SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

Progressive Einkommensteuer.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VIII.

Die progressive Einkommensteuer.

Von

Fr. J. Neumann.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Die

progressive Einkommensteuer

im

Staats- und Gemeinde-Haushalt.

Gutachten über Personalbesteuerung,

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben von

Fr. J. Neumann,

Dr. phil. u. ordentl. Professor der Cameralwissenschaften an der Universität zu Freiburg i. Br.

Vincit Veritas D.&H.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

Inhalt.

Viertes Capitel.

Zusätze und Quellennachweise.

Vorwort.

Schon auf der Eisenacher Versammlung vom 12. und 13. October 1873 sollte „die Personalbesteuerung“ einen Gegenstand der Verhandlung bilden, und es waren zu diesem Behufe hierüber Seitens der Professoren Nasse und Held, des Handelskammer-Secretärs Dr. Gensel, des Grafen von Wintzingerode-Bodenstein und des Professors Constantin Rößler Gutachten eingereicht, die im Band III der Schriften des Vereins für Socialpolitik (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1873) ihre Stelle gefunden haben. Auf jener Versammlung wurde indessen beschlossen, die Verhandlung über den gedachten Gegenstand bis zur diesjährigen Eisenacher Versammlung, welche am 11. und 12. October stattfinden wird, auszusetzen. Und im Zusammenhang hiemit geschah es, daß auch an den Unterzeichneten Seitens des Vorstandes des Vereins für Socialpolitik die Aufforderung erging, sich gutachtlich über die Frage zu äußern:

Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformiren?

Weitere specielle Fragen, ähnlich denjenigen vier, welche den vorhin erwähnten Gutachten zu Grunde gelegen hatten (vergl. unten Capitel IV am Schlusse und Anmerkung 97 dazu) waren hieran nicht geknüpft. Und um so mehr glaubte der Unterzeichnete sich bei Behandlung jener ihm gestellten Frage ganz und gar frei bewegen und seine Aufmerksamkeit vorzugsweise denjenigen Gegenständen zuwenden zu dürfen, für die er bereits behufs Fertigung ähnlicher Arbeit Nachrichten zu sammeln begonnen hatte. Es sind daher im Folgenden von den vorhin erwähnten vier Fragen zwei (Nr. 3 und 4) nur ganz kurz berührt und allein die übrigen zwei (Nr. 1 und 2) eingehender behandelt worden. Aber selbst diese eingehendere Behandlung ist, wie es auch in der Ausführung selbst hervorgehoben wird, durchaus keine gleichmäßige geworden, da das Einhalten der gesetzten Frist — selbst nach geschehener gefälliger Verlängerung derselben — es unumgänglich machte, am Schluß viel kürzer zu sein, als in den übrigen Theilen.

Indem sich nun der Unterzeichnete eine gründlichere Behandlung dieser nur kurz berührten Punkte auf Grund des hierüber ihm vorliegenden Materials vorbehält, bemerkt er zum Schluß noch Folgendes:

Einmal sagt er seinen sehr verbindlichen Dank schon hier allen Denjenigen — Behörden, Corporationen und Einzelnen, die ihn, wie an den betreffenden Orten unten specieller mitgetheilt werden soll, durch Zuwendung bezüglicher Nachrichten in sehr zuvorkommender Weise unterstützt haben.

Sodann bittet er aber auch alle Diejenigen, deren Ausführungen im Folgenden angefochten sind, überzeugt sein zu wollen, daß diese Anfechtung lediglich aus dem Wunsche hervorgegangen ist, der Sache zu dienen, um die es sich handelt. In dieser Beschränkung dürfte auf dem hier in Rede stehenden Gebiete eine Polemik heute mehr als gerechtfertigt sein. Wer den wenig erfreulichen Zustand unserer Wissenschaft kennt, wird gern zugeben, daß es erheblich besser um sie bestellt sein würde, wenn man im Allgemeinen weniger als es geschehen, in verba magistri geschworen und mehr dem frischen, fröhlichen Kampfe die Stelle eingeräumt hätte, die ihm nun einmal gebührt. Daß Ansichten, denen beigestimmt wird, im Folgenden weniger hervorgehoben worden sind, als solche, die zu bekämpfen versucht ist, lag nicht daran, daß das Verdienstliche jener verkannt wurde, sondern daran, daß es unnöthig schien, Unbestrittenes zu wiederholen. Ein Lehrbuch oder ein Leitfaden für Anfänger sollte ja im Folgenden zu geben nicht versucht werden. Ob es freilich gerechtfertigt war, bei jener Bekämpfung — wie geschehen — auch hie und da in Bildern zu sprechen, muß Anderen zur Beurtheilung überlassen bleiben. Dem Unterzeichneten schien es, daß kein hinreichender Grund dafür vorläge, der Art ins Leben greifende Dinge, wie die hier in Rede stehenden, nur in üblicher Weise altväterisch-nüchtern zu behandeln. Des Nüchternen dürften schon die mitgetheilten Belege sehr Vielen mehr als genug zu bieten scheinen. Und allen flüchtigen Lesern — auf solche ist heute ja vorzugsweise zu rechnen — sei deshalb freundlichst empfohlen, bei dem üblichen Ueberschlagen der Seiten, insbesondere diesen Belegen ihre Berücksichtigung zuzuwenden. Dieselben sind ein Ballast, aber, wie es dem Unterzeichneten schien, ein Ballast, der nicht zu entbehren ist. Und wenn durch ihn das hier vorliegende Werk einen über Erwarten großen Umfang gewonnen hat, so wolle man dieses nicht von vornherein als eine zu beklagende Calamität ansehen.

St. Moritz im Engadin, den 1. September 1874.

Fr. J. Neumann.

Erstes Capitel.

Die Siegesaussichten der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen und die ihnen in Staaten mit ausgebildetem „Ertragssteuersystem" entgegenstehenden Hindernisse.

Das im Anfang dieses Jahrhunderts oft nachgesprochene Wort Benjamin Franklins:

„Steuern zahlen und sterben muß Jedermann" —

erscheint uns heute beinahe trivial. Für ganz selbstverständlich halten wir es, daß an die Staats- und Gemeinde-Casse ein regelmäßiger Tribut entrichtet wird. Und doch liegen die Zeiten nicht sehr weit zurück, da ganz und gar andere Anschauungen die herrschenden waren.

Als gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts in meinem Heimathlande Preußen die ersten ständigen Schoßerheber angestellt wurden, war der Klagen kein Ende. Das wäre ja, hieß es in einer der ständischen Beschwerdeschriften jener Zeit: „als wenn nunmehr das arme Land nimmer aus der verderblichen Contribution herauskommen sollte" [1]). In der That, es sollte seit jener Zeit nicht mehr herauskommen, aber auch erst seit jener Zeit. Und ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts war es, daß der Reichsstand Braunschweig-Wolfenbüttel auf öffentlichem deutschen Reichstag die Erklärung abgab: Im Grunde sei es „ein unbewegliches Princip", daß „Steuern und Auflagen gegen die Natur einer Staatsgesellschaft" seien, da man sich in bürgerliche Verbindungen nur in der Hoffnung eingelassen habe, seine Sachen zu bewahren, deswegen ein Bürger werde, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte [2]) u. s. w.

Und dergleichen Ansichten waren damals keineswegs nur Ausflüsse einseitiger Parteianschauung. Sie waren vielmehr, obwohl ihnen im Einzelnen freilich die Thatsachen schon mannigfach widersprachen, dennoch im Allgemeinen auch bei den damaligen Schriftstellern über finanzielle Gegenstände die überwiegenden. Noch im ganzen 17ten Jahrhundert galten Diesen die Steuern

regelmäßig als ein „extraordinäres Mittel", dessen — wie es z. B. in Seckendorf's deutschem Fürstenstaat von 1656 [3]) hieß — die Christlichen hohen Obrigkeiten anders nicht als in hochdringenden Nöthen begehren sollten, da, „was eine Christliche hohe Obrigkeit bei ihren Unterthanen an Renten und Gefällen, Erbzinsen, Geschoßen, Frohndiensten und dergleichen hergebracht, dabey es ordentlicher Weise eine Bewandtnus" haben müsse [4]). Sogar den bedeutendsten deutschen Finanzgelehrten der Mitte des 18ten Jahrhunderts, Georg von Justi, bestimmte — wie er selbst gelegentlich sagt — nur der Umstand, daß thatsächlich doch zunächst ein Aufhören der Steuern nicht zu erwarten sei — dazu, dieselben schon den ordentlichen Einnahmen beizuzählen, zu denen wir sie heute prinzipiell in erster Linie rechnen. Und noch der anerkannt sehr tüchtige Geschichtschreiber der „Deutschen Steuerverfassungen" vom Jahre 1793, Karl Heinrich Lang diskutirte damals die Frage des Aufhörens der Steuern gleich der Frage nach der „Genesung" von einer Krankheit [4a]).

Es hat also jedenfalls ein sehr erheblicher Umschwung in den Ansichten von dem Wesen und der Nothwendigkeit der Steuern in neuester Zeit stattgefunden. Und auch die Ursache solcher Wandelung ist unschwer zu finden.

Sie liegt — kurz gesagt — in dem Gegensatz der früheren und der gegenwärtigen Auffassung von den Aufgaben des Staats.

Nach älterer Ansicht waren die Obliegenheiten und Aufgaben der landesherrlichen Gewalt in Deutschland im Wesentlichen feststehend. Das, was noch im Anfang dieses Jahrhunderts dem Berner von Haller in wunderlicher Verkennung der Forderungen seiner Zeit als das zu erstrebende Ideal erschien: daß alle Rechte und Pflichten der Staatsgewalt in etwa derselben Weise bestimmt und abgegränzt wären, wie die Forderungsrechte des Privatmannes — war ja im Grunde nur die Uebertreibung und Zuspitzung derjenigen Verhältnisse, die seit dem Mittelalter im Herzen Europa's Jahrhunderte lang Bestand gehabt hatten. So weit damals von öffentlicher Gewalt außerhalb der städtischen Gemeindewesen überhaupt die Rede war, war ihr im Allgemeinen durch Herkommen oder Vertrag ein bestimmtes, eng umgränztes Feld der Thätigkeit zugewiesen. Und diesen sich gleich bleibenden Aufgaben vermochten natürlich auch jene im Grunde ebenso stabilen hergebrachten Einnahmen der sogenannten Staatsgewalt aus dem eigenen Besitz, den überkommenen Zinsen, Frohnden, Renten, den Erträgnissen der Straßen- und Brückengelder, der Flößerei-, Jagd- und anderen Regalien u. s. w. in ruhigen Zeiten wohl zu genügen [5]). Nur außergewöhnliche Verhältnisse machten andere Einnahmen zur Nothwendigkeit. Und wenn es auch an solchen außergewöhnlichen Verhältnissen seit den Wirren des 30jährigen Krieges, seit den gewaltigen damals von den Schweden erhobenen Contributionen, an deren Verzinsung und Tilgung insbesondere der Süden des Reichs noch lange zu tragen hatte, sowie seit den aus etwa gleicher Zeit datirenden Anfängen stehender Heeresbildung im deutschen Norden — schon im Laufe des 17ten Jahrhunderts immer weniger zu mangeln begann: dennoch galten solche

Verhältnisse in der allgemeinen Meinung noch lange als „extraordinär" und die Hoffnung, mit ihnen auch die Contributionen und Schoße einst wieder Abschied nehmen zu sehen, konnte sich noch Menschenalter hindurch erhalten [6]).

Anders in neuester Zeit.

Nach unserer jetzigen Auffassung vom Staate sind demselben Schranken jener Art nicht gesetzt. Mit jedem Tage sehen wir neue Ansprüche, neue Forderungen und Wünsche an ihn herantreten. Wir sehen sein Gebiet sich unabsehbar so zu sagen ausdehnen, so weit nur unsere Vorstellung von seiner Befähigung zu dieser oder jener Aufgabe reicht. Und danach bedarf auch die öffentliche Gewalt zur Zeit nothwendig solcher Einnahmen, die eben diesen wechselnden und sich im Allgemeinen erheblich steigernden Ansprüchen zu genügen vermögen. Einnahmen dieser Art aber sind die ohne Rücksicht auf specielle Gegenleistungen allein aus Gründen des Bedarfs erhobenen: **die Steuern.** Und mit vollem Fug kann daher gesagt werden: die Steuer ist das eigentlich Charakteristische des modernen Staats. Wo jene herrscht, ist dieser erstanden, und umgekehrt wo dieser ist, muß jene herrschen.

Aber in gewisser Beziehung stehen wir gerade in der Gegenwart mitten in den bezüglichen Kämpfen, mitten in den Schwierigkeiten des Uebergangs zu Steuern im wahren Sinne des Worts.

Denn seitdem in neuester Zeit mit jener alten Stetigkeit im Gange der wirthschaftlichen Dinge, wie sie noch in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts übernommen worden war, in einer Weise gebrochen ist, an die früher nicht gedacht werden konnte, seitdem an ihre Stelle eine ungeahnte Vielgestaltigkeit und Schnelligkeit in der Entwickelung der Dinge getreten ist und hierdurch das alte Verhältniß zwischen Stadt und Land, Grundbesitz und Industrie, Handwerk und Handwerk, Großgewerbe und Kleingewerbe u. s. w. in einer Weise verändert worden ist, die auch für die Zukunft stetig neue Veränderungen verheißt: seit dieser Zeit bedarf es mehr als früher solcher Abgaben, die sich nicht nur den wechselnden Ansprüchen des Staats, sondern auch eben jenem Wechsel der Verhältnisse anzupassen vermögen.

Und hierzu haben sich in immer deutlicher hervortretender Weise die alten „Ertragssteuern", die England nicht mehr kennt, die auch in der Schweiz fast vollständig beseitigt sind, die aber in Nord- und Mittel-Deutschland noch eine sehr bedeutende Rolle spielen und in dem Vaterlande der Bourgeoisie ebenso wie in Oesterreich, Sachsen und den drei größeren süddeutschen Staaten bis zur Stunde die allein zur Erhebung kommenden directen Steuern sind, als ungeeignet erwiesen, so daß in sehr bemerkenswerther Allgemeinheit gerade jetzt in Oesterreich, wie in Nord-, Süd- und Mittel-Deutschland, — in Preußen, Sachsen, Baden, Bayern, Würtemberg u. s. w. eine Reform der directen Steuern auf der Tagesordnung steht, durch welche jene alten Ertragssteuern — richtiger gesagt: die überkommenen älteren Ertrags- und die zu ihrer Ergänzung später eingeführten partialen Einkommen-Steuern — in immer weiterem

Maaße ergänzt und ersetzt werden sollen durch personale Steuern vom gesammten Einkommen.

Die unmittelbare Veranlassung hierzu bot einmal natürlich das neuere, sehr erhebliche Steigen der öffentlichen Bedürfnisse in Staat und Gemeinde, welchem Steigen man eine entsprechende Erhöhung jener überbrachten Steuern nicht folgen lassen konnte, sodann und insbesondere aber auch die Ueberzeugung, daß es an geeigneten Mitteln gebräche, ein den veränderten Umständen entsprechendes Verhältniß zwischen jenen Steuern selbst herzustellen. Und nun darf man dreist behaupten: Nicht eigentlich das Ob? und Wie? der Einkommensteuer, sondern die Frage, in welcher Weise der Uebergang von den alten Ertragssteuern zu jener Steuer in's Werk zu setzen ist, — das ist heute die brennendste Frage auf dem Gebiete des directen Steuerwesens, wie sie zugleich auch die schwierigste ist.

Ein Blick auf den Stand der Steuerreformfrage in den gedachten Ländern wird uns dies deutlicher zeigen. Und ich glaube hiebei gerade wegen jener m. D. nicht immer hinlänglich gewürdigten Mängel der gegenwärtigen Steuerverfassungen und der großen Schwierigkeit des Uebergangs zu einer den Verhältnissen mehr entsprechenden Gestaltung derselben etwas länger verweilen zu sollen. —

Beginne ich mit Sachsen, dem Lande, in dem die Verhandlungen über die jetzt im Flusse befindliche Steuerreform schon seit dem Jahre 1867 schweben und in dem die bezüglichen ständischen Commissionsberichte und eingeforderten Gutachten durch ihre zum Theil geradezu musterhafte Gründlichkeit eine besonders wichtige Quelle finanzwissenschaftlicher Erkenntniß geworden sind: so wird dort noch gegenwärtig (im Sommer 1874), ebenso wie in den drei größeren süddeutschen Staaten — eine das Einkommen der Einzelnen als solches erfassende Steuer nicht erhoben, vielmehr bestehen an directen Steuern nur die durch das Gesetz vom 9. September 1843 eingeführte — von Grundstücken und Gebäuden erhobene — Grundsteuer und die — insbesondere auf den Gesetzen vom 24. December 1845 und 23. April 1850 beruhende sogen. Gewerbe- und Personalsteuer, welche letztere — was die Besteuerung der Gewerbetreibenden betrifft, manche Analogieen mit der preußischen Gewerbesteuer zeigt, daneben aber, wie schon der Name andeutet, auch die nicht gewerbetreibenden Classen, die Beamten, Lehrer, Künstler, Pensionärs und Empfänger von Zinsrenten u. s. w. zur Besteuerung heranzieht.

Beide Steuern — die Gewerbe- und Personal-, wie die Grundsteuer — sind, was ihren Ursprung betrifft, in gewissem Sinne auf den § 39 der sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zurückzuführen, nach welchem ein „neues Abgabensystem" festgestellt werden sollte, bei welchem die „Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach einem möglichst richtigen Verhältniß zur Mitleidenschaft gezogen" würden. Indessen ist solcher Forderung thatsächlich von jenen Steuern, nach unsern jetzigen Vorstellungen wenigstens, im Grunde von jeher sehr wenig

entsprochen worden. Und es scheint auch, wie Gensel neuerdings nachgewiesen hat, der Gedanke, daß durch jene Steuern das Einkommen aus Grundbesitz überhaupt in gleichem Verhältniß wie der andere Erwerb zu Leistungen heranzuziehen sei, sowohl der Regierung wie den Ständen ursprünglich sehr ferne gelegen zu haben [6a]). Ein bemerkenswerther fast modern erscheinender Antrag vom Jahre 1834: „neben der Grundsteuer, welche sich nie in ihren Einheitssätzen ändern" dürfe, noch eine allgemeine „Vermögens- und Einkommensteuer" einzuführen, der auch die Grundbesitzer zu unterwerfen seien, damit später nicht wieder Ungleichheiten entständen — war auffälliger Weise gar nicht beachtet worden. Und alles Bestreben bei Einführung jener Steuern war anscheinend nur darauf gerichtet, einerseits innerhalb des Grundbesitzes selbst eine Steuerausgleichung eintreten zu lassen, andererseits den städtischen Gewerben, die durch die von den Häusern, wie bemerkt, mit erhobene Grundsteuer nicht ausreichend belastet schienen, noch eine besondere Last etwa in ähnlicher Höhe aufzuerlegen, wie dies früher durch die Vermögenssteuern, später durch die städtische Accise in Sachsen geschehen war, bei alledem aber an die bestehenden Verhältnisse möglichst „anzuknüpfen" und deshalb auch dem Gesammtergebnisse der neuen Grundsteuer etwa dieselbe Höhe zu geben, die das Provenü der bisherigen „seit etwa 160 Jahren" von Grund und Boden gezahlten Steuern gehabt hatte [7]). Daher nahm man denn auch z. B. nicht Anstand, den Steuersatz dieser Steuern auf neun Procent des allgemein neu ermittelten Reinertrags der Grundstücke festzusetzen, während die Tarife für die Personalsteuer da, wo diese Steuer überhaupt in Procenten des steuerpflichtigen Einkommens rsp. Ertrags ausgedrückt war, höchstens bis zu 2 ⅔ Procent steigende Sätze hatten.

Auch gab dieser Zustand anfangs zu keinen Klagen Anlaß, da eben die bisherigen Verhältnisse möglichst geschont und die Steuern überhaupt in Sachsen verhältnißmäßig nicht hoch oder drückend waren. Erst als es seit dem Jahre 1849 nothwendig wurde, Steuerzuschläge zu erheben, traten die Mängel der neuen Einrichtung zu Tage, und es wurde nun die Frage laut, die bis zur gegenwärtigen Stunde die heftigsten Kämpfe erregt hat, die Frage nehmlich, ob jene Steuern die verschiedenen Berufsklassen in angemessenem Verhältniß belasten und wenn das nicht der Fall ist, in welcher Weise denn die Zuschläge zu jenen Steuern einzurichten seien, um das bestehende Mißverhältniß auszugleichen oder doch nicht zu erhöhen.

Thatsächlich hat man seit 1849 in der Wahl der Zuschlagssätze geschwankt.

Anfangs, in den Jahren 1849—1857 wurde ein Zuschlag von 1 Pfennig d. h. von ca. 11 Procent zu der im allgemeinen 9 Pfennige [7a]) pro Steuereinheit betragenden Grundsteuer in dem Falle für gerechtfertigt gehalten, daß der Gewerbe- und Personalsteuer eine Erhöhung um 50 (!) Procent zu Theil würde. Und wenn gar der doppelte Zuschlag von 2 Pfennigen — d. h. also 22—23 Procent bei der Grundsteuer zur Erhebung kam, wie in den Jahren 1850—1852 und 1854, wurde die Gewerbe- und Personalsteuer ebenfalls mit dem doppelten Betrage jenes Zuschlags, d. h. um 100 (!)

Procent gesteigert. Schon im Jahre 1859 ging man indessen, nachdem 1858 zum ersten Male seit langer Zeit ein Zuschlag überhaupt entbehrlich gewesen war, von jenem Verhältniß ab und stellte einer Steigerung der Grundsteuer von ca. 11 Procent eine solche der Gewerbe- und Personalsteuer um nur 40 Procent gegenüber. Darauf folgten sieben glückliche Jahre, mit geringer Steuerlast. Und als im Jahre 1867, in Folge der Kriegsereignisse von 1866, an Sachsen wieder die Nothwendigkeit herantrat, von Steuerzuschlägen Gebrauch zu machen, schlug zwar die Regierung nach dem — wie bemerkt im Jahre 1859 befolgten — Maaßstabe abermals eine gleichzeitige Erhöhung der Grundsteuer um 2 Pfennige pro Steuereinheit, also 22—23 Procent, und der Gewerbe- und Personalsteuer um 80 Procent vor, stieß hierbei aber auf einen Widerstand, den sie nur vorübergehend zu überwinden vermocht hat und der dann der Ausgangspunkt der ganzen neueren Steuerreform in Sachsen geworden ist.

Die Majorität der Finanzdeputation der II. Kammer führte nehmlich aus, daß bei einem so geringen Zuschlage zur Gewerbe- und Personalsteuer der Grundbesitz durch Erhöhung der Grundsteuer um 2 Pfennige zu hart getroffen würde, während umgekehrt die Minorität derselben Deputation behauptete, einem Zuschlag von 2 rsp. 3 Pfennigen zur Grundsteuer dürfe nur ein solcher von 60(!) Procent zur Gewerbe- und Personalsteuer entsprechen.

Der eine Theil konnte sich auf den außerordentlichen Aufschwung beziehen, den in neuerer Zeit gerade in Sachsen Gewerbe und Handel gegenüber der dortigen Landwirthschaft genommen hatte. Gehörten doch z. B. nach der Zählung von 1849 damals noch 34—35 Procent der ganzen sächsischen Bevölkerung der Land- und Forstwirthschaft an, dagegen 1861 nur noch 26—27 Procent, während mit Handel und Industrie 1849 nur 49—50, 1861 aber schon 59—60 Procent der Bevölkerung beschäftigt waren.

Dagegen konnten umgekehrt die Vertreter der commerciellen und gewerbetreibenden Bevölkerung, mit schlagenden Zahlen darthun, daß sich *ihre Belastung* schon an sich in den letzten Jahrzehnten sehr *viel mehr* gesteigert hatte, als ihre Zahl. Die Grundsteuer hat in ihrer neuen Gestalt seit 1844 im Wesentlichen die gleiche Höhe behauptet. Sie hatte z. B. 1847: 1,459,370 Rth. und 1866: 1,518,800 Rth. erbracht. Und das Wenige, was ihr zugewachsen war, war fast nur der Vermehrung der steuerpflichtigen *Gebäude* zu danken, die ja, wie bemerkt, auch der Grundsteuer unterlagen und die sich — so weit ihre Steuererträge vorzugsweise gestiegen waren — weniger in den Händen der ländlichen Besitzer, als vielmehr innerhalb der Städte befanden. Dagegen hatte sich der Ertrag der Personal- und Gewerbesteuer zum Theil wegen des stattgehabten Aufschwungs von Industrie und Handel, zum Theil auch in Folge von Festsetzungen höherer Steuersätze in einzelnen Gesetzesnovellen — stetig und sehr erheblich gesteigert. Er betrug 1844 nur 395—396,000 Rth., dagegen 1866: 712,000 Rth., und 1870 sogar schon 1,251,000, d. h. mit letzterem Betrage: 43% des ganzen durch directe Steuern überhaupt zu deckenden Staatsbedarfs, während dieselbe Steuer

im Jahre 1844 nur 21 Procent zur Gesammtsumme der directen Steuern beigetragen hatte.

Natürlich war aber auch aus diesen Zahlen nicht zu ersehen, wer in jenem Streite Recht, wer Unrecht hatte. Denn man wußte weder, ob nicht durch diese Steigerung des Ergebnisses der Personal- und Gewerbesteuer vielleicht nur eine früher zu geringe Besteuerung des gewerblichen Einkommens wieder gut gemacht wäre, noch ob nicht das gewerbliche Einkommen selbst seit 1844 etwa noch stärker gestiegen wäre, als der Ertrag der Steuer von demselben.

Und die Erkenntniß, daß es bei solchem Steuerwesen in der That an allem und jedem Anhalt gebräche, um beurtheilen zu können, welcherlei Zuschläge zu den einzelnen Steuern gerecht seien, hat sich auch im Verlaufe der damals angeregten Steuerreform immer mehr befestigt, und sie ist es, die der Einführung einer die bisherigen Steuern ergänzenden Einkommensteuer, trotz allen anfänglichen Widerstrebens der Regierung, mehr und mehr den Weg gebahnt hat.

Von der zuerst im Jahr 1869 einberufenen Steuercommission, die theils aus Beamten, theils aus anderen Sachverständigen, Landtagsmitgliedern ꝛc. bestand, wurde die von der Regierung ihr vorgelegte Frage 13:

> Ob eine Gegenüberstellung des Gesammtergebnisses der beiden Zweige der directen Besteuerung und die Feststellung eines gewissen Verhältnisses rücksichtlich ihres Gesammtertrags möglich und räthlich sei, —

einstimmig verneint (pag. 23). Und es war im Grunde wohl zutreffend, wenn von den zum Gutachten in dieser Sache aufgeforderten Handelskammern z. B. die Reichenbacher Kammer in einem sehr ausführlichen Bericht vom September 1869[8]) darlegte: der Umstand, daß die Grundsteuer eine Steuer nicht vom Einkommen, sondern von dem Ertrage gewisser Objecte sei, mache die Vergleichung ihrer Höhe mit der der Personalsteuer eben so unthunlich, wie z. B. ihre Vergleichung mit der Höhe der Salzsteuer oder des Kaffeezolls.

„Steht — so äußerte sich die Commission jener Kammer — der Charakter der Grundsteuer als einer dinglichen oder Objectsteuer unzweifelhaft fest, so folgt hieraus, daß eine Vergleichung derselben mit irgend einer andern Steuer unmöglich ist. Eine dingliche Steuer läßt sich weder mit einer anderen dinglichen Steuer, noch mit einer persönlichen Steuer, eine Objectsteuer weder mit einer andern Objectsteuer, noch mit der Einkommensteuer vergleichen. Aus diesem Grunde ist es eine ganz vergebliche Mühe, wenn das Commissionsmitglied Günther immer auf's Neue den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Gewerbe- und Personalsteuer ebenfalls eine Objectsteuer sei. Wäre dieser Nachweis gelungen, so würde daraus für die Vergleichbarkeit der beiden Hauptsteuergattungen nicht das allermindeste folgen; dann würden eben zwei oder — da die Gewerbe- und Personalsteuer wieder eine Anzahl der verschiedensten Steuern in sich begreift — vielmehr eine ganze Menge Objectsteuern einander

gegenüberstehen. Die Grundsteuer mit der Gewerbesteuer oder Rentensteuer oder Personalsteuer oder Prädicatsteuer, oder auch mit der allgemeinen Einkommensteuer oder allgemeinen Vermögenssteuer zu vergleichen ist in der That ein ebenso logisch unmögliches und daher hoffnungsloses Unternehmen, wie der Versuch eines Vergleiches derselben mit der Salzsteuer oder mit der Stempelsteuer oder mit dem Kaffeezolle oder mit der Hundesteuer" u. s. w.

Aehnlich sprachen sich andere damals eingeholte Gutachten aus. Und die Regierung erkannte selbst, daß mit Zuschlägen dieser oder jener Höhe zu den bestehenden Steuern nicht zu helfen sei. „Der Grundfehler unseres directen Steuersystems", so sagte sie in den Motiven zum Gesetzesentwurfe vom Juli 1871 — „liegt darin, daß es kein System ist, daß es nicht auf einer einheitlichen Basis beruht, sondern eine Mehrzahl verschiedener und unter sich nicht zusammenhängender Steuern umfaßt, die eben deshalb jede Möglichkeit eines Vergleichs unter sich ausschließen und die Beantwortung der Frage, in welchem gegenseitigen Verhältnisse die einzelnen Classen der Beitragspflichtigen von der Steuerlast betroffen werden, vollkommen unmöglich machen (!). In diesem Verhältnisse liegt der eigentliche Grund aller der Klagen über ungerechte Vertheilung der Steuerlast, die wir in den letzten Jahren in Sachsen gehört haben, und aller der Differenzen und Kämpfe zwischen Grundbesitz auf der einen, Capitalbesitz und Arbeit auf der andern Seite, die ihre nachtheiligen Einwirkungen weit über ihre eigentliche Bedeutung hinaus und bis in das politische Gebiet hinein ausgedehnt haben" u. s. w. (p. 40 ff.).

Und diese Ausführungen gehören zu den sehr wenigen Darlegungen der Regierung in dieser Angelegenheit, die später meines Wissens von keiner Seite angefochten worden sind.

Ueber die Nothwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung des Steuerwesens in der Richtung, daß eine Steuer oder ein System von Steuern geschaffen würde, nach welchem mit der fortschreitenden Entwickelung dieses oder jenes Zweigs der Gesammtwirthschaft sich auch eine entsprechende Vergrößerung der von derselben zu tragenden Steuerlast ergebe, und nach welchem auch eine etwa erforderlich werdende Steuererhöhung ohne Benachtheiligung dieser oder jener Classe der Bevölkerung durchzuführen sei — war man im Wesentlichen einig. Nur den richtigen Weg zu diesem Ziel zu finden, fiel schwer. Und erst nach jahrelangen Verhandlungen, nach Aufstellung einer ganzen Reihe von Entwürfen einerseits und der Erstattung trefflicher und umfassender ständischer Berichte andrerseits scheint man nunmehr einem beide Theile befriedigenden Ziele nahe gekommen zu sein, indem man die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer neben den bisherigen Steuern in Aussicht genommen hat. Indessen hatte man früher ganz und gar Anderes beabsichtigt. Und es sind gerade diese früheren Pläne, deren Unausführbarkeit man nach längerer Prüfung erkannt hat, sehr belehrend. Sie ergaben nehmlich die Unthunlichkeit eines consequent durchgeführten neuen „Systems" von Ertragssteuern, an dessen Einführung man in Sachsen anfangs gedacht hatte.

Bei Abfassung der früheren Entwürfe waren der Regierung nach dem Inhalte der denselben beigefügten Motive „die Reize der Einkommensteuer" mit Knapp zu reden — in der That „nicht unbekannt" gewesen [8a]). Aber die „häuslichen Tugenden der Ertragssteuern waren ihr auf die Dauer von höherem Werth erschienen". Und so hatte sie es zuerst mit einem neuen, so vollständig als möglich ausgebildeten System dieser letzteren Steuern versuchen wollen. Indessen hatte sie hierbei nicht, wie anerkannt werden muß, den Weg beschritten, den — wie wir sogleich sehen werden — bei ganz ähnlicher Veranlassung die würtembergische und manche andere Regierung in neuester Zeit eingeschlagen hat, den nehmlich, die Frage von dem Verhältniß der Beitragspflicht der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen — d. h. der Grund-, der Gebäude-, der Gewerbesteuer-Pflichtigen ꝛc. zu einander — zu trennen von der Frage nach der gerechtesten Belastung der diesen Kategorien angehörigen Einzelnen. Vielmehr waren in den beiden hieher gehörigen Gesetzesentwürfen vom Juli und vom Dezember 1871 Bestimmungen sowohl über die Anlage der der „Untervertheilung" der einzelnen Steuern dienenden Kataster, als auch so zu sagen über die Obervertheilung der Gesammtlast auf diese Kataster selbst vorgeschlagen.

Nach dem Entwurf vom December 1871, der nur eine Umarbeitung des gedachten andern, der Oeffentlichkeit übergebenen, aber nicht der Landesvertretung unterbreiteten Entwurfs war — sollte der durch directe Besteuerung überhaupt zu deckende Staatsbedarf „nach Verhältniß des Gesammtbetrages derjenigen in Ertragseinheiten auszudrückenden Erträgnisse" aufgebracht werden, „welche die einzelnen Beitragspflichtigen aus den verschiedenen Erwerbsquellen beziehen". Und hiebei sollten unterschieden werden:

a) Erträgnisse aus inländischem Grundbesitz,
b) Erträgnisse aus Zins- oder Rentenberechtigungen oder ausländischem Grundbesitz, ferner:
c) Erträgnisse aus der Uebernahme von festbesoldeten Aemtern oder Privatbedienstungen, wissenschaftlichen, künstlerischen Leistungen oder Lohnarbeit aller Art, und endlich
d) Erträgnisse, die aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe, sowie aus anderen vorstehend nicht benannten Quellen fließen.

Den hierauf bezüglichen Bestimmungen folgten dann im Entwurfe weitere Vorschriften über die Anlage der Kataster für diese einzelnen Erwerbsquellen a—d.

Und an diese Vorschriften schloß sich endlich so zu sagen, die Grundbestimmung des Ganzen: eine Bestimmung nehmlich darüber, in welchem Verhältniß dann die Erträgnisse der einzelnen Erwerbsquellen zu einander zur Steuer heranzuziehen wären. Aus den oft erörterten Gründen, aus denen man das sog. fundirte Einkommen höher belasten zu können meint, als das unfundirte, nur von der Arbeit herrührende, wurde zu bestimmen vorgeschlagen, daß je eine sog. Ertragseinheit, nach der die Steuererhebung später zu erfolgen hätte, zu legen wäre auf einen jährlichen Ertrag:

von 8 Rth. aus dem Grundbesitz und Zins- und Rentenberechtigungen (a und b oben),
von 12 „ aus Besoldungen, Pensionen, Honoraren ꝛc. (c oben) und endlich
von 10 „ aus anderen Quellen (d oben), wobei man freilich die Zahlen 8, 12 und 10 „bei dem gänzlichen Mangel statistischer Unterlagen nur auf Grund allgemeiner Würdigung und Abwägung der einschlagenden Verhältnisse" (!) aufgestellt haben wollte.

Mit dem Vorschlage solcher Bestimmungen war nun aber natürlich nicht nur die allgemeine Frage angeregt: ob an sich „Ertragssteuern" oder Einkommensteuern den Vorzug verdienen, und weiter ob dieser oder jener der beste Modus zur Anlegung der einzelnen „Ertragssteuern" sei. Sondern es war damit zugleich die Fackel der Zwietracht auch unter diejenigen geworfen, die an sich den Ertragssteuern nicht abhold waren und die an sich auch gegen die vorgeschlagene Art der Veranlagung dieser und jener derselben nichts einzuwenden gehabt hätten, die aber doch über das Verhältniß, in dem nun z. B. die Grundsteuerpflichtigen gegenüber den Zins- oder Gewerbesteuerpflichtigen belastet werden sollten, je nach ihren Interessen zu sehr verschiedenen Ansichten geleitet wurden.

Auch fehlte es natürlich nicht an Beschwerden über die Bestimmungen die betreffs der Aufstellung der einzelnen Kataster vorgeschlagen waren. Die Regierung hatte es für nothwendig erachtet, für den Grundbesitz und den landwirthschaftlichen Erwerb besondere Vorschriften zu erlassen, nach welchen die Ausmittelung des aus diesen Quellen fließenden, angeblich besonders schwer zu vermittelnden Einkommens und Ertrags im *Anschlusse an die bisherigen Grundsteuerkataster und unter Benutzung der Güterkaufpreise neuester Zeit* stattfinden sollte, während für fast alle anderen „Erträgnisse" dem Weg der freien jährlichen *Abschätzung* und resp. der *Declaration* der Vorzug gegeben war. Und solche Bestimmungen waren natürlich, abgesehen von den besonderen Mängeln, die dieser und jener Ermittelungsart nach dem Entwurfe schon an sich anhafteten, zwiefachem Einwande ausgesetzt: erstens dem, daß dadurch die angestrebte principielle *Einheit* des „Ertragssteuer-Systems" durchbrochen werde, und dem alten Streite über die ungleichmäßige Heranziehung der einzelnen Berufsclassen wieder Nahrung gegeben werden würde, sodann aber zweitens auch dem Einwande, daß, wenn man einmal den Weg der Abschätzung und der Declaration bei dem angestrebten Ertragssteuersystem wähle und damit den hauptsächlich diesen Steuern nachgerühmten Vorzug sicherer äußerer Steuermerkmale aufgebe, kein Grund vorliege, noch die großen Mängel dieser Steuern beizubehalten, nach welchen z. B. die Schuldzinsen von den steuerpflichtigen Erträgen nicht in Abzug gebracht werden dürften, diese Erträge nicht progressiv besteuert werden könnten u. s. w., und daß es danach vielmehr, wenn man *jenen* Schritt thue, gerathen sei, noch einen Schritt weiter zu gehen und sich ganz und gar zu Gunsten einer einzuführenden Einkommensteuer zu entscheiden [9]).

Alles das führte dann zur ernstlichen Prüfung der Vorfrage, ob eine allen Berufsclassen gerecht werdende Veranlagung bei einem „System" consequent durchgeführter Ertragssteuern überhaupt möglich wäre. Und diese Frage hat man schließlich, trotz alles anfänglichen Widerstandes der Regierung verneinen zu müssen geglaubt. Da man aber auch das von der Minorität der II. Kammer nicht ohne Geschick verfochtene Project der Beseitigung der bisherigen directen Steuern zu Gunsten einer einzigen, ganz allgemein vom Einkommen zu erhebenden Steuer unannehmbar fand, so wurde ebenso, wie dies in neuester Zeit in Baden und Oesterreich in Aussicht genommen ist, der oben schon erwähnte Mittelweg gewählt, welcher indessen, wenn er, was bis jetzt (Sommer 1874) nicht geschehen ist, zum Gesetz erhoben werden sollte, jedenfalls nur das erste Stadium einer immer weiter vorrückenden Einengung des Bereichs jener älteren Steuern sein dürfte. Denn auch in Sachsen wird sich bewähren, was Helfferich[9a]) in seinen Aufsätzen über die Reform der directen Steuern in Bayern m. D. sehr treffend gesagt hat: „Wo einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung, und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt ist."

Anders als in Sachsen ist man in neuester Zeit in Würtemberg zu Werke gegangen.

Hier ist der Ruf nach Einkommensteuer — trotz aller guten Ausführungen Pfeiffer's und Anderer[10]) — übertönt von der Stimme Derjenigen, die dem angeblich erprobten Modus der bisherigen würtembergischen Einrichtungen den Vorzug gaben. Man hat es noch einmal — voraussichtlich als einen der letzten Versuche auf diesem Gebiete in Deutschland überhaupt — unternommen, den Lockungen der Einkommensteuer Widerstand leistend, lediglich das alte Ertragssteuersystem zu verjüngen und den Bedürfnissen des Tages entsprechend umzugestalten. Und auch dieses Beginnen und der dabei erzielte Erfolg ist für die Kritik der Ertragssteuern von Werthe, weshalb darauf hier näher eingegangen werden soll. Wenn wir auch zur Zeit natürlich nicht in der Lage sind, über den Ausgang dieses bemerkenswerthen Processes berichten zu können, da zuerst die Resultate des jetzt in Angriff genommenen Veranlagungswerks abzuwarten sind, so geben doch schon die Einzelnheiten des Beschlossenen manche Belehrung.

In Würtemberg wurde seit Alters, was nicht durch den Ertrag „des Kammerguts" gedeckt werden konnte, theils durch indirecte Steuern, theils durch die althergebrachten „Ertragssteuern" von dem Grundeigenthum, den Gefällen, Gebäuden und Gewerben aufgebracht. Und erst in neuester Zeit sind als ordentliche Steuern daneben noch Steuern von denjenigen Einkommensquellen getreten, die durch jene „Ertragssteuern" nicht erfaßt werden, so die zuletzt durch das Gesetz vom 19. September 1852 in umfassender Weise geregelten Steuern: 1) von den Bezügen der Mitglieder des Kgl. Hauses, Apanagen, Sustentationen, Nadelgeldern und Witthumen, 2) von

dem Einkommen aus Capitalien und Renten und 3) von „Dienst- und Berufseinkommen jeder Art", worunter sowohl die Gehalte und Pensionen der Beamten, als die Berufseinkommen der Aerzte, Notare, Künstler, Architekten, Feldmesser, Literaten — kurz aller derjenigen Berufsclassen verstanden werden, deren Einkommen nicht schon anderen der erwähnten Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer unterliegt.

Ihrer eigentlichen Natur nach wären nun diese neuen Steuern ebenso als Ertragssteuern zu bezeichnen gewesen, wie z. B. die frühere badische Capital- oder die jetzigen badischen und bayerischen Capitalrentensteuern. Ja, es hätte dies sogar mit noch größerer Berechtigung geschehen können, als es bezüglich jener Steuern geschieht. Denn während bei jenen — wie es z. B. im bayerischen Einkommen- Capitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 heißt — „die von den Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passivcapitalzinsen von der steuerbaren Capitalrente" in Abzug gebracht werden dürfen: ist in dem würtembergischen Gesetz vom 19. September 1852 ebenso wie in den bezüglichen früheren würtembergischen Erlassen [10a]) und in dem erwähnten sächsischen Gesetz über die Rentenbesteuerung vom 24. December 1845 [11]) — ein solcher Abzug verboten. Es ist also die Nichtberücksichtigung des Einkommens gegenüber dem Ertrage in Würtemberg und Sachsen noch consequenter zur Durchführung gebracht, als in Bayern und Baden.

Trotzdem werden die geschilderten Steuern von Capitalien, Renten, Dienst und Beruf in Würtemberg von den zuvor erwähnten „Ertragssteuern" unter besonderen Namen als sog. Einkommensteuern geschieden. Und es ist beachtenswerth, wie man sie im geraden Gegensatze gegen die früher in Sachsen bezüglich der Reform der dortigen Ertragssteuern gemachten Pläne, bei dem jetzt zum Abschluß gebrachten Steuerreform-Gesetze ganz und gar unberücksichtigt gelassen hat. Es steht das mit dem eigentlichen Wesen der directen Steuern in Würtemberg in enger Beziehung.

Während nehmlich die erwähnten dortigen „Einkommensteuern" Quotitätssteuern sind, jährlich neu veranlagt werden, danach in ihren Erträgen wechseln, und unmittelbar der Staatscasse zufließen, verhält es sich in allen diesen Beziehungen mit jenen älteren „Ertragssteuern" ganz und gar anders [12]).

Diese schlossen seit Alters im Soll und — mit sehr kleinen Differenzen — auch in der Isteinnahme mit ganz feststehenden runden Beträgen (seit 1858/59 regelmäßig mit 3 Millionen Gulden) ab. Denn sie werden von oben her nach gewissem Maßstabe auf die Amtskörperschaften, von diesen auf die Gemeinden und von den Gemeinden erst auf die einzelnen Censiten, etwa nach Art der drei großen französischen directen Steuern [12a]) repartirt. Und sie werden demzufolge auch von dem Steuerpflichtigen nicht unmittelbar an die Staatscasse, sondern durch Vermittelung der dazwischenstehenden Gemeinde- und Amtscassen gezahlt, welche letztere für die rechtzeitig und vollständig erfolgende Einlieferung der auf sie vertheilten Summen haftbar gemacht sind. Mit Rücksicht auf diese Erhebungsart fand denn bisher auch keine jährliche Einschätzung statt, sondern es geschah die Repartition nach alten, in

ihrer Grundlage bis auf die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts zurückreichenden Katastern: dem sog. Grundkataster, Gefällkataster, Landesgebäude- und Landesgewerbekataster. Alle diese Steuergrundlagen sollten periodischer Revision unterzogen werden, das Gebäude- und Gewerbekataster alle drei Jahre, die beiden anderen Kataster sogar jährlich. Indessen erstreckte sich diese letztere (jährliche) Revision natürlich nicht auch auf Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen, den Ertrag der Grundstücke ändernden Umstände, sondern sie geschah in der bei Grundsteuerkatastern üblichen Weise nur einerseits durch Hinzurechnung oder Abrechnung der Steueranschläge solcher Güter und Gefälle, welche aus dem bisherigen steuerfreien Eigenthum des Staats und anderer privilegirter Personen an steuerpflichtige Besitzer übergingen resp. umgekehrt aus steuerpflichtigen Händen in steuerfreie gelangten, und andererseits durch Umschreibung der Steueranschläge solcher Güter, bei denen etwa eine Aenderung der Markungsgränzen, Zertheilung, Zusammenlegung oder dergleichen stattgefunden hatte. Demnach waren auch in Würtemberg die Grund- und Gefällsteuern in ihren Gesammtbeträgen — ähnlich wie es in Sachsen nach dem oben Bemerkten der Fall war — fast vollständig zur Unbeweglichkeit verurtheilt. Der im Grund- und Gefällkataster aufgeführte Reinertrag aller steuerpflichtigen Grundstücke betrug

z. B. im Jahre 1826: 16,801,450 Gulden [13]),
„ „ 1846: 16,879,784 „ [14]),
„ „ 1851: 17,185,867 „ [15]),
„ „ 1859: 18,109,017 „ [15]),
„ „ 1871: 18,016,952 „ [13]), u. s. w.

Er hatte sich also wenig verändert und war insbesondere von dem neueren Aufschwunge der Landwirthschaft, wie das ja auch nach den angegebenen Bestimmungen nicht anders sein konnte, ganz und gar unberührt geblieben.

Beweglich waren allein das Gebäude- und Gewerbekataster. Indessen auch die auf ihnen fußende Besteuerung hatte aus mehrfachen Gründen mit der Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere mit dem großartigen Aufschwung der würtembergischen Industrie durchaus nicht gleichen Schritt halten können, und war so in einen Zustand der Veraltung gerathen, der die geschilderten bezüglichen Verhältnisse in Sachsen in der That noch weit überbot.

Einmal nehmlich wurden, was das Gebäudekataster betrifft, zwar die hinzukommenden, neu errichteten Gebäude bei den Revisionen neu eingeschätzt, und es wurde um ihren Steueranschlag der Katasterbetrag erhöht. Aber es geschah dies nur „nach Verhältniß der Anschläge von 1819/23" [16]), und auch die damals schon vorhandenen Gebäude behielten demnach natürlich ihre bisherigen Katastersummen stetig bei. Eine wirkliche Revision ihrer Erträge, welche diese den neuen Verhältnissen z. B. der aufblühenden Städte angepaßt hätte, hatte nie stattgefunden. Daher stieg denn auch der Katasterbetrag der Gebäudewerthe zwar von:

145,908,359 Gulden im Jahr 1826,
auf 183,770,122 „ „ „ 1846, ferner

auf 194,297,098 Gulden im Jahr 1853,
„ 203,088,272 „ „ „ 1860 und endlich
„ 226,319,054 „ „ „ 1871 [17]).

Aber es geschah das fast ausschließlich in Folge von Neubauten. Und wie wenig diese Steigerung einen Vergleich aushalten kann mit dem Steigen des wirklichen Ertrags und Werthes der Gebäude, zeigt der Bericht der Steuergesetzcommission der II. Kammer vom Februar 1872 treffend an dem Brandversicherungsanschlag der steuerpflichtigen Gebäude, der

im Jahr 1839: 139 Mill. Gulden, dagegen
„ „ 1867 schon: 581 „ „

betrug, so daß, wenn man berücksichtigt, daß der volle Werth der Gebäude durchschnittlich wenigstens noch um $1/5$ höher angenommen werden kann, als der Brandversicherungsanschlag, der natürlich die durch den Brand nicht zu zerstörenden Gebäudetheile und den Werth der Grundfläche und der Höfe unberücksichtigt läßt — dann der wahre Werth der steuerpflichtigen Gebäude in Würtemberg im Jahre 1871 sicherlich nicht unter

700 Millionen,

also nicht unter dem dreifachen des damaligen Katasteranschlags der Gebäude anzunehmen ist.

Noch auffälliger kann die Stabilität des Landes*gewerbe*katasters erscheinen. Denn von diesem [18]) galt nicht nur, daß er, wie das Gebäudekataster, in der Regel von 3 zu 3 Jahren nach Maßgabe der in den Ortskatastern vorgegangenen Veränderungen berichtigt werden sollte, sondern es war zugleich Vorschrift, daß hiebei berücksichtigt werden sollte: bei den Handwerkern die Ab- und Zunahme der Gehülfen, sowie des Absatzes und Betriebs (!), bei den Kleinhändlern die Veränderung im Stande des Betriebscapitals und des Umsatzes, bei Handlungen, Fabriken und Manufacturen die Vermehrung oder Verminderung des Gewerbecapitals (!), sowie die Veränderungen in der Zahl der Gehülfen und in dem Betriebe (!) u. s. w. Das Gewerbekataster *sollte* also durch die periodischen Revisionen in der That in recht durchgreifender Weise verändert und auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Und wenn man nun erwägt, daß Würtemberg, ehe dort im Jahre 1826 die erste Dampfmaschine aufgestellt wurde, ein wesentlich ackerbautreibendes Land gewesen war und daß seit den zwanziger Jahren gerade die Großindustrie — wie es in dem schon gedachten Berichte heißt — dort einen großartigen, kaum geahnten Aufschwung genommen hatte, so daß schon in den ersten sechsziger Jahren in den Beiträgen zur Ermittelung des Volksvermögens und Volkseinkommens von Würtemberg (in der von dem statistischen Bureau herausgegebenen statistischen Darstellung, das Königreich Würtemberg. Stuttgart 1863)

das würtembergische Volkseinkommen *aus Grund und Boden*
auf ca. 140 Millionen,

dagegen

das Einkommen aus Gewerben *nicht viel geringer*,
auf ca. 120 Millionen Gulden

geschätzt wurde: so kann es zunächst wohl Wunder nehmen, daß das Ge-

werbekataster, welches schon im Jahr 1826 ein Steuersimplum von 303,213 Fl. ergab, im Jahr 1846 nur einen Steueransatz

von 400,504 Fl. und selbst im Jahr 1871 nur einen solchen
„ 474,029 „ [19])

zeigte, sich in seinen Ergebnissen also, insbesondere in den letzten 20—30 Jahren großartigster industrieller Entwickelung überaus wenig gesteigert hatte.

Während sich in Sachsen z. B. nach dem schon Bemerkten, bei etwa gleich bleibendem Grundsteuerbetrage die Gewerbe- und Personalsteuer in den Jahren von 1844—1870 (allerdings unter Beistand einiger gesetzlicher Nachhülfen)

von 395,601 Thlrn. auf
1,251,085 „ erhoben hatte,
im Jahre 1844 nur 21 Procent, dagegen
im Jahre 1870 schon 43 „

des Gesammtgewinns der directen Steuern ausmachte, und bei alledem dennoch vorzüglich der Grundbesitz in Sachsen über Steuerüberbürdung klagte: ging das Steuersimplum des würtembergischen Gewerbekatasters in fast derselben Zeit nur im Verhältniß von 4 zu 4,7 in die Höhe, hätte also an sich dem Grundbesitze noch sehr viel mehr Veranlassung zu Klagen geben können, als dort.

In der That war man mit den Einschätzungen der Gewerbe in Würtemberg sehr lässig vorgegangen, so daß z. B. die Steuergesetzcommission der II. Kammer in ihrem Bericht vom Februar 1872 bei Mittheilung der bezüglichen Zahlenergebnisse bemerkte:

diesen Zahlen gegenüber müsse man sich unwillkürlich fragen, ob solcher Zustand noch ein gesetzlicher sei. [20])

Indessen diese Lässigkeit erklärt sich relativ leicht, wenn ein bisher hier nicht zur Sprache gebrachter Umstand berücksichtigt wird, bezüglich dessen allerdings außerhalb Würtembergs schwer eine Analogie zu finden sein möchte.

Alle oben genannten Kataster dienten nehmlich nur zur Ausgleichung der Last rsp. der Grundsteuerpflichtigen unter einander, der Gebäudesteuerpflichtigen unter einander, der Gewerbesteuerpflichtigen unter einander u. s. w. [21]).

Das Verhältniß der Last der einen der gedachten Kategorien von Steuerpflichtigen zu der Last der anderen Kategorien, z. B. also das Verhältniß zwischen der Gesammtlast der Grundsteuerpflichtigen und derjenigen der Gewerbesteuerpflichtigen konnte durch das Kataster gar nicht berührt werden, da dieses durch ein altes Gesetz ein für allemal festgesetzt war.

Es war nehmlich bestimmt, daß von der überhaupt aufzubringenden Steuersumme

das Grundeigenthum und die Gefälle immer: $^{17}/_{24}$,
die Gebäude immer . . . . $^{4}/_{24}$,

und endlich

die Gewerbe immer nur . . . . $^{3}/_{24}$ (!)

zu tragen hätten. Und diese Zahlen sind natürlich nur historisch zu erklären. In Würtemberg sind, wie in den meisten deutschen Ländern, die jetzigen Ertragssteuern aus früheren allgemeinen Vermögenssteuern hervorgegangen, deren Existenz sich in Würtemberg schon für das 15. und 16. Jahrhundert nachweisen läßt.[21a]) Später, z. B. in den beiden Steuerinstructionen von 1629 und 1657, wurden die einzelnen Vermögenstheile (Häuser-Gefälle, Grundstücke u. s. w.) specialisirt und mit besonderen Vorschriften bedacht. Und daraus endlich entwickelte sich durch die — eine neue allgemeine Katastrirung der einzelnen Vermögensobjecte anordnende — Instruction von 1713 und die auf dieser Grundlage beruhende Gesetzgebung von 1821 das heute bestehende Ertragssteuersystem, bei dessen Ausbildung man es ähnlich, wie dies für Sachsen oben schon erwähnt wurde, vor Allem bei dem Verhältniß, in welchem bisher die Beträge der Steuern von den einzelnen Vermögenstheilen zu einander gestanden hatten, thunlichst bewenden lassen wollte. Und wenn man dieses Ziel damals dadurch am besten erreichen zu können glaubte, daß man mit Rücksicht auf den damaligen Steuerbedarf von 24 hunderttausend Gulden dem Grundbesitz und den Gefällen $^{17}/_{24}$, den Gebäuden $^{4}/_{24}$ und den Gewerben $^{3}/_{24}$ auferlegte, so basirten diese Zahlen freilich, wie bei den damaligen Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand constatirt ist, nur auf oberflächlichen Notizen[22]). Sie sollten auch — ursprünglicher Bestimmung gemäß — nur provisorisch gelten. Und Seitens der Regierung wurde z. B. schon 1821 d. h. also im Jahr ihrer Festsetzung selbst die Nothwendigkeit einer baldigen Revision jener Zahlen zugestanden. Trotzdem bestanden sie bis zur Gesetzgebung von 1873 rsp. bestehen thatsächlich bis zum Abschluß des neuen Veranlagungwerks noch in der Gegenwart fort, und Würtemberg war und ist dadurch in der That so zu sagen zum classischen Land für den Erweis jener Stabilität geworden, zu der die „Ertragssteuern" überhaupt tendiren.

Der Uebergang aus diesen Zuständen zu einer den Verhältnissen sich anschmiegenden wahren Steuer mußte daher Demjenigen, der z. B. die bezüglichen sächsischen Vorgänge kannte, gerade für Würtemberg besonders schwierig erscheinen. Und so konnte die neuere, anscheinend rasche[23]) Erledigung, die diese Sache im Jahre 1873 erfahren hat, in der That auffallen. Sie ist aber im Grunde keine Erledigung.

Das hiebei in Frage kommende Gesetz vom 20. April 1873 ist nehmlich kein Steuergesetz, sondern — wie man ganz richtig gesagt hat, nur ein Katastergesetz.

Es ordnet die neue Katastrirung des Ertrags der Grundstücke, Gebäude und Gewerbe an. Aber es enthält sich — fast ist man versucht zu sagen: nach dem Grundsatze divide et impera — zunächst jeder Bestimmung über das Verhältniß, in dem später auf Grund dieser Kataster die einzelnen Steuern zur Erhebung kommen sollen. Der alte zuvor erwähnte Vertheilungsmaaßstab von 1821 soll aufhören, das steht fest. Aber was an seine Stelle zu treten hat — das soll nach dem von den Ständen unverändert nach der Vorlage der Regierung angenommenen Artikel 10 des Gesetzes „für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt werden". Und

gerade hiebei sollen — das geht aus den Materialien des Gesetzes deutlich hervor — die neuen Kataster nicht den Vertheilungsmaaßstab bilden. Sie sollen ähnlich wie die alten Kataster nur der Untervertheilung der aufzuerlegenden Lasten unter die Steuerpflichtigen der einzelnen Kategorien dienen. Dagegen soll das Verhältniß der Lasten dieser Kategorien zu einander nach der Absicht der Regierung, den Schwankungen in der Ergiebigkeit der „drei Erwerbsquellen": Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe folgen.

Diese Erwerbsquellen, wird in den Gesetzesmotiven ausgeführt, „verändern sich in ihrer Ergiebigkeit nicht gleichmäßig, das Verhältniß, nach welchem sie zu den Staatslasten beitragen, muß daher, um gerecht zu sein, diesen Veränderungen entsprechen, und dies kann nur erzielt werden, entweder durch häufige Katasterrevisionen „oder durch den viel einfacheren (??!) Weg, jeder Steuerquelle bei der jedesmaligen Verabschiedung ihren besonderen, den Zeitverhältnißen angemessenen (sic) Beitrag zu den Staatslasten zuzuscheiden," wonach dann weiter empfohlen wird, eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung künftig dadurch herbeizuführen, „daß bei der jedesmaligen Festsetzung der Steuer für eine Finanzperiode in Erwägung gezogen und bestimmt wird, wie viel Procente des einen Katasters einer gewissen Zahl von Procenten des anderen entsprechen, so daß die Gesetzgebung es stets in der Hand (sic) hat, die einzelnen Steuerpflichtigen durch die veränderlichen Procentsätze der Steuer aus den einzelnen Katastern relativ gleich zu stellen" u. s. w.[24]).

Nun, daß durch solches Vorgehen die eigentlichen Schwierigkeiten nicht bewältigt werden und damit der Knoten, so zu sagen, nicht gelöst, sondern seine Lösung nur hinausgeschoben wird, liegt auf der Hand. Aber es scheint mir ebensowenig zweifelhaft, daß dieses Vorgehen zur Nachahmung nicht zu empfehlen ist[25]).

Denn die Kataster — das ist gewiß ganz richtig — werden einen Anhalt für die Vertheilung der Last auf die einzelnen Kategorieen der Grundsteuer-, Gebäudesteuer- und Gewerbesteuerpflichtigen durchaus nicht bieten. Die Möglichkeit solchen Anhalts ist — ganz abgesehen von der späteren Veraltung der Kataster — schon durch die Verschiedenheit der Grundsätze ausgeschlossen, nach denen sie jetzt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1873 gefertigt werden. Nicht einmal Grund- und Gebäudesteuer werden nach denselben Principien veranlagt, jene folgt dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrag, diese dem vollen Capitalwerth der Gebäude. Und die Umwandelung dieser ermittelten Capitalwerthe in eine jenen Reinerträgen analoge Rente würde eine ganz neue Katastrirung erfordern, da bei der vorgeschriebenen Art der Katastrirung der Capitalwerthe auf die Rentabilität der Gebäude, ihre Miethzinse u. s. w. nur untergeordnete Rücksicht genommen werden soll[26]). Und gar einen Anhalt zur Vergleichung des Einkommens und Vermögens der Gewerbesteuerpflichtigen mit den Erträgen der Immobilien werden die Kataster ganz und gar nicht zu bieten vermögen, da die

Gewerbesteuer nach jenem Gesetze sich nicht nach den ermittelten Erträgnissen der einzelnen Gewerbe richten soll, sondern in althergebrachter Weise theils „der persönliche Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden", theils der „nach Procenten zu schätzende Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebscapital" die Grundlage der Steuer sein soll, und jener „persönliche Arbeitsverdienst" — nach Artikel 87 des neuen Gesetzes „nach einer im Wege der Verordnungen festzustellenden (sic) Classentafel einzuschätzen ist, wobei theils die Betriebsweise, theils der aus der Verwendung von Gehilfen und Betriebscapital ersichtliche Umfang des Gewerbes maaßgebend" sein sollen.

Wenn es aber so steht, wenn die Kataster zu jener, sogenannten Obervertheilung nicht benutzt werden können: dann wird es zur Beurtheilung einer „den Zeitverhältnissen angemessenen Belastung" der einzelnen „Steuerquellen," wie sie die Regierung nach dem Angegebenen erhofft, m. D. durchaus an geeigneten Anhalt gebrechen. Es muß dann, wie mir scheint, vor Beginn jeder Finanzperiode von Neuem zu Tage treten, was die sächsische Regierung in seltener Uebereinstimmung mit den Vertretern des Landes in den oben schon citirten Worten als den vor Allem zu beseitigenden eigentlichen „Grundfehler" des herrschenden Steuersystems bezeichnet, —

> „daß es — nicht auf einheitlicher Basis ruht, sondern eine Mehrzahl ganz verschiedener und unter sich nicht zusammenhängender Steuern umfaßt, **die eben deshalb jede Möglichkeit eines Vergleichs** unter sich **ausschließen** und die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältniß die einzelnen Classen der Beitragspflichtigen von der Steuerlast betroffen werden, **vollkommen unmöglich machen.**"

Zu beurtheilen, ob jetzt die Landwirthschaft, jetzt die Gewerbe eine größere oder geringere Erhöhung ihrer Steuerlast ohne Ueberbürdung ertragen könnten, dürfte sich bei gewissenhafter Prüfung auch in Württemberg als unmöglich herausstellen, und der neuere, durch seine amtliche Stellung mit den Verhältnissen sicherlich wohl vertraute Bearbeiter des Gesetzes von 28. April 1873 Steuerrevisor Maier in Stuttgart hat gewiß Recht, wenn er meint, die Entscheidung im Streite über jene Vertheilung werde, da es „gesetzliche Normen, Anhaltspunkte, welche das Urtheil leiten sollen, nicht giebt," — nur zu oft „nach der augenblicklichen Gemüthsfärbung der Regierung und der Ständekammer erfolgen". Mit andern Worten: Es wird so kommen, daß, wer am lautesten und längsten über Ueberbürdung schreit und die bedeutendsten Mittel aufwendet, in Wort und Schrift für Entlastung zu agitiren, die größten Chancen geringer Steuerlast haben wird. Und was das heißt, eine derartige Agitation und die mit ihr verbundene Aufregung und Unsicherheit alle 2 oder 3 Jahre über das Land zu breiten, liegt auf der Hand. Die Schwierigkeiten werden aber besonders groß werden, wenn, was recht lange verhütet bleiben möge, die Steuerlasten in Folge unglücklicher Ereignisse bedeutend erhöht werden müßten. Dann werden ähnliche Kämpfe an Württemberg herantreten, wie jene sächsischen der letzten Jahrzehnte, die die

dortige Steuerreform nothwendig gemacht haben. Denn ist die Obervertheilung der Steuern falsch und nicht zu rechtfertigen von Anfang an, so gilt dasselbe natürlich auch von der Untervertheilung, so weit solche durch jene bestimmt wird. Und so werden wir Maier auch Recht geben müssen, wenn er am Schlusse seiner bezüglichen Bemerkungen sagt: „Wir sehen, wie trotz der enormen Kosten (man spricht von 3 Millionen Mark) die Steuern auf Grund der Kataster nicht richtig umgelegt werden können, wir sehen, daß die Kataster keinen richtigen Maaßstab für die Besteuerung abgeben. Gerade diese Erkenntniß hätte die Regierung von der Unhaltbarkeit des ganzen Systems, die Steuern nach Katastern, wie sie dieselben herstellen will, umzulegen, überzeugen sollen. Bei folgerichtiger Würdigung der Umstände hätte sie nothwendig zu dem Resultate kommen müssen, zu welchem die sächsische Regierung gelangte, zu der Ueberzeugung, daß nur die auf Fassion des Einkommens beruhenden Steuern unseren Verhältnissen entsprechen" u. s. w. Kommt es zur Erhöhung der Steuerlast „dann wird" — so meint auch Maier — „die Regierung nicht umhinkönnen, zu einem neuen Steuermodus, wenn auch unter Aufrechterhaltung der schon bestehenden Steuern, ihre Zuflucht zu nehmen. In diesem Falle wird wohl zu Einführung der Classen- und der classificirten Einkommensteuer, wie sie in Preußen besteht, gegriffen werden und so werden sicher die Verhältnisse selbst allmälig zu einer Fortbildung des Steuerwesens führen, welche auch dem Fortschritt der Zeit Rechnung trägt" [26a]).

Allen diesen Ausführungen glaube ich, soweit mein nicht auf eine nähere Kenntniß der württemb. Verhältnisse basirendes Urtheil in dieser Sache reicht — beipflichten zu müssen. Und es scheint mir ferner, als ob die Regierung ihren Willen, an den Ertragssteuern festzuhalten — trotz allem Bösen, das sie den s. g. Einkommensteuern in den Motiven nachsagte — nicht durchzusetzen vermocht hätte, wenn sie nicht, wie schon angedeutet wurde, das divide et impera hätte walten lassen. Hätte sie, gleich der gedachten sächsischen Regierung, mit der Frage nach dem Modus der Katasterfertigung zugleich die Frage nach der verhältnißmäßigen Besteuerung der einzelnen Classen von Steuerpflichtigen verknüpft, so wäre der — bei jetziger Lage der Umstände erst künftig zu erwartende Streit über die Steuervertheilung innerhalb der Anhänger der Ertragssteuer schon damals, als die Berathung der Gesetzesvorlage begann — zum Ausbruch gekommen, die Zahl der Anhänger der Ertragssteuern hätte sich gespalten, die Majorität wäre vielleicht in Frage gestellt gewesen und insbesondere würde dieser Streit m. D. sehr Vielen, die jetzt den Plänen der Regierung zugestimmt haben, die sehr große Schwierigkeit resp. die Unmöglichkeit dargelegt haben, auf dem eingeschlagenen Wege zu gerechter Vertheilung der Steuern zu gelangen.

Indessen ist das Verfahren, dem Württemberg in der gedachten Weise den Vorzug gegeben hat, keineswegs neu gewesen. Oesterreich und in manchen Beziehungen auch Baden hatten schon früher ebenso gehandelt.

Oesterreich hatte 1869 ganz denselben Weg eingeschlagen, um einen 10jährigen Kampf über die Neuregulirung der Grundsteuer endlich zum Abschluß zu bringen. Das Gesetz vom 24. Mai jenes Jahres, nach welchem zur Zeit in ganz Westösterreich eine neue Katastrirung aller Grundstücke stattfindet und eine solche auch alle 15 Jahre wiederholt werden soll (!), ist ebenfalls nur ein Katastergesetz, wie das württembergische, freilich nur für einen einzelnen Zweig der Ertragssteuern. Was in Oesterreich später wirklich als Grundsteuer erhoben werden soll — das soll erst nach Abschluß des neuen Katasters zwischen Regierung und Landesvertretung vereinbart und „im Wege des Gesetzes" festgesetzt werden. Dies Kataster soll also nur dienen, den noch zu bestimmenden Betrag „auf die einzelnen Länder resp. die einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig zu vertheilen" [27]). Und der Ausbruch des Streits darüber, was fortan der Grundbesitz, was die Gewerbe und die anderen Berufsstände zu tragen haben werden, steht ebenso wie in Württemberg erst nach Abschluß des sehr großen und kostbaren, jetzt in der Ausführung begriffenen Werkes zu erwarten. Aber es dürfte dieser Streit in Oesterreich leicht noch erheblich größere Dimensionen annehmen, als in jenem kleinen, mit Steuern weniger belasteten Lande. Und damit steht es sicherlich im Zusammenhang, daß die österreichische Regierung jetzt in ihren neuesten — dem Reichstag im Frühjahr 1874 vorgelegten Steuergesetzentwürfen doch in einer sehr wesentlichen Beziehung entschieden andere Wege zu wandeln unternimmt, als die württembergische. Sie will nehmlich die Bestimmung des Verhältnisses, in dem die einzelnen Ertragssteuern später zur Deckung des Staatsbedarfs beizutragen haben, nicht im Beginn jeder Finanzperiode neu bestimmt sehen, sondern sie proponirt, hierüber durch Gesetz eine dauernde Bestimmung zu geben und kommt ferner bei solchem Zugeständniß, ähnlich wie Sachsen, zugleich zu dem Resultat, daß es neben den zu reformirenden Ertragssteuern, die „ihrer Natur nach," wie die Motive treffend sagen, „eine gewisse Stabilität bedingen" — noch einer den wechselnden Verhältnissen sich anpassenden Ergänzungssteuer bedarf, die in einer allgemeinen Einkommensteuer gefunden werden müsse [28]).

Die Ausführungen, mit denen das begründet wird, sind in der That fast belehrend. Sie bestätigen, wie sich zur Zeit überall dasselbe Bedenken gegen die Ertragssteuern geltend macht, daß es ihnen an der richtigen Beweglichkeit, an der für die heutigen Verhältnisse unumgänglich nothwendigen Expansionskraft gebricht.

Die Motive schildern nehmlich zunächst die österreichischen Steuerzustände seit 1849, insbesondere legen sie dar, wie man genöthigt gewesen sei, bald dieser, bald jener Ertragssteuer einen neuen Zuschlag und wieder einen neuen Zuschlag von dieser oder jener Höhe aufzuerlegen, ohne doch über das angemessene Maaß solcher Zuschläge, insbesondere in ihrem Verhältniß zu einander, irgend einen festen Boden zu haben. Seit dem Jahre 1868 sei man, da diese Zuschläge gemeinhin dauernd geblieben wären, dahin gekommen, daß an Zuschlägen überhaupt folgende sehr verschiedene Sätze erhoben würden:

von der Grundsteuer und der ursprünglichen Hauszinssteuer: $26\frac{2}{3}$ Proc.
von der auf das flache Land ausgedehnten Hauszinssteuer: 20 „
von der Partialeinkommensteuer, von Gewerben, Dienstbezügen &c., je nach den Classen dieser Steuern, entweder . . . . $8\frac{1}{2}$ „
oder . . . . 10 „
endlich von der Partialeinkommensteuer von Rentenzinsen &c., je nach Art der Fonds, aus denen sie fließen . . . . 10, 16 oder 20 „

Diese bunte Gestaltung aber sei, so sagen die Motive weiter, wie man bei unbefangener Würdigung nicht verkennen könne, „unter Einwirkung von Zwangslagen" entstanden. Es gelte jetzt, „durch gründliche Reform der Besteuerung der Nothwendigkeit provisorischer Maaßregeln der geschilderten Art zu begegnen, und das neue Steuersystem auf Grundlagen auszubauen, die auch bei der Wiederkehr von Verhältnissen, welche eine Anspannung der Steuerkraft unabweislich fordern, die Rückkehr in das System der Zuschläge unmöglich (soll wohl heißen: unnöthig) machen." Für sich allein aber würde „die Ausbildung der Ertragssteuern, wie solche in den Reformprojecten angestrebt werde, vor den angedeuteten Gefahren nicht schützen, denn Objectssteuern bedingen — eine gewisse Stabilität im Ausmaaße, die ihnen auch in den Vorlagen insofern gewahrt werde, als für den Grund- und den Gebäudenutzwerth, sowie für die Erwerbsteuer — längere Steuerperioden in Aussicht genommen seien [29]) u. s. w.

Nach erfolgter Reformirung dieser Steuern würden sich bei gleichmäßiger Vertheilung der Zuschläge auf alle Steuergattungen die bisher zu erkennen gegebenen Nachtheile zwar etwas mildern, „ganz gehoben würden sie dennoch nicht werden." Vor Allem würden die minder bemittelten Classen durch hohe Zuschläge überlastet werden (da nehmlich die Ertragssteuern — worauf auch hier zurückgekommen werden wird — nicht progressiv sein könnten). Außerdem müßte sich bei zu hoher Anspannung der Ertragssteuern zwischen der individuellen Leistungsfähigkeit und der Steuerforderung allmälig ein Mißverhältniß ausbilden, welches die durch die Reform angebahnte Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerlast wieder in Frage zu stellen geeignet wäre." Denn die individuelle Leistungsfähigkeit, die Steuerkraft des Einzelnen komme in einem Ertragssteuersystem nicht zum vollendeten Ausdrucke, „da in diesem System nur das Object in den Vordergrund tritt, und so viel als möglich losgeschält von seinen Beziehungen zu der Person des Besitzers zur ziffermäßigen Feststellung gebracht wird." Wolle man daher die Stabilität der Ertragssteuern wahren und dennoch, wie es wünschenswerth sei, von der Auftheilung von Zuschlägen zu derselben absehen, hiedurch auch den ärmeren Steuerträgern eine Erleichterung gewähren und ferner den „obersten Grundsatz der Besteuerung, nach welchem die Steuerleistung sich einerseits nach dem Staatsbedarf, andererseits nach der individuellen Leistungsfähigkeit, nach der Steuerkraft der Einzelnen zu regeln hat," — zur vollen Geltung bringen, so erscheine es unbedingt nothwendig, in das Ertragssteuersystem

eine Ergänzungssteuer einzufügen, welche den zuletzt gedachten Erfordernissen entspreche, nehmlich eine Personaleinkommensteuer, deren Ausgangspunkt das Individuum und deren Grundlage die Gesammtsumme des reinen Einkommens sei, welches diesem Individuum zur Verfügung stehe u. s. w. u. s. w. Auf weitere Einzelnheiten gehe ich hier nicht ein. Was die Regierung schon in den früheren Sessionen des Reichsrathes durch Projecte, die sich auf einzelne Ertragssteuern, insbesondere auf die Erwerbsteuer (Stenograph. Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes 1869—70. Session V. Bd. I. Protokolle und Bd. I. Beilagen. Wien 1870) und die Rentensteuer (ibid. Bd. II. der Beilagen) bezogen, nicht zu erreichen vermocht hatte, nehmlich eine besondere Reform der einzelnen Ertragssteuern in der Richtung der damals schon beschlossenen und resp. in Vorbereitung begriffenen Reform der Grundsteuer — Das versucht sie in dem gedachten umfassenden Reformproject so zu sagen mit einem Schlage in's Leben zu rufen unter gleichzeitiger Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer, auf die unten noch zurückzukommen ist. Dabei sind aber die Gesetzesentwürfe, die die übrigen Steuern (Gebäudesteuer, Erwerbsteuer und Rentensteuer) betreffen, nach dem vorhin gebrauchten Ausdrucke auch nur Kataster-, nicht Steuer-Gesetzentwürfe, indem sie die Festsetzung des den einzelnen Kategorieen von „Steuerobjecten" aufzuerlegenden Steuermaaßes vorbehalten. Und das kann nach dem bezüglich Württembergs Bemerkten der ersten Erledigung jener Gesetze vielleicht zu Gute kommen. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß der Mangel einheitlicher Grundlage, der jedem Ertragssteuersystem eigen ist, ebenso wie die anderen unten noch zu besprechenden allgemeinen Mängel dieser Steuern auch jenem Projecte gegenüber schwer in's Gewicht fallen werden, und daß dazu manche besonderen Eigenthümlichkeiten der in Rede stehenden Gesetzentwürfe, insbesondere die in ihnen enthaltene Bevorzugung der Staats- und Gemeindebeamtenbesoldungen, welche von den Ertragssteuern ganz eximirt werden sollen, sowie die zu anscheinend unnöthiger Doppelbesteuerung sich gestaltende Heranziehung der Gewerbseinkünfte, Renten und Zinsen einerseits zur allgemeinen Einkommensteuer und andererseits zu derjenigen Partial-Einkommensteuer, die man Gewerbs- und Renten-Ertragssteuer zu nennen beliebt — dem Zustandekommen des großen Werks sehr hinderlich sein werden. —

Erheblich leichter schien sich in Baden der Uebergang von einem s. g. Ertragssteuern-Inbegriff zu einer aus diesen Steuern und einer allgemeinen Einkommensteuer sich zusammensetzenden Steuerverfassung zu vollziehen. Dennoch ist der erste Versuch hiezu, der dem Gelingen schon sehr nahe zu sein schien, im Sommer 1874 durch ein ablehnendes Votum der ersten Kammer gescheitert. Und wenn auch ein abermaliger Versuch in derselben Richtung Seitens der Regierung schon in Aussicht gestellt ist, so dürfte es doch nicht zweifellos sein, ob er auch ganz dieselbe Gestalt haben wird, wie das Project vom October 1873, oder ob nicht vielmehr die zugleich zugesagte Reform der badischen Classen- und insbesondere der badischen Gewerbesteuer dem neuen Einkommensteuergesetzentwurf eine gegen früher veränderte

Gestalt geben wird. Der Ruf ein Versuchsland im guten Sinne dieses Wortes zu sein, den Baden sich bereits errungen, wird sich vielleicht auch auf diesem Felde dadurch bewähren, daß eine innige Verbindung der neuen und alten Steuern versucht wird, statt jener nur äußerlichen Anfügung, wie sie das frühere Project vorsah. Gehen wir darauf mit ein paar Worten näher ein:

Baden zeichnet sich — z. B. Oesterreich und Sachsen, insbesondere aber Preußen und Frankreich gegenüber, — durch ein ganz besonders vollständig ausgebildetes System von „Ertragssteuern" oder besser gesagt — von Ertrags- und partialen Einkommensteuern aus[29a]). Es hat an solchen Steuern: die Grundsteuer, die Häusersteuer, die auch vom landwirthschaftlichen Gewerbe zu zahlende Gewerbesteuer, die frühere Capital-, jetzt Capitalrentensteuer und endlich die zur Ergänzung aller dieser Steuern dienende, von allen nicht gewerblichen Berufen, den Beamten, Aerzten, Künstlern, Lehrern, u. s. w. zu zahlende Classensteuer oder Arbeitslohnsteuer im Rau'schen Sinne. Und dieses System unterscheidet sich von den analogen Einrichtungen anderer Länder außer durch seine Vollständigkeit auch dadurch zu seinen Gunsten, daß alle jene Steuern, so zu sagen, in dieselbe Form gegossen sind, äußerlich eine ganz und gar übereinstimmende Gestalt zeigen. Es ist nicht — wie das nach dem schon Gesagten in andern Ländern der Fall ist — die eine Steuer eine Repartitions- die andere eine Quotitätssteuer, die eine eine Steuer mit fixirten Sätzen, die andere eine solche nach Procentsätzen, die dritte gar eine Steuer von fixirtem Gesammtbetrage u. s. w.: sondern man hat von Alters her in Baden Werth darauf gelegt, alle Steuern — wenn auch natürlich nach verschiedenem Fundament und Maaßstabe — doch in der Art gleichmäßig anzulegen, daß die Steuerpflichtigen durchweg zu einem bestimmten „Steuercapital" eingeschätzt werden, von welchem gewisse — theils periodisch durch das Finanzgesetz, theils auf längere Zeit durch besondere Gesetze vereinbarte Procentsätze, nehmlich eine gewisse Zahl Kreuzer auf 100 Gulden Steuercapital — erhoben werden. Durch diese Einrichtung sind Erhöhungen natürlich verhältnißmäßig leicht gemacht, z. B. bezüglich der Gewerbesteuer in Baden viel leichter durchzuführen, als in Sachsen und Preußen, wo der Modus der Auferlegung dieser Steuer je nach den einzelnen Gewerbebetrieben ein so sehr verschiedener ist, daß eine ganz allgemeine Steigerung der Steuer um gewisse Procente geradezu ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Ueberhaupt sind durch jene Einrichtungen, wie nicht zu verkennen ist, die Steuern beweglicher, flüssiger, also ihrer Bestimmung entsprechender gemacht, als andern Orts. Und so gehört z. B. Baden m. E. zu denjenigen Ländern mit althergebrachter Grundsteuer, in denen diese letztere schon wegen der wechselnden Zahl von Kreuzern, die in den verschiedenen Jahren zur Erhebung gebracht sind, ihren ursprünglichen Charakter als Steuern am wenigsten verloren hat, der allgemeinen Gefahr zu Reallasten zu krystallisiren am meisten entgangen ist.

Trotzdem liegen aber zur Zeit auch in Baden im Grunde dieselben Schwierigkeiten vor, deren bei Erwähnung der sächsischen, württembergischen und österreichischen Einrichtungen gedacht ist. Die Grundsteuerpflichtigen halten

sich den Classensteuerpflichtigen gegenüber für überbürdet, diese den Gewerbesteuerpflichtigen gegenüber u. s. w. Auch diese Schwierigkeiten müßten in der Folge bei erhöhten Ansprüchen noch stärker hervortreten. Und gerade diese Eventualität hat die badische Regierung neuerdings dazu bestimmt, daß sie — ein immerhin seltener Fall — mit neuen Steuergesetzentwürfen an die Kammer herangetreten ist, ohne daß irgend ein Steuermehrbedarf sich zuvor geltend gemacht hätte. Die Sache liegt nehmlich so [30].

Ursprünglich erhob man in Baden sowohl von dem Grund- als dem Häuser- und Gewerbesteuercapital 19 Kreuzer pro 100 Gulden.

Dann war die gedrängte Lage, in der sich die Landwirthschaft, wie bekannt, in den zwanziger Jahren in Folge sehr gedrückter Getreidepreise befand, Ursache, daß man 1825 zwar die Gewerbesteuer auf 23 Kreuzer erhöhte, welcher Satz 1837 auch der der Classensteuer wurde, hingegen die Grund- und Häusersteuer nur auf $19\frac{1}{2}$ Kreuzer steigerte und diesen Satz sogar im Jahre 1828 wieder auf den alten Betrag von 19 Kreuzer herabsetzte. Bei diesen Sätzen verblieb es dann, abgesehen von vorübergehenden Zuschlägen der Jahre 1856 und 1857 bis in die neueste Zeit.

„Freilich haben sich seitdem — so sagte Regenauer in seiner trefflichen Arbeit über „den Staatshaushalt des Großherzogthums Baden" schon im Anfang der sechsziger Jahre — die Verhältnisse des Erwerbs wesentlich anders gestaltet. Und bleiben sie fernerhin wie dermal bestehen, so wird eine weitere Annäherung (der Steuersätze), ja deren völlige Gleichstellung nicht unbillig sein."

Zu solcher Gleichstellung ist es denn auch im Jahre 1868 mit einer Ausnahme gekommen.

In dem Etat für die Jahre 1868 und 1869 schlug die Regierung im Allgemeinen eine erhebliche Erhöhung der directen und indirecten Steuern vor, und hiermit wurde — ebenfalls ihrem Antrage gemäß, zugleich eine Ausgleichung in der Belastung der Gewerbe- und Classensteuer-Capitalien einerseits und der Grund- und Häusersteuer-Capitalien andererseits verbunden. Der Satz dieser und jener wurde von 23 resp. 19 auf 26 Kreuzer pro 100 Gulden erhöht, und dieser gleiche Satz wird auch bis heute entrichtet.

Dagegen hat bis auf die neueste Zeit von den Sätzen dieser Steuern sehr erheblich differirt der bei der jüngsten aller directen Steuern, der Capitalssteuer zur Erhebung kommende Satz. Statt 26 Kreuzer, wie bei den andern Steuern, werden bis zur Stunde bei dieser Steuer nur 9(!) Kreuzer pro 100 Gulden erhoben, und vor 1868 sogar nur 6 Kreuzer [31]. Auch war jener Satz von 9 Kreuzer bis vor Kurzem, um Erhöhungen zu erschweren, gegen die Vorschläge der Regierung ein für allemal gesetzlich bestimmt worden, während die Sätze der übrigen Steuern von den alle 2 Jahre vereinbarenden Finanz- oder Etatsgesetzen abhängig sind. Erst durch das neue Capitalrentensteuergesetz von 1874 ist auch auf diesem Gebiete des Steuerwesens diejenige Flüssigkeit wiederhergestellt, die bei den andern Steuern in Baden seit Alters besteht, indem man den Satz der Capitalrenten-

steuer (früherer Capitalsteuer) nach den Anträgen der Regierung von dem „jeweiligen Finanzgesetz" abhängig gemacht hat [31a]).

Mit dieser in Baden hergebrachten Einrichtung periodischer Bestimmung der Steuersätze steht es dann endlich auch in Zusammenhang, daß — als in den Jahren 1854 resp. 1858 und 1866 Gesetze behufs neuer Veranlagung der Häusersteuer (1866) und resp. der Grundsteuer von den Waldungen (1854) und andern Grundstücken (1858) erlassen wurden, diese Gesetze ebenfalls, gleich gedachten neueren württembergischen und österreichischen Gesetzen, nur Katastergesetze in dem oben gedachten Sinne wurden. Der nach diesen Veranlagungen später zu entrichtende Steuersatz und damit auch das Verhältniß der Belastung des Grund und Bodens einerseits gegenüber der Besteuerung der gewerblichen und „freien" Berufe, und andererseits gegenüber der Besteuerung der Capitalnutzungen — soll später, ebenso wie in Württemberg, nach Maaßgabe der Zeitverhältnisse periodisch regulirt werden. Es könne keinem Zweifel unterliegen — so hat sich mit Bezug hierauf die badische Regierung z. B. noch ganz kürzlich, in den Motiven des den Kammern im Herbst 1873 unterbreiteten Gesetzentwurfs über Reform der Capitalsteuer ausgesprochen — „daß die Festsetzung der Höhe einer Steuer in den Finanzgesetzen die richtige Stelle findet." Mag nun diese Anschauung, welche wie bekannt, von den norddeutschen, insbesondere den preußischen Grundsätzen recht erheblich abweicht, vom constitutionellen, oder wenn man will: vom parlamentarischen Standpunkte aus correct sein: die mit den alten „Ertragssteuern" verbundenen, überaus großen Schwierigkeiten und Bedenken einer derartigen periodischen Regulirung des Belastungsverhältnisses von Stadt und Land, Beruf und Beruf, Besitz und Besitz, wie sie oben bereits für andere Staaten dargelegt sind, werden zur Zeit auch in Baden lebhaft empfunden, und sie haben zu den hauptsächlichsten Gründen gehört, aus denen sich die badische Regierung, wie schon bemerkt ist, im October 1873 entschlossen hat, der Landesvertretung das Project einer einzuführenden Einkommensteuer vorzulegen. Und noch mehr, als die Regierung haben beide Kammern resp. die von beiden Kammern gewählten Steuer-Commissionen das Bedürfniß einer wesentlichen Umgestaltung des badischen Steuerwesens in der Richtung, daß man auf Beseitigung eben jener Schwierigkeiten hinarbeiten müsse, anerkannt.

Die Regierung hebt in den Motiven besonders drei Vorzüge der Einkommensteuer gegenüber den bisher in Baden herrschend gewesenen Ertragssteuern hervor

1) die nur bei jener Steuer mögliche Berücksichtigung der Schulden,
2) die — unten noch zu berührende — Tauglichkeit der Staats-Einkommensteuer zur Herstellung einer geeigneten Grundlage für die Reform des Gemeindesteuerwesens; und endlich besonders auch
3) — in die Mitte von beiden gestellt — den Umstand, „daß die Einkommensteuer in Anbetracht ihrer größeren Fähigkeit, sich nach den wechselnden Bedürfnissen des Staats zu richten, dazu bestimmt sein würde, bei einem künftigen, durch Steuererhöhung zu deckenden

Mehrbedarf ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise die Mittel zu liefern" (p. 15 der Motive).

Noch eindringlicher wird aber gerade dieses letztere Bedürfniß nach einer dem wechselnden Bedarf sich anschließenden Steuer von den Berichterstattern der I. und II. Kammer hervorgehoben.

Jener, Geheimerath Muth verweist treffend darauf, daß, wenn die vorhin schon erwähnten, sehr kostbaren, jetzt in der Neubearbeitung begriffenen Grund- und Häusersteuerkataster vollendet sein werden — dieselben „nicht so beschaffen sein werden, daß sie für eine richtige Besteuerung ausreichen."

Dem auf Grund des Gesetzes von 1858 in Vorbereitung begriffenen Kataster des landwirthschaftlichen Geländes werden nehmlich die Kaufpreise der Jahre 1828—1847 (!!), dagegen dem nach dem Gesetze von 1866 herzustellenden Häuserkataster die mittleren Kaufwerthe der Jahre 1853—1862 (eventuell etwas zu mindern nach Maaßgabe der Kaufwerthe der Jahre 1838—1847!), und endlich dem schon 1854 beschlossenen, neuen Waldungskataster die Holzpreise der Jahre 1845—1847 und 1850—1852(!) zu Grunde gelegt. Und erwägt man neben diesen verschiedenen, jetzt natürlich zum größten Theile bereits veralteten Grundlagen dieser noch gar nicht erstandenen Kataster den Umstand, daß die Classen- und die Capitalrentensteuer überhaupt nicht auf solchen, auf die Verhältnisse vergangener Zeiten zurückgreifenden Schätzungen, sondern in erster Linie auf einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Declaration der Steuerpflichtigen basiren und basiren werden, daß dasselbe bei der Gewerbesteuer schon jetzt bezüglich der Steuer vom sogen. Betriebscapital zutrifft und eben dasselbe nach der in nächster Aussicht stehenden Aenderung des jetzigen Gewerbesteuergesetzes, wenn nicht alle Zeichen trügen, auch von der ganzen Gewerbesteuerveranlagung gelten wird, endlich bei der Capitalrentensteuer noch die Besonderheit besteht, daß bei ihr im geraden Gegensatz gegen alle anderen Steuern ein Schuldenabzug — wenigstens bezüglich der Unterpfandsschulden — gestattet ist: so wird man der oben ausgesprochenen Ansicht des Berichterstatters gewiß beipflichten müssen. Derselbe kommt nach alledem zu dem Resultate, daß wenn auch keineswegs der Ersatz aller directen Steuern durch eine einzige allgemeine Einkommensteuer zu rathen sei — dennoch „eine Steuerreform in der Richtung, daß das Einkommen der Steuerpflichtigen mehr als dieses bei den Ertragssteuern geschieht, zu Steuern beigezogen werden" — „geboten" sei und empfiehlt demgemäß die Einführung einer Einkommensteuer als „ausgleichender Zusatzsteuer."

Noch specielleres Interesse hat für uns der sehr ausführliche und auch von der Regierung (zur Kammerverhandlung vom 22. Mai 1874) mit besonderem Danke anerkannte Bericht der II. Kammer, verfaßt von einem der vier „Landescommissäre" Badens [32]), dem Ministerialrath Stößer.

Auch in diesem Bericht wird der Einkommensteuer als Ergänzungssteuer das Wort geredet. Als hauptsächlichster Grund für die Nothwendigkeit solcher Ergänzung und als „Hauptmangel unserer vorhandenen Steuersystems" aber wird noch mehr, wie in den Gesetzesmotiven und in dem Bericht der I.

Kammer zweierlei hervorgehoben: „die Unbeweglichkeit“ des jetzigen Systems nehmlich und seine „Unfähigkeit, den Unterschied der Steuerkraft irgendwie zu berücksichtigen“ m. a. W. die Unmöglichkeit, die Steuerprogression bei ihr heimisch zu machen.

Auf Letzteres bezieht sich z. B. folgender Passus, auf den unten noch zurückgekommen werden wird.

„Die Art der Steuervertheilung — heißt es da — bleibt immer dieselbe (d. h. trotz der in den vorhergehenden Sätzen berührten Zunahme der großen und der Abnahme der mittleren Vermögen nach dem jetzigen Laufe der Zeit) — „sie nimmt ohne Rücksicht auf die Distanz der Vermögensunterschiede den gleichen Procentsatz jedes Einkommens in Anspruch, indem bei derselben die stufenweise höhere Beiziehung des Einkommens, die sogen. progressive Besteuerung auch in der maaßvollsten Weise ausgeschlossen erscheint.“

Noch größeres Gewicht wird aber auf das andere Moment gelegt — „die Unbeweglichkeit dieses Steuersystems.“ Diese sei „der wesentlichste Vorwurf“ gegen die jetzige Steuerverfassung, und es treffe dieser Vorwurf die Ertragssteuern in doppelter Weise: Einmal nehmlich geschehe die Festsetzung des die Grundlage des Steuerfußes bildenden Capitals auf längere Zeit und es könne somit hiebei auf die während dieser Zeit durch den beständigen Fluß der wirthschaftlichen Entwickelung eingetretenen Werthsveränderungen keine Rücksicht genommen werden.

Sodann ergäbe sich die Unbeweglichkeit aber auch aus der unsicheren Kenntniß des Verhältnisses der Steuerfähigkeit der einzelnen Einkommensquellen zu einander. Und diese, auf die hier mehrfach erörterten Gründe zurückgeführte und danach näher erläuterte Art der Unbeweglichkeit sei — so heißt es in jenem Berichte weiter — vornehmlich die Ursache, „warum wir selbst im Falle der Möglichkeit zu einer Steuerermäßigung oder auch zur Beseitigung einer in irgend einer Weise lästigen oder drückenden Steuer nicht zu kommen vermögen.“ „Sobald nehmlich — sagt der Berichterstatter — Aussichten auf Beseitigung oder Herabsetzung einer Steuer sich zeigen, so ist man bei der unsichern Grundlage jeder einzelnen Ertragssteuer an sich und bei dem Mangel jedes zuverlässigen Anhaltspunktes über ihr Verhältniß zu einander im größten Zweifel, bei welcher Steuer und, wenn bei allen, in welchem Maaße bei jeder eine Herabsetzung stattfinden solle.“ Diese an und für sich schon äußerst schwierige und beinahe hoffnungslose Prüfungsarbeit werde aber noch sehr wesentlich gestört und beeinflußt durch die alsdann sofort auftretende Agitation der durch die vorhandene Steuereinrichtung scharf ausgeprägten Interessenclassen der Steuerpflichtigen, deren jede den in Aussicht stehenden Vortheil für sich vorzugsweise in Anspruch zu nehmen bestrebt sei, das Endergebniß aller Arbeit sei dann regelmäßig, daß man die Sache beim Alten lasse. Noch bedenklicher aber gestalte sich die Sache, wenn es sich um eine Vermehrung der Staatsaus-

gaben handle. Der Staatsaufwand sei im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegen und es seien nicht allein außerordentliche Vorkommnisse z. B. Kriege, welche dies veranlassen, sondern auch der Entwickelungsgang unserer wirthschaftlichen und staatlichen Zustände überhaupt, insbesondere die Steigerung der dem Staat gesetzten Aufgaben nnd der zur Erfüllung seiner Zwecke gemachten Ansprüche. Wenn dem gegenüber der mit dem wachsenden Wohlstand wachsende Ertrag der Steuern, namentlich der Verbrauchssteuern nicht mehr ausreiche, so sehe sich auch der Staat auf den gleichen Weg gewiesen, welchen der Privatmann betrete, dessen Bedürfnisse seine Einnahmen übersteigen, „er macht Schulden, denn die Unbeweglichkeit der vorhandenen Steuereinrichtung verbietet ihm, die Erhöhung seiner Einnahmen auf dem Steuerwege zu erreichen.“ „Zuerst versucht man zwar,“ — heißt es dann in offenbarer Bezugnahme auf die neuen, schon erwähnten badischen Katastergesetze — „durch eine Veränderung in der Schätzung und Veranlagung der einzelnen Steuern sich zu helfen. Da aber dieser Versuch überhaupt nur zugelassen wird, wenn er von der Erklärung begleitet ist, es solle damit nur eine Ausgleichung innerhalb der in Frage stehenden Steuerart, keineswegs aber eine Vermehrung der Gesammtlast der betreffenden Steuerclassen bezweckt werden, so wird die etwa damit beabsichtigte Steuererhöhung nur in sehr verschämter Weise vor sich gehen können; der finanzielle Erfolg einer solchen Maaßregel wird daher immer unerheblich sein und selten auch nur die Kosten lohnen, welche die neue Veranlagung verursacht hat. Nachdem man diese Etappe zurückgelegt hat, gelangt man in diejenigen der ständigen Deficits und der schwebenden Schuld, von welcher man unvermeidlich in diejenige der bleibenden Schuld gedrängt wird. Schuldenmachen bleibt demnach die Regel und die erschreckende Zunahme der europäischen Staatsschulden beruht zu nicht geringem Theil auf dem in den meisten europäischen Steuereinrichtungen vorhandenen Mangel einer beweglichen „Steuer“[32a]).

Aus allen diesen Gründen wird vom Berichterstatter der II. Kammer — abweichend von den sonstigen Vorschlägen, aber ähnlich wie (kurze Zeit vorher) von dem Berichterstatter der Steuerdeputation der sächsischen II. Kammer — principaliter die Combinirung einer Einkommens= und Vermögenssteuer, und nur einstweilen, bis zur Verwirklichung letzteren Gedankens die Combinirung einer Einkommenssteuer mit den bisherigen Ertragssteuern in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise empfohlen.

Wie schon erwähnt, ist nun trotz dieser übereinstimmenden Ansichten der Vertreter der drei gesetzgebender Factoren das Project der Einführung einer Einkommensteuer in Baden gescheitert. Und was zunächst noch auffälliger erscheinen könnte — es hat die Ablehnung des auf der gedachten Grundlage zwischen der Regierung und der II. Kammer bereits vereinbarten Werks Seitens der Majorität der I. Kammer nicht die geringste Aufregung und Mißstimmung im Lande verursacht. Beides erklärt sich indessen leicht daraus, daß — so sehr im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Einführung einer

ergänzenden Eiokommensteuer anerkannt wird — dennoch über die Art und Weise, wie diese Ergänzung stattzufinden hat, eine Klärung der Ansichten bisher nicht erfolgt ist. Man vermißt namentlich eine Aufklärung darüber, welches die Stellung der neuen Steuer gegenüber den auf Grund der neuen Katastrirungen demnächst neu festzusetzenden Grund- und Häusersteuern, sowie gegenüber der ebenfalls in nächster Zeit zu reformirenden Gewerbesteuer sein wird. Erst wenn diese Reformen derart angebahnt sein werden, daß die hierauf bezüglichen Vorschläge Seitens der Regierung der Landesvertretung unterbreitet sind, erst dann wird man — so lauteten in der ersten Kammer die m. D. ganz berechtigten Einwände gegen das jetzt abgelehnte Project — in der Lage sein, die Tragweite des neuen Einkommensteuergesetzes zu übersehen. Schon die zweite Kammer hatte dem Entwurf ein Amendement beigefügt, nach welchem die spätere Aenderung des beschlossenen neuen Gesetzes in diesem selbst ausdrücklich vorbehalten blieb, bis die Reform der andern Steuern ins Werk gesetzt wären. Es sollten danach nehmlich dem neuen Gesetze am Schlusse noch folgende Bestimmungen angehängt werden:

Erstens die, daß die erstmalige Erhebung der Einkommensteuer „auf Grund dieses Gesetzes" — „durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte" und sie erst eintreten könne, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude auf Grund der Gesetze vom 7. Mai 1858 und vom 26. Mai 1866 stattgefunden habe und „ein neues Classensteuer- und Gewerbesteuergesetz beschlossen sei", und weiter sodann,

daß es „diesem Einführungsgesetz vorbehalten bleibe, auch darüber Bestimmungen zu treffen, in wie weit die Einkommensteuer andere directe Steuern ersetzen soll, sowie etwaige auf Grund des Ergebnisses der Einkommenschätzung nothwendig fallende Aenderung des gegenwärtigen Gesetzes(!) vorzunehmen." — Mit diesem Amendement war dem Project der Regierung im Grunde schon der Todesstoß versetzt. Mit Recht — so darf man wohl sagen — lehnte die I. Kammer die Annahme solchen Entwurfs ab. Ein Gesetz zu machen, das sich ausdrücklich Aenderungen seiner selbst vorbehalte, sei bedenklich (Renaud). Wozu solle man Gesetze auf Lager arbeiten, deren Reformbedürftigkeit man von vorn herein anerkenne, die möglicher Weise Lagerhüter werden könnten u. s. w. — Solchen Einwendungen ist die Verzögerung des in Angriff genommenen Werkes zu danken. Und diese Verzögerung dürfte der schließlichen Erledigung nur zu Gute kommen. In der That scheint es einer umfassenderen Reform der Steuern in Baden als der bloßen Zufügung einer neuen Abgabe zu den bisherigen zu bedürfen.

Schreitet man nehmlich — wie es mit Sicherheit in Aussicht gestellt ist; zu einer Reform der Gewerbesteuer, so wird man ebenso wie dies — nach dem unten Bemerkten — für Preußen in Aussicht zu stellen ist, zu einer Gewerbeeinkommensteuer gedrängt werden, welche ebenso wie die jetzige Classen- und Capitalrentensteuer auf Declaration und jährlicher Revision beruht, und diesen drei Partialeneinkommensteuern sodann noch

eine auf ganz derselben Basis beruhende — Generaleinkommensteuer hinzufügen, hieße doch m. D. gegen das ne bis in idem in bedenklicher Weise fehlen, und das aus keinem andern Grunde als um dem Conflict mit der Grund- und Gebäudesteuer aus dem Wege zu gehen oder eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens durchzusetzen — welche beide Ziele auf diesem Wege doch voraussichtlich nicht in erwünschter, angemessener Weise zu erreichen wären. Ich komme darauf am Schlusse dieses Capitels zurück.

Ueberblicken wir aber das bisher bezüglich Badens Gesagte, so unterliegt das wohl keinem Zweifel: Gerade die den Ertragssteuern beiwohnende Neigung zur Stabilität ist es, welche es auch hier als ein dringendes Bedürfniß erscheinen läßt, jene Steuern in dieser oder jener Weise zu ergänzen durch eine eher flüssig und beweglich zu haltende Einkommensteuer.

Und ganz dasselbe Bedürfniß liegt endlich — nach Helferich's Ausführungen, in Bayern vor.

Auch dort besteht ein „System von Ertragssteuern", das ähnlich wie in Baden in einer namentlich Norddeutschland und Frankreich gegenüber bemerkenswerthen Vollständigkeit ausgebildet ist. Dasselbe setzt sich aus der Grundsteuer, der Häusersteuer, der Gewerbesteuer und endlich der s. g. Einkommensteuer zusammen, welche letztere indessen, ähnlich der badischen Classensteuer und wohl zu unterscheiden von eigentlichen Einkommensteuern, lediglich zur Ergänzung der andern Steuern dient, indem durch sie, wie es im Gesetze heißt, nur dasjenige Einkommen betroffen wird, das „nicht bereits" mit einer der eben gedachten Steuern „angelegt ist".

Und auch an diesem Steuersystem tadelt Helferich in jener schon erwähnten im Jahrgang 1873 der Tübinger Zeitschrift der „Reform der directen Steuern in Bayern" gewidmeten, für die hier in Rede stehenden Fragen besonders beachtenswerthen Arbeit — den Mangel an der nöthigen Beweglichkeit.

„Was wir brauchen — meint er [33]) — ist eine Steuereinrichtung, welche es möglich macht, mit der Steuer dem wechselnden Finanzbedürfniß entsprechend hinauf und herab zu gehen, ohne die Steuerpflichtigen gar zu verschieden zu belasten. Das muß das Ziel jeder Steuerreform sein" — und weiter:

„Diesem Steuersystem (d. h. dem jetzigen bayrischen) fehlt gerade die Eigenschaft, welche man vor Allem wünschen muß, die Beweglichkeit" [34]). Danach meint Helferich, daß, wenn es sich nicht etwa bloß um eine ganz geringe oder um eine nur vorübergehende Steuererhöhung handle, etwaigen Vorschlägen, den steigenden Finanzbedarf mittelst einfacher Vermehrung der Steuersimplen nach dem bisherigen Ertragssteuersystem zu decken, der bestimmteste Widerspruch entgegengesetzt werden müsse. Er ist dabei natürlich nicht für den nach dem schon Erwähnten in Württemberg eingeschlagenen Weg, daß man zur Erzielung gleichmäßiger Belastung zu einer „ganz neuen Einschätzung der pflichtigen Erträgnisse" schreite. Durch solches Verfahren — meint er — würde es im besten Falle gelingen, diese Erträgnisse nach ihrem dermaligen Bestande genügend genau einzuschätzen,

„bei den großen und raschen Veränderungen, die das heutige Verkehrsleben in den Geschäftserträgnissen hervorbringt, würde aber längstens in wenigen Jahrzehnten die ganze mit großem Aufwand neu gewonnene Steuerbasis doch wieder unhaltbar sein" ꝛc. Vielmehr sei im Falle dauernder Mehrbelastung welcher Fall „in wenigen Jahren" jedenfalls eintreten werde, nur ein Ausweg möglich, von dem er vorauszusagen wage, daß er in der That beschritten werden würde: der Weg nehmlich der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer" oder, wie sie Helferich — vielleicht, da er auch die Steuer von Renten und Zinsen darunter begreift — nicht ganz zutreffend nennt — „einer allgemeinen Steuer vom reinen Erwerbe." Mit diesem Vorschlage wisse er sich im Einklange mit der allgemeinen Tendenz, die auf die Weiterentwickelung unseres Steuersystems nach dem Ziele einer Einkommensteuer gerichtet" sei, und Bayern werde dabei zugleich — anstatt zweifelhafte Versuche zu machen — einen „durch die Erfahrung erprobten festen Weg" zur Reform des „ganzen Systems" seines Steuerwesens betreten.

Hiebei verweist Helferich auf das Beispiel Preußens. Dieser Staat habe in seiner Classen- und Einkommensteuer den eigentlichen „Grund und Eckstein" seines ganzen directen Steuersystems, und habe vorzüglich dieser Steuer, die er „mit derselben Consequenz" und „der gleichen Strenge und Sorgfalt" ausgebildet habe, wie seine andern Machtinstitutionen — die Ordnung seiner Finanzen, die Verringerung seiner Staatsschulden, die Möglichkeit der Durchführung der Armee-Reorganisation der Jahre 1860 f. f. und damit auch die Erfolge des Jahres 1866 zu verdanken. u. s. w. u. s. w.

Was mir indessen noch mehr als diese letzeren — jenen Steuern m. D. zu günstigen[34a]) — Ausführungen besonderer Beachtung werth erscheint: so will Helferich nicht etwa, daß ähnlich, wie dies die sächsische und badische Regierung nach dem oben Bemerkten vorgeschlagen hat, die Einführung einer Einkommensteuer in Bayern lediglich als Zusatzsteuer zu den bestehenden Steuern erfolge, sondern er empfiehlt — abweichend von jenen Vorschlägen — gleichzeitige wesentliche Aenderungen bei den letzteren selbst. Er will, abgesehen von einer Reform der bayrischen Häusersteuer namentlich, daß die Grund- und Gewerbesteuer um gewisse, nicht unerhebliche Beträge gemindert werde, nehmlich die Grundsteuer um denjenigen Betrag, welcher nicht als „reine Bodenrentensteuer" angesehen werden könne (etwa $^1/_8$ ihres Betrags nach Helferichs Schätzung) und die Gewerbesteuer um denjenigen Theil derselben, der „durchschnittlich auf die Gewerbtreibenden selbst fällt und nicht thatsächlich von den Consumenten der Producte getragen wird" (etwa $^1/_4$ nach derselben Schätzung), daß dann ferner der Restbetrag der Grundsteuer (etwa $^7/_8$) für eine unveränderliche Last erklärt und endlich von den Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und überhaupt von jeder mit Einkommen versehenen Person eine allgemeine Steuer erhoben werde, mit welcher sowohl die bisherige Capitalrentensteuer, als die bisherige partiale Einkommensteuer zu verschmelzen sei.

Ich komme auf solche Vorschläge noch zurück und bemerke hier nur, daß sie die — von Helferich selbst in gewißem Maaße an sich als berechtigt anerkannte — freilich als unausführbar bezeichnete Forderung höherer Belastung fundirten Einkommens gegenüber dem Einkommen aus Arbeit (p. 580) m. D. in nicht unbedenklicher Weise unberücksichtigt lassen, was sich Helferich selbst übrigens auch bereits aufgedrängt hat, wenn er z. B. sagt: „Ohnehin wird die neue Steuer für alle bisher Einkommensteuerpflichtigen (d. h. eben für diejenigen, deren Einkommen vorzüglich aus Arbeit fließt) höher sein als die bisherige, und vielleicht wird es unvermeidlich (!) sein, den am schwersten dadurch betroffenen Kategorieen, namentlich den Beamten, auf anderem Wege einige Erleichterung zu schaffen." Wenn Helferich dann freilich weiter bemerkt: „Aber die Gleichstellung derselben mit den andern Classen von Steuerpflichtigen ist zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden und ist nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit (p. 594), so scheint mir Dies eben mit jener Forderung niedrigerer Belastung unfundirten Einkommens nicht im Einklang zu stehen. Abgesehen hiervon indessen scheinen jene Vorschläge, für die übrigens ein wenigstens zum Theil zutreffendes Beispiel aus der Praxis in den Sachsen-Altenburgischen Vorgängen von 1868 bereits vorliegt[35]), in hohem Maaße beachtenswerth, auch für die Reform in Baden und Sachsen. —

Gedenke ich aber zum Schlusse dieser Ausführungen endlich noch der preußischen Steuerverhältniße, auf die man in neuerer Zeit ebenso wie dies nach dem Bemerkten von Helferich geschehen ist, auch von anderer Seite in den mit durchgreifenden Steuerreformen beschäftigten Ländern, insbesondere in Sachsen und Baden vielfach in rühmender Weise Bezug genommen hat[35a]), so darf auch bezüglich Preußens m. D. nicht verkannt werden, daß das Ziel einer guten Steuerverfassung dort zur Zeit nicht erreicht ist, vielmehr gerade in der Gegenwart sich auch in Preußen, wenngleich vielleicht nicht mit derselben Lebhaftigkeit, wie in den gedachten Mittelstaaten, Beschwerden und Abhülfevorschläge geltend machen, welche vorzugsweise jener hier in Rede stehenden „Unbeweglichkeit" der „Ertragssteuern" ihre Entstehung verdanken.

Eine flüssige, dem Fortgang der Verhältnisse sich anschließende Steuer hat Preußen, die classificirte Einkommensteuer, welche, wie bekannt, von allen Denjenigen zu zahlen ist, die über 1000 Rth. jährliches Einkommen haben. Und es bedarf ferner nur eines übereinstimmenden Beschlusses der drei gesetzgebenden Factoren in Preußen, um der Ergänzung zu jener Steuer: der Classensteuer, die insbesondere nach ihrer heutigen Gestaltung im Grunde ebenfalls nur eine Einkommensteuer, eine Steuer nehmlich von allen Einkommen zwischen 140 und 1000 Rth. jährlich ist, ebenfalls diejenige Flüssigkeit zu geben, deren es bei plötzlich sich in erheblicher Weise steigerndem Staatsbedarf bedürfen würde, und die ihr zur Zeit durch die Fixirung ihres Gesammtertrages auf den bestimmten Betrag von 11, resp. nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer 14 Millionen Thalern genommen ist.

Aber wie steht es mit den anderen Steuern in Preußen? Werden sich

diese — ich denke weniger an die erst vor Kurzem neu regulirte und doch im Grunde, wie jeder weiß, von dem Wechsel der Verhältnisse schon längst überholte Grundsteuer als insbesondere an die den süddeutschen bezüglichen Steuern kaum erheblich überlegene Gewerbesteuer vom Jahr 1820 — werden sich diese Steuern, sage ich, dem steten Wechsel der Verhältnisse gegenüber noch lange Zeit in ihrer jetzigen Gestalt zu erhalten vermögen? Oder ist nicht vielmehr auch ihre Reform — insbesondere die der Gewerbesteuer — ein dringendes Bedürfniß der Zeit geworden? Und, wenn letzteres der Fall ist, wie hat sich diese Reform im Verhältniß zu den gedachten Einkommensteuern zu vollziehen?

Das sind Fragen, die m. D. trotz des heute so vielfach gerühmten Vorhandenseins der Einkommensteuern in Preußen nicht viel weniger brennende sind, als in den oben erwähnten Staaten, und Fragen zugleich, die auch etwa die gleichen, wenn nicht gerade wegen der kürzlich neu regulirten [36]) Grundsteuer — noch größere Schwierigkeiten bieten, als dort. Denn, wie schon früher bemerkt wurde, das Wichtigste und Schwierigste ist heute nicht, die beste Art den Einkommensteuern zu finden, sondern dem Verhältniß zwischen dieser Steuer und den alten Ertragssteuern die richtigste Gestalt zu geben. Und diese Aufgabe ist in Preußen noch eben so wenig gelöst, wie in den deutschen Mittelstaaten.

So wenig die Staatscasse in Preußen in der Lage ist, auf 18—19 Millionen Thaler Grund- und Gebäudesteuern etwa zu Gunsten der Gemeinden zu verzichten und so wenig schon aus Gründen der Gerechtigkeit von einem Erlaß jener Steuern die Rede sein kann, da ja ein sehr beträchtlicher Theil derselben zur Reallast geworden ist und Steuer zu sein aufgehört hat [37]): so ist doch andererseits nicht zu läugnen, daß durch jene Steuern in Preußen fort und fort eine erhebliche Prägravation des Grundbesitzes gegenüber dem beweglichen Capital stattfindet, welches letztere im geraden Gegensatz gegen alle bisher behandelten Staaten: Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oesterreich rc. einer besonderen Capital- resp. Capitalrentensteuer in Preußen nicht unterliegt. Und das wird, so lange nicht jene Realsteuern ganz und gar zu „unfühlbaren" Reallasten krystallisirt sind — worüber, wenn es überhaupt ja statt hätte, noch recht lange Zeit vergehen dürfte — fort und fort eine offene Wunde sein, auf deren Heilung, auch abgesehen von aller Agitation der sog. Agrarpolitiker, durchaus Bedacht genommen werden muß.

Ebenso wird sich — zum Mindesten nicht weniger, als bei den andern deutschen Gewerbesteuern, auch bei der preußischen Steuer dieses Namens immer deutlicher herausstellen, daß sie den rasch und mannigfaltig sich entwickelnden Verhältnissen der Neuzeit so lange nicht zu genügen vermag, als man sich nicht entschließt, statt auf dem bisher beschrittenen Wege fortzugehen und bald den Müllern, bald den Bäckern und Fleischern rc. eine kleine Steuerermäßigung oder Modification des bezüglichen Steuermodus zu bewilligen, — vielmehr eine gründliche Reform dieser Steuer in der Richtung eintreten zu lassen, daß man sie, wie es Oesterreich und Sachsen schon in den Steuervorlagen von

1873 und 1874 zu thun versucht haben, und wie es **Pfeiffer** für Württemberg [37a]) und **Helferich** in gewissem Sinne für Bayern vorgeschagen hat, zu einer auf Einkommensdeclaration basirten **Gewerbeeinkommensteuer** umgestaltet und alle überbrachten Schnurrpfeifereien von Ortschafts- und Gewerbeclassen, Abtheilung nach der Zahl der Gehülfen, oder Pferde, der Tragfähigkeit der Schiffe ꝛc. fallen läßt. Entschließt man sich aber in der That zur Gewerbeeinkommensteuer überzugehen, dann muß natürlich die Frage entstehen, ob solche Steuer noch neben der **allgemeinen** Einkommensteuer ihre Stelle hat oder ob sie nicht vielmehr mit dieser zu verschmelzen ist. Und entscheidet man sich — wie es m. D. zur Vermeidung unnöthiger, böses Blut machender Doppelbesteuerung nothwendig ist — für letztere Alternative — dann wird einerseits sich hieran wieder ebenfalls mit zwingender Gewalt die Frage nach der Berechtigung und Nothwendigkeit einer Scheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen innerhalb der Einkommensteuern knüpfen, andererseits aber wird dann besonders dringend auch die Frage werden, welches fortan das Verhältniß der Grundsteuer zu der nunmehr mit der Gewerbesteuer verbundenen allgemeinen Einkommensteuer werden soll, ob etwa — wie dies **Helferich** am gedachten Ort für Bayern vorschlägt und wie es nach dem schon Bemerkten z. B. für Sachsen-Altenburg auch bereits verwirklicht ist, die Grundsteuer etwa getheilt werden soll, so daß ein Theil ganz und gar der Krystallisation zur Reallast verfällt, der andere gleich der Gewerbesteuer in die Einkommensteuer übergeht, oder ob, wenn jene so wünschenswerthe verschiedene Belastung von fundirtem und unfundirtem Einkommen etwa durch Scheidung einer allgemeinen Einkommen- und einer allgemeinen Vermögenssteuer Platz greift, dann etwa ein Theil der Grundsteuer in die allgemeine Vermögenssteuer zu verwandeln wäre u. s. w.

Das Verhältniß zwischen Einkommen- und Ertragssteuern ist also, wie bemerkt, auch in Preußen noch nicht geklärt, und das so schwierige Werk des Uebergangs von dieser zu jener Steuer noch nicht vollbracht. Und so lange dies der Fall ist, sehen wir die „Unbeweglichkeit" der Ertragssteuern dem preußischen Finanzwesen ganz ähnliche Schwierigkeiten bereiten, wie dem Finanzwesen der deutschen Mittelstaaten. Die mit dem Siegeslorbeer zu schmückende Steuer ist in Preußen um ein Erhebliches dem Ziele näher, als dort, aber sie ist noch durchaus nicht am Ziele. Und in welcher Weise sie dieses zu erreichen bestrebt sein muß — ist ernstester Erwägung werth, hier wie dort. —

Schließlich sei noch erwähnt, daß es zur Zeit nicht allein, ja nicht einmal vorzüglich die hier bisher ausschließlich in's Auge gefaßten **Staasfinanzen** sind, die unter jener Unbeweglichkeit zu leiden haben, vielmehr noch empfindlicher — in Süddeutschland wenigstens — die Finanzen der **Gemeinden** davon benachtheiligt werden.

So ging z. B. der eigentliche Anstoß zu der jetzt in Baden schwebend gewordenen Steuerreform gerade von den Städten, insbesondere von Mannheim aus. Und es war ein bei den bezüglichen Kammerverhandlungen oft

gehörter Einwand: man dürfe doch nicht, um der Gemeindefinanzen willen das ganze Staatssteuersystem in Frage stellen.

In Süddeutschland besteht nehmlich, ähnlich wie in Frankreich und im geraden Gegensatz gegen die bezüglichen Verhältnisse in der Schweiz und in Norddeutschland, Preußen, Sachsen, Braunschweig, Thüringen u. s. w. die Einrichtung, daß soweit zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde- Kreis- Bezirks- Amts- Körperschaften u. s. w. die Einnahmen aus dem bezüglichen Gemeinde- Kreis- u. s. w. vermögen und den in Baden und Württemberg, besonders aber in Bayern noch eine erhebliche Rolle spielenden Octroi's nicht hinreichen, jene Bedürfnisse regelmäßig durch Zuschläge zu den bestehenden directen Staatsabgaben zu decken sind[38]. Und durch diese Einrichtung, an der man z. B. in Baden noch bei Berathung des kürzlich zu Stande gebrachten Gesetzes über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten durchaus festhalten zu müssen geglaubt hat, um nicht periodische Classenkämpfe in den Gemeinden zu erzeugen und um zugleich die Willkür der Behörden auf diesem Gebiete auszuschließen — sind die Gemeindehaushalte natürlich von jenem Mangel der bestehenden Ertragssteuern ebenfalls berührt. Derselbe mußte von ihnen sogar noch viel mehr empfunden werden, als von den Staatsfinanzen, da der Gemeindebedarf sich, wie bekannt, aus mancherlei Gründen, um der fortschreitenden Decentralisation willen, insbesondere aber wegen der neuern Freizügigkeitsgesetze u. s. w. im Allgemeinen, namentlich aber innerhalb der größern Städte, neuerdings in noch erheblich höheren Maaße steigert, als der Ausgabenbetrag des Staats. So sind in Baden (nach dem Berichterstatter der II. Kammer zur Einkommensteuervorlage von 1874) die Gemeindesteuern in den Jahren 1860—1871 um 81% gestiegen, während in der gleichen Zeit die auf dieselben Steuercapitalien gelegten Staatssteuern um weniger als 42% zugenommen haben, und von 1871—1873 stiegen die Gemeindesteuern in Baden wieder um 20 Procent, die bezüglichen Staatssteuern aber nur um etwa 5 Procent. Wie besonders empfindlich hiervon aber die größeren Städte getroffen werden, ergiebt sich z. B. daraus, daß durchschnittlich in Baden im Jahre 1873 24 Kreuzer pro 100 Gulden Steuerkapital zu Gemeindezwecken erhoben wurden, dagegen z. B. in Karlsruhe 29, in Pforzheim 40, in Heidelberg 41, in Mannheim 54, in der Stadt Baden gar 1 Gulden 22 Kreuzer u. s. w.

Aehnliches, wie aus Baden, ist aus Württemberg zu melden. Dort stieg[38a] der Betrag der Staatssteuern von der Periode 1830—1833 bis 1868—1869 von 2,863,769 auf 4,389,379 Gulden, d. h. etwa auf das $1\frac{1}{2}$fache, dagegen die Summe der „Gemeinschäden" d. h. des durch Staatssteuerzuschläge zu deckenden Bedarfs aller württembergischen Gemeinden in etwa gleicher Zeit von 769,030 Gulden auf 2,885,034 Gulden d. h. im Verhältnisse von 1 zu 3—4. Und nach des Oberbürgermeister Hack Angabe (im Jahrgang 1872 der Tübinger Zeitschrift) betrugen z. B. in Stuttgart die vom Grundeigenthum, den Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu entrichtenden Abgaben

im Staatshaushalt:		dagegen im Gemeindehaushalt:
1868/69:	128,642 Fl.	344,000 Fl. d. h. das 2,67fache der Staatsabgaben
1869/70:	128,628 „	388,000 „ „ „ 3,01 „ „ „
1871/72:	152,021 „	590,000 „ „ „ 3,88 „ „ „

Es sind also auch dort die Gemeindeausgaben ganz besonders stark gestiegen. Und es sind das übrigens ganz allgemeine auch außerhalb Deutschlands zu Tage tretende Erscheinungen, die keineswegs nur der neuesten Zeit angehören:

In England und Wales betrugen z. B. die receipts from rates d. h. Gemeindeabgaben aller Art nach dem Prize Essay on local taxation im Jahrgang 1871 des Londoner journal of the statistical society (p. 123)

z. B. im Jahre 1841	nur: ca.	8,101,000 Pfund,	
„ „ „ 1851	„ : „	8,916,000 „	dagegen
„ „ „ 1862	schon: „	12,207,000 „	und
„ „ „ 1868	sogar: „	16,800,000 „	—

während die Größe der Staatssteuern sich in gleicher Zeit in sehr viel geringerem Maaße erhöhte, und die Gesammtheit der Staatsausgaben Großbritanniens sich zwischen 1841 und 1868 nur von etwa 48 auf 71 Millionen steigerte. Aehnlich ist es in Amerika. Nach derselben zuvor erwähnten Quelle (p. 201) stieg z. B. im Staate New-York zwischen den Jahren 1862 und 1866 das Ergebniß

der state tax	von 4,376,000	auf 7,369,000	Doll. d. h. auf d. $1\frac{1}{2}$—2fache
„ county tax	„ 10,738,000	„ 22,316,000	„ „ „ „ 2—$2\frac{1}{2}$ „
„ town tax	„ 2,776,000	„ 9,734,000	„ „ „ „ $3\frac{1}{2}$—4 „

— also wiederum die Gemeindeabgaben in sehr viel höherem Maaße als die Staatsabgaben. Und in Preußen endlich war (nach einer Berechnung im Jahrgang 1870 der Zeitschrift des statist. Büreau's) der Betrag der directen Staatssteuern (incl. der Mahl- und Schlachtsteuer) einerseits und der Gemeinde- Kreis- und Provinzial-Abgaben andererseits auf den Kopf der Bevölkerung anzunehmen

für das Jahr 1849 auf resp. $43\frac{1}{2}$ Staats- u. $29\frac{1}{2}$ Sgr. Gemeindeabgabe, dagegen schon

für das Jahr 1857 „ „ 49 „ „ 50 „ „ „

endlich

für das Jahr 1867 „ „ 55 „ „ $70\frac{1}{2}$ „ „ „

Während also im Jahre 1849 die Gemeindeausgaben nur etwa $\frac{2}{3}$ der directen Staatssteuern ausmachten, betrugen sie schon 1867 etwa $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ mehr als jene u. s. w. u. s. w.

Bei einer so großen Steigerung der Gemeindeabgaben muß natürlich jene Unbeweglichkeit der Ertragssteuern für die Gemeinden ganz besonders schwer in's Gewicht fallen, und so ist es leicht erklärlich, daß — wie bemerkt — in Süddeutschland gerade Seitens der Gemeindeverwaltungen die Agitation für Einführung von Einkommensteuern eine besondere lebhafte ist.

Erhöht wird jenes Mißverhältniß aber auch noch dadurch, daß man den Gemeinden — insbesondere in früherer Zeit und in weitem Umfange auch noch jetzt — nicht gleichmäßige Zuschläge zu allen Ertragssteuern gestattet, sondern gerade die beweglicheren, flüssigeren unter denselben von solchen Zuschlägen ganz oder zum Theil eximirt erhält.

In Bayern ist das in neuester Zeit geändert, indem durch die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von 29. April 1869 die früher nur in der Pfalz geltende Bestimmung, daß alle Umlagen zu gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen nach dem Verhältniß der sämmtlichen directen Steuern aufzubringen sind, auch in jenen Landestheilen Eingang gefunden hat [39]). Bis dahin galt im rechtsrheinischen Bayern die Bestimmung, daß die Umlagen im Allgemeinen nur mit Benutzung der Grund-, Haus- und Gewerbesteuern vertheilt werden durften, dagegen Capitalrenten- und Einkommensteuern nur den Maaßstab für die von den Miethbewohnern und „Inleuten" zu erhebenden Communalsteuern zu bilden hätten.

Anders in Württemberg und Baden. Hier bestehen Beschränkungen der gedachten Art bis heute fort. In Württemberg sind Zuschläge zur Steuer von Capitalien, Besoldungen und Pensionen überhaupt erst seit 1849 zulässig und seit dieser Zeit noch immer derart in Schranken gestellt, daß ein sogen. „relatives" und ein sogen. „absolutes" Maximum dieser Zuschläge bestimmt ist. Nach ersterem dürfen Apanagen-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen für die Amtskörperschaften und Gemeinden nur in demselben Verhältniß besteuert werden, in welchem sie gegenüber den andern Steuerquellen (Grund-Gebäude u. s. w. Kataster) jeweilig vom Staate (in derselben Gemeinde resp. demselben Oberamtsbezirk) zur Steuer herangezogen werden, und nach dem „absoluten Maximum" darf auf Grund des jetzt geltenden Gesetzes vom 15. Juni 1853 — höchstens 1% des für die Staatssteuer ermittelten Jahresbetrags jener Einnahmen in Anspruch genommen werden, so daß nach alledem jene Zuschläge z. B. im Jahre 1868/69 für die Gemeinden nur 6 % des überhaupt durch Zuschläge zu deckenden Bedarfs derselben ausmachten, während die Staatscasse 25—26 % des Betrages aller directen Steuern aus jenen Einnahmequellen empfing [40]).

Und noch viel weiter gehen und gingen insbesondere bis vor Kurzem die bezüglichen Beschränkungen in Baden. Dort war bis 1870 der ganze Gemeindebedarf — so weit es zu seiner Deckung der Steuern überhaupt bedurfte — allein durch Zuschläge zur Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer aufzubringen. Erst seit Erlaß des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 dürfen überhaupt auch Zuschläge zur Capital- und Classensteuer erhoben werden, aber dies nur zu Armenzwecken und innerhalb sehr enger Schranken [41]). Und erst durch ein im Jahre 1874 zu Stande gebrachtes Gesetz [42]) ist ausnahmsweise den fünf größten Städten des Landes: Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim auf Grund immer dringlicher auftretenden Bedürfnisses — die weitere Concession gemacht, daß sie den überhaupt durch Zuschläge zu deckenden Bedarf zu 5/6 auf das Grund-

Gefäll-, Gewerbe- und Häusersteuercapital und zu $^1/_6$ auf das Classen- und Capitalrentensteuercapital umzulegen haben, letzteres indessen wieder nur mit der Beschränkung, daß der vom Capitalrentensteuercapital für die Gemeinde zu erhebende Betrag niemals über 3 Kreuzer von 100 Gulden Steuercapital (also höchstens $^1/_3$ des jetzt geltenden Staatssteuersatzes) betragen darf, daß ferner als Classensteuercapital immer nur das zweifache des classensteuerpflichtigen Einkommens (der Beamten, Künstler, Aerzte u. s. w) in Ansatz zu bringen ist und daß endlich auch von diesem ungemein niedrig berechneten Capital höchstens 9 Kreuzer pro 100 Gulden erhoben werden dürfen, während der Staat zur Zeit 26 Kreuzer von einem Capital erhebt, das — wie unten gezeigt werden soll — durch Multiplication nicht mit 2, sondern mit den Zahlen 3—12(!) aus dem bezüglichen Einkommen berechnet wird.

Alle diese Beschränkungen in der Belastung des Einkommens aus Capitalien, Besoldungen u. s. w. verdanken nun zwar — wie z. B. Seitens der badischen Regierung noch kürzlich in den Motiven des Gesetzentwurfs über Gemeindereform vom 20. November 1873 von Neuem entwickelt ist — einerseits der Anschauung ihren Ursprung, daß da die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden vorzugsweise Vortheil von den bezüglichen Gemeindeanstalten haben, sie auch vorzüglich zu den Kosten derselben heranzuziehen sind. Andererseits hält man aber eine Beschränkung in dem Heranziehen der Capitalien und Besoldungen zu den Gemeindelasten auch deshalb für geboten, damit einerseits nicht die Regierung durch zu hohe communale Besteuerung der Beamten in die Lage gedrängt werde, die Beamtenbesoldungen erhöhen zu müssen und damit andrerseits nicht durch zu hohe Zuschläge auf die Einnahmen aus Capitalien diese letzteren aus den Gemeinden und resp. aus dem Lande verdrängt würden (Commissionsbericht der II. Kammer zum gedachten Gesetzesentwurf und Motive der besonderen Vorlage über Gemeindebesteuerung vom 23. Juni 1874). Und gerade weil aus diesem Grunde Beschränkungen in der besonderen Besteuerung der Capitalien in der That geboten erscheinen, ist man ebenso in Baden, wie in Württemberg zur Forderung communaler Einkommenster ganz besonders gedrängt worden. In Baden hat die Regierung selbst dies anerkannt. Durch Zuschläge zum Capital- und Classensteuercapital, die man „äußersten Falls" bis zu den Sätzen von 3 resp. 9 Kreuzer pro 100 Gulden bewilligen könne, — so äußerte sie sich in den Motiven der bezüglichen Vorlage vom 7. Juni 1874 „würde eine genügende finanzielle Hülfe" jenen Städten nicht gewährt werden können, „gerade in den Städten, in denen das Bedürfniß am dringendsten" sei, werde „dadurch nur etwa $^1/_{16}$, in Baden = Baden nur etwa $^1/_{20}$ des durch Umlagen zu deckenden Betrags aufgebracht werden" und deshalb müsse in erster Linie an die Einführung einer Einkommensteuer auch als „ergänzenden Communalsteuer" gedacht werden, etwa der Art, daß ein Viertheil des ganzen Gemeindeaufwands durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer gedeckt würde u. s. w. Erst als diese Staatseinkommensteuer aus den schon berührten Gründen Schiffbruch erlitt, — erst da griff die Regierung zu jenem

oben schon erwähnten, heute Gesetz gewordenen Vorschlage der Gestattung von Zuschlägen zur Classen- und Capitalsteuer. Aber sie betrachtet die hierauf bezüglichen Vorschriften durchaus nur als provisorische. Dieselben sollen nach dem inzwischen Gesetz gewordenen Regierungsentwurfe nur bis zum 31 December 1877 gelten. Und zu dieser Bestimmung hat man sich in der Hoffnung veranlaßt gesehen, daß es in der Zwischenzeit gelingen werde, die Reform der Staatssteuern soweit durchzuführen, daß „eine definitive Regelung auch der Gemeindesteuern möglich sein“ werde, als deren Basis die Regierung (in Uebereinstimmung mit dem von den Städten selbst geäußerten Wunsche) die Einkommensteuer betrachtet, der — wie sie sagt — jedenfalls „eine bedeutendere als die ihr vorerst zugewiesene Rolle im badischen Steuersysteme zugedacht sei und bezüglich deren die Ueberzeugung immer mehr Boden gewinne, daß ihr die Zukunft gehöre“.

Auf etwa dasselbe Resultat kommt aber auch Hack mit seinen Vorschlägen bezüglich der württembergischen Gemeindesteuerreform heraus, wenn gleich er sich nicht mit derselben Bestimmtheit hierüber äußert. Die oben geschilderte jetzige Einrichtung — insbesondere bezüglich des absoluten und relativen Maximums in der Besteuerung des Einkommens aus Capital, Dienst und Beruf zu Gemeindezwecken erscheint ihm unhaltbar. „Daß hier“ — so sagt er — „ein Mißverhältniß vorliegt, das jede gerechte Steuervertheilung ausschließt(!), bedarf eines weiteren Nachweises nicht. — Das absolute Maximum des Gesetzes sollte wenigstens für die größeren Gemeinden beseitigt werden.“ Aber freilich — führt er weiter aus — ist die Beseitigung dieser Schranke nur dann von größerem praktischen Werthe, wenn gleichzeitig die Grundlagen der Besteuerung der Gemeinden verbessert werden, sei es durch staatliche Steuerreform, sei es dadurch, daß man den Gemeinden in der Reform ihres Steuerwesens freie Hand giebt. Nach dem bestehenden Steuersystem ist eine gerechte Vertheilung unmöglich(!)“ In welcher Richtung aber jene Verbesserung in den Grundlagen der Besteuerung zu geschehen habe, darüber äußert sich Hack am Schlusse seines Aufsatzes wenigstens negativ: der Entwurf vom Mai 1871 — die Basis der oben geschilderten Wiederaufnahme der Ertragssteuerreform für die Staatscasse — erscheint ihm für die Gemeindebesteuerung „nicht ausreichend“. Und wenn er solchem Vorschlage gegenüber weiter betont, es müsse der Stadt überlassen sein „die verschiedenen Einkommensquellen in verhältnißmäßiger Weise beizuziehen,“ sie müsse deshalb nicht auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, sondern in die Lage gebracht sein, ihren Bedarf in gerechter Weise nöthigenfalls durch eigene Gemeindesteuern aufzubringen — so schwebt auch ihm, so scheint es mir, als das eigentlich zu erstrebende Ziel die communale Einkommensteuer vor, die jedenfalls in nicht zu langer Zeit auch in Württemberg ihren Einzug halten wird.

Blicke ich nach alledem auf das Gesagte zurück, so erscheint mir *allein der Umstand*, daß sich die Ertragssteuern weder dem Wechsel der Ansprüche von Staat und Gemeinde, noch dem Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse in angemessener Weise anzupassen vermögen — Grund genug, wenn auch nicht ein vollständiges Absterben, so doch ein schrittweises Zurücktreten derselben vor der immer neue Erfolge erringenden Zukunftssteuer vom Einkommen mit Sicherheit vorauszusagen. So weit es sich in dem unten noch zu erörternden Sinne um die Erhebung von „*Beiträgen*," d. h. um Leistungen für Gegenleistungen und nach Maaßgabe solcher handelt — werden die Ertragssteuern das Feld behaupten — insbesondere also zu Zwecken der Deckung wesentlicher Theile des *Gemeindebedarfs* werden sie ebenso unentbehrlich bleiben, wie Deichlasten- und Meliorationsgenossenschaftsbeiträge, nur natürlich in noch viel weiterem Umfange als diese. Wo aber wahre „*Steuern*"[43]) in Frage stehen, werden — das darf man nach allem Angeführten wohl mit Gewißheit annehmen — die Ertragssteuern mehr und mehr zurücktreten, vor der immer weitere Gebiete sich unterthan machenden Einkommensteuer.

Nur wird in dieser Richtung keineswegs ausschließlich jener den Ertragssteuern eigenthümliche Mangel an Beweglichkeit von Wirkung sein, sondern eben dahin werden auch noch *manche andere*, wesentliche Mängel dieser Steuern ihren Einfluß äußern, die oben zum Theil schon beiläufig erwähnt sind und die — wenn sie auch vor der in den folgenden Abschnitten versuchten Erörterung der Hauptgrundsätze der Besteuerung an dieser Stelle nicht eingehend behandelt werden können, doch wenigstens der Hauptsache nach in Kürze zusammengestellt hier ihren Platz finden sollen.

Es gehört hierher erstens die mit den Ertragssteuern allgemein verbundene *Nichtberücksichtigung der Schulden* des Steuerpflichtigen.

Diese Nichtberücksichtigung hängt mit jenem Mangel an Beweglichkeit sowohl, wie mit der Geeignetheit der Ertragssteuern zur Erhebung von „Beiträgen"[44]) auf das Innigste zusammen. Denn wird vom Grund und Boden nach Maaßgabe desjenigen gesteuert, was ihm an Vortheilen (z. B. von Straßenanlagen, Wegen, Gräben u. s. w.) zufließt, so wäre es ja widersinnig, zwischen verschuldetem und unverschuldetem Besitz zu unterscheiden. Der verschuldete Besitzer erhält die Vortheile in nicht geringerem Maaße als der unverschuldete[45]). Warum sollte er wegen der Schulden weniger zahlen? warum in dieser Beziehung günstiger situirt sein, als der Besitzer eines Grundstücks in einem Deichverband gegenüber den Deichlasten, bei deren Vertheilung ja auch nicht nach der Verschuldung, sondern nur nach den Vortheilen gefragt wird, welche die durch jene Kosten hergestellten Einrichtungen schaffen?!

Ebenso ist bei *ganz und gar unbeweglichen*, so zu sagen: vollständig zu Reallasten krystallisirten Grundsteuern die Nichtberücksichtigung der Schulden keine Härte. Sie ist es ebensowenig, wie die Nichtberücksichtigung anderer Lasten des betreffenden Grundstücks, die der Erwerber bei Bemessung des zu zahlenden Preises in Anschlag bringt. Ein *Mangel* wird die

Nichtberücksichtigung der Schulden erst, wenn die „Grundsteuer" sich wirklich so zu sagen als „Steuer" zeigt, wenn sie diesen Namen im später zu erörternden eigentlichen Sinne des Worts verdient und — dieser Natur entsprechend — beweglich wird, sich den Verhältnissen anzupassen strebt[45a]). Dann aber ist sie in der That nicht nur Mangel, sondern — sobald ihr Betrag erheblich ist, wie es ja in Zukunft z. B. auch die Steuern von den Gewerben werden müssen — himmelschreiende Ungerechtigkeit, und geradezu unerträgliche Qual, sodaß auf ihre Beseitigung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuarbeiten ist.

Auch wähne man nicht, solcher Mangel ließe sich beseitigen, so lange man an den Ertragssteuern als solchen festhält! Er läßt sich dann nicht beseitigen. Denn eine einseitige Berücksichtigung etwa nur der hypothekarisch sicher gestellten Schulden z. B. bei der Grundsteuer wäre durchaus ungerecht den anderen Schulden gegenüber. Und es würde diese Einseitigkeit auch zu den schnödesten Gesetzesumgehungen gemißbraucht werden. Eine Berücksichtigung aller Schulden aber ist bei den Ertragssteuern m. D. gerade ebenso unmöglich, wie es unthunlich ist, 10 Schoppen Bier von 2 Ohm Wein oder 4 Pfund Kaffee von 20 Pfund Zucker abzuziehen. Der Ertrag ist Sache des Objects, der Schuldenbetrag dagegen Sache der Person, und deshalb ein Abzug des letztern von jenem Ertrage logisch ein Unding. Von welcher Ertragssteuer sollte es denn auch z. B. dem Fabrikbesitzer gestattet sein, seine Schuldzinsen abzuziehen? Von der Gewerbesteuer? — von der Haussteuer? — von der Grundsteuer? — oder von der Capitalsteuer? Die Schulden betreffen vielleicht das Gewerbe, vielleicht auch eine steuerpflichtige Capitalforderung, oder den Bau eines Wohngebäudes, oder die Herstellung von Gartenanlagen, oder den Ankauf von Luxusbedürfnissen zu augenblicklicher Consumtion u. s. w. Vielleicht sind sie auch zu dem einen Zwecke aufgenommen und zu dem anderen verwendet. Oder der Schuldner weiß selbst nicht, in wie weit sie einst dem einen Zweck gedient haben oder dem andern. Kurz und gut, es besteht ein zu berücksichtigender Zusammenhang zwischen Person und Schulden, aber nicht zwischen Object und Schulden. Und deshalb kann von den Ertrags- oder Objectsteuern als solchen ein Schuldzinsenabzug durchaus nicht stattfinden. Und es ist in der That charakteristisch, daß der bedeutendste neuere Vertheidiger dieser Steuern, H. B. Hoffmann, der auch die neuere württembergische Ertragssteuerreform auf Grund des oben erwähnten Entwurfs von 1869 in einem besonderen Schriftchen im Wesentlichen gutgeheißen hat[46]), am Schlusse seines sehr beachtenswerthen längeren Aufsatzes „über die Berücksichtigung der Passivcapitalien bei der Ertragsbesteuerung" (im Jahrgang 1845 der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft) schließlich doch zu dem Resultate gekommen ist, daß die von ihm geforderte Schuldenberücksichtigung jedenfalls „entsprechend dem Verhältniß der Passivcapitalien der Einzelnen zu ihrem Gesammtvermögen und Einkommen (sic), auf dem sie als einem Ganzen haften," geschehen müsse, und daß „zu dem Ende von jedem Steuerpflichtigen in der Steuerrolle seines Wohnortes sämmtliche Ertragszweige, die daselbst zur Besteuerung kommen, zusammengerechnet, von

diesem der Normalzinsbetrag aus seinen sämmtichen überhaupt zur Berücksichtigung kommenden Passivcapitalien nach der erforderlichen vorgängigen Prüfung abgezogen und die hiernach sich ergebende Gesammtsumme seines reinen **Einkommens** (sic) der Besteuerung unterworfen werden müsse." Füge ich dem hinzu, daß Hoffmann selbst als eine „Voraussetzung" solchen Verfahrens das bezeichnete, daß „alle steuerbaren Ertragsquellen einen gleichartigen Anschlag für die Besteuerung erhalten", damit ihre Summirung zu einem Gesammtanschlage möglich sei und daß diese Voraussetzung — wie man neuerdings in Sachsen und Württemberg erfahren hat und wie auch schon das oben Bemerkte ergiebt — eine geradezu unmögliche ist, so darf wohl behauptet werden, daß in jenen Worten Derjenige, der mit der eingehendsten Darlegung für die Berücksichtigung der Schulden bei den Ertragssteuern eingetreten ist, im Grunde gerade die Unthunlichkeit solcher Berücksichtigung für den Fall, daß man eben nicht zur Einkommensteuer übergeht unbewußt, aber schlagend dargelegt hat [47]).

Ein weiterer Mangel der Ertragssteuern ist es sodann, daß sie natürlich, wie schon bei Gelegenheit der Betrachtung der badischen Steuerreform berührt wurde, nicht progressiv sein können, und daß auch eine Befreiung der kleineren Einkommen von directen Steuern bei ihnen unthunlich ist, wenn man sich nicht solchen Widersprüchen und Schwierigkeiten aussetzen will, wie sie bekanntermaaßen die englische sog. Einkommensteuer bezüglich der Einkommen unter 200 Pfund jährlich bietet.

Ferner ist es ein Mangel der Ertragssteuern, daß sie sich auf jenen bei den Einkommensteuern sehr willkommenen Anhalt, den der Aufwand des Steuerpflichtigen für die Einschätzung bietet, aus naheliegenden Gründen überhaupt nicht stützen können.

Und ein sehr empfindlicher Mangel der Ertragssteuern ist es endlich daß sie — so lange sie sich an gewisse äußere Steuermerkmale halten — nicht erheblich gesteigert werden können, ohne daß innerhalb der Steuerpflichtigen derselben Kategorie — auch abgesehen von allen Unterschieden der Schuldbelastung — die größten Ungerechtigkeiten allein deshalb entständen, weil eben jene äußeren Merkmale nur sehr unzureichenden Anhalt bezüglich der Leistungsfähigkeit geben. Es gilt das namentlich von den das „Object" belastenden Gewerbesteuern. Halten sich diese, wie üblich z. B. an die Zahl der Gehülfen, der Spindeln, Oefen, Pferdekräfte, Pferde u. s. w., so muß die Steuer niedrig gehalten werden, um auch den am schlechtesten situirten Geschäftsmann unter den Mehreren, die etwa die gleichen derartigen Steuermerkmale bieten, nicht geradezu zu überlasten. Und lasse ich solche Merkmale überhaupt fallen, so begebe ich mich eben des Hauptvorzugs der Ertragssteuern, und bin auf die Declaration des Betreffenden angewiesen, die mir — noch dazu controllirt, wie bemerkt, von den Erscheinungen des Aufwands der Censiten — auch die Einkommensteuer bietet.

Allen diesen Mängeln gegenüber können sich die Ertragssteuern als „Steuern" — zumal wenn auch der zuletzt gedachte Vorzug mit der nothwendig werdenden Steuererhöhung immer mehr in die Brüche geht und den

Vortheilen und Nachtheilen der Declaration weichen muß — im Grunde nur auf zwei Vorzüge beziehen — den, daß sie seit Alters bestehen und die Bevölkerung an sie gewöhnt ist, und den, daß ihre Erhebung — abgesehen von den schon wegen der Kosten höchstens 1—2 mal im Jahrhundert erfolgenden Grundkatasterrevisionen — eine sehr leichte und sowohl für die Behörden, als für die Censiten, in gewissem Sinne bequeme ist, für die ersteren, insofern sie — schon wegen der Nichtberücksichtigung der Schulden — mit großer Sicherheit auf bestimmte Erträge rechnen können, für die Censiten aber namentlich insofern, als ein Eindringen in ihre persönlichen Verhältnisse vermieden wird.

Diese Vorzüge dürfen durchaus nicht mißachtet werden und insbesondere der zuerst gedachte ist, wie jeder im Steuerwesen halbwegs Erfahrene zugeben muß, ein recht erheblicher. Indessen werden — das kann nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen — alle Vorzüge mit der Zunahme der Staatslasten vor den immer deutlicher zu Tage tretenden Mängeln derselben Steuern mehr und mehr in den Hintergrund treten und den Sieg der mit der Vermögenssteuer verbundenen Einkommensteuer nicht zu hindern vermögen[48]).

Doch wozu — wird man fragen — diese Combination der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer? Die Gründe für die m. D. in der That anzunehmende Nothwendigkeit solcher Combination können im Grunde erst im Folgenden Erörterung finden. An dieser Stelle ist nur zu bemerken, daß auch jener — als besonders schwierig hier charakterisirte Uebergang von den alten Ertragssteuern zur Einkommensteuer m. D. leichter zu bewerkstelligen sein wird, wenn der letzteren sogleich bei ihrer Einführung die Vermögenssteuer zur Seite gestellt wird, als wenn dies nicht geschieht.

Wenigstens dürfte das für Süddeutschland, insbesondere für Baden und Württemberg, anzunehmen sein.

Hier dürfte der entwickelungsfähige Keim für jene Combinirung von Vermögens- und Einkommensteuer in derjenigen Scheidung liegen, welche die — in Baden, wie bemerkt, auch von den Landwirthen zu zahlende Gewerbesteuer enthält, indem sie den persönlichen Arbeitsverdienst und das Gewerbecapital (Betriebscapital) getrennt belastet. Würde diese Arbeitsverdienststeuer nach einer Reform in der oben schon angedeuteten Richtung der Einkommensteuer (resp. Gewerbeeinkommensteuer) mit jener andern Arbeitssteuer, welche, wie gleichfalls schon bemerkt ist, die badische Classensteuer in sich schließt, zu einer Steuer vereint werden, so hätten wir hiermit schon fast vollständig eine allgemeine Einkommensteuer jener Art, wie sie in der Schweiz bei Combinationen von Einkommen- und Vermögenssteuer nicht selten ist, und dann zum Unterschiede von solcher Einkommensteuer, welche auch die Vermögensnutzungen belastet, — als allgemeine Erwerbsteuer charakterisirt zu werden pflegt. Und andererseits würde eine Combinirung der badischen Capitalsteuer (jetzt Capitalrentensteuer genannt) mit jener Gewerbebetriebscapitalsteuer, deren vorhin gedacht wurde, — nach entsprechender Reform dieser letzteren bereits den größten Theil dessen belasten, was von der einzuführenden Vermögenssteuer getroffen werden soll. Handelt es sich nun darum, diese durch solche Combination ge-

schaffene Steuer in der That zu einer allgemeinen Vermögenssteuer zu machen, so bliebe als Hauptschwierigkeit die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen jener und den Grund- und Häusersteuern. Mit dieser besonders schwer zu umschiffenden Klippe haben alle Staaten bisheriger Ertragssteuern zu kämpfen resp. werden mit ihr zu kämpfen haben — Preußen nach dem schon Angedeuteten nicht weniger, als Bayern (nach den oben in Bezug genommenen Bemerkungen Helferichs), Sachsen u. s. w. Ein Ausweg ist da m. E. nicht anders möglich, als für den Staat — mit der Gemeinde verhält es sich wegen der hier vorwiegenden „Beiträge" und der leichteren Thunlichkeit „flüssiger", den Verhältnissen sich anpassender Gemeinde-Kataster anders — für den Staat, sage ich, einen Theil der Grund- (und resp. Gebäude-) Steuern in der That zu dem machen, wozu diese Steuern ihrer ganzen Natur nach incliniren: zur festen unabänderlichen Reallast, und dem verbleibenden andern Theile dann die Natur wirklicher Steuern in der Weise zurückzugeben und zu wahren, daß man ihn wieder — so zu sagen — zurückverwandelt in Das, was die Grundsteuern ursprünglich gewesen sind und wovon sie noch heute m. E. manchen beachtenswerthen Rest an sich tragen [50]): nehmlich in Vermögenssteuern, diese letzten dann aber mit jener allgemeinen Vermögenssteuer combinirt.

Solches Verfahren ist natürlich ein sehr schwieriges. Ja es ist dasselbe, offen gesagt — und wie es auch durch die oben geschilderten Sachsen-Altenburgischen Vorgänge trefflich illustrirt wird [50a]) — in keiner Weise ganz gerecht durchzuführen, einerseits wegen des aus dem natürlichen Gang der Dinge zu erklärenden sehr verschiedenen Maaßes, in dem jene Steuern auf den verschiedenen Grundstücken sich zu mehr oder minder unfühlbar gewordenen Reallasten gestaltet haben und andererseits und insbesondere wegen der bei den personalen Steuern einzuführenden, bei den bisherigen Grundsteuern fehlenden Steuerprogression, sowie wegen der sehr verschiedenen Höhe der Schuldenbelastung der einzelnen Grundstücke, welche Belastung im Verhältniß zur Vermögenssteuer natürlich eine ganz und gar andere Gestalt gewinnt, als der bisherigen Ertragsabgabe gegenüber, die sie unberücksichtigt ließ und lassen mußte. Bei so verschiedener Gestaltung der Dinge bleibt nur übrig, so zu sagen, einen kühnen Schnitt zu machen und für jene Scheidung von Reallast und Steuer in Pausch und Bogen eine gewisse nach bester Erkenntniß den Verhältnissen angepaßte Durchschnittszahl zu wählen, welche zugleich dem für die allgemeine Vermögenssteuer zunächst zu wählenden Procentsatze am besten zu entsprechen geeignet wäre.

Auch würde ein Theil der Grundsteuer mit Rücksicht darauf, daß zur Erwerbssteuer der Landwirth fortan in viel höherem Maaße herangezogen werden würde, als bisher zur Gewerbesteuer (die ihn mit Rücksicht auf die Grundsteuer, nur in sehr geringem Maaße belastete [51]) — zu erlassen sein. Und hiefür das entsprechende Zahlenverhältniß zu finden, würde aus denselben Gründen, wie den zuvor erwähnten — ebenfalls äußerst schwierig, ja auch in keiner Weise ganz gerecht durchzuführen sein.

Indessen erwäge man andererseits, daß es sich hier eben nur um die Wahl zwischen mehreren sehr großen Uebeln handelt.

Für sich allein sind die „Ertragssteuern", wie wir gesehen haben, auf die Dauer jedenfalls nicht zu halten. Eine Reform überhaupt in dieser oder jener Richtung ist unbedingt nothwendig. Eine bloß äußerliche Ergänzung jener Steuer aber durch Hinzufügung einer Einkommensteuer, wie sie zunächst projectirt war, würde einerseits eine nach ungefähr denselben Grundsätzen erfolgende zwiefache Besteuerung derselben Einkünfte — außer denen aus Grund und Boden (resp. Gebäuden) zur Folge haben[52]). Und solche Doppelbesteuerung würde nicht nur an sich böses Blut machen, sondern sie würde im Grunde auch in der That in vielen Beziehungen eine ganz und gar unnöthige doppelte Plackerei und Beschwerde in sich schließen. Andererseits bliebe bei solcher Reform ganz und gar ungelöst und — bei der Verschiedenheit der Steuergrundlagen, nach dem oben bezüglich Sachsens und sonst schon Bemerkten — auch unlösbar die Frage, in welchem Verhältniß denn fortan die Grund- und Gebäude-Steuer neben jener allgemeinen Steuer heranzuziehen wäre, und es bliebe desgleichen ungelöst und unlösbar die Frage, in welchem Verhältniß fortan z. B. das zum erheblichen Theil fundirte Gewerbeeinkommen einerseits und das im Allgemeinen gar nicht fundirte classensteuerpflichtige Einkommen andererseits, so wie auch in welchem Verhältniß — gegenüber diesem und jenem Einkommen das ganz und gar fundirte Einkommen aus Capitalrenten zur bezüglichen Steuer heranzuziehen wäre. Denn für diese Verhältnisse ist eben keine Ziffer zu finden, so lange man im „Gewerbe" die allerverschiedensten Abschattirungen von fundirtem Einkommen vor sich hat[53]).

Alle diese Schwierigkeiten, die sich von den Schwierigkeiten einer Steuerverfassung ohne Einkommensteuer nicht so sehr wesentlich und nur so zu sagen graduell unterscheiden würden, insofern bei Vorhandensein der Einkommensteuer ein kleiner Theil jener Schwierigkeiten auf sie abgelastet werden könnte: alle diese Schwierigkeiten, meine ich, würden hinwegfallen, wenn man den oben berührten, radicaleren Schritt thäte und sich zu der allerdings sehr schwer und nicht ohne Verstöße gegen die Gerechtigkeit dem Einzelnen gegenüber, durchzuführenden Maaßregel entschlösse: einen Theil der Grund- und Gebäudesteuer in der gedachten Weise, ähnlich wie dies für Bayern von Helferich empfohlen wird — in feste Reallast zu verwandeln und im Uebrigen von Jedem, der bisher Gewerbe- oder Classensteuer zahlte und überhaupt von Jedem, der durch Arbeit oder Unternehmung erwirbt: eine Erwerbssteuer, außerdem aber von Jedem, der sich eines Vermögens irgend welcher Art erfreut (mag er schon Erwerbssteuer zahlen oder nicht), also vom bisher Gewerbssteuerpflichtigen und Haus- und Grundsteuerpflichtigen, wie vom Capital- (resp. Capitalrenten-) steuerpflichtigen u. s. w. noch eine Vermögenssteuer zu erheben, die gleich der Erwerbssteuer jährlich zu veranlagen wäre[54]) und mit Rücksicht auf welche, um einseitige Doppelbesteuerung zu vermeiden, aus unten näher zu erörternden Gründen von dem erwerbsteuerpflichtigen Einkommen gewisse Abzüge zu machen wären.

Erst bei Durchführung solchen Steuerwerks wäre es, wie unten näher gezeigt werden soll, möglich, die Steuern nicht nur mit dem Flusse der wirthschaftlichen Entwickelung und den Aenderungen im Bedarf des Staats in Verhältniß zu erhalten, sondern auch die Frage zu lösen, in welchem Verhältniß unfundirtes Einkommen und mehr oder minder fundirtes zu den öffentlichen Lasten derart heranzuziehen ist, daß Niemand sich zu beschweren Veranlassung hat. — —

Je größer das betreffende Land ist, in dem die Reform durchzuführen ist, desto größer sind natürlich die zu überwindenden Schwierigkeiten. Was sich in einem Lande von dem Umfange Altenburgs oder dieses oder jenes Schweizer Canton relativ leicht vollzieht, kann in einem mehr als 10mal so großen Staate die größten Schwierigkeiten bereiten. Und diese Schwierigkeiten übersehen zu können, vermesse ich mich nicht. Sie sind vielleicht so bedeutend, daß zunächst ihre Ueberwindung noch nicht erhofft werden kann. Es handelt sich hier nur darum, für die in Frage stehenden Schwierigkeiten ein Beispiel zu wählen und — soweit es die Theorie vermag — den Versuch zu machen, die Mittel zur Lösung zu discutiren. —

Nach alledem verlasse ich die Frage nach dem besten Uebergange zu den zu erstrebenden personalen Steuern, um dieses Ziel selbst in seinen Einzelnheiten näher ins Auge zu fassen.

Ich muß hierbei zunächst etwas weiter zurückgreifen.

Zweites Capitel.

Ist die zu empfangende Leistung oder die Leistungsfähigkeit der richtigere Maaßstab für die Vertheilung der Staats- und Gemeinde-Lasten?

1. Allgemeines.

In den wichtigeren heute schwebenden Fragen der Steuerreform, insbesondere in der Frage nach dem Maaß berechtigter Steuerprogression oder nach dem angemessenen Verhältnisse der Belastung fundirten und unfundirten Einkommens, vermag heute Niemand feste Stellung zu nehmen und solche ausreichend zu begründen, ohne zuvor in ein bestimmtes Verhältniß gegenüber der Vorfrage getreten zu sein: welches das bei der Umlage der Staats- und Gemeindelasten überhaupt zu erstrebende Ziel ist — ob etwa eine Belastung nach der Leistungsfähigkeit oder aber eine solche nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung.

Wie bekannt, ist diese Frage seit geraumer Zeit sehr vielfacher Erörterung unterzogen. Aber sie ist noch keineswegs erledigt. Und insbesondere fehl-

gehen Diejenigen, welche — wie dies neuerdings mehrfach geschehen ist — das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf diesem Gebiete als ganz und gar überwunden oder doch als wissenschaftlich unhaltbar bezeichnen.

So steht die Sache durchaus nicht. Jenes Prinzip, dem Montesquieu einst in den bekannten Worten Vorschub leistete: les revenus de l'Etat sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre, ou pour en jouir agréablement — und welches man seit Schlözer vorzugsweise durch einen Vergleich des Staats mit einer Versicherungsgesellschaft zu stützen bemüht gewesen ist, erfreut sich noch immer zahlreichen Anhangs unter unseren juristisch geschulten Beamten sowohl, wie unter Kaufleuten und Gewerbtreibenden. Es ist in der periodischen Presse — so darf man wohl behaupten — noch heute vorzugsweise vertreten. Und es wird namentlich in Frankreich — auch von Männern der Wissenschaft in großer Zahl als richtig, ja als ausschließlich berechtigt angesehen [1]).

Insbesondere aber hat es gerade da noch häufig eine feste Position, wo es vorzugsweise von Einfluß ist: bei den Regierungen und Landesvertretungen.

Wie in der sächsischen zweiten Kammer der Abgeordnete Günter im Jahre 1872 bei der Verhandlung über die vorzugsweise von ihm angeregte Steuerreform in zündenden, Beifall erntenden Worten ausrief: der Enthusiasmus für die Einkommensteuer müsse sich sehr wesentlich mildern, da diese Steuer ja nicht danach frage, welche Vortheile die einzelnen Berufsklassen vom Staate haben, sich nicht bemühe, auch nur im Prinzip ein Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen, sondern einfach suche, wo etwas zu nehmen ist, und nehme, „weil es vorhanden ist", wie man im Kriege eine „Contribution" oder ein „Lösegeld" eintreibe, „bald höher, bald niedriger, je nachdem Jemand wohlhabend ist oder nicht" [2]) — so hatte auch die sächsische Regierung in den Motiven des von ihr der Landesvertretung zuvor unterbreiteten Gesetzentwurfs, z. B. die Nichtberücksichtigung der Schulden bei der Grundsteuerveranlagung dadurch zu rechtfertigen versucht, daß sie sagte: wenn man die Steuern als eine Gegenleistung gegen den Schutz, den der Staat gewähre, betrachte, so befinde sich ja von diesem Standpunkte aus ein jedes Grundstück, verschuldet oder nicht, in gleicher Lage [3]). Und bei derselben Veranlassung [4]) erkannte auch der sehr umsichtig angelegte Bericht der außerordentlichen Steuerdeputation der sächsischen zweiten Kammer von 1872 (Referent Dr. Gensel) den allgemeinen Grundsatz, daß die „Vortheile, welche der Steuerpflichtige durch die Antheilnahme an den Staatseinrichtungen genieße, den Rechtsgrund der Steuerpflicht bilden", an sich als richtig an, wenn er auch die Ausführbarkeit desselben bestritt.

Ebenso äußert sich neuerdings die österreichische Regierung in den dem Reichsrath 1874 vorgelegten Gesetzentwürfen über eine totale Neugestaltung der österreichischen directen Steuern (Motiven-Bericht Bd. II, p. 4.

Wien 1874) dahin, daß die Ansicht, nach der jeder Staatsangehörige für die Vortheile, die er vom Staate genießt, eine Steuer als Vergütung zu leisten verpflichtet sei, und daher Jeder nach Verhältniß der erzielten Vortheile zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beisteuern müsse, „unbezweifelt viel für sich" habe, ihr aber die „praktische Ausführbarkeit" mangele ꝛc. Desgleichen sagt der Bericht der ersten Kammer in Baden über das im Sommer 1874 zu Fall gebrachte Project einer badischen allgemeinen Einkommensteuer (Referent Geheimrath Muth, Beilage zur Sitzung vom 16. Juni 1874 p. 4): „Richtiger", als die Steuern nach dem Einkommen umzulegen würde es sein, „Jeden nach den Vortheilen und dem Nutzen, welche ihm aus dem Staatsverband erwachsen, zu den Bedürfnissen des letzteren heranzuziehen". Indessen „da dieser Nutzen — sich nicht ziffernmäßig darstellen läßt, muß für die Umlage des Bedarfs auf die Staatsangehörigen ein anderes greifbares Object an Stelle des Nutzens substituirt werden." Und wie im Jahre 1864 auf dem siebenten Congreß deutscher Volkswirthe Otto Michaelis das Princip „Leistung für Gegenleistung" als den vollsten Ausdruck der Gerechtigkeit bezüglich der Lastenvertheilung in Staat und Gemeinde bezeichnete, auch die „volle Anwendung" dieses Princips in der Gemeinde als möglich bezeichnete und nur bei denjenigen Staatslasten, bezüglich deren diese Anwendung unmöglich sei, jenes Princip ersetzt sehen wollte durch das andere Princip der Leistung nach der Steuerkraft: so hat uns noch kürzlich bei den Verhandlungen über die Klassen- und Einkommensteuer-Reform im preußischen Staate der Abgeordnete Eugen Richter, zugleich Verfasser mehrerer Schriften über das preußische Staatsschuldenwesen, die preußische Gewerbesteuer u. s. w. — dahin belehrt, daß man „zu einem richtigen Princip der Besteuerung nur kommt, wenn man dem Steuersystem das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zu Grunde legt"[6]. Zu derselben Ansicht hat sich ganz neuerdings unter Berufung auf L. Steins wenig empfehlenswerthe Grundsätze auch die deutsche Gemeindezeitung (Nr. 21. Jahrgang 1874) bekannt u. s. w.

Alle diese Anschauungen sind zunächst sorgfältig zu prüfen und die Grenzen ihrer Berechtigung festzustellen.

Ehe indessen hierzu geschritten wird, untersuchen wir, um festen Boden unter uns zu haben, in erster Linie, wie weit sich jene Anschauungen denn bisher praktische Geltung zu erringen gewußt haben. Wir werden hiebei finden, daß sich ihre Vertheidiger anscheinend in der That auf eine große Zahl zu ihren Gunsten sprechender Bestimmungen beziehen können.

Namentlich die Gemeindegesetzgebung hat schon in älterer und mehr noch in neuerer Zeit eine Berücksichtigung der aus den Gemeindeanlagen erwachsenden Vortheile bei Vertheilung der bezüglichen Lasten sehr vielfach zur Pflicht gemacht oder doch gestattet.

Wie für die ländlichen Gemeinden schon das preußische allgemeine Landrecht von 1794 vorschrieb, daß „unangesessene Dorfseinwohner zu solchen Gemeinlasten, wovon nur die angesessenen Wirthe

Vortheil ziehen"; nicht beizutragen schuldig seien (Theil II, Tit. 7, §. 44), so bestimmt z. B. die westphälische Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, daß zwar alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verbunden seien, daß aber, wenn „das Bedürfniß nur das **Interesse einzelner** Classen von Gemeindegliedern oder **einzelner** für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks" betreffe, „auch nur diese, die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste" zu leisten haben, ähnlich die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (§. 30).

Und noch weiter ausgebildet ist derselbe Grundsatz z. B. in der durch die Novelle vom 3. Mai 1858 ergänzten hessischen Gemeindeordnung vom 30 Juni 1821[6a]).

Diese stellt einerseits ebenfalls das Prinzip auf, daß zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen „die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens theilnehmen oder von dem Zweck der Steuerausschläge **Vortheil** genießen" (Artikel 78 der Gemeindeordnung), theilt danach aber auch zugleich alle Gemeindeausgaben in eine bestimmte Zahl von Classen, indem sie unterscheidet:

1) Ausgaben „zur Erhaltung und Verbesserung des eigentlichen Gemeindevermögens oder seiner Realgerechtsame", welche — soweit der Ertrag dieses Vermögens selbst nicht zureicht, auf diejenigen umgelegt werden sollen, „welche Gemeindeeigenthum im Genuß haben oder Vortheil daraus ziehen";
2) Ausgaben insbesondere für Erhaltung oder Verbesserung des für alle Gemeinde-Einwohner vorhandenen Vermögens und für Errichtung und Unterhaltung von allen Gemeinde-Einwohnern nützlichen Anstalten und Gebäuden (wie Kirchen, Schulen, Leichenhäuser, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w.), — welche Ausgaben, da sie eben nur den Gemeinde-Einwohnern zu Gute kommen, auch nur auf diese umgelegt werden sollen, und endlich
3) Ausgaben „für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden sowohl, als nur Begüterten erstrecken kann, und welche daher, wie z. B. die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der zu benachbarten Orten führenden Wege und Brücken, die Kosten der Erhaltung der Gemarkungsgränzen, die Kosten der Entwässerungsanstalten und Abzugsgräben u. s. w., auf alle in dem Gemeindebezirk „Wohnenden sowohl, als auch die darin nur Begüterten" vertheilt werden sollen. —

Noch einen Schritt weiter gehen sodann mehrere Gesetze neuester Zeit, indem sie nicht nur den Kreis der Beitragspflichtigen nach dem Kreise Derjenigen bestimmen, die Vortheile von den bezüglichen Anstalten haben, sondern auch die Höhe des Beitrags nach dem Maaße jener Vortheile festzusetzen vorschreiben.

So ist in der Oldenburgischen Gemeindeordnung von 1873 bestimmt, daß z. B. Ausgaben, die „im Interesse des Grundeigenthums oder der Feldcultur" geschehen, durch Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern und Ausgaben im Interesse der Viehzucht von den Viehbesitzern nach Maaßgabe der Größe des Viehbestandes aufgebracht werden sollen, während z. B. für die Armenlasten der Grundsatz gilt, daß sie nach Verhältniß der allgemeinen Einkommensteuer getragen werden müssen. Und eine ganz ähnliche Unterscheidung machte schon früher die Gemeindeordnung für die bayrische Pfalz vom 29. April 1869 [7]).

Ganz direct aber ist der Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach den Vortheilen z. B. in der revidirten Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen und in neueren preußischen Gesetzen sanctionirt.

In jener Gemeindeordnung heißt es, daß Aufwände, welche auf den Vortheil Einzelner abzielen, wie Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Hebung der Feld- und Wiesengräben, Versteinigung der Grundstücke, Haltung der Hirten u. s. w. „auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke, bezüglich der davon an den Staat zu entrichtenden Grundeinkommensteuern auszuschlagen sind" (Artikel 143). Und in Preußen bestimmt die Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 und — wörtlich übereinstimmend hiemit — z. B. die Verordnung für die schleswig-holsteinischen Landgemeinden vom 22. September 1867, daß bei neuer Vertheilung der Gemeindelasten, wenn die bezügliche Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, — darauf zu achten sei, daß die Vertheilung nicht nur mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Classenverhältnisses geschehe, sondern auch die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Classen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverband genießen.

Und die Verwirklichung desselben Gedankens läßt sich schließlich besonders gut in den Versuchen der Ausscheidung besonderer sogen. Genossenschafts- oder Soziallasten aus den allgemeinen Gemeindeausgaben in Baden und Nassau verfolgen, insbesondere in Baden, wo Rotteck einst seinem — für die Staatssteuer von der Kammer verworfenen Grundsatze der Leistung nach der Gegenleistung vermittelst jenes Instituts — wie seine Gegner ihn beschuldigten — „durch eine Hinterthür" wenigstens bei den Gemeinden Eingang zu verschaffen bemüht war. Indessen sei über diese Einrichtungen hier nur Folgendes bemerkt: Nach §. 97 der badischen Gemeindeordnung vom 31. December 1831 (resp. ihren späteren Novellen) werden unter Genossenschafts- oder Socialausgaben in Baden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer oder einzelner

Classen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden." Und derartige Ausgaben sollen — so schreibt das Gesetz vor — „nach einem den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechenden Umlagefuß" erhoben werden[8]).

Thatsächlich sind nun nach Maaßgabe dieser Vorschrift in Baden, insbesondere auf dem platten Lande und im Gebirge, namentlich bei sehr ausgebreiteter und zerstreuter Lage der zu den Ortsgemeinden gehörigen bebauten und unbebauten Grundstücke einzelne „Wegegemeinden", „Feldhutgemeinden", „Brunnengemeinden", auch wohl „Straßenbeleuchtungsgemeinden" ꝛc., kurz Vereinigungen zu bestimmten Zwecken entstanden, zu denen immer nur die speciell Interessirten, also z. B. die von den bezüglichen Wegen, Brunnen, der Feldhut ꝛc. Vortheil habenden Gemeindeangehörigen beizutragen haben, ohne doch in ihrer Gesammtheit das Eigenthum der bezüglichen Anstalten, oder auch nur die alleinige Disposition über dieselben zu erlangen, welche vielmehr den Ortsgemeinden, resp. ihren Organen verbleiben.

Indessen haben sich diese Institute zum Theil wegen des letzteren Umstandes im Ganzen sehr wenig bewährt. In geschlossenen Ortschaften, insbesondere in den Städten haben sie so gut wie gar keinen Boden gefunden. Und auch im Allgemeinen liebt man es in Baden, die Einrichtung von Genossenschaftslasten als „unlogisch" und „unbrauchbar" zu bezeichnen (vgl. insbesondere die sehr eingehenden Aufsätze von L. (Löning?), „Die Socialausgaben" im Jahrg. 1870 der Bad. Zeitschr. für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege und mehrere weitere Aufsätze über denselben Gegenstand im Jahrg. 1873 a. a. O.[9]). Als kürzlich der Verwaltungsgerichtshof in Carlsruhe in der Entscheidung vom 27. Nov. 1873 versuchte, jenes Institut in Schutz zu nehmen, wurde diese Entscheidung von anderer, sehr competenter Seite in der gedachten Zeitschrift sogleich wieder angefochten[10]). Und im Allgemeinen kann man jedenfalls sagen: Die badischen Socialausgaben haben diejenige Lebens- und Leistungsfähigkeit, die Rotteck und seine Anhänger einst von ihnen erwarteten[11]), durchaus nicht gezeigt.

Aber es ist den hierauf bezüglichen Vorschriften im Grunde nicht schlechter gegangen, als in Preußen jener oben erwähnten Vorschrift der Landgemeindeordnung von 1856, nach welcher die Vertheilung der Ortslasten auf dem platten Lande in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie „im Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen" der Einzelnen stattfinden sollte. Auch diese Vorschrift ist nach meinen Erfahrungen äußerst wenig practisch geworden.

Und es hat das m. D. einmal darin seinen Grund, daß ein sehr großer Theil der den Ortsgemeinden obliegenden Lasten der Art in einem später noch zu erörternden Sinne öffentlicher Natur ist, daß jener Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach den Vortheilen auf ihn überhaupt nicht Anwendung finden kann, sodann aber auch darin, daß in jenen Gemeinden die nahen und nachbarlichen Beziehungen der einzelnen Gemeindeglieder zu einander derart überwiegen, daß eine Scheidung der Gemeindeanstalten in solche, die vorzugsweise dem Einen und solche, die mehr dem Andern Vortheil brin-

gen, thatsächlich nur bei sehr wenigen Einrichtungen durchführbar ist. Was dort an Straßen, Brunnen, Brücken, Straßenbeleuchtung rc. den Einen nützt, kommt regelmäßig, mittelbar wenigstens, auch den Andern zu gute. Und nur insofern hat man hie und da jener Bestimmung der Gemeindeordnung von 1856 Genüge gethan, als man — in ähnlicher Weise, wie dies ja nach dem oben Bemerkten in Baden und Württemberg geschieht — durch besonders hohe Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die von den Anstalten der Gemeinde vorzugsweise Vortheil ziehenden Grundstücksbesitzer auch entsprechend höher zu belasten gesucht hat.

Viel leichter ist die Durchführung des Grundsatzes der Vertheilung der Lasten nach den Vortheilen in den Kreis- und Provinzialgemeinden gewesen. Ja, auf diesem Boden hat sich derselbe von so zwingender Gewalt gezeigt, daß er sich hie und da fast contra legem Bahn gebrochen hat.

Oeffentliche Ausgaben in dem soeben berührten Sinne giebt es in diesen großen Gemeinden regelmäßig entweder gar nicht oder doch in viel geringerem Maaße als in den Ortsgemeinden, weil sich — eben wegen ihrer Größe — im Allgemeinen Kreis und Provinz zu solchen Ausgaben nicht viel besser eignen, als der Staat im Ganzen. So nützlich, ja durchaus nothwendig eine Localisirung der Armenpflege ist, so wenig ist es im Grunde erheblich, ob im Mangel oder zur Aushülfe ortsgemeindlicher Armenpflege der Staat oder ein anderer größerer Bezirk für diesen Zweig der Verwaltung eintritt, da die auf diesem Gebiet besonders nothwendige Vorsicht und wohl überdachte Sparsamkeit doch in Gefahr kommt, Schiffbruch zu leiden, mag nun der Staats- oder aber der Bezirks-Säckel dabei in Anspruch genommen werden. Andererseits fehlen in Provinzial- und Kreisgebieten natürlich jene engen, nachbarlichen Beziehungen, die in den Ortsgemeinden — wie bemerkt — die Scheidung der Vortheile einzelner Bewohner und Bewohnerklassen so schwer durchführbar machen. Eine gute Beleuchtung und ein gutes Pflaster in diesem oder jenem Stadttheile kommt nicht nur den Bewohnern der letztern, sondern auch der Gesammtheit zu gute, und in welchem Maaße den Einen mehr, den Andern weniger, ist kaum zu bestimmen. Dagegen eine Kreisstraße in einem Kreistheile ist — wie leicht zu zeigen ist — für andere Gebiete desselben Kreises häufig nicht nur gleichgültig, sondern — ich gedenke hier namentlich der preußischen Kreischausseen — unter Umständen sogar von Nachtheil, insbesondere wenn es sich, wie das bei diesen Straßen natürlich sehr oft der Fall ist, um größere, mehrere Kreise durchschneidende Linien handelt. Durch solche wird der Verkehr aus den früheren Bahnen in neue Gebiete gelenkt. Gegenden, die bisher vorzugsweise diesen oder jenen Markt versorgten, werden durch sie anderen Districten gegenüber in den Hintergrund gedrängt. Die von der neuen Chaussee durchschnittenen Kreistheile gewinnen, die anderen verlieren. Und dem Kreise und mittelbar also auch Denjenigen, für die die neue Straße „Concurrenzlinie" ist, zuzumuthen, daß sie dieselbe aus ihrer Tasche unterstützen und damit sich so zu sagen selbst die Quelle ihres Wohlstandes abgraben, erscheint bedenklich. Aber ungebaut kann die projectirte Straße auch nicht bleiben. Wenn jeder Kreis nur Chausseen

bauete, die seinen Hauptkörper durchschneiden und damit Allen oder doch fast allen seiner Bewohner Nutzen bringen, wie wäre es da überhaupt möglich, durchgehende große Straßen von entfernten Gegenden direct nach der Hauptstadt oder den Hauptverkehrspunkten der Provinz zu führen?! Solche Linien können sich nicht nach der Figuration der Kreise richten, sondern müssen die letzteren in buntester Weise durchschneiden. Andererseits hat die Gesammtheit der einer Linie benachbarten Kreise an dieser natürlich ein ganz anderes Interesse, als die Provinz im Allgemeinen oder der Staat als solcher. Daß also die betheiligten Kreise besonders eintreten, ist gerecht. Und so bleibt häufig nichts anderes übrig, als daß dem Bau der Kreischausseen, namentlich wenn es sich um größere Straßen handelt — Unterhandlungen und Compromisse auch zwischen den Bewohnern der einzelnen Theile desselben Kreises vorausgehen. Die im südlichen Kreistheile Besitz oder Wohnung haben, erklären sich bereit, für den Bau der die nördliche Kreisspitze durchschneidenden Linie zu stimmen, wenn im Süden auch eine Linie in Angriff genommen wird, und dem Osten oder Westen muß wohl, um dem Project die erforderliche Stimmenzahl bei der Kreisvertretung und in der öffentlichen Meinung zu gewinnen, ebenfalls die eine oder die andere Linie concedirt werden. Wo das gelingt, wo in dieser Weise ganze „Netze" von Chausseen auf einmal in Angriff genommen werden, da ist es dann im Allgemeinen überflüssig, für die Vertheilung der Baukosten einen andern Maaßstab zu suchen, als den hergebrachten der Staatssteuern. Alle Kreistheile oder doch fast alle haben eben von dem „Netze" Gewinn. Da mögen sie alle auch „mit gleichen Schultern" die Last tragen.

Aber es sind nicht überall „Chausseenetze" auszubauen.

Fassen wir nur einen einzelnen Kreis in's Auge!

Große Theile desselben haben ihre Chausseen bereits. Sie sind gebaut, da der Bau noch billiger und der Kreis weniger verschuldet und mit Abgaben belastet war, und da man auch die Interessen der einzelnen Kreistheile noch weniger gegen einander abwog, als heutzutage. Die damals stiefmütterlich mit Straßen bedachten Theile aber haben es versäumt, sich für die Zukunft Zusicherungen bezüglich ihrer Interessen geben zu lassen. Und es fragt sich nun: Wie ist ihnen heute zu helfen? Compromisse der vorhin gedachten Art finden keinen Boden. Die früher begünstigten Kreistheile sind ihnen heute abgeneigt, um so mehr, je ärmer der Kreis ist und je mehr er also gerade der Förderung von Verkehr und Handel bedarf. Wenn bei solcher Sachlage überhaupt Chausseen gebaut werden sollen, bleibt den Kreisgemeinden sehr häufig nichts anderes übrig, als den vorhin gedachten Vertheilungsmaaßstab für Umlegung der Lasten überhaupt aufzugeben und einen solchen zu wählen, nach welchem das Interesse an dem Bau entscheidend ist, m. a. W Leistung und Gegenleistung hiebei direct in Verhältniß zu setzen.

Und in der That hatte sich das Bedürfniß, in dieser Art zu verfahren, vor Erlaß der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im Osten der preußischen Monarchie als ein so dringendes herausstellt, daß ihm nachgegeben werden mußte, obwohl die bis dahin geltenden Gesetze solchen Fall im Grunde

nicht vorgesehen hatten, und nur durch eine etwas gezwungene Auslegung derselben die entgenstehenden Schwierigkeiten beseitigt werden konnten.

Nach diesen früheren Bestimmungen hing es nehmlich allerdings von dem Beschlusse des Kreistags ab, in welcher Weise die Kreisauflagen aufgebracht werden sollten. Andererseits war aber auch bestimmt, daß im Allgemeinen — abgesehen von Nothstandsverhältnissen — Steuern lediglich „zu solchen gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen" bewilligt werden durften, „welche in dem Interesse des Kreises beruhen", und daß, nur wenn „auf besonderen Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe" hiefür sprächen, ausnahmsweise und mit besonderer königlicher Ermächtigung auch solche Anlagen und Einrichtungen beschlossen werden durften, „bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt" wäre, in welchem Falle dann ebenfalls durch königliche Cabinetsordre zugleich bestimmt werden sollte:

> „ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder von dem betreffenden Theile oder Stande allein aufgebracht werden sollen"[12]).

Diese Bestimmung, welche in früheren Jahren sehr wenig practisch geworden war, und den hier vorliegenden Fall auch insofern nicht vorgesehen hatte, als sie im Grunde nur von der angänglichen Nichtbelastung einzelner Kreistheile, nicht aber von der verschiedenen Belastung verschiedener Theile handelte, ist in der letzten Zeit vor Erlaß der neuen Kreisordnung mehrfach benutzt worden, um das neue, viel discutirte und viel angegriffene Institut der sog. Interessentenchausseen in's Leben zu rufen.

An die Stelle der alten Kreischausseen, die in der gedachten Weise der Kreis als solcher baute und unterhielt, traten — namentlich im ärmeren Osten Chausseen, die auch die Kreisbehörde zur Durchführung brachte, die auch, nachdem sie erbaut waren, Kreiseigenthum wurden, wie die badischen Genossenschaftsbrunnen- und Genossenschaftsstraßen Eigenthum der Ortsgemeinde werden — deren Baukosten aber nicht der Kreis, sondern vorzugsweise die bezüglichen Interessenten, d. h. die Adjacenten resp. deren Nachbarn nach Maaßgabe ihres Interesses, d. h. nach Maaßgabe der Entfernung ihrer Grundstücke resp. ihres Wohnorts von der zu bauenden Straße tragen sollten.

Die Ausführung, insbesondere die Abstufung der Entfernungen bei der erforderlich werdenden Bildung von Zonen zu beiden Seiten der neuen Straße und die Wahl der entsprecheuden Beitragssätze für die Angehörigen der verschiedenen Zonen war natürlich ungemein schwierig. Und insofern wurden jene Interessentenchausseen eine wahre crux der Behörden und schufen sich — gleich dem Institut der badischen Social- oder Genossenschaftslasten, mit denen sie überhaupt viele Aehnlichkeit zeigen, der Gegner genug, unter Beamten wie unter Interessenten Aber — was man auch dagegen sagen mag — der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der Auferlegung der Lasten nach den zu erwartenden Vortheilen war zweifellos ein richtiger, und ohne seine Zuhülfenahme, ohne Projectirung von „Interessentenchausseen" an Stelle der althergebrachten Kreischausseen, wäre

im Osten sicherlich — ich könnte mich direct auf einzelne Kreise Ostpreußens beziehen — manche Linie unausgebaut geblieben, welche sich jetzt reichen Verkehrs erfreut und tüchtige Frucht trägt.

Aus gleichem Grunde war es denn auch außerhalb Preußens schon früher mehrfach direct vorgeschrieben, daß zu Bezirksanlagen, wie den hier in Rede stehenden die Lasten entsprechend den Vortheilen abgestuft werden müßten oder dürften.

So hat in Bayern bereits das Gesetz, betreffend die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 dem Districtsrath, d. h. der Vertretung der Districtsgemeinde, die etwa der preußischen Kreis- oder der österreichischen Bezirksgemeinde entspricht [13]) — vorbehalten, innerhalb des Districts, also innerhalb von etwa den preußischen Kreisen gleichstehenden Gebieten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen „je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen“. Und neuerdings ist es z. B. für die Ausgaben der oldenburgischen Amtsverbände in der revidirten oldenburgischen Gemeindeordnung vom 15. April 1873 vorgeschrieben, daß

„sofern es sich um Kosten für Einrichtungen und Anlagen handelt, welche in besonders geringem oder besonders hervorragendem Maaße einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes zu gute kommen, der Amtsrath verpflichtet ist, für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bestimmende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen“.

Durch eine ganz ähnliche Bestimmung ist aber auch in Preußen der Einrichtung der Interessentenchausseen jetzt ein sicherer gesetzlicher Boden geschaffen, indem der §. 13 der neuen Kreisordnung in Worten, die offenbar dem erwähnten oldenburgischen Gesetze zur Grundlage gedient haben, bestimmt, daß sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maaße einzelnen Kreistheilen zu gute kommen, der Kreistag beschließen kann, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Außerdem ist aber in dieser Kreisordnung dem Prinzip der Leistung nach der Gegenleistung auch noch durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß bei Erhebung der erforderlichen Zuschläge zu den directen Staatssteuern die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die auf dem platten Lande zu zahlende Gewerbesteuer der Klasse A.I., dann, wenn es sich um Abgaben für Verkehrsanstalten handelt, mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden sollen, als wenn andere Ausgaben in Frage stehen, da ja die Verkehrsanstalten vorzugsweise den Grundbesitzern und größeren Gewerbtreibenden zu Gute kommen, es also auch nur billig ist, daß dieselben zu den Kosten jener Anstalten höhere Beiträge leisten [14]). — —

Doch ich greife zurück.

Dem Grundsatz der Leistung nach der Gegenleistung ist — wie wir gesehen haben — in den Bestimmungen über das Abgabewesen

der Ortsgemeinden sowohl, wie der Bezirksgemeinden in recht erheblichem Umfange Rechnung getragen. Und namentlich in den letzteren hat sich dieser Grundsatz, wenngleich freilich nur für gewisse Zweige von Ausgaben, auch thatsächlich vielfach Geltung errungen, so schwierig sich immerhin seine Ausführung in den meisten Fällen herausgestellt hat.

Für alle Ausgaben aber hat sich derselbe Grundsatz endlich seit Alters in Verbänden Bahn gebrochen, die Gemeinden im eigentlichen Sinne des Worts im Allgemeinen [15]) nicht sind, die aber doch überall, wo sie es nicht sind, in sehr vielen Beziehungen Analogien mit jenen zeigen — nehmlich in den Deichverbänden und Meliorationsgenossenschaften.

Der Deichverband, dessen Verfassung die Verfassungen der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften im Wesentlichen nachgebildet sind, hat — wo er eben nicht, wie hie und da an den Küsten der Nordsee zugleich einen wirklichen Gemeindeverband bildet — doch gleich solchem: Gemein-Vermögen und -Schulden, Vorstand und Repräsentanten, bezahlte und unbezahlte Beamte, Polizeiverordnungs- und Executionsrecht, und vor Allem eine Finanzgewalt, die ganz analog den Gewaltbefugnissen des Staats und der Gemeinden zu sein pflegt. Gleich den letzteren stellt er den Bedarf für seine Auslagen zum Voraus fest, berechnet danach den Betrag der zu erhebenden Abgaben, entwirft das Kataster, nach welchem die Erhebung stattzufinden hat, fertigt danach periodisch die Heberollen an, fordert auf Grund der letzteren die in derselben vermerkten Beiträge ein, executirt diese im Falle der Säumniß oder Weigerung, kann die Execution sogar bis zur Subhastation des Grundstücks treiben u. s. w. Ja nach meinen Erfahrungen in Preußen, wo die Grundsteuern bekanntlich vor nicht langer Zeit neu regulirt sind, sind die Abgaben der Deich- und Meliorationsverbände einerseits und die Staats- und Gemeindesteuern andererseits sehr häufig auch derart mit einander in Verbindung gebracht und so zu sagen verwachsen, daß das Staats- und Gemeinde-Grundsteuerkataster auf den Aufstellungen der Verbandskataster basirt oder umgekehrt die letzteren — insbesondere in Gegenden ebenen Terrains, wo eine Unterscheidung von „Wasserclassen" nicht Bedürfniß ist — lediglich Abschrift und Excerpt des bezüglichen Grundsteuerkatasters sind.

Für alle Ausgaben jener Verbände aber ist es seit Alters anerkannter Grundsatz, daß sie nach den von den Verbandsanstalten gewährten Vortheilen umzulegen sind.

Wie z. B. in Preußen schon das Allgemeine Landrecht von 1794 den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die Art und das Maaß des Beitrags „zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmung dienen sollen" — in Ermangelung hergebrachter anderer Bestimmung, „nach dem Verhältniß des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird" — zu bestimmen sei, so ist dort heute durch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 festgesetzt, daß bei Umlage der Deichlasten regelmäßig „das Verhältniß des abgewendeten Schadens und herbeizuführenden Vortheils" — den Vertheilungsmaaßstab zu bilden habe, ebenso heißt es in

den Gesetzen vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 bezüglich der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, daß in diesen „die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile" stattzufinden habe u. s. w.[16]).

Erwägt man nun jene nahe Beziehung, in der diese Verbände zu Staat und Gemeinde stehen, wie namentlich die Abgabenerhebung nach dem Gesagten hier und da ganz dieselben Grundlagen hat, so könnte man durch dieses Beispiel m. D. viel mehr noch, als durch den so oft gebrauchten Hinweis auf Actiengesellschaften, Versicherungsvereine u. s. w. — zu der Vorstellung geleitet werden, als ob auch die Staats- und Gemeindeabgaben in ihrer Gesammtheit nach Verhältniß der aus ihnen hervorgehenden Vortheile und des durch sie abzuwendenden Schadens vertheilt werden müßten.

Man kann hier auch nicht etwa einwenden, was man so oft einem Vergleiche zwischen Staat und Actiengesellschaft entgegengesetzt hat, daß nehmlich für den Staat jenes Prinzip deshalb nicht passe, weil es sich nicht verwirklichen lasse, da man den Umfang der vom Staat dem Einzelnen gewährten Vortheile niemals erkennen könne.

Denn auch für jene Verbände ist eine genaue Anpassung der aufzuerlegenden Abgaben an die aus den Verbandsanstalten hervorgehenden Vortheile geradezu unausführbar. Schon die Berücksichtigung der Terrainverhältnisse, der Qualität des Bodens, der Niveauverschiedenheit, der Entfernung von den Abzugsgräben des Verbands u. s. w. ist eine so schwierige, daß, wenn nicht ein schreiendes Mißverhältniß zwischen den Kosten des Katasters und den Einnahmen und Ausgaben des Verbands überhaupt entstehen soll, überschlägliche ungefähre Annahmen und Classifizirungen genügen müssen. Und von einer individuellen Behandlung der einzelnen Grundstücke oder gar von einer Berücksichtigung anderer, als der gedachten Umstände, von denen manche, wie z. B. die Entfernung des Wirthschaftshofs von der Verbandsfläche, die persönliche Befähigung und das Vermögen des Besitzers, die durch die Entwässerung zur Melioration vorbereitete Fläche wirklich zu melioriren u. s. w., ebenfalls sehr erheblich sein können, kann regelmäßig ganz und gar nicht die Rede sein.

Warum wir jenen — für die Ausgaben der Deich- und Meliorationsverbände allgemein und für die Gemeindeausgaben wenigstens zum Theil gesetzlich sanctionirten Maaßstab nicht auf alle Gemeinden- und alle Staats-Ausgaben zur Anwendung bringen dürfen, ergiebt sich m. D. allein aus dem verschiedenen Fundamente der Abgaben.

In den bisher aufgezählten Fällen stand immer nur die Erlangung von Vortheilen und die Verfolgung von Interessen in Frage.

Wie man sein eigenes Grundstück einzäunt oder eindämmt in dem Gedanken, daß der davon zu erwartende Gewinn größer sein werde, als der entstehende Kostenbetrag — gerade so rechnen Diejenigen, die sich zum Deichverbande zusammen schließen, die in Baden „Brunnen-" oder „Straßenbeleuchtungsgemeinden" bilden, in Preußen „Interessentenchausseen" bauen u. s. w. Und

wo in dieser Weise der Vortheil der Beweggrund ist, muß er natürlich auch der Regulator der Kostenvertheilung sein. Denn trüge Jemand über das Verhältniß seines Vortheils zu den Kosten bei, so hätte er ja das Ziel der Erlangung möglichst größten Vortheils nicht erreicht, es würde sich der Eine auf Kosten des Andern bereichern.

Nicht so steht es — das wolle man wohl beachten — wo sich Mehrere zu andern Zwecken, als zur Verfolgung persönlicher Interessen vereinigen.

Es wäre leicht, schon aus dem gewöhnlichen Leben eine Reihe von Beispielen namhaft zu machen, in welchen uns bei solcher Veranlassung eine Vertheilung der übernommenen Last nach den für die Einzelnen zu erwartenden Vortheilen unzulässig, ja sogar in hohem Maaße verwerflich erscheint.

Es handle sich um die Erfüllung irgend einer Pflicht — der Familie, dem Vaterlande, dem Freunde oder irgend Jemand Anderem gegenüber, es handle sich z. B. um einen Beitrag zur Errichtung eines nationalen Denkmals oder zu anderer Entledigung nationalen Dankgefühls, es handle sich um die Erhaltung eines Familienvermächtnisses oder die Begründung einer neuen Familienstiftung, um die Auferziehung früh verwaister Freundeskinder oder um die Unterhaltung alter oder kranker Anverwandter u. s. w. — in allen solchen Fällen soll es denen, die gemeinsam dem guten Zwecke gerecht zu werden willens sind, nach unserer Aller Meinung doch ganz und gar fern liegen, der Vortheile zu gedenken, die für sie aus dem guten Werke hervorgehen können.

Die Pflicht ist's, die sie leiten soll. Und eben weil die Pflicht in Frage steht, soll sie der Vortheil nicht bestimmen. Der Pflicht soll Jeder — so scheint es uns in solchen Fällen durchaus gerecht und angemessen — nach seinem Können, seiner Kraft genügen.

Und das ist übrigens auch seit Alters durch eine Reihe von Rechtssatzungen sanctionirt worden, die sich sowohl auf die Pflichten Verwandten, wie Anderen gegenüber beziehen.

Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 bestimmt z. B.:

> „Kinder sind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen“ [17]),

und an anderer Stelle:

> „Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familiengliedes gemeinschaftlich nach Verhältniß ihres Vermögens bestreiten“ [18]).

Ebenso heißt es im corpus juris canonici bezüglich der Verpflichtung der Erben zum Ersatze des Schadens, den der Erblasser angerichtet hat, daß mehrere Erben solchen Schaden „nach ihren Kräften“ wieder gut zu machen verpflichtet sein sollen;

> mandamus, ut — heredes ejus moneas et compellas, ut his quibus ille per incendium vel alio modo damna contra justitiam irrogaverat, juxta facultates suas condigne satisfaciant [19]).

Und ähnlicher Belege aus dem Privatrecht für die Anerkennung jenes Grundsatzes des Beitrags nach dem Vermögen zu den durch die Pflicht gebotenen Leistungen dürften von kundigerer Hand als der meinigen noch manche beizubringen sein.

Auch steht es offenbar hiemit in engster Beziehung, wenn derselbe Grundsatz z. B. für die Umlage der Ausgaben von Kirchengemeinden seit Alters adoptirt ist. Ein Bedürfniß, auf Abgaben der Kirchengenossen zurückzugreifen, trat bei den evangelischen Gemeinden — wie uns Dove zeigt[20]) — zunächst in Beziehung auf die Erhaltung der localen kirchlichen Anstalten hervor, insbesondere bezüglich der Unterhaltnng kirchlicher Bauten. Die hierzu erforderlichen Kosten aber wurden ursprünglich nach der Größe des Grundbesitzes aufgelegt. Denn „die Leistungsfähigkeit — so wird hinzugefügt — war damals noch fast ausschließlich nach dem Grundbesitz zu bestimmen".

In der That nehmen auf diese Leistungsfähigkeit noch heute viele Kirchenordnungen ausdrücklich Bezug, so — um nur einige Beispiele anzuführen — die Kirchengemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 24. Juni 1851, wenn sie in §. 25 bestimmt:

„Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, für Erhaltung bezw. Beschaffung der Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen. Werden dazu Umlagen nothwendig, so sind sie von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern — den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten — nach ihrer Leistungsfähigkeit zu erheben"[21]).

Aehnlich bestimmt Artikel 123 der revidirten oldenburgischen Kirchenverfassung vom 11. April 1853, daß die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht aus der Staatscasse gedeckt werden, „von den einzelnen Gemeinden nach der Stenerkraft aufgebracht werden" sollen[22]).

Ebenso ist in Hannover festgesetzt, daß die Kosten der Landessynode auf die Bezirks-Synodalcassen zur Hälfte nach der Zahl der Geistlichen, zur andern Hälfte aber nach der Steuerkraft der den einzelnen Bezirkssynoden angehörenden Kirchengemeinden zu vertheilen sind u. s. w. u. s. w.

Die Kirche ist eben nicht eine Anstalt zur wechselseitigen Bereicherung, wie die vorhin gedachten Verbände, sondern eine solche, mit der wir uns durch Pflicht verbunden fühlen. Daher die Lastenvertheilung nach der Kraft und dem Vermögen!!

Dem Staat und der Gemeinde gegenüber befinden wir uns aber offenbar in sehr vielen Beziehungen in ganz derselben Lage.

Eine große Zahl der jetzigen Aufgaben des Staats und der Gemeinden sind solche aus kirchlichen geworden: nicht nur die auf die Bildung und den Unterricht, überhaupt die ganze geistige Kultur bezüglichen, sondern ebenso, wie bekannt, die Armenpflege, die Sorge für die Unmündigen und Waisen, ja überhaupt der ganze große Kreis jener Aufgaben, die man heute — in einem inzwischen allerdings sehr erweiterten und sich stetig erweiternden Umfange — mit dem Namen der Polizei- und der Wohlfahrtspflege zusammenfaßt. Und zum Mindesten ein sehr großer Theil dieser

Aufgaben wird offenbar noch heute ebenso unter dem Gesichtspunkte der Pflicht aufzufassen sein wie damals, als die Kirche ihrer pflegte.

Daß uns ferner ebenfalls Pflichten leiten, wenn wir in Staat und Gemeinde unbesoldete Aemter übernehmen oder bei auswärtigem Conflict behufs Wahrung seiner Existenz und Ehre der Staat unser Gut und Blut, unser Leben und unsere Gesundheit in Anspruch nimmt, weiß Jedermann. Es giebt — wie nicht weiter gezeigt zu werden braucht — dem Vaterlande gegenüber der Pflichten genug. Und soweit solche in Frage stehen, würde sich also schon aus der Analogie mit dem bisher Bemerkten ergeben, daß bei Umlage der bezüglichen Lasten nicht nach den in Aussicht stehenden Vortheilen, sondern allein nach der Kraft und dem Vermögen der Einzelnen zu fragen ist. Es ist dies übrigens auch bisher Niemand zweifelhaft gewesen, wenn es sich, wie in den oben berührten Beispielen um die Uebernahme militärischer Leistungen oder unbesoldeter Aemter handelt. Oder glaubt Jemand, daß man auf dem Schlachtfelde sein Leben nach Maaßgabe der zu erwartenden Vortheile auf das Spiel setzt, oder daß es gerechtfertigt wäre, Geschworner, Stadtverordneter oder Vormund zu werden nach Maaßgabe des aus solchen Stellungen winkenden Gewinns?! Warum soll es bei den nicht persönlichen Leistungen anders sein?

Indessen läßt sich dasselbe, was in dieser Weise nur gewissermaßen als Ergebniß unseres Gefühls registrirt ist, m. E. auch unmittelbar darthun — aus dem Umstand nehmlich, daß durch Pflicht gebotene Leistungen eben regelmäßig erfolgen müssen.

Wo es sich um Erringung von Vortheilen handelt, bleibt es der Erwägung und Berechnung überlassen, ob und wie weit die bezüglichen Lasten übernommen werden sollen. Wo aber diese Uebernahme nothwendig ist, weil die innere Stimme spricht, oder weil die öffentliche Gewalt uns, was wir zu thun schuldig sind, äußerlich zum Bewußtsein bringt — da folgt, wie mir scheint, allein aus dieser Nothwendigkeit, überall da, wo eine Mehrzahl Pflichtiger davon berührt wird, zweierlei: einmal, daß die Last dessen, was eben nothwendig geschehen muß, unter die Pflichtigen in einer Weise zu vertheilen ist, welche auch die wirkliche Tragung dieser Last thunlichst zu verbürgen geeignet ist, und zweitens, daß — soweit es hiemit verträglich ist — jenes Muß für alle Betheiligten ein gleich empfundenes Muß, eine gleiche Last und gleiches Opfer zu sein hat, da sonst den Einen zu Gunsten der Andern Unrecht geschähe. Beidem aber entspricht die Umlage nach der Leistungsfähigkeit.

Nehmen wir irgend einen andern Maaßstab für die Vertheilung — seien es die von den Staatsanstalten zu ziehenden Vortheile oder sei es die Größe des Einkommens, so ist die Gränze, an der die Möglichkeit aufhört, z. B. für den in äußere Gefahren verwickelten Staat das Nothwendige aufzubringen jedenfalls eher erreicht, als wenn die Gesammtheit der Angehörigen gerade nach Maaßgabe ihrer Leistungsfähigkeit belastet wird. Mit einer Steuer nach Maaßgabe der Vortheile wäre eine Inanspruchnahme der ganzen Kraft natürlich gar nicht ausführbar, ganz abge-

sehen davon, daß Mancher, wenn er nur nach seinem Vortheile und nicht nach seiner Pflicht zu fragen hätte, den Staat in solchen Gefahren „zu theuer" finden und ihm den Rücken wenden würde.

Eine dem Einkommen proportionale Steuer aber würde sehr bald an die Gränze geführt sein, von welcher ab der Staat mit der einen Hand, als Armenbehörde wieder geben müßte, was er mit der andern genommen hat. Denn der Procentsatz, den der Wohlhabende noch sehr gut erträgt, macht den minder Wohlhabenden zum Bettler und der Unterstützung bedürftig.

Das Ideal einer sich wirklich der Leistungsfähigkeit anpassenden Steuer hingegen könnte Schritt für Schritt, wie ein richtig angelegtes Pumpwerk die ganze Kraft des Landes in Anspruch nehmen und schlimmsten Falls sie so zu sagen bis auf den Grund ausschöpfen, ohne solche rückläufige Bewegungen und alle mit diesen verbundenen Gräuel. Jedenfalls muß aber ein Gemeinwesen, das nach unser Aller Gefühl nicht Anstand nehmen soll, das Leben seiner Angehörigen zur Vertheidigung seiner Existenz und Ehre in Anspruch zu nehmen, zugleich auch in der Lage sein, die ganze wirthschaftliche Kraft der Nation bis zum letzten Heller aufbieten zu können [23]).

Das Dichterwort: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre", gilt ganz offenbar auch hier. Und gerade derjenige also, der wie es z. B. Nasse thut, den Gesichtspunkt voranstellt, daß „nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen", sondern „die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke", — das „erste Ziel" der Besteuerung sein muß [24]) — gerade der müßte also der Vertheilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit vor Allem das Wort reden [25]).

Aber zu demselben Ausgangspunct gelangt man auch, wie schon angedeutet ist, auf anderem Wege.

Alles Muß ist nach altem Worte „eine harte Nuß". Mag es noch so freudig getragen werden, es bleibt ein Opfer, schon weil es, eben als Muß, ein Opfer unserer Freiheit ist. So kann zwar Steuerzahlen das „freudige Gefühl bewußter Pflichterfüllung" geben, doch — nach Analogie jenes dulce est pro patria mori, welches den Stachel des Todes mildern, aber nicht nehmen kann.

Jeder Pflichtbeitrag, jeder „gemußte" Beitrag ist eine Last. Und nur weil er eine solche ist, kann ja das Gefühl, ihn voll und ganz auf sich genommen zu haben, jene Befriedigung geben, auf welche mit Recht und Unrecht heute so oft Bezug genommen wird. Die Auferlegung solcher Opfer aber muß, wie alles Menschenwerk, in gerechter Weise geschehen. Und das kann doch nur heißen, sie muß **Alle** treffen, die die Pflicht bindet, und Jeden thunlichst **gleich empfindlich**, mit anderen Worten: sie muß Jedem ein gleich großes Opfer sein. Jemandem ein geringeres Opfer zuzumuthen, als einem Andern, wäre ebenso eine Exemtion und zweischneidiges Privilegium, als wenn man Jemand überhaupt hinderte, seiner Pflicht zu genügen.

Nun ist freilich oft gesagt: die schuldige Leistung nach der Leistungsfähigkeit und sie nach dem aus der Leistung zu gewärtigenden Opfer umzulegen, sei zweierlei. Und danach würden wir mit der letzten Ausführung also zu einem andern Ziele gelangt sein, als es vorhin als das richtige hingestellt wurde.

Indessen erscheint mir jene Annahme nicht ganz stichhaltig.

Wäre die Leistungsfähigkeit oder — richtiger gesagt — die Fähigkeit, zu bestimmter Pflichterfüllung beizutragen, bei A, B, C u. s. w. eine feststehende Größe, wie Maaß und Gewicht bestimmter Bezeichnung, so hätte jene Annahme Recht. Was hätte dann jene Fähigkeit mit dem Opfer zu thun, das die Leistung auferlegt?! — In der That ist jene Fähigkeit aber etwas Feststehendes nicht. Wer zur Erfüllung seiner Pflicht zu leisten hat — gelte es dem Vater oder dem Vaterlande — dessen Befähigung hiezu wächst im Allgemeinen, je nachdem er sich Arbeitsmühen auferlegt, und sie wächst ebenfalls im Allgemeinen, je nachdem er sich Genüsse, Freuden und die Befriedigung von Bedürfnissen versagt. In beiden Beziehungen also steigert sich die Befähigung mit dem gebrachten Opfer, dem Opfer der Mühe und dem der Entsagung. Und Opfer und Leistungsfähigkeit in dem hier in Rede stehendem Sinne sind also nicht disparate Dinge, sondern stehen in inniger Beziehung zu einander.

Ja man darf geradezu so sagen: Erst durch Berücksichtigung der auferlegten Opfer erhält der Maaßstab der Leistungsfähigkeit bestimmte Gestalt und wird für das Steuerwesen brauchbar.

Zwei Personen mit der Befähigung, sich durch etwa gleiche Anstrengung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte die gleiche Summe von 1000 Thalern jährlich zu erwerben, sind, abstract genommen, gleich leistungsfähig. Aber eben nur abstract genommen. Bei gleicher allgemeiner Fähigkeit kann ihre besondere Leistungsfähigkeit sehr verschieden sein, je nachdem z. B. der Eine in Folge von Krankheit oder zahlreicher Familie erheblich größere nothwendige oder dringliche Aufwendungen hat, als der Andere. Staat und Gemeinde sind auch nothwendig, aber — so weit die Ausgaben für sie in diese Kategorie gehören, sind sie doch eben nur Glieder in einer größeren Reihe von Nothwendigkeiten. Und es muß daher bei der Frage nach dem Maaße der Fähigkeit, für jene Verbände zu leisten auf die nothwendigen und dringlichen Leistungen für andere Dinge und auf die aus der Einschränkung dieser Leistungen hervorgehenden Verlegenheiten, Uebelstände, Schwierigkeiten rc. — kurz auf die mit solcher Einschränkung verbundenen Opfer Rücksicht genommen werden. Erst durch diese Rücksicht und im Hinblick auf sie ist festzustellen, wie viel der Einzelne zu öffentlichen Zwecken zu leisten vermag.

Aehnlich liegt, worauf später zurückzukommen ist, die Frage der Steuerprogression.

Zwei Personen mit der Befähigung sich bei etwa gleicher Anstrengung ihrer Kräfte 1000 und resp. 10,000 Thaler jährlich zu erwerben, haben — so könnte man sagen — eine Leistungsfähigkeit im Verhältniß von 1 zu 10 und sind also auch in dieser Proportion zur Steuer heranzuziehen. Aber

ihre *besondere* Leistungsfähigkeit für Staat und Gemeinde steht *nicht* in diesem Verhältniß. Denn der Staat ist eben nicht der Einzige, der jene Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt. Dasselbe thun die — wenn nicht dringenderen, so doch eben so dringenden Bedürfnisse, sich zu ernähren, zu kleiden, zu bilden, für den Unterhalt und die Zukunft seiner Familie zu sorgen. Das Staats- und Gemeinde-Bedürfniß hat sich also mit diesen letzteren Bedürfnissen in die Leistungsfähigkeit, so zu sagen, *zu theilen*. Es hat darauf Rücksicht zu nehmen, welche Verlegenheiten und Schwierigkeiten daraus entstehen würden, daß in Folge seines Auftretens jenen anderen Bedürfnissen nicht vollständig Genüge geschehen könne, *daß* bezüglich dieser *Opfer* gebracht werden müßten und *wie groß diese Opfer wären*. Also wiederum gewinnt die Leistungsfähigkeit festere Gestalt erst durch die Hinzunahme der mit ihrer Inanspruchnahme verbundenen Opfer.

Natürlich können freilich, wo es sich um Bemessung der Opfergröße in der hier in Rede stehenden Beziehung handelt, immer nur Durchschnittsmenschen, Durchschnittsbedürfnisse, Durchschnittsgefühle und Durchschnittsempfindungen in Anschlag gebracht werden. An ein Eingehen auf die *individuellen* Verhältnisse ist nicht zu denken, sowohl weil nicht alle derartigen Verhältnisse, Gefühle ꝛc. Anspruch auf Berücksichtigung haben, als auch weil es über Menschenkraft gehen würde, sie zu berücksichtigen, und soweit dies doch an sich möglich wäre, der hierzu erforderliche Aufwand außer Verhältniß zu den zu verfolgenden Zielen und den zu erreichenden Mitteln stehen würde.

Es werden also im gewissen Sinne die Staats- und Gemeinde-Organe (sei es im Gesetze, sei es in der Ausführung desselben) einerseits darüber zu entscheiden haben, welchen Bedürfnissen, Empfindungen ꝛc., als allgemein zutreffenden Dingen überhaupt in jenem Sinne Berücksichtigung zu Theil werden muß und andrerseits darüber, in welchem Maaße sie solche Berücksichtigung verdienen, in welchem Grade die Einen mehr, die Anderen weniger ꝛc. Und es sind das sogar Fragen, die — wie wir später sehen werden — namentlich in Sachen der Steuerprogression von sehr großer Wichtigkeit sind. Auch ist es nicht zu läugnen, daß, wo solche Erwägungen in Frage stehen, die Gefahr der Willkür erheblich ist. Indessen darf uns diese Gefahr, wie wir später sehen werden, nicht davon abhalten, das richtige Ziel zu verfolgen.

Blicke ich aber auf das Gesagte zurück, so sind also diejenigen Staats- und Gemeindelasten, die einer öffentlichen *Pflicht* entspringen, trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen — nach Maaßgabe der Leistungs- oder genauer gesagt, der Steuerkraft, d. h. so zu vertheilen, wie es der *Befähigung zur Leistung in Staat und Gemeinde bei etwa gleicher Anstrengung und etwa gleichen Opfern andern Bedürfnissen gegenüber entspricht*.

Und dieser Grundsatz der Vertheilung der öffentlichen Last nach Maaßgabe der Leistungskraft ist denn auch, wie wir in Folgendem bei Behandlung der gegen ihn erhobenen Einwendungen sehen werden, in einer Reihe von Staatsgrund- und Steuergesetzen ausdrücklich anerkannt.

Desgleichen ist dies übrigens auch vielfach in jenen Begleitberichten oder sog. Motiven geschehen, mit denen die neueren Einkommensteuergesetze z. B. in Oesterreich, Preußen, Baden, Oldenburg rc. bei den Landesvertretungen eingebracht sind.

So kommt — um des Letzteren noch in einigen Beispielen hier zu gedenken — die österreichische Regierung, nachdem sie in dem schon oben erwähnten Motivenbericht darauf verwiesen hat, daß der Grundsatz der Vertheilung der öffentlichen Lasten nach den Vortheilen unausführbar sei und eine Vertheilung nach dem Vermögen oder nach der Ausgabe der Einzelnen sich ebensowenig rechtfertigen lasse, schließlich zu folgendem, in gesperrtem Druck besonders hervorgehobenem Resultat:

„Die Gesetzgebung" — sagt sie — „wird jetzt wie zuvor die richtige Formel für die Steuerforderung, einerseits in dem durch weise Gesetze begrenzten Umfange des Staatsbedarfs, andrerseits in der Leistungsfähigkeit des einzelnen Staatsangehörigen finden müssen"[26]). Und auf diesen Hauptgrundsatz der Besteuerung wird dann im weiteren Verfolg dieser Motive wiederholt recurrirt, so z. B. auch — wie unten gezeigt werden soll, bei Vertheidigung der Steuerprogression.

Ebenso sagt die badische Regierung in den Motiven des im Juni 1874 gescheiterten Projects der Einführung einer badischen Einkommensteuer:

„In der That, wenn es möglich wäre, allein durch die allgemeine Einkommensteuer den Staatssteuerbedarf in Wirklichkeit nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit eines Jeden und ausreichend zu decken; man dürfte nicht zögern, einem so beneidenswerthen Ziele zuzustreben"[27]).

Und in ähnlicher Weise hat sich die preußische Regierung in den Motiven der Gesetzentwürfe zur Reform der Classen- und Einkommensteuer wiederholt geäußert[28]).

Insbesondere aber bemerkten in größerer Allgemeinheit z. B. die Motive des oldenburgischen Einkommensteuer-Entwurfs von 1863 sehr richtig:

„Muß nun auch dieser Grundsatz, daß zunächst und vor allem auf das Einkommen der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen sei, für richtig erachtet werden, so folgt daraus noch nicht, daß nicht neben solchen noch andere Umstände auf die Besteuerung von Einfluß sein dürften, vielmehr muß der jetzt für die Veranlagung zur Classensteuer in Wirksamkeit stehende Grundsatz nicht nur als in sich gerecht, sondern auch als zweckmäßig anerkannt werden, daß neben dem Einkommen auch noch die Gesammtverhältnisse des Steuerpflichtigen von Einfluß sein sollen, daß die Steuer also nach der aus den gesammten Umständen, in denen sich der Pflichtige befindet, zu entnehmenden **Leistungsfähigkeit** zu bestimmen sei[28a]) u. s. w.

Doch ich greife zurück.

Nach dem bisher Bemerkten gilt, wenn dies auch in den zuletzt gegebenen Belegen nicht besonders hervorgehoben ist, der Grundsatz der Vertheilung der Last nach der Steuerkraft nicht für alle, sondern nur für ge-

wisse Arten von Staats- und Gemeindeabgaben. Und da dem so ist, erscheint es mir räthlich, für diese Abgaben auch einen besonderen Namen zu wählen und sie in dieser Weise von denjenigen Staats- und Gemeindeabgaben, welche — wie wir oben sahen — nach den zu erwartenden Vortheilen umzulegen sind, bestimmt zu sondern. Denn, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde und zum Theil unten näher motivirt werden wird, sind die Fragen z. B. nach der Berechtigung der Steuerprogression, der Berücksichtigung der Schulden, des Abzugs der Haushaltskosten u. s. w. ganz und gar verschieden zu beantworten, je nachdem es sich um Abgaben der einen oder der andern Kategorie handelt.

Und danach werden denn im Folgenden die der Pflicht ihren Ursprung verdankenden, nach der Leistungskraft umzulegenden Abgaben: Steuern, dagegen die nach Maaßgabe der bezüglichen Vortheile zu vertheilenden Abgaben - nach Analogie der Deich- und Meliorationsbeiträge, Genossenschaftsbeiträge, Chausseebaubeiträge u. s. w. — einfach Beiträge genannt werden [29]). Und es bleibt hier nur noch die sehr wichtige, aber durchaus nicht leicht zu lösende Frage nach der Grenze zwischen diesen und jenen Lasten für Staat und Gemeinde zu berühren übrig, welche Frage, wie sich leicht ergiebt, zugleich mit der in neuerer Zeit z. B. bei dem Schulgeld so brennend gewordenen Frage nach der Grenze und der resp. Berechtigung von Gebühr und Steuer in naher Beziehung steht [29a]).

Das liegt natürlich auf der Hand, daß nicht, wie das früher wohl ausgesprochen ist, alle Staatslasten dem einen jener beiden großen Bereiche, und alle Gemeindelasten dem andern zugewiesen werden dürfen. Davon kann nicht die Rede sein. Neben allen recht eigentlich öffentlichen, d. h. dem Bereiche der Pflicht angehörigen Aufgaben, die der Staat zur Durchführung zu bringen hat, hat er auch der andern Aufgaben genug. Auch er errichtet Deiche, zieht Canäle und Gräben, baut Wege und Brücken, Häfen und Straßen gleich dem Deichverband und der Interessentengemeinschaft. Und selbst Anstalten, die zu erhalten sicherlich im Allgemeinen Pflicht ist, können — wie das schon oft dargelegt ist — im speciellen Fall von den Einzelnen derart zu ihrem besonderen Vortheil in Anspruch genommen werden, daß es durchaus gerechtfertigt ist, diese Einzelnen solchem Vortheil entsprechend durch Gebühren noch besonders zu belasten. Daher machen denn Einnahmen der letzteren Art heutzutage in der That regelmäßig einen recht bedeutenden Theil der Staats-Einkünfte aus. Aber auch abgesehen von ihnen läßt sich an manchen Beispielen zeigen, wie auch bei Umlegung der Kosten von Staatsanstalten Interesse und Vortheil zu entscheiden bestimmt sind. Ich erinnere z. B. an die im Staatsbudget figurirenden „badischen Landstraßen", deren „Bauführung und Beaufsichtigung" auch nach dem Gesetze vom 14. Januar 1868 den „technischen Staatsbehörden übertragen bleibt", die sicherlich Staatsanstalten sind, zu deren Neubaukosten aber der Staat aus allgemeinen Mitteln nur zwei Dritttheile beiträgt, das Uebrige den unmittelbar interessirten Gemeinden und Kreisen zur weiteren Umlage auf die Interessenten überlassend 2c. 2c.

Ebenso ist es durchaus hinfällig anzunehmen, wie das früher wohl geschah, daß die Gemeinden ausschließlich „wirthschaftliche Verbände" gleich den Handelsgesellschaften oder Actiengesellschaften seien, und daß deshalb alle ihre Ausgaben so vertheilt werden müßten, wie das oben bezüglich einiger derselben gezeigt ist. So lange der Staat die wichtigsten Zweige seiner öffentlichen Thätigkeit, wie Armenpflege, Schulpflege, Polizeiwesen 2c. in weitem Umfange den Gemeinden überläßt, ist solche Annahme nichts weiter, als eines der ausgesprochendsten Symptome jener einseitig doctrinären und tendentiösen Verkennung der Dinge, in der es gewisse Parteien früher „so weit" gebracht hatten[30]).

Aber wo nun die eigentliche Gränze von Pflicht und Vortheil, öffentlichen und nichtöffentlichen Dingen in diesem Sinne des Worts und damit die Scheide von Steuer und Leistung, Steuer und Gebühr in Staat und Gemeinde ist — diese Frage ist nicht nur schwer zu beantworten, sondern man darf wohl geradezu behaupten: sie ist überhaupt nicht absolut zu beantworten, sie ist selbst eine andere, je nach Zeit und nach Ort.

Ebenso wenig wie man allgemein sagen kann: An dieser Stelle soll königliche Machtvollkommenheit aufhören und die Macht der Volksvertretung ihren Anfang nehmen, oder hier muß die Scheide von Staats- und Kirchengewalt, von Staat- und Gemeindebefugniß sein u. s. w. — ebensowenig kann man allgemein behaupten: diese Lasten sind durch Beiträge oder Gebühren, jene durch Steuern zu decken. Vielmehr steht auch diese Frage im Fluß der Zeiten, und das um so mehr, als sie im Grunde recht eigentlich ein Theil Dessen ist, was man schlechtweg heute die sociale Frage zu nennen pflegt: der Frage, die es m. E. insbesondere mit den Gränzen der berechtigten Ausflüsse des Privateigenthums zu thun hat.

Es ist ein bekannter Einwand von Thiers, den er auch kürzlich noch den Versuchen, die Einkommensteuer in Frankreich einzuführen entgegengestellt hat: daß diese Steuer zum Communismus führe. Und es ist das nicht etwa nur eine der sonderbaren Grillen des alten Herrn. Sondern dieselbe Ansicht ist auch von anderer Seite schon recht häufig ausgesprochen und sie ist auch — wie wir sogleich sehen werden — durchaus nicht ganz aus der Luft gegriffen.

Wie es in dem Gutachten des sächsischen Landesculturraths über den Entwurf einer Reform der directen Steuern in Sachsen vom 4. October 1871 hieß[30a]): die Einkommensteuer sei eine Etappe zur Commune, durch sie werde „den Communisten direct in die Hände gearbeitet", so sagte 1867 auch Otto Michaelis auf dem siebenten Congreß deutscher Volkswirthe bei den Verhandlungen über die beste Umlegung der Staats- und Gemeindesteuern[31]):

> „Wenn Sie ganz im Allgemeinen die Vertheilung nach dem Einkommen im Gegensatz zu der Anwendung des Princips der Leistung und Gegenleistung, wo sie möglich ist 2c., für die allein gerechte erklären, so richtet sich dieses Verdict gegen die Gerechtigkeit des Zustandes unserer Gesellschaft, gegen die Gerechtigkeit der Volks-

wirthschaft; denn diese vertheilt ja die Lasten nach dem Grundsatze: Leistung für Leistung, nach den Gesetzen des Angebots und der Nachfrage. Mit diesem allgemeinen Urtheile kommen Sie — dicht an die Gränze des Communismus".

Noch weiter ging J. Faucher, wenn er zu derselben Verhandlung unter „lebhaftem Beifall" der Versammlung erklärte:

„Die Vorschläge Ihrer Commission[32]) sind ein Versuch zur Rückkehr zum normalen Verhältniß, indem sie, statt des seither in Anwendung gewesenen communistischen Princips, das allein richtige Princip von Leistung und Gegenleistung auf die Gemeindesteuern übertragen wollen. Beharren Sie auf dem seitherigen Modus, lassen Sie den Einzelnen blos deshalb mehr zahlen, weil er mehr hat, so verfahren Sie nicht anders, als die Communisten, die auch das Vermögen deshalb bestrafen, weil es da ist".

Und derselbe Gedanke wurde dann von anderer Seite (von Justizrath Strackerjahn aus Oldenburg) auf dem achten volkswirthschaftlichen Congreß bei erneuerter Verhandlung über die Steuerfrage mit den Worten weiter ausgeführt:

„Unterstellen Sie ein anderes Princip, als das der Leistung und Gegenleistung bei der Steuerzahlung, bestimmen Sie z. B. das Vermögen, die bloße Fähigkeit zu zahlen (zum Steuermaaßstab) — so kommen Sie auf den Communismus, der da nimmt, wo er etwas findet, und am liebsten da, wo er es am bequemsten hat mit dem Nehmen. Beim Staat ist das Princip zum Theil anerkannt (!) und es findet seinen Ausdruck in der Einkommensteuer u. s. w.[33]).

Also — wohl bemerkt — nicht durch die in dieser Beziehung so oft verdächtigte Progressivsteuer, sondern allein schon durch eine nach dem Einkommen oder — so glaube ich ergänzen zu dürfen — durch eine nach der Leistungsfähigkeit bemessene Steuer, mit einem Wort durch die „Steuer" in dem oben angenommenen Sinne wird nach diesen Anschauungen der Comunismus anerkannt oder vorbereitet.

An diesen — zunächst etwas auffällig erscheinenden Behauptungen ist richtig m. D. so viel, daß Steuer wie Communismus sich allerdings in einem Gegensatz zum Eigenthum befinden, beide gewissermaßen Gegner des letzteren sind, und daß ferner aus diesem Grunde die Steuer an sich, wie dies auch in neuerer Zeit, z. B. bei Behandlung der schon berührten Schulgeldfrage, mehrfach angedeutet worden ist[34]) — unter Umständen zum schlüpfrigen Wege werden kann, auf dem wir zum gefürchteten Communismus hinabgleiten.

Fordert von Jemand nur Leistungen nach Maaßgabe gewährter Gegenleistungen, und Ihr knickt dem Eigenthum, so zu sagen, kein

Härchen! Ihr bevormundet den Eigenthümer, Ihr *nehmt* von ihm, aber Ihr nehmt wie der Vormund den schuldigen Geldbetrag aus der Mündelmasse erhebt, um den Schützling vor Schaden zu bewahren und seine *Interessen* zu fördern. Gegen *solches* Nehmen hätte auch Herr von Haller oder die nach ihm den modernen Staat verkannten und von der Regierung — wie von Privaten — nur die Erfüllung bestimmter Geschäfte auf Grund obliegender Verpflichtungen forderten, nichts zu erinnern gehabt.

Verlangt vom Staate hingegen Unterstützung der Armen, Pflege der Wohlfahrt, Hebung der Cultur, mit einem Worte, stellt Euch auf den Boden des modernen Staats, und es ist — das dürfen wir nicht verkennen — mit der *Unantastbarkeit* des Privateigenthums und seiner Ausflüsse wie sie jener geträumte mittelalterliche Staat und ebenso die Schule Manchesters [35]) auf ihre Fahne geschrieben hatte, vorbei! — Wer vom Vermögenden Steuern erhebt, um die Armen zu ernähren, vom Wohlhabenden Abgaben einzieht, um diejenige Schule zu unterhalten, die Jenes Kinder nie betreten, aus den günstiger situirten Landestheilen Mittel zieht, um in den ärmeren Theilen gegenwärtigem oder zukünftigem Nothstand zu steuern, dortselbst Straßen zu bauen, Canäle zu ziehen etc. — der durchkreuzt und vergewaltigt eben die [illegible]flüsse des bestehenden Eigenthums. Und wo bei solchem Vorgehen die [illegible]igkeit" aufhört und der *verdammenswerthe* Communismus seinen [illegible]ng nimmt, ist keineswegs so bestimmt zu sagen, wie man bei oberflächlicher Betrachtung wähnen möchte.

Wenn man z. B. heute, einer immer mehr als berechtigt erkannten Forderung folgend — unter Beseitigung des *Schulgeldes* die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung von Lehranstalten und Lehrern als ausschließlich öffentliche, durch *Steuern* zu deckende Last behandelt, ist es von da ein so weiter Schritt, zu verlangen, daß auch die *Schulbücher*, ohne die die Schule nicht nutzbar zu machen ist, den Kindern allgemein aus öffentlichen Mitteln besorgt werden [36a])? und weiter, daß ihnen auch die nöthige *Kleidung* und *Speisung* beschafft werde, ohne deren Gewährung sie die Schule nicht immer zu besuchen in der Lage wären? Und ist es von da wieder noch ein sehr weiter Schritt zu jenen *allgemeinen öffentlichen Erziehungsanstalten*, die die Communisten verlangen?

Oder wenn z. B. der preußische Staat den Deichverbänden und Meliorationsgenossenschaften, insbesondere in den der staatlichen Pflege vorzugsweise bedürfenden ärmeren Landestheilen des Ostens theils unverzinslich theils zu sehr ermäßigtem Zinssatz jährlich Hunderttausende als Unterstützung und Darlehn giebt, die er der Allgemeinheit *durch Steuern* entnimmt: ist von da der Weg noch sehr weit zu den durch Staatscredit zu unterstützenden Productivgenossenschaften, wie Lasalle sie vorschlug?!! Wenn Staat oder Gemeinde, wie es in armen Gegenden häufig ist — aus öffentlichen Mitteln ganz oder zum Theil die Kosten allgemeiner Wasch- und Badeanstalten, die Kosten der Impfung, der Hebammendienste u. s. w. bestreiten, und z. B. die Taxen der Aerzte vom Staat so festgesetzt werden, daß derselbe Dienst vom Reichen höher bezahlt werden *muß*, als von minder Wohlhabenden, so daß des

Erstern erzwungene Mehrausgabe deckt, was dem dieselbe Hülfe beanspruchenden Anderen erspart bleibt: ist das Alles principiell so sehr verschieden von einer allgemeinen ärztlichen Fürsorge, die ganz und gar auf öffentliche Kosten stattfindet wie im communistischen Staat?! Oder endlich, wenn der Staat vom Reichen Steuern erhebt, um Denjenigen nothdürftig zu unterhalten, der sich gar nicht ernähren kann, bleibt denn da noch überhaupt eine principielle Scheide, die ihn abhielte, Steuern zu erheben, um den gut zu unterhalten, der sich selbst nur schlecht zu unterhalten vermag? Und wo wäre dem „schlecht" die Grenze gesetzt?

Der Staat des Herrn von Haller und der der Schule Rotteck's oder der Heißsporne von Manchester[36]) war solchen Bedenken nicht ausgesetzt. Indem sie — im Uebrigen sehr verschieden — doch gemeinsam den Staat im Wesentlichen nur als Hüter bestehender Rechte ansahen, und demgemäß eine Entnahme von Beiträgen aus dem Eigenthum nur unter der Bedingung entsprechender Gegenleistung statuirten, waren sie jenen Gefahren des Hinabgleitens zum „Communismus" allerdings entrückt. Nur der, wenn ich schon so sagen darf — der modernen Vorstellung geläufige Staat, der über den Rechten des Adels und — des Besitzes die öffentlichen Interessen stellt und diesen auf dem Gebiete der Fürsorge für die Armen, für den Unterricht, für das Gesundheitswesen &c. ein täglich größer werdendes Feld zu gewinnen bestrebt ist — er ist es, der der Gränze und dem Gegensatz zwischen Communismus und Nichtcommunismus die Schärfe genommen hat. Und es schließt dieser Zustand sicherlich derartige Gefahren in sich, daß es erklärlich erscheint, wie Manche die Zeiten zurücksehnen, da das Privateigenthum dem öffentlichen Dienste und seiner Steuer noch nicht in dieser Weise unterthan geworden war. Aber andererseits kann diese Gefahr natürlich nicht Veranlassung sein, die Steuer — ich meine die Steuer in dem oben angenommenen Sinne dieses Worts — fallen zu lassen.

Ebensowenig, wie man seiner Zeit die Gleichheit Aller vor dem Gesetze zu proclamiren Anstand genommen hat, weil diese Gleichheit am Ende ihrer Consequenzen zur Republik führen muß, oder man die politische Gleichberechtigung in den Bann gethan hat, weil — wie Stahl und viele Andere vor und nach ihm uns belehrt haben — aus dieser Gleichheit sich die Forderung einer Ausgleichung der Härten der Besitzesunterschiede ergeben muß — ebensowenig können die öffentlichen Interessen der „Heiligkeit des Privateigenthums" wieder zum Opfer gebracht werden.

Man kann sich den Kampf für die volle Aufrechthaltung des Grundsatzes der Leistung nach der Gegenleistung im Abgabenwesen erklären. Man kann die ausschließlichen Vertheidiger dieses Princips in gewissem Sinne consequent nennen. Aber den Speichen des fortrollenden Rades der Zeit werden diese modernen Hallerianer ebensowenig lästig fallen, wie einst der Berner Patriziersohn.

Immer mehr Aufgaben werden auf Kosten ererbten und erworbenen Besitzes öffentliche werden, und immer mehr werden — was man auch dagegen sagen mag — Steuern, die nach Maaßgabe der Leistungskraft in das

Privateigenthum **eingreifen**, an die Stelle von Beiträgen treten, die nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung umgelegt sind. Es handelt sich im Abgabenwesen, wie andern Orts in erster Linie nicht darum, das Eigenthum zu hüten, sondern der Gerechtigkeit Genüge zu thun. Und im Kampfe zwischen Eigenthum und Gerechtigkeit wird sich das erstere noch in mancher Beziehung mehr als bisher in die Lage finden müssen, den Kürzeren zu ziehen. — — —

Zum Schlusse noch Einiges über die Anwendung der hier behandelten Grundsätze auf das Verhältniß zu besteuernder Ortschaften und Landestheile zu einander. Es ist dies ein Gegenstand von immer größer werdender Wichtigkeit, dem m. D. bisher viel zu wenig Beachtung geschenkt ist:

2) Die Steuerüberbürdung einzelner Ortschaften und Landestheile.

Wie schon in einem Beispiel oben gelegentlich angedeutet wurde, bezieht sich die hier in Rede stehende Frage nach der am meisten berechtigten Art der Abgabenvertheilung nicht allein auf das Verhältniß von Person zu Person, sondern auch auf das von Ortschaft zu Ortschaft und Landestheil zu Landestheil.

Mit dem Princip der Leistung nach der Gegenleistung harmonirt die Decentralisation, mit dem entgegengesetzten die Centralisation.

Denn natürlich — je mehr ich decentralisire, um so mehr vermag ich die Ausgaben für die bezügliche Landschaft mit ihren eigenen Leistungen in Harmonie zu setzen, je mehr ich centralisire, um so mehr findet eine gegenseitige Uebertragung der Leistungen statt oder kann doch stattfinden. Und da das Princip der Decentralisation im Vorschreiten, das der Vertheilung der Abgaben nach den bezüglichen Gegenleistungen aber — wie vorhin ausgeführt wurde — im Rückschreiten ist, so erscheint ein Conflict auf diesem Gebiete natürlich. Und ein solcher hat sich auch bereits mehrfach eingestellt — in der offenbaren Ueberbürdung ärmerer Landestheile und Orte.

Man ist — ich denke namentlich an die Armenpflege- und die Schulunterhaltungs-Kosten — durch mannigfache Gründe bestimmt worden, auch da zu decentralisiren, wo es sich um recht eigentlich öffentliche Lasten handelt, und wo also von dem der Decentralisation entsprechenden Princip von Leistung und Gegenleistung nach dem Angegebenen nicht die Rede sein sollte. Und so ist es gekommen, daß z. B. den ärmsten Theilen regelmäßig die größte Armenlast auferlegt ist. Als öffentliche Last müßte letztere die Aermsten am meisten schonen, und thatsächlich beansprucht und nimmt sie von ihnen am meisten, weil die Zahl der Unterstützungsbedürftigen in armen Gegenden natürlich am größten ist. Das sind im Osten Deutschlands ugly facts[37]). Dort ist der Fall durchaus nicht selten, daß ein Ortsarmenverband mit Aufbietung aller seiner Kräfte seine Ortsarmen nicht zu unterhalten vermag, und dann an den bezüglichen Landarmenverband recurrirt werden muß. Schon diese Landarmenverbände (in Ostpreußen die Landraths-Kreise) tragen dann in den ärmeren Gegenden übergroße Last, während die-

jenigen in den wohlhabenderen Bezirken sich trotz größerer Kräfte geringerer Lasten erfreuen. Insbesondere aber jene Ortsarmenverbände, die Gemeinden, leiden in der That oft sehr schwer unter solchen Bestimmungen, wie sie nunmehr z. B. der §. 36 des preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 und früher — fast wörtlich hiermit übereinstimmend — der §. 14 des Gesetzes vom 31. December 1842 enthielt. Denn danach sind die Landarmenverbände nur verpflichtet, „denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Und diese Bestimmung sieht auf dem Papier sehr leicht und einfach aus. In Wahrheit aber ist sie überaus hart, vielleicht eine der härtesten Bestimmungen, die es überhaupt giebt. Und sie wäre auch, glaube ich behaupten zu dürfen, vollkommen unerträglich, wenn die Ortsgemeinden nicht im Allgemeinen in der Mangelhaftigkeit ihrer Steuerverfassungen wenigstens einen thatsächlichen Schutz gegen zu arge Ueberlastung hätten. Denn ohne solche Schutzwehr könnte und müßte ja bei großer, übrigens noch so wenig verschuldeter Anhäufung von Armen in einer Gemeinde zur Unterstützung Jener — so zu sagen erst der letzte gute Rock und der letzte Sparpfennig den einzelnen Gemeindegliedern abgenommen werden, ehe der Landarmenverband in Anspruch genommen werden könnte.

Aehnlich steht es in Preußen und manchen andern Staaten mit der Schullast, d. h. mit der Verpflichtung zum Unterhalt der Elementar- oder Primarschulen. Diese Verpflichtung ruht im Allgemeinen auf den Ortsgemeinden, und nur im Falle nachgewiesener „Prästationsunfähigkeit" derselben ist der zu deckende Rest vom Staate zu übernehmen — im Falle nachgewiesener „Prästationsunfähigkeit"! — was heißt das bei guter Steuerverfassung anders, als daß ebenfalls der letzte gute Rock und der letzte entbehrliche Hausrath den Gemeindegliedern zu nehmen ist, ehe behufs Deckung nothwendiger Schulausgaben auf die Hülfe des Staats zurückgegriffen wird?! Und auch bei nicht guter Steuerverfassung ist jene Vorschrift thatsächlich insbesondere im Osten der preußischen Monarchie so hart, daß manchem Beamten, der mit dem Nachweis der Prästationsunfähigkeit dieser oder jener Gemeinde oder aber mit der Revision solcher — durchaus nicht seltenen Nachweise zu thun hat, das Herz blutet, und der mit solchen Vorgängen verbundene Jammer zum Himmel schreien würde, wenn nicht nach alter Erfahrung die durch die Last Erdrückten regelmäßig am wenigsten von sich hören ließen.

Dieses Elend originirt aber insbesondere daraus, daß es sich eben in den gedachten Fällen um recht eigentlich öffentliche Lasten handelt und daß doch nicht Jeder zu diesen Lasten nach seiner Beitragsfähigkeit, sondern der Bürger der armen Gemeinde bis zu seinem letzten Heller herangezogen werden soll, ehe besser situirte Theile zur Ausgleichung der Beschwerde irgend etwas beizutragen haben.

Zu welchen Gesammtergebnissen das in Preußen führt, wird sich

einigermaßen vollständig erst dann erkennen lassen, wenn das längst herbeigewünschte und schon oft in Aussicht gestellte Material über das Kreis- und Gemeindefinanzwesen dieses Staats endlich einmal das Licht der Welt erblickt haben wird. Einstweilen müssen wir uns in dieser Beziehung mit einigen Nothbehelfen begnügen, die indessen schon deutlich genug sprechen:

Wenn z. B. nach den im Jahr 1857 dieserhalb in Preußen angestellten Berechnungen[38]) damals an directen Staatssteuern (resp. Mahl- und Schlachtsteuer)

in der Provinz Preußen jährlich $37^1/_2$ Sgr.,
" " " Posen " 38 "

dagegen z. B.

in Westphalen . . . jährlich 50 Sgr. und
" der Rheinprovinz . " $53^1/_2$ "
" Sachsen . . . . " $59^1/_2$ "

pro Kopf der Bevölkerung gezahlt wurden, so mag dieses Verhältniß damals ungefähr der Wohlhabenheit und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen entsprochen haben, obwohl nach manchen Anzeichen, auf die ich mir später zurückzukommen vorbehalten muß, von ganzen Landestheilen etwas Aehnliches zu gelten scheint, wie von Einzelnen, daß nehmlich die Wohlhabenderen sich am ehesten den sie treffenden Lasten zu entziehen vermögen.

In schroffstem Widerspruche zu jenen Zahlen steht es nun aber, wenn, wie Erhebungen jenes Jahres ferner ergaben, der Betrag der Gemeindeausgaben, d. h. der Ausgaben der Orts-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung damals für die Provinz Preußen 53 Sgr., in den Regierungsbezirken Königsberg und Danzig sogar resp. $55^1/_2$ und $64^1/_2$, dagegen z. B.

für Sachsen 45 Sgr. und
" Westphalen sogar nur 35 Sgr. (!)

ausmachte, so daß also, wenn man Staats- und Gemeineindeausgaben miteinander in Verhältniß setzte,

die ersteren von den letzteren ausmachten:
in Westphalen 69—70 Procent und
in Sachsen etwa 75 Procent,

dagegen

in der viel ärmeren, also viel mehr der Schonung bedürftigen Provinz Preußen etwa das Doppelte: 141—142 Procent (!!).

Und daß es hiebei vorzugsweise gerade die ihrer Natur nach öffentlichen Lasten der Armenpflege und der Schule waren, welche jenes ungünstige Verhältniß herbeiführten, erweist schon der Umstand, daß unter den oben gedachten Beträgen der Gemeindelasten überhaupt sich örtliche Lasten befanden,

in Westphalen von 30 Sgr. pro Kopf,
" Sachsen " $38^1/_2$ " " "

dagegen in der viel ärmeren Provinz Preußen von 45 Sgr. 10 Pf. (!) in den Regierungsbezirken Königsberg und Danzig sogar von resp. $47^1/_2$ und

$58^1/_2$ Sgr. pro Kopf. Denn die Kreisgemeinde dient in Preußen vorzugsweise der Aufbringung facultativer Gemeindelasten, die Ortsgemeinde dagegen zum sehr großen Theile der Tragung öffentlicher nothwendiger Lasten, und unter diesen herrschen, insbesondere auf dem Lande, Schul- und Armenausgaben bei Weitem vor.

Natürlich haben sich diese Verhältnisse in neuester Zeit, z. B. in Ostpreußen in Folge der Calamitäten der Jahre 1867 und folgende, noch sehr viel ungünstiger gestaltet. Wie örtlich — ist nicht bekannt geworden, was aber die Lasten der Kreise betrifft, so ist nach den bezüglichen vorläufigen, im Deutschen Reichs-Anzeiger kürzlich (1874) erschienenen Mittheilungen die Sachlage die, daß nach den 1869 dieserhalb stattgehabten Erhebungen z. B. die Kreise der preußischen Rheinprovinz pro Kopf durchschnittlich 0,05 Rth., die der armen Provinz Preußen dagegen 0,8 Rthlr. (!) also das 16 17fache (!) an Bruttoausgaben zu bestreiten hatten, daß ferner die Kreisschulden

in der Rheinprovinz 240.971, d. h. 0,08 Rthlr. pro Kopf der Bevölkerung,

in Westphalen 1.364.452, d. h. 0,8 Rthlr. pro Kopf,

dagegen in der Provinz Preußen 8.535.139, d. h. etwa 3 Rthlr. (!!!) pro Kopf,

also beinahe das 40fache (!!) des Betrags der rheinländischen Bevölkerung ausmachten, wobei allerdings dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß in der Rheinprovinz die Bezirks-, im Osten die Kreis-Chausseen vorherrschen.

Jenen Uebelständen kann nun selbstverständlich nicht etwa dadurch abgeholfen werden, daß der Staat die ihrer Natur nach öffentlichen Lasten um jenes Gebots der Gerechtigkeit willen ganz und gar auf sich nimmt. Dem würden, namentlich bei der Armenpflege, die so zu sagen an kleine Bezirke gebunden ist, die größten, kaum zu überwindenden Hindernisse entgegenstehen. Aber das muß jedenfalls im Interesse der Gerechtigkeit, zur Verwirklichung jenes Grundsatzes der Leistung nach der Kraft — verlangt werden, daß für die Inanspruchnahme der Gemeinden zu öffentlichen Lasten ein gewisses Maaß eingehalten werde, daß diese Inanspruchnahme nicht wie in den vorhin besprochenen Fällen bis an die Gränzen der Prästationsfähigkeit der Gemeinde heranreiche. Und dieses Maaß wird, da es sich eben um öffentliche, der Gemeinde so zu sagen nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zugemuthete Lasten handelt, nicht sehr hoch anzusetzen sein, zumal der Staat den Gemeinden durch die Freizügigkeitsgesetze alle Mittel entzogen hat, sich vor proletarischen Ueberfluthungen zu sichern.

Auch fehlt es keineswegs an Vorgängen in dieser Richtung.

Jene — früher mehr als heute üblichen Bestimmungen, wonach für die facultativen Gemeindeausgaben, im Interesse des Staatsganzen, um für dieses letztere die Gemeinden prästationsfähig zu erhalten, ein gewisses Maximum der Belastung vorgesehen ist, gehören natürlich nicht hierher. Hier handelt es sich umgekehrt um durch Gesetz zugetheilte, obligatorische Leistungen und eine Beschränkung derselben im Interesse der Gemeinden.

Festsetzungen dieser Art aber sind in neuerer Zeit z. B. in Baden mehrfach ergangen auf dem Gebiete der Wegegesetzgebung, insbesondere aber des Armenwesens und der Schullasten:

So bestimmt §. 14 des badischen Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Wege vom 14. Januar 1868, einmal, daß zu den Unterhaltungskosten der „Landstraßen" der Staat die Hälfte und der bezügliche Kreis resp. die Gesammtheit der Gemeinden, durch deren Gemarkung die Landstraße führt, je ein Viertheil beizutragen haben, demnächst aber auch daß das hienach auf die Gemeinden fallende Viertheil unter die einzelnen Gemeinwesen nach der Länge der in ihren Gemarkungen gelegenen Straßenstrecken vertheilt werden soll und daß, wenn der hiernach auf die Gemeinden des Kreises fallende Beitrag in einem Jahr für die laufende Ruthe mehr als 10 Kreuzer beträgt, die Staatscasse den Mehrbetrag zu übernehmen hat, desgleichen, daß, wenn die Kreisumlage für die Unterhaltung der „Landstraßen" in einem Jahr mehr als 1¼ Kreuzer von 100 fl. Steuercapital beträgt, der Mehrbetrag ebenfalls auf die Staatscasse fällt.

Ganz ähnlich heißt es von der Armenpflege in §. 33 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, daß, wenn die Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuercapitalien mehr als ½ Kreuzer von 100 fl. beträgt, der Mehrbetrag aus der Staatscasse zu ersetzen ist. Und das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 bestimmt, daß keine Gemeinde verpflichtet ist, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 Kreuzer auf 100 fl. Steuercapital zu erheben (§. 67), daß dieses Maximum sogar ermäßigt werden soll auf 7 Kreuzer, wenn zu andern Bedürfnissen der Gemeinde schon 10—11 Kreuzer erhoben werden,

auf 6 Kreuzer, wenn sonst schon 12—13 Kreuzer erhoben werden,
„ 5 „ „ „ „ 14—15 „ „ „
„ 4 „ „ „ „ 16—17 „ „ „
„ 3 „ „ „ „ 18—19 „ „ „
„ 2 „ „ „ „ 20—24 „ „ „
„ 1 „ „ „ „ 25—30 „ „ „

Und betragen die sonstigen Umlagen gar mehr als 30 Kreuzer von 100 fl. Steuercapital, so „ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei." (§. 68)[39].

Aehnliche Bestimmungen gelten auch in Frankreich und Elsaß-Lothringen. Nach den Gesetzen vom 15. März 1850 resp. 10. April 1867 haben hier wie dort die Ortsgemeinden zu den Kosten der Primärschulen bei dem Mangel anderer Einkünfte höchstens 3 resp. 4 Zuschlagscentimes zu den drei Steuern, Grundsteuer, Personal- Mobiliar-, und Thür- und Fenstersteuer aufzubringen und nach andern Gesetzen zu den Kosten der Vicinalwege höchstens 5 Zuschlagscentimes von eben denselben Steuern. Das darüber hinaus Erforderliche trägt der Staat resp. das Departement und letzteres ebenfalls nur bis zu einem gewissen Maximum von Zuschlagscentimes u. s. w.[40]).

Solche Bestimmungen setzen natürlich eine gewisse Uebereinstimmung in der Art der Gemeindeauflagen und eine gewisse enge Beziehung

zwischen diesen und den Staatsauflagen voraus, da andernfalls das Maximum der Gemeindeauflagen schwer im Gesetz zu bestimmen ist. Aber jene Bestimmungen sind in der That nothwendig, wenn nicht dem Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach der Kraft in dem Verhältniß der einzelnen Landestheile zu einander auf ärgste Weise Hohn gesprochen und entsetzlichen Ueberbürdungen Thür und Thor geöffnet werden soll. Und insofern wird auch auf Beziehungen der eben gedachten Art m. E. künftig ein höherer Werth zu legen sein, als es bisher vielfach insbesondere in Norddeutschland geschehen ist[41]).

Die Bahn, die die preußische Kreisordnung in dieser Beziehung betreten, indem sie in §. 11 bestimmt, daß die Kreislasten (außerhalb der Städte) von den Gemeinden auf die Einzelnen nach demselben Vertheilungsmaaßstabe umzulegen seien, mit dem sie auf die Gemeinden vertheilt sind — dürfte weiter zu verfolgen sein, wenn auch natürlich zwischen Lasten, die durch „Steuern" und solchen, die durch „Beiträge" in dem oben angenommenen Sinne zu decken sind, immer ein Unterschied wird aufrecht erhalten werden müssen.

Drittes Capitel.

Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit und die Steuer nach dem Einkommen.

In seinem auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung im Jahre 1873 abgegebenen Gutachten über Personalbesteuerung heißt Nasse einen Ausspruch von Schmoller gut, der sich sehr entschieden gegen die Auferlegung von Steuern nach der Leistungsfähigkeit ausspricht.

„Die Leistungsfähigkeit", so heißt es in diesem letzten Ausspruche — „ist ein leerer Begriff, mit dem man ohne näheren Inhalt nichts machen kann, man mag ihn drehen und wenden, wie man will. Was der Einzelne zu einem bestimmten Zwecke beitragen könne, darüber giebt es so viele Urtheile, als es Menschen giebt. Das Princip (!) der Leistungsfähigkeit läßt nur eine Auflösung zu: nimm, wo es geht, dieser oder jener kann noch etwas geben".

Ganz ähnlich spricht sich Nasse selbst an jenem Orte aus:

Ihm erscheint es, wie oben bereits bemerkt ist, als „erstes Ziel der Besteuerung, daß überhaupt die Mittel beschafft würden, deren der Staat zu seiner Erhaltung und zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf." Und so weit es sich mit diesem Ziele verträgt, verlangt er zwar: „Gleichmäßigkeit" der Besteuerung, da ohne diese „nicht abzusehen sei, wie man eine bodenlose Willkür vermeiden wollte". Wenn er aber in dieser

Weise — so heißt es weiter — Gleichmäßigkeit fordere, so müsse er doch „ein Princip verwerfen, welches, so vielfach es als unbestreitbare Grundlage für die Vertheilung öffentlicher Lasten dargestellt wird, doch der reinsten Willkür Thür und Thor öffnet," nämlich „die bekannte Forderung, daß jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit zu den Steuern beitragen solle." Dies Ziel erscheine jedem nach seinem subjectiven Ermessen, „an anderem Orte — in anderer Richtung"; die Bemessung der Steuerfähigkeit „würde völlig in das Gutdünken der Steuerbehörde gelegt sein, dagegen der Steuerpflichtige jedes festen Anhaltspunktes für etwaige Beschwerden gegen zu hohe Einschätzungen ermangeln und auf recht jämmerliche Darstellung des Mißgeschicks, von dem sich so viele Menschen verfolgt glauben, angewiesen sein."

Und diese Gründe bestimmen Nasse a. a. O. nicht nur, gleich Schmoller, das Princip der Steuervertheilung nach der Fähigkeit zu verwerfen, sondern sie scheinen ihm auch, wie er an anderer Stelle bemerkt, „dagegen zu sprechen, daß man eine einzelne Steuer, wenn auch nur bedingungsweise nach diesem durchaus willkürlichen Maaßstabe umlege," weshalb auch, wie er hinzugefügt — „kein Staat den Einschätzungsbehörden zu Einkommens- und Vermögenssteuern das Recht gewährt, noch neben dem Einkommen oder Vermögen die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen." Wenn ausnahmsweise bei den letzten Verhandlungen über die preußische Steuerreform eine beschränkte Berücksichtigung der Steuerfähigkeit „ziemlich allgemeine Zustimmung" gefunden habe, so seien hiebei ganz besondere Umstände maaßgebend gewesen, insbesondere die ungenügende Definition des Einkommenbegriffs im preußischen Einkommensteuergesetz und die relativ zu hohe Besteuerung des Einkommens aus Arbeitsleistungen gegenüber denjenigen aus Vermögensnutzungen, wie sie ebenfalls aus jenem Gesetz sich ergäbe.

Aehnliche Aeußerungen, wie diese von Nasse und Schmoller sind heute nicht selten. Während man früher wohl zu sehr geneigt war, Steuern nach dem Einkommen und Steuern nach der Leistungsfähigkeit für identisch zu halten und die eine durch die andere zu vertheidigen — ich erinnere beispielsweise nur an den schon von Kries mehrfach getadelten, oft citirten Satz von Adam Smith: the subjects ought to contribute — as nearly as possible in proportion to their respective abilities, that is in proportion to the revenue which they enjoy¹) — ist es in neuester Zeit mehrfach vorgekommen, daß man umgekehrt Forderungen, die in Gemäßheit des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unzweifelhaft berechtigt gewesen wären, deshalb ablehnen zu dürfen geglaubt hat, „weil sie das Princip der Einkommensteuer verletzten."

Mit einer derartigen, den Ausführungen von Nasse vollkommen entsprechenden Erklärung wies z. B. der Vertreter der preußischen Regierung im Jahre 1873, bei den Verhandlungen über die Reform der Classen- und Einkommensteuer in der Commission des preußischen Abgeordnetenhauses einen dort gestellten Antrag zurück, nach welchem dem bezüglichen Gesetzentwurfe die m.

D. keineswegs ungerechtfertigte Bestimmung eingefügt werden sollte, daß der Arbeitsverdienst der verheiratheten Frauen bei Bemessung des Einkommens der betreffenden Haushaltung außer Ansatz bleiben solle. Und ebenso sprach sich zu einer Verhandlung des gedachten Hauses selbst, am 4. März 1873, der Regierungsvertreter bezüglich des Antrags, die über 60jährigen Personen der ersten Steuerstufe von der Steuer frei zu lassen, dahin aus, daß solche Befreiung zwar mit dem bisherigen Princip der Veranlagung der Classensteuer nach den Gesammtverhältnissen und der durch diese bedingte besondern Leistungsfähigkeit der Einzelnen harmonire, nicht aber mit dem Grundsatze der Besteuerung nach dem Einkommen, der das neue Gesetz aufstelle. Damit wäre es unvereinbar, die Steuerpflicht noch ferner auf eine bestimmte Altersclasse zu beschränken u. s. w. Desgleichen meinte im Frühjahr 1874 der Vorsitzende der Steuer-Deputation der zweiten sächsischen Kammer bei Erörterung der Frage, ob auch auf die Ausgabeverhältnisse der Steuerpflichtigen bei ihrer Einschätzung Rücksicht zu nehmen sei: Das könne bei der Einkommensteuer nicht zugegeben werden. Denn die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Censiten sei eine „Abweichung vom reinen Princip," ein dem System vollständig fremder Begriff u. s. w.[2]).

M. D. ist aber ein Princip der Einkommensteuer, das in der gedachten Weise dem Grundsatze der Belastung nach der Leistungsfähigkeit gegenüber gestellt werden könnte, durchaus nicht aufrecht zu erhalten. Das Einkommen kann ein vorzügliches Hülfsmittel zur Durchführung jenes Grundsatzes sein, aber es bleibt eben nur ein Hülfsmittel und nur eines unter vielen. Das eigentliche Ziel bleibt — dies darf, wie ich glaube, nie aus den Augen gelassen werden — die möglichst beste Verwirklichung jenes Grundsatzes selbst. Und dieses Ziel zu erstreben, darf uns das Hülfsmittel natürlich nicht hinderlich sein.

Auch ist jenem Grundsatze in der bestehenden Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung viel mehr Rechnung getragen, als man gemeinhin annimmt.

Wie derselbe nach dem vorhin Bemerkten in gewissen Gebieten des Privatrechts seit Alters gilt und ebenso — wie gezeigt wurde — für Kirchengemeinden in einer Reihe von Gesetzen sanctionirt ist, so ist er es auch für Staats- und Gemeindeabgaben in vielen Steuer- und Staats-Grundgesetzen.

In Frankreich z. B. gehört jener einzige Artikel des Decrets der Nationalversammlung vom 7. October 1789[2a]), nach welchem „Alle Steuern und öffentlichen Lasten, welcher Art sie auch sein mögen, von allen Bürgern und Eigenthümern nach Maaßgabe ihres Besitzstandes und ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden" sollen, — noch heute zu den Fundamentalgesetzen der Steuerverwaltung, die in den bezüglichen Gesetzessammlungen vorangestellt zu werden pflegen.

Jene Bestimmung ging über in die „Erklärung der Menschenrechte," in welchen der Artikel 13 den Wortlaut erhielt:

> Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und für die Kosten der öffentlichen Verwaltung ist ein gemeinschaftlicher Beitrag nothwendig. Dieser soll unter alle Bürger des Staats im Ver-

hältnisse ihrer Vermögensumstände auf gleiche Weise vertheilt werden".

Und mit der Declaration der Rechte fand dieser Artikel dann weiter Eingang in die französische Verfassung vom 3. September 1791, und in wenig veränderter Gestalt auch in die Verfassung von 1795 („Jede Steuer ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt; sie muß unter die Steuerbaren nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt sein").

Demnächst ging er auch in die französischen Verfassungen von 1814 und 1830 über, deren übereinstimmender Artikel 2 lautet:

„Die Franzosen tragen ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Lasten des Staats bei," und fand ebenso Aufnahme in der 1848er Verfassung Frankreichs, wie in einem erheblichen Theile jener großen Zahl auswärtiger Verfassungen, die den gedachten französischen nachgebildet wurden, so in den spanischen Verfassungen von 1812 (§§ 8 und 339) und 1837 (Art. 6: „Jeder Spanier ist verpflichtet — nach Verhältniß seines Vermögens zu den Ausgaben des Staats beizutragen"), in der portugiesischen Verfassung von 1826 (Art. 145 Nr. 14: Niemand ist der nach Verhältniß seiner Habe berechneten Beisteuer zu den Staatsabgaben entzogen") u. s w.[3]).

Außerdem ist derselbe Grundsatz heute z. B. in einer großen Zahl schweizerischer Cantone durch die Verfassung sanctionirt, so im Thurgau („die Einwohner des Cantons tragen zu den Steuern nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens bei"), in Freyburg („die neuen Auflagen sollen so viel als möglich so vertheilt werden, daß Jedermann nach seinem Vermögen zu den Lasten des Staats beitrage"), in Zug, in Appenzell-Außerrhoden u. s. w.[4]).

Ebenso ist derselbe Grundsatz dann aber auch, wie schon bemerkt ist, in Steuergesetze übergegangen:

So schrieb, um nur einige Beispiele hierzu zu geben, in England bekanntlich schon die — noch heute die Grundlage der Communalbesteuerung bildende Acte der Königin Elisabeth vor, daß die Umlage der Steuern zu erfolgen habe according to the ability etc.[4a]).

Derselbe Grundsatz wird ebenso in Deutschland in vielen älteren und neueren Gesetzen anerkannt, so für ganz Deutschland in jenem Gesetze „wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung" vom 11. Mai 1851, welches — ursprünglich ein preußisches Gesetz — durch Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 p. 126) zum Reichsgesetz erhoben ist, und nach welchem der in Kriegsfällen sehr erhebliche Betrag der sogen. Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, „sofern es die Umstände erfordern", auch an Fleisch — „auf die Provinzen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben" zu vertheilen, und hierbei „auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen" ist. Weiter heißt es in demselben Gesetze, daß wenn durch die sonstigen Fouragelieferungen, Naturalverpflegungen, Vorspannleistungen u. s. w. „einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu

hart betroffen werden", eine bezügliche Ausgleichung dieser Lasten durch die Provinzial- und Kreis-Vertretungen in's Werk gesetzt werden soll.

Aehnlich wurde in Sachsen z. B. die außerordentliche Einkommensteuer von 1848 in der Verordnung vom 27. April dieses Jahres mit den Worten eingeführt [5]):

„In der Absicht, die bei den dringenden Umständen der Gegenwart dem öffentlichen Wohle darzubringenden Opfer mit möglichster Schonung der Unbemittelten, nach der wirklichen und allseitigen Leistungsfähigkeit eines jeden Staatsangehörigen zu bemessen, zugleich aber um die künftige Vertheilung der persönlichen directen Staatslasten überhaupt nach diesem Maaßstabe anzubahnen, haben Wir u. s. w. beschlossen, — ein Gesetz über die außerordentliche Besteuerung des Einkommens vorlegen zu lassen" u. s. w.

Für Sachsen-Weimar bestimmt, wie schon erwähnt — die Kirchenordnung vom 24. Juni 1851, daß jede Kirchengemeinde verpflichtet sei, für Erhaltung bez. Beschaffung der Mittel zur Beförderung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, soweit dieselben nicht durch Leistungen, die auf andern Rechtsgründen beruhen, gedeckt werden, derart selbst zu sorgen, daß etwaige Umlagen von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern nach ihrer Leistungsfähigkeit erhoben werden. Und ganz derselbe Grundsatz wird ebendaselbst auch für die Personal-Staatssteuern von dem revidirten Gesetz über die Steuerverfassung vom 18. März 1869 an die Spitze gestellt. Danach sind nehmlich an „Steuerarten" im Großherzogthum überhaupt nur zulässig:

1) Grundsteuern,
2) gewisse indirecte Steuern und
3) „diejenigen allgemeinen directen Steuern, welche auf dem Einkommen beruhen" (§ 2).

Und bezüglich dieser letzteren Steuern ist ausdrücklich festgesetzt: Sie „sollen alle Steuerpflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit treffen" u. s. w. u. s. w.

Noch viel erheblicher aber ist, daß auch in denjenigen Steuergesetzen, in denen dieser Grundsatz der Vertheilung der Steuerlast nach der Kraft nicht direct ausgesprochen ist und die sich durch Namen und Eingang als „Einkommens-" oder als „Vermögens"steuern charakterisiren, dennoch jener Grundsatz sehr vielfach, ja geradezu regelmäßig mittelbare Anerkennung gefunden und er in den mannigfaltigsten Bestimmungen das oben erwähnte sog. Princip der Besteuerung nach dem Einkommen resp. dem Vermögensstande derart durchbrochen hat, daß jene Steuern wirkliche Einkommens- oder Vermögenssteuern im strengen Sinne des Worts nicht waren und nicht sind.

In dieser Beziehung dem neuen preußischen Gesetze, wie es Nasse in den vorhin citirten Worten thut, eine Sonderstellung beizumessen ist, wie uns ein kurzer Ueberblick über die in den folgenden Abschnitten eingehender zu behandelnde betreffende Gesetzgebung zeigen soll, keineswegs gerechtfertigt.

Natürlich kommen hier vorzugsweise die Gesetze germanischer Staaten in Betracht. Denn nur in diesen letzteren ist von wirklichen oder sogenannten Einkommens- und Vermögenssteuern aus Gründen, die nach dem bekannten Urtheil Parieu's mit der größeren germanischen Gewissenhaftigkeit und dem größeren Vertrauen in die Beamten jener Staaten in Zusammenhang stehen, in umfassender Weise Gebrauch macht.

Um aber von den germanischen Staaten zunächst einen der kleinsten in's Auge zu fassen, so hat schon der soeben genannte französische Autor gelegentlich darauf verwiesen[5a]), daß es in Dänemark im Allgemeinen Grundsatz sei, die Steuern, insbesondere die Communallasten, efter formue og leilighed: „nach Vermögen und Umständen“ umzulegen. Un célibitaire paira ordinèrement plus à revenu égal q'un père de famille. Le principe admis à cet égard chez les Standinaviens est d'imposer à tout le monde une gêne égale. Und so setzt denn auch § 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1863[6]) über die communalen Steuern in den dänischen Provinzialstädten fest, daß die Einschätzung der Censiten zu den außer den Grundsteuern noch zu erhebenden Abgaben erfolgen soll overeenstemmende med de hidtil for Ligning efter Formue og Leilighed fulgte Regler (übereinstimmend mit den bisher für die Einschätzung nach Vermögen und Umständen befolgten Regeln), und über die in Kopenhagen zur Befriedigung des communalen Bedarfs zu erhebende Einkommensteuer (Indkomstskat) wird im § 14 des bezüglichen Gesetzes vom 19. Februar 1861 in Worten, die in der That sehr lebhaft an das neue preußische Classen- und Einkommensteuergesetz erinnern, bestimmt, daß „wo besondere Umstände, wie z. B dem Einzelnen, als Familienversorger, wegen Schulden und dergleichen obliegende Lasten dafür sprechen, daß der Betreffende nicht mit seinem ganzen steuerpflichtigen Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen werde,“ — die Einschätzungscommission unter gewissen Maaßgaben berechtigt sei, „eine Herabsetzung eintreten zu lassen.“ Ganz ähnlich heißt es aber auch in dem allgemeinen Staatseinkommensteuergesetz für Dänemark vom 2. Juli 1870, nach welchem dort z. B. in den Jahren 1871 und 1872 gesteuert wurde, daß

> „wo besondere Verhältnisse, wie Krankheit, drückende Familienverhältnisse, Einberufung zum Militäirdienste und dergl. dafür sprechen, daß ein Steuerpflichtiger nicht zu dem ganzen Steuereinkommen (efter sin hele Skatteindaegt) veranlagt wird,“ — die Steuercommission zur Steuerermäßigung berechtigt sei.

Besonders ausgebildet ist eine solche Berücksichtigung der Familienverhältnisse, Krankheiten und anderer die Leistungsfähigkeit bedingender Umstände, sodann aber in den Steuergesetzen Amerika's[7]) und der Schweiz[8]), hier bei den im Allgemeinen getrennt erhobenen Einkommens- und resp. Vermögenssteuern, in den Staaten und Territorien der nordamerikanischen Union aber bei den sog. property taxes, die sich theils als Vermögenssteuern, theils aber auch als Vermögens- und Einkommenssteuern in unserem Sinn charakterisiren.

Sehr allgemein ist in diesen Gesetzen z. B. vorgeschrieben, daß Kranke, Geistesschwache, Wahnsinnige u. dergl. in ihrem Erwerb beeinträchtigte Personen nicht nach Maaßgabe ihres Vermögens zur Vermögenssteuer heranzuziehen sind, sondern entweder von allen Lasten frei, oder doch bezüglich ihrer erleichtert sein sollen.

So figurirt in Virginien unter den exemptions from taxation ganz allgemein: the income of persons of bodily infirmity, in Utah ist steuerfrei das Vermögen of insane or idiotic persons unter 1000 Dollars, in Nordcarolina waren früher steuerfrei: all — infirm persons and disabled and insane slaves as the country court may declare and record fit subjets of exemption, ebenso sind in Alabama allgemein steuerfrei: all insane persons and their property to the amount of one thousand dollars u. s. w.

Daneben genießen in den Staaten der Union Waisen, Wittwen und wohl auch weibliche Personen überhaupt weitgehende Berücksichtigung.

Z. B. in Massachusetts ist steuerfrei: property to the amount of five hundred dollars of a widow or unmaried female and of any female minor whose father is deceased, if her whole estate — does not exceed one thousand dollars, in Kalifornien ist steuerfrei: the property of widows and orphan children not to exceed the amount of one thousand dollars to any one family; ganz dieselbe Bestimmung gilt für Nevada u. s. w.

Endlich findet auch die Zahl der Familienangehörigen (!) bei den property taxes Berücksichtigung z. B. in Oregon durch die Vorschrift, daß von dem zu besteuernden Vermögen auf jeden Kopf der Familie 300 Dollars in Abzug gebracht werden dürfen, in Delaware und Michigan durch die Bestimmung, daß zur Vermögenssteuer nicht heranzuziehen sind, dort — provisions necessary for the use and consumption of the owner and family for the year, in Michigan aber provisions and fuel for the comfortable subsistence of (such) house holder and family for six months u. s. w.

Noch weiter ist man in Berücksichtigung derartiger Umstände in der Schweiz gegangen.

Hier existirt in der That kaum eine sog. Vermögens- oder Einkommenssteuer, von der sich nicht nachweisen ließe, daß neben dem Vermögen und Einkommen selbst noch andere, auf die Leistungsfähigkeit der Censiten bezug habende Umstände Berücksichtigung gefunden hätten.

Wie es in Oregon nach dem eben Bemerkten vorgeschrieben ist, daß pro Kopf der Familie 300 Dollars vom zu besteuernden Vermögen abgezogen werden dürfen, und wie es jetzt auch z. B. im preußischen Classen- und Einkommensteuergesetze vom 25. Mai 1873 heißt, daß bei Veranlagung von Einkommen bis 1400 Thl.' jährlich unter andern die Leistungsfähigkeit bedingenden wirthschaftlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen, auch eine „große Zahl von Kindern" eine Steuerermäßigung rechtfertigen solle, so war z. B.

für den Canton Neuenburg schon durch das Vermögens- und Erwerbssteuergesetz von 1860 bestimmt und ist jetzt durch das mir vorliegende Gesetz vom 22. Juni 1867 von Neuem festgesetzt, das von jedem Einkommen, außer dem allgemeinen Haushaltungskostenbetrag von 400 Fr. noch 150 Frs. für jedes im elterlichen Hause befindliche Kind von weniger als 18 Jahren in Abzug gebracht werden dürfen[8]). Aehnlich sind in Genf nach dem loi génerale sur les contributions publiques von 18. Juni 1870 von der Personalsteuer ausgenommen

Unverheirathete nur, wenn sie die geringe Miethe von 150 Frs. (resp. außerhalb der Stadt 100 Frs) oder noch weniger entrichten,
Familienväter und Familienmütter aber, wenn sie bis 250 (resp. außerhalb Genf's bis 200) Frs. Miethe zahlen.

Das mir vorliegende Project der Berner Einkommensteuer von 1847 wollte sogar ganz allgemein gestatten, daß vom Einkommen abgezogen würde:

„was der Erwerber zu seinem und seiner Familie Unterhalt verzehren muß,"

Und diese Bestimmung ist auch für lange Zeit in der That Gesetz gewesen. Sie war übergegangen in das an manchen Mängeln leidende, doch im Wesentlichen und so auch in den hier in Frage stehenden Bestimmungen bis zum Jahre 1866 geltende Einkommens- und Vermögenssteuergesetz vom 24. April 1847, welches im § 29 freilich noch den beachtenswerthen Zusatz enthielt, daß

„die Unterhaltungskosten für den Erwerber und seine Familie nicht nach dem individuellen Aufwand, sondern nach den unentbehrlichen Bedürfnissen berechnet (werde), welche ein ordentlicher Hauswirth unter den gleichen Verhältnissen (sic) hat[9]).

Das heutige Gesetz vom 18. März 1865, das von Scheel im Jahrgange 1874 der Jenenser Jahrbücher mitgetheilt und besprochen hat, enthält solche Bestimmungen nicht. Dagegen gilt im Canton Freyburg nach mir von dort gewordener gefälliger Auskunft noch heute, was das umfangreiche Gesetz „über die verhältnißmäßige Steuer von Handel und Gewerbe" vom 19. August 1869 vorschrieb, daß nämlich von dem „steuerbaren Einkommen" in Abzug gebracht werden sollen:

„Die Unterhaltungskosten des Steuerpflichtigen oder dessen Familie nach folgender Berechnung."

„Wenn die Schätzung des persönl. Gewinnes 2c. nicht 1500 Fr. übersteigt: $^5/_{10}$,
„ diese Schätzung nicht . . . . 5000 „ „ $^4/_{10}$,
„ wenn sie . . . . 5000 „ „ $^3/_{10}$. —

Wende ich mich andern Bestimmungen der schweizerischen Gesetze zu, so ist es ferner doch auch eine Berücksichtigung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit neben dem Vermögen und Einkommen wenn z. B. bezüglich der Veranlagung der Vermögenssteuer im Canton Luzern im § 18 des Steuergesetzes vom 18. Herbstmonat 1867 bestimmt ist, daß „bei unter Vormundschaft stehenden", also mehr oder minder erwerbsunfähigen, „Personen

von dem ausgemittelten Vermögen, sofern dasselbe unter 6000 Frs. steht, ein Fünftel (20%) in Abzug zu bringen sei," ebenso das Züricher Gesetz über die Vermögens- und Einkommensteuer vom 2. März 1870 gestattet, bei „dem Vermögen von Waisen und andern arbeitsunfähigen Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses(!) Beträge bis auf 3000 Frs. für den Einzelnen gerechnet," von der Vermögenssteuer auszunehmen, und noch weiter gehend — das Gesetz über das Landessteuerwesen im Canton Glarus vom 11. Mai 1873 vorschreibt, daß „bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen, sofern das Vermögen weniger als 20,000 Frs. (sic) beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben" in das Vermögenskataster gebracht werden soll.

Nicht minder gehört es hieher, wenn — wie dies in den schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen sehr häufig, fast Regel ist — die Gränze, bis zu welcher Einkommen und Vermögen steuerfrei zu lassen sind, für Wittwen und Waisen, Bevormundete und d. gl. Personen höher hinauf gesetzt wird, als für andere.

Im eben genannten Luzerner Gesetz heißt es in § 9:

„Von der Vermögenssteuer ist frei:

a. jedes Gesammtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung unter 1000 Frs.,

b. das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 15 Jahren, wenn es 1500 Frs. (!) nicht übersteigt"

Und eine Unterscheidung ganz derselben Art wird für den Canton Schwyz im Gesetze vom 10. Herbstmonat 1854 gemacht, nur sind die bezüglichen Maximalsummen hier statt 1000 und 1500 Frs., vielmehr 1000 und 2000 Frs., ähnlich in Obwalden nach dem Gesetze vom 10. März 1870: 600 und 1200 Frs., in Basel nach dem Gesetze betreffend die Vermögenssteuer vom 4. Juni 1866 3000 im Allgemeinen, und resp. 15,000(!) für Wittwen und 6000 Fr. für jede Waise u. s. w.

Ebenso sind in Basel nach dem Gesetze über eine allgemeine Einkommen- und Erwerbssteuer vom 1. October 1866 von dieser Steuer frei: im Allgemeinen Diejenigen, die ein Einkommen unter 500 Frs. haben, Wittwen und Waisen aber, wenn ihr „steuerbares Einkommen im betreffenden Jahr je 800 Frs. nicht übersteigt." In Baselland sind von der Vermögens-Einkommens- und Erwerbssteuer nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871 im Allgemeinen kleine Vermögen nicht frei, doch Vermögen von Wittwen und Waisen unter 1000 Frs. u. s. w.

Eine Berücksichtigung der besonderen die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit berührenden Verhältnisse ist es aber endlich auch, wenn — wie das in den schweizerischen Erwerbs- oder Einkommensteuergesetzen ebenfalls häufig ist — einzelne Classen der Bevölkerung wie Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter u. s. w. als solche und nicht wegen ihres geringen Einkommens für erwerbs- resp. einkommensteuerfrei erklärt werden.

So sind im Canton Thurgau nach dem Gesetze vom 6. März 1849 „von der Steuerpflicht unter dem Titel des Einkommens" — diese Worte

bilden den Gegensatz zur Steuerpflicht von Capitalvermögen und Grundeigenthum — ausgenommen:

„die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen,"

im Canton Aargau ist nach dem Gesetz vom 11. März 1863 von der Erwerbesteuer ausgenommen:

„der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerksgesellen und Dienstboten als solchen, wenn sie weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung treiben" (§ 3) u. s. w.

Bestimmungen ähnlich den gedachten über die Berücksichtigung der größeren oder geringern Zahl der Familienglieder finden sich ferner aber auch in denjenigen englischen Einkommensteuergesetzen, welche nicht wie das jetzige den Einkommen unter 150 Pfund Befreiung oder besondere Ermäßigung gewährten.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1797 erhielten in England Eltern von 4 bis 7 Kindern 10 Procent Steuerermäßigung, von 8 und 9 Kindern 15 und von 10 und mehr Kindern sogar 20 Procent. Das Gesetz von 1798 gestattete den Steuerpflichtigen für jedes Kind einen Abzug

von 5% bei 60 bis 400 Pfd. Einkommen
„ 4 „ „ 400 „ 1000 „ „
„ 3 „ „ 1000 „ 5000 „ „
„ 2 „ „ 5000 „ und mehr „

Und diese Begünstigungen behielten auch die Gesetze von 1803 bis 1805 im Wesentlichen bei, indem sie nur die genannten Procentzahlen auf resp. 4, 3, 2 und 1 Procent herabsetzten [10]).

Ebenso schrieb das im vorigen Jahrhundert lange Zeit in Geltung gewesene, 1798 abgeschaffte, aber 1845 wiedereingeführte und 1850 reformirte Personalsteuergesetz in Toskana Berücksichtigung zahlreicher Familie durch Wahl niederer Einkommensclassen vor [11]). Aehnlich auch die älteren florentinischen Gesetze: die Vermögenssteuer von 1427 gestattete den Abzug von 100 Fl. für jedes Familienmitglied, und spätere Gesetze berechtigten inbesondere die untern Vermögensclassen zu noch größern Abzügen, indem gestattet wurde, der wirklichen Zahl der Familienmitglieder noch eine fingirte hinzuzuzählen, deren Ziffer sich steigerte, je kleiner das Vermögen war [12]).

Auch die holländischen Einkommensteuergesetze des vorigen Jahrhunderts sind ebenso Beispiele der Berücksichtigung der Familiengröße, wie der Steuerprogression. Das Gesetz von 1797 gestattete den Abzug von 50 Fl. pro Kopf allgemein, das Gesetz von 1798 nur für Einkommen unter 1000 Fl. ꝛc. [13]).

Gehen wir aber schließlich zu Deutschland über, so finden wir auch hier, daß in den geltenden Einkommensteuergesetzen jenem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit regelmäßig und in sehr mannigfaltigen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Für Hamburg bestimmt § 3. des Einkommen-

steuergesetzes vom 26. März 1866 (Novelle vom 9. Januar 1871 [14]), daß diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4500 Mark nicht erreicht, und „welche eine Familie von mehr als vier Personen (zwei Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre für eine Person gerechnet) zu ernähren haben", um ein Viertheil ihres Steueransatzes zu ermäßigen sind. Und ähnliche Bestimmungen hatten auch schon in den älteren Steuergesetzen Hamburgs Aufnahme gefunden. Nach dem allgemeinen Erwerbs- und Einkommensteuergesetz von 1831 z. B. genossen Väter mit „zahlreicher Familie" und weniger als 4000 Mark Cour. (1600 Thlr.) Einkommen ebenfalls eine Steuerermäßigung von ein Viertheil, und dieselbe Bestimmung hatte bei Einkommen unter 3000 Mark (1200 Thlr.) auch schon nach dem Gesetze vom 12. Juni 1815 über Ausschreibung einer allgemeinen Kriegs- und Vermögenssteuer Geltung gehabt [15]).

Desgleichen sagt das revidirte Gesetz betreffend die Einkommensteuer in Lübeck [16]) vom 31. Mai 1872:

> „Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei einem jährlichen Einkommen von 2000 Mark oder weniger eine Familie zu ernähren haben, zu welcher mehr als fünf Kinder gehören, haben nur drei Viertheile des ihrem Einkommen entsprechenden Steuersatzes zu entrichten."

Und eine ganz ähnliche Bestimmung galt in Lübeck auch schon früher nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1869 [17]).

Für Bremen enthält eine ähnliche Bestimmung das jetzt geltende Einkommensteuergesetz vom 29. April 1873 allerdings nicht, dagegen nimmt die dortige Vermögenssteuer- oder Schoßordnung vom 23. Oktober 1848 [18]) auf die die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit bedingenden, besonderen Verhältnisse ebenfalls Rücksicht, z. B. insofern, als sie bestimmt, daß der „reinen Vermögensabgabe" des Schosses, in der Regel jedes Vermögen, das 1000 Rth. und darüber beträgt, dagegen das Vermögen der elternlosen, unter Vormundschaft stehenden Kinder nur dann unterworfen sein solle, wenn dasselbe den Betrag von wenigstens 3000 Rth. erreicht.

Insbesondere zahlreich sind dann aber Rücksichtnahmen derselben Art, außerhalb dieser „freien Städte," in den Communalsteuer-Regulativen der preußischen und mehr noch in denen der sächsischen Stadtgemeinden.

In Süddeutschland konnten sich, da nach den dort geltenden Gesetzen die Communalsteuern — wie bekannt — im Allgemeinen nur in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen dürfen, Ordnungen jener Art fast gar nicht entwickeln. Und auch die preußischen Städte haben sich, wenn sie auch — schon um die Forensen und juristischen Personen zur Gemeindesteuer heranzuziehen — von dem ihnen zustehendem Rechte der Festsetzung besonderer Communalsteuer-Regulative, in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht haben, dennoch im Allgemeinen hiebei so sehr an die preußische Classen- und Einkommensteuer angeschlossen, daß von wirklich selbstständigen Bildungen auf diesem Gebiete verhältnißmäßig viel weniger die Rede ist, als in Sachsen. Hier gab es und giebt es bis zur Stunde einen Anhalt, wie

den erwähnten, in einer sächsischen Staatseinkommensteuer nicht [19]). Und da auch Zuschläge zu der bestehenden Staatsgrund- und Staats-Personal- und Gewerbesteuer wegen des andern Orts schon erörterten Mangels eines richtigen Verhältnisses derselben zu einander und zu den von ihnen belasteten Einkommensquellen im Allgemeinen nicht räthlich erschienen, so mußte man dort außer in einigen wenigen Städten, insbesondere solchen mit besonders großen Einnahmen aus eigenem Vermögen, wie Leipzig, Dresden, Zwickau u. s. w. — [19a]) fast nothgedrungen zu selbstständigen Ordnungen auf jenem Gebiete schreiten, die denn in der That dem Forscher ein reiches Feld der Beobachtung bieten.

Um indessen zunächst der preußischen Städte zu gedenken, so enthielt schon das bis vor Kurzem in Preußen in Geltung gewesene Gesetz über die Classen- und Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 die allgemeine Vorschrift, daß bei der Veranlagung zur Classensteuer die Leistungsfähigkeit in Anschlag gebracht werden solle [20]), und ministerielle Ausführungsverordnungen hatten näher bestimmt, in welcher Weise dies zu geschehen habe. Diesen Bestimmungen haben sich nun die preußischen Communalsteuer-Regulative in sehr vielen Fällen angeschlossen [21]).

Theils heißt es da unmittelbar, daß bezüglich der zur Staats-Classen- und Einkommen-Steuer veranlagten Personen das Einkommen, mit dem sie zu diesen Steuern veranlagt seien, in die Communaleinkommensteuer-Rolle übernommen werden solle, (wie z. B. in Elberfeld, Barmen, Erfurt, Gladbach, Halberstadt, Stralsund u. s. w.), theils ist vorgeschrieben, daß die Veranlagung zur Communaleinkommensteuer zwar besonders, aber „nach den Grundsätzen der Classen- und Einkommensteuer-Veranlagung" stattzufinden habe (wie in Köln, Görlitz, Münster, Ratibor u. s. w.) In beiden Fällen soll also die Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen in der That Berücksichtigung finden, wenn auch nicht besonders vorgeschrieben ist, wie dies zu geschehen habe. Ja, es ist eine solche Berücksichtigung — zum Theil wohl eben in Folge des Umstandes, daß sie für die allgemeine Classensteuer des Staats vorgeschrieben war — den Beamten und Einschätzungs-Commissionen an vielen Orten derart zur Gewohnheit geworden und wird von ihnen als so selbstverständlich angesehen, daß ihr thatsächlich auch da Raum gegeben wird, wo das communale Einkommensteuer-Regulativ sie nicht auf diese oder jene Weise vorschreibt, und wo sie implicite also ausgeschlossen ist.

Auf die beiden bezüglichen Anfragen des Verfassers:

Nr. 5: „Berücksichtigt das Communaleinkommensteuer-Regulativ Wittwen, Waisen, Kranke oder Familien mit großer Kinderzahl durch Festsetzung mäßigerer Sätze? und in welcher Weise? —" „Oder ist es den Veranlagungsbehörden überlassen, solche Verhätnisse zu berücksichtigen?"

ist nur bei einer sehr kleinen Zahl von Städten die Antwort direct verneinend ausgefallen, weil in ihnen die „reine" „eigentliche" Einkommensteuer bis in die untersten Stufen hinab durchgeführt ist, so in Breslau, Krefeld, Posen, Potsdam u. s. w.

Eine Reihe anderer Städte hat bejahend geantwortet, obwohl nach dem Wortlaute des zugleich mitgetheilten Regulativs die Dinge dort ebenso liegen sollten, wie in jenen Städten, und danach also die Antwort ebenfalls hätte verneinend ausfallen müssen.

So heißt es — ich nenne im Folgenden aus leicht zu erkennenden Gründen keinen Namen — in dem Antwortschreiben des Magistrats zu T. mit Bezug auf die oben mitgetheilte Frage ad 5:

> „Es ist der Veranlagungsbehörde überlassen, besondere, eine verminderte Einschätzung rechtfertigende Verhältnisse zu berücksichtigen".

Gleichwohl schreibt das Einkommensteuer-Regulativ für T. vom 13. Aug. 1867 vor, daß die Veranlagung zu dieser Steuer „lediglich nach Maaßgabe der Gesammteinnahme" stattzufinden habe (§ 3. und § 16), und daß davon z. B. Ausgaben für den Haushalt und den Unterhalt Angehöriger nicht abgezogen werden dürfen (§ 6). Und, wenn es im § 16 Absatz 2 daselbst heißt: „der Einschätzungscommission bleibt es überlassen, ihre Einschätzung unter Benutzung aller ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Hülfsmittel — lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen unpartheiisch zu bewirken" — so kann sich auch das nach dem Zusammenhange und den eben erwähnten Bestimmungen jedenfalls nur auf die Schätzung des Einkommens, nicht aber auf die ad Nr. 5 erwähnten Verhältnisse beziehen.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in F. nach dem Regulativ vom 4. Juli 1870, in M. nach dem Regulativ von 1840 resp. 1854, in J. nach dem Statut vom 30. Decbr. 1864, in K. nach dem Regulativ vom 17. Mai 1858 u. s. w. u. s. w.

Und doch schreibt auf die gedachte Frage Nr. 5. der soeben erwähnte Magistrat zu M.:

> „Auf diese Verhältnisse wird von der Einschätzungs-Commission Rücksicht genommen. Sie verfährt dabei nach ihrem pflichtmäßigen (!?) Ermessen,"

der Magistrat zu J.:

> „Es ist der Veranlagungsbehörde überlassen, ob und in wie weit sie dergleichen Verhältnisse berücksichtigen wolle,"

der Magistrat zu K.:

> — „bleibt der freien Beurtheilung der Schätzungs-Commission überlassen" u. s. w.

ja der Magistrat zu F. bezieht sich sogar ausdrücklich auf das Classen- und Einkommensteuergesetz von 1851, dessen das erwähnte Regulativ bei den bezüglichen Bestimmungen durchaus nicht gedenkt, das also bei der Einschätzung in F. an sich nicht maaßgebend sein könnte, und bemerkt:

> „das Regulativ berücksichtige solche (nehmlich die oben in Frage Nr. 5 aufgeführten Verhältnisse) nicht. Es ist (?) aber die Einschätzung nach dem Muster (sic) der Einschätzung zur Classensteuer vorzunehmen, und können die Commissionen Krankheit und große Kinderzahl berücksichtigen, was auch meist geschieht" u. s. w.

Aehnlich in sehr vielen anderen Städten! d. h. es ist da — was mir

sehr bezeichnend erscheint — trotzdem nach dem bezüglichen Steuerregulativ der Stadt eine wirkliche „reine Einkommensteuer" erhoben werden soll, doch — gewissermaßen durch die Natur der Dinge, durch die Schwerkraft der gesunden Vernunft, die über schlechte Bestimmungen ja auch sonst im „Gerichtsgebrauch" oder auf andere Weise den Sieg davon trägt, und dann freilich auch, wie bemerkt, in Folge des den Behörden als Muster vorschwebenden Beispiels der Classensteuer — contra legem der Gedanke zum Durchbruch gekommen, daß in den untersten Stufen wenigstens jene Steuer nicht allein nach dem Einkommen erhoben werden darf, sondern andere die Leistungsfähigkeit bedingende Umstände dabei zu berücksichtigen sind.

Verhältnißmäßig klein ist dagegen die Zahl derjenigen Städte in Preußen, die eine solche Berücksichtigung speciell vorschreiben.

In diese Kategorie gehören von den Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern (die hier allein in Betracht gezogen sind) z. B. Düsseldorf und Kottbus, in gewissem Sinne auch Grüneberg, Rawitsch und einige andere Städte mit ähnlichen Bestimmungen.

In dem Düsseldorfer Einkommensteuer-Regulativ vom 18. Januar 1871 ist nämlich direct vorgeschrieben, daß außer auf das Einkommen

> „auch auf etwaige Schulden und sonstige Vermögens- und Familienlasten billige Rücksicht genommen"

werden solle, und in dem Einkommensteuer-Regulativ von Kottbus vom 24. Mai 1872 ist sogar die an die gedachten hamburgischen, lübeckischen, englischen und amerikanischen Gesetze erinnernde specielle Vorschrift enthalten, daß „billige Rücksicht bei der Besteuerung darauf genommen werden kann,

a) wenn der Besteuerte mehr als 7 (!) unerzogene Kinder hat und sein Einkommen dadurch unverhältnißmäßig angegriffen wird,
b) wenn eine Wittwe, um sich und ihre Kinder zu erhalten, einen Gewerbebetrieb fortsetzt oder unternimmt".

Nach den Einkommensteuer-Regulativen der gedachten anderen Städte aber sind wenigstens bei der Frage nach der Befreiung von dieser Steuer nicht allein das Einkommen, sondern auch andere, die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit betreffende Verhältnisse maaßgebend.

Endlich nehmen die Steuern einiger, übrigens sehr weniger preußischer Städte (von mehr als 10,000 Einwohnern) insofern noch eine besondere Stellung ein, als sie sich ihrer ganzen Verfassung nach nicht als Einkommensteuern, von denen bisher hier nur die Rede war, sondern als von der Staats-Classensteuer verschiedene Communalclassensteuern darstellen[22]. Solche Fälle gehören indessen nicht hierher, da natürlich von einem Verlassen des Einkommensteuerprincipes, um das es sich hier handelt, dort im Grunde nicht die Rede sein kann.

Was aber die **sächsischen** Städte betrifft, so lag bei den Bestimmungen über die Communaleinkommensteuer dieser Gemeinden das „Muster" einer Saatsclassensteuer nicht vor. Man konnte es nicht für selbst-

verständlich halten, daß eine Einkommensteuer in der unteren Stufe etwas anderes sein müsse, als eine Steuer „bloß nach dem Einkommen," und man hatte auch ebensowenig in Ministerialverordnungen einen Anhalt, auf den man wie auf die preußischen Ausführungs-Verordnungen zur Classensteuer Bezug nehmen konnte, dagegen das Bedürfniß, insbesondere bei den kleineren Einkommen eine Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder, auf Krankheit, Alter u. s. w. zu nehmen, mußte sich in Sachsen ebenso wie in Preußen herausstellen. Und so finden wir denn Specialbestimmungen über solche Berücksichtigung, wie sie in Preußen eben nur ausnahmsweise beigebracht werden konnten, für Sachsen in großer Zahl.

So heißt es z. B. bezüglich der Besteuerung des Einkommens in Glauchau[22a]) in § 11 des Regulativs vom 16. September 1861 ganz allgemein:

> „die Deputation trägt das abgeschätzte Einkommen (der Einzelnen) speciell ein, summirt solches, erwägt dann, ob dem Contribuenten aus besonderen Rücksichten z. B. wegen Schulden, Krankheiten, sehr starker Familie oder dgl. eine Ermäßigung zuzugestehen sei, und bestimmt hiernach unter Berücksichtigung solcher Ermäßigung den definitiven Beitrag."

Bei Veranlagung der Plauen'schen Einkommensteuer ist nach dem Regulativ vom 15. März 1860:

> „auf solche Verhältnisse, welche dauernd oder vorübergehend die Steuerkraft schwächen, z. B. außergewöhnliche Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, sehr beträchtliche Schulden u. s. w. bei der Abschätzung insbesondere unbemittelter Contribuenten billige Rücksicht zu nehmen".

Ganz ähnlich lauten auch die §§ 5 und 6 des Crimmitschauer Regulativs vom 30. November 1866. Und ebenso „kann" bei der Veranlagung zu der in Reichenbach vom „reinen Einkommen" zu erhebenden Steuer — nach dem dort geltenden Regulativ vom 12. September 1862 —

> „auf solche Umstände, welche die Steuerkraft des Verpflichteten vermöge der sonst dabei in Betracht kommenden übrigen Verhältnisse desselben wesentlich zu mindern geeignet sind, z. B. langwierige Krankheit, zahlreiche Familie, sehr beträchtliche Schulden, außergewöhnliche Unglücksfälle, — billige Rücksicht genommen und ein Abzug an dem ermittelten Einkommen verwilligt werden."

In Meißen, wo — wie in Leipzig und Zwickau communale Staatssteuerzuschläge erhoben werden, ist der Steuer-Deputation resp. dem Stadtrath überhaupt die Befugniß gegeben, „bezüglich solcher Personen, welche einen im Verhältniß zu andern oder überhaupt zu hoch oder zu niedrig erscheinenden Steuerbeitrag zahlen, die Steuersätze entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen". Und von dieser unten noch zu erklärenden Befugniß wird nach einer gefälligen Auskunft des Stadtraths zu Meißen auch gegenüber den hier in Rede stehenden Personen (Kranken, Wittwen, Weisen 2c.) Gebrauch

gemacht, indem man „Herabsetzung auf einen Theil beziehendlich die Hälfte des ursprünglichen Stadtanlagesatzes bis zum gänzlichen Erlasse" eintreten läßt.

In Großenhain wird in — übrigens ebenso wie in Reichenbach lautender — Bestimmung des Regulativs vom 6. September 1867 auch des „hohen Alters" als eines zu berücksichtigenden Umstandes gedacht — „dagegen kommen Hypotheken und andere Schulden der Regel nach nicht zur Berücksichtigung," für Döbeln werden als zu berücksichtigende Verhältnisse genannt: „Passivschulden, zahlreiche Familie, andauernde Krankheit und dergleichen Umstände." Doch sollen diese Umstände nur ausnahmsweise in Berücksichtigung kommen: „wenn dergleichen in überwiegender Macht auf die ganze bürgerliche Existenz des Anlagepflichtigen einwirkt" (§ 14 des Regulativs vom 16. Juli 1860). In Pirna endlich lauten nach dem Regulativ vom 16. Februar 1871 die bezüglichen Bestimmungen ebenso wie in Großenhain u. s. w.

Besonders bezeichnend ist es aber m. E. wieder, daß ähnlich, wie in Preußen auch in denjenigen Städten, in denen das Communalsteuer-Regulativ eine Berücksichtigung der hier gedachten Verhältnisse nicht vorsieht, denselben dennoch thatsächlich vielfach Rechnung getragen wird.

So bemerkt auf die oben schon citirte Frage des Verfassers:

Nr. 5 a: Berücksichtigt das Communaleinkommensteuer-Regulativ Wittwen, Waisen, Kranke, oder Familien mit großer Kinderzahl durch Festsetzung mäßigerer Sätze? und in welcher Weise?

b: Oder ist es den Veranlagungsbehörden überlassen, solche Verhältnisse zu berücksichtigen? und in welchem Maaße?

Der Stadtrath zu A.

ad a: nein

ad b: ja

Das gleichzeitig eingesandte Steuer-Regulativ für A. vom 31. Mai 1864 enthält aber keineswegs einen hierauf bezüglichen Passus, sondern schreibt stricte vor, daß die Steuer „nach dem Betrage des — zu ermittelnden reinen Erwerbs- und Vermögenseinkommens, wie sich von selbst versteht, ohne Abzug der persönlichen Haushaltskosten" zu bestimmen sei.

Aehnlich ist es in B. Der dortige Stadtrath schreibt auf die Frage ad 3:

„Das Regulativ berücksichtigt die daselbst angegebenen Verhältnisse nicht (!). Es können jedoch die städtischen Collegien in Fällen dringenden Bedürfnisses den Erlaß der Steuer aussprechen."

Letzeres sollte aber nach dem miteingesandten Regulativ für Erhebung der Gemeindeanlagen von B. vom 22. April 1869 durchaus nicht der Fall sein.

Und von J., wo die Verhältnisse gerade ebenso liegen, schreibt der Stadtrath:

ad 5: Bemerken wir, daß die daselbst Aufgeführten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, daß aber in geeigneten Fällen vom Stadtrath Ermäßigungen oder Erlasse bewilligt werden u. s. w.

Alles das zeigt wieder m. E., daß die Berücksichtigung der hier in Rede stehenden Verhältnisse an sich nothwendig nicht zu entbehren ist. Wie in den vorhin erwähnten preußischen Städten hat sich das Richtige auch in Sachsen selbst contra legem (richtiger gegen die im Verordnungswege erfolgten Festsetzungen) Bahn gebrochen.

Und nicht minder als bei den Steuern der deutschen Städte hat sich endlich auch bei den Einkommensteuern der mittleren und größeren deutschen Staaten der Gedanke Geltung verschafft, daß sie nicht allein nach dem Einkommen zu erheben sind:

Um zunächst mit den kleineren dieser Staaten zu beginnen, so muß freilich die braunschweigische Personalsteuer, erhoben nach dem Gesetze vom 29. Juni 1864 und ebenso die sonst bei Einkommensteuerfragen oft in Bezug genommene Sachsen-Altenburgische Steuer nach dem Gesetze vom 17. März 1868 hier füglich außer Acht gelassen werden, da dieselben — jene im gewissen Sinne ganz, diese wenigstens in der Belastung von Einkommen unter 500 Rth. — Classensteuern und nicht eigentliche Einkommensteuern sind. Beide berücksichtigen neben dem Einkommen noch andere Momente der Leistungsfähigkeit in weit gehender Weise, aber da sie eben in dem gedachten Umfange nicht eigentlich Einkommensteuern genannt werden, ist davon hier abzusehen.

Hingegen den in den drei Großherzogthümern Sachsen-Weimar, Oldenburg und Hessen erhobenen bezüglichen Steuern wird der Charakter wirklicher Einkommensteuern ebensowenig bestritten werden können als den vorhin gedachten Steuern der Schweiz, Dänemarks, Bremens, Lübeck u. s. w. Und doch schließen auch sie insgesammt Bestimmungen in sich, nach denen ähnlich wie in jenen Gesetzen neben dem Einkommen noch andere die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmende Umstände bei der Einschätzung Beachtung finden sollen.

In Sachsen-Weimar genießen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. März 1869 z. B. Dienstboten und nicht selbstständige Gewerbetreibende, Gehülfen und Arbeiter den Vorzug, daß die von ihnen in dem Hauswesen des Dienst- oder Arbeitsherrn, bezw. Arbeitsgebers innegehabte Wohnung außer Ansatz bleibt, ebenso sollen bei den Alten-theilsinhabern (Auszüglern): „die freie Wohnung, ingleichen Holz und Licht" nicht zur Steuer herangezogen werden, wenn der Betreffende „im Hauswesen des Auszugspflichtigen" wohnt. Betragen die Auszüge weniger als 50 Rth., so sind sie ganz steuerfrei. Desgleichen sind steuerfrei:

> Studirende und Schüler der Secundär- und höheren Schulen „in Rücksicht ihres etwaigen Einkommens aus Gewerbs- und Geschäfts-Thätigkeit," ferner Personen unter 18 und über 60 Jahren ebenfalls „in Ansehung ihres Einkommens aus Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit," wenn dieses ein gewisses Maaß nicht überschreitet, u. s. w.

Hier überall entscheidet also über die Steuerpflicht nicht allein der Be-

trag des Einkommens sondern auch die Art desselben und andere die Leistungsfähigkeit bestimmende Umstände.

Aehnlich verhält es sich in Oldenburg nach dem Gesetze über die Einführung einer Einkommensteuer (für das Herzogthum Oldenburg) vom 6. April 1864.

Danach sind — „insoweit, als ihr Einkommen aus ihrer eigenen Thätigkeit" und nicht „aus Vermögen oder sonstigen Berechtigungen" fließt — von der Einkommensteuer befreit:

1) alle Personen unter 17 Jahren und
2) alle, „welche auf Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, Navigationsschule, der Ackerbauschule oder anderen öffentlichen oder Privatunterrichts-Anstalten sich ausbilden."

Und auch Einkommen aus „Vermögen oder sonstigen Berechtigungen" soll bei den ad 2 genannten Personen, sowie bei „Lehrlingen ohne eigenen Verdienst" dann steuerfrei bleiben, wenn es weniger als 75 Rth. jährlich beträgt (Art. 3).

Ganz allgemein ist aber endlich bestimmt, daß „für diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rth. nicht erreicht, die Veranlagung nach der Höhe des steuerbaren Jahreseinkommens unter Berücksichtigung der durch die gesammten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit zu erfolgen habe (Art 3) oder — wie es in speziellerer Ausführung in demselben Gesetzesartikel sub A. 3 heißt: daß „neben dem Gesammteinkommen eines jeden dieser Steuerpflichtigen, dessen gesammte sonstige Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen sind, als in denjenigen Fällen, in welchen sie den Steuerpflichtigen weniger leistungsfähig (!) erscheinen lassen, eine Ermäßigung unter die in den Fällen gewöhnlicher Verhältnisse durch das Einkommen allein bedingte Steuerstufe eintreten kann."

Und als solche Fälle gerechtfertigter Berücksichtigung der allgemeinen Leistungsfähigkeit nennt die Ausführungsverordnung vom 15. April 1864[23]:

> das Vorhandensein vieler Kinder, andauernde Krankheiten, besondere Unglücksfälle, die Last der Unterhaltung armer Angehöriger (§ 8 ad 1), auch ungünstige Gestaltung der Art (!) des Einkommens' (§ 8 ad 3),

so daß danach also auch, worauf später zurückgekommen werden wird, eine Scheidung von sog. fundirtem und unfundirtem Einkommen und eine höhere Besteuerung des ersteren in gewissem Umfange gestattet ist.

Abgesehen hievon sind, wie man sieht, die oldenburgischen Bestimmungen sehr ähnlich den neueren preußischen. Und auch — was recht bemerkenswerth ist — die Geschichte beider zeigt eine weit gehende Analogie.

Auch in Oldenburg gab es früher eine Classen- und classificirte Einkommensteuer (nach den Gesetzen vom 24. Juni 1859 und 14. Februar 1861). Auch bei diesen zeigte es sich — wie die Motive zum jetzigen Gesetze vom 30. November 1863 (Landtagsverhandlungen, Anlagen XIV. p. 122 ff.)

darthun, daß es „bei den verschlungenen und verwickelten Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen und dem Verschwinden äußerer Erkennungszeichen" unthunlich war, eine Besteuerung nach Classen aufrecht zu erhalten, daß deshalb die Praxis die Classensteuer immer mehr zu einer Einkommensteuer gemacht hatte, daß dieser „erzwungenen Auslegung des Gesetzes" durch eine Reform desselben in der Richtung der Einkommensteuer Abhülfe geschaffen werden mußte, daß hiebei aber neben dem „Momente des Einkommens" noch andere Umstände zu berücksichtigen wären, kurz, „daß die Steuer nach der, aus den gesammten Umständen, in denen sich der Pflichtige befindet, zu entnehmenden **Leistungsfähigkeit** des Einzelnen zu bemessen" wäre (!!).

Diese Ansichten der Regierung machte dann auch die oldenburgische Landesvertretung — 9 Jahre vor der preußischen — zu den ihrigen, indem sie übrigens den ihr ursprünglich vorgelegten Gesetzesentwurf, der auf ein ganz eigenthümliches Mittelding von Classen- und Einkommensteuern hinauslief, durch eine folgerichtiger ausgebildete Einkommensteuer ersetzte. —

Sehr ähnlich der oldenburgischen ist dann endlich in der hier in Rede stehenden Beziehung die allgemeine Einkommensteuer im Großherzogthum Hessen, eingeführt durch das Gesetz vom 25. Juni 1869.

Auch nach diesem Gesetze bestimmt sich weder die Steuerpflicht an sich noch die Höhe derselben ausschließlich nach dem Einkommen.

Steuerfrei sind z. B., sofern ihr Einkommen 300 Gulden nicht überschreitet:

> alle Personen, welche zu ihrer Ausbildung ein Gymnasium, eine Universität oder andere Unterrichtsanstalt besuchen, desgleichen alle Personen unter 18 Jahren,

ebenso unter derselben Voraussetzung:

> Gewerbsgehülfen und Dienstboten, welche von ihren Principalen oder Dienstherren Wohnung oder Kost empfangen.

Und ganz allgemein ist bestimmt, daß bei einem Einkommen unter 1500 Gulden jährlich, neben demselben auch „Rücksichtsnahme auf andere die Leistungsfähigkeit berührende Umstände" stattzufinden habe, dergestalt, daß die Jahressteuer, „entschieden" Mittelloser in der ersten Classe auf die Hälfte herabgesetzt werden kann, und im Uebrigen eine „Einschätzung in die zunächst niedrige Classe erfolgen kann, wenn andere auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben." (Artikel 32 des Gesetzes).

Noch weiter aber ging in der hier in Rede stehenden Beziehung das frühere Hessische Gesetz von 12 August 1848 [23a]).

In diesem war ähnlich, wie z. B. in den schon erwähnten Steuergesetzen Englands, des Canton Neuenburg und der Staaten Oregon, Delaware und Michigan u. s. w. bestimmt, daß für jeden Kopf der Familie ein Betrag von 50 Gulden steuerfrei bleiben solle.

Und ebenso waren in Bayern nach dem Einkommensteuergesetz vom 4. Juni 1848 bei unverheiratheten Personen 250 Gulden, dagegen bei Familien mit resp. mehr oder weniger als 3 Kindern 500 resp. 400 Gulden einkommenssteuerfrei, desgl. in Baden nach dem Einkommensteuergesetz vom 28. Juli 1848 bei unverheiratheten Personen 200 Gulden und bei Personen mit Familien 300 Gulden u. s. w.

In Sachsen aber hat es noch kürzlich die Steuer-Deputation der II. Kammer ausgesprochen, daß „der Nothwendigkeit einer Erleichterung der untern Classen gegenüber den höheren" durch progressive Besteuerung allein keineswegs genügt werden könne, sondern hierzu eine Steuer erforderlich sei [24]), „die neben dem Einkommen auch die individuellen Verhältnisse und namentlich die Sorge für eine zahlreiche Familie in humaner, nicht zu minutiöser Weise zu berücksichtigen gestattet." In diesem Sinne einigten sich Majorität und Minorität jener Deputation — bei aller sonstigen Verschiedenheit der Ansichten — dahin, daß die einzuführende persönliche Steuer „die Einkommensteuer auf den unteren Stufen in der etwas modificirten Form der Classensteuer sein soll."

Demgemäß enthält denn auch der § 10 des den Ständen mittelst Decrets vom 8. Februar 1874 vorgelegten Einkommensteuergesetzentwurfs die Bestimmung, daß „die Einschätzungscommissionen ermächtigt sind, bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1600 Mark nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse" — zu berücksichtigen. „Als Verhältnisse dieser Art" — heißt es dann weiter — „kommen in Betracht: eine große Anzahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und außergewöhnliche Unglücksfälle." Und diese Fassung hat demnächst die II. Kammer angenommen, indem sie nur das Wort „außergewöhnliche" durch „besondere" ersetzte. (Vgl. auch den trefflichen Bericht der Steuer-Deputation p. 504 ff.) [24a]).

Daß das neue badische Einkommensteuergesetz auch in der von der II. Kammer jetzt adoptirten Fassung solche Bestimmung nicht enthielt, dürfte demselben nicht zum Ruhme gereichen.

Nachdem die I. Kammer dasselbe nunmehr (Juni 1874) verworfen hat, wird die Zukunft hoffentlich eine Aenderung auch in diesem Punkte bringen. —

Wie steht es aber schließlich in Oesterreich und in Preußen?

Auch die — noch bestehende — österreichische sogenannte Einkommensteuer vom 29. October 1849 ist durchaus nicht eine bloß nach dem Einkommen umgelegte Steuer, sondern trägt, wenn auch nicht „der Sorge um zahlreiche Familie" so doch im Uebrigen in der Scheidung von drei Arten des Einkommens und in den für diese Einkommensarten sehr verschieden lautenden Bestimmungen über die Steuerbefreiungen den besonderen Verhältnissen neben dem Einkommen Rechnung [25]).

Sie ist übrigens nur eine „Partialeinkommensteuer." Eine allgemeine Einkommensteuer in Oesterreich einzuführen, ist Aufgabe des jetzt dem Reichsrath von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs. Und dieser (Entwurf einer Personaleinkommensteuer — Heft I der Gesetzentwürfe über die Reform der directen Steuern. Wien 1874) leidet an demselben Mangel, wie der soeben erwähnte badische Entwurf. Er nimmt auf die Größe der Familie und überhaupt auf die Ausgabenverhältnisse nicht Rücksicht[25a], wobei freilich zu beachten ist, daß nach ihm nur Einkommen über 600 Gulden zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen (wie nach dem badischen Entwurf nur Einkommen über 1500 Mark) und daß bei höhern Einkommen das Bedürfniß der Berücksichtigung gedachten Verhältnisses natürlich etwas weniger dringend ist, als bei ganz kleinen.

In Preußen endlich war diejenige Steuer, zu welcher die Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1851 bestimmte[26], daß bei ihr auch in Betracht kommen solle:

„eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, Krankheit, Schulden und ähnliche Verhältnisse"

— allerdings dem Namen nach eine „Classensteuer." Aber thatsächlich war sie doch in den höheren Steuerstufen ebenso eine Einkommensteuer, wie es die heutige Steuer nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 ist, welche ja für die Einkommensclassen unter 1000 Rth. auch noch den Namen Classensteuer beibehalten hat[26a].

Denn von einem wirklichen Classenunterschied, wie ihn die früheren Gesetze seit 1820 noch einigermaßen gewahrt hatten, konnte schon nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 z. B. auf der Grenze zwischen der Hauptclasse II und III und bei Scheidung der einzelnen Stufen beider Classen nicht mehr die Rede sein.

Die II. Hauptclasse hob sich der I. gegenüber noch allenfalls erkennbar ab, indem es im gedachten Gesetze hieß, daß zu jener Classe gehören sollten, „diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind," also nicht nöthig haben, sich „noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit" zu suchen.

Wenn sodann aber zur Charakterisirung der Grenze zwischen der II. und III. Hauptclasse lediglich bestimmt war: zu letzterer sollten diejenigen gehören, welche

„im Vergleich zu den der II. Hauptclasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden" —

so war damit im Grunde offenbar gar nichts gesagt. Denn daß die Censiten der III. Classe „auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit" stehen müßten, als diejenigen der II. — das war an sich schon in den Zahlen I, II, III hinlänglich ausgedrückt. Solche Angabe betraf auch nur das Verhältniß der drei Hauptclassen zu einander. Die Gränze aber, bei der Jemand

aufhören sollte, der II. Classe anzugehören und der III. zu überweisen war, war damit in keiner Weise bezeichnet. Und es war nicht Schuld der Praxis, sondern es war unumgängliche Folge des Gesetzes, wenn die veranlagenden Commissionen und Behörden sich bei Abtheilung der Censiten in die Hauptclassen II und III und die diesen angehörigen Steuerstufen principaliter an das Einkommen hielten.

Für die der III. Hauptclasse zu überweisenden Steuerpflichtigen war dies auch schon in der ministeriellen Classensteuer-Veranlagungsinstruction vom 8. Mai 1851 positiv ausgesprochen.

Bei der Veranlagung dieser, so hieß es da, „muß auf ihr muthmaaßliches Einkommen als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichen Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstu e, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden. Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen von 1000 bis 900 Rth. zur 12. Stufe mit 24 Rth. jährlich, bei einem muthmaaßlichen Einkommen von 900 bis 800 Rth. zur 11. Stufe mit jährlich 20 Rth. einzuschätzen sein" u. s. w.

So war also für die Steuerstufen der III. Hauptclasse und durch spätere Rescripte resp. die an diese sich schließende Literatur[28]) auch für diejenigen der II. und I Hauptclasse — ähnlich, wie es heute durch Gesetz geschehen ist, ein gewisses Einkommens-Minimum und Maximum vorgesehen, nach dem die bezügliche Einschätzung vorzugsweise stattfand. Und es zeigte wie mir Jeder, der mit diesen Dingen zu thun gehabt hat, zugeben wird, insbesondere die Einschätzung der höheren Einkommen unterhalb 1000 Rth. in der That wenig Unterscheidendes gegenüber der Veranlagung der über diesen Betrag hinausgehenden Einkommen zur sogen. classificirten Einkommensteuer.

Trotzdem war, wie bemerkt, die Berücksichtigung gewisser nicht das Einkommen, aber die Leistungsfähigkeit betreffenden Verhältnisse für jene Einschätzung bereits vorgeschrieben.

Und wie ist es heute?

Heute sieht das Gesetz eine derartige Rücksichtnahme nicht allein für die noch mehr als früher zur Einkommensteuer gemachte „Classensteuer", sondern auch für die von jeher wirklich sogenannte Einkommensteuer, wenigstens bezüglich der Einkommen der ersten und zweiten Stufe d. h. der Einkommen von 1000 bis 1400 Rth. jährlich vor. Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen dieser Stufen „ist es gestattet" — so sagt das Gesetz vom 25. Mai 1873 in § 20 — „besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann u. s. w.

Und wenn Nasse gegenüber dieser Bestimmung, wie oben schon angedeutet ist, einwendet, es hätte durch sie gewissen Mängeln der preußischen Personalbesteuerung abgeholfen werden sollen — nehmlich einerseits der unverhältnißmäßigen Belastung des Einkommens aus Arbeitsleistungen gegenüber den Vermögensnutzungen und andererseits der unausreichenden Definition des Einkommensbegriffs im Gesetze, welche es zweifelhaft erscheinen lasse, ob eine Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Berechnung der Einkommen immer angänglich sei: so sind diese Einwendungen m. D. keineswegs stichhaltig.

Denn was zunächst die — an sich jedenfalls zuzugebende relativ zu geringe Belastung des Einkommens aus Vermögensnutzungen betrifft, auf die unten zurückzukommen ist: so kann ja diesem Mangel gerade nach dem preußischen Gesetze selbst, trotz der Vorschrift der Berücksichtigung anderer Momente, als des Einkommens nicht abgeholfen werden. Nach oldenburgischem Gesetze ist dies, wie schon bemerkt ist, zulässig. Und die Ausführungs-Instruction zu diesem Gesetze vom 14. April 1864 sieht diesen Fall sogar besonders vor. Nach preußischem Gesetze aber ist dasselbe für die Classen- wie für die Einkommensteuerpflichtigen unzweifelhaft unzulässig. Denn dieses Gesetz macht in den vorhin citirten Worten „eine große Zahl von Kindern" u. s. w., die ebenso für die Classensteuerpflichtigen lauten (§ 7) und die auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses gerade zu dem Zwecke aufgenommen wurden, um der Befugniß der Steuerbehörden auf diesem Gebiete feste Grenzen zu ziehen — die einzelnen, die Leistungsfähigkeit der Censiten berührenden Fälle, deren Berücksichtigung überhaupt nur gestattet sein soll besonders namhaft [28a]) und nennt darunter die Art des Einkommens nicht. Auch stehen die namhaft gemachten Fälle zu solcher „Art" des Einkommens so wenig in Beziehung, daß der Nachweis dafür, daß sie — wie Nasse weiter meint die „Hinterthüre" hätten sein sollen, um indirect jenes Moment berücksichtigen zu können — schwer zu erbringen sein möchte.

Was aber das Andere betrifft, die angeblich mangelhafte Definition von Einkommen im preußischen Gesetze, so vermag ich dem hierauf gegründeten Einwande noch weniger beizutreten.

Nasse hält es nämlich für höchst zweifelhaft, ob die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes z. B. den Abzug der Schuldzinsen von dem zu versteuernden Einkommen durchweg gestatten Indessen ist in den noch heute gültigen §§ 28—30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für alle Einkommensarten deutlich vorgeschrieben, daß vom zu veranlagenden Einkommen:

„Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden sollen".

Und diese Bestimmung hat nach meiner Erfahrung und wie es auch ein Einblick in die bekannten Commentare zu jenem Gesetze von Schimmelfennig und Sentrup [29]) bestätigt, kaum je zu einem Zweifel Veranlassung gegeben.

Hier war also durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 eine Lücke nicht

auszufüllen. Daß dasselbe dennoch „die Verschuldung" als eines der bei der Steuerveranlagung unter Umständen zu berücksichtigenden Momente aufführte, hatte offenbar darin seine Ursache, daß auch um die Schuldzinsen gekürzte Einkommen gleicher Größe je nach der Art und Höhe der Verschuldung die Betreffenden sehr verschieden leistungsfähig machen.

Offenbar ist doch Jemand mit z. B. 600 Rth. Einkommen und 100 Rth. jährlichen Schuldzinsen oder mit 500 Rth. Einkommen ohne Schulden ceteris paribus wirthschaftlich in ganz und gar anderer, besserer Lage, als Jemand, der z. B. 2000 Rth. Einkommen hat, von diesen aber jährlich 1500 Rth. Schuldzinsen abgeben muß. Schon allein die Gefahr der Kündigung der Schulden, die Schwierigkeit, bei hoher Verschuldung neue Capitalien an Stelle der gekündigten aufzutreiben, die hiebei erforderlich werdenden Spesen, die unvermeidlich mit solchen Vorgängen verbundenen, die Arbeitsenergie lähmenden und die Ordnung des laufenden Haushalts störenden Aufregungen — Alles das macht die Schuldzinsen in der That nur zu einem Theile der durch Verschuldung überhaupt aufgebürdeten Last. Neben der besten Art der Berechnung des Einkommens mit Durchführung des Schuldzinsenabzugs bleibt Verschuldung an sich ein sehr wesentlicher wirthschaftlicher Factor. Und das Gesetz vom 25. Mai 1873 hatte also guten Grund, demselben Rechnung zu tragen, mochte die gesetzliche Definition von Einkommen noch so vollkommen sein. Diese Auffassung bestätigt denn auch die Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, indem sie darauf hinweist, daß „Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht sind", noch eine besondere Ermäßigung zwar nicht gewöhnlich, aber doch dann zur Folge haben dürfen, wenn sie „die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen"[30]. —

Blicken wir nun auf das Gesagte zurück, so ergiebt sich, daß die bei Weitem meisten Staaten in ihren Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen neben dem Vermögen und Einkommen selbst auch andere die Leistungsfähigkeit betreffende Umstände zu berücksichtigen vorgeschrieben oder doch gestattet haben. Und das ist m. E. auch mit vollem Rechte geschehen.

Was will man denn, soweit nach den obigen Ausführungen nicht die vom Staate und der Gemeinde gewährten Vortheile den Maaßstab der Lastenvertheilung bilden, an die Stelle der Leistungsfähigkeit setzen?

Man sagt: das Einkommen, weil die Leistungsfähigkeit nicht faßbar sei. Und den Maaßstab des Einkommens vertheidigt man wieder durch Befürwortung gleichmäßiger Belastung. Aber an sich ist mit der noch immer zum Ueberdruß häufigen Berufung auf Gleichmäßigkeit in diesen Dingen m. E. gar nichts gethan.

Denn verfahre ich z. B. nicht ganz gleichmäßig, wenn ich Alle durch die Bank nach der Zahl ihrer Zähne, der Länge ihrer Augenbrauen, der Größe, dem Gewichte, oder dem Volumen ihrer Körper zur Steuer heranziehe u. s. w.?

Die Gleichmäßigkeit an sich ist offenbar nur geeignet, die Art und Weise zu bezeichnen, in der von dem an sich richtigen Wege Gebrauch zu machen ist. Ein Mittel zur Auffindung dieses Weges ist sie nicht. Sie leidet also, kurz gesagt, an dem sehr wesentlichen Mangel, daß sie das gleiche Maaß, das sie vorschreibt, nicht nennt und mithin die Hauptsache übersieht.

Nun sagt man freilich auch wohl weiter: „Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann nur bestehen in einer gleichmäßigen Verkürzung der Mittel, die der Steuerpflichtige für seine persönlichen Zwecke verwenden kann, ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen, d. h. seines Einkommens"[31]).

Aber der Beweis für die hiemit behauptete Berechtigung der proportionalen Einkommensteuer ist m. D. durchaus nicht zu erbringen, sofern man nicht eben in der früher beliebten Weise alle Steuern in Staat und Gemeinde nach Verhältniß der gewährten Vortheile, insbesondere des dem Vermögen und Einkommen gewährten Schutzes umzulegen unternimmt, was im vorigen Capitel nicht nur als unausführbar, sondern auch als principiell unrichtig und verwerflich darzulegen versucht ist[31a]).

Das Einzige, was etwa sonst noch mit einem Schein von Berechtigung zu Gunsten der Proportionälität der Einkommenskürzung beigebracht werden könnte, scheint mir darin zu bestehen, daß man sagt: Wenn die öffentliche Gewalt durch die Umstände genöthigt sei, in das Privateigenthum der Einzelnen einzugreifen und Theile desselben sich zwangsweise zuzueignen, so müßte sie wenigstens alle Eigenthumsrechte nach derselben Proportion kürzen, um das alte Verhätniß derselben untereinander thunlichst aufrecht zu erhalten, die bisherige Lage der Dinge so wenig als möglich zu ändern und wenigstens im Verhältniß zu seinen Mitbürgern Niemanden ärmer zu machen, als er war.

Solche Ausführung würde auch allerdings sehr viel gerechtfertigter sein, als die entgegengesetzte, z. B. von Held vertretene, welche es für „das wichtigste Bedürfniß" erklärt, „die Steuerlast zwischen Arm und Reich so zu vertheilen, daß dadurch der Gegensatz zwischen den socialen Ständen nicht noch mehr geschärft, sondern gemildert wird"[32]).

Denn so richtig es nach dem schon Gesagten immerhin ist, daß Steuer und Eigenthum mit einander im Gegensatz stehen und jene an sich naturgemäß dahin tendirt, dieses zu nivelliren, so ist das doch durchaus nicht die Aufgabe und das leitende Princip bei Umlegung der Steuern und ebenso wenig das wichtigste Bedürfniß, das bei ihrer Veranlagung zu befriedigen wäre. Der Steuer ist die Aufgabe gestellt, der öffentlichen Gewalt zur Durchführung ihrer Zwecke Mittel zuzuführen. Ihr die Pflicht zuzuschreiben, sociale Uebelstände zu beseitigen, heißt jedenfalls durchaus Fremdartiges in sie hineintragen, und zu welchen sehr bedenklichen Consequenzen es führen müßte, wenn in der That das als Hauptaufgabe der Steuern hingestellt würde, den Gegensatz von Arm und Reich geringer zu machen, liegt auf der Hand.

Aber jene Vertheidigung proportionaler Kürzung alles Ein=

kommens, wie sie oben zu skizziren versucht wurde, ist m. D. ebenso wenig haltbar, so viel Bestechendes sie auch auf den ersten Anblick haben mag.

Zunächst fragt sich doch: Conservire ich denn wirklich die bisherige Lage, das bisherige Verhältniß der Steuerpflichtigen zu einander am besten, indem ich Jedem die gleiche Quote seines Einkommens nehme, von Jedem den gleichen Procentsatz als Steuer verlange? oder ist dies nicht vielmehr nur scheinbar, nur äußerlich der Fall?

Ich glaube das Letztere.

Zwölfhundert Thaler jährlichen Einkommens verhalten sich zu zwölftausend Thaler jährlichen Einkommens wie der von beiden Summen verbleibende Rest nach Abzug je eines Zehntheils — das ist ganz richtig. Aber erwäge ich, daß zwölfhundert knapp ausreichen, die Existenz z. B. einer Beamtenfamilie mittleren Ranges zu sichern und den Kindern derselben die in diesen Verhältnissen für nöthig erachtete Ausbildung zu geben, während 12,000 Thlr. jährlich ein so großes Einkommen sind, daß ein Mehr oder Minder von etwa tausend dabei keine sehr bedeutende Rolle spielt; so kann ich nicht sagen: die Lage der Betheiligten bleibt relativ ungefähr dieselbe, wenn ich dem Beamten mit 1200 Thlrn. jährlich 120 und dem Capitalisten mit 12,000 Thlrn. jährlich 1200 nehme. Der Letztere begeht vielleicht einige Tollheiten weniger, schränkt seinen Hang zum Vergnügen oder Luxus ein wenig ein, oder er giebt, wenn er sich bisher durch Unterstützung Bedürftiger oder in ähnlicher Weise gewissenhaft selbst besteuerte, zu diesen Zwecken fortan etwas weniger aus, als zuvor; oder endlich — und das dürfte außerhalb solcher Großstädte, wie Berlin, Wien, Hamburg 2c. das häufigste sein — er legt jährlich seinem Capitalstocke weniger zu. Aber so oder so: seine äußere Lage wird im Grunde durchaus nicht eine Aenderung ähnlich derjenigen erleiden, in die ein Beamter mit einem Gehalte gedachter Höhe sich plötzlich versetzt sieht, wenn es heißt: „Von morgen ab hast du nicht 1200 jährlich zu deiner Verfügung, sondern nur 1080. Nun prüfe, ob du deinen Kindern noch wirst die zu ihrem späteren Fortkommen erforderliche Ausbildung geben können oder nicht!"

Bis dahin konnte die Lage des Beamten und jenes Rentiers insoferne wenigstens dieselbe sein, als sie Beide nicht mit herber Sorge um das Schicksal der Ihrigen erfüllt waren. Heute ist es anders. Der Eine geht aufrecht, wie bisher. Am Andern nagt Kummer und Betrübniß. Ihre Lage ist grundverschieden geworden.

Also die Ziffer ist es nicht allein, die über die wirthschaftliche Lage Mehrerer in ihrem Verhältniß zu einander entscheidet. In der lebendigen Wirklichkeit kann derselbe Procentsatz zu zahlender Einkommensteuer dieses Verhältnisses sehr verschieden von dem bisherigen gestalten. Wenn man aber einwendet: Sobald ich die Ziffer aufgebe, falle ich dem Chaos der Willkür anheim, so ist dieser Einwand freilich an sich nicht kurz von der Hand zu weisen. Er wird später insbesondere z. B. bei der Frage nach der Berechtigung der Progressivbesteuerung eingehend zu prüfen sein. Aber hier ist er nicht am Platze. Denn hier ist nicht von Ausführung die Rede, sondern es steht in Frage, ob sich das **Princip** der Pro-

portionalität an sich durch den Hinweis darauf rechtfertigen lasse, daß die proportionale Steuer die bestehenden Eigenthumsverhältnisse möglichst wenig verrückt, die Lage der Betheiligten zu einander möglichst dieselbe bleiben läßt. Und das muß, wie auszuführen versucht wurde, vorab verneint werden.

Außerdem aber, selbst wenn es sich anders verhielte, ist es denn, — so muß man weiter fragen — überhaupt, wie vorhin stillschweigend zugegeben wurde, Aufgabe der Steuer, die Lage der Censiten zu einander möglichst dieselbe bleiben zu lassen?

Auch das ist m. D. zu verneinen.

Wie die Steuer nach dem vorhin Bemerkten nicht die Aufgabe hat, bestehende Vermögensungleichheiten zu nivelliren, so hat sie auch keineswegs die Pflicht, sie zu conserviren, sie als ein noli me tangere anzusehen. Die Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie ihrem principalen Zwecke, Mittel zu schaffen, am besten und nachhaltigsten genügen kann und die hieraus hervorgehende Last in gerechter Weise vertheilt wird. Beides aber wird — wie auszuführen versucht ist — durch eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreicht.

Wer der Steuer zur Hauptaufgabe stellt, die vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst zu conserviren — der hat auch alle Consequenzen seiner Forderung zu ziehen. Und diese führen, wie eine kurze Erwägung ergiebt, ganz offenbar auf den vorhin als verwerflich erkannten Weg, die Umlage aller Leistungen nach den bezüglichen Gegenleistungen zu verlangen.

Denn in der That nur da, wo die öffentliche Gewalt in dem Maaße, in dem sie nimmt, auch das Genommene möglichst wett zu machen sucht, die in das Eigenthum gerissenen Lücken durch ihre Gegenleistungen möglichst wieder auszufüllen trachtet und umgekehrt nach diesen Gegenleistungen die aufzuerlegenden Leistungen bemißt: nur da kann von thunlichster Erhaltung der wirthschaftlichen Lage der Censiten in ihrem bisherigen Verhältniß zu einander die Rede sein.

Nimmt man vom Wohlhabenden Steuern nach ganz demselben Procentsatze, wie vom Armen und verwendet sie zur Unterhaltung von Schul- oder Krankenhäusern, die ihm und seinen Angehörigen nie etwas zu bieten vermögen, so hat man — wie oben schon auszuführen versucht ist — trotz des gleichen Procentsatzes das wirthschaftliche Verhältniß zwischen Arm und Reich erheblich geändert, man hat Beiden genommen, aber nur Einem gegeben, man hat also nivellirt allein, weil man eine Steuer in dem vorhin angenommenen Sinne erhob und verwandte.

Mit der Beitragerhebung[32a]) ist das Princip möglichster Erhaltung der bisherigen wirthschaftlichen Lage der Einzelnen verträglich, mit der Steuer nicht.

Und es ist nach alledem also der Versuch einer Vertheidigung proportionaler Einkommenskürzung durch den Hinweis darauf, daß sie die Lage der Betheiligten thunlichst wenig verändere, aus zwei Gründen unhaltbar: der Weg zur Erreichung dieses Ziels ist ein anderer, und das Ziel selbst ist verkehrt. —

Also — um darauf zurückzukommen — das Einkommen kann und soll nur einen Anhalt gewähren, um die Leistungsfähigkeit recht zu erfassen. Es ist hiezu ein brauchbares Hülfsmittel, aber es ist eben nur ein Hülfsmittel. Es giebt uns, so zu sagen, den äußeren Halt und Rahmen, auf dem wir das uns vorschwebende ideale Bild gerechter Besteuerung auszuführen haben, gleich wie die Maschen des Gewebes der Halt sind, auf dem kunstfertige Hand das Bild des Malers zu übertragen bestrebt ist. Und ebenso wie es uns verkehrt erschiene, wenn in solchem Falle nicht die Nadel dem Maler, sondern Dieser jener zu folgen hätte, gerade so auffällig verkehrt ist es, das Hülfsmittel des Einkommens bei der Besteuerung der Art maaßgebend sein zu lassen, daß das eigentliche Ziel der Besteuerung, die Verhältnißmäßigkeit zur Leistungskraft, davor zurückträte. Dem Princip der Besteuerung nach der Gleichheit der Opfer und der Leistungsfähigkeit darf also nicht, wie das nach dem oben Bemerkten oft geschehen ist, ein Princip der Einkommensteuer entgegen- oder gar dieses jenem in der Gesetzgebung vorangestellt werden. Sondern nur wo es gilt, dem ausführenden Beamten eine sichere Handhabe zu geben und seiner Willkür Schranken zu setzen, nur da kann es sich aus praktischen Gründen empfehlen, das Einkommen zur allgemeinen und, so zu sagen, regelmäßigen Grundlage der Besteuerung zu machen und die Fälle, in denen hiervon abzuweichen und jenem wahren Maaßstabe Rechnung zu tragen ist, im Einzelnen — gewissermaaßen als Ausnahme daneben zu fixiren.

Bezeichnend ist denn auch, wie selbst bei Denjenigen, die an sich jenes Ziel nicht anerkennen wollen, dasselbe sich dennoch, vermöge seines natürlichen Gewichts, von selbst und unabweislich aufgedrängt hat.

In dieser Beziehung sei hier nur Held's Werk über die Einkommensteuer berührt. Dasselbe ist das ausführlichste und wohl auch verbreitetste Werk, das wir über diesen Gegenstand — nicht bloß aus neuester Zeit — haben [33]), und seine von dem hier Erörterten abweichenden Ausführungen erfordern schon aus diesem Grunde eine Erwähnung.

Auch Held verwirft die proportionale Einkommensteuer. Dieselbe sei — meint er — eine Consequenz des Princips der Vertheilung der Leistungen nach den Gegenleistungen. Bei Aufgabe dieses Princips sei sie nicht zu halten [33a]).

Aber was setzt Held nun an die Stelle?

Auf seine Ausführungen darüber, daß durch die Steuern das „Nationalcapital" nicht angetastet werden dürfe, dieselben vielmehr nur dem Nationaleinkommen zu entnehmen seien, und dieses Nationaleinkommen etwas Anderes sei, als das Einkommen aller Einzelnen, gehe ich nicht näher ein. Wie man von dem Einkommen und Capital Mehrerer spricht, mag man immerhin auch des Einkommens oder Capitals eines Volks, d. h. aller Volksangehörigen gedenken. Aber unter Volks- oder Nationaleinkommen nach hergebrachter Weise etwas Anderes zu verstehen, als eben diese Gesammtheit, mit Volkscapital etwas Anderes zu bezeichnen, als das Capital aller Einzelnen, oder das Nationaleinkommen gar in üblicher Weise zu zerlegen

in den nationalen Capitalzins, den nationalen Arbeitslohn, das nationale Unternehmereinkommen u. s. w. — das sind Dinge, die vor der Kritik m. D. nicht bestehen können und die sich nur so lange über Wasser halten werden, als man noch über Definitionen volkswirthschaftlicher Begriffe mit jener Leichtigkeit hinweggeht, welche zum großen Schaden der Wissenschaft heute sehr verbreitet ist. So lange man es noch für „zwecklos" hält, über jene Begriffe zu streiten, so lange man noch wähnt, „daß die eigentliche Frage nicht die Wahl der Terminologie, sondern deren consequente Anwendung und Durchführung" ist[34]), und deshalb glaubt, sich nach Wohlgefallen auf diesem Gebiete in beliebig gewählten Ausdrücken à la Stein und Schäffle ergehen zu können, wird der Confusion hier nie ein Ende werden, schon deshalb, weil es sich bei der richtigen Wahl und Definition der volkswirthschaftlichen Ausdrücke meiner festen Ueberzeugung nach um so schwierige Dinge handelt, daß es über des einzelnen Menschen Kraft geht, die Consequenzen seiner Handlungsweise vollständig zu überblicken, es vielmehr einer sehr energischen, auf Grund umfassenden Materials planmäßig und stetig durchgeführten kritischen Arbeit auf diesem Felde bedarf, einer Arbeit, wie sie schlechterdings unmöglich ist, wenn Jeder nach seinem Belieben eigenen Bahnen dortselbst folgen zu können glaubt. Nur der Mangel solchen stetigen Arbeitens und die — ohne Bild gesprochen — geradezu abschreckende Wirkung, die das eingerissene planlose Hin- und Herreden über dergleichen im Grunde sehr wichtige Dinge auf klar denkende Köpfe ausüben mußte, erklärt es, daß jene alten Phantasiebilder von dem ursprünglichen Einkommen und abgeleiteten Einkommen, dem Nationaleinkommen und Nationalcapital, als etwas Besonderem neben dem Einkommen und Capital aller Einzelnen u. s. w. noch heute fortspuken können.

Sie sind wesenloser Schein sobald man ihnen zu Leibe geht[34a]).

Held selbst, der übrigens zu Denen gehört, die bereits einen Theil jenes alten Scheinwerks mit Erfolg angegriffen haben[35]), legt schließlich auch auf die Beachtung des Nationaleinkommens bei der Besteuerung kein so hervorragendes Gewicht, als man nach seinen längeren Ausführungen hierüber erwarten zu können meint[35a]). „Es giebt eine Menge von Fällen" — sagt er — „in denen Etwas als Einkommen erscheint, was nicht Theil des Gesammteinkommens ist", aber in solchen Fällen empfiehlt er keineswegs, sich bei der Besteuerung an das Gesammteinkommen zu halten. Man „muß", meint er[36]) vielmehr, — das „praktisch berechenbare Einzeleinkommen" ins Auge fassen. „Praktisch genommen" genüge es, „wenn der Staat sich an diese Größe hält, denn wenn darin auch Theile des Nationaleinkommens stecken(?), oder abgeleitetes Einkommen, das schon besteuert ist, so kann man sich trösten, da das in Sondereinkommen umgesetzte Nationalcapital durch neue Capitalansammlung reichlich ersetzt wird, und da die Doppelbesteuerung, die vorliegt(?), wenn es sich factisch um abgeleitetes Einkommen handelt, keine großen Klagen wegen ungerechter und ungleicher Behandlung hervorrufen kann" [37]).

So ist auch Held schließlich also das faßbare Einzeleinkommen

das wirkliche Steuerobject. Und von seinen sämmtlichen, längeren Ausführungen über das Verhältniß der Steuer zum Nationaleinkommen darf füglich hier abgesehen werden.

Jenem Einzeleinkommen gegenüber aber wird von Held die Beachtung folgender Hauptgrundsätze der Besteuerung empfohlen: [38])

1) der Allgemeinheit, wonach Jeder, der überhaupt ein Einkommen hat, auch Steuer zahlen soll,
2) der Gleichheit, wonach „das Einkommen, das in verschiedenen Productionszweigen erworben wird, ohne Rücksicht auf die Art seiner Quelle gleichmäßig besteuert werden soll" und endlich
3) der „möglichsten Schonung des Nationalwohlstandes und seines Aufschwunges durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Classen und auf die capitalvermehrenden reicheren Stände".

Wird hiebei von der Forderung ad 2, der in ihrer Verneinung der Forderung verschiedenen Belastung fundirten und unfundirten Einkommens m. D. keineswegs beigetreten werden kann [39]), abgesehen, so ist gegen das Uebrige an sich freilich wenig zu erinnern. Es fragt sich aber, ob diese Regeln, auf die sich Held im Wesentlichen beschränken zu können glaubt [40]), wirklich für ausreichend zu erachten sind. Und diese Frage ist m. D. durchaus zu verneinen.

Regel ad 1 sagt nur, wer besteuert werden soll. Ueber die Art und Weise, wie das geschehen solle giebt, abgesehen eben von der zuvor schon beurtheilten Regel ad 2 — nur der dritte jener Grundsätze Auskunft. Und wenn dieser lediglich vorschreibt, man solle durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf Arm und Reich den Nationalwohlstand möglichst schonen, so ist damit im Grunde äußerst wenig gesagt. Es kommt das m. D. etwa auf dasselbe hinaus, als wenn mir, wenn ich im Walde verirrt bin, auf die Frage, wohin ich denn meine Schritte zu lenken habe, gerathen wird, so zu gehen, daß ich möglichst wenig mit den Bäumen des Waldes in Collision komme. Sicherlich ist solche Fußspitzenschonung wichtig. Aber die Sorge um den Weg findet dadurch nicht ihre Erledigung. Und so mag der Finanzmann immerhin streben und trachten, den Wohlstand zu schonen und auf Arm und Reich möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Frage nach dem richtigen Weg der Besteuerung ist damit offenbar ganz und gar nicht gelöst.

Setzen wir uns doch einmal in die Lage, wir hätten ein Communalsteuer-Regulativ zu entwerfen oder ein entworfenes zu prüfen und erhielten bei Prüfung der in Frage kommenden allgemeinen Gesichtspunkte nichts weiter an die Hand, als jenen Rath möglichster Wohlstandsschonung und Rücksichtnahme — in welcher Lage wären wir da? Wir glichen dann in der That nach altem Bilde dem Schiffer auf hoher See, ohne Compaß und Steuer. Wir hätten eben gar keine Stütze. Denn jener Rath — würden wir sagen — der ist uns nicht von Nöthen Schonung und Rücksichtnahme gehört an sich schon zu unseren Gewohnheiten. Wir verlangen aber zu wissen,

welches die Grundsätze sind, denen wir in Ausübung derselben zu folgen haben, welches das Ziel ist, auf das wir hinarbeiten sollen. Und darauf geben uns Held's Grundsätze keine Antwort. In seinen späteren Ausführungen hat sich auch ihm indessen die Nothwendigkeit aufgedrängt, weitere Erwägungen zu Hülfe zu nehmen, und so hat er thatsächlich namentlich auch dem Grundsatze der Opfergleichheit in seinen Vorschlägen m. D. Rechnung getragen.

„An sich wahr" — meint er — „sei derselbe [41]). Doch lasse sich für die Empfindung des Opfers kein „allgemeiner rechnerischer Maaßstab", keine „zahlenmäßige Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast" finden, und „gegenüber von Theorien, die eine solche Beziehung als allgemein gültig aufstellen wollen", habe immer noch die Praxis recht, „die sich damit begnügt, diejenigen Steuern für gut und gerecht zu erklären, über die am wenigsten geklagt wird". Deshalb seien auch die Fragen, ob vom zu besteuernden Einkommen das sogen. Existenzminimum abgezogen, ob fundirtes und unfundirtes Einkommen verschiedenartig besteuert und ob auf die Größe der Familie bei der Besteuerung Rücksicht genommen werden solle — „insgesammt zu verneinen" — „sofern sie aus dem Gesichtspunkte der Gleichheit der Opfer aufgenommen werden" [42]). Denn „die Verschiedenheit der persönlichen Opfer" werde man „durch eine gesetzliche Casuistik schließlich eher vermehren, als vermindern, da praktisch doch keine Möglichkeit zur objectiven Bemessung der individuellen Opfer gegeben und das einfachste Gesetz in dubio das beste sei.

Trotz dieser Ausführungen hat Held selbst indessen m. D. indirect den Grundsatz der Opfergleichheit bei der Besteuerung in gewissem Umfange zu dem seinigen gemacht, z. B. bei Darlegung der Gründe, die für die auch von ihm empfohlene progressive Besteuerung sprechen. Nach seinen — sehr in das Detail gehenden — Vorschlägen sollen nämlich in Nothzeiten Einkommen von etwa unter 300 Rth. ca. 1–2 Procent, dagegen Einkommen von etwa 300—1000 Rth. ca. 3—6 Procent, Einkommen von etwa 1000–3000 Rth. ca. 8 Procent, und endlich Einkommen über 3000 Rth. ca. 10 Procent und darüber Steuer entrichten können, und zur Begründung dieser Vorschläge wird bemerkt:

Die Classen mit einem Einkommen von unter 300 Rth. seien nur deshalb zu besteuern, damit sie überhaupt eine directe Steuer zahlen [42a]).

Bei der zweiten Classe von ca. 300—1000 Rth. Einkommen sei „zu bedenken, daß man hier immerhin leichter, als beim Wohlstand auf den Punkt kommt, wo die directe Steuer wehe thut(!) und die wichtigsten Lebensinteressen beeinträchtigt"(!)

Bei den Personen mit über 1000 Rth. Einkommen aber sei, falls der Staat große Ansprüche an sie stelle, z. B. 10 Procent ihres Einkommens fordere, ebenfalls eine Abstufung in zwei Classen geboten, da 100 Rth. Steuer Manchem, der nur 1000 Rth. Einkommen habe, schwere Entbehrungen(!) auferlegen" können, während man, wenn z. B. nur die

Steuer von Einkommen über 3000 Rth. auf diese Höhe gestellt werde — „damit nur das Anwachsen des Reichthums, nicht die standesgemäße, geschweige menschenwürdige Existenz der Personen beeinträchtigt“ u. s w.

Ich mag mich irren. Aber m. D. wird in diesen Ausführungen mit den hier gebrauchten Worten „wehe thun“, „Entbehrungen auferlegen“, „Lebensinteressen beeinträchtigt“ u. s. w. über jene Regel ad 3, die nur „möglichste Schonung des Nationalwohlstandes und seines Aufschwunges durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Classen und auf die capitalvermehrenden reicheren Stände“ gebietet, hinausgegangen und es wird stillschweigend gerade jenem Principe der Anstrebung möglichster Gleichheit der entstehenden Opfer Rechnung getragen[43]), welches in die Steuerregeln aufzunehmen nach dem zuvor Bemerkten Anstand genommen war.

Das wirklich Richtige hat sich vermöge seiner innern Schwerkraft von selbst zum Durchbruche verholfen. Wäre dasselbe aber klarer erkannt worden, so wäre m. D. Manches vermieden, was mir wenigstens als Irrthum erscheint, z. B. Das, daß „wenn man den Grundsatz der Gleichheit der Opfer zum Ausgangspunkt nimmt, die ewig offene (sic) Frage steht, ob(!) und welche Progression am gerechtesten sei“ [44]), daß eine Scheidung und verschiedene Belastung fundirten und unfundirten Einkommens nicht erforderlich sei[45]), daß auf die Größe der Familie nicht Rücksicht zu nehmen sei, daß im Steuerwesen „die Gerechtigkeit voranzustellen deshalb verfehlt“ sei, „weil es, wenn man von den Steuern de lege ferenda handelt, ein einfaches, allgemein anerkanntes und allgemein anwendbares Princip der Gerechtigkeit nicht giebt, wie schon der nie zu schlichtende(!!) Streit beweise, ob dem Steuersystem im Ganzen die Proportion oder Progression zu Grunde gelegt werden müsse[46]), daß, wie eine genaue Einkommensberechnung bei den niederen Einkommen zwecklos sei, so bei ihnen „auch eine sonstige Berücksichtigung der speciellen Leistungsfähigkeit nach gesetzlicher Casuistik unpraktisch sein würde, da eine solche doch nie alle Fälle des praktischen Lebens richtig treffen würde[47]) u. s. w.

M. D. muß gerade in so wichtigen, das Eigenthum tief berührenden Dingen, wie es die Steuern sind, die Gerechtigkeit in der That vorangestellt werden. Und ist der richtige Weg zu ihr noch nicht gefunden, so ist er zu suchen!! Das ist unsere ernsteste Pflicht. Und gehen wir in Erfüllung dieser Pflicht dem hier empfohlenen Ziele der Vertheilung der Last nach der Leistungsfähigkeit nach, so werden wir, wie zu zeigen versucht werden soll, schon allein durch dieses Streben dahin geführt werden, uns für Progression, für höhere Belastung des fundirten Einkommens, für eine wenigstens eingeschränkte Berücksichtigung der Ausgaben für Familien, Schulden 2c. auszusprechen.

Was der Gesetzgeber von uns verlangen kann, ist gerade, daß wir uns aus principiellen Gründen für bestimmte principielle Ziele aussprechen. Die Ausführung bleibt natürlich Sache Derjenigen, die das Maaß der

Ausführungsmöglichkeit nach den betreffenden Verhältnissen beurtheilen können. Aber in der Idee das Ziel suchen, das Ideal construiren, das ist uns überlassen, und daran haben wir fort und fort zu arbeiten. — —

Nach alledem fragen wir nun endlich, welches denn die Einwendungen sind, die gegen die hier als richtig hingestellten Grundsätze erhoben werden.

Abgesehen von den Einwendungen Derjenigen, welche der schon erörterten und in gewissem Umfange auch als durchaus berechtigt erkannten Forderung der Vertheilung der Lasten nach den Gegenleistungen eine große Bedeutung beimessen, wird insbesondere geltend gemacht, daß es der Willkür Thür und Thor öffne, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Opfer umzulegen, da sich die Größe der Opfer nicht erkennen, und ebenso wenig die Leistungsfähigkeit „in eine rechnungsmäßige Gestalt bringen" lasse.

Indessen, um zunächst des letzteren Ausdrucks zu gedenken, der sich in Verbindung mit ähnlichen wie Mangel an rechnerischer Beziehung, an rechnerischem Verhältniß, rechnerischem Zusammenhang, rechnerischem Modus u. s. w. in Held's gedachtem Werk sehr oft wiederholt findet — giebt es denn außerhalb der abstracten Zahlenwissenschaften überhaupt viel „rechnerische Maaßstäbe" und „rechnerische Beziehungen"? Ist man nicht in der Praxis regelmäßig in der Lage, solche entbehren zu müssen? Hat der Arzt einen „rechnerischen Maaßstab" zur Beurtheilung der Gesundheit dieses oder jenes Organs, der Künstler zur Beurtheilung der Schönheit eines Gegenstandes, der Criminalrichter zur Beurtheilung der Sittlichkeit einer Person u s. w.? — Sicherlich nicht. Das Rechnen ist ein sehr bequemes Hülfsmittel, aber im Strom des Lebens von sehr untergeordneter Bedeutung, und dem Mangel rechnerischen Maaßstabes muß sich der Finanzbeamte gerade ebenso fügen, wie viele Andere. Statt des Einmaleins muß eben Umsicht, Befähigung und Kenntniß ihm zur Seite stehen. Das ist nicht zu ändern, mögen nun die Lasten nach den Vortheilen, nach der Leistungsfähigkeit oder nach Held's Empfehlung „mit möglichster Schonung" und „Berücksichtigung von Arm und Reich" vertheilt werden. —

Aber die Gefahr der Willkür in der Vertheilung bei Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Opfergröße — wie steht es mit diesem insbesondere von Nasse neuerdings so stark betonten Uebelstande?

Mit Bezug auf ihn ist m. D. zu erwidern, erstens, daß die Schwierigkeiten der Ausführung von Principien an sich noch durchaus kein Grund zur Verwerfung dieser bilden dürfen, zweitens aber, daß diese Schwierigkeiten auch in dem hier vorliegenden Falle überschätzt sind, insoferne jene Gefahr der Willkür nicht größer ist, als in manchen anderen Dingen des praktischen Lebens und sie durch zweckmäßige Vorschriften jedenfalls sehr erheblich eingeschränkt werden kann.

Was das Erstere betrifft, so darf nicht vergessen werden, daß alle Principien in praxi schwer oder — besser gesagt — überhaupt nicht vollständig in das Leben überzuführen sind. Sie sind das Ideal, dem nachzu-

eifern ist, dem thunlichst sich zu nähern unser Streben sein muß. Aber vollständig zu verwirklichen sind sie ebenso wenig, wie irgend ein anderes Gebilde unserer Vorstellungen, das sich uns zu Idealen gestaltet. Und so wenig wir jemals von diesen deshalb lassen werden, weil sie uns in steter Ferne bleiben, ebenso wenig dürfen wir im vorliegenden Fall das einmal als richtig erkannte Princip aufgeben, weil wir es nicht vollständig durchführen, sondern uns ihm nur nähern können. Und — beiläufig bemerkt — welcher Richter oder Gesetzgeber in Sachen des Privatrechts würde sich denn z. B. den Einwand gefallen lassen: daß mehrere Kinder nach Verhältniß des Vermögens den Vater oder andere Anverwandte zu unterhalten verbunden seien, wäre principiell richtig, doch praktisch zu verwerfen, weil sich das nicht vollständig zur Durchführung bringen lasse?

Sicherlich Niemand. Recht ist Recht — würde die Antwort lauten — und ein nach Kräften verwirklichtes Recht besser, als Unrecht. So haben auch wir zu denken!

Die Schwierigkeit der Ausführung und die damit verbundene Gefahr der Willkür ist sodann aber auch, wie bemerkt, keineswegs größer als in vielen anderen Zweigen der Verwaltung, z. B. bei der Strafrechtspflege, bei Beförderung oder Versetzung der Beamten, bei Gewährung von Auszeichnungen und Remunerationen, u. s. w.

Fassen wir nur einige Beispiele ins Auge!

Die Strafe soll Sühne des Verbrechens sein. Sie soll die Vergeltung für die begangene That in sich schließen, und sie muß sich deshalb ihrer Größe nach mit jener in Harmonie zu setzen suchen. Sie soll also, wie es z. B. in Berner's Lehrbuch des Deutschen Strafrechts heißt[48]) — „nicht rohe Talion" sein, „nicht Aug' um Auge, Zahn um Zahn, sondern sie soll Vergeltung nach dem Werthe sein, und nicht bloß Vergeltung nach dem Werthe des äußerlich verletzten Rechts, so daß es nicht darauf ankäme, ob die Verletzung casuell, culpos oder dolos herbeigeführt worden, sondern gleichzeitig nach Maaßgabe des in der äußeren Verletzung erschienenen Willens", so daß dem Richter bei Bestimmung des Strafmaaßes folgende Aufgabe zugewiesen ist: er muß — so wird uns am angeführten Orte gezeigt — einmal das Verbrechen „ausmessen", und er muß danach dann auch die Strafe „ausmessen", und bei ersterem muß er eine „subjective Scala des Maaßstabes" gebrauchen, und eine „objective", d. h. er muß einmal, sofern Dolus in Frage steht, auf die Klarheit des Bewußtseins und auf den Grad der Energie des bösen Willens, und sofern Fahrlässigkeit im Spiel ist, auf den Grad der Unvorsichtigkeit, die Vermeidlichkeit des Irrthums, das Maaß der durch die Verhältnisse an sich gebotenen Sorgfalt u. s. w. sehen, andererseits, was die objective Scala betrifft, die Bedeutung und den Umfang des verletzten Rechts messen u. s. w. Außerdem hat er auch der sog. „mobilen Scala des Maaßstabs" nicht zu vergessen, nach welcher die Strafbarkeit steigt, „ja mehr verbrecherische Entschlossenheit und Verhärtungen sich in der Natur der zur Ausführung gewählten Mittel und in der ganzen Art der Ausführung zeigen", je nachdem die Ausführung z. B.

bei Nacht oder am Tage erfolgte, mit zur bezüglichen Handlung an sich bestimmten Mitteln, oder „mit den ersten besten anderweitigen Mitteln" 2c. Und zu alledem soll der Richter endlich auch noch der zu erstrebenden Besserung des Verbrechers eingedenk sein.

Nun, wenn das Maaß der Strafe innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Maximums und Minimums nach allen diesen Gesichtspunkten zu bestimmen ist, so darf man mit Berner in der That sagen, daß „der Richter allemal eine bedeutende Gewissensverantwortlichkeit übernimmt". Aber ebenso zweifellos ist die Gefahr der Willkür auf diesem Gebiete eine sehr große!! Nach der Individualität des Richters wird und muß, selbst bei dem besten Willen aller Betheiligten, ganz derselbe Fall verschiedener Beurtheilung und Strafzumessung verfallen. Und gegenüber dem „Meer von Willkürlichkeiten", das sich hier aufthut, ist die Gefahr der Willkür in Steuersachen sicherlich eine verschwindend kleine. Aber trotz jener Gefahren dürfen wir offenbar nie aufhören, dem Ziele der „Vergeltung" nachzustreben. Wir wissen, daß wir auf schwankem Boden stehen, aber deshalb dürfen wir diesen Boden nicht aufgeben.

Aehnlich bei vielen, ja, man möchte beinahe sagen, bei den meisten Maaßnahmen der Behörden.

Denken wir z. B. ferner an den Fall einer Beamtenversetzung. Es liegt die Nothwendigkeit vor, einen Beamten an einen wenig erwünschten Ort zu versetzen. Und es fragt sich: welchen? Die vorgesetzte Behörde wird sich ceteris paribus denjenigen aussuchen, der die Uebersiedelung am leichtesten ertragen könnte, dem das hiemit aufzuerlegende Opfer das geringste wäre. Denn sie soll gerecht verfahren. Dabei wird sie ganz ähnlich wie bei Vertheilung der Steuerlast, gewisse, äußerlich erkennbare Unterschiede berücksichtigen, wie z. B. Größe der Familie, Krankheit, Alter u. s. w. Sehr viele andere Umstände aber wird sie, ebenfalls so wie dort aus zwei Gründen nicht berücksichtigen: theils weil sie sie nicht der Berücksichtigung werth erachtet, wie z. B. gewisse Liebhabereien, Neigung zu dieser oder jener Bequemlichkeit, die fortan entbehrt werden müßte u. s. w., theils weil es über die Kräfte des betreffenden Vorgesetzten geht, sich alle einschlagenden Umstände ganz zu vergegenwärtigen und zu prüfen, oder doch der hiezu erforderliche Aufwand in einem sehr schlechten Verhältniß zu dem zu verfolgenden Zwecke stehen möchte.

Auch da findet also im Grunde Willkür jedenfalls statt. In gewissem Umfange ist die Entscheidung nicht Sache der Gerechtigkeit, sondern des Zufalls und individueller Auffassung. Man weiß, daß man nicht ganz gerecht handelt, aber man darf sich in dem Gedanken beruhigen, daß man nach Lage der Umstände der Gerechtigkeit nachzukommen bestrebt ist u. s. w.

Ganz dasselbe findet auf die Steuerumlegung Anwendung.

Man wird freilich einwenden: Jenes sind seltene Fälle, während die Steuer eine stetig drückende und tiefer einschneidende Last ist. Indessen der vorhin erwähnten Strafrechtspflege gegenüber wird das jedenfalls nicht zugegeben werden können. Und selbst, soweit es der Fall wäre, wird daraus doch immerhin nur folgen, daß man noch emsiger nach Cautelen zu suchen hätte, den Gefahren der Willkür Schranken zu setzen.

Wie auf dem Gebiete des Strafrechts ein sehr bedeutender Theil der „Gewissensverantwortlichkeit“ vom Gesetzgeber zu tragen ist, der bei Bestimmung der Strafmaxima und -minima natürlich auch sehr wenig sichern Anhalt in äußeren Momenten hat, der vielfach fast blindlings den Knoten durchhauen muß, den er nicht zu lösen vermag: so auch in Steuersachen.

Wenn das Gesetz es dabei bewenden ließe, einfach den Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit zur Norm zu erheben und sich jeder weiteren Vorschrift darüber enthielte, in welcher Weise dieser Grundsatz verwirklicht werden solle, dann müßte allerdings Willkür in gefährlichster Weise um sich greifen. Und eine Beschränkung auf solche allgemeine Vorschrift kann natürlich immer nur Ausnahme sein, sie darf nur da stattfinden, wo es sich um selten eintretende Eventualitäten handelt, z. B. also wenn, wie nach dem oben citirten preußischen, jetzt deutschen Gesetze vom 11. Mai 1851 besondere Abgaben und Lieferungen für den Fall deu Krieges in Frage stehen, oder es sich, wie nach dem vorhin gebrauchten Beispiele und den oben erwähnten Vorschriften des preußischen Landrechts — um die doch nur selten zur Cognition der Behörden gelangende Verpflichtung mehrerer Descendenten zur Erhaltung des Vaters, Großvaters oder anderer Anverwandten handelt[48a]).

So weit dauernde, stetige Lasten in Betracht kommen, wie dies regelmäßig bei den jetzigen Steuern der Fall ist, ist es natürlich Sache des Gesetzgebers, den für richtig erkannten Grundsatz in seinen Consequenzen auszubauen und die Modalitäten seiner Verwirklichung mit Rücksicht auf alle einschlagenden Verhältnisse so bestimmt, als es nur thunlich ist, vorzuschreiben. Und das ist auch trotz aller dem Gesetzgeber entgegentretenden Schwierigkeiten, wie im Folgenden zu zeigen versucht werden soll, in einer Weise durchzuführen möglich, die die Gefahr der Willkür bei der Ausführung kaum größer sein läßt, als bei der an sich nicht zu rechtfertigenden sog. reinen Einkommensteuer. —

Ich glaube aber noch einmal — gerade auf Grund mancher im praktischen amtlichen Leben gewonnenen Erfahrungen wiederholen zu dürfen: Der Grundsatz an sich muß feststehen. Ueber ihn muß man sich klar geworden sein. Sonst ist der Inconsequenzen, Unsicherheiten und Mängel kein Ende. Und wenn die Theorie dem Praktiker irgend etwas zu leisten vermag: so ist hier der Stein zu heben. Hier muß sie Rath und Hülfe geben. Sie muß den Grundsatz suchen helfen und muß seine Consequenzen zu erfassen suchen.

Wie nothwendig das ist und wie wichtig es z. B. für den Gesetzgeber ist, daß ihm über das in Steuersachen zu erstrebende Ziel ein klares Bild vorschwebe — dafür sei zum Schlusse hier noch folgender Beleg beigebracht: In den Steuergesetzentwürfen von 1871 und 1872 vertheidigte die sächsische Regierung die die Verschuldung der Grundbesitzer und Gewerbtreibenden im Allgemeinen nicht berücksichtigenden und insoferne jedenfalls ungerechten[49]) Grund- und Gewerbesteuern kurzweg mit der Bemerkung: diese Steuern bekümmerten sich „gar nicht um die Privatwirthschaft des beitragspflichtigen Subjects“ und kämen dadurch über alle jeneschwierigen und gehässigen Ein-

mischungen in die Privatverhältnisse der Einzelnen hinweg, die bei der Einkommensteuer unvermeidlich seien. „Die Personen" betrachteten die Ertragssteuern — so hieß es da — „nur als die legalen vom Staate anerkannten Repräsentanten des steuerbaren Objects", und es würde „daher auch die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Steuer nur nach dem Ertrage dieses Objects" bemessen, „ohne (sic) darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zur Zahlung verpflichtete Person (sc. je nach der Verschuldung des Grundstücks) in der Lage ist, den ganzen Ertrag jenes Objects für sich behalten zu können".

Gewöhnlichem Menschenverstand erscheint es offenbar ungerecht, im Steuerwesen (es handelt sich nicht um nach den Vortheilen der bezüglichen Anstalten aufzulegende „Beiträge", sondern um „Steuern" in dem oben angenommenen Sinne dieses Worts,) dem Besitzer eines zu $^3/_4$ oder $^5/_6$ seines Werthes verschuldeten Grundstückes dieselbe Last aufzuerlegen, wie Jemand, der ein gleich ergiebiges Grundstück schuldenfrei besitzt. Und wer sich nur halbwegs des Grundgesetzes der Besteuerung nach dem Maaßstabe der Leistungsfähigkeit, der Opfergleichheit bewußt ist, wird diese Ansicht zu vertreten wissen.

Aber jenen Motiven gelingt es, ein Anderes nachzuweisen:

> „die Gerechtigkeit (!) jenes Princips — so fahren sie fort — „liegt in der allgemeinen und gleichmäßigen Anwendung desselben auf alle Classen der Steuerpflichtigen" [50]).

Da haben wir's. Ob im Einzelnen jenes Verfahren gerecht sei oder ungerecht, läßt man dahingestellt. Aber die „gleichmäßige allgemeine" Anwendung desselben verbürgt die Gerechtigkeit.

Liegt es da nicht nahe, nach den vorhin schon gebrauchten Beispielen auch eine „ganz allgemein und gleichmäßig" durchgeführte Besteuerung z. B. nach der Zahl der Zähne oder der Größe des Nasenwinkels, der Länge der Augenbrauen u. s. w. ebenfalls gerecht zu nennen? Jene abgeschmackte Annahme, als ob mit dem Grundsatze der „Gleichmäßigkeit" der Besteuerung irgend etwas erreicht sei, hatte den Verfasser der Motive offenbar irre geführt und ihn darüber das eigentliche Ziel der Besteuerung verkennen lassen. Und dieselbe Thorheit mußte sich natürlich — wie an den Grundzügen jener Gesetzentwürfe, so auch an manchen Einzelnheiten derselben rächen.

Nun hatte sich freilich die sächsische Regierung durch ihre Gesetzentwürfe früher in die Lage gebracht, daß, wie man von Italien einst sagte, es hätte die besten Schriften über das Geld und doch die schlechtesten Geldeinrichtungen, so von Sachsen früher füglich behauptet werden konnte: es hätte die besten ständischen Commissionsberichte über Steuerreform und doch zugleich die wenigst zureichenden Gesetzentwürfe auf diesem Gebiete. Indessen zu ähnlichen Bedenken, wie die hier angeregten, geben auch die bezüglichen Entwürfe mancher anderer Länder hinreichenden Grund. Und es liegt also in der That dringende Veranlassung genug vor, einerseits die Richtigkeit der Hauptprin-

cipien der Besteuerung außer Zweifel zu stellen, sodann aber auch — so weit sich Allgemeines hierüber beibringen läßt, — die Consequenzen zu ziehen, zu denen jene Principien führen. Mit Letzterem hat es das Folgende zu thun.

Viertes Kapitel.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Erster Abschnitt.

Die sog. progressive oder degressive Besteuerung.

A. Allgemeines und Thatsächliches.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 legte Gneist bei Gelegenheit der Verhandlung über die von der Commission des Hauses vorgeschlagene Ermäßigung des von den untern Classen zu zahlenden Classensteuersatzes folgende Verwahrung gegen die Progressivsteuer ein:

„Mit einem ganz harmlosen Gesicht bringt uns die Commision", so sagte er, „einen Vorschlag ein, der von einer Stelle des Hauses bis zur andern ernstlich erwogen werden sollte, weil er das Schlimmste ist, was je von diesem Hause beschlossen werden könnte. Progressive Einkommensteuer heißt die Demoralisation des ganzen directen Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten herauf unter den Füßen wegzieht. Wir würden mit einer solchen Annahme einer „Ermäßigung" der unteren Classen ein Gift in das directe Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist."

Ganz ähnliche Ansichten haben heute noch sehr weite Verbreitung.

Wie einst Herrmann bei der Verhandlung über das bayerische Einkommensteuergesetz in der bayerischen zweiten Kammer mit Bezug auf die in jenem Gesetze vorgesehene Steuerprogression sagte: Die steigende Scala erfülle ihn mit tiefer Betrübniß, sie gehe zwar nur „mit ganz kleinen Procenten" in die Höhe, es sei also nur ein „wenig Communismus" in ihr, aber ein wenig oder viel sei „einerlei", er wolle Gerechtigkeit und Consequenz[1]): so nannte noch kürzlich einer der ersten Namen auf volkswirthschaftlichem Gebiete in Frankreich, L. Wolowski, in der Sitzung der französischen National-Versammlung vom 21. December 1871 die Progressivsteuer — allerdings unter gewissen Reserven, auf die ich noch zu sprechen komme — destructive et funeste[1a]), ebenso haben sich bei Gelegenheit der neuesten sächsischen Steuerreform noch kürzlich Roscher und Schmoller — zu Gutachten in dieser Sache aufgefordert — nach den hierüber vorliegenden Nachrichten gegen Steuerprogression ausgesprochen (p. 3283 des Berichts der Steuer-Deputation der sächsischen 2. Kammer von 1872[2]). Und bekannt ist, daß die ver-

breitetsten Lehrbücher von Rau, Umpfenbach, Stein u. s. w.[2a]) im Grunde ebenfalls gegen Steuerprogression sind. Rau nennt dieselbe „nicht empfehlenswerth", Umpfenbach ist sie — abgesehen von einem kleinen „Körnlein Wahrheit" — eine „himmelschreiende Absurdität" u. s. w. Ebenso tritt Nasse für proportionale Besteuerung ein, so weit es sich nicht um Ausgleichung jener „umgekehrt progressiven" Besteuerung handelt, die mit den großen Consumtionssteuern auf Salz, Kaffee, Spirituosen, Zucker, Tabak rc. verbunden sei. Held ist persönlich, wie bemerkt, der Einkommensteuerprogression nicht abgeneigt, aber er hält die Frage, ob an sich die Progression „am gerechtesten" sei, für eine noch „offene", nennt den Streit hierüber einen „nie zu schlichtenden" u. s. w. Und im Publicum dürfte insbesondere unter den Besitzern größerer Einkünfte die Zahl der Vertheidiger der Steuerprogression noch sehr gering sein. Die Furcht vor dem in ihr verborgenen „Gift" übt noch in weiten Kreisen ihre Wirkung. Und diese Furcht und die Bedenken, auf die sie sich stützt, sind auch keineswegs ganz und gar unbegründet, sondern in der That ernster Erwägung werth.

Prüfen wir indessen, ehe eine solche versucht wird, zunächst, welche Verbreitung denn jenes gefährliche Uebel thatsächlich zur Stunde gewonnen hat! Vielleicht daß sich hieraus schon die Gefährlichkeit desselben etwa analog derjenigen mancher anderer „langsam tödtender" Gifte ergiebt, die trotz aller Gefahren, die sie in sich schließen, doch im Grunde das Leben mehr zu verlängern, als zu kürzen geeignet sind.

Wenn Parieu[3]) sich seiner Zeit den sonderbaren Ausspruch erlaubte, es scheine ihm die Neigung der Deutschen zur Progressivsteuer in natürlichem Zusammenhange zu stehen mit les tendances vagues et sentimentales de l'esprit germanique, während die proportionale Steuer ihm rigoureuse et logique comme l'ésprit français erscheine, so hat er damit offenbar einen Irthum zu erkennen gegeben, über den ihn ein Studium der Progressivsteuern bei unseren wenig sentimentalen südwestlichen Nachbarn leicht hätte aufklären können. Aber richtig ist, daß eine progressive Besteuerung auf deutschem Boden ganz besonders weite Verbreitung gefunden hat, und nicht erst in neuester Zeit.

Wie — um von älteren Vorgängen hier abzusehen — z. B. in Sachsen unter Churfürst Friedrich August im Jahre 1742 eine allgemeine Einkommensteuer erhoben wurde, welche alles Einkommen von 100—1000 Rth. mit 1%, von 1000—10000 Rth. mit 2%, von 10—12000 Rth. mit 3%, von 12—15000 Rth. mit 4%, von 15—20000 Rth. mit 5%, von 20—25000 Rth. mit 6% und endlich alles noch höhere Einkommen mit 8% belastete: so wurden — was man nur zuhäufig übersehen hat, in Deutschland auch am Ausgang des vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts aus Anlaß der Franzosenkriege in den verschiedensten Gegenden sehr zahlreiche progressiv veranlagte Steuern erhoben:

Die österreichische Classensteuer von 1799 u. 1800 unterwarf alle Einkommen über 100 Gulden in 23 Classen einer progressiv sich steigernden Steuer von $2\frac{1}{2}$ bis 20 (!) Procent, die badische Erwerbs- und Ver-

mögenssteuer von 1808 bis 1813 erhob von Einkommen über 300 Gulden einen Procentsatz, der sich mit der Größe der Einkommen von $^1/_2$ auf 6 Procent steigerte, die Stände der Markgrafschaft Oberlausitz legten 1807 eine Capitalsteuer auf, die $^1/_4$ Procent von allem Capitalbesitz unter 5000 Rth. betrug, bei größerem Besitz aber von $^1/_2$ bis 2 Procent stieg, in ganz Preußen wurde 1812 eine außerordentliche Einkommensteuer mit 1 Procent vom Einkommen unter 300 Rth. und 5 Procent von allen größeren Einkommen erhoben. Aehnliches geschah in den Niederlanden am Ausgange vorigen Jahrhunderts. Man erhob 1798 eine steigende Steuer von 4, 5 und 10 Procent, 1800 eine solche von 2—7 Procent[3a]) u. s. w.

Später haben bekanntlich insbesondere die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 zur Einführung sehr zahlreicher progressiver Steuern in Oesterreich und allen deutschen sog. Mittelstaaten geführt. Aber auch ganz abgesehen hievon hat sich die Ueberzeugung von der Berechtigung solcher Steuern bei Regierungen und Landesvertretungen in neuerer Zeit nach und nach immer mehr Terrain zu erobern gewußt. Und im Einzelnen ist die Sachlage heute in Deutschland etwa folgende:

In Preußen hat die progressive Einkommensteuer ihren Sitz vorzugsweise in den Städten in Gemäßheit der von diesen erlassenen Regulative über die Abgaben zur Befriedigung des communalen Bedarfs.

Doch auch die allgemeine Staats-Classen- und Einkommensteuer ist in Preußen progressiv.

Nach einer von der Regierung gelegentlich selbst über die frühere Classensteuer aufgestellten Rechnung wurden — so weit diese Steuer nach dem früher hier schon Erörterten unter Zugrundelegung einer Classeneintheilung der Einkommen zur Veranlagung kam, durchschnittlich

von Einkommen unter 100 Rth.	0,67—1,33	Procent in Stufe	I
" " von 100—150 Rth.:	1,60	" " "	II
" " " 150—200 "	1,71	" " "	III
" " " 200—250 "	1,78	" " "	IV
" " " 250—300 "	1,82	" " "	V
" " " 300—350 "	1,85	" " "	VI
" " " 350—400 "	2,13	" " "	VII
" " " 400—500 "	2,22	" " "	VIII

erhoben u. s. w., bis sich dieser Procentsatz bei Einkommen von 900—1000 auf 2,52 und bei Einkommen von über 1000 Rth. auf durchschnittlich etwa 2,75 Procent und darüber erhob. (Vgl. auch: Amtliche Denkschrift über die vormaligen Steuern im Königreich Hannover von 1867)[4]).

Diese Progression ist heute, nachdem das Gesetz vom 1. Mai 1851 durch dasjenige vom 25. Mai 1873 ergänzt ist, eine für die unteren Classen noch günstigere geworden.

Einkommen von 140 Rth. · 220(!) Rth. zahlen danach jährlich 1 Rth., oder durchschnittlich 0,56%.

Einkommen	von	220—300	Rth.	mit	2	Rth. durchschnittl.:	0,77%
„	„	300—350	„	„	4	„ „	1,23 „
„	„	350 400	„	„	5	„ „	1,33 „
„	„	400—450	„	„	6	„ „	1,41 „
„	„	450—500	„	„	8	„ „	1,68 „
„	„	500 550	„	„	10	„ „	1,90 „

und erst bei Einkommen über 550 Rth. bis 600 Rth. erhebt sich der zu entrichtende Procentsatz gegenwärtig durchschnittlich auf jene 2 Procent, die früher schon von etwa 350 Rth. ab zu entrichten waren, und steigt dann allmählig bis zu 2,52% durchschnittlich bei Einkommen von 900—1000 Rth. und durchschnittlich 2,78% bei noch größeren, der sog. eigentlichen Einkommensteuer unterliegenden Einkommen.[5])

Das „Gift" der Progression hat also in Preußen bei den Staatssteuern in der That schon in recht beträchtlichem Umfange Verbreitung gefunden. Und die preußische Regierung hat ihm übrigens, wenngleich nicht direct, so doch indirect, auch schon in jenem Gesetze vom 11. Juli 1822 Rechnung getragen, welches über „die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten" disponirt. Denn nach diesem Gesetz sollen Seitens der Gemeinden zu Beiträgen zu Communalbedürfnissen, falls solche durch „directe" Abgaben gedeckt werden, von den Beamtengehälten von über 500 Rth. jährlich im Ganzen 2 Procent erhoben werden dürfen, dagegen von Gehälten von 250 bis 500 Rth. nur höchstens 1½ Procent und von Gehälten unter 250 Rth. sogar nur höchstens 1 Procent, damit — so heißt es im Gesetze — ihr (der Beamten) Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde[6]). Die Regierung hatte damit also anerkannt, daß es — um den Beamtengehältern die etwa gleiche Schonung zu Theil werden zu lassen, erforderlich sei, die Steuern für die niederen Gehälter innerhalb geringerer Procentsätze zu halten, als gegenüber den höheren.

Und wie verhält es sich thatsächlich heute mit jenen Communalsteuern der preußischen Städte selbst?

In einem erheblichen Theile der letzteren hat die Progression durch Anschluß der communalen Steuern an die progressiven Staatssteuersätze Eingang gefunden. In einer noch viel beträchtlicheren Zahl aber hat man dies nicht für ausreichend gehalten, sondern, indem man sich im Uebrigen an jene Steuersätze hielt, doch zugleich eine stärkere Progression, insbesondere zwischen den mittleren und untersten Steuerstufen in der Art eintreten lassen, daß man die letzteren erleichterte. Und am größten ist endlich insbesondere unter den größeren Städten die Zahl derjenigen, die in eigener Communaleinkommensteuer besondere Progressivsteuersätze festgesetzt haben, deren Progression über die der Staatssteuersätze im Allgemeinen weit und zum Theil sehr weit hinausgeht[7]).

Um mit den größeren Städten zu beginnen, so konnten vor Kurzem von allen Communen über 30,000 Einwohnern allenfalls zwei den zweifelhaften Vorzug für sich in Anspruch nehmen, von der Progressivsteuer frei zu sein: Magdeburg, wo indessen eine neue progressive Einkommensteuer vorbereitet wurde, und Stettin, woselbst eine Einkommensteuer überhaupt nicht

existirt, also auch nicht eine progressive. Es besteht in Stettin nämlich — zuletzt geordnet durch das Communalabgaben=Reglement vom 2. März 1862 — die in den preußischen Großstädten sonst nirgend mehr vorhandene Einrichtung, daß zwar „persönliche“ Communalabgaben entrichtet werden, aber nicht solche nach dem Einkommen oder nach Classen, die unter Berücksichtigung des Einkommens generell aufgestellt sind, sondern nach „*Erwerbsständen*“ und *innerhalb dieser* nach der vierfachen Abstufung des „*geringen*,“ „*mittelmäßigen*,“ „*guten*,“ und „*bedeutenden*“ Einkommens.

Bei „*geringem* Einkommen“ d. h. solchem, welches den Betreffenden — wie es in jenem Reglement heißt — „*nach seinen Standesverhältnissen* mit seiner Familie nur dürftig nährt,“ zahlen z. B. *Kaufleute* 1—3 „Portionen“, andere Gewerbtreibende $1/2$—1 „Portion“, Rentiers gar nichts (sic) ꝛc., bei „*mittelmäßigem* Einkommen“ d. h. solchem, welches den Betreffenden nach den Worten jenes Reglements „im Nothwendigen auskömmlich ernährt“: Kaufleute 4 - 9, andere Gewerbetreibende $1^1/_2$—$2^1/_2$, Rentiers $1/2$—2 „Portionen“ u. s. w., und es richtet sich dabei die Höhe der „Portion“ — „nach dem jedesmaligen Erforderniß.“ Sie betrug z. B. 1872 1 Rth., im Allgemeinen über bisher 20 Sgr. monatlich. An sich ist nun bei dieser Besteuerung wie bemerkt, eine Progression der Steuersätze nicht vorgeschrieben, doch *könnte* eine solche, bei dem innerhalb der einzelnen Classen den Einschätzenden gegebenen Spielraum in der Wahl der bezüglichen „Portionenzahl“ thatsächlich sehr wohl zur Uebung kommen. Und deshalb schreibt auch der Magistrat der Stadt auf die bezüglich der Steuerprogression gestellte Anfrage nur: „Da die Steuer hier nicht nach speciell ermittelten Summen, sondern nach Begriffen vertheilt wird, so lassen sich — die gestellten Fragen *nicht genau* beantworten.“ Es ließ sich also auch von den beiden Städten Magdeburg und Stettin keineswegs sagen, daß sie proportionale, nicht progressive Steuer haben, sondern von *Stettin* nur: non liquet und von *Magdeburg*: die progressive Einkommensteuer steht nahe bevor *oder ist schon Gesetz*.

Und nach einer während der Vorbereitungen zum Drucke dieser Schrift mir zugehenden Notiz ist *letzteres* in der That der Fall. Für Magdeburg ist nämlich am 18. December 1873, bestätigt durch Regierungs=Verfügung vom 26. Januar 1874 eine neue Gemeindesteuerordnung ergangen, nach welcher daselbst die communale Einkommensteuer in denselben Classen erhoben wird, wie jetzt die sogen. Staats=Classen= und Einkommensteuer. Die diesen Classen entsprechenden Steuersätze haben indessen durch Erleichterung der unteren Classen eine stärker fortschreitende Progression erhalten, als die bezüglichen Staatssteuersätze. Es entrichten nämlich Einkommen

von 140—220 Rth. nicht 1 Rth., sondern $1/2$ Rth.
„ 220—300 „ „ 2 „ „ 1 „ „

Demnächst aber Einkommen

von 300—350 Rth. statt 4 Rth. vielmehr $3^1/_2$ Rth.
„ 350—400 „ „ 5 „ „ $4^1/_2$ „
„ 400—450 „ „ 6 „ „ $5^1/_2$ „
„ 450 500 „ „ 8 „ „ 7 „ u. s. w.

Bei allen andern der hier zunächst in Frage kommenden 22 altpreußischen Städte mit über 30,000 Einwohnern ist die Progressivsteuer schon seit längerer Zeit zweifellos, und es zeigt diese Progression im Allgemeinen auch ein Maaß, das über die Progression der Staatssteuer hinaus- und zum Theil sehr weit — hinausgeht.

Nur in fünf Städten Berlin, Aachen, Essen, Dortmund und Duisburg wird die Steuer in Form von Zuschlägen zur Classen- und Einkommensteuer erhoben, und überall, wo das der Fall ist, finden mit einer einzigen Ausnahme die unteren Classen, ähnlich wie jetzt in Magdeburg, noch besondere Begünstigung.

Diese einzige Ausnahme bildet die Stadt Aachen, die in der glücklichen Lage ist, ihren Bedarf, abgesehen von den communalen Mahl- und Schlachtsteuererträgnissen und den nicht sehr bedeutenden Ergebnissen einer Brennmaterial- und Hundesteuer ausschließlich durch einen Zuschlag von 33 1/3 Procent zur Gewerbesteuer und von 70 Procent zu den übrigen directen Staatssteuern decken zu können, und unter diesen Umständen — ein bei Städten dieser Größe seltener Fall — ein besonderes Communaleinkommensteuer-Regulativ gar nicht besitzt.

Im Uebrigen werden in den 4 schon genannten Städten:

Berlin, Essen, Dortmund und Duisburg

zwar auch im Wesentlichen nur Zuschläge zur Staats- Classen- und Einkommensteuer erhoben. Es geschieht dies aber — schon um die Forensen und juristischen Personen in ausreichender Weise zur Steuer heranziehen zu können, mittelst besonderer communaler Steuerregulative. Und nach diesen waren die unteren Classen, insbesondere vor der jetzt durchgeführten Classensteuerreform in sofern günstiger situirt, als den Staatssteuern gegenüber, als in Berlin (nach dem Regulativ vom 10. März 1869) bis zur Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer alle Einkommen unter 300 Rth. von Entrichtung der Gemeindeeinkommensteuer ganz und gar befreit sind, in Dortmund die Stufe 1a [8]) steuerfrei schon vor dem Gesetze vom 25. Mai 1873 war und endlich in Duisburg (nach dem Regulativ vom 21. November 1861) und in Essen (nach dem Regulativ vom 11. December 1861) die Stufen 1a und 1b ebenfalls schon vor jenem Gesetze die Begünstigung genossen, daß in Duisburg von beiden Stufen höchstens zu 100 Proc. des Staatssteuerbetrags Zuschläge erhoben werden durften, in Essen aber die Stufe 1b dieselbe Begünstigung und die Stufe 1a sogar Steuerfreiheit genoß.

Der nach Abzug der bisher betrachteten 7 Städte verbleibende Rest von 15 altpreußischen Städten mit über 30,000 Einwohnern hat seine besondern progressiven Einkommensteuern mit im Allgemeinen recht starker Progression, sodaß, um nur einige Beispiele aus Ost und West hier zu geben, z. B. in Königsberg [9]) und Posen die Regulative vom 13. September 1864 resp. 25. Januar 1868 in den untern Classen 1 Procent, dagegen in den höheren einen auf 4, resp. 4,5 Procent sich steigernden Satz erheben und in Danzig — so weit meine allerdings nicht ganz zureichenden Nachrichten hierüber gehen — nach dem Regulativ vom 14. December 1867

die Einkommensteuer von Einkommen unter 100 Rth. in einem wechselnden Procentsatz entrichtet wird, und an diesen letztern sich die von den höheren Einkommen zu entrichenden Sätze der Art anlehnen, daß sie anfangs mit je 50 Rth. um $^1/_5$, später mit je 100 Rth. um $^1/_{10}$ größer werden, bis „ein Maximum von 5 Procent über den untersten Procentsatz hinaus" erreicht ist.

Im Westen geht man noch weiter. So wurden in Düsseldorf nach dem Regulativ vom 18. Januar 1871 im Jahre 1873

z. B. von 100 Rth. Einkommen: $1^1/_4$ Procent
„ 125 „ „ 2 „
„ 150 „ „ $2^1/_2$ „
„ 200 „ „ $3^1/_2$ „
„ 250 „ „ 4 „

und schon von allem Einkommen von 500 Rth. (!) und darüber 5 Procent(!) gezahlt. In Cöln wurden 1872 etwa 5 Procent erst von 700 Rth. jährlichen Einkommen ab entrichtet. Dagegen haben in Crefeld nach dem Regulativ vom 23. October 1856 die unteren Einkommen weniger als 1 Procent, die Einkommen über 1000 Rth. aber schon 6(!) Procent zu geben u. s. w. Auch läßt sich bei vielen dieser hier in Rede stehenden Städte mit über 30,000 Einwohnern zugleich deutlich verfolgen, daß ihre Steuern sich gerade in neuester Zeit noch mehr progressiv gestaltet haben, als früher, indem man mit der Steigerung des Steuerbedarfs immer mehr zur Erleichterung der unteren Classen genöthigt wurde. So zahlte z. B. in Crefeld die Classe 1. mit 75 bis 100 Rth. Einkommen

bis 1866: 1 Rth., von da ab $^2/_3$ Rth.

die Classe 2 mit 100—125 Rth. Einkommen

bis 1866: $1^2/_3$ Rth., von da ab $1^1/_6$ Rth.

die Classe 3 mit 125–150 Rth. Einkommen

bis 1866: $2^1/_2$ Rth., von da ab $1^5/_6$ Rth.

u. s. w.,

während es für die über 350 Rth. hinausgehenden Einkommen bei den alten Sätzen von 1856 verblieben ist. —

Gehen wir nun einen Schritt weiter zu den Communen zwischen 30,000 und 15,000 Einwohnern herab, so wurden deren in den alten Landestheilen der preußischen Monarchie 48 gezählt, von welchen 8, und zwar Remscheid, Königshütte, Viersen, Greifswald, Hamm, Graudenz und Eschweiler hier nicht Berücksichtigung finden können, weil — trotz mancher dieserhalb gemachten Versuche — die bezügliche Auskunft über sie nicht zu erhalten war [9a]). Von dem Reste von 40 aber legen im Grunde nur 2 ihre Einkommensteuern nicht progressiv um, nämlich Bromberg, wo der § 13 des Regulativs vom 12. August 1856 ausdrücklich den Grundsatz sanctionirt:

> „Der Procentsatz ist für alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied ihrer Einkommen ein und derselbe. Die Einkommensteuer ist mithin keine Progressivsteuer."

und Glogau, wo dasselbe factisch bisher der Fall war. Bei 2 andern Städten: Stolp und Stargard ist es ähnlich, d. h. die Steuer ist dort

beinahe proportional, doch eben nicht ganz. Denn in Stolp ist nach dem 1863er Nachtrage zum Steuerregulativ von 1843 während der Dauer des communalen Mahl- und Schlachtsteuerzuschlags von 25 Procent von den Einkommen unter 200 Rth. 1/8 „Portion" abzusetzen, und in Stargard genießen kleine Einkommen aus Arbeitsverdienst — wie mir mitgetheilt wird — „seit einer Reihe von Jahren auf Grund übereinstimmenden Beschlusses von Magistrat und Stadtverordneten eine gewisse Erleichterung durch die Normirung ein für allemal fester Sätze". Und weiter durchgreifende Aenderungen hat nunmehr in allen diesen 4 Städten voraussichtlich schon die in naher Aussicht stehende Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuereinnahmen gebracht, welche letzteren insbesondere in Glogau und Bromberg sehr erheblich waren, sodaß in letzterer Stadt z. B. schon im December 1873 zwischen den städtischen Behörden der Beschluß vereinbart war,

> daß die Communaleinkommensteuer nicht mehr selbstständig veranlagt, sondern in der Form eines Zuschlags zur Classen- und Einkommensteuer" — also progressiv — „erhoben werde."

In ähnlicher Richtung dürfte die Reform in den 3 andern Städten angebahnt oder durchgeführt sein.

Von dem nach Abzug dieser 4 Städte Bromberg Glogau, Stolp und Stargard verbleibenden Reste von 36 Städten zwischen 15.000 und 30,000 Einwohnern aber hat gerade die Hälfte eigene progressive Einkommensteuern, die im Allgemeinen besonders stark progressiv sind, die andere Hälfte erhebt Zuschläge zur progressiven Staats- Classen- und Einkommensteuer, darunter aber wieder 8 noch mit besonderer Erleichterung der unteren Classen. Und in ähnlicher Weise haben auch in den noch kleineren Städten progressive communale Steuern in dieser oder jener Form so weite Verbreitung in Preußen, daß die proportionale Steuer geradezu eine seltene Ausnahme genannt werden kann.

Zu wie starker Progression der Steuersätze man hiebei aber im Einzelnen, insbesondere in den rheinischen Industriestädten gelangt ist — das sei zum Schlusse dieser Ausführungen noch an ein paar Beispielen gezeigt, welche uns zugleich die sehr empfindliche Steuerlast dieser Städte und die Dringlichkeit progressiver Besteuerung darthun sollen: Ich wähle eine größere Stadt: Gladbach mit ca. 26—27,000 Einwohnern und zwei kleinere: Solingen im Reg.-Bz. Düsseldorf mit ca. 14,000 Einwohnern und Dorp bei Solingen mit 10—11,000 Einwohnern.

In Gladbach wurden, abgesehen von 10—11000 Rthl. für Schul- und Kirchenbedürfnisse — als eigentliche Communalsteuern im Jahre 1872: 62—63000 Rthl. erhoben, davon der bei Weitem größte Theil, ca. 41,000 Rthl. durch Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer, und ferner ca. 12,600 Rthl. als Steuer von den Forensern und juristischen Personen, welche auf diese nach etwa denselben Grundsätzen umgelegt wurden. Es verblieb danach nur noch ein geringer Rest von ca. 9,200 Rthl. zu decken, welcher durch einen 6procentigen Zuschlag zur Gebäudesteuer (ca. 6340 Rthl.) und einen 25procentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer (ca. 2860 Rthl.) aufgebracht wurde.

Nun betrug aber das Provenü der Staats- Classen- und Einkommensteuer, durch deren Zuschläge nach dem Bemerkten 53,600 Rthl. und — abgesehen von den Forensen ꝛc. — wenigstens ca 41,000 Thlr aufzubringen waren, nur ca. 20,000 Rthl. (z. B. 1869: 14,972 Rthl Classensteuer und 5125 Rthl. Einkommensteuer). Es wäre also, um den angegebenen Bedarf zu decken, ein Zuschlag von über 200 Procent (!) erforderlich gewesen, der für die unteren Classen der Classensteuer sehr hart gewesen wäre.

So war man fast genöthigt, zur Verstärkung der Progression der Classensteuer zu schreiten und wählte folgendes Verhältniß: Stufe 1, welche nach den früheren Instructionen zur Staats-, Classen-, und Einkommensteuer und der bezüglichen Literatur, wie oben schon erwähnt wurde, so weit das Einkommen überhaupt Berücksichtigung fand, — ein Einkommen von weniger als 100 Rthl. repräsentiren sollte (vergl. auch z. B. Schimmelfennig: Directe Steuer in Preußen 4 Aufl 1859, Band II p. 30 und amtliche Denkschrift über die frühere hannöversche Steuerverfassung ꝛc. von 1867 p. 36) blieb von Zuschlägen frei.

Stufe 2 (mit Einkommen von 100—150 Rthl. nach den gedachten Quellen) sollte 50%,

Stufe 3 (mit Einkommen von 150—200 Rthl.) 70 %
„ 4 „ „ „ 200—250 „ 80 % und endlich
„ 5 „ „ „ 250—300 „ 90 %

desjenigen Zuschlagsatzes zahlen, der von den Stufen 6 und folgenden (also von 300 Rthl. Einkommen ab) und in gleicher Höhe auch von den einzelnen Stufen der Einkommensteuer erhoben wurde.

Nun wurde es aber in Folge jener Erleichterungen der unteren Classen nöthig, von diesen höheren Classen, also für Einkommen von 300 Rthl. ab, im Jahre 1872 einen Zuschlagssatz von 261 1/9 % (!!) zur Staatssteuer zu erheben, und so entfiel also:

auf Stufe 2 von 100—150 Rthl. Einkommen ein Zuschlag von 130 5/9 %
„ „ 3 „ 150—200 „ „ „ „ „ 182 7/9 %
„ „ 4 „ 200—250 „ „ „ „ „ 208 8/9 %
„ „ 5 „ 250—300 „ „ „ „ „ 235 %

des Staatssteuerbetrags. Die Progression der Steuersätze war also, wenn hinzugenommen wird, daß nach dem oben Bemerkten die Staatsclassensteuer für sich im großen Durchschnitte damals beanspruchten:

von Stufe 2: etwa 1,60 %
„ „ 3: „ 1,71 %
„ „ 4: „ 1,78 %
„ „ 3: „ 1,82 %

und von der Einkommensteuer durchschnittlich 2, 75 %
— die, daß gezahlt wurden

in Stufe 2 = ca. 1,60 % × ca. 1,31 = 2,08 %
„ „ 3 = „ 1,71 % × „ 1,82 = 3,11 %
„ „ 4 = „ 1,78 % × „ 2,08 = 3,70 % u. s. w.,

dagegen von einkommensteuerpflichtigen Einkommen (von 1000 Rthl. ab) durch-

schnittlich ca. $2{,}75 \times 2{,}61 = 7{,}15$ % und im Einzelnen natürlich noch höhere Sätze, z. B. von einem Einkommen von 1001 Rthl.

$$3 \times 2{,}61 = 7{,}83 \ \%.$$

Und alles das — wohl bemerkt — nur für die Zwecke der Ortsgemeinde.

Ganz abgesehen also von Kirchen- Kreis- und Bezirkslasten von denen die Kirchenlasten allein 1872: 8900 – 9000 Rthl. betrugen — waren in diesem Jahr in Gladbach allein für Staat und Ortsgemeinde zusammen;

von Einkommen von 100—150 Rthl. (Stufe 2) 2,08+1,60=3,68 %
" " " 150—200 " (" 3) 3,11+1,71=4,82 %
" " " 200—250 " (" 4) 3,70+1,78=5,48 %
dagegen von Einkommen von über 1000 Rthl.
durchschnittlich . . . . . . 7,15 + 2,75 = 9,90(!)
und z. B. von 1001 Rthl. . . 7,83 + 3,00 = 10,83(!!)

Procent zu zahlen.

Und doch erscheint solche Progression der Steuersätze noch gering gegenüber derjenigen in den oben genannten beiden kleineren Städten.

Für Solingen enthält das Communalabgabenregulativ vom Mai 1863 die — gegenüber der oft gehörten Forderung der Sicherheit des Eigenthums vielleicht nicht ganz unbedenkliche Bestimmung, daß zwar die Steuerpflichtigen der früheren Stufen 1a und 1b (also mit Einkommen von 100 Rthl. jährlich und darunter nach den oft citirten Quellen) nur mit 50 resp. 150 % Zuschlägen zur Staats-Classensteuer belastet werden dürfen, es im Uebrigen aber „dem jedesmaligen Beschluß der Stadtverordneten-versammlung vorbehalten" sei, unter Genehmigung der Regierung zu bestimmen, ob die höheren Stufen der Classensteuer nach gleichem oder nach Steigesätzen zur Communaleinkommensteuer herangezogen werden sollen." In diesem Vorbehalt des Beschlusses, ob „Steigesätze" zu wählen sind, steckt natürlich auch der Vorbehalt des „jedesmaligen Beschlusses" darüber, wie sie zu wählen sind. Und so wird alljährlich das Maaß der Steuerprogression neu bestimmt.

Da die Stadt Solingen aber über Verbrauchsabgaben irgend welcher Art, abgesehen von einer kleinen Hundesteuereinnahme von 280 Thlr. nicht gebietet, auch so gut wie gar kein Vermögen besitzt, dagegen
z. B. zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden im Jahre 1872:
10,743 Rthl., ferner
für Schulen damals: 18,511 " und
für Armenpflege: 16,403 " (!), überhaupt aber den — gegenüber einer Bevölkerung von ca. 14,000 Seelen – relativ hohen Betrag von
etwa 63,000 Rthl. zu communalen Zwecken.
aufzubringen hatte und hiervon durch einen 50procentigen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer nur 2857 Rthl. und durch andere kleinere Einnahmen (incl. Schulgeld von 4500 Rthl.) nur 7—8000 Rthl. gedeckt wurden, mithin also noch ein großer Rest von ca. 53,000 Rthl. durch jene Zuschläge zur Staats-Classen und Einkommensteuer aufzubringen war, so schien

es in Solingen ebenso wie in Gladbach, ja in noch höherem Maaße als dort geboten, bei diesen Zuschlägen zu einer Progression der Steuersätze überzugehen, die die Progression der Classensteuer selbst weit hinter sich zurückließ.

Die Classensteuer hatte nämlich in Solingen im Jahre 1871 nur 9718 und die Einkommensteuer nur 3346 Rth., also beide zusammen nur 13,064 Rth. ergeben. Und es hätte demnach bei proportionaler Besteuerung, gegenüber jenem zu deckenden Restbetrage von ca. 53,000 Rth. ein Zuschlag von über 400 % (!!) auf alle Einkommen über 100 Thlr. jährlich in Frage gestanden, d. h. es wäre im großen Durchschnitt den Einkommen von: 100—150 Rth. eine Steuer an Staat und Gemeinde von etwa

$5 \times 1{,}60 = 8{,}00\ \%$

den Einkommen von 150—200 Rth. eine Steuer von $5 \times 1{,}71 = 8{,}55\ \%$

und „ „ „ 200—250 „ „ „ „ $5 \times 1{,}78 = 8{,}90\ \%$

aufzuerlegen gewesen u. s. w.

Da war es denn, um den hieraus zu erwartenden Härten vorzubeugen, in der That geboten, eine besondere Progression zu wählen: Und diese richtete man in folgender Weise ein: Die Stufen 1 a und 1 b zahlten nach den Bestimmungen des erwähnten Regulativs: resp. 50 und 150 % des Staatssteuersatzes, demnächst aber zahlten im Jahre 1872:

Einkommen v. 100—150 Rth.	(in Stufe 2):	200 % des Staatssteuersatzes	d. h.	2 Rth.	— Sgr.		Auf jeden Thaler Staats-Steuer.
„ „ 150—200 „	(„ „ 3):	$266^2/_3$ % „	„ „	2 „	20 „		
„ „ 200—250 „	(„ „ 4):	377 % „	„ „	3 „	$22^1/_2$ „		
„ „ 250—300 „	(„ „ 5):	450 % „	„ „	4 „	15 „		

und endlich alle Einkommen in Stufe 6 und folgende also mit Einkommen von 300 Rth. und darüber, (so weit Einkommen maaßgebend ist): ebenso wie die Einkommensteuerstufen:

$493^1/_3$ (!!) % des Staatssteuersatzes, mit andern Worten: 4 Rth. 28 Sgr. auf jeden Thaler Staatssteuer. Hält man diese Scala zusammen mit jener oft citirten der erwähnten Quellen, so gelangt man zu folgenden Resultaten:

So weit die Classensteuer früher überhaupt nach dem Einkommen entrichtet wurde, hatte im großen Durchschnit zu zahlen das Einkommen

unter 100 Rth.	in Stufe 1 a:	etwa	$0{,}67 \times 0{,}50 = 0{,}34\ \%$
„ „ „ „ „	1 b:	„	$1{,}33 \times 1{,}50 = 1{,}99\ \%$
von 100—150 „ „ „	2:	„	$1{,}60 \times 2{,}00 = 3{,}20\ \%$
„ 150—200 „ „ „	3:	„	$1{,}71 \times 2{,}66 = 4{,}55\ \%$
„ 200—250 „ „ „	4:	„	$1{,}78 \times 3{,}77 = 6{,}71\ \%$
„ 250—300 „ „ „	5:	„	$1{,}82 \times 4{,}50 = 8{,}19\ \%$
„ 300—350 „ „ „	6:	„	$1{,}85 \times 4{,}93 = 9{,}12\ \%$
„ 350—400 „ „ „	7:	„	$2{,}13 \times 4{,}93 = 10{,}50\ \%$
„ 400—500 „ „ „	8:	„	$2{,}22 \times 4{,}93 = 10{,}94\ \%$

u. s. w.

Einkommen von über 1000 Rth. aber im großen Durchschnitt etwa $2{,}75 \times 4{,}93 = 13{,}56$ (!!) %

und im Einzelnen, in den niedrigsten Einkommensbeträgen der betreffenden Classe, z. B. also im Betrage von 1001 Rth. etwa

$$3{,}00 \times 4{,}93 = 14{,}79 (!!)\ \%$$

Das ist jedenfalls eine überaus starke Progression. Die überhaupt zu entrichtenden Beiträge aber sind in diesen Procentsätzen noch gar nicht einmal vollständig ausgedrückt. Denn jene Zahlen zeigen ja nur, was an die örtliche Commune zu entrichten war, nicht was außerdem Kirche, Kreis, Bezirk und Staat beanspruchten. Wird nur des letzteren noch neben der Ortsgemeinde gedacht, so erhöhen sich die Procentsätze:

z. B.

für Einkommen von 100—150 Rth. auf etwa 1,60 + 3,20 = 4,80 %
„ „ „ 150—200 „ „ „ 1,71 + 4,55 = 6,26 %
„ „ „ 200—250 „ „ „ 1,78 + 6,71 = 8,49 %
„ „ „ 250—300 „ „ „ 1,82 + 8,19 = 10,01 %
„ „ „ 300—350 „ „ „ 1,85 + 9,12 = 10,97 %
u. s. w.

endlich für Einkommen von:
über 1000 Rth. durchschnittlich auf 2,75 + 13,56 = 16,31 %
und von 1001 „ auf . . . . 3,00 + 14,79 = 17,79 (!!) %

Die Staats-, Communal- und sogen. landschaftlichen Beamten sind vor solchen Steuersätzen wie bekannt, durch die zum Theil oben schon erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832, nach welchen sie höchstens 1—2 % ihres Diensteinkommens an directen Communalsteuern der Gemeinde zu entrichten haben, geschützt. Und die Gewerbtreibenden, Kaufleute ꝛc., deren Einkommen schwer zu erfassen ist, werden in diesem letzteren Umstande einen recht erheblichen thatsächlichen Schutz haben. Aber dieser thatsächliche Schutz, wenn man ihn so nennen darf, kommt — worauf noch zurückzukommen ist — vorzüglich den höheren Einkommen, weniger oder fast gar nicht den niedrigeren und niedrigsten zu Gute. Und ungemein hart ist das Sachverhältniß natürlich endlich für alle Privatbeamten (z. B. der Eisenbahnen, Bergwerke ꝛc.) und alle sonst mit festem Gehalt Angestellten — ein Umstand, dem, beiläufig bemerkt, in sehr vielen sächsischen Communaleinkommensteuerstatuten durch die Bestimmung Rechnung getragen wird, daß den mit festem Gehalt Angestellten ein „Remiß" von 15—30 Procent des Gehalts gewährt wird (so in Chemnitz, Plauen u. s. w.). —

Um aber noch der starken Progression der Steuerzuschläge in Dorp zu gedenken, so erhob man hier — ebenfalls nach periodischem Beschlusse der Stadtverordneten, unter Genehmigung der Regierung — im Jahre 1872:

von Stufe 1a: 100 % des Staatssteuersatzes von ca. 0,67 %, also 0,67 %
„ „ 1b: 150 „ „ „ „ „ 1,33 „ „ 1,99 „
„ „ 2: 316²/₃ „ „ „ „ „ 1,60 „ „ 5,06 „
„ „ 3: 333¹/₃ „ „ „ „ „ 1,71 „ „ 5,69 „
„ „ 4: 350 „ „ „ „ „ 1,78 „ „ 6,23 „
„ „ 5: 366²/₃ „ „ „ „ „ 1,82 „ „ 6,66 „

Von Stufe 6: $383\frac{1}{3}$ % des Staatssteuersatzes von ca. 1,85 %, also 7,09 %
" " 7: 400 " " " " " 2,13 " " 8,52 "
" " 8: $416\frac{2}{3}$ " " " " " 2,22 " " 9,24 "
und endlich von allen Einkommen über
500 Rth.: $433\frac{1}{3}$ (!) Procent des Staatssteuersatzes, z. B. also von 500—650 Rth.: $433\frac{1}{3} \times 2{,}09 = 9{,}06$, von Einkommen über 1000 Rth. im großen Durchschnitt $433\frac{1}{3} \times 2{,}75 = 11{,}91$ und z. B. von Einkommen von 1001 Rth.: $433\frac{1}{3} \times 3 = 13{,}00$ % dieses Einkommens selbst, welche Sätze sich durch Zunahme der Staatssteuer dahin steigerten, daß —natürlich immer, soweit wirklich das Einkommen früher entschied, was thatsächlich nicht ganz und gar, aber doch in sehr weit gehender Weise der Fall war, im Jahre 1872 etwa folgende Procentsätze entrichtet werden sollten:

von Einkommen unter 100 Rth.	in Stufe 1a:	0,67 + 0,67 = 1,34 %
	" " 1b:	1,33 + 1,99 = 3,32 "
" " von 100—150 "	" " 2:	1,60 + 5,06 = 6,66 "
" " " 150—200 "	" " 3:	1,71 + 5,69 = 7,40 "
" " " 200—250 "	" " 4:	1,78 + 6,23 = 8,01 "
" " " 250—300 "	" " 5:	1,82 + 6,66 = 8,48 "
" " " 300—350 "	" " 6:	1,85 + 7,09 = 8,94 "
" " " 350—400 "	" " 7:	2,13 + 8,52 = 10,65 "
" " " 400—500 "	" " 8:	2,22 + 9,24 = 11,46 "

und z. B.

von Einkommen von 500—650 Rth.: 2,09 + 9,06 = 11,15 %
" " " 1001 " : 3 + 13,00 = 16,00 "
und " " über 1000 Rth. im Durchschnitt 2,75 + 11,91 = 14,66 %

Diese Progression führt, wie man sieht, in den höheren Classen zu geringeren Sätzen, als in Solingen. Dabei sind aber die niederen Classen weniger geschont. Und doch sind diese in Dorp immerhin noch erheblich günstiger situirt, als da, wo man — trotz großer Steuerlast — es einfach bei der Progression der Staatssteuersätze bewenden läßt.

Ein Beispiel hierfür mag an dieser Stelle noch zum Schlusse genannt werden.

In der Stadt Iserlohn zahlten im Jahre 1872 alle Classen der Classen- und Einkommensteuerpflichtigen gleichmäßig 310 % des Staatssteuersatzes zu communalen Zwecken, also 410 % dieses Satzes an Staats- und Gemeindelasten zusammen, mithin wurden überhaupt entrichtet:

von Einkommen unter 100 Rth.	etwa	4,10 × 0,67 = 2,75 %
resp.	"	4,10 × 1,33 = 5,45 "
" " von 100—150 "	"	4,10 × 1,60 = 6,56 "
" " " 150—200 "	"	4,10 × 1,71 = 7,01 "
" " " 200—250 "	"	4,10 × 1,78 = 7,29 "
" " " 250—300 "	"	4,10 × 1,82 = 7,46 "

rc.

und z. B.

von Einkommen von	300— 650 Rth.	etwa: $4,10 \times 2,09 =$	8,57 %
" " "	900—1000 "	" : $4,10 \times 2,52 =$	10,33 "
" " "	1000—1200 "	" : $4,10 \times 2,73 =$	11,19 "
" " "	1001 Rth. aber	" : $4,10 \times 3,00 =$	12,3 "

endlich im großen Durchschnitt von Einkommen über 1000 Rth. jährlich:
etwa $4,10 \times 2,75 = 11,275$ %.

Bei solcher Einrichtung stehen sich die höheren Einkommen natürlich verhältnißmäßig gut, die untersten Classen aber desto schlechter. Und es drängt sich hiebei unwillkürlich die Frage auf, ob man die Höhe der Besteuerung dieser letzteren immer von dem jeweiligen Wohlwollen der Behörden und der vorzugsweise oder ausschließlich aus den besitzenden Classen gewählten Stadtverordneten abhängig sein lassen wird oder ob es nicht vielmehr auch auf diesem Gebiete schützender gesetzlicher Normen zu Gunsten den ärmeren Classen bedürfen wird. Die schon mehrfach betonte Nothwendigkeit, dem Wirken der norddeutschen Städte auf dem Gebiete des Steuerwesens Schranken zu setzen, tritt auch hier recht deutlich zu Tage.

Kehren wir aber nach alledem zunächst wieder zu den deutschen Staatssteuern zurück, so stoßen wir auf das „Gift" der Progression der Steuersätze außer in Preußen — und zugleich regelmäßig in größerer Intensität als dort, in allen deutschen Mittel- und fast allen deutschen Kleinstaaten, also in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, ebenso früher in Hannover und dem Kurfürstenthum Hessen, ferner in Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, in den thüringischen Staaten Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg u. s. w.

Um hierauf näher einzugehen, so läßt sich in Bayern[10]) eine „Spur progressiver Besteuerung" — worauf schon Helferich gelegentlich aufmerksam gemacht hat, auch bei der Gewerbesteuer in den von dieser dem kleineren Gewerbebetriebe gewährten Erleichterungen erkennen. Als entschieden progressiv — oder — was, wie unten zu zeigen versucht werden soll, dasselbe ist „degressiv" — muß aber die bayerische sogen. Einkommen- und die bayerische Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 bezeichnet werden. Die Einkommensteuer, die allerdings nur gewisse Einkommen, nämlich diejenigen 1) aus den Lohnarbeiten, 2) aus den sogen. freien Erwerbsarten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen, der Advocatur, der ärztlichen Praxis u. s. w., und 3) aus den Beamtenbesoldungen und Pensionen Witthumen, Austrägen, Leibrenten u. s. w. belastet, erhebt von den Einkommen ad 2,

bis zu 200 Gulden — 30 Kreuzer, also bis herab zu $^1/_4$ %,

dann von Einkommen

von 201—300 Gulden: 1 Gulden, also $^1/_2$—$^1/_3$ %,
" 301—400 " : $1^1/_2$ " " $^1/_2$—$^3/_8$ "
u. s. w.,

dagegen z. B. von Einkommen

von 801—1000 Gulden: 5 Gulden, also von $^5/_8$—$^1/_2$ %,

von Einkommen

von 3501—4000 Gulden: 35 Gulden, d. h. von 1—$^7/_8$ %,

und erst von allen Einkommen über 6000 Gulden ein volles Procent. Andererseits werden die Einkommen ad 3, d. h. Besoldungen, Pensionen und ihnen gleich gestellte Einnahmen in den ersten 600 Gulden mit $^1/_3$ Procent, in den nächsten 300 Gulden mit $^2/_3$ Procent und endlich in allen über diese 900 Gulden hinausliegenden Beträgen mit einem Procent belastet.

Und in noch höherem Maaße progressiv ist die bayerische Capitalrentensteuer. Sie erhebt in einer großen Reihe von Classen z. B. von 25—50 Gulden Jahresrente eine jährliche Steuer von $^1/_2$ Gulden, also bis herab zu 1 Procent, von 76—100 Gulden Rente: $1^1/_2$ Gulden, also bis herab zu $1^1/_2$ Procent, von 151—200 Gulden: 3 Gulden, also ebenfalls bis herab zu $1^1/_2$ Procent, von 351—400 Gulden: 9 Gulden, also bis $2^1/_4$ Procent, von 701—800 Gulden: 23 Gulden, also bis zwischen 2,8 und 2,9 Procent und von 901—1000 Gulden schon bis herab zu 3 Procent, welches Verhältniß dann auch für die höchsten Einkommensclassen festgehalten wird. (Vgl. über das bayerische Steuerwesen außer Gerstner: Das bayerische Einkommen und Kapitalrentensteuergesetz, Erlangen 1858, und den neueren Aufsätzen von Bocke in der Zeitschrift des kgl. bayr. statistischen Büreau, Jahrgang 1872, insbesondere die Aufsätze von Helferich: Die Reform der directen Steuern in Bayern in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1873).

In Württemberg ist ebenfalls progressiv die Gewerbesteuer und die nach dem Gesetze vom 19. September 1852 erhobene Steuer vom „Dienst- und Berufs-Einkommen," zu welchem letzteren zählt a. das Einkommen aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-Dienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Makler, Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten u. s. w., und

b. das Einkommen aus „Quiescenzgehalten," Pensionen, Ruhegehalten u. s. w., überhaupt endlich alles Einkommen aus persönlichen Leistungen, das nicht der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Alles dieses Einkommen ad a und b kommt nämlich bei der Besteuerung, nach Artikel 5 des gedachten Gesetzes, mit einem Betrage bis zu 500 Gulden nur mit $^1/_{10}$, dagegen mit den Mehrbeträgen

von 500 bis 1000 fl. zu $^2/_{10}$
„ 1000 „ 1500 „ „ $^4/_{10}$
„ 1500 „ 2000 „ „ $^8/_{10}$

und nur mit dem diese 2000 fl. übersteigenden Betrage ganz zum Ansatz. (vgl. Kränzle: Die Besteuerung des Einkommens aus Capitalien, Renten, Dienst und Beruf für Staats- und Körperschaftszwecke 1866.)

Und in ähnlicher Weise soll als „steuerbarer" d. h. der Gewerbesteuer unterworfener Betrag des Gewerbeeinkommens, nach dem umfassenden Steuer-

gesetze vom 28. April 1873, angesehen werden, „bei dem Betriebscapital" zwar „der eingeschätzte volle Jahresertrag" „bei dem persönlichen Arbeitsverdienst" aber nur $^1/_{10}$ bis zum Betrage von von 500 fl., dagegen:

$^2/_{10}$ vom Mehrbetrage von 500—1000,
$^4/_{10}$ „ „ „ 1000—1500,
$^8/_{10}$ „ „ „ 1500—2000,

und nur von dem über die letztere Summe hinausliegende Betrage das Ganze. (Vgl. das recht beachtenswerthe Werk des Revisor im Kgl. Steuercollegium zu Stuttgart, J. Maier: Das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für das Königreich Württemberg. 1873, p. 120.)

Ebenso ist in Baden[11]) progressiv einmal die Classensteuer und zweitens die Gewerbesteuer.

Zur Classensteuer wird in Baden ungefähr dasselbe Einkommen herangezogen, das das eben gedachte württembergische Gesetz als „Dienst- und Berufseinkommen" charakterisirt, d. h. die Gehälter und Pensionen der Beamten, Hofdiener, Geistlichen und Lehrer, sowie auch das Einkommen der Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten u. s. w. Und alle diese Einkommen unterlagen schon nach der „Verordnung" vom 31. October 1820 einer sehr stark progressiven Steuer, nämlich einer Steuer von 1 Kreuzer vom Gulden, also von 1,666 . . . . % bis zum Betrage von 1000 fl., von 2 Kreuzer vom Gulden, d. h. von 3,333 . . . . % mit dem Mehrbetrage von 1001—2000 fl., von 3 Kreuzer vom Gulden, also von 4,999 . . . . % mit dem Mehrbetrage von 2001—3000 fl. von 4 Kreuzer vom Gulden, also von 6,666 . . . . % mit dem Mehrbetrage von 3001—5000 fl. u. s. w., so daß schließlich von einem Einkommensmehrbetrage von 80,000 fl. ab: 10 Kreuzer vom Gulden d. h. 16,666 . . . . (!!) % entrichtet werden mußten.

Das ist erst durch das gegenwärtig geltende Gesetz vom 10. Juli 1837 dahin geändert, daß von allen sog. Classensteuercapitalien, d. h. von den (nach der in Baden üblichen Weise) capitalisirten Classeneinkommensbeträgen der gleiche, regelmäßig mit der Landesvertretung zu vereinbarende Steuersatz erhoben wird, welcher z. B. 1872 und 1873: 26 Kreuzer von 100 fl. betrug, daß aber jene Capitalisirung nicht nach einem allgemeinen gleichen Maaßstabe stattfindet, vielmehr jenes „Classensteuercapital" aus dem bezüglichen Einkommen je nach seiner Größe unter Anwendung folgender wechselnder Maaßstäbe berechnet wird. Es wird nämlich alles Einkommen bis 2000 fl. zu diesem Behufe nur mit 3 vervielfacht, dagegen werden die überschießenden Einkommensbeträge:

von resp. 2001—3000 fl. mit 6,
„ „ 3001—4000 „ „ 7,
„ „ 4001—5000 „ „ 8,
„ „ 5001—6000 „ „ 9,
„ „ 6001—7000 „ „ 10,
„ „ 7001—8000 „ „ 11,

und endlich die noch höheren Einkommensbeträge von 8001 und darüber

mit der Ziffer 12 multiplicirt, so daß also z. B. Einkommen von 2000 fl., zu 6000 Steuercapital gerechnet, im Jahre 1873 bei einer Erhebung von 26 Kreuzer auf 100 fl. Classensteuercapital: $^{26}/_{6000} \times 6000 = 26$ fl. oder 1,3 % zu zahlen hatte, dagegen in demselben Jahre Einkommen von 3000 fl., zu $6000 + 6 \times 1000 = 12{,}000$ Capital gerechnet: $^{26}/_{6000} \times 12{,}000 = 52$ fl. oder 1,73 %, ferner Einkommen von 4000 fl. zu $12{,}000 + 7 \times 1000 = 19{,}000$ fl. Capital gerechnet: $^{26}/_{6000} \times 19{,}000 = 82\ ^{1}/_{3}$ fl. oder 2,06 % zu zahlen hatten u. s. w., bis sich dieser Betrag z. B. bei 8000 und 9000 fl. jährlichen Einkommen der Art steigerte, daß Einkommen von 8000 fl. zu $46{,}000 + 11{,}000 = 57{,}000$ fl. Capital gerechnet, $^{26}/_{6000} \times 57{,}000 = 247$ fl. oder 3,09 %, und Einkommen von 9000 fl., zu $57{,}000 + 12{,}000 = 69{,}000$ fl. Capital gerechnet, $^{26}/_{6000} \times 69{,}000$ fl. $= 299$ fl. oder 3,32 % zu entrichten hatte rc.

Die Progression ist also zwar gegen früher sehr wesentlich abgeschwächt, indessen sie ist durchaus nicht unerheblich.

Bei der Gewerbesteuer aber wird in Baden einstweilen noch ähnlich wie in Württemberg, die Steuer vom „persönlichen Verdienst“ und von dem „Betriebscapital“ unterschieden. Nur ist im geraden Gegensatz gegen dort, hier die letztere Steuer, die Steuer vom Betriebscapital, nach dem zur Zeit geltenden Gewerbesteuergesetze vom 23. März 1854 eine progressive, indem in §. 34 dieses Gesetzes angeordnet ist, daß Betriebscapitalien unter 400 fl. unbesteuert bleiben, dagegen höhere Capitalien in folgender Weise zum Ansatz kommen sollen:

Betriebscapitalien

von	400— 600 fl.	nur zu	300 fl.
„	600— 800 „	„ „	500 „
„	800—1000 „	„ „	700 „
„	1000—1500 „	„ „	1000 „
„	1500—2000 „	„ „	1500 „
„	2000—3000 „	„ „	2000 „ u. s. w.

endlich Betriebscapitalien von 40,000—45,000 fl. mit 40,000 fl. und von noch größeren Capitalien der Betrag von 45,000 fl. mit 40,000 fl., „der Ueberrest“ aber „im vollen Betrage.“

Danach kommt also z. B. in der ersten Stufe ein Steuercapital von durchschnittlich 500 fl. zu 300 fl., dagegen in der 6. Stufe ein solches von durchschnittlich 2500 fl., also dem fünffachen, nicht mit 1500 fl., sondern mit 2000 fl. in der 10. Stufe ein solches von 10,000 fl., also dem 20fachen nicht mit 6000, sondern mit 9000 fl in Ansatz u. s. w.

Ebenso ist progressiv bekanntlich die in Baden jetzt vorbereitete Einkommensteuer, die allerdings in der von der II. Kammer adoptirten Fassung zunächst von der I. Kammer im Juni 1874 verworfen ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfes [12]) sollten ursprünglich Einkommen unter 1500 Mark jährlich steuerfrei bleiben, und Beträge von 1500—3000 Mark (abgesehen von der Classeneintheilung) nur mit ca. 50 Procent [13]), Beträge von 3000—4800 Mark Einkommen aber mit ca. 75, und nur Beträge über

letztere Summe **voll** in Ansatz gebracht werden. Unter Zustimmung der Staatsregierung hatte dagegen die zweite Kammer am 27. Mai 1874 eine noch weitere Ausbildung der Progression beschlossen, nach welcher Beträge von 1500—2100 Mark mit ca. 25 Procent, Beträge von 2100—3600 Mark mit ca. 50 Procent, Beträge von 3600—6000 Mark mit ca. 75 Procent und nur Beträge über 6000 Mark voll in Ansatz gebracht werden sollten.

So weit nun in Baden, Württemberg und Bayern nach dem im ersten Capitel Bemerkten die communalen Bedürfnisse durch Zuschläge zu den progressiven Staatssteuern gedeckt werden, sind natürlich auch die **communalen Abgaben** progressiv. Und abgesehen von solchen Zuschlägen war z. B. in Württemberg nach dem Gesetze vom 25. Juli 1849 die Erhebung von Communalsteuern insofern eine progressive, als danach von Besoldungen und Berufseinkommen überhaupt zu „Körperschafts-" und Gemeindezwecken gesteuert werden sollten

höchstens		3 Kr.	bei	100	fl.	Einkommen
„		6 „	„	200	„	„
„		18 „	„	300	„	„
„	1 fl.	— „	„	400	„	„
„	1 „	15 „	„	500	„	„
„	1 „	30 „	„	600	„	„
„	2 „	— „	„	700	„	„ u. s. w.[13a])

Unter den **Staatssteuern** aber ist in **Hessen** die durch das Gesetz vom 21. Juni 1869[14]) eingeführte allgemeine Einkommensteuer für die kleineren Einkommen progressiv. Alle, die **über** 1500 fl. jährlich einnehmen, werden danach nehmlich in Classen mit etwa **derselben** Quote ihres Einkommens zur Steuer gezogen, indem immer etwa $^1/_{10}$ des Einkommens als sog. Steuercapital angesetzt wird z. B. der Art, daß

Einkommen	von	1500—1700 fl.	immer	150 fl.	Steuercapital
„	„	1700—2000 „	„	170 „	„
„	„	2000—2300 „	„	200 „	„

gleich gestellt werden u. s. w. **Von** Einkommen geringerer Größe dagegen ist ein desto kleinerer Procentsatz zu zahlen, je winziger dieselben sind, indem das Gesetz vorschreibt, daß Einkommen

von weniger als	200	fl.	nur	zu	10 fl.	Steuercapital,
„ 200—	300	„	„	„	15 „	„
„ 300—	400	„	„	„	20 „	„
„ 400—	500	„	„	„	30 „	„
„ 500—	600	„	„	„	40 „	„
„ 600—	700	„	„	„	50 „	„
„ 700—	800	„	„	„	60 „	„
„ 800—	950	„	„	„	75 „	„
„ 950—	1100	„	„	„	90 „	„
„ 1100—	1300	„	„	„	110 „	„
„ 1300—	1500	„	„	„	130 „	„

angesetzt werden sollen.

Wende ich mich aber vom Süden zum größten mitteldeutschen Staate, zum Königreich Sachsen[15]), so giebt es hier zur Zeit eine allgemeine Einkommensteuer bekanntlich noch nicht, sondern außer der Grundsteuer bestehen als directe Abgaben im Wesentlichen nur noch eine Gewerbe- und eine Personalsteuer, welche letztere in einer Abtheilung die Rentenbesitzer und in 5 andern Abtheilungen 1) die Beamten und Pensionärs, 2) die Gelehrten und Künstler, 3) die sog. Prädicatisten, 4) die Gewerbsgehülfen und Privatdiener und endlich 5) alle Personen besteuert, die weder zur Grund- noch zur Gewerbe- noch in einer der eben gedachten Abtheilungen zur Personalsteuer herangezogen sind. Und von diesen Steuern sind die den Rentenbesitzern und die den Beamten und Pensionärs auferlegten entschieden progressiv, die anderen werden, nach gewissen äußern Steuermerkmalen, in einer die Progression weniger gestattenden Weise erhoben. Doch — wie schon Engel 1858 bemerkte[16]) — die Tendenz zur Progression tritt auch bei ihnen, insbesondere bei der Besteuerung vieler Gewerbe, bei denen die Höhe der Steuer nach den Arbeitsmitteln oder dem Personal bemessen wird, deutlich hervor. Und z. B. für die Gewerbesteuer der Kaufleute ist der progressive Rentensteuertarif durch neuere Gesetze geradezu zum Anhalt für die Einschätzung erklärt.

Dieser letztere Steuertarif aber erhebt in 36 Classen Steuern von herab zu 0,4 Procent bis zu 2,6 Procent, und von allen Einkommen über 5000 Thlr. sogar 2 Thlr. 20 Sgr. von jedem Hundert, d. h. 2,6666 Procent, z. B. also von Einkommen

1.	von 20— 50 Thlr.		6	Sgr.	(bis herab zu 0,4 Procent)
2.	„ 50— 80 „		12	„	
3.	„ 80—100 „		20	„	
4.	„ 100—150 „	1 Thlr.	—	„	
5.	„ 150—200 „	1 „	10	„	u. s. w.;

dagegen z. B. von Einkommen

12.	von 500— 600 Thlr.:	6 Thlr.	(bis herab zu 1	Procent)
17.	„ 1000—1200 „	16 „	„ „ „ 1,333	„
23.	„ 2200—2400 „	46 „	„ „ „ 1,92	„
31.	„ 3800—4000 „	95 „	„ „ „ 2,4	„
36.	„ 4800—5000 „	130 „	„ „ „ 2,6	„ u. s. w.

Dieser Rentensteuertarif ist also nicht wenig progressiv.

Bezüglich der Beamten aber schreibt das Gesetz vom 24. December 1845 vor, daß sie „die Personalsteuer nach einem Procentsatz ihrer Bezüge und ihres Diensteinkommens dergestalt“ zu entrichten haben, „daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — 18 Sgr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlr. mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 ₰ und dann mit jedem weiter folgenden 100 um 2 Ngr. steigt, bis er“ — nämlich bei einem Einkommen von 2200 Thlr., wie eine einfache Rechnung ergiebt — „2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat“, wobei übrigens der „erhöhte Satz jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens“ erhoben werden soll.

Derselbe Maaßstab der Progression findet zum Theil auch auf die Gelehrten und Künstler, überhaupt diejenigen Personen Anwendung, welche „durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Fertigkeiten ihren Erwerb finden" (§. 46). Denn in erster Linie ist für die Steuer dieser Personen zwar ein besonderer Tarif aufgestellt, dieser läßt aber sehr weite Spielräume der Einschätzung zu, und bei letzterer ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung zwischen jenen Sätzen des Tarifs und den gedachten Steuerbeträgen der Beamten „so viel als möglich und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs ein angemessenes Verhältniß herzustellen." (§. 47 des Gesetzes vom 24. December 1845).

Ebenso ist progressiv bekanntlich die soeben (Frühjahr 1874) zwischen der sächsischen Regierung und der zweiten Kammer nach langem Streite endlich vereinbarte allgemeine Einkommensteuer, zu welcher, wenn der bezügliche Entwurf auch von der I. Kammer, der er jetzt (Sommer 1874) vorliegt, angenommen wird — Einkommen bis 500 Mark mit einem Einheitssatze von 10 Pfennigen, dagegen höhere Einkommen:

von	500— 650	mit dem Einheitssatz von	15 ₰
„	650— 800	„ „ „ „	25 „
„	800— 950	„ „ „ „	40 „
„	950—1100	„ „ „ „	60 „
„	1100—1250	„ „ „ „	85 „

u. s. w. herangezogen werden. Erst von 12,000 Mark (4000 Thlr.) jährlichem Einkommen ab wird der feste Einheitssatz von $2^1/_2$ pro mille (des niedrigsten Einkommens der betreffenden Classe) seinen Anfang nehmen.

Sehr entwickelt ist in Sachsen sodann aber auch die communale Progressivsteuer.

Von den 15 größten Städten dieses Landes erheben nur Dresden, Leipzig, Zwickau und Meißen keine besonders veranlagte Communaleinkommensteuer, Dresden, indem es von der — in den sächsischen Städten im Uebrigen sehr wenig zur Verwendung kommenden Besteuerung des Miethzinses und außerdem von einer „Grundwerthabgabe" reiche Einnahmen bezieht, und Leipzig, Zwickau und Meißen, indem sie — wie oben schon erwähnt ist — ausnahmsweise Zuschläge zu den directen Staatssteuern d. h. der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer erheben, wobei für Leipzig indessen zu merken ist, daß dort eine communale Einkommensteuer zur Zeit schon vorbereitet wird, die voraussichtlich progressiver Natur werden dürfte, und daß zur Zeit schon in Leipzig eine „Steuerdegression" — abgesehen von dem bezüglich der Staatssteuern bereits Bemerkten — auch in sofern stattfindet, als nach den jetzt bestehenden Einrichtungen[17]) Staatssteuerbeträge unter 1 Thlr. zu communalen Zwecken nur die Hälfte des Zuschlags erfahren, der den Beträgen über 1 Thlr. zu Theil wird, während in Meißen nach §. 8 des Regulativs vom 13. October 1862 den Behörden die — die Situation recht gut kennzeichnende, die sächsischen Staatssteuern als ein sehr wenig geeignetes Fundament zu communalen Zuschlägen charakterisirende Befugniß zusteht: „die Abgabensätze des (Staats-) Gewerbe- und Personalsteuer Catasters mit Rück-

sicht auf das städtische Interesse nochmals zu prüfen und namentlich bezüglich solcher Personen, welche einen — zu hoch oder zu niedrig scheinenden Steuerbetrag zahlen, die Steuersätze entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen."

Alle andern der gedachten 15 Städte haben bei sich besondere Communaleinkommensteuern eingeführt, und diese sind **mit einer einzigen Ausnahme**, der Annaberger Steuer, sämmtlich progressiv.

So erhebt Chemnitz nach dem Regulativ vom 18. Februar 1857 und dem Nachtrage dazu vom 20. October 1859 in 87 in der Beilage B. aufgeführten Classen, als einfachen Satz von 150—350 Thlr. jährlichem Einkommen: etwa $^{26}/_{30}$ Procent (je von dem niedrigsten Einkommen der betreffenden Classe berechnet), sodann

von 375—400 Thlr. jährl. Einkommen:	$^{27}/_{30}$	Procent	
" 400—450 " " "	$^{28}/_{30}$	"	
" 450—500 " " "	$^{29}/_{30}$	"	
" 500—550 " " "	1	"	
" 550—600 " " "	$1^{1}/_{30}$	"	2c.,

bis dieser Satz bei 3000 Thlr. Einkommen die Ziffer 3 (immer für das geringste Einkommen der betreffenden Classe berechnet) erreicht, bei welcher Ziffer es dann in den noch folgenden 39 Classen und darüber hinaus sein Bewenden behält.

In ähnlicher Weise progressiv, d. h. in Classen mit progressiv sich steigernden Sätzen veranlagt sind die Einkommen in Plauen, Glauchau und Zittau (mit mancher Besonderheit), ferner in Bautzen, Reichenbach und Werdau, wogegen die Progression in Freiberg durch die Vorschrift der Erhöhung des zu besteuernden höheren Einkommens um gewisse Quoten und umgekehrt in Meerane und Crimmitzschau durch die Vorschrift des Abzugs gewisser Quoten von geringeren Einkommen durchgeführt ist.

In Freiberg z. B. sind Einkommen unter 100 Thlr. steuerfrei und Einkommen von 100 - 200 Thlr. werden nur einfach zum Ansatz gebracht, dagegen werden erhöht:

Einkommen von 200— 400 Thlr. um	$^{1}/_{20}$
" " 400— 600 " "	$^{2}/_{20}$
" " 600— 800 " "	$^{3}/_{20}$
" " 800—1000 " "	$^{4}/_{20}$

u. s. w., endlich alle Einkommen von 4000 Thlr. und darüber um $^{16}/_{20}$. Und umgekehrt ist z. B. in Meerane die Einrichtung getroffen, daß vom steuerpflichtigen Einkommen folgende Abzüge gemacht werden:

von Einkommen von 50—199 Thlr.	50	Procent
" " " 200—299 "	48	"
" " " 300—399 "	46	"
" " " 400—459 "	44	"

u. s. w., endlich von Einkommen von 4000 Thlr. und darüber kein Procent.

Es haben nehmlich Einrichtungen der letzteren Art, wie sie auch in der Schweiz sehr beliebt sind, den Vorzug größerer Beweglichkeit. Soll in einem

Jahre ein höherer oder niedrigerer Steuersatz erhoben werden, als sonst, so bedarf es dort nur der Aenderung einer Ziffer, um die Maschine mehr oder minder ergiebig arbeiten zu lassen, während bei unmittelbar progressiver Steuerscala die schwierigsten Fragen über die Abänderung jedes einzelnen Steuersatzes zu entstehen pflegen und im Grunde auch entstehen müssen.

Gedenken wir nun, ehe von Sachsen zu den kleineren nord- und mitteldeutschen Staaten übergegangen wird, zunächst noch der früheren Einrichtungen Hannovers und Kurhessens, so war dort die Besoldungs- und Erwerbssteuer, hier aber die Classensteuer, welche letztere von allen weder durch Grund- noch durch Gewerbesteuer getroffenen Einkommen gezahlt wurde, progressiv.

Einkommen von 50—75 Thlr. zahlten in Hessen in der untersten (24.) Classe $1\frac{1}{4}$ Sgr., dagegen z. B. Einkommen

von	100— 150	in Classe	22,		$3\frac{3}{4}$ Sgr.	Steuersimplum
„	200— 300	„ „	20,		10 „	„
„	400— 500	„ „	18,		20 „	„
„	800— 900	„ „	14,	1 Thlr.	20 „	„
„	1000—1100	„ „	12,	2 „	11 „	„
„	2000—2500	„ „	5,	6 „	$7\frac{1}{2}$ „	„
„	4000—5000	„ „	2,	12 „	$22\frac{1}{2}$ „	„

Endlich zahlten Einkommen von 5000—5500 Thlr. jährlich ein Steuersimplum von 15 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr. Und erst wenn dieses Maximum von 5500 Thlr. überschritten war, wurde „für jede übersteigenden 500 Thlr." der feste Satz von 1 Thlr. als Simplum berechnet. (Vgl. B. Hildebrand: Statist. Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. 1853. Beilage VIII. p. 193 ff.)

In Hannover aber bestanden bis 1866 sowohl für die Besoldungssteuer, die „die dem Geistlichen- und Lehrer-, Civil- und Militärstande angehörigen Landesunterthanen" zu entrichten hatten, als für die Erwerbssteuer, welcher letzteren einerseits die Einnahmen aus Pensionen und Wartegeldern, Stifts- und Kloster-Beneficien ꝛc. und andererseits die Einnahmen aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, einem Privatdienste oder irgend einer anderen nicht durch die Besoldungs- oder die Gewerbesteuer betroffenen Beschäftigung unterlagen, — folgende Steuersätze: von einer Jahreseinnahme

bis	140	Thlr.	wurde	$\frac{1}{5}$	Procent
von	140— 240	„	„	$\frac{4}{5}$	„
„	240—1000	„	„	$1\frac{2}{5}$	„
„	1000—2000	„	„	2	„
und endlich von mehr als	2000	„	„	$2\frac{3}{5}$	„

als Steuer entrichtet. Und in ähnlicher Weise progressiv war auch die hannöversche Gewerbesteuer, soweit sie nach der Größe des Einkommens entrichtet wurde. (Vgl. außer Lehzen auch: Amtliche Denkschrift über die Steuern im vormaligen Königreich Hannover, als Manuscript gedruckt, 1866 p. 23.)[18]).

Progressiv ist ferner die jetzt zur Hebung kommende oldenburgische

Einkommensteuer. Nach dem über dieselbe geltenden Gesetze vom 6. April 1864 zahlen nehmlich in 30 Classen

Gesammteinkommen	bis 75	Thlr.,		10 Sgr.		
"	von 75—100	"		15 "	oder bis	$^2/_3$ pC
"	" 100—125	"		20 "	" "	$^2/_3$ "
"	" 125—150	"	1 Thlr.	— "	" "	$^4/_5$ "
"	" 150—175	"	1 "	15 "	" "	1 "
"	" 175—200	"	2 "	— "	" "	1,15 "

u. s. w. bis die 16. Classe mit 1000 Thlr. u. s. w. den Procentsatz von 2 Procent (für das niedrigste Einkommen der betreffenden Classe) erreicht bei dem es dann sein Bewenden behält. Die Classen steigen von der 30. ab um je 500 Thlr., bis dahin um geringere Beträge.

Desgleichen sind progressiv die Einkommensteuern in Hamburg, Bremen und Lübeck.

Betreffs Hamburgs genügt es, auf die mehrfachen neueren Darstellungen dieser Verhältnisse (z. B. in Hirth's Annalen, Jahrgang 1874) Bezug zu nehmen und es sei hier nur bemerkt, daß nach dem jetzt geltenden Gesetze v. 26. März 1866 (Novelle vom 9. Januar 1871) Einkommen unter 500 Hamburger Mark (à 12 preuß. Sgr., also unter 200 Thlr.) steuerfrei sind. Einkommen von 501—700 Mark aber 4 Schilling (à 9 Pf. also 3 Sgr.), d. h. $^1/_{20}$ bis $^1/_{28}$ Procent zahlen, und dieser Procentsatz sich bei höheren Einkommen immer mehr steigert, bis er bei Einkommen von 8300 Mark (d. h 3320 Thlr.) und darüber 3 Procent beträgt.

In Bremen sind nach dem jetzt geltenden Gesetz vom 29. April 1873 alle Einkommen unter 750 Mark deutscher Reichswährung (250 Thlr.) steuerfrei, dagegen haben

1) Einkommen	von 750—1000 Rm.,	2 Rm. 50 ₰	
2) "	" 1000—1500 "	5 "	
3) "	" 1500—2000 "		
	von 1500 "	$^2/_3$ Procent und	
	" dem Rest	1 "	
4) "	" 4000—6000 "		
	von 4000 "	$1^1/_8$ " "	
	" dem Rest	$1^1/_2$ "	
5) endlich Einkommen über 6000 Rm.			
	von 6000 Rm.	$1^1/_4$ Procent und	
	" dem Rest	2 "	

zu entrichten, während für die Lübecker Einkommensteuer in dem Gesetze vom 31. Mai 1872 wieder eine sehr ausgebildete Classenscala festgesetzt ist, nach welcher Einkommen unter 300 Mark Lübisch (à 12 Sgr., also unter 120 Thlr.) steuerfrei sind, dagegen Einkommen von

301—500 Rm.,	5 Rm.		also $^3/_5$—1	Procent
501—600 "	6 "		" 1 —1,19	"
601—700 "	7 "	8 Schill.	" 1,07—1,25	"

zu entrichten haben, und diese Procentsätze sich in überhaupt 26 Classen der Art steigern, daß von Einkommen von 3000 Mark (1200 Rth.) jährlich ab, wie in Preußen schon von 1000 Rth. ab, 3 Procent zu entrichten sind.

Selbst das Lübeck benachbarte Mecklenburg hat sich, so weit ich die bezüglichen Verhältnisse überblicken kann, der Progressivsteuer nicht entzogen.

Zur mecklenburgischen sog. außerordentlichen Landescontribution, die eine regelmäßige jährliche Abgabe zu sein scheint, wird von „Einkommen" sowohl, wie von „Zinsen und Renten" ein sich steigernder Procentsatz als Steuer erhoben, von „Zinsen und Renten" z. B. als Simplum

$^{7}/_{24}$	Procent	bei	Einkommen	von	10— 50	Rth.
$^{7}/_{16}$	„	„	„	„	50— 500	„
$^{7}/_{12}$	„	„	„	„	500—1000	„
$1^{1}/_{6}$	„	„	„	„	1000—3000	„ u. s. w.

Wenigstens waren dies die — anscheinend als Staatssteuer, — in den 60er Jahren in der Stadt Rostock zur Erhebung kommenden Beträge nach Wigger's Darstellung im 17. Bande der Berliner Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Endlich sind progressiv auch die braunschweiger Personalsteuer und die Einkommensteuern einer Reihe thüringischer Staaten.

Zu jener Steuer entrichten nach dem durch das braunschweigische Gesetz vom 29. Juni 1864 festgesetzten Steuertarif z. B. „Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul- und Communalbeamte, Officiere, Pensionärs, deren Wittwen" u. s. w. (Classe a)

von Einkommen von	500— 600	Rth.	monatlich		$4^{1}/_{6}$	Sgr.,
„ „ „	600— 900	„	„		9	„
„ „ „	1200—1800	„	„	1 Rth.		
„ „ „	2300—3300	„	„	3 „	10	„

ferner „Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Privatsecretäre, Vorsteher größerer gewerblicher Etablissements, Oekonomieverwalter" (Classe e)

von Einkommen von	600— 800	Rth.	monatlich	$4^{1}/_{6}$	Sgr.
„ „ „	800—1400	„	„	9	„
„ „ „	1400—2000	„	„	20	„ ꝛc.

Ebenso sind progressiv nach dem gedachten braunschweigischen Gesetze die Steuern der Aerzte, Advocaten, Notare, Künstler ꝛc. (Classe f) und der von Renten lebenden Personen (Classe g). Und nur bei den in den Classen b, c, d des gedachten Gesetzes besteuerten Grundstücksbesitzern, Pächtern und Gewerbtreibenden scheint von einer Progression der Steuersätze kaum die Rede zu sein, da sich dieselben nach der Größe der zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer abstufen.

Entschieden progressiv ist hingegen die z. B. in der Stadt Braunschweig nach dem Reglement vom 31. December 1870 erhobene communale Einkommensteuer. Sie erhebt (in vollem Satz) $^{16}/_{5}$ Procent von Einkommen über 1600 Rth., dagegen von $^{4}/_{5}$—$^{16}/_{5}$ steigende Procente von Einkommen von 100—1599 Rth. in 24 Classen[19]).

In Thüringen[20]) endlich, um hiemit für Deutschland zu schließen —

sind progressiv z. B. die Gothaer und die Altenburger Einkommensteuern.

Im Herzogthum Gotha zahlten nach dem, wie ich vermuthe, noch jetzt geltenden Gesetze vom 10. Januar 1854: Einkommen unter 800 Rthlr. Classensteuer, dagegen solche von über 800 Rthlr. Einkommensteuer und zwar Einkommen

von	800—1190	Rthlr.	3	%	überhaupt,		
„	1200—1590	„	3	„	für die ersten 1200 Rthlr. u.	$3^1/_8$	% für den Rest
„	1600—1990	„	3	„	„ „ „ „ „ „	$3^1/_4$	„ „ „ „
„	2000—2390	„	3	„	„ „ „ „ „ „	$3^1/_2$	„ „ „ „
„	2400—2790	„	3	„	„ „ „ „ „ „	$3^3/_4$	„ „ „ „
„	2800 u. mehr	„	3	„	„ „ „ „ „ „	4	„ „ „ „

Und im Herzogthum Altenburg endlich werden die Einkommen über 500 Rthlr. nach dem Gesetze vom 17. März 1868 [21]) zur allgemeinen Einkommensteuer in 33 Steuerstufen derart herangezogen, daß Einkommen von 501—700 Rthlr. jährlich 9 Rthlr., also durchschnittlich etwa $1^1/_2$ Procent zahlen, und dieser Procentsatz sich bei höheren Einkommen bis auf $2^2/_3$ und — bei allen Einkommen über 1600 Rthlr. — auf 3 Procent (von dem niedrigsten Einkommen der betreffenden Stufe berechnet) steigert. — —

Daß in Oesterreich die Progression der Steuersätze bei der Einkommensteuerclasse II eine sehr starke ist, ist bekannt. Sie ist nicht stärker, als die Progression mancher anderen in Folge der Wirren von 1848 und 1849 eingeführten hier nicht erwähnten Steuern [22]), aber, nachdem jene in ruhigeren Zeiten rasch wieder beseitigt sind, heute in der That auffällig durch ihre Höhe.

Es werden danach nehmlich, auf Grund des Gesetzes vom 29. October 1849 [23]) in den nicht zur Ungarischen Krone gehörigen Landestheilen von allen Einkommen aus Gehalten, Pensionen, Pfründen u. dgl. und ebenso von den Einkommen der Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Wundärzte, Hebeammen, Lehrer, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. s. w. Procentsätze als Steuern erhoben, die von 1—10 (!!) steigen.

Einkommen von 630—1050 fl. zahlen 1 Procent, von 1050—2100 fl. 2 Procent u. s. w., dagegen schon Einkommen

von 6300—7350 fl., 7 Procent,
„ 7350—8400 „ 8 „
„ 8400—9450 „ 9 „

und alle noch größere Einkommen endlich 10 Procent (!).

Nicht in demselben Maaße, aber immerhin sehr stark progressiv ist sodann auch diejenige allgemeine Einkommensteuer, welche unter dem Namen Personal-Einkommensteuer, nach dem jetzt dem österreichischen Reichsrath vorliegenden Steuergesetzentwurf, von allen Einkommen über 600 fl. in den Ländern diesseits der Leitha erhoben werden soll.

Nach §. 5 dieses Entwurfs soll jedes hier in Betracht kommende Einkommen zum Zweck der Steuerumlage in Steuereinheiten derart ausgedrückt werden, daß

je 100 fl. des eingeschätzten jährlichen Einkommens ausmachen:

bei Einkommen von	600—1000 fl.,	1 Einheit
„ „ „	1000—1500 „	1,2 „
„ „ „	1500—2000 „	1,4 „
„ „ „	2000—2500 „	1,6 „
„ „ „	2500—3000 „	1,8 „
„ „ „	3000—3500 „	2 „

u. s. w.

bis die letzte der aufgeführten 20 Classen mit
Einkommen von 60,000—70,000 fl. jährlich = 4,8 Steuereinheiten
und mit der Festsetzung schließt, daß von Einkommen von 70,000 fl. und darüber je 100 fl. zu 5,0 Steuereinheiten zu rechnen sind. Das „Steuercontingent" soll nach §. 6 durch besonderes Gesetz festgestellt und auf die gedachten Steuereinheiten jährlich repartirt werden Genügt es danach also z. B. die unteren Classen mit 1 Procent in Anspruch zu nehmen, so zahlen die Einkommen von 6000 fl. schon 3 Procent, die Einkommen über 70,000 fl. aber 5 Procent, ist das doppelte nothwendig, letztere 10 Procent u. s. w.

Auch ist progressiv seit Alters, worauf die Motive dieses Entwurfs verweisen — die Hausclassensteuer in Oesterreich. Die Steuersätze derselben sind — übrigens ähnlich wie bei der französischen Thür- und Fenstersteuer (Perraux-Joppen: Die französischen directen Steuern. Straßburg, 1874, p. 77) — nicht nur nach der Zahl der Objecte, an die sie sich halten, (in Oesterreich die Wohnbestandtheile, in Frankreich die „Oeffnungen"), sondern „auch nach einem progressiv sich steigernden Werthe" derselben bemessen. —

In den Ländern der Stephanskrone aber, wo das vorhin gedachte Gesetz von 1849 mit wenigen Abänderungen durch die Patente vom 25. April 1850 und 30. December 1852 ebenfalls eingeführt worden war, ist dasselbe in neuerer Zeit gleich manchem andern Werke cisleithanischen Ursprungs wieder beseitigt und wird jetzt durch die sog. Gesetzartikel XXVI. vom Jahre 1868 über die Einkommensteuer (vgl. die Ausgabe von Rath in Pesth 1869 p. 60 ff.) ersetzt. Indessen die starke Progression der Steuersätze bis gegen 10 Procent des jährlichen Einkommens für die Bezüge aus Beamtenstellungen, Ruhegehalten, Jahresbezügen von Lebensversicherungen u. s. w. ist beibehalten. Nach §. 7 a. a. O. zahlen nehmlich diese Einkommen von 100—500 fl in 5 Classen 1 Procent, berechnet nach dem niedrigsten Einkommen der bezüglichen Classe und dann in steigender Scala

Einkommen von	600— 700 fl.,	7 fl.
„ „	700— 800 „	9 „
„ „	800— 900 „	11 „
„ „	900—1000 „	13 „
„ „	1000—1100 „	15 „
„ „	1100—1200 „	17 „ u. s. w.

Bei 2000—2100 fl. Einkommen hat sich der Satz schon auf 40 fl., also

bis 2 Procent, bei 4000 – 4100 fl. auf 130 fl., also 3—4 Procent und bei 6000 fl. auf 300 fl., also 5 Procent gesteigert. „Ueber 6000 fl." — sagt sodann das Gesetz in dem mir vorliegenden deutschen Texte weiter — „ist von je 100 fl. 10 fl. (!!) zu entrichten." Die Progression ist also in Ungarn noch viel stärker, als im cisleithanischen Oesterreich, wo sie doch schon sehr erheblich ist.

Unter den andern Nachbarländern des Deutschen Reichs ist die Schweiz bekanntlich wie kein anderes Land die eigentliche Heimath progressiver Einkommens- wie Vermögenssteuern in den mannigfaltigsten und verschiedensten Gestaltungen. Ein auch nur einigermaßen erschöpfendes Bild hievon zu geben, würde mich hier viel zu weit führen. Ich enthalte mich deshalb jeden Eingehens hierauf, indem ich lediglich Bezug nehme auf den im Jahrgange 1871 der Zeitschrift für schweizerische Statistik diesen Gegenstand in trefflicher Weise erläuternden Aufsatz: „Uebersicht über die Gesetze der Cantone betreffend die Vermögens-Einkommens- und Kopfsteuer", welcher Aufsatz rücksichtlich der neuesten Gestaltung der Dinge in einigen Beziehungen noch durch Böhmert's allerdings nur bruchstückweise gegebenen Gesetzesmittheilungen in dem I. Band seines Berichts über die Arbeiterverhältnisse ꝛc. der Schweiz (Zürich 1873) willkommene Ergänzung erhalten hat.

Erwägt man nun aber zu alle dem schon Bemerkten noch, daß auch in Dänemark die in dem oben erwähnten Gesetz vom 2. Juli 1870 geregelte allgemeine Einkommensteuer progressiv ist, indem sie für die steuerpflichtigen Einkommen bis 1200 Rigsdahler (à 2 Mark 26 Pf. deutscher Währung) je nach dem Wohnsitze des Censiten Abzüge von 400 resp. 350 und 300 Rd. und für die Einkommen von 1200—2000 Rd. Abzüge im Betrage der Hälfte dieser Summen vorschreibt, während Einkommen über 2000 Rd. ganz der Steuer unterworfen werden sollen, daß ferner die Progression ebenso bei den dänischen Communalsteuern Eingang gefunden hat, indem z. B. in Kopenhagen nach dem ebenfalls schon erwähnten Gesetz vom 19. Februar 1861 für die zu besteuernden Einkommen von 400—1200 Rd. ein mit der Höhe des Einkommens sich stufenweise verringernder Abzug vorgeschrieben ist [24], daß ebenso in Schweden eine Staatseinkommensteuer (allmaen bewillning) erhoben wird, zu welcher — so weit die von Parieu 1866 mitgetheilten Nachrichten noch heute zutreffen — die Einkommen der Händler, Fabricanten, Handwerker ꝛc. 5 Procent, dagegen die Einkommen z. B. der Beamten 2, 3 oder 4 Procent zu entrichten haben, je nachdem sie unter 300, zwischen 300 und 600 Reichsthaler (jeder etwa gleich 1 Mark deutscher Währung) oder mehr betragen [25], daß ferner auch in England die seit 1842 bestehende Einkommensteuer seit den bekannten Umgestaltungen des Jahres 1863 für Einkommen unter 200 Pfund Sterling [26]) stark progressiv ist u. s. w.: so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Progression der Steuersätze bei den allgemeinen Einkommensteuern eine sehr weite Verbreitung gefunden hat. Sie ist — darf man wohl sagen — fast soweit verbreitet, wie diese Steuern selbst. Und auch bei den „partiellen" Einkommensteuern, den Capitalrentensteuern, Classensteuern (im badischen Sinne) ꝛc., welche man — mit

geringem Recht — den „Ertragssteuern" zuzuzählen pflegt, hat sie sich wie die vorausgeschickte Darstellung ergiebt, schon ein sehr weites Terrain erobert.

Daß sie aber bei den mit größerem Rechte als Ertragssteuern zu bezeichnenden Abgaben, den Grund- und Gebäudesteuern gar nicht oder fast gar nicht Eingang gefunden hat [27]), und deshalb in den romanischen Ländern, die sich vorzugsweise dieser Art von Steuern bedienen, wenig anerkannt ist, erklärt sich leicht aus dem Wesen dieser Steuern, welche unmittelbar das einzelne Object belasten, ohne nach den Verhältnissen seines Besitzers zu fragen, und also ihrer Natur nach den einen Besitzer von 40 Parcellen gerade ebenso besteuern müssen, wie 40 Besitzer von je einer zusammen.

Im Allgemeinen darf ferner behauptet werden, daß die progressive Einkommensteuer, wie sich dies insbesondere in der Schweiz und in Deutschland für Staaten wie Städte sehr gut nachweisen läßt, in neuester Zeit ganz entschieden im Vorschreiten begriffen ist — Dank einerseits der besseren Erkenntniß der Dinge, sowie dem Vorschreiten jenes gesunden demokratischen Geistes, der den Menschen im Menschen achtet und nicht den Einen für den Andern Opfer bringen läßt, Dank andrerseits und insbesondere aber der zwingenden Gewalt der Umstände, welche die Steuerlast im Laufe der letzten Zeit derartig erhöht haben, daß für die weniger günstig situirten Classen der „proportionale" Steuersatz vielfach ganz unerträglich geworden wäre und somit nichts anderes übrig blieb, als die Alternative, entweder einen großen Theil der Bevölkerung ganz steuerfrei zu machen oder aber — was finanziell natürlich vortheilhafter erscheinen mußte — eine Progression der Steuersätze eintreten zu lassen. Und so werden z. B. Diejenigen, deren Weisheit sich in der Annahme erschöpft, daß die progressiven directen Steuern gerechtfertigt seien in Anbetracht der „umgekehrten Progression" der indirecten Steuern von nothwendigen Lebensmitteln — sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, in nächster Zeit das bemerkenswerthe Schauspiel vollziehen sehen, daß gerade nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer, der einzigen erheblichen indirecten Steuer, die sich die preußischen Städte nutzbar machen konnten, die Steuerprogression in diesen Städten ihre eigentlichen Triumphe feiern wird. Der beträchtliche Einnahmeausfall, der für die städtischen Finanzen aus jener Beseitigung hervorgehen wird, wird die Städte zwingen, von der Einkommensteuer mehr Gebrauch zu machen, als bisher; für die erhöhten Sätze der letzteren aber wird eine Abminderung resp. Steigerung der schon bestehenden Abminderung zu Gunsten der ärmeren Classen sehr bald oder sogleich Bedürfniß werden. —

Nun haben sich manche neuerdings veranlaßt gesehen, die „Degression" oder „Regression" der Steuersätze zuzugeben und nur die Progression anzufechten, indessen, wie mir scheint — hauptsächlich um sich und den Andern das Verlassen ihres früheren Standtpuncts zu verdecken. „Degression" oder „Regression" — so sagen sie — sei die Abminderung eines für die höheren Einkommen proportionalen Steuersatzes, Progression die Steigerung der Steuersätze in definitum. In diesem Sinne sagte übrigens auch Wolowsky bei der

gedachten Veranlassung, als er eine der englischen ähnliche und gleich ihr in den unteren Stufen progressive Einkommensteuer für Frankreich empfahl:

Ainsi je limiterais à 1200 francs la quotité exempte de l'impôt; et pour éviter cette transition brusque qui ferait payer l'impôt à celui qui aurait un revenu de 1201 francs j'appliquerais le principe qui a été introduit par M. Gladstone en Angleterre.

Je voudrais exempter les revenus de 1200 francs; mais pour les revenus entre 1200 et 2000 francs, tout en les appelant à payer l'income-tax, on ferait la déduction d'une somme de 600 francs.

L'impôt progressif de cette nature ne m'effraye pas, et je crois qu' il est le meilleur moyen pour empêcher l'impôt progressif véritable, que je considère comme destructif et funeste etc. (Sitzung der Nationalversammlung vom 22. Dec. 1871.).

Indessen wie so behauptet man denn, daß die Anhänger der „wahren Progression" eine Steigerung derselben ohne Schranken empfehlen! Es kommt ihnen das nicht in den Sinn[37a]). Ganz mit Recht sagt Helferich: Mit einer Erleichterung der unteren Classen durch Abminderung der von ihnen zu zahlenden Steuersätze „wird das Princip der Progression überhaupt als gerecht anerkannt, weil gar nicht einzusehen ist, warum ein Verfahren, das bis zu einer gewissen Einkommensgröße als gerecht angesehen wird, über diese hinaus keine Forderung der Gerechtigkeit sein soll." Die „Degression" oder „Regression" ist nicht etwas der Progression Gegensätzliches, sondern sie ist sie selbst und zwar — wie das unten gezeigt werden soll — sie ist die allein berechtigte Progression, und die — soweit meine Kenntniß reicht — allein bisher überhaupt in Anwendung gebrachte.

Die Theorie ist eben der Praxis in bedauerlicher Weise nachgehinkt und der Ausdruck Degression vielfach nur die Verzuckerung der Pille, die das Eingeständniß jener Kurzsichtigkeit enthält, über welche die Regierungen bereits die Nase rümpfen: „Von den hervorragendsten Vertretern der Wissenschaft perhorrescirt — sagt z. B. die österreichische Regierung von den Motiven der Steuervorlage von 1874 — hat sie (die Progression) dennoch und nicht erst in neuester Zeit Aufnahme in den meisten Gesetzgebungen gefunden", — und an diese Worte schließt jene Regierung sehr beherzigenswerthe, eigene Ausführungen über die theoretische Begründung der Steuerprogression, auf die ich unten noch zurückkomme.

In der That etwas an sich Neues, nur der modernen Zeit Angehöriges ist die Progression, um dessen noch zum Schlusse hier zu gedenken, durchaus nicht. Wie im Alterthum die athenische Republik bekanntlich ihre stark progressive Vermögenssteuer hatte, mit deren übel wirkendem Beispiele der böse Montesquieu die Welt zuerst wieder bekannt gemacht haben sollte: so hat im Mittelalter z. B. die florentinische Republik die mannigfaltigsten Arten progressiver Besteuerung bei sich heimisch gesehen, über die uns Sismondi und nach ihm Parieu sehr ausführliche Nachrichten gegeben haben. Ebenso erhob man in England z. B. 1435 eine progressive Ein-

kommensteuer, zu der Einkommen unter 5 Pfund nicht herangezogen wurden, dagegen Einkommen

von	5—100 Pfd.,	6 d.	auf das Pfd. d. h.	$2\frac{1}{2}$ Procent
„	100 400 „	8 „	„ „ „ „ „	$3\frac{1}{3}$ „
„	400 u. mehr „	2 sh	„ „ „ „ „	10 „

zahlten, desg. 1449 eine Steuer, zu welcher Einkommen

von	1— 20 Pfd.,	6 d.	auf das Pfd. d. h.	$2\frac{1}{2}$ Procent
„	20 - 200 „	1 sh.	„ „ „ „	5 „
„	200 u. mehr „	2 „	„ „ „ „	10 „

zu entrichten hatten[28a]) u. s. w. In ganz Deutschland wurde ferner der „*gemeine Pfennig*" z. B. nach dem Reichstagsabschiede von 1512 mit progressiven Ansätzen erhoben, mit der Begründung: „*damit der Arme nicht so hoch beschwert und dem Reichen auch aufgesetzt werde, das er tragen möge*[29]) u. s. w. Und aus der Neuzeit wäre es nicht schwer, ähnlich wie es schon oben für das 18. Jahrhundert geschehen ist, auch *für jedes folgende Jahrhundert* eine große Reihe von Beispielen solcher Besteuerung namhaft zu machen. Daß dieselbe sich einerseits vorzugsweise in demokratischen Staaten und andererseits namentlich in Fällen des Herantretens außergewöhnlich *starker* Ansprüche an die Staatskasse Bahn brach, darf uns nicht Wunder nehmen. Das Eine hängt auf das Innigste mit dem Wesen der Progressivsteuern zusammen, nach welchen, wie schon bemerkt wurde, der gemeine Mann eben nicht der beliebig zu belastende Packesel sein soll, während der Reiche die Steuer kaum fühlt, und der andere Umstand erklärt sich leicht daraus, daß bis in die neueste Zeit, ja bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts directe Steuern überhaupt sehr vielfach nur als ein „extraordinäres Mittel", d. h. eine nur in Fällen außerordentlichen Staatsbedarfs in Anspruch zu nehmende Hülfe angesehen wurden, mithin auch besondere Vermögens und Einkommenssteuern nur in Fällen sehr starker Ansprüche an die Staatscassen vorzukommen pflegten und daß andererseits gerade in solchen Fällen großer Dringlichkeit und sehr bedeutenden Umfangs des öffentlichen Bedarfs die Nothwendigkeit, die Wohlhabenden stärker als mit dem für die Aermeren erschwingbaren Satze zu belasten, besonders deutlich hervortreten mußte. —

B. Kritik der Progressiv- oder Degressivsteuer.

Giebt man den Grundsatz zu, daß darauf hinzuarbeiten ist, die Steuern thunlichst nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit umzulegen und daß zugleich auf ein Steuersystem Bedacht zu nehmen ist, vermöge dessen man in kritischen Zeiten — wie man dann die ganze waffenfähige Mannschaft aufbietet — auch die *ganze wirthschaftliche Kraft* der Nation thunlichst in Anspruch nehmen kann: so scheint ja hiemit die Angemessenheit und Nothwendigkeit einer Progression der Steuersätze schon anerkannt zu sein[29a]). Denn durch eine proportionale Steuer kann — wie schon oben berührt wurde — die Leistungsfähigkeit *der Gesammtheit* durchaus

nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Diese ist überhaupt nicht anders aufzubieten, als daß man auch jeden Einzelnen möglichst nach seiner Leistungsfähigkeit erfaßt. Und das letztere geschieht offenbar nicht, wenn ich den 10- oder 20mal Reicheren eben nur 10 oder 20mal stärker zur Steuer heranziehe. Denn es bleibt ja jenem nach Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse ein nicht 10 resp. 20 mal größeres, sondern sehr viel höheres Maaß von Mitteln zur Erfüllung seiner Pflicht dem Staate gegenüber übrig. Und ähnlich steht es mit dem Maßstab der Opfer.

Was die Gleichheit dieser in jenem Sinne betrifft, in dem nach dem oben Bemerkten eine innige Beziehung zwischen ihnen und der Leistungsfähigkeit obwaltet, so ist es doch unbestreitbar, daß z. B. 15 Rthlr. Steuer für ein Einkommen von 300 Rthlr. regelmäßig eine sehr viel schwerer zu tragende Last sind, als z. B. 1500 Rthlr. Steuer von jährlichen 30,000 Rthlr. Und hiebei ist nur an eine Steuer mäßiger Höhe gedacht. Handelt es sich, wie in der obigen Gegenüberstellung von 1200 und 12,000 Rthlr. Einkommen um eine Steuer von 10 Procent, so tritt der eben angedeutete Gegensatz noch viel schärfer hervor. Man wende auch nicht etwa ein: Solches Beispiel sei Uebertreibung, solche Procentsätze kämen gar nicht zur Erhebung! — Sie kommen zur Erhebung.

Die preußische Einkommensteuer erhebt dem Gesetzeswortlaute nach und den ehrlichen Leuten gegenüber auch in der That bis 3 Procent zur Staatscasse[30]). Und die Communalsteuern betragen in Preußen nicht selten 200 bis 300 Procent der Staatssteuer, also Staats- und Gemeindesteuer zusammen 3 + 6—9 = 9—12 Procent (!!) des Einkommens. Ich erinnere nur an das schon oben gebrauchte Beispiel der Stadt Duisburg, in der im Jahre 1872 die Classen 1a und 1b der Classensteuer: 100 Procent, dagegen die höheren Classen (also von 100 Rthlr. Einkommen ab, nach den früher in Geltung befindlichen Instructionen[31]) 240 Procent Zuschlag an die Communalcasse entrichten mußten, so daß z. B. Einkommen von 100—150 Rthlr. jährlich 1,6 × 2,4 = 3,84 Procent, Einkommen von 1001 Rthlr. aber

3 × 2,40 = 7,20 Procent

allein an die Commune zu entrichten hatten, und Staats- und Communalsteuer zusammen sich mithin für jene Einkommen auf

1,6 + 3,84 = 5,44 Procent

für das Einkommen von 1001 Rthlr. aber auf

3 + 7,26 = 10,26 Procent

herausstellte.

Ebenso ist oben gezeigt, daß Einkommen von 1001 Rthlr. in Gladbach im Jahre 1872 nur an Staat und an die Ortsgemeinde: 10,83, in Solingen desgleichen: 14,79 (!!) und in Dorp: sogar 16,00 (!!) Procent zu entrichten hatten. Und ähnlich ist es in manchen andern Industriestädten des Westens, wo nicht die Mahl- und Schlachtsteuer ihre Hülfe bietet. In Dortmund z. B. zahlten im Jahre 1872 alle Einkommen: classensteuerpflichtige (mit gewissen sehr geringen Ausnahmen) und einkommensteuerpflichtige: 160 Procent communalen Zuschlag, in Essen 180

Procent (außer Classe 1a und 1b), in Mühlheim a. Rh.: 195 Procent (außer Dienstboten rc.), in Iserlohn aber sogar 310 Procent oder 3 Rth. 3 Sgr. von jedem Thaler Staats- Classen- und Einkommensteuer, so daß — wie oben ebenfalls schon gezeigt [34]) wurde, z. B. Einkommen von 100—150 Rth. jährlich 6,56 Procent, Einkommen von 500—650 Rth. jährlich 8,57 Procent, Einkommen von 900—1000 Rth. jährlich 10,332 und Einkommen z. B. von 1001 Rth. jährlich 12,3 (!!) Procent nur an Staats- und örtlicher Communallast zu entrichten hatte, während im großen Durchschnitt alles Einkommen über 1000 Rth., ohne Rücksicht darauf, ob es zwischen 1000 und 1100 oder zwischen 100,000 oder 110,000 lag, zur Staats- und Communalcasse: 11,275 Procent zahlen sollte.

Bei so hohen Procentsätzen tritt in der That die Ungerechtigkeit der proportionalen Steuer besonders schreiend zu Tage. Indessen auch bei niedrigeren Sätzen ist sie vorhanden.

Je höher das Einkommen ist, um so mehr dient es eben in seinen höheren Beträgen regelmäßig entbehrlicheren, leichter einzuschränkenden Ausgaben, und ist also, wenn man dem Grundsatz der Opfergleichheit nicht den Rücken kehren will, regelmäßig [33]) mit höherer Quote in Anspruch zu nehmen.

Das ist neuerdings selbst von solchen Seiten anerkannt, die man am wenigsten communistischer oder social-demokratischer Grundsätze zeihen wird, z. B. von der sächsischen und — wie schon oben bemerkt wurde, von der österreichischen Regierung. Jene führt in den Motiven zu den Steuervorlagen von 1871 und 1872 zur Begründung der in der „progressiven Scala" liegenden „Billigkeit" Folgendes aus: „So viel ist jedenfalls klar" — sagt sie da — „daß wenn unter gleichen socialen Verhältnissen, in welchen die Erhaltung einer diesen Verhältnissen entsprechenden Existenz z. B. einen Aufwand von 1000 Rth. jährlich erfordert, der Eine ein Einkommen von 1500 Rth., der Andere ein doppelt so hohes, also 3000 Rth. hat, dem Ersteren, um sich über das Nothwendige hinaus noch gewisse Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, 500 Rth., dem Andern 2000 Rth., also nicht das doppelte, sondern das vierfache übrig bleiben, und daß hienach eine höhere Beiziehung des Letzteren zur Steuer bis zu einem gewissen Grade wohl gerechtfertigt erscheint" [34]).

Und ähnlich sagt die österreichische Regierung in den Motiven der Vorlagen von 1874 [35]): „Wenn es unbestritten ist, daß der Umfang der Leistungsfähigkeit oder Steuerkraft im Allgemeinen durch die Größe des Einkommens repräsentirt wird, so wird auch zugegeben werden müssen, daß diese Steuerkraft in Fällen der Einkommenserhöhung nicht in arithmetischen, sondern nach einem progressiven Verhältniß wächst, indem die Fähigkeit, die Steuer zu zahlen, in dem Maße sich erhöht, als die Möglichkeit zunimmt, die nach Bestreitung der Lebensbedürfnisse verbleibenden Ueberschüsse des Einkommens zur Deckung minder nothwendiger Erfordernisse oder zur Thesaurirung zu verwenden?" u. s. w.

Und dieselben Ansichten haben sich, trotz allen Widerspruchs kurzsichtiger Theorie auch in den Landesvertretungen immer mehr Bahn gebrochen. Als z. B. die sächsische Regierung im Jahre 1869 zur Vorbereitung zu machender Steuervorschläge eine Commission von Landesvertretern, Bürgermeistern, Steuerbeamten, hervorragenden Gewerbetreibenden u. s. w. berief, sprach sich diese einstimmig für Progressivbesteuerung aus, die Einführung der Progression der Steuer werde zur Nothwendigkeit, wenn man nicht den weniger Bemittelten, insbesondere den Arbeiter, der nothdürftig um seine Existenz kämpft, in einer Weise belasten wolle, „welche ihm die Zahlung der Abgabe namentlich dann, wenn größere Staatsbedürfnisse zu decken sind, völlig unerschwinglich macht[36]." Und ebenso einstimmig adoptirte im Jahre 1872 auf Grund eines sehr eingehenden, auf mannigfaches Material gestützten Referats von Dr. Gensel die in der Steuerreformsache gewählte außerordentliche Deputation der sächsischen II. Kammer die Ansicht von der Nothwendigkeit der Progression, indem sie bemerkte, daß sie „darin das einzige (!) Mittel erkenne, um die Wohlhabenderen ihrer höheren Steuerfähigkeit gemäß, die keineswegs im arithmetischen Verhältniß zur Höhe des Einkommens wächst — zur Erfüllung ihrer staatlichen und socialen Pflichten heranzuziehen." Der 1874er Bericht der badischen II. Kammer über die damalige Einkommensteuervorlage betont sogar die Nothwendigkeit das bisherige sog. Ertragssteuersystem zu verlassen, insbesondere auch aus dem Grunde, weil bei ihm die Steuerprogression ausgeschlossen sei. Man hat — heißt es da — bei der bisherigen Steuerverfassung (d. h. eben dem „Ertragssteuersystem") „keine andere Wahl als den gleichen Steuerfuß ohne Rücksicht auf die Größe des Steuercapitals anzuwenden, und die Folge davon ist, daß die größeren Einkommen — verhältnißmäßig geringer belastet erscheinen, als die mittleren und kleineren Einkommen. Ein Steuersatz z. B. von 5 Procent auf das Einkommen wird das Einkommen von 1000 fl. schon zur Beschränkung in der Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse veranlassen, dem Einkommen von 2000 fl. die Möglichkeit einer Ersparniß rauben, während sie bei einem Einkommen von 10,000 fl. sich kaum bei Befriedigung von Luxusbedürfnissen fühlbar machen wird" u. s. w.

Indessen kommen zu dem Gewichte aller dieser Gründe, welche auf dem Streben basiren, die öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Steuerkraft und unter Auferlegung thunlichst gleicher Opfer zu vertheilen, nun noch zwei Momente, die der Entscheidung die gleiche Richtung geben, erstens nehmlich daß — worauf schon gelegentlich, z. B. von der Reichenbacher Handelskammer in ihrem Votum über die sächsische Steuerreform vom Jahre 1869, verwiesen ist[36a]), größere Vermögen und Einkommen an sich eine nicht nur proportional, sondern mehr als proportional größere wirthschaftliche Macht geben, und unter diesem Gesichtspunkte also auch eine mehr als proportional höhere Besteuerung derselben gerechtfertigt wäre, und zweitens, daß sich größere Einkommen erfahrungsmäßig vielmehr der Controlle und Erfassung durch die Steuer entziehen, als kleinere. Bei Einkommen von 400

bis 500 Rℓ. ist ein Einschätzungsfehler von 10 20 Procent schon ein großer, bei 4—5000 oder 40—50,000 Rℓ. hat man regelmäßig mit erheblich größeren Fehlern zu rechnen. Das durchschnittlich Erfaßte hätte man also auch hienach bei höheren Einkommen höher zu belasten. —

Gehe ich nun zu den Anführungen der Gegner über, so hat man freilich gegenüber demjenigen, was bezüglich der Opfergleichheit bemerkt wurde und unter allen Argumenten mir als das wichtigste erscheint, hie und da wohl den Einwand gehört, daß diejenigen Bedürfnisse, die der wohlhabende oder reiche Mann mit den höheren Einkommensbeträgen befriedige, für ihn gerade ebenso dringliche seien, wie die nothwendigeren Bedürfnisse des Lebens für den nicht wohlhabenden, wonach also z. B. Oper oder Champagner entbehren zu müssen, für Jenen so hart sei, als es diesem schwer ankomme, den Unterricht seiner Kinder einschränken oder seiner kranken Frau die erforderliche Nahrung und Pflege versagen zu müssen. Indessen die Zeit, da man es für angebracht hält, solche Einwände zu erheben, dürfte in Bälde vorüber sein. Mir scheinen sie nicht mehr der Widerlegung werth.

Wer sodann mit Thiers etwa einwendet: Derjenige, welcher vom Reicheren als Steuer einen höheren Satz verlange, als vom Armen, gleiche dem habsüchtigen Krämer, der seine Preise nach dem Rock der eintretenden Käufer bemesse, der hat sich offenbar selbst noch nicht über jenen Krämerstandpunkt erhoben. nach dem lediglich den Leistungen entsprechende Gegenleistungen im Staatsabgabenwesen in Betracht kommen, und nicht aus öffentlichen Rücksichten hervorgehende Pflichten und ihnen entsprechende „Steuern“ [37]).

Beachtenswerth ist an jenem Einwande meines Dafürhaltens nur, daß. so weit Leistungen für Gegenleistungen in Frage stehen — und unter diesen Gesichtspunkt fallen ja, wie wir gesehen haben, eine Reihe von Staats- und Gemeindelasten — die Progression in der That nicht am Platze ist [37a]). So wenig dem Verfasser in seinem amtlichen Leben, in dem er viel mit Deichverbänden und Meliorationsgenossenschaften zu thun gehabt, je die Forderung der Schuldenberücksichtigung bei der Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen vorgekommen ist, — ebensowenig die Forderung der Progression oder Degression der Genossenschaftsabgaben. Der Abgabe entspricht bei jenen Verbänden der gewährte Vortheil. Und dieser ist der großen Fläche gegenüber relativ kein anderer als gegenüber der kleineren (von ganz kleinen Parcellen natürlich abgesehen). Ganz ebenso verhält es sich mit den in Staat und Gemeinde nach Maßgabe der Vortheile umgelegten Lasten, z. B. der Last des Baues und der Unterhaltung der oben erwähnten Interessenten- und der eigentlichen Kreis-Chausseen. Und es ist diesem Umstande zuzuschreiben, daß z. B. in Preußen — so sehr nach dem Bemerkten der Grundsatz der Steuerprogression sich bei den dortigen Ortsgemeinden Bahn gebrochen hat, derselbe gar keinen oder doch fast gar keinen Boden gefunden hat bei den Kreisabgaben, die derartigen öffentlichen Interessen, wie der Schulpflege, Armenpflege, Polizeiverwaltung 2c. die in den Ortsgemeinden gepflegt werden im Allgemeinen ganz fern stehen oder mit solchen doch nur in verhältnißmäßig geringem Grade zu thun haben, während andererseits aus ihnen, insbesondere

zu den Kreis-Chausseen sehr bedeutende Leistungen zu decken sind, die der Gegenleistung zu folgen haben. Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Kreisordnung im preußischen Abgeordnetenhause wurde nur eines Kreises (des Kreises Inowrazlaw in Posen) gedacht, dessen Kreisabgaben progressiv umgelegt sind [38]).

Gedenke ich dann der weiteren Einwendungen gegen Steuerprogression, so ist ganz unbegründet ferner der Einwand, die Progression müsse schließlich Confiscation des ganzen Einkommens und — wie Mancher wohl gar gesagt hat — in vollständiger Consequenz ihres Grundgedankens dazu führen, vom Reichen mehr nehmen zu wollen, als er hat, da doch jede Progression der Zahlen, welche die zu erhebenden Procente bestimmen, bei consequentem Fortschreiten schließlich über die Zahl 100 hinausgehen müßte.

Wer solches behauptet, übersieht einerseits, daß der Progression nach den dieselben gebietenden Gründen, wie sie hier verfochten sind, nicht die höheren Einkommen als solche, sondern nur so zu sagen die resp. Mehreinkommen zu unterwerfen sind, da ja regelmäßig nur diese Mehreinkommensbeträge den weniger nothwendigen, leichter einzuschränkenden Bedürfnissen dienen, und andererseits, daß es schließlich eine Gränze giebt, von der ab auch letzteres nicht mehr zutrifft, d. h. von der ab höhere Einkommensbeträge aufhören, eine Unterscheidung dieser Art überhaupt zuzulassen, da in den höchsten Beträgen ein sehr großes Einkommen, wie schon früher erörtert wurde, regelmäßig etwa gleich entbehrlichen Genüssen oder aber der Capitalisirung dient, und daß also der etwa gleich hohe Procentsatz solcher höchsten Einkommensbeträge — m. a. W. die „Degressions- oder „Regressionsform" der Steuerprogression die allein berechtigte ist [39]).

Wer aber hierauf wieder, wie es einst die Reichenbacher Handelskammer in dem schon erwähnten Gutachten von 1869 gethan hat, einwendet: Aus Gründen der zuletzt gedachten Art ergebe sich, daß solche hohen Beträge der Einkünfte dem Staate ganz verfallen müßten, der übersieht — von Anderem abgesehen, daß selbst die höchsten Einkommensbeträge bisher von Niemand auf die Straße geworfen wurden [40]) — und das offenbar nicht allein um der Pflichten willen, die großer Besitz allerdings auferlegt und deren löbliche Beachtung wohl Jeder zu constatiren Gelegenheit gehabt hat, sondern insbesondere auch, weil Vermögensverluste auch vom reichen Besitzer immerhin als Last empfunden werden, sei es um seiner selbst, sei es um seiner Angehörigen willen. —

Allein erheblich sind meines Dafürhaltens zwei Einwendungen, einmal, daß es an einem festen, unzweifelhaften Maßstabe für die Durchführung der Progression gebricht, und daß sie deshalb der Willkür ein weites Feld öffnet und sodann zweitens, daß in unruhigen Zeiten die progressive Steuer eine gefährliche Waffe zur in Fragestellung auch der berechtigten Ausflüsse des Eigenthums werden kann.

Beide Einwendungen wiegen schwer, und insbesondere die erstere derselben ist meines Dafürhaltens wohl dazu angethan, die Aufrechterhaltung der proportionalen Steuer da zu empfehlen, wo

— wie z. B. in den Schoß erhebenden Städten alter Zeit, in einigen sehr wohlhabenden Städten des jetzigen deutschen Reichs, in vielen Staaten der großen Union des Westens u. s. w. — die Steuerlast nicht sehr groß oder doch die Vermögensunterschiede der Bewohner nicht sehr bedeutend sind[41]).

Andererseits hat man jene Einwendungen aber auch nicht zu überschätzen. Wer meint: es fehle für die Progression an jedem Maaße, mit demselben Rechte, wie man die Einkommensclassen z. B. von 100 zu 100 Rℓ. steigen lasse, könne man sie ja auch von 150 zu 150, 200 zu 200, 500 zu 500 oder 5000 zu 5000 festsetzen, und aus denselben Gründen, aus denen man eine Progression des Steuerprocentsatzes im Verhältniß von 1 zu 2 zu 3 zu 4 Procent beliebe, könne man ja auch Procentsätze wählen, die sich verhalten wie 2 zu 4 zu 8 u. s. w. oder wie 3 zu 6 zu 12 oder wie 1 zu 12 zu 24 u. s. w. — der übersieht zunächst, daß Einkommens- oder Erwerbsclassen nicht der Progressivsteuer allein eigenthümlich, sondern ein durch die Bedürfnisse der Praxis als unentbehrlich aufgedrängtes Hülfsmittel auch für eine Reihe anderer Abgaben sind, z. B. für die proportionalen Einkommensteuern, für die Grund- und Gebäudesteuern, für die Deich- und Genossenschaftslasten u. s. w. Die Schwierigkeiten und die in gewissen Gränzen zuzugebende Willkür bei der Classeneintheilung — sie sind hier ebenso vorhanden wie da, wo es in Frage steht, ob ich die Progression der Steuersätze mit Unterschieden von je 100 Rℓ. Einkommen eintreten lasse, oder mit je 200, 300, 600 Rℓ. Unterschied ꝛc.

Die specifische Schwierigkeit der Progressivsteuer liegt offenbar in der Auffindung des richtigen Maaßes der Progression der Steuersätze selbst. Und bezüglich dieses Maaßes wird bei jenem Einwande andererseits vergessen oder doch nicht hinlänglich gewürdigt, daß dasselbe ja in der Idee wenigstens dadurch gegeben ist, daß es Ziel sein soll, durch die Steigerung der Steuersätze den Inhabern größerer und geringerer Einkommen ein im großen Durchschnitt annähernd etwa gleich großes, gleich stark empfundenes Opfer aufzuerlegen, daß also keineswegs ganz freie Wahl zwischen allen möglichen Zahlenreihen stattfindet, sondern daß man bestrebt sein muß, die für die concreten Umstände, insbesondere die Vermögens- und Bedürfniß-verschiedenheiten der jeweilig in Betracht kommenden Bevölkerung passende Progression zu finden.

Daß dies insbesondere in großen Gemeinwesen eine sehr starke, überaus schwer zu bewältigende Zumuthung an die menschliche Geisteskraft in sich schließt, ist gewiß. Wer aber hieraus Waffen gegen die Progression an sich schmiedet, der vergesse nicht, daß — sofern die oben gegebenen Ausführungen richtig waren — die Nichtprogression bei hoher Steuerlast und großer Vermögensverschiedenheit der Bevölkerung die schreiendste, gewaltthätigste Ungerechtigkeit in sich schließt, indem sie trotz des Gebots thunlichster Opfergleichheit den Aermeren zu Boden drückt und den Reicheren kaum belästigt, daß auch schon eine kleinere Milderung dieser Ungerechtigkeit erwünscht sein muß, daß es sich überhaupt hier nur um die Wahl zwischen mehreren

Uebeln handelt, die ganz und gar doch nie bewältigt werden können, und daß auch außerhalb des hier in Frage stehenden Gebiets die allgemeine menschliche Schwäche uns nur zu oft in die Lage bringt, Ungerechtes festsetzen zu müssen, um nicht durch Nichtfestsetzung noch ungerechter zu sein. Im praktischen Leben, in Gesetz und Verordnung muß man sehr häufig diese oder jene Zahl fast willkürlich wählen, weil ohne solche Wahl noch viel schreienderes Unrecht entstände. Oder glaubt Jemand in der That nachweisen zu können, daß — wie es z. B. im deutschen Strafgesetzbuch bestimmt ist eine achtmonatliche Gefängnißstrafe (nach §. 21 a. a. O.) gerade einer einjährigen Festungshaft und eine achtmonatliche Zuchthausstrafe gerade einer einjährigen Gefängnißstrafe gleich zu stellen ist, daß eine eintägige Freiheitsstrafe (nach §. 29) gerade so schwer wiegt, wie eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder — wenn es sich nur um Uebertretungen handelt — gerade nur wie ein Betrag von $^1/_3$ bis 5 Rthlr., daß sich die Nothwendigkeit nachweisen lasse, Uebertretungen gerade in 3 Monaten, Vergehen aber gerade in 5 oder aber in 3 Jahren verjähren zu lassen, je nach dem die zu verhängende Strafe im Höchstbetrage länger als 3 Monate gedauert hätte, oder nicht, daß unter allen Umständen der Vollbringer eines einfachen Raubs wenigstens 2 Jahre, der Räuber auf öffentlicher Straße gerade wenigstens 5, und der eine schwere Körperverletzung zufügende Räuber gerade wenigstens 10 Jahre im Zuchthause eingeschlossen werden müsse, wie es das heutige Strafgesetz bestimmt?! u. s. w.

In allen diesen Fällen macht man Classen und Stufen und wählt für sie verschiedene Zahlen, nicht weil man ihre Richtigkeit zu erweisen vermag, sondern weil eine gleiche Bestimmung für die verschiedenen Fälle noch ungerechter sein würde. Man tappt im Dunkeln mit dem vollen Gefühl, nach dieser oder jener Seite Unrecht thun zu müssen, aber getröstet in dem Gedanken, daß man ohne solches Tappen noch größeres Unrecht beginge, und daß man sich auf jene Weise dem Ziele, das man nicht erreichen kann, wenigstens in etwas nähert.

Ganz ähnlich auf vielen anderen Gebieten des practischen Lebens. Ich erinnere nur noch z. B. an die den Pflichttheil festsetzenden Ziffern, an die Bestimmungen über die Rechte der Nachgeborenen bei Familienfideicommissen, an die Fristen der Acquisitiv- und Exstinctivverjährung von Rechtsansprüchen, an die Ziffern für die Pensionsansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen u. s. w. Läßt sich denn — um nur auf dieses eine Beispiel noch näher einzugehen, wirklich irgendwie überzeugend darthun, warum die Militärpensionen gerade mit dem 10. Dienstjahre beginnen und dann gerade $^{20}/_{80}$ des Gehalts betragen müssen, warum sie dann mit jedem zurückgelegten weiteren Dienstjahr genau um $^1/_{80}$ zu steigen und über $^{60}/_{80}$ nicht hinauszugehen haben? läßt sich darthun, daß der Verlust eines Auges dem Officier mit 200 Rthlr., dem Unterofficier und Gemeinen aber gerade mit 6 Rthlr. jährlicher Pensionszulage zu vergüten ist, daß nach 25jähriger Dienstzeit dem invaliden Feldwebel 14 Rthlr., dem invaliden Sergeanten 12, dem Unterofficier 11 und dem Gemeinen 10 Rthlr. Pension zuzuweisen sind u. s. w.

Hier überall handelt es sich um Zahlen, die willkürlich gewählt werden mußten, deren Richtigkeit durchaus nicht zu erweisen ist. Aber den Gesetzgeber leitete der Gedanke, daß Zahlen gewählt werden mußten, weil die Nichtwahl noch ungerechter gewesen wäre. Von den mehreren Uebeln, um die es sich handelte, schien eine Abstufung in willkürlichen Zahlen geringer zu sein, als das Unterlassen jeder Abstufung.

Bei der Progression der Steuersätze ist es nicht anders. Sie wird nach dem Umfange menschlicher Kraft stets willkürlich bleiben — das ist zuzugeben. Aber trotz dieser Willkür wird sie unter den gedachten Voraussetzungen erheblicher Steuerlast und bedeutender Vermögensunterschiede immer noch den Vorzug vor der nicht willkürlichen, schreienden Ungerechtigkeit proportionaler Steuer haben.

Ebenso, wie wir Gefängnißstrafe und Zuchthaus nicht deshalb einander gleich setzen, weil wir keine sichere Regel über das Verhältniß ihrer Wirkungen haben, wie wir ein Vergehen nicht deshalb ewig dem Richter verfallen erklären, weil es uns ungerecht scheint, nach 3 oder 5 Jahren eine Verjährung Platz greifen zu lassen, von der 1/2 Tag vorher nicht die Rede war, wie es uns unbillig erscheint, überhaupt keine Pflichttheilsfestsetzungen eintreten zu lassen, weil es an fester Regel über die zu wählende Höhe derselben gebricht, wie wir weit entfernt sind, alle Uebelthäter durch die Bank gleich hart zu bestrafen, weil wir keine feste Regel für das Verhältniß ihrer Strafen haben: gerade so müssen wir uns auch für die an sich gebotene Progression der Steuersätze entscheiden, obwohl uns eine feste Regel über die Wahl der hiebei anzuwendenden Ziffern in der That nicht zu Seite steht.

Das Ziel, auf das wir hinarbeiten sollen, dem wir uns zu nähern beflissen sein müssen, muß uns bekannt sein. Ein gutes Gewissen und die Ueberzeugung nach Kräften gutem Werke zu dienen, muß daß Uebrige thun.

Es ist sicherlich ein gutes Stück Wahrheit in jenem Ausspruche von Thiers[49]):

La règle pour tous ni plus ni moins que la règle: autrement il n'y a plus que confusion . . . . . vous allez voir, en effet, naître un arbitraire immense, incalculable, uniquement parcequ'on est sorti de la règle, und weiter: nous aimons mieux une règle quelque dure qu'elle puisse être, mais une règle qui soit stabile, fixe et qui ne nous rends dépendants des vertus de personne etc. Ich sage: Ein guter Kern Wahrheit ist in solchen Worten sicherlich enthalten — wer wollte es läugnen? Aber er enthält eben nicht alle, nicht die volle Wahrheit. Das quelque dure qu 'elle puisse être — geht zu weit. Einer Regel steter, brennender Ungerechtigkeit gegenüber kann wohlwollende Nichtregel den Vorzug verdienen.

Natürlich kann auch nicht davon die Rede sein, es — so zu sagen, Jedem Recht machen zu wollen, auf die individuellen Empfindungen, Neigungen u. s. w. jedes Censiten Rücksicht zu nehmen. Sondern gerade so, wie z. B. der Gesetzgeber in Strafsachen, wird auch der Gesetzgeber in Steuersachen sich, wie schon früher im Allgemeinen bemerkt ist, bei der Frage nach der besten Einrichtung der Steuerprogression Durchschnittsmenschen, Durchschnitts-

bedürfnisse und Durchschnittsempfindungen ꝛc. zu construiren haben, und je weiter sich jene Bedürfnisse nach menschlichem Erachten von Demjenigen entfernen, was man im Großen und Ganzen nothwendig und dringlich nennt, desto höhere Belastung des zu ihrer Befriedigung disponiblen Einkommentheils für angezeigt halten. Wer nun alledem gegenüber die Heiligkeit des Eigenthums ins Feld führt und seinen Haupttrumpf glaubt auszuspielen, wenn er mit Thiers ausruft[43]): en un mot vous avez mis la main sur la propriété .... on doit sentir que la propriété est aussi sacrée que la liberté, oder mit Baudrillart meint[44]): „Die Progressivsteuer ist die Gleichheit im Sinne der Communisten, sie ist nicht die Gleichheit, sondern die Nivellirung oder Gleichmachung": Der schießt weit über das Ziel hinaus. Denn — wie wir schon früher sahen — mit der Beitragserhebung (der allerdings Thiers und Baudrillart vorzüglich das Wort reden) ist die Conservirung des Eigenthums verträglich, mit der „Steuer" nicht. Diese befindet sich schon an sich immer in einem Gegensatz zum Eigenthum und wirkt nivellirend auf dieses, mag sie nun progressiv sein oder proportional.

Natürlich kommt es aber auf das Maaß der Nivellirung an. Und dieses führt uns endlich auf den anderen vorhin schon als erheblich charakterisirten Einwand, nach welchem in unruhigen, aufgeregten Zeiten dem Eigenthum aus übermäßiger Progression große Gefahren erwachsen können.

Ich halte diesen Einwand in der That für erheblich. Er ist nicht schlechtweg abzuweisen. Und Niemand wird wohl die oft citirten Worte von Thiers gelesen haben: Prenez garde, j'entends des cris. Le peuple souffre, il s'agite, il se presse aux portes de l'Assemblée nationale etc.[45]) ohne sich im Innern gestanden zu haben: es ist viel Wahrheit darin enthalten, hüten wir uns vor solcher Gefahr, so weit es thunlich ist.

Indessen wolle man andererseits doch auch nicht vergessen, daß es im Grunde sehr wenig Errungenschaften der neuen Zeit giebt, aus denen nicht recht große Gefahren in unruhigen Zeiten hervorgehen können. Ich denke nur an Preßfreiheit, Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit ꝛc. Trotzdem sind wir diesen Dingen nicht abhold, weil wir sie an sich für berechtigt halten, und weil wir uns zugleich sagen, daß ihre Vorenthaltung noch viel größere Gefahren in sich bergen würde. Ebenso ist es mit der Steuerprogression. Die Uebertreibung derselben ist eine nicht zu läugnende Gefahr, die in unruhigen Zeiten von recht großer Erheblichkeit werden kann. Aber im Gefühl, das Rechte zu erstreben, dürfen wir auch die Gefahr nicht scheuen. Und eine stete harte Bedrückung des kleinen und eine stete unrechtmäßige Privilegirung des großen Eigenthums — wie sie unter jenen mehrfach erwähnten Voraussetzungen die proportionale Steuer in sich schließt — sie dürfte im Grunde doch auch wahrhaftig wenig geeignet sein, die dem Eigenthum drohenden Gefahren zu mindern, viel eher würde sie dienen, diese Gefahren zu wecken und zu vergrößern.

Nach alledem halte ich also eine progressive oder de- oder regressive Steuer bei den jetzigen Zeitverhältnissen im Allgemeinen für berechtigt, auch

ohne das gleichzeitige Vorhandensein solcher indirecten Abgaben, die an sich die ärmeren Classen umgekehrt progressiv belasten. Sind aber solche Abgaben vorhanden — und dieser Fall trifft nicht nur heute noch in recht weitem Umfange zu, sondern er wird auch m. E. wegen der eigenthümlichen sehr erheblichen Vorzüge indirecter Steuern gerade bei dem Vorhandensein progressiver Steuern noch geraume Zeit seine Berechtigung haben — dann ist die Progression nicht nur an sich natürlich noch mehr gerechtfertigt als sonst, sondern dann muß auch das Maaß der Progression unter diesem Gesichtspunkte sich noch steigern.

Wie hoch und in welcher Weise sich dasselbe freilich im Einzelnen zu gestalten habe, darüber entscheiden nach dem Angeführten zu sehr die in Betracht kommenden besonderen Umstände, als daß sich irgend etwas Allgemeines hierüber beibringen ließe.

Nur das Eine wird sich heute schon in größererer Allgemeinheit constatiren lassen, daß nehmlich so niedrige Grenzen für den Fortgang der Steuerprogression, wie sie heute z. B. das lübische, oldenburgische und insbesondere das preußische Einkommensteuergesetz enthalten, indem sie die Steigerung der Steuersätze mit 1000 Rℓ. jährlichem Einkommen ein Ende nehmen lassen, jedenfalls nicht lange mehr haltbar sein werden. Nur wenige der oben erwähnten Gesetze anderer deutschen Staaten setzen der Progression so enge Schranken, so etwa noch das württembergische Gesetz bezüglich der dort sog. Einkommen- und der Gewerbesteuer mit 2000 fl., das hessische Einkommensteuergesetz mit 1500 fl. Einkommen u. s. w. Sehr viele Gesetze gehen schon weiter. Die bayerische Einkommensteuer erhebt proportionale Sätze erst von Einkommen über 6000 fl., die sächsische Personalsteuer der Beamten desgleichen von Einkommen über 2200 Rℓ., die gothaische Einkommensteuer desgleichen von Einkommen über 2800 Rℓ., die Einkommensteuer in Bremen und Hamburg desgleichen von Einkommen über 2000 resp. 3320 Rℓ. (8300 Mark), ähnlich die frühere hannoversche Besoldungs- und Erwerbssteuer von Einkommen über 2000 Rℓ., dahin ging auch der jetzt abgelehnte badische Einkommensteuergesetzentwurf u. s. w. Und noch weiter ist Sachsen gegangen; es läßt in dem jetzt schwebenden Einkommensteuergesetzentwurf die Progression der Steuersätze erst bei 4000 Rℓ. jährlichen Einkommens ein Ende nehmen, desgleichen in den jetzt geltenden Bestimmungen über Rentenbesteuerung bei 5000 Rℓ., und Oesterreich und Ungarn in den dort geltenden sog. Einkommensteuergesetzen bei resp. 9450 und 6000 fl. u. s. w.

Auch ist bemerkenswerth, daß in ihren Communalsteuerregulativen eine Reihe preußischer Städte jene Gränze von 1000 Rℓ. längst verlassen hat. So endet die Progression der Steuersätze z. B. in Königsberg mit 1500 Rℓ. in Frankfurt a. d. O. mit etwa 1600 Rℓ., in Memel mit 2000 Rℓ., in Posen mit etwa 3600 Rℓ. u. s. w. Und auf dem diesjährigen Städtetag der Provinz Posen wurde (im Juni 1874) auch bezüglich der Staatssteuer nach längerer Debatte die Resolution angenommen:

„Es ist dahin zu wirken, daß der Staat die Progression auch bei der

classificirten Einkommensteuer und zwar bis zu einem Einkommen von 5000 Rt. fortsetzt" [46]).

Aehnliche Wünsche werden jetzt vielfach laut. Und das Ziel derselben ist m. D. ein durchaus berechtigtes.

Daß eine Familie mit etwas über 1000 Rt. Einkommen den gleichen Procentsatz zahle, wie eine solche mit 5000, 6000 Rt. ꝛc., widerspricht nach den heutigen Verhältnissen den Grundsätzen, die nach dem Bemerkten bei der Wahl der Progression leitend sein sollen, durchaus Eine Steuer von 3 Procent, wie sie in Preußen erhoben wird, ist an sich schon für Einkommen von ca. 1000 Rt. eine hohe und wird geradezu drückend und hart durch die leider oft sehr erheblichen Communalzuschläge der Städte, deren oben gedacht ist. Dem gegenüber fordert es — falls an Herabsetzung der Staatssteuern, wie wohl zugegeben werden muß, auf diesem Gebiete nicht zu denken ist — die Gerechtigkeit, daß auch die höheren Einkommen in einer der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise, höher zur Steuer herangezogen werden, als mit jenen 3 Procent, und dadurch für die kleineren und mittleren Einkommen wenigstens die aus den Staatssteuerzuschlägen der Gemeinden hervorgehende Last gemindert werde. Und bei nur geringer Progression der Steuersätze, die z. B. von Einkommen über 2000 Rt. erhoben werden, ließe sich — wie wir sehen werden — in der That eine schon recht erhebliche Einnahme (von 2 bis $2^1/_2$ Millionen Thalern jährlich) für den preußischen Staat ohne erhebliche Schwierigkeiten beschaffen.

Heute zahlen [47])

z. B. Einkommen von	300 — 350	Rt.	jährlich	1,23 %
" "	350 — 400	"	"	1,33 "
Einkommen von	500 — 550	"	"	1,90 "
" "	550 — 600	"	"	2,09 "
Einkommen von	800 — 900	"	"	2,35 "
" "	900—1000	"	"	2,52 "

dagegen zahlen Einkommen von über 1000 Rt. in den einzelnen Classen höchstens 3 Procent und durchschnittlich 2,78 Procent. Ließe man es nun bei diesem Satze nur bis zu Einkommen von 2000 Rt., und steigerte bei Einkommen von mehr als 2000 bis 3200 Rt. (Classe 5—7) jene Steuer im Maximalbetrage auf $3^1/_2$, ferner in Classe 8—10, bei Einkommen von 3201 bis 4800 Rt auf 4, in Classe 11 - 12, bei Einkommen von 4801 bis 7200 Rt auf $4^1/_2$ Procent, und ließe erst bei noch größerem Einkommen (über 7200 Rt.) den proportionalen Satz von 5 Procent eintreten, so würden gegenüber der auf Einkommen über 1000 Rt. ruhenden Steuerlast von 3 Procent [48]) die höheren Einkommen sich kaum über zu harte Belastung zu beschweren haben, und es dürfte sich auch die Gränze der Degression bei ca 7200 Rt. aus den oben erörterten Gesichtspunkten im großen Durchschnitt vielleicht rechtfertigen lassen, wenn auch natürlich nicht für die Ausgabenverhältnisse in Städten wie Berlin, Hamburg, Frankfurt ꝛc. Dem Staat aber würden aus solcher Progression folgende Einnahmen erwachsen:

Die Classen 5—7 der Einkommensteuerpflichtigen waren für das Jahr 1873 nach den Mittheilungen des Ministers Camphausen vom 18. November dieses Jahres (Anlagen der Berichte des Abgeordnetenhauses Nr. 26, p. 202 ff.) zusammen zu resp.

605,040 Rℓ.
456,912 „
368,172 „

in Summa 1,430,124 Rℓ. Einkommensteuer

veranlagt, die Classen 8—10 dagegen zu

312,096 Rℓ. resp.
227,232 „ und
346,800 „

in Summa zu 886,128 Rℓ.,

die Classen 11 und 12 zu

316,512 Rℓ. resp.
324,180 „

in Summa zu 640,692 Rℓ.,

und für die Classen 13 und folgende endlich ergiebt sich ein Veranlagungssoll von zusammen

2,252,856 Rℓ.

Wird nun gesteigert

1) die erstere Summe von 1,430,124 um $^1/_6$,
2) „ folgende „ „ 886,128 „ $^1/_3$,
3) „ „ „ „ 640,692 „ $^1/_2$, endlich
4) „ „ „ „ 2,252,856 „ $^2/_3$,

so würde dies etwa der gedachten Steigerung der Procentsätze (in ihrem Maximalbetrage)

von 3 auf resp. $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5

entsprechen. Für die Staatscasse aber würde daraus folgender Gewinn hervorgehen, nehmlich:

ad 1) bei Einkommen von	2000—3200	Rℓ. ein Mehr von	238,354 Rℓ.
ad 2) „ „ „	3201—4800	„ „ „ „	295,376 „
ad 3) „ „ „	4801—7200	„ „ „ „	320,346 „
ad 4) „ „ „	über 7200	„ „ „ „	1,501,902 „
		Summa	2,355,978 Rℓ.

Von diesem Betrage würden von 1875 ab nicht die bezüglichen Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütungen, wohl aber 2—3 Procent Ermäßigungen in in Folge von Reclamationen ꝛc. abzurechnen sein, sodaß immerhin auf eine Mehreinnahme von ca. 2,300,000 Rℓ. zu rechnen wäre, welche z. B. bei Ueberweisung eines Theils der Gebäudesteuer an die Communen oder zur Befriedigung anderer dringlicher Bedürfnisse nutzbar gemacht werden könnte. Auch wird man den vorgeschlagenen Steuersatz von $3^1/_2$ bis 5 Procent bei Einkommen von der angegebenen Größe kaum zu hoch finden können, wenn man sich — ganz abgesehen von dem Vergleiche mit der dreiprocentigen

Steuer von Einkommen von 1000—2000 Rℋ. — die sehr viel höheren Procentsätze vergegenwärtigt, welche nach den oben gegebenen Ausführungen außerhalb Preußens z. B. in Oesterreich und Ungarn, und innerhalb Preußens insbesondere in den größeren Städten schon zur Erhebung gelangen.

Uebrigens könnte natürlich jener Betrag von 2—3 Millionen noch sehr erheblich gesteigert werden, wenn einem andern Gebote der Gerechtigkeit Rechnung getragen und eine größere Gleichmäßigkeit der Veranlagung auch dadurch herbeigeführt würde, daß Selbsteinschätzung von Jedem und nicht nur von Demjenigen verlangt würde, den man einzeln unter der großen Masse herausgreift, um ihn durch nachhaltige Steigerung seiner Steuer mittelbar zum Declariren zu zwingen, und daß andererseits die gegenwärtige Organisation der Steuerbehörden in Preußen, nach welcher Diejenigen, die in der Pflege der ihnen anvertrauten Bezirke wetteifern und wetteifern sollen, neben andern sie zum Theil schon übermäßig in Anspruch nehmenden Geschäften zugleich die Steuerveranlagung durchzuführen haben, endlich in einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise geändert würde[48a]). Ich komme hierauf noch zurück.

Zweiter Abschnitt.

Die Befreiung der unteren Classen von directen Steuern.

Was bisher über die allgemeine Berechtigung der Steuerprogression beigebracht ist, spricht m. D. auch dafür, die unteren kleineren Einkommen mit directer Steuer ganz zu verschonen.

Man ist freilich in neuerer Zeit vielfach anderer Ansicht hierüber gewesen und ist sogar so weit gegangen, grade im Interesse der unteren Classen die Belastung Aller mit einer wenigstens kleinen directen Personalsteuer deshalb für wünschenswerth zu erklären, weil dadurch Alle „ihrer Pflichten gegen den Staat bewußt werden“. Held will, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde, eine Besteuerung der Einkommensclassen unter 300 Rℋ. „hauptsächlich nur deshalb, damit diese Classen überhaupt eine directe Steuer zahlen“, Alle die nicht der Armenpflege verfallen sind, sollen „wenigstens durch Zahlung weniger Groschen ihre Bürgerpflicht bethätigen“, sie „gewinnen eben durch das Bewußtsein der Leistung“ ꝛc.

In ähnlicher Weise äußert sich Graf Wintzingerode in seinem Gutachten über Personalbesteuerung von 1873 dahin, „daß man die unteren Classen in höherem Maaße ehrt, ihnen eine größere Wohlthat (!) erweist, wenn man sie zu mäßigen Personalsteuern heranzieht, als wenn man sie einer allgemeinen Pflicht dem Staate gegenüber enthebt und sie mit dem Scheine eines geringeren Werths behaftet“.

Und Ansichten derselben Art brachen sich namentlich auch im preußischen Abgeordnetenhause und seinen Steuer-Commissionen Bahn, als in den Jahren 1871 und 1872 die Regierung die Initiative zur Befreiung der unteren Classen von der Classensteuer ergriff. Das bisherige Princip der Classensteuer, jeden Erwerbsfähigen „wenn auch mit einem Minimalsatze“ an der persön-

lichen Staatssteuer theilnehmen zu lassen, sei — so äußerte man in der 1871er Commission jenes Hauses nach dem Berichte derselben „mehrseitig" — ein richtiges. „Es erhöhe das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Staate und zwar in viel stärkerem Maaße, als wie indirecte Steuern, Militär- und Schulpflicht dies zu thun vermögen. Es erhöhe das sittliche Bewußtsein, während es deprimirend wirke, für steuerunfähig (??) erklärt zu werden, was bisher nur von den öffentlichen Armen galt". „Es sei ein besonderer Segen für Preußen, daß ein solcher Classengegensatz in der directen Besteuerung — bisher nicht anerkannt sei, die Grenze (für die Steuer) sei in der Erwerbsfähigkeit gegeben, sonst prämiire man die Faulheit" u. s. w. Im Abgeordnetenhause selbst sprach man sich ähnlich aus. „Ich meine" — sagte der Abgeordnete Heise zur Verhandlung des Hauses vom 21. Februar 1872 — „durch die directe Steuerzahlung, die den Leuten zugemuthet wird, wird ihr Interesse für das Rechtswesen — wird ihr patriotisches Gefühl für das Wohlergehen des Staates, dem sie angehören, erheblich gesteigert, und ich möchte derartige patriotische Gefühle in ihnen nicht abgestumpft, ich möchte sie vielmehr bestärkt sehen." Andere wiesen wieder auf die Ehre des Steuerzahlens hin u. s. w. u. s. w.

Allen diesen Argumenten vermag ich mich nicht anzuschließen.

Vorweg bemerke ich, daß, wie schon von Lasker zur Verhandlung des gedachten Hauses vom 22. Februar 1872 treffend hervorgehoben wurde — von einer „Ehre" der Steuerlast gegenüber doch immerhin nur dann die Rede sein kann, wenn wirklich eine staatsbürgerliche Pflicht hiebei in Frage steht, und daß es keineswegs staatsbürgerliche Pflicht ist, über Verhältniß zu den Staatslasten herangezogen zu werden. Auch kann natürlich, wenn eine solche Heranziehung über Verhältniß vorliegt, weder eine Stärkung des patriotischen Gefühls, noch des sittlichen Bewußtseins der Belasteten von der Steuer erwartet werden. Und jene Argumente versinken also in nichts, wenn dargethan werden kann, daß eine auch sehr mäßige Belastung der unteren Classen mit allgemein und regelmäßig zu zahlenden directen Steuern eine solche Belastung ist, welche diesen Classen im Verhältniß zu den von den andern zu tragenden Steuern ein zu empfindliches Opfer auferlegt, sie zu hart trifft.

Dieses letztere aber ist m. D. in der That zu erweisen.

Zunächst ist der Druck, den eine zu bestimmten Terminen fällige directe Steuer von selbst so geringer Höhe, wie die preußische Classensteuer in ihren niedrigeren Stufen — ausübt, in Wirklichkeit ein viel größerer, als man gemeinhin annimmt. Was diesen Druck so groß macht, ist eben keineswegs die Höhe des Steuerbetrags, es ist vielmehr die Nothwendigkeit, solchen Betrag zu bestimmten Terminen parat halten und zahlen zu müssen.

Die indirecte Steuer kennt so zu sagen keinen Unterschied zwischen wirthschaftlichen und unwirthschaftlichen Leuten. Auch dem Unordentlichsten setzt sie niemals die Pistole auf die Brust und verlangt von ihm augenblickliche Zahlung, sondern sie schließt sich — ihrer Natur nach fügsam — überall

den Fluctuationen der Casse der Einzelnen an. Sie nimmt — wie das wohl schon oft gesagt ist — viel, wenn die Casse groß ist, und wenig oder gar nichts, wenn sie klein ist. Und das ist natürlich schon für den mittleren und für den ordentlichen Mann eine Erleichterung, nicht etwa blos — wie man wohl gemeint hat — der Vorstellung nach, sondern eine Erleichterung durchaus realer Natur[49]). Aber viel größer, unvergleichlich wichtiger ist diese Erleichterung für denjenigen, der keinen ordentlichen Haushalt zu führen vermag, sondern, wie ein sehr großer Theil der unteren Classen, insbesondere unserer östlichen Bevölkerung aus der Hand in den Mund zu leben gewohnt ist, viel ausgiebt, wenn er das Geld in der Tasche fühlt, und darbt und hungert, wenn die Tasche leer ist. Solchen Leuten kann der Zwang, die Classensteuer prompt zu bestimmter Zeit zahlen zu müssen, unter Umständen eine Schulung zur Ordnung und Zucht sein. Aber im Grund ist er solches sehr selten. Und ist er es nicht, so sind die Folgen — wie ich zum Theil aus amtlichen Erfahrungen berichten kann — hart, entsetzlich hart.

Wer sich davon aus Schriften überzeugen will, dem kann vor Allem das Studium jener Denkschrift empfohlen werden, auf welche gestützt die preußische Regierung im Jahre 1872 die schon erwähnte Reform der Classensteuer empfahl.

Aus dieser Denkschrift ergiebt sich, daß im Jahr 1871 für den Durchschnitt der Bevölkerung der classensteuerpflichtigen preußischen Städte (für welche allein die bezüglichen Nachrichten einigermaßen verläßlich sind) zur Aufbringung von je 100 Rl. Classensteuer folgende Executionsmaßregeln erforderlich waren:

1) Kostenpflichtige Mahnungen des Executors:
   in den Classen 1 b und folgende 35, dagegen
   in der Classe 1 a, d. h. in der untersten Classe, deren Einkommen nach den oft erwähnten Quellen früher auf unter 100 Rl. etwa angenommen wurde und die nach den Angaben der erwähnten Denkschrift selbst zu etwa 75 Procent aus gewöhnlichen Tagelöhnern und gewöhnlichem Gesinde besteht: 228 (!);
2) verfügte Executionen:
   in den Classen 1 b und folgende 11,
   in der Classe 1 a aber 95;
3) vollstreckte Executionen:
   in den Classen 1 b und folgende 4,
   in der Classe 1 a aber 49; und endlich
4) fruchtlos vollstreckte Executionen:
   in den Classen 1 b und folgende 1,
   in der Classe 1 a 37.

Schon diese Zahlen sind m. E. ein recht sprechender Beleg für den großen Druck, den die Classensteuer gerade auf die untersten Classen ausübt, wiewohl natürlich die größere Zahl der Contribuenten in Classe 1 a und die größere Beweglichkeit dieser Leute ebenfalls beigetragen hat, den Gegensatz zwischen den für die unteren und resp. für die höheren Classen an=

geführten Zahlen zu steigern. Aber alle diese Zahlen beziehen sich, wie bemerkt, nur auf den Durchschnitt der ganzen preußischen classensteuerpflichtigen Bevölkerung in den Städten. Für die provinzielle Gestaltung derselben Verhältnisse, die viel zu wenig Berücksichtigung gefunden hat, ergeben die jener Denkschrift beigefügten Tabellen noch sehr viel auffälligere Belege zum Erweise jener übergroßen Belastung, insbesondere im weniger wirthschaftlichen Osten.

In den Städten des Regierungsbezirks Königsberg z. B. waren — wie eine einfache Rechnung mit jenem Zahlenmaterial erweist — zur Aufbringung von 100 Rh. Classensteuer 1871 erforderlich[50]):

1) Mahnungen des Executors:
   in den Classen 1b und folgende 72, also nur etwa 2mal so viel als im Durchschnitt der Monarchie, dagegen
   in der Classe 1a 797 (!), d. h. 3—4mal soviel als im Durchschnitt der Monarchie und 11 (!) Mal so viel als in Classe 1b und folgende desselben Regierungsbezirks;
2) verfügte Executionen:
   in den Classen 1b und folgende 27.
   in der Classe 1a aber 354, d. h. 13 (!) Mal so viel als in jenen andern Classen, und
3) fruchtlos vollstreckte Executionen:
   in den Classen 1b und folgende 3,
   aber in der Classe 1a 167 (!!), (d. h. 56 (!) Mal so viel als in jenen anderen Classen).

Aehnlich im Regierungsbezirk Marienwerder: In den Städten dieses Bezirks waren in demselben Jahre erforderlich, um durchschnittlich 100 Rh. Classensteuer aufzubringen:

1) Mahnungen:
   in den oberen Classen 74,
   in der Classe 1a 689 (!);
2) verfügte Executionen:
   in den oberen Classen 38,
   in der Classe 1a 436,
3) fruchtlos vollstreckte Executionen:
   in den oberen Classen 4,
   in der Classe 1a 151 rc.

Und stellen wir zum Schlusse die Resultate für die einzelnen Bezirke unmittelbar einander gegenüber, so waren, um 100 Rh. Classensteuer in der Classe 1a aufzubringen, im Durchschnitt der Städte der preußischen Monarchie erforderlich, wie bemerkt, 228 kostenpflichtige Mahnungen, dagegen im Regierungsbezirk Königsberg 797, im Regierungsbezirk Marienwerder 689, im Regierungsbezirk Posen 430, im Regierungsbezirk Bromberg 412 u. s. w.

Und Executionsverfügungen waren in jener Classe zur Erlangung derselben Summe erforderlich im Durchschnitt der Monarchie 95, dagegen

im	Regierungsbezirk	Marienwerder	436
„	„	Königsberg	354
„	„	Bromberg	287
„	„	Posen	248 2c.

Desgleichen fruchtlos vollstreckte Executionen im Durchschnitt der Monarchie 37, dagegen

im	Regierungsbezirk	Königsberg	167
„	„	Marienwerder	151
„	„	Bromberg	146 2c.

Der harte Druck, den die Steuer in Classe 1 a im deutsch-slavischen Osten der preußischen Monarchie unter der weniger wohlhabenden, weniger wirthschaftlichen[50a]) und last not least — mit Communalsteuern aller Art nach dem schon Bemerkten verhältnißmäßig stark belasteten Bevölkerung ausübte, ist in diesen Zahlen in der That deutlich erkennbar.

Noch schlagender aber spiegeln sich dieselben Verhältnisse endlich direct in dem Gesammtbetrag der Kosten der Beitreibung der bezüglichen Steuern selbst wieder.

Man hat es mit Recht sehr hart gefunden, daß nach den Ausführungen der gedachten Denkschrift die Beitreibung von 100 Rℓ. Classensteuer im Durchschnitt der preußischen Städte in Classe 1a $8^1/_2$ (!) Rℓ. Kosten verursachte, dagegen

in den anderen Classen durchschnittlich nur $1^2/_3$ Rℓ.

Aber in den einzelnen Provinzen und ihren Theilen gestalten sich diese Verhältnisse, nach einer Rechnung auf Grund des jener Denkschrift beigefügten Zahlenmaterials noch viel auffälliger, nehmlich so, daß, um der Staatscasse von der Classe 1 a der städtischen Bevölkerung in den Städten 100 Rℓ. Classensteuer zuzuführen, erforderlich waren in den Städten

des	Regierungsbezirks	Cöslin	11,6	Rℓ.,
„	„	Bromberg	11,9	„
„	„	Oppeln	12,1	„
„	„	Danzig	13,9	„
„	„	Posen	14,1	„

und in drei weiteren Regierungsbezirken sogar über 15 (!) Rℓ., nehmlich in den Städten

des	Regierungsbezirks	Gumbinnen	16,9,
„	„	Königsberg	24,0 und
„	„	Marienwerder sogar	29,5 (!!!),

d. h. es kostete, wenn wir z. B. die Ergebnisse der Steuerverwaltung für die Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Marienwerder unmittelbar sprechen lassen in jenem Bezirke die Beitreibung von 15,472 Rℓ. Classensteuer der Classe 1 a — 3713 (!!) Rℓ., und im Regierungsbezirk

Marienwerder sogar die Beitreibung von nur 10,653 Rℓ. (!) einen Kostenbetrag von 3139 Rℓ. (!!!).

Und doch geben auch diese Zahlen im Grunde natürlich noch keineswegs ein ausreichendes Bild von der wirklichen Sachlage, von dem wirklichen Druck der Classensteuer. Denn in jenen „Kosten“ der Beitreibungsmaaßregeln sind natürlich nicht enthalten alle diejenigen Kosten und Nachtheile, die für die Betheiligten mittelbar aus der durch die Executionsmaßregeln verursachten Störung ihrer Wirthschaft, und insbesondere auch daraus entstehen, daß bei der executivischen Versteigerung der abgepfändeten Sachen selbstverständlich durchaus nicht Preise erzielt werden, die dem wirklichen Werth dieser Sachen entsprechen, sondern dieselben eben zwangsweise à tout prix mit dem empfindlichsten Verluste verkauft zu werden pflegen. Alle diese Kosten und zugefügten Nachtheile dürften ihrem Gesammtbetrage nach hinter den eigentlich sog. Executionskosten im Allgemeinen nicht zurück-, sondern noch sehr erheblich voranstehen. Und danach kämen wir denn in sehr weiten Gebieten des Ostens für Classe 1a auf 50 und mehr Procent Kosten der durchschnittlichen Erhebung und Beitreibung der Classensteuer, von der Gestaltung im Einzelnen gar nicht zu reden.

Will man nun — so frage ich alle Welt — noch deutlichere Belege für die Ungerechtigkeit und — die Worte des Regierungscommissars zu gebrauchen — für die „Summe wirthschaftlicher Unzweckmäßigkeit“ (die — „gelinde ausgedrückt“ — in jener Steuer der Classe 1a enthalten sei) — haben, als jene angeführten?! Kann man es der dargestellten Sachlage gegenüber in der That noch für „bedenklich“ erklären, jene Classe mit solcher Steuer zu verschonen? kann man es rechtfertigen, diese Classe etwa blos deshalb Steuer zahlen lassen zu wollen, damit sie sich ihrer Zugehörigkeit zum Staate bewußt werde, damit sie an Patriotismus gewinne und ein „ethisch-politisches“ Liebesband sie mit dem Staate fester verknüpfe?! Ich fürchte, solche Vorstellung könnte Manchem, der mit jenen Verhältnissen unmittelbar zu thun hat, etwa so vorkommen, als wenn Jemand, der auf Freiersfüßen geht, empfohlen würde, daß er sich zu seinen Eroberungen mit glühenden Zangen waffne! —

Die preußische Regierung war von solchen Illusionen frei. Die Censiten der Stufe 1a für steuerunfähig zu halten, kam ihr, wie sie gegenüber den unüberlegten Einwendungen dieser Art wiederholt bemerkte, durchaus nicht in den Sinn, und konnte ihr auch nicht in den Sinn kommen, gegenüber der Thatsache, daß seit dem Jahre 1820, in Zeiten also, in denen das Geld ganz entschieden sehr viel weniger werth gewesen war, als heutzutage, der 1872 in Frage stehende Steuerbetrag von $\frac{1}{2}$ Rℓ. jährlich oder 1 Sgr. 3 Pf. monatlich von den Censiten jener Stufe thatsächlich geleistet worden war! Aber der große sehr empfindliche Druck, der mit dieser Erhebung verbunden gewesen war und die große Unwirthschaftlichkeit solcher Maßregel wurde in der Steuercommission, wie im Hause der Abgeordneten selbst, von den Vertretern der Regierung damals mit einer Deutlichkeit betont, gegen welche — trotz aller hiebei gewählten Vorsicht des Ausdrucks — die Con-

cession, die später die Regierung dem Wunsche des Abgeordnetenhauses gemacht hat, nur einen kleinen Theil jener Stufe 1 a von der Classensteuer zu entbinden, recht bemerklich absticht[51]).

Außerhalb Preußens hat man freilich — abgesehen von der vollständigen Verläßlichkeit des jener Denkschrift beigefügten statistischen Materials, die auch angefochten ist — eingewandt, daß ja nicht alle Classen- oder Einkommensteuern, zu denen auch die untersten Classen der Bevölkerung beizutragen haben, mit solchen Härten verbunden zu sein brauchen, wie die frühere preußische Classensteuer, welche in besonders hartem und schleunigem Verfahren beigetrieben worden sei, welche monatlich hätte entrichtet werden müssen, sodaß im Jahr 12 Gänge zur Hebestelle nothwendig gewesen wären, bei welcher ferner die Steuerpflicht schon mit dem 16. Lebensjahr begonnen hätte und zu welcher z. B. auch die vollständig erwerbsunfähigen und einkommenlosen Personen herangezogen worden wären, wenn sie nicht der öffentlichen Armenpflege verfallen wären, sondern z. B. von Verwandten oder Freunden unterhalten würden u. s. w., und hat gemeint, daß eine dieser Härten entkleidete Steuer nicht zu so üblen Ergebnissen führen würde, wie sie oben erwähnt sind.

Ein solcher Einwand wurde z. B. im Frühjahr 1874 von der Steuerdeputation der sächsischen zweiten Kammer bei Berathung des ihr vorgelegten Einkommensteuergesetzentwurfs gemacht[52]), und er vornehmlich war die Veranlassung, daß diese Deputation damals, jenen preußischen Ergebnissen, als sie von Einigen in Bezug genommen wurden, um die in dem gedachten Gesetzentwurf vorgesehene Steuerbefreiung der Einkommen unter 450 Mark zu vertheidigen — keinen erheblichen Werth für die sächsischen Verhältnisse beilegte und demnach diesen Entwurf dahin änderte, daß — wie dies später auch von der zweiten Kammer selbst adoptirt ist — jede untere Gränze der Steuerpflicht beseitigt und nur Denjenigen Steuerfreiheit bewilligt wurde, „von welchen wegen gänzlichen Unvermögens ein Beitrag voraussichtlich nicht zu erlangen" wäre, oder welche in einem Alter unter 18 Jahren in der untersten Steuerclasse zu veranlagen gewesen sein würden.

Indessen scheinen mir, nach dem bezüglichen Deputationsbericht, hiebei jene Härten des früheren Classensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 übertrieben und namentlich übersehen zu sein, erstens: daß in der hier nur in Betracht kommenden Stufe 1 a nach §. 9 jenes Gesetzes überhaupt niemals mehr als 2 Personen derselben Haushaltung zur Steuer herangezogen werden konnten, so daß also in Familien dieser Classe sowohl mittellose Anverwandte, als über 16jährige Kinder, die nicht „mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen" im elterlichen Hause angenommen waren, von der Steuer schon an sich verschont blieben, ebenso zweitens: daß in den Städten, auf die sich ja jene Zahlen nur beziehen, der allmonatliche Gang zur Hebestelle an sich kein sehr großes Opfer ist, daß auch Steuervorausbezahlungen regelmäßig angenommen werden, eine vorgeschriebene Steuerentrichtung für mehr als einen Monat aber voraussichtlich die jeweilige Verlegenheit der Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht vermindert u. s. w.

Einzelne besondere Härten hat das frühere Gesetz sicherlich gehabt. Das ist zweifellos. Doch die oben geschilderten überaus traurigen Ergebnisse der Steuerbeitreibung sind durch sie m. E. nur zu einem sehr geringen Theile verschuldet. Die Hauptschuld lag — abgesehen von den vielen, noch dazu in sehr verschiedenen Zeiten fälligen Orts-, Kreis- und Provinzial-Communallasten, mit denen man im Osten geplagt ist — darin, daß eine Erhebung regelmäßiger directer Steuern schon an sich, wenn sie nicht zu steten Verlegenheiten und Schädigungen der Betreffenden führen soll, einen Grad der Wirthschaftlichkeit, Ordnung und Vorsicht im Haushalt voraussetzt, wie er eben bei den unteren Classen, insbesondere im deutsch-slavischen und deutsch litthauischen Osten im Allgemeinen nicht vorhanden ist.

Diese Classen leiden unter solchen Steuern nach alledem in der That sehr empfindlich, und insbesondere unvergleichlich empfindlicher als die höheren Classen durch eine auch relativ höhere Steuer, so daß von einer angemessenen Berücksichtigung des Grundsatzes der Opfergleichheit hier in der That nicht die Rede ist. —

Zu diesem mir hauptsächlich maaßgebend erscheinenden Grunde für die Befreiung jener Classen von directer Steuer treten nun aber noch mehrere andere, die auf dasselbe Ziel hinauslaufen, nehmlich zunächst der, daß durch die Natur der Dinge den unteren Classen die Möglichkeit der Reclamation thatsächlich sehr beschränkt, fast abgeschnitten ist, und sie somit fast schutzlos dem Ermessen der örtlichen Veranlagungsbehörde überliefert sind. Rechtlich natürlich haben sie den Weg der Reclamation in mehreren Instanzen. Aber einerseits gebricht es ihnen, hievon Gebrauch zu machen, insbesondere auf dem Lande im nichtdeutschen Osten in großer Allgemeinheit an der erforderlichen Bildung und Gesetzeskenntniß, weshalb es auch m. E. von sehr großer Kurzsichtigkeit zeugte, dem Regierungsentwurfe — wie es mehrfach geschah — den Einwand entgegenzustellen, daß man ja wenig von Beschwerden der unteren Classe über die Classensteuer höre. Andrerseits kann nach meinen Erfahrungen bei der ungemein großen Zahl der Veranlagungen in dieser Classe von einer individuellen Behandlung der eingehenden Reclamationen und von einer wirklich umsichtigen, der Sachlage entsprechenden Prüfung der Stichhaltigkeit der gemachten Einwendungen, angeführten Befreiungsgründe u. s. w. im Grunde nur wenig die Rede sein. Die obere Behörde muß sich im Allgemeinen auf das Gutachten und die ganz kurzen, schematischen Anführungen der unteren Organe verlassen.

Man erwäge, daß von 13,396,550 Rth. durchschnittlichen Classensteuerergebnisses (der Jahre 1869—71) in Preußen nur 2,530,585 1/2 Rth. auf die Stufe 1a fielen, welche etwa fünf Millionen (!) Censiten in sich schloß, während alle übrigen Klassensteuerstufen, die 10,865,964 1/2 Rth. einbrachten, nur etwa 2 1/2 Millionen Censiten zählten[51a]). Natürlich geschieht bei solchem Zahlenverhältniß die Veranlagung jener 5 Millionen „summarisch". Die wirklich und anscheinend Steuerpflichtigen werden da — wenn ein solcher Vergleich gestattet ist — wie eine große Heerde in den allgemeinen Steuerstall getrieben, aus dem wieder zu entrinnen nur unter besonders gün-

stigen Bedingungen möglich ist. Und wer diese Verhältnisse kennt und für die unteren Classen, denen ja die Zahlung ihrer wenigen Groschen nach dem Bemerkten gerade besonders schwer fällt, wirkliche Theilnahme hat, wird dem Abgeordneten Kardorff nicht Unrecht geben, der in seinen Ausführungen zu Gunsten der von der Regierung empfohlenen Beseitigung der untersten Classensteuerstufe in der schon erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 u. A. bemerkte: eine Steuer, welche auf solcher Einschätzung beruhe, und „gegen welche nur ein so unvollkommenes Reclamationssystem existire, wie wir es bei der Classensteuer besitzen", könne ein „Culturvolk" auf die Dauer nicht aufrecht erhalten (p. 882 der Berichte). Auch sei zum Schlusse hier bemerkt, daß diese Verhältnisse sich durch die neueste Reform des Gesetzes nicht gebessert, sondern erheblich verschlechtert haben. Denn ob Jemand Häusler, Tagelöhner, Geselle, Lehrling rc. sei, konnte man noch verhältnißmäßig gut auch auf dem gedachten summarischen Wege feststellen. Ob Jemand aber mit seiner Familie auf dem Lande so viel einnimmt, daß diese Einnahme in Silber auf 140 Rth. oder $4^2/_3$ Pfund fein Silber anzunehmen sei, das kann wohl im Einzelnen Gegenstand einer Doktorpromotionsarbeit sein[52]). Dasselbe aber bei Hunderten und Tausenden von Censiten jahrjährlich feststellen zu wollen, dürfte denn doch über die Fähigkeit unserer Ortsvorstände und Landräthe sehr weit hinausgehen. Daher denn auch der Klagen über die Willkür und die Widersprüche der bezüglichen Entscheidungen kein Ende ist.

Zu alledem kommt nun aber endlich noch als sehr wesentlich die schon so oft geltend gemachte, über Verhältniß starke Belastung der unteren Classen durch die indirecten Steuern. Gedenke ich nun der Salzsteuer und des Salzzolls, für deren Beseitigung ich — beiläufig gesagt — zur Zeit durchaus nicht plädire, so läßt sich leicht darthun, daß schon in diesen Abgaben die unteren Classen viel mehr entrichten, als die Erleichterung beträgt, die ihnen durch Wegfall der directen Steuer zu Theil werden würde. An jenen Abgaben werden nehmlich in Deutschland jährlich pro Kopf 9—10 Sgr.[53]), bei einer kleinen Familie von 4 Köpfen also 36—40 und bei einer Familie von 5 Köpfen (Vater, Mutter und 3 Kinder) 45—50 Sgr. entrichtet. Und diese Abgaben zahlt der weniger Wohlhabende bekanntlich in größeren, zum Mindesten aber etwa in durchschnittlich gleichen Beträgen wie der Wohlhabende und Reiche, da die Speisen der unteren Classen: Kartoffeln, Erbsen, älteres Fleisch u. s. w. — wie das oft gesagt ist, besonders stark des Salzes bedürfen[54]). Würde nun das Provenü der Salzsteuer und des Salzzolles in Preußen von ca. 8 Millionen Rth. jährlich nach Maaßgabe der früheren Classen- und Einkommensteuer, d. h. also in einer für die niederen Classen noch keineswegs besonders günstigen Weise — vertheilt, so würde auf die Pflichtigen der Stufe 1a nur etwa ein Betrag von 10 Sgr. pro Familie fallen. Denn Classensteuer, Einkommensteuer und die natürlich hier mit in Anschlag zu bringende Mahl- und Schlachtsteuer brachten dem Staate nach dem Etat pro 1872: 24—25 Millionen Rth., also das Dreifache jenes Ergebnisses der Steuer und des Zolls vom Salz, und es würde also

an Salzabgabe auf alle Classen, mithin auch auf die Stufe 1 a., 1/3 des früheren Classen- resp. Einkommensteuerbetrags entfallen sein. Statt 10 Sgr. zahlt aber, wie bemerkt ist, thatsächlich die Arbeiterfamilie von nicht mehr als 3 Kindern durchschnittlich heute schon — wenn wir auch von der stärkeren Salzconsumtion der niederen Classen (nach Anmerkung 54) ganz und gar absehen — den Betrag von 1 Rth. 15 Sgr. bis 1 Rth. 20 Sgr. Salzabgabe. Und die Aufhebung ihres Classensteuerbetrags von 1 Rth. pro Familie würde sie also, allein bezüglich der Salzabgabe, noch immer überbürdet bleiben lassen.

Neben der Salzabgabe kommen nun aber, wie bekannt, noch andere Abgaben in Betracht, die die unteren Classen ebenfalls mit mindestens etwa absolut gleichen Beträgen wie die Wohlhabenderen und jedenfalls nicht mit der geringeren Wohlhabenheit Jener entsprechend kleineren Beträgen belasten, so die Branntweinsteuer in Preußen mit 12 bis 13 Sgr. (!) pro Kopf, die Biersteuer mit 3—4 Sgr. pro Kopf, dazu ferner die Zucker- und Kaffeesteuer, welche letzteren Abgaben ebenfalls ungünstig für die ärmeren Classen erscheinen, sobald man den Maaßstab der Zahlung nach der Leistungsfähigkeit an sie legt u. s. w.

Es würde also durch Beseitigung jenes 1 Rth. Classensteuer der Stufe 1 a diesen Classen noch durchaus kein Steuerprivilegium zu Theil werden. Nein! Sie würden dadurch vielmehr nur eines Theils jener Ueberbürdung enthoben werden, mit der sie es heute zu thun haben. Und wenn man also nicht etwa annimmt, daß derartige Ungerechtigkeiten, wie dauernde Aufbürdung einer über Verhältniß hohen Steuerlast das sittliche Bewußtsein oder das patriotische Gefühl und die Anhänglichkeit an das Gemeinwesen besonders zu stärken geeignet sind, so möge man alle ethisch-politischen Gründe für Aufrechterhaltung einer directen Steuer für die unterste Bevölkerungsclasse ruhig über Bord werfen.

Recapitulire ich, so sprechen für Beseitigung solcher Steuer

A. der besonders empfindliche Druck und die großen mit dem Steuerprovenü in keinem richtigen Verhältniß stehenden wirthschaftlichen Störungen, die auch eine durch die Umstände gerechtfertigte directe Steuer im Haushalte der untersten Classen, insbesondere im östlichen Deutschland, hervorbringen muß,

B. die sehr mangelhafte Durchführung des Veranlagungs- und Reclamationsverfahrens bei der Veranlagung directer Steuern in solchen Steuerstufen, und endlich

C. der Umstand, daß die unterste Classe zu den indirecten Steuern unverhältnißmäßig viel aufzubringen hat und deshalb, wenn sie nicht über Gebühr mit Steuern überhaupt belastet sein soll, der Befreiung von der directen Steuer bedarf.

Es fragt sich nun aber, bis zu welcher Gränze des Einkommens solche Steuerfreiheit zu gewähren ist. Und diese Frage ist allerdings nicht leicht zu beantworten.

Zunächst muß dabei m. E. zwischen Staats- und Gemeindesteuern unterschieden werden.

Bei den Gemeindesteuern ist jene Gränze aus mehreren Gründen niedriger anzusetzen, als bei den Staatssteuern. Denn erstens erheben die Gemeinden in Preußen keine oder doch relativ geringe indirecte Steuern[55]. Es fällt also der aus letzteren hergeleitete Befreiungsgrund hier hinweg oder er wird doch in Bälde mit der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer fast vollständig hinwegfallen. Zweitens muß die Gemeinde mehr als der größere Staatsverband, dem andere Hülfsmittel zu Gebote stehen, in der Lage sein, von ihren Angehörigen eventuell auch bedeutende Beträge unter sehr empfindlichen Opfern erheben zu können, zumal — wie wir gesehen haben — bei den Gemeindeleistungen mehr als bei den Staatslasten direct resultirende Vortheile in Frage stehen und bei den diesen entsprechenden „Beiträgen" von der Exemption der unteren Classen etwa das Gleiche gilt, wie — nach dem oben Bemerkten — von der Steuerprogression.

Insbesondere aber ist drittens die Gemeinde wegen der größeren Uebersichtlichkeit der Verhältnisse an sich weit eher als der Staat im Stande, eine dem Princip der Opfergleichheit entsprechende Steuerprogression eintreten zu lassen und durch diese die vorhin erwähnten Härten der Belastung der niederen Bevölkerungsclasse mit directen Steuern ausgleichend zu mildern.

Und endlich viertens ist eine niedrig gegriffene Untergränze der Besteuerung in Gemeinden — wie wir sogleich sehen werden — auch leichter durchzuführen und giebt hier weniger zu Ungerechtigkeiten Veranlassung, als im größeren Staat.

Wenn daher, wie es Thatsache ist, eine sehr große Reihe preußischer Städte in ihren Communaleinkommensteuer-Regulativen jene Untergränze höher angesetzt haben, als das preußische Staatssteuergesetz, das diese Gränze bekanntlich auf 140 Rth. jährliches Einkommen normirt hat, so möchte ich dies für eine Bestätigung der Ansicht halten, nach welcher jenes Gesetz diese Gränze noch erheblich zu niedrig angesetzt hat.

Letzteres aber ergiebt sich mir direct aus folgenden Erwägungen:

In wie weit die vorhin unter A.—C. recapitulirten Gründe auch für die über die frühere Stufe 1a hinausliegenden Stufen zutreffen, mag hier zunächst dahin gestellt bleiben. Jedenfalls treffen sie und zwar in sehr intensiver Weise eben bezüglich aller Censiten dieser Stufe zu, insbesondere die Gründe A. und C. Denn daß in der Ueberbürdung durch die indirecten Steuern[56], wovon zu C. oben die Rede gewesen ist, keine Aenderung etwa durch den Umstand herbeigeführt wird, daß das Einkommen in jener Stufe im Einzelnen über oder unter 140 Rth. jährlich beträgt, liegt auf der Hand. Und die zu A. berührten großen Härten, den besonders empfindlichen Druck und die „wirthschaftliche Unzweckmäßigkeit" der Steuer in Stufe 1a hat die preußische Regierung — wie bemerkt — selbst früher ohne Beschränkung anerkannt. Ich gedenke nur des in Anmerkung 51 hier mitgetheilten Ausspruchs des Regierungscommissärs,

Geh. Oberfinanzrath Burghart, zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 und jenes Theils der Motive des Gesetzentwurfs vom 4. November 1872, in dem es heißt: „Werden die Nachtheile, welche den Pflichtigen der Unterstufe 1a durch die executive Pfändung und Versteigerung ihres Eigenthums erwachsen und der Umstand berücksichtigt, daß allen diesen Belästigungen eine entsprechende Einnahme für die Staatscasse nicht gegenübersteht, so wird anerkannt werden müssen, daß diese Steuer eine in hohem Maaße unwirthschaftliche (!) und ihre unveränderte Forterhebung unter den gegenwärtigen günstigen Finanzverhältnissen des Staats nicht wohl zu rechtfertigen ist.“ (p. 11.)

Deshalb hatte die Regierung ursprünglich — wie bemerkt — die ganze Stufe 1a von der Steuer befreien wollen. Indessen war dieser Absicht das Abgeordnetenhaus mit dem Einwand entgegengetreten, daß diese Stufe durch Gesetz bisher keine greifbare Gestalt erhalten habe und deshalb eine einfache Beseitigung derselben der Regierung viel zu sehr freie Hand darüber geben werde, wer künftig zur Steuer herangezogen werden solle und wer nicht. Und dieser Einwand war sicherlich erheblich. Denn in der That war zwar der Charakter der Hauptclasse I, deren Theil die Stufe 1a war, im Gesetz vom 1. Mai 1851 gegeben durch die Bestimmung, daß zu dieser Classe „im Allgemeinen“ gehören sollten: „diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit, sichern müssen, außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.“ — Es war aber nicht bestimmt, wer nun innerhalb dieser ersten Hauptclasse zu veranlagen sei: innerhalb der ersten Stufe, in Unterstufe 1a mit 1 Sgr. 3 Pf. monatlich und in der Unterstufe 1b mit 2 Sgr. 6 Pf., und ferner in der zweiten und dritten Stufe mit resp. 5 und 7½ Sgr. monatlich. Wenigstens war das nicht im Gesetze bestimmt. Nur die ministerielle Veranlagungs-Instruction enthielt hierüber einen Anhalt, und die Auskömmlichkeit dieses letzteren wurde noch dazu bestritten. Es hätte daher in der That der von der Staatsregierung in der Vorlage vom 8. December 1871 vorgeschlagenen Bestimmung:

> „Alle nach den bestehenden Vorschriften in der Unterstufe a der ersten Stufe in der ersten Hauptclasse zu besteuernden Personen werden vom 1. Juli 1872 an von der Classensteuer befreit“ —

die erforderliche gesetzliche Bestimmtheit gefehlt. Und es war nothwendig, demselben Gedanken eine mehr bindende Fassung zu geben. Statt dessen aber hat die Regierung — anscheinend zugleich anderen Einwendungen des Abgeordnetenhauses Gehör gebend — den bis dahin von ihr mit großem Ernst verfochtenen Plan der gänzlichen Beseitigung der Classensteuer in Stufe 1a in der Session 1872 bis 1873 überhaupt aufgegeben und sich, wie bemerkt, für eine Theilung der Censiten dieser Stufe entschieden. Wer in ihr unter 140 Rth. Einkommen hatte, sollte fortan steuerfrei sein, wer

mehr, nicht. Und die Wahl der Zahl 140 wurde in den Motiven der Gesetzesvorlage vom 4. November 1872 damit motivirt, daß die Censiten jener Stufe zu etwa drei Viertheilen aus Tagelöhnern und Gesinde bestehen, deren Lohn nach stattgehabten Erhebungen in den verschiedenen Theilen der Monarchie etwa 120, 150, 180 Rth., auch wohl 200 Rth. und darüber betrage, im Durchschnitt aber auf etwa 140 Rth. angenommen werden könne, und daß bei der Fixirung des einheitlichen Minimaleinkommenssatzes auf diesen Betrag einerseits „die Absicht leitend sei, hiedurch für den größten Theil der gegenwärtig zur Unterstufe 1 a gehörigen Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden die gänzliche Befreiung von der Classensteuer herbeizuführen, andererseits hiebei indessen auch „der erfahrungsmäßigen Milde der Veranlagungsorgane bei der Schätzung Rechnung getragen und berücksichtigt werden müßte, daß bei der erheblichen Anzahl der hier in Betracht kommenden Steuerpflichtigen und der verhältnißmäßig geringen Differenz zwischen dem thatsächlichen Minimaleinkommen derselben und dem zur Bedingung der Steuerpflicht aufzustellenden Einkommenssatze eine auch nur in engen Gränzen bleibende Erhöhung des letzteren die Zahl der steuerfrei zu stellenden Personen sehr erheblich vermehren würde." Man wollte in dieser Vorlage also nicht, wie das später vielfach behauptet ist, und auch noch heute oft gesagt wird [58]), die früher empfohlene gänzliche Beseitigung der Classenstener in Unterstufe 1 a nunmehr in anderer Form durchführen, sondern man wollte jetzt diese Befreiung nur einem Theile der Censiten jener Stufe zu Gute kommen lassen. Und dieser Theil sollte zwar angeblich der „größte Theil" sein, andererseits wollte man aber doch auch möglichst vorsichtig die Ziffer so wählen, daß er nicht zu groß und der Ausfall nicht zu bedeutend werde, oder — wie dies die Regierung später ausdrückte — man wollte von jenem Lohn, der zwischen 100 (!) und 200 Rth. schwankte, „einen vorzugsweise passenden Durchschnittssatz wählen", hätte sich aber durch „die, aus den (eingeholten) Gutachten gewonnene Ueberzeugung, daß das Einkommen der in Rede stehenden Personen für den größeren Theil der Monarchie mehr in die untere, als in die obere Hälfte jenes Intervalles falle," für Wahl der Ziffer 140 bestimmt gesehen (Commissionsbericht p. 918, Actenstück 197).

Thatsächlich hat sich die Sache indessen anders gestaltet, als nach alledem von der Regierung erwartet wurde.

Es ist das eingetroffen, was schon bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand mehrfach vorausgesagt wurde, daß nehmlich relativ nur sehr wenige Familien zu finden sind, deren Gesammteinkommen jährlich auf weniger als 140 Rth. anzunehmen ist. Im Westen ist das namentlich der Fall. Wurde doch schon vom Abgeordneten von Benda zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 9. December 1872 [59]) darauf verwiesen, daß z. B. in Barmen einem Familienvater bei 200 Rth. (!) Einkommen Armenunterstützung gewährt würde, wenn er 5 Kinder zu ernähren habe. Aber auch im Osten sind es, nach dem, was hierüber bekannt geworden ist, nur relativ wenige, von den großen Straßen abgelegene oder sonst in der Entwickelung zurückgebliebene Gegenden mit besonders billigen Lebensmittel-

und Wohnungspreisen, in denen jener Betrag von 140 Rℓ. von der Gesammtheit der Ausgaben der Arbeiterfamilien nach der Annahme der Steuerbehörden nicht erreicht wird. So sind in Ostpreußen zwar die Arbeiter, ja selbst auch kleine Handwerker in kleinen, von den großen Straßen fern gelegenen Städten frei gelassen, in verkehrsreicheren Gegenden aber, z. B. in der Nähe der Insterburg=Thorner Bahn sind die Arbeiter und Tagelöhner durchweg zur Steuer herangezogen. In anderen Gegenden sind wieder die in Dörfern wohnenden sog. „losen Leute" freigelassen und die auf den Gütern wohnenden zur Steuer herangezogen u. s. w.[60]).

Durch alles das aber haben sich die mit der Classensteuer verbundenen Unzuträglichkeiten gegen früher noch in manchen Beziehungen erheblich gesteigert. Einzelne Härten des früheren Gesetzes, das ja z. B. auch mittellose und von Anderer Unterstützung lebende Personen zur Steuer heranzog, falls sie nur nicht aus öffentlichen Mitteln erhalten wurden, sind beseitigt. Aber der eigentliche Kern des Uebels ist nicht getroffen. Ob der Arbeiter je nach den Preisen der Gegend mehr oder weniger als 140 Rth. erhält und erhalten muß, um bestehen zu können — macht ihn nicht wirthschaftlicher, und somit den Druck der Steuer nicht geringer. Die Zahl der Censiten in den untersten Stufen ist etwas kleiner geworden, doch dafür die Mühe der Behörden und die Gefahr der Einschätzungswillkür, gegen die es auch in der Reclamationsinstanz eben wegen der Masse der Censiten thatsächlich nur unzureichende Mittel der Abwehr giebt, desto größer. Und endlich hat es natürlich auch bei der oben berührten Ueberlastung der Arbeiterfamilien durch Steuern überhaupt — indirecte und directe zusammen — sein Bewenden behalten. Zu alledem ist nun aber nach den vorhin geschilderten Verhältnissen noch eine Verwirrung getreten, die man früher nicht kannte und die das Ansehen der Steuer und den Glauben an ihre Gerechtigkeit besonders stark erschüttert hat. Nicht selten wird von zwei Familien, die nach allgemeiner Meinung wirthschaftlich etwa gleich gut situirt sind, die eine zur Steuer herangezogen, die andere nicht. Wer zwei Besitzungen hat, die eine in städtischer, die andere in ländlicher Feldmark, und seine Arbeiter auf beiden Besitzungen ganz gleich stellt, sieht auf der einen die Arbeiter zur Classensteuer veranlagt, auf der andern nicht; die Thatsache, daß in manchen Gegenden Gutsleute besteuert werden, während die anscheinend nicht schlechter situirten „losen Leute" in den Dörfern steuerfrei geblieben sind, erschwert noch dazu die Gewinnung von Arbeitern für die Gutsverwaltungen u. s. w. u. s. w.[61]).

Natürlich werden manche dieser Mißstände, „Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten," wie sie ein Rescript des königl. Oberpräsidiums zu Königsberg vom 20. März 1874 nennt[62]) — später schwinden, wenn die in der Neuheit der Sache liegenden Schwierigkeiten überwunden, die Beamten eingeschult sind ꝛc. Wer aber davon Kenntniß hat, wie ungemein schwer es dem verständigsten Besitzer fällt, nur das Einkommen der von ihm selbst mit Wohnung, Kartoffelland, Kuhweide, Dreschantheil, einem kleinen baaren Lohne ꝛc. ausgestatteten Arbeiterfamilien einigermaaßen sicher in Gelde zu schätzen, und wie groß, kaum überwindlich z. B. die Schwierigkeit der Schätzung

des Wohnungswerthes auf dem Lande ist — der wird sich darüber keinen Illusionen hingeben, daß über Hunderte und Tausende in dieser Weise zu befinden, um die Frage zu entscheiden, ob ihr jährliches Einkommen über oder unter 4²/₃ Pfund fein Silber anzunehmen ist — das den Veranlagungsbehörden zustehende Maaß von Kräften auch in Zukunft weit überschreiten wird und auch die in den höheren Instanzen wirkenden Behörden — eben wegen der Massenhaftigkeit der in Frage stehenden Einschätzungen — nicht entfernt in der Lage sein werden, den aus jener Unthunlichkeit richtiger Schätzung hervorgehenden Willkürlichkeiten ein Ziel zu setzen.

Es fragt sich: wie zu helfen? Der am nächsten liegende Schritt wäre der, den älteren Vorschlag der Regierung wieder aufzunehmen oder doch an ihn anzuknüpfen.

„Gewöhnlich gelohntes Gesinde" und „gewöhnliche Tagelöhner" — diese Worte, mit denen bisher die Angehörigen der Stufe 1a in den bezüglichen Ausführungsverordnungen zur Classensteuer charakterisirt waren, mögen keinen ausreichenden Halt geben. Auch wird die früher angewandte Unterscheidung von „gelernten" und „nicht gelernten" Arbeitern in der Folge nicht zu halten sein, da das Maaß des „Lernens" in industriellen Gegenden bekanntlich in neuester Zeit ein sehr wechselndes geworden ist. Eine Reform also, welche in Anlehnung an die alten Classenunterschiede nur die frühere Unterstufe 1a beseitigen wollte, dürfte nicht zu empfehlen sein. Aber was man auch dagegen sagen mag: die Lohnarbeiter an sich, die eben allein oder doch ganz vorzugsweise vom periodisch ausgezahlten Lohne leben — sie bilden zur Zeit noch im Großen und Ganzen eine gleichartige Masse, an die man sich bei Abgrenzung der Steuerfreiheit eher halten könnte, als an die Gränze eines Einkommens von so und so viel Pfund Silber. Daß hin und wieder auch Unternehmer, kleine Grundbesitzer, Handwerker ꝛc. nicht besser, sondern schlechter gestellt sind, als jene Arbeiter im großen Durchschnitt — das ausnahmsweise zu berücksichtigen, könnte den Behörden überlassen sein. Für den Fall aber, daß der Lohn jener Arbeiter ganz besonders hoch ist, daß er ein dieserhalb festzusetzendes Maaß überschreitet, würde seine Besteuerung im Gesetze in Aussicht zu nehmen sein. Nur müßte dieses Maaß — um auf die provinziellen Verschiedenheiten der Preise ꝛc. die erforderliche Rücksicht zu nehmen — nicht in Gelde, sondern z. B. in Getreide bestimmt sein [63]), der Art nehmlich, daß nach diesem Getreidequantum periodisch auf Grund von Durchschnittspreisen die bezüglichen äquivalenten Geldsummen, etwa kreisweise, bestimmt würden, und danach nur derjenige Arbeiter der Besteuerung verfiele, von welchem dargethan würde, daß sein Einkommen entweder jenes Getreidequantum, oder aber das bezügliche Geldäquivalent überschritte.

Die einzuführende erste Steuerstufe würde bei solcher Abgränzung der Steuerfreiheit nach oben und unten sehr verschiedenartige Gränzen zeigen — sie würde, abgesehen von der Scheidung von Arbeitern und Unternehmern — eine so zu sagen flüssige und eine feste Gränze haben: letztere ein für allemal in Gelde bestimmt, erstere nach den Getreidepreisen schwankend, und es müßte daher der dieser Stufe gegebene Spielraum ein relativ weiter sein.

Dadurch aber und durch Befreiung aller Lohnarbeiter im gedachten Umfange würde allerdings der zu erwartende Steuerausfall ein viel bedeutenderer werden, als er zur oben gedachten Zeit von der Regierung vorgesehen wurde. Nicht nur die Stufe 1 a („gewöhnliche Tagelöhner etc." nach §. 5 und 6 der Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai 1857) mit ca. $2^1/_2$ Millionen Rth. jährlicher Steuer (nach dem Durchschnitt der Jahre 1869—1871), sondern auch die Stufe 1 b, 2 und 3 mit zusammen noch ca. $3^1/_2$ Millionen (nach der damaligen Veranlagung) würden zum bei weitem größten Theile in Wegfall kommen. Und es würde sich also zur Zeit, da durch Herabsetzung der Classensteuer von 13,396,000 Rth. (nach dem Durchschnitt der gedachten Jahre) auf 11 Millionen schon etwa $2^1/_2$ Millionen erlassen sind, noch im Ganzen um 3 — $3^1/_2$ Millionen handeln, die in Folge einer Reform, wie der vorhin gedachten, in Wegfall kämen. Indessen würde dieser Ausfall nach dem oben Gesagten durch Ueberführung der jetzigen Progression der Steuersätze in der Classen- und Einkommensteuer[64]) in eine den Verhältnissen entsprechende gerechte Progression und insbesondere durch Beseitigung des den Wohlhabenderen zur Seite stehenden thatsächlichen Steuerprivilegiums zu niedriger Einschätzung — nach Demjenigen, was oben hierüber schon gesagt ist, zu decken sein[65]).

Will man aber bei Wahl der Bestimmungen über die zu gewährende Steuerbefreiung nicht zu alten Classenunterschieden zurückkehren, so dürfte zur Hebung der oben geschilderten Uebelstände kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die Zahlengränze von 140 Rth. — etwa unter Verwandlung derselben in ein Getreidemaaß gedachter Art — erheblich hinauf zu setzen, wobei dann vielleicht — nach dem Vorgange der nordamerikanischen Staaten und einer Reihe Schweizer Cantone — von allen classensteuerfreien männlichen Personen, die ein gewisses Alter überschritten haben, einstweilen noch ein geringes, ein- oder zweimal im Jahre fälliges Kopfgeld erhoben werden könnte, welche Abgabe vor der jetzt bestehenden Steuer wenigstens den Vorzug gesetzlicher Bestimmtheit haben würde[66]).

Der noch hin und wieder gehörte Einwand gegen solche Maaßregeln wie die vorgeschlagenen, daß sie den Gemeindehaushalt ruiniren würden, ist nicht begründet. Im Gegentheil, für die Gemeinde würde durch Maaßregeln jener Art die Steuerkraft der unteren Classen gerade geschont werden, und eine Reihe von Gründen würde, wie schon bemerkt ist, der Gemeinde immerhin zu thun gestatten, was für den Staat nicht rathsam ist. Auch ist dieser Fall ja schon durch §. 9 a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 vorgesehen, welcher bestimmt, daß „zu den nach dem Classensteuerfuß aufzubringenden Lasten der communalen und anderer öffentlicher Verbände — in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe — auch diejenigen Personen herangezogen werden" können, die von der Classensteuer jetzt befreit sind. —

Uebrigens hat auch die preußische Regierung selbst jene Gränze von 140 Rth. als eine nur einstweilen gültige bezeichnet, über welche sie später bei Steigerung der Erträge der Steuer hinaus zu gehen beabsichtige, und hat auch gewissermaaßen die Verantwortung für die jetzige Wahl jener niedrigen

Ziffer dem Abgeordnetenhause und resp. der Commission des letzteren zugeschoben. „Es ist bekannt" — sagte der Finanzminister Camphausen zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 3. März 1873 — „daß die Regierung ihrerseits von dem Wunsche geleitet wurde, die Gränze für die Heranziehung des steuerpflichtigen Einkommens nicht zu niedrig zu greifen. Ich habe bei der ersten Berathung bereits ausgesprochen, daß, wenn wir die Ueberzeugung gewinnen könnten, die Grenzlinie lasse sich füglich höher ziehen, dann in der That ein lebhafter Wunsch der Regierung zur Erfüllung gelangen werde. Wir haben aber dann in der Commission die Wahrnehmung gemacht, daß von allen Seiten der entschiedendste Werth darauf gelegt würde, über die einmal vorgeschlagene Gränze nicht hinaus zu gehen ꝛc." — und später: „Ich will daraus auch kein Hehl machen, daß die Staatsregierung schon heute wünscht, sie hätte Erleichterungen in dieser Hinsicht in noch ausgedehnterem Umfange eintreten lassen können, als geschehen ist. — Bei der Classensteuer ist der Druck auf die untersten Schichten der Bevölkerung ein größerer gewesen, als bei einer veränänderten günstigeren Finanzlage meiner Ansicht zu billigen, und wenn die Zukunft zeigen sollte, daß bei einer Steuer nach dieser Scala unerwartet große Erträge eingehen, so würde ich von vornherein der Ansicht sein, daß wir damit Veranlassung nehmen, in den unteren Stufen noch höhere Erleichterungen eintreten zu lassen, als heute der Fall ist" [66]).

Fast gewinnt es nach alledem den Anschein, als ob die Regierung ursprünglich von der Ziffer 140 Rth. eine sehr weitgehende Befreiung der Censiten der Unterstufe 1 a erwartet hätte [67]), daß sie dann von dieser Ansicht schon auf Grund der Mittheilungen aus der Mitte der Steuercommission zurückgekommen sei [68]), aber trotzdem bei jener Ziffer verblieben sei um des „entschiedensten Werthes" willen, der innerhalb der Commission des Abgeordnetenhauses „von allen Seiten" darauf gelegt wurde, daß man trotzdem nicht unter jene Ziffer heruntergehe, so daß also schließlich in denselben Worten ein anderes Gesetz als das ursprünglich beabsichtigte, zu Stande gebracht ist.

Jedenfalls ist die spätere Erhöhung des Satzes von 140 Rth. bereits in Aussicht genommen. Und sie scheint nach allem Bemerkten in der That ein dringendes Bedürfniß zu sein, viel dringender m. D. als die Beseitigung dieser oder jener indirecten Steuer!!

In anderen Ländern ist man auch viel weiter gegangen. In ganz England sind Einkommen unter 100 Pfund von jeder directen Steuer frei, in den Vereinigten Staaten wird außer der Vermögenssteuer, die in weitem Umfange wirklich nur eine vom Vermögen und im Allgemeinen nur eine von Vermögen über gewissen Betrag zu zahlende Steuer ist, regelmäßig nur ein Kopfgeld von $1/2$ bis 1, ausnahmsweise bis 2 Dollar [69]) gezahlt, in der Schweiz sind von der bezüglichen Einkommensteuer ausgenommen im Canton Waadt und in St. Gallen Einkommen unter 800 Frcs., in Bern (in Classe I) unter 600 Frcs. u. s. w. [70]). Und bei den neueren Gesetzesreformen in Deutschland hat der Vorschlag der badischen Regierung,

die Einkommensteuerpflicht erst mit Einkommen von 1500 Mark beginnen zu lassen (Art. 7 und Art. 8 des Entwurfs), da jene Steuer doch nur eine Zusatzsteuer zu andern Abgaben sei, von denen insbesondere die Verbrauchsabgaben die niederen Einkommen verhältnißmäßig zu stark belasteten (p. 19 Motive), weder in einer der Commissionen beider Kammern, noch in einer der letzteren selbst Schiffbruch gelitten. Beide Commissionsberichte, sowohl der der zweiten als der der ersten Kammer (p. 26 resp. p. 13) erkannten das Zutreffende jenes Grundes an, und der Bericht der zweiten Kammer fügte noch treffend hinzu, daß „ein tieferes Herabgehen in der Steuergränze" (unter 500 Rth.) nicht nur die Veranlagung erschweren, sondern auch „die durch die Art, wie die Gränzlinie der Besteuerung gezogen sei, gehoffte Sicherheit der Veranlagung, gefährden würde. Ein aus der Mitte der Commission gestellter Antrag, die Steuergränze auf 200 Rth. herabzusetzen, „um durch die Heranziehung der Volksmassen zur Steuer dieselben zur treuen Pflichterfüllung für den Staat zu erziehen", wurde abgelehnt.

Wenn dem entgegen die sächsische Regierung ursprünglich zwar im Einkommensteuergesetzentwurfe vom 1. November 1873 die Gränze der Besteuerung bei 400 Thalern festsetzen wollte, dagegen im Entwurfe vom 8. Februar 1874 diese Gränze auf 450 Mark zu verlegen vorschlug, und die zweite Kammer im Sommer 1874 nach dem schon Bemerkten überhaupt jede derartige untere Gränze der Steuerpflicht verwarf, indem sie, abgesehen von Personen unter 18 Jahren, im Allgemeinen nur denjenigen Personen Steuerfreiheit gewährt wissen wollte, „von welchen wegen gänzlichen Unvermögens der Beitrag voraussichtlich *nicht zu erlangen ist*" — so drängt sich unwillkürlich die Annahme auf, daß dieser Gegensatz der Auffassung in Nord und Süd nicht außer Zusammenhang mit jener allgemeinen Erscheinung steht, der man ja auch die weitere Ausbreitung der Socialdemokratie im Norden, insbesondere in Sachsen, zuschreiben will, der nehmlich, daß das Gefühl für das *allgemeine* Beste im Norden an den maaßgebenden Orten im Allgemeinen noch weniger entwickelt ist, als im mehr demokratischen Süden.

Dritter Abschnitt.

Weitere Folgerungen aus dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Als solche weitere Folgerungen muß ich mich hier begnügen, folgende drei Punkte noch kurz zu berühren:

1.

Zu den kleinen Vorzügen der sog. Ertragssteuern gehörte auch der, daß sie neben dem *wirklichen* Einkommen und Ertrag auch die *Fähigkeit*, Ertrag zu geben, berücksichtigten und dadurch dem Princip der Leistung nach der Leistungsfähigkeit in der That in gewissem Sinne mehr Rechnung trugen, als die Einkommensteuern. Von meinem Gebäude und Acker habe ich Grund-

und Gebäudesteuer zu zahlen, auch wenn es mir, als reichem Manne, belieben sollte, Gebäude und Acker ertragslos liegen zu lassen, letzteren etwa lediglich zu Jagdgründen zu verwenden 2c. Denn ich bleibe ja immerhin in der Lage, aus jenen Objecten Ertrag ziehen zu können. Und die Realsteuern fragen nur nach dem Reinertrage, den die Realitäten — wie es z. B. in den Abschätzungsgrundsätzen des preußischen Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 hieß — „unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise — jedem Besitzer gewähren können". Von der Einkommensteuer aber bin ich befreit resp. werde in derselben um entsprechende Beträge ermäßigt, wenn ich aus einem Object kein Einkommen zu ziehen beliebe, obwohl ich es könnte. Das ist jedenfalls ein Mangel und zwar ein nicht unerheblicher Mangel der Einkommensteuer, dem — wie wir später sehen werden — zum Theil durch die auch aus anderen Gründen zu empfehlende Combination dieser Steuer mit einer Vermögenssteuer abgeholfen werden kann.

Aber eben nur zum Theil. Die Befähigung, seine persönlichen Kräfte auszunutzen, trifft auch die Vermögenssteuer nicht. Und so sehen wir z. B. täglich das Schauspiel, daß Gewerbtreibende, die es vorziehen, ihre Kräfte zu schonen, irgendwo in Bädern oder andern Orts bequem von ihren Renten zu leben, mit dem Augenblicke, daß sie dies thun — trotz des Gleichbleibens ihrer Leistungsfähigkeit — der Staatscasse einen erheblichen Ausfall an Einnahme verursachen. Versteuerte z. B. ein Gutsbesitzer bei der Selbstbewirthschaftung seines Gutes bisher 3000—3500 Rth. jährliches Einkommen, so sinkt sein steuerpflichtiges Einkommen, sobald er die Selbstbewirthschaftung aufgiebt und das Gut verpachtet, leicht auf 2000 Rth. oder weniger, und dem entsprechend wird auch die von ihm zu zahlende Steuer geringer.

Das scheint zunächst nicht zu ändern zu sein. Denn Ermittelungen darüber, wie viel Jemand nach seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten noch erwerben könnte, dürften schwer zum Ziele führen und entsetzlichster Willkür Thür und Thor öffnen. Das einzige, was man vielleicht thun könnte, bestände darin, etwa Allen, die blos von Rente leben und sich innerhalb eines gewissen Alters-Minimums und -Maximums befinden, einen allgemein gleichen oder — je nach der Höhe der von ihnen bezogenen Rente und daraus zu entnehmender Lebensstellung — höchstens etwa zwei- oder dreifach abgestuften Steuersatz von geringer Höhe aufzuerlegen. Indessen würde diese Steuer eben wegen des nothwendig [71]) einzuhaltenden niedrigen Steuersatzes äußerst geringe Erträge geben. Und es bleibe deshalb hier ganz und gar dahingestellt, ob sich solche Maaßregel überhaupt empfehle oder nicht.

Was man hingegen thun muß — um in der hier in Rede stehenden Beziehung nicht ungerecht zu sein, ist das, daß man die Leistungsfähigkeit der niederen Classen bei der Einschätzung von Haushaltungen und Familien nicht in anderer Weise beurtheilt, als die entsprechende Fähigkeit der Angehörigen höherer Classen. Und einem solchen Vorwurfe setzt man sich aus, wenn, wie es auch im neueren preußischen Classen- und Einkommen-

steuergesetz vom 25. Mai 1873 aufrecht erhalten und durch die Classensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 29. Mai 1873 (§. 4 ad 2) noch besonders betont ist:

„der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushalts (der Ehefrau, der Kinder etc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist."

Wie oben gelegentlich bemerkt ist, wurde schon in der Commission des Abgeordnetenhauses bei der Verhandlung über jenes Gesetz der Gedanke angeregt, demselben den nachstehenden Zusatz anzufügen:

„das Arbeitsverdienst der verheiratheten Frauen und anderer Familienmitglieder bleibt außer Ansatz bei Bemessung des Einkommens der Haushaltung" (p. 927 des Commissionsberichts).

Indessen stellte der Regierungscommissär und mehrere Mitglieder der Commission — wie der Bericht vermerkt — jenem Vorschlag den Einwand entgegen: er verletze das Einkommensteuerprincip. Und darauf fand Ablehnung statt.

M. D. aber hatte der — nicht genannte — Antragsteller Recht. Ihn mit dem „Princip der Einkommmensteuer" schlagen zu wollen, war verkehrt. Denn ein solches Princip, das dem richtigen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entgegen gestellt werden könnte, ist, wie oben zu zeigen versucht wurde, nicht anzuerkennen. Und dieser letztere Grundsatz gebietet gerade jenen Vorschlag. Denn, wenn es heute in den Arbeiterfamilien nicht selten, an vielen Orten fast Regel ist, daß der Familienvater nur ca. $^2/_3$, dagegen die Frau und resp. die Kinder $^1/_3$ des Haushaltsbedarfs verdienen müssen, damit die Familie bestehe: wer giebt uns denn das Recht, die hierin zu Tage tretende Leistungsfähigkeit von Frau und Kind zu besteuern, während wir die auf Grund besserer Ausbildung unzweifelhaft größere Leistungsfähigkeit der Frauen und Kinder anderer Stände von der Steuer frei lassen?! Daß sich die Fähigkeit in diesen Classen insbesondere bei den Frauen, statt in verdienender in erhaltender Arbeit, statt im Erwerb in der Pflege, statt in der Sorge für die Jetztzeit in einer — der Sorgenden künftige Frucht verheißenden Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht äußern kann, liegt in dem Gegensatz der Verhältnisse, welcher für die arbeitenden Classen ungünstig ist. Aber diese Ungunst der Umstände, diesen auf den arbeitenden Classen ruhenden Zwang für die Betreffenden dadurch noch erhöhen zu wollen, daß man die für die Jetztzeit schaffende Kraft mit einer Steuer belegt, von der man die unter viel günstigeren Bedingungen wirksame Fähigkeit Anderer frei läßt — heißt aller Gerechtigkeit Hohn sprechen, und es dürfte, daß solches geschieht, eben nur daraus zu erklären sein, daß man sich über die obersten Principien der Besteuerung und ihre Consequenzen nicht hinreichend klar geworden ist.

In Baden, wo nach dem Steuergesetzentwurfe von 1873 und 1874, wie bemerkt, doch immerhin nur Einkommen von 1500 Mark und darüber der Einkommensteuer unterworfen werden sollte, drang die Commission der zweiten Kammer darauf, daß dem §. 2 des Entwurfs, welcher bestimmte:

„dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalt gehörigen Familienglieder hinzugerechnet, sofern und soweit Ersterem dessen Genuß zusteht" —

noch ein Amendement folgenden Inhalts beigefügt werde:

„Bezüglich des aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familiengliedes fließenden Einkommens ist die Hinzurechnung auf den Fall beschränkt, daß dieses besondere Einkommen den Betrag von 1500 Mark erreicht" (p. 31 des Commissionsberichts).

Man wollte durch solche Bestimmung — wie der bez. Bericht sagt — verhüten, daß nicht durch Zurechnung des Verdienstes von Frau und Kindern zu dem Verdienste des Hausherrn die Besteuerung solcher Familien erfolge, „deren Beizug nach der anderweit dargelegten Absicht des Gesetzes nicht beabsichtigt sei". Und diesem Amendement trat die Regierung und die Commission der I. Kammer ohne Widerspruch bei.

Noch weiter gehend bestimmt sodann das hessische Einkommensteuergesetz vom 25. Juni 1869, daß „das Einkommen der in einer Haushaltung mit den Eltern lebenden unverheiratheten Kinder dann überhaupt nicht dem elterlichen Einkommen hinzugerechnet werden solle, wenn die Kinder „in anderer Weise, als durch Beihülfe in dem Geschäfte der Eltern selbstständigen Erwerb haben".

Selbst in Sachsen hat man dem hier in Rede stehenden Umstande in den neueren Steuergesetzentwürfen in gewisser Ausdehnung Rechnung getragen. Die Regierung empfahl z. B. in den Motiven des Entwurfs eines Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. November 1873 (p. 594) die getrennte Besteuerung der noch in väterlicher Gewalt befindlichen, aber selbstständig arbeitenden Kinder einestheils zwar, um die Declarationen der Arbeitgeber über die von ihnen gezahlten Arbeitslöhne zu erleichtern resp. jene Declarationen für die Steuerbehörden ersprießlicher zu machen, sodann aber auch aus dem Grunde, damit die noch nicht im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft befindlichen Kinder für den Fall von der Steuer frei blieben, daß ihr Einkommen für sich den Betrag von 140 Rth nicht erreiche. So sollte z. B. §. 3 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes nach jenem Entwurfe lauten:

„Der Ertrag des Vermögens von Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, welchen der Ehemann oder Vater als Nießbraucher bezieht, ist dem Erwerbe des letzteren zuzuschlagen und mit diesem zu versteuern. Ebenso wird bezüglich des in ehemännlicher Nutznießung befindlichen Ertrages von Gewerben verfahren, welche Ehefrauen selbstständig (als Handelsfrauen, Hebammen, Lehrerinnen u. s. w.) betreiben.

Dagegen wird der Ertrag des den Ehefrauen zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens und des dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögens in väterlicher Gewalt stehender Kinder, ferner der Verdienst, welchen solche Kinder durch selbstständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwerben, von dem des Ehe-

mannes und beziehentlich Vaters getrennt zur Versteuerung herangezogen."

Desgleichen sollte § 3 des Einkommensteuergesetzes nach dem vorhin (p. 171) in Bezug genommenen Entwurfe vom 1. November 1873 dahin lauten:

„Das Einkommen von Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, welches der Ehemann oder Vater als Nießbraucher bezieht, ist dem Einkommen des letzteren zuzuschlagen und mit diesem zu versteuern.

Dagegen wird das Einkommen aus dem den Ehefrauen zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögen, sowie das Einkommen aus dem dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen in väterlicher Gewalt stehender Kinder, ferner der Verdienst, welchen solche Kinder durch selbstständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwerben, von dem des Ehemanns und beziehentlich Vaters getrennt zur Versteuerung herangezogen."

Eine jener badischen Bestimmung noch ähnlichere Vorschrift aber enthält z. B. Artikel 7 des Steuergesetzes vom 21. August 1862 für den Canton Waadt. Dieses Gesetz, auf das ich später noch zurückkomme, nennt sich loi d'impôt sur la fortune mobilière, ist aber im Grund eine Steuer nicht nur vom Mobiliarvermögen in unserer Auffassung dieses Wortes, sondern zugleich eine Steuer von Renten, Nutznießungen, Gehältern, Honoraren, gewerblichen Einkommen und Arbeitslöhnen jeder Art. Bezüglich der letzteren Einkommen bestimmt nun Art. 7 Folgendes:

„Le produit du travail et de l'industrie des enfants majeurs ou mineurs est compté dans la fortune du père, ou, à son defaut, dans celle de la mère, lorsqu'il a lieu à son profit et qu'il est supérieur à 800 francs par année."

Derartige Bestimmungen, auf deren Einzelheiten ich hier freilich nicht mehr näher einzugehen vermag, empfehlen sich übrigens, außer aus den oben gedachten Gründen, auch noch durch folgende Erwägung:

Ist nämlich Einkommen z. B. unter 140 *Rth.* steuerfrei, so werden arme Familien sehr niedrigen Einkommens der Steuer unter Umständen entgehen, wenn sie die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses ihr Brod suchen lassen und dann das Einkommen der letzteren nicht demjenigen der Eltern hinzugerechnet wird, während, wenn die erwerbenden Kinder im Hause bleiben, die Familie Steuer zu zahlen hätte. So muß also aus solcher Bestimmung, wie der gedachten des preußischen Gesetzes, schließlich eine Lockerung des Familienlebens hervorgehen. Und diese Folgen sind in der That sehr bald nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 25. Mai 1873 z. B. in Ostpreußen zu Tage getreten. In der Sitzung des Verwaltungsrathes des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins vom Februar 1874, als über den Antrag berathen wurde:

> Centralstelle wolle eine außerordentliche Versammlung aller Vereinsglieder berufen behufs Berathung der nothwendigen Schritte gegen

die gänzlich willkürliche, ungleichmäßige und ungerechte Heranziehung der Gutsleute zur Classensteuer ꝛc.,

wies der Gutsbesitzer Riebensahm-Sophienberg u. A. auch auf folgenden Uebelstand: Die Anwendung des zu besteuernden „Haushaltes“ — führte er aus — sei ein Unding bei den untersten Stufen der Classensteuer und eine ungerechte Belastung der in der Ehe lebenden Arbeiter gegenüber den ehelosen. Die Instruction bestimme, daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushalts dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet werde. Danach werde also beispielsweise der Arbeitsverdienst der ältesten Tochter, welcher steuerfrei bliebe, wenn sie in fremden Dienst ginge, nur darum besteuert, weil sie im elterlichen Hause sich aufhalte, obwohl er hier vielleicht geringer veranschlagt werden müsse, als wenn die betreffende Arbeiterin sich im fremden Hause ihr Brod erwürbe. Hierin liege ein unerklärlicher Widerspruch u. s. w. (Land- u. forstwirthschaftliche Zeitung für das nordöstliche Deutschland. Jahrg. 1874 Nr. 7.)

Und Gründe derselben Art waren es auch, die zu etwa gleicher Zeit, aber — wie es scheint — durchaus unabhängig von den in Preußen gemachten Erfahrungen, in der Steuercommission der II. badischen Kammer dafür geltend gemacht wurden, die oben erwähnte Zusatzbestimmung dem badischen Einkommensteuergesetze einzuverleiben.

„Da der Steuerpflichtige — so heißt es im Commissionsbericht p. 43 — den Unterhalt seiner Familie bei Feststellung seines Einkommens nicht in Abzug bringen darf, so wurde besorgt, es möchte die ohne alle Schranken stattfindende Einrechnung des eigenen Erwerbseinkommens der Kinder dieselben zum frühzeitigen Verlassen des elterlichen Hauses bewegen und damit eine solche Bestimmung zur Lockerung der Familienbande beitragen“ u. s. w. — —

2.

Sodann ist dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit m. D. auch dadurch Rechnung zu tragen, daß man in der oben im zweiten Capitel durch viele Beispiele näher dargelegten Art und Weise und aus den daselbst angeführten Gründen bei Bemessung der Höhe der Steuer neben dem Einkommen zugleich berücksichtigt:

die etwa vorhandene, bedeutende Verschuldung des Censiten, seine geringere Leistungsfähigkeit in Folge von Geschlecht und Alter (Wittwen und Waisen), ferner in Folge von Krankheit, in Folge einer großen Zahl zu unterhaltender Kinder oder anderer Anverwandter, in Folge außerordentlicher Unglücksfälle u. s. w.

Und soweit nicht der Forderung höherer Besteuerung von fundirten Einkommen direct oder indirect im Gesetze selbst Rechnung getragen wird, müßte, wie es z. B. nach dem Bemerkten in Oldenburg der Fall ist, auch dieser Umstand wenigstens Seitens der Veranlagungsbehörden bei Zumessung der bezüglichen Steuer, Berücksichtigung finden können.

Bei alledem fragt sich freilich, innerhalb welcher Gränzen und für welche Classen von Einkommen eine Berücksichtigung der gedachter Umstände gestattet sein solle. Um die Gefahr der Willkür zu verringern, sind — wie dies nach dem früher Dargelegten ja auch regelmäßig geschehen ist — gewisse Maxima der Steuerermäßigung vorzusehen. Auch wird sehr großes Einkommen natürlich solcher Berücksichtigung überhaupt nicht bedürfen.

Setzt man aber die bezügliche Gränze schon bei Einkommen über 1400 Rthlr., wie es das oft erwähnte preußische Gesetz thut, so dürfte der Forderung ausreichender Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen unter den heutigen Verhältnissen, bei den gestiegenen Beträgen z. B. der Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, — nicht genügt sein. Empfinden es Leute mit Einkommen von 1500 und 1600 Rthlrn. etwa nicht, ob sie mehrere Söhne auf der Schule und gar auf der Universität haben? — Was in jenem Gesetze in Preußen — so zu sagen — erste schüchterne Aufnahme gefunden hat und was dort durchzusetzen überhaupt schon, wie bekannt, sehr schwer fiel — in Folge der üblichen Vorstellung, daß im Einkommensteuergesetze nicht die Leistungsfähigkeit, sondern immer nur das Einkommen des Einzelnen für die Veranlagung entscheidend sein müsse — das ist m. D. nur als der entwickelungsfähige Keim umfassenderer Reformen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete anzusehen.

3.

Zum Schlusse ist endlich der zur Zeit viel erörterten Forderung nach gesetzlicher Scheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen und höherer Besteuerung des ersteren resp. besonderer Belastung der Quelle fundirten Einkommens: des Vermögens zu gedenken.

Daß diese Forderung an sich berechtigt ist, wird wohl heute nur ausnahmsweise noch in Abrede gestellt werden [72]). Selbst Nasse, der den Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit nicht für richig hält, verlangt — abgesehen von dem Fall der mit Rücksicht auf die zu erlangenden Vortheile umgelegten „Beiträge“ [73]) — eine besondere resp. höhere Belastung des Vermögens unter dem doppelten Gesichtspunkte: erstens, daß von zu versteuerndem Einkommen aus Arbeit gewisse auf die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu verwendende Kosten abgezogen werden müßten, und zweitens, daß in der menschlichen Gesellschaft das Vermögen an sich besondere Aufgaben „für Verschönerung des menschlichen Lebens, für einen edleren Luxus, für Kunst und Wissenschaft“ ꝛc. zu erfüllen habe, und daß, „wenn die Befriedigung dieser Bedürfnisse heute zum großen Theil durch die Gemeinwirthschaft geschehe“ — dann der Staat sich dieser „dem Vermögen obliegenden Pflichten“ (p. 9.) zu erinnern und demgemäß „das aus Vermögensnutzungen bezogene Einkommen“ höher zu besteuern habe, als anderes.

Diese Gründe sind indessen meines Dafürhaltens nicht ausreichend. Und die Stichhaltigkeit des zuletzt angeführten dürfte auch schwer zu erweisen sein. Denn die Pflichten, die Nasse dem Vermögen nachsagt, passen doch im Grunde nur für größeres, nicht für kleineres Vermögen, und sie sind dem großen

Einkommen an sich und ohne Rücksicht auf seine Quelle, meines Dafürhaltens eher nachzusagen, als kleinem Vermögen und seinen Renten.

Auch würde es sich unter den angegebenen Gesichtspunkten z. B. nicht rechtfertigen lassen, das Vermögen in solchen Fällen zur Steuerheranzuziehen, in denen man dies von jeher für besonders nöthig und angemessen gefunden hat: nämlich bei großen nicht dem Luxus u. s. w. dienenden, sondern nothwendigen Staatsausgaben in Kriegsgefahr ꝛc. Denn daß in solchen Fällen eine Berücksichtigung der Heranbildungskosten der Arbeiter zur Begründung vermehrter Vermögensbesteuerung nicht ausreichen würde, liegt auf der Hand. Und sich in solchen Fällen auf den Standpunkt zu leistender „Beiträge“[74]) zu stellen, dürfte noch weniger angänglich sein. Endlich erscheint es mir auch nicht ganz zutreffend, daß die in jener Weise von Nasse begründete Forderung einer besonderen Vermögensbesteuerung sich — wie er meint — zu ihren Gunsten vor anderen Modificationen „der reinen Einkommenbesteuerung“, z. B. vor der Forderung der progressiven Einkommensteuer, „vor Allem durch das Vorhandensein eines Maaßes“ unterscheide. Denn — wo die Gränze von „Beiträgen“ und „Steuern“ in dem oben angenommenen Sinne dieser Ausdrücke ist — steht, wie wir sahen, nicht fest, und noch weniger: wie weit denn jene besonderen angeblichen Pflichten des Vermögens zur Förderung der Kunst und Wissenschaft, Verschönerung des Lebens ꝛc. gehen. Ja ich glaube, daß wir auf diesem Gebiete der allerverschiedensten Auffassung begegnen und bei dem Mangel jeden Anhaltes zur sicheren Entscheidung dieser Frage der bedenklichsten Willkür aus gesetzt sein würden. Endlich kann man natürlich auch unter Heranbildung der Arbeiter sehr Verschiedenes verstehen und würde auch sicherlich sehr Verschiedenes darunter begreifen u. s. w.

Zu einer ausreichenderen Erfassung des in Rede stehenden Verhältnisses kommt man meines Dafürhaltens, wenn man von dem Princip der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit ausgeht.

Daß ich mit 1000 Rth. jährlichen Arbeitseinkommens weniger leistungsfähig bin, als mit einem Vermögen, das mir 1000 Rth. laufende Zinsen giebt, das mir hiebei aber meine persönlichen Kräfte ganz zur Disposition läßt, das auch nicht aufhört, mir jenen Ertrag zu geben, wenn ich krank bin, das meiner Familie bleibt, wenn ich sterbe, das mich dem enthebt, theure Lebensversicherungsprämien zu zahlen, das mich endlich, wenn Rücksichten auf Familie ꝛc. nicht zu nehmen sind, in den Stand setzt, nicht die landesüblichen Zinsen, sondern einen sehr viel höheren Betrag an Leibrenten zu ziehen u. s. w. — das liegt ja auf der Hand. Und auch für das Maaß der größeren Leistungsfähigkeit des Vermögens muß sich meines Dafürhaltens, so schwierig dies immerhin ist, auf Grund jenes Princips etwas Sicheres, in der Idee wenigstens, finden lassen.

Gedenke ich zunächst der verschiedenen Art der Verwirklichung jener Forderung, so ist hiefür, ebenso wie für die Progression der Steuer, die kleine Schweiz ein recht geeignetes Beobachtungsfeld. Kaum ein Canton derselben hat jener Forderung nicht Rechnung getragen. In manchem ist dieselbe sogar

durch Verfassung sanctionirt, so z. B im Canton Aargau, für den bei der neuern Steuergesetzrevision dieses Kantons oft in Bezug genommene §. 28 der Staatsverfassung vom 22. Hornung 1852 einmal die Degression der Steuer in den niedern Stufen, sodann aber auch bestimmt, daß

„im Steuerfuße das Capitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche und berufliche Einkommen in billigem Maaße unterschieden werden sollen", —

wonach man dort bisher, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1865, z. B. 1 Fr. vom Hundert des „Erwerbs" erhob, während von ausgeliehenen Capitalien 1 Fr. 20 Cent. pro mille gesteuert wurden, also bei einem Zinsfuße 5 Procent 1 Fr. 20 Cent. schon von 50 Fr. Zinsen, bei einem Zinsfuße von 4 Procent sogar 1 Fr. 20 Cent. von 40 Fr., also in letzterem Falle gerade drei(!) vom Hundert u. s. w.

Außerhalb der Schweiz wird eine stärkere Belastung des fundirten Einkommens heute insbesondere durch die Art der Anlage von Ertragssteuern bewirkt, und sie ist in dieser Gestalt — wie auch Nasse bemerkt — sehr verbreitet, viel häufiger, als man gemeinhin annimmt.

In Preußen z. B. wird das Bestehen der vom Grundbesitzer und Gewerbetreibenden neben der allgemeinen Einkommensteuer noch zu zahlenden Grund- resp. Gewerbesteuer sehr oft und auch mit gewisser Berechtigung unter dem Gesichtspunkte vertheidigt, daß man das durch Grundbesitz und Gewerbecapital fundirte Einkommen stärker zur Steuer heranzuziehen hätte, als das nur der persönlichen Thätigkeit zu dankende Arbeitseinkommen z. B. des Beamten, wobei freilich der Einwand unerledigt bleiben muß, daß man das fundirte Einkommen des Capitalisten nicht höher besteuert, als das gleich hohe Einkommen des Beamten. In Staaten mit ausgebildeterem „Ertragssteuersystem" und resp. dieses ergänzenden Partialeinkommensteuern, wie z. B. Bayern, Baden, Oesterreich ꝛc., wird auch diesem Einwande begegnet. In Bayern zahlt — wie Helferich nachweist — der Beamte, Lehrer, Arzt, Künstler ꝛc. an partialer Einkommensteuer nur etwa $^1/_3$ bis $^1/_8$ der Steuer des Empfängers gleichen Einkommens aus Capitalrenten. Und ähnlich ist es in Baden und auch in denjenigen Theilen der Schweiz, in denen Ertrags- und partiale Einkommensteuern noch bestehen. In Baden wird das sog. „Capitalsteuercapital" durch Multiplication des bez. Einkommens mit 20, das „Classensteuercapital" dagegen nur durch Multiplication mit 3—12 berechnet, und sollte nach einem neuerlichen Vorschlage der Regierung künftig noch viel niedriger angesetzt werden, so daß in Baden der Beamte, Lehrer, Künstler ꝛc. immerhin erheblich bevorzugt bleibt, wenn auch — nach dem oben im Capitel I Bemerkten — von 100 fl. Classen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäude-Steuercapital regelmäßig eine erheblich höhere Zahl von Kreuzern erhoben wird, als vom 100 fl. capitalisirten Rentenbetrag u. s. w. Und in den deutsch-französischen Theilen der Schweiz wird z. B. im Canton Freiburg[75]) zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen des Beamten und des Gewerbtreibenden der Unterschied gemacht, daß vom Beamtengehalt nach dem Gesetz vom 20. September 1848 $^8/_{10}$ unbesteuert bleiben, wenn der

Gehalt unter 500 Fr. beträgt, $^6/_{10}$ wenn er unter 1000 Fr. beträgt, $^5/_{10}$ wenn er unter 2000 Fr. beträgt u. s. w., während jeder Gewerbtreibende (nach dem Gesetze vom 22. Mai 1869) bei Einkommen bis 1500 Fr. immer nur $^5/_{10}$, bei Einkommen von 1500 bis 5000 Fr. $^4/_{10}$ abziehen darf u. s. w. Und in Wallis, wo die directen Steuern, abgesehen von der dort zu den indirecten Abgaben gerechneten Gewerbesteuern, nach dem Gesetz vom 26. November 1862 in eine Steuer a) von Liegenschaften und Gebäuden, b) von Forderungen und c) von Renten, Pensionen, Gehalten und Honoraren zerfallen, werden die Gehalte und Honorare nur zum zehnfachen Betrage, dagegen die Pensionen und Renten zum zwanzigfachen und die ad a. und b. genannten Objecte nach ihrem Registerwerth resp. Nennwerth in Ansatz gebracht u. s. w.

Indessen hier handelt es sich nicht um Ertrags- und partiale Einkommensteuern, sondern darum, wie jener Forderung höherer Belastung fundirten Einkommens ohne Unterstützung dieser — wie wir gesehen haben — auf die Dauer doch nicht haltbaren Steuern Rechnung zu tragen ist. Und zu diesem Ziele sehen wir, insbesondere in der Schweiz, folgende Wege führen:

Erstens den der bloßen Vermögenssteuer oder der Verbindung solcher Steuer mit einer einfachen Kopf- oder Personal-Abgabe, wofür einige Staaten der großen Union und einige kleine schweizerische Cantonen: die beiden Appenzell, Glarus, Unterwalden nid dem Walde und mit gewisser Beschränkung auch Schwyz und Genf Beispiele bieten [76]).

Der zweite Weg erinnert an das über das Steuerwesen des Canton Wallis vorhin bemerkte. Er besteht nämlich darin, daß — wie in Waadt und ebenfalls in einigen Staaten der amerikanischen Union z. B. in Massachusetts, Virginien u. s. w. [77]) — dem Namen nach nur Vermögenssteuern erhoben werden, in der That aber auch nicht aus Vermögen fließendes Einkommen zu einem gewissen Satze zu Vermögen berechnet und demgemäß, wenn auch niedriger als wirkliches Vermögen, zur Steuer herangezogen wird. So giebt es z. B. im Canton Waadt, abgesehen von indirecten Steuern, Gebühren, Stempeln 2c., nur ein impôt fonçier, von Grundstücken und Gebäuden zu entrichten — und ein impôt sur la fortune mobilière, von welchen Abgaben z. B. im Jahr 1874, nach dem Ausschreiben vom 21. November 1873, die erstere mit $2^1/_2$ per mille von liegenden Gründen und mit 1 per mille des Catasterwerthes von Gebäuden erhoben wurde, während die Steuer sur la fortune mobilière allgemein nur 1 per mille des Anschlagswerthes betrug. Dieser Anschlagswerth wurde aber, nach dem Gesetz vom 21. August 1862 in folgender Weise berechnet:

Artikel 3 sagt:

La fortune mobilière soumise à l'impôt comprend tous les biens meubles par leur nature ou par la détermination de la loi. Und bezüglich der letzteren Werthe bestimmt sodann der Artikel 4:

Les rentes et usufruits sont comptés dans la fortune mobilière pour un capital égal à vingt fois leur produit net.

Les traitements, honoraires, émoluments, ressources ou produits du travail et de l'industrie sont comptés dans la fortune mobilière pour un capital égal à dix fois leur produit net.

Durch solche Bestimmung wird also das persönlicher Thätigkeit entspringende Einkommen nur halb so hoch besteuert als das fundirte aus Renten 2c.

Der dritte Weg, dasselbe Ziel, zu erreichen besteht endlich darin, unmittelbar vom Einkommen verschiedene Sätze zu erheben, je nachdem dasselbe aus dieser oder jener Quelle fließt. Diesen Weg hat z. B. das Königreich Sachsen in der Verordnung vom 12. August 1848[78]), das Großherzogthum Luxemburg im Gesetz vom 26. November 1849 über Einführung einer Einkommensteuer (mitgetheilt bei A. Heuschling: l'impôt sur le revenu, Paris et Bruxelles 1873, p. 195 ff.), das Königreich Italien im Gesetzentwurf von 1864[79]), sodann der Canton Bern im Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 und dem von Scheel a. a. O. mitgetheilten und behandelten Einkommensteuergesetz vom 1. März 1865 und der Canton Solothurn in dem vom Bundesrath angefochtenen, bisher nicht zur Durchführung gebrachten Gesetz vom 28. November 1868 beschritten. Auch haben manche Städte, z. B. des Königreichs Sachsen, in ihren Communaleinkommensteuer-Regulativen ähnlich gehandelt.

In Sachsen sollten nach dem erwähnten Gesetz von 1848:

A. Einkünfte aus Handel, Gewerben, Pachten, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen, sowie Privatdienstleistungen, ferner

B. Einkünfte aus Dienstbezügen vom Staat und öffentlichen Anstalten, sowie aus Leibrentenerträgen,

C. Einkünfte aus Grundeigenthum und Landwirthschaft und endlich

D. Einkünfte aus Geldcapitalien und Zinsberechtigungen der Art getrennt von einander zur allgemeinen Einkommensteuer herangezogen werden, daß sie im Verhältniß von 0.7 (A), zu 0,8 (B), zu 0,9 (C), zu 1 (D) besteuert würden.

In Luxemburg werden nach dem gedachten Gesetz von 1849, von dem ich wenigstens nach der Mittheilung von Heuschling a. a. O. annehme, daß es noch gegenwärtig in Geltung ist — unabhängig von dem besonders besteuerten Einkommen aus Grund und Boden — alle anderen Einkünfte der Art zur sog. contribution mobilière herangezogen, daß 1 Procent von „traitements, pensions ou autres émoluments payés par l'Etat, les communes, les etablissements publics et les particuliers", dagegen 2 Procent von Vermögenseinkünften, revenus, bénéfices et gains présumés zu zahlen sind.

In Italien ferner sollten bei der Besteuerung nach dem Gesetz von 1864[80]) fortwährende Einkünfte, z. B. Zins aus Darlehen für voll berechnet, dagegen vorübergehende Einkünfte, wie bloßer Arbeitsverdienst, Leibrenten und Pensionen nur zu $^{5}/_{8}$ und vorübergehende, sog. gemischte Ein-

künfte aus Capital und Arbeit zugleich, insbesondere also Gewerbsverdienst, zu $^6/_8$ angesetzt werden.

In Bern werden nach den genannten Gesetzen Grundeigenthum (Grundstücke und Gebäude), sowie auch „grundpfändlich versicherte Capitalien" zu einer Vermögenssteuer herangezogen, welche eins per mille beträgt, wenn Einkommen aus anderen verzinslichen Capitalien, Obligationen, Actien rc. (Classe III der Einkommensteuer) $2^1/_2$ Procent, Einkommen aus Leibrenten, Pensionen u. dgl. (Classe II derselben Steuer) 2 Procent und endlich Einkommen aus „jeder Art von Industrie, Handel und Gewerben", sowie aus amtlichen Stellungen und „wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufen und Handwerken" (Classe I) nur $1^1/_2$ Procent zahlen. Legen wir der Anwendung dieser Bestimmungen den Zinsfuß von 4 Procent zu Grunde, so hat nach dem Angegebenen alles Zinseinkommen — „grundpfändlich versichertes" und nicht versichertes — $2^1/_2$ Procent zu entrichten, wenn die zu I und II gedachten Einkommen, wie bemerkt, nur $1^1/_2$ resp. 2 Procent zahlen, je nachdem sie aus persönlicher Thätigkeit, Gewerben rc. oder aus zugesicherten Leibrenten, Pensionen u. dgl. fließen.

Endlich in Solothurn bestimmt das erwähnte Gesetz von 1868, daß „bei Einkommen aus Capitalanlagen, Mieth- und Pachtzinsen, Erträgen aus Waldungen, Pensionen und Leibrenten der Steuerquote noch $^1/_5$ zugeschlagen werde."

Und ähnliche Bestimmungen enthalten, wie bemerkt, manche Communalsteuerregulative, z. B. der sächsischen Städte.

So ist die durch die Gemeindeeinkommen-Steuerordnung vom 30. Novembr. 1866 in Crimmitschau eingeführte Einkommensteuer [81]) eine sehr stark progressive. Bei Einkommen unter 200 Rth. sind 60 Procent, bei Einkommen von 2—300 Rth. 58 Procent, bei Einkommen von 3—400 Rth. 56 Procent, bei Einkommen von 4—500 Rth. 53 Procent von der Besteuerung in Abzug zu bringen u. s. w. Und selbst noch von Einkommen über 3000 Rth. — mit welcher Gränze die Progression aufhört — sollen regelmäßig 9 Procent des Einkommens vorweg in Abzug gebracht werden. Ausgeschlossen von allen diesen Procentabzügen bleibt aber, nach §. 9 der Ordnung: „Das Einkommen von dem Grundbesitze und dem Capitalvermögen". Und daneben wird noch „den mit festen Gehalten angestellten öffentlichen Beamten bezüglich ihres festen Gehalts ein Abzug von 20 Procent" gestattet.

In Meerane ferner beginnt das Regulativ für die Einführung eines Anlagefußes in der Stadt vom 31. Mai 1858 mit den Worten:

„Der Fuß, nach welchem Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, ist der der Abschätzung nach dem reinen Einkommen jedes Beitragspflichtigen in Verbindung mit einem Zuschlage von dem in Grundstücken und werbenden Capitalien sich darstellenden Vermögen."

Und danach bestimmt § 3:

> „Das Einkommen von Grundbesitz und Capital-Vermögen wird voll in Ansatz gebracht, das Einkommen von Ge-

werben dagegen unterliegt einem Abzuge von 15 Procent, und das aus Dienstbestallungen, wohin auch Pensionen zu rechnen sind, einem Abzuge von 25 Procent" u. s. w.

Bestimmungen letzterer Art über Einkommensabzüge bei Beamten sind, wie schon früher gelegentlich bemerkt wurde, in den sächsischen Städten sehr häufig. Aehnliche Bestimmungen aber, wie die erwähnten von Meerane, sind noch kürzlich von Dr. Stolp in der deutschen Gemeindezeitung (Nr. 12 bis 14 des Jahrgangs 1874) für die preußischen Städte empfohlen.

Endlich ist bekannt und oft besprochen, daß bereits ähnliche Unterscheidungen, wie die hier gedachten, in Aussicht genommen waren, z. B. in Preußen im Einkommensteuerentwurf der Regierung von 1847, sowie auch in demjenigen Gesetzentwurfe, den im Jahre 1861 insbesondere Mitglieder der conservativen Partei in Preußen im Herrenhause zur Abwendung der damals in Vorbereitung begriffenen Grund- und Gebäude-Steuerreform einbrachten, desgleichen in Sachsen in den neueren Vorschlägen durchgreifender Steuerreform von 1871—1872 ꝛc. Von letzteren Vorschlägen ist auch in der hier in Rede stehenden Beziehung oben im ersten Capitel schon die Rede gewesen und ich nehme hierauf Bezug, indem ich nur noch bemerke, daß gerade die auf diese Entwürfe bezüglichen ständischen Commissionsberichte und eingeholten Gutachten der sächsischen Handelskammern, Gewerbekammern ꝛc. ein sehr reiches Material über die beste Einrichtung der hier in Rede stehenden Scheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen und die überaus großen, sich hiebei ergebenden Schwierigkeiten enthalten[82]).

Schließlich besteht der vierte und, wie wir sehen werden — allen andern vorzuziehende Weg zur Erreichung des Zieles einer angemessenen höheren Belastung desjenigen Einkommens, welches nicht oder nicht allein der persönlichen Thätigkeit seinen Ursprung verdankt, in der Combination von Einkommens- und Vermögenssteuern — welche Combination indessen sehr verschiedene Gestalt haben kann.

Die beiden verbreitetsten Arten derselben sind folgende:

Einmal nämlich wird hiebei die Einkommensteuer etwa in derselben Weise, wie eine nicht mit einer Vermögenssteuer in Beziehung stehende Einkommensteuer erhoben: so in Bremen, in Flensburg — zur Befriedigung communalen Bedarfs[83]), ferner in Basel und — mit gewisser Beschränkung — auch im Canton Tessin; und zwar in Bremen und Basel auf Grund der oben schon erwähnten Gesetze, in Flensburg — nach einer gefälligen Mittheilung des dortigen Magistrats — auf Grund älterer an verschiedenen Orten zerstreut befindlichen Bestimmungen[84]), und endlich im Canton Tessin nach dem titolo X (tasse sull'industria e commercio — sulle professioni) der legge sul assertamento finanziario vom 10. Mai 1873. Diese tasse sull'industria etc. sind übrigens im Grunde mehr eine Combination von Gewerbe- und Partial-Einkommensteuern der in Deutschland hergebrachten Art[85]), als eine generelle Einkommensteuer. Und alle diese Combinationen von Vermögenssteuern mit andern Steuern haben noch — abgesehen von der mir nicht hinlänglich bekannten Flensburger — die Eigenthümlichkeit, daß bei

ihnen die Vermögensteuer mehr den Charakter einer außerordentlichen Abgabe hat. Sie wird in Basel, Bremen und auch im Canton Tessin[86]) nicht stetig sondern nur subsidiär bei besonders hohem Bedarf der Staatscasse erhoben.

Handelt es sich um eine dauernd dem Vermögen aufzuerlegende Last, so wird in den meisten Staaten, wo eine derartige Combination von Steuern, wie die hier in Rede stehende stattfindet, der andere der beiden oben angedeuteten Wege gewählt und statt der Einkommensteuer — so zu sagen — eine Erwerbsteuer[87]) d. h. eine Steuer erhoben, der nicht der Genuß von Zinsen und Renten aus eigenem Vermögen, sondern vorzugsweise dasjenige Einkommen unterliegt, das mit irgend einer wirthschaftlichen oder nicht wirthschaftlichen (z. B. amtlichen, geistlichen rc.) Thätigkeit der Steuerpflichtigen in Beziehung steht. Jene Zinsen, Renten rc. werden in solchem Falle eben nur der Vermögensteuer unterworfen. Und dadurch ist wieder, damit nicht gewerblich angelegtes Capital höher zur Steuer herangezogen werde, als ausgeliehenes, auf Leibrenten gegebenes rc. — weiter bedingt, daß auch den Gewerbetreibenden gestattet wird, von ihren der Einkommensteuer zu unterwerfenden Einkommen einen gewissen Procentsatz desjenigen Betriebscapitals in Abzug zu bringen, welches schon der allgemeinen Vermögensteuer unterworfen wird.

So ist z. B. im Canton Zürich die Vermögensteuer eine ganz allgemeine. Es bestimmt darüber das Gesetz, betreffend die Vermögens- und Einkommensteuer im Canton Zürich vom 2. März 1870, daß der Vermögensteuer ganz allgemein das „in und außer dem Canton befindliche Gut eines im Canton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen" und außerdem auch das im Canton befindliche Grundeigenthum, sowie das im Canton verwaltete Vermögen Auswärtiger unterworfen sei, und läßt hievon nur einige Ausnahmen zu Gunsten von Staats- und Gemeindegütern rc., von Wittwen und Waisen, sowie zur Vermeidung von abermaliger Besteuerung schon außerhalb des Cantons besteuerter Objecte zu. Von der Einkommensteuer soll dagegen nach §. 5 jenes Gesetzes ganz allgemein ausgenommen sein:

> „Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Capital sich gründet."

Und nach §. 7 a. a. O. sind ferner:

> „Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, höchstens 5 vom Hundert des Betriebscapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten — in Abzug zu bringen".

Aehnlich, nur etwas summarischer, so zu sagen bestimmt das St. Galler Steuer-Gesetz vom 26. April 1832 bezüglich der neben der Vermögensteuer zu zahlenden Einkommensteuer Folgendes:

> „Steuerpflichtig ist: Dasjenige Einkommen, das nicht in der ersten Abtheilung der Vermögensteuer[88]) als

Grund- oder Geldbesitz betroffen wurde und Ergebniß einer Berufsthätigkeit ist 2c.

Dieser oder den ausführlicheren Züricher Bestimmungen ähnlich lauten auch die bezüglichen Vorschriften in Aargau, Thurgau, Zug, Luzern, Graubünden, Baselland u. s. w. Und so ist diese Art der Verbindung von Einkommens- und Vermögenssteuer jedenfalls die am meisten verbreitete. Sie hat auch vor einer solchen Verbindung, bei der sich die Einkommenssteuer nicht zur Erwerbsteuer in dem gedachten Sinne gestaltet, den doppelten Vorzug: einmal, daß bei ihr die Censiten nicht bezüglich desselben Einkommens und desselben Ertragsobjects zwiefacher Steuer unterliegen, und zweitens und insbesondere, daß dort das Verhältniß der Steuer vom Arbeitsverdienst und der Steuer vom Vermögensobject der Forderung angemessener Besteuerung entsprechender gestaltet werden kann.

Stellen wir aber, abgesehen von einer Scheidung letzterer Art die vier hier behandelten Wege höherer Belastung fundirten Einkommens einander im Allgemeinen gegenüber, so wird vom ersten derselben, der Beschränkung auf eine Vermögenssteuer, resp. auf eine mit einer Kopfabgabe zu verbindenden Vermögenssteuer in Deutschland natürlich nicht die Rede sein können. Derartiges paßt im Allgemeinen nur für ursprünglichere Zustände, bei denen sich erhebliches Einkommen im Allgemeinen nur an Besitz dieser oder jener Art anschließt. Der zweite und dritte Weg haben manches Unterscheidende, z. B. daß auf dem zweiten der relativ niedrigeres Einkommen von seinem Vermögen ziehende landwirthschaftliche Besitzer — worauf hier noch zurückgekommen werden wird — höher besteuert wird, als der Inhaber eines industriellen oder commerciellen Geschäfts gleichen Ertrags, während bei dem dritten Modus der Besteuerung umgekehrt der Grundbesitz günstiger situirt ist, als ein industrielles Betriebscapital gleichen Werths u. s. w. Indessen im Allgemeinen haben jener zweite und dritte Weg höherer Belastung fundirten Einkommens so viel Gemeinsames, daß es hier genügen wird, sie zusammen der zuletzt behandelten vierten Art der Steuergestaltung entgegenzustellen.

Thun wir dies, so ergeben sich für die letztere eine Reihe ganz entschiedener Vorzüge.

Obwohl sie complicirter erscheint: durch den Gebrauch von zwei Steuern, statt einer, durch die bei der Erwerbs- und Vermögenssteuercombination zu machenden Abzüge von steuerpflichtigen Einkommen[89]) u. s. w.: so läßt sich doch noch viel Wichtigeres zu ihren Gunsten sagen:

Am meisten in die Augen springt unter ihren Vorzügen die Möglichkeit, das Maaß der Vermögensbetheiligung bei dem Einkommen zur Berücksichtigung zu ziehen. Wenn z. B. die sächsische Regierung im Steuergesetzentwurfe von 1871 vorschlug, daß „Handel und Gewerbe“ einerseits und „Lohnarbeit jeder Art“ andererseits im Verhältniß von 12 zu 10 zur Steuer herangezogen werden sollte, oder die italienische Regierung in dem erwähnten Entwurfe von 1864 Renteneinkommen im ganzen Betrage, dagegen Gewerbseinkommen nur zu $^6/_8$, und den Arbeitslohn nur zu $^5/_8$ zu

besteuern empfahl: so liegt das Bedenken sehr nahe, daß auch mancher Gewerbtreibende fast nur seine Arbeitskraft einzusetzen hat, gleich dem Lohnarbeiter, während wieder andere Gewerbtreibende gleich dem Rentier ihr Einkommen vorzugsweise aus ihrem Capital ziehen, und daß es daher unbillig ist, z. B. den kleinen Handwerker und den Banquier in der gedachten Weise in gleiche Linie zu stellen. Besteuert man dagegen alles Einkommen ohne Rücksicht auf seine Quellen zu gleichen Sätzen und daneben das Vermögen je nach seiner Größe noch besonders, so findet jenes Bedenken, wie das auch Dr. Gensel wiederholt (z. B. im Gutachten p. 42 und in den sächsischen Commissionsberichten) ausgeführt hat[90]), seine Erledigung. Auch kann in dieser Weise natürlich der Verschuldung des Steuerpflichtigen am Besten Rechnung getragen werden.

Sodann wird ausschließlich durch die Vermögenssteuer und nicht durch die Einkommensteuern dasjenige Capital getroffen, das keinen Ertrag giebt, wohl aber solchen geben könnte. Wer als wohlhabender Mann bedeutende Theile seines Vermögens ungenutzt läßt oder zu Luxusanlagen (Parks, Wildgärten, kostbaren Sammlungen u. s. w.) verwendet, von denen er Genuß, aber nicht Einkommen hat — der ist an sich nicht minder leistungsfähig, als wenn er sein bezügliches Capital „arbeiten" ließe. Und es ist deshalb nur gerecht, daß er von diesem Capitale auch Steuern entrichtet — welcher Forderung, wie oben schon bemerkt wurde, die Einkommensteuer an sich (im Gegensatz gegen manche Ertragssteuer) nicht Rechnung trägt[91]).

Auch wird — was mit Jenem in Zusammenhang steht — durch die Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer eine zu niedrige Besteuerung mancher Berufszweige z. B. der Landwirthschaft verhütet. Aus oft erörterten Gründen: wegen des zu erwartenten Steigens der Grundrente, der Annehmlichkeit eigenen Besitzes, der mit diesem verbundenen Selbstständigkeit, der daran sich knüpfenden Vorrechte u. s. w. ist die Rente eines in Grundbesitz angelegten Capitals im Allgemeinen eine viel geringere, als diejenige des gleich großen Capitals in commerciellen oder industriellen Gewerben. Und da der Landwirth im Allgemeinen seinen Besitz veräußern und sich dadurch eine höhere Rente des im Besitze steckenden Capitals verschaffen kann[91]): so ist es nur gerecht, daß diesem Umstande auch durch eine Besteuerung Rechnung getragen wird, welche nicht bloß das Einkommen, sondern eben auch den Capitalwerth seines Besitzes zur Berücksichtigung zieht.

So sagt, — allerdings in Verfolgung anderer Ziele, als der hier befürworteten — der in diesen Dingen wohl erfahrne Geh. Rath Dr. Reuning (in Dresden) in seinem schon oben erwähnten Gutachten zur sächsischen Steuerreform: „Bei dem Grundbesitze ist es eine allbekannte Sache, daß die Rente aus solchem mit der Entwickelung des Culturstandes eines Volkes fällt, und daß dieselbe überall niedriger ist, als der landesübliche Zinsfuß. Man denkt in England, in Belgien schon lange nicht mehr daran, einen nur 3procentigen Ertrag aus dem Grundbesitz zu verlangen, — — der Erwerb von Grundbesitz muß zuletzt eine minder rentirende Capitalanlage werden, welche man

für sicher erachtet und von welchem man sich gewisse Annehmlichkeiten oder auch eine Repräsentation des Vermögens verspricht" u. s. w. [92]). Daraus entnimmt nun Reuning auf Grund des „Princips der Einkommensteuer", daß eben der geringe Ertrag und nicht der größere Capitalwerth des Grundeigenthums bei der Besteuerung Berücksichtigung finden müsse: „Sobald man das Princip der Einkommensteuer gelten läßt — sagt er — handelt es sich darum, festzustellen, was jeder Einzelne aus dem Grundbesitz zieht, denn er soll steuern nach dem, was er an wirklichem reinen Einkommen besitzt, nicht was er an solchem besitzen könnte" 2c. Indessen ist das eben von dem hier festgehaltenen Standpunkte der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht zuzugeben. Im Gegentheil auf Das, was Jemand an Einkommen ziehen könnte, kommt es nach den hier befürworteten Grundsätzen vorzugsweise an. Und wenn es auch unbillig wäre, allein den Werth des Ertragsobjects in Betracht zu ziehen insofern dieser zugleich abhängig ist vom Wechsel der Conjuncturen und von der Aussicht auf künftige Erträge, die jeweilig die Steuerkraft des Censiten nicht erhöhen [93]); so behält doch gerade die Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer auch in der hier in Rede stehenden Beziehung ihre großen Vorzüge.

Weiter haben selbst Gegner der Vermögenssteuer, wie z. B. Rau, zugegeben, daß das Vermögen sich im Allgemeinen leichter feststellen lasse, als das Einkommen Und das ist in der That ein sehr wesentlicher Punkt. Das Vermögen ist nehmlich in viel höherem Grade ein feststehendes Object, und sein Betrag wird auch außer zu Steuerzwecken viel allgemeiner ermittelt, insbesondere geben erfahrungsmäßig die Brandversicherungs-Cataster einen sehr geeigneten Anhalt zur Vermögensfeststellung, welcher bei den Einkommensermittelungen fehlt. Ferner werden auch die Vermögensschätzungen einerseits und die zur Erhebung von Beiträgen erforderlichen Ertragssteuer-Schätzungen insbesondere innerhalb der ländlichen Gemeinden andrerseits sich viel mehr gegenseitig zu unterstützen vermögen, als Ertrags- und Einkommensteuer-Einschätzungen. Die Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden steht eben der Vermögenssteuer, wie schon oben bemerkt ist, sehr viel näher als der Einkommensteuer.

Insbesondere aber sind der Verbindung von Vermögens- und Einkommensteuer schließlich noch folgende drei sehr erhebliche Vorzüge nachzurühmen: erstens der, daß sie eine Ungerechtigkeit auszugleichen vermag, die mit der für sich allein dastehenden Einkommensteuer deshalb verbunden ist, weil in einigen Gewerbszweigen das Einkommen sehr großen Schwankungen und resp. Verlusten unterworfen ist. Zwei Kaufleute, von denen der eine sich in sehr gewagte Geschäfte einläßt, in manchen Jahren großartige Gewinne, in andern große Verluste hat, während der andere, vorsichtig zu Werke gehend, jährlich seinen stetig wiederkehrenden mäßigen Gewinn einheimst, können im Durchschnitt längerer Perioden mit demselben Erfolge gewirthschaftet, gleich große Vermögen erworben, gleich große Einkünfte überhaupt gehabt haben. Und dieser Fall wird z. B. in großen

Handelsstädten nicht selten eintreten. Aber wie steht es mit ihrer Steuer? Ist diese auch im Durchschnitt der Jahre gleich groß gewesen? Mit nichten, d. h. mit nichten dann, wenn sich die bezügliche Steuer — mochte sie nun Gewerbesteuer oder Einkommensteuer heißen — lediglich an die Größe des erzielten Einkommens anschloß. Denn in guten Jahren zahlte der Speculant enorme Steuerbeträge, in schlechten Jahren zahlte er zwar weniger, als sein vorsichtiger Gewerbsgenosse. Aber da es ihm nicht oder doch nur innerhalb sehr enger, vom Gesetz gestellter Gränzen verstattet war, seine Verluste bei den Einnahmen guter Jahre in Abrechnung zu bringen [94], so unterstehen von seinem Gesammteinkommen der Steuer doch schließlich sehr viel bedeutendere Beträge, als dies bei dem Einkommen jenes anderen der Fall ist. Das aber wird wieder — zum Theile wenigstens — ausgeglichen und gut gemacht durch eine Steuereinrichtung, welche nicht allein das periodisch wechselnde, bald hohe, bald niedrige Einkommen, sondern eben auch das Resultat desselben: das weniger wechselnde Vermögen selbst zur Berücksichtigung zieht.

Ferner ist nur bei solcher Verbindung das Moment der Fundirung des Einkommens auch bei der Steuerprogression in entsprechender Weise in Anschlag zu bringen. Aus den für die Steuerprogression überhaupt angeführten Gründen folgt: daß bei fundirtem Einkommen diese Progression stärker sein müßte, als z. B. bei Einkommen aus Arbeit. Die Durchführung dieser Forderung aber ist am leichtesten bei jener Combination, da eben nur in ihr — wie schon bemerkt wurde — das Maaß der Fundirung zum Ausdrucke kommt [95].

Und aus dem gleichen Grunde erscheint es mir schließlich auch nur bei jener Combination möglich, dem Einwande zu begegnen, der als der erheblichste der ganzen Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen — mag solche nun in dieser oder jener Weise durchgeführt werden, entgegengesetzt werden kann, dem Einwande nämlich, daß es an jedem Maaße für das Verhältniß gebreche, in dem man fundirtes Einkommen höher belaste, als anderes. Indessen kann diesem wichtigen Gegenstande hier nicht mehr näher getreten werden. Dazu gebricht es dem Verfasser, wenn diese Arbeit dem ihr gesetzten Zwecke nur einigermaaßen genügen und nicht vollständig verspäten soll, an Zeit und an Kraft. Mit kurz hingeworfenen Behauptungen, die nicht zugleich gegen zu erwartende Einwendungen vertheidigt werden, ist diesen schwierigen Dingen gegenüber nichts gethan. Und ich begnüge mich also hier mit dem Hinweise darauf, daß offenbar, wenn die Forderung höherer Belastung fundirten Einkommens, überhaupt richtig ist, sich unter allen Umständen in der Idee wenigstens auch das Maaß finden lassen muß, in dem sie richtig ist, und daß bei dem Suchen nach diesem Maaße entsprechend den oben vertheidigten Grundsätzen der Gedanke wird entscheidend sein müssen: nicht: was gewinnen die Censiten thatsächlich aus ihrem Capital und Vermögen resp. was könnten sie daraus ziehen an landesüblichen Zinsen, sondern: was könnten sie überhaupt daraus ziehen, so weit nicht von unserer Rechtsanschauung gebilligte und demgemäß im Gesetze vorzusehende Rücksichten auf die Familie oder andere Angehörige eine Beschränkung in

der vollständigen Ausnutzung ihres Vermögens für sich selber erheischen. Auf diesem Wege fortgehend würde man mit rationeller Ausbildung der Vermögenssteuer zugleich, wenn nicht zu vollständiger Beseitigung der Erbschaftssteuer, so doch zu einer Beschränkung des Gebietes der letzteren gelangen, welche sie von dem ihr jetzt anhaftenden Mangel der Principlosigkeit befreite. Das praktische Bedenken aber, daß jenes Maaß der möglichen Vermögensnutzung sich nicht anders feststellen ließe, als mit Hinzunahme des Alters des Steuerpflichtigen und daß dieses letztere zu finden, und in entsprechender Weise zu nutzen, der Steuerbehörde neue, schwer zu bewältigende Aufgaben stellen hieße — dieses Bedenken würde sich m. D. durch geeignete Classeneintheilung und Classentafeln überwinden lassen. —

Uebrigens wäre natürlich auch nicht jedes Einkommen, das nicht mit Vermögen in Beziehung steht, in gleicher Weise zu besteuern. Vielmehr müßte — wie schon bemerkt wurde, bei demjenigen Einkommen, mit welchem zugleich ein Betrag für Erhaltung des Arbeitenden im Alter verbunden ist resp. verbunden sein sollte — dieser Betrag in entsprechender Höhe von der Besteuerung ausgeschieden werden, oder es müßten umgekehrt Einkommen mit Aussicht auf Pension, wie z. B. Beamtengehälter, unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu Ungunsten des Einzuschätzenden, entsprechend höher eingeschätzt werden, wofür übrigens auch Beispiele bereits vorliegen. —

Zum Schlusse sei, zugleich zur Charakterisirung der Gründlichkeit, mit der man den hier in Rede stehenden Gegenstand früher zu behandeln beliebte, noch einiger Einwendungen gedacht, die man gegen die gefürchtete Vermögenssteuer vorgebracht hat:

Murhard in seiner „Theorie und Politik der Besteuerung," (Göttingen 1834. S. 209) sagt: „Wer würde noch ein Vermögen besitzen, wenn dasselbe jährlich durch eine Vermögenssteuer zur Deckung des Staatsbedarfs betroffen würde?", und selbst ein so verständiger und auf andern Gebieten des Wissens hoch verdienter Mann, wie Lotz bemerkte noch in der zweiten Auflage seines Handbuchs der Staatswirthschaftslehre (Erlangen 1838. Band III. p. 349):

„Eine Vermögenssteuer scheint keinen andern Zweck zu haben, als den, durch principloses Nehmen die Reichen ärmer und am Ende Alle arm zu machen. Auch kann sie wirklich am Ende zu nichts weiter hin führen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabenpflichtigen."

Noch neuerdings steht Max Wirth in den „Grundzügen der Nationaloeconomie," (Cöln 1859, Bd. II. S. 365) nicht an zu behaupten: „Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine solche Steuer in einem wohlgeordneten Staate nicht erhoben werden darf; denn sie ist, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, nichts als Raub." (!!) und weiter: „Indem diese Steuer das Capital, den Erwerbsstamm des Volkes angreift, schmälert sie die Hülfsmittel der Production; sie raubt den Unterthanen einen Theil der Werkzeuge, mit denen sie ihr Brod verdienen und die Mittel herbeischaffen sollen, um die Staatslasten zu tragen." [96])

Wenn auf alles Das einfach erwidert wird, daß eine nach dem Vermögen bemessene Steuer noch keineswegs dem Vermögensstocke entnommen zu werden braucht, so ist diesen Einwendungen wohl Genüge gethan.

Andere, erheblicher erscheinende Einwände, wie z. B. der, daß die Vermögenssteuer die persönliche Arbeitskraft unbesteuert lasse, daß sie nicht den Ertrag, sondern den Werth der Vermögensobjecte zu ihrer Grundlage nehme, daß sie sogar ertraglose Vermögensobjecte belaste u. s. w. — sie wiederlegen sich m. E., wenn einerseits der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fest in's Auge gefaßt und andrerseits auch erwogen wird, daß es ein Anderes ist, die Vermögenssteuer als einzige Abgabe zu empfehlen, ein Anderes, sie als geeignet *zur Ergänzung* anderer Steuern hinzustellen.

Schluß.

Im Vorhergehenden glaube ich meine Stellung gegenüber den Fragen 1 und 2 desjenigen Frageschemas, das in Sachen der Personalbesteuerung im Jahre 1873 vom Ausschusse der Eisenacher Versammlung aufgestellt war, hinreichend gekennzeichnet zu haben. [97])

Gedenke ich nun zum Schlusse noch der Fragen 3 und 4 jener Aufstellung und berühre kurz, wie ich ihnen gegenüber stehe [98]), so lautet die Frage 3 so:

> „*In welcher Weise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Einschätzung zu bewirken? ist hiebei namentlich die Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen? durch welche Organe ist sie zu controlliren? und wie ist eine in allen Theilen des Staats gleichmäßige Veranlagung sicher zu stellen?*“

Hierauf habe ich zu erwidern, daß — eine *gleichmäßige* Veranlagung der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen sicher zu stellen schon in ganz kleinen Staaten, auch bei relativ großem Gemeingeiste und guter Organisation des Einschätzungsverfahrens ein Ding der Unmöglichkeit ist. Man giebt sich darüber auch z. B. in der Schweiz, wo man ja bezüglich der Einkommen- und Vermögenssteuern reiche Erfahrungen hat, keinen Illusionen hin. Auch dort ist, wie man zuverlässig weiß, die Steuerveranlagung eine sehr ungleichmäßige. Und ich könnte insbesondere z. B. aus dem Canton Zürich schlagende Belege hierüber und über den sehr großen Umfang *nachgewiesener* Steuerentziehungen beibringen. In größeren Staaten sind die Schwierigkeiten natürlich noch größer, und sie nehmen zu, je geringer die Theilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung ist, je weniger sich der Gemeingeist entwickelt hat und je weniger die Einnahmen Ausgaben dienen, von deren Nützlichkeit die Allgemeinheit überzeugt ist. Es ist also eine sehr gefährliche Täuschung, anzunehmen, daß in jenen personalen Steuern das Ideal aller Abgaben enthalten und so viel

als möglich darauf hinzuarbeiten sei, durch Beseitigung anderer, insbesondere der indirecten Abgaben das Gebiet jener Steuern zu erweitern, bis sie schließlich die alleinigen Steuern in Staat und Gemeinde geworden sind. Insbesondere in großen Staaten ist m. D. vor solchen Täuschungen auf das ernstlichste zu warnen. So weit aber Einkommen- und Vermögenssteuern zur Ergänzung anderer Abgaben bestehen, muß der sehr großen, schwer zu bekämpfenden Gefahr der Steuerdefraudation auch mit energischen Mitteln zu Leibe gegangen werden. Mit Glacéehandschuhen ist auf diesem Felde nichts gethan. Es bedarf — abgesehen von der Behandlung ganz kleiner Einkommen, die sich, wie schon berührt ist, an sich sehr viel schwerer der Controlle entziehen, als größere — der obligatorischen Selbsteinschätzung, der Verhängung sehr strenger Strafen in Geld und resp. am Leibe bei unrichtiger Declaration, der Verfolgung verwirkter Geldstrafen auch gegen die Erben, der Controlle der Declarationen durch die Ergebnisse der Erbestheilungen, der Veröffentlichung der Namen Aller, die falsch declarirt haben u. s. w., zugleich aber auch einer Organisation der Einschätzungsbehörden, wie sie für die preußischen Verhältnisse z. B. von Kries a. a. O. schon vor Jahrzehnten empfohlen wurde, insbesondere also der Beseitigung der z. B. noch heute in Preußen bestehenden Einrichtung, wonach die Leitung der Steuereinschätzung in den Händen derjenigen Beamten ist, die wetteifern sollen, ihren Bezirk zu schützen und zu pflegen.

Diese Ansichten zu begründen, näher auf sie einzugehen und die große Masse der für und wider sie geltend zu machenden zum Theil sehr erheblichen Momente abzuwägen, muß ich mir vorbehalten. Ich habe hier nur meine Ansicht über diese Dinge ganz kurz hinstellen wollen. Ein folgender zweiter Theil, in dem ich zugleich das über die preußischen und sächsischen Städte mir vorliegende Material zu verarbeiten gedenke, wird das Weitere bringen.

Die Frage 4 am gedachten Orte endlich lautet:

„Welche indirecten Steuern müssen und können einer solchen schärferen Heranziehung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlichkeit gleichzeitig beseitigt werden?

Darauf erwiedere ich, daß in Deutschland — und von Deutschland ist doch hier nur die Rede — m. D. viel mehr das Bedürfniß einer Steigerung, als einer Minderung der s. g. indirecten Steuern vorliegt. Ob einzelne kleinere dieser Steuern beseitigt werden könnten, darüber traue ich mir überhaupt kein Urtheil zu. Was aber die bestehenden größeren indirecten Abgaben betrifft, so würde ich mir die Aufhebung keiner einzigen derselben zu empfehlen gestatten [99]. Der jetzt bestehende Zustand, daß das deutsche Reich einen sehr bedeutenden Theil seiner Ausgaben durch Vertheilung derselben auf die einzelnen Staaten nach der Größe ihrer Bevölkerung decken muß, ist, wie wohl allgemein zugegeben wird, ein sehr unvollkommener,

auf die Dauer nicht haltbarer. An die Einführung von Reichs-Ertrags-Steuern, wie etwa einer Reichsgrund- oder Reichsgebäudesteuer denkt heute wohl Niemand. Und auch das noch hin und wieder befürwortete Project einer Reichsgewerbesteuer erscheint mir nach Demjenigen, was oben über die s. g. Ertragssteuern überhaupt und insbesondere auch über die Gewerbesteuer auszuführen versucht ist, wenig empfehlenswerth. Es bleibt also nur zweierlei: entweder die Ausbildung der indirecten Steuern, oder die Einführung einer Reichseinkommensteuer. Und von diesen beiden Wegen wäre der letztere zur Zeit m. E. sehr bedenklich.

Bei der Größe des Reichsgebiets, der verschiedenen Gestaltung seiner Verfassung und Verwaltung, der verschiedenen Gewöhnung der Bevölkerung an ein Mitwirken in öffentlichen Dingen und der geringen Verbreitung endlich, die insbesondere im Süden des Reichs Staats- und Gemeinde-Einkommensteuern bisher gehabt haben — würde für die Reichseinkommensteuer die Gefahr ungleichmäßiger Veranlagung eine besonders große sein. Ihre Veranlagung den Landesbehörden zu überlassen, würde diese Gefahr noch erheblich steigern heißen. Und Reichsbehörden zu diesem Behufe einzuführen und sie mit der zu ihrem Amt erforderlichen Machtbefugniß innerhalb der einzelnen Staaten auszustatten — das würde einerseits ein so erheblicher Schritt in der Beeinträchtigung der Souveränetät der Einzelstaaten und der Hinüberführung des Reichs zum Einheitsstaat sein, daß auf den energischsten Widerstand der Gegner solcher Entwickelung zu rechnen wäre. Andrerseits und insbesondere aber würde gerade eine von Reichsbeamten strenge und unnachsichtig durchgeführte Einkommensteuer dem Reiche Feinde und Gegner aller Orten erwecken. Und gerade Diejenigen, die eine Befestigung des Reichs im Innern und ein immer engeres einträchtiges Zusammenschließen aller seiner Theile in Nord und Süd, Ost und West ersehnen und erstreben — gerade sie sollten m. E. doppelt vorsichtig sein, daß sie nicht eine Maaßregel empfählen, die zu den anderen Reichsfeinden täglich und stündlich neue erwecke, durch jene Tausende und aber Tausende mißliebiger Steuerzettel, Mahnungen, Executionen, abweisender Bescheide u. s. w., deren stete Wiederkehr bei Durchführung einer Reichseinkommensteuer unvermeidlich wäre.

Es werden also in Deutschland zu Gunsten des Reichs m. E. insbesondere diejenigen Steuern weiter auszubilden sein, die hier im Verhältniß zu den Einrichtungen der großen Nachbarstaaten in der That nur eine sehr untergeordnete Rolle bisher gespielt haben: die indirecten Steuern. Diese werden nicht nur — wie oben schon ausgeführt wurde — von der Bevölkerung, namentlich von den unteren Classen sehr viel leichter getragen, als zu bestimmter Zeit fällige directe Abgaben, sondern sie haben zugleich auch den großen Vorzug gesetzlicher Bestimmtheit und eignen sich unter diesem Gesichtspunkte vorzugsweise für große Staaten, deren günstiges Verhältniß zwischen Fläche und Gränzlänge zugleich die Kosten und Beschwerden der Zollerhebung und Zollcontrolle verringert. Neben den Zöllen dürften in Deutschland insbesondere die Getränkesteuern weiter auszubilden sein. Aber selbst derartige an den Verkehr sich anlehnende resp. diesem lästig fallende

Abgaben, wie die Einführung von Eisenbahnbilletabgaben, die Erhöhung der Postportosätze 2c. würden eben wegen ihrer gesetzlichen Bestimmtheit der Einführung einer Reichseinkommensteuer in Deutschland m. D. ebenso vorzuziehen sein, wie man das Gleiche in Frankreich gethan hat, von welchem Lande überhaupt — was die Ausbildung der indirecten Steuern betrifft — bei uns Manches zu lernen wäre. Es ist geradezu erstaunlich und nicht allein durch die größere Wohlhabenheit der Bevölkerung zu erklären, wie große Summen man dort durch geschickte Auferlegung indirecter Steuern — allem Anscheine nach ohne sehr empfindlichen Druck — aufzubringen vermag. Und unwillkürlich wird man durch diese Verhältnisse an das beachtenswerthe Wort erinnert, das im preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Verhandlung über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer der Abgeordnete Reichensperger einst aussprach: Die indirecten Steuern sind eine Last, aber sie sind — geschickt auferlegt — eine Last ähnlich derjenigen der Luftsäule, die von der Wiege bis zur Bahre jeden Menschen begleitet, die er trägt, aber nicht empfindet.

Wenn man bei Aufhebung aller Steuern nach alter Regel sehr behutsam sein soll, so gilt dies bei unseren gegenwärtigen Verhältnissen m. D. von den indirecten Abgaben ganz besonders.

Zusätze und Quellennachweise.

I. Zusätze und Quellennachweise zum ersten Capitel.

1) Vergl. Baczko: Preußische Geschichte, Bd. VI p. 264.

2) von Meiern: Regensp. Reichstagsverhandlungen, Theil I p. 429. Vergl. Carl Heinrich Lang: historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen 1793, p. 206.

3) Theil III. 3. §. 8 p. 339 und 348 der Frankfurter Ausgabe von 1660.

4) Bezüglich der an dieses Citat sich knüpfenden Frage, wie weit denn die hier erwähnten Schoße den Steuern im neueren Sinne dieses Worts zuzuzählen sind, möchte ich auf zwei m. D. zu wenig gewürdigte, selten citirte Schriften verweisen, die diese Frage sehr gründlich behandeln: Gräser, die Steuernatur des Geschoßes, Eisleben 1853, und Ortloff, Jahrrente und Geschoß nebst Mittheilungen über den Schoß in Lübeck und Bremen u. s. w. (Archiv staatswissenschaftl. Abhandlungen Theil I Heft 2). Lübeck 1863.

4a) p. 233. Lang klagt die „immer wiederkehrenden Paroxysmen des Krieges" der Schuld an, daß es auf diesem Gebiete „noch nie zu einer völligen Genesung (!) hat gelangen mögen".

5) Hiebei ist natürlich von den städtischen Gemeinwesen immer abzusehen. Wie in diesen der Begriff der öffentlichen Thätigkeit und der öffentlichen Gewalt zuerst zum Durchbruch kam, so auch der Gedanke der öffentlichen Abgaben, der Steuern.

6) An jene früheren Verhältnisse erinnern noch heute solche Bestimmungen, wie die des Luzerner Gesetzes vom 18. Herbstmonat 1867, wonach „für die ordentliche Staatsverwaltung keine Staatssteuer bezogen werden" darf (§. 7). (Vergl. auch Anmerkung 76 zu Capitel IV hier.) In ähnlicher Weise stehen in Schweden fast sämmtliche Steuern (nämlich alle außer der hergebrachten „Grundsteuer" und dem Kopfgeld) im Etat noch regelmäßig unter den „außerordentlichen Einnahmen", in Würtemberg heißt der von den Gemeinden durch Steuern zu deckende Betrag: „Communschaden" 2c. Die hier und im Folgenden in Bezug genommenen schweizerischen Gesetze verdanke ich der großen Gefälligkeit der schweizerischen Regierungen, für die ich hier meinen sehr verbindlichen Dank sage. Vergl. auch p. 234 Anm. 76.

6a) Vergl. die sehr beachtenswerthen Commissionsberichte aus der Feder dieses Referenten (Landtagsmittheilungen 2c. vom 30. November 1872 p. 3268 ff. und Bericht der außerordentlichen Deputation der 2. Kammer

für die Steuerreformfrage über das Kgl. Decret vom 8. Februar 1874 ꝛc., eingegangen den 2. Mai 1874, p. 457 ff. der Berichte der II. Kammer Bd. 1). Beachtenswerthe Mittheilungen über den Stand der Dinge und ihre frühere Entwickelung giebt auch Konrad (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1871. Bd. I) und Held (Einkommensteuer, 1872, p. 266 ff.). Ausführlicheres wird der Jahrg. 1874 von Hirth's Annalen aus der Feder von Gensel selbst bringen. Für die ältere Zeit sind besonders beachtenswerth Engel's Darstellungen des Steuerwesens in Sachsen im Jahrg. 1858 der Zeitschrift des k. sächs. statist. Büreaus.

7) Die auf Grund der neuen Cataster zuerst für die Jahre 1844 und 1845 ausgeschriebene Grundsteuersumme von 1,459,370 Thlrn. war zwar im Ganzen ca. 165,000 Thlr. höher, als z. B. die 1839 erhobene Steuer gewesen war. Aber jener Betrag enthielt zugleich die von den früher steuer*freien* Grundstücken erhobenen Abgaben. Werden diese ausgeschlossen, so war jene Summe sogar etwas niedriger, als der Betrag von 1839. Dazu gab die damals eingeführte Gewerbe- und Personalsteuer eine neu hinzutretende Einnahme von ca. 400,000 Thlrn. Das schien zu genügen. An weitere Ausgleichung der Abgaben von Stadt und Land wurde kaum gedacht.

7a) d. h. $^9/_{10}$ Groschen nach sächsischem Gelde. Zu dem Folgenden vergl. außer den genannten Berichten und den Motiven der Gesetzentwürfe vom Juli 1871 (im Buchhandel: Dresden 1872) und 1872 (Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer. Nr. 91 vom 30. November 1872 p. 3246 ff.) auch die sehr reiches Material bietenden Gutachten der von dem k. sächs. Finanz-Ministerium einberufenen Commission zur Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern (Dresden 1869) und die beiden Schriften von J. Kretzschmar (die dir. Steuern in Sachsen. Dresden 1869) und Schulze-Hausdorf (das Buch von der sächs. Grundsteuer, 3 Hefte. Dresden 1870).

8) Die in Bezug genommenen Handelskammerberichte verdanke ich der Gefälligkeit der betreffenden Handelskammern, für die ich meinen besten Dank hier sage. Ebenfalls danke ich Herrn Dr. Gensel für mancherlei mit zuvorkommendster Bereitwilligkeit in dieser Sache mir verschafftes Material.

8a) Knapp: Ertragssteuer oder Einkommensteuer. Vortrag über die Steuerform in Sachsen. 1872.

9) Vergl. darüber auch die recht beachtenswerthe Schrift von Reuning: die Geschäftsanweisung zur Ausführung von Probeschätzungen u. s. w. 1871.

9a) Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1873.

10) Von Pfeiffer vergl. namentlich den trefflichen, materialreichen Commissionsbericht über Titel IV (Gewerbecataster) Art. 85 — 100, dazu auch das Schriftchen: „Ueber den Entwurf eines neuen Steuergesetzes“, Stuttgart 1870.

10a) Vergl. Schütz: Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. 1835. p. 145. Den Namen des Verfassers entnehme ich Hoffmann: das würtembergische Finanzrecht, Bd. I (1857) p. 19.

11) Vergl. darüber auch Judeich: die Rentensteuer im Königreich Sachsen, Dresden 1857, und über die im Folgenden dargelegten würtembergischen Verhältnisse außer den genannten auch die Darstellung von Riecke im Jahrgange 1861 der würtemb. Jahrbücher („Statist. Mittheilungen über die würtemb. Finanzen") p. 230 ff. im Abschnitt: Directe Steuern, desgl. a. a. O. auch Jahrgang 1868 den Aufsatz von Camerer: „Directe Staatssteuern und Amts- und Gemeindeanlagen in Würtemberg" p. 313 ff.

12) Vergl. darüber auch die Motive des Entwurfs vom 7. Dec. 1868, die sechs Berichte der Steuergesetzcommission der Kammer der Abgeordneten von 1872 und Schütz a. a. O. p. 131 ff.

12a) Abgesehen von der Patentsteuer, die bekanntlich nicht Repartitionssteuer ist.

13) Bericht der Steuergesetzcommission vom Februar 1872, Allgem. Theil p. 2.

14) von Reden, Finanzstatistik, Bd. I p. 201.

15) Riecke a. a. O. p. 235.

16) Bericht rc. p. 3.

17) Nach den obigen für das Grundcataster genannten Quellen (Anm. 13—15).

18) Riecke a. a. O. p. 236, vergl. auch Schütz a. a. O. p. 47 ff.

19) Der erwähnte Bericht bezieht sich auf das Jahr 1823, in welchem angeblich im Gewerbecataster nur 289,750 fl. verzeichnet waren. Dazu trat damals aber noch der Betrag der später beseitigten Patentaccise von 118,000 fl., so daß dieses Jahr mit der späteren Zeit nicht zu vergleichen ist. Die im Text angegebenen Zahlen sind für die Jahre 1826 und 1846 von Reden a. a. O., für 1871 dem Berichte der Steuergesetz-Commission entnommen.

20) Der Bericht weist nach, daß „vollends seit dem Jahre 1835 eine Einschätzung der Gewerbe für das ganze Land gar nicht mehr stattgefunden", und „die seither eingetretenen geradenwegs enormen Aenderungen" nur durch locale Commissionen in den Gemeinden nachgetragen seien — eine Behandlungsweise, welche, wie es weiter heißt — jede auch nur annähernde relative Gleichheit in Bezug auf die übrigen Steuerquellen und die örtlichen Gewerbecataster schlechthin unmöglich mache, so daß es z. B. vorkomme, daß eine Gastwirthschaft mit jährlich zu entrichtendem Umgeld (von Wein und Obstmost) von 80 fl. einmal mit $1\frac{1}{2}$ fl., an anderem Orte mit 15 fl. Steueransatz im Gewerbecataster stehe, einem Steueransatz von 10 fl. einmal ein Umgeld von 79 fl., dann wieder ein solcher von 566 fl. entspreche u. s. w.

21) Und auch das nur bis herab zu den auf die Gemeinden repartirten Summen.

21a) Vergl. die ausführliche Darstellung in den Motiven des Gesetzentwurfes vom 7. December 1868 und bei Schütz a. a. O., außerdem

auch Maier: das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz f. d. Königreich Würtemberg, Stuttgart 1873, im Vorwort.

22) Bericht der Seuergesetzcommission p. 2 (Allgem. Theil).

23) Die Reform schwebte dort freilich schon seit 1868, also etwa eben so lange, wie in Sachsen. In Folge der Auflösung der Ständeversammlung und aus anderen Gründen war sie aber mehrfach und zum Theil auf längere Zeit ausgesetzt gewesen. Ueber das Gesetz von 1873 vergl. außer Maier a. a. O. auch Müller: die Lehre von den directen Steuern mit besonderer Rücksicht auf die deutsche, namentlich die preußische und würtembergische Gesetzgebung, Stuttgart 1873. Müller unternimmt es, das Gesetz zu rechtfertigen, doch erfreut er sich m. D. hierin nicht sehr großer Erfolge.

24) Vergl. p. 28 ff. der Motive von 1868.

25) Maier a. a. O. p. 74.

26) In derselben Weise hat sich auch Helferich a. a. O. neuerdings ausgesprochen, desgl. Maier (Revisor des k. Steuercollegiums zu Stuttgart), in dem schon oben genannten Werke: das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873. Stuttgart 1873.

26 a) Für das neue Gesetz resp. den ursprünglichen Entwurf desselben hat sich außer Müller a. a. O. auch die beachtenswerthere Schrift von C. H. L. Hoffmann: Beitrag zur Würdigung des von dem k. würtb. Finanz-Ministerium eingebrachten Gesetzentwurfs 2c. (Tübingen 1869) ausgesprochen.

27) Vergl. Kleinwächter: Oesterreichs Grundsteuergesetzgebung. (in Hildebrand's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. 1869. Bd. XIII.)

28) Vergl. die 6 Hefte: die Reform der directen Steuern (mit Ausnahme der Grundsteuer) nach den Anträgen der Regierung. Theil I Gesetzentwürfe (4 Hefte), Theil II Motivenbericht, Theil III Statistische Tafeln, sämmtlich Wien 1874.

29) p. 43 des erwähnten Motivenberichts.

29 a) Insbesondere auch die Heranziehung des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes (der Besitzer wie der Pächter 2c.) zur Gewerbesteuer ist fast eine Singularität.

30) Vergl. Regenauer's bekanntes Werk: „Staatshaushalt" 2c., 1863, und die neueren Gesetzesvorlagen und Commissionsberichte von 1873 und 1874, dazu auch Hecht: das bad. Steuersystem 1874. Noch weniger bedeutend ist M. Müller: die Steuerfrage mit Beziehung auf die von der großherzoglich bad. Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe, Pforzheim 1874.

31) Zum großen Theil erklärt sich dieser niedrige Satz aus der verschiedenen Veranlagung der Steuern in Baden. Bei der Capital-, jetzt Capitalrentensteuer findet jährlich erneute Einschätzung statt, während die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern auf veralteten Catastern (resp. Bestimmungen) beruhen und für die Classensteuer wenigstens eine viel günstigere Art der

Berechnung des Steuercapitals besteht, als für die Capital- resp. Capitalrentensteuer.

31a) Eine Publication in diesem Sinne steht wenigstens zur Zeit, da ich dies schreibe, zu erwarten.

32) Die Stellung der Landescommissäre in Baden ist, soweit Derartiges überhaupt zu vergleichen ist, etwa der Stellung der Oberpräsidenten in Preußen analog, natürlich auf viel kleinerem Gebiete.

32a) Auf diesen Zusammenhang der Dinge hat auch Held bereits verwiesen, ebenso übrigens — bezüglich Oesterreichs — schon A. Wagner (Ordnung des österr. Staatshaushalts. 1863).

33) p. 571 a. a. O.

34) p. 550.

34a) Insbesondere darf wohl eingewandt werden, daß es weniger die Classen- und Einkommensteuer, als die reformirte resp. neu geschaffene Grund- und Gebäudesteuer gewesen ist, die Preußen die Mittel zur Heeresorganisation gaben.

35) Vergl. die sehr bemerkenswerthe Monographie hierüber von Dr. Gensel in Beilage Nr. II. des Commissionsberichts vom Februar 1872 (Landtagsmittheilungen der II. Kammer. 1872. Nr. 91).

Jenes Beispiel trifft insofern nicht ganz zu, als man in Altenburg die gesetzliche Fixirung der ermäßigten Grundsteuer einstweilen abgelehnt hat. Früher wurden in Altenburg jährlich (z. B. nach dem Etat 1868/69):

142,500 Thlr. Grundsteuern und
35,000 " Gewerbe- und Personalsteuern

entrichtet, nach der Reform aber z. B. für das Etatsjahr 1869/71:

86,400 Thlr. Grundsteuern und
120,000 " Classen- und Einkommensteuern,

welche letztere die Grundbesitzer ebenso wie Diejenigen, die früher gewerbesteuer- und personalsteuerpflichtig waren, überhaupt Alle nach ihrem Einkommen, zu zahlen haben. Die Grundsteuer war — wie jene Zahlen ergeben — in Folge der Reform sehr erheblich ermäßigt worden. Aber — wie die Regierung bemerkte — an Grund- und Classen-Einkommensteuer zusammen zahlen die Grundbesitzer jetzt etwa ebensoviel, als bisher an Grundsteuer allein. Nur im Einzelnen ist die Steuerlast der Grundbesitzer, natürlich gegen früher, eine andere geworden. Weniger als vorher zahlen in Folge der bei der personalen Steuer herrschenden Progression die kleinen Grundbesitzer und in Folge des bei dieser Steuer natürlich gestatteten, bei der früheren Grundsteuer ausgeschlossenen Schuldzinsenabzugs diejenigen größeren Besitzer, namentlich Rittergutsbesitzer, deren Grundstücke stark mit Hypotheken belastet sind. Dagegen zahlt „ein mittlerer und größerer Besitzer, dessen Besitzthum schuldenfrei ist, nicht unerheblich mehr, als vorher". Trotzdem herrscht nach dem angeführten Gewährsmann in Altenburg „allgemeine Zufriedenheit" über die Reform. Schließlich sei noch bemerkt, daß auch im Königreich Sachsen Aehnliches schon

geplant ist. So ging ein Beschluß der sächsischen II. Kammer vom 5. März 1873 dahin, neben der einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer noch die bisherige Grundsteuer, ermäßigt auf ein Drittheil, bestehen zu lassen. (Vgl. auch den Commissionsbericht der sächs. II. Kammer [Referent Dr. Gensel] vom 2. Mai 1874 p. 461.)

35 a) Zum Theil etwas widerwillig, wie dies namentlich auch bei Helferich selbst zutrifft: „Giebt es keinen andern Weg" — ruft er aus (p. 596) — „den erforderlichen Staatsbedarf aufzubringen; muß es gerade eine directe Steuer sein, und vollends eine nach preußischem Muster?"

36) resp. in den neu erworbenen Provinzen noch in der Regulirung begriffen.

37) In dieser Beziehung urtheile ich bezüglich der preußischen Grundsteuer, deren großer Kern ja, trotz der erwähnten Steuerregulirung der sechsziger Jahre, uralt ist, ähnlich wie Helferich a. a. O. bezüglich der bayerischen Grundsteuern. Ein Musterwerk zum Verständniß der bezüglichen preußischen Verhältnisse ist noch immer: Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, 1855, zugleich jedenfalls eine der tüchtigsten Leistungen auf finanzwissenschaftlichem Gebiete überhaupt und wohl geradezu das tüchtigste in Sachen der Grundsteuerreformfrage.

37 a) Pfeiffer insbesondere in dem schon erwähnten trefflichen Commissionsberichte über die würtembergische Steuerreform. Wer noch die alte Gewerbesteuerreform in Deutschland vertheidigt oder gar an ihre Erweiterung zur Reichsgewerbesteuer denkt — dem kann E. Richter's Kritik (Jahrg. 1863, Bd. III der volkswirthschaftl. Vierteljahrschrift) und mehr noch Weinhagen's „Fort mit der Gewerbesteuer" (Köln 1872) bestens empfohlen werden. Gerühmt wird, z. B. von den deutschen Beamten in Elsaß-Lothringen, die französische Patentsteuer, die in der That eine Gewerbeeinkommensteuer nicht ist. Doch ist Einführen und Beibehalten zweierlei. An eine Einführung solcher Steuer dürfte in Deutschland nicht zu denken sein. Sie hat eben die Mängel aller Ertragssteuern. Aehnlich wie oben äußert sich Hirth in der mir bei dem Drucke dieser Zeilen zugekommenen Nr. 7 von Hirth's Annalen: Materialien zur Reichseinkommensteuer, p. 999.

38) Vergl. die sehr beachtenswerthen Zusammenstellungen: „Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke", die in Folge einer Anregung des volkswirthschaftlichen Congresses in den Bänden X, XIII, und insbesondere im Bande XVII (1867 Bd. I) p. 134 ff. der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, herausgegeben von Faucher, ihre Stelle gefunden haben. Ich komme auf diesen Gegenstand später zurück. Die arge Vernachlässigung des Gemeindefinanzwesens in der Wissenschaft hat sich m. E. schwer gerächt. Es muß diesem Gegenstande künftig viel größere Aufmerksamkeit zugewandt werden als bisher, sowohl im Interesse der Gemeinden, als der Wissenschaft selbst, die durchaus keinen Ueberfluß an Beobachtungsgebieten hat und m. E. auf ganz anderem Standpunkte stände, wenn sie jenes Feld nicht fast vollständig ungenutzt gelassen hätte.

38 a) Vergl. den in Anm. 40 genannten Aufsatz der würtemb. Jahrbücher und von Reden: Finanzstatistik, Bd. I (1851) p. 180.

39) Vergl. Artikel 45. Ausnahmen, auf die unten noch zurückgekommen werden wird, enthalten die Artikel 55 ff. Vergl. die angezogenen Gemeindeverfassungsgesetze in der sehr schätzenswerthen Sammlung: Stolp, die Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslandes, Bd. I 1870, Bd. II 1871, Bd. III 1872 2c.

40) Vergl. Hack a. a. O., insbesondere aber in den würt. Jahrbüchern Jahrg. 1868 (1870) Camerer: directe Staatssteuern und Amts- und Gemeindeanlagen in Würtemberg im Etatsjahre 1868/69, p. 313 u. p. 344.

41) Der §. 31 des gedachten Gesetzes bestimmt nämlich:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armenaufwandes wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeindecataster aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen- und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben.

Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag (!) der Umlage zu Grunde gelegt. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuercapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem classensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Capitalsteuercapital ist im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es, verglichen mit der Grundsteuer, zur Staatssteuer beizutragen hat" 2c.

42) Vergl. die Motive der bezüglichen Vorlagen vom 20. November 1873 und vom 7. und 23. Juni 1874, desgl. die Commissionsberichte der II. Kammer (von Bluntschli), Beilage zum Protocoll der Sitzung vom 20. Januar 1874 und (von Stößer) Beilage 2c. der Sitzung vom 15. Juni 1874.

43) In dem unten zu erörternden Sinne.

44) Ebenfalls in dem unten zu erörternden Sinne, wonach „Beiträge" die nach Maaßgabe der gewährten Gegenleistungen umzulegenden Abgaben sind.

45) Wenigstens ist das im Allgemeinen der Fall. Daß bei solchen „Beiträgen" nicht auf den Reichthum des Besitzers an sich Rücksicht genommen werden kann — darauf komme ich unten zurück.

45 a) Insbesondere also z. B. bei Neuregulirungen der Grundsteuern, die in der That in dieser Beziehung zu schreienden Härten führen können, insbesondere wenn die von diesen Regulirungen betroffene Steuer — wie dies z. B. von den meisten früheren preußischen Grundsteuern vor 1861 — 1865 galt — Jahrhunderte lang unangetastet ihre alte Höhe und Gestalt gehabt hat.

46) Vergl. oben Anm. 26 a.

47) Vergl. hierüber auch Bocke in seinem Aufsatze über Capitalrentenbesteuerung (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1868) p. 308 ff. und bezüglich seines Vorschlags „indirecter Besteuerung der Zinsrenten" insbesondere die Ausführungen von Helferich a. a. O. (Zeitschrift für Staatswissenschaft, Jahrg. 1873) p. 574 ff.

48) Landwirthe steuern in Baden nur nach dem persönlichen Arbeitsverdienste (§. 35 des Gesetzes vom 23. März 1854). Ihr „Betriebscapital" ist gewissermaaßen von der Grundsteuer belastet. Ihr persönlicher Arbeitsverdienst aber wird angesetzt zu dem sehr niedrigen Betrag von 500, 875 oder 1750 fl. Steuercapital, je nachdem das bezügliche Grundsteuercapital unter 10,000 fl., zwischen 10,000 und 20,000 oder über 20,000 fl. beträgt.

49) Auf die Vertheidigung der Ertragssteuern unter dem Gesichtspunkte, daß sie das dem Staate Unentbehrliche vorweg aus dem „Volkseinkommen" nehmen, komme ich später zurück. Solche Vertheidigung ist m. E. nicht stichhaltig.

50) z. B. insofern sie auch nicht Ertrag gebende Gebäude und Grundstücke belasten, sofern solche nur an sich einen Ertrag geben könnten, gleichwie die allgemeine Vermögenssteuer ja auch nicht nach dem thatsächlichen Einkommen resp. dem thatsächlichen Ertrag des Vermögens fragt, sondern nach seiner Fähigkeit, Einkommen resp. Ertrag zu geben. Gewerbesteuer zahle ich z. B. in Preußen nicht von einer stillstehenden Mühle oder Fabrik, die Gebäude- und Grundsteuer aber wird auch von nicht benutzten Realitäten gezahlt.

50 a) Vergl. oben Anm. 35.

51) Vergl. oben Anm. 49.

52) Wobei vorausgesetzt ist, daß nach dem Bemerkten die reformirte Gewerbesteuer eine Gewerbeeinkommensteuer sein werde, etwa ähnlich der jetzt projectirten österreichischen, dort Erwerbesteuer genannten Abgabe, oder der sächsischen Gewerbesteuer nach dem Entwurfe (D) des sächsischen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. November 1873 (Dekret an die Stände Nr. 24, Bd. II p. 489).

53) Ich komme darauf unten zurück.

54) Bei dieser jährlichen Veranlagung würden die für die Gemeinden natürlich fortzuführenden Grund- und Gebäudesteuercataster gute Dienste leisten. Im Uebrigen scheint in der That zuzutreffen, was man neuerdings vielfach anführen hört (vergl. außer den citirten sächs. Vorgängen z. B. auch Renning: die Geschäftsanweisung zur Ausführung von Probeschätzungen rc., Dresden 1871, insbesondere aber Kries: Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, 1855, p. 60 ff. und 70 ff.), daß nämlich die jährliche Abschätzung des Vermögens und Einkommens eines Landwirths jedenfalls nicht schwerer ist, als dieselbe Abschätzung gegenüber einem Fabrikanten, Kaufmann rc.

II. Zusätze und Quellennachweise zum zweiten Capitel.

1) Vergl. darüber auch die bei Held: Einkommensteuern, p. 121 ff. gegebenen Litteraturnachweise.

2) Verhandlungen des sächsischen Landtags II. Kammer (91. Sitzung vom 19. November 1872). G. nahm dabei zugleich auf folgende Worte eines früheren sächsischen Finanzministers in derselben Kammer Bezug:

„Warum zahlen wir Steuern? Weil wir Alle an dem Schutze des Staats und an allen Anstalten theilnehmen, die er getroffen hat, um das Wohlsein seiner Bürger zu erhöhen und ihre geistigen und sittlichen Anlagen zu vervollkommenen. Daraus folgt: wir müssen Steuern in dem Verhältnisse zu dem Gebrauche entrichten, den wir von dem Schutze des Staates und den von ihm getroffenen Einrichtungen machen." (p. 3372.) Ganz ähnlich wie G. sprach sich auf dem 9. volkswirthschaftlichen Congreß im Jahre 1867 Dr. Al. Meyer aus, die Gerechtigkeit der Einkommensteuer habe ihm niemals ganz eingeleuchtet, denn sie nehme das Geld einfach von Denen, die es haben, erkläre also den Besitz an und für sich für einen Verpflichtungsgrund (p. 167 Bd. 19 der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft).

3) Motive des am 15. Decbr. 1871 den Kammern vorgelegten Entwurfs, abgedruckt in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer. 1872. Nr. 91 p. 3260.

4) Aehnlich wie die Regierung hatte sich auch Schmoller geäußert, vergl. p. 3285 des Berichts der außerordentl. Deputation f. d. Steuerreformfrage. Das Schmoller'sche Gutachten ist dort übrigens nur im Auszuge mitgetheilt. Vollständig ist es mir überhaupt nicht zugänglich gewesen.

5) Vergl. auch den Ausspruch von Otto Michaelis auf dem 7. Congresse deutscher Volkswirthe zu Hannover 1864 (Bericht in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. 1865. Bd. III p. 179).

6) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1872 (p. 924 der stenograph. Berichte).

6a) Die neueste hessische Gemeindegesetzgebung vergl. in Band V von Stolp, die Gemeindeverfassungen rc. (1874).

7) Eine erhebliche Zahl der hier citirten Gemeindeordnungen ist abgedruckt in Stolp: die Gemeindeverfassungen Deutschlands, Bd. I (1870) u. f.

8) Vergl. auch §§. 68, 98 und 99 der Gemeindeordnung von 1831 und Ministerialverordnung vom 29. November. 1844 (Reg.-Bl. 1844 p. 278).

9) Vergl. über diesen Gegenstand auch Landgraff, eine bad. Gemeindesteuer, Vierteljahrschrift f. Volksw. und Culturgesch. 1869 Bd. IV und über hessische Socialausgaben ibid. Jahrg. 1867 Bd. I p. 152 ff.

10) Insbesondere von dem Herausgeber dieser Zeitschrift selbst, dem großherzogl. bad. Verwaltungsgerichtsrath und Verfasser des besten Commentars zur bad. Gemeindegesetzgebung, Wielandt mit den Worten: „Eben darin liegt das vom Standpunkt des Rechtsstaats aus Unhaltbare der Socialausgaben, daß Gemeindeverwaltung und Staatsaufsichtsbehörde lediglich nach ihrem Ermessen — es ist ja nur Vernehmung, nicht Zustimmung der Betheiligten erforderlich — bestimmen, daß eine Ausgabe gemacht und umgelegt werden soll, die gar nicht dem Interesse der Gemeinde, sondern demjenigen Dritter, die sie auch allein bestreiten, dient" (Zeitschrift: Jahrg. 1873 p. 142). Sofern die bezüglichen Ausgaben nothwendige sind, oder an ihre Leistung sich auch nur ein gewisses öffentliches Interesse knüpft, dürfte Wielandt übrigens zu weit gehen. Man denke an die Befugnisse von öffentlichen Behörden in Deich= und Meliorationsverbandssachen!

11) Rotteck selbst war natürlich für möglichst weite Auffassung jener Begriffe gewesen. Er wollte selbst Theater, Monumente, Feierlichkeiten „zum Empfang von auch mit Recht gefeierten Personen und Häuptern", ja selbst „die Kosten für die Erhaltung und Ausstaffirung eines glänzenden Bürgermilitärcorps", das vorzugsweise „zur Verherrlichung von Feierlichkeiten" diene, zu Sociallasten machen, da die auswärts wohnenden Mitglieder der Gemeinde den Anblick solcher Monumente, Feierlichkeiten und ausstaffirter Bürgercorps entbehren müßten und es deshalb unbillig sei, die Gemeindeglieder als solche hiezu beitragen zu lassen. Andere dachten an ganz und gar Anderes. Sie erinnerten bei den bezüglichen Landtagsverhandlungen z. B. daran, daß Raupenvertilgung ein sehr wichtiges Object für genossenschaftliche Leistungen sind, ebenso der Kampf gegen die Erdflöhe, Heuschrecken, Maikäfer und Staare, die „in wolkenähnlichen Schaaren in die Weinberge fielen". Wieder Andere konnten unter der gewaltig großen Menge von Aufgaben, die auf diese Weise den genossenschaftlichen Leistungen zugezählt wurden, „nur den Maulwurfsfang" als „Socialausgabe" anerkennen, alle anderen Aufgaben seien der Gemeinde als solcher anheimzustellen u. s. w. Ein Versuch, den die Regierung 1835 machte, die Hauptgegenstände der Socialausgaben im Gesetze namhaft zu machen, mißlang. Sie hatte als solche bezeichnen wollen: „die Ausgaben für Ortsbeleuchtung, für Feld= und Waldhut, für Wiesenbewässerung, für Maulwurffang, für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, Hirtenlöhne" u. s. w. Aber die große Zahl der von allen Seiten zu diesen Bestimmungen der II. Kammer gestellten Amendements führten zu dem Beschlusse, es bei der früher beliebten allgemeinen Bestimmung im Wesentlichen bewenden zu lassen. Und so erstanden denn die noch heute geltenden Sätze, die oben mitgetheilt sind.

12) Ueber die früheren bezüglichen Rechte und Pflichten der preußischen Kreisverbände vergl. außer Rönne: Staatsrecht der preuß. Monarchie, III. Aufl. 1872 (Bd. I 2. p. 545 ff.) insbesondere von Möller: das Recht der preuß. Kreis= und Provinzialverbände. 1866.

Ueber das sehr bemerkenswerthe, seiner Zeit viel Rescripte erweckende Institut der Interessentenchausseen fehlt es meines Wissens an Litteratur.

Um so mehr habe ich geglaubt, bei diesem mir zum Theil aus der Praxis bekannten, für die Theorie interessanten Gegenstande verweilen zu sollen.

13) Jeder Amtsbezirk einer Districts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Canton — bildet eine Districtsgemeinde, und in einem jeden derselben besteht als Vertreter der Corporation ein Districtsrath (Art. 1 des gedachten Gesetzes).

14) §. 12 der Kreisordnung vom 13. December 1872. Es ist dies eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 10 und §. 12 (Eingang) der Kreisordnung, welche bestimmen:

> §. 10. „Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maaßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §. 14 und §. 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen 2c. erfolgen.
>
> Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Classe A. I. ist hiebei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Classen- und classificirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Procentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe" 2c.

und §. 12:

> „Der Maaßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen" 2c.

15) Für Oldenburg stellt z. B. Strackerjahn Kirchengemeinden, Schulgemeinden, Deichverbände und Sielachte als „Communen" einander zur Seite — gegenüber den Ortsgemeinden (Vierteljahrschrift 1867. I. p. 169 ff.).

16) Die beste Zusammenstellung und Erläuterung dieser Gesetze in Greiff: die preuß. Gesetze über Landescultur und Landwirthschaftliche Polizei, Breslau 1866, Theil B. und Rönne: Landesculturgesetzgebung des preuß. Staats, Bd. II Abth. 2. Berlin 1854.

17) II. 2. §. 63, vergl. auch Anmerkung 48a. zum dritten Capitel hier.

18) II. 3. §. 20, vergl. auch Anmerkung 48a. zum dritten Capitel hier.

19) V. 17. de raptoribus, c. 56, vergl. Savigny: System, Bd. V, §. 211.

20) Vergl. das in vielen Beziehungen interessante Referat von Dove über die kirchliche Besteuerung, erstattet auf der Eisenacher Conferenz der

deutsch-evangelischen Kirchenregierungen von 1868. (Allgem. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, 1870, p. 539 ff.)

21) Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. V p. 490 ff.

22) Dove in Richter-Dove: Lehrbuch des Kirchenrechts, 1874, p. 741 Anmerk. 16 und Sammlung der wichtigeren Kirchenordnungen im Ergänzungsbande der Zeitschrift für Kirchenrecht (1863) p. 254.

23) Daß ich nicht die Ansicht vertreten will, daß das, was hier als Grundsatz hingestellt ist, nach Mark und Pfennig auszuführen wäre, brauche ich wohl nicht noch zu bemerken. Es handelt sich hier um Principien und diese sind in dergleichen Dingen gerade so ausführbar, wie das Ideal der Tugend oder irgend ein anderes derartiges Product unserer Vorstellungen.

24) Die Personalbesteuerung, Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung (Bd. III der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1873, p. 2).

25) Freilich bliebe der Einwand, daß in kritischen Zeiten, in Kriegen 2c. andere Grundsätze der Besteuerung gelten müßten, als gewöhnlich. Und ebenfalls könnte man geltend machen, daß auch Anstalten, die wir für durch die Pflicht gebotene halten, den Bewohnern Vortheile gewähren und es billig erscheint, daß, sofern dadurch nur nicht die Aufrechterhaltung der bezüglichen Anstalten selbst in Frage gestellt wird — insbesondere also in friedlichen Zeiten auf diese Vortheile bei Vertheilung der bezüglichen Lasten Rücksicht genommen werde. Durch solchen Einwand wird dem unten betonten Gegensatze von „Beiträgen" und „Steuern" allerdings die Schärfe genommen. Indessen — abgesehen davon, daß es sehr thöricht wäre, in solchen Zeiten wie bei Kriegsgefahren besondere Steuereinrichtungen schaffen zu wollen — so giebt es auch in friedlichen Zeiten in Sachen des allgemeinen Unterrichts, der Armenpflege, der Fürsorge für Strafjustiz und Strafvollstreckung u. s. w. Aufgaben, die uns gar nicht oder doch nicht viel weniger dringlich erscheinen dürfen, als die der Erhaltung des Staats, und bei deren Erfüllung von Berücksichtigung der gewährten Vortheile nicht die Rede sein kann. Es ist also nur zuzugeben, daß auch bei Vertheilung „öffentlicher" Lasten dem Grundsatze der Umlage nach der Leistungsfähigkeit allein nicht überall in allen seinen Consequenzen nachzugehen ist, vielmehr je nach dem Gegenstande jener Lasten Vermittelungen zwischen den beiden hier in Rede stehenden Grundsätzen angezeigt sein können.

26) Motivenbericht Bd. II (Wien 1874) p. 5.

27) p. 12 der Motive.

28) Vergl. z. B. p. 12 der Motive zum Entwurfe vom 4. November 1872 (Anlagen der stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses, Bd. I, Berlin 1873), wo wieder und wieder geprüft wird, in wie ferne das Einkommen und in wie ferne die früher im Gesetze angenommenen Classenunterschiede „zutreffenden Anhalt für die Bemessung der persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren", „eine Beurtheilung der Leistungsfähigkeit möglich machen", „zur gleichmäßigen Erfassung der persönlichen Leistungsfähigkeit geeignet sind" u. s. w. In den Mo-

tiven des Entwurfs vom 8. October 1869 (p. 133 der bezüglichen Anlagen Bandes-Actenstück 13) heißt es: „Während die Classensteuer den überwiegend größten Theil der steuerpflichtigen Bevölkerung nach einem völlig zutreffenden Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu den allgemeinen Staatslasten heranzieht, hat dieses Ziel bei der classificirten Einkommensteuer ungeachtet aller auf eine dem wahren Sinne des Gesetzes entsprechende Veranlagung gerichteten Bestrebungen nicht erreicht werden können. Die Einkommensteuer ist vielmehr in hohem Maaße ungleichmäßig und ungerecht veranlagt" &c.

28a) Anlagen Band XIV, Landtag (1863). Anlage 34 p. 125 ff. (vergl. auch unten Anmerk. 23 zu Capitel III).

29) Vergl. übrigens Anmerkung 26 hier. Das Project jener Scheidung ist auch nicht ganz neu. Man solle sich hüten — wurde z. B. von Dr. Wolf auf dem volkswirthschaftlichen Congreß von 1872 in Danzig ausgeführt — (Verhandlungen p. 20) das, was man für gewisse öffentliche Leistungen an die Gemeinde oder den Staat bezahle, als „Steuer" aufzufassen. Die Bezahlung für die Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse könne nie als Steuer aufgefaßt werden u. s. w. Dabei verwahrte sich Wolf allerdings hauptsächlich dagegen, daß man das „Schulgeld" als Steuer ansehe, während es doch in der That weder Steuer, noch Beitrag in dem unten im Texte erörterten Sinne, sondern ohne Zweifel Gebühr ist, da ihm ja ganz bestimmte Gegenleistungen entsprechen. Daß diese Gebühr entrichtet werden muß (im Falle des Schulzwangs), ändert an sich nichts. Es müssen viele Gebühren entrichtet werden, in Vormundschaftssachen, Erbschaftssachen, Strafproceßsachen &c.

29a) Denn auch die Gebühr bemißt sich nach den dem Einzelnen gewährten Vortheilen resp. dem Maaße seiner „Kostenprovocation" (wie weit nach dem einen oder dem andern Maaßstabe — sei hier dahin gestellt). Von dem „Beitrag" unterscheidet sich die Gebühr durch noch specielleres, individuelleres Anpassen an die bezüglichen Verhältnisse.

30) Eingehenderes über jene Doppelnatur der Ausgaben giebt der jetzige Oberbürgermeister von Stuttgart, Hack (a. a. O. im Jahrg. 1872 der Tübinger Zeitschrift p. 474 ff.). Insbesondere aber ist in dieser Beziehung z. B. die von dem Abgeordneten von Ernsthausen (jetzigem Präsidenten von Nieder-Elsaß, früherem Regierungspräsidenten zu Königsberg in Pr. und einstigem commissarischen Oberbürgermeister dieser Stadt) am 12. November 1869 — bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Kreisordnung im preuß. Abgeordnetenhaus gehaltene Rede (p. 475 ff. der Landtagsberichte) von Bedeutung: „Ich finde", sagte derselbe mit Beziehung auf die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung, daß zu den Kreislasten fortan die Grund- und personale Classen- und Einkommensteuer in einem gewissen Verhältnisse zu einander durch Zuschläge herangezogen werden sollten. — „Ich finde, daß die Regierungsvorlage den beiden Forderungen — der möglichsten Fixirung eines Steuerfußes und der Freilassung eines angemessenen Spielraums — in der besten Weise gerecht wird. Sie setzt die Beständigkeit

in die Classen= und Einkommensteuer und das mit Recht, denn die Leistungsfähigkeit muß immer das oberste Besteuerungsprincip bleiben; die Beweglichkeit dagegen legt sie in die Grund= und Gewerbesteuer. Wir kommen nun hierbei allerdings auf die Principien und darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht Recht: von Principien muß man ausgehen. Es giebt nun, wie Jedermann weiß, zwei Steuerprincipien: das eine beruht auf der Leistungsfähigkeit, das andere beruht auf Leistung und Gegenleistung. Beide Principien kommen gleichmäßig in unserem Staatsleben zur Anwendung. Wollte man das eine oder das andere ausschließlich zur Anwendung bringen, so würden dadurch die größten Mißstände hervorgebracht werden. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat uns nun eine Theorie vorgeführt, von der ich hoffe, daß sie in diesem Hause wenig Freunde finden wird. Der Herr Abgeordnete hat den Staat und die Gemeinde gegenübergestellt; der Staat soll nach seiner Meinung vorzugsweise die idealen Zwecke, der Kreis ausschließlich wirthschaftliche Zwecke verfolgen. Hieraus folgert der Herr Abgeordnete, daß die Besteuerung im Staate ausschließlich auf der Leistungsfähigkeit und im Kreise und in der Gemeinde ausschließlich auf Leistung und Gegenleistung beruhen soll. Es ist mir nun nicht unbekannt, daß diese Theorie sowohl in der Presse, als auch in volkswirthschaftlichen Congressen eine gewisse Rolle gespielt hat, allein sie ist bisher nicht in die Praxis gedrungen und darüber freue ich mich. Meine Herren, ich werde stets die Meinung vertreten — und die Praxis giebt mir darin Recht — daß Staat und Gemeinde Geschöpfe von demselben Fleisch und Blut sind, die beide wesentlich dieselben Zwecke, wenn auch nach ihren Kräften verschieden, verfolgen. Der Staat verfolgt weder ausschließlich ideale, noch die Gemeinde ausschließlich wirthschaftliche Zwecke. Oder sind es nicht ideale Zwecke, um derentwillen auch die kleinste Landgemeinde ihr Schulsystem unterhält, und um derentwillen die größten Gemeinden, wie z. B. Berlin, Gymnasien und Realschulen gründen? Und sind es nicht andererseits reale, wirthschaftliche Zwecke, um derentwillen der Staat Häfen, Eisenbahnen und Chausseen baut? Unsere großen Städte sind denn auch keineswegs der Meinung, daß sie lediglich wirthschaftliche Verbände seien und fußen die Besteuerung ihrer Mitbürger keineswegs auf den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung. Die Stadt Berlin z. B. hat nicht, als jüngst eine Vermehrung ihres Einkommens nöthig wurde, die Haus= oder Miethsteuer erhöht, sondern sie hat eine communale Einkommensteuer eingeführt; ebenso hat die Stadt Königsberg nie daran gedacht, den Grundbesitz zu besteuern, sie erhebt ihre Einnahme fast lediglich durch die Mahl= und Schlachtsteuer und durch eine communale Einkommensteuer, und so könnte ich Ihnen noch viel kleinere Städte nennen, die niemals daran denken, ihre Einnahme durch eine Besteuerung des Grundbesitzes zu erheben, die vielmehr lediglich eine communale Einkommen=

steuer eingeführt haben. Auch sind mir die Worte des Oberbürgermeisters von Danzig noch erinnerlich, der, als ihm ein Stadtverordneter die Theorie von den wirthschaftlichen Verbänden und von Leistung und Gegenleistung vortrug, erwiderte, er würde sich dafür bedanken, Vorsteher einer Stadt zu sein, die sich auf den Standpunkt einer Actiengesellschaft erniedrigen wolle, und die man ihrer idealen Zwecke entkleide. Ich zweifle nicht, daß er hierin die Zustimmung aller städtischen Vorstände finden wird, deren Selbstständigkeit an der Hand der Steinschen Gesetzgebung gereift ist. Nach den Vorträgen der Herrn Abgeordneten für Osnabrück und Harburg sollte man allerdings glauben, daß dort eine andere Ansicht herrscht. Es scheint als wenn man die Städte dort auffaßt wie Fabriken, die etwa Straßenpflaster, Brunnenwasser, Gas und dergleichen fabriciren. Sollte dem so sein, so hoffe ich, daß wir uns von einer solchen Ansicht nicht anstecken lassen werden. — Meine Herren, hiernach komme ich zu dem Schluß, daß in der Besteuerung des Kreises, wie des Staats beide Principien, sowohl die Leistungsfähigkeit, als Leistung und Gegenleistung, gleichzeitig zur Anwendung kommen müssen, und ich komme hierzu nicht, wie der Abgeordnete Miquél, aus Connivenz gegen die Schwachheit der Menschen, sondern aus Princip; aber ich stelle die Belastung der Classen- und Einkommensteuer an die Spitze, weil die Leistungsfähigkeit das oberste Princip der Besteuerung ist, und ich bin keineswegs der Meinung, daß die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer stets nach denselben Procentsätzen erfolgen muß, u. s. w. (vergl. auch oben Anmerkung 14). — —

Wie sich im Einzelnen das Verhältniß von wirthschaftlichen und öffentlichen Ausgaben einerseits im Staat und andererseits in der Gemeinde gestaltet — das ist natürlich bei der Flüssigkeit jener Begriffe schwer festzustellen. Doch giebt es für einzelne Länder in der That Versuche derartiger Feststellungen oder doch statistische Erhebungen, die zu solchen Versuchen benutzt werden können. So betrug in Würtemberg nach dem oben schon erwähnten Aufsatz: Die Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsverwaltung (Jahrgang 1870 der Württemberg. Jahrbücher) p. 219 in den ersten sechziger Jahren dieses Jahrhunderts:

der Gesammtbetrag der jährl. Gemeindeausgaben	7,064,721 fl.
der Staatsaufwand (netto)	15,727,547 fl.
in Summa	22,792,268 fl.

Davon fielen — was zunächst die „wirthschaftlichen" Ausgaben betrifft —

1) an Ausgaben für Landwirthschaft (Faselviehhaltung, Feldwegregulirung, Feldpolizei rc.): 512,483 fl., und davon
   79 % (403,393 fl.) auf die Gemeinden und
   21 = (109,090 fl.) auf den Staat;
2) auf Straßen, Wege, Brücken, Stege rc.: 2,241,412 fl., und davon
   71 % (1,598,539 fl.) auf die Gemeinden und
   29 = (642,873 fl.) auf den Staat;

3) auf Fluß- und Uferbau: 125,663 fl., und davon
57 % auf die Gemeinden und
43 „ auf den Staat.

Dagegen endlich

4) auf Beförderung von Gewerbe und Handel und davon nur
44 % auf die Gemeinden und
56 „ auf den Staat.

Andererseits — was die öffentlichen Zwecke betrifft, so trugen z. B. zu den Kosten der Medicinalpolizei in Württemberg die Gemeinden 56 % (!), der Staat nur 44 % bei, zu Armenzwecken die Gemeinden 87 %, der Staat 13 % u. s. w. — —

Einen Vorschlag, Ausgaben der beiden gedachten Arten so von einander zu trennen, daß für jede derselben besondere Einnahmen erhoben würden, enthielt der Antrag von Grumbrecht, in die preußische Kreisordnung, bezüglich der Aufbringung der Kreislasten, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Durch Zuschläge zu der Classen- und classificirten Einkommensteuer, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, sind die durch die Verwaltung, die Sorge für Personen und die Kriegsleistungen veranlaßten Kreisausgaben, alle übrigen durch Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer zu bestreiten.

Neben diesen Steuern kann zu den letzteren Ausgaben die Gewerbesteuer bis zur Hälfte des Procentsatzes, mit welchem die Grund- und Gebäudesteuer belastet wird, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe." (Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. November 1869 p. 444 der Berichte.)

Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, und überhaupt hat eine Trennung der beiden hier in Rede stehenden Kategorieen von Ausgaben in der gedachten Art bisher fast nirgends Verwirklichung gefunden. Abgesehen von den Ausnahmefällen der im Eingange dieses Capitels näher charakterisirten Art: der Genossenschaftsausgaben (in Baden), der Interessentenchausseen u. s. w. werden die Staats- und Gemeindeausgaben im Allgemeinen ohne Rücksicht, ob sie in diese oder jene Kategorie von Ausgaben gehören, aus den gemeinsamen Einkünften der öffentlichen Cassen gedeckt, und nur im Großen und Ganzen wird bei der Wahl der Einnahmequellen darauf Rücksicht genommen, ob mehr Ausgaben „wirthschaftlicher" oder mehr Ausgaben „öffentlicher Natur" in Frage stehen.

30 a) Besonders gedruckt. Dresden 1871.

31) p. 179. Bd. VII der Vierteljahrsschrift.

32) Dieselben lauteten nach p. 159 a. a. O. zu 2 und 3:

2) Den an eine Steuer für die Bestreitung der allgemeinen Communalbedürfnisse zu stellenden wirthschaftlichen Anforderungen entspricht weder das Octroi, noch die Einkommensteuer, weil beide die Steuerkraft der einzelnen Communalangehörigen ohne Rücksicht auf das

Verhältniß, in welchem ihnen die Leistungen der Commune zum Vortheil gereichen, in Anspruch nehmen;

3) Nach dem Grundsatz, daß die Leistung der Gegenleistung so weit als möglich anzupassen ist, empfiehlt sich für Communen eine Besteuerung des Grundbesitzes resp. der Miethen. —

Die Beschlussfassung wurde ausgesetzt, da diese Thesen, wie bemerkt werden muß, auf manchen Widerstand stießen.

33) p. 239. Bd. XI. a. a. O.

34) z. B. auf dem 13. volkswirthschaftlichen Congreß (1872) in Danzig vergl. Verhandlungen p. 17 ff. — ähnlich wie Böhmert in der unten wiederzugebenden Auslassung sprach sich Wolff aus: Wenn man das Schulgeld eine Steuer nenne, sei es auch Besteuerung, zu verlangen, daß die Kinder von ihren Eltern ernährt würden u. s. w. Böhmert selbst aber sagte: Wäre der Satz richtig, daß der Unterricht unentgeldlich sein müsse, dann müßte der Staat auch für Bekleidung, Ernährung und andere Bedürfnisse sorgen, denn der Staat habe an gut genährten Bürgern fast eine noch größeres Interesse, als an wohlerzogenen. Es würde dies zum vollständigen Communismus führen 2c. (p. 31).

35) So weit sich von solcher Schule überhaupt sprechen läßt. Die Gerechtigkeit gebietet es, zu bemerken, daß gerade von Leuten, die man als Führer jener Partei anzusehen pflegt, z. B. solchen Ansichten wie den gedachten Böhmerts über Schulgeld und Communismus auf dem Danziger volkswirthschaftlichen Congreß (vergl. Verhandlungen desselben p. 34) recht scharf entgegengetreten ist. So sprach sich Oppenheim dahin aus: Wenn er in seiner Resolution sage, die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts widerspreche nicht den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, so wolle er damit noch nicht den Satz aufstellen, daß die Wissenschaft der Volkswirthschaft unter allen Umständen die Unentgeltlichkeit fordere, sondern er wolle damit nur betonen, daß die Principien der Nationalökonomie die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts jedenfalls gestatten. Er statuire überhaupt nirgends einen Widerspruch zwischen dem, was öffentliches Recht und sittliches Gefühl, und dem, was die wissenschaftliche Nationalökonomie fordere, und er denke, daß ein solcher Widerspruch auch hier nicht ermittelt werden könne. Der Widerspruch würde nur dann vorhanden sein, wenn der Grundsatz vom Entsprechen der Leistung und Gegenleistung auf die Beziehungen des öffentlichen Lebens ebenso unbedingt anwendbar wäre, wie auf Handel und Wandel im Privatverkehr. Wenn für jede einzelne Leistung des Staats auch gleich das volle Aequivalent in baarem Gelde zu entrichten wäre, dann wäre allerdings die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts eine Abweichung vom herrschenden System des öffentlichen Rechts und eine schreiende Ungerechtigkeit. Dem sei aber nicht so; eine Durchführung jenes Grundsatzes in öffentlichen Dingen wäre die Auflösung des Staates; alle Grundlagen des Heerwesens, der Rechtspflege, des Armenwesens, des Schutzes im Auslande, der öffentlichen Gesundheitspflege, des höheren Unterrichtswesens,

das ganze Steuersystem beruhte nicht auf einer, gleichsam Zug um Zug geschehenden Ausgleichung einzelner Leistungen und Gegenleistungen, sondern auf der allgemeinen Voraussetzung, daß der Staat ein organisches Ganzes sei, dem Alle ihre Kräfte nach einem idealen Verhältnisse zu widmen haben. Was der Staat dem Einzelnen leiste, sei eine incommensurable Größe und unmöglich in bestimmten Quantitäten zu berechnen. Es handle sich also nicht darum, ob der Wohlhabendere mehr Vortheile aus der Culturgemeinschaft des Staates ziehe als der Aermere, sondern darum, daß er zur Erfüllung der Staatsaufgaben und Zwecke mehr leisten könne (!), ohne daß der Einzelne oder das Ganze durch die Leistung selbst geschädigt würde. Selbst in der Communalbesteuerung lasse sich das Princip von Leistung und Gegenleistung nirgends einheitlich durchführen. Die Frage im speciellen Falle müsse also lauten, ob die Volksschule zu diesen allgemeinen Aufgaben gehöre und wenn das unbestritten der Fall sei, auf welche Weise die Mittel zur Erhaltung derselben am besten, das heißt, am mindesten drückend und am meisten zweckentsprechend aufgebracht werden können ꝛc. — Die sittliche Pflicht des Staats dem Schulwesen gegenüber und die hieraus sich ergebenden Consequenzen betonte treffend insbesondere Oberbürgermeister Winter aus Danzig.

36) In der Schweiz geschieht das bereits hier und da.

36a) vergl. Anmerkung 35.

37) Ebenso anscheinend auch z. B. in den rheinischen Industriestädten, auf deren große Steuerlast unten zurückgekommen werden wird.

38) Die folgenden Zahlen sind der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureau entnommen. Vergl. Jahrgang 1863 p. 1 ff. und 1871 p. 145 ff. (Blenck: Beiträge zur preuß. Staats- und Communal-Finanz-Statistik).

39) Eine Ausnahme macht das Gesetz für größere Städte, indem §. 69 bestimmt: „die Vorschriften des vorhergehenden Paraprahen finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 Fr. von 100 fl. Steuercapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 ꝛc. von 100 fl. Steuercapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann.“ Vergl. dieses Gesetz, dessen Abänderung übrigens auf Grund des Regierungsentwurfes vom 14. November 1873 vorbereitet wird, in der Sammlung: Badisches Bürgerbuch von Wieland. 2. Aufl. 1871.

40) Vergl. über die bezüglichen französisch-rechtlichen Bestimmungen insbesondere Fournier: Traité des contributions directes (Paris 1863) p. 397. Chap. VIII. Des centimes additionels etc.

41) Der andern Gründe, welche eben Dasselbe gebieten, ist oben schon bei Berührung der Reform des badischen Communalsteuerwesens gedacht (im ersten Capitel).

III. Zusätze und Quellennachweise zum dritten Capitel.

1) Book V. Chap. II. Aehnlich identificiren heute sehr Viele die Einkommensteuer mit der Steuer nach der Leistungsfähigkeit; vergl. auch z. B. Knapp a. a. O. (Ertrags- und Einkommensteuer. Leipzig 1872 p. 8 oben.)

2) p. 504 des Berichts der Deputation (Referent Dr. Gensel): die Majorität war anderer Ansicht. Man kann — so lautete die Ausführung — mit oder ohne Vorbehalt zu Gunsten der Vermögenssteuer das Einkommen als einen brauchbaren Maaßstab der Leistungsfähigkeit annehmen und dabei doch zugeben, daß gewisse Einschränkungen — unerläßlich sind. Das ist „keine Verleugnung des Principes, sondern eine Correctur der Fehler, welche die Unvollkommenheit des Maaßstabs mit sich bringt.“ Diese Worte, die dem Verfasser zu Gesicht kamen, nachdem er seine bezüglichen Ausführungen schon vollendet, ist er Wort für Wort zu unterschreiben bereit. Vergl. übrigens schon oben die Mittheilungen aus den Referaten über das Project einer badischen Einkommensteuer von 1874.

2a) vergl. Perroux: Die franz. dir. Steuern (deutsch von Joppen). Straßburg 1874 p. 1.

3) Vergl. die bekannten Sammlungen von Verfassungsurkunden von Pölitz (1832 ff.) und Schubert (2 Bde. 1848).

4) Vergl. die allerdings zum Theil schon antiquirte Sammlung: Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft nebst sämmtlichen, in Kraft stehenden Cantonsverfassungen nach offic. Text. Freiburg in d. Schweiz. 1866. nebst 2 Nachträgen. Die bezüglichen neueren Verfassungsurkunden verdanke ich der Güte der schweiz. Regierungen

5) Ueber die bekanntlich sehr schwierige Auslegung dieser Gesetzesstelle (43. Elisabeth. Cap. II. §. 1): „to raise weekly or otherwise (by taxation of every inhabitant, parson, vicar and other, and of every occupier of lands, houses, tithes, coalmines or saleable underwoods in the said parish in such competent sum and sums of money, as they shall think fit) a convenient stock of flax etc..., and also competent sums of money..., to be gathered out of the same parish, according to the ability of the same parish;“ d. i. wörtlich: „zu beschaffen wöchentlich oder sonstwie (durch Abschätzung von jedem Einwohner, Pfarrer, Vicar und anderen und von jedem Inhaber von Ländereien, Häusern, Zehnten, Kohlengruben, oder verkäuflichen Niederwaldungen in dem genannten Kirchspiele in solchem hinreichenden Betrage oder Beträgen von Geld, als sie für gut befinden) einen angemessenen Vorrath von Flachs u. s. w.,

und desgleichen hinreichende Summen von Geld .., welche erhoben werden aus demselben Kirchspiel (nach der Leistungsfähigkeit desselben Kirchspieles)", — und die Geschichte dieser Auslegung vergl. außer Gneist insbesondere auch Kries: Zeitschrift für Staatswissenschaft. Bd. IX. (1855) Heft 1 u. 2, und Kries: die engl. Armenpflege. Berlin 1863. p. 113 ff. u. 132 ff. Diese Geschichte interessirt hier insbesondere auch insofern, als sie den Unterschied zwischen Steuer according to the ability und Einkommensteuer recht deutlich zu Tage treten läßt.

5 a) Eine gute Sammlung der Einkommensteuergesetze der Jahre 1848 ff. enthält das Werk: das engl. Einkommensteuergesetz 2c. München 1853 (von F. A. v. L.).

6) Traité des impôts. T. IV. 1867. p. 436.

6 a) Die in Folgendem citirten dänischen Gesetze verdanke ich der Gefälligkeit des deutschen Generalconsulats zu Kopenhagen, für die ich hiermit meinen besten Dank sage.

7) Aus Amerika haben nur einige Gesetze und Gesetzentwürfe mir unmittelbar vorgelegen (New-York und Rhode-Island). Die meisten bezüglichen Angaben sind dem empfehlenswerthen Sammelwerke: State of New-York: Report of the state assessment laws by the joint select committee. Albany 1863, entnommen. Einzelne der hieraus gegebenen Belege mögen inzwischen schon antiquirt sein. Vergl. übrigens auch report (1871) und second report (1872. Albany) of the commissioners to revise the laws for the assessment and collection of taxes.

8) Die schweizerischen Gesetze über Einkommens-, Vermögens-, Kopf- und Militärpflichtersatzsteuer sind mir mit der größten Bereitwilligkeit von den schweiz. Regierungen ohne Ausnahme übermittelt. Hierfür sage ich meinen verbindlichen Dank.

8a) Nur müssen nach Art. 9 des Gesetzes wenigstens $1^1/_2$ Fr. gezahlt werden.

9) Das jetzt geltende Gesetz von 1865, über welches die sehr eingehende Darstellung und Beurtheilung von Scheel (Jahrg. 1874 der Jenenser Jahrbücher) zu vergleichen ist, ist von solchen Mängeln frei. Uebrigens enthielt jenen, im Text bezeichneten Zusatz, wie ich mich nachträglich überzeuge, schon das Project von 1847.

10) Bocke: Geschichte der Steuern des brit. Reiches. p. 505 ff.

11) Parieu: histoire des impôts généraux sur la propriété. 1856 p. 61.

12) Parieu: a. a. O. p. 56 und 57:

„Les déductions sur la fortune, suivant le nombre des personnes réunies dans la vie commune de la famille, se seraient aussi opérées d'après une progression calculée en sens inverse de celle qui régissait de l'impôt et comme pour l'adoucir. On aurait ajouté en effet au nombre réel des têtes déduites une tête de plus au deuxième degré de fortune, deux têtes de plus au troisième degré, et ainsi de suite jusqu'au douzième degré. La déduction ne se serait plus opérée

du reste à raison de 200 florins par tête, comme d'après le catasto de 1427, mais sur le pied de 150 florins. Il paraît aussi que l'on proposait de compter au nombre des têtes les enfants qui avaient dépassé l'âge de deux ans, au lieu de l'ancienne limite de dix-huit ans."

13) a. a. O. p. 93.

14) Abgedruckt in Hirth's Annalen, Jahrg. 1874, auch in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1872, p. 462 ff., in dem Aufsatze von Hack: für Reform des Gemeindesteuerwesens in Württemberg.

15) Vergl. die für die Steuergeschichte bemerkenswerthe Abhandlung: die directen Steuern in Hamburg, im Heft III. der Statistik des Hamburger Staats. Hamburg 1871. p. 139 ff. Ob in den genannten Gesetzen der Begriff „zahlreiche Familie" näher bestimmt war, ist dort nicht ersichtlich. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein.

16) Die bezüglichen Gesetze von Lübeck, Bremen, Braunschweig, Hessen, Oldenburg, Altenburg, Weimar ꝛc. haben mir unmittelbar vorgelegen, zum größten Theil auf Ersuchen von den betreffenden Regierungen mit großer Bereitwilligkeit mir übermittelt. Für diese Gefälligkeit sage ich an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank.

17) Vergl. Kollmann, Einkommensteuer in Lübeck in Bd. XIV der Jenenser Jahrbücher (1870. I. p. 96 ff.).

18) Das neueste dieses Gesetz ändernde Gesetz vom Sommer 1874 lag mir leider nicht vor. Anscheinend schließt es sich im Wesentlichen an die Bestimmungen der alten Schoßordnung an.

19) Im Sommer 1874 geschrieben. Der bezügliche Entwurf, von der II. Kammer amendirt, liegt noch der Commission der I. Kammer vor. Inzwischen ist der Landtag vertagt.

19 a) Vergl. über diese Vermögensverhältnisse den Aufsatz: Gemeindevermögen und -Haushalt in Sachsen, p. 97 ff. der Zeitschrift des k. sächsischen statist. Büreau. 1868.

20) Ich komme hierauf unten zurück. Der bezügliche §. 7 des Gesetzes lautete: „Die Steuer wird in 3 Hauptclassen und in jeder Hauptclasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptclassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptclasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hiedurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptclasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind" ꝛc.

21) Ich entnehme die folgenden Notizen dem Material, das mir von den preußischen und sächsischen Städten (über 10,000 Einwohner) auf mein Ersuchen in freundlicher Bereitwilligkeit zur Herstellung deutscher communaler Finanzstatistik, insbes. einer Statistik des Communaleinkommensteuerwesens, übermittelt ist. Das später eingehender zu verarbeitende Material enthält theils Antworten auf gestellte Fragen, theils die bezüglichen Steuer-Regulative und Verwaltungsberichte. Lücken in diesem Material habe ich, soweit thunlich durch Privatcorrespondenz zu ergänzen gesucht. Doch hat es dessen bei der großen Bereitwilligkeit der ersuchten Stadträthe und Magistrate — für die ich denselben hiemit meinen sehr verbindlichen Dank sage, nur in seltenen Fällen bedurft.

22) So z. B. in Luckenwalde (nach dem Regulativ vom 15. December 1865) und nach dem unten noch zu Bemerkenden in Stettin.

22 a) Warum die großen Städte, wie Dresden, Leipzig, Zwickau rc. hier nicht in Betrachtung kommen, ist schon oben bemerkt. Leipzig bereitet übrigens nach von dort mir zu Theil gewordener gefälliger Nachricht, bereits ein Communaleinkommensteuer-Regulativ vor.

23) Ihre Mittheilung und die der im Folgenden citirten Gesetzesmotive verdanke ich ebenfalls der äußerst dankenswerthen Gefälligkeit der oldenburgischen Regierung (Vergl. Anmerk. 16).

23 a) Vergl. dieses und die folgenden Gesetze in dem schon citirten Werke das englische Einkommensteuergesetz rc. München 1853.

24) Vergl. Deputationsbericht der sächs. II. Kammer von 1872 p. 3288 der Mittheilungen über die Verhandlungen rc. Jene Steuer wird dort Classensteuer genannt. Natürlich dachte man dabei aber nicht an eine sich — gleich der früheren oldenburgischen und preußischen Steuer dieses Namens an die Classenunterschiede der Bevölkerung anlehnende Steuer, sondern an eine besondere Art Einkommensteuer in dem im Text näher dargelegten Sinne ähnlich der heutigen Classensteuer.

24 a) Vergl. oben Anmerkung 19 über den jetzigen Stand dieser Sache (auch Capitel I. hier).

25) Vergl. Chlupp von Chlonau, systemat. Handbuch der dir. Steuern rc. 4. Aufl. Wien. 1873.

25 a) Die sonst so ausführlichen Motive (Bd. II. Wien 1874) erwähnen auffallender Weise dieses Punktes überhaupt nicht. Vergl. auch oben Anmerkg. 26. zu Capitel II.

26) Vergl. diese z. B. in Schimmelpfennig: directe Steuern in Preußen. Bd. II. (Berlin, 4. Ausgabe 1859).

26 a) Obwohl, wie oben schon erwähnt ist, die gesetzgebenden Factoren bei den Verhandlungen über dieses Gesetz nicht nur die Natur jener Steuer als Einkommensteuer anerkannt, sondern auch einzelne vorgeschlagene Abänderungen derselben gerade mit Rücksicht auf diese Natur abgelehnt haben. Das neue Gesetz befindet sich auch in Hirth's Annalen: Jahrg. 1874 Nr. 7. Materialien zu einer Reichseinkommensteuer Nr. III. p. 927 ff.

27) Vergl. oben Anmerkg. 20.

28) Vergl. z. B. Schimmelpfennig a. a. O. p. 29. (Sch. gehört zu den verbreitetsten Handbüchern in Sachen der preußischen Steuerpraxis) und Sentrup (Geh. Oberfinanzrath und vortragender Rath im k. Finanzministerium): das Gesetz betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (5. Aufl. 1867. p. 107 f.) S. giebt ebenso wie Sch. eine Abstufung von Einkommensclassen bis zu dem Betrage von 100 Rth. und darunter, und nimmt hiebei auf ein (übrigens nicht mitgetheiltes) Rescript des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1864 Bezug. Indessen ist von Seiten des Finanzministeriums neuerdings in Abrede gestellt, daß durch Rescript solche Einkommensabtheilung vorgesehen sei.

28 a) Die Aufnahme jener Worte in das Gesetz Seitens der Commission des Abgeordnetenhauses ging aus der Absicht hervor „den Veranlagungsbehörden einen festen Anhalt zu gewähren und die Angelegenheit der Regelung durch Ministerial-Instruction zu entziehen." (Comissionsbericht vom 15. Februar 1873 §. 7).

29) Der einzige strittige Fall, der in beiden Werken angezogen ist, betrifft die Gehaltsabzüge wegen Schulden durch das Gericht. Auch in diesem Fall ist indessen durch das Rescript vom 13. Juli 1853 lediglich auf die klaren Worte des Gesetzes Bezug genommen, wonach „nur die Zinsen der nachgewiesenen Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, die Abzahlungen an dem Schuldcapital selbst daher nicht zu berücksichtigen sind." (Sentrup: a. a. O. p. 82 und Schimmelpfennig: Die preuß. directen Steuern Thl. II 1859. 4. Aufl. p. 175. Neuere Auflagen dieser Werke liegen mir freilich nicht vor).

30) Vergl. in Von den Brinken: das Gesetz betr. die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer 1873 p. 74 ff., desgl. in Hirths Annalen Jahrgang 1874 a. a. O.

31) Nasse a. a. O. p. 4.

31 a) Und was zu thun Nasse übrigens auch weit entfernt ist.

32) Gutachten p. 25. Der gesperrte Druck von „gemildert" ist hier, wie auch sonst diesseits veranlaßt.

32 a) In dem oben angenommenen Sinne dieses Worts.

33) Die Einkommensteuer, finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der directen Steuern in Deutschland. Bonn 1872.

33 a) Den hiefür angeführten Gründen vermag ich mich nicht ganz anzuschließen. Wenn Held z. B. sagt: „Wer könnte es als ungerecht und naturwidrig bezeichnen, wenn etwa der Staat versucht, durch seine Steuervertheilung an der als unerträglich empfundenen Einkommensvertheilung durch den freien Verkehr eine mäßige Remedur anzubringen?" — so heißt das m. D. wie schon bemerkt — ein nicht unbedenkliches u. jedenfalls der Steuer als solcher fremdes Element in dieselbe hineintragen. Auch daß die Proportionalität eine Consequenz des freien laissez faire sei, kann ich nicht zugeben. Dieses Princip führt in seinen Consequenzen vielmehr zur Leistung

nach den zu empfangenden Gegenleistungen, zum „Beitrag“ im obigen Sinne, nicht zur „Steuer“.

34) Vergl. insbesondere p. 3, 58, 66 und 72 a. a. O.

34a) Ich habe mich über diesen Gegenstand an anderem Orte schon ausführlicher verbreitet. (Jahrgang 1872 und 1869 der Tübinger Zeitschrift.)

35) Z. B. bezüglich des s. g. Unternehmereinkommens, vgl. p. 78 ff. a. a. O.

35a) Unter den von Held aufgestellten 5 Grundsätzen der Besteuerung lautet nehmlich der an die Spitze gestellte, dem auch zuvor eine längere Ausführung gewidmet ist, so:

1) „Alle Steuern sollen wo möglich nur aus dem Nationaleinkommen gezahlt werden“ (p. 100). — Was jene Ausführung selbst betrifft, so scheint es mir z. B. ganz und gar hinfällig, daß das Einzeleinkommen nur als Antheil am Gesammteinkommen richtig verstanden werden kann (p. 59), oder daß wir uns die Erscheinungen der Güterverteilung richtiger erklären, wenn wir auf diesem Gebiete von der Gesammtheit zu dem Einzelnen übergehen (p. 70), daß es „nothwendig“ ist, das Einzeleinkommen als Theil des Gesammteinkommens aufzufassen, (p. 77) u. s. w.

Durch solche Annahmen wird Held denn auch zu jener allerdings zum Theil nur hypothetisch ausgesprochenen Rechtfertigung der Ertragssteuern geführt, — deren Begründung m. E. ebenso wenig stichhaltig ist. Er sagt (p. 186): „Beide Steuerarten“ — sc. Einkommen- und Ertragssteuern — „haben ihre eigenthümlichen Vorzüge in Bezug auf unsere allgemeinen Principien. Die Ertragssteuer ist durchaus gerecht (sic), wenn man davon ausgeht, daß die Steuern ein Theil des Nationaleinkommens sind, der dem Staate kraft eigenen Rechts gebührt.“ Von dieser letzteren Annahme scheint Held aber in der That auszugehen, denn er fährt fort: „Niemand kann es dem Staat als eine Ungerechtigkeit vorwerfen, wenn er demgemäß den einfachen Weg wählt, sich durch Belegung der sachlichen Erwerbsquellen einen Theil des muthmaßlichen Nationaleinkommens von vornherein zu reserviren. Die Frage nach der Vertheilung der Steuerlast unter die Reicheren und Aermeren wird hier, wenn nicht ganz gegenstandslos, wie bei dem privatrechtlichen Einkommen, so doch weniger dringend. Denn eine lange Zeit hindurch bestehende Ertragssteuer wird, wie eine alte Accise, ein vorher bekanntes lucrum cessans, eine unvermeidliche Erhöhung der Selbstkosten, welche man bei der Wahl der Erwerbsart in Anschlag bringt. Dies sind die principiellen Lichtseiten der Ertragssteuern“. (!) (Der gesperrte Druck ist diesseits veranlaßt.) Weiter werden dann, nachdem auf die Nachtheile der Ertragssteuern verwiesen ist, die in ihrer Neigung zur unveränderlichen Gestaltung und darin beständen, daß sie den „Gedanken der öffentlichen Pflicht Aller“ nicht „rein verwirklichten“ — auch die Nachtheile der „Personal- und Einkommensteuer“, gegenüber den Ertragssteuern behandelt und mit folgenden Worten dargelegt:

„Dem gegenüber haben Personal- und Einkommensteuern den Nachtheil (!),

daß die unendlich schwierige Frage nach einem rechnerischen Verhältniß zwischen Steuer und Einkommen, oder allgemeiner gesagt, ökonomisch gemessener Leistungsfähigkeit des Einzelnen gelöst werden muß, und daß diese Lösung, mag sie ausfallen, wie sie will, niemals Alle befriedigen und niemals so ausfallen wird, daß in unbestreitbarer Weise die beiden Rücksichten gegen die Aermeren und Reicheren im denkbar vollkommensten Maaße beobachtet sind" 2c.

Alles das wird m. D. hinfällig, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das Einkommen des Staats nicht dem Scheinbilde des Nationaleinkommens, sondern den Einkommen der Einzelnen zu entnehmen ist, und es nur in Frage kommen kann: Wie hat diese Entnahme in gerechter Weise zu geschehen. Dann erscheint es uns nicht als eine „Lichtseite", sondern als barbarische Ungerechtigkeit, daß bei den Ertragssteuern „die Frage nach der Vertheilung der Steuerlast unter die Reicheren und Aermeren" — gegenstandslos oder doch weniger dringend ist, und es erscheint nicht als Nachtheil, sondern als Vorzug, daß bei den personalen Steuern die Frage nach dem Verhältniß zwischen Steuer und Leistungsfähigkeit gelöst resp. zu lösen versucht werden muß u. s. w. Eine Ausnahme hievon findet nur statt, wenn uralte Grundsteuern thatsächlich und rechtlich zu Reallasten so zu sagen — krystallisirt sind. In solchem — an sich sehr seltenen Falle stehen diese Abgaben etwa dem Domänenbesitz gleich, und es kommt dann nicht mehr auf ihr Verhältniß zur Leistungsfähigkeit der Einzelnen an. In solchem Falle aber sind jene Abgaben auch nicht mehr Steuern, sondern Reallasten und dürfen also auch nicht als „Ertragssteuern" den Einkommensteuern in der gedachten Weise gegenübergestellt werden. Was man endlich sonst kurzweg Ertragssteuern nennt, darf in jener Weise durchaus nicht mit den Grund- und Gebäudesteuern in eine Linie gestellt werden. Selbst die Gewerbesteuer, die noch die meiste Aehnlichkeit mit ihnen zeigt, ist durch ihre größere Flüssigkeit (jährliche Steuerveranlagung 2c.), durch den Umstand, daß sie regelmäßig in Wegfall kommt, wenn die betreffende Fabrik, Mühle, Anstalt 2c. in einem Jahre nicht in Betrieb gesetzt ist 2c. — himmelweit von jenen Steuern verschieden, die in einem Jahrhundert höchstens 2—3 mal veranlagt werden, die unabhängig von dem Betriebe gezahlt werden müssen 2c.

36) p. 86 ff. a. a. O.

37) p. 89 a. a. D. Wegen der „ethisch politischen Bedeutung des Steuerzahlens" wird es sogar auf p. 107 geradezu empfohlen „alle diejenigen zu besteuern, die ein Einkommen von ihrem Standpunkte aus haben, ohne daß dies ein Antheil am Gesammteinkommen wäre".

38) p. 95 ff., insbesondere p. 100 und p. 121.

39) Daß diese Regel übrigens nur mit Ausnahmen gilt, deutet Held selbst an (vergl. auch p. 137). Allerdings hat er dabei andere Ausnahmen im Sinne als Verfasser. — Weiteres hierüber folgt unten im 4. Capitel.

40) Vergl. p. 120 unten und p. 136 unten.

41) §. 112 ff. Der Connex zwischen diesem Gedanken und dem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird ni fallor, nirgends berührt.

42) p. 212.

43) Im gewissen Sinne kann man freilich sagen: dieser und jener Grundsatz stehen in naher Beziehung, der eine ergiebt sich aus dem andern. Indessen weist Held selbst nicht auf diesen Zusammenhang jener Grundsätze hin. Er behandelt sie getrennt, den einen zurückweisend, den andern anerkennend.

44) Gutachten p. 23.

45) Im Gutachten wird nur die Unerheblichkeit dieser Forderung betont. In dem größeren Werke wird sie — bei mäßiger Besteuerung der unteren Classen — eine „störende Subtilität" genannt und bei ihrer Bekämpfung geltend gemacht, daß „es doch in den meisten Fällen besser gelingen wird, das fundirte Einkommen richtig einzuschätzen". Letztere Behauptung halte ich für ganz unrichtig. Nichts entzieht sich leichter der Besteuerung als Capitalbesitz, nichts schwerer als Beamtenbesoldungen, Arbeitslöhne rc.

46) p. 24 a. a. O. (im Gutachten).

47) p. 29 a. a. O.

48) p. 29 f. der siebenten Auflage von 1874, vergl. auch p. 269 ff.

48a. Würden dergleichen Fälle ebenso oft zur Cognition der Behörden kommen als Steuersachen, so würden letztere sich bei den auf jene bezüglichen Vorschriften in manchen Beziehungen Raths erholen können, in denen sie heute solche Stütze entbehren müssen. Die Frage nach der Berechtigung progressiver Belastung, höherer Belastung fundirten Einkommens, der Rücksichtnahme auf die Zahl der Familienangehörigen mehrerer zur Gewährung von Unterstützungen Verpflichteter rc. — alles Das würde im Familienrechte eine nicht minder wichtige Rolle spielen, als heute im Finanzwesen.

49) Freilich nicht in dem Maaße ungerecht, wie oft behauptet wird, da ein Theil solcher Steuern im Allgemeinen in der That die Natur einer vom Besitzer bei dem Grundstückskaufe in Anschlag gebrachten Reallast hat, was weiter auszuführen hier nicht am Orte ist.

50) Ein Mäntelchen wurde dieser trefflichen Ausführung freilich noch mit dem Zusatze umgehängt: „und in der hierin (?!) begründeten Ueberzeugung, daß es der freien Entwickelung der Verkehrsverhältnisse im Großen und Ganzen (wie vorsichtig!) gelingen werde, die daraus entstehenden Ungleichheiten möglichst (sic!) auszugleichen". Warum sollte aber solche Hoffnung bei einer allgemeinen, gleichmäßigen Besteuerung nach der Zahl der Zähne nicht auch ausgesprochen werden können?!

IV. Zusätze und Anmerkungen zum vierten Capitel.

1) Die englische Einkommensteuer rc. (München 1853). Einleitung p. III.

1a) Wolowski: L'impôt sur le revenu. Paris 1872. p. 17.

2) Ob dies vielleicht unter gewissen Reserven geschehen, erhellt nicht.

2a) Eine Ausnahme macht z. B. Schäffle, der in seinem Lehrbuche

der Progression geneigt ist und über diesen Gegenstand Beachtenswerthes giebt. (Das Gesellschaftliche System der menschl. Wirthsch. Th. II. [1873] p. 404 ff.) Vergl. unten Anmerkung 40.

3) histoire de l'impôt sur le revenu. p. 149.

3a) Die bezüglichen Quellen sind die schon oft genannten, für Holland beziehe ich mich übrigens auf Parieu a. a. O. und für die Oberlausitz auf Judeich, Rentensteuer. Dresden 1857, p. 6. Derselbe meint: „Das Princip progressiver Besteuerung durchweht bereits seit mehr als 2 Jahrhunderten alle diesen Gegenstand betreffenden (deutschen) Reichs- und Particulargesetze.

4) Im Einzelnen viel höher, z. B. bei Einkommen von 1400—1600 Rthlr. auf durchschnittlich 2,80, bei Einkommen von 3200—3600 resp. 3600—4000 auf durchschnittlich 2,82 resp. 2,84 Procent, dagegen z. B. bei Einkommen von 4800—6000 Rthlr. auf durchschnittlich 2,67 Procent (vergl. p. 36 a. a. O. auch Anmerkung 28 zu Capitel III oben).

5) Vergl. außer dem bez. amtlichen Material z. B. auch von den Brinken a. a. O. p. 15.

6) Gesetzsammlung 1822. p. 184 ff.

7) Die bezüglichen Nachrichten und Regulative verdanke ich, wie bemerkt, der Gefälligkeit der Magistrate, für welche ich letzteren vielen Dank schulde.

8) Wenigstens geschah dies 1872 thatsächlich.

9) Nach dem Königsberger Tarif sind zu zahlen bei einem Einkommen von

	100— 200	Rthlr.:	1 Procent
„	150 - 200	„	$1\frac{1}{3}$ „
„	200— 250	„	$1\frac{2}{3}$ „
„	250— 300	„	2 „
„	350— 400	„	$2\frac{1}{3}$ „
„	400— 450	„	$2\frac{2}{3}$ „
„	450— 500	„	$3\frac{1}{3}$ „
„	500—1500	„	$3\frac{2}{3}$ „
	über 1500	„	4 „

9a) Nachträglich sind mir die erbetenen Nachrichten aus Viersen zugegangen. Danach wurden im Jahr 1872 dort folgende Zuschlagssätze zur Staats-, Classen- und Einkommensteuer erhoben:

Stufe 1a, bleibt frei,
„ 1b und 2 zahlen je 100 Procent
„ 3 (3 Rthlr.) „ 250 „
„ 4 (4 „) „ 276 „

und den gleichen Zuschlagssatz entrichteten auch die folgenden Stufen der Classen und der sämmtlichen Stufen der Einkommensteuer (Regulativ vom 8. Jan. 1870). Die Stadt erhob daneben besonders veranlagte Einkommensteuer von den Forensen rc. (3754 Rthlr.), und Zuschläge zu der Gewerbesteuer (2625 Rthlr.) und zur Grund- und Gebäudesteuer (6839 Rthlr.).

10) Vergl. die Steuergesetze für das Königreich Bayern. Würzburg 1863.

11) Vergl. außer Regenauer, Staatshaushalt rc. auch die Steuer-

gesetzgebung des Großherzogthums Baden. Mannheim 1858 und bez. der neueren Gesetze: Abschnitt VI. des badischen Bürgerbuch. 2 Auflage. Heidelberg, 1872.

12) Dieser Entwurf ist allgemein zugänglich gemacht durch den Abdruck in Hecht, Das bad. Steuersystem. Mannheim 1874.

13) Das Wörtchen circa ist deshalb geboten, weil die in Rede stehende Steuer eine classificirte Einkommensteuer werden und hiebei gerechnet werden sollte:

Einkommen von	1500—1800 M.	=	1500 M.
" "	1800—2100 "	=	1800 "
" "	2100—2400 "	=	2100 "
" "	2400—2700 "	=	2400 "
" "	2700—3000 "	=	2700 "

u. s. w., demnach der Procentsatz der Steuer nicht von dem thatsächlichen Einkommen, sondern von dem niedrigsten Einkommen der betr. Classe berechnet werden sollte.

13a) Weiteres vergl. bei Hack a. a. O. (Tübinger Zeitschrift, 1872).

14) Ich verdanke dieses und die meisten folgenden Gesetze, wie schon bemerkt, der Gefälligkeit der betr. Regierungen.

15) Vergl. hierüber auch die besondere Ausgabe des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes des Königreich Sachsen. Dresden, 1863 (mit Nachträgen von 1868 ff.).

16) Vergl. die nicht bloß für Sachsen beachtenswerthen Aufsätze: die directen Steuern im Königreich Sachsen im Jahrg. 1858 der Zeitschrift d. k. sächs. statischen Bureau.

17) Ich verdanke diese und manche im Folgenden benutzte Notizen der gef. Auskunft der bezüglichen Behörden.

18) Lehzen: Hannovers Staatshaushalt. 1853. Bd. I. p. 349 ff., dazu auch Hanßen: die hannöv. Gesetzgebung über die persönl. directen Steuern im Bd. X. des Archivs der polit. Oekonomie. Neue Folge p. 122 ff.

19) Die Braunschweiger, Oldenburger, Bremer und Lübecker Gesetze verdanke ich der Gefälligkeit der dortigen Behörden. Das neueste Bremer Vermögensteuergesetz (vom Sommer 1874) hat mir leider nicht vorgelegen.

20) Vergl. die Aufsätze über die thüringischen Einkommensteuern im Bd. X. und XII. der Jenenser Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

21) Meines Wissens nur zugänglich in der Gesetzsammlung des Herzogthums Sachsen-Altenburg (p. 97 ff., Jahrg 1868, Stück VII).

22) Mitgetheilt in dem schon mehrfach cirtirten Werke: die englische Einkommensteuer. München, 1853.

23) Vergl. Chlupp Ritter von Chlonau: Handbuch der directen Steuern in den vom Reichsrath vertretenen Königreichen 2c. Wien, 1873, p. 177, auch den Gesetzestext in dem Werk: Die englische Einkommensteuer. München, 1853.

24) Die Kenntniß dieser Gesetze verdanke ich — wie schon bemerkt ist — der Gefälligkeit des Kaiserl. deutschen Generalconsulates in Kopenhagen.

25) a. a. O. T. I. p. 461 f.

26) Bocke a. a. O. (Geschichte der Steuern des brit. Reichs 1866) berechnet bei einem Steuerfuß von 6 Pence vom Pfund den Steuersatz

auf 1 Procent bei 100 Pfund Einkommen,
„ $1^1/_2$ „ „ 150 „ „
„ $1^3/_4$ „ „ 199 „ „
„ $2^1/_2$ „ über 200 „ „

(p. 583). Bezüglich der Schweiz vergl. noch unten Anm. 95 hier.

27) Die Gewerbesteuern stehen in diesen, wie in manchen anderen Beziehungen, in der Mitte zwischen diesen und jenen Kategorien der Steuern. Sie sind — wie wir gesehen haben — zum Theil progressiv angelegt. Ueber das Schwanken mancher Steuer zwischen Einkommen- und Ertragssteuern vergl. namentlich auch Helferich a. a. O.

27a) Daß es einzelne sonderbare Ausnahmen giebt (vergl. z. B. die in Hirth's Annalen p. 993 a. a O., Jahrg. 1874, gegebenen Citate), wird Niemand Wunder nehmen. Was ist auf volkswirthschaftlichem Gebiete noch nicht behauptet worden?! Die Abfertigung Braun's a. a. O., der geradezu gesagt hatte: — unter progressiver Einkommensteuer — „pflegt man jenes System zu verstehen, wonach der Procentsatz mit dem Einkommen wächst, so lange bis er dasselbe verschlingt" — ist sicherlich eine wohl verdiente.

28) a. a. O. p. 579.

28a) Bocke a. a. O. p. 565 ff.

29) Judeich a. a. O. p. 6.

29a) Vergl. indessen auch das oben in Anmerkung 26 zu Capitel II. Gesagte.

30) Wie oben ausgeführt wurde, von dem Minimalbetrage der betreffenden Stufe.

31) Vergl. oben Anmerkung 4 zu Capitel IV. und Anmerkung 28 zu Capitel III.

32) Immer — soweit Einkommen früher entscheidend war (vergl. Anmerkung 28 zu Capitel III.).

33) Der Ausnahme gedenke ich später.

34) Die Vorlage ist auch besonders im Buchhandel erschienen. Dresden 1871. (Entwurf eines Gesetzes über die directe Besteuerung).

35) p. 142 im Motivenbericht. Bd. II.

36) Gutachten der Commission &c. Dresden, 1869, p. 100 (dürfte auch im Buchhandel sein).

36a) p. 22 dieses Berichtes.

37) In dem oben angenommenen Sinne.

37a) Auch wird unter diesem Gesichtspunkte das oben zu Anmerkung 26 zu Capitel II. Bemerkte auf das Maaß der Progression von Einfluß sein müssen.

38) Verhandlung vom 11. November 1869, p. 446. Der Kreistag dieses Kreises petitionirte damals um Aufrechthaltung der Steuerprogression.

39) Dieser Gesichtspunkt wird jetzt sehr vielfach geltend gemacht. Einer der ersten, der ihn ausgeführt, dürfte Emminghaus sein. Vergl. seine beiden beachtenswerthen Artikel:

Einkommensteuer

und

Steuerprogression

im Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. 2. Ausg. 1870.

40) Mit Recht sagt Schäffle a. a. O. p. 404 f.:

Man hat freilich gesagt, consequenter Weise müsse die Progressivscala des Steuerfßens endlich so weit gehen, um das ganze Einkommen zu verschlingen; bei 1 Procent mehr Steuerfuß auf jedes folgende 1000 Einkommen wäre das hundertste Tausend ganz dem Steuersäckel auszuliefern. Diese Behauptung ist ein Windmühlengefecht, denn Niemand behauptet, daß das letzte Hundertstel eines größeren Einkommens gar keinen individuellen Werth mehr habe. Im Gegentheil, es werden frühe Gränzen eintreten, von wo an die Steuerprogression den relativ niedrigeren Individualwerth der höheren Einkünfte völlig eingeholt hat. Das Gesammteinkommen wird sich in unentbehrliche, schwer entbehrliche, leicht entbehrliche, fast überflüssige Theile gruppiren lassen, so daß ein wenig abgestufter, mäßig ansteigender Steuerfuß Niemand ein Unrecht thut" u. s. w.

41) Zumal auch immer in Anschlag gebracht werden muß: das oben bezüglich der „Beiträge" Bemerkte sowohl, wie das, was in Anmerkung 26 des Capitels II. berührt ist.

42) De la propriété. Bruxelles 1849, p. 204 und p. 207.

43) p. 205.

44) Vergl. bei Engel a. a. O. (Jahrgang 1858 der Zeitschrift des k. sächs. statist. Bureau).

45) p. 207 a. a. O.

46) Vergl. Gemeindezeitung, 1874, Nr. 29.

47) Nach den oft genannten Quellen mit der oft erwähnten Reserve ausgesprochen: so weit das Einkommen entscheidet ꝛc.

48) Maximalbetrag, wie oben.

48a) Auf die Nothwendigkeit solcher Aenderungen verwies Derjenige, der unter allen deutschen Theoretikern m. D. das Meiste vom Steuerwesen verstand, der leider so früh dahingeschiedene C. G. Kries im Jahre 1855 in dem sehr beachtenswerthen Aufsatze: Die Ergebnisse der preuß. Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung. (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XI., p. 361 ff.

49) Ganz abgesehen von Anderem — legt nicht Jeder seinem Gelde einen geringeren Werth im Augenblicke bei, da er größere Casse hat, und größeren Werth, wenn seine Casse schlecht bestellt ist? Ist also nicht in der That schon hienach derselbe Betrag — durch indirecte Steuer entnommen — seinem Werthe nach ein geringerer, kleinerer — für den Zahlenden,

als wenn er durch die despotisch, zu bestimmter Zeit fordernde directe Abgabe entnommen wird?! Di öffentliche Casse erhält den gleichen Werth, aber sie **nimmt** geringeren im ersteren Falle.

50) Die bezüglichen Zahlen für die städtische Bevölkerung der im Folgenden hauptsächlich in Betracht kommenden Regierungs-Bezirke Königsberg, Posen, Danzig, Oppeln, Bromberg und Cöslin in Stufe 1 a sind nehmlich folgende.

Eingezahlt wurden 1871 folgende Classensteuerbeträge:

im	Reg.-Bezirk	Königsberg	15.472	Rthlr.,
„	„	Gumbinnen	8.060	„
„	„	Marienwerder	10.653	„
„	„	Posen	17.505	„
„	„	Danzig	3.491	„
„	„	Oppeln	16.405	„
„	„	Bromberg	9.423	„
„	„	Cöslin	7.340	„

Mahnungen hierauf fanden statt:

im	Reg.-Bezirk	Königsberg	123.519,
„	„	Gumbinnen	25.838
„	„	Marienwerder	73.437
„	„	Posen	75.388
„	„	Danzig	10.406
„	„	Oppeln	49.908
„	„	Bromberg	38.773
„	„	Cöslin	25.098.

Ferner **verfügte, resp. fruchtlos vollstreckte Executionen:**

im	Reg.-Bezirk	Königsberg	54.860,	resp.	25.967,
„	„	Gumbinnen	11.408	„	2.302
„	„	Marienwerder	46.451	„	16.121
„	„	Posen	43.366	„	11.065
„	„	Danzig	7.296	„	2.457
„	„	Oppeln	27.544	„	9.382
„	„	Bromberg	27.019	„	13.702
„	„	Cöslin	15.983	„	10.169

und endlich betrugen in jener Stufe die durch die Beitreibungsmaaßregeln verursachten Lasten:

im	Reg.-Bezirk	Königsberg	3713	Rthlr.,
„	„	Gumbinnen	1339	„
„	„	Marienwerder	3139	„
„	„	Posen	2475	„
„	„	Danzig	486	„
„	„	Oppeln	1988	„
„	„	Bromberg	1119	„
„	„	Cöslin	851	„

(Actenstück Nr. 9 der Beilagen, p. 24 f.).

50 a) Wie der geschlechtliche Leichtsinn der Slawen sich in der großen Zahl der Geburten und der großen Kindersterblichkeit spiegelt (Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen ꝛc. in den Jenenser Jahrbüchern. Jahrg. 1872, p. 295 ff. und 331 ff.), so die wirthschaftliche Leichtlebigkeit in jenen Ziffern.

51) So hieß es in den Motiven des eingebrachten Entwurfs, p. 160: — „Annahnungen und Executionen sind nothwendig, um die Steuerexecution durchzusetzen, und tragen ihrerseits wieder dazu bei, die Belastung durch die Steuer zu verstärken, das Gefühl einer im Vergleich mit der Besteuerung der leistungsfähigeren Bevölkerung strengen Behandlung der auf das Nothwendige beschränkten Unbemittelten zu verbreiten" — (die Steuer) „berührt unzweifelhaft die unterste Gränze aller Leistungsfähigkeit; in nicht wenigen Fällen greift sie noch unter diese Leistungsfähigkeit hinab", — es „wird sich immer eine beträchtliche Zahl solcher Personen nachweisen lassen, bei denen die Steuern nicht mehr durch Versagung des Entbehrlichen erübrigt werden kann, sondern die Entbehrung des Nothwendigen fordert" ꝛc. Und zur Verhandlung vom 21. Februar 1872 sagte der Vertreter des Finanz-Ministers nach Unterbreitung von statistischem Material über die Beitreibungskosten der Classensteuer (p. 901 der Verhandlungs-Berichte):

„Meine Herren, wenn Sie erwägen, welche Summe von wirthschaftlicher Unzweckmäßigkeit, um es gelinde auszudrücken, in einem solchen Verfahren liegt, dann, glaube ich, werden Sie doch das Streben der Staats-Regierung, diese Stufe (Stufe 1 a) aus der Classensteuer zu entfernen, vollkommen vereinbar finden mit der pietätsvollsten Hingabe an den Schöpfer unseres Steuersystems."

51 a) Genauer nicht voll $2^{7}/_{19}$ Millionen.

52) Man denke an die Schwierigkeit richtiger Wohnungseinschätzung auf dem Lande, die Schwierigkeit, den Werth der Nutzung eines Stücks Kartoffelland, einer eingeräumten Weideberechtigung ꝛc. richtig einzuschätzen. Ich komme darauf zurück.

52 a) Nr. 484 des Commissionsberichts, den ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. Gensel verdanke (Bericht der II. Kammer. Bd. I. Bogen 72 ff.)

53) Die Bruttoeinnahme aus der Salzsteuer betrug (nach Wagner's Mittheilungen im Holtzendorff'schen Jahrbuch, Jahrg. 1872, p. 610) 1868, 1869 und 1870 resp. 10,2, 9,9 und 10,35 Millionen und die Einnahme aus dem Salzzoll in denselben Jahren 1,96, 1,67 und 1,63 Millionen, zusammen — abzüglich kleiner Ausgabeposten — 12,11, 11,52 und 11,92 Millionen.

54) Eine beachtenswerthe Aufstellung hierüber theilt Alfred Schmidt in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Das Salz, eine volksw. und financielle Studie (Leipzig, 1874) aus Schäfer, Ueber die Nutzung des Kochsalzes (1863) mit. Es ergiebt sich daraus namentlich, daß es das große

Volumen von weniger nahrhaften Lebensmitteln (Kartoffeln) ist, welches den sehr großen Salzconsum der unteren Classen verursacht.

Nach Schäfer a. a. O. wurden nämlich im Durchschnitt in einem wohlhabenden Haushalte von 11 Personen verbraucht:

4800 Pfd.	Mehl	à 1,5	Proc. Salzzusatz giebt	72	Pfd. Salzverbrauch im J.,
1200 „	Fleisch	à 1,5	„ „ „	18	„ „ „
1200 „	Milch	à 0,3	„ „ „	36	„ „ „
250 „	Butter	à 2	„ „ „	5	„ „ „
60 „	Eier	à 2	„ „ „	1,2	„ „ „
900 „	Kartoffel	à 1,5	„ „ „	13,5	„ „ „
				113,3	Pfd. in Summa, dagegen

pro Kopf einer unbemittelten Familie wegen des starken Kartoffelkonsums 19,6 Pfd. „Das Verhältniß würde sich", bemerkt Schmidt, „noch ungünstiger gestalten, wenn wir eine Tagelöhner-Familie in Betracht zögen." „Es sei hierbei auch bemerkt, daß die ländliche Bevölkerung durch die Salzsteuer viel stärker besteuert wird als die städtische; auch dies rührt von der verschiedenen Ernährungsweise her. In Frankreich soll der Unterschied so stark sein, daß man im Durchschnitt annehmen kann, daß der Bewohner des flachen Landes dreimal so viel Salz consumirt als der Stadtbewohner. Aber auch indirect wird der Unbemittelte gezwungen, an Salzsteuer mehr beizutragen, als der Wohlhabende. Denn während dieser frisches Fleisch vom besten Mastvieh (das ja noch dazu mit steuerfreiem Salze groß gezogen ist) genießt, muß jener sich mit dem an und für sich schon schlechten, oft selbst verdorbenen und deshalb gesalzenen Fleische begnügen, bei dem er aber wiederum eine Salzsteuer entrichten muß, die der Wohlhabende, der frisches Fleisch genießt, nicht zu zahlen braucht. Ferner wird oft Fleisch von krankem und gefallenem Vieh, so besonders in großen Städten, unter sehr starker Salzbeimengung in Wurst verwandelt, die natürlich nur von der ärmeren Bevölkerung genossen wird, deren Genuß doch entschieden der Gesundheit nicht zuträglich ist" 2c.

Von alledem ist oben im Texte abgesehen und, um jedem Einwand einseitiger Rechnung vorzubeugen, von der Voraussetzung ausgegangen, daß die unteren Classen nur absolut etwa ebenso viel Salz verzehren, als die Wohlhabenden mit ihren Domestiken u. s. w.

55) Verhältnißmäßig schon jetzt, insbesondere aber, sobald auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 mit dem 1. Januar 1875 die Mahlsteuer ganz beseitigt und die communale Fleischsteuer nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen noch gestattet sein wird (§. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873).

56) Ueberbürdung natürlich hier und sonst in dem Sinne der im Verhältniß zu anderen Classen zu starken Belastung.

57) In dem Entwurfe vom 4. November 1872 (Nr. 9 der Anlagen der Berichte des Abgeordnetenhauses).

58) Vergl. z. B. das unten in Anmerkung 65 gegebene Citat, aber auch das in Anmerkung 67 hier Erwähnte.

59) p. 289 der stenographischen Berichte.

60) Vergl. z. B. in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung für das nordöstl. Deutschland Nr. 7 die Verhandlungen des Verwaltungsraths der ostpreuß. landwirthschaftlichen Centralstelle vom Februar 1874.

61) Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Verhandlung.

62) Diese Verfügung war die Antwort auf das eingereichte Protokoll der erwähnten Verhandlung. Sie ist abgedruckt in Nr. 13 der gedachten Zeitung.

63) Es ist nämlich — beiläufig bemerkt — durchaus irrig, nach altem Worte anzunehmen, daß für Verhältnisse, die derselben Zeit angehören, das Geld den besten Maaßstab der „Preis- und Werthmessung" gebe. Wie bei Bemessung der Beamtenbesoldungen, statistischer Feststellung der Höhe der Arbeitslöhne an verschiedenen Orten u. s. w., ist auch bei Bestimmungen in Steuersachen das Getreide in mancher Beziehung ein besserer Maßstab, soweit von Messen in allen diesen Dingen überhaupt die Rede sein kann.

63a) Abgesehen von den Veränderungen in Folge der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer.

64) Diese Steuer als eine einzige aufgefaßt.

65) Man vergesse doch nicht, was die Regierung bez. der Reformbedürftigkeit der Einkommensteuer selbst zugegeben hat: Diese Steuer — „ist im hohem Maaße ungleichmäßig und ungerecht veranlagt — die Einkommensteuerpflichtigen (werden) in durchaus verschiedener und damit ungleichmäßiger Weise eingeschätzt" —, „es muß als ein allgemeiner, der Abhülfe dringend bedürftiger Uebelstand anerkannt werden, daß nicht allein die Einkommensteuer im Verhältniß zur Classensteuer zu niedrig veranlagt ist, sondern daß auch ein nicht unbeträchtlicher Theil des steuerpflichtigen Einkommens der Besteuerung gänzlich entzogen ist" (Motive des Regierungs-Entwurfs über Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, eingebracht auf Grund der Cabinets-Ordre vom 5. October 1869). — Daß Gewerbtreibende heute kaum mit der Hälfte ihres Einkommens eingeschätzt zu werden pflegen, weiß Jedermann. Rentiers pflegen noch besser fortzukommen u. s. w. So sprach sich auch Prof. von der Goltz zur vorhin gedachten Verhandlung des Verwaltungsrathes der Ostpreuß. Centralstelle, nach dem in Nr. 7 der qu. Zeitung abgedruckten Protocolle über das gegenwärtige Classen- und Einkommensteuergesetz wie folgt aus: „Er könne nicht umhin, sein Bedauern über das mit großer Unkenntniß gefertigte Gesetz auszusprechen. Augenscheinlich habe der Gesetzgeber die Idee gehabt (?), den gewöhnlichen Handarbeiter von der Steuer zu befreien; dafür sei aber das Maximaleinkommen von 140 Thlr. zu niedrig gegriffen, da die aufgenommene Enquête das Einkommen des Gutsarbeiters im Regierungsbezirke Königsberg, abzüglich des Scharwerkers, auf durchschnittlich 175 Thlr. ergebe. Da eine Abänderung des Gesetzes schwer möglich, so werde man sich auf die Reclamationen beschränken müssen. Die Unrichtigkeit und Ungleichheit der Einschätzung müsse zugegeben werden, ebenso daß die Regierung nicht genügend informirt sei, um in jedem Falle eine gerechte Kritik üben zu können, darum sei es an der Zeit, ihr mit den, den

Intentionen des Gesetzes entsprechenden Gesichtspunkten an die Hand zu gehen. Die oberen Steuerclassen würden erfahrungsmäßig etwa mit der Hälfte des Einkommens zur Steuer veranlagt, um so ungerechter sei es, die ländlichen Arbeiter, zumal die Instleute mit ihrem sehr variirenden Einkommen, aber auch die freien Arbeiter, deren Verdienst durch Krankheiten und andere Kalamitäten so unendlich schwankend gemacht werde, mit dem ganzen normalen Einkommen heranzuziehen. Unter diesen Gesichtspunkten werde die Regierung zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß das jetzige Einschätzungsverfahren unhaltbar sei, und es sei die Aufgabe, ihr oder besser dem Herren Oberpräsidenten diese Gesichtspunkte zu unterbreiten" u. s. w.

66) In den Vereinigten Staaten wird neben der dortigen Vermögenssteuer noch eine poll-tax oder capitations-tax (Kopfsteuer) erhoben, so z. B.

in Alabama	von Jedem	zwischen	21	und	45 Jahren.
„ Arkansas	„ „	„	21	„	60 „
„ Californien	„ „	„	21	„	60 „
„ Coloredo (?)					
„ Connecticut	„ „	„	21	„	70 „
„ Delaware	„ „	über	21		
„ Florida	„ „	zwischen	21	„	50 „
„ Georgia	„ „	„	21	„	60 „

u. s. w. u. s. w.

Der Betrag wechselt. Er beträgt — um in der alphabetischen Reihenfolge der einzelnen Staaten und Territorien fortzufahren —

in Illinois	50 bis 100	Cents
„ Jowa	50	„
„ Kansas	100	„
„ Massachusetts	bis 200	„

u. s. w.

(State of New-York: report on the state asserment laws etc. Albany, 1863). In der Schweiz wird — nach den mir dieserhalb amtlich zugegangenen Nachrichten — von der Militärsteuer abgesehen, eine Kopfabgabe (Virilsteuer, Aktivbürgersteuer, Personalsteuer 2c) gezahlt:

a. neben der Einkommens- und Vermögenssteuer in den Cantonen Zürich und Graubünden,

b. neben Vermögens- und Gewerbesteuern in Genf und endlich

c. neben der Vermögenssteuer allein in Glarus und Schwyz. (Vergl. auch unten Anmerkung 76.)

66a) Vergl. p. 1363 und p. 1368 der stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses.

67) Darauf deuten manche Stellen der Motive z. B. diejenige, in der eine Beseitigung der früheren Bestimmung, betr. die Steuerfreiheit aller Personen über 60 Jahre in Unterstufe 1a., deshalb befürwortet wird, weil diese Bestimmung schon „durch die Beseitigung der Unterstufe 1a. — aufgehoben anzusehen sei" (p. 13) u. s. w.

68) Man war jedoch — so heißt es im Commissionsberichte p. 919 — der Meinung, daß der Zweck, den die Staatsregierung nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs erreichen wolle — eine Befreiung des überwiegend größten Theiles der bisher in der Stufe 1 a. eingeschätzten Personen — durch den vorliegenden Vorschlag der Regierung nicht erreicht werde. Es müsse bestritten werden, daß in der größeren Hälfte der Monarchie das Jahreseinkommen der Tagelöhnerfamilien unter 140 Thlr. betrage. Fast in der ganzen Rheinprovinz sei eine Tagelöhnerfamilie, die nicht 200 Thlr. Einkommen habe, als arm und unterstützungsbedürftig zu betrachten, die gewöhnliche Magd habe mit Beköstigung 150 Thlr. Einkommen; ähnlich lägen die Verhältnisse in Sachsen und in den industriellen Bezirken des Landes überhaupt u. s. w.

69) Vergl. oben Anm. 66.

70) In der Mehrzahl der schweizerischen Cantone ist die Gränze freilich tiefer gesetzt: in Basel, Luzern, Zug auf 500 Fr., in Baselland auf 200 Fr. (vergl. auch Zeitschrift für schweiz Statistik. Jahrg. 1871 p. 213). In Luxemburg beträgt sie nach dem unten zu erwähnenden Gesetz von 1849 ebenfalls 200 Fr. (Heuschling: L'impôt sur le revenue, 1873, p. 203), in Würtemberg vermied man es, bei der Neuregulirung der Steuerverhältnisse in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Feldarbeiter, Tagelöhner rc. der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da diese sonst „den Schein der verhaßten Kopfsteuer an sich tragen würde" (vergl. Krahl: Die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbekatastrirung in Würtemberg, Stuttgart 1819, p. 33). Jetzt wird dortselbst Dienst- und Berufseinkommen nach dem Gesetz von 1852 bis zu 200 Fr. herab besteuert. Ueber das schweizerische Kopfgeld vergl. Anmerkung 66.

71) Diese Nothwendigkeit ergiebt sich natürlich daraus, daß man eben die Steuer mit der Leistungsfähigkeit Derjenigen im Einklange zu halten hat, bei denen dieselbe am geringsten ist, da sonst Ueberbürdung eintreten würde.

72) Freilich geschieht es noch, so neuerdings von Scheel bei Gelegenheit seiner ausführlicheren Behandlung des Berner Einkommensteuergesetzes von 1865 a. a. O., aber — wie es mir scheint — ohne ausreichende Begründung. Um nur Einiges hervorzuheben, so sagt v. Scheel mit Bezug auf die unten im Texte mitgetheilte Classeneintheilung des Einkommens in jenem Gesetze:

„Im Fernern aber dürften sich gegen die ganze Classeneintheilung überhaupt nicht unwesentliche Bedenken erheben lassen. Man bringt hier nämlich einen Grundsatz in die Besteuerung hinein, dessen Voraussetzungen nur theilweis zutreffen, der darum ungleich und somit ungerecht wirkt, und der, wenn man ihn ganz durchführen wollte, dazu nöthigen würde, jeden einzelnen Steuerpflichtigen nicht nur mit Rücksicht auf sein Einkommen, sondern auch auf seine individuellen Existenzverhältnisse besonders für die Steuer zu veranlagen; was an sich wohl ganz richtig wäre, aber augenscheinlich undurchführbar ist. Das Gesetz kann

sich eben immer nur an bestimmte äußere Merkmale halten, die so einfach wie möglich sein sollen."

„Mit dieser Classificirung nimmt man nämlich für die Bestimmung der Steuerkraft und Last zu dem Merkmale der Einkommenhöhe noch ein zweites hinzu: die Bedingungen, unter denen das Einkommen erworben und bezogen wird. Man setzt insbesondere voraus, daß das Besitzeseinkommen dem Empfänger die Möglichkeit anderweiten Erwerbes ungeschmälert lasse. Das heißt den Besitzer als erwerbsfähig voraus setzen. Wo dies nicht der Fall ist müßte folgerichtig eine mildere Belastung eintreten." — Und weiter:

„Wenn nämlich die vorhergehende Erörterung richtig ist und man nun von der Größe des Einkommens absieht resp. von gleichen Einkommensgrößen ausgeht, so kann man unmöglich zugeben — denn es liegt kein denkbarer Grund vor — daß die Steuerkraft eines Einkommens größer sei, als die eines anderen, weil dasselbe aus Capital statt aus Arbeit herrührt, weil dessen Grundlage wahrscheinlich auf längere Zeit garantirt ist, als die des anderen. Für die Steuer kann dieser Umstand offenbar völlig gleichgültig sein, denn die Steuer dauert ja nur so lange, als das Einkommen selbst dauert und hört mit diesem auf. Wollte man aber das Moment der Dauer vollständig berücksichtigen, so müßte man alles muthmaaßlich für längere Zeit garantirte Einkommen, z. B. die Gehalte der öffentlichen Beamten, höher besteuern, ja überhaupt die muthmaaßliche Dauer bei jedem Einkommen veranschlagen und in der Steueranlage ausdrücken und dabei auch bedenken, daß ein Besitzeseinkommen ebenso wenig unzerstörbar ist, wie das Arbeitseinkommen, und daß jenes, wenn es nach dem Tode des Besitzers auf die Erben übertragen wird, bei diesen weiter zur Besteuerung kommt (sic). Müßte man andernfalls nicht auch folgerichtig andere bei Todesfall zu erwartende Summen, wie die auf Todesfall versicherten Capitalien (die Policen) antecipando besteuern?" u. s. w. (Der gesperrte Druck ist diesseits veranlaßt.)

Darauf ist m. D. insbesondere zu erwidern, daß, das Einkommen allein zum Maaßstabe der Einschätzung für die sog. Einkommenssteuer zu nehmen, in hohem Maaße ungerecht sein würde und auch, wie oben nachzuweisen versucht ist, fast alle Einkommensteuergesetze die Berücksichtigung anderer Momente als eben des Einkommens vorschreiben. (Vergl. oben das dritte Kapitel.) Wenn der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch nicht ganz und gar durchführbar ist, so muß man doch bestrebt sein, ihn thunlichst zu verwirklichen. Und wenn daraus allerdings Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten im Einzelnen hervorgehen müssen, so sind solche immerhin vorzuziehen der gleichmäßigen Durchführung eines Grundsatzes, der an sich durchaus ungerecht ist. Ferner: Für die Steuer mag der Umstand gleichgültig sein, ob ein Einkommen aus Arbeit oder aus Besitz fließt, für die Censiten ist er es aus vielen Gründen nicht, und die Gerechtigkeit diesen gegenüber steht allein in Frage. Daß ein auf die Erben übergehendes

Capital von Diesen abermals versteuert werden muß, ändert doch nichts an dem Umstande, daß zuvor jenes Capital den Erblasser besonders leistungsfähig gemacht hat. Der Beitrag (in dem oben angegebenen Sinne dieses Worts) mag sich an das Vermögen halten, dem er Vortheil bringt, die „Steuer" geht aus der Steuerpflicht, als Bürgerpflicht der Individuen, hervor. Und so lange ein Vermögen Individuen mit besonderer Leistungsfähigkeit ausstattet, macht es eben hiedurch diese Individuen auch in höherem Maaße der Steuer unterthan, als ein Arbeitseinkommen, das dem landesüblichen Zins jenes Vermögens an Größe gleich steht. — Daß man Beamte anders besteuern sollte, als Arbeiter, denen im Alter nicht Pension in Aussicht steht, ist ganz richtig und ist übrigens auch schon durchzuführen versucht. Auch daß ein Besitzeseinkommen gleich allen menschlichen Dingen an sich zerstört werden oder verloren gehen kann, ist zuzugeben. Aber minima non curat praetor. Im Gesetze und in der Verordnung muß man sich an die Erscheinungen im Großen und Ganzen halten. Und daß im Allgemeinen Besitzes- und Arbeitseinkommen bezüglich ihrer Zerstörbarkeit sich durchaus nicht gleich stehen, unterliegt doch keinem Zweifel.

73) In dem hier oben erörterten Sinn (vgl. das zweite Capitel).

74) Immer in dem oben gedachten Sinne.

75) Die Gränze zwischen a. allgemeiner Einkommensteuer und b. einem System von sog. Ertrags- und partialen Einkommensteuern ist ebenso, wie das von der englischen Einkommensteuer oft gesagt ist, auch in der Schweiz nicht immer leicht zu finden. Und es bleibt hierbei Manches der persönlichen Auffassung überlassen. Die Steuern von Freiburg und Wallis scheinen in die zweite Kategorie (b) zu gehören.

76) Vergl. oben Anmerkung 66. Unterwalden ob dem Wald ist wie Luzern und Uri und kürzlich auch noch Baselland in der glücklichen Lage, regelmäßig überhaupt keine directen Steuern zu erheben. Und ähnlich scheint es in Solothurn zu sein. Wenigstens ist mir amtlich mitgetheilt, daß man dort von den oben schon erwähnten Steuergesetzen von 1863 und 1868 bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Und andere Steuergesetze, directe Steuern betreffend, scheinen (!) dort nicht zu bestehen. Im Canton Schwyz wird außer der Vermögens- und der Kopfsteuer noch eine Steuer von Leibrenten und Pensionen erhoben, in Genf aber außer der Vermögens- und Personalsteuer (à 5 Francs per Kopf) noch ein sog. droit de timbre, z. B. timbre proportionel sur les effets de commerce, timbre proportionel sur les actions et obligations des sociétés par actions etc. (Loi générale sur les contributions publiques du 18. juin 1870.)

Auch werden in Genf Pensionen, Lebensrenten ꝛc. ähnlich wie im Waadt zur Vermögenssteuer herangezogen. Ganz unberücksichtigt sind überall hier die Militärsteuern geblieben, die fast in jedem Canton bestehen.

Alle hier erwähnten schweizerischen Gesetze verdanke ich — wie schon bemerkt — der Gefälligkeit der betreffenden Regierungen. Auszüge und

Uebersetzungen giebt Böhmert a. a. O. und systematisch geordnet Dr. Gisi im Jahrg. 1871 der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

77) Vergl. den oft erwähnten Report (Albany, 1863) z. B. p. 243, 269 u. s. w. und über die New-Yorker Vermögenssteuern Kries in der Zeitschrift f. Staatswissenschaft 1855 p. 127 ff.

78) Vergl. das engl. Einkommensteuergesetz, München 1853, p. 162.

79) Vergl. Rau: Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Bd. II.

80) Inwieweit dieses Gesetz heute gilt, resp. in welcher Gestalt es früher Geltung gehabt hat, vermag ich nicht zu sagen.

81) Diese Ordnung vergl. bei Stolp a. a. O. Bd. I. Das Steuer-Regulativ von Meerane verdanke ich der Gefälligkeit des dortigen Raths.

82) Vergl. hierüber auch die während des Druckes dieser Arbeit erscheinende ausführliche Darstellung der sächsischen Vorgänge von Dr. Gensel in Nr. 10 von Hirth's Annalen, Jahrg. 1874, wie denn diese Annalen überhaupt gerade in Steuersachen uns in letzter Zeit ein treffliches Material geboten haben.

83) Unter dem Namen Gewerbesteuer.

84) Ueber die mir nur einige Notizen vorgelegen haben, weshalb ich mich über das Wesen derselben auch in einzelnen Beziehungen geirrt haben könnte.

85) Vergl. oben Anmerkung.

86) Vergl. Gisi a. a. O. p. 201.

87) Der gesetzliche und amtliche Ausdruck überhaupt hiefür, insbesondere in der Schweiz, ist ein schwankender. Der größeren Kürze halber werde ich indessen im Folgenden ebenso, wie hier bemerkt ist, unterscheiden. In der Schweiz ist der Ausdruck Erwerb- oder Erwerbssteuer vorzugsweise in den Cantonen Luzern, Zug, Graubünden und Neuenburg beliebt. Doch thatsächlich haben auch die Cantone Zürich, Baselland, St. Gallen, Aargau &c. Erwerbssteuern in dem hier gebrauchten Sinne dieses Worts.

88) Es sind nämlich 2 Abtheilungen der Vermögenssteuer im St. Galler Gesetz unterschieden. Zur zweiten gehört das im Canton liegende Grundeigenthum Auswärtiger.

89) Bei der Combination von Einkommensteuern (in dem oben gedachten engeren Sinne dieses Worts) und Vermögenssteuern fallen die Abzüge fort. Dafür entstehen die anderen oben berührten Schwierigkeiten.

90) Vergl. auch die deutsche Gemeindezeitung von Dr. Stolp, Jahrg. 1874, Nr. 22, woselbst neben den bezüglichen Theilen des letzten p. p. Gensel-schen Berichts auch die beachtenswerthe, mit Bezug auf diesen Bericht in der sächsischen II. Kammer gehaltene Rede des Bürgermeister Streit mitgetheilt und behandelt ist. Ueberhaupt gebührt diesem Blatte das Verdienst, seit Jahren wieder und wieder auf die Nothwendigkeit verwiesen zu haben, daß innerhalb der deutschen Städte, wie Staaten, neben der Größe des Gesammteinkommens die Quellen desselben bei der Besteuerung Berücksichtigung finden müssen (z. B. auch im Jahrg. 1873 p. 65 ff.)

91) Ergänzend mußte bisher schon „der Miethswerth der Wohnungen im eigenen Hause" dem Einkommen hinzugerechnet werden, wie z. B. im sächsischen Staats-Einkommensteuer-Entwurfe vom Februar 18;4, oder man mußte den Wohnungswerth allgemein vom Einkommen ausschließen, wie z. B. im Basler Einkommensteuergesetze vom 1. October 1866 (: „Bei Ausmittelung des Gesammteinkommens können jedoch die Handlungs-, Gewerbs- oder Berufskosten, von den Haushaltungskosten der Hauszins — — — in Abzug gebracht werden."). Durch solche Bestimmungen ist das „Einkommensteuerprincip" im Grunde schon zu Gunsten der Vermögensbesteuerung durchbrochen.. Und doch wird damit nur dem dringendsten Bedürfniß genügt. Warum soll z. B. der Besitz eines geräumigen Gartens, von Stallungen 2c. nicht ebenso bei der Besteuerung in Anschlag gebracht werden, wie „der Miethswerth der Wohnungen im eigenen Hause"?! Auch in dieser Beziehung ist das geeignete Aushülfsmittel die Vermögenssteuer, als Ergänzung der Einkommensteuer. Uebrigens ist der Begriff des Einkommens bekanntlich noch heute ein flüssiger, d. h. in der Wissenschaft ebenso wenig, wie für den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinreichend festgestellter. Und da, wie früher auszuführen versucht ist (Jahrg. 1869 der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaft), jede Wissenschaft das Recht hat, den von ihr mit einem Ausdruck zu verbindenden Begriff ihrem eigenen Interesse gemäß besonders festzustellen, so wird es sich empfehlen, in der Finanz-Wissenschaft bei Feststellung des Einkommensbegriffs darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Einkommen hier der Anhalt zur Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit sein soll. Diesem Gegenstand war es Absicht, hier ein besonderes Capitel zu widmen. Indessen hat Das vorbehalten bleiben müssen. — Die einzelnen Gesetze gehen darüber, ob z. B. Legate, Geschenke, Erbschaften, Lotteriegewinn, Prämienloose 2c. zum „Einkommen" zu zählen seien, weit aus einander.

91 a) Vergl. freilich Anmerkung 93 hier.

92) p. 13 a. a. O.

93) Da ein Verkauf des Objects zum erhöhten Werth in der Wirklichkeit bekanntlich nicht so leicht ist, als Theoretiker wähnen, und er auch nicht schlechtweg Jedermann zugemuthet werden kann.

94) Eine Berücksichtigung der Verluste innerhalb sehr enger Gränzen ist es z. B., wenn — wie das preußische Einkommensteuergesetz es vorschreibt — bei Besteuerung des Einkommens aus Gewerbe und Handel der Durchschnitt des Einkommens der drei letzten Jahre entscheidend sein soll. Wie leicht kann es sich ereignen, daß die in Betracht kommenden drei Jahre sämmtlich gerade gute oder sehr gute Jahre waren, während die Jahre vorher und nachher die empfindlichsten Verluste brachten! Ganz ausgeschlossen aber ist eine Berücksichtigung der Verluste, wenn, wie z. B. nach dem Basler Einkommen- und Erwerbssteuergesetz von 1866, nur das Einkommen des der Steuerzahlung vorangegangenen Jahres Berücksichtigung findet, wie es denn z. B. in dem gedachten Gesetze wörtlich heißt:

„Sollten sich die im Jahre gemachten Verluste höher als der Gesammtbetrag des Einkommens belaufen, so hat der Steuerpflichtige zwar für das

betreffende Jahr keine Einkommenssteuer zu entrichten, allein es darf der Ueberschuß des Verlustes nicht auf ein folgendes Jahr übertragen und dann abgezogen werden."

95) In der Schweiz sind die Vermögenssteuern nur ausnahmsweise progressive, so in Zürich, Graubünden, Glarus und in sehr beschränkter Weise auch in Basel und in Aargau, während die Einkommens-, Erwerbs- und ähnliche Steuern progressiv sind in Zürich, Graubünden, Basel, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zug, Solothurn, Freiburg, Tessin, Genf u. s. w. Und um zum Schlusse ein Beispiel von der Progression beider Arten von Steuern und ihrem Verhältniß zu einander zu geben, so bestimmt das Gesetz, betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer für den Kanton Zürich vom 2. März 1870 einmal bezüglich des Verhältnisses der Vermögens- und Einkommenssteuer zu einander Das, daß „jedes Hundert des Einkommenskatasters 2 Franken Steuer bezahlt, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird". Ueber die Progression beider Steuern aber lauten die Bestimmungen dahin, daß

a. „von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt werden" sollen:

„5 Zehntheile	von den ersten	20	Tausend Franken,
6 „	„ „ weiteren	30	„ „
7 „	„ „ „	50	„ „
8 „	„ „ „	100	„ „
9 „	„ „ „	200	„ „
10 „	dem Mehrbetrage		

und

b. „von dem steuerpflichtigen Einkommen der Einzelnen folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt" werden sollen:

„2 Zehntheile	von den ersten	15	Hundert Franken,
4 „	„ „ weiteren	15	„ „
6 „	„ „ „	30	„ „
8 „	„ „ „	40	„ „
10 „	dem Mehrbetrage".		

Danach haben also z. B., wenn der Steueransatz, wie im Jahre 1870, 3 Franken auf das Tausend des Vermögenskatasters und 6 Franken auf das Hundert des Einkommenskatasters beträgt, z. B.

a.	20.000	Fr. Vermögen bei	10.000	Fr. Katastersumme	30 Fr.,
b.	30.000	„ „ „	16.000	„ „	48 „
c.	40.000	„ „ „	22.000	„ „	66 „
d.	80.000	„ „ „	49.000	„ „	147 „
e.	160.000	„ „ „	111.000	„ „	333 „
f.	600.000	„ „ „	523.000	„ „	1.569 „
g.	1.000.000	„ „ „	923.000	„ „	2.769 „

Vermögenssteuer zu entrichten, während z. B. „Arbeitseinkommen" im Betrag von 5 Procent der gedachten Vermögenssummen zahlen:

a.	1.000 Fr. von einer Katastersumme von	100 Fr.	nur	6 Fr.,
b.	1.500 „ „ „ „ „	200 „	„	12 „
c.	2.000 „ „ „ „ „	300 „	„	18 „
d.	4.000 „ „ „ „ „	1.200 „	„	72 „
e.	8.000 „ „ „ „ „	3.900 „	„	234 „
f.	30.000 „ „ „ „ „	25.400 „	„	1.524 „
g.	50.000 „ „ „ „ „	45.400 „	„	2.724 „

Je größer das „Arbeitseinkommen" wird, um so mehr weicht die Bevorzugung desselben vor dem Capital mit einem Zinseinkommen gleichen Betrages.

96) Vergl. zu alledem Pfeiffer, Staats-Einnahmen, Bd. II, 1866, p. 296 ff. Ob Max Wirth in der neueren Auflage seines lehrreichen Werks andere Ansichten vertritt, ist mir nicht bekannt und dürfte auch nicht erheblich sein.

97) Diese Fragen lauten nämlich

1) Ist insbesondere das Einkommensteuerprincip strenge auf alle Classen der Gesellschaft anwendbar, oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser, wie der directen Besteuerung überhaupt, freizulassen? und bis zu welcher Gränze ist bei der Einschätzung noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen zu berücksichtigen?

2) Soll die Steuer eine progressive sein, in welchen Abstufungen und bis zu welcher Gränze hat dann die Steigerung stattzufinden? und ist hierbei ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?

98) Es kommt mir also — ich betone dies ausdrücklich — nicht in den Sinn, diese Fragen hier auch nur einigermaaßen erschöpfend behandeln zu wollen. Ich halte es nur, da die Fragen gestellt sind, für angebracht, zu erwähnen, welches meine Stellung ihnen gegenüber ist.

99) Insbesondere also auch nicht der Salzsteuer. In dieser Beziehung erscheint es mir übrigens beachtenswerth, daß in der Schweiz noch alle Cantone (oder fast alle?) am Salzregal, d. h. an der Salzsteuer in der durch die Kleinheit der einzelnen Staatsgebiete gebotenen besonderen Form festhalten, ohne daß dort eine nennenswerthe Agitation dagegen stattfände.

100) Vergl. die ähnlich lautenden Worte von R. zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 (p. 904 der Berichte).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Schriften des Vereins für Socialpolitik:

I.

Gutachten über das Actiengesellschaftswesen, erstattet von Wiener, Goldschmidt (Leipzig), Behrend. gr. 8. Preis 2 Mark.

II.

Gutachten über Fabrikgesetzgebung, Einigungs- und Schiedsämter, erstattet von Jacobi, Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Tiedemann, R. Härtel, v. Helldorf, J. Schulze, Dr. Websky, Neumann. gr. 8. Preis 4 Mark.

III.

Gutachten über die Personalbesteuerung, erstattet von Nasse, Held, Gensel, Graf Wintzingerode, C. Rößler. gr. 8. Preis 2 Mark.

IV.

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. Auf Grund d. stenogr. Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschuß. gr. 8. Preis 4 Mark.

V.

Gutachten über Alters- und Pensionscassen, erstattet von Kalle, Zillmer, Ludwig-Wolf, Hiltrop, Behm. gr. 8. Preis 4 Mark.

VI.

Gutachten über Betheiligung der Arbeiter am Gewinn, erstattet von v. Plener, Weigert, Neumann, Wertheim. gr. 8. Preis 1 Mark 20 Pf.

VII.

Gutachten über Arbeitsvertragsbruch, erstattet von Knauer, Roscher, Schmoller, Brentano, Hirsch. gr. 8. Preis 4 Mark 80 Pf.

VIII.

Gutachten über die Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Von J. F. Neumann. gr. 8. Preis 4 Mark 80 Pf.

Verhandlungen

der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage, am 6. und 7. October 1872. gr. 8. Preis 4 Mark 50 Pf.

G. Cohn,

Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England. gr. 8. Preis 7 Mark 20 Pf.

G. Cohn,

Zur Beurtheilung der Englischen Eisenbahnpolitik. gr. 8. 1874. Preis 12 Mark 80 Pf.

Joseph Neuwirth,

Bankacte und Bankstreit in Oestreich-Ungarn 1862—1873. gr. 8. Preis 11 Mark 50 Pf.

Verhandlungen von 1874.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

IX.

Verhandlungen von 1874.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Verhandlungen

der

zweiten Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

am 11. und 12. October 1874.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift von H. Roller in Berlin

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1875.

Vorbemerkung.

Der stenographische Bericht über die Verhandlungen von 1874 erscheint leider später als in den Vorjahren. Da nur ein Stenograph thätig war, so war das Stenogramm sehr unvollkommen, und da von den Rednern einzelne in der Zeit nach dem Congresse sehr beschäftigt waren, so war das richtig gestellte Manuscript erst im Januar dieses Jahres vollständig. Die letzten von den Rednern besorgten Correcturen aber kamen erst im Februar in die Druckerei.

So ergab sich eine unwillkommene Verzögerung, obwohl die Verlagshandlung alles Manuscript so schnell druckte als möglich und obwohl der unterzeichnete Secretär sich alle Mühe gab, das Manuscript so schnell wie möglich zusammenzustellen. Beide aber waren dabei von den einzelnen Rednern abhängig, da sie die Lücken des Stenogramms nicht durch eigene Erfindung ausfüllen durften. Die geehrten Vereinsmitglieder werden wohl das späte Erscheinen des Berichts entschuldigen, wenn sie bedenken, daß ein einziger der vielen Redner im Stande war, den Druck des Ganzen aufzuhalten — gerade wie solche Verzögerungen bei Sammelwerken eintreten können. Als besondere Schwierigkeit ist noch zu erwähnen, daß zur Zeit des Drucks in Leipzig kein Ausschußmitglied des Vereins anwesend war, welches die Versammlung mitgemacht und kleine Correcturen brevi manu hätte besorgen können.

Die Gutachten zur Vorbereitung des nächsten Congresses, von denen eines schon eingelaufen ist, werden im Laufe des Sommers erscheinen. Es wird die angelegentlichste Sorge der Verlagshandlung und des Präsidiums sein, daß dieselben dem Publicum rechtzeitig zugänglich werden.

Bonn, im Februar 1875.

A. Held,
Schriftführer des Vereins für Socialpolitik.

Erste Sitzung.

Sonntag, den 11. October.

Prof. Dr. Nasse (Bonn) eröffnet um $9\frac{1}{2}$ Uhr die zahlreiche Versammlung mit folgenden einleitenden Worten:

Meine Herren! Der Ausschuß unsres Vereins hat mich beauftragt, die heutige General-Versammlung unsres Vereins zu eröffnen. Ich heiße Sie in seinem Namen hier willkommen, und erlaube mir, Ihnen zunächst einige geschäftliche Mittheilungen zu machen.

Vor Allem bedauere ich sehr, daß unser Schatzmeister, Herr Geibel in Leipzig, durch eine ernste Erkrankung verhindert ist, unter uns zu erscheinen. Es hat dies für uns leider die Folge, daß wir nicht in der Lage sind, einen Verwaltungs- und besonders finanziellen Bericht über das Vereinsvermögen erstatten zu können. Herr Geibel ist plötzlich erkrankt, und hat in dieser Beziehung uns seine Mittheilungen nicht mehr erstatten und seine Rechnungen nicht mehr aufstellen können. Der Ausschuß wird zu erwägen haben, auf welche andere Weise er den Vereinsmitgliedern über die finanzielle Lage Mittheilung machen kann.

Ferner haben sich außer Herrn Geibel eine Anzahl von Herren entschuldigt, die zum Theil auch durch Krankheit, zum Theil dringender Geschäfte halber verhindert sind, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie knüpfen daran fast alle den Ausdruck lebhaften Bedauerns. Es sind dies die Herren Prof. Dr. Gneist und Schmoller, Stadtger.-R. Eberty, Senats-Secr. Eckardt, Prof. Dr. Schönberg, Fabrikant Borchert, Prof. Dr. Knies; auch Herr Dr. Schulze-Delitzsch bedauert in einem Privatbriefe, nicht theilnehmen zu können.

Der Ausschuß hat sich, wie in früheren Jahren, bemüht, die Verhandlungen der heutigen Generalversammlung vorzubereiten und zu fördern durch Gutachten, die er über die wichtigsten heute zur Verhandlung stehenden

Gegenstände von sachkundigen Männern eingezogen hat. Wir können den Verfassern solcher Gutachten nicht dankbar genug sein für die große Mühe und den großen Fleiß, den sie auf diese Arbeit gewendet haben. Ich glaube es aussprechen zu dürfen, daß in der That die in Rede stehenden Fragen durch die vorliegenden Druckhefte der Gutachten eine wesentliche Förderung und Klärung erfahren haben.

Diese Gutachten werden denjenigen Herren, die schon längere Zeit Mitglieder des Vereins sind, von Herrn Geibel zugesandt worden sein. Diejenigen, die dem Vereine erst jetzt beitreten, erhalten solche vorn beim Cassirer, soweit der Vorrath reicht. Wir bedauern, daß der Vorrath vielleicht nicht ausreichen wird.

Der Vorsitzende des Local-Comitees hat mich gebeten, die Herren, die etwa solche Gutachten bereits vom Tische genommen, ohne ihre Namen angegeben zu haben, zu ersuchen, dies noch nachträglich thun zu wollen, da derselbe über die abgegebenen Exemplare und die berechtigte Inempfangnahme Rechenschaft ablegen muß.

Sehr bedauerlich ist, daß die Gutachten in diesem Jahre so spät in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Ich muß gestehen, daß ich über die Ursache dieser bedeutenden Verspätung einen Aufschluß nicht geben kann. Ich habe die Verhandlungen darüber nicht geführt; sie sind ausschließlich von Herrn Geibel und Herrn Prof. Gneist mit den Herren Gutachtern geführt worden, und aus den mir darüber zugekommenen Acten kann ich nicht ersehen, wie es gekommen ist, daß diese Gutachten erst vor wenigen Tagen an die Mitglieder gekommen sind. [1]) Das aber kann ich versichern, daß der Ausschuß sich in Zukunft bemühen wird, die qu. Gutachten früher zur Vertheilung gelangen zu lassen.

An diejenigen Herren, die, ohne Mitglieder zu sein, auf Grund einer Zuhörerkarte hier zugelassen sind, habe ich die Bitte zu richten, in dieser Versammlung als Nichtmitglieder weder an den Debatten, noch an den Abstimmungen theilzunehmen, sich vielmehr, falls eine Abstimmung stattfindet, in den Hintergrund zu begeben, damit die Abstimmung sich unter den Mitgliedern leichter regeln läßt.

Der Ausschuß hat ferner in der heutigen Tagesordnung sich eine Aenderung erlaubt, die hoffentlich Ihre Billigung finden wird. Sie wissen, daß heute von anderer Seite um $3^1/_2$ Uhr zur Besprechung der Reichs-Einkommensteuerfrage eine Sitzung anberaumt ist. Nun sind viele Mitglieder unsres Vereins auch dort Mitglieder und wir halten eine recht ausgedehnte Theilnahme unsrer Mitglieder an den dortigen Verhandlungen für höchst wünschenswerth. Wir haben deshalb für nöthig gehalten, das heutige Mittagessen von 3 Uhr auf 7 Uhr zu verlegen. Wir dachten, daß wir bis etwa $3^1/_2$ Uhr mit einer kurzen Pause, einen erheblichen Theil unsres Programms erledigen können. Auf eine Abendsitzung wird aber dann freilich zu verzichten sein.

Nun bitte ich Sie, sich zu constituiren, und vor Allem einen Präsidenten zur Leitung der diesjährigen Verhandlungen wählen zu wollen.

Prof. Dr. Hildebrand: Das Präsidium ist in so guten Händen, daß

---

[1]) Note der Redaction: Der Grund war einfach die sehr verspätete Einsendung einzelner Manuscripte.

ich vorschlage, durch Akklamation den Herrn Prof. Dr. Nasse zum Präsidenten wählen zu wollen. (Beifall.)

Prof. Dr. Nasse: Ich bin mir wohl bewußt, wie weit ich in parlamentarischer Gewandtheit und Erfahrung dem ausgezeichneten Manne nachstehe, der in den beiden letzten Jahren die Verhandlungen hier geführt hat. Wenn ich das Amt doch annehme, so thue ich es in der Hoffnung, daß Sie mich durch Ihre Mitwirkung recht rege unterstützen.

Ich hätte aufrichtig gewünscht, daß Ihre Wahl nicht wieder auf einen Professor gefallen wäre, denn Sie wissen ja, welche Vorwürfe dem Character unserer Verhandlungen gemacht werden. Dennoch aber glaube ich, daß wir uns darum nicht gerade allzusehr zu bekümmern haben, denn der Tadel des „Professorenmäßigen", des „Kathedermäßigen", ist im Laufe dieses Menschenalters schon einmal einer politischen Bewegung gemacht worden, die ebensowenig allein von Professoren ausging oder getragen wurde; ich meine die deutsche Professoren-Politik zu Frankfurt a. M., Gotha, Erfurt, welche vor zwanzig Jahren der Spott aller erfahrenen und weisen Staatsmänner nicht nur Deutschlands, sondern auch fast aller andern Staaten Europas war. Nun, diese deutsche Professoren-Politik ist zu Ehren gebracht worden durch unsren größten, bedeutendsten Staatsmann. Er hat sie in ihren Zielen adoptirt und in seiner Genialität die Mittel zu ihrer Durchführung gefunden, und ich habe die Hoffnung und das Vertrauen, daß auch unseren Bestrebungen die Zukunft gerecht werden wird. Wohl weiß ich, daß auf socialem Gebiete auch der bedeutendste Gesetzgeber und der genialste Staatsmann nicht durchgreifende Maßregeln ergreifen kann; daß großartige, überraschende Erfolge nicht entfernt zu hoffen sind, sondern daß auch die Staatsgewalt sich begnügen muß, zur Erreichung des fernen Zieles nur Sandkorn an Sandkorn zu reihen. Dieses Vertrauen begründet sich auf den gemeinsamen Character jener Bewegung vor 25 Jahren und unserer heutigen Bestrebungen. Ich erkenne in beiden den idealen Sinn unseres Volkes, der nicht blos die augenblicklichen Zustände ins Auge faßt, sondern auch hinausschaut auf die Ziele, nach denen er streben will und die vollkommenere Gestalt, welche die menschlichen Dinge zu erlangen bestimmt sind; der sich im Streben danach nicht behindern läßt, sei es durch die Ungunst der öffentlichen Meinung, sei es durch andere Schwierigkeiten.

Ich hoffe, wir werden bei unsern Verhandlungen zeigen, daß wir nicht Gönner der Socialdemokratie sind; daß wir uns aber auch nicht darauf beschränken, diese Partei in ihrer großen wirthschaftlichen Schwäche und noch größern sittlichen Verkehrtheit zu kennzeichnen, sondern daß wir von den Symptomen zurückgreifen auf die Ursachen der zu Tage getretenen Krankheit, und daß wir in angestrengter Arbeit zusehen, wie man diesen Ursachen abhelfen und diese Schäden heilen kann!

Meine Herren! Der Ausschuß hat Ihnen eine Tagesordnung vorgeschlagen, vorzüglich in Bezug auf die Reihenfolge der zu besprechenden Gegenstände. Wenn nicht Widerspruch dagegen erfolgt, nehme ich an, daß die Generalversammlung diese Reihenfolge billigt und daß wir zunächst zur Besprechung der Frage über die „Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches" übergehen.

Herr Dannenberg: Ich möchte bitten, jetzt nur über den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung einen Beschluß zu fassen.

Vorsitzender Dr. Nasse: Ich glaube auch, daß das ganz zweckmäßig ist.

Nach unserem Statute liegt uns nun zunächst ob, die Vicepräsidenten zu ernennen. Nach vorheriger Besprechung mit dem Ausschuß erlaube ich mir als Vicepräsidenten vorzuschlagen die Herren Prof. Hildebrand, Staatsminister v. Roggenbach, Prof. v. Sybel.

(Wird angenommen.)

Die Arbeiten des Secretariats bitte ich übernehmen zu wollen die Herren Prof. Held und Prof. Knapp, Reichstagsabgeordneter v. Bojanowski, Buchhändler Mühlbrecht und ersuche, daß einer dieser Herren hier die Rednerliste führe.

In Bezug auf die Tagesordnung gebe ich nun das Wort dem Herrn Prof. Held.

Referat

des Prof. Dr. A. Held (Bonn) über die

Bestrafung des Arbeitscontractbruchs [1]).

(Die Noten unter dem Texte sind für die gedruckten Verhandlungen eingefügt worden und wurden im Vortrage nicht gesprochen.)

Als vor 2 Jahren die Frage der Bestrafung des Arbeitscontractbruchs an dieser Stelle nur ganz gelegentlich und nebenbei zur Sprache kam, ging der Vorschlag des Referenten und die allerdings zugleich stark bestrittene Ansicht vieler Mitglieder der Versammlung dahin, daß neue Strafen auf den Contractbruch zur Zeit nicht eingeführt werden sollen, d. h. man wollte, daß es einstweilen bei der bestehenden Gesetzgebung verbleiben solle.

Obwohl es sich dabei um eine offenbar höchst conservative und durchaus nicht einmüthige Ansicht handelte, so diente dieselbe doch als Grundlage vielfacher und heftiger Angriffe gegen unseren Verein überhaupt.

Da nun meine persönliche Ansicht in der Frage von derjenigen, welche im

---

[1]) Literatur:

1) Verhandlungen des ersten Eisenacher Congresses 1872.
2) Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. Leipzig 1872.
3) Landgraf, Sicherung des Arbeitsvertrags (Holtzendorff und Oncken). Berlin 1873.
4) Socialpolitische Flugblätter von Rudolf Meyer. I. Lieferung 1874.
5) Der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung von A. Held in Hildebrand's Jahrbüchern XXII. 2. Heft.
6) Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung im Februar 1874 und Bericht der 6. Commission über diesen Entwurf s. in Hirth's Annalen 1874, Nr. 9.
7) H. B. Oppenheim, Gewerbegericht und Contractbruch. Berlin 1874.
8) Ueber Bestrafung des Contractbruchs. Gutachten des Vereins für Socialpolitik von Knauer, Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano, Hirsch.
9) Holdheim, Der Arbeitsvertrag in seiner systematischen Stellung. Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. XXX. Heft 2.
10) Verschiedene Artikel in der Concordia, den Mittheilungen des mittelrheinischen Fabrikantenvereins 2c. 2c.

Jahre 1872 hier zur Geltung kam, im Resultate wenig abweicht, so sei es mir zunächst gestattet, über die Beurtheilung, welche unsere damalige Debatte erfuhr, einige Worte zu sagen.

Die Fragen der socialen Reform sind im allerhöchsten Maße junge Fragen. Es ist daher durchaus unvermeidlich daß Männer, die sich in principieller Hinsicht sehr nahe stehen, in einzelnen Punkten doch stark differiren. In unserem Verein selbst sind sogar Meinungsverschiedenheiten vorhanden, welche geradezu principielle genannt werden müssen, da ihre Träger nur in einzelnen principiellen Punkten übereinstimmen. Und dies liegt durchaus in der Absicht der Gründer unseres, eine vielseitige Besprechung socialer Fragen wünschenden Vereins. Nichts kann daher verkehrter sein, als für eine Ansicht eines einzelnen Mitgliedes sofort den ganzen Verein, die ganze Richtung verantwortlich zu machen. Für meine hier auszusprechende Ansicht bin ich allein verantwortlich und ich protestire von vornherein dagegen, daß man Etwas von dem, was ich sagen werde, sofort als die maßgebende Ansicht in unserem Vereine behandelt; ich muß diesen Protest aussprechen, da es leider geradezu Mode geworden ist, unsere Bestrebungen im Ganzen auf Grund von Aeußerungen einzelner Vereinsmitglieder zu beurtheilen, und noch einmal leider, nicht nur bei solchen Schriftstellern, welche gründliches Lesen überhaupt für unnöthige Mühe halten.

Die Fragen der socialen Reform sind ferner solche, welche die Interessen einzelner Stände berühren und daher leicht Leidenschaften aufregen. Die Ansicht, die Jemand über eine sociale Reform hat, wird fast immer einzelnen Ständen unbequem sein, wenigstens wenn diese nur ihren nächstliegenden Vortheil im Auge haben. Aus diesem ebenso beklagenswerthen als natürlichen Verhältniß entspringt eine doppelte Folge:

In der Debatte entsteht leicht theils in den Ansichten selbst, theils nur in dem Ton, in welchem sie geäußert werden, eine gewisse Gereiztheit und Neigung zu einseitiger Uebertreibung. Ich will hier nicht untersuchen, wer in allen diesen Fällen die erste Schuld hat, ja ich will auch nicht leugnen, daß aus unserem Kreise manches gereizte und manches unzeitgemäße Wort erklungen ist. Aber ich möchte es als einen von nun ab, bei unseren Verhandlungen wenigstens, unverbrüchlich festzuhaltenden Grundsatz hinstellen, daß wir ohne Leidenschaft über einzelne Fragen sachlich discutiren, daß alle Sprechenden nicht von ihren Privatinteressen, sondern lediglich von der Rücksicht auf das allgemeine Wohl ausgehen — und die gleiche Tendenz auch bei jedem Gegner in der Debatte annehmen.

Zu der Gereiztheit des Tons gesellt sich dann eine Neigung zu Mißverständnissen über die Ansicht des Gegners, die man natürlich, wenn mißverstanden, leicht heftig angreifen kann. Hier handelt es sich insbesondere um ein Mißverständniß, das den Gegner einer Contractbruchsstrafe vor Allen leicht trifft und das ich zur Einleitung meines Referats ein für allemal aufklären, resp. energisch zurückweisen möchte.

Nicht allen Mitgliedern dieser Versammlung, aber mir und meinen akademischen Freunden — unter denen denn oft noch Unterschiede gemacht werden — wird als innerstes Motiv ihrer Anschauungen sehr häufig eine hypersentimentale und zugleich sehr unpraktische, jedenfalls einseitige und gefährliche Arbeiterfreundlichkeit vorgeworfen. Hier ist nun ein Punkt, wo ich ausnahmsweise im Namen

aller Mitglieder dieser Versammlung und aller meiner näheren Freunde sprechen kann.

Wir sind vor Allem ganz unbedingte Gegner der Socialdemokratie — ich sage ausdrücklich „Socialdemokratie", weil nur diese eine concrete Partei mit einigermaßen formulirtem Programm ist, während das Wort Socialismus keinen scharfen Begriff bezeichnet. Wir halten die materialistische, reichsfeindliche, alle Ideale zerstörende Socialdemokratie für eine durchaus zu bekämpfende Partei, ja ich behaupte, wir sind ihre energischsten Gegner, nur wollen wir gelegentlich mit anderen, mehr die Wurzel des Uebels angreifenden Waffen kämpfen, statt derjenigen, welche die fluctuirende Ansicht des großen Publikums vorschlägt. Auch wollen wir die Socialdemokratie, ehe wir sie bekämpfen, erst gründlich studiren, wobei wir ihr, ähnlich wie den Schutzzöllnern und Romantikern in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, gewisse kritische Verdienste zugestehen müssen, aber auch nur solche kritische Verdienste. Ich kann über diesen Punkt nach den Aeußerungen unseres verehrten Präsidenten kurz hinweggehn. Was aber die Arbeiterfreundlichkeit und den Mangel praktischer Erfahrung im Allgemeinen betrifft, so sage ich rund heraus: wir sind Abkömmlinge der gebildeten und besitzenden Klassen und fühlen uns als Angehörige derselben. Ich kann sagen: „gebildete und besitzende Klassen," denn, Gott sei Dank, sind Besitz und Bildung keine Gegensätze in Deutschland und die Sinnesart, die man als Bourgeoisgeist bezeichnet, beherrscht nicht die Klassen, die in ihrer Gesammtheit dem Proletariat gegenüberstehn [1]). Wir wollen und müssen dem berechtigten und zeitgemäßen Einfluß dieses unseres Standes auf socialem und politischem Gebiete dienen, demjenigen Einfluß, der nur eine natürliche Folge größerer Bildung ist, der nie zur Unterdrückung, sondern nur zur Hebung der unteren Klassen benutzt werden kann und dem zu Ehren wir eben vor Allem Vermehrung der allgemeinen, nicht allein technischen Bildung in unserem Stande wollen. Nicht direct in die gewerblichen Interessen der besitzenden Stände verwickelt, gewohnt und dazu erzogen, momentane Erscheinungen als Glieder großer Entwickelungen zu betrachten, sind wir dem Irrthum in einzelnen Fällen gewiß in hohem Maße ausgesetzt. Aber wenn es uns nicht beifällt, eine Unfehlbarkeit des Katheders zu beanspruchen, so müssen wir doch den Anspruch auf eine absolute Ueberlegenheit

---

[1]) Ich gebrauche im Text das Wort „Proletariat", nicht „Arbeiter", um nicht den alten Einwurf heraufzubeschwören, daß „wir Alle Arbeiter seien". Freilich sind wir Alle Arbeiter in gewissem Sinne, aber wenn man von Arbeiterstand spricht, so meint man heute die „Nichts als Arbeiter" oder mit anderen Worten die Lohnarbeiter ohne Besitz und höhere Bildung, welche von dem täglichen Ertrag ihrer vorwiegend mechanischen Arbeit leben müssen. Diese Arbeiter im technischen Sinne des Worts, oder die Proletarier bilden eine in der That durch gemeinsame Interessen verbundene, wenn auch nicht scharf abgegrenzte Klasse, der alle anderen Mitglieder der Gesellschaft gegenüberstehn. welche entweder durch Besitz eine mehr selbstständige, gesicherte und wirthschaftlich herrschende Lage haben, oder durch besondere Bildung eine exceptionelle, höher angesehene und mit gesicherter Stellung gelohnte Arbeit verrichten können. Deshalb kann man von besitzenden und gebildeten Ständen gegenüber Arbeitern oder Proletariat reden, zumal größere Bildung gewöhnlich nur auf Grundlage einiges Besitzes erworben wird und größere Bildung sich leicht Besitz verschafft. Diesen Gegensatz präcisiren, statt ihn durch das Wort Arbeiter in weiterem Sinne zu verwischen, heißt nicht Klassenhaß predigen, sondern es heißt: eine sociale Thatsache offen gestehen, um dann die verschiedenen und gegenseitigen Pflichten beider sich ergänzenden Stände festzustellen.

der sogenannten Praxis über die Wissenschaft als eine Begriffsverwirrung, nicht als eine falsche Ansicht zurückweisen, da wir überhaupt keinen solchen Gegensatz erkennen können. Denn unsere Wissenschaft ist nichts Anderes als ein systematisches Durchdenken vieler vergangener und gegenwärtiger einzelner praktischer Fälle, gerade unsere Richtung hat die emsige Beobachtung der realen Verhältnisse auf ihre Fahne geschrieben. Jede praktische Erfahrung die sich geltend macht, wird von uns als werthvoller Theil der gesammten Basis unserer Wissenschaft willkommen geheißen, zu jeder Correctur unserer Ansichten sind wir, wenn überzeugt, bereit — nur können wir jeder einzelnen praktischen Erfahrung und jedem einzelnen praktischen Interesse (die sich ja untereinander beständig bekämpfen und widersprechen) nicht in jedem Augenblick unbedingt Recht geben. Ich glaube, es haben auf die unpraktische Wissenschaft lächelnd herabzusehen, diejenigen am wenigsten Recht, welche als unsere Gesinnungsgenossen auf dem Gebiete der von den Mittelständen getragenen nationalen Politik sich gerne rühmen deutschem Idealismus zu dienen; und es haben diejenigen Männer der Praxis kein Recht, neue Entwickelungen der ökonomischen Wissenschaft ohne Untersuchung zurückzuweisen, welche sich der älteren, rein abstracten Freihandelslehre in die Arme geworfen haben. Die relative Berechtigung der erwähnten Lehre erkennen wir nebenbei bemerkt in hohem Maße an (zumal wir alle Freihändler im engeren Sinne des Wortes gegenüber schutzzöllnerischer Praxis sind), nur können wir sie nicht als die für alle Zeiten absolut abschließende, von jeder neuen Untersuchung dispensirende Weisheit betrachten.

Soviel davon, daß wir unpraktisch genannt werden. Ich komme wieder zu dem eigentlichen Thema der Arbeiterfreundlichkeit: Männer der Wissenschaft, die verlangen müssen, in gesicherter Ruhe durch ihre stille Arbeit dem Fortschritt der Cultur zu dienen, können am wenigsten wünschen, daß die ungebildeteren Klassen zu einem die Cultur bedrohenden einseitigen Uebergewicht gelangen. Wenn wir aus der Gelehrtenstube, wie dies zu allen Zeiten vorgekommen ist, uns gelegentlich herausbegeben auf das Gebiet der Agitation, so kann dies nur geschehen, um dem socialen Frieden zu dienen. Wer dem Frieden dienen will, muß beide Parteien hören und verstehen. Nun kann doch Niemand leugnen, daß die Interessen der besitzenden Klasse, zu der wir uns rechnen, in Wort und Schrift reichlichst vertreten werden. Wenn nun ein einzelner Gelehrter das, was der Arbeiter empfindet und will, auszusprechen und im Zusammenhalt mit ähnlichen Erscheinungen vergangener Zeiten zu erklären sucht, wenn er dabei ausnahmsweise einmal einseitig wird — ist er deshalb ein Feind der besitzenden Klassen? Viele von uns haben sich ängstlich von solcher Einseitigkeit ferne gehalten, Andere haben sich ihrer namentlich nach ausgebrochenem Kampfe der Schulen, wie behauptet wird, schuldig gemacht. Aber ich frage: Wenn Jemand, der zu den besitzenden und gebildeten Klassen gehört, die gewöhnlichen Geldinteressen dieser Klassen aber zufällig nicht hat, wenn dieser von den Bedürfnissen und Rechten der Arbeiter spricht, mit denen die Besitzenden doch trotz alles momentanen Streits in Bund und Frieden leben müssen, — was thut er anders, als daß er seinen eigenen, den höher stehenden und besser situirten Stand aufmerksam macht auf diejenigen Pflichten, durch deren Erfüllung allein die höhere Stellung aufrecht erhalten werden kann? Weil wir unsere Pflichten betonen, ähnlich wie es früher V. A. Huber that, sind wir deshalb Freunde oder Gegner unseres

Standes? Sind wir nicht eben deshalb seine besten Freunde, bessere als die Wenigen, die nur auf die Rechte des Besitzes pochen, oder diejenigen, die das absolut ungestörte Verfolgen der egoistischen Sonderinteressen für das einzige Urrecht der Menschheit erklären? Mit den unberufenen, wenn gleich oft naiven und glücklicherweise in Deutschland nie sehr heimisch gewesenen Wohldienern des Besitzes, die ich mit den Freihändlern als solchen keineswegs identificire, können wir freilich weder debattiren, noch transigiren; aber wenn wir uns mit diesen nicht verständigen können, so sollten sie doch nicht fähig sein zu bewirken, daß wir mißverstanden werden. Die Ansicht, daß höhere Stellung höhere Pflichten auferlege und daß diejenigen, welche sie inne haben, eine größere Unparteilichkeit gegen die unteren Klassen, eine gewisse Souverainität gegenüber ihren momentanen Sonderinteressen haben müssen — diese Ansicht hat uns zusammengeführt und vereinigt. Wir wollen Befriedigung der gerechtfertigten Bedürfnisse der unteren Klassen, wir wollen Organisation und Ordnung in den Gewerben durch vorsichtige Reform der bestehenden Verhältnisse, damit nicht aufregende Kämpfe alle Ordnung und damit die Stellung der Besitzenden selbst untergraben. Wir wollen sittliche Zucht — erlauben Sie diesen Ausdruck als Anklang an das so vielfach mißverstandene „sittliche Pathos" — in beiden Ständen und namentlich in unserem eigenen, denn nur die Tugenden, die wir selbst in höherem Maße üben, können wir von den Arbeitern verlangen. Wir wollen keine Ueberstürzungen und halten die Weltbeglückungsträume der Socialdemokraten für gefährlichen Unsinn. Aber wir wollen uns über Maßregeln die zur Erreichung gewisser im letzten Gründe allerdings idealen Ziele zunächst möglich sind, ruhig und vorurtheilsfrei besprechen und dabei nicht nur fragen, was wir von Anderen, sondern was wir von uns selbst zu fordern haben.

Diese und keine anderen Grundabsichten bitte ich uns unterzuschieben, mag im Augenblick dies oder jenes Wort auch hart erscheinen. Diese Grundabsichten muß ich zunächst bitten, bei mir anzunehmen, wenn ich zur Zeit gegen ein isolirtes Gesetz zur Bestrafung des Contractbruchs bin. Diese letztere Ansicht ist in der That eine höchst discutable, aber mein Motiv, daß Alles was auf socialem Gebiet geschieht oder nicht geschieht, dem dauernden socialen Frieden dienen solle, dies Motiv darf unter uns nicht discutabel sein.

Auf die vollständige Gewährung meiner Bitte kann ich wohl um sosicherer hoffen als die Frage nach Bestrafung des Contractbruchs nicht einmal zu den eigentlichen Parteifragen zwischen den sogenannten Socialpolitikern und Freihändlern gehört. Bekanntlich sind sogenannte Freihändler, die es mit der Abneigung gegen Staatsintervention sehr ernst nehmen, durchaus gegen eine Bestrafung des Contractbruchs, während ein Mitglied unseres Vereins, mein geehrter Correferent, sozusagen der publicistische Erfinder der Contractbruchsstrafe ist. Und wenn Sie die Gutachten über unsere Frage nehmen, die unser Verein veranlaßt hat, und die wohl unbedingt in ihrer Vereinigung die gründlichste und interessanteste Veröffentlichung über unser Thema ausmachen, die bisher erschienen ist, so finden Sie alle denkbaren Ansichten — und Interessen vertreten. Arbeitgeber und Arbeiter sprechen, nicht immer ohne Einseitigkeit, durch den Mund des Herrn Knauer und Dr. Max Hirsch. Dazwischen spricht auch der Professor — und Sie finden, daß mein Freund Brentano nicht gegen eine Bestrafung des Contractbruchs ist!

Ist unsere Frage keine Parteifrage, so ist zugleich die jetzige Zeit, d. h. die Zeit des Rückschlages gegen eine übertriebene Speculationsperiode, zur ruhigen Besprechung unseres Themas sehr geeignet.

Daß man von einer Bestrafung des Contractbruchs seit 2—3 Jahren, d. h. also unmittelbar nach Erlaß der neuen Gewerbeordnung, so viel gesprochen hat, beruht meines Erachtens auf sehr verschiedenen Motiven:

Das häufige Vorkommen mehr oder minder turbulenter Arbeitseinstellungen seit Gewährung der Coalitionsfreiheit hat in Arbeitgeberkreisen, inclusive der Großindustriellen, eine natürliche Entrüstung und das unklare Bedürfniß, Etwas dagegen zu thun, hervorgerufen, — in welchen Gefühlen das ganze kaufende Publikum wegen der Vertheuerung der Waaren mit den Arbeitgebern sympathisirt. Nun glaube ich, daß die Tendenz, Strikes zu erschweren, bei der Mehrzahl der Anhänger einer Contractbruchsstrafe nicht das leitende Motiv ist, aber es wirkt immerhin bei einem Theil der Anhänger dieser Ansicht, und bei vielen Anderen herrscht wenigstens das dunkle und unklare Gefühl, man solle die strikelustigen und übermüthigen Arbeiter überhaupt irgendwie die Macht des Gesetzes, d. h. eine stärkere Macht fühlen lassen.

Dieses vielfach nur empfundene, nicht bewußte Gefühl des Aergers kann jedenfalls nicht als Motiv des Gesetzgebers in Betracht kommen. Es verurtheilt sich selbst als ein Zeichen von Schwäche. Ich erwähne es nur, weil es ganz gewiß die Zahl der Anhänger einer Contractbruchsstrafe im großen Publikum vermehrt hat. Diese haben aber auch noch ganz andere und sehr zu berücksichtigende Motive.

In der eigentlichen Fabrikindustrie erscheint der Contractbruch als solcher nicht als ein erhebliches Uebel, wie dies Stumm und Andere anerkannt haben. In Fabriken ist eintägige Kündigungsfrist, welche den Contractbruch geradezu unmöglich macht, vielfach eingeführt. Wo dies nicht der Fall ist, weiß sich der Fabrikant durch verschiedene Bestimmungen der Fabrikordnung (Conventionalstrafen, Cautionen, Termine der Lohnzahlung 2c. 2c.) vor Contractbruch der Arbeiter zu schützen. Für den einzelnen entlaufenen Arbeiter bekommt der Großfabrikant leicht einen anderen, weil ja zur Großindustrie die Arbeiter sich gegenwärtig drängen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Fabrikant, der bestimmte Lieferungen übernommen hat, durch einen Massencontractbruch seiner Arbeiter einmal sehr geschädigt wird. Aber meines Erachtens wird dann das zumeist Störende doch immer der Strike sein und nicht die Außerachtsetzung der 14- oder 8tägigen Kündigung. Freilich können bei Strikes, denen Kündigung vorangeht, Vermittlungsversuche gemacht werden, — kurz, ich gestehe zu, daß der Contractbruch auch in der Großindustrie ein Uebel ist, aber er ist hier für sich allein kein so erhebliches Uebel, daß er allgemeine Aufregung in Arbeitgeberkreisen hervorgerufen und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte. Die Interessen großer Arbeitgeber werden relativ wenig davon berührt, wie ich denn aus dem Munde vieler und zwar hervorragend humaner Arbeitgeber gehört habe, wenn ein Arbeiter nicht bei ihnen bleiben wollte, so sei es ihnen um so lieber, je eher er die Fabrik verlasse [1]).

---

[1]) S. auch das Roscher'sche Gutachten S. 21 u. 30.

Anders steht die Sache bei dem kleinen Handwerk und der Landwirthschaft. Dies sind Erwerbszweige, die zur Zeit überhaupt an relativem Arbeitermangel leiden und sich vielfach in wirthschaftlich bedrängter Lage befinden. Längere Contracte, wenn auch nur auf Wochen, liegen hier mehr in der Natur des Verhältnisses, da der Meister seinen Kunden die übernommenen Bestellungen nicht ausführen, der Landwirth die angefangenen Arbeiten nicht vollenden kann, wenn ihn der in Zeit- oder Stück-Lohn engagirte Arbeiter verläßt und wie gewöhnlich, Ersatz nicht sofort oder gar nicht zu finden ist. In der Landwirthschaft wirkt auch der Contractbruch des Gesindes empfindlich, während bei dem zu rein persönlichen, nicht gewerblichen Diensten engagirten Gesinde der Fall doch mehr wie bei den Arbeitern der Großindustrie so liegen möchte, daß Niemand einen widerwilligen Dienstboten halten mag. Besonders schlimm wirkt dann noch im Handwerk der Contractbruch der Lehrlinge, weil derselbe jede gründliche Ausbildung gelernter Arbeiter verhindert.

Ich brauche diesen Gegenstand in Anbetracht unserer eingehenden Gutachten nicht weiter auszuführen. Es kann als feststehend betrachtet werden, daß der Contractbruch der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und des Gesindes im Kleingewerbe und in der Landwirthschaft schwere wirthschaftliche Nachtheile mit sich bringt, indem er die Existenz der betreffenden Arbeitgeber in einzelnen Fällen bedroht und in allen die regelmäßige Fortführung der Wirthschaft stört.

Diese Drangsale des Handwerks und der Landwirthschaft können geradezu gemeingefährlich genannt werden, nicht nur wegen der dadurch bewirkten Vertheuerung der Waaren, sondern weil diese Gewerbe im Interesse der Erhaltung eines gesunden Mittelstandes aufs Aeußerste geschont werden müssen.

Die gerechtfertigten Interessen der Landwirthschaft und des Kleingewerbes sind das erste wichtigere Motiv für die Bestrafung des Contractbruchs. Dazu kommt aber noch ein zweites, welches sich zugleich auf die Großindustrie bezieht.

Wenn Contractbruch überhaupt häufig wird, wenn derselbe, ähnlich wie das Wildern und Schmuggeln in gewissen Gegenden, im Arbeiterstande nicht mehr als ehrenrührig betrachtet wird, so muß daraus eine sittliche Verwilderung des Arbeiterstandes entstehen, welche die weitestgehenden Folgen hat. Es giebt keine Freiheit ohne die Schranke des Rechts. Freiheit des Arbeitscontracts und der Coalition können nur dann als ein Fortschritt betrachtet werden, wenn die frei übernommenen Verpflichtungen mit der höchsten Gewissenhaftigkeit, ja mit einem gewissen Stolze erfüllt werden. Wenn nun diejenige sittliche Zucht, welche das Correlat der Freiheit sein muß, zu verschwinden droht, so macht sich nothwendig bei Allen, welche Gefühl für Recht und Ehre haben, eine sittliche Entrüstung geltend welche himmelweit von dem oben erwähnten Aerger über Strikes entfernt ist.

Nun ist der Staat nicht die Quelle aller Sittlichkeit; aber er ist der Wächter der Sittlichkeit, soweit sie sich in Rechtssätzen verkörpert, und er hat durch seine Institutionen nach unserer Ansicht auch sonst, so weit er kann, für Aufrechterhaltung und Stärkung der sittlichen Kraft des Volkes zu sorgen. Es ist daher sehr naheliegend, wenn der Rechtssinn des Volkes bedenklich ins Schwanken kommt, eine Reaction und Hilfe durch die öffentliche Rechtsordnung zu verlangen. Und ich stehe nicht an, dies als den schwerwiegendsten Grund für Bestrafung des Contractbruchs zu erklären, daß man das Volk durch eine Strafe,

welche nur den ehrlos Handelnden bedroht, vom Rechtsbruch und der Gewöhnung an den Rechtsbruch abhalten will. Dabei ist es gar nicht nöthig, an die Abschreckungstheorie zu denken. Man kann einfach beabsichtigen, durch Definition des Delicts und Decretirung der Strafe die Begriffe von Recht und Ehre zu rectificiren.

Ich gehe unbedenklich noch weiter und gestehe zu, daß der Contractbruch nicht nur von moralischem Gesichtspunkt aus Strafe verdient, sondern daß auch juristisch sich solche Strafe durchaus rechtfertigen läßt. Die Grenzen zwischen civilistischem und criminalistischem Unrecht haben sich niemals und werden sich niemals durch eine aprioristische Definition und logische Distinction allgemeingültig bestimmen lassen. Der Bruch eines civilrechtlichen Contracts wird als strafbar anerkannt werden müssen, so oft darin eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung liegt. Und dies ist offenbar der Fall, wenn der Contractbruch das wirthschaftliche Leben zerrüttet und seiner rechtlichen Basis beraubt.

Das gemeingefährliche Unrecht, das im Contractbruch liegt, wird natürlich nicht nur vom Contractbrüchigen selbst, sondern wo möglich in höherem Maße von dem Arbeiter und Arbeitgeber geübt, der einen Anderen zum Contractbruch anreizt, denselben erleichtert und unterstützt. Daher, um von vornherein jeden Verdacht einer sentimentalen Beschönigung des Unrechts auszuschließen, erlaube ich mir, folgende erste These vorzuschlagen, welche im Gegensatz zu den anderen wohl sicher eine von allen Anwesenden getheilte Ansicht ausspricht:

I. Der Bruch des Arbeitsvertrags so wie die directe oder indirecte Verleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein namentlich die Landwirthschaft und das Kleingewerbe schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres **Unrecht**, das vom moralischen Standpunkt durchaus verdammt werden muß und dessen Bestrafung juristisch durchaus zulässig ist.

So sehr ich aber den Contractbruch als unrecht und sogar strafwürdig betrachte, so kann ich daraus doch nicht den Schluß ziehen, daß die sofortige gesetzliche Einführung der Contractbruchsstrafe eine unabweisbare Nothwendigkeit sei. Es würde sich daraus nur die vorläufige Beibehaltung bestehender Strafen — bis zum Erlaß einer neuen, allseitig durchgreifenden Gesetzgebung rechtfertigen lassen. Bei uns handelt es sich aber um eine neue That der Gesetzgebung, und wenn man ein Uebel und Unrecht als solches erkannt hat, so ist, ehe man Mittel dagegen vorschlägt, immer die schwierigere Frage nach den eigentlichen Gründen des Uebels zuerst zu untersuchen.

Wenn nun auch durchaus zuzugestehen ist, daß der Contractbruch sittliche Verwilderung befördert, also eine Ursache socialer Mißstände ist, so ist er doch nur eine secundäre Ursache gewerblicher Verwirrung und sein häufiges Vorkommen ist seinerseits zunächst Folge gewisser allgemeiner Verhältnisse. Es ist in den Gutachten des Weiteren ausgeführt, daß der Contractbruch die Folge der plötzlich eingeführten Gewerbe- und Coalitionsfreiheit und Freizügigkeit ist,

deren richtiger Gebrauch erst von beiden Seiten gelernt werden muß und zunächst durch die nach 1870 eingetretene Periode der Ueberspeculation sehr erschwert wurde. Daraus folgt, daß ein Abnehmen oder Verschwinden des Uebels möglich ist, wenn nur die bestehende neue Gesetzgebung sich mehr eingelebt hat. Ein solches Abnehmen ist aber geradezu zu erwarten, wenn die bestehende Gesetzgebung zugleich durch neue organische Gesetze und freiwillige Institutionen ergänzt wird. Ich denke dabei an Gesetze, die eine gewisse Ordnung im Lehrlingswesen, Hilfscassenwesen, Vereinswesen, die Fabrikordnungen 2c. einführen, und dadurch den wüsten Gebrauch der Freiheit vorbeugend verhindern.

Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche in der Ausdehnung der Schule und des Bildungswesens das einzige Heilmittel gegen sociale Schäden erblicken. Um Contractbruch und dergleichen zu verhüten, brauchen wir nicht intellectuelle, sondern moralische Bildung, welch letztere nur in verschwindendem Maße durch Belehrung gefördert werden kann, in hohem Maße aber durch Stärkung eines wahrhaften innerlichen religiösen Lebens — und durch rechtliche und sociale Institutionen. Aber wenn ich nicht auf Bildung und Fortschritt der Zeiten im Allgemeinen zu vertrösten geneigt bin, so bin ich doch durchaus der Ansicht, daß sociale Uebel am Grunde und nicht an ihren Symptomen angepackt werden müssen, und daß Derjenige, der sich mit einer äußerlichen Reaction gegen solche Symptome begnügt, leicht bittere Enttäuschungen erleben kann. Und ein erfolgloses Gesetz könnte dem Rechtssinne des Volkes nicht minder schädlich werden als eine Sitte des Contractbruchs selbst. Ich erlaube mir daher, der ersten Thesis gleich eine zweite anzureihen:

II. Das häufige Vorkommen des Contractbruchs erzeugt und befördert sittliche Verwilderung des Arbeiterstandes. Indessen ist dasselbe doch vor Allem als Folge tiefer liegender Verwirrung in den gewerblichen Verhältnissen zu betrachten. Daher erscheinen die practischen Folgen einer Contractbruchsstrafe als sehr zweifelhaft, was um so mehr zu beachten ist, als eine solche juristisch zulässig, aber nicht geboten ist.

Zur Unterstützung der vorangehenden Ansichten sei besonders betont, daß die Bestrafung des Contractbruchs juristisch als zulässig, aber nicht als nothwendig in Folge unserer allgemeinen Rechtsprincipien erscheint. Wir strafen den Bruch von Lieferungscontracten nicht, wir kennen kein allgemeines Delict auch indirecter Vermögensbeschädigung. Auch auf anderem Gebiet als dem der Delicte gegen das Eigenthum, z. B. auf dem der Sittlichkeitsdelicte, lassen wir unter Umständen durchaus strafbare und criminalistisch unrechte Handlungen ungestraft, wenn wir von der Strafe mehr schädliche Aufregung als Correctur der Sittlichkeitsbegriffe erwarten. Der Bruch civilrechtlicher Verträge muß jedenfalls nur dann gestraft werden, wenn wir vor einem weitverbreiteten, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Nothstand stehn, der sich nicht anders und nicht besser heben läßt. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Contractbruch nur ge-

straft werden **könne**, wenn er, wie bei Seeleuten, Gasarbeitern ꝛc., Gefahr für Leib und Leben Anderer bringt, aber die **Nothwendigkeit** seiner Bestrafung kann ich nur anerkennen, wenn sie als das einzige wirksamste Mittel zur Wiederherstellung geschwächten Rechtssinnes erscheint.

Als ein solches wirksamstes Mittel kann ich die Bestrafung des Contractbruchs aber so wenig anerkennen, daß ich sogar umgekehrt ihr eine Anzahl schädlicher Folgen zuschreiben muß.

Vielfach wurde behauptet, die Bestrafung des Contractbruchs würde von den Arbeitern als ein Classengesetz betrachtet werden und daher die Leidenschaftlichkeit des Classenkampfs nur vermehren. Dies wurde nicht nur von socialdemokratischer Seite, sondern auch von anderen Arbeitern und sogar von socialconservativer Seite vorgebracht. Der Vorwurf bezieht sich zunächst auf den in der vorigen Reichstagssession eingebrachten Gesetzentwurf, welcher Geldstrafe **oder** Haft einzuführen vorschlug. Nimmt man nun, wie berechtigt ist, an, der contractbrüchige Arbeitgeber würde gewöhnlich mit Geld bis 150 Mark, der Arbeiter aber mit Haft bestraft, so ergiebt dies allerdings eine factische Ungleichheit, welche eine aufreizende Wirkung haben muß. Dies ist aber, weil es sich durch Abschaffung der Geldstrafe leicht ändern läßt, kein Grund gegen Contractbruchstrafe überhaupt. Wenn letztere factisch öfter die Arbeiter treffen wird, so kann sich dem der Arbeiter durch Halten des Contracts entziehen. Eine leidenschaftliche Erregung über ein Gesetz, das gleiches Unrecht wirklich gleich bestraft, würde nicht zu achten sein, und namentlich was die Socialdemokraten betrifft, so halte ich muthige Aufrechterhaltung des Rechts ihnen gegenüber für eben so nöthig und nützlich, als gegenüber anderen reichs- und staatsfeindlichen Parteien. Aber es giebt andere schädliche Folgen einer Bestrafung des Contractbruchs.

Der Contractbruch könnte unmöglich etwas Anderes als ein Antragsdelict sein. Denn abgesehen davon, daß die Staatsbehörde unmöglich jeden contractbrüchigen Arbeiter entdecken und verfolgen könnte, ist die Natur der meist nur mündlichen Arbeitscontracte oft so zweifelhaft, daß nur der Strafantrag des Beschädigten klar stellen kann, ob wirklich ein Contractbruch vorliegt, oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht aus gegenseitiger Uebereinstimmung erfolgt ist. Selbst wenn das Gesetz den Contractbruch nicht als Antragsdelict formulirt, so wird derselbe doch immer nur auf eine mit Wissen und Willen des Beschädigten geschehene Anzeige hin verfolgt werden können. Der Antrag auf Strafe wird nun sicher in einer Mehrzahl von Fällen unterbleiben, zunächst in allen denjenigen, in welchen der anderen Partei nichts daran liegt. Contractbrüche werden also sicher nach wie vor gewagt werden, und es bleibt gewissermaßen Zufall, ob die Strafe eintritt oder nicht. Den Arbeitgeber, der auf Strafe anträgt, wird natürlich die Bosheit der Arbeiter verfolgen und es wird ihm schwer werden, neue Arbeiter zu bekommen, auch wenn eine öffentlich erkennbare und daher strafbare Proscription des betreffenden Arbeitgebers nicht eintritt. Eine gewisse Feigheit der Beschädigten wird also den Strafantrag noch seltener machen, wenn nicht umfassende Arbeitgeberverbände die Sache in Hand nehmen — welch letztere sich aber auch ohne Contractbruchstrafe [illegible] können. Wir würden mit anderen Worten ein zu selten angewendetes [illegible]

haben, gegen das sich überdies leicht ein heimlicher, sittlich besonders verwerflicher Krieg organisiren könnte.

Wenn ferner die gewerblichen Verhältnisse leider einmal derartig sind, daß Arbeiter durch Contractbruch ihre Lage zu verbessern häufig hoffen können, so werden die Arbeiter ganz naturgemäß der Contractbruchstrafe dadurch zu entgehen suchen, daß sie gegen lange Contracte und lange Kündigungsfristen agitiren. In Zeiten starker Nachfrage nach Arbeitern in der Großindustrie — und das sind die Zeiten, in denen Contractbruch von Arbeitern häufig ist — sind Arbeitercoalitionen bekanntlich leicht im Stande, höheren Lohn und andere Vortheile den Arbeitgebern abzudrängen, und die allgemeine Durchsetzung eintägiger Kündigungsfrist würde ihnen gewiß um so leichter gelingen, als viele Arbeitgeber in der Großindustrie nach bisheriger Erfahrung ihnen darin entgegenkommen würden. In der Großindustrie würde dann die gesetzlich erlaubte Freiheit der Bewegung der Arbeiter nur zunehmen, und dies würde den Arbeiterstand noch mehr nach der Großindustrie hindrängen. Die durch Contractbruch vorzugsweise bedrängten Kleinmeister und Landwirthe würden dann schließlich eine Steigerung des Grundübels, an dem sie laboriren, erleben — nämlich des Arbeitermangels, wenigstens des Mangels an tüchtigen Arbeitern. Selbst die gewiß nicht ausbleibende geringere Häufigkeit der langen Contracte überhaupt muß ich als ein Uebel bezeichnen. Der lange Contract ist zwar in vielen Geschäften wirthschaftlich unnöthig oder kann durch factisch wirkende Mittel den Arbeiter an das Geschäft zu binden ersetzt werden, in vielen Geschäften ist er aber doch erwünscht und sein seltenes Vorkommen muß die bewußte Neigung zum Vagabundiren beim Arbeiter steigern.

Weitere bedenkliche Folgen der Bestrafung des Contractbruchs ergeben sich, wenn man erwägt, daß es zwei Arten von Contractbruch giebt, nämlich den Massencontractbruch bei Strikes und den Einzelcontractbruch, um in ein besseres Lohnverhältniß einzutreten. Wenn nun beim Massencontractbruch der Strafantrag gestellt wird, so entsteht die Schwierigkeit, wie und wo man plötzlich Tausende in Haft setzen soll — eine Schwierigkeit, welche das Ansehen des Gesetzes bedenklich schädigen kann und welche man nicht gering anschlagen darf, indem man meint, die Angst vor der Strafe würde den Fall verhüten. Dies ist wegen des Umstandes nicht anzunehmen, daß die Leidenschaft gar oft überlegende Angst überwindet und weil man im Falle des Antragsdelicts auf die Feigheit des Arbeitgebers rechnen wird. Im Falle des Einzelcontractbruchs ist aber in einer großen Anzahl, wenn nicht unbedingt, in der Mehrzahl der Fälle auf gleichzeitige Ortsveränderung des contractbrüchigen Arbeiters zu rechnen. Was soll nun das Recht auf Strafantrag helfen, wenn nicht zugleich Arbeitsbücher die Verfolgung des Contractbrüchigen ermöglichen?

Es ist nun auch von practischer Seite vielfach anerkannt worden, daß die Strafe des Contractbruchs, um wirksam zu sein, mit der Institution der Arbeitsbücher und mit der der Lohnbeschlagnahme verbunden werden solle. Wenn man sich aber dazu entschließt, so entsteht die Frage, ob es nicht gegenüber dem Einzelcontractbruch vollständig genügt, Arbeitsbücher mit solidarischer Haftbarkeit des contractbrüchigen Arbeiters und des neuen Arbeitgebers, und gegenüber dem Massencontractbruch strenge Haftung der Coalitionscasse, resp. solidarische Haftung der

Strikenden einzuführen, was die Strafe nicht nur entbehrlich machen, sondern sehr viel besser als diese sein würde?

Ich gestehe, daß ich dem leider kurz motivirten Gutachten von Brandes, welches die oben erwähnten Arbeitsbücher vorschlägt, die größte practische Bedeutung beimesse. Ich unterlasse ein näheres Eingehen in diese Frage und einen motivirten, dem Brandes'schen Gutachten ähnlichen Antrag nur deshalb weil ich heute eben nur über die Contractbruchsstrafe zu referiren habe und keine neue Frage auf die Tagesordnung bringen will und kann, welche ihrerseits eine einfache Lösung nicht finden kann. Doch möchte ich es, gegenüber dem etwaigen Vorwurf gar keine positive Ansicht zu haben, kurz als meine persönliche Ueberzeugung aussprechen, daß die Sicherung des Arbeitsvertrags durch andere Mittel als Strafe durchgeführt werden kann. Dabei kann ich mich außer auf Brandes auch auf das Gutachten der Cölner Handelskammer im Jahresbericht pro 1873 berufen — ein Gutachten, das ohne jede theoretische Voreingenommenheit lediglich aus practischer Erfahrung Schlüsse zieht und gewiß den Beweis liefert, daß aus der Praxis noch andere Stimmen als einfache Klagen und Hilferufe ertönen. Ich glaube sogar, daß die Sicherung des Arbeitsvertrags gar nicht der einzige Grund ist, der zu den Arbeitsbüchern führt, sondern daß zu einer solchen Institution noch andere Bedürfnisse drängen. Denken wir an das Hilfscassenwesen und denken wir uns, wie ja Viele wollen, den Cassenzwang (nicht die Zwangscasse) durchgeführt, d. h. die Einrichtung getroffen, daß jeder Arbeiter irgend einer der staatlichen Normativbedingungen sich unterwerfenden Alterspensionscassen angehören muß. Es ist klar, daß dann der Arbeiter und namentlich der wandernde Arbeiter Urkunden über seine jederzeit richtig eingezahlten Beträge bei sich führen muß. Diese Urkunden müssen zugleich Auskunft über den Wohnort und die Beschäftigung des Arbeiters zu verschiedenen Zeiten geben. Ist die Casse, welcher der Arbeiter angehört, eine Fabrikscasse oder Gewerkscasse, so geht sein Cassenbuch in ein Arbeitsbuch über, d. h. beide Institutionen ließen sich mindestens auf's leichteste vereinigen. Wenn wir überhaupt Ordnung und Organisation in den Gewerben wollen, so werden wir zu einer Controlle des Arbeiters betreffs Erfüllung seiner Vertragspflicht fast von selbst gelangen — die Contractbruchsstrafe entbehren können. Doch ich habe ja heute nur über die Idee der isolirten Einführung einer solchen Strafe zu reden.

Die angeführten möglichen practischen Folgen der Contractbruchsstrafe, welche nicht theoretische Erfindungen, sondern von Männern der Praxis selbst vielfach anerkannt worden sind, mögen genügen, um meine Bedenken gegen ein dem Entwurfe vom vorigen Februar ähnliches Gesetz zu erklären. Man müßte sich doch, ehe man ein solches Gesetz macht, durch genaue Erkundigung bei allen practisch Betheiligten erst vergewissern, wie diese über die Folgen eines Contractbruchsgesetzes denken.

Dazu kommt noch Eines: Wir wissen, daß in den letzten Jahren Contractbruch häufig vorkam. Aber wir wissen durchaus nicht, wie oft er in ganz Deutschland vorkam und unter welchen Bedingungen er gewöhnlich vorkam. Darüber hat uns auch die Enquête des Handelstags nicht aufgeklärt, da ihre Resultate höchst lückenhaft waren, und da es sich hiebei um eine einseit
Enquête handelt. Darin liegt gar kein Vorwurf, nur die Behauptung,
Aussagen einer Partei dem Gesetzgeber nicht genügen können. Dies ist im

liegenden Falle ganz besonders zu beachten, da z. B. Arbeitgeber eine Kündigung durch Delegirte nicht als Kündigung betrachten können, während die Arbeiter dies thun, und da bei Conflicten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie ein in der Concordia hervorgehobener Fall beweist, dem berichterstattenden Arbeitgeber sogar die Unterscheidungsgabe für Arbeitseinstellung und Aussperrung verloren gehen kann.

Wir hören zahllose einzelne Klagen über Contractbruch, aber wir haben keine genaue objective Kenntniß über den Umfang und die gewöhnlichen Ursachen des Contractbruchs und keine allseitige, ruhig überlegte Zusammenstellung sachverständiger Ansichten über die möglichen Folgen der Bestrafung desselben. Wir haben auch die vielen Einzelnen, die klagen und nach Strafe verlangen, damit überhaupt Etwas geschehe, nicht gefragt, ob ihnen nicht selbst andere Mittel besser scheinen.

Kurz, wir sind für ein Gesetz zur Sicherung des Arbeitsvertrags und für ein Strafgesetz in dieser Richtung noch nicht genügend vorbereitet. Unsere Gesetzgebung darf aber das Risico nicht laufen, ein Gesetz zu machen, das unwirksam bleiben kann oder bald wieder gründlich modificirt werden muß.

Unser Verein vertritt das Princip, daß eine p o s i t i v e sociale Gesetzgebung nöthig ist. Aber wenn uns so oft „kathedersocialistische Geschwindigkeit" vorgeworfen worden ist, so möchte ich diesen Vorwurf entkräften, indem ich jetzt vor Uebereilung warne. Den socialen Gesetzen in England sind fast immer umfangreiche Enquêten vorangegangen, und leider steht es so, daß wir von den Arbeiterverhältnissen in England und in der Schweiz weit mehr und weit Genaueres wissen als von denen in Deutschland. Ein Contractbruchsgesetz wäre der erste Anfang positiver socialer Gesetzgebung. Dürfen wir diesen Schritt, der nothwendig bald weitere nach sich zieht, sofort thun, nur auf Grund verschiedener Klagen, sowie auf Grund eines gewissen Schreckens über sociale Verwilderung und gerechtfertigter sittlicher Entrüstung über mangelnden Rechtssinn? Es ist dringend nothwendig, daß zuerst sorgfältige Untersuchung der Thatsachen lehre an welchen Punkten die Gesetzgebung gegen sociale Schäden mit der Aussicht auf den größten Erfolg einsetzen könne. Die kleine, aber dankenswerthe Enquête, die das bayerische Ministerium des Innern jüngst über die bayerischen Fabriken veranstaltet hat (S. 48), beweist z. B., daß in allen Fabriken, welche ins Gewicht fallende Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter haben, nur ein einziger Strike vorgekommen ist, der obendrein sehr unbedeutend war. Ist nicht ein einziges solches Resultat für die Anzeigung der Richtung, in der wir arbeiten müssen, weit erheblicher als tausend Klagen Einzelner? Ich fasse meine Ansicht in folgender dritter Thesis zusammen:

III. E i n g e s e t z l i c h e s E i n s c h r e i t e n z u r S i c h e r u n g d e s A r b e i t s v e r t r a g s a l s d e r **Anfang positiver socialer Gesetzgebung** k a n n n i c h t e m p f o h l e n w e r d e n, e h e d u r c h g r ü n d l i c h e u n d u n p a r t e i i s c h e **Untersuchung** d e r U m f a n g u n d d i e g e w ö h n l i c h e n U r s a c h e n d e s C o n t r a c t b r u c h s u n d d u r c h B e f r a g u n g v o n S a c h v e r s t ä n d i g e n a l l e r P a r t e i e n d i e w a h r s c h e i n l i c h e n V o r z ü g e u n d N a c h t h e i l e d e r

Bestrafung gegenüber anderen sehr zu erwägenden Mitteln zur Bekämpfung des Uebels festgestellt sind.

Enquêten erfreuen sich bei uns allerdings nicht des besten Rufs. Unsere bisherigen Enquêten, die darin bestehen, daß die Behörden nach Befragung oder Nichtbefragung von ihnen ausgewählter Auskunftspersonen verwickelte Fragebogen mit wahren oder erfundenen Zahlen ausfüllen, sind allerdings nur eine Last für die Behörden, dem Publikum und der Gesetzgebung weniger werth, als ein Band Eisenacher Gutachten. Die englischen Enquêten mit ihren Kreuzverhören sind unendlich werthvoller, bei uns aber schwer nachahmbar. Man müßte mit der Leitung und Durchführung socialer Enquêten einzelne unparteiische Sachverständige betrauen, die sich selbst ihre Unterorgane wählen und schließlich auf Grundlage von individuell gestellten Fragen bei allen Parteien und von Autopsie nach selbst entworfenem Schema ein lebensvolles Bild der Verhältnisse geben können. Ein solches Verfahren würde mehr Geld und Zeit kosten, aber auch wirkliche Resultate liefern[1]). Solche Enquêten zu wünschen, heißt nicht eine drängende Frage auf die lange Bank schieben oder einer drängenden Entscheidung zur Zeit aus dem Wege gehen — sondern es heißt die Gesetzgebung bei einem hochwichtigen Schritt auf feste Füße stellen wollen.

Und ein hochwichtiger Schritt wäre ein Gesetz über Contractbruch sicherlich. Der Verwilderung im gewerblichen Leben durch ein Contractbruchsgesetz zu steuern, ist noch schwieriger als den Gründungsschwindel durch eine Actiengesetznovelle bekämpfen. Die Frage ist weit verwickelter und greift direct in weit mehr Materien ein, als es auf den ersten Blick erscheint. Da diese Schwierigkeiten der Frage und die mit ihr verbundenen Verwicklungen ein wesentlicher Grund dafür sind, daß ich die vorsichtigste Vorbereitung fordere, so sei es erlaubt, dieselben etwas näher auszuführen.

Zunächst bereitet es juristische Schwierigkeiten, das Delict des Arbeitscontractbruchs richtig zu definiren. Von eifrigen Freunden der Bestrafung wird verlangt, daß zum Thatbestand des Delicts gehören solle: 1) dolus; 2) ein der Gegenpartei zugefügter Schaden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Ich will nun nicht einmal behaupten, daß dies Beides *juristisch* nöthig sei, da man die einfache Thatsache des Contractbruchs als eines schädlichen Rechtsbruchs strafen *könnte*. Aber es scheint mir Beides *practisch* nöthig, wenn nicht ganz unbillige Härten entstehen sollen. Solche Härten entstehen, sowie z. B. ein Streit über die Auslegung des (mündlich) geschlossenen Vertrags entsteht und naturgemäß jede Partei, auch die vertragbrechende, sich im Rechte fühlt, also jeder dolus fehlt, oder in dem Falle, daß ein Arbeitgeber über das Fortlaufen eines unbrauchbaren Arbeiters selbst froh ist, sich aber nicht mit ihm verständigt hat, um den mißliebigen Mann noch durch Strafe chikaniren zu können — gewiß kein häufiger, bei vorhandener persönlicher Erbitterung aber immerhin möglicher Fall, der uns veranlaßt, das Requisit eines zugefügten Schadens nicht einfach zu streichen. Nun denken wir uns aber den dolus und den Schaden als nothwendige Bedingungen des strafbaren Contractbruchs, so ergiebt sich von selbst,

---

[1]) S. meine Aufsätze: Zur Beurtheilung der Socialdemokratie in Sachsen. Concordia 1874.

daß vor dem Gericht ein Beweis über die am schwersten zu beweisenden Thatsachen nöthig werden wird, welcher natürlich von dem Strafantrag abermals bedeutend abschrecken muß. Wenn von juristischer Seite dolus und erlittener Schaden als nothwendige Requisiten eines strafbaren Contractbruchs bezeichnet werden, so wird von anderer Seite (z. B. von dem Verein für die bergbaulichen Interessen der rechtsrheinischen Reviere des Oberbergamtsbezirks Bonn) verlangt, daß ein Unterschied zwischen dem einfachen und dem auf Verabredung beruhenden Massencontractbruch gemacht werde. Ersterer soll wie sonstiger Bruch civilrechtlicher Verträge straflos bleiben, letzterer bestraft werden, weil er unter den Gesichtspunkt strafbarer Conspiration fällt. Ich glaube, es läßt sich jedenfalls nicht leugnen, daß die beiden Fälle juristisch verschiedener Beurtheilung unterliegen müssen.

Eine weitere juristische Schwierigkeit liegt in der Behandlung des Arbeitgebers. Derselbe kann durch Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung ganz entschieden ebensogut wie der Arbeiter den Contract brechen. Ihm gegenüber ist es aber selbstverständlich, daß man zunächst an einen Zwang zur Lohnzahlung, nicht an Strafe denkt, da der Arbeitgeber in der Regel nicht insolvent und die von ihm übernommene Verpflichtung lediglich auf Lohnzahlung gerichtet ist. Es ist ein ausnahmslos gültiger Rechtssatz, daß der Bruch eines civilrechtlichen Vertrags, d. h. die Nichterfüllung einer Obligation gesühnt wird durch Zahlung des Interesses an die Gegenpartei. Dem Arbeitgeber mehr aufzuerlegen, das erscheint in der That als ein Ausnahmsgesetz, das in keiner anderen Rechtsbestimmung ein Analogon hat. Indessen sträubt sich ein gewisses Gefühl, welches im Einklang mit den Grundlagen unseres gesammten modernen Gesellschaftsrechts *formal und rechtlich gleiche* Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern verlangt, dagegen daß ein Contractbruchsstrafgesetz vom Arbeitgeber gänzlich schweige, und es giebt auch allerlei Fälle, wo der Arbeitgeber ebenso sittlich verwerflich handelt und daher moralisch ebenso strafwürdig erscheint, wie der contractbrüchige Arbeiter: z. B. der Fall, daß ein Arbeitgeber durch frivol rechtswidrige Auslegung des Contracts Arbeiter um den verdienten Lohn bringen will, oder der Fall, daß ein Unternehmer, um betrügliche Vorstellungen über seine Creditwürdigkeit zu erwecken, Arbeiter annimmt, die er dann wegen Zahlungsunfähigkeit entlassen muß. Aber in letzterem Falle genügen schon die Bankerottgesetze, im ersteren und ähnlichen Fällen aber muß ich immer behaupten: eine Strafe des contractbrüchigen Arbeitgebers ist ein sociales und moralisches Bedürfniß, aber eine juristische Ueberflüssigkeit — um nicht zu sagen Widersinn, da durch energischen Zwang zur Zahlung des schuldigen Lohns die Sache erledigt ist. — So kommen wir mit der Contractbruchstrafe des Arbeitgebers in einen Conflict zwischen dem Sittlichkeitsgefühl, das uns dieselbe empfiehlt, und der Jurisprudenz, welche sie formuliren und ausführen soll.

Das dem Contractbruch der Arbeiter eigentlich entsprechende Delict auf Seiten der Arbeitgeber ist das Verleiten der Arbeiter zum Contractbruch, das Abdingen derselben durch höhere Löhne, Vorschüsse u. dergl. und das Annehmen derselben trotz Kenntniß von vorhandenem Contractbruch oder mit geflissentlich herbeigeführter Unkenntniß von Contractbruch. Daß solches Verhalten bei Arbeitgebern vorkommt, ist sicher — wie oft, ist ebensowenig genau bekannt wie die Häufigkeit des Arbeitercontractbruchs. Wir wissen nur im Allgemeinen, daß die

Rücksicht auf die eigenen Standesgenossen und das Zusammenhalten unter sich bei Arbeitgebern leider weniger entwickelt ist, als bei Arbeitern, da es, wie es scheint, schwerer ist, auf Gewinn zu verzichten, als positive Opfer zu bringen, wenn man nichts zu verlieren hat.

Die Ermöglichung des Arbeitercontractbruchs durch Arbeitgeber ist nun moralisch gewiß höchst verwerflich, ebenso wie uns Hehlerei moralisch widerwärtiger ist als Diebstahl. Sie muß, wenn Contractbruch strafbar ist, als Hilfeleistung zu einem strafbaren Delict ebenfalls gestraft werden. Aber wie schwer ist diese Hilfeleistung zum Contractbruch zu beweisen, und wenn wir sie bestrafen, liegt es dann nicht gleich wieder am nächsten, den neuen, Contractbruch fördernden Arbeitgeber dem alten beschädigten gegenüber zu Schadensersatz zu verpflichten, womit wir wieder auf den Brandes'schen Vorschlag statt auf Contractbruchstrafe hinauskämen?

Uebrigens möchte ich diese Schwierigkeiten und Streitfragen der juristischen Definition des Delicts nicht so hoch anschlagen als die Verwicklungen, in die man durch ein Contractbruchsgesetz, mag es so oder so gefaßt sein, ganz nothwendig hineingeräth. Ich will einige solche Verwicklungen punktweise aufzählen, wenn auch der Kürze der Zeit halber nur andeuten:

1) Practisch bildet eine criminelle Contractbruchsstrafe unleugbar eine Concurrenz mit der civilrechtlichen Execution behufs Erzwingung von Leistungen, welch letztere bekanntlich bald neu gesetzlich geregelt werden wird, ein Contractbruchsstrafgesetz greift also factisch der freien Entwicklung des Civilprocesses vor. Ein Zusammenhang mit allgemeiner Reform unseres in vieler Hinsicht zu milden Strafrechts (Vermögensbeschädigung!) ist auch leicht zu erkennen.

2) Wenn eine Bestrafung des Contractbruchs practisch irgendwie wirksam sein soll, so ist rasche Justiz unbedingt nöthig.

Solche rasche Justiz kann auch das einfachste Verfahren gewöhnlicher Gerichte nicht bieten, weil dieselben immer erst Sachverständige heranziehen müssen. Sie kann nur durch eigentliche Gewerbegerichte, resp. durch mit Executionsbefugniß ausgestattete Schiedsgerichte geboten werden. Nun combinirte ja auch der Gesetzentwurf vom vorigen Jahr die Contractbruchstrafe mit der Einführung neuer Gewerbegerichte, merkwürdiger Weise ohne irgendwo zu sagen, daß diese Gewerbegerichte auch über Contractbruch urtheilen sollen. Es ist aber ganz unabweislich die Frage der Gewerbegerichte erst zu regeln, ehe man eine Contractbruchstrafe durchführen kann: Und diese Frage der Gewerbegerichte läßt sich keineswegs übers Knie brechen. Abgesehen von ihrem unverkennbaren Zusammenhang mit dem gesammten Civil- und Strafproceß steht sie in nothwendigem Zusammenhang mit der Frage der Schiedsgerichte und Einigungsämter. Daß ich persönlich ein großer Freund von Schiedsgerichten bin, die sich zu Einigungsämtern entwickeln und deren vorbeugende Functionen üben, kann hier unberührt bleiben. Es steht aber fest, daß überhaupt eine, wenngleich noch schwache, weil junge Tendenz zur Schaffung freiwilliger Vermittlungsinstanzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern besteht. Zu diesen Vermittlungsinstanzen muß nun jede Gesetzgebung über Gewerbegerichte irgendwie Stellung nehmen. Die Gewerbegerichte müssen entweder an die freien Vermittelungsorgane anknüpfen, d. h. letztere müssen unter Umständen und unter Normativbedingungen obligatorisch gemacht und mit staatlicher Autorität ausgerüstet werden, oder sie müssen ignorirt werden womit man sie ohne Weiteres für unnöthig und werthlos erklärt oder sich un-

bedingt vermißt, sie durch Besseres zu ersetzen. Jedenfalls muß eine zeitgemäße Gesetzgebung über Gewerbegerichte sich über die Frage der Schiedsgerichte und Einigungsämter klar sein; d. h. in weiterer Folge, der Gesetzgeber, der ein Contractbruchsgesetz geben will, muß wissen, welche Stelle er zu den interessantesten Versuchen, aus dem socialen Kriege den socialen Frieden hervorgehen zu lassen, einnehmen will. Diese Klarheit dürfte durch sittliche Entrüstung über häufiges Vorkommen des Contractbruchs nicht ohne Weiteres gewonnen sein.

3) Schiedsgerichte und Einigungsämter, namentlich letztere, hängen ihrerseits wieder mit den Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden zusammen, in denen sie bekanntlich ihre Basis finden, und die sie zu umfassenden Organisationen aller Angehörigen desselben Gewerbes umzugestalten die Tendenz haben. Jedes Gesetz, das ein aus Wahlen hervorgehendes Gewerbegericht einführt, schafft auch wohl oder übel Wahlcorporationen von Standesgenossen, die nicht ohne Beziehung zu Interessenvereinen derselben bleiben können. So läßt sich die Contractbruchsgesetzgebung nicht behandeln, ohne indirect wenigstens das der gesetzlichen Regelung harrende Vereinswesen zu berühren. Zwischen beiden Materien findet aber auch noch ein mehr directer Zusammenhang statt. Es muß z. B. die Frage klar gestellt werden, ob eine durch Delegirte einer Coalition erklärte rechtzeitige Kündigung den Contractbruch ausschließt oder nicht. Ferner ist eine civilrechtliche Haftung der Vereine für Contractbruch ihrer Angehörigen als Ersatz der Contractbruchstrafe vorgeschlagen worden. Nun will ich diesen Vorschlag, obwohl ich im Gegensatz zu Anderen von der weiteren Entwicklung der beiderseitigen Vereine große Erwartungen hege, deshalb hier nicht weiter verfolgen, weil in der That zur Zeit diese Vereine bei uns numerisch unerheblich sind. Aber es ist doch klar, daß man 1) diese Vereine im Contractbruchsgesetz berücksichtigen muß, wenn man die Strafe nur im Falle der Unmöglichkeit civilrechtlicher Entschädigung eintreten lassen oder überhaupt die Frage civilrechtlichen Executionszwangs nicht unberührt lassen will, und daß 2) die Normativbedingungen eines Vereinsgesetzes und ein Contractbruchsgesetz sich nothwendig berühren resp. ergänzen müssen, sowie man Arbeitsbücher mit oder statt Contractbruchsstrafe einführen will.

4) Wenn man den Contractbruch der Arbeiter bestrafen will, ohne in reactionäre Tendenzen zu verfallen und ein persönliches Unterwerfungsverhältniß herzustellen, so muß man davon ausgehen, daß das Arbeitsverhältniß durch freien Vertrag begründet werde — ein Grundsatz, der bekanntlich die ganze moderne Gesetzgebung beherrscht. Darin eben liegt ja allein das moralisch so Verwerfliche des Contractbruchs, daß ein Manneswort gebrochen und die in jedem Verkehrsgeschäft unentbehrliche Sicherheit untergraben wird. Das Gesetz, das den Contractbruch strafen will, muß daher auch dafür Sorge tragen, daß die Voraussetzung des freien Vertrags wirklich vorhanden sei.

Diese wird nun im Handwerk, wo Arbeitgeber und Arbeiter sich überhaupt mehr als Gleiche gegenüberstehn, gewöhnlich vorhanden sein, aber das Gesetz müßte sich doch nothwendig auch auf die Fabrikarbeiter beziehen, und hier wird der freie Vertrag zwar gesetzlich fingirt, in vielen Fällen aber liegt die Sache factisch so, daß der Arbeiter sich der ihm kaum genau bekannten Fabrikordnung und der ihr durch den Principal gegebenen Auslegung unterwirft — freilich nicht ohne seinen Willen, aber durch einen Willen, dem die Noth oft

keine Wahl läßt. Ich verweise wegen dieses Gegenstandes auf die treffliche Schrift: „Der freie Arbeitsvertrag“, von Bitzer, und bemerke hier nur kurz, daß jedenfalls Fabrikordnungen vorkommen, welche den Bruch des Arbeitsvertrags zwar niemals rechtfertigen, aber in einem minder strafwürdigen Lichte erscheinen lassen. Wenn dem Arbeiter eine Kündigungsfrist auferlegt wird, während der Arbeitgeber beliebig entlassen kann, oder wenn der Arbeitgeber sich wenigstens in allerlei Fällen, deren Vorhandensein seine Willkür entscheidet, die sofortige Entlassung vorbehält, so ist eine Ungleichheit vorhanden, welche das Verhalten des contractbrüchigen Arbeiters, namentlich aber desjenigen Arbeiters, der etwa aus Rache gegen die böswillige Entlassung eines Collegen contractwidrig strikt, als moralisch weniger verwerflich, also auch weniger strafwürdig erscheinen läßt. Will das Gesetz mit gleichem Maße messen und nicht Bestrafungen veranlassen, die dann in der That den ganzen Arbeiterstand in verwirrender Weise aufregen müssen, so müßte mit dem Gesetz über Contractbruchsstrafe ein anderes über Fabrikordnungen erlassen werden. Letztere müßten entweder unter Normativbestimmungen gestellt oder ihre Gültigkeit von der Genehmigung der Staatsbehörde oder aber einer selfgovernmentalen aus beiden Parteien gewählten Behörde abhängig gemacht werden: dies wäre nicht aus Arbeiterfreundlichkeit, auch nicht wegen häufig vorkommender Ungerechtigkeit der Arbeitgeber zu fordern, sondern einfach deshalb, damit nicht in einzelnen Fällen das Gesetz moralisch verwirrend wirke.

5) Endlich sei noch ein Punkt erwähnt, den ich bisher absichtlich nur einmal vorübergehend erwähnt habe. Schlimmer als der Contractbruch der Gesellen, Fabrikarbeiter 2c. ist der Contractbruch der Lehrlinge, von denen der Entwurf vom vorigen Februar gänzlich schwieg. Er ist deshalb schlimmer, weil er den Geist der Zuchtlosigkeit in jungen Jahren großzieht und weil er jede gründliche gewerbliche Erziehung der Arbeiter verhindert, also ein Aussterben gewerblicher Geschicklichkeit und damit ein Niedergehen des ganzen Gewerbes veranlaßt. Ich brauche die vielen Klagen über Lehrlinge, die, wenn sie zu einigen Functionen abgerichtet sind, ihren Lehrherren entlaufen und anderswo jugendliche Arbeiter werden, nicht zu wiederholen.

Eine Bestrafung des entlaufenden Lehrlings halte ich nun für weit unbedenklicher als die erwachsener Arbeiter, zumal sie mehr eine pädagogische als criminalistische Maßregel und ein wichtiges Correlat der gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung jugendlicher Arbeiter wäre. Ich glaube sogar, daß hiezu eine künftige Gewerbegesetzgebung in irgend einer Weise sich nothwendig wird entschließen müssen. Nun aber läßt sich diese Frage nur regeln, indem die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge im Zusammenhang, d. h. die Pflichten derselben (incl. der Prüfungen) und die Pflichten der Lehrherren überhaupt gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich um einen Theil der Lehrlingsgesetzgebung. Nun frage ich, muß ein Gesetz über den Contractbruch selbstständiger Arbeiter nicht den Eindruck einer unendlich unvollständigen, halben und unsicheren Gesetzgebung machen, wenn der practisch weit wichtigere Contractbruch der Lehrlinge unbestraft bleibt? Diesen aber kann man nur innerhalb einer sehr gründlich vorbereiteten größeren Gesetzgebung strafen.

Die angeführten 5 Punkte mögen beweisen, daß die Einführung einer Contractbruchsstrafe kein einfacher Schritt wäre und vor Allem kein Schritt, bei dem man sich zunächst beruhigen könnte. Es wäre ein Schritt, der zur gesetzlichen Lösung anderer und wichtigerer Theile der socialen Frage in kurzer Zeit drängen, theilweise sofort zwingen würde. Es entspricht meines Erachtens der Würde der Gesetzgebung, daß sie an die sociale Frage nur mit souverainem Ueberblick über die factischen Verhältnisse und mit voller Klarheit über ihre letzten Ziele herantritt. Die sociale Gesetzgebung hat neben der directen Wirkung jedes einzelnen Gesetzes zugleich eine wichtige allgemeine, wenngleich indirecte Wirkung. Sie soll und muß bei dem ganzen Volke, insbesondere aber bei den jetzt so vielfach in staatsfeindlichem Sinne aufgeregten arbeitenden Classen den Eindruck hervorbringen, daß der Staat vollständig erhaben über die momentanen Interessen einzelner Stände, jederzeit diejenige zeitgemäße Ordnung herstellt und aufrecht erhält, welche Alle bindet und zugleich schützt, der sich mit Begeisterung, nicht nur mit Zwang zu unterwerfen, sowohl die heilige Pflicht als auch das wahre dauernde Interesse Aller gebietet. Nur so können wir jenen vielgepriesenen gesetzlichen und practisch vorwärts schreitenden Sinne der Mehrzahl des englischen Arbeiterstandes auch bei unseren Arbeitern allmälig einzubürgern hoffen. Nicht aber werden wir dieses höhere und wichtigste Ziel erreichen, wenn wir ein Gelegenheitsgesetz machen, dessen Wirkung sich nicht überschauen läßt, das einen relativ kleinen, weil nur seit Kurzem beobachteten Mißstand ungenügend bekämpft, das an sich lückenhaft sein muß, und indem es allen wichtigeren zu Grunde liegenden Fragen aus dem Wege geht, dem Volke zeigt, daß die gesetzgebenden Factoren sich über die Principien, nach denen die wichtigsten Theile der socialen Frage: Vereinswesen, Lehrlingswesen 2c. 2c. zu regeln seien, noch völlig unklar sind.

Ein kurzes isolirtes Contractbruchsstrafgesetz wäre ein Schuß ins Blaue, künftige Reformen mehr erschwerend als fördernd und dem Ansehen der Gesetzgebung nicht förderlich. Ich erlaube mir daher das Gesagte zu einer vierten und letzten Thesis folgendermaßen zu resumiren:

IV. Ein solches gesetzliches Einschreiten in Form eines **isolirten** Contractbruchsgesetzes ist auch als inopportun zu bezeichnen, solange die Gesetzgebung nicht entschlossen ist, andere wichtigere sociale Fragen gleichzeitig zu regeln, und solange dieselbe sich über die dabei zu befolgenden Principien nicht völlig klar ist. Denn der unverkennbare Zusammenhang der Contractbruchsfrage mit anderen socialen Fragen bewirkt, daß ein **isolirtes** Contractbruchsgesetz nothwendig ein sehr lückenhaftes Gesetz bleiben muß. Ein lückenhaftes Gesetz aber kann seine beabsichtigten Wirkungen nicht erreichen und wird leicht geradezu falsch wirken.

Wer Contractbruchsstrafe will, muß sich meines Erachtens zu weitergehender socialer Gesetzgebung entschließen. Man könnte sagen: Gut! machen wir eben

hier einen Anfang, weil es Viele wollen, das Weitere wird dann von selbst kommen. Aber wenn man Größeres will, ist es dann nicht nöthig, zuerst sehr genau zu untersuchen, wo man am besten anfängt? Und da glaube ich, die Regelung des Hilfskassenwesens ist weit dringlicher, die Regelung des Vereins- und Lehrlingswesens, die weitere Ausbildung der Fabrikgesetzgebung muß wenigstens gleichzeitig mit der Contractbruchsfrage in die Hand genommen werden. Es kommt wahrlich in der Contractbruchsfrage nicht darauf an, daß überhaupt Etwas, sondern daß das Rechte geschehe.

Und nun frage ich, können wir unserer Gesetzgebung zumuthen, all' die genannten Fragen mit derselben Schnelligkeit zu erledigen, die von mancher Seite für die Einführung der Contractbruchsstrafe verlangt wird? Ich will nicht von der unleugbaren Thatsache sprechen, daß eine große Anzahl politisch hervorragender Männer zur Zeit absolut keine Lust hat, sich mit socialen Fragen zu compromittiren und dadurch die Parteibildungen zu alteriren. Ich will nur davon reden, daß unsere Gesetzgebung zur Zeit andere für das nationale Leben hochwichtige Fragen, vor Allem die Kirchenfrage zu entscheiden hat, in Folge dessen viele politische Größen einfach keine Zeit haben, sich der socialen Fragen gründlich anzunehmen, denen sie nach ihrer ganzen Vergangenheit fern stehen.

Damit ist nicht gesagt, daß die socialen Fragen bei der Gesetzgebung vorläufig ganz ruhen sollen. Es ist nur Vorsicht und Ueberlegung im Anfang, und richtige Wahl des Anfangspunktes, die ich empfehlen möchte.

Die gesetzliche Regelung der socialen Frage und der Kampf gegen die Socialdemokratie wird in einer nicht näher zu bezeichnenden Zukunft die wichtigste und drängendste Aufgabe der Gesetzgebung werden. Es handelt sich darum, daß wir, ehe dieser Moment kommt, durch übereilte Gesetze Nichts verderben und daß wir uns rüsten und vorbereiten, indem wir vor Allem uns genaue Kenntniß und leidenschaftsloses Urtheil über die socialen Verhältnisse im ganzen Reiche aneignen, so daß wir bei Anfängen socialer Gesetzgebung, mögen diese das Hilfscassen- oder Vereinswesen 2c. betreffen, uns wenigstens über die zu befolgenden Principien ganz klar sind. Wenn wir Nichts thun, als den Contractbruch bestrafen, so fügen wir der bestehenden Gesetzgebung, welche Freiheit im negativen Sinne des Worts, d. h. im Sinne der Befreiung von alten Schranken einführt, Etwas zu, das zu dem ganzen Princip der bestehenden Gesetzgebung nicht recht paßt und doch nicht der Anfang einer neuen organischen Ordnung ist. Wenn man sieht, wie sich die Dinge in den von den modernen Zuständen am meisten betroffenen und am meisten vorgeschrittenen Gewerben jetzt entwickeln, wenn man z. B. sieht, wie im Buchdruckergewerbe und in den Baugewerken bei allem Interessengegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern doch von Seiten der Letzteren ganz Aehnliches angestrebt und verlangt wird wie von den besseren Gewerkvereinen, wenn man hier überall die Keime einer positiven gewerblichen Ordnung entdeckt, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß mit der Contractbruchsstrafe nicht mehr erreicht wäre als ein Aufschub in der Erfüllung derjenigen größeren Aufgaben, zu deren Lösung wir demnächst berufen sein werden.[1])

---

[1]) Als ein Zeichen, worauf es eigentlich ankommt, lasse ich den Schluß eines Vor-

So komme ich, wenn die Bestrafung des Contractbruchs für sich allein zur Frage gestellt wird, zu dem Resultate:

Möge der Entwurf einer Gewerbegesetznovelle, der der vorigen Reichstagssession vorgelegt wurde, vorläufig in der Commission begraben bleiben. Möge aber der ganze Vorgang schleunige Veranlassung werden, daß wir zu gründlichen, wirklich aufklärenden Erhebungen über unsere socialen Verhältnisse gelangen und möge sich bei solchen Bestrebungen zunächst zeigen, daß unsere besitzenden Classen die Zwecke des Staats verstehen und ihm freudig dienen! So viel Mittel wie für die Durchforschung von Afrika oder für die Beobachtung des Venus-Durchgangs werden sich doch auch für den Dienst der socialen Wissenschaft und Gesetzgebung flüssig machen lassen — eine Ansicht, in der man, wie L. Bamberger beweist, der Zustimmung aller Parteien sicher sein kann!

---

trags folgen, den jüngst der Vorsitzende des Thüringer Baugewerkenvereins (Arbeitgeber) in Hannover hielt:

Zweck und Ziel des Vereins sind jetzt namentlich:

1) Herstellung einer festen Vereinigung der Fachgenossen, Statuten, Disciplin, Schiedsgericht, Caution.
2) Einführung der Meisterprüfung, einheitlicher Lehrcontract, Lehrbrief, Legitimationskarten der Gesellen.
3) Wahrung und Förderung gemeinsamer Geschäftsinteressen.
4) Den Baugewerken entsprechende Stellung und Einfluß im Staatsorganismus zu verschaffen.
5) Kranken-, Unfall- und Unterstützungs-Cassen.
6) Schaffen eines ausreichenden tüchtigen Gesellenstandes durch zweckentsprechende Lehrlingsverhältnisse.
7) Organisation gegen die Strikes und das Verlassen der Arbeit ohne Kündigung, und vereintes Entgegentreten gegenüber den Ausschreitungen des Socialismus.
8) Allgemeine Einführung der Stundenlöhnung nach Markpfennigen und Markberechnung vom 1. Januar 1875 an.
9) Allgemeine Löhnung 2—3 Tage nach Ablauf der Lohnwoche.
10) Allgemeine Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte.
11) Allgemeine Einführung der Gesellen-Controllisten 2c.

Correferat

des Redacteurs J. F. H. Dannenberg (Hamburg) über die

Bestrafung des Arbeitscontractbruchs.

Meine Herren!

Meine Aufgabe als Correferent ist mir durch die erste These des Herrn Referenten wesentlich erleichtert worden. Wenn derselbe den Contractbruch nicht nur als ein wirthschaftliches Uebel, sondern auch als ein schweres Unrecht bezeichnet, das vom moralischen Standpunkte aus durchaus verdammt werden müsse, so hat er damit vollständig meiner Anschauung Ausdruck gegeben, und wenn er in derselben These die Bestrafung des Contractbruches als solchen vom rechtlichen Standpunkte aus ausdrücklich für zulässig erklärt, so hat er damit und durch die soeben gegebene Motivirung seines Ausspruches mich der Mühe überhoben, Sie mit einer Wiederholung des bekanntlich zum Theil ziemlich spitzfindigen juristischen Streites über die formelle Zulässigkeit einer solchen Bestrafung nach dem bestehenden juristischen Systeme zu behelligen. Ich bin ihm dafür um so dankbarer, als es mir als juristischem Laien gar nicht einmal besonders angestanden hätte, in diesen besonderen Streit mich zu mischen, und als ich über die Aufnahme keineswegs sicher bin, welche meine vielleicht recht laienhafte Ansicht, daß die Jurisprudenz und die juristische Systematik sich nach den lebendigen Anforderungen des Verkehrs und des Bedürfnisses zu richten, und nicht zu beanspruchen haben, daß das Leben sich nach den hergebrachten Formen richten solle, gefunden haben würde. Ich habe deshalb auch die erste These des Herrn Referenten pure acceptirt, und bitte Sie, meine Herren, ihr gleichfalls zuzustimmen.

Wenn bei dieser Uebereinstimmung in Bezug auf den Ausgangspunkt wir dennoch zu ganz verschiedenen Schlußfolgerungen kommen, so wird das Hauptgewicht unserer beiderseitigen Ausführungen darin liegen, daß der Herr Referent auseinander zu setzen hatte, aus welchen Gründen er auf die von ihm ausdrücklich als zulässig erklärte Bestrafung des Contractbruches, dieses wirth=

schaftlichen Uebels und schweren Unrechts, verzichten will, während meine Aufgabe in der Widerlegung dieser von dem Herrn Referenten wie von anderer Seite vorgebrachten Gründe zu bestehen haben wird. Gelingt mir diese Widerlegung, so werde ich Sie bitten dürfen, durch Annahme meiner Thesen 2—4 mit mir die, meiner Ansicht nach allein richtige Consequenz der beiderseitigen These 1 dahin zu ziehen, daß die für zulässig erklärte Bestrafung eines Verfahrens, welches zugleich ein das Gemeinwohl schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel und ein grobes Unrecht enthält, auch wirklich ausgesprochen werde.

Durch meine These 2 wende ich mich gegen denjenigen Einwand, der nach dem bestehenden Rechte eigentlich am ersten erwartet werden sollte, daß nämlich das bestehende Recht ausreiche, dem Contractbruche die gebührende Bestrafung zu sichern. Wenn dieser so nahe liegende, und eigentlich für Diejenigen, welche vom juristischen Standpunkte aus einer anderweitigen Bestrafung des Contractbruches opponiren, allein angebrachte Einwand fast gar nicht mehr erhoben wird, so erkläre ich dies aus dem Umstande, daß die Wahrheit des in meiner These 2 Ausgesprochenen von allen Seiten factisch anerkannt wird. Es ist eine Thatsache, die sich nicht bestreiten läßt, daß die civilrechtliche Schadensersatzklage fast gänzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Contractbruches sich gezeigt hat. Dies ist für mich gerade der Ausgangspunkt, von dem aus ich die Nothwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Contractbruches motivire, und Sie sehen aus meiner dritten These, daß ich die besondere Bestrafung des Contractbruches lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt wissen will, wo auf civilrechtlichem Wege kein Ersatz des durch den Contractbruch angerichteten Schadens zu erlangen ist. Damit verliert auch der in dem Gutachten des Herrn Dr. Max Hirsch (S. 189) und in den demselben zu Grunde liegenden Aeußerungen verschiedener Gewerkvereine mehrfach vorkommende Einwand sein Gewicht, daß es sehr viele seßhafte Arbeiter gebe, die wenigstens im Besitz einer bescheidenen Einrichtung, und also auf dem Civilwege zu belangen seien. Solchen Arbeitern gegenüber wird man allerdings auf eine besondere strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches verzichten können, wie das denn auch in meiner These 3 geschieht. Dagegen ist es notorisch, daß im Handwerk die bei Weitem größte Zahl der Arbeiter ein förmlich nomadisirendes Leben führt, während auch in der Fabrikindustrie einem sehr großen Theile der Arbeiter gegenüber ein Versuch zur Erlangung von Schadensersatz gänzlich nutzlos ist, nicht nur wegen Mangels an Können, sondern meistens auch wegen Mangels an Wollen. Es ist eine der schlimmsten Erscheinungen in den gegenwärtigen gewerblichen Zuständen, daß sehr viele Arbeiter die jetzige lahme Rechtspflege dazu benutzen, sich der Erfüllung von Verpflichtungen zu entziehen, die vollständig in ihren Kräften läge. Auch Diejenigen, welche mehr als genügende Mittel besitzen, etwa verursachten Schaden zu ersetzen, werden durch die zahlreichen Beispiele factischer Straflosigkeit dazu verleitet, selbst die rechtmäßigsten Forderungen unerfüllt zu lassen. Wer aber einmal auf diese Weise die Bahn der Unreellität und Unehrenhaftigkeit betreten hat, wer einmal die Erfahrung gemacht hat, daß er ohne Nachtheil einen Arbeitgeber betrügen kann, bei dem hat das Ehrgefühl einen unheilbaren Schaden erlitten; er wird in Zukunft nur zu leicht suchen, auf ähnliche unreelle Weise sich einen Vortheil zu verschaffen auf Kosten Anderer, und er wird sehr bald nicht nur im Verhältniß zwischen

Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch anderen Verpflichtungen gegenüber die Gebote der strengen Rechtlichkeit außer Acht lassen, sobald sie mit seinem Vortheil in Widerspruch kommen.

Angesichts der Bedeutung übrigens, welche ich dem in meiner These 2 ausgesprochenen Sachbestande beilege, habe ich mich nicht darauf beschränkt, die Thatsache als allgemein bekannt hinzustellen, sondern mich auch nach anderweitigem Zeugniß umgesehen. Ich habe hier eine Aufmachung über die Thätigkeit der Hamburgischen Vergleichsbehörde, einer Behörde, die in Ausführung des §. 108 der Gewerbeordnung im Jahre 1869 zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten errichtet ist, zur Hand, und erlaube mir Ihnen Einiges daraus anzuführen. Die Bedeutung dieser Behörde werden Sie daraus erkennen, daß dieselbe in den 4 Jahren 1870—73 incl., über welche die Aufmachung sich erstreckt, 7483 Streitsachen zu erledigen hatte. Von diesen Streitsachen ist bei Weitem die größere Hälfte von Arbeitern gegen Arbeitgeber anhängig gemacht. Die vorerwähnte Aufmachung — die, wie ich sofort erwähnen will, von einem Juristen herrührt, so daß in Nachfolgendem nicht etwa die Stimme eines unzufriedenen Gewerbsmeisters zu hören ist, — bemerkt hierzu: „Dieser auffallende „Umstand wird jedenfalls größtentheils dadurch erklärt, daß in den meisten „Fällen eine Klage gegen den Gehülfen dem Arbeitgeber wohl formell, aber „nicht materiell zu seinem Rechte verhelfen kann, denn wenn die Entscheidung „gegen den Gehülfen ausfällt, so wird derselbe sehr leicht durch Fortgehen von „hier die Vollstreckung des Erkenntnisses unmöglich machen. Wenn er aber auch „hier bleibt, so wird eine auf eine Geldleistung, z. B. Entschädigung, lautende „Entscheidung in fast allen Fällen durch die Unpfandbarkeit des Gehülfen „illusorisch. Lautet dagegen das Erkenntniß auf Rückkehr in die Arbeit, so „wird demselben einfach nicht Folge geleistet, und es giebt bei dem „gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung keine legalen Mittel, um die Folge„leistung zu erzwingen, oder die Nichtfolge zu bestrafen. Daß unter solchen „Umständen die Arbeitgeber wenig Lust haben, gegen widerspenstige und contract„brüchige Gehülfen vorzugehen, ist wohl erklärlich." Meine Herren! das ist das Ergebniß einer fünfjährigen Erfahrung der Hamburgischen Vergleichsbehörde. Ich darf demnach wohl annehmen, daß sich gegen die Behauptung meiner These 2 von der Nutzlosigkeit der civilrechtlichen Schadensersatzklage kein ernstlicher Widerspruch zeigen wird.

Es bleibt deshalb, wenn man nicht die völlige Straflosigkeit des Contractbruches statuiren will, nichts Anderes übrig, als die strafrechtliche Verfolgung eintreten zu lassen, und ich wende mich deshalb jetzt gegen diejenigen Argumente, welche die Anwendbarkeit derselben von verschiedenen Standpunkten her in Frage gestellt haben. Wenn ich dabei hauptsächlich diejenigen Einwendungen ins Auge fasse, welche von Seiten der Gewerkvereine kommen, so wird das bei der beachtenswerthen Stellung derselben motivirt erscheinen.

Diese Argumente bestehen nun zunächst in einer Beschönigung des Contractbruches selbst. Es ist das auch nicht weiter verwunderlich, wenn z. B. die Mitglieder der Gewerkvereine in dem Gutachten ihres Anwalts (S. 175) die Worte lesen: „Die jederzeit freie Lösbarkeit auch der Arbeitsverträge ist eine „nothwendige Consequenz der ganzen modernen Wirthschafts- und Rechts„gestaltung, deren leitendes Princip die gleiche individuelle Freiheit Aller ist",

und etwas weiterhin bezeichnet derselbe Herr Gutachter es als einen inneren Widerspruch, „allein den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu „dem „„Dauernden im Wechsel der Ereignisse““ machen zu wollen.“ Es ist anzunehmen, daß der Herr Verfasser diese Sätze lediglich gegen Verträge auf längere Zeit hat richten wollen, man wird aber nicht verkennen können, daß sie ihrem Wortlaut nach gegen die Innehaltung all' und jeder Arbeitsverträge angewandt werden können, und es würde durchaus nichts Ueberraschendes haben, wenn die den Worten des Herrn Gutachters folgenden Arbeiter darauf hin handeln würden. Es wird denn auch an mehreren Stellen (S. 169 ff.) zur Entschuldigung des Contractbruches der Arbeiter darauf hingewiesen, daß viele Contracte mit Verschiedenheit der Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer existiren, so wie auf einseitig aufgestellte drückende Fabrik- und Arbeits-Ordnungen. Es braucht aber wohl kaum betont zu werden, daß derartige Uebelstände mit der Frage, ob der Contractbruch im Allgemeinen bestraft werden solle, gar nichts zu thun haben. Es ist Sache der Gewerkvereine, und dazu sind sie geschaffen, den Arbeitern die Macht zu geben, bei Abschluß des Arbeitscontractes ungebührliche Zumuthungen in Betreff der Kündigungsfristen oder der Arbeitsordnungen zurückweisen zu können. Die Gültigkeit eines einmal abgeschlossenen Contractes kann aber nicht davon abhängen, ob dieser Inhalt später dem einen Theile nicht gefällt. Der Staatsangehörige hat mancherlei Verordnungen sich zu fügen, bei deren Erlaß er nicht gefragt ist, und deren Inhalt ihm häufig sehr wenig zusagt.

Uebrigens will ich die Gelegenheit benutzen, hier einige Bemerkungen in Bezug auf die dritte, der Enquête, betreffend die Contractbruchfrage, zu Grunde gelegte Frage hier einfließen zu lassen, die Frage nämlich, ob Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth seien.

Ich meine, die Frage läßt sich, so allgemein gestellt, überhaupt nicht beantworten. Die Dauer des Arbeitscontractes muß sich je nach den Umständen des einzelnen Falles richten, und es ist ebensowohl möglich, daß die Abwesenheit jeglichen Contractes den Verhältnissen am Besten entspricht, wie umgekehrt eine längere Dauer desselben im Interesse sowohl der Arbeit, wie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt. Am nächsten liegt ja dabei der Hinweis auf ländliche Verhältnisse, auf die Erntearbeiten u. dgl. Aber auch die Industrie kennt derartige Verhältnisse, z. B. den Ziegeleibetrieb, die Zuckerraffinerien und andere Arbeiten, welche saisonweise betrieben werden müssen. Hierbei kann es ganz direct im Interesse des Arbeiters liegen, für die ganze Dauer der Arbeit Beschäftigung gesichert zu haben, und nicht etwa der Möglichkeit ausgesetzt zu sein, einen Theil der nicht wieder einzuholenden Arbeitszeit auf der Suche nach neuer Arbeit verbringen zu müssen. Daneben giebt es manche andere Fälle, in welchen längere Abschlüsse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig werden können, der Bau von Schiffen und Häusern, größere Erdarbeiten u. dgl. Auch braucht es sich dabei nicht immer um das gewöhnliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu handeln, sondern auch die Uebernahme größerer Gruppenaccorde und die genossenschaftliche Arbeit kann längere Contracte nothwendig machen. Die Antheilhaber an einem Gruppenaccorde oder an genossenschaftlicher Arbeit müssen

Sicherheit unter einander haben und können deshalb in die Lage kommen, sowohl mit Arbeitgebern wie unter sich längere Contracte zu schließen. In Hamburg haben z. B. bei Gelegenheit des letzten großen Bauhandwerkerstrikes die Gesellen versucht, mit genossenschaftlicher Uebernahme von Bauten vorzugehen, und den Zimmergesellen ist auch in dieser Weise ein Bau übertragen; die Sache hat aber keinen Fortgang gehabt und wieder aufgegeben werden müssen. Die Gesellen sagen natürlich wegen des Widerstandes der Bourgeoisie, in Wirklichkeit aber, weil nach vielen Vorgängen das Publikum kein Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Gesellen hatte. Niemand wollte riskiren, mit Leuten, die in ihrem Verhältniß zu den Meistern sich sehr wenig an contractliche Verpflichtungen kehrten, einen Baucontract abzuschließen, auf die Gefahr hin, die Bedingungen desselben nicht erfüllt und den Bau in der Mitte liegen gelassen zu sehen, sobald der Contract etwa den Leuten oder einem Theil derselben leid würde. Kurz, längere Contracte müssen ebenso gut gehalten werden, wie kürzere, und es kann auf die Straffälligkeit des Contractbruches durchaus nicht einwirken, daß der gebrochene Contract auf längere Zeitdauer abgeschlossen war. Dafür, daß die Contracte zu den gehörigen Bedingungen und auf gehörige Dauer abgeschlossen werden, hat der Arbeiter, resp. der Arbeiterverein zu sorgen, die einmal übernommenen Verpflichtungen aber müssen gehalten werden.

Die ganze auf die Dauer der Contracte und die Verschiedenartigkeit der Contractbedingungen gebaute Argumentation zu Gunsten der Straflosigkeit des Contractbruches wird übrigens in Bezug auf die Verhältnisse im Handwerk hinfällig gemacht durch das Zugeständniß des Verfassers (S. 172), daß im Handwerk von einseitiger Abhängigkeit wenig mehr die Rede sei. Gerade im Handwerk aber grassirt der Contractbruch am stärksten, viel mehr als in der Großindustrie.

Auf Seite der Arbeiter, und wie die dem Gutachten des Herrn Dr. Hirsch angehängten Aeußerungen der Gewerkvereine zeigen, vielfach auch von letzteren, wird der Arbeitscontract als ein Ding angesehen, das eigentlich den Arbeiter gar nicht binden dürfe, und ein Versuch, aus dem Contracte eine Verpflichtung des Arbeiters geltend zu machen, als etwas mit Tyrannei ziemlich Gleichstehendes bezeichnet. In naiver Weise tritt diese Anschauung in dem Gutachten der Maurer und Steinhauer zu Thorn (S. 203) zu Tage, in welchem es dem Arbeitgeber als schweres Unrecht ausgelegt wird, wenn er einen bei ihm contractlich in Arbeit Stehenden nicht ohne Weiteres entlassen will, falls ein anderer Arbeitgeber dem Arbeiter $2^1/_2$ Sgr. pro Tag mehr Lohn zahlen will, und dieselbe Auffassung kehrt auf S. 206 am Fuße nochmals wieder: Ja, der Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter in Landsberg a W. erklärt sogar (S. 223) den Contractbruch für ein Mittel, das sittliche Gefühl des Arbeiters zu heben, wenn er nämlich durch den Contractbruch sich solche Vortheile hat verschaffen können, daß er seinen Verpflichtungen gegen Familie, Staat und Commune besser nachkommen konnte! Nach dieser Auffassung ist also jeder Contractbruch eine sittliche That, da schwerlich jemals ein Arbeiter seinen Contract gebrochen hat, um seine Stellung zu verschlechtern. Mir scheint, daß es solchen Ansichten gegenüber an der Zeit ist, eingegangenen Verpflichtungen wieder Beachtung zu schaffen, und daß man nicht, wie derselbe Verein (S. 223) will, die Bestrafung des Contractbruches auf solche Fälle

beschränke, wo ein „sachlich ungerechtfertigter Contractbruch" vorliegt, oder wie a. a. O. dies näher erläutert wird, wo derselbe nur geschieht, um überhaupt einen Bruch herbeizuführen. Alle Contractbrüche aber, die für den Arbeiter Vortheil bringen, sind nach Ansicht des gedachten Vereins „sachlich gerechtfertigt" und somit straffrei zu lassen.

Ueberhaupt zieht sich durch alle Gutachten der Gewerkvereine wie ein rother Faden der Gedanke hin, daß ein Contract einen Arbeiter nur so lange binden dürfe, als er nicht mit seinem Vortheil in Conflict komme, und das sind die Arbeiter, die sich selbst für die Besonnensten und Rechtschaffensten, für die Elite des deutschen Arbeiterstandes halten. Danach mag man abnehmen, wie es in den anderen Arbeiterkreisen aussieht, und ob es nicht Zeit ist, dem Rechte und Gesetze wieder Achtung zu verschaffen. Ich schließe natürlich hierbei nicht auf Böswilligkeit, sondern auf Begriffsverwirrung, die aber niemals so weit hätte gediehen sein können, wenn nicht die factische Straflosigkeit, welche durch die gegenwärtige Gesetzgebung dem Contractbruche gesichert ist, selbst die Leute auf den Glauben gebracht hätte, daß doch auch in den Augen den Staates der Bruch des Arbeitscontractes eigentlich eine recht gleichgültige Sache sei.

Außer denen aber, welche solchergestalt den Contractbruch beschönigen, giebt es noch eine ganze Anzahl, welche die Verwerflichkeit desselben anerkennen, aber trotzdem von einer Bestrafung nichts wissen wollen. Theils bestreiten sie, daß die Sache so schlimm sei, theils möchten sie den Contractbruch selbst lediglich als Folge unserer ganzen industriellen Zustände darstellen, sodaß also nur von einer Aenderung dieser Zustände selbst ein Verschwinden oder eine Verminderung des Contractbruches zu erwarten sei, theils setzen sie ihre Hoffnung auf ein noch erst zu findendes ganz neues vollständiges System socialer Gesetzgebung, bis zu dessen Einführung die Frage vertagt werden müsse, theils endlich schlagen sie zur Bekämpfung des Contractbruches andere Mittel vor, welche eine strafrechtliche Verfolgung desselben überflüssig machen sollen. Ich wende mich zunächst zu Letzteren.

Da kommen zuerst Diejenigen, welche den Contractbruch beseitigen wollen durch Abschaffung des Arbeitscontractes selbst, indem sie an Stelle jeder Kündigungsfrist die jederzeitige sofortige Entlassung der Arbeiter, resp. das jederzeitige sofortige Verlassen der Arbeit, setzen wollen. Ich fürchte, das Heilmittel wäre schlimmer als die Krankheit. Unser ganzes Verkehrsleben ist auf den gegenseitigen Contract und die Sicherheit desselben gegenüber dem bösen Willen einer Partei zugeschnitten; unsere Industrie kann den Contract nicht entbehren. Es ist unmöglich, das beiderseitige Verhältniß dauernd lediglich auf den guten Willen zu basiren, der natürlich sofort aufhört, wenn die Arbeitsbedingungen dem einen oder anderen Theile nicht mehr vortheilhaft erscheinen. Es wäre ein ganz enormer Schaden für unser Wirthschaftsleben, wenn es auf die Möglichkeit, im Voraus über später erforderlich werdende Leistungen zu contrahiren und für die Deckung zukünftiger Bedürfnisse im Voraus zu sorgen, verzichten sollte. Und das würde die nothgedrungene Folge sein, falls das jetzt hin und wieder ergriffene Auskunftsmittel, jegliche gegenseitige über den Tag hinausgehende Verpflichtung aufzuheben, — ein Mittel, das ich immer nur als ein verzweifeltes habe ansehen können — allgemein werden sollte. Daß es bis jetzt in vereinzelten Etablissements ohne Nachtheil, oder selbst mit Erfolg

fungirt hat, besagt nichts. Es kann das in der Person der Leiter begründet sein, oder in besonderen Verhältnissen; vorzugsweise hat das Experiment aber deshalb gelingen können, weil es bis dahin ein vereinzeltes war. Ebenso wenig besagt es, wenn in neuerer Zeit in einzelnen Gewerbszweigen gleichfalls das gegenseitige Verhältniß ohne Kündigung allgemein geworden ist. Zum guten Theile ist es geschehen, weil die Arbeitgeber dadurch dem für sie unleidlichen Zustande entgehen wollten, daß §. 110 der Gewerbe-Ordnung mit seiner Vorschrift über die 14tägige Kündigungsfrist einseitig gegen sie geltend gemacht wurde. Die Arbeiter aber sind in ihrer großen Masse mit dieser Wendung keineswegs einverstanden. Sie wollen wohl selbst die Freiheit haben, jederzeit aus einem contractlichen Arbeitsverhältnisse zurückzutreten, wenn ihnen dies vortheilhaft ist, oder wenn sie gerade Lust dazu verspüren: aber sie sind im höchsten Grade aufgebracht, wenn umgekehrt auch die Arbeitgeber das gleiche Recht in Anspruch nehmen, um die Arbeiter jeden Tag zu entlassen, oder, wie die Arbeiter es ausdrücken: auf die Straße werfen zu können. Belege hierfür finden Sie in den Gutachten der Gewerkvereine in Hülle und Fülle; namentlich ist dabei wiederum auf das bereits oben angeführte Gutachten aus Thorn zu verweisen. Ein Beispiel ähnlicher Inconsequenz erleben wir augenblicklich in Hamburg bei Gelegenheit eines Strikes der Küper (Böttcher). Diese fordern gleichzeitig Abschaffung und Einführung der Accordarbeit. Bei den kleinen Meistern, die selbst mit in der Werkstatt arbeiten, und darauf achten, daß die Gesellen wirklich thätig sind, soll die Wochenlöhnung abgeschafft und dafür das System der Accordarbeit eingeführt werden; in den größeren Geschäften und Fabriken soll umgekehrt die Accordarbeit beseitigt und an deren Stelle die gleichmäßige Löhnung nach dem Durchschnittsverdienste des guten Arbeiters bei Accordarbeit eingeführt werden. Beides also, je nachdem es den Gesellen am vortheilhaftesten und den Arbeitgebern am nachtheiligsten ist. So geht es durch das ganze Arbeitsverhältniß hindurch; die Gehülfen verlangen nicht Recht, sondern Vorrecht; sie wollen, nachdem früher auf ihre Rechte zu wenig Rücksicht genommen, jetzt ausschließlich ihren Vortheil zur Geltung bringen.

Einen ferneren Beweis davon liefert die Praxis der Hamburgischen Vergleichsbehörde; die Arbeiter nehmen in jedem Falle die Gunst des §. 110 der G.-O. (14tägige Kündigungsfrist) für sich in Anspruch, und weigern sich, auf Verabredung, tägliche Kündigung zu acceptiren. Selbst wenn der Meister von vorneherein erklärt hat, daß er auf keine Kündigungsfrist sich einlassen wolle, wird jedesmal geklagt, falls er ohne 14tägige Kündigung entläßt, und dadurch erklärt sich die starke Zunahme der Klagen auf Entschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung, die im Jahre 1871 520, 1872 588, im vorigen Jahre aber 810 betragen haben. Die Arbeiter wollen nichts von einer täglichen Kündigung wissen, und wer da meint durch Beseitigung der Arbeitscontracte, also Einführung täglicher Annahme und täglicher Entlassung der Arbeiter, womit die Möglichkeit des Contractbruches, also auch die Frage wegen Bestrafung desselben wegfiele, den Frieden in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wiederherzustellen, der irrt. Ich berufe mich diesbezüglich auf das Zeugniß der hier anwesenden Arbeiter.

Sodann wende ich mich zu Denen, welche vorschlagen, die Frage wegen Bestrafung des Contractbruches auf andere Weise aus der Welt zu schaffen,

z. B. durch genossenschaftliches Eintreten der Arbeiter für einander, wodurch also die Möglichkeit der civilrechtlichen Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegeben werden und die Nothwendigkeit anderweitiger Verfolgung wegfallen soll; ferner durch allgemeine Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten, endlich durch Erhöhung des Bildungsstandes der Arbeiter überhaupt.

Ich will einmal, des Argumentes wegen, annehmen, daß z. B. die Gewerkvereine, wenn es damit Ernst würde, wirklich bereit wären, die civilrechtliche Haftbarkeit für ihre einzelnen Mitglieder zu übernehmen. Ich halte es für zweifelhaft, daß sie wirklich dauernd bereit sein würden, derartige Verpflichtungen, deren Umfang sich im Voraus gar nicht übersehen läßt, auf sich zu nehmen, aber ich will, wie gesagt, des Arguments wegen, einmal die Möglichkeit eines solchen Vorschlages annehmen: Was soll dann geschehen in Bezug auf Diejenigen, welche solchen Vereinen nicht angehören, — und das ist bis jetzt doch noch die große Mehrheit, — sowie auf Diejenigen, welche, vielleicht gerade im Hinblick auf die aus Uebernahme einer solchen Solidarhaft möglicherweise erwachsenden Lasten, gar nicht beitreten wollen, oder wieder austreten, oder endlich in Bezug auf Diejenigen, welche die Gewerkvereine auszustoßen sich gedrungen fühlen, nachdem und weil sie ihnen durch Contractbruch u. dgl. bereits zu große Lasten auferlegt haben. Alle diese Kategorien: Nichtmitglieder, ausgetretene oder ausgestoßene Mitglieder, wird es stets in großer Zahl geben; was soll in Bezug auf diese geschehen? Sollen diese — möglicherweise die große Mehrzahl — straffrei contractbrüchig werden können, weil die Gewerkvereine für eine Minorität die Haftpflicht übernehmen? Und liegt nicht die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß die Mitglieder der Gewerkvereine es sehr bald satt haben würden, Schadensersatz zu leisten, wenn sie sehen, daß die übrigen Arbeiter bei Allem, was sie thun, frei ausgehen?

Ich sehe deshalb in der Uebernahme der Ersatzpflicht durch genossenschaftliche Vertretung nicht das Heilmittel, und bleibe dabei, daß, selbst den Fall des denkbar größten Erfolges der Gewerkvereine angenommen, die Nothwendigkeit wirksame Mittel zur Bestrafung des Contractbruches bereit zu halten, immer bestehen bleiben wird. Denn niemals wird man doch den Gewerkvereinen die Verpflichtung auferlegen können, für jeden Arbeiter einzutreten, also jeden Bummler ohne Weiteres in ihre Reihen aufzunehmen und für ihn, falls er sich vergeht, die Haftpflicht zu übernehmen.

Nicht viel besser steht es mit dem Hinweise auf die Schiedsgerichte und Einigungsämter. Zunächst ist doch für die Zeit und für diejenigen Fälle Vorsorge zu treffen, bis und insoweit solche Gerichte noch nicht existiren. Dann aber, wenn Schiedsgerichte existiren, fragt es sich, was soll für diese Rechtens sein, was sollen sie z. B. in Contractbruchfällen erkennen? Wenn sie keine S t r a f e verhängen dürfen, so bleibt auch ihnen nichts Anderes, als der jetzige Zustand, wo die gewöhnlichen Gerichte, resp. Gewerbegerichte Schadensersatz oder Wiederaufnahme der Arbeit u. dgl. decretiren, aber kein Verurtheilter sich darum kümmert. Ob dann ein solcher wirkungsloser Urtheilsspruch von einem gewöhnlichen Gerichte oder einem Schiedsgerichte gesprochen wird, ist für den Geschädigten wohl ziemlich gleichgültig. Etwas Anderes wäre es vielleicht, wenn die Fürsprecher der Schiedsgerichte d i e s e n etwa eine solche Strafgewalt, die sie den

ordentlichen Gerichten versagen, zutheilen wollen; davon habe ich aber bis jetzt noch keine Spur entdeckt. So lange einem Gerichte, welcher Art es auch sein und welchen Namen es auch tragen mag, die Möglichkeit fehlt, seinen Aussprüchen Beachtung nöthigenfalls zu erzwingen, bleibt ihm die demüthigende Rolle „unmaßgebliche Rathschläge" zu ertheilen, und damit selbst die Achtung vor dem Rechte und den Gerichten untergraben zu helfen.

Was endlich den Hinweis auf Hebung der Bildung im Arbeiterstande anbetrifft, so bin ich gewiß der Letzte, der irgend einem dahin zielenden Versuche widersprechen würde. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß in dieser Hinsicht auch in neuester Zeit noch viel zu wenig geschieht. Aber ich theile die Hoffnungen, welche an die zukünftige bessere Bildung des Arbeiterstandes geknüpft werden, nicht. Zuvörderst muß ich die Frage wiederholen: Was soll werden in der Zeit, bis die erstrebte höhere Bildung den Arbeiterstand durchdrungen hat? Wir können mit Abstellung gegenwärtiger Uebelstände doch unmöglich warten bis in eine ganz unbestimmte und unbestimmbare Zukunft. Außerdem aber glaube ich gar nicht, daß derjenige Zuwachs an Bildung, auf welchen wir in absehbarer Zeit bei der Masse des Arbeiterstandes rechnen können, und der wohl kaum weiter als bis zu der sog. Halbbildung führen wird, wirklich eine so große Stärkung der sittlichen Bildung mit sich führen wird, daß damit dem Eigennutz und der Frivolität, denen der jetzige Zustand entspringt, und die durch Straflosigkeit so wesentlich gefördert werden, ein kräftiger Damm entgegengesetzt werde. Und wiederum die Frage: Was soll mit denen geschehen, welche nicht gebildeter geworden sind, oder die durch höhere Bildung keine Stärkung der Sittlichkeit, sondern vielleicht umgekehrt der Neigung und der Mittel zur Befriedigung unsittlicher Gelüste erfahren haben? Und dabei muß ich noch einen der bedenklichsten Punkte berühren. Die unsittliche Neigung zur Mißachtung eingegangener Verpflichtungen wird jetzt gerade in dem jüngsten Nachwuchse, dem gegenüber die Zügel der Autorität fast ganz verloren gegangen sind, am häufigsten gefunden. Ich verweise in Bezug darauf auf einen sehr beachtenswerthen Ausspruch des Ortsvereins der Buchbinder ꝛc. in Berlin (S. 214 der Gutachten). Es heißt dort mit dürren Worten, daß „kein Meister dieses Gewerbes überhaupt noch hoffen darf, einen Lehrling die contractlich bedungene Zeit zu behalten", und wenige Zeilen weiter wird dann daraus die Schlußfolgerung gezogen: „Daß „Menschen, die sich schon in der Jugend an Wortbruch gewöhnten, auch als „Arbeiter Contractbrüche begehen werden, ist unzweifelhaft."

Meine Herren! Da liegt die Hauptgefahr der jetzigen Zustände. Die jetzige Straflosigkeit muß nothgedrungen zur stetigen Verschlimmerung führen, und wie wollen Sie der Art vorbereitetes Material überhaupt zur höheren sittlichen Bildung führen? Gerade diese Erwägung hat ja denn auch einen der entschiedensten Gegner der Bestrafung des Contractbruches unter den gehörten Gutachtern, Prof. Dr. Schmoller, dazu geführt, für die minderjährigen Arbeiter der Bestrafung des Contractbruches zuzustimmen. Ich werde auf die darin liegende Inconsequenz noch zurückkommen.

Der Hinweis auf das Dazwischentreten der Gewerkvereine, auf Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern und auf eine zukünftige höhere Bildung des Arbeiterstandes kann mich deshalb auch durchaus nicht in der Ansicht

schwankend machen, daß die Einführung eines wirksamen Strafmittels gegen den Contractbruch absolut nothwendig geworden ist.

Ebenso wenig aber auch der vom Herrn Referenten gemachte Vorschlag, durch Einführung von Arbeitsbüchern dem Contractbruche ein Ende zu machen. Ich bin der Meinung, daß ein solcher Versuch bei den Arbeitern auf noch viel heftigeren Widerstand stoßen würde, als die von mir befürwortete Bestrafung des Contractbruches, denn die Arbeitsbücher sind, wenn sie allgemein und obligatorisch durchgeführt werden sollen, nichts Anderes als die früheren Wanderbücher. Ohne eine fortwährende genaue Controle sind solche Arbeitsbücher werthlos, die Controle aber führt zu der, von dem einen der Herren Gutachter, der namentlich für die Controlebücher plädirt (Brandes, S. 129 der Gutachten) so lebhaft perhorrescirten Einmischung der Polizei, und damit haben wir die polizeilich zu visirenden Wanderbücher aufs Neue. Diesen werden aber die Arbeiter mit einer Heftigkeit sich widersetzen, gegen welche die jetzige Bekämpfung eines Contractbruchgesetzes nur Spaß ist. Ich kann den Hinweis auf Einführung von Controlebüchern also unmöglich als einen genügenden Einwand gegen meine Forderung, daß der Contractbruch bestraft werden müsse, ansehen.

Es bleibt mir jetzt noch übrig, denjenigen Einwendungen zu begegnen, welche darauf hinausgehen, daß die Sache gar nicht so schlimm sei, wie sie gemacht werde, Einwendungen, welche sich hauptsächlich darauf stützen, daß nicht genügende Statistiken vorliegen, und welche deshalb eine Hinausschiebung jeder Entscheidung verlangen, bis gründliche Untersuchungen den Umfang und die gewöhnliche Ursache des Contractbruches festgestellt haben; kurz die These 3 des Herrn Referenten. Meine Herren! Ich sollte meinen, wenn irgend etwas durch tausendfältiges Zeugniß festgestellt ist, so ist es das Umsichgreifen und die schlimmen Wirkungen des Contractbruches, namentlich im Kleingewerbe, seit Einführung der Gesetzgebung, welche dieses Delict straflos gemacht hat. Einstimmige Beschlüsse in wiederholten Versammlungen, auf welchen viele Tausende von Handwerksmeistern vertreten waren, haben in dieser Beziehung doch wohl deutlich genug gesprochen. Aber auch aus den vorliegenden Gutachten ist Beweismaterial hinreichend zu entnehmen. Herr Dr. Hirsch sagt uns (S. 177), daß die Hälfte der von ihm eingezogenen Gutachten der Gewerkvereine eine Zunahme des Contractbruches auf Seite der Arbeiter zugiebt, ein Zugeständniß, das um so beachtenswerther ist, als die Organe der Gewerkvereine ganz gewiß nicht zu Ungunsten der Arbeiter votiren, und außerdem nach eigener Aussage, den besonneneren Theil der Arbeiter vertreten. Man kann sich also ein Bild davon machen, wie es in den Kreisen derjenigen Arbeiter aussieht, die nicht so besonnen sind, den Gewerkvereinen beizutreten, bekanntlich die große Mehrzahl. — Herr Brandes führt (S. 126 der Gutachten) an, daß im Jahre 1873 bei 634 Tischler-Arbeitsgebern, welche 3500 Gesellen beschäftigten, 2700 Fälle von Contractbruch vorkamen. Der Ortsverein der Berliner Tapezierer &c. giebt zu, wie bereits erwähnt, daß in Berlin die Lehrlinge dieses Gewerbes so ziemlich alle contractbrüchig werden. Nach der mir vorliegenden Zusammenstellung der Hamburgischen Vergleichsbehörde haben bei derselben Arbeitgeber Klagen angestellt auf Wiederaufnahme der Arbeit, Vollendung angefangener Accordarbeiten und Entschädigung wegen Verlassens der Arbeit 1870 in 228 Fällen, 1871

in 171, 1872 in 469, 1873 in 406 Fällen. Dabei ist bezeichnend, wie geringfügig die Zahl der Entschädigungsklagen ist. Von solchen befanden sich unter vorgenannten Zahlen 1870 2, 1871 4 Fälle; 1873 wurde ein Versuch gemacht, dieses Mittel energischer in Anwendung zu bringen, und die Zahl der Klagen stieg auf 55; man fand aber sehr bald die Nutzlosigkeit dieser Versuche heraus, und die Zahl derartiger Klagen fiel 1873 auf 23, während sie in neuester Zeit so gut wie ganz aufgehört haben, und nur noch ausnahmsweise Jemand, der noch keine Erfahrungen gemacht hatte, mit derartigen Klagen die Zeit des Gerichtes überflüssiger Weise in Anspruch nimmt.

Sie sehen aber auch, meine Herren, wie verleitlich eine Statistik ohne Commentar in diesem Falle sein würde. Wer die Zahlen der Hamburgischen Vergleichsbehörde ansieht, der müßte annehmen, daß der Contractbruch abgenommen habe. In Wirklichkeit wird er aber so erfolgreich und so massenhaft betrieben, daß man die nutzlose Mühe der Verfolgung ganz aufgegeben hat. In Etwas können die oben angeführten Zahlen ergänzt werden durch die Aufmachung über die von Hülfsarbeitern angestellten Klagen. Es sind solche Klagen auf Arbeitslohn und Auslieferung von Effecten und Papieren angestellt 1870 902, 1871 724, 1872 797, 1873 878. Alle diese Klagen betreffen fast ausnahmslos Contractbruchsfälle, in welchen jedoch der Meister versucht hat, durch Zurückhalten von Lohn ꝛc. sich für seinen Schaden ganz oder theilweise zu decken, und es dem Gehülfen überlassen hat, zu klagen. Ich muß aber auch hierbei wiederum darauf hinweisen, wie wenig die nackten Zahlen hinreichen, ein richtiges Bild der wirklichen Verhältnisse zu geben. Die Klagen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber betreffen je eine Sache, in der jeder Gehülfe einzeln gegen seinen Arbeitgeber klagt. Dagegen ist eine Klage eines Meisters und Fabrikanten häufig gegen eine ganze Reihe von Beklagten gerichtet, und die bloße Vergleichung der Zahl der Klag f ä l l e giebt somit ein irriges Bild. Eine zuverlässige Statistik über diese Dinge zu geben, ist somit eine recht schwierige Sache, wenn nicht gar unmöglich. Ich glaube aber, daß schon aus dem eben hier Angeführten sich zur Genüge ergeben wird, von welcher Bedeutung die Sache für den gewerblichen Betrieb ist.

Endlich habe ich mich noch gegen Diejenigen zu wenden, welche eine Vertagung gesetzgeberischen Einschreitens bis dahin verlangen, daß eine vollständige gesetzliche Regelung der wichtigeren Theile der socialen Frage gleichzeitig erfolgen kann. Ich darf wohl fragen, wann dieser Zeitpunkt zu erwarten ist. Der Herr Referent deutet in seiner These 4 selbst an, daß man sich noch nicht einmal über die dabei zu befolgenden Principien klar ist. Auch ist eine Einigung darüber notorisch fürs Erste noch nicht zu erwarten, und nach erfolgter Verständigung über die Principien würde die praktische Durchführung derselben wohl noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die Verweisung einer Regelung der Contractbruchsfrage bis auf den Zeitpunkt, an welchem die gesetzliche Regelung der wichtigsten Theile der socialen Frage gleichzeitig erfolgen kann, kommt also einer Vertagung ad calendas graecas vollständig gleich.

Wenn aber die Sache so liegt, wenn man zugeben muß, daß der Contractbruch, wie er jetzt betrieben wird, eine wesentliche Schädigung der wirthschaftlichen Volkswohlfahrt und ein schweres Unrecht mit sich führt, wenn man ferner zugesteht, daß einer Bestrafung des Contractbruches rechtlich nichts entgegensteht,

wenn man, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, sich eingestehen muß, daß die anderweitig vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe wirkungslos sein und bleiben werden, wenn eine Zusammenkoppelung der Gesetzgebung über den Contractbruch mit einer socialen Zukunftsgesetzgebung, von der man weder Inhalt noch Zeit gegenwärtig erkennen kann, nur zu einer ganz unbestimmten Hinausschiebung führt: so glaube ich, kann man aus allen diesen Prämissen nur den einen Schluß ziehen: daß man sagt, der Contractbruch muß bestraft werden, um dem wirthschaftlichen Uebel vorzubeugen und das schwere Unrecht zu sühnen.

Namentlich glaube ich darauf rechnen zu dürfen, daß diese Consequenz auch von Denjenigen gezogen werden wird, welche eine Bestrafung des Contractbruches der Minderjährigen zulassen, dasselbe Vergehen aber bei erwachsenen Arbeitern straflos lassen wollen. Die Inconsequenz liegt auf der flachen Hand. Die Argumentation, mit welcher sie unterstützt wird, liegt in dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schmoller vor. Er unterscheidet zwischen dem Charakter des Contractbruches, je nachdem er von Minderjährigen oder von Erwachsenen vollführt wird, und also auch in dem Charakter der Strafe. Contractbruch eines Minderjährigen ist ihm eine Auflehnung gegen berechtigte Autorität, und Bestrafung deshalb ein erziehliches Zuchtmittel, angewandt an einer Person, die noch unter erziehlicher Zucht steht, oder doch wenigstens stehen sollte. Contractbruch, begangen von einem Erwachsenen, ist ihm dagegen lediglich Bruch einer eingegangenen civilrechtlichen Verabredung und als solche auch nur civilrechtlich zu verfolgen. Praktisch würde diese feine Unterscheidung aber nur dazu führen, daß der Minderjährige, der in den Augen des Gesetzes für seine Handlungen noch nicht zum Vollen verantwortlich ist, bestraft werden soll für Vollführung einer Handlung, die dem Volljährigen, von dem nicht nur das Gesetz, sondern auch die Volksstimme annimmt, daß er im Stande ist, zu beurtheilen und zu begreifen, was er zu thun und zu verantworten hat, ungeahndet hingehen soll. Ich kann unmöglich glauben, daß diese Anschauung hier Anhänger gewinnen könnte, nehme vielmehr an, daß, wenn der Contractbruch bei dem gesetzlich minder verantwortlichen Minderjährigen bestraft werden soll, er auch bei den vollverantwortlichen Erwachsenen bestraft werden muß.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch einige persönliche Bemerkungen. Ich stehe hier durchaus nicht als Fanatiker, als Feind der arbeitenden Classen oder als Jemand, dem es besonderes Vergnügen machen würde, eine Anzahl Arbeiter ins Gefängniß zu senden. Ebensowenig möchte ich aus Anlaß einiger vorhin gemachten Bemerkungen als Gegner der Gewerkvereine angesehen werden Im Gegentheil erkennt Niemand williger die Bestrebungen der letzteren um Wiederherstellung des socialen Friedens durch Befriedigung der berechtigten Forderungen der Arbeiter und Aufklärung derselben über ihre Rechte und Pflichten an. Es würde mir nichts lieber sein, als wenn ein Gesetz, wie ich es wünsche, niemals zur Anwendung gebracht zu werden brauchte; ich lege das Hauptgewicht nicht auf die Bestrafung, sondern auf die Verhinderung des Unrechts. Können die Gewerkvereine in dieser Hinsicht wirken, so wird Niemand ihnen bereitwilliger Beifall zollen als ich. Auch wird ja, wenn die Gewerkvereine consequent an der von ihnen ausgesprochenen Absicht, dem Contractbruche bei ihren Mitgliedern vorzubeugen, festhalten, das Strafrecht niemals ihre Mitglieder treffen, und ein solches Verfahren ihnen direct vortheilhaft sein, indem es ihren Einfluß

gegenüber den Arbeitgebern und deren Bereitwilligkeit, ihnen entgegen zu kommen, steigern muß. Ich muß aber mit vollster Ruhe und nach eingehendster Erwägung dabei bleiben, daß ein gesetzliches Einschreiten gegen den Bruch des Arbeitscontractes absolut nothwendig geworden ist.

Für das Kleingewerbe ist die Sicherung des Arbeitsverhältnisses geradezu eine Lebensfrage. Die Großindustrie kann zum Theil, wie das auch schon im Reichstage ausgesprochen ist, eines Contractbruchgesetzes entbehren; sie hat noch mancherlei andere Machtmittel gegenüber ihren Arbeitern, deren Anwendung für die Arbeiter aber schwerlich vortheilhafter sein wird, als ein vom Richter zu handhabendes Gesetz. Solcher Machtmittel aber entbehrt das Kleingewerbe ganz, und dieser Zustand wird, je mehr das junge Geschlecht, das von vorneherein an Mißachtung eingegangener Verpflichtungen gewöhnt ist, heranwächst, immer schlimmer. Die Berliner Tapezierer haben das sehr richtig bezeichnet. Während das Kleingewerbe vollauf beschäftigt sein sollte, durch gemeinschaftlichen Erwerb von Arbeitsmaschinen, gemeinschaftliche Beschaffung der Rohstoffe, gemeinschaftliches Aufsuchen von Absatzquellen, kurz durch genossenschaftliches Zusammenwirken, das von der Großindustrie bedrohte Gebiet zu behaupten, und verlorenes wieder zu erobern, ruht diese nothwendige Thätigkeit fast ganz, weil alle Kraft durch den ewigen Kampf mit den Hülfsarbeitern in Anspruch genommen und lahm gelegt wird. Dauert dieser Zustand fort, und wird dem Gewerbe nicht wenigstens der unentbehrliche Rechtsschutz wieder verschafft, so geht das Kleingewerbe seinem Untergange in kurzer Frist entgegen. Was das aber für die Zukunft des Staates bedeuten wird, darüber brauche ich in dieser Versammlung, in der ein Jeder die Entwicklung des socialen Kampfes mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wohl kein Wort zu verlieren. Die Socialdemokratie hat recht wohl erkannt, um was es sich handelt, und darum wird von ihrer Seite der Contractbruch mit Bewußtsein als schärfste Waffe im Classenkampfe angewendet. Sie weiß, wie sehr der Contractbruch zu gegenseitiger Verbitterung beiträgt, und will bei dieser Verbitterung im Trüben fischen. Sie weiß auch sehr wohl, wie groß die Kraft und Bedeutung des Widerstandes ist, den sie bis jetzt noch im kleinen selbständigen Gewerbebetriebe findet; ein kürzliches freches Wort in einem ihrer Hauptorgane: Der Kleingewerbestand dürfe jetzt nicht länger geschont, sondern er müsse so rasch wie möglich ins Proletariat hinuntergebracht werden, zeigt deutlich, worauf es abgesehen ist. Arbeiten Sie diesen Bestrebungen entgegen, geben Sie dem Gewerbestande eine Stütze, indem Sie sich für die von mir aufgestellten Thesen erklären:

1. Der Bruch des Arbeitscontracts und die directe oder indirecte Verleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein namentlich das Kleingewerbe und die Landwirthschaft schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht, das von moralischem Standpunkt aus durchaus verdammt werden muß und dessen Bestrafung von rechtlichem Standpunkt aus zulässig ist.

2. Die civilrechtliche Schadensersatzklage hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Arbeitscontractbruchs gezeigt.

3. Eine strafrechtliche Verfolgung des Arbeitscontractbruchs, sowie der Verleitung zu demselben, ist deshalb nothwendig, jedoch hat dieselbe nur dann einzutreten, falls durch den Contractbruch ein Schaden verursacht worden ist, und der Contractbrüchige den Ersatz desselben verweigert oder dazu außer Stande befunden wird.

4. Die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitscontractbruchs und der Verleitung findet nur auf Antrag des Geschädigten statt.

Debatte.

Vors. Dr. Nasse macht die Mittheilung, daß Dr. Max Hirsch die Antworten der Ortsverbände auf die an ihn gerichteten Fragen auf den Büreautisch niedergelegt hat.

Es sind drei Anträge eingegangen. Der Schriftführer Prof. Knapp verliest dieselben:

Dr. Hecht (Mannheim) beantragt: 1) daß in Held's erster These mit dem Worte „Unrecht" geschlossen werde; 2) daß die These 2 mit dem Worte „zweifelhaft" schließe.

Prof. Neumann beantragt folgende Thesen:

1) Der Bruch des Arbeitsvertrags sowie die directe und indirecte Verleitung zu demselben gestaltet sich nicht nur zu einem großen Uebel für das Kleingewerbe und die Landwirthschaft, sondern ist auch ein Unrecht, dessen häufiges Vorkommen auf die sittlichen Vorstellungen der betheiligten Classen sehr nachtheilig wirken muß;
2) indeß liegt hinreichende Veranlassung zu einer einseitigen Ausnahmebestimmung, welche den Arbeitscontractbruch in den gedachten Erwerbszweigen mit Criminalstrafe bedroht, während Contractbrüche im Uebrigen regelmäßig straflos bleiben, nicht vor;
3) in der von dem Kleingewerbe schwer abzugrenzenden Großindustrie wird die Bestrafung des Arbeitscontractbruchs die Interessen der Arbeitnehmer in unverantwortlicher Weise schädigen.

Landrath Tiedemann beantragt zu den Thesen der Correferenten:

ad 2. [Civilrechtliche Schadenersatzklage hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam erwiesen]. Sie würde nur dann von wirklich durchschlagender Wirkung sein, wenn sie auch gegen den Arbeitgeber gerichtet werden könnte, von welchem der contractbrüchige Arbeiter neu engagirt worden ist.

ad 5. Um den Inhalt eines Arbeitercontracts außer allen Zweifel zu stellen, sind die Contrahenten zur schriftlichen Abfassung desselben zu verpflichten. Es sind zu diesem Zwecke Contractsbücher einzuführen, welche hinsichtlich der Dauer des Vertrags, der etwa vorbehalten n Kündigungsfrist, der Höhe des Lohnes und der Art der Dienstleistung in übersichtlichen Rubriken die vereinbarten Bestimmungen enthalten. Von der Eintragung in ein solches Contractbuch ist die Klagbarkeit des Vertrags abhängig zu machen.

($^1/_4$ Stunde Pause.)

Nach der Pause macht der Präsident Mittheilung über verschiedene, inzwischen eingegangene und zur Vertheilung resp. zum Verkauf bestimmte Schriftstücke, die auf dem Büreau am Eingange des Saales ausliegen, und ersucht zugleich die anwesenden Mitglieder, einem statutenmäßigen Beschlusse zufolge, einen Beitrag zu den Kosten der gegenwärtigen Generalversammlung von 2 Thalern zu entrichten. Hierauf tritt die Versammlung in die

Generaldiscussion.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Die Frage, ob wir auf die Generaldiscussion, in die wir jetzt eintreten, eine Specialdiscussion folgen lassen, können wir wohl späterer Beschlußfassung vorbehalten. Bis jetzt weiß ich mir in keiner Weise eine genaue Eintheilung des vorliegenden Stoffes zu denken, welche einen geeigneten Anhaltspunkt für eine Spezialdiscussion liefern würde. Ich glaube, daß wir wahrscheinlich mit einer Generaldiscussion, die ich hiermit eröffne, auskommen werden.

Was die Reihenfolge der Redner angeht, so ist es in dieser Frage wohl wünschenswerth, daß wir darüber immer einen Redner für und einen Redner gegen die Strafe hören Andernfalls kämen wir in die Lage, drei oder vier Redner hinter einander für oder gegen sprechen zu hören. Sie erlauben mir daher wohl, für diese Frage diese allgemeine parlamentarische Praxis eintreten zu lassen. —

In den früheren Versammlungen ist bestimmt worden, daß kein Redner das Recht hat, in der Generaldiscussion länger als 10 Minuten und in der Specialdiscussion länger als 5 Minuten zu sprechen. Nach dieser Zeit ist es Pflicht des Präsidenten, den Redner zu unterbrechen und die Versammlung zu fragen, ob der Redner weiter gehört werden soll. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß diese Zeitbeschränkung auch für unsere ganze heutige Tagesordnung wieder gelten soll. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wir treten also in die Discussion ein. Der erste Redner ist Herr Janson aus Berlin

Janson (Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine): Geehrte Versammlung! Ich bekenne mich als Gegner der criminellen Bestrafung des

Contractbruchs und werde mich an die Ausführungen des Präsidenten halten, welcher gesagt hat, es sei vor allen Dingen nothwendig, das Uebel zu untersuchen, seinen Ursprung zu ergründen und alle einschlägigen Verhältnisse zu prüfen, ehe man ein Urtheil fällt, das sonst vielleicht sehr einseitig ausfallen könnte. Nun hat aber der Correferent sich meines Dafürhaltens auf einen etwas einseitigen Standpunkt gestellt und die Frage nicht so gründlich behandelt, wie es nothwendig gewesen wäre. — Die Frage des Contractbruchs wird von beiden Referenten dahin erläutert, als sei sie aus der Zunahme der Rohheit entstanden. Diesem muß ich widersprechen; denn auf der anderen Seite wird von der Wissenschaft nachgewiesen, daß Rohheiten und Verbrechen in den letzten Jahrhunderten abgenommen haben, indem man ja an der steigenden und sinkenden Macht des Clerus nachweist, daß in früheren Jahrhunderten Unsittlichkeit und Rohheit in einem höheren Grade geherrscht haben, als jetzt, wo die Menschheit zu höherer Bildung gelangt ist. Damit widerlegt sich meines Erachtens die Behauptung, daß das zunehmende Auftreten des Contractbruchs eine Folge der zunehmenden Rohheit der niederen Volksschichten sei. Meine Herren! Daß erst jetzt das große Geschrei über den Bruch der Arbeitscontracte seitens der Arbeitgeber erhoben wird, hat darin seinen Grund, daß in der vormärzlichen Zeit von einem Contractbruche der Arbeiter insofern nichts bekannt war und bekannt werden konnte als die Arbeitgeber es waren, die ihn geübt haben, und Niemand da war, der einen solchen Rechtsbruch rügte. Ich behaupte, daß der Contractbruch schon zehn Jahre früher, ehe wir Arbeiter die Coalitionsfreiheit erhielten, von den Arbeitgebern in der frivolsten Weise geübt worden ist, ohne geahndet zu werden. Das Gutachten des Herrn Knauer gesteht zu, daß die ländlichen Arbeiter sich von einem inhumanen Arbeitgeber höchstens zu einem etwas humaneren begeben konnten, während es dem gewerblichen Arbeiter möglich war, sich auf dem Wege der Wanderschaft nach anderen Orten zu begeben. Am Schlusse seines Gutachtens aber verwirft Herr Knauer alle diejenigen Bestrebungen von anderer Seite, die ihrer Zeit dazu beigetragen haben, dem Arbeiter sein Recht zukommen zu lassen. Herr Knauer beschuldigt die Großindustrie, den ungeheuren Mangel an Arbeitern auf dem Lande herbeigeführt zu haben; sie habe den Anlaß gegeben, daß die Arbeiter grob und „niederträchtig" gegen die Gutsherren wurden. Ich bin aber der Ansicht, daß die Verhältnisse, besonders auch die von Herrn Knauer zugestandene Inhumanität der ländlichen Arbeitgeber, die Arbeiter derselben vom Lande weggetrieben haben, und daß die Großindustrie sich der ländlichen Arbeiter erst bedient hat, nachdem diese einmal zur Verfügung standen. (Sehr wahr!) Auch der im vorigen Jahre versammelt gewesene „Verein ländlicher Arbeitgeber" hat ja ausgesprochen, „man müsse den Arbeitern die Verhältnisse auf dem Lande angenehm machen". Darin liegt doch das Zugeständniß, daß es ihnen jetzt nicht angenehm ist! (Sehr richtig.) Ich persönlich kenne die Verhältnisse auf dem Lande ganz genau, denn ich bin auf einem Dorfe geboren und erzogen, bin aber natürlich auch bereit, Ausnahmen zuzugestehen. Der Handwerksbursche vom Lande, der das Leben in größeren Städten kennen gelernt hat, bringt nach und nach seine ganze Familie oder Verwandtschaft nach der Stadt. Das ärmlichste Leben in der Stadt ist immer noch ein köstliches zu nennen gegen dasjenige, was in manchen ländlichen Bezirken besteht. Dadurch ist ein Ueberfließen von Arbeitskräften nach den

Städten hin entstanden. Aber Herr Knauer macht sich in seinem Gutachten eines großen Widerspruches schuldig. Mit Recht sagt Herr Dr. Roscher in seinem Gutachten, man solle eine vom Fabrikherrn einseitig eingeführte Fabrikordnung nicht einen Contract nennen, es ist in der That für den Arbeiter, der gezwungen, Arbeit zu suchen, mehr Befehl. Und hierbei komme ich auf Herrn Dannenberg, der da sagte, auch die Einigungsämter könnten gegen den Contractbruch nichts nützen. Ich möchte ihm erwidern, daß er nicht zu wissen scheint, was Einigungsämter sein sollen. Die Einigungsämter sollen erst die Basis herstellen, auf welcher wahrhafte contractliche Verhältnisse geschaffen werden können. Wenn man von mancher Seite glaubt, daß solche Feststellung nicht nützlich und zweckmäßig sei, so kann ich dem nicht zustimmen, denn ich halte dafür, daß jeder abgeschlossene Contract gehalten werden muß. Was den von Herrn Dannenberg so schwer gerügten Ausspruch des Landsberger Gutachtens betrifft, so finde auch ich in dem Aufgeben eines drückenden Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters unter Umständen eine sittliche Hebung desselben, weil er dadurch die Möglichkeit findet, seinen staatsbürgerlichen Pflichten besser nachzukommen. Es ist doch nichts natürlicher, als wenn Jemand sucht, seine Pflichten gegen den Staat besser erfüllen zu können. Aber daß die Leute als Regel den Contract brechen wollen, das finde ich aus jenem Ausspruche nicht heraus. Und sollte es wirklich ausgesprochen sein, so ist es entschieden nicht die herrschende Ansicht der Gewerkvereine.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich muß, meiner Pflicht gemäß, den Redner unterbrechen, da 10 Minuten bereits verstrichen sind. Ich frage die Versammlung, ob sie den Redner noch weiter zu hören wünscht? (Zahlreiche Ja! aus der Versammlung.)

Herr Janson (fortfahrend): Herr Dannenberg führt weiter aus: auf dem Wege der Bildung und dem der Gewerkvereine und Schieds- und Einigungsämter würde es zu lange dauern, ehe man andere Arbeiterverhältnisse erlangen könne. Ich bin der Meinung, daß jedenfalls ein Anfang damit gemacht werden müsse, ein Versuch! Wenn aber dieser Versuch von Erfolg begleitet sein soll, so ist nöthig, daß man ihm eine gesetzliche Executive giebt, denn was nützen z. B. die Schiedsämter, wenn sie ihren Beschlüssen keine gesetzliche Geltung verschaffen können! Ohne gesetzliche Sanction liegt allerdings diese Sache sehr zweifelhaft, denn wir können den Leuten nicht nachlaufen, wenn uns nicht das Gesetz zur Seite steht. — Daß Arbeitnehmer wie Arbeitgeber eine Menge Ungerechtigkeiten begehen, ist ja nicht zu leugnen; aber da stellt Herr Dannenberg wieder Hamburg voran. Für mich sind gerade die Hamburger Verhältnisse gar nicht maßgebend, denn es ist ja bekannt, daß Hamburg so recht ein Herd socialistischer Umtriebe ist Auch Herr Brandes findet eine Menge von Fällen heraus, die wir nicht bezweifeln, da er vermöge seiner Stellung in der Arbeiteragitation die reichste Kenntniß davon erhalten hat. Aber es ist eben nicht richtig, aus diesen einzelnen vorgekommenen Fällen Schlüsse zu ziehen für die Zukunft und für die Allgemeinheit. Ich stelle in den Vordergrund, daß es

nöthig ist, ein wirkliches contractliches Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen. Wenn das Verhältniß aber ein richtiges werden soll, so muß man die Herstellung desselben den Betheiligten überlassen. Und es wird auch trotz aller Schwierigkeiten durchführbar sein; denn wenn ein Theil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ein Einigungsamt Contracte vereinbaren, und die nicht Betheiligten sehen, daß sie dadurch im Nachtheile sind, so werden sie sich dem wohl anschließen. Die außerhalb eines contractlichen Verhältnisses stehenden werden sich gewiß nicht lange mit ihren Arbeitgebern herumschlagen, sondern den Andern nachfolgen und auf fester, selbstgeschaffener Basis operiren.

Für die criminelle Bestrafung des Contractbruches wird von einzelnen Begutachtern angeführt, daß die Arbeitgeber auf dem Civilwege nicht zu ihrem Rechte gelangten. Wenn Letzteres behauptet wird, so erkennt man damit an, daß die Arbeiter trotz ihrer physischen Anstrengung eben nichts besitzen; man müßte sie also besser stellen. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Arbeitgeber den ledigen Arbeiter, der sich hinbegeben kann, wo er will, nicht belangen könne, — ja, meine Herren! wo verfolgt denn der A r b e i t e r seine rechtlichen Ansprüche auf dem Civilwege, wenn er sich in dem betreffenden Orte nicht ernähren kann; er kann sich doch nicht arbeitslos am Orte aufhalten, nur um seine Klage zu führen? Woron lebt er denn derweil? Da wäre es also wohl am Platze, daß ebenfalls auf die Bestrafung der Arbeit g e b e r Bedacht genommen würde! Meiner Auffassung nach können in dieser Frage nur die betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst dafür sorgen, daß etwas Richtiges geschaffen wird. Werden Sie durch das neue Strafgesetz das Beabsichtigte erreichen? Gewiß nicht! Diejenigen Arbeiter, die überhaupt kein Rechtsgefühl besitzen, werden Sie durch criminelle Bestrafung nicht vermögen, den Contract zu halten, weil sie die Bedeutung einer criminalen Bestrafung gar nicht erkennen; und der andere, gebildete Arbeiter bricht den Contract nicht. Ich glaube, daß man auf dem Wege des Einigungsamtes, wenn er von allen Seiten ohne Sonderinteressen betreten wird, 'mal dahin kommen wird, wohin man mit einer criminellen Bestrafung nicht gelangen kann. Ich begreife überhaupt nicht, wie man einerseits den deutschen Arbeiterstand und seine Bildung so hoch erhebt; wie man sagen kann, daß die Erfolge Deutschlands vor nicht allzulanger Zeit nur der Intelligenz und Bildung seiner Bevölkerung zuzuschreiben seien, wo doch der Arbeiter die Majorität bildet, und wie man ihn jetzt auf eine so niedrige Stufe der moralischen und sittlichen Bildung stellen will. Ich bin der Ueberzeugung, daß sich hier in diesem Saale keine Majorität finden wird für die Ansicht, daß der deutsche Arbeiter zur Erfüllung seiner Pflichten nur zu bewegen ist durch einen Strafparagraphen, den man bisher nur gegen kleine Spitzbuben angewendet hat. Der Arbeiter ist nicht so sittlich verwahrlost, wie viele Nichtarbeiter meinen. In Berlin wären z. B. in meinem Gewerbe die Arbeiter nicht so mitgerissen worden, wenn die Behörde uns Gewerkvereinlern zur Seite gestanden hätte. Aber die Socialdemocratie hat unsere Ideen zu unterdrücken gesucht, dadurch, daß sie unsere Versammlungen sprengte, und der polizeiliche Schutz, um den wir zum Schutze des Versammlungsrechts baten, ist nicht erfolgt. So kam es, daß die Massen nicht aufgeklärt werden konnten. Heute, hoffe ich, wird es uns gelingen, das Interesse der Arbeitermassen mehr mit den Interessen der Arbeitgeber zu vereinbaren und zu zeigen, daß die ersteren noch nicht so tief

gesunken sind, um lediglich criminelle Strafen gegen sie anwenden zu müssen. Wenn ein Einzelner sich einmal von seinen früheren Neigungen zuweit hinreißen läßt, so kann das unmöglich ein Grund sein, jeden Arbeiter gleich einem Spitzbuben zu behandeln. (Großer Beifall.)

Landrath Tiedemann (Mettmann) für: Zunächst habe ich einige Bemerkungen des Vorredners zu widerlegen. Er hat mit einiger Emphase hervorgehoben, daß die Bestrafung des Contractbruchs kein Mittel sein würde, die Rohheit unter den Massen zu vermindern, und daß es überhaupt unrecht sei, zu behaupten, in der Jetztzeit hätten die Rohheiten und Brutalitäten im Arbeiterstande zugenommen. Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich an der Spitze eines rheinischen Kreises stehe, darauf einfach zu erwidern, daß es auf mich kaum einen Eindruck mehr macht, wenn ich höre oder lese, es habe in meiner Gegend diese Nacht wieder Einer den Andern todtgestochen oder doch lebensgefährlich verletzt! (Hört! Hört!) Es ist in den industriellen Kreisen des Niederrheins ein solcher Zustand hereingebrochen — ich will gerne zugeben, daß die wildesten Gesellen dort Fremde sind, heißblütigere Arbeiter, wie die unsrigen —, aber es ist jedenfalls eine so große Zuchtlosigkeit in diesen Kreisen zu Tage getreten, daß der alte Friedrich Harkort allwöchentlich eine „Brutalitätsstatistik" herausgeben kann, in welcher er regelmäßig eine erschreckende Menge von Messeraffairen constatirt. Und wenn Sie mich fragen: was ist der Grund davon? so muß ich sagen: „weil dem Arbeiter der Begriff von Recht und Gesetz vollständig abhanden gekommen ist!" (Sehr richtig!) Der Arbeiter betrachtet den heutigen Zustand nur als einen Kampf der Gewalt mit der Gewalt. (Sehr wahr!) Er beugt sich vor keiner sittlichen Idee mehr. Er hat den Respect vor der Souveränität des Staates verloren, weil er diesen in allen socialen Fragen für machtlos hält. Hier müssen wir deswegen eingreifen und auch dem Arbeiter fühlbar machen, daß der Staat doch noch mächtiger ist, als er, und daß Derjenige, welcher sich dem Rechtsbewußtsein seines Volkes widersetzt, dies nicht ungestraft thun kann. (Sehr wahr!) — Ich stehe im Wesentlichen auf dem Standpunkte des Herrn Correferenten Dannenberg, gehe aber in manchen Punkten weiter. Es heißt in der zweiten These des Herrn Dannenberg: „Die civilrechtliche Schadensersatzklage hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Arbeitscontractbruchs gezeigt." Hier wünsche ich den Zusatz gemacht zu sehen: „Sie würde nur dann von wirklich durchschlagender Wirkung sein, wenn sie auch gegen den Arbeitgeber gerichtet werden könnte, von welchem der contractbrüchige Arbeiter neu engagirt worden." Ich glaube nämlich, daß man durchaus fehl geht, wenn man die vielen Fälle des Contractbruchs ausschließlich auf die Arbeiter zurückführt. Es hat sich leider in den Kreisen unserer Großfabrikanten und sonstigen Arbeitgeber noch nicht ein Grundsatz herausgebildet, wie ihn der Adel in den besseren Zeiten festzuhalten pflegte: „Noblesse oblige!" Der Fabrikant sagt heute noch keineswegs überall: „Richesse oblige!" er benutzt noch vielfach Mittel, um seinen Concurrenten zu schaden, und sich Vortheile zuzufügen, die man nicht scharf genug brandmarken kann. Ich weiß positiv, daß eine ganze Reihe von Contractbrüchen dadurch entstehen, daß die Arbeitgeber

unter einander sich die Arbeiter abspenstig machen; daß der eine Arbeitgeber die Arbeiter frägt: „Wie viel Vorschuß habt Ihr bei Dem und Dem?" und wenn die Arbeiter antworten: „50 Thaler!" ihnen zuruft: „ich gebe Euch 75 Thaler, laßt Eure Arbeit im Stich und kommt zu mir!" Ich weiß, daß in Remscheidt die strikenden Feilenarbeiter subventionirt worden sind von einem linksrheinischen Fabrikanten, der ein Interesse daran hatte, daß der ausgebrochene Strike recht lange daure, damit er dann allein die Feilen anfertigen könne. (Hört! Hört!) Solchen von den Arbeitgebern selbst geschaffenen Zuständen würde durch mein erstes Amendement ein Ende gemacht. — Ich komme jetzt zu meinem zweiten Amendement, zu der Zusatz-These 5. Ich glaube, daß, so nothwendig eine Bestrafung des Contractbruchs auch ist, diese dennoch in der Praxis keinen sofort durchschlagenden Erfolg haben wird, wenn man nicht noch etwas Weiteres thut. Lassen Sie mich hier, um Mißverständnisse zu vermeiden, eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß wir an dem Satze festhalten müssen: eine Bevormundung durch den Staat hinsichtlich des Inhalts der Arbeitscontracte darf in keiner Weise stattfinden. Es muß durchaus dem freien Ermessen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers überlassen bleiben, welche Bestimmungen sie in den Contract aufnehmen wollen. Etwas Anderes ist es aber mit der Form der Contracte; diese kann und muß durch Gesetz geregelt werden. Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß besonders die ländlichen Arbeiterverhältnisse Vieles zu wünschen übrig lassen; daß das Hauptübel in dem Umstande liegt, daß die Arbeitscontracte durchweg mündlich abgeschlossen werden; daß hiedurch dem schwächeren Theile in vielen Fällen die Möglichkeit entzogen wird, wegen Brechung des Contractes, dessen einzelne Bestimmungen nicht zu constatiren sind, gegen den stärkeren Gegner klagbar zu werden, und daß es daher immer nothwendiger wird, eine präcisere Form für die Schließung der Arbeitscontracte zu finden. Der Herr Vorredner wird, wie ich hoffe, wiederum mit mir übereinstimmen, wenn ich vorschlage, für Einführung von Contractsbüchern zu wirken. Hiedurch finden wir in der That die gewünschte präcisere Form. Ich denke mir die Sache folgendermaßen: Jeder Arbeitgeber ist zu verpflichten, ein Contractsprotocoll einzurichten und zu führen, welches in bestimmten, genau vorgeschriebenen Rubriken die Namen der Arbeiter, die Dauer des Vertrags, die Höhe des vereinbarten Lohnes, die Art der Dienstleistung, die etwa vorbehaltene Kündigungsfrist und die Unterschriften beider Contrahenten enthält. Ebenso ist jeder Arbeiter zu verpflichten, ein dem Contractsprotocoll des Arbeitgebers analoges Contractsbuch zu führen. Kein Arbeitscontract soll ferner klagbar sein, wenn er nicht sowohl in das Contractsprotocoll des Arbeitgebers, wie in das Contractsbuch des Arbeiters vorgeschriebenermaßen eingetragen ist.

(Vorsitzender Prof. Dr. Nasse unterbricht den Redner, da bereits 10 Minuten verflossen; doch spricht derselbe auf Wunsch der Versammlung weiter.)

Diese Contractsbücher bitte ich nicht zu verwechseln mit den früheren Wanderbüchern und Pässen; auch nicht mit den Arbeitsbüchern der Gewerbe-

Ordnung Meine Contractsbücher sollen nur dem Zwecke dienen, ein sicheres Beweismittel für den Inhalt des Contracts und, wenn es sein muß, eine sichere Grundlage für die Bestrafung des Contractbruchs zu schaffen. Diese Bücher liegen meines Erachtens eben so sehr im Interesse der Arbeiter, als der Arbeitgeber. Sie bilden aber auch eine Waffe gegen den Arbeitgeber, der doloser Weise seinen Concurrenten die Arbeiter abspenstig macht, vorausgesetzt, daß man jenen für Schadensersatz haftbar machen will. Endlich dienen diese Bücher noch zu einem Nebenzwecke, der freilich auf einem entfernteren Gebiete liegt, mit der vorliegenden Frage aber doch auf's Engste zusammenhängt. Ein Beispiel aus der Praxis wird illustriren, was ich meine. Im vorigen Jahre wurde im Kreise Bochum ein Mann ins Zuchthaus geschickt, der überführt war, in gewerbsmäßiger Weise auf verschiedenen Kirchhöfen die Leichen der Haare beraubt zu haben — zum Verkauf an Friseure. — Dieser Mann entsprang bald darauf aus dem Zuchthause und wurde lange Zeit vergeblich steckbrieflich verfolgt. Plötzlich erhalte ich einen anonymen Brief des Inhalts, daß sich der betreffende Züchtling bereits seit vier Wochen bei einem Hofbesitzer in der Nähe als Erndtearbeiter aufhalte. Ich lasse denselben durch einen Gensdarmen arretiren, und er gesteht auch sofort, der Gesuchte zu sein. Jetzt frage ich den Hofbesitzer, dem vor Schreck die Haare zu Berge standen, wie er einen solchen Mann vier Wochen unter seinem Dache habe beherbergen und der Gerechtigkeit habe entziehen können. Ja, antwortet Jener, ich bin in der Erndtezeit so in der Verlegenheit, daß ich Jeden nehme, der zu mir kommt; Papiere hat Niemand und von Außen kann ich Keinem ansehen, ob er ein reeller Arbeiter oder ein Taugenichts ist. Nun wohl, meine Herren! Der Landstreicher wird allerdings zurückschrecken vor der Forderung des Contractbuches; der gute, solide, fleißige Arbeiter wird es mit Freuden begrüßen, denn er wird sich damit unterscheiden können von den Nichtsnutzigen, und die öffentliche Sicherheit wird wesentlich gewinnen. —

Was wir, die wir für criminelle Bestrafung des Contractbruchs plädiren, erreichen wollen, ist durchaus nichts Neues, Unerhörtes in der Jurisprudenz. Das Römische Recht bietet einen vollständig analogen Fall. Es gab Demjenigen, welcher durch die dolose Handlung eines Andern eine Vermögensbeschädigung erlitten, neben der civilrechtlichen actio doli auf Schadensersatz die criminelle persecutio stellionatus auf Bestrafung. Mehr wollen auch wir nicht.

Gestatten Sie mir zum Schlusse, noch auf eine Bemerkung des Herrn Referenten zurückzukommen. Prof. Held hat gesagt: Die Frage wegen Bestrafung des Contractbruchs ließe sich nicht herausreißen aus der großen allgemeinen Frage, wie wir unsere socialen Zustände im Allgemeinen regeln sollen. Er hat sie, wenn ich nicht irre, bezeichnet als „ein kleines Gesetz". Ich glaube, meine Herren, das ist durchaus unrichtig; ich glaube, ein Gesetz über die Bestrafung des Contractbruchs ist im Gegentheil von fundamentaler Bedeutung; es ist der richtige Ausgangspunkt für unsere weitere sociale Gesetzgebung. Denn ein solches Gesetz stellt einen Grundsatz auf, der werth ist, Tag für Tag wiederholt zu werden: Im preußischen Staate und im deutschen Reiche gilt auch in socialen Fragen nicht die individuelle Willkür, es gelten Recht und Ordnung und Sitte! Wer diesen ins Gesicht schlägt,

muß die Folgen auf sein Haupt nehmen. Nicht er wird das Recht brechen, das Recht wird ihn brechen! (Großer Beifall!)

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Es war überhaupt nicht meine Absicht, das Wort zu ergreifen, da ich durch mein Halsleiden verhindert bin, so laut zu sprechen, wie es in einer solchen Versammlung erforderlich wäre. Aber der Herr Correferent hat mich geradezu gezwungen, zur Vertheidigung der Corporationen, die ich vertrete, das Wort zu nehmen. Ich werde mich auf das Nothwendigste beschränken. — Ich müßte eigentlich Herrn Dannenberg äußerst dankbar sein für die Ehre, die er mir und den deutschen Gewerkvereinen erwiesen hat, indem er that, als wenn Niemand weiter als wir gegen die Contractbruchsbestrafung wären. Daß auch andere Männer, wie z. B. Herr Dr. Lasker, Herr Dr. Schulze-Delitzsch, Herr Prof. Schmoller und andere bedeutende Gelehrte, ja selbst eine große Anzahl Arbeitgeber Gegner der Bestrafung des Contractbruchs sind, davon hat man in dem Correferate wenig oder nichts gehört. Meine Herren! Noch dankbarer würde ich jedoch Herrn Dannenberg sein, wenn er sich die Mühe genommen hätte, mein Gutachten und die Antwortschreiben der Vereine nicht nur flüchtig durchzusehen, sondern zu studiren; wenn er sich nicht begnügt hätte, wie eine Biene nur das herauszuziehen, was ihm nützte. Es wäre besser gewesen, daß er, der sich so beklagt über die Mißverständnisse innerhalb der Arbeiterkreise, sich nicht selbst der größten Mißverständnisse schuldig gemacht hätte. Er hat mir vorgeworfen, daß ich in meiner Schrift wenigstens anscheinend dem Contractbrechen das Wort geredet hätte. Die von ihm citirten Worte finden sich aber keineswegs in der Besprechung der Rechtsfrage, sondern nur bei Erörterung der Frage: Ist es zweckmäßig, daß der Arbeiter resp. der Arbeitgeber sich auf längere Zeit, auf Jahre hinaus binde? Dasselbe gilt von dem angeführten Ausspruche des Ortsvereins der Maurer zu Thorn. — Meine Herren! Wer auch nur mit einiger Unbefangenheit mein Gutachten sich angesehen hat, besonders auch die Gutachten der 15 Vereine, die angedruckt sind, der muß doch den Eindruck bekommen haben, daß diese Männer sammt und sonders tief durchdrungen sind von der Heiligkeit des geschlossenen Vertrages; daß sie es verdammen, wenn derselbe gebrochen wird; daß die Differenz nur darin besteht, ob das richtige Mittel zur Aufrechthaltung der Arbeitscontracte die criminelle Bestrafung oder etwas anderes ist. Wenn nun dem gegenüber Herr Dannenberg sich anklammert an ganz vereinzelte Aussprüche unstudirter Arbeiter, die nicht jedes Wort auf die Goldwage legen, und dadurch die Gewerkvereine und die ganze sittliche Stellung der Arbeiter herabzieht, so muß ich sagen, das ist nicht fair! Ich behaupte gerade auch auf Grund unserer Gutachten, daß noch ein ganz Theil sittlicher Kraft in den Arbeiterkreisen vorhanden ist; und andererseits, wenn dieselbe vielfach geschwunden ist, so frage ich, ob nicht die Arbeiter die Mißachtung des Rechts und der Sittlichkeit von den höheren Kreisen gelernt haben!? Ich frage, ob nicht zu derselben Zeit, wo die Contractbrüche der Arbeiter zahlreicher wurden, in weit schlimmerer Weise an Intelligenz und Einfluß hochstehende Personen gegen Recht und Sittlichkeit gefrevelt haben, so daß man es nur begreiflich finden kann, wenn nach solchen Beispielen von Oben der Rechts-

begriff im Arbeiter erschüttert ist! Meine Herren! Wenn beispielsweise Prinzen und Fürsten ihre Unterschrift, die rumänischen Coupons einzulösen, verleugnen und dadurch Hunderte von Familien zu Grunde richten, und wenn wir sehen, wie es bei dem ganzen Gründungsschwindel zugegangen, so ist die Wortbrüchigkeit der Arbeiter kein Wunder, und Sie haben kein Recht zu sagen: Es ist bei dem Arbeiter auf sittlichen Halt nicht mehr zu rechnen; wir müssen sie criminell bestrafen. Das ist nicht recht: man muß die Gesammtlage ins Auge fassen! Ich kann dies hier nicht näher ausführen; meine Stimme erlaubt es mir nicht. Aber darum möchte ich bitten: Greifen Sie nicht da hinein in die große Bedrängniß unserer Zeit, wo wahrscheinlich das geringste Unrecht vorhanden ist; geben Sie nicht Denen recht, welche schon lange die Arbeiter für die schlimmsten Umsturzpläne werben mit der Rede: „Es ist ein Classenkampf und eine Classengesetzgebung im Deutschen Reiche!" (Sehr richtig.)

Meine Herren! Es ist gesagt worden, der Arbeiter müsse die Kraft des Staates fühlen. Ja, meine Herren, der Ansicht bin ich auch, und infolge dessen muß ich gerade daran denken, was noch kürzlich die Zeitungen über die Ausbeutung der Frauen und jungen Kinder in den deutschen Fabriken berichteten. Meine Herren! Hiergegen besteht ein Gesetz, und gerade Herr Landrath Tiedemann hat bei unserer ersten Zusammenkunft darauf hingewiesen, in welch' schmählicher Weise von Seiten der Arbeitgeber gegen diese bestehenden Gesetze gefehlt wird! Meine Herren! Alles das: der Mißbrauch der Frauen und Kinder, auf deren Schonung doch das ganze Familienglück beruht, zur übermäßigen Arbeit in den Fabriken, — die Bezahlung der Arbeiter in schlechtem Gelde und schlechten Coupons und so vieles Andere — ich kann es hier nicht aufzählen — ist denn das nicht vorhanden?! — Fangen Sie erst einmal damit an, die Gesetze durchzuführen, die wir haben, und dann kommen Sie zu den Arbeitern und sagen denen: Jetzt, da wir Euch Recht verschafft haben, verlangen wir auch von Euch, daß Ihr Eure Pflicht erfüllt! — Sollte es sich dann herausstellen, wie Herr Dannenberg behauptet, daß es unmöglich ist, auf dem Wege der Genossenschaft und der sich mehrenden Bildung die häufigen Arbeitscontractbrüche, die übrigens nur aus einer Uebergangszeit herrühren, zu beseitigen, so wird dann wohl noch Zeit sein, mit dem Criminalrecht vorzugehen. Augenblicklich ist noch kein Anlaß da. Wenn aber überhaupt von Bestrafung die Rede sein kann, so wäre es meines Erachtens noch viel nöthiger, gegen den jetzt weit überwiegenden Contractbruch der Arbeitgeber criminell vorzugehen. Aber das will ja Herr Dannenberg nicht. Er hat nach § 3 seiner Thesen die Auffassung, daß der Contractbruch ein Ding von ganz amphibienhafter Natur ist. So lange der Uebelthäter im Stande ist, eine Entschädigung zu leisten, so lange ist der Contractbruch nur ein civiles Unrecht; sobald er aber das nicht kann, so wird das Ding plötzlich criminell. Meine Herren! ich verstehe diese Logik nicht. — Noch einmal möchte ich Sie dringend ersuchen, sich nicht durch jene scheinbaren Gründe, durch jene vielfach, wenn auch gewiß ohne Absicht, falsch gedeuteten Thatsachen hinreißen zu lassen; jetzt, wo die ruhigere Ueberlegung doch schon auf beiden Seiten eingetreten ist, noch einem derartigen Verlangen ihre Zustimmung zu geben, das nur dazu führen kann, dem Arbeitgeber alle Rechte in die Hände zu liefern! — Es ist gesagt worden, die Socialdemokratie sei nicht allein schuld an diesen traurigen Verhältnissen. Das ist

auch meine Meinung; aber einen größeren Theil der Schuld tragen Diejenigen, die zu einer Zeit, wo noch kein innerer Impuls vorhanden war, die Socialdemokratie künstlich groß gezogen haben! (Sehr richtig.) Meine Herren, damals ist als reactionäres Parteimanöver gegen die liberale Bourgeoisie diese Bewegung in den preußischen Arbeiterkreisen förmlich angeblasen und genährt worden, und, merkwürdig! wie durch eine Ironie des Schicksals war es dann dieselbe feudale Partei, die zuerst mit dem Verlangen nach Bestrafung des Contractbruchs hervortrat. Als die Wogen so hoch gingen, daß sie auch ihren Hals bedrohten, da war es mit der Liebe für den Socialismus vorbei; da wurde der Strafrichter, da wurde die Polizei zu Hülfe gerufen! (Lebhafter Beifall.)

Prof. Dr. v. Sybel (Bonn) (für): Meine Herren, erlauben Sie, daß ich an die letzten Worte des Vorredners anknüpfe und historischer Weise meine Meinung ausspreche gegen den Satz, daß gewisse Bestrebungen erst die Socialdemokratie groß gezogen hätten. Wer sich etwas umgesehen hat in der eurpäischen Geschichte, der wird wissen, woraus diese Bewegung ihr Wachsthum gezogen hat. Die socialdemokratische Bewegung ist eine solche, die keine Coterie hat machen können. Wäre sie von diesem Schlage, so zählte sie heute ihre Anhänger nicht nach Millionen! Durch Coteriekünste und Partei-Intriguen kann man momentane Zänkereien hervorrufen, aber nicht die Bildung einer Partei, die heute in Europa in Bezug auf Macht und Gefährlichkeit in erster Linie steht. Solche Parteien entstehen nur aus tiefer liegenden Ursachen, und ich sollte denken, wer die allgemeine Entwickelung der liberalen Partei in Europa mit sehenden Augen verfolgt hat, wird sich vielleicht sagen können, aus welchem Mißverständniß der liberalen und egalitären Gedanken nun diese auf Gewalt und Umsturz sinnende Partei hervorgegangen ist. Eben deshalb, weil ich diese socialdemokratische Partei für eine äußerst mächtige und gefährliche halte, kann ich mich auch keineswegs durch die Bestrebungen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine beruhigt finden. Herr Dannenberg hat schon gesagt: wenn wir die Anträge des Herrn Prof. Held annehmen, wie soll es dann aber mit den 92 oder 95 andern Procenten unserer Arbeiter stehen? Wenn man sagt, daß diese 5 bis 8 Procent der deutschen Arbeiter umfassen, so glaube ich, sagt man sehr viel. Wenn man weiter annehmen will, — was ich gern zugebe — daß die Gewerkvereine aus 8 oder 5 Procent sittlich geraden, gesunden, wort- und ehrtreuen Menschen bestehen, so glaube ich, sagt man in Bezug auf die allgemeine Frage der Moralität unseres Arbeiterstandes herzlich wenig! Meine Herren, ich glaube aber weiter, daß man sogar damit zuviel sagen würde und bin überzeugt, daß Herr Dr. Hirsch dies nicht bestreiten wird. Will man jedoch sämmtliche Mitglieder der Gewerkvereine für solche ideale Männer von Treue, Ehre und Sittlichkeit halten, so kann ich um so mehr auf die Berichte dieser Gewerkvereine Bezug nehmen. Als ihnen ihr Anwalt die Frage vorlegte: Ist der Krebsschaden der Wortbrüchigkeit in den letzten Jahren im Zunehmen begriffen gewesen? so haben diese Vereine für ihre Mitglieder mit einer sehr geringen Majorität die Frage mit Nein beantwortet, eine sehr starke Minorität aber hat die Frage bejaht, und es ist, wenn ich nicht irre, aus allen Kreisen berichtet worden, daß die Socialdemokraten in jedem Augenblicke höchst bereit gewesen seien, die Contracte zu brechen! Bei einer solchen Lage der Sache kann ich nicht begreifen, wie man sich in rosigen Zukunftshoffnungen ergehen und glauben kann, die Dinge würden

sich von selbst machen. Ja, meine Herren, wenn wir wirklich nach allen bisherigen Erfahrungen hoffen könnten, daß nicht das eigennützige Interesse, sondern Rechtschaffenheit und Menschenliebe die Dinge dictirte, dann würde es sich nicht erst von selbst machen, sondern dann hätte es sich von selbst schon gemacht! Ist Einer unter Ihnen, meine Herren, der aussprechen würde: Wenn ich irgend eine Arbeit bei einem Arbeiter bestelle, fühle ich mich sicher, daß er sie auch liefert?! (Sehr gut.) Ist nicht ein Jeder unter uns Tag für Tag in der Lage, bei jeder Bestellung zu wissen, daß es eine reine Frage des Zufalls ist, ob die Waare auch abgeliefert wird?! Können irgend welche Arbeitgeber sich noch verpflichten, zur richtigen Zeit ihre Arbeit zu liefern?! Und was mehr ist: vorhin hat Herr Landrath Tiedemann auf die Harkort'sche „Brutalitätsstatistik" hingewiesen. Nun, meine Herren, auch in den nichtindustriellen Städten des niederrheinischen Landes, dem ich angehöre, steht es so, daß z. B. in Cöln nach begonnenem Abenddunkel nicht leicht ein Mensch ohne Waffen oder Gefährten sich vor die Thore und die Festungswerke begiebt. In meinem Wohnorte Bonn steht es so, daß ein Freund von mir aus seinem Dorfe zu den Abendsitzungen in der Stadt nicht mehr hereinkommt, weil er fürchtet, durch die Arbeiter in den Ziegeleien ausgeplündert und durchgeprügelt zu werden; er geht nach eingetretener Dunkelheit überhaupt nicht mehr aus. Barmen und Elberfeld besitzt eine höchst anmuthige Umgegend, aber es wagt keine Dame mehr ihren Fuß ohne robuste Begleitung in der Dämmerung dort hinaus zu setzen, und mir ist ein Fall bekannt, daß ein Arbeiter, nachdem er ein paar Damen in grober Weise insultirt hatte und abgefaßt worden war, dem Richter in aller Freundlichkeit sagte: „Ja, Herr Justizrath, was kann ich denn für meine Gefühle?!" Bei diesem Zustande kann ich die Hoffnung auf eine schrittweise sich weiter entwickelnde Cultur der niederen Klassen nicht theilen, muß vielmehr zugestehen, daß mir selbst die Hoffnungen auf die löblichen Anstrengungen der Gewerkvereine schlechterdings nicht mehr ausreichen, zumal wenn ich sehe, daß die große Masse unserer Arbeiter mit einstimmigem Jubel jene Reichstagsrede des Abgeordneten Hasselmann begrüßt hat, worin dieser erklärte: „Meine Herren, wenn Sie die Verpflichtung, einen Contract zu halten, erzwingen, so machen Sie unsere Arbeiter zu Kulis!" und als dabei eine gewisse Aufwallung durch die Reihen ging, sagte er: „Nun, wenn Sie sich auch wundern mögen, ich spreche für meine Wähler in Barmen-Elberfeld, die freuen sich an meiner derben Rede!" Und in der That, sie haben sich gefreut! (Präsident unterbricht; doch wünscht die Versammlung den Redner weiter zu hören.) In Bezug auf die Ausführungen des Referenten, der da meint, man dürfe mit der Contractbruchsstrafe nicht so plump hineinfallen, sondern sie nur im Zusammenhange mit der ganzen Kette der Bestrafungen einbringen, muß ich doch sagen: das scheint mir ein Wechsel auf lange Sicht und von nichtigem Werthe. Ich räume Herrn Dr. Hirsch ein, daß es ganz wahr ist, es werde intra et extra muros gesündigt, daß die Arbeiter nicht durchgängig, nicht allein schuldig sind; der Schaden entspringt aus einer Reihe allgemeiner Momente. Mit gutem Grund konnte er fragen: Wollen Sie auf die Arbeiter einen Stein werfen, die nur Andere zum Vorbild hatten? Ich bin gewiß der Letzte, der einen Stein auf die Arbeiter wirft, und will nicht den sittlichen Werth eines Arbeiters wegen irgend eines Contractbruchs sofort verdammen. Aber wenn ich auch dem Arbeiter gern einräume, daß er aus verzeihlichen Motiven gehandelt hat, — Recht und

Gesetz bleibt immer dasselbe. Wenn eine hungernde Mutter Brot stiehlt, um ihr Kind von dem Tode zu retten, — kein Mensch wirft einen Stein auf sie. Der Diebstahl aber bleibt Diebstahl und als solcher muß er geahndet werden, wenn nicht die Welt aus den Fugen gehen soll! — Wenn Herr Dr. Hirsch sagt, daß auch Großfabrikanten und Fürsten Aehnliches gethan haben, so kann ich nur antworten: Ich wünsche von Herzen, daß auch für diese das Gesetz geschaffen werde, aber ich kann nicht, weil noch viele große Diebe herumlaufen, die so scharf erkennbaren kleinen straffrei lassen. Und auch den Großen hat ja die Nemesis, bald auf dem Civil-, bald auf dem Criminalwege den Stempel des Unrechts sehr scharf aufgedrückt! — Ich bin aber keineswegs der Meinung, daß erst ein ganzer socialer Codex mit einem Male aus Jupiters Haupt hervorspringen müsse; — nein, meine Herren, mit einem solchen Verfahren würde jede Bewegung zur absoluten Stagnation verurtheilt werden. Wir haben hier über einen ganz bestimmten Punkt zu befinden; wir würden überhaupt über gar nichts beschließen können, wollten wir dann erst zum Schlusse kommen, wenn alle Seiten der socialen Frage spruchreif wären.

Mit Bedauern habe ich von mehreren Gegnern gehört, daß die Strafe des Contractbruchs dem ehrenhaften Arbeiter zur Unehre gereichen würde. Wenn so viele Stimmen laut werden: „Haltet uns die Criminalstrafe fern! Wir protestiren gegen Criminalstrafe!" oder, wie Herr Janson sagte: „Die Arbeiter wollen nicht behandelt werden wie Spitzbuben!" so kann ich meinerseits nur schließen, daß manchem deutschen Arbeiter die Unterscheidung des ehrlichen Arbeiters und des Spitzbuben abhanden gekommen ist! Wer nichts von Contractbruch an sich hat, der findet sich nicht verunehrt durch eine Bestrafung des Contractbruchs! (Bravo).

Also, meine Herren, darüber sind wir, denke ich, einig! Wenn überhaupt von einem Strafgesetze die Rede ist, so soll das dolose Verhalten sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber geahndet werden. Die Einrede aber des Herrn Prof. Neumann, daß man den Arbeitsvertrag nicht mit Strafen schützen solle, weil alle anderen Verträge nicht mit Strafen geschützt seien, scheint mir absolut hinfällig zu sein. Eine ganze Reihe von Verträgen sind aus Gründen des öffentlichen Rechts mit Strafandrohungen umgeben, z. B. der fahrlässige Bankerott, und zwar beim Kaufmann, und beim Kaufmann allein, bei keinem andern Privatmann. Es ist in unserer Gewerbe-Ordnung heute schon das Truck-System, es ist in England die übermäßige Frauen- und Kinderarbeit mit Strafe bedroht. Ueberall hat man in diesen Fällen die Existenz eines öffentlichen Interesses anerkannt. Man hat anerkannt, daß diese Verhältnisse nach der heutigen Natur nicht mehr ausschließlich privatrechtlichen, sondern staatsrechtlichen Charakters sind und hat die Ausschreitungen deshalb mit Strafe bedroht. Daß wir ein großes Interesse haben, die schwankend gewordene unsichere Moralität der gewerblichen Welt wieder zu festigen und zu klären, daran kann ich nicht im Mindesten zweifeln. Aber es hat, wiederhole ich, Groß und Klein, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Fabrikant, Lieferant und Handarbeiter — alle haben Theil an diesem Verderben; und so wenig, wie ich deshalb den Einzelnen anklagen und sittlich verurtheilen will, so bestimmt scheint mir die Forderung, im Namen der Selbsterhaltung und der Nothwehr an uns zu ergehen: in diesem Chaos durch einzelne greifbare, unverkennbare Marksteine Recht und Gesetz wieder zur

Herrschaft zu bringen: es scheint mir unabweislich, daß in diese trüben Wirren wieder Licht und Klarheit kommen muß, mögen die Sünder darüber zürnen, drohen und zanken wie sie wollen; daß es nothwendig ist, aus diesem Drangsal herauszukommen, welches die Ehre und Reputation des deutschen Namens bis in den fernen ostasiatischen Handel heruntergebracht hat, das uns in allen häuslichen Verhältnissen mit Aerger und Verlusten überhäuft; und, was die Hauptsache ist, daß der sittliche Werth des deutschen Volkes, den wir seit 1870 mit einer gewissen Liebe dem verkommenen gallischen Wesen entgegen zu stellen pflegen, nun noch bleibe, was er sein soll, und daß er nicht in raschem Sinken noch heruntergehe unter das Niveau des französischen. Und daß dies geschehe, das ist eine Forderung, für die ich gern an das Criminalrecht appellire, wenn es sein muß! (Beifall.)

Herr Dr. Perrot beantragt: Die Versammlung beschließt, die Fassung einer Resolution aufzuschieben, bis durch eine Enquete größerere Klarheit über Gründe des Uebels gewonnen ist.

Prof. Constantin Rößler (Berlin) (gegen): Meine Herren! Ich habe zu meiner Verwunderung bemerkt, daß alle Vertheidiger der strafrechtlichen Ahndung des Contractbruchs, die hier aufgetreten, unterlassen haben, die ausgezeichnete Beweisführung des Herrn Referenten irgendwie auch nur zu beleuchten, geschweige denn zu widerlegen. Die Beweisführung gipfelte in dem Schlusse, daß jene Maßregel eine ohnmächtige Repressalie sein würde, bald unausführbar, bald wirkungslos, bald überflüssig; daß sie, anstatt das Bewußtsein der Majestät des Rechts, die man hier anrief, zu stärken, dasselbe auf das Empfindlichste schädigen würde. Ich glaube, der Referent wird an die nicht widerlegten, aber seither verdunkelten Gründe selbst erinnern in seinem Schlußworte. Ich will aber Einiges zur Unterstützung seiner Ansichten, die ich vollkommen theile, anführen.

Wenn ich die Vertheidigungen der strafrechtlichen Ahndung des Contractbruchs höre — auch des letzten verehrten Herrn Redners, den Sie mit so vielem verdienten Beifall ausgezeichnet haben, — so scheint es, als wollten die Redner uns in die Zeit des Gesetzgebers Drako versetzen, wo die Feststellung des äußeren Thatbestandes einer verbotenen Handlung genügte, um die Strafe zu verhängen. Nun, die Elemente der Criminalwissenschaft lehren, daß eine That, um als strafbar qualificirt zu werden, erwogen werden muß nach allen inneren und äußeren Umständen, die sie begleitet haben. In unserm neuen Strafgesetzbuche sehen wir das System der mildernden Umstände in reichlicher Anwendung. Wenn nun der Strafantrag wegen Contractbruch gestellt wird, so wird doch der Verklagte jedesmal sagen: ich bin vom Arbeitgeber schlecht behandelt und an der Ausführung der übernommenen Arbeit gehindert worden. Das wird oftmals ein Vorwand, in manchen Fällen aber auch richtig sein. Es ist doch unmöglich, diesen Einwand des contractbrüchigen Arbeiters bei einer criminellen Behandlung der Sache unberücksichtigt zu lassen. Man wird dem Angeklagten wie in jedem Strafprozeß einen Rechtsbeistand geben müssen, und dieser wird nicht verfehlen, die Einwände seines Clienten in das wirksamste Licht zu stellen.

Das Resultat vieler solcher Prozesse, auch wo der Contractbruch constatirt ist, wird eine ganz geringe Strafe oder auch die Freisprechung und vielleicht die Schädigung des Klägers in seinem persönlichen und geschäftlichen Rufe sein. Die Kräfte der Gerichte würden gar nicht hinreichen, diese Fluth von Prozessen auf dem umständlichen Wege des Strafverfahrens zu bewältigen, wenn man nicht vielmehr annehmen müßte, daß nach einer kurzen Erfahrung die Anstrengung solcher Prozesse zu den Seltenheiten gehört. Was ist aber dann aus der Majestät des Rechtes geworden?

Ich komme auf einen andern Punkt in den Vertheidigungen der criminellen Bestrafung des Contractbruchs. Man hat zum Theil von dem Anerbieten der Gewerkvereine, für die Vertragstreue ihrer Mitglieder zu haften und solidarisch für den etwaigen Schaden einzutreten, mit Geringschätzung gesprochen. Namentlich ist dies Seitens des Herrn Correferenten und zu meinem Bedauern auch von dem letzten Vorredner geschehen. Der Herr Correferent hat sogar gesagt, es sei ihm fraglich, ob die Gewerkvereine, wenn man sie beim Wort nähme, dasselbe nicht zurückziehen würden. Dann fragte er, was im besten Falle die Zuverlässigkeit der Gewerkvereinsmitglieder bei der geringen Gesammtzahl derselben erheblich nützen könne, wenn die große Masse der Arbeiter nach wie vor den Arbeitsvertrag straflos zu brechen im Stande bleibe. Nun, ich glaube, die Mitglieder der Gewerkvereine werden bald die gesuchtesten Arbeiter sein, wenn die Haftung der Vereine für ihre Mitglieder sich bewährt, und in Folge dessen werden sich die Reihen der Gewerkvereine bald vermehren. Es ist wahr, eine Gesammthaft für den ganzen Arbeiterstand wird sich nie herstellen lassen, aber wir würden eine Elite dieses Standes bekommen, welche einen veredelnden Einfluß auf den ganzen Stand üben und andererseits die geschäftliche Behandlung desselben durch die Arbeitnehmer auf die richtigen Wege leiten würde. Das wäre doch der hoffnungsvollste und wirkungsreichste Anfang zur Lösung der socialen Frage, den man machen könnte. Ueber ein solches aus der Mitte des Arbeiterstandes kommendes Anerbieten zur Selbstdisciplin sollte man unter keinen Umständen geringschätzig reden.

Ich habe in den heute gehörten Vertheidigungen der Contractbruchstrafe auch sehr ein Eingehen auf das Gutachten des Herrn Brandes vermißt. Welcher Theil der Arbeitgeber hat denn am meisten vom Contractbruch zu leiden? Nach allgemeinem Zugeständniß: der Handwerksmeister. Nun, Herr Brandes, der diesem Arbeitszweige angehört, spricht mit drastischer Ironie von der Ohnmacht der Criminalstrafe zur Verhütung des Contractbruchs. Die Umständlichkeit und Erfolglosigkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens auf diesem Felde liegt in dem Wesen des Rechts und der unabänderlichen Natur der ordentlichen Gerichte. Was Herr Brandes seinerseits vorschlägt, sind daher Gewerbegerichte mit außerordentlichen executivischen Befugnissen und Aehnliches. Wie man nach allen diesen Ausführungen von der criminellen Bestrafung des Contractbruchs noch so zuversichtlich die gewünschte Wirkung erwarten kann, das verstehe ich nicht. Und wenn ich einerseits alles unterschreiben möchte, was die Vertheidiger der Anwendung der Criminalstrafe in diesem Falle über die nothwendige Sicherung des Arbeitsvertrages gesagt haben, so halte ich doch für dringend geboten, daß die Versammlung auf das Genaueste erwägt, ob sie im Stande ist, die Criminalstrafe hier als das richtige Mittel zu empfehlen.

Herr Dr. Julius Schulze (Mainz) (für): Meine Herren! Es ist darauf hingewiesen worden, daß in Bezug auf die Menge der Fälle, in denen eine Arbeitseinstellung mit Contractbruch zu Tage trat, sehr Wenige Etwas darüber wissen, und es ist bemerkt worden, daß bei der Enquête des deutschen Handelstages den Arbeitseinstellungen sehr wenig Bedeutung zugesprochen worden sei. Die betreffenden Zahlen liegen mir nicht vor; aber gestatten Sie mir, wenn hier gesagt worden, es kämen danach auf 204 Arbeitseinstellungen nur 60 Contractbrüche, zu sagen, daß das nicht wahr sei. In Mainz sind viele Arbeitseinstellungen, alle aber mit Contractbruch, vorgekommen und ich glaube nicht, daß andere Orte sich so sehr von Mainz unterscheiden werden. Es ist in den betreffenden Berichten der Presse u. a. von einem bestimmten Gewerbe die Rede, in welchem gar kein Contractbruch vorgekommen sein soll. Das ist falsch, denn gerade in diesem Gewerbe sind auch in Mainz solche vorgekommen. Folglich kann ich mit gutem Rechte behaupten, daß die Zusammenstellungen, auf welche man sich hier berufen hat, entweder von Haus aus ungenau oder falsch citirt sind. — Man hat darauf hingewiesen, daß nicht sowohl die Großindustrie, sondern das Kleingewerbe ein Interesse an der Contractbruchbestrafung habe. Ja, das ist richtig, die Großindustrie kann sich eher helfen; aber nur durch Mittel, die jedenfalls noch schlimmer sind, als die gesetzliche Bestrafung des Contractbruchs, als ein allgemeines rechtliches Verhältniß. Sie kann sich nur helfen durch Aufstellung und Umhersendung förmlicher Proscriptionslisten, wie es ja auch in manchen Gewerben geschehen ist. Meine Herren, wenn man das für etwas hält, dem man entgegen streben sollte, dann hat man mit dieser Annahme Recht. Man hat auch gesagt, die Großindustrie kann billiger Weise von Contractbruch nicht sprechen, weil man bei ihren Fabrikordnungen von einem Contract nicht sprechen kann; es sind das wesentlich einseitig octroyirte Verordnungen. Ich bestreite nicht, daß von den Großindustriellen mit einseitigen Fabrikordnungen grauenhafter Mißbrauch getrieben worden ist. Aber ich möchte Sie denn doch darauf aufmerksam machen, daß es gewisse innere Bedingungen der Industrie giebt, über die eben nicht hinauszukommen ist. Die Fabrikindustrie ist nun einmal, der Natur der Verhältnisse gemäß, nicht ohne Fabrikordnung zu betreiben. Dann, werden Sie sagen, sollten diese Fabrikordnungen nicht einseitig aufgestellt werden. Ich stimme dem bei; aber ich muß auch sagen, daß man in denjenigen Gewerben, wo man viel Leute hat, die viel Geld verdienen und die eine gewisse gewerbliche Selbständigkeit haben, auch schon mehr und mehr zu solchen Vereinbarungen übergeht, oder daß die Fabrikordnungen nicht stricte gehandhabt werden und daß man schon eine sehr milde Praxis diesen Leuten gegenüber walten läßt. Sie werden sagen: das ist kein geordneter Zustand. Aber Sie werden zugestehen, daß aus solcher milden Praxis sich mit der Zeit ein Rechtsverhältniß herausbilden kann.

Man hat gesagt: „ja, der Großindustrielle ist dem Arbeiter gegenüber immer im Vortheil. Er hat viele Mittel, den Arbeiter zu nöthigen, seine Stellung aufzugeben, ihn zu drangsaliren auf alle mögliche Weise, und darum schon muß Alles vermieden werden, was die Gewalt des Arbeitgebers noch verstärkt." Meine Herren, diese Dinge scheinen mir lediglich Ausflüsse eines beiderseitigen Verhältnisses zu sein. Man kann mit demselben Recht sagen: „der Arbeiter kann fortwährend eine Masse Material unnütz verbrauchen! — der Arbeiter ist im

Stande, den Arbeitgeber fortdauernd auf das Empfindlichste zu schädigen." Darum handelt es sich aber nicht, sondern darum, ob man Zuständen abhelfen kann und will, die auf die Dauer nicht bestehen können. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter auch gewisse Vortheile hat. Dahin erledigt sich auch der Punkt des Referates, daß in der Bestrafung insofern eine Unbilligkeit liegen soll, als der Arbeitgeber unter allen Umständen mit einer Geldleistung fortkomme; der Arbeitgeber kann ja in der That höchstens gezwungen werden, dem Arbeiter das demselben gehörige Geld zu erstatten. Der bloße Umstand, daß er gerade Geld hat, kann doch nicht zu Ungunsten des Arbeitgebers ausgebeutet werden! Aber es kommt vor, daß eben auch der Arbeitgeber nicht im Stande ist, seine Verbindlichkeiten dem Arbeiter gegenüber zu erfüllen, daß er ihm den Lohn nicht zahlen kann, und da wird dann ihn wie den Arbeiter die Haftstrafe treffen. Hier kann also von einer Ungleichheit nicht gesprochen werden.

Man hat, um den Anschein einer Ausnahmegesetzgebung zu vermeiden, den Begriff eines „Arbeitsvertragsbruchs" zu construiren gesucht, und in der That, man muß dies Wort durchaus acceptiren. Das Wort Arbeitsvertrag enthält einen so allgemeinen Begriff, daß man denselben loslösen kann und sagen: zur Sicherung des Arbeitsvertrages muß hier etwas besonderes geschehen. Nun ist aber der Arbeitsvertrag nicht eine Sache, die sich lediglich auf gewerbliche Verhältnisse bezieht; man kann ihn nicht ohne Weiteres unter die Materie der Gewerbeordnung subsumiren. Hier berühre ich mich mit dem Abgeordneten Lasker, der verlangt, man solle diese Materie auf die neue Strafrechtsordnung übertragen. Indessen läßt sich dadurch eher über diese Schwierigkeit hinauskommen, daß man die Bestrafung des gewerblichen Arbeitsvertragsbruchs durchaus nur den gewerblichen Schiedsgerichten anheimgibt. Die bei diesem Anlasse wieder aufgeworfene Frage „ob Schiedsgerichte, ob Einigungsämter" hat mit dem vorliegenden Gegenstande gar nichts zu thun. Die Einigungsämter beschäftigen sich nur mit den Fragen, wo es auf freie Vereinbarungen ankömmt; die Gewerbegerichte aber befassen sich mit den Rechtsfragen. Man sagt, es habe seine Schwierigkeit, sie zu bilden, schon wegen der Wahlkörperschaften. Ich glaube, es ist nicht so schwer, sie zu constituiren, wenn man einfach die Gesammtheit der Arbeiter als Wahlkörperschaft auffaßt. Dazu wird es natürlich nothwendig sein, unter den Arbeitern eine gewisse Ausscheidung zu treffen, und als Maßstab dieser Ausscheidung wird die Commission unseres Vereins, des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins, vorschlagen, daß nur diejenigen Arbeiter das Wahlrecht zu den zu schaffenden Gewerbegerichten erhalten sollen, die den gesetzlichen Unterstützungswohnsitz haben, also wenigstens 2 Jahre am Orte sind. (Der Vors. unterbricht, da 10 Minuten verstrichen, auf Wunsch der Versammlung spricht Redner weiter.) Man wird am Ende den Termin auch noch weiter erstrecken können. Man wird sagen können, wie es in den hessischen Gemeinden der Fall ist: es muß Einer den gesetzlichen Unterstützungswohnsitz zwei Jahre lang haben; kurzum, ich glaube, daß sich Wahlkörperschaften bilden lassen, mittelst deren man ganz zweckmäßige Gewerbegerichte einsetzen und dann den letzteren auch die Bestrafung der Contractbrüche anheim geben kann. — Eine andere Frage ist die, ob man dabei auf die Gewerkvereine zurückzugreifen hätte. Ich würde dafür sein, daß man nur für den Fall, daß keine Gewerkvereine vorhanden sind, subsidiär auf die

richterliche Bestrafung zurückgreifen solle, während es andererseits für zulässig erklärt würde, wenn ein Gewerkverein die Haftung übernehmen will. Aber als Wahlkörperschaften dürften die Gewerkvereine schon aus mancherlei technischen Gründen kaum zu benutzen sein.

Aus allen diesen Gründen halte ich, obwohl ein warmer Freund der Arbeitersache, die Contractbruchbestrafung für etwas durchaus Nothwendiges. Was die Arbeiter betrifft, so haben mehrere meiner Vorredner das auf's Energischste dargethan. Erlauben Sie mir noch ein Wort über die Nothwendigkeit der Bestrafung der Arbeitgeber der öffentlichen Meinung gegenüber. Meine Herren, der Arbeitgeber ist in vielen Fällen ein humaner, einsichtsvoller Mann (Bewegung); in vielen Fällen auch nicht (Gelächter). Ich habe häufig gehört, daß Arbeitgeber sagten: „ja, heute, wo der Arbeitgeber gar kein Recht mehr hat, kann man uns nicht zumuthen, daß wir auch noch human gegen die Arbeiter sein sollen!" — Diesen Vorwand möchte ich ihnen benehmen. Ich muß andererseits betonen, daß es sehr viele Arbeitgeber giebt, die durch das Benehmen der Arbeiter in den letzten Jahren abgeschreckt worden sind. Ich möchte also diesen Grund oder Vorwand, in der socialen Angelegenheit nichts zu thun, die Sachen laufen zu lassen, wie sie laufen, für den Arbeitgeber aus dem Wege räumen. Aber ich möchte auch für die öffentliche Meinung einen Markstein gewinnen; ich möchte diesen Markstein auch für die Rechtsprechung gewinnen! Ich kann nicht umhin, meine Ueberzeugung zu äußern, daß in unserer neuesten Rechtsprechung in Betreff der Presse und in manchen anderen Dingen eine kaum glaubliche Begriffsverwirrung eingerissen ist, und daß ich nicht verstehe, warum eine Menge von Auslassungen der socialen Presse nicht verfolgt werden. Ich scheue mich nicht, es offen auszusprechen: es muß ein Punkt geschaffen werden, wo das Gesetz sagt: „schon das ist strafbar," — und wenn das schon strafbar ist, so muß Weitergehendes doch ganz gewiß strafbar sein!! (Mehrfache Rufe: Schluß! Schluß!)

Noch ein kurzes Wort, meine Herren! Unsere neuen gesellschaftlichen Verhältnisse haben uns fast daran gewöhnt, als den Normalarbeiter den zu betrachten, der keinen festen Wohnsitz hat und Recht und Gesetz nicht achtet! Ich meine, es muß einmal wieder erklärt werden, daß das der normale Arbeiter nicht ist, und hierzu halte ich die Bestrafung für gut und nothwendig!

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ein Amendement von Herrn Prof. Brentano (Breslau) ist eingegangen, in der dritten These des Correferenten Dannenberg die Worte: — „jedoch hat dieselbe nur dann einzutreten, falls durch den „Contractbruch ein Schaden verursacht worden ist und der Contractbrüchige den „Ersatz desselben weigert oder dazu außer Stande befunden wird," zu streichen und statt dessen zu setzen: „Gleichzeitig soll jedoch ein Gesetz erlassen werden, „welches Vereinen, die für Contractbruch ihrer Mitglieder haften, Corporations„rechte ertheilt."

Es sind noch 13 Redner eingeschrieben.

Infolge eines inzwischen eingebrachten Antrags wird nunmehr, wie bei einer Specialdebatte die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt. Das Wort erhält

Bankdirector Dr. Hecht (Mannheim): Ich habe nur einen Satz anzugreifen, der sich in beiden Thesen gleichmäßig findet. Ich behaupte nämlich, daß die Bestrafung des Contractbruchs nicht zulässig sei. Die Frage liegt keineswegs so einfach, wenn sie von Juristen discutirt wird, und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie diese Frage auf einem Juristen-Congreß zur Discussion stellen, sie zu der allerlebhaftesten Debatte Anlaß giebt. Lassen Sie doch diesen Satz, ob die Bestrafung des Contractbruchs juristisch zulässig ist, und beschränken Sie sich darauf, zu untersuchen, ob sie volkswirthschaftlich nothwendig ist; sonst veranlassen Sie andere Corporationen, Ihre Competenz in Zweifel zu ziehen. Ich habe deshalb den Antrag gestellt, daß man den Schlußsatz der These 1 von Herrn Prof. Held wie von Herrn Dannenberg weglasse, und meine, man würde besser mit dem Worte „Unrecht" schließen. Was Unrecht ist, wird man ja moralisch verdammen und unterlassen müssen.

Handelskammersecretär Dr. Eras (Breslau): Bei der beschränkten Zeit will ich nur ein paar Einzelheiten mittheilen. Ich möchte gern darauf hinweisen, daß es bei dieser Frage durchaus nicht heißen darf, nur Landwirthschaft und Kleinhandwerk habe ein großes Interesse daran, den Contractbruch bestraft zu sehen. Es handelt sich bei den Arbeitseinstellungen hauptsächlich um solche, wo man nicht anderswo Arbeit suchen, sondern den Arbeitgebern einen Streich spielen und ihnen Verlegenheit bereiten will, um sie zu Lohnzulagen zu zwingen. Die Wiederkehr solcher Strikes macht ganz besonders der Großindustrie zu schaffen und ist in einzelnen Fällen von solcher Wirkung, daß den Arbeitgebern gar nichts übrig bleibt, als nachzugeben. Es kommt dies besonders vor bei Waggonfabriken, bei Bergwerken, bei Verlagsgeschäften, wo Zeitungen zur Stunde fertig werden sollen. Durch Contracte mit längerer Kündigungsfrist wird nichts erreicht. Viele der Gewerkvereine geben ja ihren Leuten gar nicht frei, sich auf eine längere Zeit contractlich zu binden; ja manche erlauben ihnen gar nicht, sich auf irgend welche Zeit zu verpflichten. Meines Erachtens ist auch die Großindustrie sehr lebhaft betheiligt bei dieser Frage, und ich möchte dies erhärten in Bezug auf das Gutachten des Herrn Prof. Brentano. Derselbe sagt, unsere Kammer behaupte mit Unrecht, der Strike der Breslauer Buchdrucker sei nur möglich gewesen durch den Contractbruch; im Gegentheile durch Anwendung der Executionsordnung von 1834 hätte man es möglich gemacht, gegen die Strikenden vorzugehen. Darauf erlaube ich mir zu bemerken: Die Arbeitseinstellung in Breslau erfolgte kurz vor dem Anfang des neuen Quartals. Die Leute wußten alle recht gut, daß sie den Verlegern große Verlegenheit bereiteten und ihnen so zu sagen die Pistole auf die Brust setzten. In den Comitésitzungen, denen ich beiwohnte, ist mit keinem Worte davon gesprochen worden, daß man die Arbeiter auf Grund des Gesetzes von 1834 zwingen wollte, zur Arbeit wieder zurückzukehren. Man schloß ein Compromiß und nachdem dies geschehen, sagte der Stadtrath Korn, der Besitzer der „Schlesischen Zeitung": „Nun, meine Herren, jetzt, nachdem wir wieder friedlich beisammen sind, will ich Ihnen nur sagen, daß, wenn wir wollten, wir wohl in der Lage gewesen wären, Sie durch die Executionsordnung von 1834 zu zwingen!" und da erwiederten uns die Delegirten, — sehr anständige Leute: „Wir

wissen wohl, daß Sie an uns nicht herankönnen, mit einer Schadenersatzklage werden Sie nichts erreichen und mit einer Berufung auf die Executionsordnung von 1834 werden Sie auch kein Glück haben! —" Nun, meine Herren, so darf es doch nicht fortgehen, daß die Arbeiter ruhig sagen: „Wir haben Euch zwar das Wort gegeben, vierzehn Tage zu arbeiten; aber es paßt uns nicht und wir hören auf!" Dies eine Factum zeigt recht deutlich, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes erschüttert ist, besonders wenn wir sehen, daß selbst wohlgesittete Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Collegen und der Arbeitgeber besitzten, so reden können.

Es folgen persönliche Bemerkungen.

Prof. Brentano (Breslau): Herr Dr. Eras ist soeben auf mein Gutachten zurückgegangen. Er hat auf meine Bemerkung, daß die Breslauer Buchdrucker mit Rücksicht auf die angedrohte executio ad faciendum die Arbeit wieder aufgenommen hätten, eingewendet, daß dies unrichtig sei. Die Buchdruckergehülfen sind aber zu mir gekommen, haben mir von der Drohung mit der Executionsverordnung von 1834 Mittheilung gemacht und mich gefragt, ob ihnen damit etwas angehabt werden könnte. Ich bejahete ihnen dies, und da bei Anwendung der executio ad faciendum nur wenige Gehülfen Stand gehalten hätten, erklärten sich Alle zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit.

Dr. Eras (Breslau): Ich gehörte dem engeren Comité an, welches die Verhandlungen mit den Gehülfen geführt hat. Von dem weiteren habe ich keine Kenntniß und weiß nur, daß das Comité den Buchdruckern gegenüber die Drohung mit der executio ad faciendum nicht angewendet hat.

Prof. Brentano (Breslau): Herr Stadtrath Korn ist der bedeutendste Druckereibesitzer in Breslau und auch er hat mir gesagt, daß er den strikenden Buchdruckern mit der Executionsverordnung von 1834 gedroht hat.

Tischlermeister Brandes (Berlin): Meine Herren! Vorher bei der Debatte bemerkte Herr Janson, meine Zahlen seien zu einer Zeit aufgenommen, wo Strikes besonders im Gange waren. Ich bemerke, daß sie im Jahre 1873 aufgenommen worden sind, wo in der Tischlerei kein Strike vorhanden war; daß Hamburg als Stadt hierbei gar nicht mit aufgeführt ist, sondern daß die Zahlen aus 12 anderen Städten herrühren, jedoch nicht aus der Strikezeit, sondern aus einer ruhigen Arbeitszeit, wo bereits mehr Arbeiter als Beschäftigung vorhanden waren. Aber dessenungeachtet bin ich doch gegen die criminelle Bestrafung des Contractbruchs, weil wir die Innehaltung des Arbeitsvertrages auf anderem Wege erzielen können.

Zu einem Schlußwort erhält das Wort der

Correferent Dannenberg (Hamburg): Ich wende mich zunächst gegen den Vertreter der Gewerkvereine, Herrn Janson, welcher es tadelte, daß ich mich speciell auf die Hamburger Verhältnisse bezog. Nun, ich bin aus Hamburg, und man zieht ja doch zunächst die Verhältnisse an, die man am besten kennt, was mir also hoffentlich nicht zum Vorwurfe angerechnet werden wird. — Wenn Herr Dr. Hirsch sagt, mein Verfahren sei nicht fair gewesen, so muß ich ausdrücklich constatiren, daß ich wörtlich citirt habe.

Es ist nun von einigen Seiten wieder darauf hingewiesen worden, es gäbe ja andere Mittel, um den Contractbrüchen zu entgehen, namentlich die Arbeitsbücher. Es ist mir aufgefallen, daß von den Vertretern der Gewerkvereine Niemand sich über diesen Punkt geäußert hat. Ich bin überzeugt, daß Sie einen Widerstand gegen die Arbeitsbücher finden werden, der noch stärker ist, als der gegen die Bestrafung des Contractbruchs. Und wenn Herr Tiedemann meint, die Arbeiter würden sich freuen, wenn sie dadurch wieder von den unordentlichen Arbeitern unterschieden sein würden, so weise ich dagegen auf die mehrfach von Vertretern der Arbeiter gefallene Aeußerung hin: die Arbeiter wollten nicht mit den Spitzbuben gleichmäßig mit Legitimationspapieren herumlaufen. Sie werden sich dem auch widersetzen. — Ebenso ist die Frage noch nicht beantwortet, ob man dem Schiedsgericht eine Bestrafung des Contractbruchs überlassen will oder nicht.

Von Herrn Dr. Hirsch hat mich überrascht, eine Bekämpfung meiner dritten These zu hören. Sie ist gerade zugeschnitten auf den Fall der Gewerkvereine. Ich will den Contractbruch nur bestraft wissen, wenn eben Schaden dadurch angerichtet worden ist. Zahlen die Mitglieder des Gewerkvereins den Schaden, so soll keine Bestrafung erfolgen. Ebensowenig verstehe ich seinen Vorwurf der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, weil mein Vorschlag den Arbeitgeber, der Geld habe, ohne Strafe ausgehen lasse, dagegen den Arbeiter, der kein Geld habe, mit Strafe treffe. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter vollen Ersatz für die dem letzteren aus dem Contractbruch erwachsenen Nachtheile leistet, so ist der Arbeiter überhaupt nicht geschädigt, und also gar kein Anlaß vorhanden, den Arbeitgeber zu strafen. Dasselbe gilt von dem Arbeiter. Ersetzt der letztere den Schaden, so soll der Arbeitgeber damit nach meinem Vorschlage abgefunden sein. Ich will eben nicht, daß der Arbeiter für Contractbruch auch dann bestraft wird, wenn er keinen Schaden damit angerichtet hat, etwa blos um ihm zu zeigen, „was eine Harke ist“. Im Uebrigen will ich mich in diesem vorgerückten Stadium der Debatte des Rückgreifens auf das bereits früher Gesagte enthalten und nur noch bemerken, daß ich den Antrag Brentano als Zusatz zu meiner dritten These acceptire.

Ref. Prof. Dr. Held (Bonn): Ich kann viele Argumente aus der Debatte als weniger wesentlich übergehen und muß mich, da die für die Sitzung anberaumte Zeit schon erschöpft ist, kurz fassen. Ich will mich nur kurz verwahren gegen Mißverständnisse und mein Hauptargument noch einmal wiederholen. —

Was die Mißverständnisse betrifft, so ist mir nie eingefallen, auf die Gewerkvereine zu vertrösten, um durch sie allein der Verwilderung der Arbeiterverhältnisse entgegen zu treten. Wenn ich ferner von der Nothwendigkeit statistischer Erhebungen gesprochen habe, so bezog sich dies hauptsächlich auf den Punkt, daß man Sachverständige fragen solle, ob denn die Bestrafung wirklich das beste Mittel gegen den Contractbruch sei, oder ob es nicht bessere Mittel gebe. — Endlich wollte ich bemerken: wenn ich von dem Zusammenhange der Contractbruchsbestrafung mit anderen Aufgaben der Gesetzgebung gesprochen habe, so ist es mir nicht eingefallen, einen ganzen „Codex socialer Gesetzgebungen" auf einmal zu wollen; aber ich habe allerdings gesagt: Wenn ein Contractbruchsgesetz mit anderen socialen Fragen in nothwendigem Zusammenhang steht, so ergiebt sich die Frage, ob das Contractbruchsgesetz der richtige Anfang für eine positive sociale Gesetzgebung ist oder nicht. Alle die Herren, die für die Bestrafung des Contractbruchs gesprochen haben, haben als Hauptargument die große Verwilderung und das Abhandenkommen der Rechtsbegriffe unter den Arbeitern angeführt, wogegen eine Reaction stattfinden solle und müsse. Diese Verwilderung aber, dieses Argument habe ich ja im vollsten Maße zugestanden und die ewige Wiederholung dieses Arguments ist also gar kein Gegengrund gegen meine Behauptungen. Ich habe gegen die Strafe nur eingewandt, daß man etwas Gründliches und nichts Unwirksames gegen Contractbruch unternehmen solle. Es hat mich mit Verwunderung erfüllt, daß dieses mein Hauptargument, d. h. meine Einwendung gegen die an und für sich zulässige Strafe, in der Debatte so wenig besprochen worden ist. Wenn mein verehrter Herr Correferent sagt: „ja, wenn Sie Arbeitsbücher vorschlagen statt der Contractbruchsstrafe, so erreichen Sie erstere noch viel schwerer als letztere!" so muß ich darauf erwidern: nennen Sie mir doch eine Art der Ausführbarkeit der Contractbruchsstrafe ohne Arbeitsbücher! Wenn Sie die Strafe wollen, müssen Sie auch die Bücher mit zugestehen und dann komme ich dahin, zu sagen: Lassen Sie es uns doch erst einmal mit diesen Büchern selbst versuchen, und lassen Sie uns die solidarische Haft aller am Contractbruch Betheiligten einführen. Dies habe ich vorgeschlagen, und es ist von keiner Seite widerlegt worden. Ich habe allerdings den Vorschlag der Arbeitsbücher nicht in die Thesen aufgenommen, weil ich nicht glaubte, daß das Bedürfniß, durchaus einen positiven Beschluß zu fassen, so groß sein würde. Nach dem Verlauf der Verhandlungen sehe ich aber, daß ein solches Bedürfniß enschieden vorhanden ist. Deßhalb und aus dem weiteren Grunde, daß die Thesen zur Abstimmung zu lang sind, auch um den Mitgliedern ganz genau zu sagen, was ich Positives will — aus diesen Gründen möchte ich Ihnen andere Thesen zur Abstimmung vorschlagen, und ziehe die ersten zurück, indem ich Ihnen folgende Verkürzung empfehle:

1) Der Bruch des Arbeitscontracts und die directe oder indirecte Verleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein námentlich das Kleingewerbe und die Landwirthschaft schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht.
2) Es erscheint nichtsdestoweniger als nicht opportun, die positive sociale Gesetzgebung mit einem isolirten Contractbruchsstrafgesetz zu beginnen, da ein solches unwirksam und ungenügend sein würde.

3) Selbst eine die Sicherung des Arbeitscontracts bezweckende Spezialgesetzgebung müßte zuerst Contractbücher mit solidarischer Haftung aller an einem Contractbruch Betheiligten versuchen, nach deren Einführung criminelle Strafe als unnöthig erscheint. Die Contractbücher dürften weder Wanderpässe noch Zeugnißbücher werden.

Prof. v. Sybel: Für den Fall, daß diese neuen Thesen zur Abstimmung kommen, erlaube ich mir die erste These in der ursprünglichen Gestalt wieder aufzunehmen.

Gutsbesitzer Knauer (Gröbers): Ich nehme an, daß wir über die neuen Thesen nicht abstimmen können, da sie erst nach Schluß der Debatte eingebracht sind.

Prof. Neumann (Freiburg): Ich beantrage Specialdebatte über die einzelnen Artikel. Ich weiß wohl, daß man gesagt hat, es soll nur eine Generaldebatte stattfinden, aber das war nur eine Vermuthung des Präsidenten. Abgestimmt ist darüber nicht. Diese Thesen greifen so tief ins Leben ein, daß wir sie speciell formuliren und discutiren müssen, ehe wir sie annehmen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich würde dem Antrage des Herrn Knauer Folge geben müssen und ohne Discussion nicht über die neuen Thesen abstimmen lassen können. Jedoch woran sollte sich die Specialdiscussion knüpfen, — an die neuen oder an die alten Thesen? Ich glaube auch nicht, daß wir durch eine Specialdiscussion viel gewinnen würden.

Prof. Neumann: Ich halte sie doch für wichtig. Wir haben die verschiedensten Ansichten gehört, und man sieht daraus, daß die Leute noch gar nicht klar über den Gegenstand der Debatten sind. Auch haben viele Redner ihre Meinung noch gar nicht aussprechen können. Ich würde daher lieber für die Vertagung der Debatte sein. Schwierig mag die Specialdebatte sein; aber es ist wichtiger, daß die Sache hier noch weiter discutirt wird. — Mein Antrag lautet:

Die Einleitung einer Specialdebatte über die Thesen unseres Herrn Referenten.

Prof. v. Sybel (Bonn): Ich bitte, es dabei zu lassen, daß wir nur eine Generaldiscussion und eine Specialabstimmung haben, damit wir morgen die verwandten Themata vornehmen können.

Prof. Dr. Held (Bonn): Es ist bereits vom Präsidenten entschieden, daß die von mir vorgeschlagene veränderte Fassung meiner Thesen eine solche ist,

über die nicht abgestimmt werden kann. Das ist formell ganz richtig. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß wir in früheren Jahren auch nicht immer über die ersten Anträge abgestimmt haben, sondern daß immer im Laufe und auch nach Schluß der Debatte Vermittlungsanträge kamen. Da dies aber heute die Sache noch mehr zu verwickeln scheint, so will ich meinen Antrag zurückziehen.

Oberbürgermeister Hache (Essen): Ich habe den Zweck der heutigen Versammlung dahin aufgefaßt, daß dieselbe sich für oder gegen die Contractbruchsstrafe entscheiden soll. Das kann meines Erachtens durch eine Abstimmung über die seitens der Herren Referenten und Correferenten vorgeschlagenen Thesen nicht vollständig erfolgen. Allerdings könnte die Ablehnung der Bestrafung zum Ausdruck gelangen durch en bloc-Annahme der Thesen des Referenten. Ich bin deshalb für eine Abstimmung, in der die Versammlung votirt, ob sie für oder gegen Bestrafung ist.

Vors. Prof. Dr. Nasse stellt fest, daß zunächst über den Antrag Perrot, dann über die Thesen von Dannenberg, demnächst event. über die Thesen des Prof. Held und endlich event. über den Antrag Hecht abzustimmen sei.

Verlagsbuchhändler Franz Duncker (Berlin): Ich wollte den Antrag Neumann unterstützen; es kommt hier mehr darauf an, daß die Beschlüsse, die hier gefaßt werden sollen, gründlich gefaßt sind, und daß lieber das Invaliden= und Alterscassenwesen ganz von der Tagesordnung abgesetzt werde. Ich selbst bekenne mich, da ich mit keiner der Thesen übereinstimme, für nicht in der Lage, darüber abstimmen zu können. Es wird besser sein, daß wir morgen mit der Abstimmung über die Contractbruchsbestrafung beginnen. Das wird besser sein, als wenn man sagt: Unser Verein hat über eine so wichtige Frage in übereilter Weise Beschluß gefaßt.

Frhr. von Oertzen (Horn bei Hamburg): Ich schließe mich Herrn Duncker darin an, daß die Frage noch der Klärung bedarf, und wünsche die Vertagung derselben auf morgen. Es ist viel besser, wir behandeln eine Sache gründlich, als daß wir auseinander gehen und in keiner Sache zu einem richtigen Meinungsausdruck gekommen sind.

Vors. Prof. Dr. Nasse läßt über die vorliegenden Anträge, Thesen und Amendements abstimmen. Zunächst wird der Antrag Neumann:

„Am nächsten Morgen in die Specialberathung dieser Frage einzutreten";

und der Antrag Perrot:

„Die Fassung einer Resolution in der Frage des Contractbruchs aufzuschieben, bis die Ursachen des neuerdings massenhaft auftretenden Contractbruchs untersucht sind; und mit der Untersuchung eine ad hoc zu ernennende Commission zu beauftragen",

in allen Theilen abgelehnt. Darauf wird über die gleichlautende These Nr. 1 des Referenten und Correferenten abgestimmt. Dieselbe wird angenommen; ebenso die These Nr. 2 des Correferenten Dannenberg. Der Zusatz des Landrath Tiedemann wird abgelehnt. Der erste Satz der Dannenberg'schen These Nr. 3. (bis „nothwendig") wird mit 31 gegen 27 Stimmen, der Schluß mit großer Majorität, und sodann die ganze Nr. 3 mit 33 gegen 30 Stimmen angenommen.

Auch Nr. 4 der Dannenberg'schen Thesen wird angenommen, und schließlich die Nr. 5 des Landraths Tiedemann, so daß die in der Frage der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches angenommene Resolution wie folgt lautet:

1. Der Bruch des Arbeitscontracts und die directe oder indirecte Verleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein namentlich das Kleingewerbe und die Landwirthschaft schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht, das vom moralischen Standpunkte aus durchaus verdammt werden muß und dessen Bestrafung vom rechtlichen Standpunkte aus zulässig ist.

2. Die civilrechtliche Schadenersatzklage hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Arbeitscontractbruchs gezeigt.

3. Eine strafrechtliche Verfolgung des Arbeitscontractbruchs, sowie der Verleitung zu demselben, ist deshalb nothwendig; jedoch hat dieselbe nur dann einzutreten, falls durch den Contractbruch ein Schaden verursacht worden ist, und der Contractbrüchige den Ersatz verweigert oder dazu außer Stande befunden wird. Gleichzeitig soll jedoch ein Gesetz erlassen werden, welches Vereinen, die für Contractbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte verleiht.

4. Die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitscontractbruchs und der Verleitung findet nur auf Antrag des Geschädigten statt.

5. Um den Inhalt eines Arbeitscontractes außer Zweifel zu stellen, sind die Contrahenten zur schriftlichen Abfassung desselben zu verpflichten. Es sind zu diesem Zwecke Contractsbücher einzuführen, welche hinsichtlich der Dauer des Vertrages, der etwa vorbehaltenen Kündigungsfrist, der Höhe des Lohnes und der Art der Dienstleistung in übersichtlichen Rubriken die vereinbarten Bestimmungen enthalten. Von der Eintragung in ein solches Contractbuch ist die Klagbarkeit des Vertrages abhängig zu machen.

Damit sind die übrigen Anträge erledigt. (Schluß 3 3/4 Uhr.)

Zweite Sitzung.

Montag, den 12. October früh 9½ Uhr.

Vors. Prof. Dr. Nasse (Bonn): Erlauben Sie mir, Ihnen wieder einige geschäftliche Mittheilungen zu machen.

Es sind zwei Entschuldigungsschreiben eingegangen, von dem Herrn Landtagsabgeordneten Rickert und Herrn Behm, der außerdem anzeigt, daß er eine Nummer der „Versicherungs-Zeitung", in welcher er die Frage der Invalidencassen noch einmal behandelt habe, uns einschicken und Exemplare zur Vertheilung geben werde. Bis jetzt sind sie aber noch nicht eingegangen.

Dagegen erlaube ich mir, Sie auf das Gutachten hinzuweisen, welches Herr Dr. Max Hirsch ebenfalls in sehr dankenswerther Freundlichkeit nicht nur verfaßt hat, sondern selbst hat drucken lassen, so daß es am Eingange zur Vertheilung kommen kann. —

Wir gehen über zu dem Gegenstande unserer heutigen Verhandlungen und zwar hat der Ausschuß vorgeschlagen, an erster Stelle heute vorzunehmen die „Invaliden- und Alterscassen". Wenn sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch erhebt, werde ich dem Referenten das Wort ertheilen.

Referat

des Herrn Fabrikbesitzers Kalle (Biebrich) über die

Invaliden- und Alterscassen.

Referent Kalle: Von den vier Thesen, deren Annahme ich Ihnen vorzuschlagen mir erlauben wollte, werden die beiden ersten dem Inhalte nach wenigstens, wohl von keiner Seite angefochten werden, sie besagen ja nur, aber noch allgemeiner gehalten, dasselbe, was die beinahe einstimmig vom volkswirthschaftlichen Congreß in Crefeld, bezüglich der Pensionscassen gutgeheißene erste Resolution will. Ich kann mich daher in Bezug hierauf kurz fassen. Schon

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 erkannte die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Arbeitercassenwesens im Allgemeinen an; indem sie in § 141 auf den bevorstehenden Erlaß eines besonderen Bundesgesetzes hinweist. Diese Nothwendigkeit ist seitdem wiederholt betont worden, so durch die volkswirthschaftlichen Congresse zu Danzig und Crefeld, und die Agitation speciell für gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens, (wobei natürlich eine gleichzeitige Regelung des Krankencassenwesens vorausgesetzt wird) wurde in der letzten Zeit eine so intensive, daß der preußische Handelsminister sich voriges Jahr veranlaßt sah, eine Enquête zu veranstalten. Die erste der von ihm gestellten Fragen lautete conform der ersten der vom Verein für Socialpolitik gestellten: „Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich bezw. für wünschenswerth zu erachten?" Diese Frage wurde bekanntlich fast allgemein bejaht, selbst von denen, welche die Einrichtung von Pensionscassen und den Beitritt zu denselben nicht obligatorisch machen wollten. Herr Geheimsecretär Behm sagt zwar in seinem Gutachten, daß, falls kein Cassenzwang eingeführt werde, die gesetzliche Regelung nicht absolut nöthig sei, da die bestehenden Gesetze die Gründung solcher Cassen und die Ausstattung derselben mit den nöthigen Rechten möglich machen; für wünschenswerth hält aber auch er die Regelung, und wenn der geehrte Herr die Möglichkeit ins Auge gefaßt hätte, daß Bezirke von Pensionscassen, auch über Preußens Grenze hinausgehend, das ganze Deutsche Reich umfassen können, was die Cassen der Gewerkvereine ja thatsächlich thun, so würde auch er wohl zu dem Schlusse gekommen sein, daß die gesetzliche Regelung, auch volle Freiwilligkeit der Cassen vorausgesetzt, nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig ist. In dem Erlaß des Haftpflichtgesetzes dürfte ein neuer Grund für die baldige Regelung liegen.

Meine zweite These spricht ganz einfach aus, daß die staatliche Anerkennung von Pensionscassen und die Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben abhängig zu machen ist von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Bildung und Verwaltung derselben, ohne darauf einzugehen, welcher Art diese gesetzlichen Vorschriften sein sollen; sie ist also annehmbar nicht nur für die Vertreter des Cassenzwangs, sondern auch für die verschiedenen Parteien der Freunde der Cassenfreiheit, wie sie auf dem Crefelder Congresse durch die beiden Referenten Dr. Eras und Rickert vertreten waren, von denen ersterer ursprünglich verlangte, daß auch die Sicherheit der mathematischen Grundlage der Cassen von einer Staatsbehörde geprüft würde, während der Abgeordnete Rickert ganz entschieden dagegen ist, wobei er sich auf die in England gemachten Erfahrungen stützt.

Auf diesen Streit, wie überhaupt auf die Natur der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Freiwilligkeit aller Cassen näher einzugehen, halte ich nicht für geboten und beschränke mich darauf, zu bemerken, daß hier der Standpunkt des Herrn Dr. Zillmer, welcher das Pensionscassenwesen mit dem Versicherungswesen überhaupt behandelt wissen will, mir ein ganz zweckmäßiger zu sein scheint. — Daß für den Fall, daß Zwangscassen neben den freiwilligen Cassen bestehen, die gesetzlichen Vorschriften für letztere schärfer sein und insbesondere auch Bestimmungen Aufnahme finden müssen über ihr Verhältniß zu den Zwangscassen, versteht sich von selbst. Aber auch darauf

gehe ich nicht näher ein, denn es kann nicht unsere Aufgabe sein, einen Entwurf zu einem Pensionscassengesetz festzustellen; dazu würden wir statt weniger Stunden Wochen brauchen, wir können uns hier nur entscheiden über die allgemeinsten Principien, und wenn ich bei der Motivirung meiner zwei letzten Thesen, zu denen ich nunmehr übergehe, mehr in die Einzelheiten eindringe, so geschieht dies durchaus nicht in der Absicht, Ihnen detaillirte Vorschläge für ein Gesetz zu machen, sondern nur, um den Nachweis der Durchführbarkeit der Forderungen meiner Thesen zu liefern. Der erste Einwurf, der gegen den Cassenzwang gemacht zu werden pflegt, ist ja bekanntlich der, daß die Idee undurchführbar sei; diesen Einwand, der, wenn er richtig wäre, jede weitere Besprechung des Gedankens als unsinnig erscheinen läßt, kann man nur entkräften, indem man einen vollständigen Plan für die Durchführung vorlegt, und dies muß ich deshalb auch hier thun, wenn auch in aller Kürze. —

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich mir dabei vollkommen bewußt bin, daß meine bezüglichen Ausführungen nicht den Anspruch erheben können, in all ihrem Einzelnen das einzig Gute und Mögliche zu treffen, daß ich gern glaube, daß man in vielen Fällen andere und vielleicht auch zweckmäßigere Einrichtungen wird finden können. Ehe ich jedoch die Durchführbarkeit des Cassenzwangs betrachte, habe ich zunächst zu beweisen, daß die Pensionscassen ein dringendes Bedürfniß sind und daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses in seiner Totalität aus freier Initiative der Interessenten nicht zu erwarten ist.

Möge es mir gelingen, diesen Beweis so zu führen, daß Sie von seiner Richtigkeit überzeugt werden! Für leicht halte ich diese Aufgabe nicht, denn wenn ich auch überzeugt bin, daß Derjenige, der sich eingehend mit dem Pensionscassenwesen beschäftigt und dabei practische Erfahrungen und Kenntniß des Charakters der Bevölkerung hat ipso facto auf dieselben Schlüsse kommen muß, zu denen ich gelangte, ich kann nicht darauf rechnen, daß ein wesentlicher Bruchtheil dieser geehrten Versammlung sich näher mit der vorliegenden Frage befaßt hat, ich muß vielmehr befürchten, daß die Majorität, selbst ohne genaue Sachkenntniß, unter dem Drucke der öffentlichen Meinung von vornherein gegen die Idee ist, der ich in den zwei letzten Thesen Ausdruck gebe. — Daß die öffentliche Meinung dagegen ist, ist eine traurige, für mich aber durchaus erklärliche Thatsache. Die meisten Arbeiter und Arbeitgeber sind dagegen, weil sie die persönliche Mühe und die Ausgaben fürchten, ein Theil Derjenigen, welche freiwillige Cassen gegründet haben, ist dagegen, weil ihre Institute Noth leiden könnten, und da diesen Männern jedenfalls practische Erfahrung zugesprochen werden muß, stützt ihr Votum in willkommener Weise dasjenige des erstgenannten großen Haufens. Diese Gegner mit Gründen mehr subjectiver Natur werden so dann noch verstärkt durch eine Anzahl von Männern der Wissenschaft welche mehr objective Gründe in's Feld führen, und so ist eine sogenannte öffentliche Meinung ent standen, deren Einwirkung sich der Außenstehende um so weniger wird entziehen können, weil sie als Verfechterin der Freiheit gegenüber uns socialpolitischen Reactionären erscheint. Bei so bewandter Sachlage wundert es mich durchaus nicht, daß die meisten Antworten auf die Rundfragen des preußischen Handelsministers ablehnend ausfielen; ich wundere mich eher umgekehrt, daß doch noch eine ganze Reihe von Industriellen auf Seiten der Vertreter des obligatorischen

Cassenwesens steht; es gehört dazu eine ungewöhnliche Dosis Objectivität und, wenigstens für Diejenigen, die Werth darauf legen, zu den Liberalen gezählt zu werden, ein gewisser Muth. Die energischste Vertretung fand die Idee eines allgemeinen Cassenwesens durch den Mittelrheinischen Fabrikantenverein. Bei diesem war die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung aus eingehender Beschäftigung mit der Arbeiterfrage überhaupt hervorgegangen. Von dem Wunsche beseelt, der mehr und mehr sich zuspitzenden Gegensätzlichkeit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Einhalt zu thun, untersuchte man zunächst, inwieweit die Klagen der Arbeiter berechtigt seien, und sodann in welcher Weise man den als berechtigt anerkannten Beschwerden abhelfen könne. Mehrere Jahre beschäftigte diese hochwichtige Frage den Verein, eine Reihe von einzelnen Maßregeln zur Besserung der Lage der arbeitenden Classen wurden in den Vereinsversammlungen discutirt, und was die Hauptsache ist, von Vereinsmitgliedern practisch durchgeführt, so z. B. die Gründung von Fortbildungsschulen, Hausbaugenossenschaften, Consumvereinen u. s. w. — eine besondere Commission suchte daneben die Frage in ihrer Totalität zu erfassen und arbeitete einen Bericht aus, der seiner Zeit auch außerhalb des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins Anerkennung fand. Alle Untersuchungen, Besprechungen und practischen Versuche führten aber zu der Erkenntniß, daß das vorgesteckte Ziel nur dann in entsprechender Weise erreicht werden könne, wenn es gelänge, die Arbeiter und ihre Familien im Großen und Ganzen zu sichern vor der Gefahr, dem Bettel zu verfallen, sobald die Arbeitskraft des Ernährers dauernd oder auch nur auf längere Zeit gelähmt wird.

Die Grundbedingung zu einer friedlichen Lösung des socialen Conflicts fand man allerdings in der Hebung der Volksbildung, wodurch einerseits die Concurrenzfähigkeit des Arbeiters, und andererseits mit seinem Verständniß für die ihn umgebenden Verhältnisse, seine Achtung vor der Gesellschaft und ihren Institutionen gesteigert wird; man war aber darüber einig, daß auch dies fundamentale Mittel bei der heranwachsenden Generation nur dann den gewünschten Erfolg erreichen werde, wenn die Herangewachsenen in ihrer materiellen Existenz mehr gesichert würden. Was hilft es, dem Kinde in der Schule gute Grundsätze einzupflanzen, wenn es sieht, daß dieselben im practischen Leben nicht geübt, ja oft genug geradezu verhöhnt werden! Dies wird aber so lange der Fall sein, als der Arbeiter das demoralisirende Bewußtsein in sich trägt, daß der erste beste, seine Arbeitskraft schädigende Unfall ihn zum Bettler machen kann. Damit verfällt er dem Materialismus und verliert die Achtung vor sich selbst, die Liebe zu seinen Mitmenschen und zu den Institutionen, unter denen sich eine solche Lage entwickeln konnte.

Herr Bürgermeister Ludwig-Wolf sagt ganz richtig in seinem Gutachten Seite 35:

> „Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß Nichts den Arbeiter tiefer niederführt, als der Genuß von Almosen, und daß umgekehrt Nichts ihn höher hebt in seinen eigenen Augen und in der Achtung vor sich selbst, als das Bewußtsein, daß er Alles sich und seiner eignen Kraft verdanke, und daß er ein vollberechtigtes Glied sei im Staats- und im Gemeindewesen, da er auf sich und seine Kraft und nicht auf fremde Hilfe seine wirthschaftliche Existenz gegründet hat. Im Hinblick auf

diese Erwägung wird, das wird mir jeder einräumen und zugeben, diese Frage für Staat und Gemeinde zu einer eminent wichtigen und bedeutungsvollen nicht blos in moralischer und ethischer, sondern auch in finanzieller Beziehung."

und Herr Assessor Hiltrop schreibt:

„Wie viel Unglück, Verzweiflung und Sittenlosigkeit ist in allen Zweigen des Volkslebens zu finden, weil die Hülfe bei den natürlichen, unverschuldeten Nothständen des Lebens fehlt."

In der Nothwendigkeit, den Arbeiterstand zu heben und den socialen Frieden anzubahnen, erkannte der Mittelrheinische Fabrikantenverein und erkenne auch ich den zwingenden Grund für möglichste Verallgemeinerung der Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung. Alles, was sich sonst noch dafür anführen läßt, erscheint diesem ersten gegenüber gewissermaßen nebensächlich. Als solche weniger wichtigen Gründe bezeichne ich, daß durch allgemeine Cassen, die durch das Haftpflichtgesetz entstandene, abnorme Lage in der Industrie wieder aufgehoben und die ungerechte Belastung des Armenbudgets der Communen durch die Industrie beseitigt würde. Die meisten Gegner des obligatorischen Cassenwesens ignoriren nun ganz einfach den wichtigsten der dafür sprechenden Gründe und greifen nur die anderen an, — so die Handelskammer Magdeburg, welche wunderbarerweise gerade in der Entlastung der Communen einen Grund gegen Pensionscassen sieht. Dies sei, sagt sie, eine Abwälzung von den Schultern der Verpflichteten auf andere, die gleichwohl ihren Antheil am Armenbudget mitzutragen hätten. Was also beinahe alle Andern als einen Vorzug der Pensionscassen betrachten, das wird ihnen hier gerade zum Vorwurf gemacht.

Auch die Referenten des volkswirthschaftlichen Congresses zu Crefeld behandelten die Pensionscassenfrage wesentlich vom Standpunkte der communalen Armenpflege aus. — Herr Dr. Eras sagt zwar in seinem gedruckten Referate:

„Wenn unter den Arbeitern Unzufriedenheit und Arbeitsunlust herrscht, — wenn bei ihnen über den Mangel eines harmonischen Familienlebens geklagt wird, — so trägt hieran wohl die Hauptschuld das niederdrückende Bewußtsein, daß für die Zukunft nicht gesorgt ist. Die Qualität der Arbeitsleistung wird nachtheilig beeinflußt, wenn der Arbeiter mit Sorge in die Ferne sehen muß und einem zufriedenen Genusse der Gegenwart sich nicht hingeben kann.

Hierin sieht er aber nicht den Hauptgrund für die Regelung des Hülfscassenwesens; diesen findet er vielmehr in dem Verhältniß desselben zur Armenpflege.

Daß allen Denen, die auf solchem Standpunkte stehen, die technischen Schwierigkeiten der Ausführung gegenüber dem ihnen vorschwebenden Zwecke überwältigend groß erscheinen, ist klar; ja ich muß offen gestehen, handelte es sich bloß um Rectification der durch das Haftpflichtgesetz innerhalb der Industrie oder durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in den Budgets der Communen entstandenen abnormen Zustände, ich würde selbst mich für Einführung obligatorischer Pensionscassen nicht begeistern. Eine andere Kategorie von Gegnern würdigt zwar die sociale Bedeutung der Pensionscassen, verwirft aber den Cassenzwang und betont statt dessen die sittliche Pflicht des Arbeitgebers wie des Arbeiters, sich selbst zu helfen. Einer der bedeutendsten Repräsentanten dieser Richtung ist Professor Böhmert. Ja, meine Herren, ich erkenne diese

sittliche Pflicht der Interessenten auch an, und bin auch mit jenen Herrn der Ansicht, daß eine freiwillig gebildete Casse den Vorzug verdient, aber werden auch die Interessenten in ihrer Gesammtheit diese Pflicht anerkennen und danach handeln? Jeder, der unsere Arbeiter und Arbeitgeber einigermaßen kennt und ihr Verhalten in ähnlichen Fällen beobachtet hat, muß diese Frage unbedingt verneinen, und ich glaube, wenn Herr Böhmert ein Halbdutzend Jahre in Sachsen, wohin er ja, wie ich höre, berufen ist, gelebt hat, wird er auch dieser Ansicht werden. — Bezüglich der Arbeitgeber erinnere ich nur an die Agitation vieler Bergwerksbesitzer, um Befreiung von den Knappschaftsbeiträgen, an die geringe Betheiligung, als es sich darum handelte, die Arbeiter auch gegen die nicht unter das Haftpflichtgesetz fallenden Unfälle zu versichern und schließlich an die Opposition gegen obligatorische Fortbildungsschulen. Bezüglich der Arbeiter brauche ich nur die eine Thatsache anzuführen, daß noch nicht die Hälfte der Mitglieder der Gewerkvereine zu den Pensionscassen derselben gehört und daß regelmäßig eine Reihe von Mitgliedern, nachdem sie eine Zeit lang zur Casse beigesteuert, austritt — nota bene ohne aus dem Gewerkvereine zu scheiden. — Ja, die Kurzsichtigkeit der meisten Arbeiter ist so groß, daß sie sich nicht einmal gegen die viel näher liegende Gefahr der Erwerbsunfähigkeit in Folge von kürzeren Krankheiten versichern, wenn sie nicht von den Werksbesitzern oder der Polizei dazu gezwungen werden. Halte man mir nicht entgegen, das liege an der schlechten Leitung der Cassen! Das ist in einzelnen Fällen so, meist aber wollen die Leute den Cassen nicht beitreten, einfach, weil sie aller Vorsicht bar, für die Sicherstellung ihrer Zukunft nicht das geringste Opfer zu bringen geneigt sind.

Herr Hiltrop meint zwar (S. 59 seines Gutachtens), Cassenzwang für die Arbeiter sei nicht einmal absolut nöthig, man brauche nur den Arbeitgeber zu verpflichten, für jeden von ihm beschäftigten Arbeiter, falls er sich, als Mitglied einer Pensionscasse legitimire, einen gewissen Procentsatz von dessen Lohn an die Casse abzuführen, das heißt, dieser Procentsatz soll nicht etwa vom Lohne gekürzt werden, sondern aus der Tasche des Arbeitgebers zugelegt werden. Würde dies den Erfolg haben, daß alle Arbeiter einer Casse beiträten, wie Herr Hiltrop dies glaubt, so würde der Zweck allerdings ziemlich erreicht, (ganz nicht) wie aber, wenn der Erfolg der wäre, daß die weniger einsichtsvollen Arbeitgeber, Arbeiter, die einer Casse angehören, nicht mehr annähmen, weil ihre Beschäftigung gewissermaßen besteuert ist? Ich glaube, dies Auskunftsmittel wäre gefährlich; und schließlich bliebe es doch ein Zwang, nur daß er mehr auf den Arbeitgeber übertragen wäre.

Ich weiß ja recht gut, daß es rühmliche Ausnahmen giebt, bei Arbeitern, wie bei Arbeitgebern. Ich weiß, daß es eine stattliche Zahl von freien Pensionscassen giebt — in den letzten Tagen gingen mir noch höchst interessante Mittheilungen über die seit 24 Jahren bestehenden Cassen des thüringer Buchdruckervereins zu. — Aber, meine Herren, das Befürfniß ist allgemein und muß also auch allgemein befriedigt werden.

Herr Geheimsecretär Behm drückt dies in seinem Gutachten S. 141 folgendermaßen aus:

„Wenn die Lösung der Frage des Pensionscassenwesens vom allgemeinen social-politischen Gesichtspunkte aus in Angriff genommen wird,

so kann der Zweck des Unternehmens nicht nur darin bestehen, daß Institute in's Leben gerufen werden, welche vielleicht nur von einem verschwindenden Bruchtheile der arbeitenden Bevölkerung zur Pensionsversicherung benutzt werden; vielmehr muß das Bestreben darauf gerichtet sein, die Wohlthaten der Invalidenversorgung möglichst allgemein zu machen, — mit andern Worten, es muß als Ziel die Lösung der socialen Frage, soweit diese es mit den Verhältnissen der in den Zustand der Invalidität getretenen Arbeiter zu thun hat, in's Auge gefaßt werden. Diesem Ziele wird man nicht wesentlich näher kommen, wenn man Cassen errichtet, in der gewissen Voraussetzung, für dieselben keine oder nur sehr wenige Mitglieder zu finden. Nach meinen Erfahrungen muß ich es als höchst zweifelhaft bezeichnen, daß sich eine hinreichende Zahl von Arbeitern freiwillig den Pensionscassen anschließen wird. Selbst für den Fall, daß durch die Mitgliedschaft den Arbeitern nur sehr mäßige Opfer auferlegt werden, kann man eine allgemeine Betheiligung nicht sicher in Aussicht nehmen."

Daß auch durch vom Staate errichtete und verwaltete Pensionscassen mit freiwilligem Beitritt, wie sie in verschiedenen Ländern existiren, nicht viel für die allgemeine Befriedigung des Bedürfnisses gewonnen ist, liegt auf der Hand und wird auch durch die gemachten Erfahrungen bestätigt.

Die relativ zur Bevölkerungszahl vielleicht am meisten Mitglieder zählende sächsische Rentenversicherungsanstalt in Dresden, welche ihre Agenturen außer dem Königreich Sachsen in den sächsischen Fürstenthümern, in den preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien und selbst in Berlin und Cöln hat, zählt doch etwa nur 21,000 versicherte Mitglieder, von denen jedenfalls ein beträchtlicher Theil nicht zu den Lohnarbeitern gehört, um die es sich doch vornehmlich handelt. Sparcassen, wie sie so vielfach empfohlen werden, sind ganz vorzügliche Einrichtungen und ihre Bildung kann nur gewünscht werden, aber nicht statt, sondern neben den Pensionscassen.

Herr Ludwig-Wolf sagt in Bezug hierauf S. 41:

„Für den Arbeiter, wie für Jeden, dessen Existenz auf seiner Arbeitskraft und nicht auf fundirtem Einkommen beruht, handelt es sich meiner Ansicht nach zunächst nicht darum, zu calculiren, wieviel er sich, wenn ihm nichts wiederfährt, vielleicht mit seinem 50. oder 60. Lebensjahre erübrigt haben könnte, oder was er sich mit seinen Ersparnissen erzeugen könnte, sondern dessen Aufgabe muß es in erster Linie sein, wenn er nicht dem Milchmädchen mit dem Milchnapf auf dem Kopfe gleichen will, dessen Zukunftsträume mit dem zerbrochenen Milchnapfe am Boden liegen, sich die Quelle seines Einkommens nach Kräften sicherzustellen gegen etwaige Gefährdungen und Schläge des Schicksals. Dies kann er aber nur dadurch, daß er das Risico nicht auf die Gefahr hin, von demselben gegebenen Falles erdrückt zu werden, auf seinen alleinigen Schultern lasten läßt, sondern daß er es auf andere Schultern mit überträgt. Die Sparcasse nimmt dem Arbeiter die Gefahr nicht ab, daß ein einziger Schicksalsschlag die Frucht jahrelanger Mühen vernichten und ihn in die Reihe der Almosenempfänger hinabschleudern kann, so tief, daß es ihm vielleicht unmöglich wird, sich je wieder empor

zu arbeiten. Ich meine, das Streben der Arbeiter müsse darauf abzielen, die ersparte Frucht ihrer Thätigkeit zunächst zu verwenden im Interesse eines gemeinsamen Schutzes gegen die Wechselfälle des Lebens, der Art, daß der Einzelne durch die Anderen gestützt und gehalten wird; ist diesem Zwecke genügt und dadurch der wirthschaftlichen Existenz eine breitere und sicherere Basis gewonnen, dann mag das Absehen des Arbeiters, wie eines Jeden, der seinen Unterhalt aus seiner Arbeitskraft zieht, darauf gerichtet sein, auch mit Annehmlichkeiten das Leben auszustatten und einen Sparpfennig zurückzulegen, um anderen Aufgaben entsprechen, um den Abend des Lebens schöner und behaglicher gestalten zu können."

Nachdem ich so die Gründe angeführt, die für allgemeine Pensionscassen sprechen, sowie die Gründe dafür, daß die Allgemeinheit nur zu erreichen ist, wenn das Gesetz die Bildung der Cassen und den Beitritt zu denselben obligatorisch macht; gehe ich nun dazu über, einen Plan zu entwickeln, nach dem die Idee durchgeführt werden könnte.

Aus meiner dritten These geht hervor, daß ich die Errichtung von Cassen unter staatlicher Mitwirkung erst dann für gerechtfertigt erachte, wenn die für Bildung freiwilliger Cassen durch das Gesetz bewilligte Frist, ungenutzt abgelaufen ist.

Wenn auch unter Zwangscassen nicht etwa Cassen zu verstehen sind, welche von einer Staats- oder sonstigen Behörde verwaltet werden, wenn man auch deren Bildung und Verwaltung der Hauptsache nach in die Hände der betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber legt und der Behörde bei der Bildung nur die Initiative, bei der Verwaltung nur eine etwas schärfere Controle einräumt, so haben freiwillig und aus eigener Initiative der Betheiligten geschaffene Institute gewisse Vortheile — zum Theil allerdings mehr moralischer Natur — in deren Berücksichtigung ihrer Bildung in jeder Weise Vorschub zu leisten ist.

Bezüglich des Umfangs nach dem Beruf wird das Gesetz genaue Bestimmungen treffen müssen. Ich persönlich bin für möglichst weite Ausdehnung des Beitrittszwanges, ich wünsche auch die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen herangezogen zu sehen (in Rücksicht auf ihren geringen Lohn mit dem halben Beitrag), ich würde selbst damit einverstanden sein, wenn Jedermann beitragspflichtig würde, denn Jedermann kann einmal verarmen und dabei arbeitsunfähig werden, allein letzteres hat auch wieder seine Bedenken und ich gebe selbst zu, daß man einzelne Categorien von Arbeitern, deren Stellung eine zweifelhafte ist, wird ausscheiden können, ohne daß der practische Effect wesentlich alterirt wird. Man mag jedoch den Kreis der Verpflichteten etwas enger oder weiter ziehen, eins muß man festhalten: Das Gesetz muß sich so präcis ausdrücken, daß keine verschiedenen Auslegungen möglich sind; denn eine verschiedene Behandlung in den verschiedenen Cassenbezirken würde zu den größten Uebelständen führen. Daß die bezügliche Bestimmung nicht ganz leicht richtig zu treffen ist, mag zugegeben werden, denn sie setzt Kenntniß der persönlichen Verhältnisse in den Gewerben im ganzen Reiche voraus, aber eine scharfe Abgrenzung für unmöglich zu halten, wie dies Manche thun, hat man keinen Grund. Wie für alle Arbeiter, so müßte für alle Arbeitgeber der betreffenden Kategorien der Cassenzwang ausgesprochen werden und zwar in der Weise, daß die letzteren einen Beitrag zu

leisten haben, der in einem gewissen Verhältniß steht zu der Summe der von ihren Arbeitern geleisteten Beiträge. Sogenannte Zwangscassen würden meiner Ansicht nach zu errichten sein für gewisse geographische Bezirke, für alle Gewerbe gemeinsam und vielleicht ausnahmsweise in Bezirken mit einzelnen besonders stark entwickelten Industriezweigen für diese allein.

Ein Anschluß an die politischen Bezirke wäre zweckmäßig, in Preußen z. B. scheint mir der Kreis ganz geeignet als Cassenbezirk. An der Spitze der Cassenverwaltung würde ein, zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehender Vorstand stehen, mit einem oder auch mehreren besoldeten Beamten zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Dieses gemeinsame Wirken von Arbeitern und Arbeitgebern kann nicht hoch genug angeschlagen werden, hier liegt der Keim zu einem friedlichen Hand in Hand Gehen der Parteien. Die staatliche Aufsicht braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, wie bei den Knappschaftscassen. Neben dem Vorstande möchten in jedem Orte oder Stadtbezirke Commissionen aus Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber gebildet werden, welche hauptsächlich die Aufgabe hätten, die Controle über die Mitglieder, besonders über die empfangenden, die Pensionäre zu führen. Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Cassenverwaltung und den beitragenden wie empfangenden Interessenten könnte für den Cassenbezirk eine Recursbehörde gebildet werden, ebenfalls aus Arbeitern und Arbeitgebern, sowie etwa einem rechtsverständigen Beamten und einem Arzte bestehend, natürlich lauter Personen, die nicht gleichzeitig im Vorstand der Casse sind. Oder man könnte auch die Schlichtung dieser Streitigkeiten, wie diejenigen der Bezirkscassenverwaltung unter einander Provinzialinstanzen überweisen. Die Streitigkeiten der Cassen verschiedener Provinzen resp. Staaten, oder auch im Falle keine Provinzialinstanzen bestehen, könnte man durch eine Centralbehörde entscheiden lassen. Letztere, welche in Permanenz tagen müßte, könnte man wohl nur aus besoldeten Beamten zusammensetzen. Ihr würde auch die Sammlung der bezüglichen Statistik, die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen und die Prüfung der Statuten der durch freiwillige Vereinigungen gebildeten Cassen zufallen.

Assessor Hiltrop empfiehlt die Cassenbildung nach Gewerben in entsprechenden geographischen Unterabtheilungen, Bürgermeister Ludwig-Wolf die Cassenbildung nach Gemeinden, resp. einer Anzahl von Gemeinden gemeinschaftlich. Mir scheint, daß nach dem ersten Vorschlag die Verwaltung erschwert würde (die gerechte Vertheilung der Lasten nach der Gefahr der Industrie läßt sich durch Bildung von Gefahrencassen — erreichen), während nach dem Vorschlag des Herrn Ludwig-Wolf den Gemeindebehörden meiner Ansicht nach zuviel Einwirkung zuerkannt wird. Wo Arbeitgeber sind, wären diese für die Abführung der Beiträge an die Casse verantwortlich zu machen, es ist ihnen also das Recht zu geben, den Beitrag des Arbeiters von dem verdienten Lohn zurückzuhalten und ihnen ferner aufzulegen, daß sie bei neu aufgenommenen Arbeitern, die mit ihren Beiträgen im Rückstande sind (was aus deren Quittungsbuch hervorgeht), bis zum vollen Abtrag des Rückstandes ein gewisses Vielfaches vom gewöhnlichen Beitrag einhalten. Dieselben Verpflichtungen würden den Krankencassenvorständen aufzulegen sein. — Auf diese Weise würden die Cassen kaum wesentlich in ihren Bezügen geschädigt werden können. Arbeiter, welche zeit-

weilig keinen Arbeitgeber haben und selbst Cassenpflichtige, welche dauernd selbstständig arbeiten, haben außer dem gewöhnlichen Beitrag des Arbeiters noch den auf den Arbeitgeber fallenden Aufschlag zu zahlen. Die Erhebung der Beiträge wird man der Gemeinde, die ja durch die Casse entschiedene Vortheile hat, aufbürden können. Das Verfahren würde dem bei Erhebung der Steuern entsprechen, eventuell also auch die Execution anzuwenden sein. — Erlöschen dürfte die Beitragspflicht außer durch den Tod nur beim Antreten der Pension, bei Auswanderung aus Deutschland, Uebertritt zu einer nicht cassenpflichtigen Berufsclasse und endlich für Arbeiterinnen bei der Verheirathung. In den drei letztgenannten Fällen könnte eine Rückvergütung gewährt werden, in ähnlicher Weise wie bei Lebensversicherungsgesellschaften, doch wäre hierbei mit Vorsicht zu verfahren. Die Berechnung des Beitrages zur Ermöglichung einer bestimmten Leistung der Cassen wird bei den mangelhaften Erfahrungen in dieser Branche nicht ganz leicht sein, doch kann dies keinen Grund abgeben, die Möglichkeit der Ausführung zu bestreiten, wie es von manchen Seiten geschieht, denn dann wären freiwillige Cassen ebensowenig möglich und Lebensversicherungsgesellschaften auch nicht; denn als man diese einzurichten anfing, hatte man auch noch keine ausreichende statistische Basis. Man muß eben das vorhandene Material von tüchtigen Fachleuten verarbeiten lassen und von vorne herein nicht allzuniedrig greifen. Ueberdies wird man von Zeit zu Zeit Controlrechnungen anstellen, in der Weise, wie es Dr. Zillmer vorschlägt, damit, wenn Fehler bei der Berechnung der Beitragshöhe vorgekommen sind, dieselben noch rechtzeitig redressirt werden können. Die Cassenleistungen, die Pensionen müssen so bemessen sein, daß sie dem Empfänger in dem Bezirk, in dem die Pesionirung stattfindet, die Existenz ermöglichen. Am besten wird man die Pensionshöhe in ein bestimmtes Verhältniß bringen zum Normallohn ungelernter Arbeiter (Taglöhner), welcher jedenfalls der beste Maßstab ist für die Kosten des Lebensunterhalts in der betreffenden Gegend und Zeitperiode.

Die Pensionen der Knappschaftscassen halte ich für zu niedrig für allgemeine Pensionscassen. Wenn die Versicherten nicht von ihrer Pension leben können, dann verfallen sie schließlich doch wieder dem Bettel, und der Hauptvortheil des Instituts geht somit wieder verloren. Die Prämien werden allerdings, wenn man auch die Pensionirung der Wittwen, sowie der Kinder der Invaliden und Wittwen ins Auge faßt, nicht unbeträchtlich sein; aber wer das Bedürfniß der Cassen anerkennt und sagt, sie seien deshalb nicht obligatorisch zu machen, weil die Beiträge unerschwinglich seien, wie dies z. B. die Breslauer Handelskammer thut, der stellt etwas ganz Ungereimtes auf, denn, wenn das Bedürfniß da ist, muß es auch auf irgend eine Weise befriedigt werden, z. B. durch Almosen. Kann man denn aber einen Zustand aufrecht erhalten wollen, wonach die Industrie die Selbstkosten der Arbeit nicht deckt? Besonders unlogisch aber erscheint das Votum jener Körperschaft, wenn sie gleich darauf für Ausdehnung freier Cassen spricht. Wie kann man denn die Prämien für freie Cassen aufbringen, wenn man sie für obligatorische nicht erschwingen kann! Auch der Abgeordnete Rickert scheint in Crefeld ähnliche Bemerkungen gemacht zu haben. Ich sage „scheint“, weil ich die stenographischen Berichte nicht vor mir hatte, sondern mich mit den Zeitungsreferaten begnügen mußte. Nach den letzteren hätte Herr Rickert gesagt, bei Cassenzwang wären in Preußen etwa

8 Millionen Personen mit mindestens 10 Thlrn. pro Jahr und Kopf heranzuziehen, das sei eine Regulirung der Lohnfrage durch den Staat. Einzelne Industriezweige könnten einen solchen Zwangszuschuß zum Lohnfond nicht ertragen. Dieser Ausspruch enthält außerdem, nebenbei bemerkt, noch eine große Uebertreibung, oder ist es keine solche, wenn man behauptet, der Cassenzwang sei eine Regulirung der Lohnfrage durch den Staat? Gerade dieses Schlagwort und andere von ähnlichem Werthe haben aber, wie es scheint, auf die Zuhörer einen bedeutenden Eindruck gemacht.

Doch zurück zur Sache:

Verschiedene Classen von Berechtigten, abgesehen von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, wären meiner Ansicht nach nicht zu schaffen; dagegen müßte, wie schon angedeutet, eine Classification der Gewerbe nach der Gefahr stattfinden, so daß also zur Erwerbung gleicher Ansprüche um so höhere Beiträge zu zahlen wären, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Versicherte durch seine gewerbliche Thätigkeit invalide wird oder stirbt. Auch für diese Berechnung besteht nur ein geringes statistisches Material. Dasselbe nimmt aber durch die Erfahrungen der Unfallversicherungsgesellschaften täglich an Umfang zu. Auch hier muß man also jedenfalls periodische Revisionen vorbehalten. — Alles dies wäre Sache der Centralbehörde für das Cassenwesen. Unter der Annahme, daß die Pensionen für Invaliden 50 Proc., für Wittwen 25 Proc. und für jedes Kind eines Invaliden, resp. jede Waise unter 14 Jahren 10 Proc. des Normallohns (Lohn der ungelernten Arbeiter in der betreffenden Gegend und Zeitperiode) betrage, habe ich in meinem Gutachten, fußend auf der Statistik der preußischen Knappschaftscassen und einigen andern Daten die Höhe der zu leistenden Beiträge auf 5 Proc. des Normallohns berechnet, und da ich annehme, daß die Arbeitgeber halb so viel zu leisten haben wie die Gesammtheit der von ihnen beschäftigten Arbeiter, so würden die letzteren $3^1/_3$ Proc. von ihrem Lohne in die Casse zu steuern haben, wenn abgesehen wird von jugendlichen Arbeitern, Arbeiterinnen, von der Eintheilung in Gefahrenclassen und der Verschiedenheit der Löhne untereinander.

Nach der Berechnung des Geheimen Secretärs Behm wäre der von mir angenommene Procentsatz, wenigstens soviel er sich auf die Invalidenpensionen bezieht, zu niedrig (trotzdem, daß er weit höher ist als der von den Gewerkvereinscassen erhobene und reichlich so hoch wie der der seit 24 Jahren bestehenden Casse des thüringer Buchdrucker-Vereins), allein wenn man statt 5, 6 oder auch 7 Procent annehmen müßte, dieses Opfer ist gegenüber dem Vortheile, den man erreicht, klein. Faßt man die in den letzten 10 Jahren erfolgten Lohnsteigerungen ins Auge in ihrem Verhältniß zur Steigerung der Kosten des Lebensunterhaltes der Arbeiter, so wird man sich sagen müssen, daß letztere im Allgemeinen sehr wohl in der Lage sein würden so viel von ihrem Lohne abzugeben. Meiner Ansicht nach liegt aber die Frage gar nicht so, ich bin vielmehr überzeugt, daß der gesammte Pensionscassen-Beitrag sehr schnell auf die Arbeitgeber abgewälzt sein wird, trotzdem sollten diese aber das Project mit Freuden begrüßen: Die 5 oder 7 Proc., die sie mehr an Lohn zu zahlen haben, sie werden, abgesehen von dem Vortheile, der ihnen daraus erwächst, daß ihre Arbeiter moralisch gehoben, arbeitsfreudiger werden, in Bälde dadurch wieder eingebracht werden und zwar vielfältig, daß die Arbeiter in dem Gefühl

der gewonnenen Sicherheit, wieder Interesse am Bestehen der Dinge gewinnen und nicht mehr, wie bisher häufig geschah, blindlings Forderungen an die Arbeitgeber stellen, die zum Ruin des Geschäfts führen müssen. Um aber den verheiratheten Arbeitern das Gefühl der Sicherheit zu geben, genügt es nicht, daß er im Falle der Invalidität einer Pension sicher sei, er muß auch wissen, daß, falls er sterben sollte, seine Frau und Kinder vor Noth geschützt sind; ich kann mich deshalb nicht mit der Ansicht von Herrn Behm einverstanden erklären, daß man sich auf die Versicherung für den Fall der Invalidität beschränken soll; tritt man einmal an die Frage heran, so muß man sie, dünkt mich, in ihrer Totalität erfassen. Das Eintrittsgeld, falls überhaupt welches erhoben werden soll, muß jedenfalls niedrig sein, ebenso sollte man die Carenzzeit nicht zu lang machen. Für den Uebertritt von einem Cassenbezirk in den anderen dürfte nur eine kleine Recognitionsgebühr erhoben werden, so daß die Freizügigkeit nicht wesentlich erschwert wird.

Eine specielle Abrechnung der Cassen mit einander hat in mancher Beziehung Etwas für sich, würde aber eine enorme Arbeit veranlassen, es wird daher wohl am besten sein, wenn man den Uebertretenden ohne Weiteres in die Rechte der Einheimischen treten läßt.

Eine Hauptsache ist, eine scharfe Controle darüber, daß Pensionen nur von solchen bezogen werden, die dazu berechtigt sind, daß z. B. ein Mann, der eine Zeit lang ganz invalide war und daher volle Pension bezog, sobald er wieder theilweise oder ganz arbeitsfähig wird, sofort auf halbe Pension gesetzt oder dieselbe ihm ganz entzogen wird u. s. f., denn die Gefahr der Simulirung liegt nahe.

Mit Hülfe der bereits erwähnten Commission von Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber für jeden Ort, resp. Ortsbezirk, wird sich diese Controle aber auf das Beste ermöglichen lassen. Uebrigens dürfte, wenn Simulirung vorzuliegen scheint, Beobachtung in Arbeitshäusern sowie criminelle Bestrafung der Erschwindelung von Pensionen zu empfehlen sein. Ehe ich schließe muß ich noch auf eine Specialfrage zurückkommen, welche ich bei meiner Ausführung nicht berücksichtigte, nämlich die, ob die Capitalversicherung der Rentenversicherung vorzuziehen ist. Diese Frage ist so ziemlich von allen Begutachtern verneint worden, und zwar aus verschiedenen Gründen, von denen ich als die gewichtigsten anführe, daß die Rentenversicherung billiger kommt, beziehungsweise bei gleichen Beiträgen in die Casse reichlichere Versorgung ermöglicht, zweitens, daß die Capitalversicherung bei der nicht genügend entwickelten Dispositionsfähigkeit der Mehrzahl der Empfänger häufig zu einer schlechten Verwendung des Capitals führen wird, wodurch der ganze Werth der Versicherung verloren gehen könnte.

Bezüglich der Wittwen- und Waisen-Versorgung giebt zwar Dr. Zillmer der Capitalversicherung den Vorzug, ich kann aber auf diese Ansicht nicht näher eingehen, weil Dr. Zillmer seine Gründe nicht angiebt, sondern sich nur auf eine Schrift von Dr. Wiegand bezieht, die ich bei der Kürze der Zeit mir nicht mehr verschaffen konnte.

Mit der Einführung allgemeiner Pensionscassen werden wir zu der so erwünschten socialen Organisation der gewerblichen Arbeit gelangen können; unsere Gewerkvereine sind, da sie nur die Arbeiter, nicht aber die Arbeitgeber umfassen, naturgemäß Organisationen für den Kampf und wenn dieser Kampf bis-

her in höchst gemäßigter Weise geführt und Gutes dadurch erreicht wurde, so liegt dies in der tüchtigen Leitung der Vereine, die auf diesem Wege weiter wandelnd auch noch manches Ersprießliche werden leisten können, allein die Anbahnung des socialen Friedens kann nur erfolgen durch Organisationen, welche Arbeiter und Arbeitgeber als gleichberechtigte Mitglieder zusammen führen. —

Ich sage die Anbahnung des socialen Friedens, ich behaupte also nicht etwa, daß er durch allgemeine Pensionscassen ohne Weiteres erreicht werden kann, sondern ich sage nur, diese letzteren sind ein Schritt auf dem Wege zum Ziel, aber ein unumgänglich nothwendiger Schritt.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie auch meine beiden letzten Thesen, wenigstens dem Sinne nach an.

Thesen.

1. Die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens ist nach Lage der Verhältnisse für dringend erforderlich zu erachten.
2. Die staatliche Anerkennung von Pensionscassen und Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben ist abhängig zu machen von Einhaltung der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften über Bildung und Verwaltung derselben.
3. Insoweit nach Ablauf eines gesetzlich fixirten Termins Cassen durch freiwillige Vereinigungen nicht gebildet sind, hat die Errichtung statt zu finden durch unter staatlicher Mitwirkung gebildete Verbände.
4. Nach Maßgabe des Umfangs, in welchem diese Errichtung stattfindet und fortschreitet, tritt für alle Lohnarbeiter, die der Landwirthschaft eingeschlossen, die Verpflichtung ein, einer Pensionscasse beizutreten.

Correferat

des Verlagsbuchhändlers Franz Duncker (Berlin) über

Invaliden- und Alterscassen.

Correferent Herr Franz Duncker: Meine Herren! Wenn der Herr Referent davon gesprochen hat, daß er mit der Vertretung seines Standpunktes gegenüber der öffentlichen Meinung einen schweren Stand zu haben glaube, so muß ein ähnliches Gefühl mich betroffen haben, als ich die vorliegenden Gutachten durchsah, bevor ich hier nach Eisenach zum Congresse kam; denn Ihnen ist ja bekannt, daß die Mehrheit aller dieser Gutachten sich gerade für den Standpunkt des Herrn Referenten, nämlich für Zwangscassen ausspricht. Sowohl Herr Kalle, wie Herr Ludwig-Wolf, Herr Hiltrop, Herr Behm — kurz, die Majorität der Gutachter in unsern officiellen Schriftstücken, tritt für Zwangscassen und nur Herr Dr. Zillmer für Dasjenige ein, was der Referent etwa als den Standpunkt der öffentlichen Meinung bezeichnet hat. An seine Seite hat sich nachträglich das sehr beachtenswerthe Gutachten meines Freundes, des Dr. Max Hirsch gestellt, auf das ich wohl mehrfach werde zurückgreifen müssen, weil ich ja das Correferat im letzten Augenblicke für ihn übernommen habe und daher auch um Ihre Nachsicht bitten muß, wenn ich in dieser sehr schwierigen und sehr weit greifenden Materie als nicht völlig vorbereitet erscheinen sollte. Es wird mir kaum möglich sein, Ihnen das Referat in solcher Klarheit und Knappheit vorzuführen, als dies mir selbst wünschenswerth erscheint.

Ich will zuerst anknüpfen an das, was der Herr Referent vorgetragen, und sodann meine eigenen Thesen im Einzelnen zu rechtfertigen versuchen. Der Herr Referent hat ja — und das macht mir wieder einigermaßen die Sache leichter — den schroffen Standpunkt seines gedruckten Gutachtens in seinen heut vorgelegten Thesen verlassen. Sprach er sich doch in jenem mit aller Entschiedenheit für Zwangscassen aus und ließ kaum nebenbei die Organisation von freiwilligen Cassen zu, indem er am Schlusse sogar ausdrücklich hervorhob, daß die Centralstelle, welche über die Concession einer freien Casse zu bestimmen hat, sich in jedem einzelnen Falle klar werden müsse, ob der bei Begründung einer freiwilligen Casse bestimmende Gedanke in das System der in der Entstehung begriffenen Zwangscassen passe, es müsse daher darauf hingewirkt werden,

daß auch die freiwilligen Cassen gebildet werden für **kleinere** geographische Bezirke und nicht **etwa für Genossen einzelner Gewerbe oder Vereine in großen Districten;** habe aber die Bildung der Zwangscassen erst begonnen, dann müsse bei der Concessionirung neuer freiwilliger Cassen mit großer Vorsicht verfahren werden, denn dann läge es besonders nahe, daß die Bildung vorgeschlagen werde in der Absicht, das Gesetz zu umgehen. [1])

Herr Kalle wollte somit nach seinem im Druck vorliegenden Gutachten nicht nur Zwangscassen einführen, sondern auch das Princip, welches er seinen Zwangscassen zu Grunde legen zu müssen glaubt, maßgebend machen für die freiwilligen Cassen, und damit der Concurrenz und der individuellen Entwickelung der freien Cassen einen jedenfalls harten Zwang anthun. Von diesem Standpunkt, sage ich, ist er glücklicher Weise zurückgetreten. Mit seinen jetzigen uns zur Debatte vorliegenden beiden ersten Thesen können sich ja auch die Anhänger der freien Cassen einverstanden erklären, denn er giebt ja zu, namentlich in der zweiten These, daß die staatliche Anerkennung bei Erfüllung von Normativbedingungen ohne Prüfung des besonderen Falles ausgesprochen werden soll und zwar nach dem inneren Wesen der einzelnen freien Cassen, nicht mit Bezug auf das System der sogenannten Zwangscassen, die nach These 3 und 4 errichtet werden sollen, falls solche sich im Wege freier Vereinigung nicht bilden. Er giebt somit durch diese Thesen wenigstens zu, daß man den freien Cassen eine Zeit zum Spielraum gewähren müsse, und erst dann Zwang eintreten solle, wenn sich der eigene Antrieb zur Versicherung nicht genügend stark erweisen sollte.

Nun aber, meine Herren, glaube ich, daß die Anhänger des Zwangs für Pensionscassen überhaupt einen viel zu starken Werth auf das Pensionscassenwesen selbst legen. Eine befriedigende Entwickelung desselben ist gewiß ein großer Schritt zur Lösung einer der vielen socialen Fragen, die vor uns auftauchen; aber es scheint mir sicher nicht der einzige, welcher zu thun, ja nicht einmal der dringendste. Freilich fehlt es uns an Anhaltspunkten, dies im Augenblick richtig zu beurtheilen, da uns das statistische Material dafür fehlt. Erst wenn uns solches vorliegt, würden wir die Frage beantworten können, wie viele von den Almosenempfängern sind dazu auf Grund ihrer erloschenen Arbeitskraft oder auf Grund von Unfällen herabgesunken, und ein wie großer Prozentsatz der Almosenempfänger ist an seiner eigenen Lage Schuld durch schlechten Lebenswandel! Ich glaube, der Prozentsatz, mit welchem die Arbeiterbevölkerung auf Grund der erloschenen Arbeitskraft an der Zahl der Almosenempfänger sich betheiligt, würde sich dann, liegen erst hierüber zuverlässige Zahlen vor, nicht so groß erweisen, als man gemeinhin annimmt. Daher würde auch der Effect überall durchgeführter Pensionscassen nicht ein so erheblicher sein, als es die Freunde der Zwangscasse darstellen. Aus diesen Erwägungen kann ich mich ganz Dem anschließen, was Dr. Hirsch auf Seite 9 seines Gutachtens sagt:

„Was aber noch mehr als Alles dies den Pensionscassenzwang an der Wurzel trifft, das ist der Umstand, daß die Versorgung für die

[1]) Gutachten über Alters- und Invalidencassen für Arbeiter, abgegeben von F. Kalle u. s. w. Seite 22.

Zeit der Arbeitsunfähigkeit bei aller ihrer Dringlichkeit doch weit hinter anderen Bedürfnissen zurücksteht. Gewiß ist es höchst wünschenswerth, daß der junge Mann und das junge Weib, die heute in eine Spinnerei oder in eine Glashütte eintreten, die Sicherheit erlangen, nach zwanzig, dreißig oder vierzig Jahren, falls sie arbeitsunfähig werden, nicht Noth zu leiden. Aber es ist noch unendlich wünschenswerther und wichtiger, daß diese jungen Leute nicht während der zwanzig, dreißig oder vierzig Jahre ihrer Arbeitsfähigkeit Noth leiden, nicht durch ungenügenden Lohn, übermäßige Arbeitszeit, schlechte und mangelhafte Nahrung, ungesunde Wohnung u. s. w. einem elenden Leben, einem frühen Siechthum und Tode verfallen. Jedes Pfund guten Brodes und Fleisches, jedes Liter unverfälschter Milch und kräftigen Bieres, jeder Cubikfuß reiner trockner Luft, das der großen Masse des deutschen Arbeiterstandes und ihren Kindern zugelegt, jede Stunde übermäßiger und gesundheitsschädlicher Arbeit, die ihnen abgenommen wird, ist weitaus heilsamer für Gedeihen und Lebensglück, als die reichsten Pensionen, wenn die Lebenskraft erst gebrochen ist. Denn daß die große Masse der deutschen Arbeiter auch in ihren arbeitsfähigen Tagen noch lange nicht alle Bedingungen einer gesundheits-, geschweige denn culturgemäßen Existenz erfüllen kann, das wird Niemand, der auch nur einen Blick in die bezügliche Statistik gethan hat, bestreiten. rc."

und ich möchte dem hinzufügen, daß auch die Hoffnung, welche die Herren Vertreter des Zwanges erfüllt und um derentwillen sie eine so außergewöhnliche Maßregel eigentlich allein rechtfertigen können, nämlich die moralische Hebung des gesammten Arbeiterstandes, welche durch diese Aussicht auf eine gesicherte Zukunft herbeigeführt werden soll, daß diese Hoffnung in meinen Augen eine illusorische ist. Ich glaube, die Herren machen sich da einer gewissen Inconsequenz schuldig. Auf der einen Seite sagen sie: Der Arbeiter hat so wenig Voraussicht, daß gar nicht darauf zu rechnen ist, er werde für den Fall des Alters sein Leben versichern; und auf der andern Seite sagen sie: Ja, wenn ich ihm die Sicherheit gebe, daß auch im Alter, wenn seine Arbeitskraft erloschen, er mindestens vor dem demüthigenden Loose eines Almosenempfängers bewahrt bleibt, dann wird er moralisch gehoben werden. Nein, meine Herren, das ist nicht der Fall. Der Arbeiter stellt sich sicher in der Regel das eigene Alter nicht in so abschreckender Gestalt vor! Er denkt: ich werde es gar nicht erleben, daß mein Leben die Arbeitskraft überdauert; oder: ich werde etwas ersparen; oder: meine Kinder werden mich unterstützen, ich werde also nicht in die Lage des Almosenempfängers kommen! —

Aber wie sind denn nun die Aussichten des Arbeiters, wenn der Zwang allgemein wird? Was stellen denn die Verfechter des Zwanges in Aussicht? Da die Verpflichtung eine allgemeine sein soll, da sie alle Erwerbsclassen der Arbeiter umfassen soll, so müssen sehr natürlich die Beiträge für die Casse so niedrig als möglich bemessen sein. Sie müssen die unterste Stufe, die am wenigsten entwickelten Arbeiter, die reinen Hände, als Maßstab annehmen für die nach so verschiedenen Abstufungen sich entwickelnde wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter; und dann kommt, nach den eigenen Berechnungen des Herrn Kalle, eine Summe als Pensionsanspruch heraus, die kaum die Hälfte des

normalen Lohnes des gewöhnlichen Arbeiters betragen dürfte. Ja, meine Herren, ist denn das eine Aussicht, die dem Arbeiter als ein Trost für seine Zukunft dazustehen geeignet ist, daß man ihm sagt: ja, du wirst in Folge der regelmäßig abgezogenen Beiträge vielleicht etwas besser gestellt sein für dein Alter, als der gewöhnliche Almosenempfänger? Ist eine so geringe Aufbesserung seiner Lage der langjährigen zwangsweisen Opfer werth und ist ihm die dadurch angeblich über dem Almosenempfänger zugedachte Stellung wenigstens gesichert? Durchaus nicht. Herr Kalle hat heute hier dasselbe wiederholt, was ich zu meinem Erstaunen schon in seinem Gutachten gefunden; er sagte, es sei doch nöthig, sehr scharf zu controliren, ob nicht Einer, der schließlich mit seinen zwangsweise erworbenen Rechten an die Casse herantritt, eine Arbeitsunfähigkeit simulirt. In welche Lage kommen dann Die, welche durch jahrelange Beiträge sich die Pension gesichert zu haben meinten? Daß sie schließlich, wenn sie nun ihre Rechte beanspruchen, die gesetzlich ihnen zugesichert sind, möglicherweise noch in ein **Arbeitshaus eingesperrt** werden,[1]) um zu sehen, ob sie nicht frivol die Arbeitsunfähigkeit simuliren! Wahrlich, schon hieraus geht mit überzeugender Gewalt hervor, daß die so zwangsversicherten Arbeiter nur um ein ganz geringes Minimum über die Stufe der Almosenempfänger emporgehoben werden, und Niemand kann denken, daß das von heilsamem Einfluß auf das moralische Gefühl der Arbeiter sein werde!

Nun aber die Art der Erhebung der Beiträge. Meine Herren! Bei einer allgemeinen Zwangserhebung hat doch der Einzelne, dem der Betrag für die Altersversicherung vom Lohne abgezogen wird, namentlich, wenn die Einrichtung erst eine Zeit lang besteht, gar nicht mehr das Gefühl, daß er selbst etwas opfert von dem, was er erarbeitet hat; daß er selbst Etwas zurücklegt für die alten Tage, sondern es wird ihm durch die bevormundende Hand des Staates abgezogen. Also wie da ein Gefühl der Selbsthülfe bei den Arbeitern entstehen soll, das verstehe ich gar nicht.

Ich kann also diesen Punkt meiner Ausführungen dahin resümiren, daß ich allerdings den Stimmen, welche außerhalb unseres Vereins laut geworden, Recht geben muß, welche sagen: Diese Art der Versorgung durch Zwangscassen ist doch nur eine mehr oder minder versteckte Art die Armensteuer in anderer Weise umzulegen. Und ich möchte hinzusetzen: eine andere Art der Umlegung, bei welcher allerdings einmal manche Communen gute Geschäfte machen; denn wenn eine Commune genöthigt ist, einen Arbeiter in ein Siechen- oder Arbeitshaus aufzunehmen, so bin ich überzeugt, daß nach der heutigen Lage die Kostenverpflegungssätze und die Anlagekosten solcher Anstalten pro Kopf berechnet, sich dann für die Commune ein weit höherer Betrag ergeben würde, als der ist, welcher aus der allgemeinen Zwangsversicherungscasse dem Arbeiter zu seinem Lebensunterhalte gezahlt wird. Zum Andern aber würden nicht nur die Communen als Ganzes, sondern allerdings auch einzelne Classen ihrer Bürger bei dieser veränderten Art der Umlegung der Armensteuer ein gutes Geschäft machen. Die Kosten des Armenwesens werden in den Communen heute in der Regel durch persönliche Steuern, meist durch eine Einkommensteuer aufgebracht,

[1]) Vergl. Gutachten des Herrn **Kalle** S. 19.

um soviel man also durch die Zwangsversicherung bisherige Almosenempfänger in Pensionäre der Zwangscassen umwandelt, um ebensoviel in Geld ausgedrückt entlastet man die besser gestellten Einkommensteuerpflichtigen, und legt diese Last den am schlechtesten gestellten Mitgliedern der Gemeinde auf. Bei der freiwilligen Versicherung, wenn sie in bedeutendem Umfange auftritt, wird dieser Effect freilich auch eintreten, aber dort wird das Opfer eben freiwillig übernommen, hier wird es zwangsweise auferlegt. Das ist der gewaltige Unterschied.

Aber wenn man den Gedanken der Zwangsversicherung bis in seine äußerste Consequenz verfolgt, so kommt man erst vollständig zur Erkenntniß seiner Widersinnigkeit. Das haben die Befürworter des Zwanges aber bereits selbst gethan; Herr Kalle deutet es wenigstens an, und Herr Behm geht in seinem Gutachten so weit, daß er sagt: Will man die Sache wirklich rechtfertigen, will man nicht auch an dieser Stelle eine Ausnahmegesetzgebung für die Arbeiter substituiren, dann muß man dazu vorschreiten, daß man jeden Staatsbürger verpflichtet, zu dieser Zwangscasse Beiträge zu leisten. Aber sobald Sie das gethan haben — und Sie können hierbei auch den Reichsten nicht zu mehr verpflichten als der Niedrigste zahlen kann — so ist diese allgemeine Zwangscasse weiter nichts als die Staatsgesellschaft selbst; und diese Pflicht, welche Sie mit jener allgemeinen Zwangscasse erst erreichen wollen, übernimmt diese Staatsgesellschaft heute schon. Es ist gesetzlicher Zustand, daß Niemand bei uns verhungern darf; daß die Communen verpflichtet sind, wenn für einen Arbeitsunfähigen keine Verwandten mehr vorhanden sind, für seinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu sorgen. Ich sehe also gar nicht ein, wozu dieser große Apparat der neuen allgemeinen Zwangscasse nothwendig ist, da diese gemeinschaftliche Schutzgenossenschaft des Staates ja bereits vorhanden ist, um dieser äußersten Noth des Einzelnen entgegenzutreten! (Sehr richtig!)

Wenn Sie also dem Pensionscassenwesen irgendwie einen moralischen Einfluß auf die materielle Stellung des einzelnen Mannes im Volke zuwenden wollen, dann, glaube ich, bleibt nichts weiter übrig, als den Weg der Freiwilligkeit nun ferner zu wandeln und dem Elemente der Individualität auch im Cassenwesen freien Spielraum zu geben, damit die Bessergestellten auch besser sich stellen können, und so die natürliche Stufenleiter für alle Classen der Gesellschaft auch hier zum Ausdruck gelange, nicht aber Alle durch diesen Nivellirungszwang auf die unterste wirthschaftliche und sociale Stufe heruntergedrückt werden.

Ich glaube, dies wird vorläufig genügen, um die Gründe, die für die Zwangscassen angeführt sind, zu entkräften. Ich werde nun die Behauptung des Herrn Kalle und der andern Gutachter, daß nämlich bei der Freiwilligkeit durchaus keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, näher betrachten. Es ist nämlich dabei auch auf England Bezug genommen worden. Herr Kalle citirt ein paar Briefe, die er sich aus England hat schreiben lassen. Das beweist mir nur, daß es auch in England wie bei uns Leute giebt, die die thatsächlichen Verhältnisse ihres Vaterlandes nicht kennen, obgleich vielerlei und vortreffliches Material zur Beurtheilung derselben beigebracht worden ist. Herr Dr. Hirsch hat auf Seite 12 seines Gutachtens dem gegenüber die Zahlen angeführt, die er

für England hat feststellen können, die Dasjenige nachweisen, was eben dort durch freiwillige Versicherung aufgebracht worden ist. Er sagt:

„In Großbritannien besteht weder Cassenzwang noch Zwangscassen, sondern vollständige Cassenfreiheit mit einem Normativgesetze, welchem sich die Hülfscassen nur freiwillig unterstellen. Sicher giebt es also in Großbritannien nur wenige und ungenügend versicherte Arbeiter, wenn jene Herren Recht haben. Und was lehren die von den amtlichen Registratoren der Hülfscassen und von der königlichen Commission veröffentlichten Daten? Nach glaubwürdigster Berechnung existiren allein in England und Wales 32,000 Hülfscassen mit vier Millionen Mitgliedern und mindestens ebensoviel an den Beneficien betheiligten Personen, im Ganzen also acht Millionen bei den gegenseitigen freien Hülfscassen versicherte Personen, zum bei weitem größten Theile dem Arbeiterstande angehörig. Bei rund $23^1/_3$ Millionen Einwohnern kommt demnach ein freiwillig versichertes Mitglied auf noch nicht sechs Einwohner. Die Versicherung kann aber dem Betrage nach nicht ungenügend genannt werden, denn diese freiwilligen Hülfscassen besitzen nach der niedrigsten (amtlichen) Schätzung ein disponibles Gesammtvermögen von nahezu zwölf Millionen Pfund Sterling, gleich achtzig Millionen Thaler. Man hat endlich officiell berechnet, daß durch die Unterstützungen der freiwilligen Hülfscassen den englischen Steuerzahlern nicht weniger als zwei Millionen Pfund Sterling, gleich über dreizehn Millionen Thaler jährlich erspart werden, welche sonst als Armenunterstützung gezahlt werden müßten.

Vergleichen wir mit diesen Thatsachen die entsprechenden Ergebnisse in Preußen, fast dem einzigen großen Staate mit Cassenzwang und thatsächlicher Concessionspflicht der Hülfscassen, so erfolgt eine neue Ueberraschung. Laut den amtlichen Berichten bestanden Ende 1872 in Preußen 6761 gewerbliche Unterstützungscassen mit zusammen 1,123,526 Mitgliedern und einem Gesammt-Cassenvermögen von 5,400,392 Thlrn. Daneben gab es ferner 89 Knappschaftsvereine mit zusammen 242,721 Mitgliedern und einem Gesammtvermögen von 5,111,742 Thlrn. In Summa also 6850 Cassen mit 1,366,247 Mitgliedern und 10,512,134 Thlrn. Vermögen. Das macht bei rund $24^3/_4$ Millionen Einwohnern je 1 versichertes Mitglied auf über 18 Einwohner, also ein mehr als dreimal ungünstigeres Verhältniß als in England und bei fast gleicher Einwohnerzahl ein fast achtmal geringeres Cassenvermögen. Aber als noch größer stellt sich der Vorzug der Freiwilligkeit in Betreff der Leistungen heraus. Denn während sämmtliche preußische Unterstützungscassen (ohne die Knappschaftsvereine) jährlich rund 3 Millionen Thlr. an Beiträgen einnehmen und die sämmtlichen Knappschaftsvereine etwas über $2^3/_4$ Millionen, betragen die Jahreseinnahmen einer einzigen englischen Hülfscasse, der großen „Manchester Unity of Odd Fellows", nicht weniger als $3^3/_4$ Millionen Thlr.! Sind das Beweise für die Ohnmacht der Freiwilligkeit gegenüber dem Zwange?"

Aber, meine Herren, in diesen Zahlen sind durchaus nicht **alle** Leistungen der freiwilligen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Cassen in England enthalten; in diesen Zahlen sind namentlich **nicht** die Cassen der **Gewerkvereine** aufgenommen, und ich muß daher auch auf diese einen Blick werfen, um Ihnen nachzuweisen, was denn ein einzelner englischer Gewerkverein an Beihülfen zur Unterstützung seiner arbeitslosen, alten und invalide gewordenen Mitglieder beiträgt, und damit zugleich die Irrthümer widerlegen, welche unbegreiflicherweise auch in den Gutachten der Herren **Kalle**[1]) und **Hiltrop** immer wiederkehren, daß die englischen Gewerkvereine nur dazu da wären, um Kampfvereine zu sein, um Arbeitseinstellungen hervorzurufen; daß während und für Arbeitseinstellungen alle anderen Zwecke bei Seite gesetzt würden, und Alters= und Krankenunterstützung aufhörten. Zu dem Ende muß ich Ihnen Einiges aus dem trefflichen Werke unseres verehrten Mitgliedes, des Herrn Prof. **Brentano** vorführen. Er sagt über die Leistungen der Casse der Vereinigten englischen Maschinenbauer:

„Alle übrigen Unterstützungen[2]) — d. h. die nicht verwandt werden zum Kampfe gegen die Arbeitgeber! — welche die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer ihren Mitgliedern gewährt, zeigen sie als **Versicherungsgesellschaft**. Dazu gehört vor Allem die Krankenunterstützung. Dieselbe beträgt 10 Schillinge während 26 Wochen und 5 Schillinge für alle weiteren Wochen der Krankheit eines Mitgliedes. Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft während der 18 Jahre 1851—1868 gewährten Krankenunterstützungen beträgt 161,388 £."
— — „Eine weitere Unterstützung ist die Gabe von 100 £. an Mitglieder, welche von Blindheit, Paralysis oder irgend einem andern unverschuldeten Unglück betroffen werden, welches sie dauernd unfähig zur Arbeit machte. Sie wird auf Antrag des Zweigvereines des verunglückten Mitgliedes und nur gegen Beibringung ärztlicher Zeugnisse vom Executivausschuß verliehen. Die Gesammtsumme, welche während der genannten achtzehn Jahre hierauf verwendet wurde, beträgt 16,000 £. Ferner gewährt die Gesellschaft eine **Altersunterstützung**. Doch muß ein Mitglied, um sie zu erhalten 1) funfzig Jahre alt sein, 2) durch Alter= oder sonstige Schwäche außer Stande sein, den gewöhnlichen Lohn zu verdienen und 3) achtzehn Jahre ununterbrochen zur Gesellschaft gehören. In diesem Falle erhält es 7 ß wöchentlich bis zu seinem Tode. War es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen Mitglied, als es zuerst diese Unterstützung beanspruchte, so erhält es 8 ß wöchentlich; wenn dreißig Jahre 9 ß die Woche. Nach dem Monatsbericht für December 1869 zählte die Gesellschaft 167 Mitglieder dieser letzten (30 Jahr) Classe; 97 der zweiten und 117 der ersten; im Ganzen 381. Also eine Abnahme von 5 gegen 386 im November 1869, und bei einer Gesammtzahl von 33,915 Mitgliedern. Die Gesammtsumme der inner=

[1]) Wie ich mich nachträglich überzeugt habe, war dieser Vorwurf in Bezug auf **Herrn Kalle** ein unbegründeter, dagegen findet sich allerdings in dem Gutachten des **Herrn** Hiltrop auf S. 128 eine dahinzielende Bemerkung. F. D

[2]) Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot. 1871. I. S. 220.

halb achtzehn Jahren gewährten Altersunterstützungen beträgt 45,272 £. Weiter ist die Begräbnißunterstützung zu erwähnen. Beim Tode eines Mitgliedes, das mit nicht mehr wie 16 ß im Rückstand ist, zahlt der Cassirer seiner Wittwe, dem vom Gestorbenen zur Empfangnahme Genannten oder seinem nächsten Blutsverwandten 12 £. Allenfallsige Rückstände kommen davon in Abzug. Beim Tode seiner angetrauten Gattin erhält ein Mitglied 5 £.; für sein eigenes Begräbniß bleiben dann aber nur noch 7 £. Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft innerhalb achtzehn Jahren gewährten Begräbnißunterstützungen beträgt 50,250 £. Die letzte Unterstützung, welche die Gesellschaft als Versicherungsgesellschaft gewährte, ist nach dem Beschlusse der Delegirtenversammlung von 1852 Ersatz für den Verlust der Werkzeuge eines Mitgliedes durch Feuer. Doch muß derselbe zur Befriedigung des betreffenden Zweigausschusses nachgewiesen werden. Nie habe die Unterstützung mehr wie 5 £. betragen. Dieselbe wird durch außerordentliche Beitragserhebung aufgebracht. Außer diesen regelmäßigen Unterstützungen gewährt die Gesellschaft noch außerordentliche aus der sogenannten Wohlthätigkeitscasse. Dieselbe besteht seit 1854 und wird von Zeit zu Zeit durch außerordentliche Beitragserhebung gebildet. Aus derselben werden Mitglieder unterstützt, welche sich in besonders unglücklicher Lage, z. B. in Krankheit oder Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig zahlreicher Familie, die sie ernähren müssen, befinden. Während der Baumwollennoth in Lancashire in den Jahren 1862—1864 verausgabte die Gesellschaft allein 3000 £. aus dieser Casse an ihre Mitglieder in den Baumwollendistricten. Die Gesammtsumme, die von 1854—1868, also in 14 Jahren, auf diese Weise verwendet wurde, beträgt 12,526 £. Eine weitere außerordentliche Unterstützung gewährt die Gesellschaft oft solchen Mitgliedern, welche von Arbeitgebern gerichtlich verfolgt werden oder diese zur Geltendmachung ihrer Rechte gerichtlich verfolgen müssen, z. B. um die Erfüllung eines Vertrages zu erlangen, oder wie 1854, als die Wittwe eines durch Platzen eines schadhaften Kessels getödteten Mitgliedes gegen die Eisenbahngesellschaft processiren wollte, welche stets schadhafte Artikel gebrauchte. Natürlich prüft der Executivausschuß stets zuerst die Rechtmäßigkeit des Falles. Die Bedeutung dieser Unterstützung kann nicht überschätzt werden; denn ohne sie würde es bei den enormen englischen Gerichtskosten einem einzelnen Arbeiter wohl ausnahmslos unmöglich, einen Proceß zu führen." —

Allen diesen regelmäßigen und außerordentlichen Unterstützungen voran geht aber die Unterstützung, welche die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer ihren Mitgliedern regelmäßig bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit gewährt. Wenn ein Mitglied durch die Conjuncturen des Gewerbes außer Arbeit kommt, dann beträgt nach Brentano[1]) das sogenannte „Geschenk" seit 1852 10 ß. während vierzehn Wochen, für die folgenden zehn Wochen 7 ß. und für die folgenden zehn Wochen 6 ß.

[1]) l. l. I. S. 216.

Wenn man nun die Gesammtsumme aller Unterstützungen der „Vereinigten Maschinenbauer" in den achtzehn Jahren von 1851 bis 1868 betrachtet, welche Brentano in einer Tabelle in seiner III. Beilage des I. Bandes seiner Arbeitergilden auf S. 257 zusammengestellt hat: so ergiebt sich eine Gesammtsumme von 721,655 £.; davon sind für die große Aussperrung im Jahre 1852 verwandt worden 40,000 £.

Ferner zur Unterstützung anderer Gewerkvereine bei Streitigkeiten	10,000 „
und außerdem für vereinzelte Streitigkeiten des eigenen Gewerkes während der achtzehn Jahre verausgabt	38,990 „
mithin ins Gesammt für Streitigkeiten aufgewendet	88,990 £. in achtzehn Jahren,

also von der gesammten verausgabten Summe nur 12,3 Procent für eigentliche Kampfzwecke. Diese Thatsache sollte doch genügen, um Vorwürfe, wie solche auch diesmal wieder in unsern Gutachten auftauchen, ein für alle Mal zum Schweigen zu bringen.

Ich glaube also, meine Herren, daß sowohl die Erfahrungen in England, sowie Dasjenige, was wir in der kurzen Zeit, in welcher überhaupt bei uns auf diesem Gebiete einigermaßen Freiheit der Bewegung und eigene Initiative existirt, erlebt haben, uns wohl beweisen kann, daß auch auf dem Wege der Freiwilligkeit eine großartige Entwickelung des Hülfscassen- und namentlich auch des Pensionscassenwesens zu erwarten ist. Denn wenn Herr Kalle uns auch die Thatsache aus den deutschen Gewerkvereinen, daß von den 25,000 Mitgliedern derselben nur, wie er sagt, ca. 10,000 Mitgliedern der Alters- und Invalidencasse beigetreten, als einen Beweis dafür anführt, wie auf den freiwilligen Beitritt der Arbeiter nicht zu rechnen sei, so muß ich einmal diese Thatsache nach dem neuesten Bestande richtig stellen. Am 1. Juli 1874 betrug die Mitgliederzahl der Verbands-Invalidencassen 9520 mit einem Cassenbestande von 37,000 Thlrn. Die davon gesonderte Invalidencasse des Gewerkvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter hatte aber eine Mitgliederzahl von 3326, so daß die Gesammtzahl der bei der Invalidencasse versicherten Mitglieder der Gewerkvereine sich doch nahezu auf 13,000, nämlich auf 12,846 beziffert, — allerdings etwas über die Hälfte sämmtlicher Mitglieder der Gewerkvereine! Ich muß nun sagen, daß ein solches Resultat, wenn von so jungen Vereinen, deren Entstehung eine so neue ist, fast die Hälfte der Mitglieder sich an der Altersversorgung betheiligt, kein geringes zu nennen ist; — wenn Sie ferner erwägen, daß doch in den Gewerkvereinen eine große Zahl von bejahrten Mitgliedern vorhanden sind, die erhebliche Beiträge zahlen müßten, also weniger geneigt sind, beizutreten, — wenn Sie das erwägen, so ist die Thatsache, daß über die Hälfte aller Mitglieder der Casse beigetreten sind, doch wohl ein Zeichen dafür, daß sich eine große Geneigtheit der Arbeiter dafür kundgiebt, wenn ihnen nur die Mittel und Wege gezeigt werden, für die Altersversorgung zu sparen.

Ferner vergessen Sie doch nicht, wie herzlich sauer unseren Gewerkvereinen das Leben in unserem Staate gemacht worden ist, sowohl von den Behörden,

wie von den besser gestellten Classen, die sie hätten unterstützen sollen. Von Seiten des Staates rechne ich dahin namentlich den völlig ungesicherten Rechtszustand. Meine Herren! Sie kennen ja die alte preußische Gesetzgebung mit ihren Zwangscassen, und Sie kennen die neuere Gesetzgebung durch das Reich. In der Gewerbeordnung gelang es ja den Freunden des freien Cassenwesens, ein Amendement durchzusetzen, und damit die Möglichkeit der Existenz der freien Cassen gegenüber den Zwangscassen zu schaffen, indem dem §. 141 der Gewerbeordnung ein zweiter Absatz hinzugefügt wurde, welcher lautet: „Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten, wird indeß für Diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse angehören." Diejenigen, die dies beantragt hatten, und auch wohl die Mehrheit des Reichstages hat damit doch sicher gemeint, die Cassenfreiheit sei damit absolut ausgesprochen, d. h. nicht nur die Freiheit, neue Cassen zu gründen, sondern auch die Entbindung Derer von der Zwangscasse, die den freien Cassen beigetreten sind. Aber wie haben sich nun die Dinge entwickelt! Zuerst, als die Mitglieder der freien Cassen die Beiträge zur Zwangscasse verweigerten und von den Behörden Execution beantragt wurde, kam es zur gerichtlichen Entscheidung. Anfangs sprachen die Gerichte die Mitglieder der freien Cassen frei und sagten: Ihr seid entbunden von den Beiträgen! Hernach wurde das Urtheil umgewandelt: Nein, hieß es, der §. 141 der Gewerbeordnung spricht Euch nicht frei, denn Eure Cassen sind nicht gesetzlich anerkannte! Dann kam es noch schlimmer — vielleicht in Folge dessen, daß im Reichstage bei Besprechung der Sache betont worden war, was das für ein unleidlicher Zustand sei, daß Cassen, welche im guten Glauben, gesetzlich berechtigte zu sein, sich begründet hätten, und nun die Rechte, die für jeden deutschen Staatsbürger daraus folgten, nicht erlangen könnten; man dürfe nicht sprechen von staatlich nicht anerkannten Cassen; sie seien auf Grund des Gesetzes vorhanden, und wenn sie es nicht seien, so müßten die Mitglieder, die sie gestiftet hätten, nach der Lage der preußischen Gesetzgebung straffällig sein.

In Folge dessen ist die Staatsanwaltschaft vorgegangen mit Anklagen gegen solche, unter den Augen der Behörden seit sechs und mehr Jahren festbegründete Cassen, und es sind einige verurtheilende Erkenntnisse erfolgt; so ist die Sache noch heute in der Schwebe. Sie muß schließlich auf dem langsamen Wege einer Obertribunals-Entscheidung zum Austrag gebracht werden. Aber dann habe ich doch gewiß Recht, wenn ich davon sprach, daß diesen Cassen das Leben recht sauer gemacht werde. Erstlich einmal werden sie nicht anerkannt, und nach so und so viel Jahren, nachdem sie begründet worden sind, ficht man überhaupt ihre Existenz an und sagt: die Theilnehmer sind straffällig. Sollte nun schließlich gar ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgen, so sind ja diese ganzen Cassen in die Luft gesprengt!

Ich sollte meinen, wenn auf Institutionen, die die ruhige volkswirthschaftliche und sociale Entwickelung des Volkes sicher zu stellen so sehr geeignet sind, solche Angriffe erfolgen, daß man einmal von Seiten der Behörden sie vollständig in ihrem Rechtszustande erschüttert, zum Andern von Seiten Derer, die

vielmehr berufen wären, sie im wohlverstandenen Interesse Aller zu fördern, sagt, sie seien nicht solvent, sie machten Versprechungen, die sie nicht erfüllen können, — wie können Sie sich da wundern, daß nicht größere Resultate erzielt worden sind! Ich, meine Herren, bin erstaunt, daß die Resultate noch erzielt worden sind, die ich Ihnen vorgeführt habe!! —

Wenn nun gesprochen wird in dem Referate des Herrn Kalle von den unzulänglichen Zuständen in Sachsen — ja, meine Herren, das ist ein wunder Punkt; und ich glaube — mit aller Reserve sei es gesagt für diejenigen Herren aus Sachsen, die hier anwesend sind —: diese geringe Voraussicht der Arbeiter, die sich dort kundgeben soll, wie auch die Erscheinung, daß gerade in Sachsen die Socialdemokratie so starken Aufschwung genommen hat, ist eine schwere Anklage gegen das Verhalten der sächsischen Regierung sowohl, als das der bessergestellten Classen in Sachsen! (Sehr richtig!) Meine Herren! Die lange Dauer der Reactionsperiode in Sachsen, wo es noch in den sechziger Jahren einer Erlaubniß bedurfte, daß Schulze-Delitzsch dort einen Vortrag halten konnte, — die Ausschließung jeder Möglichkeit durch die Niederhaltung des Vereinswesens, daß die verschiedenen Classen der Bevölkerung aufklärend und belehrend auf einander wirken konnten, — das ist gewiß eine Hauptursache, daß wir auf einer Seite dort die große Ausdehnung der Socialdemokratie, auf der andern Seite die Gleichgültigkeit finden, die die Arbeiter dort an den Tag legen! (Sehr richtig!)

Hiernach, glaube ich, kann ich dazu übergehen, im Einzelnen, soweit es noch nöthig ist, meine Resolutionen zu rechtfertigen. — Ueber die These 1 kann ich mich sehr kurz fassen; sie lautet nämlich:

„Die Capitalversicherung der Arbeiter ist der Rentenversicherung nicht vorzuziehen."

Die Gründe für die Aufnahme dieses Satzes sind sehr einfach. Meine Herren! Wenn Sie wirklich die alten Tage des Arbeiters sicherstellen wollen, so erreichen Sie das nur durch eine ausreichende, aber ihm jährlich sicher zufließende Pension. Geben Sie ihm im Alter ein Capital in die Hand, so setzen Sie ihn ja in die Lage, das Capital durch eine falsche Anlage morgen oder übermorgen wieder zu verlieren. Das ist der einzige, aber für mich durchschlagende Grund, der gegen eine Capitalversicherung gerade dieses Kreises unserer Gesellschaft spricht.

Den Punkt 2 meiner Thesen:

„Die schleunige Regelung des Pensionscassenwesens der Arbeiter durch die Reichsgesetzgebung ist nothwendig:

a) Weil nur durch diese die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Reichsgesetzgebung beseitigt werden kann"

meine Herren, den habe ich Ihnen soeben wohl hinreichend motivirt. Ich setze dann hinzu:

b) „Weil nur auf einem großen einheitlichen Rechtsgebiet umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Mitgliedern die volle Freizügigkeit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilnehmer das Gesetz der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen

welche versichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren."

Meine Herren! Hierüber ist auch eigentlich und namentlich unter den Sachverständigen der Versicherungsbranche Einstimmigkeit vorhanden. Alle sagen, daß, je größer die Zahl der Theilnehmer, je sicherer das Gesetz, auf welches die Casse ihre Leistungen zu basiren hat, zur Erscheinung kommen muß, und daß demgemäß die Beiträge im Verhältniß die geringsten für die größte Leistung sein können. Deshalb wollen ja auch die Herren Behm und Hiltrop für ihre Zwangscassen nicht gebunden sein an kleine geographische Bezirke, sondern für die Pensionscassen Ausdehnung über möglichst große Kreise.

Nun, meine Herren, komme ich zu Punkt 3, der da lautet:

„Das zu erlassende Reichsgesetz hat die Normativbestimmungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besondere obrigkeitliche Concession ins Leben treten und die Rechte einer juristischen Person erwerben können. Die bereits bestehenden, nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden, doch soll der Beitritt oder das Verbleiben in denselben für solche Personen nicht mehr obligatorisch sein, welche einer freiwilligen, auf Grund der gedachten Normativbedingungen anerkannten Casse angehören, die mindestens dieselben Leistungen als die entsprechende Zwangscasse ihren Mitgliedern in Aussicht stellt."

Sie sehen, daß ich hiermit eben zu erfüllen suche, was ich schon im zweiten Passus angedeutet habe, nämlich, daß die Gesetzgebung sich im Sinne und in der Fortbildung der jetzigen Reichsgesetzgebung zu bewegen habe. Ich will nur, daß Dasjenige, was bereits angebahnt, ja bei Erlaß der Gewerbeordnung bereits in Aussicht gestellt wurde, nämlich die Normativgesetze für Pensions- und andere Cassen der Arbeiter nun endlich ausgeführt werde, und will, daß hierbei die Cassen der Arbeiter keineswegs schlechter gestellt werden, als die Vereinigungen des Capitals, daß also ebenso, wie es heut bei Actiengesellschaften keiner Concession, sondern nur der Erfüllung von Normativbestimmungen bedarf, dasselbe Recht auch einer Vereinigung von Arbeitern, um für ihr Alter oder gegen Unfälle Sorge zu tragen, nicht versagt werden darf. Es wird wohl unter uns Einstimmigkeit darüber herrschen, daß man die Existenz einer solchen Casse nicht abhängig machen kann von der Concession einer Behörde, sondern daß man sie in gewisse Rechte eintreten läßt, sobald sie gewisse Normativbestimmungen erfüllt.

Ferner wird zu ersehen sein, daß ich nicht revolutionär vorgehen will, sondern daß ich dem Satze des Herrn Kalle: „das Bestehende habe jedenfalls Recht auf volle Anerkennung", im vollen Maße Rechnung tragen will. Ich will nicht, daß die Reorganisation der alten Cassen, namentlich der Knappschaftscassen — daß diese schwierige Frage, namentlich wie es mit der Vermögenstheilung oder der Vermögenszusammenlegung 2c. hier gehalten werden soll, daß diese nicht den Erlaß des Normativgesetzes für die freiwilligen Cassen aufhalte. Darum sage ich, es möge an den alten Cassen Nichts geändert werden; giebt man den neuen die Entwickelung frei, so werden die alten bald von selbst

nachfolgen und die nöthigen Umgestaltungen vollziehen. Ich will nur, daß die Mitglieder der freien Cassen nicht mehr gezwungen sein sollen, zu den obligatorischen Cassen beizusteuern.

Punkt 4 bedarf wohl kaum besonderer Motivirung, wenn darin gesagt ist:

> „Den Normativbestimmungen selbst ist die vollständige Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde den Mitgliedern eine Garantie dafür zu verschaffen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können."

Sie werden gewiß Alle die volle Selbstverwaltung den Cassen zu Grunde legen wollen. Indessen räume ich hier der staatlichen Behörde nicht nur das Recht einer weitgehenden Einwirkung ein, sondern ich wünsche ihr auch eine Pflicht aufzuerlegen, denn es ist ja bekannt, daß über die Grundsätze und die Methode des Versicherungswesens noch heute unter den Sachverständigen vielfacher Streit ist; ferner aber liegt auf der Hand, daß das Versicherungswesen, vermöge der verwickelten Aufgaben der höheren Rechenkunst, die dabei gelöst werden müssen, für die meisten Menschen stets ein solches Geheimniß bleiben wird, wie etwa die Receptirkunst der Apotheker, und daß man nicht von jedem Menschen verlangen kann, daß er zu prüfen im Stande sei, ob eine Casse nach den richtigen Grundsätzen der Versicherungskunst angelegt ist und geführt wird, sondern daß man hier vom Staate, der sich leicht durch eine höchste sachverständige Behörde die Resultate der Wissenschaft anzueignen vermag, verlangen muß, die Versicherungsgesellschaften durch seinen Einfluß nach und nach zur höchsten Blüthe zu führen. — Ich will also auch bei Abfassung der Statuten die Einwirkung von Sachverständigen durchaus nicht ausgeschlossen, sondern obligatorisch für alle Cassen eingeführt sehen. In Bezug auf die ferneren Controlmaßregeln möchte ich mich am meisten anschließen dem Gutachten des Herrn Dr. Zillmer, welches dahin geht, daß nach Ablauf einer bestimmten kurzen Frist, etwa 3 Jahre, jedesmal der Status der Versicherungsgesellschaft geprüft werde. „Demnach," sagt Herr Dr. Zillmer[1]), „muß jede Versicherungscasse nach Ablauf einer bestimmten Frist nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Versicherungstechnik eine genaue Ermittelung ihrer Verbindlichkeiten anstellen lassen und den hiebei sich ergebenden Betrag der Verbindlichkeiten mit dem dafür vorhandenen Deckungscapital vergleichen. Ergiebt sich hiebei ein Ueberschuß auf Seiten des Deckungscapitals, so ist Vermögensüberschuß vorhanden, der als besondere Reserve aufgehoben oder auch ganz oder theilweise als Gewinn zu Gunsten der Mitglieder verwendet werden kann. Ergiebt sich bei dem Vergleich dagegen ein Ueberschuß auf Seiten der Cassenverpflichtungen, so müssen die statutarischen Bestimmungen die Mitglieder zur Deckung desselben ausreichend verpflichten."

Somit würde also in die Statuten hinein zu schreiben sein, daß, wenn nach Ablauf einer gewissen Frist die Sachverständigen sagen: Eure Casse ist nicht

---

[1]) Gutachten über Alters- und Invalidencassen für Arbeiter ꝛc. S. 31.

solvent, daß dann die Mitglieder verpflichtet und eventuell executorisch anzuhalten sind, die Beiträge zu erhöhen. Meine Herren! Mit der Annahme einer solchen Bestimmung nähern wir uns dem Zustande, wie er lange Zeit in den englischen Gewerkschaften bestanden hat und wie er da lange Zeit selbst ohne Zwang ausgereicht hat, die Mitglieder auch in Bezug auf die Aufgaben der Vereine als Versicherungsgesellschaften, als Altersversorgung, Krankengeld etc. sicher zu stellen; denn wenn der gemeinsame Fonds eines englischen Gewerkvereins nicht mehr einen gewissen Betrag für jedes einzelne Mitglied ausmacht, werden die Beiträge durch Extrasteuern höher gestellt und die Verhältnisse ordnen sich sehr bald wieder.

Wenn man sich erst gewöhnen wollte, auch unsere deutschen Arbeitervereinigungen als etwas mehr als bloße Versicherungsgesellschaften aufzufassen, würde ein solcher Gedanke des nachträglichen Zuschusses nichts Befremdliches mehr haben. Ich kann mich nicht enthalten, hier noch die einschlagende Stelle aus dem schon des Oeftern citirten Buche des Herrn Prof. Brentano[1]) anzuführen:

„Die englischen Gewerkvereine sind nämlich nicht wie die modernen Versicherungsgesellschaften Vereinigungen von Capitalien, sondern wie die alten Gilden Verbindungen von Menschen. Bei jenen Versicherungsgesellschaften ist es ganz gleichgültig, welche Persönlichkeiten daran Theil nehmen. Sie bestehen aus beliebigen, sich unbekannten Personen ohne Rücksicht auf gute und schlechte persönliche Eigenschaften. Wollte man hier in jedem einzelnen Falle, in dem Unterstützung nöthig, die Beiträge erheben, so wäre nie die nöthige moralische Sicherheit vorhanden, daß jedes Mitglied seiner Pflicht nachkomme. Es ist hier nothwendig, daß die Beiträge nach dem Ergebniß einer rein mechanischen Wahrscheinlichkeitsberechnung geregelt und festgesetzt werden. Ganz anders gestaltet sich die Sache aber bei den englischen Gewerkvereinen. Sie sind Gesellschaften von Menschen und zwar von solchen, die einander persönlich bekannt sind und von erprobtem Charakter. Hier ist die zu jener Art von Beitragserhebung nöthige moralische Sicherheit möglich."

Meine Herren! Ich will hier nun nicht so weit gehen, wie Professor Brentano dies zu thun nach Analogie englischer Verhältnisse hier bei unserer ersten Versammlung befürwortet hat, nämlich die ungetrennte Zusammenschüttung der Altersversorgungs-, mit den Strike- und andern gemeinsamen Cassen zuzulassen oder zu befördern. Ich will dies nicht, weil die historische Entwickelung, eben bei uns eine durchaus andere als in England gewesen ist. Und wenn daher schon bisher die deutschen Gewerkvereine aus eigenem Antrieb ihre verschiedenen Cassen streng gesondert haben: so will ich sie daran auch durch das künftige Reichsgesetz festgehalten wissen. Dann aber am liebsten diesem eine Bestimmung beifügen, welche mit den Vorschlägen des Herrn Dr. Zillmer übereinstimmt und doch wieder den englischen Verhältnissen einigermaßen analog sein würde: nämlich die Verpflichtung der Mitglieder, bei einer ungünstigen Bilanz der Casse das zur Wiederherstellung des Gleichgewichts Nöthige durch

[1]) Brentano l. l. I. S. 143.

außerordentliche Beisteuern aufzubringen. — Ich komme nun zum Schluß zu einem der streitigsten Puncte, dem fünften meiner Resolutionen:

„Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit andern Vereinen sind zulässig, doch muß Mitgliedern, welche aus andern Gründen, als weil sie ihrer Cassenpflicht nicht genügt haben, aus dem Verein und der Casse ausgeschlossen werden, eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werth ihrer Ansprüche an die Pensionscasse gezahlt werden."

Meine Herren! Gerade diese Verbindung von Hilfscassen mit Vereinen allgemeinerer Tendenz hat auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Crefeld den meisten Anstoß erregt und ihre Zulässigkeit ist daher auch in den Resolutionen desselben direct ausgeschlossen worden.

Der dortige Referent, Herr Dr. Eras, welchen wir ja auch die Ehre haben, hier unter uns zu sehen, sagt über diesen Punct, indem er eine, meiner hier vorliegenden Resolution entsprechende, Bestimmung aus einer „Kranken- und Begräbnißcasse" der deutschen Gewerkvereine anführt: „Auch in diesem Falle bleibt es immerhin eine Härte, um nicht zu sagen ein Unfug, daß Jemand mit einer kleinen finanziellen Abfindung entlassen wird aus einem rein geschäftlichen Verbande, weil er nicht mehr für würdig befunden wird, einem gewissen andern politischen Vereine anzugehören."

Und fügt dann weiter hinzu:

„Eine solche Verbindung der Altersversorgungscassen mit social-politischen Agitations-Vereinen erscheint in volkswirthschaftlicher Hinsicht als durchaus unstatthaft."

ohne diese Unstatthaftigkeit aber irgend wie näher zu begründen. Ich glaube, aus dem ganzen Gange meines Referats läßt sich der Irrthum des Dr. Eras klar erkennen. Er spricht von den Hülfscassen der Gewerkvereine als von „rein geschäftlichen Vereinen". Wie ich aber dargelegt zu haben glaube, sind dieselben durchaus keine rein „geschäftlichen Vereine" und sollten meiner Ansicht nach auch nie zu solchen herabsinken. Sodann sind sie aber auch keine politischen Vereine und auch nicht vorwiegend agitatorischer Natur, sondern es sind Vereinigungen der wirthschaftlich Schwachen zu gegenseitigem Schutze in allen Lagen des Lebens. Daß also die Zugehörigkeit zu der Altersversorgungscasse eines Gewerkvereins von der Zugehörigkeit zum Hauptvereine selbst abhängig bleiben muß, ist, wie ich meine, ein Axiom, das den Bedingungen des genossenschaftlichen Lebens auch auf allen andern Gebieten vollständig entspricht. Wenn nun aber selbst die Gewerkvereine Englands im Laufe der Zeit in ihren entsprechenden Cassen mehr und mehr auch den Character der Versicherungsgesellschaften angenommen haben: so scheint es mir allerdings geboten, daß auch die deutschen Gewerkvereine das Statut ihrer Invalidencasse, welches jetzt einen völligen Ausschluß aus derselben ohne Entschädigung mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Gewerkverein selbst vorschreibt, dahin abändern, daß in solchem Falle eine Entschädigung eintreten muß, und daß in das Normativgesetz selbst eine Bestimmung eingefügt werde, die allen derartigen mit andern Vereinen in untrennbarer Verbindung stehenden Cassen, die Verpflichtung auferlegt, Mitgliedern, welche aus andern Gründen als wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossen werden, eine, nach dem Werthe ihrer bisher gezahlten

Beiträge abzumessende, Entschädigung zu gewähren. Ich bin überzeugt, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der deutschen Gewerkvereine nichts gegen eine dahin zielende Abänderung ihrer Statuten und nichts gegen eine dies allgemein anordnende Bestimmung des Gesetzes einzuwenden haben wird. Sie aber, meine Herren, muß ich bitten, auch nicht die freie Bewegung der Vereine weiter einzuengen, als die von mir vorgeschlagene Resolution zuläßt. Denn nur dann werden Sie das erreichen können, was Sie anstreben, eine allmälige Versöhnung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstandes gerade durch das Mittel derartiger Versorgungscassen. Ich erkenne vollständig den guten und trefflichen Willen, wie er sich namentlich in dem Gutachten des Herrn Kalle und vielleicht noch mehr in dem des Herrn Assessor Hiltrop ausspricht. Zu den Ausführungen des Letzteren über die Lage der Arbeiter im Allgemeinen, über achtstündige Arbeitszeit u. dergl. werden gewiß die meisten Mitglieder unseres Vereins gern ihr Einverständniß zu erkennen geben. Aber beide Herren vergreifen sich vielfach in den Hülfsmitteln, welche sie anwenden wollen, um eine größere Harmonie der Interessen auf diesem Gebiete hervorzurufen. Wenn Herr Kalle z. B. glaubt, daß die gemeinsame Betheiligung von Arbeitern und Arbeitgebern an der Verwaltung seiner Zwangsversicherungsanstalten dazu dienen soll, die Leute, so zu sagen, menschlich einander näher zu rücken, so befindet er sich meiner Ansicht nach in einer irrigen Vorstellung; derartige Cassenverhältnisse sind zu trockener Art, um zu wirklich näheren geistigen und gemüthlichen persönlichen Beziehungen Anlaß zu geben. Außerdem können ja gerade auch hier neue Conflicte entstehen, da die gleichmäßige Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung den letzteren wohl einen Einblick in alle Verhältnisse verschafft, aber ihnen keineswegs die Gewähr bietet, auch den berechtigten Interessen ihrer Genossen vollständige Berücksichtigung zu verschaffen.

Ich glaube, vor Allem muß man auf diesem Gebiete nach Klarheit streben. Wenn Herr Assessor Hiltrop dagegen sagt: „Capital und Arbeit sind auf einander angewiesen und haben gemeinsame Interessen", so kann man zugeben, der Satz sei in abstracto richtig, und wenn beide ihre Interessen immer richtig verstünden, so könnten auch in der Praxis im concreten Falle ihre Interessen gemeinsame sein. Wie heut die Dinge aber liegen, wie sich heut Arbeiter und Arbeitgeber noch gegenüberstehen, läßt sich dies richtige Verständniß der gemeinsamen Interessen weder vom Capital, noch von Seiten der Arbeiter nachweisen. Wie heut noch die Dinge liegen, ist es daher nicht richtig, daß namentlich bei der Bestimmung der Lohnsätze die Interessen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers identisch seien, sondern sie sind vielmehr die entgegengesetzten. Denn wenn man die Arbeit als eine Waare betrachtet, so muß Jeder, der Bedarf an dieser Waare hat, sie so billig als möglich einzukaufen suchen, wer sie aber zu verkaufen hat, wer Arbeit anbietet, muß streben, solche so hoch als möglich zu verwerthen.

Man kann auch sagen, das Interesse von Autor und Verleger gehe überall Hand in Hand. Ja, meine Herren! aber wie viele Streitigkeiten hat es nicht auf diesem Gebiete gegeben, und wie oft sind nicht in Scherz und Ernst von Schriftstellern Bemerkungen der schärfsten Art gefallen, z. B. „die Verleger sind bemüht, uns zu ihren weißen Sclaven herabzudrücken". Diese Bitterkeit hat sich gegenwärtig wohl fast ganz glücklicher Weise aus dem literarischen Verkehr verloren. Ja,

aber warum? Weil die Schriftsteller sich allmälig eine sociale Position errungen haben, welche ihre Stellung bei Abschließung der Verlagsverträge zu einer vollständig freien gemacht hat, von welcher die Stellung der Arbeiter bei Abschließung der Arbeitsverträge heut noch eine grundverschiedene ist.

Nur wenn Sie daher auf diesem Gebiete den noch vorhandenen Gegensatz der Interessen unumwunden anerkennen und ihm den unbeschränkten Spielraum zu seiner Geltendmachung gewähren, werden Sie, allerdings durch manche Irrungen und manchen Kampf hindurch, zum Frieden, zur Ausgleichung der Interessen gelangen.

Also, meine Herren! geben Sie der Arbeiterwelt das Mittel, welches nothwendig ist, um eine solche freie sociale Position zu erringen, wo sie ihre Interessen in gleichberechtigter und gleich wirksamer Weise geltend machen kann. Und das ist ja nach der einstimmigen Meinung aller Derer, die sich eingehend mit dem Studium dieser Verhältnisse beschäftigt haben, nicht die einmalige, plötzliche und gleichsam wilde Coalition, sondern die dauernde, geregelte, planmäßige, wie sie sich in der gemeinsamen Schutzgenossenschaft der Gewerkvereine darstellt. Werden solche Coalitionen dauernde, so werden die Arbeiter je länger je mehr neben der Sicherstellung ihres Verhältnisses und der Geltendmachung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern auch die andern friedlichen Zwecke, wie derjenige ist, der uns heut beschäftigt, gewiß fest ins Auge fassen. Und je mehr eine solche dauernde Coalition erstarkt, je mehr sie Mittel ansammelt, um so weniger wird sie geneigt sein, ihr Vermögen durch leichtsinnige Arbeitseinstellungen au'fs Spiel zu setzen. Das geht ja aus so vielen Actenstücken aus der Geschichte der englischen Gewerkvereine hervor, von denen ich Ihnen nur zwei, von denen, die Brentano mittheilt, vorlesen will:

> G. Odger, der Secretär des londoner Gewerkvereinsrathes sagt: „Arbeitseinstellungen sind für die sociale, was Kriege für die politische Welt; sie werden Verbrechen außer durch absolute Nothwendigkeit hervorgerufen.“ [1])

und Allan, der Secretär der Vereinigten Maschinenbauer, führte vor der Königl. Commission zur Untersuchung der Organisation der Gewerkvereine aus (Qu. 827):

> „Die Mitglieder der Gesellschaft sind im Allgemeinen ganz entschieden gegen alle Arbeitseinstellungen, und die Thatsache, daß wir ein großes Vermögen haben, verstärkt diese Abneigung. Sie wünschen zu behalten, was sie erlangt haben. Derjenige, der keinen Schilling besitzt, hat keinen Anlaß, für viel besorgt sein; aber mit einem so großen angesammelten Vermögen, wie wir es besitzen, werden wir zur äußersten Sorgfalt geneigt, es nicht verschwenderisch zu verausgaben, und wir halten alle Arbeitsstillstände für eine vollkommene Verschwendung von Geld, nicht nur, was die Arbeiter angeht, sondern ebenso in Bezug auf die Arbeitgeber.“ [2])

So gesunde Anschauungen haben Mitglieder dauernder Coalitionen, welche die Besserung ihrer socialen Stellung und gegenseitige Versicherung und Selbst-

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden II. S. 258.
[2]) Brentano, Arbeitergilden I. S. 209.

hülfe in allen Lagen des Lebens zu ihrer Aufgabe gemacht, — in England freilich nach langen und oft schmerzlichen Erfahrungen sich erworben. Meine Herren! Halten wir denn unser Volk für so viel geringer als die stammverwandte Nation, daß wir nicht hoffen dürften, mit demselben Erfolge dieselben Wege wandeln zu sollen, wie jene?!

Meine Herren! Wenn Sie sich gestern genöthigt gefühlt haben, in Ihrer Majorität ein Ausnahmegesetz für den Arbeiterstand zu votiren, weil Sie glaubten, daß Rechtsgefühl und Moralität in demselben erschütter sei: so haben Sie heute gewiß nun um so mehr die Pflicht, auch nun durch die Gesetzgebung solche Organisationen zu kräftigen, die in dem Arbeiterstande die Entwickelung aller der idealen Momente möglich machen, welche wir doch so sehr geneigt sind, als das vorzugsweise Erbtheil gerade unserer Nation hinzustellen. Meine Herren! Wollen Sie denn die Nation in zwei Theile zerreißen, von denen der eine geleitet wird von den höchsten idealen Impulsen, und der andere nur dahinlebt in gemeiner Rohheit und thierischen Genüssen? Nein, meine Herren, das, was unsere Nation zu den höchsten Leistungen in Kunst und Wissenschaft und neuerdings zu großen Leistungen auf dem Gebiete des Staatslebens geführt hat, das wird auch für die große Masse des Volks das Richtige und Bahnbrechende sein, geeignet, alle Uebelstände zu beseitigen. Aber, meine Herren, dazu gehört Freiheit der Entwickelung und Vertrauen der Höhergestellten und geistig Erleuchteten zu allen Mitgliedern eben dieser Nation! — (Großer Beifall.)

Resolutionen.

1) Die Capitalversicherung der Arbeiter ist der Rentenversicherung nicht vorzuziehen.
2) Die schleunige Regelung des Pensionscassenwesens der Arbeiter durch die Reichsgesetzgebung ist nothwendig:
   a) Weil nur durch diese die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Reichsgesetzgebung beseitigt werden kann.
   b) Weil nur auf einem großen einheitlichen Rechtsgebiet umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Mitgliedern die volle Freizügigkeit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilnehmer das Gesetz der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen welche versichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren.
3) Das zu erlassende Reichsgesetz hat die Normativbestimmungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besondere obrigkeitliche Concession in's Leben treten und die Rechte einer juristischen Person erwerben können. Die bereits bestehenden nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden, doch soll der Beitritt oder das Verbleiben in denselben für solche Personen nicht mehr obligatorisch

sein, welche einer freiwilligen auf Grund der gedachten Normativbedingungen anerkannten Casse angehören, die mindestens dieselben Leistungen als die entsprechende Zwangscasse ihren Mitgliedern in Aussicht stellt.

4) Den Normativbestimmungen selbst ist die vollständige Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde den Mitgliedern eine Garantie dafür zu verschaffen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können.

5) Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen Vereinen sind zulässig, doch muß Mitgliedern, welche aus anderen Gründen, als weil sie ihrer Cassenpflicht nicht genügt haben, aus dem Vereine und der Casse ausgeschlossen werden, eine Entschädigung entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer Ansprüche an die Pensionscasse gezahlt werden.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Wir treten in die Generaldiscussion. Diese wird sich wahrscheinlich ganz überwiegend auf die Hauptfrage erstrecken, ob und inwiefern Zwang bei Einrichtung der Cassen erstrebenswerth ist. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, sich in der Generaldiscussion als Redner für und wider Zwang anzumelden

Wenn die Versammlung sich für Zwang entscheiden sollte, so würde wieder eine Specialdiscussion gar nicht nothwendig sein. Wenn aber die Thesen des Referenten verworfen und nicht Zwangs- sondern freie Cassen, nach den Vorschlägen des Correferenten, beliebt werden sollten, dann glaube ich allerdings, die drei Paragraphen, die solche Normativbestimmungen enthalten, noch einmal in einer Specialdiscussion durchberathen lassen zu müssen.

Generaldebatte.

Frhr. v. Oertzen (Vorsteher der Stadtmission in Hamburg) (für): Meine Herren! Als wir vor zwei Jahren hier versammelt waren, wurde von einem Mitgliede der Gewerkvereine — ich glaube es war Herr Janson — gesagt: „Streichen Sie aus dem Lexikon der Arbeiter das eine Wort — „Hülflosigkeit" — und Sie nehmen der socialen Frage, speciell der Arbeiterfrage, augenblicklich den Stachel!" Ja, meine Herren, das ist ganz richtig, in den Worten „Hülflosigkeit und Aussichtslosigkeit", darin liegt Alles beschlossen, was den Arbeiter niederdrückt und zur Verzweiflung schließlich führt. —

Vor Allem drückt es ihn nieder, wenn er die Aussicht hat, daß er und die Seinen im Alter nicht versorgt sind, und daher ist es ein eminent praktisches Thema, mit dem wir uns heute befassen, nur eine andere Frage ist es, ob dies Thema heute schon spruchreif ist. —

Gestatten Sie mir, daß ich trotz der gestrigen Bemerkungen auch heute wieder auf Hamburg exemplificire, wo ich jetzt gerade wohne und daher die Verhältnisse dort vor anderen besser kenne. Meine Freunde und ich, wir haben kürzlich berechnet, daß ein Hamburger Arbeiter, auch bei gutem Verdienst, wenn ihm z. B. in schneller Reihenfolge drei Kinder geboren werden und die Frau dann vielleicht erkrankt, schon in bedenkliche Noth geräth. Es ist daher gewiß wichtig, daß ein solcher Mann die Aussicht hat, irgendwie für sein Alter gesorgt

zu sehen. Wie ist das nun zu bewerkstelligen in unseren zersetzten Zuständen? Denn, meine Herren, gestehen wir es uns nur ganz offen ein: wir befinden uns momentan wirthschaftlich in chaotischen Zuständen, und in dieses Chaos hinein können wir nie und nimmer, bevor wir nicht nach irgend welcher Seite hin corporative Verbände schaffen, Altersversorgungs- oder Pensionscassen gründen, und ist dies, glaube ich, auch direct oder indirect von beiden Referenten zugegeben worden. Mir schwebt nun als ein zu schaffendes organisches Gebilde vor, daß die Reste des Gewerbe- und kleinen Fabrikstandes in irgend einer Weise wieder sich, nach Analogie der alten Innungen, corporativ zusammenschließen müssen, und ebenso müßte es versucht werden mit den Arbeitern der Großindustrie, nur dann sind wir überhaupt in der Lage, den Begriff „Arbeiter" gesetzlich wieder festzustellen, und das ist doch vor allen Dingen nothwendig. Was ist jetzt ein Arbeiter? Niemand weiß es. Ich habe z. B. im letzten Winter, als ich der social-demokratischen Bewegung näher trat, um dieselbe genau kennen zu lernen, mich in den „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein" aufnehmen lassen — da war ich anerkannt als Arbeiter, und als ich dann einmal eine mißliebige Aeußerung über Ferdinand Lassalle machte, wurde ich sofort in den Listen gestrichen — da war ich kein Arbeiter mehr, so kann es heute aber jedem Arbeiter gehen, und kann es für Andere schmerzlichere und empfindlichere Folgen haben, als es für mich hatte, der ich mich über diesen Gewaltact trösten konnte. Denken Sie sich aber, ein armer Familienvater stände so unsicher, — nein, es ist durchaus nöthig, daß hier Ordnung und Klarheit geschaffen werde über die nothwendigsten Fundamentalbegriffe, bevor wir Altersversorgungs- und Pensionscassen in's Leben rufen können.

Ich fürchte nun zwar, daß wir nicht mehr potent genug sein werden, solche corporative Institutionen, wie sie mir vorschweben (vielleicht ist es etwas zu kühn und ideal) durch unsere gesetzgebenden Factoren in's Leben gerufen zu sehen, Institutionen, die nach Analogie der Innungen zugleich einen erziehlichen Einfluß auf die Jugend ausüben müßten, namentlich auf die Lehrlinge; auf diese habe ich es besonders abgesehen, denn sie sind der Nachwuchs unserer Arbeiterbevölkerung.

Unser gestriger Referent, Herr Prof. Held, hat schon darauf hingewiesen, daß die Lehrlingsfrage eine der wichtigsten sei, denn durch die Zuchtlosigkeiten, die auf diesem Gebiete herrschen, ziehen wir uns ein Heer von Proletariern heran. Ich stehe mitten im praktischen Leben und kenne die Gefahren daher genau, die von dieser Seite uns drohen, und wie furchtbar unser ganzes Volksleben durch die Gesetzlosigkeit nach dieser Seite hin geschädigt wird. Alle Versuche der Privatthätigkeit sind hier Tropfen im Meere; Gesetze müssen wir wieder haben, Gesetze! Das ist für alle intendirten Verbesserungen die erste Vorbedingung. Ich stehe nicht an, in der Generaldebatte mit Ihrer Erlaubniß auf diese doch nur mehr scheinbar fernliegende Frage einzugehen, denn sie trägt zur Beleuchtung der ganzen Situation wesentlich bei und hängt in Wirklichkeit doch organisch mit ihr zusammen. So hat z. B. die „innere Mission" über ganz Deutschland hin 400 Rettungshäuser in's Leben gerufen, d. h. Anstalten zur Rettung sittlich gefährdeter Kinder, und befinden sich in diesen Häusern zur Zeit 12,000 Kinder; ebenso hat sie Erziehungsvereine in's Leben gerufen mit weiteren 12—15,000 Kindern. Es befinden sich zur Zeit also immer unter dieser Obhut über 24,000 Kinder, die bewahrt und geleitet werden, damit ihr Lebens-

weg nicht bergab, sondern bergauf gehe; Sie werden zugeben, eine große und schwere, aber doch herrliche und, man sollte denken, hoffnungsvolle Arbeit. Wenn nun so ein Knabe, der sittlich etwas erstarkt ist, im sechzehnten Jahre etwa in die Lehre kommt, so erzog ihn früher der Meister weiter, heute kann aber bei der ersten ihm convenirenden Gelegenheit der junge Bursche erklären: „Ich bin ein freier Mann, ich gehe aus der Lehre!“ keine Macht kann ihn dann zwingen, keine Autorität ihn wieder zurückbringen, er ist rechtlich ein freier Mann, auch wenn er factisch noch ein unreifer Junge ist, und die ganze jahrelange Arbeit an ihm ist verloren, ja er selbst geht meistens dann verloren. Ich rufe solchen Zuständen gegenüber das Mitleiden besonders eines Jeden, der an der Gesetzgebung betheiligt ist, an, sich doch mit aller Energie dahin zu erklären, daß die Tyrannei des wirthschaftlichen Liberalismus hier gebrochen werde. Meine Herren! ich glaube wie gesagt selbst nicht daran, daß in den nächsten Jahren schon auf dem Wege der Gesetzgebung, durch den Reichstag, Institutionen geschaffen werden, die eine Besserung bewirken würden: der officielle Wind weht noch zu stark von Manchester herüber und die Misère unserer Zustände fällt noch nicht scharf genug in die Augen, denn wir haben noch einen zu guten alten Bestand, von dem wir zehren können. Aber wie lange wird's noch währen? Jedenfalls Zeugniß dagegen abzulegen gilt es heute schon. Bedenklich geht's schon bergab in unserem ganzen Volksleben; aber das thut ja nichts, denken unsere Volksbeglücker wahrscheinlich, wenn die Theorie nur gerettet wird.

Wenn nun aber wirklich auf dem Wege der Gesetzgebung keine Remedur zu erhoffen ist, so bleibt als letzte Zuflucht nur ein Eingehen auf die Gewerkvereine. Gut — lassen Sie mich über diese ein Wort sagen. Große Schwärmerei für sie habe ich nicht, aber die Furcht daß die Gewerkvereine organisirte Kampf- und Kriegscassen sind, theile ich erst recht nicht. Meine Herren, der Gebrannte scheut das Feuer. Die Lassalleaner und Volksstaatler schon haben einen gewaltigen Respect vor'm Striken, um so weniger werden die Gewerkvereinler, die mehr und mehr von besonnenen Männern geleitet werden, sich auf leichtsinniges Striken einlassen! Die Schwäche der Gewerkvereine liegt meiner Ansicht nach heute noch hauptsächlich darin, daß sie auf die Jugend, auf die Lehrlinge, nicht erziehlich einzuwirken suchen, während man anerkennen muß, daß sie für die Fortbildung ihrer Mitglieder Erhebliches leisten und dieselben auch vor dem zersetzenden antireligiösen Geist socialdemokratischer Versammlungen bewahren. — Sie ignoriren wenigstens die Religion. Suchen wir faute de mieux daher den Gewerkvereinen gesetzliche Förderung zu verschaffen, damit wenigstens ein Damm aufgerichtet werde gegen den Strom, der so bedenklich anschwillt und Alles mit sich fort zu reißen droht — die Gefahr ist groß. Es ist gestern schon darauf hingewiesen worden, und es ist wahrlich in seiner Gefahr nicht zu unterschätzen, wenn Tag für Tag in den großen von Tausenden besuchten Volksversammlungen der Jugend, der Blüthe unseres Volks, der letzte Rest von Gottesfurcht aus dem Herzen gerissen wird. Darüber erschrickt sogar ein Mann wie Herr v. Treitschke — aber bezeichnend ist es, wie er, der gelehrte und geistreiche Mann, sich über die Bedeutung und das Wesen der Religion so — wenig ideal — aussprechen kann, wenn er in seinem Aufsatz: „Der Socialismus und seine Gönner“ zu der hohen Auffassung sich erhebt: „daß, wer den frommen Glauben, das eigenste und beste des

armen Mannes, zerstört, als ein Verbrecher an der Gesellschaft handle". Also die Religion das eigenste und beste des armen Mannes! Was ist denn das eigenste und beste des „reichen" Mannes? Also für den „armen" Mann, für die unteren Klassen ist die Religion nothwendig, gleichsam als Gensd'arm, als Polizist dienend, um ihn im Zaume zu halten, damit er nicht ein Verbrecher an der Gesellschaft werde. Meine Herren, ich meines Theils danke für solche Religion!

(Der Vorsitzende unterbricht den Redner, da die zehn Minuten Redezeit um sind. Auf Wunsch der Versammlung spricht Redner weiter.)

Meine Herren! Ich danke Ihnen für Ihre Nachsicht und Geduld, ich werde dieselbe nicht mißbrauchen, sondern mich nunmehr — gleichsam zur Specialdebatte wendend — ganz kurz zu fassen suchen. Damit für die armen Arbeiter doch wenigstens etwas zu Stande kommt, fordere ich Dotirung der zu gründenden Alterversorgungs- und Pensionscassen aus Staatsmitteln. Konnte Victor Aimé Huber einst für Productivassociationen auf 25 Jahre pro anno zehn Millionen fordern, so werden wir, die Milliardengeneration, doch gewiß einige Millionen für eine wirklich praktische Sache flüssig machen können!

Also in erster Linie wäre ich dafür, daß wir es erstrebten, durch die Gesetzgebung corporative Organisationen in der von mir oben angegebenen Weise zu schaffen, wenn diese aber nicht zu erlangen sind, dann bin ich für unbedingte Anerkennung und Förderung der Gewerkvereine, dann dotire man ihre Cassen aus Staatsmitteln, das wird solche Anziehungskraft ausüben, daß die Arbeiter dann denselbn beitreten werden, auch wenn die Gewerkvereine das Princip der Freiwilligkeit beibehalten möchten, dann kommt wenigstens für die Arbeiter ein praktisches Resultat heraus. — Im Uebrigen aber danke ich Ihnen, daß Sie die Plaudereien eines Laien so nachsichtig angehört haben.

Dr. Zillmer (gegen): Meine Herren! Die Gründe gegen den Zwang zum Beitritt zu Pensionscassen sind vom Correferenten in einer solchen Gründlichkeit und Ausführlichkeit vorgetragen worden, daß ich mich darauf beschränke, einzelne Gesichtspunkte, namentlich vom Standpunkte der Technik aus, hervorzuheben.

Das ideale Ziel, welches man mit den Versicherungscassen erreichen will, wäre, daß Jeder im Falle der Unterbrechung seiner Arbeitsfähigkeit oder im Alter genügend versorgt würde. Das Gesetz kann aber den Menschen nicht dazu erziehen, daß er mit den Mitteln, die ihm für seine Versorgung durch die Casse geboten werden, wirklich seine Bedürfnisse in rationeller Weise befriedigt. Sie erreichen also mit dem Zwange nicht das, was Sie erreichen sollen. Wenn Sie aber das Ziel nicht erreichen trotz des Zwanges, so erreichen Sie dadurch nicht, daß eine Bedingung für den wirthschaftlichen Frieden geboten wird, sondern es wird im Gegentheil ein neuer Streitpunkt werden, indem Viele meinen, daß sie zu Abgaben gezwungen werden, die dem Zwecke nicht entsprechen.

Vom technischen Standpunkte aus muß man verlangen, daß die Leistung,

die von der einen Seite gefordert wird, der von der anderen Seite gebotenen Leistung entspreche. Die Grundlagen für die Berechnung der hier in Rede stehenden Leistungen sind aber heute noch so unbestimmt, daß es vollständig unmöglich ist, für die einzelnen Altersclassen diejenigen Beiträge anzugeben, die für die Pension erforderlich sind. Es wird dies um so weniger möglich, als ja im Allgemeinen beabsichtigt wird, die Wittwen= und Waisenpension zu verbinden mit der Pension für das eigene Alter. Für Wittwenpensionen finden wir bei verschiedenen Anstalten rationell berechnete Tarife. So wird ja auch bei der Allgemeinen preußischen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt der Theil der Beiträge, den die Beamten zahlen müssen, nach einem bestimmten Tarif ermittelt. Aber soweit mir die Bestrebungen für allgemeine Pensionscassen bekannt sind, hat man dort nicht die Absicht, für bestimmte Altersverhältnisse des Ehemanns und der Ehefrau die Beiträge zu fordern, sondern wenn ein Mitglied stirbt und eine Wittwe, gleichviel ob diese die erste oder zweite ꝛc. Ehefrau, hinterläßt, so soll letztere Unterstützung haben. Da fehlt jede Grundlage für die Bemessung des Beitrages; denn wenn ein Mann Wittwer wird, so kann er sich ja nach kürzerer oder längerer Zeit wieder verheirathen. Wie soll man nun im Voraus den Werth der Wahrscheinlichkeit dafür ermitteln können, ob ein Mann eine Wittwe und mit welchen Pensionsansprüchen hinterlasse.

Dieselbe Unbestimmtheit existirt bei der Waisenversicherung. Hier handelt es sich darum, daß beim Tode des Ernährers Kinder hinterbleiben, die noch nicht über das Alter hinaus sind, wo sie noch Waisenpension bekommen sollen. Ja, die Statistik mag noch so genau jetzt die Anzahl der Waisen feststellen, die auf eine bestimmte Anzahl der Arbeiterbevölkerung kommt; aber sie kann nicht berechnen, wie groß die Wahrscheinlichkeit für den Einzelnen ist, zu versorgende Waisen zu hinterlassen. Kann man aber die Beiträge nicht bemessen, so kann man auch von keinem Arbeiter durch das Gesetz fordern, daß er einen bestimmten Beitrag zahle.

Noch eine andere Seite ist hier vom technischen Standpunkte aus zu erörtern. Ebensowenig wie man im Voraus angeben kann, welcher Beitrag für den Pensionsfonds erforderlich ist, kann man im Laufe der Zeit feststellen, welches Capital für die ferneren Leistungen der Casse nothwendig ist. Soll eine Casse lebensfähig sein, so muß zu jeder Zeit die Summe des vorhandenen Vermögens und des Werthes der von den Mitgliedern noch zu erwartenden Beiträge zusammen den Gegenleistungen der Casse entsprechen. Derselbe Umstand, der die genaue Bestimmung der Beiträge unmöglich macht, läßt auch nur eine ungenaue Schätzung der zukünftigen Leistungen zu, sowohl in Betreff der Wittwen= als der Waisenversorgung. Die Folge davon ist, daß wegen dieser ungenauen Ermittelung das rechnungsmäßig erforderliche Vermögen höher gestellt wird, als es wirklich nothwendig ist; und zwar um durch reichlichere Capitalansammlung die Gefahr zu vermindern, einen unzureichenden Fonds hinzustellen. Die Folge davon ist, daß die Cassen mit derartiger Bestimmung theurer zu stehen kommen, als bei rationeller Einrichtung nöthig ist. Zu gleicher Zeit sei hierbei erwähnt, daß die Bedingungen für die Lebensfähigkeit solcher Cassen durchaus nicht so bekannt sind, als es eigentlich nöthig wäre. Mir ist dieser Tage das Gutachten eines Sachverständigen zugegangen, welches sich auf eine neue Gesetzesvorlage bezieht, welche Seitens des Reichskanzleramts an die einzelnen Regierungen

gegangen ist, und welches gerade speciell die Unterstützungscassen betrifft. Das Gesetz selbst kenne ich nicht; ich kann nur die einzelnen Bestimmungen entnehmen, wie sie in diesem Gutachten behandelt sind. Und in diesem Gutachten wird erwähnt, daß der Gesetzentwurf vorschreibt:

> „Uebersteigen in einigen aufeinander folgenden Jahren die ordentlichen Ausgaben die Einnahmen, so dürfen die Beiträge erhöht werden."

Also es soll das simple Kriterium angewendet werden, daß, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, dann die Beiträge erhöht werden können. Bekanntlich ruhen sämmtliche Versicherungen, die mit dem menschlichen Leben in Verbindung stehen, darauf, daß für zukünftige größere Ausgaben Capitalien angesammelt werden müssen. Von der Nothwendigkeit einer Ansammlung von Capital für spätere Zeit scheint in dem Gesetzentwurf nichts angeführt zu sein, und erhielte die Vorlage Gesetzeskraft, so würden derartige Cassen, so lange die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, sich jeder rechnerischen sachverständigen Controle enthoben glauben, und damit würde ein sicherer Untergang den Cassen in Aussicht stehen. (Vors. unterbricht, da 10 Minuten um; die Versammlung wünscht den Redner weiter zu hören.)

Eine ähnliche Hintansetzung der Verpflichtung, in regelmäßigen Pausen Berechnungen des nothwendigen Vermögens anstellen zu lassen, und falls dabei ein Deficit sich ergiebt, dasselbe auch zu beseitigen, findet sich bei vielen Cassen, z. B. auch bei den Schullehrer-Wittwencassen im preußischen Staate. Nach dem Gesetz von 1869 wird für jede Provinz eine Schullehrer-Wittwencasse gebildet, aus der jede Wittwe mindestens eine jährliche Rente von 50 Thaler erhalten soll. Das Gesetz sagt nun weiter: „Diese Rente kann erhöht werden, wenn die Mittel der Casse es zulassen; sollten dagegen die Mittel der Casse unzureichend werden, so ergänzt der Staat das Fehlende. Hier ist also dem Staate die Garantie für die Casse auferlegt worden, er faßt sie aber in dieser Weise auf, daß seine Verpflichtung erst eintritt, wenn überhaupt kein Pfennig mehr in der Casse, oder wenn anzunehmen ist, daß der Cassenbestand für die laufenden Ausgaben des betreffenden Jahres nicht ausreichen werde. Die Mitglieder der Casse haben nun häufig die Meinung, daß eigentlich für ihre Beiträge die Gegenleistungen der Casse höhere sein könnten; und in der That —, wenn heute die Cassen ganz neu gebildet würden für die neu in den Lehrerstand eintretenden Personen, und diese dem Gesetz entsprechend ihre Beiträge zahlten, so würde die Wittwenpension höher ausfallen können. Wenn nun auf den Wunsch der Mitglieder, die Rente zu erhöhen, ausgerechnet wird, wieviel Fonds vorhanden sein muß, so findet man fast immer ein großes Deficit, und zwar bei dem Minimalbetrage der Pensionen. Bei der Schullehrer-Wittwencasse des Regierungsbezirks Potsdam z. B. beträgt das Deficit ca. 40,000 Thaler, im Regierungsbezirk Merseburg ca. 80,000 Thaler. Wenn der Staat dieses Deficit deckte, so würde in einer Reihe von Jahren die Leistungsfähigkeit der Casse wachsen; aber weil der Staat glaubt, erst eintreten zu müssen, nachdem der Kassenbestand erschöpft ist, und die Deckung des Deficits nicht sofort erfolgt, so wird die Deckung desselben, wenn nicht ganz so doch theilweis, abgewälzt auf die Schultern der Mitglieder.

Ein anderer Gesichtspunkt, über den ich speciell aus meiner Erfahrung etwas sagen kann, ist der Zusammenhang zwischen anderen Vereinen und Pen-

sionsvereinen. Ich bin seit einer längeren Reihe von Jahren für einige Regierungsbezirke mit der Aufgabe betraut, die sich neu bildenden oder organisirenden Sterbe-, Kranken- und Pensionscassen hinsichtlich ihrer Lebensfähigkeit zu prüfen; und ich habe namentlich aus der Provinz Brandenburg eine große Anzahl von solchen Cassen geprüft. Die Prüfung erstreckt sich bei schon vorhandenen Cassen auf die Zulässigkeit beabsichtigter Statutenänderungen, und bei neuen Cassen auf Prüfung der Lebensfähigkeit überhaupt; und da habe ich solche Cassen, die für sich selbständig dastanden, fast ausnahmslos nur dann zu prüfen gehabt, wenn Statutenveränderungen vorgenommen werden sollten, die den Zweck hatten, den säumigen Zugang neuer Mitglieder zu heben. Dagegen von neuen Cassen — Sterbecassen, Sterbe- und Krankencassen, Pensionscassen — habe ich fast nur solche gehabt, die innerhalb eines bestimmten Vereins ihre Mitglieder erwarteten, und die Anzahl dieser Cassen war eine sehr große. So habe ich z. B. in früheren Jahren Sterbecassen für die Mitglieder des Treubundes, ferner für die Mitglieder bestimmter katholischer Vereine und in der letzten Zeit in größerer Zahl für die Mitglieder der Krieger- und Landwehrvereine zu prüfen gehabt. Ich habe hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß jene Vereine gerade durch die Vereinigung ihrer speciellen Vereinsbestrebungen mit den Versorgungsbestrebungen den letzteren am meisten Vorschub geleistet haben; und ebenso werden die Gewerkvereine wie diese Landwehr- oder Kriegervereine, wenn sie die Sache in die Hand nehmen, für ihre Alters- und Krankenversorgung auf freiwilligem Wege besser sorgen als auf dem des Zwanges.

Ein Antrag des Dr. Eras ist inzwischen eingegangen, er lautet:

„Der Verein beschließt, den Punkt 5 der Resolution des Correferenten folgendermaßen abzuändern:

„Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen Vereinen sind zulässig. Mitglieder dürfen aus der Vereins-Pensionscasse nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Beitragspflichten zu dieser Casse nicht genügten."

Der Vors. Prof. Dr. Nasse ersucht, während der bevorstehenden Pause die Neuwahl für zwölf Mitglieder des Ausschusses, die im Jahre 1874 ausscheiden, mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

(10 Minuten Pause).

Nach der Pause werden die Stimmzettel von dem Schriftführer, Herrn Dr. von Bojanowski, eingesammelt, und das Resultat während der weiteren Verhandlungen ermittelt.

In Fortsetzung der Discussion erhält zunächst das Wort

Prof. Dr. Held (für): Meine Herren! Wir Alle sind der Ansicht, daß eine möglichst weit verbreitete Altersversicherung der Arbeiter wünschenswerth ist und es fragt sich nur, ob diese durch Zwang herbeigeführt werden soll oder nicht. Es sprechen nun für die Freiwilligkeit gewiß triftige Gründe. Es ist ja nicht zu leugnen, daß wenn durch freiwillige Bewegung eine allgemeine Altersversicherung der Arbeiter zu Stande käme, diese dann den moralischen Einfluß, den man der Versicherung zuschreibt, in viel höherem Maße ausüben würde. Aber wie die Verhältnisse und Gewohnheiten unserer Arbeiter einmal sind, namentlich wenn man bedenkt, daß die Arbeiter gegenwärtig zu agitatorischen Vereinen viel mehr Neigung haben, als zu solchen, die unpolitische praktische Ziele verfolgen, so ist nicht zu erwarten, daß wir auf dem Wege der Freiwilligkeit Großes erreichen werden. Die englischen Beispiele, die hier angeführt wurden, kann ich nicht als maßgebend bezeichnen, denn was in England schon seit Langem gelingt, das gelingt deshalb noch nicht bei uns. In England ist die freiwillige Initiative zur Schaffung von Institutionen, welche dem Einzelnen, wenn auch nur in Zukunft praktischen Vortheil bringen, weit mehr entwickelt als bei uns, die wir zugleich gegen staatlichen Zwang geringere Abneigung haben. Die Gewerkvereine mit ihren Pensionscassen insbesondere, so sehr ich ein warmer Freund dieses Anfangs gewerblicher Organisation bin, sind gegenüber den englischen Tradesunions und Friendly societies numerisch so unbedeutend, daß wir von diesen Anfängen eine baldige Verallgemeinerung freiwilliger Versicherung nicht erwarten können, und eben der Vergleich unserer Gewerkvereine mit den englischen zeigt, daß in Bezug auf rein freiwillige Organisationen die Aussichten bei uns andere sind als dort.

Wenn ich so von der freiwilligen Initiative keine genügenden Resultate erwarten kann, so verfalle ich deshalb nicht in das absolute Gegentheil und will keinen die Freiwilligkeit ertödtenden Zwang. Allgemein eingeführte, von der Gemeinde verwaltete, local abgegrenzte Zwangscassen für alle Lohnarbeiter könnte ich nicht billigen. Das liefe in der That auf eine Kopfsteuer hinaus und würde gar keinen moralisch hebenden Einfluß üben können. Unser Referent will aber in seinen Thesen einen derartigen mechanisch wirkenden Zwang, der jede freie Regung tödtet, durchaus nicht. Vielmehr will er die freien Cassen erhalten, zur Gründung freier Cassen anregen, diese durch gesetzliche Normativbedingungen stützen — und nur nach einem bestimmten Termin zur Ergänzung der freien Cassen obligatorische eintreten lassen.

Besonders sympathisire ich damit, daß Referent sagt, es sollten unter staatlicher Mitwirkung Verbände eintreten. Dies ist vornehmlich der principielle Grund, wegen dessen ich mich dem Referenten anschließe und für Zwang — in diesem Sinne — bin.

Es ist Aufgabe des Staats, da einzusetzen, wo ein Keim der Organisation sich zeigt, den Bedürfnissen, die sich im freien Leben der Gesellschaft entwickeln, entgegenzukommen, so daß sie auf gesetzmäßigem Wege und mit Kraft befriedigt werden können. Denn wir wollen ja Organisation der Gewerbe nicht durch Omnipotenz des Staates schaffen, aber unter Mitwirkung des Staats durch Sammlung der socialen Kräfte aus der gegenwärtigen Anarchie sich entwickeln lassen. Dabei ist es nun höchst natürlich, ja bis zu einem gewissen Grade nöthig, daß man zunächst an das vor Allem hervortretende Bedürfniß der Ver-

sicherung anknüpft, weil gemeinsame von Allen empfundene Gefahr am leichtesten zur Vereinigung treibt.

Das Princip der Versicherung selbst verlangt wegen der Verschiedenheit der Gefahr Verbände nach einzelnen Gewerben, und so hätten wir in der Versicherung den natürlichen Anfang der Organisation der einzelnen Gewerbe überhaupt — und zwar wie das bei den Knappschaftscassen der Fall ist — der Organisation, die beide Parteien umfaßt und verbindet. Ich stelle mir die Sache so vor, daß wir zunächst die Knappschaftscassen, die bestehenden Cassen einzelner großer Fabriken, die Cassen für Bedienstete großer Eisenbahnen, die Gewerkvereinscassen rc. erhalten und die Entstehung ähnlicher Cassen anregen müssen. Dann wären für alle Gewerbe, deren Mitglieder einigermaßen zahlreich sind, durch staatlichen Zwang kreis- oder provinzweise ähnliche Cassenverbände ergänzend einzuführen. Nur in letzter Linie wäre es eventuell nicht auszuschließen, daß für wenig zahlreiche Kategorien verschiedener übrig bleibender Arbeiter — immer nur solcher, die keiner anderen Casse beigetreten sind — locale Zwangscassen eingerichtet würden.

Ueber sämmtlichen Cassen müßte eine Centralbehörde stehn, welche die freiwilligen und obligatorisch eingeführten Cassen überwacht, ob sie sich den Normativbedingungen fügen. Diese selbe Behörde müßte auch die Abgrenzung der obligatorischen Cassen nach Ort und Zeit und nach Bedürfniß wechselnd feststellen, eventuell für einen Cartell unter den gleichartigen Cassen sorgen. Ich denke also an eine Verwaltungsbehörde, die nicht eine mechanische Vorschrift buchstäblich oder gar nur auf dem Papier ausführt, sondern die in beständigem lebendigen Zusammenhang mit der Praxis nach den jeweiligen Bedürfnissen verfügte, selbstverständlich auch mit Delegirten der Cassen sich in beständiger Verbindung befinden würde. Wenn wir nun sämmtliche Cassen möglichst nach Gewerben getheilt und zugleich eine Unterstützung dieser Organisation durch den Staat wünschen, welche die Freiwilligkeit nicht tödtet, sondern befördert, und auch die Gewerkvereine nicht stört, sondern umgekehrt der Idee derselben dient und ihr Autorität verleiht — so können Sie meines Erachtens die Thesen des Referenten annehmen wie sie sind. Sie würden damit weder etwas Unpraktisches noch etwas den Traditionen des Vereins Widersprechendes beschließen.

Zum Schlusse meiner wenigen Worte — ich will die geschäftsordnungsmäßige Zeit nicht überschreiten — möchte ich einen Zusatz zu den Thesen des Referenten beantragen. Derselbe entspricht dem Gedanken, daß die subsidiären Zwangscassen nur unter möglichster Schonung, ja möglichster Unterstützung der freien Cassen eingeführt werden sollten. Ich würde nämlich am Schluß der zweiten These einschalten:

> „Verbindung von anerkannten Pensionscassen mit anderen anerkannten Vereinen ist zulässig; es ist aber in diesem Falle besondere Cassenführung für die Pensionscasse zu fordern."

Das, meine Herren, bezieht sich nicht nur auf die etwaige Verbindung mit der Strikecasse, sondern auch auf die Verbindung mit der Krankencasse, deren Trennung von der Pensionscasse wünschenswerth ist. Weiter beantrage ich den Zusatz:

„Mitglieder, welche aus anderen Gründen, als Nichtzahlung der Beiträge aus der Pensionscasse ausscheiden müssen, sind zu entschädigen."
Das wäre mein Antrag, der zur Abstimmung kommen müßte, wenn Sie sich für die Thesen des Referenten entscheiden.

Reg.=Rath Müller (gegen): Verehrte Herren! Es scheint mir die Sache durch Vermengung von zwei Gesichtspunkten noch unklarer gemacht zu werden, als sie bis jetzt war. Man hat die Hülfscassen zur bloßen Unterstützung für Krankheiten und für Sterbefälle in Verbindung gebracht mit den Pensionscassen. Ich glaube, diese Verschmelzung ist eine für die Sache sehr ungünstige. Ich stehe auf dem Standpunkt der vollen Freiheit der Cassen, und will in keiner Weise eine Zwangsverbindlichkeit für dieselbe herbeigeführt haben. Beide Theile aber gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß nicht blos der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber für die Cassen beizusteuern habe. Wenn man diese Beitragspflicht von Seiten der Arbeitgeber begründen will, so glaube ich, kann man das nicht thun, indem man blos auf ein allgemeines Bedürfniß hinweist, sondern man muß dies Bedürfniß rechtlich darstellen können. Ich erkenne den Wunsch und das Bedürfniß, daß von Seiten der Arbeitgeber mit eingetreten wird, um die Pensionscasse zu unterstützen, vollständig an Ich finde die Begründung der Beitragspflicht aber lediglich darin, daß die Industrie eine Menge — und unter Industrie will ich hier nicht nur im engern Sinne die Gewerbe, sondern auch die Landwirthschaft und alle wirthschaftliche Thätigkeit begriffen haben — und ich finde die Verpflichtung der Arbeitgeber darin, daß in der Industrie eine Menge Unfälle vorkommen, die nicht unter das Haftpflichtgesetz fallen, aber ebensowenig dem Arbeiter zur Last gelegt werden können. Wenn hier auch in den meisten Fällen Verschuldung des Arbeiters vorliegt, ist sie doch eine solche, für welche man ihn die Folgen nicht tragen lassen darf. Wer nur irgendwie aufmerksam die Industrie beobachtet, der wird finden, daß die Arbeiter nicht nur verunglücken durch eigene kleine Versehen, sondern daß eine Verkettung von anderen Umständen stattfindet.

Wir haben ferner eine große Menge von Industriezweigen, bei denen die Gesundheit durch nachtheilige Einflüsse allmählich untergraben wird, Einflüsse, die der Mediziner jeden Augenblick nachweisen kann, für deren Folgen aber das jetzige Haftpflichtgesetz die Unternehmer in keiner Weise verbindlich macht.

Daß auch in diesen Fällen durch die Gesetzgebung Fürsorge für den Arbeiter zu treffen ist, wird sich schwerlich bestreiten lassen. Streben wir daher dahin, daß eine Verbindlichkeit der Arbeitgeber gesetzlich ausgesprochen werde, zu den Hilfscassen der Arbeiter beizutragen, so haben wir nur in das Haftpflichtgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder Gewerbsunternehmer verpflichtet sei, die Arbeiter überhaupt sicher zu stellen gegen die Folgen aller körperlichen, nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung herbeigeführten Unfälle, sowie derjenigen nachtheiligen Einflüsse bei der Arbeitsverrichtung, welche seine Gesundheit untergraben und ihn zum Invaliden machen.

Es könnte nun die Frage entstehen, wie der einzelne Gewerbsunternehmer im Stande sein solle, so weitgehenden Verpflichtungen gegen die Arbeiter wirklich gerecht zu werden. Hat man bei Erlaß des Haftpflichtgesetzes nicht Anstand ge=

nommen, bereits sehr weitgehende Verpflichtungen auszusprechen, weil für die Arbeitgeber die Möglichkeit vorlag, durch Betheiligung an Versicherungsgesellschaften mit einem verhältnißmäßig geringen Opfer die Gefahr von sich abzuwenden, so werden dieselben auch bei Erweiterung des Haftpflichtgesetzes sich in die Lage setzen können, ihren moralischen und gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Arbeiter nachkommen zu können.

Sorgen wir auf diese Weise für Unterstützungs- und Pensionscassen, so können wir die Aufbringung der Mittel für die übrigen Zwecke der Hülfscassen den Arbeitern allein überlassen. Es haben dieselben dann die Möglichkeit, ihre Ersparnisse, die sie für das Hülfscassenwesen verwenden wollen, lediglich für diese speciellen Zwecke zu verwenden. Wir werden dann nach beiden Seiten hin etwas erreichen und ich glaube, diese Beschränkung auf das kleinere Ziel wird uns weiter bringen, als wenn wir jetzt mit einem Male ein weiteres Gesetz für alle Wege des Zwanges hervorrufen! — (Großer Beifall).

Schulze: Meine Herren! Lassen Sie mich gerade an die Ausführungen des Herrn Vorredners anknüpfen. Er hat die Frage auf ein Gebiet hinüber gespielt, welches bisher nicht genug in der Debatte hervorgehoben ist, nämlich auf den Zusammenhang, in welchem die Angelegenheit des Pensionscassenwesens zu der gesetzlichen Haftpflicht steht. Aber ich leite hieraus gerade einen Grund für die allgemeine und obligatorische Casse her. Der Grund des Haftpflichtgesetzes ist der, daß man gesagt hat: Die Unfälle, die sich in einem Gewerbe ereignen, muß man zwar dem Einzelnen zur Last legen; aber man will dem Einzelnen nicht zumuthen, sie allein zu tragen, — man wälzt sie durch den im Gesetze liegenden Zwang zur Unfallversicherung auf die Schultern des ganzen Gewerbes ab. Ganz ebenso, meine ich, müssen die Dinge, die sich aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben und die den Arbeiter dauernd oder vorübergehend arbeitsunfähig machen, wiederum auf die gewerbliche Gesammtheit abgewälzt werden, denn der Einzelne kann den Schaden nicht tragen. Es sind dies Dinge, die aus der gewerblichen Gesammtheit fließen und die gewerbliche Gesammtheit muß sie als solche auch tragen, und ich sehe keinen andern Weg, wie die Gesammtheit sie tragen soll, als eben den Cassenzwang.

Ich will mir sodann erlauben, Einiges auf die Ausführungen des Herrn Correferenten zu erwiedern. In seinen Ausführungen finde ich einen Punkt von Erheblichkeit, und daß dieser Punkt wirklich ein starkes Argument bildet, erkenne ich vollkommen an. Es ist dies derjenige Punkt, wo er ausführt, man könne ja doch nur dem Arbeiter der alleruntersten Kategorie ernstlich helfen. Alle anderen, die besser situirten Arbeiter, müsse man gleichsam durch eine Fiction auf den Standpunkt des niedrigsten Arbeiters herabdrücken; man könne ihnen also doch in Wirklichkeit nicht sehr viel dienen. Daran ist sehr viel Wahres. Ja, ich will sogar zeigen, daß dasselbe Argument sich noch weiter ausführen läßt. Gerade die besseren Arbeiter sind es, mit denen wir hauptsächlich zu thun haben. Auf die gering bezahlten, auf die eigentlichen Tagelöhner, ist bis jetzt die Nothwendigkeit einer Rücksichtnahme noch viel geringer; bei ihnen ist das Bedürfniß noch viel kleiner. Aber, meine Herren, auch dies Argument läßt sich doch durch folgende weitere Erwägungen in seinem wesent-

lichen Inhalte entkräften. Wir haben niedrig, gering bezahlte Arbeiter, Tagelöhner, deren Lohnverhältniß dem angenommenen Pensionssatz wirklich entsprechend ist, und wir haben besser bezahlte Arbeiter, deren Verhältnissen durch den Pensionssatz nur sehr ungenügend entsprochen wird. Was das Erstere betrifft, so gebe ich zu, daß das Bedürfniß hier noch das verhältnißmäßig geringere ist. Aber man wird auch zugeben müssen, daß mit dem Fortschritte unserer modernen Entwickelung für uns die Nothwendigkeit wächst, uns gerade mit den allerniedrigsten Volksschichten und ihrem socialen Leben sehr ernstlich zu befassen. Aus diesen Schichten steigen ja die dumpfen, unleitbaren und unzugänglichen Massen empor, die uns jetzt so viel zu schaffen machen. Wenn wir nur mit dem gelernten Arbeiter zu schaffen hätten, so könnten wir ja sagen: es wird Bildung und Einsicht bei diesen Leuten wachsen. Aber aus dem untersten Volksleben heraus steigen die unklaren Vorstellungen empor, die sie von dem Staate und seinem Wesen haben, und das ist ja ein Theil der Gefahr, die wir jetzt im socialen Leben vor uns sehen.

Dem besser gestellten Arbeiter wird freilich nur ungenügend geholfen durch den vorgeschlagenen Pensionssatz. Ja, meine Herren, wir wollen auch keineswegs das Armenwesen beseitigen und wollen keineswegs allen Ansprüchen genügen, die von einem solchen Arbeiter erhoben werden können; wir wollen nur dem Krebsschaden entgegenarbeiten, der dadurch entsteht, daß Menschen und Familien völlig hülflos sind! — und das sind sie eben nicht mehr, wenn ein einigermaßen erheblicher Pensionssatz da ist. Manche Familien sind ja nicht ganz besitzlos oder erwerbsunfähig, und da wird doch ein höchst bedeutender Einfluß auch in denjenigen Fällen geübt werden, wo man sagen muß, hier ist die Pension ungenügend.

Als ganz unerheblich muß ich bezeichnen, was der Herr Correferent vom Armenwesen hergenommen hat. Er meint, wenn man die Sache in ihre äußersten Consequenzen treiben will, würden wir lediglich ein verallgemeinertes Armenwesen haben, wie wir es jetzt auch schon haben. Ab.r, meine Herren, ist denn aus dem jetzigen, gesonderten Armenwesen etwas Wünschenswerthes entstanden, oder ist es nicht vielmehr überall mit den schwersten Mißverhältnissen verknüpft? Wo man dazu übergehen will, wie man es in Elberfeld, Crefeld und anderen Städten gethan hat, das Armenwesen als einen großen Brennpunkt der socialen Angelegenheiten aufzufassen, ja da kann man etwas leisten; aber da kann man auch nicht mehr sagen: Wir kommen mit etwas Aehnlichem durch, wie unsere jetzigen Armensteuern sind.

Für ganz falsch halte ich dasjenige Argument des Herrn Correferenten, welches besagt: Das hier erstrebte Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werde keinen Einfluß üben auf das Gegenseitigkeitsverhältniß zwischen Beiden. Das erkenne ich allerdings an, daß auf das Verständigen in Lohnfragen dieses Verhältniß auf lange hinaus von wesentlich geringem Einflusse sein wird. Aber in einem Punkte wird sein Einfluß ein ganz ungeheuerer sein; nämlich darin, daß die gegenseitige Unkenntniß der Verhältnisse einigermaßen schwinden wird, und diese halte ich allerdings für ein großes Uebel. Meine Herren! Welcher Arbeitgeber kann sich gegenwärtig sagen, daß er über die Bedürfnisse seiner Arbeiter genügend unterrichtet sei? wohl kaum Einer! — und ebenso steht's bei den Arbeitern mit ihrer Kenntniß der wirthschaftlichen

Grundlagen, aus denen ihre Lohnverhältnisse entspringen. Wenn wir nun derartige Anstalten haben, so ist doch wahrscheinlich, daß der gegenseitige Verkehr und die gegenseitige Einsicht einen ungemeinen Aufschwung nimmt, und daher glaube ich, daß schließlich ihr Einfluß auf die beiderseitigen Verhältnisse überhaupt ein sehr segensreicher werden wird.

Ich muß ferner an meiner Ueberzeugung festhalten, daß wir es hier mit einem absoluten Bedürfniß zu thun haben. Man sagt wohl: ja, da wird der Industrie und zunächst den Arbeitern eine Last aufgewälzt, die schwer zu tragen ist! Darauf kann ich immer nur mit der Frage antworten: Gesteht man das Bedürfniß zu? Das Bedürfniß gesteht auch der Herr Correferent zu. Wenn man aber das Bedürfniß zugesteht, so kann zur Hebung desselben eine Last nicht zu groß sein, denn sonst ist es nicht Bedürfniß. Entweder wird das Bedürfniß aus einem besonderen, mit Rücksicht auf seine Verhältnisse angesammelten Fonds befriedigt, oder aus einem anderen Fonds, der jedenfalls in ferner liegenden Beziehungen zur Sache steht, oder aber es bleibt unbefriedigt, d. h. unsere ganze sociale Lage verschlechtert sich um so und soviel. Darum bin ich der Meinung, daß, wenn man das Bedürfniß zugesteht, man dann nicht mehr mit dem Argumente kommen kann: Ja, die Befriedigung würde zu theuer kommen!

Man sagt nun: Ja, die jetzigen freien Cassen werden die Bedürfnisse früher oder später auch befriedigen. Aber ich muß fragen, ob denn die einzelnen Cassen im Stande sind, das zu thun und eine richtige statistische Grundlage zu liefern? Ich behaupte, daß die Bedingungen dieser Cassen doch mehr rein zufällige sind, ohne daß da in einigermaßen maßgebender Weise ein „Gesetz der großen Zahlen" zu ermitteln wäre. Dieses Gesetz kann dort nicht in genügend stetiger Weise hervortreten. Dieses Gesetz kann nur da auftreten, wo das Verhältniß ein allgemeineres ist, und je allgemeiner man die Sache macht, desto mehr und mit desto geringeren Kosten werden wir die Sache zweckmäßig machen können. Man hat seiner Zeit und, wie ich glaube, mit vollem Recht, die Gewerkvereine mit der Anführung gerechtfertigt, daß allerdings der gute, über den Durchschnitt sich erhebende Arbeiter vielleicht solcher Dinge nicht bedürfe, daß aber der Durchschnittsarbeiter ein Bedürfniß nach denselben habe; und daß die Masse der Arbeiter sich auf oder unter dem Niveau des Durchschnittsarbeiters befindet, das glaube ich behaupten zu können, meine Herren! Ich wende nun das Nämliche auf das System an, wie es Ihnen vorgeschlagen wird. Es ist vollkommen richtig: der vorsorgliche Arbeiter, der gutsituirte Arbeiter, der wird von freien Cassen, wo er seine Mittel anlegen kann, sehr gern Gebrauch machen. Aber es giebt einen Durchschnittsarbeiter, den man durchaus nicht als Lumpen und leichtsinnigen Kerl betrachten kann, der sich aber nicht über den Durchschnitt erhebt, und eben nur die geringere moralische Kraft hat, wie sie zur Zeit in unserem Durchschnittsarbeiter steckt, und für diesen muß man eine obligatorische Hülfscasse schaffen. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß unser Vorsitzender vor zwei Jahren die Idee entwickelt hat: Gerade weil die Gewerkvereine unseren Verhältnissen gegenüber sich für die Dauer unentbehrlich erweisen werden; gerade weil man irgend eine Form der Arbeitervereinigungen nicht missen kann, und weil nun die Gewerkvereine eine gewisse Gefährlichkeit in sich schließen können, deshalb müssen sie von Oben herab or-

ganisch gegliedert und organisch ins Leben gerufen werden! — und da finde ich die Analogie mit dem hier vorgeschlagenen Cassenwesen außerordentlich nahe liegend und halte gleicherweise dafür, lieber solche Cassen ins Leben zu rufen, lieber gesetzliche staatliche Maßregeln für sie zu ergreifen, als sie in der Entwickelung sich selbst zu überlassen.

Es ist mit Recht gesagt worden, daß die öffentliche Meinung sich den Gewerkvereinen und ihren freien Cassen gegenüber sehr ungünstig erwiesen habe. Nun, meine Herren, gerade der Verein, den der Referent repräsentirt, hat sich immer von solcher Feindseligkeit fern gehalten; in dem Centrum dieses Vereins hat man sich mit den Gewerkvereinen auf einen freundlichen Fuß gesetzt. Es ist also keine Feindseligkeit gegen die freien Cassen der Arbeiter, was zu dieser Vorlage Anstoß gegeben hat.

Prof. Dr. Nasse hat inzwischen folgenden Unterantrag eingebracht:

> In dem Antrage des Correferenten Nr. 5 in der zweiten Zeile den Worten: „mit anderen" hinzuzusetzen: „nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichtete Vereine sind zulässig".

Der Vors.: Herr Prof. Conrad hat den Antrag gestellt, die Redezeit auf 5 Minuten zu beschränken. Nach meiner Ansicht könnte ich ihn der Versammlung nicht gerade empfehlen; denn bis jetzt hat die Versammlung noch jedesmal, wenn ich sie nach 10 Minuten fragte, dahin entschieden, daß der Redner weiter sprechen sollte. Ich glaube, daß dies nach 5 Minuten noch mehr der Fall sein wird.

Prof. Conrad: Ich habe den Antrag eingebracht, weil ich der Versammlung die Möglichkeit geben wollte, sich darüber zu erklären, ob sie noch auf einen andern Gegenstand übergehen wolle. Wenn Sie den Antrag nicht annehmen, meine Herren, behalten wir nicht mehr Zeit, zu einem andern Gegenstand zu kommen.

Janson: Gestern wurde ausgesprochen, daß man jede Sache gründlich erörtern würde. Nach den Worten des Vorredners käme es aber darauf an, nur bald zu einer anderen Frage zu kommen, die man ja voraussichtlich dann auch nicht erledigen kann.

Der Antrag Conrad wird abgelehnt. In der Reihenfolge der Rednerliste erhält das Wort

Janson (gegen): Meine Herren! Ich erlaube mir gegen den letzten Herrn Redner anzuführen: Wenn die Betheiligung der Arbeitgeber an diesem

Cassenwesen irgend welchen günstigen Einfluß auf die Cassen ausüben sollte, so müßten wir dies schon bemerken, weil wir seit Jahrzehnten viele Cassen mit Betheiligung der Arbeitgeber besitzen.

Nun, meine Herren, schließe ich mich Herrn Regierungsrath Müller an, daß man eigentlich von den Alters- und Invaliden-Versorgungscassen auf das Cassenwesen überhaupt eingegangen, und ich glaube auch, daß diese Verhandlungen hauptsächlich dazu dienen sollen, in die gesetzlichen Bestimmungen mehr Klarheit zu bringen, in den Wirrwarr, der durch den §. 141 der Gewerbeordnung verursacht ist. Die Hauptsache ist die, dafür zu sorgen, daß Jeder, der sich einer Casse anschließt, überhaupt weiß, wo er hingehört; denn das ist jetzt nicht der Fall. Die Zwangsverpflichtung, einer Pensionscasse beizutreten, kann ich nicht billigen, weil die Behörde bis jetzt noch nicht einmal die Fähigkeit gezeigt hat, diese Bestimmung mit Bezug auf die Kranken- und Sterbecassen durchzuführen; sie wird es also bei den Altersversorgungscassen noch weniger können. — Ein weiterer Grund ist der, daß die Arbeiter diese gesetzlichen Bestimmungen nicht inne halten können. Es laufen Tausende von Arbeitern herum, die keiner Casse angehören, weil die Arbeitgeber sich nicht drum kümmern. Nach §. 141 der Gewerbeordnung soll jeder Arbeiter einer Casse angehören, und der Arbeitgeber soll Keinen, der einer Casse nicht angehört, in Arbeit nehmen, er soll eventuell die Beiträge für seine Arbeiter zahlen. Die Gesetze verpflichten somit die Arbeitgeber zwar, aber erlauben ihnen nicht, eine Beschlagnahme auf Lohn auszuüben; dennoch hat man viele Meister durch Execution zur Zahlung gezwungen. Könnte man die Arbeiter wirklich zwingen, so würde ich es nach dem Wortlaut des Gesetzes für sehr richtig halten, daß jeder Arbeiter sich an einer Kranken- und Begräbnißunterstützungscasse betheiligen müßte. In Betreff der Invaliden- und Altersversorgung liegt es aber entschieden anders. Es ist doch nicht gesagt, meine Herren, daß die Versorgungsbedürftigen immer gerade aus den untersten Classen hervorgehen; das sehen wir ja an den sogenannten „verschämten Armen“! Also ohne Ausnahme müßten die Staatseinwohner dann hinein. Wenn der Herr Referent ausgeführt hat, daß der untersten Arbeiterclasse der Trieb, sich zu versorgen, nicht inne wohnt, sondern nur den besseren Classen, so halte ich das nicht für richtig; denn wir sehen z. B., daß der „Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter“, welcher die Tagelöhner in den Fabriken mit aufnimmt, am stärksten von allen Gewerkvereinen bei der Verbandsinvalidencasse betheiligt ist. Danach darf man wohl erwarten, daß die Arbeiter sich aus eigener Initiative heraus an diesen Cassen betheiligen werden.

Die Arbeiter in der großen Mehrzahl sind entschieden gegen jeden Beitrag der Arbeitgeber.

In vielen Fällen wird von unsern Gegnern angeführt: „Arbeit ist Waare! — der Arbeitgeber kauft diese Waare und bezahlt sie!“ — und von diesem Gesichtspunkt gehen auch die Arbeiter aus. Der Arbeiter wird nicht gebessert dadurch, daß Arbeitgeber mit in der Verwaltung sitzen; im Gegentheil: es existirt unter den Arbeitern in der Allgemeinheit die Ansicht, daß sie schon fähig sind oder sich fähig machen wollen, ihre Cassen selbst zu verwalten, weil man bei der Betheiligung der Arbeitgeber unter Umständen noch einen Einfluß auf andere Dinge, die mit der Casse nichts zu thun haben, befürchtet; und wenn

man sich die Fabrikcassen vergegenwärtigt, so ist diese Befürchtung nicht ganz grundlos. Ich sehe auch gar nicht ein, wie sonst die Fabrikbesitzer und Arbeitgeber sich so danach drängen könnten, in solche Verwaltung hinein zu kommen und etwas für die Cassen der Arbeiter zu geben. Aus diesem Grunde lehnen die Arbeiter jede Betheiligung der Arbeitgeber an ihren Cassen ab, sie sagen sich: „Der giebt ja doch nichts aus seiner Tasche, sondern hat es uns schon vorher abgezogen!" Das ist so die allgemeine Ansicht in den Arbeiterkreisen.

Ferner meint der Herr Referent, daß in den einzelnen Bezirken Cassen begründet werden müßten, die aber dann in eine Centralstelle zusammen zu fließen hätten. Ich für meinen Theil habe soviel brüderliche Gesinnung, daß ich ebensoviel Beitrag zahlen würde, wenn auch die Unglücksfälle in meinem speciellen Beruf nicht so häufig vorkommen. Aber wir haben erfahren, daß in einzelnen Gewerkvereinen die Mitglieder mit der Zeit bedeutend mehr leisten müssen, als in anderen, und doch ihren Mitgliedern nur eine geringere Unterstützung bieten können. Der Vorschlag, diese Cassen zusammen zu werfen, ist daher nicht ausführbar; man würde dann auch nicht nachweisen können, welche Casse die etwaige Insolvenz der Centralcasse herbeigeführt hat. Dies muß man aber können, und das ist ein Punkt, den die Gewerkvereine in erster Linie hochhalten. Und hier fühle ich mich noch veranlaßt, die unaufhörlich in der Presse auftretende Unwahrheit zu widerlegen, daß die Gewerkvereine ihre Cassengelder zu Strikezwecken vergeudeten. Das ist ja ganz unmöglich, meine Herren; denn die Mitglieder der Gewerkvereinshülfscassen würden sich sehr schön bedanken, daß Gelder zu Sonderzwecken verwendet werden, die einen großen Theil der Mitglieder gar nicht berühren, und denen daher ein großer Theil der Arbeiter gar nicht zustimmt. Aber es kommt nicht selten vor, daß ein Arbeiter bei seinem Eintritt in den Gewerkverein schon bei einer Lebensversicherungsanstalt oder Sterbecasse Mitglied ist und sich da sagt: „Was soll ich noch der Begräbnißcasse beitreten, ich bin ja schon versichert!" Das ist der Grund, warum nicht sämmtliche Arbeiter Mitglieder der Gewerkvereinscassen sind; sie haben schon früher die betreffende Vorsorge getroffen. Darum möchte ich nicht, daß man einem Theil der Arbeiter den Vorwurf macht, sie hätten keinen Sinn und kein Interesse für die Hilfscassen.

Ich ersuche die Versammlung, die Resolution des Herrn Correferenten in ihrer ganzen Ausdehnung und mit dem zuletzt verlesenen Zusatzamendement anzunehmen und nicht zu beschließen, daß man den Arbeiter zwingen solle, sich für die Zukunft zu versichern, wenn er die Initiative aus sich selbst heraus nicht hat. Es nützt das auch practisch nichts, weil man ja doch zulassen muß, daß er unter Umständen gestrichen wird.

Knauer (Gröbers) (für): Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die Thesen des Herrn Referenten, welche also dahin gehen, daß für alle Diejenigen, die nicht freiwillig einer solchen Casse beitreten — oder wo nicht freiwillige derartige Cassen entstanden sind — der Anschluß an die staatlichen Zwangscassen stattzufinden hat. Wenn Sie das nicht annähmen, so würden Sie sämmtliche ländliche Arbeiter davon ausschließen. Sie können sich ja denken, daß bei den Wohnungsverhältnissen der ländlichen Arbeiter diese nicht freiwillig zu-

sammenkommen, um dergleichen Cassen zu gründen; aber es wird eine Wohlthat für sie sein, wenn der Staat für sie ebenso sorgt, wie er für andere Classen der Gesellschaft schon gesorgt hat, indem er z. B. schon die Knappschaftscassen geschaffen. Ich selbst zahle z. B. zu drei dergleichen Cassen, nämlich zu der Casse der Arbeiter meiner Zuckerfabrik, zu der Knappschaftscasse für die Gruben, die ich verwalte, und zu einer freiwilligen, von mir geschaffenen Invaliden- und Krankencasse für meine ländlichen Arbeiter. — In meinem Gutachten Seite 5 und 6 steht die Einrichtung zu lesen, welche ich für meine Arbeiter geschaffen habe; dieselbe hat alle Hoffnungen, die ich darauf gesetzt, vollständig erfüllt. Es ist auch in § 16 vollständig ausgesprochen, was in dem Falle, wenn Invalidität eines Arbeiters eintritt, geschehen soll. Aber dergleichen freiwilliges Vorgehen dürfte sich doch nur sehr vereinzelt finden, und ich muß auf Grund meiner Erfahrungen, die ich aus diesen Cassen gesammelt, dringend verlangen, daß eine zwangsweise Invalidencasse für die Arbeiter in's Leben gerufen wird, denn die Freiwilligkeit ließe uns ja auf dem Flecke, wo wir jetzt sind, da es z. Z. ja jedem Arbeitgeber überlassen bleibt, es seinen Arbeitern zu überlassen, was sie in dieser Richtung thun wollen. Wir wollen aber schleunige Abhülfe und Regelung der Sache. Es ist auch gestern und heute das sehr bedenkliche Wort gefallen: die Arbeit sei eine Waare. Nun, meine Herren, wenn die Arbeit eine Waare wäre, so brauchten wir uns dann ja mit der Casse gar nicht abzugeben; denn dann wäre ja jeder Mensch des Abends abgefunden und wir brauchten uns darum nicht weiter zu kümmern, wie um einen Kaufmann, ob er bankerott wird. Aber die Arbeit ist eine Leistung und keine Waare und soll auch noch eine Belohnung außer der Löhnung empfangen, und das sind die Versicherungscassen gegen Alter und Noth. Ich freue mich, daß der Referent meine Ansicht zu der seinigen gemacht hat, nämlich die Sache kreisweise zu regeln, weil ja andere Bezirke wieder ganz andere Bedürfnisse haben. Das Unterstützungscassenwesen wird sich kreisweise und gewerksweise regeln lassen müssen, und hat Herr Baron von Oertzen den richtigen Ton angeschlagen, indem er aussprach, daß diese Sache nur im Gewerbe geregelt werden könne und daß nicht Alles durcheinander geworfen werden dürfe. Wenn diese Organisation eintritt, wird die Staatsbehörde die Sache auch leicht in die Hand nehmen können.

Alsdann hat die Sache aber auch noch eine weitere Bedeutung. Das Freizügigkeitsgesetz, meine Herren, hat die Bevölkerung so verschoben, daß plötzlich, wo die Arbeit sich zeigt, eine Menge der Bevölkerung hinströmt, und sich von anderen Gegenden hinwegzieht. Die Sorge für die Armen ist in manchen Gegenden dadurch eine erdrückende geworden. Dem wird aber vorgebeugt werden, wenn die Invalidencassen da sind. Zu den letzteren reicht aber die Freiwilligkeit nicht aus, dazu gehört der Zwang; und ich muß daher wünschen, daß für diese Cassen der Zwang eingeführt wird.

Dr. Eras (Breslau) (gegen): Meine Herren! Wenn heute vielfach davon die Rede gewesen ist, daß die deutschen Gewerkvereine verdächtigt werden, indem man ihnen zum Vorwurf macht, sie vermischten gelegentlich Strikegelder und Gelder von ihrer Invaliden- und Krankencasse, so muß ich ausdrücklich betonen, daß ich in einem falschen Verdachte bin, wenn man meint, daß auch

mir dergleichen passirt. Noch neulich stand im „Gewerkverein", ich hätte etwas Aehnliches gesagt und zwar auf dem Gewerbevereins-Congreß zu Glogau. Ich weise darauf hin, daß ich ausdrücklich die Gewerkvereine gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen und nachgewiesen habe, daß dieser Vorwurf wohl nur daher käme, weil man wisse, daß in den englischen trades unions eine derartige Vermischung der Gelder zu diesen Zwecken stattfände.

Was den anderen Vorwurf betrifft, den meine Freunde den Gewerkvereinen gemacht haben, so wird derselbe ja gar nicht in Abrede gestellt, sondern es ist ja schon durch die Formulirung der These 5 von Herrn Duncker zugestanden worden, daß bis dahin die Organisation der Cassen noch eine etwas mangelhafte gewesen. Sie haben zunächst nur bei Kranken- und Wittwencassen etwas von den eingezahlten Geldern herausgegeben und erst in neuerer Zeit sind Einrichtungen getroffen, auch Aehnliches für die Invalidencassen zu gewähren. Ich kann mich jedoch hierdurch noch nicht befriedigt erklären und habe daher das Amendement zu der These 5 des Correferenten eingebracht:

> daß jene Verbindungen mit gesetzlich eingerichteten Cassen zulässig sind, die Mitglieder jedoch aus der Pensionscasse nur dann ausgeschlossen werden sollen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht genügen.

Ich denke mir, daß in die Cassen immer nur ein Vereinsmitglied eintreten kann. Nun soll es aber den Vereinen nicht freistehen, ein Mitglied auszuschließen unter Herauszahlung seiner Prämien, sondern wir verlangen, daß es dann noch immer Cassenmitglied bleibt, und zwar verlangen wir dies, weil wir glauben, daß in den Gewerkvereinen für alle Zeiten ein Mißbrauch zu socialistischen Umtrieben nicht ausgeschlossen ist und sein wird. Dieser Mißbrauch könnte getrieben werden betreffs einer größeren Anzahl Personen, die man hinausschickt und mit Herauszahlung einer kleinen Prämienreserve abfindet. Daß in den Gewerkvereinen nicht für alle Zeiten Vorsorge in dieser Hinsicht getroffen werden kann, das haben wir doch wohl schon Alle gesehen. Wir in Breslau haben wenigstens zu unserm großen Bedauern beobachtet, daß die Leute der Gewerkvereine in der allerengsten Verbindung stehen mit den Socialdemokraten und daß wir also schlechterdings verlangen müssen, daß Vereinsmitglieder nicht ohne Weiteres herausgeworfen werden können aus den Cassen, wenn sie aus dem Vereine ausgeschieden sind. (Widerspruch.) Es würde mir sehr angenehm sein, wenn ich in dieser Beziehung etwas Anderes vernehmen sollte, und würde ich dann gern mein Amendement danach modificiren. Vorläufig aber halte ich mein Amendement noch aufrecht. Sobald die Aenderung vorgenommen ist, die ich damit beantrage, bin ich mit dem Antrage des Correferenten vollständig einverstanden und stimme in jedem einzelnen Theile für denselben, denn ich kann mich auch nach den heute gehörten Reden nicht für Zwangseinführung der Unterstützungscassen erwärmen.

Wenn der Herr Referent fragt: „Sobald man zugiebt, daß es bei den freien Cassen möglich sei, einen möglichst hohen Beitrag aufzubringen, warum soll es dann bei den Zwangscassen nicht auch möglich sein?" — so antworte ich ihm, daß die freien Cassen schon eine Art Elitetruppe unter den Arbeitern repräsentiren, und von diesen ist zu erwarten, daß sie dann auch das Nöthige haben werden, falls sie in die Pensionscasse viel zu zahlen haben.

Wenn aber der Herr Referent sagt: „Wer will bei diesen Unterstützungscassen nicht einen Unterschied machen und einzelne Branchen ausschließen?!" —

ja, meine Herren, dann wird die Sache erst recht schlimm; denn sobald Sie erst Branchen mit und ohne Versicherungszwang machen, — nun, dann ist es ganz selbstverständlich, daß das Arbeiterangebot in der einen oder anderen Branche gefährlich alterirt wird und daß wir uns auf wirthschaftliche Krisen vorzubereiten haben! Herr Schulze sagt: „Es ist ein allgemein anerkanntes Bedürfniß, daß wir zu einer allgemeinen Altersversorgung gelangen; und wo ein allgemeines Bedürfniß vorhanden ist, muß es auch befriedigt werden." — Ja, meine Herren, ich habe das Bedürfniß anerkannt; aber daß die Bedürfnisse befriedigt werden müssen, habe ich bis dahin noch nicht gewußt. Es erinnert mich dies an einen Fall aus den Revolutionsjahren in Breslau. Da äußerte Einer: „Meine Herren! Es ist das dringende Bedürfniß, gerade in der gegenwärtigen Bewegungszeit, daß die sociale Frage gelöst werde; und wir müssen sie lösen, meine Herren, wenn wir auch die ganze Nacht darüber arbeiten sollten!" —

Ludwig-Wolf (Großenhain) (für): Ich kann auf mein Gutachten verweisen, aus welchem meine Ansicht genau zu ersehen ist, und will mich jetzt nur gegen den Herrn Vorredner wenden, welcher wissen möchte, wie die Herren des Zwanges aus dem Dilemma, in das sie hineingekommen wären, wieder herauskommen können? Die Sache liegt so, daß wir uns heute nur klar machen wollen, ob wir in gewissen Grenzen einem Zwange huldigen und uns für Zwang erklären, aber das Uebrige der Gesetzgebung überlassen wollen.

Ich muß gestehen, daß mir die freiwillige Casse unendlich höher steht, als die Zwangscasse; aber ich meine, daß wir die Zwangscasse nicht entbehren können und ich will die Zwangscasse nur benutzen, um durch sie einen gelinden Druck auf die Arbeiter auszuüben, damit sie sich entscheiden, ob sie sich freiwillig oder durch Zwang einer Casse anschließen wollen. Für den Zwang habe ich zwei Gründe: einmal einen practischen und das andere Mal einen gesetzlichen Grund. Wären unsere deutschen Arbeiter sammt und sonders Anhänger der Gewerkvereine, bei denen der Grundsatz gilt: Hilf dir selbst; dann würde ich auch sagen: Weg mit einem Zwang! Aber es ist bereits gestern darauf hingewiesen worden, daß gerade die überwiegende Zahl der Arbeiter von den Netzen der Socialdemokratie umgarnt ist; die Socialdemokratie spricht es geradezu aus: Ihr sollt nicht sparen! ihr dürft nicht sparen! und von diesem Gesichtspunkt aus muß ich ein Uebergangsstadium wünschen, nach welchem wir endlich den Zwang bei Seite werfen können.

Es war mir unbegreiflich, wie der Herr Correferent zu dem Schluß kommen konnte: die Heranziehung der Arbeiter nur eine Umlegung der Armenlast nennen zu können. Meine Herren! Wer ist denn der Staat? Ist denn das ein Ding, das so neben uns herläuft, oder sind wir nicht das Alle sammt und sonders mit?! Wenn dem Einzelnen der Staat helfen muß, dann betrachte ich es als ein ganz selbstverständliches Correlat, daß der Staat ihm sagen kann: Du bist in der Lage, daß wir Alle einmal für dich eintreten müssen, jetzt sorge auch 'mal für dich! —

Das Fernere ist das moralische Moment. Ich betone, daß gerade der Arbeiter um das, was er hier bekommt, nicht zu bitten, sondern es als ein wohl erworbenes Recht zu beanspruchen hat und fordern kann. Als eine Ausnahme-

Gesetzgebung kann ich es insofern auch nicht ansehen, als ein Zwang für die Andern nicht besteht, die sich in der Lage befinden, die Ausnahmegesetze für sich nicht nöthig zu haben. Ausnahmen sind nicht zu vermeiden.

Der Vorsitzende theilt das Resultat der Ausschußergänzungswahl mit. Es sind neu gewählt worden die Herren:

Dr. Held, Bacmeister, Dr. Engel, Dr. von Sybel, Schmoller, Dr. Hirsch, Geibel, Dr. Wagner, Tiedemann, Roscher (Leipzig), v. Sombart, Janson,

mit 48 anfangend bis 25 Stimmen. Ferner erhielten:

v. Oertzen, Schulze, Loewe, Holtzendorff, Bitzer,

von 24 bis herab auf 15 Stimmen.

Es würde also der Ausschuß bestehen aus den im vorigen Jahre gewählten Mitgliedern:

Borchardt, Brentano, Duncker, Eckardt, Gneist, v. d. Goltz, Hildebrandt, Knapp, Knies, Nasse, Neumann, v. Roggenbach

und den Obengenannten, und der so constituirte Ausschuß würde nun in einer Sitzung, die wir heute Abend abzuhalten beabsichtigen, von seinem Cooptationsrechte Gebrauch zu machen Gelegenheit haben.

In Fortsetzung der Debatte erhält das Wort

Dr. Max Hirsch (gegen): Ich muß noch einmal in einer Frage, die mich auf's Höchste interessirt, um Ihre freundliche Nachsicht mit meiner schwachen Stimme bitten. Ich kann mich im Allgemeinen beziehen sowohl auf das von mir vorgelegte gedruckte Gutachten, als besonders auch auf die vortreffliche Rede meines Freundes Duncker, und habe nur auf einzelne Punkte einzugehen. Ich wende mich zunächst gegen das Amendement, welches verlangt, daß solche Mitglieder von zugehörigen Hülfscassen, die aus dem Gewerkvereine ausgeschlossen werden, dennoch Mitglieder der Hülfscassen bleiben; dazu möchte ich einige Erläuterungen geben.

Es ist selbst von Herrn Dr. Eras zugestanden, daß die Gewerkvereine durch Gründung dieser nationalen Cassen sich ein bedeutendes Verdienst erworben haben. Meine Herren! Nachdem also die Gewerkvereine mit jahrelangen Mühen und Opfern solche Hülfscassen – ohne Gründungskosten! — errichtet haben, so soll es gestattet sein, daß Personen scheinbar dem Gewerkvereine beitreten, ihr kleines Eintrittsgeld zahlen, um nur in die gut fundirten und gut verwalteten Cassen einzutreten und dann nach einigen Wochen erklären: Nun sind wir n den Gewerkvereinscassen drin, aber Gewerkvereinsmitglieder bleiben wir nicht! — Meine Herren! Wenn Sie die gemäßigten Gewerkvereine todt machen wollen, dann nehmen Sie so etwas an; denn viele Arbeiter haben ja kein weiteres Interesse, als einer gut fundirten, gesunden Casse beizutreten und sich durch die Casse besser zu stellen; das unsittliche Einschmuggeln sollte nicht durch das Gesetz sanctionirt und befördert werden! Es spricht aber auch ferner gegen den

Eras'schen Vorschlag, daß derselbe Cassenmitglieder schafft, die keine Stimme bei der Verwaltung haben. Ich betrachte dies als eine Abnormität und Unwürdigkeit und kann nicht beistimmen, daß solcher Zustand zur gesetzlichen Institution erhoben wird.

Wenn Herr Dr. Eras meint, es könnte die Zeit kommen, wo die Socialdemokraten sich eindrängen — nun, möglich ist Alles! Aber ich möchte eine Garantie für das Gegentheil übernehmen —: ich habe in den sechs Jahren, daß unsere Gewerkvereine bestehen, nur wahrgenommen, daß die Mitglieder immer fester in den gemäßigten Grundsätzen geworden sind. In Breslau freilich hat man von jener Seite, durch Abweisung der Arbeiter auch bei den gerechtesten Ansprüchen, die Gewerkvereinler geradezu gezwungen, sich mit den andern Arbeitern irgend welcher Partei bei den Wahlen zu verbinden, das ist aber eine ganz vereinzelte Ausnahme. Aber die Gefahr wird künftig noch weit geringer; denn bei einem Verein, der gesetzliche Normativ-Bestimmungen erfüllen muß — und nur solche dürfen zugehörige Hülfscassen haben — ist schwerlich zu befürchten, daß Mitglieder aus ungerechtfertigten Gründen ausgeschlossen werden. Am wenigsten kann dies wegen Nichtbetheiligung bei Strikes erfolgen, was doch immer als Schreckgespenst gebraucht wird; denn die Normativ-Bestimmungen verpflichten den anerkannten Gewerkverein, sich einem Schieds- und Einigungsamte anzuschließen und zu unterwerfen, so daß ungerechtfertigte Strikes in solchen Vereinen nicht mehr vorkommen können. Auch habe ich in meinem Gutachten bereits erklärt, daß noch nie ein Mitglied wegen Nichtbetheiligung an einem Strike aus einer Hülfscasse unserer Gewerkvereine ausgestoßen worden ist, die gegentheiligen Behauptungen also auf Unwahrheit beruhen. Ueberdies hätte jener Einwand nur einen Sinn, wenn irgend welche Arbeiter gezwungen würden: erstens dem Gewerkvereine beizutreten, und zweitens als Mitglieder desselben der zugehörigen Hülfscasse anzugehören. Aber das ist ein Irrthum. Beides beruht auf der vollsten Freiwilligkeit, und ich denke, Sie überlassen es den Arbeitern freundlichst, sich zu überlegen, ob sie gut daran thun, den Gewerkvereinen und ihren Hülfscassen beizutreten oder nicht.

Daß die Gewerkvereine auch jetzt schon in jeder Weise trotz der Schwierigkeit des Anfanges bemüht sind, ihre Hülfscassen sowohl von den übrigen Zwecken streng zu sondern, als auch ihre Cassen in so gründlicher Weise revidiren zu lassen, wie es in Deutschland noch nirgend, auch nicht bei den vielgerühmten Knappschaftscassen der Fall ist, dafür habe ich eine Menge Beläge hier, die ich dem Büreau übergebe, falls sie Jemand einzusehen wünscht.

Ich komme zur Hauptsache —: Zwang oder Nichtzwang! — und da muß ich gestehen, daß mir bei der Debatte manchmal fast unheimlich zu Muthe wurde und ich mich frug: bin ich denn in einer Versammlung mit stark socialdemokratischen Tendenzen? Denn das Hauptargument, das von dem Referenten in der Debatte angeführt wurde, war: das Bedürfniß sei vorhanden, folglich müsse der Staat seine Bürger, und zwar eine bestimmte Classe von Bürgern, zwingen, es zu befriedigen. Nun, meine Herren, wenn dieser Grundsatz zur Geltung gelangt, so sind wir mitten im socialdemokratischen Volksstaat. Denn wenn es Bedürfniß ist, Etwas zurückzulegen für's Alter, dann ist es gewiß ein noch größeres Bedürfniß, jedem Arbeiter während seiner activen Zeit

den menschenwürdigen Unterhalt zu sichern, und weiter wollen ja die Socialdemokraten auch nichts, als die Garantie der Existenz, der lohnenden Arbeit. Ist es Pflicht des Staates, für das Pensionsbedürfniß einzutreten, und zwar nicht durch Förderung des freiwilligen Antriebes, sondern durch mechanischen Zwang, durch das Gebot: „ihr müßt so und soviel geben!“ – dann, sage ich, ist das Bedürfniß nach Nahrung, Kleidung und Wohnung entschieden wichtiger! — und dann stelle ich den Antrag, zunächst einmal eine Expropriation der Städte eintreten zu lassen, um menschenwürdige Wohnungen herzustellen; denn entsteht nicht Krankheit und Invalidität so oft gerade durch die traurigen Wohnungsverhältnisse der Arbeiter? Meine Herren! Wir stehen ausgesprochenermaßen auf dem Standpunkt des Privat-Eigenthums, ich begreife daher nicht, wie es möglich ist, in unserer Mitte die stärksten Eingriffe in das wohlerworbene Eigenthumsrecht zu vertreten. Denn was geschieht durch den Pensionscassen-Zwang? Sie sagen dem Arbeiter: Du bist ein unmündiges Wesen! Du bist eigentlich gar kein denkender Mensch! Du weißt nicht, welche Bedürfnisse zu befriedigen sind, oder wenn Du es weißt, handelst Du nicht danach! Die Staatsgesellschaft zerfällt in zwei Theile: in Diejenigen, die Geld haben und in Solche, die kein Geld haben und daher nicht wissen, was ihnen frommt, und für die der Staat als verantwortlicher Vormund einzutreten hat. Meine Herren, auf diesem Wege wird der Arbeiter zu einem Menschen zweiter Classe herabgewürdigt! Der Staat soll ihm aber nicht nur etwas Besonderes vorschreiben, sondern sogar einen Theil seines Arbeitsverdienstes in Beschlag nehmen. Das Eigenthum beruht zunächst und vor Allem auf der Arbeit; das, was durch die Arbeit errungen wird, ist das meist berechtigte und heiligste Eigenthum. Jetzt aber sagen wir: der Arbeiter hat von dem geringen Ertrag seiner Arbeit so und soviel zwangsweise abzugeben für Bedürfnisse, die er möglicherweise gar nicht hat, von denen wir nur annehmen, sie sind vorhanden. Ich wundere mich in der That, daß so wenig Einwendungen gegen die absolute Nothwendigkeit der Alters- und Pensionscassen gekommen sind. Meine Herren! Sollen denn Arbeiter, die ihr Häuschen und ihr Stück Acker, oder die drei- bis vierhundert Thaler Spaareinlagen besitzen, wie dies jetzt gar nichts Seltenes ist — die also für ihr Alter gesichert sind — sollen denn Alle mir nichts dir nichts, weil es den Herren so paßt, noch extra zwangsweise einen sehr hohen Beitrag zur Pensionscasse geben? Worin liegt die Rechtfertigung, meine Herren, und woher sollen diese hohen Beiträge kommen? Ich verstehe auch das nicht, wie Männer, die doch mitten im praktischen Leben stehen, sich so leicht über diese Schwierigkeiten hinwegsetzen und immer nur reden: wo das Bedürfniß vorhanden, muß es befriedigt werden. Nun, meine Herren, ich kenne Fälle, wo der Arbeiter noch heut zu Tage bei vollem Geschäftsgange, bei 14- und mehrstündiger Arbeit, $2^1/_2$ Thaler die Woche nach Hause bringt, wovon bei den jetzigen Lebensmittelpreisen der Mann, die Frau und 5, 6 Kinder erhalten werden sollen; und in solchen Verhältnissen, in der traurigen Lage der Weber, der Nagelschmiede u. s. w., wo der Verdienst kaum ausreicht, um nothdürftig Kartoffeln anzuschaffen, da wollen Sie jährlich noch 10 Thaler Steuer verlangen, um Pensionscassen davon einzurichten? Sie verlangeu das in der Zeit der Arbeit nicht nur, nein auch in der Zeit, wo Nichts verdient wird, eine Zeit, die leider oft Monate und Vierteljahre lang dauert. (Der Vors. unterbricht

den Redner, da derselbe bereits 10 Minuten gesprochen, mit der Frage an die Versammlung, ob der Redner weiter sprechen soll. Auf allgemeines „Jawohl" spricht Redner weiter.)

Ich sagte also: Wie es möglich ist, unter diesen Umständen Ernst zu machen mit der Durchführung der Zwangscassen, ist mir unverständlich. Auch hier, wie bei dem Arbeitscontractbruch, soll eine einzelne Institution in höchst mechanischer und reactionairer Weise aus dem wirthschaftlichen und Culturzusammenhange der Zeit herausgerissen werden. Das ist aber nicht der richtige Weg, die sociale Frage zu lösen, da es ebenso unwissenschaftlich wie unpraktisch ist. Dadurch wird nur Verwirrung selbst in sonst klaren Köpfen erzeugt; und wenn von hervorragenden Männern, die ausdrücklich bekennen, auf dem Boden der gegenwärtigen Verhältnisse zu stehen, fortwährend derartige Anträge gestellt und verfochten werden, dann ist es kein Wunder, wenn auch in den Köpfen der Arbeiter mehr und mehr die Forderung Platz greift, daß der Staat für ihre Existenz einzutreten verpflichtet sei. Ich selbst habe einen Theil meines Lebens dem Streben nach wirksamen Pensionscassen geopfert; aber ich erkläre: so bevormundend von Oben herunter und so classenmäßig, wie die Herren es wollen, läßt sich die Sache nicht machen. Würden Sie es versuchen, Sie würden nur im Versuche die Unmöglichkeit erkennen.

Sie wollen überdies auch den Arbeitgeber heranziehen, und denken dabei natürlich an den reichen Fabrikanten, der jährlich Zehntausende von Thalern einnimmt, und nun mit vollen Ehren im Ausschuß und Comité sitzt und die Wohlthaten dieser Zwangscasse vertheilt. Aber, meine Herren, Arbeitgeber sind bei uns in Deutschland sehr häufig schlimmer daran, als die Arbeiter.

Denken Sie an die vielen Hunderttausende kleiner Handwerksmeister, die mit Arbeit und Sorge kaum soviel erwerben, um eine ehrbare Selbständigkeit zu behaupten. Denen nun noch zuzumuthen, hohe Beiträge zu geben zu einer Pensionscasse für Andere, die zum Theil besser dastehen, als sie selbst — das ist wahrhaftig kein Gefallen, den man dem Mittelstande erweist! Ich kann mit Sicherheit behaupten, daß, wenn ein solches Gesetz angenommen wird, eine ganze Anzahl von Industriezweigen in Deutschland zu Grunde geht, und das würde doch wohl zu überlegen sein, ehe man solchen Beschluß faßt.

Ich vermag nicht Alles zu erledigen, was ich mir vorgenommen, da meine Kräfte nicht ausreichen. Ich möchte nur zum Schluß noch als treues Mitglied Ihres Vereins eine recht dringende Bitte an Sie richten. Als der Verein für Socialpolitik ins Leben trat, wurde er von dem Theile der deutschen Arbeiter mit Freuden begrüßt, der nicht in Umsturz, sondern in friedlicher Entwickelung eine Besserung seiner Lage erwartet. Man sagte sich, daß es eine heilsame Richtung ist, darauf hinzuwirken, daß der Staat sich nicht gleichgültig bei den socialen Mißständen verhalte, daß er insbesondere auch für das emancipatorische Bestreben der Arbeiter mit eintrete. Aber, meine Herren, wenn der Verein schon im zweiten Jahre seines Bestehens nur zu Beschlüssen kommt, die unter dem Vorgeben, dem Arbeiter zu helfen, ihn der freien Verfügung über sein Eigenthum und seine Person berauben, dann können Sie nicht erwarten, daß unter den Arbeiterkreisen das geringste Vertrauen zu dem Vereine bestehen bleibt! Meine Herren, seine persönliche Freiheit wird der Arbeiter niemals verkaufen gegen irgend welche Gnadenbezeigung oder Begün-

stigung! Er will ebenso dastehen, wie jeder andere Staatsbürger, und darum warne ich Sie, Beschlüsse zu fassen, die nur aussprechen: der Arbeiter ist kein freier Mann; — wir müssen ihn zwingen und ihn am Gängelbande halten! (Großer Beifall.)

Ein Antrag auf Schluß der Discussion wird nach kurzer Geschäftsordnungs-Debatte, in welcher von mehreren Mitgliedern die Tragweite der Annahme dieses Antrages hervorgehoben wird, abgelehnt. — Das Wort erhält in Fortsetzung der Debatte

Advokat Hammer (Chemnitz): Meine hochgeehrten Herren! Es ist ganz gewiß eine schwere Aufgabe, einem so ausgezeichneten Redner folgen zu sollen. Indessen Eins scheint mir die Aufgabe zu erleichtern, nämlich, daß mein Vorredner nicht für freie Cassen im Gegensatz zu zwangsweisen Cassen gesprochen hat, sondern daß die Herstellung auch der freien Pensionscassen gewisse Grenzen ihrer Durchführung finden muß. Nun, meine Herren, traurig genug, daß es noch Gegenden giebt, die nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Thlr. Lohn wöchentlich abwerfen; aber wie traurig ist es, wenn der Mann, der funfzig Jahre lang sich mit $2\frac{1}{2}$ Thlr. wöchentlich hat begnügen müssen, nun nach dieser Zeit sich mit Hungerbroden begnügen soll! — Die Anführungen von Herrn Knauer und Anderen übergehe ich hier, um nur drei Gründe in den Vordergrund zu heben, die ich für die wichtigsten halte, und wodurch ich glaube, daß ein sehr großer Unterschied gebildet wird zwischen den freiwilligen Pensionscassen und den Zwangscassen. Ich behaupte: mittelst freiwilliger Cassen kommen Sie nie dahin, eine annähernde Gleichmäßigkeit in der Versorgung des pensionsbedürftigen Mannes herbeizuführen! Ich behaupte zweitens: indem Sie die Lösung dieser Frage allein von freiwilligen Unterstützungscassen erwarten, verhüten Sie nicht, daß eine große Mehrzahl der Arbeiter unversichert bleibt. Und ich behaupte drittens: indem Sie die Lösung der Pensionsfrage freiwilligen Unterstützungscassen anheimgeben, verrücken Sie in einer Weise die Steuerlast, die höchst ungerecht ist! (Vereinzelter Widerspruch.) Das ist ganz gewiß! Meine Herren, ich bin Vorstand der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft in Chemnitz, und wir behaupten von uns, daß wir Diejenigen sind, die in der Entschädigung am weitesten gehen; aber wir geben auch zu, daß wir am allermeisten nehmen. Es gibt indeß noch eine Anzahl anderer Unfallversicherungs-Anstalten und ebenso wird es eine ganze Menge Pensionscassen geben auf dem Grunde der Normativ-Bestimmungen. Aber Versicherung ist nicht immer Versicherung und Pensionscasse nicht immer Pensionscasse! Es kommt wirklich darauf an, was man für eine Versicherung bekommt; und da muß ich sagen: nur der Staat kann zwangsweise durchführen, daß Jemand wenigstens annähernd genug bekommt im Vergleich zu seinem früheren Erwerb und daß man es nicht eine Pension nennen kann, wenn diese Höhe nicht erreicht wird. Aber wie können Sie denn das bei einer freiwilligen Pensionscasse haben? Die Gefährlichkeit in einzelnen Gewerben ist doch außerordentlich verschieden, und ich verwahre mich gleich dagegen, daß Sie etwa von mir denken, ich wolle dem Staate zumuthen, daß

Alles ohne Unterschied und ohne Tarife zu einer Pensionscasse beitrage. Ich fordere, daß ein derartiger Tarif auch bei den Zwangscassen zunächst stattfinde. Aber indem Sie nur eine freiwillige Casse eintreten lassen wollen, haben Sie eine Menge von Gewerben, wo der Arbeiter die Risicoprämie nicht aufbringen kann. Und da kommen Sie dazu, daß den Arbeitern in dem einen Gewerbe nur etwa eine Pension von 25 Thlrn. jährlich gezahlt werden kann, also ein ganz unzureichendes Sümmchen. Es ist doch sicher: armenmäßig dürfen die Pensionscassen nicht sein; denn wenn wir Etwas darunter verstehen wollen, muß es doch der Pensionirung der Beamten analog sein. Bei freiwilligen Cassen können Sie nicht erreichen, daß die Pensionen nur annähernd gleich vertheilt werden. Natürlich aber müssen Sie bei freiwilligen Pensionscassen Fälle haben, wo Jemand einmal nicht versichert ist; denn wenn Jemand einmal aus der Casse ausgetreten ist, wo soll er dann Etwas herbekommen? dann fällt er eben der Commune in die Hände. Es ist aber für die Dauer nicht menschenwürdig, daß eine gewissermaßen ausgebrauchte Menschenkraft am Schlusse ihres Lebens abgefüttert wird als öffentlicher Bettler, und hier finden religiöse und politische Rücksichten keine Anwendung. Ich sage mit Goethe:

Ob er heilig? ob er böse?
Jammern muß der Unglücksmann.

Mein verehrter Landesgenosse wird mir bestätigen, daß es ein sehr unangenehmes Aufsehen unter den Arbeitern bei uns erregen würde, wenn Herr Duncker ihnen gesagt hätte, daß unter den englischen Arbeitern durch die Gewerkschaftsbeiträge Armensteuern erspart würden. Nein, diese Steuern sollen aufgebracht werden von Denen, die die Arbeitskraft benutzt haben, und ich kann daher auch mit der Resolution des Herrn Kalle nicht im Allgemeinen stimmen, sondern nur für den ersten Satz:

„Die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens ist nach Lage der „Verhältnisse für dringend erforderlich zu erachten."

Ich glaube, es würde Unrecht sein, wenn den Arbeitern zugemuthet würde, von ihrem Lohnsatze beizusteuern. Nun gut, würde man zwar sagen, wenn der Arbeiter hier den Steuersatz giebt, so muß ihm der Arbeitgeber mehr Lohn geben. Aber da muß man doch gesehen haben, wie bei der Frage um die Lohnhöhe der Arbeitgeber doch weit widerstandsfähiger ist, als der Arbeitnehmer, um behaupten zu können, daß dies nicht ohne Weiteres angeht; und darum habe ich nicht Unrecht, wenn ich sage: diese Prämie muß der Arbeitgeber allein bezahlen! Er kann es ganz unbedenklich, wenn Sie Recht haben, zu sagen: „Wenn die Arbeitgeber höheren Lohn geben, dann kann es der Arbeiter thun"; dann sage ich: „der Arbeiter kann einen niedrigeren Lohn tragen, wenn der Arbeitgeber die Prämie bezahlt. Es muß eine andere Pension geschaffen werden für abgenutzte Menschenkraft als die öffentliche Armenunterstützung!"

(Der Vorsitzende unterbricht den Redner, da 10 Minuten bereits verflossen sind, mit der Frage an die Versammlung, ob sie denselben weiter zu hören wünsche. Die Versammlung verneint dies.)

Nachdem ein neuer Antrag auf Schluß der Debatte abgelehnt worden, erhält das Wort der

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Engel: Meine Herren! Obgleich die Discussion scheinbar schon alle Gesichtspunkte der Frage berührt hat, so nehme ich doch noch auf einige Minuten Ihre Geduld in Anspruch, um zu zeigen, wie noch einige andere Fragen mit der vorliegenden im engsten Zusammenhange stehen und letztere selbst in einem neuen Lichte erscheinen lassen.

Im Allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Max Hirsch und des Correferenten. Ich bin deswegen aber gegen den allgemeinen Versicherungszwang, weil dieser jetzt schon unmöglich auf alle Arbeiter auszudehnen ist. Man verbindet mit dem Worte „Arbeiter" selten einen bestimmten Begriff. Kann denn die Zwangsversicherung auf alle Arbeiter erstreckt werden? Wie soll sie denn dem Tagearbeiter, dem Gesinde und den Dienstboten gegenüber ins Werk gesetzt werden? Sie können den Versicherungszwang auf diese zur Zeit in losester Verbindung untereinander stehenden Volksclassen unmöglich ausdehnen, und andererseits können Sie, wenn Sie die Zwangsversicherung der Arbeiter als eine Wohlthat ansehen, doch auch dieser zahlreichen Classe von Arbeitern die Wohlthat der Versicherung nicht vorenthalten. Das ist indeß nur eine rein formelle Schwierigkeit; die materielle ist noch weit größer.

Die Versicherung soll erstreckt werden auf die Krankheitsgefahr und auf die Gefahr der Unfalls- und Alters-Invalidität; sie soll den Wittwen und Waisen verstorbener Versicherungs-Cassen-Mitglieder auch Pensionen gewähren; wenigstens möchte sie auf alle diese Gefahren erstreckt werden. In den Thesen ist das nicht genug hervorgehoben, die Zwecke der Versicherung sind nicht klar ausgesprochen. Ich könnte aber nicht diese Thesen unterschreiben, wenn sie voraussetzten, daß die Krankenversicherung ein Zweig der Alters- und Wittwen- und Waisenpensionscassen sein solle. Die Krankheitsversicherung, oder die Versicherung eines bestimmten Krankengeldes in Erkrankungsfällen erfordert eine ganz andere Organisation als die Versicherung einer Invaliditäts- und Wittwen- und Waisen-Pension. Die Krankheitserscheinungen bewähren ihre Regelmäßigkeit schon im kleinen Kreise von Versicherten, und das Kranksein selbst (die Gefahr, gegen welche versichert wird) ist ein Ding, welches man leicht simuliren kann. Hier ist die Decentralisation der Cassen an ihrer Stelle. Krankencassen können daher in jeder einzelnen Fabrik eingerichtet werden; dazu braucht man keinen großen Versicherungsverband. — Erst wenn ich die Krankenversicherung von den übrigen Versicherungszwecken ausschließe, könnte ich den Thesen des Correferenten zustimmen.

Nun ist leider aber in dem Gutachten des Herrn Dr. Zillmer (des mathematischen Experten der Herren Hirsch und Duncker) ausgesprochen, daß Wittwen- und Waisenpensionen nicht in dem Zweck ihrer Cassen einbegriffen sein sollen. Wenn dies wirklich der Fall ist, wenn sonach die Versicherung nur auf Alters-Invalidität gerichtet ist: ja, meine Herren, dann stehen diese Cassen eigentlich in der Luft. Von dergleichen Cassen wollen gerade die verständigsten und fürsorglichsten Arbeiter am wenigsten wissen. Ich habe mehrfachen Versammlungen solcher Arbeiter beigewohnt, in welchen ihnen (den Arbeitern) dringend empfohlen wurde, eine Invalidencasse unter sich zu gründen oder bestehenden beizutreten. Fast immer wurde aber von den Arbeitern und, meiner Ansicht nach, mit Recht dagegen eingewendet: Ja, wer bürgt denn dafür, daß wir überhaupt das 65. Lebensjahr erreichen (von welcher Zeit an

die Pension erst fällig wird) und daß wir dann noch einen Genuß haben von den Rechten, die wir jetzt mit den Einschränkungen unserer selbst und unserer Familien erkaufen. Auf solche Fragen muß man stets die Antwort schuldig bleiben. Gerade der fürsorgliche Arbeiter denkt zunächst an das Schicksal der Seinigen, im Falle er plötzlich sterben sollte, und zuletzt an das seinige. Cassen, die dieses Familiengefühl nicht pflegen, sondern unterdrücken, sind bei den Arbeitern — und ich kann das nicht tadeln — nirgends beliebt; dergleichen Cassen sind nur da vorhanden und blühen nur da, wo sie kraft eines bestimmten Zwanges bestehen. Ich bin weit davon entfernt, die Zwangscassen anzugreifen, sondern ich will nur constatiren, daß der Zwang allein es gewesen ist, der sie geschaffen hat und erhält! Die Knappschaftscassen, in welchen jetzt über 200,000 Knappen versichert sind, würden in die Kategorie der aus genanntem Grunde unbeliebten Cassen fallen, wenn sie nicht die Wittwen= und Waisenversorgung mit unter ihre Zwecke aufgenommen hätten. Trotzdem dies der Fall ist, bin ich gleichwohl fest überzeugt, daß auch sie ohne Zwang nicht in der Großartigkeit bestünden, in welcher sie z. B. in Preußen existiren. Dieser Ausspruch beruht auf folgendem Grunde.

Meine Herren! Die Invaliden=Pensionsversicherung ist eine Rentenversicherung. Kann nun Niemand behaupten, daß die Versicherung der einzige, unter allen Umständen beste und empfehlenswertheste Weg sei, für seine und der Seinigen Zukunft zu sorgen, so ist es noch weit schwieriger, dies von der Rentenversicherung zu behaupten, im Gegensatz zur Capitalversicherung. Sehen Sie doch einmal die Statistik der Lebens= und Renten=Versicherungsgesellschaften genauer an. Sie werden finden, daß die bei Weitem hauptsächlichste Versicherungsform auf den Todesfall, weniger die auf den Lebensfall, am allerwenigsten aber die Rentenversicherung ist. Der sorgsame Familienvater sagt sich immer: für meinen Theil werde ich wohl mit meiner Hände oder meines Geistes Arbeit durch's Leben kommen; wer sorgt aber für meine Frau und meine Kinder nach meinem Tode? Wenn Sie nun aus der Statistik entnehmen, m. H., daß gebildete Personen (als solche kann man ja wohl die Versicherten in Lebens= und Renten=Versicherungsgesellschaften ansehen) die Capitalversicherung wählen und nicht die Rentenversicherung, wie wollen Sie es denn dem Arbeiter zumuthen oder ihn gar zwingen, daß er zur Rentenversicherung in ihrer allerungünstigsten Form greife? Allerdings ist die Capitalversicherung theurer, das kann ich nicht leugnen; sie ist aber dessenungeachtet auch dem Arbeiter erreichbar. In diesem Augenblick fehlt mir freilich die Zeit, dies nachzuweisen. Von meinem Standpunkte aus muß ich die geehrte Versammlung um so mehr bitten, die 1. These des Herrn Correferenten, welche die Capitalversicherung als unempfehlenswerth hinstellt, zu verwerfen, oder aber den Herrn Correferenten ersuchen, daß er sie zurückziehe, als der Vorzug der Capitalversicherung vor der Rentenversicherung keine Frage mehr ist. Bei aller Achtung vor der Sachkunde des Herrn Dr. Zillmer stelle ich ihm doch eine andere Autorität gegenüber, die des Herrn A. de Courcy, eines Franzosen, der die Renten= oder Pensionsversicherung verwirft, und zwar aus Gründen, die ich an einer andern Stelle näher zu entwickeln mir erlauben werde.

Ich komme jetzt zu den Thesen der Cassenverwaltung. Meine Herren! Die Prämien der Krankheits=, Unfalls= und Altersinvalidität, sowie der Wittwen= und

Waisen-Pensionsversicherung bilden, wie ich das wiederholt in meinen Schriften über den Preis der Arbeit im Allgemeinen und über den Preis der Arbeit der Eisenbahnbeamten im Besonderen nachgewiesen habe, einen Theil der Selbstkosten der Arbeit; dieser Nachweis hat bis jetzt noch keine Widerlegung gefunden. Ist der Lohn nicht so hoch, daß diese Prämien daraus bestritten werden können, so kommt eben der Arbeiter nicht auf die Selbstkosten seiner Arbeit. Wenn dagegen der Arbeiter den entsprechenden Lohn erhält, so mag er diese Prämien auch selbst zahlen und selbst für seine und der Seinigen Zukunft sorgen, gerade wie er ja auch für die Erfüllung der anderen Bedingungen sorgen muß, unter welchen ihm die Leistung seiner Arbeit nur möglich ist. Weshalb sich der Arbeitgeber einmischen soll, ist nicht einzusehen; ja die Einmischung desselben in die Beschaffung von Nahrung, Kleidung u. s. w., die in das häßlichste Trucksystem ausgeartet ist, ist sogar gesetzlich verboten. Ich werde sogleich darauf kommen, daß ich den Arbeitgeber keineswegs freilassen will, aber es ist nur consequent, daß die Versicherungscassen für die in Rede stehenden Zwecke von den Arbeitern selbst gespeist und darum auch selbst verwaltet werden. Belehren Sie nur die Arbeiter über den Nutzen solcher Cassen für sich und ihre Familien; sie werden sie dann schon gründen und auch gut und sorgfältig verwalten. Die Selbstverwaltung, das ist das Wichtigste, meine Herren, um zu einem gedeihlichen Unterstützungscassenwesen zu gelangen. Wer hieran zweifeln sollte, den verweise ich auf die schon vor 30 und mehr Jahren in manchen Bergrevieren laut gewordenen Klagen über Knappschaftscassen. Die Unzufriedenheiten drehten sich alle um den den Knappen zugestandenen ungenügenden Antheil an der Verwaltung und an dem polizeilichen Beigeschmack derselben, verursacht seitens der Arbeitgeber! Die bisherige Vermengung der Beiträge der Arbeitgeber und das ihnen dadurch erwachsende Recht, die Cassen zu leiten und zu regieren, sind etwas Unnatürliches! Der Arbeitnehmer, als Cassenmitglied, erkauft die Versicherung gegen Nahrungssorgen für sich und die Seinen im Falle seiner Erwerbsunfähigkeit durch einen Beitrag, eine Prämie, die zu seinen Gunsten aufgespart wird und ihm, resp. den Seinen, nach Maßgabe gewisser Wahrscheinlichkeitssätze, in früherer oder späterer Zeit, in bestimmten, jedoch im Voraus contrahirten Formen wieder zu Gute kommt. Wie kann man ein solches Contractverhältniß von Leistung und Gegenleistung mit polizeilichen Vorschriften des Wohlverhaltens des einen Contrahenten belasten? Die Pensionscasse hat gar nichts danach zu fragen, ob ein gutes oder böses Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfindet; sie soll ein Versicherungsinstitut, aber kein Polizei-Institut sein. Letzteres wird sie aber stets dann, wenn der Arbeitgeber die Hand am Beutel der Casse hat und sie beherrscht! (Der Vors. unterbricht den Redner, da 10 Minuten bereits verstrichen. Auf Wunsch der Versammlung spricht Redner weiter.)

Ich bin weit davon entfernt, zu meinen, daß nicht viele Arbeitgeber lediglich philanthropische Absichten bei ihrer Beitragsleistung zu den Unterstützungscassen für die Arbeiter ihrer Etablissements verfolgen; allein diesen Absichten können sie auf eine andere, obendrein zweckmäßigere und ihnen (den Arbeitgebern) sogar nützlichere Weise Ausdruck geben. Wenn die Arbeitgeber die Verpflichtung fühlen, für ihre Arbeiter zu sorgen — und zwar noch darüber hinaus, daß sie ihnen die vollen Selbstkosten der Arbeit als Lohn geben, welche ihnen zukommen — so können sie diese Verpflichtung dadurch bethätigen, daß sie

lediglich aus ihren Mitteln die Arbeiter extra versichern. In Deutschland bietet ihnen das Zweiginstitut der Leipziger Unfall-Versicherungsbank die beste und wohlfeilste Gelegenheit; es giebt aber auch noch andere Mittel und Wege. Ein Beispiel, welches vier der größten Versicherungsgesellschaften in Frankreich gegeben haben, verdient vor Allem hier Erwähnung.

Diese unter sich in Cartell stehenden Gesellschaften gewähren ihren Beamten und Angestellten aller Art (mit Ausnahme der Directoren) jährlich 5 Procent des Reingewinns dergestalt, daß der jedem Einzelnen nach Maßgabe seines Gehaltes zukommende Antheil auf einem für ihn angelegten Conto gutgeschrieben wird, ohne daß der Betreffende aber anders, als unter Erfüllung gewisser Bedingungen darüber verfügen kann. Diese Bedingungen sind sehr einfach. Der Beamte, der einer oder mehren dieser Gesellschaften zwanzig Jahre hintereinander gedient hat, ist Herr des ganzen für ihn angesammelten Vermögens. Der Betreffende kann das Vermögen aus der Casse nehmen oder darin stehen lassen; er kann auch ferner der Gesellschaft dienen und ist vom 21. Dienstjahre ab überhaupt zu jeder Zeit berechtigt, über sein Capital zu disponiren. Wer krank und hinfällig wird und darum seine Entlassung nehmen muß, ist ebenfalls sofort Herr des auf seinem Conto befindlichen Guthabens. Wer aus Anlaß eines mit nothwendigen Ausgaben verknüpften Familienereignisses besondere Mittel nöthig hat, kann über einen Theil seines Guthabens verfügen. Diese Einrichtung besteht schon seit 1850. Dank ihr sind einzelne Beamte bereits zu Beträgen von 5, 6, 8, 10 und mehr Tausend Franken gelangt. Das Guthaben eines ersten Buchhalters, der 25 Jahre im Dienst der Gesellschaft stand, war sogar bis auf 65,000 Francs angewachsen, und ein Cassengehülfe hatte in der nämlichen Zeit sein Guthaben auf 25,000 Francs gebracht. Das ist eine Einrichtung, welche nachgeahmt werden sollte und welche mit der Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn die Beseitigung der Contractbrüche verbindet. Weil diese Einrichtung sich auch nach letzterer Richtung hin trefflich bewährt hat, darum habe ich s. Z. meinem Freunde W. Borchert, dem ehemaligen alleinigen Besitzer der Actiengesellschaft „Neue Berliner Messingwerke“ vorgeschlagen, sie einzuführen, und sie ist dort, nur in etwas anderer Weise, schon seit Jahr und Tag eingeführt. Jeder Beamte und Arbeiter mit weniger als 1000 Thaler Jahreseinnahme erhält nach einer bestimmten Dienstzeit eine lediglich von dem Arbeitgeber bestrittene Invaliditätspension bis zu 300 Thaler p. a. Die Wittwe eines verstorbenen Beamten oder Arbeiters genannter Kategorie erhält 100 Thaler p. a. und eine vaterlose Waise bis zum 14. Jahre 24 Thaler, eine vater- und mutterlose Waise 48 Thaler p. a. Auch zu diesen Pensionen trägt der Arbeiter nichts bei. Trotzdem befinden sich drei Arbeiter mit im Curatorium der Stiftung des Herrn Borchert, aus deren Erträgnissen jene Pensionen bestritten werden. Das von demselben für diesen Zweck gestiftete Capital beläuft sich auf 50,000 Thaler. Ich bin ebenfalls Mitglied des Curatoriums dieser Stiftung, welche gleichzeitig dem Arbeiter Gelegenheit giebt, ein nennenswerthes Capital anzusammeln.

Bisher waren noch sehr wenig Todesfälle in der Fabrik vorgekommen, und die Arbeiter hatten keine rechte Meinung von der Stiftung, weil ihnen ihre segensreichen Wirkungen noch nicht augenscheinlich geworden waren. Da ereigneten sich kurz hintereinander drei Sterbefälle, in welchen Wittwen und Waisen hinter-

lassen wurden. Die Bestimmungen des Stiftungsstatuts traten in Wirksamkeit. Ihr Ansehen hob sich plötzlich; mir jedoch nicht unerwartet. Wer es selbst ein oder mehre Male durchgemacht hat, für eine arme Wittwe 20—30 Thaler nur als einmalige Gabe aus öffentlichen Mitteln zu erbitten, der hat nicht Worte des Dankes genug für eine Institution, die so prompt und doch so geräuschlos eintritt und nicht blos vorübergehende, sondern dauernde Hülfe spendet, nicht als Wohlthat, sondern als Anerkennung für treue Dienste des Arbeitnehmers seitens des Arbeitgebers. Die Frauen der Männer jener Fabrik sind es, welche sich jetzt gegen etwaigen Contractbruch ihrer Männer erheben würden; letztere werden von ersteren gezwungen, in einer Fabrik zu bleiben, wo Allen so reichliche Beneficien zufließen. Auf Grund dieser Erfahrungen aus dem Leben kann ich den Arbeitgebern nur empfehlen, daß sie ihren Arbeitern über den vollen Lohn hinaus aus eigenen Mitteln eine Extraversicherung zu Theil werden lassen möchten. Und weil sie diese Extraversicherung aus eigenen Mitteln bestreiten, so sind sie nun selbstverständlich auch Herren der Bedingungen, unter welchen sie dieselbe gewähren wollen. Indeß auch hierbei mögen sie nicht vergessen, daß die größte Humanität schließlich doch den besten Effect hat.

Sie werden unzweifelhaft aus dem, was meine Vorredner und ich Ihnen vorgetragen haben, ersehen, meine Herren, daß, wie Vieles auch über den Versicherungs- und den Cassenzwang (was keineswegs identisch ist) hier schon gesprochen wurde, trotzdem die ganze Angelegenheit noch nicht völlig spruchreif ist! Wir können die Thesen des Herrn Correferenten annehmen; aber wir sollten noch einen Schritt weiter gehen. Und hierbei bietet sich gleichzeitig eine Gelegenheit dar, ein Werk der Versöhnung zu üben. Vor dreiviertel Jahren ward Seitens des preußischen Handelsministers eine Enquête über das Pensionscassenwesen veranlaßt, die muthmaßlich gute Resultate zu Tage gefördert hat. Einige Handelskammern haben ihre Gutachten zur Sache veröffentlicht. Aber es sind auch viele Private gefragt worden, über deren Auskunft bis jetzt noch nichts verlautete. Wir sollten uns heute hier zu dem Antrag an den preußischen Handelsminister vereinigen, daß er die Resultate dieser Enquête veröffentlichen lasse. Ich bin der Meinung, daß mit den Antworten auf die gestellten Fragen der Enquête-Commission etwas ganz Gutes zu machen wäre. Ferner bin ich der Meinung, daß der Ausschuß oder eine Commission ad hoc das betreffende Material bei Ausarbeitung eines wirklichen Gesetzentwurfs über das gewerbliche Hülfscassenwesen sehr gut verwenden könnte; und damit unser Verein hierbei nicht allein und einseitig vorgehe, möchte sich's empfehlen, den „Volkswirthschaftlichen Congreß" zu ersuchen, sich gleichfalls durch einen Ausschuß oder eine Commission an dieser Arbeit zu betheiligen. Auf diese Weise könnte dann ein einheitlicher, von den competentesten Personen ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Reichstage unterbreitet werden. Jedenfalls müßte ich es beklagen, wenn von zwei verschiedenen Seiten zwei verschiedene Entwürfe vorgelegt würden.

Ich enthalte mich für's Nächste noch eines schriftlichen Antrages, weil der Ausschuß, wenn Sie ihn dazu autorisiren, die nöthigen Schritte selbst ergreifen kann, behalte mir jedoch eventuell vor, einen schriftlichen Antrag einzubringen. In Betreff der Thesen aber empfehle ich, den ersten Satz: „Die Capitalversicherung der Arbeiter ist der Rentenversicherung nicht vorzuziehen", wegzulassen, die übrigen Thesen aber vorbehaltlich einiger mehr oder weniger wichtiger

Aenderungen, die ich bei der Specialdebatte geltend zu machen suchen werde, zu acceptiren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist also der Antrag gestellt worden, uns an das Handelsministerium um Veröffentlichung der Enquête, und an den „Volkswirthschaftlichen Congreß" zu wenden, um mit uns gemeinschaftlich eine Commission einzusetzen, welche einen Gesetzentwurf mit uns gemeinsam entwerfe.

Ein erneuter Schlußantrag wird gleichfalls abgelehnt. — Das Wort erhält

Prof. Dr. A. Wagner: Meine Herren. In dieser vorgerückten Stunde ist es gewiß schwer, Ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick auf den Gegenstand zu richten, der uns heute schon den ganzen Tag beschäftigt hat. Ich möchte aber doch noch mit einigen Worten wenigstens die eigentliche Principienfrage berühren, nämlich, ob wir uns für oder gegen Zwang erklären sollen. Mir scheint nun die Sache wesentlich so zu liegen, daß die überwiegenden Gründe für Zwang sprechen. Ich möchte nicht sagen, daß der Zwang besser ist als die Freiheit; im Gegentheil, jeder Vernünftige wird wünschen, daß, was wir erstreben, ohne Zwang gehe, denn wenn es sich so von selbst macht, so ist es gewiß besser. Aber was wir von der gegenwärtigen Lage und den Menschen wissen, spricht dafür, daß wir mit der Freiheit nicht vorwärts kommen. Darüber liegen Erfahrungen aus dem Gebiete des Versicherungswesens selbst vor. Als vor bald 200 Jahren die Brandversicherung eingeführt wurde, war gar kein Interesse und Verständniß dafür da. Der Staat hat Cassen errichtet und zwangsweise die Leute Prämien unter dem Namen von Brandsteuern zahlen lassen; später konnte er zum Theil den Zwang fallen lassen; da versicherten die Leute, einmal mit der Einrichtung vertraut, von selbst. Es war hier also der Zwang eine Art Erziehungsmittel. Wir sehen Aehnliches auch auf anderen Gebieten. Auch beim Schulwesen muß ja der Zwang eintreten, bis Indolenz und übler Wille und Vorurtheil durch und durch überwunden ist. Ich betrachte in allen solchen Fällen also den Zwang als ein sehr gutes Erziehungsmittel, wie wir ihn denn in den verschiedensten Lebensverhältnissen anwenden müssen. Verständigen wir uns doch! Wir haben in unseren modernen Staaten vielfach Zwang und vielfach Freiheit in solchen Dingen. Weder für das Eine, noch für das Andere können wir uns allgemein oder principiell erklären, sondern wir untersuchen mit Recht von Fall zu Fall: was ist hier das Beste? Im vorliegenden Falle scheinen mir gerade die Argumente meines Freundes Engel zu beweisen, daß wir uns für Zwang erklären müssen. Man hat eingewandt, wir hätten es hier mit einer neuen Art Classengesetzgebung zu thun, — wir degradirten die Arbeiter. Nun, meine Herren, bei einer ganz anderen Kategorie von Arbeitern, die doch bekanntlich die Elite der Arbeiter bildet, bei den Staatsbeamten, sehen wir noch heute, daß sie gezwungen werden, in eine Wittwen- und Waisenpensionscasse einzutreten; daß früher mannigfach zwangsweise Abzüge vom Gehalte für Alterspensionscassen der Beamten stattfanden, aber Niemand hat darin einen Abbruch der socialen Stellung des Beamten gefunden. Wenn

wir dergleichen bei einer so bedeutenden Classe sehen, die doch erheblich über dem Durchschnittsniveau der Arbeiter an Bildung steht, warum sollen wir bei den gewöhnlichen Arbeitern nicht ebenso vorgehen dürfen?! Die angeführte Consequenz der nothwendigen Verallgemeinerung des Zwangs für die ganze Bevölkerung würde ich gar nicht so sehr scheuen. Sie hat sogar für den Reichen ihr Gutes: es kommt ja alle Tage vor, daß Leute, z. B. aus dem Kaufmannsstande, verarmen, wo der Nothpfennig einer Pension zum größten Segen werden kann. Diese Consequenz würde an sich keineswegs so abschreckend sein. Erklären wir uns aber für das Zwangsprincip, so haben wir noch eine ganze Reihe anderer Vortheile. Es ist wiederholt, und auch vom Correferenten zugegeben, daß eine staatliche Controle der freien Cassen vorhanden sein müsse. Man hat ferner zugegeben: die mathematischen Principien des Cassenwesens entziehen sich nothwendig der Beurtheilung der Bevölkerung. Hier wird also doch von Staatswegen eine Bevormundung eintreten müssen, welche bei allgemeinem Zwange nur viel wirksamer ist.

Ferner haben wir den Vortheil, daß wir alsdann gerade die Cassen für andere Zwecke mehr und mehr freigeben können. Es ist u. A. gesagt worden: es sei zu befürchten, daß die freien Pensionscassen ihre Gelder für andere Zwecke verwenden könnten. Diese Gefahr verschwindet, — und die Sache erleichtert sich dadurch in hohem Maße, wenn wir für die Pensions- und einige andere Cassen den Zwang festsetzten; dann können die Arbeiter für Bildungs- und andere Zwecke ihre freien Cassen gründen. Es ist weiter eingewandt worden, die Mittel, die man auf diesem Wege des Zwanges einzusammeln im Stande wäre, könnten höchstens Minimalsätze der Pension gewähren. Zugestanden; aber auch diesen Einwand halte ich für nicht durchschlagend. Es ist dies derselbe Fall, wie bei den Wittwen- und Waisen-Pensionen der Beamten. Wir wissen, daß die Wittwen von der kleinen Pension allein nicht leben können: aber es ist doch Thatsache, daß diese Pension gegen die allergrößte Noth sichert und damit ist schon viel erreicht. Also selbst, wenn für die Arbeiter nur ebenfalls ein solches Minimum gewährt wird, haben wir doch schon außerordentlich viel gebessert. Schließlich spitzt sich die ganze Frage darauf zu: Wer soll die Last der Versorgung der Invaliden der Arbeit tragen? Soll das die ganze Bevölkerung in der Gemeinde thun, oder sollen das die Arbeitgeber thun, die von den Arbeitern die meisten Vortheile gehabt haben? Ich glaube, daß gerade die Gründung und Unterhaltung derartiger Cassen oder die Uebernahme dieser Last durch die Commune der ärgste Communismus ist, den es giebt, und daß viel richtiger nur der für den Arbeiter zu zahlen hat, der den Vortheil von dem Arbeiter gehabt hat. Die gegenwärtige Armengesetzgebung wälzt die Last durchaus auf Schultern, die sie zu tragen billiger Weise nicht verpflichtet wären; und das ist ein schreiendes Unrecht!

Es ist heute wiederholt gesagt worden: wenn wir auf diesem Wege gehen, so haben wir mit dem Princip der „Selbsthülfe“ gebrochen und es nur noch mit „Staatshülfe“ zu thun. Meine Herren! Lassen Sie uns doch einmal diese Schlagwörter vermeiden, damit wird doch gar nichts für und wider bewiesen! Es hat mich gewundert, daß Herr Geh.-Rath Engel eine seiner ganz richtigen Hauptthesen in der Lehre von den nothwendigen Selbstkosten der Arbeit hier nicht verwerthet hat. Wenn der Arbeiter die Cassenbeiträge nicht

zahlen kann, so beweist das uns, daß ihm der Arbeitgeber zu wenig Lohn gezahlt hat, und er muß es nachholen in der Pension, die er für den Arbeiter zahlen muß. Denn Cassenbeiträge, wie die in Rede stehenden, gehören gerade nach Herrn Engels Ausführungen zu den nothwendigen Selbstkosten der Arbeit. Wollen wir, daß der Lohn diese Selbstkosten unbedingt deckt, so müssen wir uns hier für das Princip des Zwanges erklären, damit Dasjenige, was dem Arbeiter bei der Lohnregulirung nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht gewährt wird, noch nachträglich gewährt werde. Freilich wird die Folge davon sein, daß wir für die Zukunft dann eine etwas veränderte Production und Vertheilung erhielten; natürlich —: was der Arbeiter hier mehr bekomm an Lohn (einschließlich der Versicherungsprämie), muß dem Capitalisten am Gewinn entzogen werden. Das ist aber wieder kein Einwand gegen den Zwang. Wenn der Arbeitgeber auf diese Weise z. B. ein paar Hundert Thaler mehr an die Arbeiter bezahlt, so kann er freilich nur eine entsprechend schwächere Nachfrage nach Producten unterhalten, aber umgekehrt steigt in demselben Maße die Nachfrage nach Producten, welche die Arbeiter von sich ausgehen lassen können. Es widerlegt sich dadurch ein Einwand der deutschen Freihandelsschule, den ich immer für einen der flachsten gehalten habe.

Die Herren haben uns oft sehr weise belehrt, daß all' unser Streben nach höheren Löhnen nichts nütze, wenn nicht zuvor mehr producirt sei, dazu aber fehle es an dem Capital u. s. w. Auf Geldlohnerhöhung komme es doch nicht an, sondern darauf, daß der Arbeiter mehr Fleisch, Kleidung u. s. w. erhalte. Und daran eben mangele es. Diese Belehrung brauchen wir nicht; denn die Argumentation enthält lauter Selbstverständliches, nur der Schluß daraus ist unrichtig. Auch aus den vorhandenen Capitalien und Arbeitskräften läßt sich erheblich mehr reelles Product für die Arbeiterconsumtion liefern, wenn eben bei höheren Löhnen und kleineren Gewinnsten die Arbeiter mehr, die Capitalisten u. s. w. etwas weniger Nachfrage nach Producten von sich ausgehen lassen können. Die Folge ist dann nur, daß weniger Luxusartikel für die höheren und mehr Arbeiterconsumptibilien für die unteren Classen producirt werden. Wir erzielen also durch Lohnsteigerung eine bessere Einkommens- und Vermögensvertheilung in der Volkswirthschaft und darauf wirkt sehr vortheilhaft auch das Zwangs-Pensionswesen mit hin!

Mein Freund Engel hat auch noch den Umstand geltend gemacht: der Arbeiter wolle gar nicht sein Alter sichern. Gerade dies spricht für Zwang! So ist's ja auch vielfach bei den Beamten. Der junge Mann wird lieber einen größeren Gehalt beziehen, und mancher wird vielleicht lieber besser leben wollen, als Versicherungsprämien zahlen. Eben deswegen, um solche Kurzsichtigkeit zu corrigiren, tritt der Zwang ein.

Ich schließe mit einem Wort gegen eine Aeußerung des Herrn Dr. Max Hirsch. Er hat uns davor gewarnt, unsere Popularität durch einen Beschluß für den Zwang aufs Spiel zu setzen. Ja, meine Herren, wenn wir uns erst davor fürchten, dann ist unser Verein todt. Wir haben nach unserer besten Ueberzeugung die Wahrheit zu sagen, wir sind nicht unfehlbar, das wissen wir, aber Rücksichten auf Popularität, sie zu gewinnen, sie zu erhalten, dürfen uns niemals leiten. Ich bitte Sie, für das Zwangsprincip einzutreten. (Beifall.)

Der Schluß wird von Neuem beantragt. Zum Worte sind noch gemeldet die Herren Sombart, Hiltrop und Kerdyk für, und Isaak gegen. — Der Schlußantrag wird angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält zunächst das Wort

Dr. Eras: Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß, wenn Jemand freiwillig aus dem Gewerkverein scheidet, er dann noch in der Pensionscasse des Vereins bleiben muß. Ich habe nur sprechen wollen von Solchen, die vom Vereine ausgeschlossen werden. Nur in diesem Sinne bitte ich mein Amendement anzusehen.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Der letzte Herr Redner hat sich verwahrt gegen eine Aeußerung: Sie wollten nicht um den Preis der Popularität gegen Ihr Gewissen handeln. Es liegt darin unbedingt ein Mißverständniß dessen, was ich gesagt habe. Nicht Ihre Ueberzeugung habe ich gerathen zu ändern, sondern zur Bestimmung Ihrer Ueberzeugung auch etwas darauf Rücksicht zu nehmen, was die großen Massen darüber denken, die ja in erster Linie dabei betheiligt sind; und ich denke, eine kleine Rücksicht auf die wachsende Popularität dieses Vereins ist hier keineswegs unangemessen!

Dr. Zillmer (Berlin): Herr Schulze hat auch mich mißverstanden. Ich habe in meinem Gutachten die Frage des Pensionscassenwesens und die anderen immer auseinander gehalten, wie dies die letzten Worte meines Gutachtens deutlich ergeben.

Ein Antrag auf Schluß der Sitzung resp. Vertagung der Verhandlungen wird nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte angenommen. Es wird beschlossen, die Verhandlungem um 6 Uhr wieder zu eröffnen.

(Schluß 3¼ Uhr.)

Dritte Sitzung.

Montag, den 12. October, Nachmittags 6¼ Uhr.

Der Vorsitzende, Professor Dr. Nasse, eröffnet die Sitzung und ertheilt das Wort dem

Correferenten Franz Duncker. Meine Herren! Ich werde mir zunächst erlauben, auf ein paar Interpellationen des Herrn Dr. Engel zu erwidern; und zwar zunächst dahin, daß ich sehr gern seinem Wunsche entspreche und die Nr. 1 meiner Thesen zurückziehe. Ich habe ja schon bemerkt, daß ich dieselbe nur aus einer übergroßen Gewissenhaftigkeit gestellt habe. An sich lege ich auf dieselbe keinen Werth und erkenne die Bedenken Dr. Engels vollständig an. Sodann hat er monirt, daß ich die Verhältnisse der Krankencassen in meinen Resolutionen nicht in Betracht gezogen habe. Das liegt aber daran, daß ich mich streng an das vom Ausschuß gestellte Thema gehalten habe, welches sich nur auf das Pensionscassenwesen beschränkte. Ich bin nun mit ihm der Meinung, daß sich dies allerdings nicht für sich allein reguliren läßt, sondern nur in Verbindung mit dem gesammten Hilfscassenwesen überhaupt. Ich bin überzeugt, daß natürlich auch die Krankencassen nicht per Zwang zu errichten, aber ferner auch, daß sie nicht in so großen Verbänden herzustellen nöthig sind, wie dies bei den Pensionscassen erforderlich ist.

Ich will keinen Rückblick werfen auf die Gesammtheit der Debatte; nur ein paar Worte muß ich doch erwidern auf die Ausführungen des letzten Herrn Redners. Derselbe hat sich entschieden für Zwang ausgesprochen; aber doch nicht für den absoluten Zwang. Er hat nur gesagt, er scheue vor dem Zwang nicht zurück, wenn er denselben gebrauchen könne als Erziehungsmittel. Ja, aber auch der Pädagoge legt doch seinen Zöglingen nicht die Ruthe auf, wenn er noch glaubt, ohne den Stock sie auf den richtigen Weg durch Ermahnung zurechtweisen zu können! (Ruf: Sehr gut!) Es wird immer so viel davon gesprochen, daß die arbeitenden Classen nicht fähig seien zur Selbsthülfe. Aber wie jung ist denn nicht diese ganze Bewegung überhaupt in unserem Vaterlande! Eigentlich ist doch eine Bewegung erst im Gange seit 1848. Dann wurde sie unterbrochen durch eine Reactionsperiode von 1850 bis 1860, die

sogar in manchen deutschen Staaten noch länger gedauert hat. Was wollen Sie überhaupt also aus einer Periode von 10 bis 12 Jahren argumentiren über das, wessen das Volk fähig ist! Es liegt also wohl durchaus kein Motiv vor, schon jetzt die Ruthe anzuwenden, wenn wir noch andere Mittel haben!

Alsdann hat der Redner ausgesprochen, daß die Zwangscassen ein Mittel zur Regulirung der Armenlast seien. Er hat also eigentlich meinem Bedenken zugestimmt und hat auch zugegeben, daß das eine Lohnregulirung von Seiten des Staats sei. Nun frage ich aber, ob nicht schon an dieser Art der Lohnregulirung sich zeigt, wie ohnmächtig die Staatsgewalt sich erweisen wird, eine gerechte Lohnregulirung vorzunehmen. Denn wenn immer behauptet wird, man müsse die Last auf die Schulter der wirklich Verpflichteten legen, man müsse die Arbeitgeber heranziehen, damit nicht ein großer Zuzug von wirthschaftlich schwachen Kräften in eine einzelne Gemeinde hervorgerufen würde, so ist es doch sehr die Frage, wie im concreten Falle die Sache ausfallen würde. Wenn ich mir z. B. eine industrielle Commune denke, wo eine große Arbeiterbevölkerung bereits vorhanden ist, und denke mir die gegenwärtigen Verhältnisse, und dem gegenüber die künftigen Verhältnisse, wie sie bei zwangsweiser Einführung der Cassen eintreten würden, so muß ich mir doch sagen, daß z. B. jetzt in den rheinischen Fabrikstädten dadurch große Summen aufgebracht werden, daß erhebliche Zuschläge zur Einkommensteuer von den besitzenden Classen eingezogen werden; hier würden also doch die Vorschläge des Herrn Professor Wagner den Effect haben, daß ein großer Theil der Lasten, die jetzt in dieser Weise getragen werden, abgewälzt wird auch auf die Schultern von kleineren Arbeitgebern und Fabrikanten und auf die Schultern von kleinen Handwerksmeistern, die viel weniger in der Lage sind, diesen Zuschuß zu tragen, als die reichsten, die durch die Einkommensteuer betroffen werden. Diese Art, den Lohn zu reguliren, meine ich, ist eine äußerst zweifelhafte, und wenn in Arbeiterkreisen sich starke Instincte gegen diese Art der Lohnregulirung geltend machen, so meine ich, hat mein Freund Hirsch wohl Recht, in einer so zweifelhaften Sache auch an den Instinct zu erinnern. Denn ich gebe Herrn Schulze wohl darin vollkommen Recht, daß wir uns in erster Linie von der erforschten Wahrheit leiten zu lassen haben, aber in zweiter Linie gilt es doch auch Rücksicht zu nehmen auf den Instinct der von einer Maßregel betroffenen Massen. Sie können annehmen, daß jene darin doch wohl durch ein richtiges Gefühl geleitet werden.

Dann wollte ich noch Einiges bemerken in Bezug auf die Stellung der Gesetzgebung über Pensionscassen zu dem auch von Herrn Kalle herbeigezogenen Haftpflichtgesetz. In seinem Gutachten sagt er in Bezug auf dasselbe[1]):

> „Für den Industriellen liegt noch ein specieller Grund, die Errichrichtung von Pensionscassen für invalide Arbeiter und für die Hinterbliebenen von Arbeitern zu betreiben, in der Existenz des Haftpflichtgesetzes, welches, an und für sich eine Abnormität, ganz unhaltbar gemacht ist durch Einschiebung des Lasker'schen Paragraphen. Sobald Pensionscassen unter Mitwirkung der Arbeitgeber in ähnlicher Weise wie bei den Bergwerken gebildet werden, fällt das Haftpflichtgesetz von selbst."

[1]) Schriften des Vereins für Socialpolitik V. S. 2.

Mir ist diese Deduction nicht ganz verständlich, soweit ich sie aber verstehe, erscheint sie mir wenig löblich. Denn es tritt hier wieder das Bestreben hervor, die Lasten, welche das Haftpflichtgesetz den Unternehmern auferlegt, wieder auf die Arbeiter abzuwälzen.

Das Haftpflichtgesetz ist aber in seiner Grundidee meiner Ansicht nach ein durchaus richtiges. Nur geht es noch nicht weit genug, und ist durch die Einschiebung des Lasker'schen Paragraphen allerdings noch mehr abgeschwächt worden. Ich pflichte vollständig Herrn Geh. Rath Engel und einigen anderen Rednern bei, welche sagen, der Arbeitslohn müsse ausreichend sein, nicht nur den augenblicklichen Lebensunterhalt des Arbeiters zu gewähren, sondern er müsse, weil die Arbeitskraft des Arbeiters sich abnutzt, auch die Amortisationsrente für dieses einzige Capital des Arbeiters darstellen, und diese Rente muß vom Arbeitgeber direct in die Hand des Arbeitnehmers gezahlt werden. Nur dann wird er das Gefühl haben, daß er genügend bezahlt werde. Alle anderen Manipulationen werden in dem leidenden Theile nicht das Gefühl der Befriedigung erwecken. Anders steht es beim Haftpflichtgesetz, welches die Fälle behandelt, wo eine ungewöhnliche, unerwartete Abnutzung oder eine völlige Vernichtung der Arbeitskraft eintritt. Meine Herren! Ein Arbeiter, der bei einem selbst gefährlichen Industriezweige in Lohn tritt, wird ebensowenig als der Arbeitgeber, der ihn annimmt, an den Fall denken, daß ihn der Tod oder dauernde Verstümmelung treffen könne. Beide setzen stillschweigend voraus: ist auch schon Mancher in unserem Gewerbe verunglückt, in diesem besondern Falle wird ein solches Unglück nicht eintreten. Der Arbeitnehmer verdingt daher nur seine Arbeitskraft, nicht aber auch sein Leben; er ist kein Soldat, der mit dem Gedanken eintritt, für das Vaterland sein Leben hinzugeben, und tritt dennoch dieser Fall ein, so erscheint er als ein unerwartetes Unglück. Die Gerechtigkeit und das einfache Menschengefühl lehrt hier, daß der Arbeitgeber in einem solchen Falle ebenso verpflichtet ist, für die Instandhaltung dieser menschlichen Maschine einzutreten, wie er für seine todten Maschinen eintreten muß, wenn sie durch Brand oder sonst einen Unglücksfall unbrauchbar werden, und er wird, besitzt er anders die nöthige wirthschaftliche Voraussicht, sich durch Versicherung seiner todten wie lebenden Maschinen gegen solche Unfälle schützen. Ist nun das Haftpflichtgesetz einmal aus dieser richtigen Erwägung heraus gegeben: so sollte man nicht danach streben, es auf Nebenwegen wieder umzustürzen oder unwirksam zu machen, wozu allerdings zu meinem Bedauern der Lasker'sche Paragraph, den ich deshalb auch seiner Zeit lebhaft bekämpft habe, die Handhabe bietet. Schafft man Pensionscassen unter Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so tritt dies ein, denn der Arbeitnehmer, der sich freiwillig oder gezwungen betheiligt, wird, erfolgt ein Unfall, nach dem erwähnten Laskerschen Paragraphen um das Resultat dieser seiner Vorsorge gebracht. Giebt es nämlich keine Pensionscassen mit gemeinschaftlicher Betheiligung: so muß der Arbeitgeber dem verunglückten Arbeiter seine volle Arbeitskraft ersetzen und außerdem erhält der Arbeiter unverkürzt die Pension, welche er sich vielleicht durch langjährige Beiträge schwer erworben, während andernfalls der Arbeitgeber berechtigt ist, diese Pension auf seine zu zahlende Entschädigungssumme in Anrechnung zu bringen. Aus diesem Grunde verzichten die Arbeitnehmer, wie mir scheint, aus einem sehr richtigen Instincte des

Selbstinteresses auf die Betheiligung der Arbeitgeber bei den Pensionscassen, wenn man anders nur ihren eigenen Cassen, wie ich das von den gesetzgebenden Factoren des Reiches erwarte, vollen und ganzen Spielraum gewährt! —

Ref. Kalle (Bieberich): In meinem Referat habe ich bereits darauf hingewiesen, daß meine Ausführungen nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen können, und daß man in manchen Punkten andere Maßregeln ausführen kann; und ich muß gestehen, daß die von den Herren Prof. Held und Knauer vorgebrachten Gründe für eine Eintheilung nach Gewerben viel für sich haben. Ich werde auf die principiellen Einwände gar nicht eingehen; sie sind durch die Redner, die auf Seiten des Zwanges standen und besonders durch Hrn. Prof. Wagner genügend beleuchtet. Doch muß ich antworten auf eine Frage, die der Herr Correferent an mich gestellt hat. Ich sehe etwas Abnormes in der Stellung, die durch das Haftpflichtgesetz geschaffen ist. Ich glaube, die Gesetzgeber waren vollständig klar darüber, daß der Industrie dadurch Opfer auferlegt würden, die man bisher keiner einzigen Classe von Menschen aufzulegen geneigt war; und man hat diesem Gefühl Rechnung getragen durch Einschiebung des § 4, worin es heißt, daß, wenn die Industriellen zu den Hülfscassen halb soviel beitragen, als die Gesammtheit ihrer Arbeiter, die Leistungen der Casse von der Unterstützung in Abzug kommen sollen, die der Arbeitgeber dem vom Unfalle betroffenen Arbeiter zu geben verpflichtet ist. Auch auf die mehr sachlichen Einwände des Correferenten gehe ich nur mit wenigen Worten ein und schicke einige factische Berichtigungen voraus.

Zunächst bestritt der Herr Correferent in seiner ersten Rede die Dringlichkeit des Bedürfnisses der Pensionscassen, indem er eine Stelle aus der Arbeit des Herrn Dr. Hirsch citirt, worin es heißt:

> „Jedes Pfund guten Brodes und Fleisches, jedes Liter unverfälschter Milch und kräftigen Bieres, jeder Cubikfuß reiner, trockener Luft, der großen Masse des deutschen Arbeiterstandes und ihren Kindern zugelegt, jede Stunde übermäßiger und gesundheitsschädlicher Arbeit, die ihnen abgenommen wird, ist weitaus heilsamer für Gedeihen und Lebensglück, als die reichsten Pensionen, wenn die Lebenskraft erst gebrochen ist.“

Ja, meine Herren! Ich habe ja in keiner Weise behauptet, daß die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers abnehmen soll durch Errichtung von derartigen Cassen. Ich habe ja hervorgehoben, daß ich vollständig überzeugt bin, daß die Beiträge überwälzt werden auf die Arbeitgeber. Und wenn vielleicht auf die Beiworte „unverfälschter“ und „kräftiger“ ein Nachdruck gelegt werden sollte, so versichere ich, daß ich durchaus nicht dagegen bin, wenn durch polizeiliche Maßnahmen die Verfälschung der Nahrungsmittel verhindert wird.

Ferner hat der Herr Correferent es als grausam hingestellt, daß ich einen Mann, der so und soviel Jahre zu einer Casse beigetragen hat, erst in das Arbeitshaus schicken will, um zuvörderst constatiren zu lassen, ob er eine Pension verdient. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ein Arbeiter erst dann in ein solches Haus aufgenommen werden soll, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß er simulirt. Und wenn am Ende ein Bürger 20, 30 Jahre lang Steuern be-

zahlt, und er begeht irgend eine Steuerdefraudation, so wird er eben auch bestraft! Ferner hat er gesagt, ich hätte mir zwei Briefe aus England schreiben lassen, aus denen hervorgegangen, daß die Cassen in England auch nichts Bedeutendes leisten. Diese Briefe bewiesen nur, daß es auch in England Leute gebe, die die dortigen Verhältnisse nicht kennen.

Ich habe bei meinem Aufenthalt in England mündlich häufiger gehört, daß gerade in Bezug auf die Arbeiter und ihre Invalidität sehr unzulängliche Einrichtungen getroffen sind, und ich wandte mich nicht an unglaubwürdige, sondern an sehr competente Leute. Einer davon ist Sir Young, auf den auch Dr. Hirsch Bezug nimmt; und dieser schreibt, „die Friendly Societies bedenken auch die Invalidität"; aber im Allgemeinen sind die Cassen nicht im Stande, dauernd diese Lasten zu tragen und einige chronische Fälle werden sie gewöhnlich zu Falle bringen. Die Zahlen der Arbeit des Herrn Dr. Hirsch beweisen, daß sehr viel geschieht durch die Friendly Societies für die Arbeiter in England, nicht aber, daß dort auch viel geschieht für die Pensionsversicherung der Arbeiter. Das Einzige, was geschieht, ist die Auszahlung einzelner Summen im Falle des Todes. Ich gestehe zu, daß ich die trades unions als Organisationen für den Kampf bezeichnete und somit als wenig geeignet zur Anbahnung des socialen Friedens. Ich habe aber nicht gesagt, daß sie ihre angesammelten Mittel zu Kampfzwecken mißbrauchten. Ich muß mich dagegen verwahren. Es schien, als ob der Herr Correferent in Bezug auf diesen Punkt sich gegen mich wendete; er muß mich mißverstanden haben.

Und wie es sich mit den Zahlen betreffs der Friendly Societies verhält, so verhält es sich mit den trades unions. Auch da wird nur ein kleiner Theil verwandt für die Zwecke der Pensionsversicherung. Doch gebe ich ja gern zu, daß die Summen, die sie auszahlen, im Falle Jemand stirbt, in der Gesammtheit bedeutend diejenigen überschreiten, die sie für Strikezwecke ausgeben.

Wenn Herr Duncker hervorgehoben hat, daß die gemeinschaftliche Arbeit bei der Cassenverwaltung nicht zur Anbahnung des socialen Friedens dient, weil bei diesen Cassenverwaltungen Streitigkeiten vorkommen können, so muß ich doch erwähnen, daß er sich da in Widerspruch stellt mit dem Streben der Gewerkvereine für Einigungsämter. Der „Gewerkverein" hat wiederholt hervorgehoben, daß er gerade in den Einigungsämtern ein Moment zur Herbeiführung des Friedens sehe, und bei den Einigungsämtern kommen ja nur streitige Fragen vor.

Das sind die Bemerkungen, die ich gegenüber den Einwendungen des Herrn Correferenten machen wollte. Ich will ja gern zugeben, daß ich durch meine nicht ganz klare Ausdrucksweise einzelne Mißverständnisse selbst verschuldet habe.

Herr Dr. Zillmer sagt dann in seiner Rede, die Cassen seien deshalb unzweckmäßig, weil man die Menschen nicht zwingen könne, die Pensionen, die sie bekämen, auch richtig zu verwenden. Ja, meine Herren, wenn die Pensionen sehr bedeutend wären, so wäre es allerdings denkbar, daß sie falsch angewendet würden. Aber bei den geringen Summen, die gewährt werden können, ist doch nicht gut anzunehmen, daß sie statt für Brod, Kleidung u. s. w. zu Börsenspeculationen und anderem Luxus verwendet werden.

Ich will hier nicht weiter eingehen auf das, was die übrigen Herren Redner eingewandt haben. Gegenüber der Aeußerung des Herrn Dr. Hirsch, daß die

Einführung des Cassenzwanges auf den Weg zum crassen Socialismus führen würde, erlaube ich mir aber die Frage zu stellen: Wie kann der Staat, wenn er diesen Zwang nicht aussprechen kann, dann verlangen, daß die Communen den Unterhalt für die Armen aufbringen? — wie kann er den Schulzwang einführen und die Eltern dafür bestrafen?! — Und will man jede Beschränkung der persönlichen Freiheit perhorresciren, so sage ich: Das ist ja gerade die Negation dieses Vereins, dessen Grundgedanke der ist, daß der Staat unter gewissen Verhältnissen befugt, ja verpflichtet ist, einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen zu thun.

Hiermit ist die Discussion geschlossen.

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung. — Der Correferent, Herr Duncker, zieht die erste seiner Thesen zurück. — Ein Mitglied der Versammlung hebt hervor, daß diese bei der großen Zahl leerer Stühle seiner Meinung nach nicht mehr so zusammengesetzt sei, daß sich aus einer Abstimmung die Durchschnittsmeinung des Vereins ergeben würde. — Ein anderes Mitglied spricht in dem nämlichen Sinne und wünscht einfach die protocollarische Bemerkung aufgenommen, daß die Versammlung wegen schwachen Besuchs von einer Abstimmung über den vorstehenden Gegenstand Abstand genommen habe.

Prof. Held: Dieser Antrag ist allerdings aus sachlichen Gründen ganz gut motivirt; ich kann mich demselben aber nicht anschließen, denn es läge darin eine Ungerechtigkeit gegenüber unserer gestrigen Abstimmung über die Contractbruchsstrafe, bei welcher wir auch eine sehr kleine Majorität bei vielen Fehlenden, die zur Einkommensteuerdebatte gegangen waren, bekommen haben. Die Abstimmungen haben ja keine große Bedeutung als solche und die Verhandlungen selbst sind die Hauptsache. Nichtsdestoweniger aber sind die Abstimmungen nothwendig, weil wir sonst nicht debattiren können, weil sonst die Redner nicht wissen, zu welchem Zwecke sie sprechen. Wenn wir einmal die Abstimmung unterlassen, so wissen auch in der Zukunft die Redner nicht mehr, ob sie im Hinblick auf eine folgende Abstimmung zu sprechen haben oder nicht

Prof. Wagner: Ich möchte anheim geben, daß ins Protocoll aufgenommen würde, die Versammlung sei bereits auf die Hälfte zusammengeschmolzen und so eine Abstimmung nicht mehr thunlich gewesen. Auch in Betreff der gestrigen Abstimmung könnte man angeben, daß auch diese nur von einer stark zusammengeschmolzenen Versammlung erfolgt sei. Dadurch ist ja keine Partei berührt. Es ist aber bekannt, daß großes Gewicht, besonders in den Zeitungen, auf Abstimmungen gelegt wird. Durch eine Bemerkung, wie die von mir gewünschte, könnte der übertriebenen Werthlegung auf Abstimmungsresultate vorgebeugt werden.

Prof. Brentano: Ich würde gar nichts dagegen haben, wenn wir das gestern auch im Protocoll bemerkt hätten.

Prof. Wagner: Das ist ja mein Antrag.

Dannenberg: Ich möchte darauf hinweisen, daß doch vorzugsweise Rücksicht auf die Anwesenden genommen werden muß und nicht auf Diejenigen, die nicht anwesend sind. Es hat sie ja Niemand hinausgewiesen oder gezwungen, nicht hier zu sein. Wollte man überhaupt nicht abstimmen, so würden ganz besonders Diejenigen präjudicirt, die nicht reden, während bei der Abstimmung Jeder sich geltend machen kann, auch wenn er vorher nicht gesprochen hat.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß bei der gestrigen Abstimmung die Zahl Derjenigen angegeben worden ist, die sich in der Versammlung befanden.

Prof. Wagner: Es kann ja angegeben werden, daß von den 100 Mitgliedern nur noch so und soviel anwesend waren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Wir werden das in einer Anmerkung anführen. Die Abwesenheit so vieler Mitglieder erklärt sich daraus, daß gleichzeitig mit uns eine Sitzung der Reichseinkommensteuer-Liga stattfindet, auch sind die Mitglieder heute zum Theil bereits abgereist.

Prof. Dr. Held: Diese beiden Desiderien meines Freundes Wagner werde ich also im stenographischen Bericht berücksichtigen.

Duncker: Meine Herren! Ich möchte mir in Bezug auf die Abstimmung einen doppelten Vorschlag erlauben. Erstens möchte ich den Vorsitzenden bitten, die Versammlung um ihre Zustimmung zu ersuchen, daß zunächst über Nr. 3 und 4 der Kalle'schen Thesen abgestimmt werde, damit wir wissen, ob wir in die Special-Discussion über meine Thesen einzutreten haben oder nicht.

Dann aber in Bezug auf die geringe Zahl der Anwesenden möchte ich mir den Antrag erlauben, daß die Abstimmung eine namentliche sein solle. Meine Herren! Ich glaube, unsere ganze Tendenz und die ganze Art, wie unser Verein seine Aufgabe erfaßt, ist ja mehr eine durch die Macht der Discussion in seinen Versammlungen und durch die Autorität des Namens seiner Mitglieder wirkende, als ein Versuch, durch massenhafte Zahlen zu imponiren. Ich glaube, wir erreichen den Eindruck nach Außen am besten dadurch, wenn die Abstimmung eine namentliche ist, denn das Gewicht der hier noch vertretenen Namen ergänzt sicherlich die Schwäche der Zahl der bei Abstimmung noch Betheiligten.

Vors.: Was den ersten Antrag des Herrn Vorredners betrifft, so muß ich gestehen, daß derselbe viel für sich hat. Ich möchte mir indessen eine Modification erlauben; nämlich die Resolution 2 und 3 des Herrn Kalle zusammen zur Abstimmung zu bringen, denn es würde nicht gut gehen, über eine These abzustimmen, die mit „Insoweit" anfängt. Würden aber die Thesen 2 und 3 nicht angenommen werden, so würde ich nicht weiter in die Abstimmung über die Thesen des Referenten einzugehen nöthig zu haben glauben. Ich würde dann übergehen zur Abstimmung über die Thesen des Herrn Correferenten, und über dieselben einzeln mit den dazu gestellten Amendements abstimmen lassen.

Die Versammlung ist mit diesem Modus der Abstimmung einverstanden. — Die Thesen 2 und 3 des Referenten Kalle werden vom Schriftführer verlesen und gelangen darauf zur namentlichen Abstimmung.

Es stimmen mit

Ja:

Bacmeister.
v. Bojanowsky.
Bücher.
Dr. Held.
Hiltrop.
Dr. Jannasch.
Dr. Koller.
Ludwig-Wolf.
Prof. Dr. Wagner.
Schulze.
Kalle.

11 Stimmen.

Der Abstimmung enthält sich:

v. Oertzen.

Nein:

Brentano.
Dr. Blum.
Dannenberg.
Duncker.
Dr. Engel.
Eisenlohr.
Dr. Fischer.
Dr. Gensel
Dr. Hildebrand.
Dr. Hirsch.
Jacobi.
Janson.
Isaak.
v. Koeth.
Koumanine.
Dr. Nasse.
Neumann.
Dr. Perrot.
Philippi.
v. Roggenbach.
Dr. Roscher.
Rösler.
Roth.
Samter.
Schober.
v. Samarin.
Dr. Thiel.
Dr. Zillmer.[1]

[1] Es waren also am Abend von 110 nur mehr 40 Mitglieder anwesend.

Die Thesen 2 und 3 des Ref. Kalle sind also mit 28 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Es folgt daher die Abstimmung über die Thesen des Correferenten Duncker.

These 1 ist von dem Antragsteller zurückgezogen.
These 2, alinea a wird mit großer Majorität angenommen.
These 2 alinea b desgl.

Ueber These 3 eröffnet der Vorsitzende die Special-Discussion, und ersucht den stellvertretenden Vorsitzenden Prof. Hildebrand seinen Stuhl einzunehmen, da er sich an der Debatte betheiligen werde.

Stellvertr. Vors. Prof. Hildebrand übernimmt den Vorsitz.

Prof. Dr. Nasse: Meine Herren, ich bitte, die dritte These zu theilen, und zwar bis zu den Worten: „— sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden"; dagegen die folgenden Worte: „— doch soll der Beitritt oder das Verbleiben in denselben für solche Personen nicht mehr obligatorisch sein, welche einer freiwilligen, auf Grund der gedachten Normativ-Bedingungen anerkannten Casse gehören, die mindestens dieselben Leistungen als die entsprechende Zwangscasse ihren Mitgliedern in Aussicht stellt" zu streichen.

Ich bin erstaunt gewesen, diese These in der Vorlage des Correferenten zu finden, da ich in der Schrift seines Freundes, des Herrn Dr. Hirsch, gesehen habe, daß dieser durchaus nicht der Ansicht ist, die bestehenden Knappschaftscassen seien zu beseitigen. Er sagt, daß er sie, da sie auf einer Bestimmung beruhen, die früher sehr segensreich gewirkt habe, unberührt lassen wollte. Der Schlußsatz der dritten These aber greift in die Zwangscassen ein, denn es wird der Grundgedanke der Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dadurch aufgehoben. Meine Herren! Ich habe gegen die Thesen des Herrn Referenten gestimmt, obgleich ich eine große Bewunderung vor der Einrichtung der Knappschaftscassen hege, weil ich andererseits den neuen Verbänden, den Gewerkvereinen, eine freie Entwickelung lassen will. Ich wünsche daher, diesen dieses Mittel des Gedeihens und der Macht nicht zu entziehen. Aber darum will ich keineswegs ein so altgewordenes Institut wie die Knappschaftscassen auflösen. Ich glaube, die Knappschaftscassen haben Jahrhunderte lang Großes geleistet und es ist nicht sicher, ob wir auf anderen Wegen das erreichen werden, z. B. eine ähnliche Sicherheit der Altersversorgung. In England sind die Leute in zahlreichen Fällen in ihren Ansprüchen und Hoffnungen, wirklich eine Alterspension zu bekommen, getäuscht worden. Ferner, um nur das Wichtigste zu erwähnen, haben die Knappschaftscassen den großen Vortheil, die Arbeiter in einen corporativen Verband zusammenzuschließen. Wir haben gestern davon gesprochen, wohin es dann kommt, wenn den Leuten das Selbstgefühl fehlt, einer großen Verbindung anzugehören. Ich möchte daher den Correferenten bitten, diesen Theil seiner These zurückzuziehen oder eine getrennte Abstimmung zu gestatten. Gewerkvereine haben ja Feinde genug und werden gut thun, die Knappschaftscassen, die viele Freunde haben, vorläufig bestehen zu lassen.

Duncker: Ich will der Aufforderung unseres verehrten Herrn Präsidenten um so lieber nachkommen, als ich ja heute Morgen schon geäußert habe, daß ich an den bestehenden Zuständen nichts ändern, sondern nur den neuen Entwickelungen Raum zur Thätigkeit gewinnen will. Ich ziehe hiermit also den von Prof. Nasse angefochtenen Theil meiner Resolution zurück; denn, erreiche ich durch den ersten Theil derselben, daß die Cassen der Gewerkvereine gesetzlich anerkannt werden, dann wird der jetzt schwebende Streit, ob die Zugehörigkeit zu den freien Cassen von den Beiträgen zu den Zwangscassen befreit, gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung von selbst erledigt sein. Die Knappschaftscassen natürlich bleiben ganz unberührt.

Stellv. Vors.: Der zweite Theil also ist zurückgezogen.

Dannenberg: Ich nehme ihn wieder auf! Was dort steht, ist ja richtig insofern, als in der Gewerbe-Ordnung bereits bestimmt ist, daß Diejenigen, welche einer anderen Casse angehören, nicht gezwungen werden sollen, einer Zwangscasse beizutreten. Neu ist es nur, daß die Leistungen mindestens dieselben sein sollen, als die entsprechende Zwangscasse in Aussicht stellt. In der Gewerbe-Ordnung hat man bekanntlich das vergessen. Die Bedeutung der Verbindung mit anderen Cassen leugnet kein Mensch mehr, und wenn der erste Theil angenommen würde, so würde sich die Sache so machen, daß die freiwilligen Cassen sehr geschädigt würden. Man will jetzt versuchen, gleichsam die Innungen wieder herzustellen, so daß die Cassen bestehen müßten aus einer Verbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese Cassen würden nur dann aufblühen können, wenn sie ebenso wie die Gewerkvereine anerkannt werden, und wenn man den Arbeitern zugiebt, daß sie, wenn sie ihre Pflichten gegen die eine Casse vollkommen erfüllt haben, in eine andere eintreten können. Darum habe ich den Antrag wieder aufgenommen. Wir wollen ja doch nur Zwang für Diejenigen, die freiwillig das nicht schon gethan haben, was sie thun sollen; thun sie das freiwillig, so wollen wir keinen Zwang.

Stellvertr. Vors. Prof. Hildebrand: Es ist noch ein Abänderungs-Antrag eingegangen von Herrn Oekonomie-Rath Thiel: den dritten Absatz der dritten These von Duncker derartig zu fassen, daß hinter den Worten: „doch soll —" eingefügt wird: „mit Ausschluß der Knappschaftscassen".

Dr. Engel: Ich halte diesen Einschub für keine Verbesserung. Wir haben gar keine anderen Cassen, in welche der Eintritt obligatorisch ist. Die gewerblichen Cassen sind nur Krankencassen, und gewähren keine Invalidenpensionen.

Prof. Dr. Nasse: Für unsere preußischen Verhältnisse ist das ja vollkommen zutreffend. Aber nun berichtet uns Herr Dannenberg, daß aller-

dings in Hamburg oder sonstwo noch solche Cassen bestehen, die Beiträge zu solchen Pensions- oder Invaliden-Cassen haben. Davon würde es abhängen, ob es wünschenswerth wäre, diesen Passus noch aufzunehmen. Die Befürchtung, daß man auf Umwegen doch wieder zum Zwange kommen könne, wird ja ausgeschlossen durch den ersten Theil des dritten Absatzes dieser Resolutionen, denn da heißt es ja ausdrücklich, daß an den bestehenden Bestimmungen nicht gerührt werden solle. Also neue Bestimmungen können nicht mehr eingeführt werden, wenn die freiwilligen Cassen anerkannt sind.

Duncker: Die Kenntniß der Thatsachen des Herrn Geh. Rath Engel in allen Ehren, so glaube ich doch nicht, daß wir im Augenblick übersehen können, ob nicht irgendwo innerhalb Preußens oder eines anderen Staates Alterversorgungs-Zwangscassen existiren, und ich weiß z. B., daß in Berlin auf Grund eines Ortsstatutes eine Buchdruckercasse besteht, die zugleich Kranken- und Invaliden-Casse ist.

Dannenberg: Ich muß meinen Irrthum zugestehen. Die Zwangscassen, die wir in Hamburg haben, beziehen sich nur auf Kranke und deren Unterstützung, nicht auf Pensionen; dadurch würde also dieser Einwand wegfallen. Aber es wird jedenfalls der Versuch gemacht werden, entgegen diesen Cassen andere zu gründen.

Ungenannt: Meine Firma besitzt eine Casse, die gleichzeitig Kranken-, Sterbe- und Pensionscasse ist, und zwar auf Grund einer Bestimmung vom 9. Februar 1846. Ich würde deshalb den Antrag Thiel's zur Annahme empfehlen.

Prof. Dr. Held: Es handelt sich ja hauptsächlich um die Knappschaftscassen, wenn wir zur Abstimmung kommen. Es ist aber möglich, daß außer diesen noch andere Cassen derart in deutschen Ländern existiren können, die vielleicht Rücksicht verdienen. Ob sie noch existiren, wissen wir nicht. Ich kann mich daher nur aus vollem Herzen dem Antrage des Herrn Nasse anschließen. Warum wollen wir darüber abstimmen, nachdem wir erkennen, daß wir nicht genau darüber informirt sind? Ich bitte also, getrennt abzustimmen, aber den letzten Passus: — „doch soll u. s. w." nicht anzunehmen.

Prof. Dr. Nasse stimmt Herrn Prof. Held bei.

Dr. Gensel: Ich beziehe mich auf die eben gehörten Worte des Herrn Prof. Held, aus denen mir hervorzugehen scheint, daß es zweckmäßiger wäre,

es nicht so zu machen, wie er will, sondern einfach hinter „erwerben können" fortzufahren: „Die bestehenden Knappschaftscassen werden durch dies Gesetz nicht berührt." Die Cassen, über die wir uns augenblicklich nicht orientiren können, bleiben außer Spiel.

Dannenberg: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Dr. Engel: Meine Herren! Nehmen Sie gar keinen Bezug auf die Knappschaftscassen. Es giebt sicher auch in Preußen eine Anzahl Knappschaftscassen, die insolvent sind, wenn man die Grundsätze der Bilanzziehung für Versicherungsgesellschaften auf sie anwenden wollte.

Dr. Thiel: Nach Dannenberg ziehe ich natürlich auch meinen Antrag wieder zurück.

Stellvertr. Vors. Prof. Hildebrand: Nachdem der eine Theil zurückgezogen ist, kommt der übrige Theil zur Abstimmung.

Prof. Dr. Held: Ich möchte Herrn Dr. Gensel bitten, seinen Antrag zurückzuziehen; denn wenn wir sagen, die Knappschaftscassen werden nicht berührt, so können wir immer den Fehler machen, daß andere etwa existirende den Knappschaftscassen ähnliche Cassen nach unserem Vorschlag unter das neue Gesetz fallen, d. h. nicht unberührt bleiben sollen; während, wenn wir die Fassung des Correferenten beibehalten, doch im größeren Theile Deutschlands Jedermann weiß, daß die Knappschaftscassen gemeint sind.

Dr. Gensel: Ich habe bereits erklärt, daß ich, wenn nach den Worten „erwerben können" beschlossen wird, dann meinen Antrag zurückziehe.

Bei der jetzt erfolgenden Abstimmung wird die These 3 bis zu den Worten „nicht berührt werden" in getrennter Abstimmung für beide Sätze angenommen. Damit ist der Antrag Gensel gefallen. Der übrige Theil der These 3 ist zurückgezogen.

Es folgt Special-Debatte über These 4. Das Wort erhält zunächst

Prof. Neumann: Ich habe nur zwei Worte zu sagen. Nämlich es kommt hier von „Garantie" so viel vor, die zu schaffen sei, „daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich gewährt werden können." Da scheint mir nun das Bedenken nahe zu liegen, als solle gewisser-

maßen der Staat eine Garantie übernehmen. Um die Möglichkeit dieses Mißverständnisses zu beseitigen, würde ich vorschlagen, so zu sagen:

„Den Normativ-Bestimmungen selbst ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist es durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie die Errichtung einer obersten Sachverständigen-Behörde thunlichst sicher zu stellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd geleistet werden können."

Schulze: Ich muß mich ganz entschieden gegen diesen Antrag erklären! Ich verstehe es vollkommen, daß man sagt: Die staatliche Ueberwachung, wie sie hier vorgeschlagen ist, ist überhaupt etwas Ueberflüssiges, und der Entwickelung der freien Cassen in vieler Hinsicht schädlich! Wenn man aber eine staatliche Ueberwachung in solchen Angelegenheiten will, dann acceptire ich auch mit vollem Bewußtsein das Wort „Garantie", — staatliche Garantie! Wenn der Staat eine solche Casse anstellt, und wenn er die mathematischen Grundlagen des Geschäfts prüft und sich darüber fortwährend auf dem Laufenden erhält, so bin ich der Meinung, daß der Wortlaut der Resolution 4 des Correferenten der durchaus richtige ist, und bin der Ueberzeugung, daß der Staat dann auch für etwaige Nachlässigkeiten und Versehen seiner Beamten haften müsse, so daß allerdings das Wort „Garantie" stehen bleiben muß!

Dr. Hirsch: Meine Herren! Ich trete für die verbesserte Fassung des Herrn Prof. Neumann ein. Ich habe ja selbst in meinem Gesetzentwurf und Gutachten die möglichste staatliche Fürsorge für die Lebensfähigkeit der Cassen empfohlen. Aber ich verkenne keinen Augenblick, daß eine wirkliche Garantie unmöglich vom Staate übernommen werden kann; denn beim allerbesten Sachverständigen können Irrthümer passiren und bei der besten Verwaltung können unvorhergesehene Unglücksfälle eintreten. Auch möchte ich von vorn herein die Idee von den Mitgliedern fernhalten: Da ist der Staat; der wird schon dafür sorgen! — Nein, das wäre eine große Schädigung! — Die Mitglieder sollen selbst aufpassen, daß ihre Casse richtig verwaltet werde.

Dr. Engel: Ich möchte Sie fast bitten, den §. 4 abzuschließen bis „zu Grunde zu legen", und den Rest wegzulassen. Es versteht sich ja von selbst, daß die Cassen möglichst sicherzustellen sind. Daß Sie den Staat mit hineinziehen, möchte ich schon deshalb nicht wünschen, weil ja, wie Sie wissen, in England kürzlich große Debatten über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige der Staatsaufsicht gepflogen worden sind, wobei sich herausgestellt hat, daß trotz der staatlichen Aufsicht über die Friendly Societies eine Menge derselben ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, beziehungsweise zu Grunde gegangen sind. Dies Factum liegt vor, und wir können uns doch nicht so schlecht mit den Thatsachen abfinden, daß wir von dergleichen Vorgängen keine Kenntniß nehmen!

Die Knappschaftscassen, von denen hier die Rede ist, sind ja staatlich be-

aufsichtigte Cassen. Aber haben Sie es nicht mit erlebt, meine Herren, daß bei den großen Unglücksfällen, die vor mehreren Jahren in sächsischen und preußischen Steinkohlen-Bergwerken sich ereigneten, die Cassen nicht im Stande waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen? daß große Sammlungen veranstaltet werden mußten, um den Hinterbliebenen der Verunglückten zu Hülfe zu kommen und sie existenzfähig zu machen? — Ich halte dafür, daß es genügt zu sagen: „Den Normativ-Bestimmungen selbst ist die vollständige Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen."

Prof. Brentano: Ich kann nur bestätigen, was Herr Geheimerath Engel über die Insolvenz der größten unter den Friendlar Societies gesagt hat. In einem anderen Punkte dagegen muß ich ihm widersprechen. Er behauptet, man sei in England von der Idee eines Registry Office für Friendly Societies zurückgekommen. Nun ist allerdings richtig, daß das bisher bestehende Registriramt die Erwartungen nicht erfüllte, die man von ihm hegte. Dies hat jedoch nur zu der Einsicht geführt, daß für dasselbe andere als die bisherigen Bestimmungen getroffen werden mußten, keineswegs zu dem Entschlusse, das Registriramt[1] ganz abzuschaffen. Im Gegentheile; der von der Regierung in der letzten Session des Parlamentes eingebrachte Gesetzentwurf handelt in §. 11—23 von dem Registriramt und in §. 24—35 von der Registrirung der Gesellschaften. Allerdings ist dieser Gesetzentwurf noch nicht angenommen; die Debatte und Abstimmung darüber sind vielmehr auf die nächste Session des Parlamentes vertagt.

Dr. Hirsch: Ja, das wollte ich bestätigen. Darum dreht sich ja gerade der Hauptstreit in England, ob die jetzige Gesetzgebung für die Sicherheit der Cassen genügend ist. Die Enquête hat ergeben, daß die bisherige Art zu registriren nicht hinreicht, und die königliche Commission ist daher zu der Resolution gekommen, daß eine verschärfte Aufsicht nothwendig ist. Meine Herren, es könnte nichts Schlimmeres geben, als wenn wir nach Jahren erklären müßten: unsere freien Hülfscassen sind insolvent! — deshalb habe ich mich für verpflichtet gehalten, darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von der Garantie, der Staat Vieles thun kann, um die Sicherheit der Cassen und ihrer Mitglieder zu fördern, und ich glaube, daß in der Fassung des Herrn Prof. Neumann dieser Satz vollständig acceptabel ist!

Assessor Hiltrop (Dortmund): Herr Geheimerath Engel hat gesagt, daß die Knappschaftscassen in Westfalen und Sachsen insolvent gewesen wären, um die bekannten Unglücksfälle zu decken. Die Cassenverhältnisse der sächsischen Vereine sind mir nicht bekannt; ich weiß aber, daß die Bergisch-Märkische Knappschaftscasse mit etwa 43,000 Mitgliedern, in deren Bereich das Unglück auf Zeche Neu-Iserlohn vorgekommen, keineswegs insolvent gewesen ist, und ist es mir unglaublich, daß die Vereine in Sachsen nicht auch im Stande gewesen sein sollten, den Schaden zu decken. Leider sind die gesammelten Fonds

nicht in die Knappschaftscassen geflossen, sondern nebenher verwaltet worden; dadurch ist es gekommen, daß die Wittwen außer ihrer Knappschaftspension noch mehr aus den Sammlungen erhalten haben, und das hat im höchsten Grade unsittlich gewirkt.

Ich möchte noch bitten das Wort „vollständige" zu streichen. Es sind das ja schon drei Gruppen von Ausnahmen, die in diesen Resolutionen gemacht werden.

Prof. Held: Dem Antrage des Herrn Assessor Hiltrop kann ich mich vollständig anschließen; ebenso dem Antrage Neumann. Aber ich muß zugleich dem Antrage Engel widersprechen, daß wir nach dem Worte „zu Grunde zu legen" aufhören sollen. Es muß doch Sorge getragen werden, daß die Normativbestimmungen aufrecht erhalten werden, und eine staatliche Behörde zur Aufsicht darüber ist ja unerläßlich. Es ist ja schlimm, daß wir so viele leges imperfectae haben, die auf dem Papiere stehen und doch in ganzen Gegenden mißachtet werden, weil keine Behörde ex officio sich um die Ausführung kümmert, wie z. B. bei den Gesetzen über Kinderarbeit in Fabriken. Wir müssen eine staatliche Aufsichtsbehörde haben, und deshalb müssen wir die Vorschläge des Herrn Prof. Neumann annehmen!

Janson: Ich glaube doch, daß in diesen Normativbestimmungen die Bestimmungen enthalten sind, welche dem Staate eine Aufsicht über die Verwaltung einräumen. Aber eine „Garantie" dem Staate zuzuschieben, halte ich nicht für zweckmäßig; denn es müßte doch dann auch seine Befugniß, in die Cassen einzugreifen, eine größere sein. Ich bin der Meinung, die Cassen haben sich dem zu fügen, was Herr Dr. Zillmer sagt, nämlich nöthigenfalls die Beiträge zu erhöhen, damit sie nicht insolvent werden, wie z. B. heute die Communen zu Subventionen für Zwangscassen herangezogen werden, wenn kein Geld mehr da ist. Die Normativbestimmungen enthalten Alles, was darin nöthig ist.

Die Discussion über Punkt 4 wird geschlossen.

Stellv. Vors. Prof. Hildebrand: Zunächst wird über den ersten Satz bis „zu Grunde zu legen" abzustimmen sein. — Dann ist beantragt, das Wort „vollständig" wegzulassen. Ich glaube auch, dies Wort kann gestrichen werden; der Sinn bleibt derselbe; und wenn Niemand widerspricht, so möchte ich das Wort „vollständig" streichen. (Zustimmung.)

Bei der jetzt erfolgenden Abstimmung wird der Punkt 4 in der von Prof. Neumann beantragten Fassung, nämlich wie folgt angenommen:

„Den Normativbestimmungen selbst ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist es durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie

durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde thunlichst sicherzustellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können".

Die Versammlung tritt in die Discussion über These 5.

Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Dieser Paragraph ist von nicht geringer Bedeutung. Sie wissen, welche lebhafte Discussionen darüber im Volkswirthschaftlichen Congreß gepflogen worden sind; und immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Ausscheidung von Mitgliedern aus anderen Gründen als Nichtzahlung der Beiträge eine große Macht ist, die wir den Vereinen zugestehen, selbst wenn Entschädigung erfolgt. Denn es kann diese Entschädigung in vielen Fällen kein Aequivalent sein für den verlorenen Anspruch aus den jahrelang vielleicht gezahlten Beiträgen. Aber nichtsdestoweniger muß ich gestehen, daß ich solchen Vereinen, welche diese große Macht im Sinne einer sittlichen Zucht der Arbeiter ausüben wollen, diese Macht zu geben wünsche, und ich erkläre ferner, daß ich überzeugt bin, daß die englischen Gewerkvereine diese Zucht zwar nicht immer, aber doch meistens geübt haben, und daß sie wichtige Mittel zu Zucht und Sitte für die englischen Arbeiter geworden sind. Ich habe die Hoffnung, daß es auch bei den deutschen Gewerkvereinen so werden wird. Aber nun können doch Vereine errichtet werden, von ganz anderen Tendenzen ausgehend. Ich lebe in einer Gegend, wo ein großer Theil der Bevölkerung sich im offenen Kriege gegen die Staatsgesetze befindet, und wo die Leute durch die vielen Vereine, mit denen ihr ganzes geistiges und wirthschaftliches Leben verbunden ist, von einer staatsfeindlichen Macht abhängig sind. Es könnte sich ja ereignen, daß auch diese kirchliche Macht Vereine zur Altersversorgung gründet; dasselbe können auch die Socialdemokraten thun. Ich möchte daher nicht jedem Verein diese Macht geben, denn für solche Cassen mit staatsfeindlichen Tendenzen glaube ich nicht, daß der Staat Anlaß hat, einzutreten, ihnen Rechte zu geben, zu ihrer Prüfung Sachverständige zu ernennen u. s. w. Vor solchen Cassen hat der Staat alle Ursache, sich zu hüten, damit er nicht von clerikalen oder socialdemokratischen Elementen untergraben wird. Ich möchte deshalb den Zusatz machen, daß der Staat nur auf Grund von Normativbestimmungen errichteten Vereinen, solchen Vereinen, die vom Staate anerkannt sind, auch das Recht des Ausschlusses geben möge, also auch den Gewerkvereinen, sobald sie eben gesetzliche Normativbestimmungen haben. In diesen Bestimmungen — das setze ich voraus — wird die Bedingung angegeben sein, daß man nicht wegen kirchlicher oder politischer Differenzen vom Verein ausgeschlossen werden darf. Wenn wir das Recht der Ausschließung an eine bestimmte staatliche Zustimmung binden, so glaube ich wohl, daß der Staat solchen Vereinen, wie den Gewerkvereinen, eine derartige Berechtigung wird geben dürfen.

Stellv. Vorf.: Es sind drei verschiedene Amendements gestellt worden

Schriftführer Prof. Held: Sie sind bereits am Vormittage gestellt worden, und zwar zunächst einer von mir, der zu den Anträgen des Referenten und Correferenten gestellt war. Danach würde der fünfte Punkt anders lauten, nämlich:

„Verbindung von anerkannten Pensionscassen mit anderen anerkannten Vereinen ist zulässig. Es ist aber in diesem Falle getrennte Cassenführung für die Pensionscasse zu fordern. Mitglieder, die aus anderen Gründen, als wegen Nichterfüllung ihrer Beitragspflicht gegen die Pensionscasse aus letzterer ausgeschlossen werden, sind für ihre gezahlten Pensionscassen-Beiträge zu entschädigen."

Dann kommt ein Antrag des Herrn Prof. Nasse, welcher blos verlangt, einzuschieben:

„nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichteten Vereinen sind zulässig."

Ich denke, wir können des einfacher machen: ich ziehe meinen Antrag zurück und nehme den Nasse'schen an, nur bestehe ich auf Einfügung der Worte:

„Es ist aber in diesem Falle gesonderte Cassenführung für die Pensionscasse zu fordern".

Der dritte Antrag von Eras lautet:

„Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen Vereinen sind zulässig, doch dürfen Mitglieder aus den Vereins-Pensionscassen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht genügten.

Dr. Engel: Ich möchte den Herrn Correferenten fragen, ob er überhaupt auf diesen Absatz 5 einen großen Werth legt? Geht er nicht schon über die Bestimmungen des Pensionscassenwesens hinaus? Sie verlangen, daß Cassenmitglieder aus anderen als versicherungscontractlichen Gründen ausgeschlossen werden können. Führt das nicht zu demselben Ziele, das Sie bei den bestehenden Cassen so stark tadeln: zur Verquickung der Selbsthülfe mit Polizei. Sie wollen gleichfalls neben der Versicherung noch eine Polizei ausüben, eventuell Jemanden wegen der Divergenz seiner von den socialpolitischen Ansichten und Bestrebungen der Majorität der Cassenmitglieder die Fortdauer der Versicherung verkümmern. Damit daß Sie, wie hier angegeben, den jeweiligen Werth seiner Ansprüche zurückerstatten, begleichen sie doch den Schaden nicht, den Sie ihm durch den Ausschluß zufügen. Dieser jeweilige Werth ist bekanntlich sehr klein, er beläuft sich keineswegs unter allen Umständen auf die volle Höhe der gezahlten Prämie, denn der bislang Versicherte hat ja ein gewisses Risico schon consumirt. Wer schon einmal eine Lebensversicherung fallen gelassen hat, der wird ja wissen, wie gering die ihm für diesen Fall zustehende Reserve ist. Dazu kommt noch ein anderer, möglicherweise sehr erheblicher Nachtheil. Nehmen Sie an, der Mann hätte zwanzig Jahre gesteuert und sei im Laufe der Zeit krank geworden; von einer andern Casse wird er dann nicht mehr aufgenommen, und findet er keine Unterkunft, d. h. keine Versicherung für sich und die Seinigen, so haben Sie ihn und seine Familie ruinirt. Sie können solchen nachtheiligen Wirkungen nur dadurch begegnen, daß Sie mit Versicherungscassen keine anderen als Versicherungszwecke anstreben und alle übrigen Zwecke daraus entfernen.

Stellv. Vors.: Ich möchte mich dem Antrage anschließen, daß der Punkt 5 ganz gestrichen wird, es ist gar kein Grund dazu, denn was er will, gehört Alles in die Normativbestimmungen, die später berathen werden.

Duncker: Ich muß doch sagen, daß ich allerdings auf die Beibehaltung des §. 5 großen Werth lege. Ich könnte vielleicht davon absehen, wenn die Sache nicht hier wie auch in der Presse als eine offene Streitfrage vorläge. Ich meine, da sie einmal aufgeworfen ist, daß wir sie auch nach der einen oder nach der anderen Richtung hin entscheiden müssen, und ich bitte Sie, dieselbe im Sinne meiner Anträge zu entscheiden. Den Hauptgrund dafür hat Herr Dr. Hirsch Ihnen schon vorgeführt. Meine Herren! Wenn Sie den Vereinen nicht diese Macht ertheilen, so setzen Sie dieselben der Gefahr aus, daß einem Vereine zeitweise Massen von Mitgliedern beitreten, blos um der Wohlthaten der Cassen, welche der Verein oft vielleicht mit großen Opfern ins Leben gerufen hat, theilhaftig zu werden. Hernach verlassen diese Mitglieder den Verein wieder —: sie sind ja nun in der Casse. Das ist ein Uebelstand, der große Dimensionen annehmen kann. Dem gegenüber steht der weit kleinere Uebelstand, daß einzelne Mitglieder, die nach längerer Beitrittszeit aus andern Gründen ausgeschlossen werden können, vielleicht nur eine kleine Abfindungssumme bekommen. Aber wollen Sie den corporativen Geist solcher Vereinigungen erhalten, dann dürfen Sie eine solche Bestimmung nicht ablehnen, wonach Mitglieder ausgeschlossen werden können, welche direct gegen die Ehre der Gemeinschaft handeln. Ich bin überzeugt, daß thatsächlich sehr selten solche Fälle eintreten werden, in denen ein solcher Ausschluß stattfindet. Principiell habe ich gegen den Antrag unseres Präsidenten gar nichts, denn auch ich und meine Freunde stehen auf dem Standpunct, daß die Vereine zu den Rechten juristischer Personen kommen müssen. Aber, meine Herren, im Interesse des schrittweisen und doch nicht allzulangsamen Vorgehens der socialen Gesetzgebung möchte ich bitten, von dem Amendement Nasse Abstand zu nehmen, denn es wird kaum möglich sein, ein solches Gesetz in kurzer Zeit fertig zu bringen. Nehmen Sie also das Amendement Nasse an, so vertagen Sie die Frage bis dahin, wo ein Gesetz über die Gewerkvereine zu Stande kommt. In dem Normativgesetz selbst kann die Bestimmung ja so gefaßt werden, wie sie Dr. Max Hirsch in §. 10 seines Entwurfes[1]) vorschlägt:

> Ausgeschlossen von der Vergünstigung des Absatz 2 (des Anschlusses der Cassen an einen gesetzlich erlaubten Verein) sind jedoch:
>
> 1) Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen und ihnen thatsächlich dienen, ferner geistliche Orden oder Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
>
> und dann geht Dr. Hirsch noch weiter, indem er vorschlägt:
>
> 2) Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Statuten oder thatsächlich, sich die Veranstaltung von Arbeits-Aussperrungen oder Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie nicht die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und

[1]) Schriften des Vereins für Socialpolitik V. S. 181.

Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern verbindlich zu betheiligen, statutarisch und thatsächlich anerkennen.

Sie sehen, daß selbst von den eifrigsten Freunden und Vertretern der Gewerkvereine dieser Punct in's Auge gefaßt ist, und wenn ich ihn nicht mit aufgenommen habe, so ist dies nur geschehen, um die Resolution nicht allzusehr zu bepacken. Ich bitte daher Herrn Professor Nasse, seinen Antrag zurückzuziehen.

Prof. Brentano: Auch ich möchte Sie bitten, an diesem Paragraphen festzuhalten. Herr Geh.-Rath Engel verweist klagend auf die Misère bei den Knappschaftscassen. Es besteht aber ein großer Unterschied zwischen diesen und den Gewerkvereinscassen: die einen sind Zwangscassen, die andern sind freiwillige Cassen. Niemand braucht ihnen beizutreten, der Zweifel hat an ihrer Solidität. Mein Haupteinwand gegen den Geh.-Rath Engel ist aber der, daß er diese ganze Frage lediglich vom Standpunkt der Versicherung ansieht, die Gewerkvereine dabei jedoch ganz außer Augen verliert. Wenn Sie seinem Antrage Folge geben und es den Gewerkvereinen unmöglich machen, andere Unterstützungscassen mit ihren Strikecassen zu verbinden, so drücken Sie die Gewerkvereine zu reinen Strikevereinen herab. Dagegen ist es eine bekannte Thatsache, daß eben die anderen Unterstützungen, welche die Gewerkvereine, abgesehen von dem Fall der Arbeitslosigkeit gewähren, deren Mitglieder geradezu strikeunlustig machen, und dies wird ja gerade den Gewerkvereinen des Dr. Hirsch von den Socialdemokraten immer vorgeworfen. Dieser Gesichtspunkt würde allerdings in den Hintergrund treten, würde durch diese Verbindung der Unterstützungscassen mit den Strikecassen den Anforderungen nicht genügt, welche man vom Standpunkte der Versicherung an erstere zu stellen hat. Diese Anforderungen sind, daß durch diese Verbindung die Ansprüche, welche die Versicherten an die Unterstützungscasse zu machen haben, nicht gefährdet werden. Diesen Anforderungen genügen aber die Bestimmungen des § 5 der Duncker'schen Resolutionen vollkommen. Ich befürworte demnach dringend, ihn anzunehmen.

Dr. Engel: Wenn es sich um das Pensionscassenwesen handelt, so muß man sich eben nur auf diesen, d. h. den Versicherungsstandpunkt, stellen und auf keinen andern daneben. Sie werden diesen Grundsatz auch in allen ähnlichen Fällen angewendet finden. Einer Lebensversicherungs-Gesellschaft wird vom Staate, in Preußen wenigstens, niemals gestattet, eine Creditbank oder noch etwas Anderes daneben zu sein; sie ist eine Sparcasse und ihre aufgeschobenen Sparfonds müssen intact bleiben. Ich für meinen Theil kann mich also nicht auf den Standpunkt der Gewerkvereine stellen. Indessen, die Versammlung ist souverain; sie kann den Passus beibehalten oder ablehnen. Wenn Sie meinem Rath folgen wollen, so bitte ich, ihn abzulehnen, denn man soll bei Pensionsversicherungen nicht noch andere, hiervon gänzlich abseits liegende Zwecke im Auge haben.

Hiltrop: Ich schließe mich Herrn Geh.-Rath Engel an, weil ich glaube, daß der Inhalt dieses Paragraphen in die Normativbestimmungen selbst gehört.

Prof. Brentano: Wenn Herr Geh.-Rath Engel mir erwidert hat, man dürfe sich bei Behandlung dieser Frage eben nur auf den Standpunkt der Versicherung stellen, so kann ich dem gar nicht zustimmen. Den Anforderungen, welche von diesem Standpunkt aus gemacht werden müssen, muß allerdings genügt werden, wie ich bereits vorhin hervorhob, und dies geschieht durch § 5. Wenn jedoch etwas nach mehreren Richtungen, nicht blos nach einer einzigen hin wirkt, dürfen wir es auch nicht blos unter einem einzigen Gesichtspunkt betrachten. Auch widerspräche dies geradezu der Grundanschauung unseres Vereins, welche es verbietet, ein Interesse isolirt und an sich zu verfolgen, ohne Rücksicht darauf, wie dies andere und vielleicht wichtigere Interessen berühre. Das Hauptinteresse aber, das wir vor Augen haben, ist die Hebung der Arbeiterclasse, und diesem wird mehr gedient, wenn Sie Punkt 5 der Duncker'schen Resolutionen annehmen, als wenn Sie ihn verwerfen.

Dr. Hirsch: Ich möchte nur kurz bemerken, daß Sie nach der principiellen Abstimmung zu Gunsten der freien Cassen sich unmöglich gegen die Verbindung zwischen Gewerkverein und Hülfscasse erklären können, denn ohne diese Verbindung würden Ihre Beschlüsse rein in der Luft schweben. Wenn Sie die freien Cassen wollen, meine Herren, so müssen Sie auch die Gewerkvereinscassen zulassen, denn augenblicklich giebt es kaum andere freie Cassen, und zwar ist diese Erscheinung nicht zufällig, sondern beruht auf dem mächtigen corporativen Drange, welcher die arbeitenden Classen beseelt; darum ist auch zunächst keine Aussicht auf eine Aenderung hierin. Auch würden Sie durch das Verbot des Zusammenhanges zwischen Gewerkverein und Hülfscasse der gesunden Entwickelung beider den schlechtesten Dienst erweisen. Die Folge würde unbedingt sein, daß die Gewerkvereine sich und ihre Cassen nicht unter das Gesetz stellen, daß also der Staat die Controle darüber ganz verliert und gerade die Mißbräuche dieser Cassen ungehindert bestehen, während Sie bei Zulassung der Gewerkvereinscassen unter den gesetzlichen Cautelen das erwirken, daß die Hülfscassen sich in ruhiger und angemessener Weise entfalten.

Prof. Dr. Nasse: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, auf der einen Seite die Resolution 5 nicht ganz zu verwerfen, sondern sie anzunehmen aus mehrfachen Gründen, weil ich in dem Gewerkvereine die Ansätze zu einer corporativen Gliederung, umfassend den ganzen Arbeiterstand, sehe, und weil ich diese Ansätze einer corporativen Gliederung nicht unterdrück.n, sondern fördern will; und ich hoffe, daß sich noch eine Form finden lassen wird, welche auch die Arbeitgeber in diese corporative Gliederung einschließen lassen wird. Wenn Sie aber dieser corporativen Gliederung das Recht nehmen, Jeden auszuschließen, so machen Sie sie freilich zu Strikecassen, nur geleitet von dem einen Interesse, höheren Lohn zu bekommen. Alsdann kann ich mich aber nicht entschließen,

meinen Antrag zurückzuziehen, weil die Worte: „Auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteten Cassen mit anderen nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichteten Vereine“ wichtig sind; ich möchte, daß auch diese aufgenommen würden. Die Bestimmungen, welche in dem Gesetzentwurf des Herrn Dr. Hirsch sich finden, liegen ja zunächst für unsere Beschlüsse doch nicht vor. Diese Resolution 5 geht zunächst in das Publicum hinaus. Da heißt es dann: wir wollen jedem Vereine das Recht geben, eine Invaliden-Pensionscasse zu gründen, und dann doch ihm das Recht geben, beliebig Leute daraus auszuschließen. Das ist eine offenbar gefährliche Sache, und das wollen ja auch die Herren Hirsch und Duncker nicht. So weitgehende Rechte wollen wir nicht jedem beliebigen Vereine geben, und deshalb möchte ich bitten, meinen Zusatz anzunehmen.

Prof. Held: Es giebt außer den Gewerkvereinscassen noch verschiedene andere Subventionscassen. Es giebt nämlich religiöse Vereine, welche mit Pensionscassen verbunden sind; auch bei sonstigen beliebigen Vereinen kann dies vorkommen, und es giebt Fabrikcassen. Es giebt Einrichtungen, denen zufolge die Arbeiter einer Fabrik unter sich einen Verein mit dem Arbeitgeber bilden, welcher Verein dann die Pension besorgt und noch vieles Andere dazu, z. B. Krankencasse 2c. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß, wenn ein Arbeiter aus solcher Fabrik entlassen wird, er auch mit seinen Pensionsbeiträgen nicht ganz zu kurz kommt. Mit Rücksicht auf diese Pensionscassen scheint es mir besonders nothwendig, daß wir eine Abstimmung über die hier angeregte Frage nicht unterlassen. Auch ist ganz allgemein eine Trennung der Cassenführung zwischen Pensions- und Krankencassen wünschenswerth, worauf sich mein zu Punkt 5 des Correferenten gestelltes Amendement bezieht.

Stellv. Vors. schreitet zur Abstimmung. Aus derselben geht der Passus 5 der Duncker'schen Resolutionen, unter Annahme der Amendements Nasse und Held, wie folgt hervor:

> „Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen, nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichteten Vereinen sind zulässig. Es ist aber in diesem Falle gesonderte Cassenführung für die Pensionscassen zu fordern. Mitgliedern, welche aus andern Gründen, als weil sie ihrer Cassenpflicht nicht genügt haben, aus dem Verein und der Casse ausgeschlossen werden, muß eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer Ansprüche an die Pensionscasse, gezahlt werden.“

Damit ist der Antrag Eras gefallen.

Der Beschluß der Versammlung lautet also:

1) Die schleunige Regelung des Pensionscassenwesens der Arbeiter durch die Reichsgesetzgebung ist nothwendig:
   a) Weil nur durch diese die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Reichsgesetzgebung beseitigt werden kann.

b) Weil nur auf einem großen einheitlichen Rechtsgebiet umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Mitgliedern die volle Freizügigkeit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilnehmer das Gesetz der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen welche versichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren.

2) Das zu erlassende Reichsgesetz hat die Normativbestimmungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besondere obrigkeitliche Concession ins Leben treten und die Rechte einer juristischen Person erwerben können. Die bereits bestehenden, nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

3) Den Normativbestimmungen ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen; doch ist es durch Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln thunlichst sicher zu stellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können.

4) Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund solcher Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen, nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichteten Vereinen sind zulässig. Es ist aber in diesem Falle gesonderte Cassenführung für die Pensionscassen zu fordern. Mitgliedern, welche aus anderen Gründen, als weil sie ihrer Cassenpflicht nicht genügt haben, aus dem Verein und der Casse ausgeschlossen werden, muß eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer Ansprüche an die Pensionscasse, gezahlt werden.

Es folgt die Berathung über den Antrag des Herrn Geh.-Rath Engel.

Antrag Engel:

Der Verein wolle beschließen:

1) Den preußischen Herrn Handelsminister zu ersuchen, die Ergebnisse der im August 1873 angestellten Enquête über das gewerbliche Hülfscassenwesen veröffentlichen zu lassen;

2) Seinen Ausschuß oder einen ad hoc zu ernennenden Ausschuß zu beauftragen, sich im Verein mit einem Ausschuß des „Volkswirthschaftlichen Congresses“ mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über das gewerbliche Hülfscassenwesen zu beschäftigen, und diesen Gesetzentwurf rechtzeitig beim Reichstage mit der Bitte um thunlichste Berücksichtigung einzureichen.

Prof. Dr. Nasse: Ich möchte in Bezug auf den zweiten Antrag Engel, betreffend den Volkswirthschaftlichen Congreß, in Erwägung geben, daß unsere Resolutionen von denen des letzteren doch in erheblichen Punkten abweichen, so daß es immerhin zweifelhaft ist, ob man sich zu einem gemeinsamen Gesetze vereinigt, und ich frage daher Herrn Geh.-Rath Engel, ob er noch auf diesem Antrage besteht?

Engel: Ich bleibe allerdings bei meinem Antrage stehen. So gut, wie es Herrn Dr. Hirsch gelungen ist, die Versammlung von der Nothwendigkeit seines Antrags zu überzeugen, kann es ihm ja auch noch gelingen, die etwa dissentirenden Mitglieder der Commission zu überzeugen.

Der Schriftführer verliest den jetzt im Wortlaut vorliegenden Antrag Engel: den preußischen Herrn Handelsminister zu bitten, die Ergebnisse der im August 1873 angestellten Enquête über die gewerblichen Hülfskassen mitzutheilen.

Prof. Neumann: Ich möchte eingeschaltet wissen: „soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen."

Prof. Dr. Held: Mein Freund Wagner bezeichnet mich oft scherzhaft als Vermittlungsmann. Wenn Sie nun den Antrag Engel annehmen, so muß ich einen Schreibebrief an das Königliche Ministerium richten, und Sie können ohne besonderen Beschluß mir vertrauen, daß ich alle mögliche Rücksicht nehmen werde, die man bei einem Gesuch an eine Hohe Königliche Behörde nehmen muß.

Prof. Neumann: Es handelt sich hier darum, daß an die Regierung das Ersuchen gestellt wird, Etwas zu publiciren, was sie ganz allein für sich gesammelt hat!

Prof. Dr. Nasse: Würde sich der Herr Antragsteller mit dem Versprechen des Herrn Dr. Held begnügen, die Bitte an das Ministerium so zu fassen, daß darin allen dienstlichen Rücksichten Rechnung getragen wird? (Dr. Neumann: Jawohl!) und seinen Antrag zurückziehen? (Dr. Neumann: Jawohl!)

Dann eröffne ich die Discussion über den zweiten Antrag Dr. Engel's.

Prof. Wagner: Meine Herren. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Herr Geh.-Rath Engel hat für mich nicht genügend motivirt, warum wir uns in diesem Falle gerade mit dem Volkswirthschaftlichen Congreß zusammenthun sollen. Es widerspricht dies unseren bisherigen Traditionen. Aber auch sachlich wird darin die unrichtige Tendenz verfolgt, uns von vornherein auf einen Compromißstandpunkt zu stellen. Ich glaube ferner, je größer eine solche Commission ist, desto schwieriger ist es ihr, ein ordentliches Elaborat bald fertig zu stellen. Viel besser ist ein kleiner Kreis; am besten ein einzelner Fachmann für eine solche Arbeit. Außerdem sind ja auch mehrere unserer Mitglieder zugleich Mitglieder des Volkswirthschaftlichen Congresses. Diese können sich an den Arbeiten beider Versammlungen mit Erfolg betheiligen und eine sachliche Annäherung in dieser Frage der Cassen vertreten. Meines Erachtens liegt aber kein triftiger Grund vor zu einer gemeinsamen Commission, und ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Dr. Gensel (Leipzig): Auch ich gehöre dem Ausschuß des Volkswirthschaftlichen Congresses als Mitglied an. Als Ihr Vorstand mir die Ehre erwies,

mich zu einem Correferat in der Steuerfrage aufzufordern, da muß ich offen gestehen, daß ich dies als ein Zeichen dafür aufgefaßt habe, daß die Beziehungen zwischen den beiden Congressen sich freundlicher gestaltet hätten als es bis dahin der Fall war. Ich kann Ihnen versichern, daß die Nachricht, Ihr Vorsitzender würde dem Volkswirthschaftlichen Congresse die Ehre seines Besuches erweisen, mit großer Freude aufgenommen worden ist. Wir haben dann sehr bedauert, daß es ihm unmöglich gemacht war, diesen Vorsatz auszuführen. Ich kann Ihnen ebenso versichern, daß, wenn die anderen Herren zum Volkswirthschaftlichen Congreß gekommen wären, sie mit Freuden dort aufgenommen worden wären. Sie können annehmen, daß Sie dieselben Meinungen, wie heute hier, auch dort gefunden haben würden. Gerade in Bezug auf das Invalidencassenwesen möchte ich Sie wirklich bitten, die beiderseitigen Vorschläge einmal zu vergleichen. Die Differenzen laufen auf sehr kleine Nuancen hinaus, auf weit kleinere Abweichungen, als heute zwischen den Thesen des Referenten und Correferenten. Eine Differenz findet nur statt im letzten Satze, und wäre das Amendement Ihres Vorsitzenden angenommen worden, so würde die — (Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist angenommen!) Bitte um Entschuldigung! Jedoch das letzte Amendement, das von Herrn Dr. Eras, wäre das angenommen worden, so würde vollständige materielle Uebereinstimmung herrschen. Da ich nun aber Mitglied des Ausschusses des Congresses bin, so werden Sie mir erlassen, mich jetzt über den Antrag speciell auszusprechen. Ich bitte also um die Erlaubniß, mich darüber der Abstimmung enthalten zu dürfen. Das aber glaube ich Ihnen versichern zu können, daß, wenn an den ständigen Ausschuß des Congresses eine derartige Aufforderung gelangte, sie mit großer Bereitwilligkeit angenommen werden würde. Was die Zahl anbetrifft, so ist, wenn Sie drei Mitglieder ernennen, und der andern Seite auch drei zu wählen überlassen, die Zahl keineswegs zu groß. Ueber diesen Antrag hier als Mitglied des Vereins für Socialpolitik abzustimmen, dazu halte ich mich nicht in der Lage; aber das glaube ich versichern zu können, daß er mit Freuden aufgenommen werden wird.

Vors. Prof. Dr. Nasse: In Folge dieser freundlichen Worte ziehe ich meinen Widerspruch zurück und empfehle die Annahme des Antrags Engel.

Dr. Engel: Ich darf sagen, daß mich bei Stellung meines Antrags lediglich die Zweckmäßigkeit geleitet hat. Der Volkswirthschaftliche Congreß beschäftigt sich seit drei Jahren mit der Frage der Arbeiter-Pensionscassen und hat in dieser Angelegenheit eine Menge Material zu Tage gefördert, aber gerade dort finden sich sehr lebhafte Gegner derjenigen Ansichten, die hier ausgesprochen wurden, und insbesondere Gegner der von Herrn Dr. Max Hirsch vertretenen Ansichten. Da wir indeß jetzt nicht mehr allzuweit den Ansichten des Volkswirthschaftlichen Congresses entfernt stehen, so halte ich es für zweckmäßig, daß ein gemeinsamer Antrag aus beiden volkswirthschaftlichen Lagern an den Reichstag gelangt und nicht deren zwei. — Warum wir das jetzt machen sollen und nicht schon früher gethan haben, dafür habe ich nur die Antwort, daß früher der Fall nicht vorlag, daß beide Congresse in einer Saison sich mit ein und derselben Sache beschäftigten.

Prof. Brentano: Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht dies lediglich, um meine Abstimmug zu motiviren. Ich werde gegen den Antrag des Geh.-Rath Engel stimmen, und möchte nur ein paar Worte sagen, damit meine Abstimmung nicht etwa dahin mißverstanden werde, als ob sie aus Abneigung gegen den Volkswirthschaftlichen Congreß erfolge. Meine Motive sind vielmehr gleichfalls Zweckmäßigkeitsgründe. Diese führen mich jedoch zu dem entgegengesetzten Resultate wie Herrn Dr. Engel. Herr Engel hält es für unnütz, daß an den Reichstag zwei Gesetzentwürfe gelangen, und auch ich würde zwei Entwürfe für unnütz halten, wenn beide Congresse es wären, die den Entwurf abzufassen hätten, über den der Reichstag debattiren und abstimmen soll. Es handelt sich aber lediglich darum, dem Reichstage die über diese Frage herrschenden Anschauungen vorzutragen. Nun hat uns allerdings Herr Dr. Gensel gesagt, daß dieselben Anschauungen, die heute hier vertreten wurden, auch auf dem Volkswirthschaftlichen Congresse vertreten waren, nur seien die Nuancen etwas anders gemischt gewesen: diejenige, die hier überwiege, sei dort in der Minorität, und umgekehrt. Aber, meine Herren, gerade dies ist es, worauf es ankommt. Würde ein von beiden Versammlungen bestellter gemeinsamer Ausschuß einen einzigen Gesetzentwurf vereinbaren, so müßte nothwendig eine Nuance nicht zur Geltung gelangen. Ich finde es aber recht zweckmäßig, daß der Reichstag beide Nuancen kennen lerne.

Prof. Dr. Held: Die sachlichen Gründe, die mein Freund Brentano gegen den Antrag vorgeführt hat, sind gewiß von großem Gewicht, und sie würden mir vollständig genügt haben, den Antrag Engel nicht zu stellen. Aber der Antrag ist gestellt, und er ist von Dr. Gensel zwar nicht officiell angenommen, er hat sich aber in einer solchen Weise darüber geäußert, daß wir durch Ablehnung dieses Antrages zeigen würden, daß wir dieselben Gesinnungen, die ein Mitglied des Volkswirthschaftlichen Congresses für uns hat, nicht auch für ihn haben, und deshalb muß ich bitten, den Antrag anzunehmen, nachdem er einmal gestellt und so freundlich besprochen ist.

Prof. Wagner: Ich glaube, die Consequenz der Annahme dieses Antrages ist, daß wir dann überhaupt auf eine vollständige Verschmelzung mit dem Volkswirthschaftlichen Congresse hinauskommen. Das hat ja gewiß Vieles für sich, wenigstens nach der Ansicht Mancher; aber dann muß man es auch offen thun. Jedoch so ohne Weiteres dergleichen in einem Specialfall thun, dafür sehe ich keinen Grund! — Also, entweder beschließen Sie direct die Vereinigung unseres Vereins mit dem volkswirthschaftlichen Congresse, oder beschließen Sie, für sich allein weiter vorzugehen, Eins von beiden ist nur möglich!

Prof. Dr. Held. Herr Prof. Wagner zieht gern weitgehende Consequenzen. Ich glaube aber, daß die Nothwendigkeit, die er anführt, nicht vorliegt. Der Volkswirthschaftliche Congreß steht auf dem Boden der freien Concurrenz, und kann eine Vereinigung mit uns, nachdem wir einmal selbständig aufgetreten sind, und dadurch eine belebende Concurrenz besteht, gar nicht wünschen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man nicht in einem einzelnen Fall, zur Erreichung eines außerhalb der Vereinsdebatten liegenden Zieles, nämlich zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfs, einmal zusammengehen sollte!

Dr. Hirsch: Ich möchte nur für alle Fälle, im Interesse der Sache, den eventuellen Antrag stellen, daß wir den Antrag des Herrn Dr. Engel: „einen Ausschuß zu beauftragen u. s. w." —, trennen von dem: „im Vereine mit dem Ausschuß des Volkswirthschaftlichen Congresses". Denn, sollte aus irgend welchen Gründen die Versammlung die Vereinigung mit dem Ausschuß nicht belieben, so können wir doch beschließen, daß wir die Sache allein in die Hand nehmen.

Dr. Thiel: Der Antrag Engel ist doch immerhin von einer gewissen Tragweite. Er ist präjudiciell für die Stellung der beiden Gesellschaften zu einander, und deshalb glaube ich, daß wir bei dieser vorgerückten Stunde und bei der schwachen Betheiligung eine Beschlußfassung unterlassen, die doch die nichtanwesenden Mitglieder, wie den ganzen Verein sehr stark tangirt. Ich möchte daher bitten, die ganze Sache lieber dem Ausschuß zu überweisen.

Prof. Dr. Nasse: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Volkswirthschaftliche Congreß uns schon bei früheren Gelegenheiten sehr freundlich entgegen gekommen ist, und daß er schon vor anderthalb Jahren uns ersucht hat, auf seiner Versammlung in Wien zu erscheinen und Referenten neben den seinigen zu bestellen, und neben den damals von ihm in Aussicht genommenen Thematen noch andere vorzuschlagen. Auf dieses Schreiben hat der Volkswirthschaftliche Congreß eine officielle Antwort gar nicht erhalten, weil keine Ausschußsitzung vorher stattfand, und es hat für manche Mitglieder den Anschein gehabt, als ob man ihm habe gar nicht antworten wollen. Um so mehr freut es mich, daß durch den Antrag Engel jetzt Gelegenheit gegeben ist, ihm das Gegentheil zu zeigen! — Es sind ja übrigens keine scharfen Unterschiede, die uns trennen, da ja die Linke des Volkswirthschaftlichen Congresses sich mit der Rechten dieses Vereins auf's nächste berührt. Daher glaube ich auch, daß ein gegenseitiges Besuchen der Vereine beiden Vereinen zum Vortheil gereicht. Die Consequenz, die Herr Prof. Wagner daraus zieht, daß eine vollständige Verschmelzung entstehen möchte, die kann ich nicht ziehen. Da sind sehr viele Schwierigkeiten, die einer solchen vollständigen Vereinigung noch entgegentreten. Da nun diese Verhandlungen in die Oeffentlichkeit kommen und die Verhandlungen des Ausschusses nicht, so möchte ich bitten, den Antrag hier anzunehmen.

Prof. Brentano: Ich kann trotz des von den Herren Nasse und Held Gehörten nur den Antrag Thiel unterstützen. Dabei hege ich allerdings nicht die Anschauung des Prof. Wagner, daß durch Annahme des Antrags Engel eine Verschmelzung beider Vereine herbeigeführt würde. Meine Gründe habe ich vielmehr schon vorhin angegeben, und ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, was ein solcher gemeinsamer Ausschuß, wie ihn Herr Engel beantragt, thun könnte. Wir würden offenbar solche Mitglieder in denselben wählen, welche die heute gefaßten Resolutionen ausnahmslos vertreten würden, und der Volkswirthschaftliche Congreß würde, wenn er seinerseits auf den Vorschlag eingeht, gleichfalls Mitglieder wählen, welche an den von ihm gefaßten Resolutionen ausnahmslos festhielten. Die so zusammengesetzte Commission

könnte aber schwerlich zu einem gemeinsamen Resultate gelangen. Das, was erreicht würde, wäre, daß in allen Punkten, in denen die Beschlüsse beider Versammlungen auseinander gehen, besondere Vota abgegeben würden. Wenigstens ist nicht abzusehen, daß die Mitglieder unserer Majorität, die heute von den Gründen der Minorität nicht überzeugt wurden, dort diesen Gründen größere Bedeutung beilegen würden, und umgekehrt. Das Resultat des gemeinsamen Ausschusses könnten also nur zwei Resultate sein; auch er könnte nur zwei Gesetzentwürfe an den Reichstag gelangen lassen. Also gerade Dasjenige, was Herr Dir. Engel durch den gemeinsamen Ausschuß erreichen will, würde durch denselben nicht erreicht.

Die Discussion wird hierauf geschlossen. Bei der Abstimmung wird der Antrag Thiel: die ganze Sache dem Ausschuß zu überweisen, angenommen. — Damit ist der Gegenstand erledigt.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Wir haben damit unsere heutige Tagesordnung wohl erledigt und ich erlaube mir, Ihnen meinen Dank auszusprechen für die Theilnahme an diesen Verhandlungen, ganz besonders den Herren Gutachtern, die die Verhandlungen so gut vorbereitet und so wesentlich erleichtert haben; und ferner den Referenten und Correferenten, die sie durch ihre Referate so ausgezeichnet eingeleitet haben. Ich glaube, es ist immerhin eine erfreuliche Sache, daß zwei, die öffentliche Meinung jetzt so aufregende Fragen hier in so gründlicher Weise von Männern der verschiedensten Parteien haben erörtert werden können, in dem Sinne, in dem wir unsern Verein begründet haben: zu sorgen, wie wir die bis jetzt von unsern Culturgütern fast ausgeschlossenen Classen derselben möglichst theilhaftig machen; wie wir sie heranziehen zu den Gütern des geistigen und wirthschaftlichen Lebens, die den gebildeten Classen unseres Volkes eigen sind, und wie wir dadurch den Classengegensatz und diesen Haß beseitigen, der in Deutschland in den letzten Jahren schon so große Dimensionen angenommen hat. Ich danke endlich noch dem Localcomité, welches so große und vielfache Geschäfte auf sich genommen und so sorgfältig durchgeführt hat! Und damit schließe ich die Sitzung.

Prof. Brentano: Meine Herren! Ich glaube im Sinne aller Anwesenden zu handeln, wenn ich unserem verehrten Präsidenten den Dank ausspreche für die große Umsicht und Liebenswürdigkeit, mit der er die Debatten geleitet hat. Wenn wir mit dem Verlaufe unserer Verhandlungen zufrieden sein können, so danken wir dies zum größten Theile seiner vortrefflichen Leitung! (Zustimmung aus der Versammlung.)

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich danke Ihnen, meine Herren!

(Schluß 9¼ Uhr Abends.)

Alphabetisches Verzeichniß der Redner.

Die Theilnehmer

an den Sitzungen des

Vereins für Socialpolitik

am 11. und 12. October 1874.

Bacmeister, J., Verlagsbuchhändler, Bielefeld.
Backofen, E., Fabrikbesitzer, Mittweida.
Blödner, Zimmermeister, Erfurt.
Blum, Dr. W., Heidelberg.
Blumenstengel, Dr., Pfarrer, Sitten b. Leisnig.
v. Bojanowsky, P., Redacteur, Weimar.
Bönisch, Stadtrath, Dresden.
Brandes, Tischlermeister, Berlin.
Brentano, L., Professor, Bresaul.
Bruder, Dr. Adolf, Insbruck.
Bücher, Dr. phil., K., Frankfurt a. M.
Calberla, Dr., Rittergutsbesitzer, Merzdorf b. Riesa.
Conrad, Professor, Halle.
Contzen, Dr., Professor, Aachen.
Dannenberg, Redacteur, Hamburg.
v. Dedem, W. K., Haag.
Duncker, Franz, Verlagsbuchhändler, Berlin.
v. Eichel, Ed., Rittergutsbesitzer, Eisenach.
Eisenlohr, Ministerialrath, Karlsruhe.
Elcho, Redacteur, Berlin.
Engel, Dr., Geheimer Ober-Regierungsrath, Berlin.
Eras, Dr., Vertreter der Handelskammer, Breslau.
Fischer, Dr., Gerichtsassessor, Berlin.
Friedberg, Stud. jur., Berlin.
Fuhrmann, G., Fabrikinspector, Worms.
Full, Dr., Bürgermeister, Kissingen.
Geibel, Domänenpachter, Unterrohn.
Gensel, Dr. jur., Jul., Vertreter der Handelskammer, Leipzig.
Gersfeldt, Ph., Advocat, Leipzig.
Goldner, H., Turnlehrer, Eisenach.
Goltz, Regierungsrath, Berlin.

Hache, G., Oberbürgermeister, Essen.
Hammer, Advocat, Chemnitz.
Hartmann, Dr., Magdeburg.
Hecht, Dr., Bankdirector, Mannheim.
Heitzer, Jos., Rechtsrath, Regensburg.
Held, Dr., Professor, Bonn.
v. Helldorf, Landrath, Bedra b. Merseburg.
v. Helldorf, Bürgermeister, Halle.
Hildebrand, Dr., Geheimer Regierungs-Rath, Jena.
Hiltrop, J., Assessor, Dortmund.
Hirsch, Dr. Max, Berlin.
v. Hoff, H., Reg.-Director, Wernigerode.
Isaak, Kaufmann (Vertreter des Centralrathes der deutschen Gewerkvereine), Charlottenburg.
Jacobi, J., Redacteur, Dortmund.
Jannasch, Dr. R., Director des statistischen Bureaus, Dresden.
Janson, Schneider (Vertreter der Verbände der deutschen Gewerkvereine), Berlin.
Jürgens, Dr. phil., A. H., Halberstadt.
Kalle, Fabrikbesitzer, Biebrich.
Kerdyk, A., Schulinspector, Haag.
Kleeberg, Director, Leipzig.
Knapp, Dr., Professor, Leipzig.
Knauer, Gutsbesitzer, Gröbers.
Koumanine, Alex., Kaiserlich Russischer Attaché, Berlin.
Koller, Dr., Schriftsteller, Berlin.
Dael v. Koeth, Dr. Freiherr, Mainz.
Lindwurm, Dr., Braunschweig.
Lohmann, Geheimer Regierungsrath, Berlin.
J. Löwenheim, Redacteur, Eisenach.
Ludwig-Wolf, Bürgermeister, Großenhain.
Mascher, Dr., Bürgermeister, Hoerde.
Meyer, Dr. Rudolf, Redacteur, Berlin.
v. Minnigerode, Baron, Rositten (Ostpreußen).
Mühlbrecht, Buchhändler, Berlin.
Müller, Moritz, Fabrikant, Pforzheim.
Müller, Regierungs-Rath, Gotha.
Nasse, Dr., Professor, Bonn.
Neumann, Professor, Freiburg.
Niendorf, M., Schriftsteller.
Nies, Albert, Zimmermeister, Braunschweig.
v. Oertzen, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Horn b. Hamburg.
Pache, Schuldirector, Lindenau b. Leipzig.
Perrot, Dr., Rostock.
Perthes, Emil, Verlagsbuchhändler, Gotha.
Pfeifer, Gustav, Bauunternehmer, Merseburg.
Philippi, Eisenwerkbesitzer, Stromberg.
Quistorp, Commerzienrath, Stettin.

v. Roggenbach, Freiherr, Bonn.
v. Rohland, **Woldem.**, Cand. jur., Leipzig.
Roscher, **Dr. C.**, Handelskammer-Secretär, Zittau.
Rößler, **Const.**, Professor, Berlin.
Roth, Fabrikant, Chemnitz.
v. Samarin, Collegienrath, Moskau.
Samter, **A.**, Bankier, Königsberg.
Sältzer, **Ed.**, Baumeister, Eisenach.
Schäfer, **Dr. W.**, Hannover.
Schmidt, **H.**, Stud. cam., Livland.
Schober, **Dr.**, Bezirks-Assessor, Leipzig.
Schulze, **Jul.**, Secretär der Handelskammer, Mainz.
Schuster, **Dr.**, Professor, Leipzig.
Siebert, Apotheker, Marburg (Prov. Hessen).
Sombart, **A. L.**, Rittergutsbesitzer, Ermsleben a. H.
Stöpel, **Dr. Franz**, Frankfurt a. M.
Ströll, **Dr.**, München.
Strupp, Dr. jur., **G.**, Meiningen.
Sulze, **Dr. E.**, Pastor, Chemnitz.
v. Swaine, **Richard**, Bergwerksbesitzer, Stockheim.
Swaine, **W.**, Landtagsabgeordneter, Sonneberg.
v. Sybel, Professor, Bonn.
Thiel, **Dr.**, Berlin.
v. Thüngen, **Carl**, Freiherr, Roßbach.
Tiedemann, Landrath, Mettmann.
Wagener, Geheimer Ober-Regierungsrath a. D., Berlin.
Wagner, **Dr.**, Professor, Berlin.
Weitemeier, Rittergutspachter, Großlupnitz.
v. Werthern, Freiherr, Landrath, Cölleda.
v. Wintzingerode, Graf, Bodenstein.
Ziegler, **Gottfried**, Director der Gutehoffnungshütte, Sterkrade.
Ziller, Landrath, Sonneberg.
Zillmer, **Dr.**, Berlin.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg

Die Reform des Lehrlingswesens.

Sechszehn Gutachten und Berichte

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Tagesordnung

für die

am 10., 11. und 12. October 1875

zu Eisenach

stattfindende

Versammlung des Vereins für Socialpolitik.

Erste Sitzung.

Sonntag, den 10. October, um 12 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Die Einkommensteuer im Verhältniss zur Ertragsbesteuerung, insonderheit zur Grundsteuer.

Referent: Handelskammersecretär Dr. Gensel (Leipzig).

Correferent: Prof. Dr. Held (Bonn).

Zweite Sitzung.

Montag, den 11. October, um 9 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Reform des Lehrlingswesens.

Referent: Gewerbekammersecretär Dr. Justus Brinckmann (Hamburg).

Correferenten: Prof. Dr. Schönberg (Tübingen), — Vorsitzender des Centralraths der deutschen Gewerkvereine Liebau (Berlin).

Den Debatten werden Berichterstattungen über die österreichische Gewerbegesetzgebung von Dr. von Plener und über die schweizerische von Dr. von Scheel vorangehen.

Dritte Sitzung.

Dienstag, den 12. October, um 9 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Der gegenwärtige Stand der Münzreform in Deutschland.

Referent Prof. Dr. Nasse.

Die Localgeschäfte besorgt das Ausschussmitglied, Verlagsbuchhändler J. Bacmeister in Eisenach.

Die Sitzungen finden statt im Saale der Erholung. Ebendaselbst werden auch am Abend des 9. von 7 Uhr an und am 10. von 11 Uhr an die Eintrittskarten ausgegeben und alle sonst etwa nöthigen Informationen in Betreff der Versammlung ertheilt werden.

Im Auftrage des Ausschusses

Dr. Erwin Nasse.

Aufruf
zur
Gründung eines Vereins
für
Socialpolitik.

Die Eisenacher Versammlung vom 7. October 1872 zur Besprechung der socialen Frage hat den unterzeichneten Ausschuss beauftragt, in diesem Jahre eine Zusammenkunft in gleichem Sinne zu berufen.

Für unsere Auffassung der socialen Zustände beziehen wir uns auf die gedruckten Verhandlungen der vorjährigen Versammlung. (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung etc., Leipzig 1873.)

Aus der Gesammtheit der mehr oder weniger berechtigten Versuche zur Weiterbildung der heutigen Erwerbsgesellschaft tritt zur Zeit der Streit zwischen Kapital und Arbeit gefahrdrohend hervor. Wir sind der Ansicht, dass hier für Staat und Gesellschaft dringende Aufgaben der friedlichen Reform vorliegen.

Zunächst wird es darauf ankommen, die Verhältnisse der Arbeiter und deren Beziehungen zu den Arbeitgebern aufzuklären, die Erfordernisse genossenschaftlicher Bildungen festzustellen, ihre gedeihliche Entwickelung zu unterstützen und jede Verständigung der streitenden Parteien zu fördern.

In gleicher Weise sollen die übrigen socialen und ökonomischen Probleme der Zeit, wie Gesundheits- und Unterrichtswesen, Verkehrs-, Actien- und Steuerwesen, in Betracht gezogen werden.

Wir sind der Ueberzeugung, dass das unbeschränkte Walten theilweis entgegengesetzter und ungleich starker Einzelinteressen das Wohl der Gesammtheit nicht verbürgt, dass vielmehr die Forderungen des Gemeinsinns und der Humanität auch im wirthschaftlichen Leben ihre Geltung behaupten müssen, und dass das wohlerwogene Eingreifen des Staates zum Schutz der berechtigten Interessen aller Betheiligten zeitig wachzurufen ist.

Diese staatliche Fürsorge sehen wir nicht als Nothbehelf oder als unvermeidliches Uebel an, sondern als Erfüllung einer der höchsten Aufgaben unserer Zeit und unserer Nation. In ernster Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Egoismus des Einzelnen und das nächste Interesse der Klassen der dauernden und höheren Bestimmung des Ganzen unterordnen.

Wir glauben, dass ein regelmässiger Gedankenaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Männern der Theorie und Praxis, wesentlich zu einer Verständigung beitragen wird, und fordern die früheren Theilnehmer und alle Gesinnungsgenossen, insbesondere auch Verwaltungsbeamte, zum Erscheinen in Eisenach am 12. October d. J. und zum Eintritt in den zu gründenden Verein auf.

Berlin, den 31. Mai 1873.

Der Ausschuss.

Dr. Bitzer, Staatsrath. **Borchert** jun. Prof. **Dr. Brentano. Franz Duncker. Dr. J. Eckardt. Dr. Engel,** Geh. Ober-Regierungsrath. **Geibel** jun. Prof. **Dr. Gneist.** Prof. **Dr. Freiherr von der Goltz.** Prof. **Dr. Held.** Prof. **Dr. Hildebrandt.** Prof. **Dr. v. Holtzendorff. Dr. Max Hirsch. L. Jacobi,** Geh. Regierungsrath. Prof. **Dr. Knapp.** Prof. **Dr. Knies. Dr. Löwe-Kalbe. Dr. Meitzen,** Geh. Regierungsrath. **Dr. Mithoff.** Prof. **Dr. Nasse. Rud. Ranisch. Freih. v. Roggenbach,** Staatsminister a. D. Prof. **Dr. Roscher,** Geh. Hofrath. Prof. **Dr. Schmoller. Sombart-Ermsleben. J. Schulze,** Handelskammer-Secretär. Prof. **Dr. v. Sybel. Thorade,** Bankdirector. **Tiedemann,** Landrath. Prof. **Dr. Wagner. v. Wedell-Malchow.** Prof. **Dr. Wirth.**

Der Verein constituirte sich am 13. October 1873 zu Eisenach und nahm die nachstehend abgedruckten Statuten an. — Weitere Beitrittserklärungen resp. Geldsendungen wolle man adressiren an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Carl Geibel jun. (in Firma Duncker & Humblot), Leipzig, Dresdnerstrasse 28.

Statuten

des

Vereins für Socialpolitik.

October 1873.

Bezugnehmend auf den Aufruf vom 31. Mai 1873 giebt sich der Verein für Socialpolitik folgende Organisation:

§ 1. Die Leitung des Vereins liegt einem ständigen Ausschusse ob.

§ 2. Der ständige Ausschuss setzt sich aus 24 für diesen Zweck erwählten Mitgliedern zusammen, welche so lange fungiren, bis sie durch neue Wahlen ersetzt sind. In der Regel sollen jährlich 12 nach dem Alter der Wahl, event. durch das Loos ausscheiden. Für die erste Wahl reducirt sich der bestehende Ausschuss durch Ausloosung auf die Zahl von 12 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt am Schlusse der Jahresversammlung durch Stimmzettel, welche von den in der Versammlung gegenwärtigen Vereinsmitgliedern einer dazu vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Wahlcommission übergeben werden. Die auf jedem Stimmzettel Zuerstgenannten bis zu der Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder werden als die vom Wähler Gewählten betrachtet, und diejenigen gelten als in den Ausschuss gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 4. Der Ausschuss ist befugt, 12 weitere vollberechtigte Ausschussmitglieder zu cooptiren, deren Mitgliedschaft bis zur Neuwahl in der nächsten Generalversammlung dauert.

§ 5. Der Ausschuss erwählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer, sowie deren Vertreter, ebenso einen Schatzmeister, welcher jährlich einen Cassenabschluss vorzulegen hat und dessen Casse und Rechnungslegung durch Ausschussmitglieder zu revidiren sind.

§ 6. Der Ausschuss hat seinen Sitz am Wohnort des Schriftführers.

§ 7. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 8. Der Ausschuss hat für die Ausführung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen, nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen zu veranlassen, die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder zu bewirken und die Acten und Schriftstücke des Vereins zu bewahren.

§ 9. Er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, erlässt die erforderlichen Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, bestimmt namentlich die zur Verhandlung kommenden Fragen und bereitet die Verhandlung durch Ernennung von Referenten, und soweit möglich, durch gedruckte Referate, Gutachten oder Vorschläge vor.

§ 10. Der Vorsitzende der Generalversammlung wird von den in der jedesmaligen Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt. Derselbe ernennt seine Stellvertreter und das Bureau.

§ 11. Nur eine vom Ausschuss berufene Versammlung hat die in §§ 3 und 10 gedachten Wahlbefugnisse.

§ 12. Eine Erklärung, mit welcher der Verein oder der Ausschuss vor die Oeffentlichkeit treten soll, muss 8 Tage vorher zur Abgabe eines etwanigen Dissenses sämmtlichen Ausschussmitgliedern zugestellt werden.

§ 13. Die Zulassung als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Schriftführer oder Schatzmeister. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Diese berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen.

§ 14. Bei allen Beschlüssen der Versammlung wie des Ausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende; bei allen Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 15. Wird bei den Verhandlungen Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. Mit Ausnahme des Antrags auf Schluss, sind in den Vereinsversammlungen alle Anträge schriftlich zu stellen.

§ 16. Der Beitrag der Vereinsmitglieder beträgt 10 Mark jährlich und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet. Der Beitrag von 10 Mark berechtigt zur Empfangnahme der Drucksachen des Vereins. Eine einmalige Zahlung von 300 Mark oder mehr erwirbt die dauernde Mitgliedschaft. Für die Theilnahme an der Generalversammlung kann ein besonderer Beitrag zur Bestreitung der Lokalkosten durch Beschluss des Ausschusses erhoben werden.

§ 17. An den Verhandlungen nehmen nur die Mitglieder, und als Zuhörer nur Diejenigen Theil, welchen der Präsident den Eintritt gestattet.

§ 18. Abänderungen des Statuts oder der Geschäftsordnung können von der Vereinsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen, dem Vorsitzenden oder Schriftführer vier Wochen vor der Zusammenkunft des Vereins übergebenen Antrag beschlossen werden, welcher von diesen den Ausschussmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen ist.

Eisenach, den 13. October 1873.

Der Ausschuss

des

VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

für das Vereinsjahr 1874/75

besteht aus folgenden Herren:

J. Bacmeister, Buchhändler in Eisenach.
Bluhme, Oberbergrath in Bonn.
Dr. **Brentano,** Professor in Breslau.
Dannenberg, Redacteur in Hamburg.
Franz Duncker, Buchhändler in Berlin.
Dr. **Eckardt,** Redacteur in Hamburg.
Dr. **Engel,** Geh. Ober-Regierungsrath in Berlin.
Geibel jun., Verlagsbuchhändler in Leipzig.
Dr. **Gneist,** Professor in Berlin.
Dr. Freiherr **v. d. Goltz,** Professor in Königsberg.
Dr. **Held,** Professor in Bonn.
Dr. **Hildebrand,** Professor in Jena.
Dr. **Max Hirsch,** Anwalt der Gewerkvereine in Berlin.
Dr. **von Holtzendorff,** Professor in München.
Janson, Vertreter der Gewerkvereine in Berlin.
Kalle, Fabrikant in Bieberich.
Dr. **Knapp,** Professor in Strassburg.
Dr. **Knies,** Professor in Heidelberg.
Dr. **Löwe-Calbe,** Reichs- und Landtagsabgeordneter in Berlin.
Ludwig-Wolf, Bürgermeister in Grossenhain.
Dr. **Nasse,** Professor in Bonn.
Dr. **Neumann,** Professor in Freiburg i. Br.

von Oertzen in Hamburg.
Freiherr **von Roggenbach,** Staatsminister a. D. in Bonn.
Dr. **Roscher,** Professor in Leipzig.
A. Samter, Banquier in Königsberg.
Dr. **Schmoller,** Professor in Strassburg i. E.
J. Schulze, Handelskammer-Secretär in Mainz.
Sombart, Fabrikant und Rittergutsbesitzer in Ermsleben.
Dr. **von Sybel,** Professor in Bonn.
Dr. **Thiel,** Landesökonomierath in Berlin.
Tiedemann, Landrath zu Mettmann a. Rh.
Dr. **A. Wagner,** Professor in Berlin.

Für das Vereinsjahr 1874/75
ist
Vorsitzender:
Professor Dr. **Nasse** in Bonn.

Schriftführer:
Professor Dr. **A. Held** in Bonn.

Schatzmeister:
Carl Geibel jun., Verlagsbuchhändler in Leipzig.

Beitrittserklärungen, resp. **Geldsendungen** wolle man adressiren an:

Herrn Carl Geibel jun. (in Firma Duncker & Humblot)
in LEIPZIG, Dresdnerstrasse 28.

Ueber Lehrlingswesen.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

X.

Die Reform des Lehrlingswesens.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Die Reform des Lehrlingswesens.

Sechszehn Gutachten und Berichte

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Vorbemerkung.

Es ist den Bemühungen des Präsidiums und der Verlagsbuchhandlung gelungen den vorliegenden Band von Gutachten, welche die Verhandlungen der diesjährigen Eisenacher Versammlung vorbereiten sollen, erheblich früher fertig zu stellen als im vorigen Jahre. Wenn derselbe aber doch später erscheint, als von vielen Seiten gewünscht worden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß ein früherer Abschluß des Manuscripts nur möglich gewesen wäre, wenn man auf mehre der werthvollsten Beiträge hätte verzichten wollen. Auch um den gegenwärtigen Erscheinungstermin inne zu halten, hat sich die Redaction zu ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen von dem Abdruck eines ihr verspätet zugegangenen Gutachtens von Herrn Heydorn in Görlitz abzusehen.

Bonn, im Juli 1875.

Dr. E. Nasse.

Die Reform des Lehrlingswesens.

I. Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

II. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?

III. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Inhalt.

I.

Gutachten

erstattet von

Friedrich von König,

Fabrikbesitzer in Oberzell bei Würzburg.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Neuzeit, daß man sich so eifrig mit den socialen Fragen beschäftigt, wenn auch hier das Sprüchwort mitspielt: „die Noth lehrt beten“.

Freilich, alle diese Bestrebungen können wohl kaum mehr erreichen, als einzelne bestehende Uebelstände zu lindern und den Druck vorhandener Mißverhältnisse abzuschwächen; eine eigentliche Lösung der socialen Frage werden sie nie herbeiführen, weil sie allgemeine Zufriedenheit niemals schaffen können und ohne Zufriedenheit auch kein wahrer Frieden denkbar ist.

Der Hang zu Neid und Ungunst wurzelt nun einmal tief in der menschlichen Natur; und wo nicht die Religion stärker ist, als menschliche Leidenschaften, wird dies Gefühl stets, mehr oder weniger, das Herz des Minderbegünstigten erfüllen.

Es kann aber der Natur der Dinge nach nicht anders sein, als daß die Mehrzahl nicht befriedigt von ihrem Loose ist und Veränderungen erstrebt, weil immer nur eine kleine Minderzahl einen größeren Besitz haben wird, die Wenig und Nichts Besitzenden die Mehrzahl ausmachen werden.

Viel ungleicher als die äußeren Güter vertheilt die Vorsehung die *inneren* Güter an die Menschen.

Wohl mag meistens dem *Einzelnen*, bis zu einer gewissen Grenze, seine Stellung durch den Zufall der Geburt angewiesen sein, — aber im Großen und Ganzen ist es doch die Ungleichheit der inneren menschlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen, was stufenweise die Ungleichheit der ganzen Stände, nach gesellschaftlicher wie materieller Stellung, geschaffen hat und *erhalten* wird, so lange die Welt steht.

Darum haben sociale, die Mehrzahl bedrückende Mißverhältnisse bestanden zu allen Zeiten und werden immerfort bestehen, sogut wie heute, nur, je nach der Zeit, unter anderem Namen und Gewande.

Wenn diese Frage die Gemüther heute mehr bewegt, als z. B. vor einem halben Jahrhundert, so liegt der Grund darin, daß die überrasche, jähe Entwicklung der Großindustrie Centralpunkte geschaffen hat, in welchen

alle Uebelstände dem Auge wahrnehmbarer werden, die Gegensätze greller zu Tage treten. Man ist der socialen Uebel mehr bewußt geworden, leider etwas zu spät. Dieses zu späte Erkennen trifft vorerst die Arbeitgeber selbst.

Es wird heute noch in vielen, selbst gebildeten Kreisen jeder Fabrikherr für ein wahres Ungeheuer gehalten, für eine Art Vampyr, welcher nur Geld zusammenhäuft und seine Arbeiter schindet wie ein Sclavenhalter. Gewiß mit Unrecht! Mag auch viele Arbeitgeber gerechter Tadel treffen, so ist doch im Ganzen wohl von keinem andern Stande im letzten Jahrzehnt so Vieles für gemeinnützige, wohlthätige Einrichtungen und Zwecke gethan worden, als gerade von den Großindustriellen — aber alle diese Schritte hätten 20 Jahre früher geschehen sollen, jetzt war die Wirkung gar oft von vornherein abgeschwächt, weil verspätet.

Es thut Noth, daran zu mahnen, bei einer so wichtigen Frage wie dem Lehrlingswesen, nicht in denselben Fehler zu verfallen.

Möge man die bitteren Erfahrungen der Gegenwart benutzen, um zeitig genug für die Zukunft zu sorgen. Die Aufgabe ist: aus der Lehrjugend eine lernende Jugend zu machen, und so ein Geschlecht heranzubilden, welches sich seiner Pflichten ebenso bewußt ist, wie seiner Rechte, welches, statt utopischen und resultatlosen Hirngespinnsten nachzujagen, nach erreichbaren Zielen strebt, zu seinem und der Gesammtheit Bestem.

Auf die erste der gestellten Fragen:

1) welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge vollzogen?

detaillirt einzugehen, bin ich nicht in der Lage, da mir hinreichende Anhaltspunkte fehlen.

Thatsache ist, daß der Stand der Lehrlinge moralisch, wie in seinen manuellen Leistungen in entschiedenem Rückgang sich befindet; ausgelernte, tüchtige Arbeiter werden seltener; ebenso unzweifelhaft ist, daß anderseits die Lohnverhältnisse der Lehrlinge sich gegen früher erheblich gebessert haben.

Einen wesentlichen Antheil an der Degeneration der Lehrlinge trägt sicher die Alles überwuchernde Großindustrie. Sie entzieht der Kleinindustrie, dem Handwerk nicht nur die besseren Arbeiter, auch die fähigeren Lehrlinge. In den Fabriken, welche meist keine scharfe Sonderung zwischen Arbeiter und Lehrling beobachten, winkt dem angehenden Lehrling nicht nur bessere Bezahlung, sondern auch die Möglichkeit früherer Selbstständigkeit.

Es liegt hierin eine große Gefahr, weil die so nothwendige *persönliche* Einwirkung des Arbeitgebers, des Vorgesetzten auf das jugendliche Gemüth fehlt.

Von ganz unwesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens (wenigstens der Großindustrie) ist wohl die neue Reichsgewerbeordnung gewesen, schon aus dem einfachen Grunde, weil in der Praxis vielleicht noch niemals ein Gesetz dermaßen ignorirt wurde, wie dieses. Es enthält eben gar so manche Bestimmungen, die im praktischen Leben einfach nicht durchzuführen sind.

Der Beantwortung der zweiten Frage:

2) welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich als das Grundübel in den jetzigen Lehrlingsverhältnissen deren verfrühte Selbstständigkeit betrachte.

Die Jugend der besseren Stände wächst unter einer viel strengeren Zucht heran. Gehorsam beugt sich noch der 19jährige Primaner unter der straffen Ordnung der Schule. Ob freudig oder widerwillig, der Knabe muß sich von früher Jugend an an hartes, ernstes Arbeiten gewöhnen, er muß lernen zu gehorchen, sich und seine Neigungen unterzuordnen, — und derjenige, welcher es nicht thut, wird ausgestoßen.

So wird in Deutschland jener kernige Stamm ernster und pflichttreuer Männer, jener Beamtenstand herangezogen, dem die höchste Aufgabe: die Verwaltung des Gemeinwesens, anvertraut ist, arbeitsam, mäßig in den Ansprüchen, arm an äußeren Gütern, — aber geachtet vor Anderen.

Und auch der angehende Commis, oder der verwöhnte Sohn reicher Eltern, dem der eigene Trieb fehlt, er ist, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, der gleichen zwingenden Nothwendigkeit unterworfen. Denn in der Ferne winkt die Conscription, da hilft jetzt kein Reichthum mehr; besteht er sein Einjährigenexamen nicht, so kann er drei Jahre in der Kaserne darüber nachdenken, welche Früchte es bringt, in der Jugend nicht ausgelernt zu haben. Es ist dies, neben manchen andern heilsamen Einwirkungen, eine der segensreichsten Consequenzen unserer vortrefflichen Wehrgesetze.

Vergleichen wir nun hiegegen, welche Normen die geistige und sittliche Erziehung desjenigen Theils der Jugend regeln, aus welchem der Arbeiterstand hervorgeht.

Mit kaum 13 Jahren, in einem Alter, wo der Charakter sich zu formen erst anfängt, verläßt der Knabe die Werktagsschule. Ungewohnt ist anfangs die körperliche Anstrengung, aber doch freut sich der Lehrling über den Wechsel, — er ist doch kein Schulbub mehr und der Lehrer hat ihm nichts mehr zu befehlen, höchstens am Sonntag muß er noch seine zwei Stunden Christenlehre absitzen. Den ersten Verdienst bringt er nach Hause und erhält das erste Taschengeld.

Bald geht sein Sinnen weiter, er sehnt sich, frei zu werden von anderen beschränkenden Banden. Rasch verfließen die ersten zwei Jahre; dann fällt die längst lästige disciplinare Aufsicht der Sonntagsschule. Frei, wie jeder Erwachsene, darf der unreife 15jährige Knabe sich herumtreiben in Wirthshäusern, auf Tanzböden, wohl auch schlechteren Orten.

Meist paßt das den Eltern nicht; die wollen des Sohnes Verdienst im Haushalt, manchmal auch für sich selbst verwenden; erst streitet, dann verhandelt man; entweder man einigt sich dahin, daß der Sohn den eigenen Eltern ein schmales Kostgeld zahlt, — oder der Bursche zieht aus, er beginnt

zu „eigenzimmern". Die letzte Leitung, die elterliche Aufsicht erlischt, mit ihr geht frühzeitig der Sinn für die Familie verloren, frühzeitig erwacht die Neigung zum crassesten Egoismus.

Wohl hat er jetzt die ersehnte Selbstständigkeit erlangt, aber zu seinem Aerger betrachtet ihn die Umgebung doch gewissermaßen immer noch als Lehrling, — und als solchen bezahlt ihn der Lehrherr, denn halb ist das Können. Da thut er einen Schritt weiter; er wandert oder wechselt doch wenigstens die Arbeitsstelle. Draußen, da kennt man ihn nicht, da kann er wohl fester auftreten, dabei höheren Verdienst erlangen, sich mehr Genuß verschaffen.

Leichtlebig ist die Jugend; mit dem ihr eigenen Ungestüm leert er den Kelch materiellen Genusses, ohne an die Zukunft zu denken; es sind, um einen gewagten Vergleich anzuwenden: die Studentenjahre des Arbeiters. Und wie all' sein bisheriges Thun den Stempel des Unzeitigen getragen, so ist es häufig mit dem Schluß: der Ehe. Vorzeitig wird geheirathet, manchmal überdies als „bessere Hälfte" eine gleichfalls „eigenzimmernde" Habituée vom Tanzboden geholt — — und nun beginnt die Kehrseite.

Die Einnahme bleibt, die Ausgaben wachsen lawinenartig; nichts im Voraus gespart, ungewohnt und unfähig mit Geld vernünftig zu wirthschaften, unwillig, die seitherigen Lebensgewohnheiten zu beschränken, — so verliert das Familienleben bald seinen Reiz; je mehr die Familie wächst, um so zerrütteter werden die Verhältnisse, aus dem frühreifen Lehrling ist einer jener verbitterten Männer geworden, welche, statt prüfend bei sich selbst anzufangen, mit Staat, Gesellschaft, Kirche und der göttlichen Weltordnung hadern. Dies Bild ist nicht Phantasie, es ist Wahrheit aus dem wirklichen Leben; es mag nicht gerade auf die Mehrheit der Lehrlinge überhaupt anwendbar sein, sicherlich aber auf die Mehrheit Derjenigen, welche Bekenner der socialistischen Lehren werden — aus den Reihen frühreifer, mangelhaft ausgebildeter Lehrlinge erhält die Socialdemokratie fortwährend den sichersten Zuwachs.

Hierin ist keine Wendung zum Besseren zu erwarten, so lange nicht der Grundsatz zu voller Geltung kommt: daß der Lehrling erst das entsprechende Maß von Leistungen erreicht haben muß, und daß er erst gelernt haben soll, die Freiheit richtig zu benutzen, — ehe man ihm die Selbstständigkeit, die Freiheit giebt.

In unserem Etablissement haben wir diesen Grundsatz in weitestem Maße zur Anwendung gebracht. Daß er richtig ist, zeigt der zunehmende Erfolg.

Mögen Theoretiker über manche Details unseres Lehrlingsregulativs den Kopf schütteln, mir ist die Form ganz gleichgültig, wenn nur der Zweck ein guter und in der gewählten Form ein *erreichbarer* ist.

Wir haben zunächst eine scharfe Sonderung zwischen Lehrlingen und den gelernten, erwachsenen Arbeitern eingeführt. Letztere haben gewisse corporative Rechte: ganz in ihrer Hand ist die Verwaltung der zahlreichen, von der Firma subventionirten Fabrikkassen, ihnen ward die Ausarbeitung der Fabrikordnung überlassen, sie können die Dauer der Arbeitszeit abändern,

sie bestimmen den Lohn der Lehrlinge, sie entscheiden über Zulassung des Lehrlings zum gemeinsamen (Gruppen-) Accord &c. Von all' Diesem ist der Lehrling ausgeschlossen, ihm sind nur materielle Vortheile vorbehalten; er soll es wissen und fühlen, daß er eben noch zu lernen hat und, bis er es dahin gebracht, in abhängiger Stellung ist.

Bis zu erreichtem Conscriptionsalter wird ein Jeder als Lehrling betrachtet und gehalten. Dieser Bestimmung den gehörigen Nachdruck zu geben, bleibt per Tag 1 Kr. des Lohns als Caution stehen, das Doppelte legt die Firma in die Cautionskasse, gleichsam als eine Prämie. Der so sich sammelnde Betrag verfällt, und zwar zu Gunsten der Arbeiter, wenn der Lehrling vor beendeter Lehrzeit austritt, dagegen wird ihm Caution und Prämie sammt aufgelaufenen Zinsen, bei Aufnahme in den Arbeiterverband ausgezahlt, nachdem er seine Lehrzeit pflichttreu durchgemacht.

Diese Einrichtung ist nebenbei auch eine factische Sparanlage und als solche wird sie bereits betrachtet. Wenn einmal ein solcher erster Stock von 80—90 fl. sichtbar existirt, dann fängt das Sparen erst an, Freude zu machen, und in der That legen die meisten ausgelernten Lehrlinge die ausgezahlte Caution und Prämie sofort wieder in der Fabrikssparkasse an.

Aehnlich ist es mit der hier bestehenden Soldatenkasse. In dieselbe zahlt jeder Lehrling gleichfalls 1 Kr. per Tag, die Firma das Dreifache. Wer Soldat wird, erhält jährlich im Dienst so viel, als er bis dahin in Summa beigesteuert hatte (bei 6jähriger Lehrzeit circa 28—30 fl.), der von der Firma eingezahlte Betrag wird für ihn in der Fabrikssparkasse angelegt, so daß der vom Dienst heimkehrende Soldat ein für ihn gespartes Capital von 100—150 fl. vorfindet.

Diese Einrichtung spornt, ähnlich wie die Cautionskasse, den Lehrling an, willig seine Lehrlingszeit auszuharren, sie macht außerdem die heranwachsende Jugend empfänglicher für die Ehre des Waffendienstes.

Ich habe diese beiden hier bestehenden Kassen erwähnt, um darauf hinzudeuten, daß vor Allem der Arbeitgeber selbst durch freie Thätigkeit Verbesserungen im Lehrlingswesen anbahnen kann. Verschiedenartig, je nach den örtlichen Verhältnissen, aber überall kann der Arbeitgeber, wenn er nur ernstlich will und Opfer nicht scheut, Einrichtungen treffen, welche den Lehrling zum Aushalten der Lehrzeit anspornen. Welcher Art diese Einrichtungen aber auch sind, zweierlei ist nöthig: 1) sie müssen dem Lehrling materielle Vortheile in Aussicht stellen; 2) sie dürfen nicht für den Moment berechnet, sondern sie müssen von dauernden Nachwirkungen für die spätere Zukunft sein.

Großen Werth lege ich ferner darauf, daß der Arbeitgeber der Schulausbildung seiner Lehrlinge warmes Interesse zuwende. Kein Kreuzer, welcher für Ausbildung der Jugend ausgegeben wird, ist verlorenes Capital, keine Ausgabe wirkt, in den sittlichen wie materiellen Folgen, so segensreich und nachhaltig fort.

Bei größeren Etablissements ist die Errichtung einer eigenen Fabrikfortbildungsschule dem Besuche der allgemeinen Fortbildungsschulen entschieden

vorzuziehen, schon deswegen, weil hiebei die persönlichen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling reger erhalten werden können.

Der Unterricht sollte nie des Abends, sondern durchaus während der Arbeitszeit, womöglich Vormittags, wo Körper und Geist frisch sind, stattfinden. Für die in der Schule verbrachte Zeit sollte nichts am Lohn gemindert werden. In meiner Schule habe ich vier Klassen, der vollständige Besuch dauert 4 Jahre. Die zwei ersten Jahre sind obligatorisch für jeden Lehrling aus Zell, in die oberen Klassen, wo ich mich auch am Unterricht betheilige, rücken nur die besseren Kräfte. Hier in der Schule lerne ich persönlich die geistigen und sittlichen Eigenschaften jedes Einzelnen kennen und kann im Verein mit dem Lehrer entsprechend auf ihn einwirken.

Es soll und darf in solchen Schulen nicht ein Vielerlei von Stoff in den Köpfen zusammengetragen werden, wohl aber müssen die Lücken unserer meist so mangelhaften Volksschulen ausgefüllt und die Bursche zu klarem, folgerichtigen Denken angeleitet werden.

Eines lernen übrigens diese Schüler alle: den Werth des Geldes erkennen und richtig mit Geld umzugehen. Wenigstens ist mir der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein solcher Schüler ein übler Wirthschafter geworden wäre. Das aber ist eine Hauptsache. Denn so lange die große Mehrzahl der Arbeiter (zumal in größeren Industriebezirken) nicht versteht, Geld vernünftig zu **verwenden**, wie dies der Gebildete thut, so lange ist diesen Leuten nicht zu helfen, — auch nicht mit den höchsten Löhnen.

Noch eine wesentliche vortheilhafte Seite der Fabrik- und Fortbildungsschulen überhaupt muß ich hervorheben. Sie begünstigen und verstärken die Disciplin und vor Allem: sie tragen, gerade in der gefährlichsten Uebergangsperiode, sehr viel bei zu gemindertem Besuche des Wirthshauses, dieser Brutstätte für das „Lumpenthum".

Fassen wir das Vorgesagte zusammen, so soll der Lehrherr die Lehrlinge erziehen, wie der einsichtsvolle Vater die Kinder, durch Strenge mit Liebe gepaart, und hiezu ist nöthig: straffe Zucht, möglichst ausgedehnte Lehrzeit, reichlich dotirte und praktisch eingerichtete Lehrlingskassen, Förderung guter Schulbildung.

Wenn schon einzelne Arbeitgeber auf diesem Wege Vieles erreichen können, so gilt dies in erhöhtem Maße von ganzen Arbeitgebervereinen, zumal dann, wenn die in solchem Fall schwer wiegende moralische Unterstützung bestehender Arbeitervereine ihnen zur Seite stünde.

Die dritte Frage:

3) Kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

beantworte ich unbedingt bejahend. Freilich muß ich hiebei die Entscheidung: in wie weit ein directes Eingreifen der Gesetzgebung in die Lehrlingsverhältnisse möglich ist, den competenten Fachmännern überlassen. Große Schwierigkeiten bietet diese Frage, schon wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Industrie.

Im Uebrigen bin ich überzeugt, daß die zwangsweise Einführung von, durch die Principale ausreichend zu subventionirenden Lehrlingskassen, die gesetzliche Verallgemeinerung von Institutionen, welche schon durch das materielle Interesse den Lehrling zum pflichtmäßigen Aushalten der Lehrzeit antreiben, — und anderseits die gleichmäßige Festsetzung einer möglichst langen Lehrzeit, die gesetzliche scharfe Sonderung zwischen Lehrling und Arbeiter auch in der Großindustrie von sehr heilsamen Folgen sein würde.

Dann dürfte man aber nicht bei halben Maßregeln stehen bleiben, insbesondere dürfte die Gesetzgebung nicht blöde in ihren Anforderungen an die Arbeitgeber sein und endlich müßte die Durchführung, die Befolgung der einmal gefaßten Lehrlingsgesetze mit drakonischer Strenge überwacht werden.

Aber viel mehr und sicherer kann der Staat helfen auf indirectem Wege, indem er den Boden für eine künftige Wandlung zum Besseren vorbereitet.

Seit einer langen Reihe von Jahren leben wir in einem wahren Platzregen liberaler Gesetze und Neuerungen, welche das Gewand der Humanität tragen und in der Idee gar schön sind; aber fast alle kommen vorzeitig, weil die unendliche Mehrzahl des Volks unfähig ist, das Dargebotene zu verstehen und richtig zu benutzen. Der gute Samen fällt auf ungeackerten Boden, geht gar nicht auf oder schießt in's Unkraut.

Darum wird die Gesetzgebung auch in der Lehrlingsfrage das Beste und Wichtigste thun, wenn sie vor Allem den Boden vorbereitet, ein gutes Fundament schafft. Und da muß angefangen werden mit dem Anfang: der Volksschule.

Wie hoch auch unsere höheren Lehranstalten dastehen mögen — der Zustand der Volksschule ist immer noch ein kläglicher. Wie häufig ist es, daß ein Mann 70, 80 und mehr Kinder aus 4, 5, ja 7 Jahrgängen gleichzeitig unterrichten soll. Da ist auch der tüchtigste Lehrer nicht im Stande, etwas Ersprießliches zu leisten. Als Vorstand meiner Gemeinde habe ich zur Genüge Gelegenheit gehabt, diese grellen Mißstände zu beobachten, ich habe mich aber auch überzeugt, wie viel in verhältnißmäßig kurzer Zeit gebessert werden kann, wenn nur mit festem Willen durchgegriffen wird und man vor einigen Opfern nicht zurückscheut.

Was wir vor Allem brauchen, ist: Ausgiebige Vermehrung der Volksschulen nebst thunlichst weitgehender Durchführung des Klassensystems. Hier kann nur der Staat vorgehen; in den Gemeinden ist die Indolenz zu vorherrschend, von ihnen ist nichts zu hoffen.

Der zweite Punkt ist die Schulzeit. Anfang und Ende sind gegenwärtig entschieden verfrüht. Ganz unfertig wird der Knabe in's äußere Leben hineingeworfen.

Was als Kind gelernt worden, ist häufig in wenig Jahren wieder vergessen. Man lasse die Kinder ein Jahr später eintreten und mindestens ein Jahr später, also keinenfalls vor dem 15. Jahre, die Schule verlassen.

Ich gebe zu, daß hiemit manche Eltern, welche auch auf den Nebenverdienst der Kinder angewiesen sind, unzufrieden sein mögen; aber jede Uebergangsperiode verletzt die Interessen Einzelner, bis die Aenderung schließlich doch zur Gewohnheit wird. Derartige Rücksichten dürfen das Große und Ganze, sofern es nur gut ist, nicht aufhalten.

So erhält der Lehrherr bereits ein reiferes, innerlich besser ausgebildetes Material. Der Knabe wird Lehrling, er kommt in die eigentlichen Entwicklungsjahre, in welchen eine richtige Leitung und Aufsicht am dringendsten geboten ist. Hiezu ist aber vor Allem erforderlich, daß ihm der Begriff des Gehorchenmüssens erhalten bleibt. Deswegen müßte die disciplinare Gewalt des Vorstandes der Sonntagsschule und des Geistlichen so lange als nur thunlich ausgedehnt und streng gehandhabt werden. Ganz besonders sollte, wo es die localen Verhältnisse irgendwie ermöglichen, der Besuch der Wirthshäuser durch Sonntagsschüler rücksichtslos gestraft werden. Bei uns in Bayern war das größte Unglück für die Lehrlinge die Herabsetzung der Sonntagsschulpflicht vom vollendeten 18. auf das 15. Lebensjahr. Nichts hat in Bayern in gleichem Maße die Verwilderung des Lehrlingsstandes gefördert. —

Auch von Staatswegen ist die Errichtung von Fortbildungsschulen anzustreben, wo es die Verhältnisse irgendwie gestatten. Wenn und wo es möglich, sollte der Besuch obligatorisch sein.

Ich wage es, schließlich noch eine Frage aufzuwerfen, welche vielleicht von mancher Seite belächelt werden mag, immerhin aber doch vielleicht des Nachdenkens werth ist.

Wie nun einmal die große Masse ist, sie wird einen Widerwillen gegen Verlängerung der Schulzeit oder gar weitere Fortbildung der Jugend nach beendeter Werktagsschule empfinden. Dieser Widerwille entspringt zumeist aus materiellen Erwägungen, deshalb können nur materielle Vortheile ihn nach und nach beseitigen.

Dieses vorausgeschickt, frage ich: Sollte es nicht möglich sein, auf dem Wege der Gesetzgebung einen Modus zu finden, welcher gewisse Vortheile, sowie Nachtheile in Betreff der Militärdienstzeit an das Maß der erreichten und bis zur Conscription bewahrten Schulausbildung knüpft?

Ein derartiges Gesetz wäre der gewaltige Verbündete für alle Diejenigen, welche mit der Jugend zu thun haben: Die Aussicht, je nach Befund $2^1/_2$, 3 oder $3^1/_2$ Jahre präsent zu bleiben, würde, wie für Alle, so auch für die Lehrlinge der schärfste Sporn sein, in den Jugendjahren ihre Zeit richtig und vernünftig zu verwenden.

II.

Gutachten

erstattet von

Landrath Melbeck in Solingen [1]).

Die bis zur Emanation der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geltende Gewerbegesetzgebung hatte dem Lehrlingswesen eine besondere Fürsorge gewidmet. Sie ging von dem Gedanken aus, daß den jungen Leuten, welche ihre Interessen noch nicht selbstständig zu wahren im Stande sind und in vielen Fällen eines hinlänglichen Schutzes ihrer Eltern oder Vormünder entbehren, der erforderliche Schutz von Seiten des Staats gewährt werden müsse.

Nach der früheren Gewerbeverfassung mußte

1) das Lehrverhältniß durch einen schriftlichen Vertrag festgestellt werden.
2) Fand die Aufnahme des Lehrlings nicht vor einer Innung statt, so mußte dieselbe vor der Communalbehörde und zwar mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, womöglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben, erfolgen.
3) Vor der Aufnahme mußte die Befugniß des Lehrherrn zur Haltung von Lehrlingen amtlich festgestellt werden; er mußte die Meisterprüfung bestanden und also die Qualification zur Ausbildung von Lehrlingen nachgewiesen haben.

   Der Lehrling mußte darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen könne und durch Bescheinigung nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Nur aus erheblichen Gründen durfte einem Mangel an diesen Kenntnissen nach-

---

[1]) Der Verfasser ist Landrath in einer Gegend, welche eigenthümliche Verhältnisse aufzuweisen hat, da in Solingen wie in Remscheid die blühende Eisen- und Stahlwaarenindustrie trotz ihrer großen Ausdehnung und ihres bedeutenden Exports doch keine Großindustrie im vollen Sinne des Worts ist. Vielmehr arbeiten meist selbstständige Meister mit wenigen Hülfsarbeitern in ihren eigenen besonderen Räumen für die großen Unternehmer. Herr Landrath Melbeck war leider nicht im Stande, das von ihm gewünschte vollständige Material zu bekommen und entschloß sich daher, nur seine eigenen Gedanken in kürzester Form zu skizziren. Wir bringen diese Skizze, die auf reichlicher Erfahrung eines mit den Verhältnissen seiner Gegend genau bekannten Mannes beruht, zum Abdruck, obwohl sie den üblichen Umfang der Gutachten nicht erreicht. Die Red.

gesehen werden. Der Lehrherr war alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

4) Die Festsetzung über alle das Lehrverhältniß betreffenden Verabredungen, die Verpflichtungen und Berechtigungen des Lehrherrn wie des Lehrlings war in umfassendster Weise vom Gesetze angeordnet.

Die Ausführung dieser Bestimmungen begegnete weder bei dem gewöhnlichen Handwerk, noch in der Hausindustrie (des Solinger Fabrikbezirks) wesentlichen Schwierigkeiten. Die meisten Arbeiter dieser Industrie, z. B. der Messer-, Scheeren- und Schwertschmied, der Reider (welcher die Zusammensetzung, das Zurechtmachen der einzelnen Theile besorgt), der Schleifer u. s. w. betreiben, wenngleich sie, abweichend von dem gewöhnlichen Handwerker, nur Halbfabrikate liefern, ihre Arbeit handwerksmäßig und halten Gesellen und Lehrlinge. Die Lehrzeit dauert 4—5 Jahre. Nur bei einzelnen untergeordneten Zweigen dieser Hausindustrie, z. B. dem Scheeren- und Gabelfeilen — welche eine zahlreiche Kategorie von selbstständigen Arbeitern beschäftigen — findet die regelmäßige Ausbildung von Lehrlingen nicht statt.

Nach der neuen Gewerbeverfassung sind die meisten Bestimmungen, welche die gewerbliche und intellektuelle Ausbildung des Lehrlings zum Zwecke hatten, in Wegfall gekommen.

Die frühere Vorschrift, wonach der Lehrherr seine gewerbliche Qualification nachzuweisen hatte, bevor er Lehrlinge halten durfte, ist mit dem Princip völliger Gewerbefreiheit, auf welchem die neuere Gewerbeverfassung beruht, allerdings nicht mehr zu vereinigen.

Die Bestimmung des § 106 alinea 2 der Gewerbeordnung von 1869, wonach durch Ortsstatut Lehrlinge ꝛc., sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden können, hat fast gar keine praktische Bedeutung erlangt. Mit sehr seltenen Ausnahmen fehlt es den Gemeinden an den erforderlichen Mitteln und Lehrkräften, um solche Schulen in der entsprechenden Ausdehnung einzurichten und zu unterhalten. Die in manchen Gemeinden bestehenden freiwilligen Fortbildungsschulen sind aber nicht genügend, um den Zweck der bezogenen Bestimmung nur annähernd zu erreichen. Hier muß der Staat mit seinen Mitteln eintreten, soll etwas Tüchtiges erreicht werden.

Auf die gestellten drei Fragen ist zu bemerken:

ad 1) daß die Klagen über den Mangel an ordentlichen Lehrlingen sich gegen früher vermehrt haben. Die Erklärung liegt zum Theil darin, daß die Eltern ihre Knaben, mehr wie früher, möglichst bald nach beendeter Schulzeit ausnutzen wollen. Da die Knaben in Fabriken sofort einen wöchentlichen Verdienst von etwa 2 Thalern, mit 16 bis 17 Jahren schon einen solchen bis zu 4 und 5 Thaler haben, so wird die Lehrzeit bei einem Schmiede, Reider oder Schleifer, welche 4 Jahre dauert, vielfach umgangen;

ad 2) die Fabrikanten, die eigentlichen Arbeitgeber in der Fabrikindustrie, stehen mit den Lehrlingen in keiner directen Verbindung. Soll auf dem Wege einer freien Thätigkeit geholfen werden, so ließe sich solches nur durch die Handwerker-, Arbeiter- oder Gewerkvereine erreichen, welche z. B. die Vereinbarung treffen müßten, daß der nach beiden Seiten hin schädlich wirkende häufige Wechsel der Lehrmeister — wenigstens in demselben Gewerbe — nicht mehr stattfinde;

ad 3) die Gesetzgebung kann meiner Meinung nach die bestehenden Uebelstände dadurch wesentlich vermindern, daß sie die Lehrmeister zwingt, mit ihren Lehrlingen bündige schriftliche Verträge zu schließen. Die Streitfälle, welche die Gewerbegerichte fast in jeder Sitzung zu schlichten haben, beweisen, daß dies in der Regel unterbleibt und die meisten Differenzen dem Mangel eines gehörigen Lehrvertrags zuzuschreiben sind. Sodann muß der Staat die Einrichtung von Fortbildungsschulen durch Gewährung hinlänglicher Mittel ermöglichen.

III.

Gutachten

erstattet von

Dr. Karl Möller,

Theilhaber der Firma K. & Th. Möller, Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede zu Brackwede bei Bielefeld.

Neben der Vervollkommnung der Volks- und Mittelschule ist die Verbesserung des Lehrlingswesens ohne Zweifel das wirksamste Mittel, die gewerbliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen, und den socialen Frieden zu befestigen; an der Lösung der Lehrlingsfrage ist die Großindustrie mindestens ebenso sehr interessirt, wie das Kleingewerbe. — Ich werde mich im Wesentlichen darauf beschränken, auszuführen, in welcher Weise der Staat durch Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Verbesserung des Lehrlingswesens hinwirken muß.

Wir stellen uns zunächst die Vorfrage: entspricht das jetzige Lehrlingswesen, wo der Lehrling nicht eigentlich systematisch unterrichtet wird, sondern zumeist zusehend, dann zuerst Hilfe leistend und allmählig kleinere Arbeiten selbstständig ausführend sein Gewerbe erlernt, den erhöhten Ansprüchen, die man an die Leistungsfähigkeit vieler Arbeiter stellen muß? Wäre es nicht vielleicht besser, Arbeitsschulen zu errichten, in denen systematischer Arbeitsunterricht ertheilt wird? Unzweifelhaft würde in solchen Schulen, wenn wirklich tüchtige praktisch geschulte Lehrmeister angestellt worden wären, in sehr viel kürzerer Zeit Tüchtigeres geleistet, und es bliebe für die geistige und körperliche Fortbildung der jungen Arbeiter viel mehr Zeit übrig. Das großartigste Vorbild für eine derartige systematische Schulung in mechanischen Fertigkeiten ist unser Heer, wo binnen Jahresfrist aus einem steifen, unbehilflichen Bauernburschen selbst in den Specialwaffen ein gewandter, seine mannigfachen Aufgaben sicher ausübender Soldat gemacht wird; auch sonst liegen noch einige günstige Erfahrungen vor: es bestehen in Baiern Holzschnitzschulen, wo sehr Tüchtiges geleistet werden soll, ferner bewährte Webeschulen in Mühlheim am Rhein und andern Orten, (letztere wesentlich für Söhne von Fabrikwebern bestimmt). Der allgemeinen Einführung derartiger Schulen würden ohne Zweifel die erheblichen Kosten derselben und anfangs der Mangel wirklich tüchtiger Lehrmeister entgegenstehen, da ältere vorzügliche Handwerker sich dem Unterricht an solchen Schulen selten widmen würden. Nur für die Hebung des Kunstgewerbes sind derartige

Schulen schon jetzt ausführbar und, wie ich glaube, ein dringendes Bedürfniß; für die große Zahl der andern Gewerke müssen wir vorläufig darauf verzichten und uns darauf beschränken, die Uebelstände zu mildern, die unausbleiblich mit der jetzigen Art der Lehrlingsausbildung verbunden sind. —

Als Lehrling sind zum Unterschied von den jugendlichen Arbeitern im engeren Sinne alle Diejenigen zu bezeichnen, die nach dem 14. oder vor vollendetem 18. Jahre in irgend einem Gewerbe angenommen werden, um zu einem bestimmten gewerblichen Berufe ausgebildet zu werden, den sie während ihres Lebens ausüben sollen, während unter jugendlichen Arbeitern im engern Sinne solche zu verstehen sind, die wegen ihrer Gewandtheit und ihrer kleinen zierlichen Finger oder des niedrigen Lohnes wegen angenommen werden, um Arbeiten zu verrichten, die sie in der Regel im späteren Leben nicht ausüben.

Eine klare Scheidung beider in Gesetzgebung und Praxis ist sehr wünschenswerth. Bisher wird der in der Fabrik beschäftigte Lehrling meistens irrig als gewöhnlicher jugendlicher Arbeiter angesehen, während jeder vom Kleingewerbe beschäftigte jugendliche Arbeiter als Lehrling betrachtet wird. In dieser Weise hat sich auch das Preuß. Obertribunal ausgesprochen; während doch thatsächlich in vielen Zweigen der Großindustrie Lehrlinge regelmäßig und sorgfältig ausgebildet werden.

Bei dem Lehrling soll die Sorge für die Ausbildung überall in den Vordergrund, die Ausnutzung als Arbeiter möglichst zurücktreten. Das Ausbilden von Lehrlingen erfordert bei gewissenhafter Ausführung daher Opfer von Seiten des Lehrherrn, die entweder durch ein Lehrgeld oder durch eine Verpflichtung des Lehrlings, längere Zeit gegen eine mäßige Entschädigung bei seinem Lehrherrn zu bleiben, oder durch eine Verbindung beider ersetzt werden können!

Die Zahlung eines Lehrgelds ist seit langer Zeit wohl allgemein abgekommen, und die Lehrlinge empfangen jetzt in den Fabriken meistens einen mit den Jahren steigenden Lohn, der indeß geringer zu sein pflegt, wie derjenige der jugendlichen Arbeiter (im engern Sinne). Bei den Handwerkern erhalten sie freie Station, der sich vielfach Geldgeschenke des Meisters zugesellen. Bei dem jetzigen hohen Werth der Arbeitskräfte bietet in der That das Bleiben eines Lehrlings während eines Zeitraums von 3 Jahren gegen mäßige Entschädigung in der Regel eine genügende Entschädigung für die directen und indirecten Verluste des Lehrherrn und die von ihm aufgewandte Mühe.

Das Lehrlingswesen krankt vor Allem an zwei schweren Mißständen, die unsere gewerbliche und sociale Zukunft ernst bedrohen und beseitigt werden müssen.

Dieselben bedingen und verstärken sich gegenseitig: Die Lehrlinge verlassen einerseits oft straflos ihren Lehrherrn vor Beendigung ihrer Lehrzeit, weil sie bei andern Arbeitgebern ohne Schwierigkeit angenommen werden, und weil das Gesetz es gestattet. Während andererseits manche Lehrherren ihre Lehrlinge als billige Arbeitskräfte auszunutzen bestrebt sind, statt pflichttreu für ihre Ausbildung zu sorgen.

Das einzige wirksame Mittel: dem Contractbruch der Lehrlinge zu steuern, liegt in einer Bestrafung der Arbeitgeber, welche Lehrlinge als Arbeiter annehmen, die ihre Lehrherren vor Ablauf der Lehrzeit verlassen haben, und zu dem Zweck muß man für alle jugendlichen gewerblichen Arbeiter vor vollendetem 18. Jahre Arbeitsbücher einführen. Die mit dieser Einführung der Arbeitsbücher nothwendig verbundene Einführung von genauen Listen aller jugendlichen gewerblichen Arbeiter die in einem bestimmten Bezirk heimathsberechtigt beziehungsweise beschäftigt sind, ist die Vorbedingung einer wirksamen Durchführung aller für jugendliche Arbeiter getroffenen Bestimmungen überhaupt. Die Einführung von Arbeitsbüchern für erwachsene Arbeiter würde allerdings ein schwer durchzuführender Schritt sein: die Einführung von Arbeitsbüchern für alle gewerblichen jugendlichen Arbeiter, die ja für jugendliche Fabrikarbeiter in der Gewerbeordnung bereits vorgeschrieben ist, wird dagegen ohne Zweifel auch von Seiten aller tüchtigen älteren Arbeiter gebilligt werden.

Wenn die Lehrherren sich darauf verlassen können, daß die Lehrlinge bis zum Schluß der Lehrzeit bei ihnen bleiben, so muß man von ihnen entschieden fordern, daß sie ihre Verpflichtungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllen. Die Ausnutzung der Lehrlinge für häusliche Arbeiten, welche bei den Handwerkern früher als arger Mißbrauch bestand, hat abgenommen, weil es an Handwerks-Lehrlingen überhaupt fehlt; bei mehr fabrikmäßigem Betriebe fällt sie von selbst fort. Dagegen ist ein andrer Mißbrauch jetzt vielfach eingerissen, nämlich der, die Lehrlinge mit Rücksicht auf die Vortheile, welche eine Theilung der Arbeit bietet, nur für bestimmte Arbeiten zu benutzen, von deren Erlernung sie oft später nicht den geringsten Vortheil haben, während sie das eigentliche Gewerbe nicht erlernen. Dieser sowie jeder anderen mißbräuchlichen Benutzung der Lehrlinge, die ohne Zweifel vielfach der Grund ist, weshalb die Lehrlinge ihren Lehrherren entlaufen, muß dadurch gesteuert werden, daß man dem Vater resp. Vormund des Lehrlings, dem Fabrikinspector, dem Innungsvorstand und der Polizeibehörde, in deren Bezirk der betreffende Lehrherr wohnt, das Klagerecht gegen solche eigennützige Arbeitgeber giebt. Es ist nöthig, dies Recht außer den Eltern namentlich den Fabrikinspectoren und Innungsvorständen zu geben (die Polizei wird sich meistens wohl nicht darum kümmern), weil die Eltern oft zu abhängig, zu schwach oder zu gleichgültig sein werden, um eine solche Klage anzustellen. Freilich setzt dies Klagerecht der Fabrikinspectoren voraus, daß so viele dieser technisch vorzubildenden Beamten angestellt werden, daß deren Bezirk höchstens 3—6 Kreise umfasst, und daß sie sich nicht allein um die Großindustrie, sondern auch um das Handwerk und die Hausindustrie kümmern müssen. Eine derartige Einsetzung von Industrie-Inspectoren muß aber möglichst bald getroffen werden, damit der Staat Beamte erhält, die von den Arbeiterverhältnissen wirklich etwas kennen und berufmäßig dafür sorgen müssen, daß sie verbessert und Mißbräuche fern gehalten werden. Außerdem ist es nothwendig, wenn man eine Reform des Lehrlingwesens anbahnen will, daß überall Gewerbegerichte errichtet werden, bei denen die Streitfragen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern möglichst nach einem rein mündlichen

Verfahren in einem Termin von sachverständigen Richtern, Arbeitern und Arbeitgebern entschieden werden. Ein schnell gesprochenes, sofort vollstreckbares ohne große Kostenvorschüsse zu erwirkendes Urtheil ist es allein, was bei solchen Streitigkeiten dienen kann. Solange wir keine Industrieinspectoren in allen, auch den nicht industriellen Districten, haben und Gewerbegerichte an allen Orten errichtet sind, werden alle Bestimmungen und Verbesserungen der Gewerbeordnung über Arbeiterverhältnisse im Wesentlichen nur auf dem Papier stehen bleiben!

Die Gewerbeordnung bestimmt in § 106, durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche der Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch nöthigen Zeit verpflichtet werden. Es wird sich empfehlen, diese Bestimmung in etwas verschärfter Form in den über das Lehrlingswesen handelnden Abschnitt herüber zu nehmen und die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule auf die Lehrlinge zu beschränken, aber für deren Unterhaltung die Lehrherren durch Zahlung des Schulgeldes heranzuziehen, sofern die Commune diese Schulen nicht übernehmen will. Das Warten auf die Errichtung eines Ortsstatuts, welches nach der Gewerbeordnung die Fortbildungsschulen obligatorisch machen soll, möchte, falls man die Initiative dafür den communalen Vertretungen überlassen will, die Errichtung lebensfähiger Fortbildungsschulen in vielen Orten verzögern oder verhindern.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit ist für alle Lehrlinge geboten. Die in der Gewerbeordnung für die jugendlichen Fabrikarbeiter getroffene Bestimmung, wonach für dieselben zwischen dem 14. und 16. Jahre eine Arbeitszeit von täglich höchstens 10 Stunden vorgeschrieben ist, hat vielfach nur dazu geführt, die Jugend aus den geräumigen, gut ventilirten Räumen der Großindustrie, wo sie 11 Stunden arbeiteten, in den engen, dumpfigen Arbeitsraum der Haus- und Kleinindustrie und der Handwerker zu verbannen, wo sie 12—14 Stunden arbeiten müssen. Es war unzweckmäßig, in § 131 der G.-O. für Fabrikarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre eine 10stündige tägliche Arbeitszeit als Maximum festzustellen, weil in fast allen deutschen Fabriken eine 11stündige Arbeitszeit üblich war und ist, und weil bei 11stündiger Arbeit genügende Zeit zur Ruhe bleibt. Nun ist es vielleicht in solchen Industrien, die wesentlich jugendliche Arbeiter beschäftigen (manchen Spinnereien 2c.) möglich, den Betrieb nach den jugendlichen Arbeitern einzurichten: in Werkstätten aber, wo auf 10—20 erwachsene Arbeiter ein Lehrling kommt, ist das unmöglich, und man kann den erwachsenen Arbeitern keinen Lehrling zur Unterstützung zutheilen, wie das doch nöthig ist, wenn dieser eine Stunde vor Schluß der Arbeitszeit das Local verläßt. Eher kann man allen Lehrlingen einen Tag in der Woche um Mittag oder Nachmittags um 4 Uhr frei geben, damit sie zu Hause sich umkleiden und damit sie essen 2c. können, ehe sie in die Fortbildungsschule gehen, und es empfiehlt sich deßhalb als Maximum eine gewisse Zahl von Stunden per Woche (etwa 63—64) festzusetzen und zu sagen, daß die Lehrlinge in der Regel nicht über 11 Stunden innerhalb

24 Stunden und nicht des Nachts arbeiten sollten. Auch in England bestimmen die Fabrikgesetze ein Maximum per Woche und dort hat sich wohl allgemein der Gebrauch herausgebildet daß alle Arbeiter an den gewöhnlichen Tagen 11 resp. 10 Stunden arbeiten und mit ihnen die jugendlichen, daß sie jedoch am Sonnabend Nachmittag frei haben. Solch ein freier oder halbfreier Nachmittag ist aber für die Arbeiter eine große Annehmlichkeit, während das um eine Stunde frühere Aufhören der jugendlichen Arbeiter von Arbeitgebern und Arbeitern als ein störendes, unverständiges, zweckloses Eingreifen der Staatsgewalt empfunden wird. — Es würde deshalb ein Fehler sein, diese für jugendliche Fabrikarbeiter getroffene Bestimmung auf alle Lehrlinge auszudehnen.

In einem Gesetz über das Lehrlingswesen darf man nicht zu viel Detailbestimmungen treffen, da für die Industrie die Bedürfnisse sowie Gefahren so mannigfaltig sind; es ist deßhalb in hohem Grade zu wünschen, daß die Innungen als organisirte Verbindungen von Arbeitgebern und Arbeitern neues Leben gewinnen; und die Anregung, die dazu namentlich von Hamburg aus gegeben ist, muß deshalb mit Freude begrüßt werden. Die Innungen würden dann die geeigneten Organe sein, um die nöthigen Detailbestimmungen zu treffen und im Einzelnen darüber zu wachen, daß die Lehrlinge tüchtig ausgebildet werden, denn die Gesammtheit der Gewerbegenossen hat ein großes Interesse daran, daß alle Lehrlinge tüchtig ausgebildet werden, während es im materiellen Interesse des einzelnen Lehrherrn liegt, seine Lehrlinge auszunutzen. Diese Oberaufsicht über das Lehrlingswesen kann man den Innungen dadurch sichern, daß man ihnen die Feststellung von Reglements für die Lehrlinge ihres Gewerbes überträgt (freilich unter Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde) und ihnen das Klagerecht und die Klagepflicht gegen pflichtvergessene Lehrherren überträgt. In diesen Reglements könnte u. A. auch vorgeschrieben werden, daß die Lehrlinge sich, ehe sie Gesellen werden, von der Innung prüfen lassen müssen u. s. w. Ebenso wie diesen Innungsreglements müßte man den Fabrikordnungen, wo solche obrigkeitlich genehmigt sind, das Recht einräumen, die Lehrlinge zu ihrer Beobachtung zu verpflichten.

Wenn ein Lehrlingsvertrag als auf 3 Jahre geschlossen anzusehen ist, soweit nichts Anderes verabredet worden ist (und das ist entschieden Gewohnheitsrecht), so muß sich ein solches Verhältniß noch außer auf dem eben erwähnten Wege der Klage gegen den Lehrherrn auf einfachen Wunsch des Vaters unter Entschädigung des Lehrherrn und von Seiten des Lehrherrn durch Entlassung des Lehrlings in gesetzmäßiger Weise lösen lassen. Es ist durchaus unzweckmäßig, wie das §. 120 der Gewerbeordnung thut, den Lehrherrn an dieselben Bedingungen zu binden, an welche eine Entlassung bei 14tägiger Kündigungsfrist geknüpft ist. Ein Lehrling kann durch Faulheit und eine erheuchelte oder wirkliche Ungeschicklichkeit, durch Böswilligkeit und Frechheit seinen Lehrherrn zur Verzweiflung bringen, ihm den schwersten Schaden zufügen und die Disciplin seiner Werkstatt zerstören, ohne daß eine der Bedingungen einträte, welche in § 111 der Gewerbeordnung vorgesehen sind. Da die körperliche Züchtigung wohl in allen Fabriken und bei den

meisten Handwerkern den Lehrlingen gegenüber mit Recht abgekommen ist, so bleibt die einfache sofortige Entlassung schließlich das einzige Mittel, um die Disciplin zu erhalten, und man darf den Lehrherren dieses Recht nicht nehmen, welches sie wohl so lange besessen haben, wie es Lehrlinge gegeben hat. Daß diese Befugniß zur sofortigen Entlassung nicht zu oft gebraucht wird, dafür sorgt das eigene Interesse der Lehrherren.

Ebenso erscheint es völlig unbillig, daß das Verhältniß wider den Willen des Lehrherrn ohne Weiteres vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben wird, „wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergeht", wie dies in § 122 der Gewerbeordnung heißt; dieser Passus muß fortfallen. Daß in diesem Falle noch das weiterlaufende Lehrgeld für 1/2 Jahr bezahlt werden soll, hat natürlich gar keinen praktischen Werth, weil seit langer Zeit das Lehrgeld außer Gebrauch gekommen ist. Von Seite der Angehörigen des Lehrlings muß das Verhältniß gegen Entschädigung des Lehrherrn jederzeit sich aufheben lassen. Ein Maßstab für diese Entschädigung läßt sich gewinnen, wenn man annimmt, daß der Nutzen, den der Lehrherr von seinem Lehrling hat, anfangs gleich Null ist, und mit der Zeit wächst, bis er gegen Schluß dem täglichen Lohne eines Gesellen gleich steht. Hiervon ist der Lohn, den der Lehrling in Form von Geld oder in freier Station erhalten hat, abzuziehen. Es läßt sich darnach leicht eine Art von Tarif für die dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung festsetzen, der allgemeine Geltung für alle Lehrlinge desselben Bezirks haben könnte. Da eine sofortige Entlassung des Lehrlings in der Regel größere Unannehmlichkeiten mit sich bringen wird, als wenn etwa eine vierteljährige Kündigungsfrist eingehalten wird, so ist die Entschädigung des Lehrherrn bei sofortiger Entlassung des Lehrlings höher zu bemessen, als wenn sie nach vierteljähriger Kündigung erfolgt, wo dann der Lehrherr rechtzeitig sich einen andern Lehrling verschaffen kann. Es erscheint gerecht, das willkürliche Entlaufen der Lehrlinge durch eine dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung an dem Vater des entlaufenen Lehrlings zu ahnden, welche doppelt so hoch ist, wie die Entschädigung, welche dem Lehrherrn bei Lösung des Verhältnisses nach gegenseitiger Abrede gezahlt werden muß. Auszunehmen würde wohl nur der Fall sein, wo der Lehrling offenbar gegen den Willen des Vaters seine Lehre verlassen hat. Allerdings wird in vielen Fällen der Vater unpfändbar sein, und deßhalb eine derartige Entschädigung keinen praktischen Werth haben. Es erscheint daher nöthig, außerdem jeden Arbeitgeber zu bestrafen, der einen Lehrling aufnimmt, welcher seinem Lehrherrn entlaufen ist, wie das oben ausgeführt wurde. In § 126 der Gewerbeordnung, mit welchem der über die Lehrlinge handelnde Abschnitt schließt, müßten die namentlich bei Schlossermeistern und in den Maschinenfabriken geschäftigten „Volontaire", welche sich dem Ingenieurfache widmen wollen, ausgenommen werden; dieselben pflegen ihre Lehre schneller zu beenden, wie andere gewöhnliche Lehrlinge und beanspruchen oft keinen Lohn. Außerdem sind in diesem Paragraphen „Werkmeister" in Fabriken ausgenommen: was dies heißen soll, ist aus dem Zusammenhang und aus den Motiven nicht verständlich und wird wohl fortfallen müssen.

Die hier begründeten Aenderungen der Gewerbeordnung haben neben einigen anderen, die keiner Motivirung bedurften, am Schlusse dieses Gutachtens in Form von Amendements Ausdruck gefunden.

Wenn derartige Aenderungen der Gewerbeordnung gleichzeitig mit einer Organisation von Gewerbegerichten, der Errichtung von Provinzial-Arbeitsämtern und zahlreichen Industrieinspectoren in's Leben träten und wenn die Innungen auf's Neue aufblühten und sich der Lehrlinge annähmen, so würde das ohne Zweifel die eingerissenen Mißbräuche erheblich vermindern, aber es würde allein keine ganz durchgreifende Besserung bewirken können. Die Gewissenhaftigkeit in der Ausführung übernommener Verpflichtungen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeiter muß sich vielmehr zur unumstößlichen Sitte ausbilden, es muß Sache des Ehrgeizes werden, die Lehrlinge gut auszubilden. Für die vielen jetzt bestehenden Gewerbe-, Handwerker-, Arbeiterbildungsvereine rc. bietet sich in der Agitation für die gewissenhafte, gründliche und vielseitige Ausbildung der Lehrlinge ein dankbares Feld der Thätigkeit.

Amendements zur Gewerbeordnung.

§ 113 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „sofern die Betreffenden das 18. Lebensjahr vollendet haben."

§ 115 am Schluß:

„Kein Lehrherr darf einen Knaben als Lehrling annehmen, der kein Arbeitsbuch besitzt; für ihn gilt das in §§ 130 und 131 Gesagte. Die Lehrlinge müssen bei ihrem Eintritt mindestens 14 Jahre alt sein und sind, soweit nicht Anderes ausbedungen wurde, verpflichtet, 3 Jahre lang bei ihrem Lehrherrn zu bleiben." § 131 ist dann in folgender Weise umzuändern:

Hinter „dieses Arbeitsbuch" im 2. Absatz folgt: „welchem die §§ 115 bis 126 und 128 bis 133 vorzudrucken sind".

Hinter „Ortspolizeibehörde": „wo derselbe heimathsberechtigt ist".

Zu 3 am Schluß: „und ein Vermerk, ob er ordentlich lesen, schreiben und rechnen kann". Ferner am Schluß des Paragraphen:

„Jede Ortspolizeibehörde führt ein Verzeichniß über die ertheilten Arbeitsbücher, welches das Datum der Ausstellung und den Namen des Empfängers enthält, und darf für keinen jugendlichen Arbeiter zum zweiten Male ein Arbeitsbuch ausgeben, außer wenn dessen Vater oder Vormund glaubhaft nachweist, daß das zuerst ertheilte verloren gegangen ist. Jedes Arbeitsbuch ist mit dem Datum der Ertheilung und dem Stempel der Polizeibehörde zu versehen."

„Kein Arbeitgeber darf ein Arbeitsbuch wieder aushändigen, bevor der jugendliche Arbeiter entlassen ist, und er hat vor der Rückgabe folgende Thatsachen durch seine Unterschrift zu bescheinigen: 1) Datum der Annahme und Entlassung. 2) Vermerk, ob der jugendliche Arbeiter Lehrling war oder nicht, 3) die Art der Entlassung, und 4) auf Wunsch des Vaters oder Vormundes den Grund der Entlassung und ein Zeugniß über Fleiß und Betragen."

„Kein Arbeitgeber darf einen jugendlichen Arbeiter annehmen, in dessen Arbeitsbuch kein Entlassungsvermerk steht, nachdem ein Annahmevermerk eingetragen war."

In § 150 ist statt „bis zu Fünf Thaler" zu setzen: bis zu „Fünfzig Mark".

Der erste Satz von § 118 fällt fort, dafür tritt an die Stelle:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit allen Arbeiten des zu erlernenden Gewerbes bekannt zu machen und für eine möglichst vielseitige und gründliche Ausbildung desselben Sorge zu tragen."

Ferner am Schluß von § 118:

„Die für obrigkeitlich genehmigte Fortbildungsschulen erforderliche freie Zeit hat der Lehrherr ihm jederzeit zu gewähren und ihn so früh aus der Arbeit zu entlassen, daß er Zeit hat, vor dem Besuch der Schule sich umzukleiden, sich zu reinigen, zu essen und den Weg zur Schule zu machen. Der Lehrherr ist für den regelmäßigen Besuch der Schule durch seine Lehrlinge verantwortlich und zahlt das Schulgeld und die Strafgelder für Schulversäumnisse für dieselben. Die Strafgelder haben die Lehrlinge dem Lehrherren zu ersetzen, wenn Erstere ohne ausdrücklichen Befehl des Letzteren die Fortbildungsschule versäumt haben."

Als neuer Paragraph ist einzuschalten: § 118 B. „Lehrlinge dürfen nicht mehr wie 64 Stunden in der Woche, nicht in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und innerhalb 24 Stunden nicht mehr wie 11 Stunden beschäftigt werden; seltene Ausnahmen unter besonderen Verhältnissen sind gestattet."

In § 119 vor „Gesellen" einzuschalten: „Directoren, Ingenieure, Werkmeister". Ferner am Schluß:

„Wo Vereinigungen von Gewerbsgenossen (Innungen ꝛc.) bestehen, und diese besondere Bestimmungen für die Lehrlinge und Gehülfen vereinbart haben, wo ferner Fabrikordnungen bestehen, gelten diese auch für die Lehrlinge, die bei Mitgliedern der Innungen ꝛc. resp. in den betreffenden Fabriken eingetreten sind, sofern diese Innungsregeln oder Fabrikordnungen obrigkeitlich genehmigt sind."

§ 120 fällt fort, dafür tritt an die Stelle:

„Der Lehrling kann von seinem Lehrherrn jederzeit entlassen werden, jedoch ist der Letztere verpflichtet, dem Vater resp. dem Vormund des Lehrlings, unter Angabe der Gründe, davon sofort Anzeige zu machen und auf Wunsch desselben den Grund der Entlassung in das Arbeitsbuch einzutragen."

§ 122 fällt fort, dafür tritt an die Stelle: „Wünscht der Vater oder Vormund das Verhältniß seines Sohnes ꝛc. als Lehrling zu lösen, ohne daß einer der in § 121 aufgeführten Gründe vorliegt, so hat er dessen Lehrherrn $^1/_4$ Jahr zuvor zu kündigen und ihm, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, eine im Voraus durch einen obrigkeitlich genehmigten Tarif festgestellte Entschädigung zu zahlen; wünscht der Vater resp. sein Stellvertreter sofortige Aufhebung des Verhältnisses, so hat er dem Lehrherrn eine erhöhte, gleichfalls durch Tarif festzustellende Entschädigung zu zahlen. Die doppelte Ent=

schädigung hat der Vater resp. sein Stellvertreter zu zahlen, wenn sein Sohn etc. ohne Zustimmung des Lehrherrn den Letzteren verläßt. Wenn das Lehrlingsverhältniß auf diese Weise gelöst wird, so hat der Arbeitgeber einen diese Thatsache aussprechenden Vermerk im Arbeitsbuche zu machen. Weist der Vater oder Vormund nach, daß sein Sohn resp. Mündel den Lehrherrn gegen seinen Willen verlassen hat, und daß er nicht im Stande ist, ihn zurückzuführen, so zahlt er keine Entschädigung. War ein Lehrgeld ausbedungen, so ist das Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen, eine anderweite Entschädigung aber nicht zu leisten."

§ 124 fällt fort, dafür tritt an die Stelle: „Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling nach Vollendung seiner Lehrzeit ein Lehrzeugniß auszustellen, welches indeß tadelnde Bemerkungen nicht enthalten darf."

§ 124 B. „Klagen über Verletzung der Pflichten seitens der Lehrlinge können nur seitens der Lehrherren oder ihrer Bevollmächtigten angebracht werden; Klagen über Verletzung der Pflichten seitens der Lehrherren können, außer von dem Vater oder Vormund des Lehrlings, von dem betreffenden Innungsvorstande, dem Fabrikinspector und der zuständigen Polizeibehörde angestellt werden; sie sind, wo Gewerbegerichte bestehen, bei diesen, sonst bei den ordentlichen Gerichten anzubringen."

Zu § 126, hinter: „auf die Gehülfen der Apotheker und Kaufleute" einzuschalten: „sowie auf die in Fabriken oder bei Handwerkern lernenden Volontaire, welche eine höhere Schule (was als solche anzusehen ist, bestimmt eine Regierungsverordnung) besucht haben, keine Anwendung."

Die Worte: „ingleichen auf die Werkmeister der Fabriken" fallen fort.

IV.

Gutachten

erstattet von

Carl Roth,

Fabrikant in Chemnitz i. S.

Aufgefordert, zu den von dem geehrten Vorstande des „Vereins für Socialpolitik“ aufgestellten drei Fragen auch meinerseits ein Gutachten zu liefern, komme ich diesem Wunsche hiermit gern entgegen, da auch ich allerdings bereits seit langer Zeit der Meinung bin, daß, wenn auf Grund der innerhalb der letzten Jahre gemachten schlimmen Erfahrungen etwas Ersprießliches auf dem gewerblichem Gebiete Deutschlands geschehen soll, der Anfang dazu an der untersten Sprosse der schwierig zu erklimmenden Leiter gemacht werden muß.

Ich bin zwar durch meine persönliche Stellung in der Industrie des Königreichs Sachsen — obwohl in der, durch ihre bedeutende gewerbliche Thätigkeit einen hervorragenden Rang einnehmenden Stadt Chemnitz lebend — nicht so direct mit den einschlagenden Verhältnissen bekannt, um mich zur Abgabe eines entscheidenden Urtheils befähigt erachten zu können, aber ich habe mir von theoretisch gebildeten und praktisch erfahrenen Männern geeignete Unterlagen zu verschaffen gesucht, und diese mir in freundlichster Weise mitgetheilten Ansichten und Belege sind die Titel, auf deren Basis das nachfolgende „Referat“ aufgebaut ist und die Ideen, welche ich geneigter Beurtheilung zu unterbreiten, mir hiermit gestatte.

Je eingehender ich mich mit dem Gegenstande beschäftigte, um so weniger habe ich mich mit den Vorschlägen, wie sie in dem Entwurf der Hamburger Herren niedergelegt sind, befreunden können, obwohl ich mich mit den allgemeinen Ansichten derselben auf durchgängig gleichem Boden befinde.

Namentlich meine ich, daß dort sehr richtig die Irrthümlichkeit der Ansichten hervorgehoben ist, welche glauben machen möchten, es sei in Wirklichkeit schon eine Besserung in der Stimmung der Arbeiter durchgebrochen, so daß die Wiederkehr zu einem freundlichen Austausch zwischen den bislang gegnerischen Parteien ruhig der Zeit überlassen werden und in einer, nicht gar zu lange mehr ausstehenden, Frist eine Versöhnung erwartet werden könne, die Alles bestens zu begleichen im Stande sei.

Bin ich auch zu der Meinung gelangt, daß die im März 1875 — der Zeit, wo diese Niederschrift geschieht — im Principe beschlossene Einigung der beiden socialistischen Linien aus der den Führern derselben gewordenen Ueberzeugung entstand:

die bisherige Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen, auf deren Verwirklichung die Massen nun schon so lange vergeblich warten, bedinge, daß ein weiterer Trumpf ausgespielt werde, von dem man wieder eine Weile zehren kann;

so kommt es mir doch wie eine arge Selbsttäuschung vor, wenn man sanguine Schlußfolgerungen daran reiht. Die Verbitterung ist nach wie vor die alte, sie hat auf beiden Seiten nichts an Intensivität verloren und was an der Oberfläche des sich momentan wie stagnirend zeigenden Wassers beobachtet wird, giebt sicherlich keinen Anhalt für die eigentliche Lage der Dinge ab. Nur die traurigen industriellen und gewerblichen Verhältnisse, unter denen ganz Deutschland ausnahmslos so schwer leidet, sind, meines Erachtens, die Ursache, daß jener trügerische Schein vorhanden, aber die Wiederbelebung des nationalen und internationalen Verkehrs wird, wenn nicht zwischentlich Vorsorge getroffen wird, welche bessernd und läuternd wirken kann, die augenblickliche Beruhigung sehr bald in ihr Gegentheil verkehren und uns die bedauerlichen Zustände der vorvergangenen Jahre wieder in der früheren Schärfe bringen.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß der Uebergang vieler Privatfirmen in den Besitz von Actiengesellschaften es sehr erschweren muß, die gedankenlose Menge davon zu überzeugen, daß nicht Alles, was glänzt, Gold sei, daß nur emsige Arbeit einen gewissen Durchschnittserwerb zeitigt und daß jene Capitalanhäufungen und die mit so großer Ostentation in der Oeffentlichkeit ausposaunte phänomenale Rentabilität mancher Etablissements, bei Lichte besehen, mit diesem Durchschnittserwerb nicht in Widerspruch stehen.

Auch die Katastrophe, welche jüngst über mehrere der betreffenden Treibhauspflanzen hereingebrochen, ändert gar nichts an dem Urtheile, in dem man sich seitens der Nachbeter socialistischer Kraftwendungen einmal gefällt und das man sich seitens der Agitatoren wohl hütet zu modificiren, geschweige denn zu verbessern. —

Verfasser faßt die in der Anregung der drei Fragen über das „Lehrlingswesen" bekundete Absicht des Vorstandes des „Vereins für Socialpolitik" dahin auf, daß man wünscht

eine Lücke auszufüllen, beziehungsweise eine Verbesserung in der Reichsgewerbegesetzgebung anzubahnen, ohne welche die Gewerbsverhältnisse je mehr und mehr einer schweren Schädigung anheimfallen,

und er begrüßt diese Initiative mit hoher Freude.

Scheint es doch fast, als ob die Regierung über den zahlreichen Arbeiten, welche das junge Reich an ihre Leistungsfähigkeit stellt, den socialen Zuständen nicht diejenige Aufmerksamkeit schenken könne, welche dieselben verdienen, und ist es daher, wenn diese Ansicht nur einigermaßen begründet ist, eine absolute Nothwendigkeit, daß die Angelegenheit von Außen her in Fluß gebracht werde.

Dabei verkennen wir wahrlich nicht, daß die Unbilden, welche der Gesellschaft aus dem Schooße der Socialdemocratie erwachsen können, ja, welche ihr von der letzteren zugefügt werden möchten, nicht im Entferntesten mit denjenigen Gefahren verglichen werden dürfen, die aus einem Siege des Ultramontanismus erwachsen würden und wir begreifen darum recht wohl, daß der kräftige Wille, welcher den Kampf mit der Hierarchie aufnahm, denselben zur Zeit in allererste Linie stellt — aber wir halten es dennoch für eine fatale Wirkung dieses Kampfes, daß dadurch andere Lebensfragen von eminenter Wichtigkeit in den Hintergrund gedrängt sind.

Das Königreich Sachsen mit seiner geringfügigen Zahl Katholiken leidet bei seiner ausgedehnten Industrie ungemein darunter.

Wenn es aber auch selbst der Fall wäre, daß wir in der socialistischen Bewegung zu schwarz sähen, weil wir zu sehr nach Dem urtheilen, was täglich und stündlich um uns herum vorgeht, so haben wir darum gewiß nicht minder das Recht, auch für unsere Zustände das Interesse der zur amtlichen Untersuchung berufenen Kreise in Anspruch zu nehmen.

Dabei wollen wir in keiner Beziehung Forderungen stellen, welche unverträglich mit dem Geiste der Jetztzeit sind, oder denen man ein Zurückgehen auf die strengeren Ansichten der Vergangenheit nachsagen könnte, denn wir halten uns davon überzeugt, daß die richtige Auffassung dessen, was wirklich nothwendig ist, die bestehenden Institutionen nicht zu unterbinden braucht, daß sie vielmehr nur Einrichtungen zu treffen hat, unter deren Controlle der Einzelne seine naturgemäßen, leider jetzt aber so vielfach verleugneten, Verpflichtungen dem Gesammtwohl gegenüber zu erfüllen angehalten wird. —

Die Bewegung, welche unter den Arbeitern eingerissen ist und die zu immer verhängnißvollerer Unklarheit über Rechte und Pflichten geführt hat, macht oft den Eindruck, als ob sie namentlich von der heranwachsenden Arbeiterschaft, den Lehrlingen, gefördert werde.

Es ist eine Frühreife des Individuums durchgebrochen, die in jeder von den Socialisten einberufenen Versammlung beobachtet werden kann. Die den Eindruck einer bestellten Claque machende, nie dort fehlende auffällige Zahl blutjunger Burschen kennt Jeder, welcher einmal einer solchen Zusammenkunft einen Abend geopfert hat.

Es kann Niemand Wunder nehmen, wenn junge Leute, die noch keine Lebenserfahrungen, in den weitaus allermeisten Fällen nur die nothdürftigste Schulbildung genossen haben, mit an Aberglauben grenzender Leidenschaft den Phrasen über „Freiheit" lauschen, wenn sie systematisch zu Haß und Neid gegen die über ihnen stehenden Gesellschaftsklassen erzogen, in einer Zeit, wo sie der väterlichen Zucht noch nicht entbehren sollten, bald die zuverlässigste Phalanx der Agitatoren bilden. Bedenkt man, daß auf ihren Ideen, auf ihrer sittlichen Kraft sich die Zukunft unseres gewerblichen und industriellen Lebens aufbauen wird, so drängt sich jedem Freunde der allgemeinen Wohlfahrt und guter Sitte der Gedanke auf, daß Etwas zu geschehen habe, geeignet, die sonst gefährdete Zukunft sicher zu stellen.

Fragen wir uns nun aber auch, ist hier allein der Hebel anzusetzen, hat

der Arbeiterstand durch sein bisheriges Gebahren die Zustände allein hervorgerufen, welche wir beklagen und ist er wirklich der einzige Theil der Gesellschaft, von dessen Umkehr zu andern Ansichten und damit verändertem Auftreten eine Besserung der allgemeinen Lage der Dinge erwartet werden kann? Wenn es wahr ist, daß die Leistungsfähigkeit abgenommen habe, weil die Leistungswilligkeit untergraben sei, und daß Industrie wie Gewerbe nur dadurch von Neuem zu alter Tüchtigkeit emporgehoben werden können, daß wenigstens die heranwachsende Generation zu richtigem Ernst und sittlichem Streben angehalten, diesen Mahnungen folgt, so ist damit gleichzeitig auch ausgedrückt, daß ihr auf geeignete Weise gezeigt werden muß, welches ihre wirklichen Interessen sind.

Haben wir das Recht, namentlich von der Jugend zu verlangen, daß sie nicht nur mit Eifer, sondern auch mit Bescheidenheit den Ermahnungen ihrer Lehrherren und Vorgesetzten folge, so ist auch selbstverständlich, daß die Personen, denen die Aufgabe der Erziehung durch ihre Stellung zufällt, sich bewußt sein müssen, damit Verpflichtungen übernommen zu haben, und bestrebt, darnach zu handeln.

Wären in dieser Klasse Lücken vorhanden, oder gar falsche Grundsätze zu constatiren, so müssen diese ebenso rückhaltlos aufgedeckt und geändert werden, als die vorher besprochenen Dinge.

Und da glaube ich denn allerdings, daß man den Lehrherren und Principalen manchen Vorwurf nicht ersparen kann. —

Wie der jetzt chronisch gewordene Zustand der „Arbeiterfrage" sich nur dadurch so schlimm herausgebildet hat, daß man, als es noch Zeit war, berechtigten Forderungen sein Ohr verschloß und sich über die Tragweite der ganzen Angelegenheit in scheinbarer Interesselosigkeit gar nicht klar wurde, so hat man sich auch auf Seiten der Arbeitgeberschaft, als die Katastrophe einmal materielle Formen angenommen hatte, vielfach furchtsam gezeigt und sein Recht auch da preisgegeben, wo man die Pflicht hatte, es zu vertheidigen und man hat weiter, in Mißstimmung über die jeweilige Sachlage, der Ausbildung der Lehrlinge nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, welche von der Wichtigkeit der Angelegenheit eigentlich so recht bedingt war.

Die Folge davon aber war naturgemäß, daß der andere Theil zu immer anwachsender Ueberlegenheit herauswuchs.

Die Fehler liegen demnach nicht allein auf einer Seite und die Folge davon kann nur die sein:

daß, wenn die industriell-gewerblichen Verhältnisse eine Wendung zum Besseren nehmen sollen, welche sich dann auch stichhaltig erweist und auf eine Reihe von Jahren hinaus Gutes wirken können soll, Jeder an seinem Theile berufen ist, mit bestem Willen für das Allgemeinwohl einzutreten.

Auf dieser Ueberzeugung fußen unsere nachfolgenden Erwägungen.

Das „Nothgewerbegesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868" hat die großen Erwartungen, welche man hinsichtlich seiner Wirkung auf die Entwickelung der Industrie hegte, zum großen Theile erfüllt.

Die durch dasselbe beseitigten Privilegien und Monopole der vormaligen Zünfte und anderer Corporationen machten einer regeren Gewerbsthätigkeit Platz und auch minder bemittelten Handwerkern und Arbeitern ward die Möglichkeit geboten, sich selbstständig zu machen. Das sind in die Augen springende Vortheile, aber uns scheint trotz derselben die Entscheidung über den Durchschnittseinfluß des besagten Gesetzes kein günstiger für die Allgemeinheit sein zu dürfen. Deshalb nicht, weil seine Bestimmungen in Bezug auf das „Lehrlingswesen" zum Theil unzureichend, zum Theil sogar als direct schädigende erachtet werden müssen.

Und das gilt ebensowohl für die Großindustrie wie für das Handwerk.

Sieben Jahre sind seitdem verflossen und Fachleute sind daher im Stande, auf eine reiche Erfahrung hin zu urtheilen.

Wo immer man auch fragt, ausnahmslos erhält man die Antwort:

„Von den jüngeren Arbeitern und Gesellen, deren Lehrzeit in beregte Periode fällt, sind kaum 50 % als Solche zu taxiren, deren Leistungen an die bescheidensten Forderungen hinanreichen, welche Arbeitgeber, Werk- und Handwerksmeister berechtigt sind, an einen ausgelernten, fachkundigen und somit brauchbaren Gehülfen zu stellen."

Eingeweihte behaupten weiter, daß dieser traurige Zustand immerfort sich noch verschlimmere und daß die Ursache auf die ungenügende gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens zurückzuführen sei, wenn auch der hastige, sich überstürzende Aufschwung, den die Großindustrie in den vorangegangenen Jahren nahm, ein gutes Theil Mitschuld an dem Zustande der Dinge haben mag.

Fragen wir einmal an der Hand der hiesigen Fabrikverhältnisse — speciell des Maschinenbaues — nach der Begründung vorstehender Behauptung, indem wir gleichzeitig den Unterschied zwischen dem Lehrlingswesen vor der Gewerbefreiheit und dem Lehrlingswesen unserer Tage mit in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

Die Kinder verlassen mit 14 Jahren die Volksschule und befinden sich also zweifellos in einem Alter, wo der Knabe vor Allem einer erzieherischen, wohlwollenden Leitung bedarf.

Diese Leitung kann sich nicht allein auf die Anlernung zu manueller und maschineller Fertigkeit erstrecken sollen, sie muß vielmehr auch darin ihre Aufgabe erblicken, dem jungen Menschen zu zeigen, daß er sich sein Gewerbe nicht nur in so weit nothdürftig zu eigen zu machen habe, als es genügt, ihm sein Brod als einfacher Leistenarbeiter zu sichern, sie muß ihn vielmehr unausgesetzt anspornen, in dem gewählten Beruf die denkbar größte Geschicklichkeit zu erringen.

Nur wo dieser Grundsatz befolgt wird, ist es denkbar, daß die Jugend die rechte Lust und Liebe zu ihrer Sache gewinne, nur dadurch wird sie einsehen lernen, daß nur jahrelang fortgesetzter redlicher Fleiß und arbeitsfrohes Mühen die Mittel sind, welche hervorragende tüchtige Männer aus ihr herausbilden werden und sie wird so allein begreifen, daß tiefe, gründliche Kenntniß des Gewerbes nur befähigt auch ihre materielle Zukunft vollständig zu sichern.

Fügen wir endlich noch an, daß auf einem andern Wege auch die Ueberleitung vom bloßen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb zum „Kunstgewerbe" undenkbar erscheint.

Die Sorgfalt, welche, wie oben ausgeführt, als eine Pflicht der arbeitgebenden Personen erscheinen soll, muß nun füglich dadurch weiter geführt werden, daß der nur mit dem nothwendigsten Wissen aus der Volksschule entlassene Knabe angehalten werde, auch seine geistige Fortbildung nicht aus dem Auge zu verlieren, wozu Fortbildungs-[1]) und Sonntags-Schulen ja fast aller Orten Gelegenheit bieten.

Der Lehrling muß durch väterlichen Hinweis auch zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß Tüchtigkeit im Beruf nicht allein das Ziel seines Strebens sein dürfe, daß sie vielmehr gepaart sein müsse mit positivem geistigen Wissen, um einen sich in allen Lagen des Lebens zurecht findenden, nüchtern überlegenden und darum gesitteten und verständigen Mann und Staatsbürger aus ihm heranzubilden.

Wie man mit Recht der Klein- und Vielstaaterei Deutschlands das Zeugniß auszustellen hat, daß sie wesentlich in früheren Jahren dazu beigetragen habe, Kunst und Wissenschaft zu pflegen, so kann der Unbefangene auch den in die Jetztzeit nicht mehr passenden „Zünften" die Anerkennung nicht versagen, daß sie bis zur Zeit ihrer Aufhebung und bis zur Entwickelung der Großindustrie jene erzieherische Thätigkeit mit großer Hingabe ausgeübt.

Der junge Mann, welcher zu einem Handwerksmeister in die Lehre trat, fühlte sich, nachdem er unter Beobachtung gewisser Ceremonien vor den versammelten Zunftmeistern in die „Innung" aufgenommen worden war, zur betreffenden Corporation gehörig, er wußte aus den ihm vorgelesenen Zunftgesetzen, daß es ungemein schwierig sei, zu einem andern Meister oder gar zu einem anderen Gewerbe überzugehen, er war sich ferner bewußt, seinem Meister Respect und Gehorsam schuldig zu sein und aus dem ihm eingehändigten Verhaltschein entnahm er, daß er sich auch den Gesellen gegenüber eines bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleißigen habe und daß es, wenn er sich in irgend welchem Bezuge etwas zu Schulden kommen lasse, an Mitteln und Wegen nicht fehle, ihn zum Fleiß, Aufmerksamkeit und gutem Verhalten zurückzuführen.

Sein Ehrgeiz war, bei seinem Gesellenwerden ein möglichst sauberes und vollkommenes „Gesellenstück" aufweisen zu können und er mußte bestrebt sein, auch seinem Lehrmeister die Genugthuung zu verschaffen, daß ihn der Letztere den versammelten Innungsgenossen als einen tüchtigen Arbeiter vorstellen konnte. —

Die „Zunftgesetze" bewegten sich durchgängig in übereinstimmenden Vorschriften und es möge hier ein „Verhaltschein für Lehrlinge" der Chemnitzer Weberinnung Platz finden, wie dieselben noch kurze Zeit vor Erlaß der neueren Gewerbegesetzgebung gang und gäbe waren.

---

[1]) Fortbildungsschulen sind durch Gesetz vom October 1874 im Königreich Sachsen für das Alter bis zu 17 Jahren obligatorisch eingeführt.

Derselbe lautet wörtlich:

Verhaltungs-Vorschriften für einen Lehrling.

Es hat jeder Weberlehrling

1) eines frommen und sittlichen Lebenswandels sich zu befleißigen, den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen nicht zu versäumen, alle unsittliche Gesellschaft zu vermeiden und sich des Besuchs öffentlicher Schankhäuser oder Tanzbelustigungen während seiner Lehrzeit gänzlich zu enthalten;

2) Jedermann, insbesondere seinem Meister und andern ihm vorgesetzten Personen, wie auch den mit ihm in Arbeit stehenden Gesellen mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu begegnen;

3) sich nach § 8 Capitel 1 der Generalinnungsartikel treu, fleißig, ehrlich und gehorsam zu verhalten, ohne gesetzlich gegründete Ursache nicht einen anderen Lehrmeister zu verlangen; — entläuft der Lehrling vor Ausgang seiner Lehrzeit, so hat Derselbe nach § 9 genannter Artikel für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit in der Lehre zu bleiben;

4) die Sonntagsschule fleißig und regelmäßig zu besuchen und sich den Disciplinargesetzen dieser Schule zu unterwerfen, überhaupt sich zu bestreben, nützliche Kenntnisse aller Art zu erwerben;

5) ohne seines Meisters Vorwissen und dessen ausdrücklich hierzu erlangte Erlaubniß, aus dessen Behausung sich nicht zu entfernen und wenn ihm von seinem Meister in einzelnen Fällen hierzu Erlaubniß ertheilt werden sollte, zu der ihm bestimmten Zeit sich pünktlich wieder bei demselben einzufinden;

6) Dasjenige, was in seines Meisters Werkstatt oder Familie vorgeht, nicht auszureden, vielmehr aller Klatschereien sich gänzlich zu enthalten; endlich

7) mit Feuer und Licht auf das Sorgfältigste umzugehen, damit nicht durch seine Fahrlässigkeit Feuersgefahr entstehe;

8) hat derselbe seine Lehre treu und ehrlich ausgehalt.n, so soll er nach Vorzeigung der Gesellenprobe (wenn dieselbe für gut erkannt wird) und dieses Aufdinge-Scheines von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen werden.

Nachdem nun N. N. aus N. N., geboren den .... diesen Verhaltungsvorschrieften treulich nachzukommen handgebend gelobt hat, so ist derselbe im Quartal Fastnacht untenangesetzten Tages vor offener Lade zum

Weberlehrling auf 3 Jahre

bei Meister N. N.

aufgedingt worden, was hiermit bescheinigt wird.

Chemnitz, den 7. März 1860.

(gez.) N. N., Obermeister.
N. N., Handwerksschreib.r.

Zur Jetztzeit zurückkehrend, so kann ein unparteiisches Urtheil der Großindustrie den Vorwurf schwerlich ersparen: daß sie es zwar verstanden, die von dem Kleingewerbe herangebildeten Arbeiter auszunutzen, daß sie aber so gut wie gar nichts für das Lehrlingswesen gethan hat, und daß ihr zur keiner Zeit in den Sinn kam, sie habe bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch die Verpflichtung: denselben eine solche Aufmerksamkeit zu widmen und solche Veranstaltungen zu treffen, welche geeignet seien, aus der Jugend leistungsfähige und gesittete Männer zu erziehen.

So lange die Großindustrie noch in ihren Anfängen neben den Zünften bestand, waren es die in den Fabriken arbeitenden Handwerksgesellen, welche auf die neben ihnen arbeitenden Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter noch einen wesentlich günstigen Einfluß übten, indem sie sich aus alter Gewohnheit der jungen Burschen annahmen und, wenn der Werkmeister anderswo beschäftigt war, auf ordentliche Leistungen, wie auf Zucht und Ordnung hielten.

Nachdem die früheren Handwerksgesellen aber mit der Zeit die Minderheit der Fabrikarbeiter geworden, weil die in den geschlossenen Etablissements in Lehre gestandenen Gehülfen herangewachsen waren und weil die Industrie begann, bereitwilligst auch solche Leute aufzunehmen, welche vorher allen möglichen Berufsklassen angehört hatten, änderte sich das Lehrlingswesen weiter bedeutend zu seinem Nachtheil.

Die früheren Fabriklehrlinge kümmerten sich wenig um die nun neben ihnen aufwachsenden neuen Lehrlinge und die letzterwähnten Arbeiter konnten es gar nicht. Diese wirkten vielmehr oft geradezu demoralisirend auf die jungen Leute. Waren sie doch selbst nur „Handarbeiter", weil sie in ihrem früher eigentlich erlernten Handwerk meist Stümper gewesen waren und oft nur um deswillen Unterkommen in den Fabriken gesucht hatten!

Konnte der Lehrling von dem neben ihm beschäftigten älteren Manne also etwas lernen? Oft gewiß nicht, war er doch häufig der relativ Geschicktere von Beiden. — —

Und wie stand es mit dem moralischen Einflusse, den diese Leute auf den jungen Mann ausübten? Meist herzlich schlecht, wie schon vorher angedeutet.

Selbst wenn er gewollt hätte, war ein solcher Mann nicht im Stande, dem Lehrlinge so gegenüber zu treten, wie es der Geselle in der Werkstatt des Meisters that. Und darum bildete sich ein mehr collegiales Verhältniß heraus, welches für den jungen Lehrling gewaltige Schattenseiten aller Art hatte. Anscheinend unwesentlich, aber dennoch von weittragender Wirkung ist z. B. das oft zu hörende vertrauliche „Du", welches ein 17jähriger junger Mensch mit älteren, längst verheiratheten Männern wechselt.

In diese solchermaßen bereits vielfach untergrabenen Zustände warf nun die Socialdemocratie ihre sinnverwirrenden Aufregungen.

Die Lehrlingswelt zeigte sich vor allen Anderen am empfänglichsten für die Lehren der socialistischen Beglücker und wir führten bereits oben an, wie gerade die Jugend die bekannten „Volksversammlungen" frequentirt.

Bedarf es nun noch des Beweises, daß die Großindustrie zu gutem

Theile verantwortlich zu machen ist für die so sehr zu beklagende Vernachlässigung des Lehrlingswesens, so wird ein einfacher Hinweis auf die hiesigen Fabrikverhältnisse dafür leicht genügen.

So viel uns bekannt geworden, giebt es unter den circa 20 Maschinenfabriken und Gießereien in Chemnitz nur 4, welche überhaupt noch Lehrlinge contractlich aufnehmen.

Die Uebrigen, und darunter sehr bedeutende, befassen sich gar nicht mit dem Heranbilden von Lehrlingen, sie begnügen sich vielmehr lieber mit den oben erwähnten ungeschulten Gehülfen und jugendlichen Arbeitern, denen schon der Zwang, welcher ihnen als Fabriklehrling auferlegt werden müßte, zu viel ist.

Man begegnet bei Nachfragen diesbezüglich häufig der Ansicht, derartige „Hände" seien die billigeren, einer Meinung, welche wir in Anbetracht, daß der nur schablonenmäßig zu verwendende Mann unmöglich so gut, so schnell und vor allen Dingen so vielseitig wie ein gründlich angelernter Gehülfe in seinen Leistungen sein kann, nicht zu theilen im Stande sind. Käme aber auch für die gröberen Arbeiten wirklich noch nicht einmal so viel darauf an, wer sie macht, so fragt es sich doch sehr, ob dadurch die Leistungsfähigkeit der Gesammtindustrie nicht implicite ganz bedeutend geschädigt wird.

Und allerdings meinen wir diese Frage unbedingt bejahen zu müssen, denn es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß die wenig qualificirten Arbeiter eine bedenklich hohe Ziffer erreicht haben, daß sie gerade die exorbitantesten Lohnforderungen stellen, und daß durch ihre wenig befriedigenden Leistungen vorab einmal die Concurrenz der kleineren Etablissements gegen die großen Fabriken ungeheuer erschwert wird.

Je größer die Zahl der Arbeiter eines Werkes ist, um so leichter werden die Pfuscher von den guten Arbeitern übertragen werden können, wenn der Fabrikant und seine Werkmeister anders richtig zu disponiren verstehen — eine Combination, deren der kleinere Industrielle entbehrt.

Wenn aber jeder Unterkommen findet, der einen Entlassungsschein als Schraubstockarbeiter, als Dreher, Hobler oder Gießer produciren kann, ohne über seine Befähigung und die Zeit, welche er auf das Erlernen seiner Specialität verwandt hat, befragt zu werden; wenn dann während der sich überstürzenden Entwickelung der letzten Jahre der Arbeitermangel darüber hinwegsehen hilft: daß man so viele Leute bekommt, deren Leistungen unter die Mittelmäßigkeit zu taxiren sind, so darf es nicht wundern, daß das schließliche Resultat ein solches wird und bereits geworden ist, welches die junge Industrie Deutschlands in ihren Keimen zu ersticken droht, weil andere Länder, speciell England, über einen stetigeren und fachkundigeren Arbeiterstamm verfügen.

Wie wir oben die Lehre des Knaben zur Zeit der Zünfte genauer verfolgten, so wollen wir nunmehr einmal die Ausbildung des Lehrlings in der heutigen Großindustrie betrachten.

Richten wir uns auch hier wieder vornehmlich nach den Maschinenfabriken unserer Stadt Chemnitz, so constatiren wir vorab sehr gern, daß die wenigen,

welche Lehrlinge auszubilden suchen, um so mehr Anerkennung verdienen, als ihre Zahl eine so verschwindend kleine und daß diese Anerkennung auch eine um so bereitere sein muß, als ja gewiß viel Aerger und Verdruß damit verbunden ist.

Dennoch aber halten wir die Art, wie die Lehre beschaffen ist, nicht für eine solche, welche den jungen Burschen die rechte Liebe zum Berufe, und jenes auf sittlicher Grundlage beruhende Streben einzuimpfen geeignet sei, und wir werden versuchen, in Nachfolgendem den Beweis zu führen, daß man sich auch dort fast ausnahmslos viel zu wenig um die Lehrlinge bekümmert und ihnen keineswegs die Sorgfalt schenkt, die man als eine selbstverständliche Mission des Lehrherrn dem Lernenden gegenüber auffassen sollte. Also.

In dem zwischen dem Fabrikherrn und dem Vater oder Vormunde des Knaben gewechselten Contracte wird die Lehrzeit festgesetzt, der Lohn genannt und weiter sind die Bestimmungen darin getroffen, welche zur Innehaltung der Vereinbarung nöthigen sollen. Dann wird der junge Mann in die Werkstatt eingeführt und einem Werkmeister übergeben.

Ist nun dieser Werkmeister ein verständiger Mann, so wird er gewiß darauf sehen, daß aus dem Knaben ein tüchtiger Arbeiter werde, vorausgesetzt freilich, daß der Lehrling sich seine Sache angelegen sein läßt und sich nicht als ein Solcher zeigt, der Dank den schon erwähnten ungünstigen Einwirkungen, ein gut Theil der Bemühungen seines Werkmeisters contrecarrirt.

Niemand anders kümmert sich sonst um die Ausbildung des jungen Menschen.

Ob derselbe Etwas lernt, ob nicht, ob er bestrebt ist, sich allgemeine Kenntnisse zu erwerben, welche ihn befähigen, später auch ein nützliches Mitglied der Gesellschaft und ein guter Staatsbürger zu werden, ob er außerhalb der Fabrik ein gesittetes oder ein liederliches Leben führt, darnach fragt kein Mensch, genug, daß er sich in dem Etablissement keine groben Versehen zu Schulden kommen läßt und die Fabrikordnung befolgt.

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle noch ein Wort über die demoralisirenden, verderblichen Einflüsse zu sagen, welchen die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge von der hierorts unter den Arbeitern dominirenden socialdemocratischen Partei ausgesetzt sind.

Zuvörderst werden die jungen Leute von ihren Nebenarbeitern zum Eintritt in die Vereine aufgefordert und sie folgen natürlich meist diesem Ruf, schon weil sie jung sind und das Neue sie reizt.

Wie bereits oben erwähnt, besuchen sie nun zunächst die Parteiversammlungen mit einem Eifer, der einer besseren Sache werth wäre, und dort lauschen sie mit Andacht den aufreizenden, gegen alles Bestehende gerichteten Reden, sie nehmen begierig die Verhetzungen in sich auf, welche gegen das ganze Fabrikantenthum systematisch losgelassen werden und sie müßten Fischnaturen sein, wenn sie nicht leidenschaftlich davon aufgeregt würden.

Das Weitere besorgen dann noch die nicht seltenen Festlichkeiten, welche von der Partei arrangirt werden, und in denen ein Programm abgewickelt wird, dessen einzelne Theile immer das gleiche Ziel im Auge haben, einerlei

ob sie im Gewande von „Festreden", Declamationen, Gesangsvorträgen oder Massengesängen demselben Vorschub leisten sollen.

Das Ende vom Liede aber ist: Der Bursche wird von den jesuitischen Bestrebungen der socialistischen Agitationsweise dahin gebracht: daß er nicht allein gegen seine Vorgesetzten, sondern auch gegen seine eigenen Eltern widerspänstig und ungehorsam wird, und zum Wenigsten erblickt er in seinem Lehrmeister nicht länger den Mann, der ihn, den unerfahrenen jungen Menschen, berufen sei, da mit Ernst und Strenge zu behandeln, wo Zucht und Strebsamkeit im Argen liegen.

Wir können versichern, daß es oft vorkommt, daß Eltern sich an den Lehrmeister ihres Sohnes mit der dringenden Bitte wenden, allen seinen Einfluß aufbieten zu wollen, um den Jüngling von dem betretenen Wege abzulenken.

Wir glauben also, der Beweis über die verderblichen Folgen der socialistischen Lehre auf das jugendliche Gemüth ist damit genugsam geführt und die Gründe hinreichend angedeutet, welche die Zukunft gefährden, wenn die heutigen Knaben einmal zu erwachsenen Männern herangereift sein werden.

Bei aller hohen Achtung, welche den Verfasser für die deutschen Gewerkvereine beseelt, bei seiner ungetheilten Sympathie, welche ihm die Bestrebungen derselben neuerdings abgewannen, glaubt er doch an diesem Orte darauf aufmerksam machen zu sollen, daß auch diese dem „Lehrlingswesen" nicht den richtigen Vorschub leisten In ihrer Nachbildung der englischen „Trades-Unions" haben sie eine ganz wesentliche Bestimmung derselben ganz außer Acht gelassen.

In die „Trades-Unions" werden nur solche Arbeiter aufgenommen, die nachweisen können, 7 Jahre in ihrem Gewerbe gearbeitet, beziehungsweise gelernt zu haben, ja einige jener Vereine verlangen von dem Aufnahmesuchenden sogar den Nachweis des Verdienstes eines bestimmt normirten Lohnsatzes, um sich auf diese Weise der Berufstüchtigkeit des Betreffenden zu vergewissern.

Vielleicht bedarf es an maßgebender Stelle nur einer Anregung, um die Gewerkvereine zu bestimmen, eine Einrichtung zu beseitigen, die wir an der Hand des Vorgesagten für eine Schädigung des Lehrlingswesens halten.

Kehren wir zu dem Fabriklehrling zurück.

Die schädlichste Nachbarschaft desselben sind jugendliche Arbeiter, welche keine Lehre bestanden haben, keine durchmachen wollen und gleichwohl nicht selten einen beträchtlich höheren Lohn beziehen als der Lehrling. Oft ist der Lehrling der Aeltere von Beiden.

Vergleiche werden fortwährend gemacht. Hier führen sie zur Unzufriedenheit des Lehrlings. Auch gewinnt der Gedanke Raum bei ihm, daß er doch eigentlich auch nicht nöthig habe, eine lange Lehre zu bestehen und daß er ja einfach durch Brechen seines Contractes zu besseren Löhnen gelangen könne. Darüber aber kann sich am Ende Niemand wundern. Fehlt doch bei den Meisten die Einsicht, daß nur eine gründliche Lehre zu allseitiger Ausbildung führe und daß nur eine solche sie ferner befähigt neben guter Arbeit — zu

der es schließlich auch der einseitig gedrillte Arbeiter in seiner Specialität bringt — auch schnell und gewandt das Verlangte zu leisten, Erfolge, die ihm allemal eine bevorzugte Verdienststellung neben den Andern sichern.

Neben der Großindustrie (wir sprechen stets einzig und allein von der Gesammtheit und nie von den Fabrikanten selbst) muß man die Eltern wesentlich mit für den schlimmen Zustand der Dinge verantwortlich machen. Die Meisten versäumen durchgehends, ihre Söhne zu Zucht und Ordnung anzuhalten. Sie sollten doch wahrlich, wenn ihnen das Wohl der heranwachsenden Kinder warm am Herzen läge, darauf halten, daß die jungen Burschen ihre freie Zeit auf den Besuch der Handwerker-Sonntagsschulen ꝛc. verwendeten. Wie viel oder richtiger wie wenig das geschieht, erhellt aus folgenden Zahlen.

Im Geschäftsjahre 1872/73 waren 1896 Zöglinge in der von dem hiesigen, um das Fortbildungsschulwesen hochverdienten, „Handwerkerverein" etablirten Sonntagsschule — im Geschäftsjahre 1873/74 deren 1856. Die Gesammtzahl der in unserer Stadt arbeitenden jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge ist zur Zeit noch nicht ermittelt, soll aber ehestens nachgetragen werden.

Dem gegenüber informire man sich über die Frequenz der Tanzlocale und den frühzeitigen Contact der Geschlechter in sinnlicher Ausschweifung. Man wird dann — und das ist unter Umständen noch das Günstigste — einen Begriff bekommen, wie unüberlegt Arbeiterehen geschlossen werden.

Zwingt nicht die noch bevorstehende Soldatenpflicht zu mehrjährigem Aufschub, so werden sie vielfach eingegangen, bevor die Mittel zum angemessenen Erhalt der Familie verdient werden, und was daraus wird, kann man täglich und stündlich beobachten.

Der junge Mann ist übrigens hier auch noch um deswillen ein Opfer der bestehenden Einrichtungen, weil er in unreifen Jahren mehr Geld in die Hände bekommt, als der vom Handwerk ausgebildete Lehrling, dessen Leistungen gegen die ihm von seinem Meister gegebene Kost und Wohnung ohne weitere baare Bezahlung gerechnet werden. — —

Wir erinnern uns in Bezug auf die Fortschritte, welchen auf der Wiener Weltausstellung in manchen Branchen der deutschen Industrie unter Vergleich zu denjenigen Englands und Frankreichs nachgeforscht wurde, wenig Tröstliches gehört zu haben und überall fast werden Klagen darüber laut, daß die Concurrenzfähigkeit Deutschlands auf vielen Gebieten geschädigt sei.

Wie kann dem entgegengewirkt werden? Doch wohl nur durch die Anspannung aller Kräfte im industriellen Betriebe.

Derselbe muß sich in allererster Linie die Gewinnung tüchtiger, leistungsfähiger Leute zur Aufgabe machen und wird dann wie von selbst auch der Hebung des Lehrlingswesens seine Aufmerksamkeit schenken. Er wird, wie wir vertrauen, dabei auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht die Höhe der Löhne an sich ist, welche die Concurrenzfähigkeit mit andern Ländern erschwert, sondern daß die Repartition der Kosten auf das einzelne Product der Fabriken die Schuld an der Vertheuerung der inländischen Industrie trägt.

Verdienen gute englische Arbeiter doch bedeutend mehr und sind doch die Preise der dortigen Fabrikate trotzdem nicht unwesentlich billiger!

Da nun die Verhältnisse der Neuzeit den veralteten Zunftgesetzen, die im Stande waren, die Zahl der Meister, der Gesellen und Lehrlinge nach der jeweiligen Größe der Städte festzusetzen, ein absolutes Ende bereitet haben, und da der erleichterte Verkehr Jedem gestattet, seine Einkäufe da zu versorgen, wo er seine Convenienz findet, so wird der Consument auch die Quellen des Auslandes aufzutreiben verstehen, wo ihm das eigene Land nicht volle Befriedigung bietet.

Es könnte nun den Eindruck machen, als ob wir uns zu sehr von den Beobachtungen hätten leiten lassen, welche uns am hiesigen Orte aufgestoßen seien.

Dem gegenüber verweisen wir auf Harkort's „Arbeiterspiegel“, in welchem gesagt ist, daß es bereits viele Maschinenfabriken gebe, welche ihre Arbeiter entlassen und mit von auswärts bezogenen Maschinen handeln, weil sie nicht mehr im Stande seien, für den Bezugspreis selbst zu fabriciren.

Erhöhte Gewerbthätigkeit muß unserem Lande ersetzen, was andere in dem natürlichen Reichthum ihres Bodens besitzen und es ist daher eine absolute Lebensfrage, daß für die Ausbildung der Gewerbsgehülfen Fürsorge getroffen, Mißstände abgestellt werden.

Jeder Berufene sollte sich für moralisch mitverantwortlich erachten und sein Augenmerk auf die Heranbildung eines tüchtigen, gebildeten Arbeitsstandes — und zwar sowohl im Handwerke wie in der Großindustrie — richten. Fast jeder Erwachsene kann ja je nach seiner Stellung — auch der scheinbar heterogensten — in dieser oder jener Weise sein Scherflein zur Sicherung dieser günstigeren Zukunft beitragen.

Indem wir hiermit unsere Erwägungen schließen, weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß es uns in keiner Weise in den Sinn gekommen ist, eine andere als die Gesammtheit betreffende Kritik zu üben. Wir hatten nirgend einzelne Etablissements oder gar deren Besitzer und Directoren im Auge, die Großindustrie als solche und der Standpunkt, auf den sie durch den Aufbau der Zeitverhältnisse nach und nach der vorliegenden Frage gegenüber gerieth, war vielmehr der einzige Boden, auf dem wir uns bewegten und wenn wir uns fast asschließlich mit der Maschinenbranche beschäftigten, so war der Grund davon der, daß sich an dieser die Beobachtungen am schärfsten verfolgen lassen.

Aus gleicher Ursache hielten wir uns weiter von einem gleichzeitigen Eingehen auf das „Handwerk“ fern.

Wir gelangen nun zu folgenden Vorschlägen:

1) Die Großindustrie derjenigen Branchen, welche unter ihren Gehülfen Solche hat, deren Beschäftigung nicht in bloßer mechanischer Beaufsichtigung von Maschinen besteht, darf jugendliche männliche Arbeiter nur als „Lehrlinge“ aufnehmen und sie ist verpflichtet, für deren fachmäßige Ausbildung zu sorgen.

2) Je nach der Branche wird die Dauer der Lehrzeit auf Grund der in

den Einzelnen gemachten Erfahrungen (Usancen) in geeigneter Weise festgesetzt.

3) Die Innehaltung der Lehrzeit wird für beide contrahirende Theile durch das Gesetz garantirt — beziehungsweise ist das Verlassen oder die Kündigung der Lehre auf angestellte Klage der Entscheidung der Behörde unterstellt.

4) Die Lehrlinge haben bei ihrer Lossprechung:
   a) einen Lehrbrief ihres Arbeitgebers oder Meisters;
   b) ein Zeugniß über regelmäßigen Besuch von Fortbildungs- oder Sonntags-Schulen

   bei der Behörde des Ortes, in welchem sie ihre Lehrzeit abhielten, vorzuzeigen und beglaubigen zu lassen.

Nachtrag.

Erwägungen desselben vom Standpunkt des Handwerks aus.

Als sich Verfasser dieses Berichtes zuerst mit dem Material für denselben beschäftigte, wünschte er seinen Gegenstand nach zweifacher Seite beleuchten zu können.

Die Eine hat er, wie vorstehend, zu erörtern versucht, wegen der Anderen wandte er sich an seine Freunde im hiesigen „Handwerker-(Gewerbe-) Verein" und erhielt auch freundliche Zusage ihrer Mithülfe.

Da aber der Vorstand des „Vereins für Socialpolitik" die baldige Einsendung des Manuscripts wünschte, so mußte dasselbe Mangels Zeit in der oben geschehenen Weise verfaßt und abgeschlossen werden.

Nun geht mir nachträglich noch die dankenswerthe Arbeit einer für meinen diesbezüglich gestellten Antrag vom „Handwerkerverein" ernannten Commission zu und ich beeile mich, deren Bericht hier wörtlich anzufügen.

Ich komme dieser Pflicht um so lieber nach, als trotz der ganz verschiedenen Ausgangspunkte unserer Betrachtungen doch eine große innere Verwandtschaft zwischen Beiden existirt, die beiderseitigen Folgerungen zu fast gleichen Zielen führen und, als einander ergänzend, zu betrachten sein dürften.

Das Gutachten lautet:

Die zur Beantwortung vorliegende Frage ist in drei Theile zerlegt, und zwar:

1) Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Bei der Kleinindustrie, dem Handwerke, haben sich die Verhältnisse im Lehrlingswesen nach Einführung der neuen Gewerbeordnung wesentlich verschlechtert.

Die alten Innungen, so sehr sie sich überlebt hatten, und so sehr es hohe Zeit ward, mit ihnen zu brechen, und dem Handwerk diejenige freie

Bewegung zu schaffen, welcher es bedarf, um unter den fortgeschrittenen Verhältnissen der Großindustrie neben dieser noch bestehen zu können, übten aber gerade auf das Lehrlingswesen einen günstigeren Einfluß aus, als die an die Stelle getretene Ungebundenheit der jungen Leute, welche sich in der Lehre vorbereiten sollen zu tüchtigen Arbeitern und Staatsbürgern.

Bei den Innungen war es Regel, daß der Lehrling Wohnung und Nahrung von seinem Lehrmeister erhielt, er wurde dadurch gleichsam ein Familienglied, er konnte neben seiner Fachbildung in seinen übrigen Handlungen und in seiner Führung nicht allein vom Lehrmeister, sondern von dessen ganzer Familie überwacht werden.

Nach Einführung der neuen Gewerbeordnung hat sich ein großer Umschwung hierin vollzogen, namentlich in größeren Städten.

Ein großer Theil der Eltern zieht es jetzt vor, die Söhne in ihrer Wohnung und an ihrem Tische zu behalten und dieselben nur während der Arbeitszeit dem Lehrmeister zu überlassen; die Letzteren, in der Meinung, hierdurch eines großen Theils der Aufsichtsführung über den Lehrling enthoben zu sein, gehen meist auf diesen Wunsch ein und hierdurch entsteht ein Verhältniß, welches dem Lehrmeister anscheinend bequemer ist, da er nur während der Arbeitszeit den Lehrling zu beaufsichtigen hat, dem Lehrling aber gewährt es einen größeren Theil Freiheit, als wenn er seine Wohnung bei dem Meister hat.

Hierzu kommt noch gegen früher ein entgegengesetztes Verhältniß in Leistung und Gegenleistung.

Sobald der Lehrmeister dem Lehrlinge Wohnung und Kost giebt, macht er in den allermeisten Fällen Anspruch auf eine Entschädigung, wenigstens für das erste Jahr, in welchem der Lehrling nicht so viel verdienen kann, als sein Unterhalt kostet, er verlangt also ein mäßiges Lehrgeld. Nach dem jetzigen Brauche muß jedoch der Meister vom Beginn der Lehrzeit an dem Lehrling einen Lohn zahlen. Nimmt er nun einen Durchschnittslohn auf die ganze Lehrzeit, welchen er von Anfang bis zu Ende in gleicher Höhe giebt, so ist der Lehrling in der ersten Hälfte der Lehrzeit wohl zufrieden; sobald er jedoch fühlt, daß er in seinen Leistungen vorschreitet, tritt Unzufriedenheit ein und hierin werden die jungen Leute zumeist von ihren Eltern unterstützt. Man denkt nicht mehr daran, daß der Lehrling in der ersten Zeit gar nicht im Stande war, den Durchschnittslohn zu verdienen und dazu kommt noch, daß die Eltern dem Sohne die Freiheit gestatten, sich Genüssen hinzugeben, zu deren Befriedigung Geld gehört, und da ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn diese jungen Leute, lange vorher ehe die Lehrzeit abgelaufen ist, dem Lehrmeister, ohne ein Wort zu verlieren, den Rücken kehren und sich als wohlbestallte Gesellen bei einem anderen Meister Arbeit suchen. Wer aber kann sie an solchem Gebahren hindern, wenn es die Eltern nicht thun? Niemand! — Denn es giebt keine Behörde, bei welcher der Meister Recht suchen kann, selbst wenn er einen bündigen Lehrcontract gemacht hat, wozu aber auch weder der Lehrmeister noch die Eltern große Lust bezeigen, eben

weil keine Behörde vorhanden ist, die Abhülfe schaffen kann, wenn von der einen oder anderen Seite über Verletzung des Contractes geklagt wird.

Zahlt der Lehrmeister dagegen einen Lohn nach dem jeweiligen Werthe der Arbeit des Lehrlings, so geht es in der zweiten Hälfte der Lehrzeit etwas besser, dafür aber hat der Meister in der ersten Hälfte seine Noth und zwar hauptsächlich mit den Eltern, weil diesen der anfangs geringe Verdienst eines jungen Menschen, welcher noch nicht die geringste Geschicklichkeit besitzt, zu dessen nothdürftigem Unterhalt nicht genügend erscheint.

Die Folgen davon kennzeichnen sich in der Thatsache, daß die gewissenhaften Handwerker sich immer mehr von der Annahme von Lehrlingen zurückziehen und diese den minder scrupulösen Collegen überlassen, welche, nur ihren Nutzen im Auge behaltend, die Kräfte der ihnen anvertrauten jungen Leute ausbeuten, so gut es gehen will, wobei ihnen die Theilung der Arbeit und die Anwendung von Hülfsmaschinen sehr zu statten kommen.

Daß aus solchen Lehrlingen schwerlich tüchtige Gesellen hervorgehen können, liegt so sehr auf der Hand, daß es eines Beweises kaum bedarf.

Ein zweiter, ebenso großer, wenn nicht noch größerer Uebelstand entsteht dadurch, daß sich die jungen Leute zu früh einem ungebundenen Leben hingeben, ihren Lehrmeister verlassen können, wenn sie sich irgendwie beeinträchtigt glauben, ohne daß sie, außer den Eltern, jemand daran hindern kann. —

2) Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Hierauf haben wir nur die traurige Antwort zu geben, daß auf die Selbsthülfe der Betheiligten nicht zu rechnen ist.

3) Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Es ist ein Reichsgesetz erforderlich, in welchem bestimmt wird, daß:

1) Eine Behörde geschaffen werde, welche für jeden Ort ein Lehrlingsregister führt —
2) Jeder Gewerbtreibende verpflichtet ist, einen angenommenen Lehrling nach einer bestimmten Zeit (spätestens 3 Monaten) in das Lehrlingsregister eintragen zu lassen —
3) Bei Eintragung in das Lehrlingsregister vom Lehrmeister wie dem Vater oder Vormund des Lehrlings ein Lehrcontract unterschrieben werde —
4) Der Lehrcontract unter Anderem enthalten muß:
    a) die Zeit, auf welche die Lehrzeit bestimmt wird;
    b) die gegenseitigen Bedingungen, unter welchen der Lehrling angenommen wird;
    c) die Bedingungen, unter welchen die Lehre vor Alauf der bestimmten Zeit aufgehoben werden kann —
5) Nach Ablauf der im Contract bestimmten Lehrzeit der Lehrmeister bei der betreffenden Behörde hiervon Anzeige zu machen und diese dem Lehrling ein Zeugniß auszustellen hat —

6) Bei eintretenden Differenzen zwischen Lehrmeister und Lehrling, resp. dessen Vater oder Vormund, dieselben der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen sind und beide Parteien verpflichtet werden, vor derselben zu erscheinen.

Die in Frage stehende Behörde würde nach unserer Ansicht am zweckmäßigsten durch ein Gewerbeschiedsgericht mit einem festangestellten Vorsitzenden, welcher dem Richterstande angehört, zu beschaffen sein.

Ueber den Hamburger Gewerbeordnungsentwurf uns auszusprechen, finden wir keine Veranlassung, da er unseren Ansichten wenig entspricht.

Wenn vom Standpunkte der zur Zeit bestehenden Gewerbeordnung gegen die obigen Vorschläge der Einwand erhoben werden sollte, daß die individuelle Freiheit dadurch benachtheiligt werde, so verweisen wir einfach auf die Bestimmungen derselben Gewerbeordnung, in welchen der Besuch einer Fortbildungsschule vom 14—17. Jahre für die aus der Volksschule Entlassenen gesetzlich vorgeschrieben ist und meinen, daß es nicht nur eben so zulässig, als vielmehr ebenso erforderlich sei, in Bezug der technischen Ausbildung der heranwachsenden gewerblichen Jugend dieselben vorsorglichen Mittel zu ergreifen, welche die Gewerbeordnung für die geistige Ausbildung derselben an die Hand giebt.

Die zur Beantwortung der Fragen beauftragte Deputation des Handwerkervereins in Chemnitz.

Folgen die Unterschriften.

V.

Gutachten

erstattet von

F. W. Brandes,

Obermeister der Tischler-Innung in Berlin.

Ad 1. Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Wenn auch noch ein großer Theil des Handwerkerstandes sich im Allgemeinen an die vor 1869 bestandene Gewerbe-Gesetzgebung klammern möchte, so ist doch zu bemerken, daß ein bedeutender Theil mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sich immer mehr und mehr vertraut macht; dies würde noch mehr der Fall sein, wenn nicht durch dieses Gesetz mit einem Male die Hauptfundamente der Ordnung niedergerissen worden wären ohne daß an deren Stelle etwas Anderes gesetzt wurde, was die nothwendige Ordnung aufrecht erhalten könnte.

Als die Verhandlungen über die Gewerbe-Gesetzgebung im Jahre 1868 im norddeutschen Reichstage stattfanden, da war für die damals schon mögliche Durchführung der Gewerbefreiheit, in der jetzt als Gesetz bestehenden Form, der leitende Hauptgedanke, daß der Arbeiter- und Handwerkerstand Deutschlands sich bereits auf einer so hohen Stufe der Bildung befände, daß man ihm unbesorgt die größtmöglichen Freiheiten gewähren könne, mindestens aber die, welche damals sämmtlich in den Anträgen vorlagen.

Hätten die Gesetzesfactoren auf unsere damals bereits ausgesprochenen Bedenken nur etwas gegeben, würde viel Unheil vermieden worden, oder hätten sie sich über die Bildungsverhältnisse bei den Betreffenden und zunächst Betheiligten informirt, würden sie ebenfalls eines Anderen belehrt worden sein. Daß es nie zum Heile gereichen kann, erst Freiheit zu schaffen, und dann Bildung, das wird zur Genüge die Zeit der Prüfung bewiesen haben. Daß die Freiheit aber die besten Früchte tragen muß, wenn sie aus der Bildung hervorgeht, wird Niemand bestreiten; darum Alles zu seiner Zeit, erst Bildung und dann Freiheit.

Schon als die Berathungen über die Gewerbefreiheit stattfanden, bildete sich bei dem größten Theile des Handwerkes vom Meister, Gesellen bis zum

Lehrling der Gedanke aus, daß nun Alles aufhöre, was sonst in den Kreisen üblich gewesen, daß man machen könnte, was man wolle; daß man nach keiner Seite mehr Gehorsam oder Achtung schuldig sei; daß der Eine nicht mehr wie der Andere sei und dergl. unglückselige Gedanken mehr, die ja leider auch von Seiten derjenigen Leute zur Genüge gepflegt wurden, und noch werden, denen Ordnung der größte Dorn im Auge war und ist. Es war nicht mehr nöthig, als Arbeitgeber, sich der Innung oder einem Verbande anzuschließen, der Arbeitnehmer sollte die Arbeit beginnen und verlassen können nach seinem Ermessen, wie er wolle, brauche auch keiner Krankenkasse mehr anzugehören, der Lehrling brauche keine Schule mehr zu besuchen, könne nach Belieben seine Lehrzeit unterbrechen, verlassen, den Contractbruch vollziehen und all dergleichen Commune-Ideen mehr.

Die schlimmen Wirkungen des neuen Gesetzes und der dadurch hervorgerufenen Ansichten zeigten sich denn auch bald, wie folgende Zahlen aus der aufgestellten Statistik der Tischler-Innung und der außer der Innung stehenden Arbeitgeber beweisen.

Es existirten im Jahre 1860 in und außer der Innung 2028 und im Jahre 1875 = 3244 Tischler-Arbeitgeber.

Davon gehörten der Innung als Meister an in den Jahren vom Oster-Quartal	Meister	Dieselben hatten in die Lehre aufgenommen und einschreiben lassen	Von den Eingeschriebenen haben ihre Lehrzeit nicht beendet	Der Innung als Meister traten in diesem Jahre bei	Im Allgemeinen existirten in diesem Jahre in und außer der Innung Tischler-Arbeitgeber	Es standen in diesem Jahre außer der Innung Arbeitgeber
1860—1861	1649	280	13	94	2028	379
1861—1862	1742	361	27	129	2160	418
1862—1863	1777	385	50	99	2250	473
1863—1864	1839	530	40	118	2270	431
1864—1865	1866	455	56	114	2340	474
1865—1866	1642	465	44	96	2610	968
1866—1867	1575	329	47	74	2700	1125
1867—1868	1647	348	55	51	2721	1074
1868—1869	1726	232	80	18	2743	1017
1869—1870	1831	193	175	17	2790	959
1870—1871	1634	122	189	8	2793	1159
1871—1872	1650	140	163	17	2880	1230
1872—1873	1599	157	136	33	2790	1191
1873—1874	1581	203	87	46	3006	1425
1874—1875	1551	185	72	36	3244	1693

Bedenkt man nun, daß die größere Zahl der Arbeitgeber außer der Innung oder des Verbandes steht, die auch nicht im Entferntesten daran denken, sich einer solchen anzuschließen, weil sie dadurch gehindert sein könnten, ihre materiellen Verhältnisse so auszubeuten, wie es ihnen genehm ist, dann dürfte zur vollen Gewißheit werden, daß etwas Anderes geschaffen werden muß, als im Augenblick vorhanden.

Ferner sieht man, daß der Arbeitgeber immer mehr und mehr sich

davon zurückzieht, Lehrlinge zu halten, da er nicht geneigt ist, sich ein, zwei oder drei Jahre mit dem Lehrling für Andere, welche den Nutzen davon ziehen, abzumühen, während für ihn das leere Nachsehen bleibt, weil nicht der genügende Schutz, den Lehrcontract der Betreffenden erfüllt zu sehen, gesetzlich vorhanden ist. Es ist dies leider auch ein Grund, außer mehreren anderen, dafür, daß trotzdem jetzt eine geschäftslose Zeit herrscht, dennoch schwer brauchbare Leute zu haben sind, weil der heranzubildende Zuwachs fehlt.

Ferner ersieht man, daß bei der geringen Zahl, welche in die Lehre treten, ein großer Theil die Lehre verläßt und als unausgebildeter und einseitiger Arbeiter in einer Fabrik eine Zufluchtsstätte sucht und findet; diese aber leisten auch den Fabrikanten nicht Dasjenige, was die Jetztzeit verlangt, und daraus geht hervor, was heute so tief in allen Schichten des Volkes, wie in den höchsten Kreisen empfunden wird: die Leistungsunfähigkeit wie die Leistungsunwilligkeit; Beides aber ist die größte Schädigung, welche einem Volke wie dem deutschen zu Theil werden konnte.

Man kann im Allgemeinen wohl von der Großindustrie betreffs der Lehrlinge nicht viel erwarten, da wohl bis jetzt und auch ferner von derselben die wenigsten Lehrlinge ausgebildet worden sind und werden; diese Ausbildung wird zum allergrößten Theile von der Kleinindustrie vollzogen und die Großindustrie heimst ihre Ernte von der Kleinindustrie ein und macht sie zum Theil für die Consumenten nutzbar. Ist dieses, wie vielleicht Manche meinen, auch nur zum Theil richtig, so muß der Kleinindustrie der nothwendige Schutz gesetzlich gesichert werden, damit die nöthige Ausbildung zum Nutzen Aller möglich ist.

Ad 2. **Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?**

Die Appellation an den einzelnen Arbeitgeber dürfte, wenn sämmtliche die Jetztzeit erkannt und Lust und Liebe hätten, Opfer zu bringen, eine nicht erfolglose sein, da aber im Allgemeinen der Grundsatz, nur für sich zu sorgen, in den letzten Jahren tiefe Wurzeln geschlagen hat, und Niemand auf das Wohl seiner Mitmenschen Rücksicht nimmt, so ist vorläufig von solcher Appellation wenig zu hoffen.

In fast sämmtlichen Gewerken giebt man sich die größte Mühe, Verbände über ganz Deutschland anzustreben. Dem unsrigen, der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen, gehören jetzt circa 70 Städte mit 2500 Mitgliedern an und wir hoffen von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu gewinnen.

In allen diesen Verbänden ist man sehr wohl der Ueberzeugung, daß nicht Alles durch Gesetz gemacht werden kann, Vieles sogar nicht dadurch gemacht werden soll, daß ein großer Theil der Aufgabe durch uns selbst geleistet werden muß und immer mehr auch werden wird; daß aber, wenn in bestimmten Verhältnissen von Seiten des Reichsgesetzes keine Hülfe geleistet wird, all' unsere Verbände bei der größten Thätigkeit nicht im Stande sind, wie die Angelegenheiten jetzt liegen, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Viele, man könnte fast sagen, die meisten von den Arbeitgebern sind eben nicht die, welche sie sein sollen; wenn z. B. Schulen für Lehrlinge bereits vorhanden sind, so mögen sie dem Lehrling kaum die nothwendige Zeit geben, dieselbe zu besuchen; wenn wir da, wo keine sind, die Arbeitgeber auffordern, die städtischen Behörden zu ersuchen, solche einzurichten und seitens der Innungen oder der Verbände Zuschüsse zu gewähren, da wird uns, oft selbst in Berlin, wo wir eine Schule für unsere Tischlerlehrlinge gegründet und seit Jahren besitzen, gesagt, die Schule ist die Brutstätte all' der Nichtswürdigkeiten, die im Laufe der Woche in der Werkstatt ausgeführt werden u. dgl. m.

Unser Hauptbestreben geht überall also dahin:

a. Dem Lehrling die nothwendige Schule angedeihen zu lassen;
b. wenn irgend möglich eine kürzere Lehrzeit einzuführen;
c. durchzuführen, daß nirgends mehr der Lehrling zu anderen Dienstleistungen verwandt wird, als zu denen, welche zu dem zu erlernenden Geschäft gehören;
d. eine Lehrlings-Prüfungspflicht einzuführen, aber nicht, wie früher die gesetzliche, eine solche, welche am Schluß der Lehrjahre erfolgt, sondern eine solche, welche Jahr für Jahr sich wiederholt, und sowohl in den Schulwissenschaften wie in dem Praktischen des erwählten Berufs bestehen soll. Diese so angefertigten Prüfungsarbeiten sollen dann in Räumen zu einer Ausstellung arrangirt werden und zur Schau dem Publikum gegen ein geringes Entrée gestellt werden. Die daraus sich ergebenden Mittel sollen mit noch etwaigen Zuschüssen aus den Innungen oder Verbänden verwandt werden, um davon diejenigen Lehrlinge mit Prämien zu belohnen, welche sich ausgezeichnet haben.

   Man darf wohl annehmen, daß hierin uns der Beistand der Presse gewiß ist, wie wir auch überzeugt sind, daß, wenn so der Arbeitgeber zeigt, daß er wirklich bemüht ist, so viel ihm selbst möglich, zu thun, auch Leute sich herbeilassen werden, die am Emporblühen des Handwerkerstandes ihre innige Freude haben und sich in glücklicher materieller Lage befinden, solchen Verbänden für dergleichen Zwecke Vermächtnisse zu hinterlassen.
e. An dem Tisch der Familie den Lehrling seinen Platz finden zu lassen, damit Sitte und Benehmen in ihm erzogen, hauptsächlich aber ihm durch die Zugehörigkeit zur Familie des Meisters das Elternhaus ersetzt werde. Auf diese Weise kann man gesittete und tüchtig ausgebildete Lehrlinge erzielen, die unmöglich solche Arbeitnehmer werden können, wie wir sie im Laufe dieser Jahre so sehr zu beklagen gehabt haben; so auch können die Lehrlinge demnächst nützliche Mitglieder der Gesellschaft und Staatsbürger werden, wie wir sie für die heutigen und zukünftigen Zeiten gebrauchen.

Ad 3. **Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?**

Wenn, was ad 1 und 2 gesagt ist, erreicht werden soll und muß, so kann durch die Gesetzgebung fördernd veranlaßt werden zum Nutzen Aller,

daß sie zwingend herbeiführt, was auf dem Wege der freien Vereinigung durch die Verbände vorläufig unmöglich ist.

a. Der Schulunterricht muß in der Volksschule bis zum Alter von 15 Jahren obligatorisch werden. Es dürfen nicht, wie es leider so allgemein vorkommt, die Kinder aus der Schule schon mit 13½ Jahren entlassen werden, weil sie angeblich zur Hülfe der Eltern erforderlich sind. Sie werden jetzt in der Fabrik verwandt, um Etwas zu verdienen. Daher kömmt es denn auch, daß der größte Theil der Lehrlinge, welche dann nach Jahresfrist zu einem Handwerk übergehen, in Schulkenntnissen weit zurückgeblieben sind, ihr Körper siech geworden, es mit Moral und Sittlichkeit schlecht bestellt ist und sie mit solchen geringen geistigen Fähigkeiten und schwachem Körperbau in die Lehre treten. Was im Augenblick durch verkehrte Humanität der Familie zum Nutzen gereichen soll, ist der Verderb von einer Generation zur anderen.

b. Wünschenswerth ist die Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge. Der obligatorische Charakter der Schule ist nur deshalb nothwendig, weil wegen der mangelhaften Vorbildung der Schüler ein eigenes Erkennen der Nothwendigkeit nur schwer zu hoffen ist. Dann aber können wir uns leider der Wahrnehmung nicht verschließen, daß auch ein Theil der Arbeitgeber die Wichtigkeit der von uns geforderten Institution nicht in genügendem Maß erkannt hat und in der Meinung verharrt, daß die in früheren Jahrzehnten vorhandene Bildung auch heute dem Handwerker noch genüge. Wir müssen leider zugestehen, daß ein Theil der Arbeitgeber, in Folge dieser irrthümlichen Anschauung, ihren Lehrlingen den Besuch der etwa hier und da vorhandenen Fortbildungsschulen nicht nur sehr erschwert, sondern oft geradezu unmöglich macht. Einer solchen Ausbeutung des Lehrlings durch Einzelne zum Schaden des Gewerbes und der ganzen Gesellschaft kann aber nur durch die obligatorische Schule vorgebeugt werden.

Wenn man dem entgegen aus den Kreisen des Reichstages Fragen stellen hört: Sollen die Schulen obligatorisch für Stadt und Land, für die größten und kleinsten Gemeinden sein? Wem soll die Aufbringung der Unterhaltungsmittel obliegen? u. dgl. m., so antworte ich mit der Frage: Warum hat man es denn für nothwendig erachtet, gesetzlich festzustellen, daß das Kind vom 6. Jahre an (wenn es gesund) die Volksschule besuchen muß, während es sogar im lieben Vaterlande noch so manche Stelle giebt, wo, um das zarte Kind zur Schule zu bringen, erst eine Landpartie gemacht werden muß? Und da frägt man noch, ob das, was bei einem Kinde möglich, bei dem Lehrling ausführbar sei? Vergessen wir doch nicht, daß der Lehrling in diesem Falle nicht anders zu behandeln ist, wie das Kind. Wie letzteres zur Schule steht, ohne zu wissen, was aus ihm gemacht werden soll, so steht der Lehrling vor seinem künftigen Berufe, wenn er in die Lehre tritt; was beim ersteren erforderlich, um ein Fundament des Wissens zu legen, das

ist auch beim Lehrling im zweiten Stadium der Fall. Wollen und sollen wir daher die Lehrlinge zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranziehen, so ist es nur durch einen bestimmten Zwang möglich, da, wie oben gesagt, ein Selbsterkennen bei den Wenigsten vorhanden sein dürfte.

Was die Mittel anlangt, so hat der Staat mit den Städten und Gemeinden die heiligste Pflicht, diese nach aller Möglichkeit zu gewähren, und Ersterer hat dahin zu wirken, daß durch die Bildung in allen Gesellschaftskreisen es dahin kömmt, von dem Militäretat von Jahr zu Jahr so viele Millionen abzusetzen, wie irgend zu der Ausbildung nur gebraucht werden können.

c. Wünschenswerth ist die gesetzliche Legitimation mit solidarischer Verpflichtung.

Auch hier hört man aus den Kreisen des Reichstages Aeußerungen: wenn die gesetzliche Legitimation eingeführt werden sollte, wen solle man mit deren Ausführung beauftragen? und kömmt zu dem Schluß, daß man sie in die Hände der Polizei legen muß, was die Bittsteller selber nicht wollen; als ob keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen werden könnte, wonach Jeder, der in ein Arbeitsverhältniß tritt, oder in ein solches aufgenommen wird, auf irgend welchem Wege (angenommen, daß die Form gesetzlich festgestellt) sich eine solche Legitimation zu beschaffen hat, und dann die Controlle den betreffenden Kreisen selbst überlassen wird. Wird Jemand aufgenommen ohne solche Legitimation aus dem einen Lehrverhältniß in ein anderes, so hat der folgende Lehrherr oder Arbeitgeber mit dem Betreffenden gemeinsam den Schaden zu tragen, welcher dem Ersteren verursacht wurde, und den Lehrling oder Arbeitnehmer zu entlassen. Es wird sich sehr bald zeigen, daß durch solches Gesetz die verloren gegangene Ordnung wiederhergestellt, daß durch die Beseitigung des eigenmächtigen Verlassens des Vertragsverhältnisses und der damit verbundenen Ausbeutung von Anderen eine vollständigere Ausbildung der Lehrlinge erzielt, die verloren gegangene Leistungsfähigkeit und Willigkeit wieder gewonnen werden kann, daß das erreicht wird, was auf dem Wege der freien Vereinbarung innerhalb der Verbände vorläufig nicht erreicht werden konnte, nämlich ein festes Aneinanderschließen sämmtlicher Arbeitgeber, weil Jeder genöthigt wird, sich einem solchen Verbande anzuschließen, um ein einheitliches Verfahren in der Controlle zu veranlassen. Sind aber durch diesen gelinden Zwang die betheiligten Kreise zusammengeführt, dann läßt sich innerhalb derselben, den heutigen Anforderungen entsprechend, all dergleichen Nützliches ausführen, was bereits vorhin angeführt worden ist, da wir nicht Opferwillige genügend finden, trotz unserer Bemühungen, die aus eigener Initiative diese Aufgaben des Lebens mit Lust und Liebe erfüllen mögen. Dann dürfte:

d. die Einführung obligatorischer Gewerbe-Schiedsgerichte mit Executiv-

gewalt erforderlich sein, welche ja annähernd bereits in § 108 der Gewerbe-Ordnung anerkannt, aber dort in das Belieben der Gemeinde-Behörden gestellt sind. Da bereits dieser Gegenstand in den Gutachten über den Contractbruch, wie an vielen anderen Stellen von uns behandelt worden, so dürfte hier nicht Gelegenheit zu nehmen sein, nochmals auf denselben zurückzukommen.

Was nun den Hamburger Entwurf zur Gewerbe-Gesetzgebung anlangt, so könnte ich mich im Allgemeinen, was meine Person betrifft, mit der Grundidee einverstanden erklären; jedoch wird auch hier Das eintreten, was überall zu beklagen ist, weil der Gemeinsinn im Allgemeinen nicht vorhanden und erst herangebildet und erzogen werden soll, daß nämlich vorläufig die Ausführung sich als unmöglich erweisen wird. Stände der Handwerker bereits auf dem Standpunkt, daß er nicht nur allein für sich bedacht wäre, sondern auch der heutigen Zeit entsprechend seinen Nebenmenschen das zu Theil werden ließe, wozu eine gewisse Berechtigung vorhanden: dann könnte man sehr wohl mit der betreffenden Gewerbe-Gesetzgebung (außer einigen nothwendigen Veränderungen) sehr viel zu erreichen im Stande sein.

Außerdem ist aber auch nach dem Entwurf noch zu bedenken: wie soll sich die Gesetzgebung zu den Innungen stellen, deren sich verschiedene ergeben würden, als erstens die bestehenden, zweitens die nach dem Entwurf zu bildenden, bestehend aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern, drittens solche, welche den freien Verbänden angehören, und viertens solche, welche sich zu Nichts entschließen mögen. Soll die Gesetzgebung bestimmen, daß sie alle zu einer einzigen, der neu zu bildenden Innung gehören müssen, so dürfte das jedenfalls schwer zu erwarten und auch fast kaum mehr möglich sein; ist das aber nicht der Fall, dann wird auch Das nicht erreicht werden, was erreicht werden soll. Würde z. B. die Hälfte der Arbeitgeber freiwillig sich einer solchen neu zu bildenden Innung anschließen (was schon viel sein dürfte) und dieselben nun unter sich den bindenden Beschluß herbeiführen, Niemand ohne Legitimation in Arbeit zu nehmen, so würden die außer derselben stehenden Arbeitgeber davon wenig oder gar keine Notiz nehmen, sondern sie würden Arbeitnehmer, wie dieselben es ja gerne wünschen, ohne Legitimation aufnehmen, und die in der Innung stehenden würden, zumal wenn viel Arbeit am Platz und nicht genügende Kräfte zu deren Erledigung vorhanden, den größten Nachtheil dadurch haben. Weiter auf die ganze Vorlage im Einzelnen bei dieser Gelegenheit einzugehen sind wir außer Stande, da die Beantwortung zu umfangreich werden dürfte.

VI.

Gutachten

erstattet von

C. Koeppen in Berlin.

Ich erlaube mir, die vorgelegten Fragen meiner Erfahrung gemäß zu beantworten, wenn ich auch durch Krankheit zur verspäteten Zusendung genöthigt bin.

I. **Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?**

Seit Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 ist eine Zuchtlosigkeit in dem Lehrlingswesen entstanden, wie nie zuvor dagewesen. Ein großer Theil der Lehrlinge erfüllt die contractlich eingegangene Lehrzeit nicht, sondern verläßt schon Jahre vor Beendigung derselben die Lehre und sucht ohne genügende Ausbildung sein Brod als Geselle. Dieses kann er nur bei solchen Meistern finden, die nur die allerordinärsten Arbeiten machen, da er bei solchen, welche gute Arbeit liefern, nicht gebraucht werden kann, oder aber nicht das Salz auf's Brod verdienen würde, weil er zu schwach in der Vorbildung; solcher Fälle habe ich im Jahre 1873 schon 39 und im Jahre 1874 schon 45 in meinem Gewerbe erlebt, und frägt man sich, woher das kommt, so ist die Antwort von Gesellen wie auch Lehrlingen: es ist ja Gewerbefreiheit, der Zwang hat aufgehört, es kann ein Jeder leben, wie er will! Zu dieser Ansicht bringen viele Gesellen die Lehrlinge, was wir oft genug hören müssen. Ich jedoch bin der Ansicht, es ist der Geist der Zuchtlosigkeit, welcher von Jahr zu Jahr immer mehr um sich greift, so daß der Sohn nicht dem Vater, der Schüler nicht dem Lehrer, der Diener oder das Dienstmädchen nicht mehr der Herrschaft gehorchen wollen — und so geht es durch alle Klassen der Gesellschaft.

Bei der Großindustrie dagegen werden meiner unmaßgeblichen Ansicht nach die Folgen auch nicht ausbleiben in Betreff des Lehrlingswesens; denn die deutsche Großindustrie hätte nie einen solchen rapiden Aufschwung genommen, wenn dieselbe nicht einen solchen gut ausgebildeten Handwerkerstand vorgefunden hätte, welcher nicht einseitig, sondern allseitig in seinem Fache vorgebildet war; aber dadurch, daß selbst die Großindustrie in der letzten Zeit viele aus der Lehre entlaufene Lehrlinge in ihren Fabriken als Gesellen

beschäftigte, wird die Leistungsfähigkeit in den Fabriken wahrlich nicht gefördert, sondern beeinträchtigt, und die Leistungswilligkeit verringert. Jeder genaue Beobachter der Strikebewegungen wird genügend erkennen, daß gerade die schwächsten Arbeiter sowie die trägsten die Hauptstriker sind, also die Unzufriedensten! So auch bei den Handwerkern.

Noch ein anderer Punkt ist nicht zu übersehen. Seitdem jede Aufsicht über das Lehrlingswesen aufgehört hat, kommt es häufig vor, daß ein Lehrling, der vielleicht 20, 30 bis 100 Meilen von seiner Heimath entfernt seine Lehrzeit durchzumachen hat und um den sich weder Vater noch Mutter oder Vormund kümmern, während seiner Lehrzeit als Laufbursche oder Hausknecht gebraucht wird, was demselben auch ganz gut gefällt, weil er sich freier bewegen kann und nicht die Ueberlegung hat, seine Zukunft und späteres Fortkommen im Auge zu haben; nach beendeter Lehrzeit wird ein solcher Lehrling, ohne etwas Tüchtiges gelernt zu haben, entlassen und ist um mehrere Jahre seines Lebens betrogen. In welcher Lage steht nun ein solcher junger Mann der menschlichen Gesellschaft gegenüber da; wo ist in der Gewerbe-Gesetzgebung ein Paragraph, der dem Lehrling in solcher Beziehung Schutz gewährt?! Es giebt aber auch Meister, die sagen: was nützt es denn, daß ich auf den Unterricht des Lehrlings so viel Zeit und Sorgfalt verwende, habe ich denselben zum tüchtigen Arbeiter herangebildet, so läuft er aus der Lehre und ich habe alle Zeit und Kosten umsonst geopfert! Dieses Alles sind Dinge, die sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in erschreckendem Maße zeigen, aber nicht alle aufzuführen sind, des Raumes wegen.

II. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?

Verbesserungen können von einzelnen Arbeitgebern nur im Kleinen dadurch angestrebt werden, daß ein Jeder dahin strebt, seine Pflicht in jeder Beziehung seinem Lehrlinge gegenüber zu erfüllen in dem Bewußtsein, damit dem großen Ganzen zu dienen; jedoch einen vollständigen Erfolg wird derselbe nicht erzielen, wenn nicht Alle von diesem Geiste beseelt sind; wohl aber ist von Arbeiter- wie von Arbeitgeber-Vereinen mehr Erfolg zu erwarten, wenn dieselben in ihren Vereins-Statüten Maßnahmen feststellen, welche die ad I besagten Uebelstände beseitigen können, so daß jedes Mitglied eben auch zur strengen Erfüllung der angegebenen Bestimmungen verpflichtet ist und ein Zuwiderhandeln mit Conventionalstrafe nach dem Ermessen des Vereins belegt wird. Es müßten aber nicht nur die Kleingewerbtreibenden, sondern auch die Großindustriellen sich der allgemeinen Verbindung in Betreff der Grundsätze und Maßnahmen anschließen, weil diese meiner Ueberzeugung nach ebensowohl Interesse an der besseren Ausbildung des Arbeiters haben, wie der Handwerker. Letztere sind eigentlich Diejenigen, welche der Großindustrie die tüchtigsten und nicht nur einseitig ausgebildeten Arbeitskräfte liefern, welche für jene in jeder Art und Weise zu verwenden sind. Somit müssen auch die Großindustriellen ihren Theil zum allgemeinen Erfolge beitragen, um tüchtigere

Ausbildung in der Lehre zu erzielen und somit die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu fördern.

Was nun die Arbeitervereine anbetrifft, so ist ja nicht wegzuleugnen, mit welcher Ausdauer die Gewerke oder Orts-Vereine (Hirsch-Duncker) sich der Lehrlingsfrage und deren Förderung gewidmet haben, auch mit den Arbeitgeber-Vereinen in Verbindung getreten sind, um auf dem Wege der Vereinigung nicht allein im Lehrlingswesen, sondern in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein besseres Verhältniß herbeizuführen, welches trotz Entgegenkommen von beiden Seiten noch nicht hat gelingen wollen. Die Schuld, daß solches noch nicht gelungen, liegt aber darin, daß der größte Theil der Arbeitnehmer oder Gesellen, sowohl den Hirsch-Duncker-schen Orts-Vereinen wie auch den Arbeitgeber-Vereinen mit dem bittersten Hasse und Feindschaft gegenübersteht; aus diesem einfachen Grunde wird ohne eine Veränderung in der Gewerbegesetzgebung der Erfolg kein vollständiger werden trotz des guten Willens der vorhergedachten Vereine.

III. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Der Verein giebt den Gutachtern anheim, sich bei dieser Gelegenheit über neue Gewerbeordnungs-Entwürfe, namentlich den von Hamburg ausgegangenen, auszusprechen.

Durch das Gewerbegesetz könnte wohl manches in dieser Angelegenheit verbessert werden, wenn der § 108, welcher von gewerblichen Schiedsgerichten handelt, nicht nur auf dem Papier stände, d. h wenn Schiedsgerichte thatsächlich ins Leben gerufen würden, und zwar zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedenen Gewerbe; solche müßten jedoch unter Vorsitz eines Juristen verhandeln und ihre Urtheile müßten executive Wirksamkeit haben, um Strafen wie Forderungen mit Kraft und Strenge einziehen zu können. Zugleich müßten Aufseher über die Lehrlinge von den Schiedsgerichten bestellt werden, welche berechtigt sind, die Werkstätten der Meister zu besuchen, bei etwaigen Beschwerden den Lehrling zu ermahnen, sowie auf seine Pflichten aufmerksam zu machen; im entgegengesetzten Falle aber auch den Meister zur Pflichterfüllung gegen den Lehrling aufzufordern, und nöthigenfalls bei Nichterfüllung seiner Pflicht durch Beschluß ihm das Halten von Lehrlingen zu untersagen von Seiten des Schiedsgerichts.

Ferner müßte in die Reichsgewerbeordnung aufgenommen werden:

I. Jeder Lehrling ist verpflichtet, seine auf Grund abgeschlossener Contracte bestimmte Lehrzeit durchzuführen. Die Lehrzeit kann, ohne daß ein anderer gesetzlich feststehender Grund dazu berechtigt, nur unterbrochen oder beendet werden, wenn ein Zeugniß des Lehrherrn die legale Lösung des bisherigen Lehrverhältnisses bescheinigt. Ohne ein solches Attest darf das Lehrverhältniß bei einem anderen Lehrherrn desselben Geschäfts weder fortgesetzt, noch darf dem Lehrlinge von irgend einer Behörde eine Legitimation als Geselle oder Gehülfe ausgestellt werden. Dieses muß deshalb geschehen, weil sehr häufig die Erklärung abgegeben wird, der Lehrvertrag werde aufgehoben, weil der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen wolle, welche Erklärung

aber nur fingirt wird; der Lehrling arbeitet vielmehr nachträglich als Geselle in demselben Gewerbe und der Lehrherr wird auf diese Weise betrogen.

II. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden, damit derselbe sein Brod als solcher redlich verdienen kann, und darf ihm hierzu die nöthige Zeit und Gelegenheit nie vorenthalten. Sollte durch des Meisters Schuld der Lehrling während der Lehrzeit nicht die nöthigen Kenntnisse erlangt haben, so ist der Meister verpflichtet, demselben einen mäßigen Gesellenlohn zu zahlen bis zur Erlangung derselben. Die Entscheidung hierüber steht dem Schiedsgerichte zu, welches bei Wiederholung das Recht, Lehrlinge zu halten, aberkennen kann.

III. Der Lehrlings-Contractbruch ist insoweit gesetzlich zu bestrafen, als, wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehrherrn sein contractliches Verhältniß legal geregelt hat, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich zu machen sind, welcher dem früheren Lehrherrn etwa noch verursacht worden ist.

Bei Aufhebung des Lehrverhältnisses aus gesetzlichen Gründen ist dem Lehrlinge ein Entlassungszeugniß vom Lehrherrn sofort auszuhändigen.

Was nun den Hamburger Entwurf zur Gewerbe-Ordnung betrifft, so stellt derselbe ganz neue Principien auf, die theilweise sehr ideal sind und sehr schön wären, wenn sie im praktischen Leben auszuführen wären. Man hat zwar bei zwei kleinen Innungen in Hamburg den Versuch gemacht, welcher sich bis jetzt auch bewährt hat, jedoch glaube ich nicht, daß sich derselbe bei großen Corporationen so leicht durchführen ließe. Wir haben denselben zwar als Grundlage betrachtet, aber verschiedene Aenderungen in demselben vorgenommen, was meiner Ueberzeugung nach auch vom Gesetzgeber geschehen wird und muß. Die Abänderung beizufügen mangelt es an Raum.

VII.

Gutachten

erstattet von

Prof. Lujo Brentano in Breslau.

Die Mißstände, welche sich in unserm heutigen Lehrlingswesen finden, sind viel früher als bei uns in England hervorgetreten. Auch hat die Beseitigung der alten Gewerbeverfassung, wodurch das Entstehen dieser Mißstände erleichtert wurde, dort viel früher stattgefunden als in Deutschland. Begreiflicher Weise sind auch dort früher Versuche in's Leben getreten, um diesen Mißständen entgegenzuwirken und auch diese Gegenmittel sind dieselben, wie die, welche heute in Deutschland schon vielfach in Anwendung kommen. Obwohl der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik seine Fragen über das Lehrlingswesen auf Deutschland beschränkt, schien es dem Schreiber dieser Zeilen daher angezeigt, der Betrachtung der deutschen Verhältnisse eine kurze Betrachtung der englischen vorherzuschicken. Denn durch gleichzeitige Betrachtung der englischen und deutschen Verhältnisse werden die letzteren erst in's rechte Licht gesetzt. Die Uebereinstimmung der Entwicklung der Mißstände in beiden Ländern zeigt, daß wir es hier keineswegs mit etwas Zufälligem zu thun haben; das spontane Hervortreten derselben Gegenmittel in beiden Ländern deutet auf eine innere Berechtigung derselben, und die viel ältere Entwicklung Englands, wo zuerst die Lehren, welche für Beseitignng der alten Gewerbeverfassung wirkten, vorgetragen wurden und zur Geltung gelangten, gestattet eine viel sicherere Beurtheilung dieser Lehren, ebenso wie sie der Kritik der genannten Gegenmittel feste Anhaltspunkte bietet.

I. Die Lehrlingsverhältnisse in England.

Durch den Act 5. Elizabeth c. 4 vom Jahre 1562, das sog. Lehrlingsgesetz (Statute of Apprenticeship), wurden in England, — abgesehen von dem, was das Gesetz bezüglich der ländlichen Arbeiter bestimmte, — die Bestimmungen der englischen Zünfte über das Lehrlingswesen codificirt, und, wie Adam Smith schon gesagt hat, „was bisher die Ordnung vieler Zünfte gewesen, wurde in England das allgemeine und öffentliche Recht aller in Marktstädten betriebenen Gewerbe". Auf die an anderen Orten betriebenen und nach 1562 aufgekommenen Gewerbe wurden diese Bestimmungen durch die Gewohnheit ausgedehnt, und gelangten sonach auch hier thatsächlich zur

Geltung, wenn sie auch hier des gesetzlichen Schutzes entbehrten. Nach sectio 31 dieses Gesetzes sollte Niemand ein Gewerbe betreiben, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit in demselben durchgemacht. Die Lehrzeit sollte nach sectio 36 nicht nach dem 21. Jahre beginnen und nach sectio 26 nicht vor dem 24. Jahre aufhören. Jeder Haushälter, der eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht und das 24. Jahr vollendet hatte, durfte wieder Lehrlinge annehmen. Auf drei Lehrlinge sollte er jedoch gemäß sectio 33 einen Arbeiter (Gesellen) halten und für jeden Lehrling über drei wieder einen Arbeiter.

Durch diese Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes fühlte sich die moderne Großindustrie, als sie sich zu entwickeln anfing, besonders in zweifacher Weise gehemmt. Das Erforderniß der zurückgelegten Lehrzeit zum selbstständigen Gewerbebetrieb war denen eine unbequeme Schranke, welche, im Besitz von Vermögen, ein Gewerbe betreiben wollten, nicht so sehr um ihre eigene Arbeitskraft nutzbar zu machen, als um ihre Capitalien gewinnbringend anzulegen. Ferner fanden diejenigen, welche in dem Gewerbebetrieb nur eine Capitalanlage sahen, durch die Bestimmungen über die Lehrzeit und durch die Beschränkung der Lehrlingszahl den Arbeitsmarkt beschränkt und vertheuert und demgemäß den Gewinn und die Ausdehnung ihres Geschäftes beeinträchtigt. Dem entsprechend treffen wir mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die erwachende Großindustrie in einem Kampfe mit den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes, welcher theils vor den Gerichten, theils vor dem Parlamente, theils mit Arbeitercoalitionen, die zur Aufrechterhaltung der überkommenen Lehrlings-Bestimmungen entstanden, geführt wurde.

Einen mächtigen Bundesgenossen in diesem Kampfe erhielt die Großindustrie in Adam Smith, welcher das Lehrlingsgesetz gleichfalls, wenn auch von anderem Standpunkte, bekämpfte. „Wie das Eigenthum," schrieb er (Wealth of Nations II. 10 part. 2), „das ein Jeder an seiner eigenen Arbeit hat, die ursprüngliche Quelle jeglichen Eigenthums ist, so ist es auch das heiligste und unverletzlichste. Das Vermögen des Armen liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände. Ihn zu hindern, diese, in welcher Weise ihm gutdünkt, ohne Benachtheiligung seines Nächsten zu gebrauchen, ist eine offene Verletzung dieses heiligsten Eigenthums. Es ist ein offenbarer Eingriff in die berechtigte Freiheit sowohl des Arbeiters, als auch Jener, die geneigt sein mögen, ihn zu beschäftigen. Wie es den Einen verhindert, das zu arbeiten, was ihm für gut dünkt, so verhindert es die Andern, die zu beschäftigen, die sie für geeignet halten. Die Beurtheilung, ob Jemand zu einer Arbeit sich eignet, kann doch ohne Zweifel dem Gutdünken des Arbeitgebers überlassen werden, dessen Interesse es so stark angeht. Die affectirte Besorgniß des Gesetzgebers, die Arbeitgeber möchten eine ungeeignete Person beschäftigen, ist offenbar ebenso unverschämt wie bedrückend." Und nach diesem allgemeinen, principiellen Angriff gegen das Lehrlingsgesetz bemerkt A. Smith im Einzelnen gegen dasselbe:

1) Lange Lehrzeit schütze nicht gegen schlechte Waare, denn Schlechtigkeit der Waare habe mehr ihre Ursache in Betrug als in Ungeschicklichkeit; gegen Betrug aber könne die längste Lehrzeit keine Sicherheit geben.

2) Uebrigens habe lange Lehrzeit keineswegs die Wirkung, junge Leute zum Fleiße zu erziehen. Ein gegen Stücklohn beschäftigter Arbeiter sei fleißig, da er von seinem Fleiße Vortheil habe; der ohne Lohn arbeitende Lehrling dagegen sei träge, da er keinerlei unmittelbaren Anlaß habe, anders zu sein.

3) Ueberhaupt sei lange Lehrzeit völlig unnöthig, da die Technik des Gewerbes in wenigen Wochen, vielleicht in wenigen Tagen erlernt werden könne; die nöthige Uebung und Fertigkeit aber werde ein junger Mann, der entsprechend der von ihm wohlgeleisteten Arbeit bezahlt werde und das durch Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit Verdorbene ersetzen müsse, viel rascher erlangen als ein Lehrling, der kein Interesse habe, fleißig zu sein.

4) Auch verhindere das Erforderniß, daß Jeder, der ein Gewerbe betreiben wolle, eine siebenjährige Lehrzeit in demselben durchgemacht haben müsse, daß Arbeiter von einem zurückgehenden zu einem blühenderen Gewerbe übergingen und verweise deshalb die Arbeiter zurückgehender Gewerbe auf die Armenunterstützung.

Deshalb solle das Erforderniß der siebenjährigen Lehrzeit abgeschafft werden. Die Heranbildung junger Leute zu den Gewerben würde dann im Allgemeinen wirksamer und stets weniger langweilig und kostspielig stattfinden. Die Meister allerdings würden verlieren, indem sie dann sieben Jahre lang den Lehrlingen den Lohn zahlen müßten, den sie jetzt sparten. Schließlich werde der Lehrling vielleicht auch verlieren; denn wenn die Erlernung des Gewerbes weniger kostspielig geworden, werde er als ausgelernter Arbeiter mehr Concurrenten haben und sein Lohn würde geringer sein. Allein das Publikum würde gewinnen, indem nun alle Gewerbsarbeit billiger zu Markt kommen würde.

Dies die Angriffe Adam Smith's gegen die Lehrzeit; da er danach mit dem ganzen Lehrlingssystem aufräumen wollte, bedurfte es keines besonderen Angriffs gegen die in der 33. Section des Lehrlingsgesetzes enthaltene Beschränkung der Lehrlingszahl, wenn man nicht etwa annehmen will, er habe bei seiner oben angeführten Ausführung über die Heiligkeit des Eigenthums, das Jeder an seiner Arbeit hat, an diese Beschränkung besonders gedacht.

Im Jahre 1776, also zu einer Zeit, da der erwachende Großbetrieb den Kampf gegen das Lehrlingsgesetz, das ihn hemmte, zwar längst begonnen [1]), da die Erfindungen von Hargreaves, Arkwright und Watt den ganzen Gewerbbetrieb jedoch noch nicht revolutionirt hatten und die alte gewerbliche Ordnung noch vorherrschend war, hatte Adam Smith diesen Angriff auf das Lehrlingsgesetz zum ersten Male veröffentlicht. Schon aus dieser Erwägung der Zeit, in der A. Smith schrieb, geht hervor, daß derselbe die Lehrlingsverhältnisse, wie sie sich nach Beseitigung der von ihm angefochtenen gewerblichen Ordnung und unter dem prädominirenden Einfluß des Großbetriebes entwickelten, nicht kannte, daß er bei Abfassung seiner Schrift nur das damalige verkommene Kleingewerbe vor Augen hatte. Noch mehr aber zeigen dies seine Argumente. Obwohl zu seiner Zeit, wie die Parlamentsjournale

---

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I. Capitel 1.

des 18. Jahrh. zeigen, in einzelnen dem Großbetriebe frühzeitig zustrebenden Gewerben die Unternehmer bereits in einem Kampfe gegen das Lehrlingsgesetz begriffen waren, finden wir in dem ganzen Werke A. Smith's keine Stelle, aus der hervorginge, daß er davon Kenntniß genommen; nirgends ein den Interessen des Großbetriebs entlehntes Argument gegen das Lehrlingsgesetz, obwohl solche Argumente an sich so naheliegend und für jene Zeit ökonomisch so einleuchtend waren. A. Smith kennt nur Meister des Kleingewerbes, die, pochend auf eine veraltete gewerbliche Ordnung, ihre Rechte zum Nachtheile des unbemittelten Arbeiters und des Publikums mißbrauchen. Nicht im Interesse der neu entstehenden Großindustriellen bekämpft er die alte gewerbliche Ordnung, sondern weil dieselbe durch Erschwerung der Niederlassung und des Gewerbbetriebes das „Vermögen der Armen: das heiligste und unverletzlichste Eigenthum, das ein Jeder an seiner eigenen Arbeit hat", beeinträchtigte und die dadurch bewirkte Beschränkung der Concurrenz dem Publikum die Waare vertheuerte. Es ist dies wohl im Auge zu behalten, weil gegen eine reformirte Ordnung der Lehrlingsverhältnisse bei großindustriellen Verhältnissen häufig noch A. Smith's aus ganz anderen Gesichtspunkten und Zuständen geschöpfte Argumente in's Feld geführt werden.

Müssen wir demnach bei Prüfung der Argumente A. Smith's festhalten, daß er dieselben im Interesse der vermögenslosen Arbeiter und der Consumenten gegen den engherzigen Geist der damaligen kleincapitalistischen Meister richtete, so müssen wir uns, um diese Argumente zu verstehen, ferner gewisser philosophischer Anschauungen erinnern, denen A. Smith[1]) ebenso wie die meisten seiner Zeitgenossen huldigte. Es ist dies die Lehre, daß alle Menschen von Geburt völlig gleich seien, und daß spätere Unterschiede, welche die Menschen zeigen, lediglich die Folge der Erziehung und der besonderen Umstände seien, unter denen sie aufgewachsen. Bei Annahme dieser beiden Sätze läßt sich die oben unter 3 angeführte Anschauung Adam Smith's, daß eine Lehrzeit überflüssig, ja verderblich sei, völlig begreifen. Denn daß ausgezeichnete Menschen auch ohne Lehrzeit ein Gewerbe erlernen und vorwärts kommen können, ist unbestreitbar. Sind aber alle Menschen gleich, so gilt dies nicht blos für besonders Ausgezeichnete, sondern für Alle.

Finden sich nun auch bei einzelnen neueren Philosophen, z. B. bei J. St. Mill in seiner Selbstbiographie, noch Spuren der Lehre des 18. Jahrh. von der natürlichen Gleichheit der Menschen, so würden in unserem Zeitalter der Darwin'schen Anschauungen die Meisten es doch als Verschwendung von Raum und Zeit betrachten, wollte man heute noch bei Widerlegung dieser Lehre verweilen. Die Menschen, dies wird heute ziemlich allgemein anerkannt, sind von Geburt nicht gleich. Die große Masse gehört, wie schon das Wort „die Ausgezeichneten" sagt, nicht zu den Letzteren, sondern bildet den Mittelschlag. Sich selbst überlassen und ohne Erziehung würde sie, statt die größtmögliche Vollkommenheit zu erreichen, auch nie nur zu mittelmäßiger Tüchtigkeit gelangen. Ist es aber unzweifelhaft verdammungs-

---

[1]) Wealth of Nations B. I. ch. 2. Vgl. auch Knies polit. Oekon. S. 178 ff.

würdig, den Ausgezeichneten durch künstliche Einrichtungen Hemmnisse in ihrer Entwicklung zu bereiten, so wäre es doch zum Mindesten ebenso Unrecht und von viel schlimmeren Folgen für das Gemeinwohl begleitet, wollte man die große Masse des Volks nicht durch besondere Einrichtungen zu der größten ihr möglichen Tüchtigkeit bringen. Ohne weitere Anleitung, sich selbst überlassen, würde sie verkommen. Sie bedarf nothwendig der besonderen Erziehung zu den verschiedenen Gewerben, und der schnellste und ökonomischste Weg, um irgend Etwas zu lernen, ist für sie die Annahme eines Lehrers, der direct und systematisch das zu Lernende lehrt.

Damit ergiebt sich aber für die große Masse das Lehrlingsverhältniß von selbst. Denn begiebt sich ein Junge, um ein Gewerbe zu erlernen, zu einem Lehrer, so muß dieser Lehrer remunerirt werden. Welches Entgelt aber kann ein armer Junge, der Sohn armer Eltern, ihm anbieten? Er hat kein Geld; wohl aber hofft er eines Tages, wenn er sein Gewerbe erlernt hat, Geld zu verdienen. Er verpfändet daher seinem Lehrer oder vielmehr beim Großbetriebe dem Unternehmer, der ihn einem Arbeiter zum Unterricht zuweist, seine zukünftigen Arbeitsjahre in einem Lehrvertrage. In diesem Vertrage verpflichtet sich der Unternehmer, einen Jungen zu lehren, und als Entgelt verpflichtet sich der Junge, für eine gewisse Zeit für den Unternehmer zu arbeiten. Nun ist es allerdings thöricht, wenn dieser Zeitraum, wie dies nach dem alten englischen Lehrlingsgesetz der Fall war, für alle Gewerbe gleich ist. Es muß in den verschiedenen Gewerben im Verhältniß zu dem Grade, in dem Geschicklichkeit nöthig, natürlich verschieden sein. In allen Gewerben aber läßt sich dieser Zeitraum in zwei Perioden eintheilen: in die erste, in welcher der Unternehmer umsonst lehrt, resp. lehren läßt; sie endet gerade an dem Punkte, an dem die Arbeit des Lehrlings werthvoll zu werden beginnt; und in die zweite, in welcher der nun schon vorgeschrittene Lehrling umsonst arbeitet; sie endet naturgemäß, wenn dem Unternehmer ein Aequivalent für die auf die Lehre verwendete Mühe oder Summe Geldes durch Arbeit gegeben ist. Diese Periode wird aber noch etwas länger dauern müssen, so lange nämlich, bis die Arbeit des Lehrlings dem Unternehmer auch den von demselben während der Lehrzeit empfangenen Lohn ersetzt hat. Der Unternehmer bezahlt nämlich zweckmäßig seinem Lehrling während der Lehrzeit auch Lohn, um ihm den Antrieb zu geben, fleißig zu sein. Anfänglich ist dieser Lohn rein nominell; aber er wächst allmählich; bis er am Schlusse der Lehrzeit die Hälfte oder zwei Drittel des Lohnes eines ausgelernten Arbeiters erreicht. Hiedurch wird auch der oben unter 2 angeführte Einwand A. Smith's gegen das Lehrlingssystem, daß es junge Leute nicht zum Fleiße erziehe, beseitigt.

Diese Erwägungen führen aber auch zur Verwerfung des oben unter 4 angeführten Argumentes A. Smith's gegen das Lehrlingssystem, daß es nämlich den Uebergang der Arbeiter von zurückgehenden zu blühenden Gewerben hindere. Denn, ist die Zurücklegung einer Lehrzeit für die große Masse nothwendig, damit sie ein Gewerbe erlerne, so liegt, — sobald nur Vorsorge getroffen ist, daß Ausgezeichnete, welche ohne Zurücklegung einer Lehrzeit,

ein Gewerbe erlernt haben, von dessen Betrieb nicht ausgeschlossen sind, — das Hinderniß solchen Uebergangs nicht so sehr in der Nothwendigkeit, eine Lehrzeit zurücklegen zu müssen, als in der mangelnden Fertigkeit in dem blühenderen Gewerbe zu suchen.

Ist endlich für die große Masse der Menschen die Zurücklegung einer Lehrzeit nothwendig, damit sie ein Gewerbe erlerne, so ist das Lehrlingssystem auch im Interesse des Publikums. Den oben unter 1 angeführten Einwand A. Smith's, daß die Schlechtigkeit der Waare ihre Ursache mehr in Betrug als in Ungeschicklichkeit habe, dürfte heute Niemand mehr gelten lassen. Und wenn die gute Waare, die das Publikum verlangt, nur durch das Lehrlingssystem zu erreichen ist, so kann es kein Einwand gegen dieses sein, daß es den Preis der Waare vertheuere.

Eine Reform des Lehrlingssystems, nicht eine Beseitigung desselben, wie A. Smith sie befürwortete, wäre also zu seiner Zeit am Platze gewesen. Dabei bleibt es allerdings fraglich, ob der Staat die Zurücklegung einer Lehrzeit zum gesetzlichen Erforderniß des Gewerbebetriebes machen solle. Diese Frage wird für verschiedene Zeiten und Länder verschieden beantwortet werden müssen. Wie sie in England beantwortet wurde, wird die folgende Darstellung der englischen Entwicklung zeigen.

Bei völliger Theilnahmlosigkeit aller Nichtinteressenten wurde auf Antrieb der neu emporgekommenen und emporkommenden Großindustriellen am 18. Juli 1814 durch den Act 50 George III. c. 96 das Lehrlingsgesetz der Elisabeth abgeschafft [1]). Doch damit war das Lehrlingssystem nur seines gesetzlichen Schutzes beraubt, nicht wirklich beseitigt. Denn an die Stelle des Lehrlingsgesetzes traten die Coalitionen der durch seine Abschaffung in ihren Interessen bedrohten Arbeiter, und die oben angeführten Lehrlingsbestimmungen des Statuts der Elisabeth wurden, modificirt, durch die englischen Gewerkvereine bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten.

Statt daß nämlich, wie Adam Smith 40 Jahre früher erwartet hatte, die „Armen" durch Beseitigung des Lehrlingsgesetzes die freie Verfügung über das „heiligste und unverletzlichste Eigenthum", ihre Arbeit, erhielten, wurde durch diese Beseitigung ihre Fähigkeit, von ihrem „Vermögen", wie A. Smith die „Stärke und Geschicklichkeit ihrer Hände" nennt, zu leben, äußerst bedroht. A. Smith hatte nämlich erwartet, daß mit Beseitigung der Bestimmung des Lehrlingsgesetzes, daß Niemand ein Gewerbe selbständig betreiben solle, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht, eine vermehrte Niederlassung selbständiger Gewerbtreibender erfolgen würde, und da er nur kleingewerbliche Verhältnisse vor Augen hatte, begreift sich diese Erwartung. Allein eine größere Schranke der selbständigen Niederlassung, als die verhältnißmäßig geringen durch die Lehrzeit bedingten Erziehungskosten waren, erwuchs mit der Entstehung des Großbetriebs in dem Erforderniß eines beträchtlichen Gewerbcapitals. Statt daß die Zahl der selbständigen Gewerbtreibenden nach Beseitigung des Lehrlingsgesetzes sich vermehrt hätte, nahm diese Zahl

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden, I. 123.

ab und zwar nicht ohne daß jene Beseitigung dazu mitgewirkt hätte: denn durch sie wurden alle gesetzlichen Schranken, welche der unbedingten Entfaltung der Kräfte des großen Capitals entgegenstanden, beseitigt, und das entfesselte große Capital erdrückte seine kleineren Concurrenten. Eine Menge kleiner Meister wurde in die Lage von Arbeitern herabgedrückt und Andre, die ehedem Meister geworden wären, blieben nun ihr Lebenlang unselbständige Arbeiter.

Wie gestalteten sich bei solchen Veränderungen nun die Verhältnisse der Lehrlinge? Dieselben verschwanden keineswegs überhaupt, wie A. Smith erwartet hatte. In allen Gewerben, deren Betrieb noch gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzte, wurden nach wie vor Lehrverträge abgeschlossen. Aber abgesehen von der immer mehr zusammenschrumpfenden Zahl der im kleinen Maßstab betriebenen Gewerbe, in denen nach wie vor der Unternehmer, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, auch der Lehrende war, war nun der Geschäftsherr nicht mehr der Lehrmeister. In allen im großen Maßstab betriebenen Gewerben wurden die Lehrverträge entweder mit einem Arbeiter abgeschlossen, der sich verpflichtete, einen Jungen zu lehren, — allerdings der seltenere Fall, — oder als Regel wurde der Lehrvertrag mit dem Unternehmer zwar abgeschlossen, dieser aber lehrte den Jungen nicht selbst, sondern überwies ihn an einen Arbeiter, der ihn gegen eine Remuneration oder ohne solche zu lehren übernahm. Bei allen Lehrverträgen, sowohl bei denen mit kleinen Meistern, als auch bei denen mit größeren Unternehmern, kam es immer mehr außer Gebrauch, so wie unter dem frühern Gesetze eine Urkunde (indenture) über den Abschluß des Lehrvertrages aufzunehmen. Der Vortheil eines urkundlichen Lehrvertrages war aber der, daß die beiderseitigen Verpflichtungen von Unternehmer und Lehrling dadurch so fixirt wurden, daß sie gerichtlich eingeklagt werden konnten. Der Unternehmer war verpflichtet, zu lehren resp. lehren zu lassen, der Junge zu arbeiten, jeder unter Strafandrohung. Der Unternehmer war also seines Entgeldes sicher; in wenigen Jahren hatte er dem Jungen das Gewerbe gelehrt, und für den Rest der Lehrzeit erhielt er von ihm die Arbeit eines Gesellen für den Lohn eines Lehrlings. Es lohnte den Unternehmer daher, zu lehren und lehren zu lassen, und alsdann war auch Aussicht, daß der Junge das Gewerbe erlernte.

Nachdem mit Beseitigung des Lehrlingsgesetzes die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß urkundlicher Lehrverträge weggefallen, wurden solche Verträge immer seltener abgeschlossen. Wo aber solche Verträge fehlen, sind meist Verhältnisse der schlimmsten Art die Folgen dieses Mangels [1]). Es besteht alsdann keinerlei rechtliches Band zwischen Unternehmer und Lehrling. Der Unternehmer kann nach Belieben den Jungen entlassen, der Junge das Verhältniß aufkündigen. Der Unternehmer hat keine rechtsgültige Verpflichtung zu lehren, resp. lehren zu lassen, der Lehrling keine, zu arbeiten. Und eben wegen des letzteren Mangels ist es nicht wahrscheinlich, daß der Unternehmer

[1]) Vgl. Godfrey Lushington, Should apprenticeship be under indenture? Social Science Transactions 1862, p. 726.

auch nur versuchen werde, zu unterrichten, da er nichts dabei gewinnt: denn sobald der Junge etwas zu können vermeint, eilt er fort, um einen andern Arbeitgeber und höheren Lohn aufzusuchen. Aber die Sache ist die, daß Jungen, mit denen kein Lehrvertrag eingegangen wird, gar nicht als Lehrlinge angenommen werden, um ihnen das Gewerbe zu lehren. Ihre Arbeitgeber gehören zu jenen Unternehmern, welche, ohne festen Fuß im Gewerbe, diesen zu erlangen suchen, indem sie ihre Nachbarn durch Lieferung schlechterer Waare zu geringerem Preise und Verwendung der schlechteren und billigeren Arbeit der Lehrlinge unterbieten. In beliebiger Anzahl nehmen sie Lehrlinge an, entlassen sie bei rückgehender Conjunctur, um sie bei Wiederbelebung des Gewerbes durch frische Mengen zu ersetzen. Der Lehrling findet daher bald, daß er nicht angenommen wurde, um gelehrt, sondern um ausgenutzt zu werden; daß der Zweck seines Arbeitgebers nicht der ist, ihn in's Gewerbe einzuführen, sondern soviel Vortheil wie möglich aus ihm zu ziehen. Er muß gewöhnliche Arbeit verrichten und lernt die feinere Arbeit nie kennen. Er wird frühzeitig gegen Stücklohn beschäftigt und erlernt deshalb sein Gewerbe nie ganz, da er dadurch veranlaßt wird, nur gewisse einzelne Fertigkeiten im Gewerbe zu erlangen.

Besitzt dann ein Lehrling eine Uebung von zwei oder drei Jahren, so wird der Junge durch seine bei Stücklöhnung verhältnißmäßig hohe Einnahme oft übermüthig und es ergreift ihn die Lust nach Veränderung. Bewirbt er sich alsdann um eine andere Stelle, so ist er durch die Aussicht auf höheren Lohn zu der Angabe versucht, er habe eine längere Lehrzeit durchgemacht, als wirklich der Fall ist. Beweisende Papiere führt er nicht bei sich, und so wird er Betrüger, und für's Erste wenigstens sehr oft mit Erfolg. Oft aber bieten solche Lehrlinge auch sofort ihre Arbeit zu geringerem Lohne aus als die ausgelernten Arbeiter, und, da sie als ausgelernt gelten, wird dann ihr Angebot zu geringerem Lohne den Unternehmern ein Mittel, um eine Lohnreduction auch der ausgelernten Arbeiter zu versuchen.

Sehr häufig aber ist es nicht Uebermuth allein, der den Lehrling vor Ablauf seiner Lehrzeit zum Verlassen seines Lehrherrn bewegt[1]). Es giebt nämlich in jedem Gewerbe, insbesondere aber, wie es scheint, im Buchdruckergewerbe, Arbeitgeber, welche sich nie damit befassen, Jungen als Lehrlinge anzunehmen, sondern dies den größeren Unternehmern überlassen. Haben diese einen Jungen in die nothdürftigste Kenntniß des Gewerbes eingeführt und hat sich der Junge einigermaßen Uebung im Nothwendigsten erworben, so veranlassen solche Arbeitgeber denselben, durch das Gebot eines nur wenig höheren Lohnes seinen ursprünglichen Herrn zu verlassen. Die Arbeit solcher in den letzten Jahren ihrer Lehrzeit befindlichen Jungen ist den kleinen Unternehmern für die gewöhnlichen Arbeiten, die sie allein herstellen lassen, ebensoviel werth, wie die Arbeit gelernter Arbeiter, und der geringere Lohn, den sie dafür zahlen, setzt sie in Stand, mit den größeren Häusern zu concurriren. Ist

[1]) Vgl. A plea for short apprenticeships, by James Wilkie, printer. Social Science Transactions 1863, p. 646.

die Lehrzeit dieser Jungen vorbei und verlangen sie nun denselben Lohn, wie die ausgelernten Arbeiter, so werden sie entlassen. Da sie nur Stümper im Gewerbe sind, wird ihnen dieser höhere Lohn auch von keinem Andern gezahlt, bis sie ihre Arbeit zu geringerem Lohne anbieten und dadurch, wie schon gesagt, den Unternehmern ein Mittel an die Hand geben, eine Lohnreduction auch der ausgelernten Arbeiter zu versuchen.

Selbst wenn die Lehrlinge aber die ganze Lehrzeit bei dem Unternehmer, der sie in die Lehre genommen, ausharren, wird ihr endliches Schicksal nicht selten das geschilderte sein. Da sie ihre ganze Lehrzeit hindurch gegen Stücklohn nur gewöhnliche Arbeit verrichteten, ohne das ganze Gewerbe zu erlernen, werden sie nach überstandener Lehrzeit oft sofort entlassen, und ihre mangelhafte Ausbildung bringt ihrer weiteren Beschäftigung die geschilderten Schwierigkeiten.

Die in dem Gesagten schon angedeuteten Folgen dieses Systems werden von einem Engländer folgendermaßen geschildert [1]):

Das Gewerbe wird in Folge desselben angefüllt mit Arbeitern, die „Männer sind der Größe, aber nicht der Kenntniß nach"; mit Männern, die nichts gelernt haben und nichts mehr lernen werden, denn die Jugend, und im Allgemeinen die Jugend allein, ist die Zeit des Lernens; mit Männern, welche ihre Arbeit verabscheuen, wie schlechte Arbeiter dies immer thun, die mit sich selbst und mit ihren Arbeitgebern stets unzufrieden sind, deren Arbeit nicht tüchtig und die deshalb den Lohn eines tüchtigen Arbeiters nicht werth sind; mit Männern, die ihren Mitmenschen zur Last werden. Das Publikum gewöhnt sich an billige Waare und giebt sich allmählich mit Geringerem zufrieden; die besten Arbeiter sehen, daß die Nachfrage nach guter Arbeit abnimmt und erleben, daß ihr Lohn auf das Niveau der schlechtesten herabsinkt. Die Arbeit wird schlechter; die besten Unternehmer werden vom Markte vertrieben; das ganze Gewerbe verfällt.

Dies die Folge der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, was die Heranbildung von jungen Leuten zu den Gewerben angeht. Die Nachtheile, welche, wie das Vorstehende zeigt, auch den wirklich ausgelernten Arbeitern aus diesen Verhältnissen erwachsen, haben dazu geführt, daß die Organisationen dieser Arbeiter, die Gewerkvereine, die Tüchtigkeit im Gewerbe zur Aufnahmebedingung in den Verein gemacht haben. Zum Nachweis dieser Tüchtigkeit wird insbesondere der Nachweis der richtig zurückgelegten Lehrzeit, — deren Dauer in den verschiedenen Gewerben verschieden ist, — verlangt und zu dem Zwecke der Abschluß urkundlicher Lehrverträge als wünschenswerth bezeichnet. In Folge des Einflusses der Gewerkvereine wird denn auch heute, sechzig Jahre nach Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, in England in allen Gewerben allgemein eine Lehrzeit zur Erlernung derselben zurückgelegt.

Die andere Hauptfolge der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes wurde in dem Vorstehenden bereits berührt. Nach dem Lehrlingsgesetze sollte die Zahl der Lehrlinge, die ein Unternehmer beschäftigte, nie in einem größeren als in

[1]) Godfrey Lushington, a. a. O. p. 732.

einem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse stehen. In allen Gewerben, in denen diese gesetzliche Beschränkung wegfiel, trat alsbald die Thatsache hervor, daß nun nicht etwa mehr erwachsene Arbeiter wie früher beschäftigt wurden, sondern die ausgelernten Arbeiter, welche den vollen Lohn eines Arbeiters erhielten, wurden nun massenhaft entlassen und durch ebenso große Mengen von Lehrlingen, die nur Lehrlingslohn erhielten, ersetzt, welche ihrerseits wiederum, „nachdem sie", um Sheridan's Worte [1]) zu gebrauchen, „zum Ruine ihrer Gesundheit sieben Jahre der Erlernung eines Gewerbes gewidmet", entlassen und entweder auf Beschäftigungen verwiesen wurden, „für welche ihr körperlicher Zustand (eben in Folge der zurückgelegten Lehrzeit) sie gänzlich ungeeignet machte", oder „jeglicher Beschäftigung beraubt auf die Gesellschaft losgelassen wurden, der Mildthätigkeit zur Last oder zur Gefahr des Eigenthums ihrer Nachbarschaft". Dieser Mißbrauch der Freiheit seitens der Arbeitgeber hat vielleicht mehr wie alle anderen ähnlichen Mißbräuche derselben zu Coalitionen der englischen Arbeiter geführt, und in allen Gewerben — außer in den so sehr im Fortschreiten begriffenen, daß sie die überschüssige Arbeit aller anderen Gewerbe zu absorbiren im Stande sind, — machen es die englischen Gewerkvereine [2]) ihren Mitgliedern zur Pflicht, in keiner Werkstätte zu arbeiten, in der die Zahl der Lehrlinge in einem größeren als einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der ausgelernten Arbeiter steht. Bei den angeführten thatsächlichen Verhältnissen empfinden die Arbeiter A. Smith's gegen das Lehrlingssystem gerichtete Berufung an das heiligste und unverletzlichste Eigenthum eines Jeden an der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände als bittere Ironie. Statt zu einem Eingriffe in dieses Eigenthum ist ihnen die herkömmliche Lehrlingsbeschränkung vielmehr zu dessen Bollwerk geworden gegenüber dem Mißbrauch der Uebermacht. Auch findet man die Klagen über diese Beschränkung und die Berufung auf jene natürlichen Menschenrechte nicht bei etwa durch die Beschränkung beeinträchtigten Arbeitern, sondern bei Arbeitgebern, welche von dem Standpunkte ihres speciellen Erwerbs und Geschäfts die Beseitigung jeglicher Schranken verlangen, welche, wenn auch dem Gemeinwesen zum Segen, doch ihrer ungezügelten Gewinnsucht zum Schaden gereichen [3]).

Gegen die bezeichnete Politik der Gewerkvereine ist nun der Schrei erhoben worden, die Gewerkvereine störten damit die Arbeitgeber in der freien Verfügung über ihr Eigenthum und hinderten sie in der Ausübung ihres Rechtes, die ihnen nutzbringendsten Arbeitskräfte zu verwenden. Allein die Gewerkvereine erkennen diese Berechtigung der Arbeitgeber im Princip völlig an. Nur erwidern sie ihnen: „Wir sind dagegen, wie Ihr Euer Recht systematisch gebraucht, und ebenso berechtigt wie Ihr, sind wir, wenn Ihr eine größere Anzahl von jungen Burschen beschäftigt, als wir für geeignet halten, Euch zu sagen, daß wir nicht für Euch arbeiten wollen." Und ohne

---

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I. 116. — [2]) Brentano, Arbeitergilden, II. 159. — [3]) Den vollen Beleg für die Richtigkeit dieses Satzes siehe: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, II. 164 ff.

Zweifel sind die Arbeiter juristisch ebenso berechtigt, nur unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten, wie die Arbeitgeber, nur unter bestimmten Bedingungen sie zu beschäftigen.

Allein die Gewerkvereine behaupten auch die ökonomische Berechtigung ihrer Politik. „Wir sind der Ansicht", sagen sie[1]), „daß, wenn in einem Gewerbe eine Stelle frei ist, der unbeschäftigte erwachsene Arbeiter, der bis in die Mitte seines Lebens für dieses Gewerbe gearbeitet und Weib und Kind hat, welche für ihren Unterhalt auf ihn angewiesen sind, einen Anspruch auf diese Stelle habe, bevor neue Kräfte in das Gewerbe eingeführt werden. So lange es unbeschäftigte Arbeiter in einem Gewerbe giebt, sollte die Zahl der ihm angehörigen Arbeiter nicht durch neue vermehrt werden, oder es würde ein größeres Angebot entstehen, als die Nachfrage erheischen würde. Wir sind bestrebt, durch Beschränkung der Lehrlingszahl auf unserem Markte einen Ueberschuß von Arbeit über die Nachfrage zu verhindern, und als Arbeiter, welche zu einem Gewerbe herangebildet wurden und eine Anzahl Jahre seiner Erlernung gewidmet haben, sind wir in gewissem Maße zu einer Anpassung des Angebots an die Nachfrage berechtigt."

Und in der That vom ökonomischen Gesichtspunkte aus sind die Arbeiter ebenso wie die Verkäufer anderer Waaren als Arbeit zu einer Anpassung des Angebots ihrer Waare an die Nachfrage nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Ein Unterschied besteht indeß zwischen der Arbeit und anderen Gütern, sowohl solchen, welche der Substanz nach, als auch solchen, deren Nutzungen allein verkauft werden. Andre Güter werden nur zu dem Zwecke producirt, um dem Producenten Nutzen abzuwerfen. Da ihre Verkäufer ihre Production demnach in ihrer Willkür haben, können sie auch das Angebot derselben mehr oder minder genau nach der Nachfrage regeln. Sie sind deshalb auch für ein etwaiges zu großes Angebot verantwortlich, und bei zu großer Production trifft sie im Sinken des Preises die verdiente Strafe ihrer verfehlten Speculation. — Die Arbeitskraft dagegen, deren Nutzung verkauft wird, ist identisch mit dem Menschen. Der Mensch aber ist Selbstzweck; er wird zu keinem Zwecke außerhalb sich selbst producirt; ja anders, wie bei dem Angebot von zu nutzenden Capitalien oder anderer Waaren außer Arbeit ist derjenige, der die zu nutzende Arbeitskraft anbietet, nicht deren Producent Ganz ohne sein Zuthun kam er und sie mit ihm in die Welt, während die Selbsterhaltung ihn zwingt, sie auf den Markt zu bringen. Wie er aber nicht einmal Einfluß hat auf das eigene Angebot und dafür nicht verantwortlich ist, so ist er es auch nicht für das seiner Concurrenten. Jeder von diesen kam, wie er selbst, ohne eignes Zuthun zur Welt und mit ihm seine Arbeitskraft, und Jeder wird wie er durch die Selbsterhaltung gezwungen, zu Markte zu kommen. Jeder von ihnen ist absolut einflußlos auf die Zahl der gleichzeitig mit ihm vorhandenen Arbeitskräfte. Der Einfluß, den Jeder auf diese Zahl üben kann, erstreckt sich nur auf den zukünftigen Markt. Aber selbst für die Zukunft kann und wird das ver=

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden, II. 166.

nünftige Verhalten Einzelner in Bezug auf die Ehe durch das entgegengesetzte Verhalten Anderer völlig paralysirt werden. Da die nicht organisirten Arbeiter sonach absolut außer Stand sind, die Summe der Arbeitskräfte der Nachfrage nach Arbeit anzupassen und für ein zu großes Angebot von Arbeit demnach unverantwortlich sind, trifft sie das Sinken des Preises der Arbeit in Folge eines zu großen Angebotes als unverdientes Unglück. Dasjenige aber, was die Arbeitsverkäufer den Verkäufern andrer Waaren als Arbeit auch in dieser Beziehung gleichgestellt hat, ist die Organisation derselben in Gewerkvereinen. Durch sie erhalten die Arbeiter die Fähigkeit, nicht nur durch Zurückziehung ihrer Waare vom Markte in einem gegebenen Augenblicke das Angebot der vorhandenen Nachfrage anzupassen, sondern durch die Lehrlingsbeschränkungen werden sie auch zu einer solchen Anpassung des zukünftigen Angebots an die zukünftige Nachfrage befähigt, und zugleich werden durch diese Beschränkungen diejenigen, welche sich vernünftig in Bezug auf die Ehe verhalten, gegen die Folgen des entgegengesetzten leichtsinnigen Verhaltens Andrer geschützt.

Gerade vom Standpunkt der Nationalökonomie also, welche von allen Verkäufern ohne Unterschied ein Anpassen des Angebots ihrer Waare an die Nachfrage verlangt, ist die erörterte Lehrlingspolitik der englischen Gewerkvereine unter den zur Zeit gegebenen Verhältnissen zu billigen. Dies ist ferner um so mehr der Fall, einmal, weil die Arbeiter selbst es sind, welche die Lehrlinge in ihrem Gewerbe — und zwar meist ohne besondere Remuneration zu empfangen, — unterrichten müssen [1]), und es gewiß sehr thöricht von ihnen wäre, sich Concurrenten zu schaffen, die sie selbst vom Markte verdrängten; und zweitens, weil die Gewerkvereine enorme Summen auf die Unterhaltung ihrer beschäftigungslosen Mitglieder verwenden und dadurch die Armenlast beträchtlich erleichtern. Da wir die brodlosen Mitglieder unseres Gewerbes unterhalten, sagen sie, beanspruchen wir auch das Recht, die Zahl der in das Gewerbe eintretenden Arbeiter nach der Nachfrage nach ihnen zu regeln.

Endlich müssen die letzten allenfallsigen Bedenken gegen die in Frage stehende Beschränkung der Lehrlingszahl schwinden, da selbst Arbeitgeber zugeben [2]), daß dieselbe das Wachsen des Angebotes im Verhältniß zur Nachfrage nicht gehindert habe, und da auch der Einwand, daß durch beregte Beschränkung Arbeiter, welche besondere Anlagen gerade zu bestimmten Gewerben hätten, von der Verfolgung ihres Berufes abgehalten werden könnten, und daß man es einem Jeden selbst überlassen könne, zu beurtheilen, ob ein Gewerbe bereits zu sehr überfüllt sei, bei näherer Prüfung sich als hinfällig zeigt. Wie nämlich bereits J. G. Hoffmann [3]) und G. Schmoller [4]) ausgeführt haben, wird der bei Weitem größte Theil der Menschen überhaupt gar nicht durch eine bestimmte Neigung oder durch eine verständige Würdigung

---

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 168. — [2]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 167. — [3]) J. G. Hoffmann, Befugniß zum Gewerbebetriebe, 394. 400. — [4]) G. Schmoller, Kleingewerbe, 344.

des möglichen Erfolges zu der Wahl derjenigen Beschäftigung geleitet, wodurch er lebenslänglich seinen Unterhalt zu erwerben hofft. Diese Wahl trifft der Arbeiter nicht einmal selbst, sondern seine Eltern für ihn. Diese aber bestimmen ihren Sohn durchaus nicht immer mit klarer Erkenntniß für einen der Berufe, in denen im Augenblicke die größte Nachfrage besteht. Die Hauptrücksicht, von der sie geleitet werden, ist die, daß der Junge so bald wie möglich etwas verdiene, ferner ihre größte Bequemlichkeit und ähnliche Motive. Die Eltern befördern also selbst die zu große Beschäftigung von Unerwachsenen und das fortwährende Wachsen der Anzahl unbeschäftigter, gelernter Arbeiter in einem Gewerbe. Desto nothwendiger, daß die erwachsenen Arbeiter die Eltern der Lehrlinge zur klarern Erkenntniß bringen und gegen die üblen Folgen des unwirthschaftlichen Verhaltens derselben sich schützen.

Das Verhalten der englischen Gewerkvereine in der Lehrlingsfrage erscheint sonach durch die gegenwärtigen Verhältnisse völlig gerechtfertigt. Mit der Anerkennung dieser relativen Berechtigung soll aber nicht im geringsten gesagt sein, daß diese Lösung der Frage eine dauernd befriedigende oder auch nur zur Zeit eine idealen Ansprüchen genügende sei. Sie ist dies weder, was die Heranbildung der jungen Leute zum Gewerbe, noch auch, was die Beschränkung der Lehrlingszahl angeht. Die Aenderungen, die in ersterer Beziehung nöthig sind, werden weiter unten besprochen werden bei Erörterung der Reformen, die in Deutschland, für welches dasselbe gilt wie für England, nothwendig sind. Was aber die Beschränkung der Lehrlingszahl in den einzelnen Gewerben betrifft, so ist offenbar, daß die Regelung der Arbeiterverhältnisse durch die Gewerkvereine mit einseitiger Berücksichtigung der Arbeiterinteressen ebenso wenig befriedigen kann, wie der ihr vorhergehende Versuch der Arbeitgeber, nach gesetzlicher Beseitigung des Lehrlingsstatuts dieselben im einseitigen Interesse der Arbeitgeber zu ordnen.

Der aus dem Widerstreit der Interessen beider Parteien hervorgehende Kampf zwischen Gewerkvereinen und Arbeitgebern brachte indeß — wenigstens in einer Reihe von Gewerben bereits — die Arbeitgeber zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei Festsetzung der Verkaufsbedingung ihrer Waare mitzureden. Diese Anerkennung führte zur Einsetzung von Einigungsämtern, d. h. eine Anzahl von den Arbeitern eines Gewerbes gewählter Delegirter tritt mit einer gleichen Anzahl Delegirter der Arbeitgeber periodisch zusammen, um für eine bestimmte kommende Periode entsprechend den concreten gewerblichen Verhältnissen sämmtliche Arbeitsbedingungen festzusetzen. Zu diesen Arbeitsbedingungen gehören auch die Lehrlingsverhältnisse[1]). Die Einigungsämter treffen Bestimmungen nicht nur über die Lehrzeit, sondern auch über die Zahl der Lehrlinge, die ein Arbeitgeber beschäftigen soll. Kommt ein Fall vor, daß ein bereits erwachsener Arbeiter von einem Gewerbe zu einem andern übergehen will, so gestattet eine Verhandlung desselben vor dem Einigungsamt die nothwendige Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und beugt etwa daraus entstehenden Streitig-

---

[1]) Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 169. 278.

keiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vor. In Streitigkeiten wegen angeblicher Nichterfüllung des Arbeitsvertrags dient das Einigungsamt als Schiedsgericht.

Wo Einigungsämter bestehen, hängt also die Regelung der Lehrlingsverhältnisse nicht mehr ab von der rohen Uebermacht, sondern von einer vernünftigen Erwägung der Verhältnisse des Gewerbs. Eine derartige Regelung der Lehrverhältnisse ist aber gewiß viel wünschenswerther, als die frühere durch den Staat. Gesetzliche Bestimmungen in gewerblichen Fragen sind nothwendig immer starr, können sich veränderten Verhältnissen nicht elastisch anschmiegen und schließen die Berücksichtigung besonderer individueller Fälle stets aus. Bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Einigungsämter kann nicht nur jeder Wandelung der allgemeinen gewerblichen Verhältnisse, sondern auch der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falls mit Leichtigkeit Rechnung getragen werden.

II. Das Lehrlingswesen in Deutschland.

Wenden wir uns nach diesem Ueberblick über die Entwicklung der Lehrlingsverhältnisse in England zur Betrachtung des Lehrlingswesens in Deutschland. Die früher bestehende zünftige Lehrlingsordnung enthielt hier ganz ähnliche Bestimmungen wie das Lehrlingsgesetz der Elisabeth. Durch das Eingreifen der absoluten Regierungen des 18. Jahrh., insbesondere der preußischen, waren indeß hier früher als in England gewisse veraltete Bestimmungen beseitigt worden, ohne indeß durch einen radicalen Act, wie das englische Gesetz von 1814, die überkommene gesetzliche Gewerbeverfassung auf einen Schlag zu beseitigen. Unter dem Einfluß der zu immer größerer Anerkennung gelangenden Lehren A. Smith's wurde diese allmählich reformirende Thätigkeit im 19. Jahrh. fortgesetzt. Die letzten Reste der früheren Lehrlingsordnung beseitigte erst die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund von 1869.

Der Entwurf der Gewerbeordnung, den die Regierungen dem Reichstag vorgelegt hatten, enthielt noch Anklänge an die frühere Ordnung des Lehrlingswesens. Insbesondere gilt dies von den §§ 121 und 123 des Regierungsentwurfs. § 121 lautete: „Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung. Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Gemeindebehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde", und der § 123 bestimmte: „die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen". Es wurde also eine besonders feierliche Aufnahme als Lehrling und schriftliche Abfassung des Lehrvertrags gefordert. Was den § 122 angeht, so war seine Hauptbestimmung, daß der Lehrling vor der Aufnahme darthun mußte, daß er lesen, schreiben und rechnen könne und daß er eine Bescheinigung seines Religionslehrers beibringen mußte, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Allein die Abgeordneten

Dr. Stephani und Dr. Weigel stellten den Antrag, der besonders lebhaft durch Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt wurde, die §§ 121—123 zu streichen. Was die Aufnahme als Lehrling bei Genossen einer Innung angehe, sagte man, so könnten die Innungsstatuten darüber Bestimmungen treffen; die Aufnahme als Lehrling vor den Behörden würde diesen eine zu große Geschäftslast aufbürden. Was ferner die geforderte Schriftlichkeit des Lehrvertrags angehe, so verneine die moderne Gesetzgebung die Schriftlichkeit als Erforderniß eines giltigen Vertrages, und nur ausnahmsweise sei die schriftliche Beurkundung noch erforderlich, nämlich bei solchen Verträgen, die streng formeller Natur seien, wo das Geschäft lediglich in der Form liege und nicht in einem specifischen Inhalte. Bei dem Lehrvertrage lägen aber keine technisch-juristischen Gründe vor zu einer besonders formellen Solennität. Endlich seien die Erfordernisse der §§ 122 und 123 auch überflüssig, da jeder verständige Meister, Vater und Vormund ihnen von selbst nachkommen werde. „Die Interessenten mögen von selbst dafür sorgen" [1]).

Der Bundescommissar Dr. Michaelis wollte diese Gründe gegenüber den wichtigen Zwecken, welchen zu dienen die Vorschriften der §§ 121—123 bestimmt waren, allerdings nicht als durchschlagend anerkennen. Er meinte, es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrverträge in einer erschöpfenden und vollständigen Form und Fassung aufgenommen würden, damit sehr häufig eintretende weitgehende Streitigkeiten vermieden würden. Um der Sorglosigkeit der Eltern und Vormünder in der Sorge dafür, daß die Kinder gehörigen und erfolgreichen Schulunterricht genießen, zu steuern, sei es nöthig, eine Controle eintreten zu lassen, damit, wenn ein Erfolg des Schulbesuches nicht vorhanden, Nachhilfe eintrete. Diese Vorschriften seien aber nicht blos im Interesse der Lehrlinge und Lehrherren, sondern im allgemeinen Interesse, und gegen die Sicherung dieses Interesses könnten die angeblichen möglichen Belästigungen der Gemeindebehörden nicht in Rechnung kommen.

Die Gegenargumente des Dr. Braun (Wiesbaden) erfochten indessen im Reichstag den Sieg: die §§ 121—123 des Regierungsentwurfs wurden gestrichen. Dagegen zeigen die in allen Theilen Deutschlands herrschenden Klagen über den Mangel an Kenntnissen und die zunehmende Ungelehrigkeit und Unfolgsamkeit der Lehrlinge und über die Nichtbeachtung der Lehrverträge seitens derselben, daß die Bedenken des Bundescommissars nur zu gerechtfertigt waren. Allerdings dürfte nicht so ohne Weiteres als feststehend angenommen werden, daß alle die schlimmen Lehrlingsverhältnisse, welche die Handwerksmeister jetzt so laut beklagen, gerade vom Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 datiren. Die Handwerksmeister waren bekanntlich auch früher schon unzufrieden und klagend und, wie zurückkommende Menschen so oft eines Sündenbocks bedürfen, den sie für alles Widerwärtige, das ihnen begegnet, verantwortlich machen, liebten sie stets jede Neuerung in der Gesetzgebung, in Folge deren größere Ansprüche an ihre Tüchtigkeit und Energie gestellt

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Session 1869. 622 ff.

wurden, als den Urquell alles Uebels zu beschuldigen. Darf man dies bei Beurtheilung der Klagen der Handwerksmeister nicht aus dem Auge verlieren, so kann indeß auch nicht geleugnet werden, daß die Auflösung der alten Gewerbeverfassung das Einreißen einer Menge von Mißbräuchen im Lehrlingswesen ermöglicht und erleichtert hat und daß die Neuerungen der Gewerbeordnung von 1869 insbesondere auch den Principalen diese Mißstände fühlbar gemacht haben. Hören wir eine Schilderung dieser Mißstände zunächst aus dem Munde eines eifrigen Vertheidigers der Meisterinteressen und gründlichen Kenners des deutschen Handwerks, des Redacteurs J. F. H. Dannenberg in Hamburg.

Nach Dannenberg's Darstellung in seiner Schrift: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage“ ist, ebenso wie in England, bei uns der Einfluß des Lehrgeldes auf das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling unbedeutend. Die Eltern der Lehrlinge sind höchst selten im Stande, für ihre der Schule entwachsenen Jungen auch noch Lehrgeld zu zahlen. Statt des Lehrgeldes verspricht der Junge dem Lehrherrn, eine größere Zeit als Lehrling zu dienen und der Lehrherr findet seine Entschädigung für die Lehre in dem geringern Lohne, den er dem Lehrling für Arbeit eines gelernten Arbeiters bezahlt. In diesem Verhältnisse ist nichts Neues. Es war vielmehr längst schon die Regel. Auch standen sich die Meister früher dabei recht gut. „Der Lehrling,“ sagt J. G. Hoffmann [1], „blieb immer der wohlfeilste Gehülfe und jeder Meister hielt fortwährend wenigstens einen, wenn die Zunftgesetze nicht mehr gestatteten.“

Dies hat sich seit der Gewerbeordnung von 1869 geändert. Demnach ist das Lehrverhältniß Gegenstand völlig freier, formloser Uebereinkunft und der Lehrherr, dem ein Lehrling entlaufen, hat kein Mittel, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen oder ihn zu bestrafen; er kann nur — und zwar meist vergeblich — auf Schadenersatz klagen. Hiedurch tritt an den Lehrling eine große Versuchung heran. Sobald er nämlich etwas gelernt hat und die Zeit beginnt, wo er als Ersatz für die Lehre dem Lehrherrn Vortheil bringen sollte, indem er für Lehrlingslohn die Arbeit gelernter Arbeiter leistet, wird es für ihn vortheilhaft, dem Lehrherrn zu entrinnen, um sich von einem andern Arbeitgeber gegen vollen Lohn oder wenigstens höheren Lohn anwerben zu lassen.

Das häufige Vorkommen solchen Vertragsbruchs hat wiederum schlimme Folgen für die Lehrlinge gehabt. Es rentirt sich nämlich für tüchtige Meister nicht mehr, Lehrlinge anzunehmen, und diejenigen, die noch Lehrlinge annehmen, denken nicht mehr daran, sie zu lehren. Sie beschäftigen vielmehr den Lehrling während der ganzen Lehrzeit mit einer und derselben Arbeit, und ziehen so alsbald aus seiner Arbeit Nutzen, indem sie den Lohn eines gelernten Arbeiters, der die Arbeit sonst verrichten müßte, sparen. Dafür lernt der Lehrling aber nicht mehr das ganze Gewerbe, wie früher, sondern nur einen Theil desselben, und häufig einen recht winzigen. So sind, wie Dannenberg

[1] Die Befugniß zum Gewerbebetriebe, 133.

angiebt, Schneidergesellen vorgekommen, welche in ihrer ganzen sog. Lehrzeit ausschließlich mit dem Annähen von Knöpfen beschäftigt wurden!

Ein solcher Lehrling bleibt dann nothwendig sein Leben lang ein halber und mißvergnügter Mensch. Da er thatsächlich kein gelernter Arbeiter ist, wird er entlassen, sobald er den Lohn eines solchen verlangt. Sucht er anderswo Arbeit, so findet er sie gleichfalls nur zu niedrigerem Lohne. Die Gesammtheit aber leidet unter dem Nachtheil, daß die Durchschnittsfähigkeit der Arbeiter überhaupt sinkt.

Diese Schilderungen des verdienstvollen Verfechters der Interessen der Handwerksmeister bedürfen einer Ergänzung durch die Schilderung der Lehrlingsverhältnisse seitens der Arbeiter. Eine solche geben die Klagen der deutschen Buchdruckergehilfen über die Zustände in ihrem Gewerbe. Auch sie klagen über die große Anzahl untüchtiger Arbeiter, in Folge mangelhafter Lehre, die den Markt überfüllen. Allein sie betrachten diese Erscheinung nicht als die bloße Folge nicht eingehaltener Lehrverträge, als welche Dannenberg sie schildert. In einem vom 12. März 1869 datirten Aufruf an die Eltern und Erzieher, also bereits vor Erlaß der Gewerbeordnung, bezeichnen sie als die Ursache jener Erscheinung, daß die Druckereibesitzer der Versuchung einer zu starken Anwendung sog. Lehrlinge, d. h. unerwachsener Arbeiter, nicht widerstehen, statt der alten Geschäftssitte treu zu bleiben, auf 3 Gehilfen 1, auf 9 Gehilfen erst 2 Lehrlinge zu halten. Solche Lehrlinge werden, wie bereits geschildert, mit gewissen Arbeiten beschäftigt, die sie, weil sie nichts Anderes erlernen, bald ebenso gut verrichten wie gelernte Arbeiter. Der Druckereibesitzer zahlt ihnen aber geringern Lohn als diesen, und sobald sie nach vollendeter Lehrzeit den Lohn gelernter Arbeiter verlangen, werden sie entlassen und durch andere Lehrlinge ersetzt. So entsteht eine Ueberfüllung des Marktes mit erwachsenen Arbeitern, die nichts gelernt haben, sich aber als gelernte Arbeiter ausgeben und deren Angebot dazu benutzt wird, den Lohn der wirklich gelernten Arbeiter zu drücken.

Vor Allem muß es überraschen, wie sehr diese Angaben über die Folgen der Beseitigung der alten Lehrlingsordnung in Deutschland mit den oben wiedergegebenen Angaben der Engländer über die Folgen der Beseitigung der alten Gewerbeverfassung übereinstimmen [1]). Außerdem aber ersehen wir aus diesen Angaben, daß die Mißbräuche im Lehrlingswesen nicht erst seit dem Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung datiren, wie die Meister und die Vertheidiger ihrer Interessen angeben; höchstens läßt sich sagen, daß die Mißbräuche seitdem auch den Meistern fühlbar wurden, während früher die Arbeiter allein darunter litten. Der Thatsache, daß die Arbeiter länger und empfind-

[1]) In einer kürzlich erschienenen Schrift: „Zur Reform der Handwerksverfassung", Berlin 1875 sagt Dr. F. Kleinwächter: „In Oesterreich, wo die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 20. December 1859, also um beinahe zehn volle Jahre früher eingeführt wurde als in Deutschland, wurden die nämlichen Klagen, und zwar beinahe Wort für Wort wie sie Dannenberg ausspricht, schon im Beginne der sechsziger Jahre unzählige Male laut."

licher unter diesen Zuständen leiden, entspricht es aber, daß, wie Dannenberg (a. a. O. S. 63) angibt, aus der Initiative der Arbeiter zuerst wirksame Versuche hervorgingen, den geschilderten Uebelständen zu steuern. Diese Versuche sind dieselben wie die geschilderten der englischen Arbeiter. Ebenso wie diese haben in einzelnen Gewerben die deutschen Arbeiter ziemlich strenge Vorschriften auf eigene Faust wieder eingeführt über die Zahl der Lehrlinge, welche ein Principal gleichzeitig in die Lehre nehmen darf, und verlangen, daß Jeder, der als Geselle arbeiten will, einen ordnungsmäßigen Lehrbrief beibringe, um dem vorzeitigen Verlassen der Lehre vorzubeugen. Das Mittel, mit dem sie diese Vorschriften durchsetzen, ist die Weigerung, mit einer größern als der bestimmten Anzahl von Lehrlingen und mit nicht ordnungsmäßig Ausgelernten zu arbeiten.

Die Meister dagegen haben sich bis jetzt auf Klagen und Seufzer nach den vergangenen Zuständen beschränkt. Viele von ihnen verlangen Wiedereinführung der Meisterprüfung; andere wollen die Meisterprüfungen wenn auch nicht obligatorisch, so doch facultativ wieder einführen, und von dem Bestehen dieser Prüfung wenn auch nicht den Betrieb des Gewerbes so doch das Recht, Lehrlinge zu halten, abhängig machen. Wieder andere sind für Wiedereinführung der Prüfungspflicht für Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit. Außerdem verlangen sie schriftliche Abfassung des Lehrvertrags und Bestrafung des Lehrvertragsbruchs.

Keine Seufzer und Klagen werden indeß die Prüfungen, weder die der Meister, noch auch die der Lehrlinge aus dem Grabe zurückrufen. Die Meisterprüfung in der einen wie in der andern Gestalt widerspricht den fundamentalsten Principien unserer Zeit. Mit der Beseitigung der Meisterprüfung fällt aber auch die Lehrlingsprüfung; denn was soll sie für einen Sinn haben, wenn auch der Lehrling, der sie nicht besteht, das Recht hat, als Meister sich niederzulassen! Für die obligatorische schriftliche Abfassung der Lehrverträge sprechen dagegen alle im Vorigen bereits angeführten Thatsachen. Auch verdient der Gesetzesvorschlag Billigung, welchen eine freie Commission des Reichstags vorbereitet hat: jeder Arbeitgeber, welcher einen jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen will, hat danach in dem Falle, daß dieser bereits in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnisse gestanden, das obrigkeitlich beglaubigte Lehr-, beziehungsweise Arbeitszeugniß desselben, bei Strafe sich vorlegen zu lassen und bis zur Beendigung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses in Verwahrung zu behalten. Mit Recht heben die diesem Gesetzesvorschlag beigegebenen Motive hervor, daß die Beschränkungen in der Selbstbestimmung und Zugfreiheit bei Unmündigen nicht den gleichen Bedenken unterliegen, wie bei Erwachsenen, daß dagegen bei Ersteren das Bedürfniß der Erziehung und der Gewöhnung an Gesetz und Ordnung die vorgeschlagenen Bestimmungen dringlich erscheinen lassen. Und dieselben Rücksichten lassen die Bestrafung des Bruches des Lehrvertrags angezeigt scheinen.

Mit Vorschriften über die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags und Strafbestimmungen wegen Bruchs des Lehrvertrags und Beschäftigung contractbrüchiger Lehrlinge kann indeß nur die Beachtung des Lehrvertrags erreicht

werden. So wünschenswerth diese Errungenschaft nun auch sein würde, so wären damit doch noch keineswegs die Mißstände des heutigen Lehrlingswesens beseitigt. Es wäre damit weder für eine genügende Vorbildung des Lehrlings zum Gewerbe, noch auch gegen die Beschäftigung einer zu großen Anzahl Lehrlinge Vorsorge getroffen.

Das Lehrlingssystem hatte bis jetzt einem doppelten Bedürfniß zu dienen. Es war dem Jungen einmal gewerbliches Unterrichtsmittel und sodann Mittel, um in die Praxis eingeführt zu werden und die nöthige Routine zu erwerben. In beiden Beziehungen bedarf es einer Reform. Was die Bedeutung des Lehrlingssystems als eines Unterrichtsmittels angeht, so ist klar, daß ein Lehrling, der einen Meister oder, wie heute immer mehr der Fall, einen Arbeiter zum Lehrer hat, von diesem offenbar nicht mehr lernen kann, als dieser selbst weiß. Dieses Wissen wird sich in der großen Mehrzahl von Fällen auf die herkömmliche Praxis des Gewerbes beschränken und diese Praxis wird sehr häufig hinter dem von den technischen Wissenschaften bereits als richtig Erkannten weit zurückstehen. Was also nothwendig erscheint, ist die Beseitigung des Lehrlingssystems als Unterrichtsmittel, die Verkürzung der Lehrzeit, soweit sie als Unterrichtszeit dient, und ihre Ersetzung durch Unterricht in gewerblichen Schulen. Auch ist die Klage, daß der Lehrling bei der heutigen Lehrweise nicht sein ganzes Gewerbe, sondern nur wenige, und häufig sehr untergeordnete Manipulationen erlerne, daß ein Arbeiter, der seine Lehrzeit richtig zurückgelegt hat, sein Gewerbe noch nicht verstehe, ganz allgemein; der Schreiber dieser Zeilen hat sie ebenso in England wie in Deutschland gehört. Die Ersetzung eines Theiles der Lehrzeit durch Unterricht in technischen Schulen würde aber, wie schon Schmoller [1]) hervorgehoben hat, ein Gegengewicht bieten gegen solche durchaus einseitige, keine technische und menschliche Erziehung gewährende Beschäftigung unsrer vierzehn- bis achtzehnjährigen jungen Leute. Sie würde dem von vielen einsichtigen Fabrikanten betonten Bedürfniß nach Hebung der Vielseitigkeit der Arbeiter entgegenkommen. Sie würde es ferner denen, welche in dem einmal ergriffenen Gewerbe nicht vorwärts kommen, erleichtern, zu einem andern Gewerbe überzugehen. Es erscheint demnach die Errichtung gewerblicher Schulen, ähnlich den in Belgien bestehenden [2]), angezeigt, in denen hauptsächlich Unterricht im Zeichnen, sodann in den Elementen der Geometrie, Mechanik, Physik und Chemie, und ebenso bereits in den Elementen der einzelnen Gewerbe, welche die jungen Leute erlernen wollen, ertheilt werden müßte. Jeder Lehrling aber müßte gesetzlich verpflichtet werden, während seiner Lehrzeit eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden in einer solchen gewerblichen Schule zu besuchen. Und hier mag man denn durch Prüfungen, Preise und Ehrendiplome den Lerneifer anspornen.

Die Lehre beim Meister bliebe sonach nur mehr das Mittel zur Einführung des Lehrlings in die Praxis und zur Erwerbung der nöthigen Routine.

---

[1]) Schmoller, Kleingewerbe, 699. 354—5. — [2]) Vgl. Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. Stuttgart 1853.

Soll sie als solches wirksam sein, so scheint aber die Befolgung des Adam Smith'schen Rathes, wo er noch nicht befolgt ist, am Platze, dem Lehrling einen geringen Lohn zu geben und ihn für Beschädigungen durch Ungeschick oder Leichtsinn aufkommen zu lassen. Während der Lehrling in der Gewerbeschule wirklich unterrichtet würde, würde hierdurch dafür gesorgt sein, daß er auch wirklich arbeite. Bei einem so combinirten Lehrsysteme würde der Lehrling also auch wirklich etwas lernen.

Was endlich die Frage wegen der zu beschäftigenden Lehrlingszahl [1]) angeht, so wurde schon oben erwähnt, daß ebenso wie in England auch in Deutschland die Arbeiter begonnen haben, sie einseitig zu lösen, indem sie es verweigern, mit einer größern als einer bestimmten Anzahl von Lehrlingen zu arbeiten. Dieser Versuch hat indeß nur so lange Berechtigung, als ihm der Versuch der Arbeitgeber gegenübersteht, die Lehrlingszahl einseitig ihrem Interesse gemäß festzustellen. An und für sich und dauernd kann er ebensowenig befriedigen wie überhaupt der Versuch der Gewerkvereine die Arbeitsbedingungen gemäß den Interessen der Arbeiter einseitig zu regeln. Auch giebt es keinen Vertheidiger der Gewerkvereine, der in ihnen etwa eine dauernd befriedigende Lösung der Arbeiterfrage erblickte; keinen, der in ihnen etwas Anderes sähe als das einzige Mittel, das den Arbeitern zur Zeit zu Gebote steht, um die Festsetzung der Arbeitsbedingungen wirklich zum Gegenstand eines Vertrags zu machen, statt sie, wie bisher, in den alleinigen Willen des Arbeitgebers zu stellen; keinen, der in ihnen etwas Anderes sähe als den ersten Schritt zu einer Organisation, in welcher beide Interessengruppen friedlich zusammenwirken. Als solche gemeinsame Organisation, welche die Organisationen der Arbeiter wie der Arbeitgeber umfaßt, hat sich in England, wie oben gezeigt wurde, aus den Bedürfnissen des Lebens das sog. Einigungsamt entwickelt. Und nach diesem englischen Vorbild sind auch in Deutschland bereits eine Anzahl von Einigungsämtern entstanden, in denen Arbeiter und Arbeitgeber ihre Interessestreitigkeiten friedlich zum Austrag bringen, und die ebenso wie die englischen auch in der Frage über die zu beschäftigende Anzahl von Lehrlingen eine die Interessen beider Theile berücksichtigende Lösung herbeizuführen im Stande sind.

Abgesehen von diesen Einigungsämtern, welche in Nachahmung der englischen, in Deutschland ins Leben getreten sind, und für welche Dr. Max Hirsch und die von ihm ins Leben gerufenen Gewerkvereine besonders agitiren, ist neuerdings auf Anregung J. F. H. Dannenberg's von Hamburg aus der Vorschlag ergangen, unter dem Namen „Neue Innungen" Organisationen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse ins Leben zu rufen, welche Arbeiter und Arbeitgeber umfassen. Diese „Neue Innungen" sollen in allen aus abgeschlossenen Arbeitsverträgen hervorgehenden Streitigkeiten schiedsrichterliche

---

[1]) Es muß in hohem Maße auffallend erscheinen, daß die von dem Reichskanzleramte versendeten Fragebogen über Lehrlingsverhältnisse diese für die Arbeiter so äußerst wichtige Frage mit keiner Sylbe berühren und nach der Methode unsrer Enquêten den Arbeitern somit keinerlei Gelegenheit bieten, sich über dieselbe zu äußern.

Functionen ausüben; ferner sollen u. A. in ihre Sphäre fallen die Bildung von Einigungsämtern und die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens. Sieht man davon ab, daß diese „Neue Innungen" ihre Competenz auch auf Nichtinnungsgenossen ausdehnen sollen, so scheinen sie demnach in ihrer Bedeutung ziemlich dasselbe sein zu sollen wie die Schieds- und Einigungsämter, welche der englische Grafschaftsrichter Rupert Kettle ins Leben gerufen hat. Auch hier werden aus Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter Schiedsgerichte gebildet, welche außerdem als Einigungsämter functioniren und als solche neben andern Arbeitsverhältnissen auch das Lehrlingswesen regeln. Mit Recht erklärte deshalb der diesjährige Verbandstag der deutschen Gewerkvereine in einer Resolution, daß diese hamburger Neuen Innungen ihrem innern Princip nach mit dem von den deutschen Gewerkvereinen angestrebten Einigungsamt übereinstimmten. Ein Unterschied der Neuen Innungen von diesem erhellt erst aus den von Dannenberg verfaßten Motiven, welche dem Entwurfe eines neuen Innungsgesetzes beigegeben sind. Dieser Unterschied besteht vornehmlich darin, daß der Verfasser desselben glaubt, daß die nach seinem Vorschlage organisirten Innungen socialen Frieden herbeiführen würden, ohne die Thätigkeit des Einigungsamtes häufig in Anspruch zu nehmen [1]), sowie daß er die Nothwendigkeit des Bestehens besonderer Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auch nach Einführung der Neuen Innungen verkennt.

Was den erstern Irrthum angeht, so ist er dasselbe, wie wenn Jemand sagen wollte: wenn erst Streitigkeiten zwischen Kaufleuten wegen angeblicher Nichterfüllung eines Kauf- und Verkaufvertrags unter Zuziehung von Kaufleuten entschieden werden, wird es nur mehr wenig Differenzen geben über die Bedingungen, zu denen eine Waare verkauft werden soll! Die Streitigkeiten deren Schlichtung in die Sphäre der Einigungsämter fällt, sind Streitigkeiten über die Bedingungen, unter denen künftig gearbeitet werden soll. Es sind dies die erbitterten Streitigkeiten, deren Austrag durch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen den socialen Frieden stört. Die Aufgabe, um die es sich handelt, ist die, diesen Austrag auf gesittetem Wege ohne die Wunden und Schmerzen herbeizuführen, welche jene Kämpfe den Betheiligten wie der ganzen Gesellschaft schlagen. Es ist nun weder einzusehen, wie die Einsetzung eines Gerichtes für Entscheidung von Streitigkeiten wegen Nichterfüllung von abgeschlossenen Verträgen Streitigkeiten über abzuschließende Verträge verhüten soll, noch auch läßt sich begreifen, wie man von einer Organisation, welche den Hauptpunkt, um den der sociale Kampf wüthet, als Nebensache behandeln würde, socialen Frieden erwarten kann. Zum Glück aber ist das vorgeschlagene Innungsgesetz in diesem Punkte besser als die Motive. Es läßt den Einigungsämtern vollen Spielraum zu ihrer Entwicklung, und sollten die Neuen Innungen praktisch und lebenskräftig werden, so wird die Macht der Verhältnisse die Function als Einigungsämter zu ihrer Hauptfunction machen.

Der zweite Irrthum Dannenberg's beruht auf einer irrigen Vorstellung

---

[1]) Siehe den von einer freien Commission der hamburgischen Gewerbekammer ausgearbeiteten Entwurf einer Gewerbenovelle. Als Mscr. gedruckt 1874. S. 28.

von dem vergangenen Zunftwesen. Er meint, die früheren Zünfte hätten Meister und Gesellen in einer Organisation vereinigt, ohne daß besondere Organisationen der Gesellen vorhanden gewesen seien. Allein von dem Augenblicke an, wo ein besonderer Gesellenstand mit besonderen Interessen zu entstehen begann, finden wir besondere Organisationen der Gesellen in den Gesellenladen; die Gesellen gehören zwar noch nach wie vor zur Zunft, aber sie haben in Zunftangelegenheiten nicht die gleiche Stimme wie die Meister; die Zunft ist vielmehr recht eigentlich zur Organisation der Meister geworden und beansprucht Aufsichtsrecht über die Organisation der Gesellen. Dieses Verhältniß finden wir so allgemein in allen Ländern in allen Gewerben, in denen eine Trennung der Interessen der Meister und Gesellen stattfand, daß wir, wo wir keine besondern Gesellenladen finden, annehmen dürfen, daß die Verhältnisse des betr. Gewerbes so wenig entwickelt waren, daß keine derartige Interessensonderung stattfand. Daß aber, wo eine Verschiedenheit der Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber stattfindet, auch heute innerhalb der auf Gleichberechtigung beruhenden gemeinsamen Organisation besondere Organisationen beider Parteien nothwendig sind, zeigen die Erfahrungen Mundella's und Rupert Kettle's, der beiden Begründer der englischen Einigungsämter. Auch in den Statuten ihrer Einigungsämter ist nirgends etwas von Gewerkvereinen der Arbeiter oder Arbeitgeber zu lesen. Trotzdem haben Beide wiederholt erklärt [1], daß insbesondere ohne Gewerkvereine der Arbeiter das Functioniren der Einigungsämter unmöglich wäre. Die Gewerkvereine nämlich sind es, welche die Beschlüsse der Einigungsämter bei den einzelnen Arbeitern zur Anerkennung bringen, und es ist auch nicht denkbar, wie diese Beschlüsse seitens der Menge täglich kommender und gehender Arbeiter Beachtung finden sollten, wenn sie nicht von einer bleibenden Organisation derselben anerkannt würden. Uebrigens scheint auch der hamburger Vorschlag eines Innungsgesetzes besondere Organisationen der beiden Parteien vorauszusetzen, indem an einer Stelle [2]) bemerkt wird, daß „über die nicht vom Innungsstatut als „gemeinsam" bezeichneten Angelegenheiten jeder Theil selbständig nach eigenem Ermessen zu beschließen habe". Jedenfalls aber schließt der hamburger Vorschlag das Bestehen besonderer Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber nicht direct aus, und so wird die Macht der Verhältnisse, falls die Neuen Innungen praktisch werden sollten, auch in diesem Falle die Anschauungen des Verfassers der Motive über die Nothwendigkeit von Gewerkvereinen berichtigen.

Trotz dieser Ausstellungen an den Anschauungen des Verfassers der Motive des hamburger Gesetzvorschlags, glaubt Schreiber dieser Zeilen von den vorgeschlagenen „Neuen Innungen" die besten Wirkungen erhoffen zu dürfen. Diese Wirkungen werden, wenn die „Neuen Innungen" ins Leben treten, dieselben sein wie die der englischen Schieds- und Einigungsämter, mit denen sie dem Wesen nach gleich sind; und so ist zu hoffen, daß auch

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden, II, 296, 297, und Brentano, Die wissenschaftl Leistung d. H. L. Bamberger, 97. — [2]) A. a. O. 26.

die glückliche Regelung des Lehrlingswesens den „Neuen Innungen" ebenso wie den englischen Einigungsämtern gelingen werde.

Mit diesen Ausführungen hat der Verfasser auf die von dem Ausschusse des Vereins für Socialpolitik über das Lehrlingswesen gestellten Fragen geantwortet. Um seine Antwort auf die Frage nach den Mitteln, durch welche den gegenwärtigen Mißständen im Lehrlingswesen entgegengewirkt werden soll, kurz zu recapituliren, so geht seine Ansicht dahin, daß es wünschenswerth erscheint, daß gesetzlich die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags verlangt und Strafen für Arbeitgeber, welche Arbeiter unter 18 Jahren, die bereits in Arbeit waren, ohne Entlassungszeugniß annehmen, sowie für vertragsbrüchige Lehrlinge festgesetzt werden. Ferner scheint es ihm wünschenswerth, daß gewerbliche Schulen zum technischen Unterricht der Lehrlinge geschaffen werden und gesetzlich verlangt werde, daß jeder Lehrling wöchentlich eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden in denselben besuche. Die Regelung der zu beschäftigenden Lehrlingszahl ist nach der Ansicht des Verfassers der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeiter und Arbeitgeber in Einigungsämtern oder „Neuen Innungen" zu überlassen. Die Stellung der Gesetzgebung zu solchen Einigungsämtern wurde bereits auf der Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik von 1873 erörtert.

Breslau, den 5. Mai 1875.

VIII.

Gutachten

erstattet von

Schriftsetzer Ganguin in Berlin,

bearbeitet im Auftrag von Richard Härtel.

> Bürgerliche Freiheit ist abhängig von dem Grade der Cultur des Volkes.
> Zschokke.

Ueberall, wo entweder durch besondere Verhältnisse, oder aber durch langsame, naturgemäße Entwickelung der Sachen bedingt, Veränderungen im öffentlichen Verkehre Platz greifen, Freiheiten im staatlichen wie communalen Leben sich Bahn brechen, werden diese Ereignisse Veränderungen in allen bisherigen Existenzbedingungen, in den vielen großen und kleinen Lebensgewohnheiten, in unserer Anschauungsweise hervorrufen, die wir anfänglich kaum begreifen, die uns unbequem sind und an welche wir uns erst nach und nach gewöhnen müssen. Ja, häufig genug kommt es vor, daß, wenn wir eine Veränderung getroffen, uns mit dieser erst der Verlust aufgegebener Annehmlichkeiten fühlbar wird, die zu ergänzen oder ganz wieder herzustellen nun unser eifrigstes Bestreben ist.

Mit dieser Beobachtung hängt eng zusammen, da nicht alle Menschen dieselbe Anschauung, dieselben Gewohnheiten, dieselben Lebensbedingungen haben, daß solche reformatorische Begebenheiten die verschiedenartigsten Beurtheilungen finden, weil eben jedes Licht auch Schatten wirft. Ein Jeder urtheilt von seinem Standpunkt aus, und jedes Einzelnen Standpunkt ist vom Egoismus begrenzt, vom Ich eingegeben.

Demnach wird es schwierig sein, für Jemand, der nur in Fabrikstädten gelebt hat, ein Urtheil über das Kleingewerbe zu fällen; noch schwerer aber für den Bürger einer Ackerstadt, dem Groß-Industrie-Betriebe seine Eigenheiten, seine Licht- und Schattenseiten abzulauschen und vorurtheilsfrei zu betrachten. Der Landwirth wird das kranke Aussehen der Fabrikarbeiter auf Unmäßigkeit und Faulheit (Verminderung der Arbeitszeit) zurückführen; der Fabrikarbeiter das frische, kräftige Aussehen des Landmannes der besseren, weil billigeren, Nahrung — dem selbsteingesalzenen Speck und dem eigengebackenen Brod — allein zuschreiben.

Man möge deshalb gütigst Nachsicht üben, wenn die nachfolgenden Streiflichter, selbst da, wo sie Allgemeines zu beleuchten sich bestreben, doch immer wieder auf die zunächst gelegenen Verhältnisse reflectiren. Der Verfasser beabsichtigte keineswegs, die Verhältnisse der Buchdrucker in grellen Farben zu malen; er weiß sehr wohl, daß es viele Arbeitsbranchen (Krämer, Kellner, Bäcker, Schornsteinfeger, Bauhandwerker u. s. w.) giebt, die der gesetzlichen Hülfe in viel größerem Grade bedürftig sind. Eine besondere Schrift über die Angelegenheiten des Buchdrucker-Gewerbes soll später erscheinen.

Haben diese Gedanken also keinen Anspruch darauf, dem Wunsche des Vereins nach einem Gutachten über die Lehrlingsfrage auch nur im Geringsten zu genügen, so lebt der Verfasser doch der Hoffnung, daß das eine oder andere Körnchen würzig genug erscheinen möge, um das Ganze schmackhaft, genießbar und verdaulich zu machen.

I.

Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?

Als wesentliche Veränderungen gegen früher dürften wohl genannt werden, daß die oft übermäßig lange Lehrzeit (4—5—7 Jahre) jetzt in eine bedeutend kürzere umgewandelt worden ist (2—3—5 Jahre); diese Veränderung ist Hand in Hand gegangen mit dem Fortfall des sonst üblichen Lehrgeldes, trotzdem man durch die erstere Aenderung gerade eine Erhöhung des Lehrgeldes oder aber eine allgemeine Einführung desselben hätte erwarten sollen.

Dagegen haben die Lehrherren auch ihre Verpflichtungen herabgemindert. Für ein hohes Lehrgeld übernahmen sie die Verpflichtung, den Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Hatte man gegen die Nichterfüllung dieser Bedingung keine fest normirten Strafen (über Anwendung des §. 185 Preuß. Gew.-Ordn. ließe sich in vorliegendem Falle streiten, ebenso wie über §. 148 Nr. 9 Reichs-Gew.-Ordn.), so gab doch die vom Lehrlinge zu bestehende Prüfung beim Eintritt in den Gesellenstand einen Anhalt dafür, daß der Lehrherr es an Energie und Lust zur Ausbildung des Lehrlings nicht werde fehlen lassen, da bei schlecht bestandener Prüfung das Ansehen des Lehrherrn bei seinen Geschäftsgenossen in die Brüche kam, während andererseits die Prüfung des Gesellen zum Meister dem Publikum die Garantie gab, daß es seinen Nachwuchs nur wirklich erprobten Leuten anvertraue.

Der Lehrherr übernahm aber auch für eine möglichst lange Lehrzeit (d. h. Monopol auf die Arbeitskräfte des Lehrlings) oder für eine zu zahlende Entschädigung (Lehrgeld) die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrlings, sowohl in körperlicher wie geistiger Beziehung; er hatte ihn zu beherbergen, zu kleiden, zu ernähren, ihn theilweise nach den Arbeitsstunden über sein Gewerbe zu unterrichten, ihn im Verkehre mit seiner Familie zum gesellschaftlichen Menschen heranzubilden, seine Lectüre und Erholungen zu überwachen, ihn

zum Kirchenbesuch anzuhalten, genug, den Lehrling wie ein Familienglied zu behandeln.

In großen Städten namentlich, oder in Städten mit besonders großem Fabrikbetriebe hat die Verkürzung der Lehrzeit oder der Wegfall des Lehrgeldes alle diese Verpflichtungen an die Familie überwiesen, welchen damit bei der Theurung der Lebensmittel eher eine Last aufgebürdet, als eine Erleichterung zu Theil wurde.

Durch die gänzliche Umgestaltung sehr vieler Gewerbe in fabrikmäßigen Betrieb ist das Lehrlingswesen überhaupt bedeutend geschwunden, indem die Groß-Industrie, deren fabrikmäßiger, oft mehrere Kleingewerbe vereinigender Betrieb keine Zeit und kein Interesse hat, sich mit der Bildung von Handarbeitern abzugeben, sondern vielmehr für die Handarbeit Ersatz in der möglichsten Ausbildung mechanischer Einrichtungen oder in der Ausnutzung jugendlicher Arbeiter sucht. Dadurch sind schon viele Arten von Handarbeitern fast ganz verschwunden (Tuchmacher, Raschmacher, Kammmacher u. s. w.). Neu aufgetauchte Industriezweige nehmen den Charakter von Gewerben erst gar nicht mehr an (Blumen-, Knopf-, Posamentier-, Papier-Fabrikation); sie bilden keine an ihren Beruf gebundene gewerbliche Arbeiter aus, sondern verbrauchen nur die vorhandenen Kräfte des Kindes- und Jünglings- (Jungfrauen-)Alters, um dadurch dem Proletariat des Mannes- und Greisen-Alters immer größeren Zuwuchs zuzuführen, und durch Entkräftung der Frau, durch Ueberanstrengung der Mutter das Siechthum schon in die Keime der jüngeren Generationen hineinzulegen und fortzupflanzen. Die Kinder werden dann wiederum in den Fabriken zu mechanischen Arbeitsmaschinen „hergerichtet", und einförmig, wie die sie umgebenden, ihre stete Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Maschinen, wird ihr Gesichtskreis, gestaltet sich ihre ganze Lebensbestimmung. Daß diese Uebelstände für die Staatswohlfahrt drohend, ja gefährlich wurden, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Gesetzgebung auf ihre Beseitigung resp. Verminderung sann, daß sie „Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter" schuf. Die Lehrlings-Heranbildung bleibt somit nur noch dem Kleingewerbe überlassen, welches sich in verhältnißmäßig bedeutendem Umfange nur noch in den kleineren Städten vorfindet. Von Seiten der Kleinmeister in Fabrikstädten werden Klagen über Mangel an Lehrlingen laut, während uns von den Gesellen und Gehülfen die Versicherung wird, daß an Lehrlingen ein arger Ueberfluß vorhanden ist, deren planmäßige, oft übernatürliche und übermenschliche Ausnutzung die Gesellen zum Feiern, zur Arbeitslosigkeit zwingt.

Aber gerade der Fabrik-Betrieb hat den jungen Leuten aus dem Arbeiterstande, sowohl in physischer wie moralischer Hinsicht, bedeutenden Schaden zugefügt. Der Schulknabe tritt nicht in ein ferneres abhängiges Lehrverhältniß, sondern er wird von dem Fabrikherrn als „Arbeiter", als schätzenswerthe „Waare" erhandelt; der jugendliche Arbeiter verdingt sich, bestimmt seinen Lohn, löst nach Belieben das Verhältniß, um sich andere „bessere" Arbeit zu suchen; er ist nicht mehr der von den Eltern dem Lehrherrn zu einem bestimmten Zwecke übergebene „Lehrjunge".

Aus diesen Aenderungen resultirt nun, daß der ganze Charakter der heutigen Generation, wie in allen Verhältnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens, so auch in den hier unserer Beobachtung unterstellten Sphären ein wesentlich anderer, sagen wir, freierer geworden ist. Der zwölfjährige Knabe, welcher in der Fabrik arbeitet, oder als Lehrling gegen wöchentliches Kostgeld „in das Geschäft geht", wird auf seine ehemaligen Schulkameraden geringschätzend herabblicken, sie sind ja eben, obgleich vielleicht älter als er, „Schuljungen"; er wird seinen Mitmenschen, ja selbst seinen Eltern gegenüber ein ganz anderes, selbstbewußtes Auftreten geltend machen, als dies der 14- bis 16jährige Jüngling im Stande ist, der hinsichtlich seines Lebensunterhalts und seiner Erziehung von den Eltern noch ganz abhängig ist; der jugendliche Arbeiter erwirbt sich seinen Lebensunterhalt, er will in Folge dessen auch über sich und seinen Verdienst frei verfügen; wird ihm diese freie Verfügung geschmälert oder ganz untersagt, so wird er zu List und Betrug greifen, entweder seinen Verdienst geringer angeben, oder etwaige Nebeneinkünfte (Trinkgelder) oder Ueberarbeits-Verdienst verschweigen. Genau dasselbe in vielleicht noch größerem Maße, zeigt sich bei den Lehrlingen, weil hier die Controle der Eltern noch unwirksamer ist. Daher klagen auch Lehrherren, Besitzer von Fabriken über Arroganz, Widerspenstigkeit, Unverschämtheit der jungen Leute, welche Untugenden in ihrem Ende zur selbstständigen Lösung des Arbeits- resp. Lehr-Verhältnisses (Contractbruch) häufig genug führen.

Daß an dieser Misère zum nicht geringen Theile auch brutale Behandlung, Gleichgültigkeit, Beobachtungsunlust oder auch Unverständniß für die körperlichen wie geistigen Anlagen der Lehrlinge und für deren Weiterbildung, endlich übermäßige Anstrengungen und unverschämte, entwürdigende Anforderungen seitens der Lehrherren oder Arbeitsherren resp. deren Vertreter Schuld sind, soll nicht in Abrede gestellt, sondern sogar hervorgehoben werden, und wünschten wir dem Worte Freiherrn von Knigge's über die Lehrer, welches auch auf unsere Lehrherren paßt, aufrichtig mehr Beherzigung:

„Der geringste Dorfschulmeister, wenn er seine Pflichten treulich erfüllt, ist eine wichtigere und nützlichere Person im Staate, als der Finanzminister, ... da ersterer, wenn er seinen Platz ganz erfüllt, als der wichtigste Wohlthäter der Familie angesehen werden sollte."

II.

Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Dem Wirkungskreis der Arbeitgeber wäre hier ein bedeutendes Feld geöffnet, das, gut beackert, jedenfalls reiche Früchte tragen würde. Es bieten sich ihnen hier zwei Wege:

1) Einfluß auf Moral und Bildung; Entwickelung und Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten der Lehrlinge;

2) Schonung der geistigen und körperlichen Kräfte der Lehrlinge.

Zunächst hat der Arbeitgeber durch sein äußeres Verhalten, sowohl in geschäftlicher wie in gesellschaftlicher Beziehung, auf ein gutes Benehmen der Arbeitnehmer einzuwirken.

„Wie der Herr, so der Knecht."

Hierher gehören: Erweckung von Achtung und Liebe für den erwählten Beruf, indem derselbe und seine gründliche Erfassung als sicherster Weg, wenn auch zu bescheidenem, doch lohnendem Ziele gezeigt wird, vor Allem praktische Einprägung des homerischen:

„Immer der Beste zu sein und vorzustreben vor Andern"

in jeder Beziehung, sowohl, was die eigentliche Berufsthätigkeit, als auch die geistige Förderung betrifft; jeder Lehrherr sollte selbst so hoch stehen, um in letzterer Hinsicht auf den Lehrling anregend zu wirken, sein Beispiel würde am meisten nützen. Bestimmte Forderungen an gewisse Geschäfts- und Lebensbräuche oder Gewohnheiten, die jedoch nicht in Intoleranz und Pedanterie, oder in Despotie und Autoritätssucht ausarten dürfen, wird gewiß Jedermann billigen; dagegen darf nicht einem jungen Menschen, geschweige denn einem erwachsenen Arbeiter, der Beitritt zu diesem oder jenem Vereine untersagt werden, während der Arbeitgeber sich öffentlich über höhere Behörden beklagt, welche dieses oder jenes Gesetz erlassen, welches ihn vielleicht vermeintlich schädigt oder hoch besteuert; oder wenn sie eine Zeitung, die der Arbeitgeber gerne liest, verfolgen. — Zeitgemäße Einrichtungen in den Fabriken zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben die Arbeiter längst stillschweigend sanctionirt; dagegen darf man nicht von dem Arbeiter Ordnung verlangen, wenn man, rücksichtslos, ihm zum Aufbewahren seiner Kleider, die er auf dem Gange zu und von der Fabrik trägt, den nöthigen Raum oder die Nägel zum Aufhängen versagt oder nicht freiwillig gewährt.

Dieses Thema könnte aus der Praxis heraus bis ins Unendliche ausgedehnt werden, da, wie Bogumil Goltz, leider sehr zutreffend, sagt:

„Von dem Verbum der Freiheit begreift Jeder nur den Anfang: „ich bin frei!" — Das „Du, Er, Wir, Sie sind frei" bleibt uns im Halse stecken oder ist gar nicht in der Brust vorhanden."

Zweitens würde es Sache der Arbeitgeber sein, durch Unterstützung resp. Einrichtung von Unterrichts-Anstalten, sowohl in technischer wie allgemeiner Beziehung, zur Ausbildung der Arbeiter beizutragen.

Da die Arbeitgeber jedoch, wie ad 1 ausgeführt, ihre erziehende Thätigkeit schon längst als unbequem aufgegeben haben, so läßt sich auf diesem Gebiete nach den bisher gemachten Erfahrungen wenig oder gar nichts erhoffen. Es ist auch bequemer und einträglicher, über die Unwissenheit, Unmoralität und Verderbtheit der Arbeiter zu eifern, als durch Mühe und Kosten seinen eigenen Theil zur Besserung und Besserstellung der Geschmähten beizutragen.

Andererseits sind die Arbeitgeber zu sehr Kaufleute, ja zu sehr von Herrschgelüsten durchdrungen um in dem Arbeiter etwas Anderes als „Mittel

zum Zweck" zu erblicken. Für die „Herren" ist der Arbeiter eben nur „Waare" oder „Untergebener", jedoch nicht Staatsbürger, Mitmensch oder Nächster, den er lieben soll, wie sich selber. „Waare", die er je nach den Fluctuationen theuerer oder billiger kauft; „Untergebener", dem die Staatsgesetze zu viel Recht gewähren, und für den er als „Herr in seinem Hause" noch Special-Gesetze (Haus- und Fabrik-Ordnungen) schaffen will.

„Wenn bei plötzlich eintreffender schleuniger Arbeit unerwartet Verlängerung der Arbeitszeit bestimmt werden muß, so ist dem Folge zu leisten, da die Förderung der Arbeit dem Privat-Interesse vorgeht."

Dieser charakteristische Satz, welcher sich in fast allen Haus- und Fabrik-Ordnungen findet, kommt nicht nur bei erwachsenen, sondern auch bei jugendlichen Arbeitern zur Anwendung, da diese zu gegebenen Zeiten wohl ebenso brauchbar aber bedeutend billiger sind als die erwachsenen. Vor Allem aber ist das der Fall bei Lehrlingen, weil diesen nicht die schützenden Gesetze gegen Ausbeutung ihrer jugendlichen Kräfte zur Seite stehen, wie den „jugendlichen Fabrikarbeitern".

Die Arbeiter selber werden erzählen können von Zuständen, nach welchen jugendliche Arbeiter und Lehrlinge bis in die Nächte hinein und ganze Sonntage in den Fabriksälen festgehalten werden gegen eine geringe Entschädigung, die von den Arbeitern, wie von deren Eltern, da diese sich in Noth befinden, gern eingestrichen wird. Den Herren Fabrikinspectoren dürften diese Zustände freilich entgehen, da sie Sonntags sowie Nachts den Arbeitsgebäuden wohl schwerlich ihre Besuche abstatten. Lehrlinge, die zu ihrer ferneren Ausbildung die Fortbildungs- (Sonntags-) Schulen besuchen wollten, mußten diesen Besuch periodenweise aufgeben, um des Sonntags zu arbeiten. In einem anderen Geschäft erlitt ein junger Mensch (Lehrling) von 14 oder 15 Jahren eine körperliche Züchtigung, weil er auf Anrathen seines Vaters sich weigerte, als Schriftsetzerlehrling bis in der Nacht um 2 Uhr im Geschäft zu verbleiben, um daselbst Zeitungen zu falzen.

Die Buchdruckerei-Besitzer Leipzigs hatten vor einigen Jahren eine Fortbildungs-Schule für Lehrlinge errichtet, in welcher denselben Unterricht in Sprachwissenschaften und anderen Disciplinen ertheilt werden sollte.

Nachdem die Lehranstalt zwei Jahre angeblich „segensreich" bestanden, kam die Aussperrung der Buchdrucker in Leipzig (1873). Man sistirte die Schule, um die Lehrlinge zur Ueberarbeit benutzen zu können. Da zugleich der Director der Schule abging und dadurch die Beschaffung eines neuen Locals u. s. w. nöthig wurde, ließ man es auch nach der Arbeitseinstellung bei der Sistirung bewenden, wenigstens ist uns bis heute Nichts davon bekannt geworden, daß man sich irgend welche Mühe gegeben hätte, die Anstalt von Neuem ins Leben zu rufen.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele und Gründe lassen wohl kaum darauf schließen, daß durch Arbeitgeber persönlich oder durch Arbeitgeber-Vereine etwas Nachhaltiges in dieser Richtung geschehen wird oder kann.

Noch weniger dürften die Arbeiter-Vereine geeignet sein, in dieser

Beziehung helfend einzugreifen. Für's Erste haben sie mit ihren eigenen Mitgliedern, falls sie auf Ausbildung derselben Werth legen, vollauf zu thun. Ferner aber ist nicht zu leugnen, daß alle Arbeiter- resp. Gewerkschafts-Vereine neben ihren instructiven Bestrebungen auf bestimmte Agitationen für die Emancipation des Arbeiterstandes ihr besonderes Augenmerk richten. Der reine Parteimensch könnte wünschen, die Lehrlinge so früh wie möglich mit dem Wesen und den Tendenzen dieser Vereine bekannt zu machen, um sich so bei Zeiten gute Parteigänger zu erziehen. Im Interesse der Lehrlinge wäre dies nicht zu wünschen, da sie für solche Bestrebungen erst dadurch reif werden, daß sie die Lehrzeit und das ihnen während derselben Gebotene dazu benutzen, um sich zu tüchtigen Arbeitern nach jeder Richtung hin auszubilden, die dann sich später nach der einen Seite hin nicht überschätzen, nach der anderen Seite aber ihre Forderungen auf jeden Einwand hin rechtfertigen und motiviren können. Um dies zu erreichen, ist es aber eben nöthig, in ihrem zarten Alter ihnen nur das aufzubürden, was sie tragen und ertragen können, was ihrem Begriffsvermögen erreichbar ist, daß man sie nicht überlade; daß man sie nur zu dem anhalte, was bei der Anschauungsweise von ihrem neuen Berufe als vorläufig zu erreichen sich ihnen aufdrängt. Hat der junge Mann erst einen Ueberblick von dem Allem, was nothwendig ist, um in seinem neuen Berufe vorwärts zu kommen, fühlt er dagegen jetzt schon eine Leere, einen Mangel an diesen nothwendigen Kenntnissen, so wird es leicht sein, ihn für den Besuch von Unterrichts-Anstalten zu bestimmen, wenn ihm derselbe kostenlos und ohne zu große Anstrengung seiner körperlichen und geistigen Kräfte geboten wird.

Wohl könnten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereine gemeinsam auf diesem Felde operiren, durch gemeinsame Leitung, gemeinsame Kosten u. s. w. solche Institute im Interesse sowohl der jungen Leute wie des gemeinsamen Berufes schaffen und pflegen, wie solches schon in Oesterreich und der Schweiz theilweise geschieht. Die vorweg angeführten Beispiele lassen aber auch hierbei keinen Nutzen ersehen, da, wie gesagt, die Lehrherren ein warmes Herz für die Ausbildung ihrer Lehrlinge nicht haben. Ihnen genügt, dem jungen Menschen die nothgedrungensten Handgriffe zum „Arbeiten" beizubringen, um dann durch Bietung von Geldprämien ein möglichst hohes Quantum billiger Arbeit zu bekommen. Schlägt ein solcher Lehrling nicht ein, so hat man für sein geringes Kostgeld in den wenigen Jahren der Lehrzeit immerhin bei irgend welcher Beschäftigung den Lehrling angestrengt, seine Procente herausgeschlagen und — nach der thatsächlichen Aeußerung eines solchen Lehrherrn — wenn er nichts gelernt hat, und seine Lehrzeit ist um, dann läßt man ihn laufen, da er doch zu Weiterem nicht zu gebrauchen ist.

Ein anderer Hinderungsgrund wäre der, daß die Arbeitgeber ihren Arbeitern wohl nicht das Recht der Mitverwaltung zugestehen würden. Es ist dies keineswegs zu viel behauptet, da die Erfahrung dieselbe Thatsache auf dem Gebiete des gewerblichen Hilfskassenwesens documentirt hat. Die Arbeiter würden aber ganz besonders darauf dringen müssen, bei Einrichtung und Verwaltung solcher Institute ein entscheidendes Wort mitzureden, da die

Arbeiter wiederum darüber zu wachen hätten, daß die Verträge von den Principalen nicht gebrochen werden; da ferner es sich häufig findet, daß seitens der Arbeitgeber Leute in die betreffenden Verwaltungen gewählt werden, die Alles verstehen, nur das Geschäft nicht, welches sie betreiben und somit auch nicht — wie allerdings der praktische Arbeiter — im Stande sind, über Einrichtungen zu beschließen, die zum Wohle und Nutzen der Lehrlinge und des Berufes erforderlich sind.

Die in fast allen größeren Städten bestehenden sogenannten Handwerker-Vereine oder auch Bildungs-Vereine u. s. w. nehmen junge Leute mit dem 17. Lebensjahre auf, bieten ihnen Vorträge, Lectüre und allgemeinen wie fachwissenschaftlichen Unterricht; ferner Gelegenheit zu geselligem Umgang unter Aufsicht von Vorstandsmitgliedern resp. unter Betheiligung der Familien. Hier wäre leicht eine Einrichtung zu treffen, jüngeren Personen Betheiligung am Unterricht, an der Bibliothek und — wie dies ja schon thatsächlich geschieht — an den geselligen Vergnügungen zu gewähren. Von einer Theilnahme an den sonstigen Versammlungen, an den Vorträgen und Discussionen, wie dies von Einigen schon gewünscht wurde, möchten wir auch hier aus den schon oben angeführten Gründen entschieden abrathen; um so mehr, da gerade diese Vereine bei der verschiedenartigen Zusammensetzung ihrer Elemente und der damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden gemischten Nahrung ihren Schülern oft eine halbe, Viertel-, Achtel- oder vielleicht nur Vierundsechzigstel-Bildung geben, durch diese ihnen aber ihre ganze Bescheidenheit nehmen, die den wahrhaft Unterrichteten im Hinblick auf das, was ihm immer noch zu erstreben bleibt, niemals verläßt. Daraus ergiebt sich denn das in heutiger Zeit so üppig wuchernde Theoretisiren, das mit seinen halbverdauten Allapotrida-Rudimenten oft komisch wirkt, aber doch auch seine sehr ernste Seite hat, und dahin führt, um wieder mit Knigge zu reden:

„Menschen zu schaffen, deren Phantasie mit ihrem gesunden Menschenverstand unzüchtigen Umgang treibt.“

III.

Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Der Gesetzgebung allein ist es vorbehalten, hier die Dämme anzulegen, welche dem Ueberhandnehmen der in den beiden ersten Abschnitten behandelten Uebelstände wirksam Einhalt gebieten können.

Daß vor Allem die Schonung der jugendlichen Arbeitskräfte nothwendig ist, ist wohl aus den Kreis-Ersatz-Listen genügend zu ersehen. Als ferneres Beispiel setzen wir die Sterbe-Statistik zweier Berliner Gesellen-Kassen auf zwei Jahre nach ihren amtlichen Rechnungs-Abschlüssen hierher, und bitten, auf die Altersgrenze der Sterbefälle genau zu achten:

A. Schneidergesellen-Kasse.

Jahrgang.	Mitglieder-zahl.	Sterbefälle nach dem Sterbealter. bis	Jahre									über	Summa.
		20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	70	
1868/69	3350	2	9	12	12	2	2	3	2	1	1	—	46
1871/72	2790	3	8	12	10	14	5	5	2	6	2	1	68
	6149	5	17	24	22	16	7	8	4	7	3	1	114.

B. Buchdrucker-Gehilfen-Kasse.

Jahrgang.	Mitglieder-zahl.	Sterbefälle nach dem Sterbealter. bis	Jahre									über	Summa.
		20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	70	
1868/69	1455	4	5	5	2	2	1	2	1	1	2	1	26
1871/72	1660	1	9	7	4	4	3	3	4	1	2	2	40
	3115	5	14	12	6	6	4	5	5	2	4	3	66

Der Extract dieser Tabelle stellt sich folgendermaßen heraus:

Bei der Kasse der	1868/69		1871/72		Im Durchschnitt	
	Auf 100 Mitglieder der Kasse kamen Sterbefälle	Von der Gesammtzahl der Gestorb. waren unter 35 J. alt %	Auf 100 Mitglieder der Kasse kamen Sterbefälle	Von der Gesammtzahl der Gestorb. waren unter 35 J. alt %	Auf 100 Mitglieder der Kasse kamen Sterbefälle	Von der Gesammtzahl der Gestorb. waren unter 35 J. alt %
Schneidergesellen	1,37	76,09	2,44	48,53	1,90	59,65
Buchdruckergehilfen	1,87	61,58	2,41	52,50	2,12	57,52

Daß im Jahre 1871—72 eine unverhältnißmäßig hohe Zahl von Sterbefällen über 35 Jahre hinaus vorgekommen sind, findet seine Erklärung in vorstehender Tabelle, wenn wir berücksichtigen, daß in genanntem Jahre in Berlin die Pocken-Epidemie grassirte. Wir finden bei der Schneidergesellen-Kasse 50% der Pocken-Sterbefälle über 35 Jahre; während die Pocken-Sterbefälle zur Gesammtzahl der Sterbefälle 29,412% ausmachen. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß sich gegen 1868/69 die Mitgliederzahl um 16,716% verringert hat.

Bei den Buchdruckern zeigt sich nun ein gleiches Verhältniß nicht; indeß zeigen uns hier die Zahlen, daß trotzdem das Verhältniß der Sterbefälle unter 35 Jahren bei entsprechend erhöhter Mitgliederzahl ziemlich das gleiche geblieben ist.

Uebersicht der Pocken-Sterbefälle pro 1871/72.

a. **bei der Schneidergesellen-Kranken-Kasse in Berlin.**

Jahre	bis 20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	über 70	Summa
Zahl der Todesfälle	2	3	2	3	3	1	3	2	1	—	—	—	20

b. **bei der Buchdruckergehilfen-Kasse in Berlin.**

Jahre	bis 20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	über 70	Summa
Zahl der Sterbefälle	1	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5

Doch haben die Krankheiten hier augenblicklich keine Bedeutung; uns genügt, gezeigt zu haben, daß von den Mitgliedern zweier Gewerke ein bedeutender Procentsatz in ganz jungen Jahren dem Staate durch den Tod entzogen wird. Haben wir auch keine Hülfsmittel, um beweisen zu können, wie viel an diesen Mißständen der frühe und bedeutende Verbrauch von jugendlichen Arbeitskräften verschuldet, so wird man doch nicht fehl greifen, hierauf den größten Theil dieser Mißstände abzuwälzen.

Eine gleiche Beweiskraft in Bezug auf das Unterrichtswesen steht uns leider augenblicklich ebenfalls nicht zu Gebote. Wir hoffen indeß, daß andere Gutachter sie in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen werden und erlauben uns nur noch die Bemerkung, daß wir der Ansicht sind, eine genaue Feststellung lasse sich hier kaum erzielen, indem man für den Grad der Bildung keinen Generalnenner hat, eine bloße Aufzählung der sog. Analphabeten jedoch auch nicht nur annäherungsweise ein brauchbares Material liefern kann.

Der Gesetzgebung blieben zur Ausführung der erforderlichen Maßregeln zwei Wege. Erstens: der Erlaß von Ausführungs-Gesetzen oder Orts-Statuten, wie sie im §. 142 der Reichs-Gew.-Ordn. generell, in §§. 23, 106 a. a. O. speciell vorgesehen sind; oder zweitens durch Erlaß besonderer Gesetze über die gegebene Materie.

Wir beschäftigen uns hier hauptsächlich mit dem zweiten Punkte.

Die Gesetzgebung könnte in Ausführung der Bestimmungen Tit. VI., VII sog. „Arbeits-Aemter" einsetzen, die dann, ähnlich wie die Handelskammern mit Industrie-, Handels- rc. Verhältnissen sich beschäftigen, sich mit den Arbeiter-Angelegenheiten vollständig vertraut zu machen hätten. Durch statistische Erhebungen, durch officielle Mittheilungen derselben an die Regierungsbehörden, durch öffentliche Publikationen endlich könnten sie Zeugniß von ihrer Thätigkeit, von ihrer Nothwendigkeit und von ihrer Unentbehrlichkeit geben.

Zwar wird man uns einwenden, daß das, was wir eben als Wunsch ausgesprochen haben, heute schon durch die Handelskammern geschieht. Wir erlauben uns darauf die Aeußerung, daß die Elaborate der Handelskammern

sich äußerst wenig mit den beregten Angelegenheiten beschäftigen, daß aber, wo sie es dennoch thun, es in einer den Arbeiterstand geradezu schädigenden Weise geschieht.

Wir werden versuchen, an einigen Beispielen den Beweis dieser Behauptung zu statuiren.

Da wird in „Preußische Statistik. Amtliches Quellenwerk. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen"' XI. pro 1865 aus Stolberg geschrieben:

„Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter erschwert unserer Industrie, namentlich der Glasfabrikation und der Streichgarn-Spinnerei, die Concurrenz mit dem Auslande, welches derartige Hemmnisse nicht kennt. Der durch die Handelsverträge angebahnte größere internationale Verkehr erheischt eine Revision des bezüglichen Gesetzes."

Daselbst XX. pro 1867 wird aus Aachen berichtet:

„In Frankreich und Belgien werden fast in allen Gefängnissen Handschuhe genäht, wodurch der Nählohn sich dort viel billiger stellt. Eine gleiche Einrichtung in Preußen wird empfohlen."

Daselbst XI. pro 1865:

„Aachen: Wiederholt macht die Kammer auf die Folgen aufmerksam, welche in ihrem Bezirk die rigorose (!) Ausführung des Schulzwanges und der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken veranlaßt hat. . . . . . Sie befürwortet, daß die Schulpflicht der zwölfjährigen jugendlichen Arbeiter sistirt und für ihren Bezirk (!) die Arbeitszeit allgemein und unbedingt auf 10 Stunden täglich ausgedehnt werde." Nach Angaben in demselben Jahrgange beschäftigt Aachen (ca. 57,000 Ew.) 320 jugendliche Arbeiter von 12—14 Jahren, und 1860 solcher Arbeiter von 14—16 Jahren.

Daselbst XIII. pro 1866 erneuerter Antrag aus Aachen um Verminderung der Schulpflicht der arbeitenden Kinder.

Daselbst XXII. pro 1868 wird von Aachen sogar zweimal, S. 30, 34, die Aufhebung der 6stündigen Arbeitszeit für Kinder von 12—14 Jahren gewünscht.

Auch die Plauener Handelskammer richtete 1872 an die Sächsische Regierung einen Antrag, dahin zu wirken, daß in der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Erhöhung der Arbeitszeit von 6 auf 7 Stunden pro Tag für Kinder von 12—14 Jahren; von über 10 Stunden für junge Leute von 14—16 Jahren; daß die Vorschrift wegen Bewegung in freier Luft an die Möglichkeit der Ausführbarkeit geknüpft; daß der Beginn der Arbeitszeit um 1/2 Stunde früher (also um 5 Uhr) angesetzt; und daß endlich die Sonntags- und Festtagsarbeit, sowie der Ausfall des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts gestattet werde.

Es ist nun männiglich bekannt, daß in England zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung eine bedeutend energischere Gesetzgebung und weit rigorosere Durch-

führung derselben gehandhabt wird, sowohl in Bezug auf diese Frage wie auch auf die Frauen- und Mädchen-Arbeit; daß auch die Arbeitslöhne nicht nur positiv, sondern auch relativ höher sind. Die Concurrenzunfähigkeit unserer Industrie ist demnach wenigstens noch mit in anderen Ursachen zu suchen, z. B. im Markenschutz, Patentgesetzgebung, Zollgesetze, und vor allen Dingen in den günstigeren Capitalverhältnissen u. dgl. m., was denn auch in andern Handelskammerberichten zugestanden wird.

Auch das Unterrichtswesen wird nicht besser behandelt.

Die Verbesserungswünsche resp. Anträge betreffen Hochschulen, Gymnasien, Realschulen (Berechtigung zur Ertheilung des Zeugnisses zum Einjährigfreiwilligen-Dienst), Handels-, Navigations- und Gewerbeschulen — und ganz schüchtern gedenkt man — fern von dem geräuschvollen Treiben — in irgend einem idyllischen Winkel einmal der Bürger- oder gar der Volksschulen, der Fortbildungs- und Handwerkerschulen. Oder man redet auch einmal der Verkürzung der Arbeitszeit das Wort; aber nicht im Interesse des Arbeiters oder des Schulbesuchs der Jugend, — sondern im Interesse des eigenen Geldbeutels, im Interesse der höheren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, der Industrie (vgl. XIII. pro 1866 S. 30 Gladbach).

Die Handelskammern vertreten überhaupt nur locale, sogar divergirende Interessen. So wird z. B. in XX. pro 1867 auf S. 29 die Einführung der Zuchthausarbeit von Aachen beantragt; dagegen wünschen Iserlohn und Elbing deren Beseitigung; in XXII. pro 1868 S. 30 wiederholt Iserlohn seinen 1867 geäußerten Wunsch; ihm schließt sich Neuß an, während Hannover über Aufhebung der Zuchthausarbeit klagt.

Aehnlich verhält es sich mit den Staatsgewerben. In XIII. pro 1866 S. 32 wünschen mehrere Kammern Monopol-Aufhebungen, während man solche in Saarbrücken (Kgl. Steinkohlen-Gruben) nur bedingt zugestehen würde; an einigen Orten plaidirt man für Einführung der Staatsgewerbe (Eisenbahnen), an anderen Orten fordert man deren Beseitigung (Salz, Lumpen u. s. w.), nicht sich danach richtend, wie es für das Wohl des Gesammtstaates paßt, sondern, wie es der augenblickliche Vortheil des betreffenden Ortes und dessen Industrie erheischt; so daß die Landesvertretung für jeden Kirchthurm alljährlich zwölf besondere Gesetze machen könnte.

Wir glauben genügend dargethan zu haben, daß die Handelskammern weniger an allgemeine Interessen der Staatsbürger denken, als an wohnliche Einrichtungen des eigenen Hauses mit Nichtbeachtung des Arbeiterstandes, ja daß sie geradezu sich oder dem durch sie vertretenen Handelsstand Annehmlichkeiten auf Kosten des Arbeiterstandes zu verschaffen sich bestreben. Und wie die Landwirthschaft vor einigen Jahren eine besondere Vertretung innerhalb der Legislative verlangte, so kann man dem Arbeiterstande wohl eine Vertretung außerhalb der Gesetzgebung — wie dem Handelsstande — zum Vortheil des ganzen Staatsgemeinwohls gestatten.

Den Arbeits-Aemtern könnte ferner aufgegeben werden, für gewisse Zweige der Arbeiter-Gesetzgebung (Vertrags- resp. Kündigungswesen, Lohnsätze, Arbeitszeit, Schutz-Vorrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit, Lehrlings- und

Prüfungswesen, Hilfskassenwesen u. s. w. u. s. w.) Normativ-Bestimmungen aufzustellen, und die Ausführung derselben, sowie der Bestimmungen der übrigen Gesetze durch eigens einzusetzende Beamte zu überwachen. Sie würden also zunächst die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Orts-Statuten zu entwerfen haben, wenn ihnen nicht durch geeignete Vertretung in der Gemeinde-Behörde noch weitere, selbständigere, Machtbefugnisse eingeräumt werden könnten.

Die Zusammensetzung der Arbeits-Aemter dürfte jedoch nur zu gleichen Theilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschehen, da es sich hier um wesentlich andere Dinge handelt, als bei den Handelskammern.

Sollte die Ausführung dieses Vorschlages, also die Creirung von „Arbeits-Aemtern", jedoch auf Hindernisse stoßen, oder sich, wie so viele versprochene oder erwartete Gesetze, in die Länge ziehen, so wäre vor allen Dingen eine ausführliche Aenderung der jetzigen Gewerbe-Ordnung zu erstreben, welche dahin geht, daß die Bestimmungen der §§. 127 bis 139 in ihren generellen Festsetzungen auch auf die Lehrlinge ausgedehnt werden.

Wir setzen die hauptsächlichsten, die Lehrlinge berührenden Bestimmungen hierher:

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{16. April 1871}}$ bestimmt:

§§. 105–108. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge im Allgemeinen:

§. 106: „Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. — Durch Orts-Statut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden."

§§. 109 bis 114 setzen die Verhältnisse fest der Gesellen und Gehilfen insbesondere, welche nach § 147 auch auf Fabrikarbeiter anwendbar sind.

Von diesen Bestimmungen gelten für Lehrlinge: § 108: Streitigkeiten mit dem Lehrherrn betreffend; § 111. Sofortige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn bei Vergehen des Lehrlings.

§§. 115 bis 126 regeln die Verhältnisse der Lehrlinge insbesondere.

§. 115: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. — Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§§. 116, 117 handeln von den Formen der zeitweisen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten.

§. 118: „Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zu Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren."

Demgemäß unterwirft §. 119 den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn.

§§. 120 bis 125 enthalten Formen über Schließung und Lösung des Lehrverhältnisses resp. dessen Folgen.

§. 121 Abs. 1: „Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht."

§. 126 schafft Ausnahmen für Apotheker und Kaufleute, jedoch mit erneuter Ausnahme des §. 106 Abs. 2.

§. 148 Nr. 9 endlich setzt eine Strafe bis zu 50 Thlrn. event. 4 Wochen Gefängniß auf die Uebertretung des §. 118 fest.

Wir kommen jetzt zu dem ungleich wichtigeren Abschnitt: „Verhältnisse der Fabrikarbeiter: §§. 127 bis 139. Ohne der vielen Formen zu gedenken, wollen wir hier nur die charakteristischen Unterschiede zu dem vorhergehenden Abschnitte, Lehrlinge betreffend, markiren.

§§. 127 bestimmt, daß die §§. 105 bis 114 auch auf Fabrikarbeiter Anwendung finden.

§. 128 setzt fest:

1) daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen;

2) daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre täglich nur 6 Stunden arbeiten dürfen und einen täglichen dreistündigen Unterricht erhalten sollen;

3) daß junge Leute nach zurückgelegtem 14., jedoch vor vollendetem 16. Lebensjahre, nicht über 10 Stunden arbeiten dürfen;

4) daß bei Natur-Ereignissen und Unglücksfällen die Orts-Polizei-Behörde auf 4 Wochen die tägliche Arbeitszeit um 1 Stunde (also 7 resp. 11 Stunden) erhöhen kann.

§ 129 garantirt den jugendlichen Arbeitern:

1) täglich eine zweistündige Pause, und innerhalb dieser

2) die Bewegung in freier Luft;

3) beschränkt er die Arbeitszeit von 5½ Uhr früh bis 8½ Uhr Abends;

4) verbietet er die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

§. 132 enthält dann Bestimmungen über Fabrik-Revisionen (durch die sog. Fabrik-Inspectoren) cfr. §. 11 des Preuß. Ges. vom 16. Mai 1853 nebst Circular-Verfügungen vom 18. August 1853, 12. August 1854.

§. 150 setzt endlich hinsichtlich der Uebertretung der §§. 128, 129 (An-

meldungsformalitäten) Strafen fest, die in ihrer höchsten Potenz in Entziehung der Berechtigung zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, für immer, bestehen.

Es springt bei Vergleichung dieser Bestimmungen in die Augen, daß, ebenso bestimmt, klar und fest die Beziehungen der jugendlichen Arbeiter präcisirt sind, ebenso unklar, dehnbar und verschwommen die Bestimmungen über die Lehrlinge sich ausnehmen. Da nach der Gewerbe-Ordnung ein Unterschied zwischen „Fabrikarbeitern“ und „jugendlichen Arbeitern“ überhaupt nicht gemacht ist, so war es nöthig, die §§. 105 bis 114 für die Verhältnisse der männlichen Fabrikarbeiter zu statuiren, was durch §. 127 geschehen ist. Derselbe §. 127 vergünstigt jedoch den jugendlichen Arbeitern die Vortheile der §§. 105 bis 108, in specie §. 106 und mit diesem §. 148 Nr. 9. Während also die Fabrikarbeiter alle übrigen Vortheile genießen, die die Gewerbe-Ordnung den Arbeitern überhaupt zuwendet, sind die Lehrlinge wie von einer chinesischen Mauer umgeben, durch §. 115 als gänzlich exclusive Klasse hingestellt. Durch die verschiedenartigsten Preußischen Ausführungs-Gesetze: Regulativ vom 9. März 1839, Gesetz vom 16. Mai 1853, und die beiden Circular-Verfügungen vom 18. August 1853 und 12. August 1854, sowie in Sachsen durch die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung §. 49, sind diese Unterschiede noch mehr fixirt, noch haltbarer geworden.

Endlich läßt auch §. 127 durch Herüberziehung des §. 106 die Strafvorschrift in § 148 Nr. 9 für Vergehen gegen die Bestimmungen über jugendliche Arbeiter zu; diese besteht in Geldstrafe bis 50 Thlr. Die in der alten Preußischen Gewerbe-Ordnung §. 129 so wirksame Strafandrohung der Entziehung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen ist für diese aufgehoben, zum Schutze der jugendlichen Arbeiter jedoch beibehalten worden.

Es ist nun absolut nicht einzusehen, welche Gründe hier geltend gemacht werden können,

daß Lehrlinge von 12 bis 14 Jahren täglich 10 und mehr Stunden,

daß sie ferner des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen;

daß sie des täglich dreistündigen Unterrichts verlustig gehen sollen;

daß ferner 14- bis 16jährige Lehrlinge über 10 Stunden täglich, und zwar über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus,

daß auch sie des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen;

daß sie täglich die 2stündige Pause und die Bewegung in freier Luft entbehren sollen;

daß endlich die Fabrikinspectoren nicht auch die Verhältnisse der Lehrlinge in den Kreis ihrer Beobachtungen ziehen sollen;

daß mit einem Worte die Lehrlinge nicht alle die gesetzlichen Schutzrechte genießen sollen, welche für die mit ihnen sich in gleichem Alter, auf gleicher Culturstufe, ja in gleicher gesellschaftlicher Lage befindlichen „jugendlichen Arbeiter“ festgesetzt sind und gehandhabt werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend beschloß der IV. Deutsche Buchdruckertag zu Dresden am 21. bis 26. Juni 1874, bei dem Deutschen Reichstage eine Petition einzureichen, welche eine Abhülfe in der oben angedeuteten

Richtung anbahnen, event. die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Orts-Statuten zur Ausführung zu bringen anregen soll.

Die Petition, sowie der etwa einschlägige Gesetz-Entwurf, sind zur Zeit noch nicht fertig gestellt und werden noch im Sommer d. J. erscheinen und eingereicht werden.

IV.

Die auch auf die Lehrlinge zum Theil ausgedehnte oder stillschweigend übergegangene wirthschaftliche und politische Freiheit hat dieselben in gewisser Beziehung auf einen gesellschaftlich höheren Standpunkt gehoben, der — wenn von ihnen falsch aufgefaßt — als ein Rückschritt in Cultur und Moral bezeichnet werden könnte. Dagegen haben die Lehrlinge durch Auflösung des patriarchalischen Verhältnisses wie durch den immer mehr um sich greifenden Fabrikbetrieb der Industrie die nöthige Stütze für ihre gewerbliche Erziehung eingebüßt; die Lehrherren haben das Interesse für einen Menschen verloren, der nicht mehr — wie früher — Glied der Familie, sondern ein fremder Mensch ist, der die Arbeitsstätte benutzt, um am Tage ein Unterkommen zu haben, um Geld zu verdienen, um sein Leben durch höchste Anspannung seiner jungen, unentwickelten Kräfte — Verwerthung *seines einzigen Capitals*, wie die Freihandels-Schule es nennt — zu fristen.

Haben aber die Lehrherren diese ihre erziehende Thätigkeit einmal aufgegeben, so ist nicht zu ersehen, wie Arbeitgeber-Vereine hier irgendwie praktisch eingreifen können. Die Entwicklung der Industrie zur Welt-Industrie, zum Welt-Handel läßt Fabrikanten und Kaufleute nicht mehr in den engen Rahmen des früheren Gewerbes zurücktreten, und damit fallen auch von selbst die Bedingungen des alten Lehrlingswesens.

Arbeiter-Vereine sind ihrer mehr oder weniger destructiven, theoretisirenden Tendenzen wegen, deren sie sich bei allem guten Willen nicht immer ganz erwehren können, die auch für Männer unter einer besonnenen Anwendung eine Nothwendigkeit sein können, auf junge, unerfahrene Leute jedoch nur demoralisirend wirken müssen, — ebensowenig geeignet zur Anbahnung resp. Erhaltung fördernder Institutionen; ihnen fehlen Mittel und Zeit, wenn auch der gute Wille hier vorherrscht, denn gut erzogene, wohlausgebildete Lehrlinge sind später die schönste Zierde, die kräftigste Stütze der Vereine.

Beide Vereinigungen, wenn sie zu diesem Zwecke zusammengehen wollen, haben aber auch nicht die Kraft, nicht den Muth, noch das gegenseitige Zutrauen, um an solchen Institutionen nachhaltig zu arbeiten, da — mag man darüber denken, wie man will, mag man es beklagen, mag man es bezweifeln oder bestreiten, der Beweis liegt aller Stunden zu klar zu Tage — da die Grundlagen ihrer jeweiligen Existenz darauf beruhen, daß sie in steter Feindschaft gegeneinander leben, daß sie — heute durch einen glücklichen Zufall vereint — sich bei der nächsten Gelegenheit wieder überwerfen, sich mit versteckten Rancünen entweder das Leben schwer machen, oder in offenem Krieg sich gegenseitig so lange bekämpfen, bis einer von ihnen wieder auf unbestimmte

Zeit als Sieger dem Andern den Fuß auf den Nacken setzt, ihn durch sein Joch gehen läßt.

Somit bleibt nur übrig, daß der Staat eingreift und Gesetze schafft, die es ermöglichen, ihm selber, dem Staat, den jungen Nachwuchs so kräftig, so intelligent zu machen und zu erhalten, wie es nöthig ist, will er sich tüchtige Wehrkräfte, will er sich fruchtbare Nährkräfte, brauchbare Soldaten und tüchtige, arbeitsame und arbeitsfähige Bürger heranziehen.

Um dies zu erreichen, wird vorgeschlagen, besondere Aemter einzuführen, die über die einzelnen Verhältnisse des gewerblichen Lebens Enquêten vorzunehmen und deren Resultate zusammenzutragen hätten, woraus dann die Gesetzgebung ihr Material für die zu schaffenden Staatsgesetze zu schöpfen hätte. Diese Untersuchungen werden um so segensreicher ausfallen, wenn man nicht nach der Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande die Angelegenheiten in büreaukratischer Manier betreibt, sondern dem zunächst Betheiligten — dem Arbeiterstande in seinen Vertretungen: den Fach-Vereinen, die, gleich den Innungen, Corporationsrechte erhalten müßten — ein freies Wort, eine thätige Mitwirkung an der Beförderung und Entwicklung des gewerblichen Lebens gestattet, ihm als gutes Recht sichert.

Die Gesetzgebung in dieser Materie muß durch ihre Praxis in den betreffenden Kreisen die Ueberzeugung befestigen, daß sie jedes Recht derselben ebenso energisch schütze, als jede muthwillige oder gar boshafte Verletzung des anderen Theiles streng bestrafe. Am allerbesten wäre es freilich, die Gesetzgebung brauchte sich um dieses Thema gar nicht zu bekümmern, denn erfahrungsmäßig vermehren sich mit den Gesetzen auch die Uebertretungen, wie mit den Aerzten die Krankheiten; aber leider ist es schon sehr lange her, daß ein ganzes Volk durch die zehn Gebote konnte in Ordnung gehalten werden, und ebenso ist man leider jetzt überall bestrebt, die Blitze, mit denen sonst die himmlischen Mächte den Frevler zerschmetterten oder erzittern machten, in irdische Hände zu legen, welche dieselben weder zu erzeugen, noch zu schleudern verstehen und die Kraft haben.

V.

Mit unserer Arbeit zu Ende, gelangen wir in den Besitz einiger Nummern der „Concordia", in welcher der Hamburger Gesetzentwurf zur Gewerbe-Ordnungs-Novelle enthalten ist.

In der Einleitung wird betont, und kehrt dieser Klageruf immer wieder: die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit unserer Lohnarbeiter ist seit einer Reihe von Jahren unbestreitbar zurückgegangen.

Wir haben augenblicklich ebenso wenig Zeit, wie Mittel, eine Controverse gegen die dort gemachten Ausführungen unternehmen zu können, glauben aber, in Vorstehendem einige andere Gesichtspunkte angedeutet zu haben, welche ebenfalls wohl nicht zum geringen Theil an der — übrigens gern zugestandenen — Verringerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter Schuld sind.

Indeß dürfte es auch wohl nicht zu weit gegangen sein, wenn wir den größten Theil dieser Schuld auf die heute im gewerblichen Leben herrschende maßlose Concurrenz abwälzen.

Ohne theoretisirend hierauf einzugehen, erlauben wir uns, nur in einigen Fragen Material für die Discussion dieses Satzes zu bieten.

Man frage z. B. einen Tischlergesellen, woher es komme, daß eine Kommode, vor 50 bis 80 Jahren gefertigt, heute noch, nachdem sie im Laufe der Zeit mehrere Male von einer Stadt zur anderen, auf Land- und Schienenwegen, transportirt worden ist, fest im Zimmer steht und der Hausfrau nicht nur ihren Zwecken, sondern auch noch, ohne minder fest zu werden, oder geworden zu sein, den jungen Sprößlingen als Turngeräth dient oder gedient hat? während heute der Tischler nach dem ersten Transport aus dem Magazin nach der Wohnung in letzterer bereits seine Doctorkünste an der armen halbverstauchten Kommode versuchen muß?

Man frage einen Schneider, wie es zugehe, daß von einer gekauften Hose in der ersten Stunde die Hälfte der Knöpfe abspringen? Nähte der Geselle wirklich so schlecht?

O nein! Man sehe nur die Knöpfe genauer an, und man findet nur 2 Löcher in denselben, während die Knöpfe aus guter, alter Zeit 4, auch 5 Löcher hatten; nun ist es leicht erklärlich, daß, wenn der Faden zu wiederholten Malen durch 4 Löcher kreuzweis gezogen wird, der Knopf fester sitzen wird, als dies bei unseren zweilöcherigen Knöpfen geschehen kann. Aber, war denn auch hier nur der Knopfmachergeselle zu faul, um 4 Löcher zu machen?

Oder hält das heutige Eisengarn auch nur annäherungsweise einen Vergleich mit dem früheren Zwirn aus?

Wenn die „Kölnische Zeitung“ heute mit derselben Präcision gesetzt und gedruckt werden sollte, wie noch vor 20—30 Jahren — wie stellenweise auch heute noch — ein Werk, ein Buch behandelt wurde: sie könnte thatsächlich höchstens alle 2 oder 3 Tage erscheinen.

Die Concurrenz, um sich zu überbieten: verschlechterte sämmtliche Materialien, drückte die Arbeitslöhne, weshalb für schlechteren Arbeitslohn auch schlechtere Arbeit geliefert wurde; oder die Concurrenz gab dem Arbeiter nicht mehr die nöthige Zeit, um accurat und tüchtig zu arbeiten, weil viel und billig gearbeitet werden mußte.

Oder sind wirklich die heuer in so erschreckend großer Zahl vorkommenden Eisenbahnunfälle und Häusereinstürze u. dgl. m. nur oder überhaupt auf die Leistungsunwilligkeit der Beamten oder der Arbeiter zurückzuführen.

Ueberall hat man seit Jahren über die Fortschritte unserer Industrie gejubelt, und jetzt auf einmal diese Klage über kolossalen Rückschritt?

Als zweiter zu bekämpfender Grund werden die Arbeitervereinigungen angeführt.

Es ist hier nicht unsere Sache, eine Geschichte solcher Vereinigungen zu schreiben; aber, will man in den Vereins-Archiven diesen Gründungen nachspüren, so wird man in 99 von 100 Fällen erfahren, daß die Gründung eines solchen Vereins — und wir sprechen hier nur von Fach-Vereinen — die Folge der größten Verzweiflung, der sogenannte „letzte Versuch" gewesen ist. Die leider nicht zu bestreitenden Ausschreitungen, welche hier und da vorgekommen sind, waren sie nicht hervorgerufen durch den maßlosen Haß, welchen man solchen Vereinigungen entgegenbrachte? Standen die Arbeiter in ihren Vereinen ihren Arbeitgebern etwa anders gegenüber, als ein auflebendes Volk seiner Regierung zur Zeit der blühendsten Reaction?

Als Abhülfe wird endlich ein Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, der sich mit der Bildung von Innungen beschäftigt.

Hier wird in §. 97 gegen die bisherige Fassung auch den Arbeitern der Eintritt in die Innung gewährleistet.

Corporationsrechte haben die Innungen seit immer besessen, in allen Staaten; den Arbeitervereinigungen nur waren sie versagt; in jüngster Zeit gewährte man sie den letzteren in einigen Staaten, z. B. Sachsen, und man hat noch keinen Grund zu irgend welchen Klagen gehabt. Im Gegentheil haben diese Institute wohlthätig auf die Moral wie auf die materiellen Verhältnisse der Arbeiter eingewirkt; das Gleiche gilt von der Genossenschaftsgesetzgebung, deren zahlreich lebende Zeugen Kenntniß davon geben, daß alle die Befürchtungen, die man bei der Forderung dieser Gesetze ihnen entgegensetzte, in Nichts zerfallen sind.

§. 103 b. kommt unseren vorstehend über „Arbeits-Aemter" geäußerten Wünschen entgegen.

§. 103 d. Al. 3 statuirt einen durch Nichts gebotenen, zu Gehässigkeiten Anlaß gebenden Rang-Unterschied, der ohne directe Forderung jedoch in praxi wohl überall geübt werden würde. Das Statut der Kranken- und Sterbe-Kasse der Berliner Buchdrucker hat eine solche Bestimmung noch nie enthalten und doch hat bis auf den heutigen Tag stets ein Buchdruckerei-Besitzer das Vorsteher-Amt, als Ehrenamt, inne gehabt; die mit Arbeiten verknüpften Aemter befinden sich in den Händen der Gehilfen.

Der Gewerbegesetz-Entwurf geht weiter auf das Hülfskassenwesen über, und findet die Benutzung der Hülfskassen als Agitationsmittel inopportun.

Wir wollen hier einige analoge Beispiele anführen, um zu zeigen, daß nicht so etwas gar Verbrecherisches, ja nicht einmal etwas Neues, von den Arbeitern geübt wird.

Wenn ich aus einem Staatsverbande austrete, oder ausgewiesen werde, fragt die Regierung etwa nach meinen langjährig gezahlten Steuern? kümmert es sie, daß ich in einem anderen Staate die Rechte des Bürgerthums, der Ortsangehörigkeit, der Armenversorgung nicht erhalte, die ich in dem aufgegebenen

oder mir geraubten Domicil doch erlangt, mir doch erworben hatte? Ja, noch mehr! Haben denn die Arbeitgeber nicht genau ebenso gehandelt durch Gründung von sog. Haus- und Fabrik-Kassen, in welche sie sogar mitunter nicht einmal Zuschüsse zahlten? Wurden diese Haus- und Fabrik-Kassen, werden die sog. Arbeiter-Wohnungen nicht noch heute dazu benutzt, um von dem Arbeiter — unter Androhung der Entlassung, d. h. unter Verlust der durch gezahlte Steuern erworbenen Rechte an die Haus- und Fabrik-Kassen, unter Obdachlosmachung — Alles zu verlangen, was man von ihm erlangen will: Lohnreduction, Enthaltsamkeit von diesem oder jenem Vereine, Stimmabgabe für diesen oder jenen Candidaten? Haben hier nicht so recht die Arbeiter von den Arbeitsherren gelernt? Und ist der Grundsatz denn gar so verwerflich, daß man in schlimmen Zeiten auch nur die kennen will, die mit uns die guten genossen haben? daß man die nicht unterstützen will, wenn sie in Noth sind, die uns in der Noth, in der Zeit der Sorgen und des Kampfes verlassen, ja, die vielleicht selbst das Schwert des Kampfes gegen uns geführt haben? — Garantirten die alten Innungen ihren ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern etwa auch noch nach ihrem Ausscheiden oder nach ihrem Ausschluß besondere Rechte und Ansprüche? Die Preuß. Gew.-Ordn. schweigt darüber und die Reichs-Gew.-Ordn. §. 82 statuirt das gerade Gegentheil; denn keine Innung wird statutarisch den ausscheidenden Mitgliedern, wie es der Schlußsatz voraussetzt, noch fernerhin Rechte gewähren. — §. 82 der Reichs-Gew.-Ordn. bleibt aber nach der Hamburger Novelle unverändert.

Diese Erwägungen dem Ermessen Jedermanns anheimgebend, glauben wir nicht, daß die Innungen der Hamburger Novelle ihren Zweck zu erfüllen kräftig genug, daß sie mit einem Worte lebensfähig sein werden. Immerhin aber können wir ihnen das Wort reden, da wir nicht so kühn sind, zu hoffen, unser Vorschlag werde Eingang bei den gesetzgebenden Factoren finden. Wir würden also die Statuten der Hamburger Novelle als ein nothwendiges Uebergangsstadium ansehen, an welchem die Zeit ändern wird, was zeitgemäß wird. Wir begrüßen vorläufig in dem Gesetz-Entwurf einen Fortschritt der Zeit, der darin gipfelt, den Arbeiter bei den ihn berührenden Angelegenheiten hören zu wollen, ihn mitsprechen zu lassen, und das scheint uns für heute genug. Damit aber capituliren wir keineswegs, halten vielmehr unsere Ansicht aufrecht, daß das Wünschenswerthere sei, den Arbeiter- (d. h. Fach-) Vereinen dieselben Rechte (Corporationsrechte) zu gewähren, wie den Arbeitgeber-Vereinen (Innungen) und die Austragung der gewerblichen Angelegenheiten ruhig dem sich dann ergebenden gegenseitigen Uebereinkommen zu überlassen, wie es in Teutschland zwischen Buchdrucker-Principalen und Gehilfen in der Tarif- und Schiedsgerichtsfrage, wie es in genannten Corporationen in Oesterreich und der Schweiz in derselben Frage und in der Frage des Lehrlingswesens zum Theil angeregt, zum Theil als anfänglicher Versuch schon durchgeführt ist.

Besser noch, als wir es vermögen, ist jedoch der Hamburger Novelle das Urtheil gesprochen worden durch eine Notiz in der oben erwähnten „Concordia" 1874. Nr. 50 S. 205. Es heißt da:

„Berlin, 8. December. Der Hamburger Entwurf zur Abände-„rung des Tit. VI der Gewerbe-Ordnung hat bereits mehrseitige Beach-„tung gefunden .... Auch ist es keineswegs richtig, zu sagen, daß bis „jetzt ja nirgends Anläufe und Ansätze im Sinne des Hamburger Ent-„wurfs, also Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern zu einer und „derselben Gewerksgenossenschaft hervorgetreten seien .... Ferner erinnern „wir an den unlängst hier in Berlin begründeten neuen Buchdruckerver-„ein [1]), an welchem Principale und Gehilfen mit vollkommener Gleich-„berechtigung theilnehmen ...."

Sollte die Hamburger Novelle und ihre Innungen das Unglück haben, im Sinne dieses Vereines aufgefaßt zu werden, so ist ihr ein günstiges

---

[1]) Zum besseren Verständniß erlauben wir uns hier einige Bestimmungen des Statuts von 1874 herzusetzen:

§. 6. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellverteter, einem Rendanten (Darlehns- und Unterstützungs-Kassen-Verwalter, einem Secretair und drei Beisitzern; im Ganzen von 7 Mitgliedern. — Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Rendant müssen immer Principale sein; der Secretair und mindestens zwei Beisitzer stets Gehilfen. Gleichgültig ist es selbstverständlich, ob das siebente Mitglied Principal oder Gehilfe ist.

§. 8. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer und die Ausweisung der die Principien des Vereins verletzenden Mitglieder mit einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausweisung bedingt den Verlust aller Anrechte, jedoch kann gegen dieselbe Recurs bei der nächsten General-Versammlung ergriffen und muß dem Betreffenden zu diesem Zweck der Zutritt zu dieser gestattet werden; bei der schließlichen Abstimmung hat er sich aber zu entfernen.

Will ein Mitglied freiwillig ausscheiden, so hat es den Vorstand davon in Kenntniß zu setzen, und erlöschen mit dem Tage des Austritts alle seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Beiträge oder gemachte Geschenke werden in keinem Falle zurückgezahlt.

§. 9. Zur Bewilligung von Darlehnen und Unterstützungen ergänzt sich der Vorstand durch Beisitzer aus der Reihe der Mitglieder in der Weise, daß Principale und Ehrenmitglieder sich zu den Gehilfen verhalten wie 2 zu 1. (Anm. d. Verf. Zu dieser Kasse zahlen nur Principale und Ehrenmitglieder; auch werden aus ihr die Verwaltungskosten, wenn nicht anderweite Deckung bestimmt wird, bestritten. Diese Darlehns- und Unterstützungs-Kasse ist inzwischen aufgelöst worden.)

§. 22. Den Vorstandsmitgliedern steht es zu jeder Zeit frei, den Kranken zu besuchen, oder durch andere Vereinsmitglieder besuchen zu lassen. Der Kranke ist verpflichtet, dem Besuchenden jede verlangte Auskunft über seine Krankheit zu ertheilen.

Der Vorstand ist angewiesen, den Kranken von denjenigen Mitgliedern besuchen und controliren zu lassen, die ihm zunächst wohnen. Mitglieder, welche sich weigern, diese Besuche zu vollziehen, können vom Vereine und seinen Kassen ausgeschlossen werden (cfr. §. 8).

§§ 13, 30, die z. Z. bestandene Darlehns-Kasse betreffend, sagen, daß bei Statuten-Aenderungen die Stimme eines Principals soviel gilt, als die Division der Zahl der anwesenden Principale in die der anwesenden ergiebt; ferner, daß wer mit 4 Beiträgen restirt, ausgeschieden wird und „sämmtlicher Rechte an dem Verein und seinen Kassen verlustig geht.

Prognostikon unbedingt nicht zu stellen, denn es ist zu beachten, daß der fragliche Verein gegründet wurde, weil man sich dem aus Prinzipalen und Gehülfen gemeinsam gebildeten Schiedsgericht für Tarif-Streitigkeiten nicht fügen wollte, und daß der größte Theil der Gründer und der Vorstandsmitglieder solche Prinzipale waren resp. noch sind, die, dem Spruche des Schiedsgerichts zuwider, ihren Gehülfen die vereinbarten Tarifsätze zu zahlen sich dennoch weigerten.

Haben wir bei Beantwortung der zweiten Frage von der Undurchführbarkeit des Zusammengehens von Arbeiter-Vereinen und Arbeitgeber-Vereinen gesprochen, so könnte uns der Beweis wohl nicht leichter geworden sein, als durch Citation des letztgenannten Vereins.

Anhang.

Ansprache an Eltern und Erzieher

abgefaßt laut Beschluß des zu Ostern 1868 in Berlin stattgefundenen zweiten deutschen Buchdruckertags von Richard Härtel.

Zur Lehrlingsfrage.

Es soll und muß die Aufgabe nicht nur des Deutschen Buchdruckerverbandes, sondern eines jeden rechtlich denkenden Menschen sein, vorhandene Schäden, da wo sie sich finden, aufzudecken und auf deren Beseitigung hinzuwirken, ganz besonders dann, wenn es sich um die Zukunft junger Leute handelt, die bestimmt sind, inmitten des nachfolgenden Geschlechts auf den gegebenen Grundlagen fortzuarbeiten und sich eine würdige Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu erringen. Das kann aber nur geschehen, indem wir entschieden Front machen gegen die herrschende Verfahrungsweise, nach welcher man seitens der meisten Arbeitgeber den anzunehmenden Lehrling nicht als eine Person betrachtet, für deren Zukunft zu sorgen Aufgabe des Arbeitgebers ist, sondern als eine Sache, die man des bloßen Geldgewinnes halber benutzt, unbekümmert darum, ob derselbe später im Stande ist, die Kosten, die für ihn bis zum Eintritt in das öffentliche Leben aufgewendet wurden, wieder zu ersetzen.

Die gründliche Regelung resp. Verbesserung des Lehrlingswesens gehört demnach zu den Hauptaufgaben des Buchdruckerverbandes. Diese Aufgabe möglichst umfassend zu lösen, das liegt ebensowol im Interesse der Principale wie Gehilfen, aber ganz besonders in dem der anzulernenden jungen Leute selbst, resp. deren Eltern und Erzieher.

Durch die gewissenlose Lehrlingsannahme, ohne alle Rücksicht auf die Bedürfnißfrage, und die ebenso gewissenlose „Ausbildung" derselben werden die mannichfaltigsten Mängel erzeugt, so z. B.: die Schmutzconcurrenz der Principale unter sich, der Ruin jedes rechtlichen Geschäftsmannes; die

mangelhafte Befähigung der Gehilfen in geschäftlicher Hinsicht; die Herabdrückung der Arbeitslöhne und vielfach sonst ausgeübter Druck im Geschäft wie außerhalb desselben; die Entfremdung der ausübenden Kräfte unter einander und dadurch Benachtheiligung des Gewerks in jeder Hinsicht u. s. w.

* * *

Betrachten wir zunächst die näheren Umstände, wie das „Lehrlingsgeschäft" fast ohne Ausnahme betrieben wird. Schon dies dürfte genügen, jeden Erzieher ernstlich zu veranlassen, den ihm anvertrauten Zögling solchem Gebahren zu entziehen.

Sobald auch nur ein scheinbares Bedürfniß nach Arbeitskräften vorhanden, ist der nächste Gedanke die Jagd nach Lehrlingen. Man nimmt sie, wo man sie haben kann, gleichviel ob dieselben die geistigen und körperlichen Erfordernisse, die zu dem Geschäft gehören, besitzen oder nicht. Im Anfange verrichten dieselben in kleineren Geschäften die Arbeiten der Dienstboten, in größeren werden sie zu Laufburschen oder dergl. verwendet. Nachdem sie ein Jahr damit hingebracht, welches vielfach als Probezeit betrachtet wird, (zum Theil geschieht das Letztere deshalb, um das übliche Wochengeld, das meist Einen Thaler beträgt, für diese Zeit zu ersparen), stellt man den Lehrling in die Druckerei, weist ihm eine beliebige Arbeit an und da heißt es nun: „Hilf dir selbst" — es findet sich in den meisten Fällen Niemand, der dem Uneingeweihten auch nur die Grundregeln eines guten Satzes oder Druckes beizubringen für nothwendig fände.

In Zeitungsdruckereien, wo die Quantität des gelieferten Satzes den Maßstab für die Brauchbarkeit des angestellten Setzers abgiebt, wird der Lehrling ohne Weiteres diesen lebenden Maschinen beigefügt, in Accidenzdruckereien wird er zu allerhand technischen Spielereien verwendet und in Werkdruckereien findet er keine Gelegenheit, die beiden anderen Zweige kennen zu lernen. Setzer wie Drucker werden in den meisten Fällen einseitig ausgebildet: wenn sie dem Principal so viel wie irgend möglich verdienen, so haben sie diesem gegenüber ihre Schuldigkeit gethan, mögen sie nun außerhalb des Geschäfts thun und lassen, was sie wollen, mögen sie sich bestreben, sich die nothwendigsten Kenntnisse anzueignen oder nicht, das ist dem Lehrherrn ziemlich gleichgültig: So lange, wie er sie braucht, weiß er es auch einzurichten, daß sie ihm Geld verdienen.

Interessant sind die Lehrmethoden, die man in neuerer Zeit einzuführen beliebt hat.

Früher war es Regel, daß man jeden Lehrling einem Gehilfen übergab, dessen Lohn fixirt war; dieser Gehilfe war gewissermaßen für den Lehrling verantwortlich. Außerdem sorgte der Principal nicht nur für die nöthige Ueberwachung in geschäftlicher wie sittlicher Hinsicht, sondern er gab auch dem Lehrling die nöthigen Anweisungen, sich die besonders für den Setzer nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen.

Jetzt läßt man die Lehrlinge ihre Arbeit berechnen und bestimmt sie dadurch geradezu, ihr Augenmerk ausschließlich auf die Quantität zu rich-

ten. In einigen Druckereien Leipzigs und vielleicht auch anderen Orten giebt man ihnen die Hälfte des für die Setzer üblichen Preises und gesteht damit ganz offen ein, daß man den Lehrling nur anstellt, um eine billige Arbeitskraft zu haben. Bei diesem Verfahren kommt es denn vor, daß man die Lehrlinge zusammen arbeiten, also den Einen durch den Andern beaufsichtigen läßt. Ein anderer Modus ist der, daß für eine größere Anzahl Lehrlinge ein Gehilfe angestellt wird, dessen Aufgabe es ist, darauf zu sehen, daß die ersteren ihre gehörige Quantität liefern; die Ueberwachung, wie sie für die Ausbildung der Lehrlinge nothwendig wäre, ist einfach deshalb illusorisch, weil dem betreffenden Gehilfen eine Menge von Arbeiten aufgebürdet wird, die er meistens deshalb übertragen bekommt, damit die Lehrlinge im regelmäßigen Arbeiten nicht gestört werden. Weiter ist es vorgekommen, daß man den Lehrlingen sogar Prämien deshalb gegeben hat, weil sie viel gearbeitet; ob die viele Arbeit auch gut war, ist Nebensache. In einigen Druckereien vertheilt man allerdings die Lehrlinge noch an einzelne Gehilfen. Diese müssen dem Geschäft allwöchentlich jedoch etwas abgeben und außerdem den Lehrling entschädigen, das Uebrige gehört ihnen — eine Ausbeutung, von der ein Theil auf Rechnung der Gehilfen geht. Endlich tragen nun auch noch die Gehilfen direct bei, den Lehrling auszunutzen, indem sie denselben nach der 10—11stündigen Geschäftszeit für ein geringes Entgelt für sich arbeiten lassen.

Wie ein rother Faden zieht es sich durch alle diese Arbeitsmethoden: Mangel an Ausbildung, erzeugt durch die beabsichtigte Ausnutzung für Privatzwecke. Wir gestehen gern zu, daß es noch Principale giebt, die den guten Willen haben, ihren übernommenen Verpflichtungen dem Lehrling gegenüber nachzukommen und diesen guten Willen auch theilweise in Ausführung bringen — die Mehrzahl thut dies aber entschieden nicht. Wir wollen hier den Ausspruch eines dieser Herren hersetzen, der im großen Ganzen die bezeichnete Klasse von Principalen repräsentirt; er lautet: „Ich gehe meinen eigenen Weg und habe, da man jetzt ganz Kaufmann sein muß, meinen Vortheil im Auge; wenn ich in der Annahme vieler Lehrlinge meinen Vortheil sehe, so nehme ich solche an, unbekümmert um alles Uebrige!“ Trotz dieses Ausspruches haben sich Eltern gefunden, welche diesem Mann ihre Kinder als Lehrlinge anvertrauten, deren er stets eine stattliche Anzahl aufzuweisen hat. Man sieht, die Gewissenlosigkeit ist überall zu Hause.

Nachdem man einen solchen Lehrling fünf lange Jahre nach Kräften ausgebeutet, dann erklärt man ihn zum „freien Mann“, d. h. er kann nun gehen wohin er will, denn in dem Geschäft, wo er fünf Jahre lang sehr oft nur allzuviele Beschäftigung fand, giebt es für ihn nichts mehr zu thun, er muß Anderen Platz machen, die in gleicher Weise ausgenutzt werden; ja es ist sogar vorgekommen, daß man die Lehrlinge sofort nach überstandener Lehrzeit entließ, weil — man sie als Gehilfen nicht brauchen konnte, denn sie hatten Nichts gelernt. Ebensowenig wie man sich um die geistige und technische Ausbildung kümmert, ebensowenig, ja theilweise noch weniger, scheert man sich darum, ob der aufzunehmende Lehrling auch die

körperliche Befähigung hat, die zu dem Berufe nothwendig. „Fünf Jahre lang geht es schon!“

Man weiß recht gut, daß der junge Mann 10, 11 und mehr Stunden pro Tag, ja theilweise auch des Nachts, auf einem Platze stehend zubringen muß und daß dadurch nicht allein die Beine, sondern bei dem Mangel an Bewegung und bei gleichzeitiger geistiger Anstrengung der ganze Organismus übermäßig ermüdet und erschlafft wird, weshalb man auf gesunden und kräftigen Körperbau sehen müßte; man weiß, daß durch das gleichmäßige und dauernde Ausstrecken und Anziehen der Arme bei dem Setzen die Brust sehr in Anspruch genommen, resp. auf dieselbe höchst nachtheilig eingewirkt wird, weshalb eine gesunde Brust zu den Haupterfordernissen des Setzers gehört; man weiß, daß ohne gute Augen ein Setzer fast kaum zu gebrauchen ist, — aber in wie vielen Fällen mag man darnach gefragt haben?

Wir haben dieser Darlegung einige Zahlen beigefügt, welche das Krankheits- und Sterbeverhältniß, sowie die Beschaffenheit der Augen der Buchdrucker und Schriftsetzer zur Genüge darthun. Es ist hiernach ein Verbrechen an der menschlichen Gesellschaft, gegenüber diesen Thatsachen noch solche Kräfte anzustellen, die den Keim der an und für sich unausbleiblichen Uebel schon in sich tragen.

* * *

Beschäftigen wir uns nun mit der Frage: Was hat ein Gehilfe, wenn er die fünf Lehrjahre überstanden, zu erwarten?

Besitzt er nicht so viel Energie, sich selbst in allen Fällen fortzuhelfen, resp. auszubilden, so ist er wegen Mangels an technischer Brauchbarkeit auf die untergeordnetsten Buchdruckereien angewiesen, er muß sich mit einem Lohne abfinden lassen, der ihn geistig total darniederdrückt und ihn einem langsamen Hungertode entgegenführt; er sinkt immer tiefer und tiefer und daraus recrutirt sich dann die ansehnliche Zahl Derjenigen, welche allwöchentlich an Verpflichtungen erinnert werden, die sie hier und da hinter sich ließen. Diese Zahl betrug in dem Zeitraume von 6 Jahren nach von uns veranlaßten Aufzeichnungen sieben Procent aller vorhandenen Buchdrucker. Es ist hieraus ersichtlich, daß die Sache eine sehr ernste, sittliche Seite hat.

Durch schlechte, finstere Locale, schlechte Beleuchtung, übermäßige Arbeitszeit u. s. w. wird der Buchdrucker körperlich und geistig ruinirt, davon zeugen die Krankheits- und Sterbeziffern. (Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß bei der unten angeführten Tabelle aus Leipzig zu berücksichtigen ist, daß hier die Locale verhältnißmäßig gut beschaffen und daß die Nachtarbeit nur in seltenen Fällen stattfindet, wodurch die Thatsache nur um so greller hervortritt.)

Und hat er sich nicht körperlich zu Grunde gerichtet, ist er nicht moralisch verloren gegangen oder an Lungenschwindsucht gestorben — so vegetirt er sein ganzes Leben hindurch als Fabrikarbeiter, den Launen seines Arbeitgebers Preis gegeben wie jeder andere Fabrikarbeiter, denn an ein Selbständigwerden ist nicht zu denken, da hierzu ein ziemlich großes Capital gehört,

und der Verdienst — der ist auf den ersten Blick zwar höher als der vieler anderer Gewerbszweige, zieht man aber die Zeit der Verdienstlosigkeit, hervorgerufen durch unregelmäßigen Geschäftsgang, Krankheiten u. s. w., in Betracht, so dürfte er den anderer Fabrikarbeiter kaum übersteigen. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Buchdrucker eine Berechnungsweise eingeführt haben, die der Uebervortheilung seitens der Arbeitgeber Thür und Thor öffnet. Es kommt vor, daß Tage lang geradezu umsonst gearbeitet werden muß, so daß z. B. der jährliche Durchschnittsverdienst in einer größern Buchdruckerei, nach Mittheilungen, die wir vom betr. Principal erhielten, nicht viel über 150 Thlr. betrug. Im Allgemeinen mag der durchschnittliche Verdienst etwa 200—250 Thlr. betragen, er steht sonach in keinem Verhältniß zu den geforderten Leistungen. (Heute ist derselbe etwa um 50—75 Proc. gestiegen.)

Schließlich wäre hier noch zu berücksichtigen, daß der Buchdrucker, wenigstens der Setzer, fast ausnahmslos auf Deutschland beschränkt ist. Im Auslande sind die Anforderungen wesentlich andere, die Verschiedenheit der Sprache führt andere Arbeitsmethoden im Gefolge und so muß ein Setzer, der nicht vollständig durchgebildet, resp. nicht im Stande ist, sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit alles Erforderliche anzueignen, sich lediglich auf Deutschland beschränken, während andere Gewerke fast durchgehend im Stande sind, sich ihr Brod in jedem Lande zu verdienen.

* * *

Nachdem wir nun die Art und Weise der Heranbildung der Lehrlinge, sowie die Aussichten kennen gelernt haben, welche sich für den Gehilfen eröffnen, gehen wir zu einigen statistischen Nachweisen über, die das Vorhergesagte vollkommen bestätigen.

Bei einer Anfang 1867 vorgenommenen Zählung ergab sich, daß in ganz Deutschland etwa 9000 Gehilfen und ca. 4000 Lehrlinge vorhanden sind. Es würde dieses Mißverhältniß in Hinsicht auf die Lohnverhältnisse schon mehr in die Augen gefallen sein, wenn, abgesehen von dem Umstande, daß eine ziemlich bedeutende Anzahl von Buchdruckern alljährlich zu anderen Geschäftszweigen übergehen, nicht mindestens der dritte Theil der Buchdrucker je vier bis fünf Wochen alljährlich krank wäre, wie folgende Nachweise darthun.

Die Leipziger Buchdrucker-Krankenkasse zählte in dem Zeitraume vom März 1857 bis Juni 1868 durchschnittlich 850 Mitglieder. Denselben sind durch Krankheit in 12 Jahren 87,360 Arbeitstage verloren gegangen, das macht für dieselben einen Lohnausfall von 58,240 Thlrn., wenn wir den Tagesverdienst zu 20 Sgr. anschlagen. Es hat demnach jeder Einzelne einen jährlichen Tribut von ca. 6 Thlrn. infolge von Krankheiten zu zahlen, was im Wesentlichen mit den geforderten Beiträgen übereinstimmt, abgesehen von den Opfern, welche er in wirklich eintretendem Krankheitsfalle noch außerdem zu bringen hat. Ein Vergleich mit anderen Kassen hat dargethan, daß das Krankheitsverhältniß bei den Buchdruckern ein entschieden größeres ist. Während bei den Letzteren im 27jährigen Durchschnitt von 100 durchschnittlich

41 krank waren, kommen bei einer Menge anderer, ebenfalls in Leipzig existirender Kassen nur 13 bis 26 Kranke auf je 100 Mitglieder. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Krankheitsdauer. Gestorben sind nach vorstehender Aufstellung in 12 Jahren 259, also nahezu $2,_5$ pCt.

Noch auffallender ist dieses Verhältniß in Berlin. Es liegen uns hier Mittheilungen über 5 Halbjahre (vom März 1866 bis September 1868) vor, denen zugleich die Sterbefälle an Lungenschwindsucht beigefügt sind.

	Mitgliederzahl.	Krankenwochen.	Sterbefälle.	Lungenschwindsucht.
1. Halbjahr	1285	962	28	13
2. =	1363	916	15	6
3. =	1324	947	12	9
4. =	1409	974	18	10
5. =	1422	1272	21	14

Zur Vergleichung führen wir an, daß, während bei den Berliner Buchdruckern der Procentsatz an Krankenwochen im halbjährlichen Durchschnitt $72,_4$ betrug, derselbe bei der Berliner Schneidergesellen-Krankenkasse, nach einer für zwei Jahre angestellten Berechnung, nur $34,_3$ beträgt. Die Sterblichkeit bei den Buchdruckern war im Durchschnitt $1,_4$ pCt., bei den Schneidern nur $0,_{75}$ pCt.

Aus Hannover liegen uns vier Jahrgänge (Juli 1863 bis dahin 1867) vor. Die Mitgliederzahl betrug ca. 220.

1. Jahr	69 Kranke	= 367	Wochen.	Gestorben 13.
2. =	61 =	= 339	=	= 8.
3. =	51 =	= 284	=	= 6.
4. =	45 =	= 343	=	= 10.

In Hamburg (circa 330 Mitglieder) finden wir in $2^1/_2$ Jahren (Januar 1866 bis ultimo Juni 1868) 1000 Krankenwochen und 18 Sterbefälle.

In Breslau (ca. 200 Mitglieder) sind in 13 Jahren (1850—1862) 415 krank gewesen, gestorben 51.

Es ist schon aus diesen wenigen Notizen zu ersehen, daß die Buchdrucker hinsichtlich ihrer Krankheitsanlage und Sterblichkeit zu denjenigen Gewerbsgenossen gehören, welche in dieser Beziehung den ersten Rang einnehmen. Hoffentlich wird es uns später ermöglicht, diese Notizen in größerm Umfange veröffentlichen zu können.

Hr. Dr. Hermann Cohn in Breslau hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, die Augen der Breslauer Schriftsetzer zu untersuchen Von 144 im October 1868 in Breslau conditionirenden Setzern wurden 132 untersucht. Indem wir auf einen bezüglichen, im „Correspondent" Nr. 5 vom Jahre 1869 enthaltenen Artikel hinweisen, führen wir hier nur kurz die Ergebnisse der Untersuchung an.

Hr. Dr. Cohn fand unter den 132 Setzern $38,_7$ pCt. Normalsichtige, $51,_5$ pCt. Kurzsichtige, $7,_6$ pCt. Uebersichtige und $2,_2$ pCt. Augenleidende. Es konnten hiernach nur die Augen von 51 Setzern als normal bezeichnet werden, während 81 Setzer kranke Augen hatten. Ueber die

Hälfte aller untersuchten Setzer war kurzsichtig. Dieses Resultat wurde nur von den Primanern der Gymnasien und den Studenten übertroffen. Nach den Angaben der 68 Kurzsichtigen konnten bei Beginn der Lehrzeit 51 vorzüglich sehen, worin der Beweis liegt, daß die Kurzsichtigkeit stetig zunimmt. 17 Setzer waren schon bei Beginn der Lehrzeit kurzsichtig. Das mag zugleich als Beweis für unsere Behauptung dienen, wie sorglos die Herren Principale bei Annahme von Lehrlingen verfahren.

Diese kurzen Bemerkungen dürften genügen, um die Schädlichkeit des Setzerberufs auch für die Augen darzuthun. Daß in dieser Beziehung Vieles gethan werden könnte, um das Resultat zu vermindern, daran ist nicht zu zweifeln, aber die eine Aenderung wollen, können nichts thun, und die es könnten, wollen es nicht.

* * *

Untersuchen wir nun zunächst, was bisher seitens der Principale und Gehilfen geschehen ist, um diesen Mißständen abzuhelfen.

Daß die Principale nicht allzu eifrig sich bei diesen Bestrebungen betheiligen, liegt auf der Hand. Es ist ihr eigenstes Interesse, die Arbeitskräfte so billig als nur irgend möglich zu beschaffen: Sie sind Kaufleute und betreiben ihr Geschäft kaufmännisch und unter den heutigen Verhältnissen wäre es eine Thorheit, von gebotenen Vortheilen keinen Gebrauch zu machen. Die Principale werden uns deshalb nur insoweit unterstützen, als es in ihrem Interesse liegt, und das ist zum Glück theilweise der Fall. Kann z. B. infolge einer Agitation einer ihrer Concurrenten unschädlich gemacht werden, oder gilt es, einer sich überlebt habenden Vereinigung (wie u. A. den früheren Innungen) Boden zu schaffen, so werden wir auch von dieser Seite unterstützt, ja man wird vielleicht sogar in diesem Falle dem größern Publikum ausnahmsweise ungescheut die Wahrheit sagen — dies geschieht aber nicht aus humanen Gründen, sondern lediglich um des eigenen Vortheils willen, und aus diesem Grunde haben wir, die Gehilfen und die wenigen Principale, die sich uns überhaupt angeschlossen, mit den vereinzelten Bestrebungen von jener Seite nichts zu thun.

Es ist also lediglich die Aufgabe der Gehilfen, sich zu diesem Zwecke zu verbinden. Und diese haben denn auch seit einer langen Reihe von Jahren sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Freilich sind die meisten Vorschläge nicht durchführbar. Das kann uns indeß nicht Wunder nehmen, da alle diese Vorschläge zu einer Zeit gemacht wurden, welche den Uebergang von dem alten Innungswesen in die Neuzeit bildete. Es zieht sich aus diesem Grunde durch fast alle angerathene Maßnahmen zwar das Bestreben, der neuen Zeit Rechnung zu tragen, aber man kann sich von dem Alten noch nicht ganz lostrennen, und sucht daher einzelnes Gute mit herüberzuziehen, ohne zu bedenken, daß der äußere Rahmen in Wegfall gekommen ist, mit dessen Hülfe derartige Bestrebungen nur Erfolg haben konnten.

Vor Allem war es die Normirung der Zahl der Lehrlinge, die

man von jeher aufstellte und zum Theil noch heute mit Recht vertheidigt. So verlangte man, daß auf drei Gehilfen nicht mehr wie ein, auf neun Gehilfen zwei und auf je weitere neun Gehilfen je ein Lehrling gehalten werden darf. Beschlossen wurden derartige Normirungen schon viele Male, aber ausgeführt nur in den seltensten Fällen. Jedenfalls ist auf diesem Wege eben nichts zu erreichen: So lange die Principale nicht überzeugt werden können, und sie werden sich, um ihres Vortheils willen, nicht überzeugen lassen, so lange sind wir auch auf die bloße Macht angewiesen, und diese erlaubt bekanntlich nur einen sehr beschränkten Gebrauch. — Ferner hat man die Gehilfenprüfungen auch bei uns einführen und Denjenigen, der diese Prüfung nicht bestand, von allen Kassen und Vereinen ausschließen wollen. Da man durch dieses Mittel jedoch Niemand aus der Welt schaffen kann, so ist der Betreffende trotz alledem da und wird als „billige Arbeitskraft" auch seine Verwendung finden. Die Lehrlingsprüfung dagegen wird, wenn man sie in der richtigen Weise vornimmt, schon mehr Anhänger finden und wir kommen deshalb weiter unten darauf zurück. — Viele Eltern werden ohne Zweifel durch das übliche Wochengeld veranlaßt, ihre Kinder einem solchen Geschäfte zuzuführen; die Abschaffung des Wochengeldes, die man von einigen Seiten verlangte, würde diesen Umstand allerdings vereiteln, — aber dem Lehrling gar nichts zahlen, das würde den Vortheil des Principals nur vergrößern, und, wie früher, denselben in Kost und Logis nehmen — diese patriarchalischen Verhältnisse, so gut wie sie zu ihrer Zeit gewesen sein mögen, sind heute nicht mehr am Platze und nach unserer Meinung würde auch dadurch die Zahl der Lehrlinge nicht vermindert werden, denn bei unseren heutigen Verhältnissen sind leider die Eltern schon zufrieden gestellt, wenn sie nur überhaupt einen Kostgänger weniger haben, ja wir möchten fast behaupten, daß es nur im Interesse der Principale gelegen hat, diesen früher allgemein gehandhabten Modus in Wegfall zu bringen, weil ihnen der Lehrling zu theuer zu stehen kam. Uebrigens reicht das übliche Kostgeld nicht einmal hin, dem Lehrling den nöthigen Unterricht geben zu lassen, es kann also von einem Vortheil für die Eltern keine Rede sein, vorausgesetzt, daß dieselben ihre Pflicht dem Sohne gegenüber erfüllen wollen. — Weiter wollte man das Reisegeld abschaffen oder den Ausgelernten hohe Einkaufsgelder auferlegen. Es ist wohl kaum nöthig, darauf hinzuweisen, daß sich ein Erzieher nicht darum kümmert, ob seinem Zögling später Hindernisse bereitet werden, die ja doch nur in gewissen Fällen eintreten. Wenn derselbe sich um den ihm anvertrauten jungen Mann so wenig kümmert, daß er ihm unter Umständen seine ganze Zukunft verdirbt, so wird er sich auch nicht wegen solcher Kleinigkeiten bemühen. — Endlich will man es so weit bringen, daß den in Burschenfabriken (d. h. in solchen Druckereien, welche fast ausschließlich nur Lehrlinge beschäftigen) Ausgelernten der Eintritt in unsere Gemeinschaft versagt wird. Ebenso sollen die Gehilfen ein für allemal in solchen Druckereien nicht conditioniren. Die Gründe gegen den erstern Vorschlag haben wir schon oben erörtert, man schafft dadurch die Betreffenden nicht hinweg, ja man macht das Uebel nur noch größer, weil

denselben nichts Anderes übrig bleibt, als mit den übrigen Gehilfen zu concurriren. Der letztere Vorschlag ist eigentlich selbstverständlich und bedarf keiner Erörterung: Wer gegen ein Uebel ankämpft, und das ist Pflicht der Gehilfen, soll und darf dieses Uebel durch seine Unterstützung nicht noch vergrößern.

* * *

Das wären die hauptsächlichsten Vorschläge, die bisher bezüglich dieser Frage auftauchten. Wir haben dieselben der Vollständigkeit wegen hier angeführt und gehen nun zu Dem über, was in dieser Frage für jetzt zu thun ist.

Alle Forderungen, die wir aufstellen, müssen vom humanen Standpunkte aus zu vertheidigen, sie müssen so beschaffen sein, daß jeder rechtschaffene Mensch ihnen ohne Weiteres nicht allein seine Zustimmung giebt, sondern auch nach Kräften zu deren Verwirklichung beiträgt.

Freilich mag hier und da die individuelle Freiheit der Arbeitgeber beschränkt werden. Aber Freiheit setzt gleiches Recht voraus: Wir können und dürfen deshalb nicht dulden, daß ein Theil, die Arbeitgeber, *ihre* Freiheit in so ausgedehntem Maße gebrauchen, daß für den andern Theil, die Lehrlinge, so gut wie nichts übrig bleibt. Und da ferner der letztere Theil sich nicht selbst helfen kann und deren Erzieher von den herrschenden Uebelständen nicht unterrichtet sind, so muß die Gesammtheit dafür eintreten, indem sie folgende leitende Gesichtspunkte aufstellt:

1) Jeder aufzunehmende Lehrling muß die nöthige geistige und körperliche Befähigung zu dem zu erlernenden Berufe besitzen; es ist also darauf Bedacht zu nehmen, daß er
   a. eine *gute Schulbildung*;
   b. einen *gesunden Körper*, vor Allem eine gesunde Brust und gute Augen besitzt.
2) Der Erzieher ist verpflichtet, sich genau nach dem Geschäftsbetriebe der betr. Officin zu erkundigen; er muß sich vor Allem überzeugen:
   a. ob die Möglichkeit gegeben ist, den Lehrling *allseitig auszubilden*;
   b. daß die regelmäßige *Arbeitszeit* eine die Kräfte des Lehrlings nicht übersteigende ist.
3) Durch Vermittelung des Deutschen Buchdruckerverbandes sind an jedem größeren Orte Commissionen, event. unter Betheiligung einiger Principale, zu bilden, diesen Commissionen fällt die Aufgabe zu:
   a. den Erziehern mit Rath und That an die Hand zu gehen, resp. über alles Erforderliche Auskunft zu geben;
   b. den Lehrling theils vor der Aufnahme, theils während der Dauer des ersten Lehrjahres, in der sogenannten Probezeit, zu prüfen;
   c. denselben während der Lehrzeit zu controliren.
4) Alljährlich sind für das größere Publikum bestimmte Berichte zu veröffentlichen, die, gleich dem vorliegenden, die herrschenden Uebelstände, nöthigenfalls mit Nennung der betr. Firmen, besprechen und so direct auf diejenigen Kreise einwirken, die einzig und allein noch ein Interesse daran haben können: auf die Eltern und Erzieher.

Die Lehrherren haben die Pflicht, die Thätigkeit des Lehrlings streng zu beaufsichtigen, seinen Wirkungskreis nach jeder Seite hin zu erweitern, ihn zur Selbständigkeit zu erziehen, auf die Fortbildung anregend zu wirken u. s. w.

Die meisten dieser Herren thun das aber nicht; sie tragen vielmehr täglich dazu bei, die ihrer Obhut anvertrauten Zöglinge intellectuell und materiell zu Grunde zu richten.

Es bleibt uns sonach nichts übrig, als diese Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Wir werden demnach vor Allem in jedem Bezirke Fachcommissionen bilden, welche das, was eigentlich den Lehrherren zukäme, selbst besorgen und dadurch die letzteren zwingen, dem Humanitätsgefühl mehr Rechnung zu tragen, als dies bisher geschah.

Die Aufgabe dieser Commissionen wird es sein, die Eltern und Erzieher, welche gesonnen sind, ihre Kinder und Zöglinge unserm Berufe zuzuführen, auf die Schäden und Mängel, wie sie in einzelnen Buchdruckereien und überhaupt auftreten, aufmerksam zu machen. Als Grundlage werden diesen Commissionen die alljährlich zu veröffentlichenden Zusammenstellungen dienen, die sich später, wie schon erwähnt, darauf beschränken sollen, die einzelnen Geschäfte, resp. Druckorte zu bezeichnen, welchen im Interesse des heranwachsenden Geschlechts keine Lehrlinge zugeführt werden dürfen, ferner statistische Nachweise über die wachsende Zahl der Buchdrucker im Verhältniß zu dem Geschäftsgange, über Krankheits- und Sterbefälle u. dergl. zu bringen.

Weiter wird es diesen Commissionen zufallen, vor Beginn der Lehrzeit darauf zu sehen, daß die nöthige Schulbildung, sowie der erforderliche Gesundheitszustand vorhanden ist. Dies soll erreicht werden durch anzustellende Prüfungen, denen die betr. Lehrherren activ oder passiv beiwohnen können.

Eine fernere Aufgabe dieser Commissionen liegt darin, daß sie die etwaigen Lehrcontracte prüfen, wie überhaupt ihr Augenmerk darauf richten, daß von beiden Seiten, Lehrherrn und Lehrling, die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Sobald diese Einrichtung in's Leben getreten, werden sich noch mehr Anforderungen geltend machen, welche derartige Commissionen zu erfüllen haben. Auf jeden Fall können sie nur nutzbringend wirken, sowohl für das Geschäft im Allgemeinen, wie ganz besonders für solche junge Leute, die aus Unerfahrenheit sich dem Berufe zuwenden und erst zu spät erfahren müssen, welcher Nachtheil ihnen dadurch erwachsen ist.

Diese Forderungen mögen für die Herren Arbeitgeber hart klingen, ein Theil von ihnen wird uns auch auf diesem Gebiete bekämpfen, aber wir können nicht den materiellen Vortheil Einzelner berücksichtigen, wo es sich um die Rettung junger Männer handelt, die aus Unwissenheit oder weil man ihnen eine glänzende Zukunft vorspiegelt, sich diese ihre Zukunft gründlich verderben. Wir wollen Wahrheit, wir wollen Erkenntniß des Bevorstehenden. Ist diese da, so hat es sich der Betreffende dann lediglich selbst zuzuschreiben, wenn seine Hoffnungen nicht erfüllt werden, und das ist das allein Richtige, denn „Jeder ist seines Glückes Schmied!“

Bisher hat man nur die **Arbeitgeber** um Rath gefragt. Diese waren im betreffenden Falle Partei. Und sie haben wohl kaum je die Wahrheit gesagt — ein großer Theil des Publikums ist sich darüber schon jetzt klar, man ist im Allgemeinen, wenigstens in größeren Städten, bei Weitem vorsichtiger geworden; die meisten Lehrlinge werden ohne Ausnahme von den Dörfern recrutirt. Ein Beweis, daß es nur an der nöthigen Aufklärung gefehlt hat. Suchen wir also mit allen Mitteln diese Aufklärung zu schaffen, so wird an die Stelle der Ausbeutung zu Gunsten Einzelner die Gerechtigkeit treten, d. h. ein jeder Arbeitgeber wird sich dann gezwungen sehen, den übernommenen Verpflichtungen auch nachzukommen. Wer nicht das Geschick dazu hat, oder wer nicht ehrlich genug ist, dies zu thun, dem dürfen keine Lehrlinge anvertraut werden, und das zu verwirklichen ist unsere Aufgabe.

* * *

Wiederholen wir in Kürze das im Vorstehenden näher Ausgeführte.

Die **Aufnahme** der Lehrlinge geschieht meistes nur, um billige Arbeitskräfte zu schaffen — die **Ausbildung** derselben erfolgt nur insoweit, als der pecuniäre Gewinn des Arbeitgebers dies erheischt — auf die **Entwickelung** der geistigen und körperlichen Fähigkeiten wird nur Obacht genommen, soweit es der Geschäftsgewinn erfordert.

Die Folgen dieser Verfahrungsweise ergeben sich von selbst: Ueberzahl an Arbeitskräften, welche sich gegenseitig unterdrücken helfen — unvollkommene technische Ausbildung — Mangel an Charakterfestigkeit — schlechter Verdienst — ungenügende Ernährung — Krankheiten aller Art und schließlich moralischer und physischer Tod.

Die Zahl der hier geschilderten Buchdrucker ist täglich im Wachsen, aus dem einfachen Grunde, weil die Gewerbefreiheit rc. ausschließlich zu Gunsten der Arbeitgeber ausgebeutet wird.

Was bedürfte es noch weiterer Auseinandersetzungen? Das Vorstehende ist hinreichend, um Veranlassung zu geben, daß Eltern und Erzieher erst mit sich zu Rathe gehen, ehe sie die Zukunft der ihnen anvertrauten jungen Leute bestimmen.

Wir sehen recht wohl, daß die meisten anderen Gewerke ebenfalls Mängel und Gebrechen zu verzeichnen haben, aber trotzdem wäre ein besserer Ausgleich möglich, wenn man mit etwas weniger Gedankenlosigkeit zu Werke ginge; wenn dadurch weiter Nichts zu erreichen ist, so würde doch erreicht werden können, daß Jeder an den richtigen Platz gestellt wird, und das muß die Hauptaufgabe aller Derjenigen werden, welche sich berufen glauben, im allgemeinen Interesse zu wirken.

Diese Hauptaufgabe kann freilich erst ganz und voll erreicht werden, wenn seitens der Arbeiterparteien die herrschenden Mißstände mehr an's Tageslicht gezogen werden — und dazu dienen besonders die statistischen Nachweise — und wenn seitens der einzelnen Arbeiter etwas mehr in Praxis als in Theorie gemacht wird. Wissen wir, welche Verhältnisse in jedem einzelnen

Gewerk walten und bringen wir diese Verhältnisse in ein Gesammtbild, so lassen sich auch sehr leicht die Mittel und Wege finden, wie verschiedenen Mißständen abgeholfen werden kann.

Gedankenlosigkeit hier und dort — Arbeitgeber, Arbeiter, Eltern und Erzieher, Alle tragen gleichmäßig ihren Theil bei. Möge man bestrebt sein, an deren Stelle Erkenntniß zu setzen, dann wird man viel weniger Grund zu Klagen haben.

Unwissenheit ist der Feind aller Bestrebungen der Neuzeit — setzen wir an deren Stelle Wissen und ruhige, klare Ueberlegung, und man wird bald die Wahrheit von dem Schein unterscheiden lernen.

Vor Allem ist es die Aufgabe der Gewerksgenossenschaften, in diesem Sinne zu wirken. Man unterstütze diese nach Kräften und strebe vornehmlich dahin, daß dieselben durch Ziffern den Nachweis der verschiedenen Mängel führen und auf diese Weise sich eine feste Basis für ihre Bestrebungen bilden. Der Erfolg wird nicht ausbleiben. Haben wir alle Schäden schonungslos aufgedeckt, so giebt es für unsere wirthschaftlichen Gegner nur zwei Wege: Entweder sie müssen gegen uns direct Front machen und dadurch bekunden, daß sie es jetzt und immer mit dem Wohle der arbeitenden Klasse unehrlich gemeint haben, oder sie müssen sich unseren Bestrebungen anschließen und dadurch in die Reihe der ehrlichen Verfechter für gleiches Recht für Alle eintreten.

So lange die solide Basis nicht geschaffen, wende man sich an die Arbeitervereine um Auskunft. Diese allein sind befähigt, ein gerechtes Urtheil über die einschlagenden Verhältnisse abzugeben.

Möge das Vorstehende wenigstens in etwas dazu beigetragen haben, uns dem oben bezeichneten Ziele näher zu führen, dann ist der Zweck dieser Zeilen zur Genüge erfüllt.

Leipzig, im März 1869.

Da der Ausschuß des „Vereins für Socialpolitik“ Werth darauf legte, aus einzelnen Gewerken Stimmen über die in denselben herrschenden Lehrlingsverhältnisse zu veröffentlichen und das Gutachten des Hrn. Gauguin mehr allgemein gehalten ist, so glaubte der Verf. der vorstehenden „Ansprache“ der Sache einen Dienst zu erweisen, wenn er dem genannten Ausschuß die Aufnahme dieser Arbeit besonders empfahl und dadurch dieselbe der Vergessenheit entriß, zumal die geschilderten Verhältnisse im großen Ganzen noch heute vorhanden sind, zum Theil sogar in erhöhtem Grade, ohne daß bis jetzt irgend eins der vorgeschlagenen Mittel zur Ausführung gekommen wäre.

IX.

Gutachten

erstattet vom

Ständigen Ausschuß des Verbandes der deutschen Baugewerksmeister.

Die von dem Verein für Socialpolitik über das Lehrlingswesen gestellten drei Fragen beehrt sich der Verband der Deutschen Baugewerken-Vereine auf Grundlage der von den Deutschen Baugewerken-Vereinen erforderten und erstatteten Gutachten ganz ergebenst dahin zu beantworten:

1. Seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung hat sich im Baugewerbe nicht allein eine erstaunliche Zunahme des Bruchs von Lehrverträgen Seitens der Lehrlinge, sondern auch eine Abnahme der Lust, etwas Tüchtiges zu erlernen, herausgestellt. Das Streben der Lehrlinge, ihrer Eltern und Vormünder ist dem Uebergewicht nach weniger auf die Erreichung einer guten Fachbildung, als auf die Gewinnung eines möglichst hohen Lohnes bei möglichst geringer Leistung gerichtet. Die Lehrlinge haben aufgehört, wie früher es war, es als Ehrenpunkt zu betrachten, bei demselben Meister, bei dem sie ihre Lehrzeit begonnen haben, dieselbe zu beendigen. Mit Gleichmuth gehen sie einem Wechsel entgegen. Namentlich legen sie auch auf die Form, unter der die Lösung des Lehrlingsverhältnisses geschieht, keinen Werth mehr. Mit dieser Schwächung des Ehrgefühls geht das Schwinden der Lust, seine Schuldigkeit zu thun, Hand in Hand. Dazu mehren sich täglich die Anzahl der Fälle, daß Eltern und Vormünder der durch Lehrvertrag auf bestimmte Zeit gegen vorher vereinbartes Lohn gebundenen Lehrlinge noch im Laufe der Lehrzeit — zumeist im dritten und vierten Lehrjahre — an die Lehrherren mit dem Verlangen herantreten, das Kostgeld der Lehrlinge der Lohnabrede entgegen zu erhöhen, widrigenfalls sie dieselben nicht ferner bei ihnen belassen würden, und daß bei Weigerung dieser Kostgelderhöhung diese Drohung zur Wahrheit gemacht wird.

Eine Verfolgung derartiger, nicht vereinzelt unter der Autorität von Vormundschaftsbehörden verübten Rechtsverletzungen wird erschwert, weil die Gerichte über die Competenzfrage streiten. So liegen Fälle vor, in denen die Recursinstanz die zur Entscheidung einer Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Eltern des Lehrlings angerufenen ordentlichen Gerichte auf Grund des §. 108 Gew.-Ordn. für unzuständig erklärt hat, weil der Fall vor die Gewerbegerichte gehöre, während das Gewerbegericht seine Thätigkeit ablehnt,

weil es sich um keine Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Lehrling selbst handele. Erlangt der Lehrherr aber selbst ein obsiegliches Erkenntniß, so fehlt es an der nöthigen Rechtshülfe, solches zur Vollstreckung zu bringen. In den seltensten Fällen gelingt es, durch Personalzwang den Lehrling dem Lehrherrn zurückzuführen, für welchen dann immer noch keine weitere Wirkung davon entsteht, als daß der Lehrling absichtlich Alles verdirbt, um sich so bei dem Lehrherrn unleidlich zu machen und seine Entlassung zu erreichen.

In den bei Weitem meisten Fällen weiß sich indeß der Lehrling durch Wechsel seines Wohnortes jeder Executionsmaßregel zu entziehen. Entschädigungsklagen sind theils wegen der Mittellosigkeit der Lehrlinge und deren gesetzlichen Vertreter, theils aus der irrigen Auffassung mancher Richter, der Anspruch könne sich nach Gew.-Ordn. §. 108 nur auf das halbjährige Lehrgeld erstrecken, so daß, wo Lehrgeld nicht vereinbart, ein Schadensersatzanspruch wegen Lehrvertragsbruchs nicht bestehe, undurchführbar.

Es hat sich deshalb im Berliner Baugewerbe die bedauerliche Praxis herausgestellt, daß einerseits wegen der Weitläufigkeit und Unzuverlässigkeit des Rechtsverfahrens, andererseits wegen der Resultatlosigkeit von Executionsmaßregeln die Verfolgung von Lehrvertragsbrüchen fast ausnahmslos unterbleibt.

Diese Nichtverfolgung resp. Unverfolgbarkeit der Rechte des Lohnherrn gegen den Lehrling und dessen gesetzliche Vertreter auf Vollendung des Lehrverhältnisses resp. Schadensersatz wegen früherer Unterbrechung desselben trübt in weiterem Verfolg insofern das allgemeine Rechtsbewußtsein, als die Betheiligten sich bei ihrem Contractbruch im Rechte glauben und so eine Rechtsverletzung immer wieder neue nach sich zieht, so daß allmählich für Recht gehalten wird, was unrecht ist.

Die Neigung der Lehrlinge zum Contractbruch droht aber in weiterem Verfolg für die Entwickelung der Bauindustrie auch dadurch nachtheilige Wirkung zu äußern, daß mit Zunahme der Ungewißheit, ob der Lehrling seinen Vertrag aushalten und sein Lehrverhältniß beenden werde, die schon vereinzelt auftauchende, an sich nicht ungerechtfertigte Anschauung in den Lehrherrnkreisen weitere Verbreitung finden möchte, es sei unklug, den Lehrling möglichst gründlich auszubilden. Denn da der tüchtige, geschulte Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit leichter als Geselle Arbeit finden wird, als der minder geschulte, so wird selbstredend der auf Ausbildung des Lehrlings gerichtete größere Fleiß für den Lehrherrn die ihm nachtheilige Wirkung äußern, daß der Lehrling ihm nur desto früher entläuft. Die Klugheit dürfte deshalb leicht zu dem der Industriefachentwickelung nachtheiligen Praxis führen, den Lehrling erst möglichst spät zur vollkommenen Ausbildung zu bringen, deshalb die Beibringung gewisser Handgriffe, Fertigkeiten und Arbeiten sozusagen bis zur letzten Stunde zu verschieben, so daß es leicht kommen kann, daß der eintretende Ablauf der Lehrzeit Lehrling und Lehrherrn überrascht, bevor die vollständige Ausbildung gelungen ist. Mit einem Wort, die Zunahme des Lehrlingsvertragsbruchs birgt die Gefahr einer Abnahme der Lust, Lehrlinge auszubilden. Sehen wir ja jetzt schon viele bewährte Arbeitgeber der Aus-

bildung von Lehrlingen sich principiell enthalten. Von nicht minderer Tragweite ist die Erwägung, daß die ohne genügende Ausbildung entlaufenen Lehrlinge das Contingent der unbrauchbaren Gesellen vermehren; daß grade bei den unbrauchbaren Gesellen Lohnforderung und Leistung nicht im richtigen Verhältnisse stehen; daß deshalb sie bei eintretendem Ueberfluß des Angebotes über die Nachfrage nach Arbeitskraft zunächst brodlos werden und damit in das Lager der über die gesellschaftliche Lage Unzufriedenen geführt werden, so daß die durch die Gewerbeordnung geschaffene gesetzliche Begünstigung des Lehrvertragsbruchs jedenfalls also auch moralisch nachtheilig wirkt. Insofern nur zur sachgemäßen Ausführung einer Arbeit die Aneignung eines gewissen Grades von Fertigkeiten nothwendig ist, folgt weiter, daß, sofern die späteren Arbeitnehmer diesen Fertigkeitsgrad nicht schon während des Lehrverhältnisses sich angeeignet haben, sie sich denselben in der Zeit, wo sie als Arbeiter Beschäftigung nehmen, also auf Kosten des Arbeitgebers aneignen müssen und so eine Vertheuerung der Productionskosten bewirken. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß namentlich im Baufach selbständige Thätigkeit ohne technische Vorkenntnisse leicht zur Gefährdung von Leben und Gesundheit führen kann. Als weitere Folge der Abschaffung eines Fähigkeitsnachweises zur Gesellenarbeit ist endlich die Thatsache nicht unberührt zu lassen, daß die Lehrlinge überwiegend die Gelegenheit zur tüchtigen Ausbildung der Lohnfrage nachsetzen. Dort, wo der höchste Lohn gezahlt und die kürzeste Lehrzeit gefordert wird, ist Andrang von Lehrlingen. Lehrlingsbildungsanstalten werden mit Widerwillen besucht. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Berlin hat drei Fachschulen für Lehrlinge seiner Mitglieder eingerichtet. Hier stößt man bei Lehrlingen, mit welchen vor Einrichtung der Schulen Vertrag abgeschlossen, also der regelmäßige Schulbesuch noch nicht zur Vertragsbedingung gemacht werden konnte, nicht selten auf einen von Eltern und auch Vormündern begünstigten Widerstand, die Schulen zu besuchen, indem sie darauf pochen, vertragsgemäß zum Besuch nicht verpflichtet zu sein.

Im Großen und Ganzen läßt sich also das Gesagte dahin zusammenfassen,

daß seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in Deutschland in der Lage der Lehrlinge sich einerseits zwar eine bessere Löhnung der Lehrlinge, andererseits aber eine unverkennbare Abnahme des Lerntriebes, des Ehrgefühls und des Grades der erworbenen, für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit vollzogen habe.

2. Daß diese Uebelstände durch freie Thätigkeit von Arbeitern und Arbeitgeber-Vereinen ohne Mitwirkung, beziehentl. Eingreifen der Staatshülfe wirksam behoben werden könnten, ist so lange zu bezweifeln, als engherzige Ausgabescheu und kurzsichtige Selbstsucht vieler Arbeitgeber von einem Anschließen an die anderen zu gemeinsamem Wirken abhalten wird, ohne daß jedoch geleugnet werden soll, daß diese jetzt bestehenden Vereinigungen bis zu gewissem Grade nützlich wirken können. Es ist bereits unter 1 hervorgehoben, daß Seitens des unter dem Namen „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin" bestehenden Bau-Arbeitgeber-Vereins drei Fortbildungsschulen

für die Lehrlinge errichtet sind, deren Besuch für die seit 1. Juli 1874 angenommenen Lehrlinge ein obligatorischer ist. Auch stellt dieser Verein und stellen alle anderen Baugewerken-Vereine ihren Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit Lehrbriefe aus. Sie regeln das Lehrverhältniß nach einheitlichen, die beiderseitigen Interessen in humaner Weise regelnden Verträgen. Die Mitglieder dieser Vereine werden in Zukunft den mit Lehrbriefen ausgestellten Arbeitnehmern auf ihren Bauplätzen vor allen anderen den Vorzug geben. Die Namen contractbrüchiger und entlaufener Lehrlinge werden auf zweckdienliche Weise den Vereinsmitgliedern angezeigt, ohne daß denselben selbstredend versagt ist, solche unausgelernte, entlaufene Burschen in Arbeit zu nehmen, während andererseits allerdings annehmbar ist, es werde kaum Jemand große Neigung zur Beschäftigung Contractbrüchiger verspüren, von denen er sich zu versehen hat, ähnlich behandelt zu werden, also Aerger und Undank als unvermeidliche Folge vor Augen hat.

Da indeß der bei Weitem größere Bruchtheil von Arbeitgebern außerhalb der Vereine steht, wird die vorberegte freie Thätigkeit der Arbeitgeber-Vereine für die nächste Zeit wenigstens nur einen geringen Erfolg gewähren, der sich indeß heben müßte, sobald Arbeitnehmer-Vereine in der Weise mit den Arbeitgeber-Vereinen Hand in Hand gehen würden, daß jene die Mitgliedschaft solchen Arbeitnehmern versagen, welche vor beendeter Lehrzeit contractbrüchig ihr Lehrverhältniß gelöst haben.

Durch ein solches gemeinsames Wirken von beiderlei Vereinigungen würden beide gewinnen: Die Arbeitnehmer-Vereine würden den besser vorgebildeten Theil der Arbeitnehmerschaft in sich vereinigen und könnten so für die Arbeitgeberschaft unverwendbare Personen in ihrer Mitte nicht haben. Dann würde eine Verständigung beider in der Art anbahnbar sein, daß Arbeitgeber-Vereine die Mitglieder der beregten Arbeitnehmer-Vereine ausschließlich, oder, falls sie mehr Arbeitskraft als diese stellen können, bedürfen, vorzugsweise vor andern Arbeitnehmern zu beschäftigen sich verpflichten, und jedenfalls Mitglieder jener Vereine nie von der Arbeit zurückweisen, so lange solche überhaupt noch vorhanden ist.

Gegenwärtig, wo contractbrüchige Lehrlinge Mitglieder aller Arbeitnehmer-Vereine sein können, verbietet sich selbstredend für die Arbeitgeberschaft ein Beschluß, ausnahmslos nur Mitglieder bestimmter Vereine zu beschäftigen, indem es dann ja kommen könnte, daß auf diese Weise Jemand zur Beschäftigung seines eigenen entlaufenen Lehrlings als Geselle verpflichtet sein könnte.

3. Jede Cur besteht in der Beseitigung der Wurzel, aus dem die Krankheit entsprungen, und muß am Sitze der Krankheit beginnen. Demnach läßt sich Beseitigung des im Lehrlingswesen eingeschlichenen Uebels auch nur durch Beseitigung seiner Ursachen, d. h. Wecken des Rechtsbewußtseins und der Erkenntniß des Unrechtes, das im Contractbruch liegt, Anspornen des Lerntriebes, Belohnen des Lerneifers erwarten. Höchstens das Letztere, die Belohnung des Lerneifers, ist der freien Thätigkeit allein möglich, zu den anderen beiden Umgestaltungen ist die Mitwirkung der Gesetzgebung unentbehrlich.

Demnach sind also bei Lage der Verhältnisse ohne Mitwirkung der Gesetzgebung durch freie Thätigkeit von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen die entstandenen Krebsschäden im Lehrlingswesen nicht beseitigbar. Ersprießliche Aeußerungen der Thätigkeit der Gesetzgebung würden sein müssen

a. durch strafrechtliche Ahndung des dolosen Lehrlings-Contractbruchs an dem Thäter, dessen Anstifter (Eltern, Vormund), Theilnehmer und Begünstiger (zukünftige Arbeitgeber),
b. oder doch mindestens durch Gewähren einer Personalhaft gegen den entlaufenen Lehrling auf die Dauer des Lehrverhältnisses im Wege des Civilrechtsverfahrens und
c. Schaffen einer Schadloshaltungspflicht der Eltern und Vormünder, sofern sie Anstifter und Mitwisser des Contractbruchs sind,

das verloren gegangene allgemeine Rechtsbewußtsein wiederherzustellen; ferner durch Feststellen einer

d. Pflicht des Lehrlings zum Besuch der Lehrlingsschulen, wo solche bestehen, und eines Verbotes der Lehrherren, sie von diesem Besuche abzuhalten,
e. Nachweispflicht für die Arbeitnehmer, ihre Lehrzeit vertragsgemäß beendet zu haben, also obligatorische Einführung von Lehrbriefen

die Nothwendigkeit, Kenntnisse sich aneignen zu müssen, zu schaffen;

f. durch Aufstellen einer Hauptvoraussetzung für die staatliche Anerkennung von Arbeiter-Vereinen, ihre Mitgliedschaft auf Personen zu beschränken, welche den Nachweis rite absolvirter Lehrzeit führen,
g. durch Schaffen sowohl einer Gelegenheit für die Lehrlinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung vor einer staatlich anerkannten Behörde den Befähigungsnachweis zu führen, als
h. eines Prämienfonds zur Belohnung hervorragender Leistungen den Ehrgeiz der Lehrlinge und damit den Lernbetrieb wieder zu beleben.

Die letztere Forderung anlangend kann, was für die Arbeitnehmerschaft auf wissenschaftlichem Gebiete fortwährend mit Erfolg geschieht, nämlich die Ertheilung von Staatsprämien für gelöste Preisschriften, von Reisestipendien bei nachgewiesener Würdigkeit, von Ehrenmedaillen und Aehnliches mehr, für die Arbeitnehmerschaft im Handwerksgebiete unmöglich nachtheilig sein. Einem Mißbrauch, daß die Gesellennachweise ebenso verkäuflich sein möchten, wie die Doctordiplome in Göttingen, Gießen, Heidelberg, Rostock es längere Zeit waren, ist dadurch vorzubeugen, daß man die Examengebühr möglichst gering bemißt und so den Prüfungscommissionen die Lust benimmt, einer reichen Nebenrevenue wegen, also aus Liebe zum Erwerb den Ernst der Sache herabzuwürdigen und ihre Vorrechte zu mißbrauchen.

Unerwähnt darf schließlich nicht bleiben, daß der Braunschweiger und der Thüringer Baugewerken-Verein in der Einführung von Schiedsgerichten mit staatlicher Execution eine wirksame Maßregel für Hebung des Lehrlingswesens finden zu dürfen meinen und letzterer sogar zur Hebung des Lehrlingswesens:

a. Schutz der Arbeitgeberschaft bei Führung des Meisterprädikats,
b. Gesellen-Arbeitsbücher oder Arbeitskarten und Entlassungsscheine,

c. Gewerbekammern,
d. Gewerbegerichte

verlangt.

So sehr wir das Ersprießliche dieser angestrebten Veränderungen im Gebiete des Gewerbewesens und der Gewerbegesetzgebung behufs allgemeiner Hebung des Gewerbestandes vielleicht zu vertreten im Stande sein möchten, können wir doch nicht umhin, auszusprechen, daß ein Causalzusammenhang zwischen Lehrlingswesen und jenen angestrebten Gesetzesänderungen uns nicht erkennbar ist und wir die gebotene Gelegenheit nicht für angethan halten, auf jene Wünsche weiter einzugehen.

Berlin, im Mai 1875.

Der ständige Ausschuß des Verbandes der Deutschen Baugewerksmeister.

(Folgen die Unterschriften.)

X.

Gutachten

erstattet von

Julius Schulze,

Handelskammersecretär in Mainz.

I.

Die Verschiedenheit des heutigen Lehrlingswesens im Vergleich zu dem früheren stellt sich als eine solche dar, welche in ungemein hohem Grade „von innen heraus“ sich vollzogen hat. Nicht gegebene oder aufgehobene Gesetze, nicht bestimmte Einrichtungen und Gewöhnungen, ja nicht einmal eine andere Auffassung vom Wesen und Zweck der Sache haben hier einen entscheidenden Einfluß geübt; sondern, den Trägern des Gewerbebetriebs fast unbewußt, gestaltete sich die Art von Grund aus anders, in welcher Lehrlinge angenommen, behandelt und unterrichtet zu werden pflegten. Es muß daher wohl unterschieden werden zwischen dem eigentlichen „letzten Grunde“, welcher diese Umwälzung bedingte, und den äußeren, der Hauptsache nach nur symptomatischen Erscheinungen, welche hierdurch veranlaßt worden sind. Die Frage 1 kann offenbar nur auf letztere bezogen werden. Da aber, nach meiner Auffassung, ihre Beantwortung in diesem Sinne nur eine ungenügende, für die Fragen 2 und 3 keine hinreichenden Anhaltspunkte darbietende sein könnte. so soll nachstehend der Versuch gemacht werden, vor Allem den erwähnten letzten Grund ausfindig zu machen und seine Bedeutung kurz zu charakterisiren.

Als solchen erkenne ich die gänzliche Loslösung des modernen Lehrlingswesens vom inneren Zusammenhange mit dem betr. Gewerbe in seiner Gesammtheit. Früher ging die leitende Idee dahin, daß eigentlich das ganze Gewerbe den Lehrling aufnehme, und daß der Meister, welchem derselbe übergeben wurde, gewissermaßen nur als Vertrauensmann einer gewerbepolitischen Organisation fungire, während der Lehrling seinerseits, um in das „Gewerbe“ recipirt werden zu können, seine Befähigung hierzu durch die Lehrlings- und später noch die Gesellen- oder Meisterprüfung nachzuweisen hatte. So schwer verdunkelt dieser Gesichtspunkt auch geworden war, so bildete er doch sicherlich eine der Quellen, aus denen das Zunftwesen noch bis tief in unser Jahrhundert hinein eine gewisse Existenzfähigkeit und insofern auch Existenzberechtigung gezogen hat. — Nun kann schwerlich verkannt werden, daß, um bei

dem Gleichniß zu bleiben, diese Quelle abgegraben worden ist, so daß dem Zunftwesen ein directer Vorwurf aus seiner Unfähigkeit, dieselbe besser zu benutzen, nicht erwächst. Die Auffassung der einzelnen Gewerbe als organischer Gesammtheiten war nicht nur der Zeitanschauung total zuwider, derart, daß kaum gegen einen Punkt mit solcher Erbitterung und Hartnäckigkeit Sturm gelaufen wurde als gegen diesen, sondern es war in der That unmöglich, die alte Gliederung aufrecht zu erhalten oder auch nur sie als Grundlage einer neuen Gestaltung zu benutzen. Ganze Gewerbe verschwanden oder gingen in anderen auf; andere erhoben sich auf ganz neuer Grundlage, unter neuen Voraussetzungen; wieder andere nahmen Elemente in si die ihnen früher ganz fremd gewesen waren; die Verbindung mit dem H mit dem Maschinenwesen, mit genossenschaftlichen Betriebsformen wirk fach völlig umgestaltend; die Großindustrie schuf nicht nur ihre eigenartigen Verhältnisse und Existenzbedingungen, sondern übte auch, direct oder indirect, gewichtigen Einfluß auf die einschlägigen Zweige des Kleingewerbes. Das alte Gewerbe, das „Handwerk" in seinem concreten Sinne, existirte nicht mehr — es konnte also auch das Lehrlingswesen nicht mehr in ihm wurzeln.

So ist das Lehrlingsverhältniß, ganz von innen heraus, ein privates, mit gesammt-gewerblichen Zwecken nicht mehr im Zusammenhange stehendes geworden. Es hat nicht mehr den Charakt er einer Einrichtung, sondern ausschließlich den eines Vertrags; ob und inwieweit der letztere erfüllt ist, geht nur die Contrahenten etwas an, und von öffentlichen Einrichtungen, welche hierüber eine Garantie gewähren sollen (Lehrlingsprüfungen 2c.), kann natürlich keine Rede mehr sein. Sehen wir nun zu, welche Erscheinungen sich an diese Veränderung knüpfen.

II.

Auch hier haben wir wieder zu unterscheiden zwischen Primärem und Sekundärem, d. h. zwischen Solchem, was allgemein und mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit hervortritt, und Solchem, was als gelegentliche Nebenerscheinung, deren äußere Ursachen sich übersehen und verfolgen lassen, sich geltend macht. In ersterer Hinsicht sind es namentlich die Lehrlingslöhne, die Ausbildung von Lehrlingen durch die Großindustrie und das Gewerbeschulwesen, womit wir uns zu beschäftigen haben; in letzterer die Schwäche der durch das moderne Lehrlingsverhältniß begründeten Vertragsrechte, das beinahe gänzliche Fehlen eines, durch dieses Verhältniß auf den Lehrling selbst ausgeübten moralischen Einflusses und folgerecht einerseits der allgemeine Rückgang der Arbeitsqualität, andererseits die starke Disposition des heranwachsenden Geschlechts zu Turbulenz, Meisterlosigkeit und Genußsucht. Natürlich wird kein Vernünftiger behaupten wollen, die jetzige Gestaltung des Lehrlingswesens trage allein die Schuld an den letzterwähnten Punkten. Daß aber hier ein Zusammenhang obwaltet, kann, meines Erachtens, nicht in Abrede gestellt werden. — Ehe nun zu einer Durchsprechung dieser einzelnen Punkte übergegangen wird, möge eine kurze Rechtfertigung des, trotz gänzlich fehlenden verlässigen Materials, unternommenen Versuches hierzu an dieser

Stelle ihren Platz finden. Es ist ohne Zweifel richtig, daß Vieles, was ich nachstehend als allgemein hinstelle, in Wirklichkeit nur auf einzelnen Wahrnehmungen beruht; daß andere Beobachter zu anderen Resultaten gelangt sein können, und daß das Gesammtresultat, wenn es sich ermitteln ließe, wahrscheinlich nicht unerheblich von dem Bilde abweichen würde, welches ich hier entwerfe. Indessen wird schwerlich zu bestreiten sein, daß die nachstehend geschilderten Verhältnisse massenhaft vorkommen und in manchen Theilen Deutschlands überwiegen; und es bleibt für Denjenigen, welcher die Verhältnisse schildern möchte, wie sie sind, nichts Anderes übrig, als seine Erfahrungen und Beobachtungen, mangelhaft wie sie nothwendiger Weise nur sein können, zu Rathe zu ziehen.

Man kann unter dem Gesichtspunkte des Lehrlingslohnes die Lehrlinge heutzutage fast nur noch in zwei Kategorien theilen: die einen erhalten sofort, die anderen erst nach einer gewissen Zeit eine Bezahlung. Jene alten Lehrlingsverhältnisse, bei denen ein ansehnliches Lehrgeld bezahlt wurde und der Lehrling nur im letzten Jahre, wenn es hoch kam, eine Art Taschengeld erhielt, haben sich mit reißender Schnelle dem völligen Verschwinden genähert, und nehmen an Zahl und Werth noch fortwährend ab. Der Lehrlingslohn ist allerdings durchgehends ein solcher, daß der Lehrling nicht davon zu existiren vermag — wiewohl es auch vorkommt, daß der Lohn in den späteren Jahren allenfalls ausreichen würde —, aber doch über einen Betrag, der als ein sachgemäßes Taschengeld anzusehen wäre, entschieden weit hinausgehend. Es wird daher dieser Lohn mindestens als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten angesehen. Hiermit steht es weiterhin im Zusammenhange, daß der Lehrling nur noch in seltenen Fällen Kost und Wohnung bei seinem Lehrherrn hat; höchstens wird, je nach der Eigenart des Geschäftes, ein theilweises Arrangement in dieser Hinsicht getroffen. Hier und da beginnt man, zur Errichtung eigener Anstalten für die Unterbringung, Beköstigung 2c. der Lehrlinge überzugehen; doch ist dies noch viel zu vereinzelt der Fall, als daß in Anknüpfung hieran schon bestimmte Gewohnheiten sich hätten herausbilden können. — Auf dem Lande und in industrielosen Gegenden dauern zwar großentheils die früheren Verhältnisse noch fort, aber von entscheidendem Gewichte ist dies in keiner Hinsicht.

Daß die Großindustrie sich mit der Ausbildung von Lehrlingen nicht abgeben könne, ist ein in letzter Zeit oft gehörtes, jedoch nur theilweise wahres Wort. Wohl liegt ein tiefer Sinn in jener altpreußischen Auffassung, wonach Großindustrie diejenige Art eines Betriebes ist, bei welcher eine Erlernung dieses Betriebes in seiner Gesammtheit, eine Ausbildung für denselben, nicht stattfindet; es ist in der That wahr, daß ein wesentliches Kriterium für den Begriff einer „Fabrik" in der Zusammenfassung einer Anzahl, mehr oder weniger mechanisch betriebener Einzelthätigkeiten liegt, und weder diese Zusammenfassung, die ja gar nicht mehr eigentlich gewerblicher, sondern im engeren Sinne des Wortes technischer Art ist, noch die Einzelthätigkeiten, bei denen sich ja unter allen Umständen die mechanische Eingliederung in die Fabrik als unerläßlich darstellt, bieten ein geeignetes Feld für gewerbliche Erlernung.

In diesem Sinne läßt sich vielleicht auch die Fassung der Frage anfechten; denn lange Zeit dachte man in denjenigen Branchen der Großindustrie, welche dem kleingewerblichen Betriebe verwandt sind, nicht an ein eigenes Lehrlingswesen, und wo sich jetzt ein solches herausbildet, da läßt sich also im Allgemeinen von einer gegen früher eingetretenen „Veränderung“ desselben nicht sprechen. Indessen ist es Thatsache, daß neuerer Zeit die Verhältnisse sich in vielen Gewerben hinlänglich entwickelt haben, um von einem großindustriellen Lehrlingswesen sprechen zu können. Der Grund hiervon ist ein doppelter. Für's Erste ist in manchen Gewerben — so bei der [illegible] schlosserei und Eisengießerei, bei der Bijouterie, der Uhren-Industrie [illegible] der Großbetrieb in solchem Umfange an die Stelle des Klei[illegible] getreten, daß eine Heranbildung von Lehrlingen unerläßlich geworden wu[illegible]. Aehnlich verhält es sich in denjenigen Branchen, wo eine Großindustrie auf ganz neuen gewerblichen Gebieten — so namentlich auf dem der Textil-Industrie — sich herausgebildet hat; hier ist jedoch eine Ausbildung, welche nur einigermaßen an die des gewerblichen Lehrlingswesens erinnerte, meistens nicht erforderlich. Für's Zweite hat die Großindustrie einen starken, theils in wirklichem Interesse, theils in innerer Abneigung beruhenden Drang, sich von den „gelernten Arbeitern“ thunlichst freizumachen, und sie sucht dieses Ziel u. A. auch dadurch zu erreichen, daß sie für ihre jeweiligen Specialbedürfnisse sich selbst Lehrlinge heranzuziehen bestrebt ist. — Mit Letzterem ist die wesentlichste Eigenthümlichkeit des großindustriellen Lehrlingswesens charakterisirt. Man kann zwar keineswegs so schlechthin sagen, die großindustrielle Lehrlings-Ausbildung stehe qualitativ hinter der kleingewerblichen zurück; der Großbetrieb bietet so mancherlei Vortheile, es giebt bei ihm so Vielerlei zu lernen und die kleinste Arbeit kann so sehr vom Hauche der fortgeschrittensten modernen Technik durchweht sein, daß eine, wenn auch anders geartete, so doch eben so große und selbst größere Tüchtigkeit des von ihr Ausgebildeten gegenüber dem kleingewerblichen Lehrling sehr wohl denkbar ist, und wenn ordentlicher gewerblicher Unterricht und Gelegenheit zur Erlangung größerer Vielseitigkeit (z. B. durch Aufenthalt in mehreren, in ihren Betriebs-Einrichtungen abweichenden, aber doch mit einander verwandten Etablissements) hinzutreten, so kann hier ein Grad von Tüchtigkeit erlangt werden, wie das Kleingewerbe ihn nie und nimmer zu bieten vermag oder vermochte. Aber solche Ausnahmefälle können nicht entscheidend sein. Die Regel ist, daß es dem „Lehrherrn“ gar nicht darauf ankommt, den Lehrling zu irgend einem selbständigen Geschäftsbetrieb zu befähigen; er will ihn entweder zu einem Meister des Etablissements (Aufseher) heranbilden, in welchem Falle er ihn allerdings bis zu einem gewissen Punkte mit der Gesammtheit des Betriebes vertraut zu machen sucht, aber eben doch nur im Hinblick auf das betreffende einzelne Etablissement, oder er will einen tüchtigen Arbeiter für eine bestimmte, nach den Bedürfnissen des Etablissements abgegrenzte Hantierung gewinnen, was doch immer mehr oder weniger auf bloße Abrichtung hinauslaufen wird. Allerdings giebt es noch verschiedene andere Verhältnisse. In manchen Gewerben muß eben doch die Erlernung eine stufenweise fortschreitende und allmählich das ganze Gebiet

derselben umfassende sein; übrigens sind dies zum Theil wieder solche, wo (wie bei der Bijouterie) jede Stufe der Erlernung durch eine besondere Beschäftigungsart repräsentirt wird, von denen auch die unterste sofort eine Bezahlung empfängt. Weiterhin kommt es vor, daß in Fabriken Lehrlinge ausgebildet werden, ohne daß die Fabrik als solche hiermit Etwas zu thun hat; theils im Auftrage der Fabrik, theils aber auch auf eigene Faust und unter bloßer (oft sogar nur stillschweigender) Zustimmung der Leiter des Etablissements, nimmt ein gelernter Arbeiter einen Lehrling an und ist einerseits dessen Lehrherr, andererseits, der Fabrik gegenüber, gleichsam Gerant für ihn. Es giebt Branchen des Fabrikbetriebs, bei denen diese Art der Erlernung der regelmäßigen Lehrlingsausbildung ganz gleichwerthig sein kann, weil so ziemlich alle einschlägigen Arbeiten vorkommen; dies gilt z. B. von dem Schmiede-Gewerbe auf Bergwerken, in Wagenfabriken u. s. w. Je nachdem kommt es auch vor, daß solche junge Leute einfach als Arbeiter betrachtet werden und wie andere ihren Arbeitslohn beziehen. Sei dem nun, wie ihm wolle, so wird doch jedenfalls durch dergleichen Verhältnisse an dem wesentlichen Charakter des Fabrik-Lehrlingsthums Nichts geändert. Dasselbe bleibt, der maßgebenden Hauptsache nach, eine nicht sowohl auf das Erlernen des ganzen betr. Gewerbes, als vielmehr auf Befriedigung der in dem betr. Etablissement gerade obwaltenden Bedürfnisse gerichtete Ausbildung. Diese Ausbildung kann in ihrer Art eine sehr intensive und sehr gründliche sein, und kann insofern für einen ganz zweckmäßigen Ausdruck des großen Grundsatzes der Arbeitstheilung gelten. Was sie aber nur unter gewissen Umständen kann und meistens auch gar nicht beabsichtigt, das ist eine Erziehung des Lehrlings zu gewerblicher Selbständigkeit. Hier liegt der springende Punkt. Der Fabriklehrling ist durchgehends ein künftiger Fabrik-Angestellter oder Fabrikarbeiter.

Das Gewerbeschulwesen, zu welchem wir nunmehr kommen, hat eine doppelte Bedeutung: es verwischt die Grenzen zwischen den einzelnen Gewerben, es zieht aber seinerseits eine neue Grenzlinie zwischen Denjenigen, welche gleichsam die erste Stufe polytechnischer Ausbildung erklommen haben, und Denjenigen, welche innerhalb der Schranken einer blos empirischen (von Vielen auch „praktisch" genannten) Erlernung stehen geblieben sind. — Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß nach beiden Richtungen hin die Gewerbeschule unendlich segensreich gewirkt hat. Die alte Abgrenzung ist nicht aufrecht zu erhalten; neue Formen des Betriebs bilden sich überall heraus, und es ist für eine wirthschaftliche Entwicklung in unserer Zeit unerläßlich, daß der Gewerbetreibende es nicht nur verstehe, alle Fortschritte der Technik und des Verkehrs für sein Gewerbe nutzbar zu machen, sondern hierin auch Aenderungen treffe, so viel und so oft es ihm beliebt. Hierzu giebt ihm die Gewerbeschule die Mittel an die Hand, indem sie ihn über die Handgriffe und mechanischen Fertigkeiten seines Gewerbes und über die Kenntniß einzelner Artikel und einzelner physikalischer Thatsachen emporhebt zur Kenntniß allgemeiner Wahrheiten und zur Ausübung von Fertigkeiten, welche gleichzeitig ein treffliches formales Bildungsmittel und ein Hülfsmittel

zur besseren Beherrschung jeder Art gewerblicher Thätigkeit sind. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Punkt. Es mag offen herausgesagt werden, daß das Zurücksinken eines Theils unserer heutigen gewerblichen Arbeiter in den Taglöhnerstand nur noch eine Frage der Zeit ist; und zwar bezieht sich dies nicht nur auf solche Fälle, in denen junge Leute aus Trägheit oder Mangel an Gelegenheit oder in Folge bösen Willens ihrer Lehrherren keine Gewerbeschule besuchen, sondern auch darauf, daß gewisse Gewerbe, für welche dieselbe kaum andere als ihre allgemein bildenden Zwecke hat, sich mehr und mehr als untergeordnete, vom Taglöhnerthume nicht wesentlich u[illegible] Gewerbe herausstellen werden. Auch das ist sehr denkbar, daß [illegible] einzelner Gewerbe eine höhere, an den Gewerbschul-Unterricht sich [illegible] und eine geringere, taglöhnerartige Form des Betriebs zur Absch[illegible]ung von einander kommen. Unter allen Umständen ist es durchaus zweck- und zeitgemäß, Dasjenige, was wirklich ein Wissen und darum auch der Weiterentwicklung und der Eingliederung in den großen Bildungsgang unserer Zeit fähig ist, von Dem zu scheiden, was in Wahrheit nur die Aneignung einiger, mehr oder weniger rohen mechanischen Fertigkeiten repräsentirt, wenn es sich auch noch so sehr als Gewerbe oder wohl gar als „Kunst" berühmt. Und die Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes ist eine so große, daß viele Leute zu der Schlußfolgerung gekommen sind, die Gewerbeschule biete den einzigen, in unserer Zeit noch berechtigten Unterscheidungsmaßstab; in Bezug auf sie sei eine Wiederherstellung der Lehrlingsprüfungen nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswerth, während es ein erkennbares Moment für solche Prüfungen im einzelgewerblichen Sinne gar nicht mehr gebe. Hieran hat man sogar die weitere Idee gereiht, daß eine glänzende, durch Prüfungen rc. beglaubigte Absolvirung der Gewerbeschule zu denjenigen Dingen gehören solle, welche ein Recht auf gewisse Ermäßigungen der Militärdienstzeit, gleichsam auf ein Einjährig-Freiwilligenthum zweiter Klasse und vielleicht auch auf sonstige Berücksichtigungen (in einer neuen Socialgesetzgebung z. B.) verleihen — ein Gedanke, welchem ich in dem Sinne vollkommen beistimme, daß die theils schon thatsächlich vollzogene, theils in der Strömung und den Bedürfnissen der Zeit liegende Abscheidung des höheren Gewerbebetriebs vom niederen auch ihre äußere Anerkennung wird finden müssen. — Jedoch soll nicht verkannt werden, daß die Entwicklung des Gewerbeschulwesens auch minder erfreuliche Einflüsse geübt hat. Vor Allem hat dieselbe der Tendenz großen Vorschub geleistet, eine gediegene einzelgewerbliche Ausbildung gering zu achten und die Schaffung der hierfür erforderlichen Organe ganz aus dem Auge zu verlieren. Sie hat, mit einem Worte, dazu beigetragen, laxe Begriffe über das Lehrlingswesen überhaupt zu verbreiten; und die Gewerbeschule selbst hat hiervon die Frucht geerntet, daß ihr theoretischer Unterricht sich bei Weitem nicht in dem wünschenswerthen Maße an die praktischen Bedürfnisse anlehnt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möge an dieser Stelle Folgendes bemerkt werden. Unser gegenwärtiges Gewerbeschulwesen ist ein so buntes und mannigfaltiges, daß es kaum unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht werden kann; ich habe mich daher im Obigen so allgemein wie

möglich halten müssen. Es fehlt nicht an Anstalten, welche thatsächlich Gewerbeschulen sind, während sie sich Fortbildungsschule oder höhere Bürgerschule tituliren, und es giebt Anstalten unter dem Namen von Gewerbeschulen, welche sich nur durch Aufnahme des einen und anderen Unterrichtsfaches von der Fortbildungsschule unterscheiden. Hiermit hängt einer der schwersten Mißstände unserer Zeit, der Mangel eines in sich geschlossenen mittleren Bildungsganges nämlich, zusammen. Im Uebrigen weiß ich sehr wohl, daß einerseits die vorhin geäußerten Bedenken auf manche Gewerbeschulen keine Anwendung finden, andererseits bei Weitem nicht alle Gewerbeschulen die einschneidende Wirkung üben, die ich oben kurz zu charakterisiren suchte.

Ziehen wir nun aus den Aenderungen, die sich uns unter diesem dreifachen Gesichtspunkte ergeben, zunächst das Facit. Die Lehrlinge sind von der Familien=Gemeinschaft mit dem Lehrherrn der Hauptsache nach losgelöst und die wirthschaftliche Gemeinschaft mit ihm ist eine rein äußerliche; letztere beruht fast nur noch auf der Vorstellung, daß für die Arbeit des Lehrlings, so lange dieselbe eine geringwerthige ist, wenig oder nichts bezahlt wird. Von einer Vergütung des Lehrens ist eigentlich gar nicht mehr die Rede, sondern diese wird darin gefunden, daß der Lehrherr mehrere Jahre hindurch eines, wenn auch anfangs wenig zu gebrauchenden, Gehilfen sicher ist. Weiterhin ist die Vorstellung sehr abgeschwächt worden, daß das Erlernen sich auf den Gesammtinhalt einer gewerblichen Branche beziehe und eine innerhalb derselben zu erlangende wirthschaftliche Selbständigkeit zum Ziel habe, indem die Fabriklehrlinge — möge auch der Lernstoff und die Lerngelegenheit für dieselben qualitativ oft höher stehen als bei kleingewerblichen Lehrlingen — doch betreffs jener beiden Punkte mindestens vernachlässigt werden. Der eigentliche Zweck der Anlernung ist bei ihnen ja nicht die künftige gewerbliche Selbständigkeit, sondern die Befähigung, ein bestimmtes Maß vorgesehener Arbeit zu leisten. Endlich hat die mehr und mehr in den Vordergrund tretende, theoretische und allgemein=technische Gewerbeschul=Ausbildung zwar die letzten Reste zünftlerischer Absperrung und Abgrenzung zerstört und den nothwendigen Proceß einer Scheidung der gewerblichen Arbeiter in solche von höherer und von geringerer Qualität beschleunigt, aber auch wieder dazu beigetragen, die Würdigung des gewerblichen Lernstoffes herabzudrücken. — Diese Resultate, verbunden mit verschiedenen anderen Einflüssen moderner Verhältnisse, die wir an dieser Stelle nicht zu untersuchen haben, kommen in nachstehend darzulegender Weise zum Ausdruck.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß ein Lehrlingsvertrag nicht schlechthin bindend sein kann. Der Lehrling mag, selbst bei gutem Willen, zu dem betr. Gewerbe keine Neigung und keine Befähigung haben; der Lehrherr mag der zur zweckmäßigen Behandlung eines halbwüchsigen Burschen nöthigen Eigenschaften ermangeln, zu hart oder zu nachsichtig sein, oder auch in Verhältnisse kommen, die eine Fortdauer des Lehrvertrags als unthunlich erscheinen lassen. Man wird vielleicht einwenden, daß alles dies früher auch der Fall gewesen sei, und gleichwohl kaum Jemand daran gedacht habe, einen einmal abgeschlossenen Vertrag wieder rückgängig zu machen. Aber die humane

Rücksichtnahme, welche zum Geiste unserer Zeit gehört und welche gewiß, wenn auch zu Uebertreibungen neigend und hie und da wirklich in solche verfallen, für sich allein schon einen gewichtigen Fortschritt in sich schließt, duldet eben solches starre Festhalten, solche rücksichtslose Durchführung einer Sache nicht um des damit verbundenen Zweckes, sondern nur noch um ihrer selbst willen, nicht mehr. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Dauer des Lehrvertrags nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet werden kann, und es ist nicht zu umgehen, bei der Erwägung, ob [illegible] Voraussetzungen noch zutreffen oder nicht, auch dem Lehrling selbst ei[illegible] einzuräumen. Steht letzterer unter starken moralischen Einflüsse[illegible] sich als Glied eines Ganzen, welches auch für seine spätere E[illegible] Bedeutung ist, so wird es hiermit auch keine Gefahr haben; denn es wird für dasjenige Maß von Selbstbestimmung, welches vernünftiger Weise dem Lehrling zuzuweisen ist, schon starker Antriebe bedürfen, um es einmal in Wirksamkeit treten zu lassen, vorausgesetzt, daß ein einigermaßen ausgiebiges Gegengewicht vorhanden ist. Gegenwärtig aber ist ein derartiges Gegengewicht überhaupt nicht vorhanden. Es giebt lediglich keinen Factor mehr außerhalb der Angehörigen und des Lehrherren, welcher für den Lehrling von Wichtigkeit wäre, und diese beiden Factoren sind in sehr vielen Fällen nicht dazu angethan, die Selbstbestimmung des Burschen innerhalb vernünftiger Schranken zu halten; ja, die in manchen Gewerben förmlich zur Gewohnheit, zur „Ueblichkeit“ gewordene abscheuliche Unsitte, vorgeschrittene Lehrlinge unter Zusage besseren Lohnes in ein anderes Geschäft — also zum Bruche des Lehrvertrags — zu verlocken, muß nothwendig die Wirkung üben, dem letzteren Factor zu ungemessener Geltung zu verhelfen, die beiden anderen aber in der Werthschätzung des Lehrlings vollends zu Grunde zu richten. Sobald also nunmehr der Vordersatz feststeht, daß der Lehrling selbst eine Stimme haben soll bei Beantwortung der Frage, ob der Lehrvertrag fortdauern soll oder nicht, so ist der Nachsatz, daß sehr häufig Erwägungen der zweifelhaftesten Art zum Bruche des Lehrvertrags führen müssen, nicht mehr zu umgehen.

Hier haben wir zugleich den Uebergang gefunden zu der weiteren Wahrnehmung, daß im Lehrverhältnisse selbst nur mehr in seltenen Fällen ein kräftiger moralischer Einfluß auf den Lehrling geübt wird. Der Lehrherr besitzt nur eine sehr zweifelhafte, weder rechtlich unbedingt feststehende, noch durch die Art und Weise des Beisammenlebens oder durch die Aussicht auf spätere Beziehungen sonderlich gekräftigte Autorität; der Lehrling hingegen hat das Bewußtsein, daß das ganze Lehrverhältniß nur ein vorübergehendes und dabei auflösbares ist, und keine Rücksicht auf die Stimme der Gewerbsgenossen oder eine sonstige, für den jungen Menschen wahrnehmbare Form der öffentlichen Meinung ist da, um dieses Bewußtsein abzuschwächen. So mußte es denn kommen, daß tüchtige, gewissenhafte Leute mehr und mehr die Lust verloren, sich mit der undankbaren, von Widerwärtigkeiten aller Art durchtränkten und schließlich wohl gar unvollendet bleibenden Lehrlings-Ausbildung abzugeben, und daß dieses Geschäft großentheils in die Hände von Leuten kam, die, so gut oder so schlecht es gehen wollte, eben doch noch ein „Geschäft“ dabei heraus-

zuschlagen suchten; sicherlich nicht mit dem Erfolge, den moralischen Einfluß des Lehrverhältnisses zu erhöhen. Der Lehrling seinerseits lernte es als sein Recht ansehen, das ganze Verhältniß zu brechen, sobald sich für ihn ein Vortheil hierbei zu ergeben schien, und lernte alle Versuche, die etwa Seitens des Lehrherrn gemacht wurden, sich um seinen Geist und sein Gemüth zu kümmern, als Zopf und Unterdrückung betrachten. Soweit das Lehrverhältniß die Natur eines Rechtsverhältnisses hatte, wurde es dem Lehrling, je nach seiner Fähigkeit sich darüber hinauszusetzen, entweder zur drückenden Fessel oder zum Spotte. Es erzog ihn nicht mehr zur freien Einfügung in geordnete Rechtsverhältnisse, sondern geradezu zum Hasse und zur Verachtung derselben.

Wenn es nun wahr ist, daß nicht allein die öffentlichen Zustände, sondern auch das intellektuelle und selbst das wirthschaftliche Leben des Einzelnen durch das Maß der in ihm vorhandenen moralischen Qualitäten bedingt werden — und dies ist meines Erachtens eine Wahrheit, die nur von der gröblichsten Oberflächlichkeit geleugnet werden kann, da ja die kleinste, auf gesellschaftlicher Grundlage vollbrachte persönliche Thätigkeit ein gewisses Maß von moralischer Kraft voraussetzt —, so kann es hiernach nicht Wunder nehmen, daß einerseits die wirthschaftliche Tüchtigkeit, andererseits die Festigkeit der Gesellschafts-Grundlagen unter den geschilderten Einflüssen Noth gelitten hat. Der junge Mensch, dem die Erlernung eines Gewerbes nicht mehr als Mittel zukünftiger wirthschaftlicher Selbständigkeit, sondern nur noch als Mittel zu möglichst frühzeitigem und reichlichem Geldverdienen sich darstellte, und der dabei während der Erlernung in seiner sittlichen Auffassung und Haltung eher geschwächt als gekräftigt worden war, hatte ja lediglich kein Interesse, sich um allgemeiner Zwecke willen in seinem Gewerbe thunlichst zu vervollkommnen; ihm kam es nur darauf an, die erworbene Fertigkeit bestens zu verwerthen, und wenn er hierbei unbefriedigende Resultate erzielte, so war er schwerlich geneigt, sich und seiner mangelhaften Ausbildung die Schuld zuzuschreiben und wohl gar das Versäumte jetzt noch nachzuholen, wohl aber, alles Mögliche und Unmögliche seines unzureichenden Verdienstes wegen anzuklagen. Der Rückgang der Arbeitsqualität während der letzten Jahrzehnte ist eine Erscheinung, deren Realität mir noch von keinem, mit den gewerblichen Verhältnissen vertrauten Manne bestritten worden ist. Gesellen von einer bestimmten Fertigkeit oder Leistungsfähigkeit, die vor Zeiten häufig vorkam oder selbst als normal betrachtet wurde, sind ungleich seltener, ja in manchen Gewerben geradezu zur Seltenheit geworden; und im Zusammenhange hiermit hat das Uebergewicht, welches früher deutsche Arbeiter im Auslande behaupteten, gegenwärtig aufgehört oder sich doch sehr vermindert. Daher kommt es denn auch, daß die Schweiz, Frankreich 2c. bei Weitem nicht mehr in dem Maße das Eldorado der deutschen Arbeiter sind wie früher. Nur solche Fälle, bei denen eine höhere technische Ausbildung durch die Gewerbeschule gefördert worden ist, bilden Ausnahmen. — Was die gesellschaftlichen Verhältnisse betrifft, so kann ich mich hierüber kurz fassen. Es ist mit Händen zu greifen, daß erstens die Mangelhaftigkeit der wirthschaftlichen Qualität von selbst Unzufriedenheit und Auflehnung gegen die bestehende Ordnung erzeugen muß — denn wer die Erlangung hohen

Lohnes für sein Recht hält, ihn aber trotzdem nicht zu erlangen vermag, der muß nothwendig der Armee der Weltverbesserer anheimfallen, — und daß zweitens der dem heutigen Lehrling anerzogene Mangel an Rechtsachtung und Vertragstreue in seine ganze Anschauungsweise, „in Fleisch und Blut“, übergehen wird. Die moralische Qualität des ganzen Menschen ist zurückgegangen, weil dem Lehrlingswesen keine sittigende Kraft und kein erzieherisches Princip mehr innewohnt. Und in höhnischer Rechtsverachtung, in wildem Hasse gegen Staat und Gesellschaft, im Ersatz alles höheren Strebens dur [illegible] Genuß-sucht und aller ernsten Fortschrittsthätigkeit durch impotente [illegible] Demonstriren, findet dieser Rückgang seinen Ausdruck. — D[illegible] dings auch noch andere, an dieser Stelle nicht zu besprechende [illegible], gewirkt haben, ist oben schon bemerkt worden.

III.

Die Frage 2 glaube ich in wesentlich negativem Sinne beantworten zu müssen. Die freie Thätigkeit kann grade das nicht schaffen, was meines Erachtens den Kern jeder wirksamen Reform bilden muß: einen inneren Zusammenhalt des gewerblichen Lebens, eine moralische und den Umständen nach auch zu reeller Machtausübung befähigte Autorität, und eine Allgemeinheit der zu schaffenden Einrichtungen. Es darf, Angesichts der vielfachen Verweisungen auf englische Zustände (die merkwürdiger Weise immer nur auftauchen, wo sie den Gegnern unserer Anschauung in den Kram passen, während, so oft **wir** uns auf englische Zustände berufen wollen, dies als unwissenschaftliches Verfahren entrüstet zurückgewiesen wird), nicht aus dem Auge gelassen werden, daß England wenigstens der Idee und dem Wesen nach sich jenen Zusammenhalt der Gewerbsgenossen bewahrt hat, der uns so vollständig verloren gegangen ist. Die gewaltige, zähe Kraft der englischen Gewerkvereine liegt ja gerade darin, daß sie eine moralische ist und sein kann, weil das die Gewerbs- bezw. Vereinsgenossen umschlingende Band nicht nur in den praktischen Interessen, sondern auch in den Anschauungen, in der Denk- und Gefühlsweise, in dem ganzen Wesen der Leute wurzelt. Bei uns zerflattert die wirthschaftliche Vereinigung darum so leicht in haltlosen Allgemeinheiten, weil eben diese unbewußte Gemeinsamkeit der Anschauungsweise nicht vorhanden ist. Der deutsche Arbeiter fühlt sich nur in den verschiedenen äußerlichen Beziehungen, die ihm nach Lage seiner Lebensverhältnisse erwachsen, als Angehöriger seines Gewerbes; im Uebrigen ist er einfach „Arbeiter“, der sich als solchen fühlt und als solcher handelt. Bei dem englischen Arbeiter wachsen die allgemeinen Bestrebungen aus den praktischen Bedürfnissen seines Gewerks heraus; bei dem deutschen erscheint umgekehrt die praktische Inhandnahme der unmittelbar gewerklichen Interessen nur als Ausfluß seiner allgemeinen Bestrebungen. Ueber die Ursachen dieser Erscheinung oder über die Frage: welche von beiden Richtungen die zukunftsvollere und die sittlich höherstehende ist, sich auszusprechen, dazu ist hier der Platz nicht. Aber es darf constatirt werden, daß, wo die gewerbliche Zusammengehörigkeit und die Gleichartigkeit bestimmter praktischer Interessen nicht ein kräftiges, selbstthätiges

Motiv für den Menschen abgeben, es unnütze Arbeit sein würde, auf dem Wege freier Vereinigungen die Formen herstellen zu wollen, welche uns abhanden gekommen sind.

Es bleibt somit auf dem Gebiete freier Selbstthätigkeit nichts übrig, als eine zeitgemäße Ideen-Entwicklung nach drei Seiten hin thunlichst zu fördern: nach der Seite des Lehrlingswesens im engeren Sinne, indem das Lehrlingsverhältniß nicht mehr als bloßer, obendrein sehr lockerer Vertrag, sondern als die Uebernahme ernster Verpflichtungen, als Ausübung eines gesellschaftlichen Ehrenamtes angesehen werden sollte; nach der Seite der persönlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern und Lehrlingen, indem dieselben nach Kräften gepflegt und die Vorstellung geweckt werde, daß hier Verhältnisse nicht blos des privaten, sondern des öffentlichen Rechts obwalten; und nach der Seite des öffentlichen Lebens, indem die Nothwendigkeit fester, nicht äußerlich zusammengewürfelter, sondern auf innerer Gemeinsamkeit beruhender Vereinigungen auf gewerblichem Gebiete für immer weiteren Kreisen zum Bewußtsein gebracht werde. Dies ist der Punkt, wo ein wesentlicher Theil der den deutschen Gewerkvereinen innewohnenden Bedeutung gesucht werden muß. Die Abneigung, die sich diesen Vereinen seither so vielfach entgegenstellte, beruht in der That darin, daß man unwillkürlich die Empfindung von dem Bruche mit den eingelernten, jeder festen Form des gewerblichen Lebens feindlichen Anschauungen hatte, den diese Vereine repräsentirten. Aber gerade diesen Bruch gilt es zu vollziehen. Die öffentliche Meinung muß dahin gebracht werden, daß sie gewerbliche Organisationen nicht mehr mißtrauisch als etwas von den modernen Grundsätzen Abweichendes betrachtet, sondern in ihnen wieder etwas Naturnothwendiges, ja eigentlich Selbstverständliches erkennt. Die Gewerkvereine haben das anfängliche Odium auf sich genommen, haben das Eis gebrochen, und hierfür vor Allem muß man ihnen dankbar sein. Einstweilen wird daher auch ihre Weiterentwicklung noch eine Förderung des neuen Ideenganges, welcher den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen bezw. dem klareren Hervortreten derselben entspricht, in sich schließen.

IV.

Die Aufgabe der Gesetzgebung muß unter den dargelegten Umständen eine doppelte sein: eine auf die Erreichung allgemeiner Ziele, hier einer Wiederherstellung irgend welcher fester und — äußersten Falles wenigstens in moralischem Sinne — mit autoritativer Gewalt bekleideter Formen gerichtete; und eine ihrem Zwecke nach mehr negative, zur Bekämpfung von Mißständen, welche den eigenthümlichen Erscheinungen und Schwierigkeiten der Gegenwart entspringen.

Für durchaus nöthig halte ich es, daß der Auffassung, wonach das Lehrlingswesen nicht eine Summe bloßer Privatverhältnisse, sondern eine gesellschaftliche Einrichtung darstelle, Ausdruck verliehen werde. Es muß also eine Instanz ins Leben gerufen werden, welche das Lehrlingsverhältniß zu überwachen und eine gewisse Jurisdiction demselben gegenüber auszuüben, und

welche fernerhin den Uebergang aus dem Lehrlingsstande in die Ausübung des Gewerbebetriebs in irgend einer, mit öffentlicher Autorität bekleideten Weise zu sanctioniren hat. Fragen wir zuerst, wie diese Instanz beschaffen sein soll, so wird die Antwort lauten: sie kann keine Staatsbehörde sein — aus Gründen, die näher darzulegen wohl nicht erforderlich ist —; auch keine Gemeindebehörde, weil die gewerberechtlichen Verhältnisse zu wenig Beziehung zu denjenigen Gebieten des öffentlichen Rechts haben, welche allen Gemeinden mehr oder weniger gemeinsam sind und daher eine Regelung unter gemeinderechtlichem Gesichtspunkte ertragen; endlich auch keine einseitig aus Arbeitgebern zusammengesetzte, weil die Zeitbegriffe dies nicht mehr als [illegible] zweckmäßig erscheinen lassen, und eine Wiederbelebung des Geistes [illegible] Ausschließlichkeit unmöglich gewünscht werden kann. Somit bleibt [illegible] als eine aus Gewerbetreibenden und Gewerbsgehilfen gemischte Körperschaft hiermit zu betrauen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Staatsgewalt solchen Körperschaften ein gewisses Maß executivischer Gewalt und öffentlichen Beurkundungsrechtes einräumen will. Die Einzelnheiten eines solchen Systems gesellschaftlicher, vom Staate sanctionirter Neuschöpfungen dürften erst dann in das Gebiet der Discussion zu ziehen sein, wenn im Princip anerkannt ist, daß derartige körperschaftliche Vereinigungen nothwendig und ausführbar sind. Was Letzteres betrifft, so scheint mir nach den unter den ungünstigsten Umständen schon gemachten Erfahrungen ein Zweifel kaum obzuwalten. — Das Ueberwachungsrecht der in solcher Weise geschaffenen Instanz denke ich mir 1) als Controlirung und Registrirung der Lehrverträge; 2) als Ausübung einer Lehrlingspolizei, einerseits dem Lehrlinge, andererseits auch dem Lehrherrn (Einrichtung der Arbeits- und Schlafräume, Besuch der Gewerbeschule rc.) gegenüber; 3) als Constituirung zu einem ständigen Schiedsgerichte ad hoc, an welches beide Theile sich nach Bedürfniß wenden können. In allen diesen Hinsichten müßten diejenigen Punkte festgesetzt werden, in denen die Körperschaft ihren Beschlüssen ohne Weiteres Nachdruck verschaffen kann, und diejenigen, in denen diese Beschlüsse, bezw. die Aussprüche oder Ermittelungen der Körperschaft, nur als Beweismaterial für das Vorgehen der ordentlichen Behörden zu dienen haben. — Was endlich den regelmäßigen Uebertritt aus dem Lehrlings- in den Gehilfen- oder Arbeiterstand betrifft, so dürfte eine eigentliche gewerbliche Prüfung kaum ausführbar sein. Das moderne Gewerbewesen ist von einer zu großen Vielgestaltigkeit und seine Entwicklung ist zu sehr im Flusse begriffen, als daß es möglich scheint, einer solchen Prüfung den Charakter des Willkürlichen und dabei des Beschränkenden zu nehmen. Aber zweierlei dürfte sich constatiren lassen: die Innehaltung der contractlichen Lehrzeit, und der befriedigende Besuch der Gewerbeschule. Letztere könnte und sollte ihre Curse jeweils mit förmlichen Prüfungen abschließen, welche dann weiteres Material an die Hand geben würden.

Gegen Vorstehendes werden voraussichtlich zwei Haupteinwendungen erhoben. Das Lehrlingswesen in Fabriken und auch in manchen Hausgewerben, wird man sagen, ist so ganz anders geartet wie das kleingewerbliche Lehrlingswesen, daß es nicht mit diesem gleichartig behandelt werden kann.

Es ist dies vollkommen richtig; aber es ist auch durchaus nicht abzusehen, warum die in Vorstehendem vorausgesetzten gewerblichen Körperschaften nicht den guten Willen und die Fähigkeit haben sollen, alle Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. Im Allgemeinen werden es ja doch die Angehörigen gleicher oder wenigstens verwandter Branchen sein, die zu solchen Körperschaften zusammentreten. Daß es aber so schwierig sein soll, die Frage zu entscheiden, ob in diesem oder jenem Falle ein Lehrverhältniß vorliege oder nicht, vermag ich um so weniger einzusehen, als ich allerdings eine bedeutende Ausdehnung dieses Begriffes für geboten erachte. — Sodann wird geltend gemacht werden, die Ausstellung von Beglaubigungen über ein regelmäßig absolvirtes Lehrverhältniß biete nur eine sehr unzureichende Garantie dafür, daß nun auch wirklich eine ausreichende Aneignung der für den betreffenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stattgefunden habe, da einestheils bei dem Lehrherrn kein sonderliches Interesse für gewissenhafte Ausstellung vorausgesetzt werden könne, anderntheils Aushalten der Lehrzeit und Erlernung des Geschäfts keineswegs identisch seien. Hierauf ist zu erwiedern, daß die fragliche Maßregel allerdings nicht sowohl technische als vielmehr polizeiliche — oder, wenn man lieber will, disciplinarische — Bedeutung haben soll; die gewerbetechnische Ausbildung läßt sich freilich nicht dirigiren und reglementiren, aber die socialen und moralischen Hindernisse, die einer solchen gegenwärtig entgegenstehen, lassen sich beseitigen. Und was gewissenhafte Ausstellung der Lehrbriefe betrifft, so darf die, gewiß nicht haltlose Voraussetzung nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Wiederherstellung gewerblicher Organe auch das Ehr- und Solidaritätsgefühl der Gewerbetreibenden neu beleben würde. Uebrigens würde die Ausstellung der Lehrbriefe, soweit in denselben thatsächliche Verhältnisse zu constatiren sind, unter der Controle der zu schaffenden Körperschaften stehen, durch welche ja die Beurkundung erfolgen soll.

Ueber die Organisation selbst werden sich einstweilen folgende Andeutungen geben lassen. Arbeitgeber und Arbeiter desjenigen Geschäftszweiges oder derjenigen Kategorie von Geschäftszweigen, für welche eine „Innung" gebildet werden soll, constituiren sich als Wahlkörperschaft, und zwar, sobald die Zahl der bezüglichen Geschäfte oder diejenige der Arbeiter eine gewisse Grenze überschreitet, als indirecte. Wo nach dem Ermessen der Behörde ein Bedürfniß vorliegt, da kann dieselbe die Organisation von sich aus für bestimmte Kreise ins Leben rufen; andernfalls ist es dem freien Willen der Gewerbetreibenden anheimzugeben, ob und in welcher Form — innerhalb der gesetzlichen Normen — sie selbst dies thun wollen, und ist die Grenze freiwilliger Betheiligung festzusetzen, jenseits deren sich auch Nichtmitglieder der Jurisdiction dieser freiwilligen Organisation zu unterwerfen haben. Es wird thunlich sein, sich bei Festsetzung dieser Grenze auf die Arbeitgeber zu beschränken, da ja ein specielles Arbeiterinteresse, welches durch strengere Handhabung des Lehrlingswesens und durch Schaffung einer innergewerblichen schiedsgerichtlichen Instanz verletzt werden könnte, thatsächlich nicht vorliegt. Die (active und passive) Wahlberechtigung der Arbeiter dürfte auf diejenigen

zu beschränken sein, welche an dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben, und nach Ablauf einer Uebergangsfrist fernerhin auf diejenigen, welche ihr Lehrlingsverhältniß ordnungsmäßig absolvirt oder aber in einer nachträglichen Specialprüfung bestanden haben.

Ueber den letzten Punkt: die Bekämpfung der Mißstände, welche aus den besonderen socialen Verhältnissen unserer Zeit entspringen, kann ich mich kurz fassen. Die Contractbrüchigkeit der Lehrlinge hat ihre Wurzel und ihre Nahrung in derjenigen der Arbeiter; principielle Bestrafung des Contractbruches halte ich schon aus diesem Grunde für unerläßlich. Eb[illegible] ich der Meinung, daß, ohne daß Preß-, Vereins- und Versamm[illegible] angetastet zu werden brauchen, doch eine schärfere Handhabun[illegible] gewissen Dingen gegenüber möglich und nöthig ist. Andererseits aber w[illegible] auch erforderlich sein, begründeten Beschwerden der Arbeiter in Sachen des Kassenwesens, der in Fabriken &c. obwaltenden Rechtsverhältnisse, der Sicherung von Leben und Gesundheit &c. abzuhelfen. So lange die verderblichste Agitation noch Vorwände findet, auf welche sich in Wahrheit kaum Etwas antworten läßt, so lange wird es mit unseren Arbeiter- und so lange wird es auch mit unseren Lehrlingsverhältnissen nicht ernstlich besser werden. Was hierüber zu sagen wäre, läßt sich kurz in dem Worte ausdrücken, daß der Standpunkt zur ganzen Arbeiterfrage ein anderer und zwar vor Allem ein aufrichtigerer werden muß als er zur Zeit in den maßgebenden Kreisen des Publikums zu sein pflegt, ehe die Lehrlingsfrage in befriedigender Weise erledigt werden kann.

XI.

Einige Beiträge zur Lehrlingsbildungsfrage

von

J. Meßmer,

früherem Director der Maschinenwerkstätte in Graffenstaden bei Straßburg.

Vorbemerkung.

Die Leser der „Concordia" erinnern sich der Schilderung, welche eine geschickte Feder in Nr. 5 und 6 des Jahrgangs III dieser Zeitschrift von der Maschinenfabrik in Graffenstaden und ihrer trefflichen Schule gab, die eines der glänzendsten Beispiele ist, wie heilsam nicht blos Fabrikschulen für unerwachsene Kinder sind, sondern wie vor Allem Schulen für die 14—20jährigen, in Fabriken beschäftigten Leute wirken, wie nothwendig solche sind, wenn nicht der ganze Arbeiterstand zurückgehen soll. In der erwähnten Beschreibung heißt es: „In den dreißiger Jahren erwarb der während der Belagerung Straßburgs vielgenannte Baron Renouard de Bussières auf der Robertsau bei Straßburg, in Gemeinschaft mit einigen Mühlhäuser Herren, die Betriebs-Einrichtungen einer älteren Werkzeugfabrik, welche indessen hauptsächlich in Straßburg selbst betrieben worden war. Aus verschiedenen Gründen entschloß man sich, den gesammten Betrieb nach Graffenstaden zu verlegen, oder vielmehr zwischen die in geringer Entfernung von einander gelegenen Orte Illkirch und Graffenstaden, etwa 1½ Stunde südlich von Straßburg. Die Hauptschwierigkeit bestand nun in der Gewinnung eines tüchtigen Personals, da die meisten Arbeiter des früheren Geschäfts Straßburg nicht verlassen wollten. Mit 37 Arbeitern begann das neue Unternehmen seine Thätigkeit, und das eifrigste Streben wurde jetzt vor Allem dahin gerichtet, brauchbare junge Leute aus der Umgegend durch diese älteren Leute anlernen zu lassen. Dies genügte aber nicht; es stellte sich vielmehr sofort die Nothwendigkeit heraus, auch einen Grundstock mehr theoretisch ausgebildeter Leute heranzuziehen. Etwa 30 fähige Jünglinge aus der Umgegend wurden demnach zu einem förmlichen Lehrcursus vereinigt, dessen Dirigent, zugleich Lehrer, Hausvater rc., kurz Alles in Allem, der Fabrikdirector Meßmer selbst (früher Gewerbelehrer zu Karlsruhe) war. Ein ungemein herzliches Verhältniß, welches bis heute fortdauert, entwickelte sich zwischen dem Lehrer und seinen Zöglingen; praktische Uebungen, Studium und häusliches Leben

gingen Hand in Hand, und nicht nur der Geist, auch Herz und Gemüth wurden gebildet. Der jetzige Director des Etablissements, Herr Brauer, ist einer der Dreißig; es ist eine Familienverbindung zwischen ihm und seinem ehemaligen ehemaligen Lehrer und Erzieher hergestellt worden, und Herr Meßmer hat, als er sich in die wohlverdiente Ruhe (deren er heute noch genießt) zurückzog, seine Schöpfung ohne Besorgniß einer jüngeren Kraft anvertrauen können. Von den Uebrigen sind Einige auf der Fabrik angestellt, die Meisten aber haben gute, zum Theil sogar glänzende Stellungen auswärts erhalten; Mehrere sind selbst Directoren bedeutender [illegible]blissements, Andere hervorragende Eisenbahntechniker geworden, und der R[illegible] stadener Schule ist durch sie in die fernsten Länder getragen [illegible]

Von dem Verein für Socialpolitik aufgefordert, sich über die [illegible] frage und über seine Schule auszusprechen, hat der liebenswürdige frische alte Herr sich sofort dazu bereit erklärt und die folgenden Notizen zu unserer Verfügung gestellt, die wir mit dem besten Danke hier abdrucken.

1.
Ueber die Erziehung tüchtiger Arbeiter in der Klein- und Großindustrie.

Wer sich zum tüchtigen Arbeiter in der Industrie ausbilden will, muß seinen Weg durch die Werkstätte nehmen und darf seinen Eintritt nicht durch einen zu lang fortgesetzten Schulbesuch verzögern. Die geeignetste Zeit ist nach Beendigung eines tüchtigen Elementar-Unterrichts, was mit dem 14. oder im längsten mit dem 15. Jahre geschehen kann.

Die industrielle Kunst ist nur den ausgezeichneten Praktikern bekannt, welche sie schon lange mit Erfolg ausüben. Die Kunst der Werkstätte ist im Allgemeinen weit höher als der technische Theil der Wissenschaft. Der junge Mann muß daher bei einem tüchtigen und wohlwollenden Meister Dienst in der Werkstätte nehmen. Hier übt er sich unter den Augen des Meisters an der Seite geschickter Arbeiter in der Arbeit, gewöhnt sich an die so nothwendigen Disciplinen des Metiers, lernt dem Meister gehorchen und mit seinen Kameraden gut zu leben. Indem er sich streng seiner Lehre widmet, sucht er die Vervollständigung seiner geistigen und wissenschaftlichen Erziehung, deren Nothwendigkeit die tägliche Praxis geltend macht, in einer vorzüglichen gewerblichen Fortbildungsschule. Diejenigen, welche auf diesem Wege sehr gut vorgebildet sind, mit den nöthigen Anlagen ausgestattet und nach Beendigung ihrer Lehre in der Werkstätte, noch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erhalten wollen, werden sich gewiß hierzu Gelegenheit auf höheren technischen Lehranstalten und auf Reisen zu verschaffen suchen (s. Nr. 5). Für die größere Anzahl der Lehrlinge und besonders der unbemittelten, sei es in der Klein- oder Großindustrie, hat ein zu später Eintritt in die Werkstätte den Nachtheil, daß die Handgeschicklichkeit und im Allgemeinen die speciellen Fähigkeiten beeinträchtigt werden, welche in diesen Künsten ein bedeutendes Element

des Erfolges sind. Die Schule allein wird dem Arbeiter als Compensation keine substantielle Erziehung geben. Der späte Eintritt in die Werkstätte hat noch den weitern Nachtheil, daß er das Salair (Lohn) in gleicher Proportion als die professionelle Geschicklichkeit verringert, indem er die Epoche verzögert, wo die Arbeit schon productiv sein sollte.

In der Großindustrie ist es eine Lebensbedingung, daß der Grundstock (die Cadres) des Personals durch fortwährendes Nachziehen von intelligenten und geschickten Arbeitern erhalten werden. Die Usine von Graffenstaden hat zur Erreichung dieses Zweckes eine gewerbliche Fortbildungsschule in ihren Werkstätten selbst gegründet, welche seit ihrem Bestand vorzügliche Resultate geliefert hat. Diese Schule wurde in dem Bericht der Commission für technischen Unterricht (von General Morin erstattet) mit dem Bemerken erwähnt, daß ihre Reglements als Modell (type) für Gründung ähnlicher Schulen dienen können (s. die Nr. 4, über die Schule).

Bei dem Besuch der vorzüglichsten industriellen Etablissements in England, Frankreich, Deutschland und Belgien habe ich mich überzeugt, daß die Eigenthümer die Leitung ihrer Werkstätten größtentheils Denjenigen übertragen, welche als Lehrling in der Werkstätte debütirt, gezeigt haben, daß sie mit geistiger und moralischer Tüchtigkeit ausgerüstet sind und ihr Leben meist in der Werkstätte zugebracht haben. Sie verlangen von diesen Chefs nicht die Theorie der Arbeit, wie die Schule behauptet solche zu lehren, sondern die vollständige Kenntniß des Metiers.

2.

Beitrag zur Beantwortung der drei Fragen über das Lehrlingswesen, welche der Verein für Socialpolitik aufgestellt hat.

Es läßt sich nicht leugnen, daß seit der Auflösung der alten Gewerbeverfassung die Lage des Lehrlingswesens sich eher verschlimmert als verbessert hat. Man hört heute weit mehr Klagen, daß es an tüchtigen Arbeitern fehlt, als ehedem, besonders in der Kleinindustrie, die aber auch auf die Großindustrie rückwirkend sind, da erstere letzterer eine nicht unbedeutende Zahl vielseitig gebildeter Arbeiter lieferte.

Die Meister nehmen seit der Einführung der Gewerbefreiheit die jungen Leute mehr in der Eigenschaft als Tagelöhner, bezahlen ihnen gleich einen kleinen Lohn, wodurch sie sich aller Verpflichtungen eines Meisters zum Lehrling enthoben sehen, insbesondere dem für sie so lästigen, aber heute so nothwendigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen. Da konnte von einer Erziehung tüchtiger Lehrlinge keine Rede mehr sein, umsomehr, als die jungen Leute nicht mehr wie früher beim Meister in Kost und Logis sind, wo sie meist als Mitglieder der Familie angesehen und behandelt wurden. Heute sind die jungen Leute ohne alle Aufsicht außerhalb der Werkstätte, von dem

Besuch der Fortbildungsschule ist nicht mehr die Rede, und dies Alles findet statt in den für die Erziehung wichtigsten Jahren [1]).

Nun stellte es sich aber bald heraus, daß diese Nachzucht von jungen Taglöhnern mehr ein Contingent zum Proletariat, als zur Fortentwicklung einer intelligenten, lebens- und concurrenzfähigen Industrie lieferte. — Englands industrielle Kraft besteht vorzugsweise in der Nachzucht von tüchtigen Arbeitern, die in ihrem Metier sehr gut, geschwind und ausdauernd arbeiten. Die Lehrlinge haben dort eine strenge Lehre von 5—7 Jahren durchzumachen, ehe sie von dem Arbeiter als ebenbürtig angesehen werden. Ich glaube, man wird früher oder später darauf zurückkommen müssen, von den alten Zunfteinrichtungen zu benutzen, was gut war.

Im Jahr 1836 war ich Mitglied einer Commission des Gewerbevereins in Karlsruhe, welche mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit beauftragt war. In dieser Commission waren auch eine Anzahl unserer besten und aufgeklärtesten Gewerbsleute, die Lehrlingsfrage wurde sehr ausführlich besprochen; von den dort festgesetzten Satzungen giebt Nr. 3 eine Abschrift.

3.

Auszug aus dem Gutachten über die Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit.

Von der Lehrzeit und Erziehung der Lehrlinge, — den Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

(Gewerbeverein von Karlsruhe, 1836.)

1) Die Lehrzeit soll bei den verschiedenen Gewerben in Hinsicht der Dauer, den zu erlangenden nöthigen Fertigkeiten, um als Gehilfe selbstständig fortkommen zu können, angemessen sein.

2) Sie beginnt mit dem Eintritt und dauert ununterbrochen fort bis zur Vollendung der gesetzlich bestimmten Jahre.

3) Kein Meister ist berechtigt, diese gesetzliche Lehrzeit zu seinem eigenen

---

[1]) Der jüngst verstorbene 85jährige Sainbairn zu Manchester sagt in seinem vortrefflichen Aufsatz über Volks-Erziehung (4. Abschnitt. Erziehung der Erwachsenen vom vierzehnten bis zwanzigsten Jahre):

„Diese erste Stufe geistiger Erziehung ist wahrscheinlich die meist wichtige in „der ganzen Leiter des geistigen Fortschrittes. In dieser Zeit müssen die wilden „Leidenschaften der Jugend controllirt und in die Grenzen der Mäßigung gebracht „werden. In dieser Periode endigt der erste Schulunterricht und die Berufs„bildung beginnt. Dies ist eine Hauptperiode für die Jugend, wann ein Leben „von Arbeit durch Studium soll unterstützt werden, indem es zum Gegenstand die „Erwerbung von Kenntnissen zur Verfolgung seines Berufes hat, und berechnet ist, „die Fähigkeiten des Geistes zu erweitern. — Es ist erstaunenswerth, was ein junger „Mann auf diesem Weg selbst ohne Leitung und Beistand und Lehrer (durch Selbst„studium) erlangen kann. Um ein erfahrener Arbeiter in jeder Handarbeit zu wer„den, ist es nicht allein die Anwendung der Hand bei der Arbeit, im Gegentheil, „der Kopf ist Führer der Hand, bei jeder Bewegung, und um diese geschickt zu „führen, muß er die Naturgesetze kennen."

oder seines Lehrlings vermeintem Vortheil willkürlich abzukürzen; von Seite des Lehrlings kann dies gar nie stattfinden. Stirbt der Meister oder wird derselbe unfähig, die Lehre zu vollenden, so soll dieselbe in einer andern Werkstätte vollendet werden.

4) Die Summe des Lehrgeldes unterliegt der Uebereinkunft des Lehrherrn und der Eltern (resp. Vormünder) des Lehrlings, die Entrichtung aber allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5) Lange andauernde Kränklichkeit und daraus entstehende Unfähigkeit, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, von der einen oder andern Seite, giebt ein Recht, den eingegangenen Vertrag aufzulösen.

6) Mangelt dem Lehrling die geistige oder körperliche Fähigkeit zur Erlernung des Gewerbes, so kann er zur Erstehung der Lehrzeit nicht angehalten werden, jedoch hat der Lehrmeister beim Austritt des Lehrlings für die abgelaufene Zeit eine dem Gesammtlehrgeld entsprechende Vergütung zu fordern.

7) Ebenso wird unwürdige, unmenschliche oder ungeeignete, unerlaubte, zweckwidrige Behandlung und Verwendung des Lehrlings von Seiten des Lehrherrn dem ersteren ein Recht begründen, den eingegangenen Vertrag aufzuheben. Auch begründen erwiesene Unverbesserlichkeiten, Diebstahl rc. des Lehrlings ein Recht von Seiten des Meisters, denselben zu entlassen.

8) Lehrlinge, welche aus Unvermögen kein Lehrgeld zu zahlen im Stande sind, haben dafür eine angemessene längere Lehrzeit zu erstehen, dürfen aber deshalb von dem Meister nie unwürdig behandelt oder zu andern zwecklosen, den Gewerben fremden Geschäften verwendet werden.

9) Mit dem Anfang der Lehrzeit wird der Lehrling von den Vorstehern der Zunft oder Innung in ein besonderes nach Nummern fortlaufendes Buch eingetragen, der Lehrcontract bei denselben niedergelegt, oder ihnen die Hauptpunkte desselben über Lehrgeld rc. angegeben, von denselben schriftlich aufgesetzt, gegenseitig unterschrieben und aufbewahrt.

10) Mit dem Eintritt in die Lehre steht der Lehrling unter der besondern Aufsicht des Lehrherrn, und erhält, um diese Aufsicht über ihn stets ausüben zu können, wo möglich Kost und Wohnung am Tisch und im Hause desselben.

11) Der Lehrherr hat die besondere Verpflichtung, die moralische und religiöse Bildung seines Lehrlings zu befördern, seine jugendlichen Verirrungen zu überwachen, auf die Ausbildung und Stärkung seiner körperlichen Kräfte wohl zu achten, überhaupt seinen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand sich besonders angelegen sein zu lassen.

12) Im eigenen Interesse und in der besondern Verpflichtung des Lehrherrn muß es liegen, daß sein Lehrling die gesetzlich bestimmten Stunden der Gewerbschule regelmäßig und pünktlich besuche, ohne an die Nachtheile und Verantwortlichkeit zu denken, die aus der Versäumniß derselben für beide Theile entspringt.

13) Neben diesem liegt es eben so sehr im Interesse und in der besonderen Verpflichtung des Lehrherrn, seinen Lehrling so viel als möglich in der Werkstätte zu beschäftigen, ihm alle Handgriffe und Vortheile seines Gewerbes

selbst zu zeigen, oder durch geschickte Gehilfen zeigen zu lassen und nach Kräften und bestem Wissen dazu beizutragen, daß derselbe nach erstandener Lehrzeit als brauchbarer Gehilfe in eine andere Werkstätte einzutreten befähigt sei.

14) Der Lehrling hat seinem Lehrherrn in allen erlaubten Dingen willig Gehorsam zu leisten, besonders seine Befehle und Anordnungen im Gewerbe selbst treulich zu befolgen, ihn als den Stellvertreter seiner Eltern zu achten und den erlaubten Vortheil desselben nach seinen Kräften zu fördern.

15) Am Schlusse der Lehrzeit hat der Lehrling eine Probe seines erlernten Gewerbes abzulegen, um dadurch zu zeigen, daß er zum Gehilfen hinlänglich befähigt ist, um in einer andern Werkstätte als Arbeiter eintreten zu können. Auch muß er eine schriftliche Bescheinigung über den fleißigen und nützlichen Besuch der Gewerbeschule beibringen; ohne diese beiden Erfordernisse sollte er der Lehre nie entlassen werden; denn eine gut zugebrachte Lehrzeit ist die Grundlage für sein künftiges Leben; und Meistern, welche die Lust oder Eigenschaft nicht haben, einen Lehrling gehörig heranzubilden, sollte es auch nie erlaubt werden, einen solchen anzunehmen.

Vom Reisen und Wandern der Gewerbsgehilfen.

1) Nach zurückgelegten Lehrjahren kann es nur von dem größten Nutzen für den jungen Handwerker sein, wenn er die verschiedenen Producte seines Gewerbes auf die mannigfaltigste Weise und nach den verschiedenen Stoffen und den Bedürfnissen einzelner Länder und Gegenden an Ort und Stelle selbst verfertigen sieht und verfertigen hilft. Seine Einsichten in sein Gewerbe müssen sich dadurch bedeutend erweitern und seine manuelle Fertigkeit sich vermehren, und von ihm darf man bei gehöriger Benutzung der Wanderjahre auch einen geschickten Meister und tüchtigen Bürger erwarten.

2) Nebst diesem trägt aber das Reisen in fremde Länder auch besonders dazu bei, sich allgemeine Lebenserfahrungen zu sammeln; es befördert den für den Gewerbsmann so nöthigen Umgang mit verschiedenen Klassen von Menschen, verschafft ihm Gelegenheit, fremde Sprachen zu erlernen; es lehrt ihn manche Widerwärtigkeiten des Lebens ertragen und macht ihn dadurch fähiger, sich einen bestimmten Lebensplan zu machen und mit seinem Schicksale zufrieden zu sein.

3) Doch soll zum Wandern kein Handwerker gezwungen oder Versäumniß desselben von irgend einer Stelle zu einer Strafe angehalten werden können.

4.

Die Fortbildungsschule der Usine von Graffenstaden.

Diese Schule wurde durch den Director Meßmer unter der Protection des Herrn Baron von Bussière, Eigenthümer der Usine, gegründet; sie ist bestimmt, den Kindern aus der Gemeinde Illkirch-Graffenstaden, den nächstliegenden Dörfern, aus welchen sie ihre Arbeiter-Population recrutirt, und den Kindern der Arbeiter der Usine selbst Gewohnheiten für Ordnung und

von Moralität zu geben, sowie die Elemente von hinreichender Instruction, um sie in den Stand zu setzen, ihre industrielle Laufbahn nach ihrer Intelligenz und ihren Fähigkeiten zu verfolgen.

Auszug aus dem Schulreglement.

Jeder junge Mann, welcher sich vorstellt, um zugelassen zu werden, in der Usine seine Lehre zu machen, soll folgende Bedingungen erfüllen:

1) das Alter von wenigstens 14 Jahren haben;
2) bestätigen durch ein Zeugniß des Pfarrers, daß er zur ersten Communion gegangen;
3) ein Zeugniß einer guten Aufführung von seiner Ortsbehörde aufweisen.

Die Dauer der Lehre ist vier oder sechs Jahre, während welcher die jungen Leute verpflichtet sind, die Curse der Fortbildungsschule der Fabrik zu besuchen. Nach dem ersten Jahre erhalten Diejenigen unter ihnen, welche sich durch ihren Eifer und ihre Fortschritte auszeichnen, als Aufmunterung einen Lohn, welcher auf folgende Art abgestuft ist:

während des zweiten Jahres von fr. 0,50 bis fr. 0,75,
während des dritten Jahres von fr. 1,00,
während des vierten Jahres von fr. 1,25,
während des fünften und sechsten Jahres nach Verdienst.

Da die Erfahrung bestätigt hat, daß die Curse, um mit Erfolg besucht zu werden, nicht ganz frei sein sollen, so wird den Lehrlingen der Abzug eines Zehntels ihres Verdienstes zum Vortheil der Schulkasse gemacht und ein zweites Zehntel wird zurückgehalten als Garantie für die pflichtmäßige Erfüllung des Lehrvertrages. Es wird in der Sparkasse angelegt und nach Beendigung der Lehre das Ganze mit den Zinsen dem Zögling eingehändigt.

Organisation der Schule.

Die Fortbildungsschule zählt fünf Abtheilungen, deren Unterricht von einer Abtheilung zur andern steigt, und einem besonderen Lehrer anvertraut ist, welcher vom Director und den Angestellten der Fabrik unterstützt wird.

Die Unterrichtsgegenstände sind folgende: Kalligraphie, — französische und deutsche Grammatik, — Dictat, Orthographie, — Aufsätze, — Freihand- und geometrisches Zeichnen und von Maschinen, — Arithmetik bis zu den Logarithmen und Zinsrechnung einschließlich, — Elementar-Geometrie vollständig, — Algebra bis einschließlich der Gleichungen vom zweiten Grade, — Physik und Mechanik, einfache Maschinen.

Die Curse finden jeden Morgen von 6 bis 8 Uhr statt ohne Ausnahme des Sonntags; die fünf vereinigten Abtheilungen folgen dort dem Zeichenunterricht, und alle Abende von 5—7 Uhr mit Ausnahme von Dienstag und Sonntag, so daß die drei unteren Abtheilungen sechs Klassenstunden und die beiden oberen Abtheilungen jede 8 Klassenstunden zählen.

Man giebt hier als nützliches Renseignement das Tableau über die Verwendung der Zeit für die fünf Abtheilungen:

Klassen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Klasse am Morgen von 6—8 Uhr im Sommer, und von 7—9 Uhr im Winter.							
1.	Arithmetik Französisch	—	—	—	Geometrie Kalligraph.	—	Zeichnen
2.	—	Arithmetik Geometrie	—	Kalligraph. Französisch	—	—	Zeichnen
3.	—	—	Arithmetik Geometrie	—	—	Kalligraph. Französisch	Zeichnen
Klasse am Abend von 7—9 Uhr.							
4.	—	Algebra Geometrie	—	Französisch Zeichnen	—	Arithmetik Physik	Zeichnen
5.	Algebra Geometrie	—	—	Französisch Zeichnen	Arithmetik Mechanik	—	Zeichnen

Arbeit des Abends. Um den jungen Zöglingen während der Winterabende alle Leichtigkeit zu geben, die Abendstunden nützlich anzuwenden, so wird jeder von ihnen, der hierzu an den Lehrer das Begehren stellt, in den Schulsaal zugelassen, welcher zu diesem Zweck gewärmt und erleuchtet wird.

Eine kleine Bibliothek von lehrreichen und unterhaltenden Büchern steht den Zöglingen zur Benutzung.

Disciplin. Ein tägliches Bulletin setzt den Director in Kenntniß der Abwesenheiten und solcher Vorfälle, welche wichtig genug sind, um angezeigt zu werden.

Die Strafen, welche die Zöglinge sich zuziehen können, sind nach dem Grad des Vergehens: Verweis der Direction, Geldstrafe oder Entlassung aus der Fabrik.

Monatliches Examen und vierteljähriges Bulletin. — Examen am Ende des Jahres. Jeden Monat, am Nachmittag des Montags, welcher dem Zahltag der Arbeiter folgt, findet zum Classement der Zöglinge eine Prüfung statt, bestehend in mündlichen Fragen, in einer geschriebenen Composition (Dictat, Aufgaben der Arithmetik und Geometrie) und zwar abwechselnd in französischer und deutscher Sprache.

Die Resultate dieses Concurses, wovon eine Copie dem Director zugestellt wird, werden in ein Register eingeschrieben, wo sich gleichfalls alle auf jeden Zögling bezügliche Noten finden.

Am Ende jedes Trimesters wird an die Eltern der Zöglinge ein Bulletin geschickt, welches ihnen Bericht über die Aufführung, die Fähigkeiten, die Geschicklichkeit und Fortschritte ihrer Söhne giebt. Diese monatlichen Prüfungen sind gekrönt durch eine entscheidende Prüfung am Ende des Jahres, in Gegenwart einer Commission aus höheren Angestellten der Usine, worüber ein Protocoll aufgenommen wird. In Folge dieser Prüfung findet eine Austheilung von Preisen, bestehend in nützlichen Büchern, statt. Diese Austheilung wird gewöhnlich mit einer gewissen Feierlichkeit gemacht.

Die Zahl der Zöglinge, welche heute die fünf Abtheilungen der Schule besuchen, beträgt 70. Gegen 300 junge Leute haben seit der Gründung der Schule die verschiedenen Klassen besucht.

Ausgaben. Die Ausgaben, welche den Unterricht betreffen, sind 3500 fr. ohngefähr oder im Mittel 50 fr. per Zögling und per Jahr.

Resultate. Wenn man den geringen Grad von Unterricht in Betracht zieht, welchen die meisten der Zöglinge bei ihrem Eintritt in die Schule besitzen, so kann man mit den Resultaten, welche die Schule seit ihrer Gründung geliefert hat, zufrieden sein, und deren Folgen, welche sie für die Usine und für die Arbeiterbevölkerung haben kann.

Diejenigen, welche von der Natur begünstigt sind, wissen über ihre Mitschüler den Rang zu behaupten, welchen sie schon bei den ersten Prüfungen sich erworben haben, und sind dann auch berufen, die ersten Plätze in dem Bureau sowohl, als in der Werkstätte einzunehmen. Der Fonds von Kenntnissen, welche sie in den fünf Abtheilungen haben erwerben können, wird genügen; Dank dem Studium und Dank ihren Beziehungen zu dem Personal der Direction, sowie zu den Eleven, deren sowohl Fremde als Franzosen aus höheren technischen Schulen in Graffenstaden sind, erhalten sie eine ausreichende praktische Ausbildung und die Möglichkeit, selbst ohne die Hülfe von anderen Lehrern das Feld ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Sie finden zu diesem Zwecke große Hilfsmittel in der Bibliothek der Usine, welche von wissenschaftlichen und technischen Werken das Beste enthält, was in der französischen, deutschen und englischen Sprache erschienen ist.

Alle können überdies, indem sie einen Unterricht erwerben, der ihren Fähigkeiten proportionirt ist, außerdem durch die Lectionen des Meisters und im Umgang mit ihren Mitschülern die Grundsätze von Ordnung und Moral schöpfen, welche die Würde des Menschen ausmachen.

I. Anhang zu 4.

Ansprache des Directors (M.) bei der Preisaustheilungsfeier im September 1857.

Hochgeehrtester Herr Baron!

Wir begrüßen Sie und Ihre hochgeschätzte Familie und danken Ihnen nochmals, daß wir durch Ihre liberale Unterstützung von 3½ Jahren in den Besitz einer Gewerbschule gekommen sind. Die Ehre, die Sie der Schule erweisen, daß Sie und Ihre hochgeschätzte Familie selbst die Preisaustheilung an die preiswürdigsten Zöglinge vornehmen, giebt uns einen Beweis, welches Interesse Sie an der Schule nehmen. Es wird auch die herrlichsten Früchte tragen. Die Lehrer und Zöglinge wird es zu neuem Eifer aufmuntern. — Ihre zweimalige Anwesenheit giebt uns heute die Ueberzeugung, daß wir alle Jahre diesen Tag als einen Familienfesttag begrüßen können. Wir wünschen deshalb von Herzen, daß es Ihnen und den Ihrigen noch lange gestattet bleiben möge, uns diesen Festtag mit Ihrer Gegenwart zu verherrlichen.

Bevor Sie, hochverehrtester Herr Baron, die Austheilung eröffnen, bitte ich mir zu gestatten, einige Worte über die Schule zu sagen.

Schon im vorigen Jahre hat die erste Prüfung stattgefunden. Dieselbe hatte, obgleich die Schule aus den heterogensten Elementen recrutirt wurde, sehr lobenswerthe Resultate geliefert, daß wir schon damals Ihrem Wunsche gemäß und in Ihrer Gegenwart an die Preiswürdigsten Belohnungen und Belobungen zur Aufmunterung zu neuem Fleiß austheilen konnten.

In der letzten Osterwoche haben nun die zweiten Prüfungen stattgefunden. Diese Prüfungen waren durch einen überraschenden Erfolg gekrönt.

Von 93 eingeschriebenen Zöglingen nahmen 91 an den Prüfungen theil. Die Prüfungen wurden mit großer Umsicht, Strenge und Unparteilichkeit von der dazu ernannten Prüfungscommission durchgeführt.

In den theoretischen Lehrgegenständen wurde mündlich und schriftlich examinirt, und in den Werkstätten unter den Augen der Commission und der Leitung der betreffenden Contremaîtres Arbeiten ausgeführt.

Ueber Alles wurde genaues Register geführt und das Ergebniß für jeden Unterrichtsgegenstand in Zahlen ausgedrückt und geordnet in einem Cahier niedergeschrieben.

Die Eleven sind in vier Klassen eingetheilt und wurden klassenweise in der Schule in folgenden Lehrgegenständen examinirt:

1) Mathematik, als:
   Arithmetik und
   Geometrie,
2) Zeichnen und Linienzeichnen,
3) Orthographie, } beides in französischer und deutscher Sprache,
4) Kalligraphie, }
5) in den Werkstätten alle Klassen vereint waren.

Ich selbst bin den Prüfungen mit größter Aufmerksamkeit und Interesse gefolgt, und muß gestehen, daß die erlangten Resultate mir zur größten Satisfaction gereichten.

Die vorliegenden Arbeiten, wie die numerischen Resultate beweisen klar, daß die Schule seit einem Jahr einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat. Es hat in jeder Klasse und insbesondere in der Werkstätte ein großer Wettkampf stattgefunden, Jeder suchte zu leisten, was ihm seine Kräfte und Anlagen erlaubten. Es war in vielen Fällen schwer, den Preiswürdigsten zu finden, deshalb habe ich es auch gewagt, Ihnen eine größere Anzahl, als dies gewöhnlich der Fall ist, nicht sowohl zur Belohnung, als zur Aufmunterung zur Genehmigung vorzuschlagen.

Den Herren Lehrern und Allen, die bei der Schule mitgewirkt, spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus, Jeder hat mehr als seine gewöhnliche Pflicht geleistet.

Und nun noch einige Worte an unsere jungen Leute.

„Ich bin mit Euerem Fleiß und dem Erfolg des vergangenen Jahres „sehr zufrieden; daß der Nutzen der Schule von Jedem von Euch selbst er„kannt und gewürdigt wird, bewiesen gerade die Fortschritte und Liebe zu „Euerem Beruf. Dieser Nutzen wird auch in dem Maß noch mehr von

„Euch erkannt werden, je mehr Ihr Euch zu tüchtigen und intelligenten Ar-
„beitern ausbilden werdet."

„Ich bin überzeugt, daß der größte Nutzen in der Schule noch darin
„bestehen wird, daß die Schule Euch natürlicher an das Etablissement und
„seinen Herrn knüpfen wird."

„Es wird durch die Schule ein gerechter Ehrgeiz und richtiges Pflicht-
„gefühl in Jedem erweckt und Alle werden treu an Graffenstaden's Fahnen
„halten und Alles aufbieten, daß solche überall geachtet werden."

„Jeder wird, wenn auch nicht heute, doch in Jahren einsehen, was er
„dieser Schule zu danken hat."

II. Anhang zu 4.

Ansprache des Directors (M.) bei der Preisaustheilungsfeier am 8. Septbr. 1861.

Hochverehrtester Herr Baron!

Ich danke Ihnen und Ihrer hochwerthen Familie für die Ehre, die Sie unserem kleinen Feste heute zum drittenmale durch Ihre Gegenwart erweisen.

Bevor Sie, hochgeehrtester Herr Baron, die Krönung der Preiswürdigen eröffnen, sei es mir erlaubt, einige Worte über die Schule selbst zu bemerken:

„„Unsere Gewerbschule wurde vor sechs Jahren unter Ihrer liberalen Protection durch den Director gegründet, die ausgestellten Arbeiten der Zöglinge rechtfertigen hinlänglich, daß dies Institut bereits gute Früchte getragen, und sicherlich wird dies von Jahr zu Jahr noch schlagender hervortreten in dem Verhältniß, als es uns gelingen wird, Werkstatt und Schule innig mit einander zu verbinden.

Letztere wurde in der Absicht in's Leben gerufen, vor Allen den Söhnen der Contremaîtres, Arbeiter und Landleute der Umgegend Gelegenheit zu verschaffen, neben der praktischen Lehrzeit sich im Schreiben, Zeichnen, der Mathematik, im französischen und deutschen Aufsatz fortzubilden. Das Unterrichtsmaterial ist in der Art gewählt worden, daß das hier Erlernte zur genaueren Einsicht und logischen Beurtheilung der Arbeiten in der Werkstatt dienen wird.

Hierdurch hilft eins dem andern, und ist der Zögling erst in der 3., 4. oder 5. Klasse angelangt, so wird ihm täglich der wirkliche Werth des Unterrichts deutlicher.

Diese Erkenntniß wird sogar ein natürlicher Sporn für ihn bleiben, auch nach Beendigung seiner Lehrzeit, sich durch gut gewählte Lecture und im Umgang älterer, gebildeter Fachgenossen weiter fortzubilden; auch für die jüngeren wird es eine Aufmunterung sein, zu sehen, wie die älteren Kameraden in Folge ihrer Leistungen ihren Weg machen, theils in der Usine selbst, theils in fremden Industrieen oder beim Militär. Jedem ohne Ausnahme ist durch diese Erziehungsweise das Mittel geboten, ein tüchtiger Arbeiter, Contremaître, Ingenieur ꝛc. ꝛc., vor Allem aber ein achtungswerther Ortsbürger zu werden!

Auf diesem Wege sind in allen Fächern der Industrie und insbesondere

in der mechanischen, die viel manuelle Geschicklichkeit erfordert, die meisten unserer größten Heroen heraufgestiegen, sowohl in Frankreich, als in England und Deutschland.

Männer, wie Watt, die beiden Stephenson, Richard Roberts, Fox, Maudsley, Whitworth, Nasmyth, Braitwaite, Bramah, die beiden Fairbairn, Ramsden, Dollond, Fortin, Lenoir, Gambey, Bourdon, Cavé, Schwilgué, Reichenbach, Frauenhofer, Borsig 2c. 2c., haben alle einen ähnlichen Weg gegemacht; ihnen haben wir die außerordentliche Höhe der heutigen mechanischen Industrie zu verdanken; sie haben den Ausspruch des großen Philosophen Leibnitz zur That gemacht:

„Mit dem Mechanischen soll der Mensch beginnen und mit dem Geistigen schließen."

Auch unsere Usine selbst giebt hiervon ein Beispiel: Als ich vor 23 Jahren beauftragt war, den technischen Theil zu gründen, begann ich mit einem Personal von ca. 35 Arbeitern, heute ist dagegen unser Gesammtpersonal über 1300 gestiegen.""

Euch Zöglingen sage ich:

„Sehet Euch um, junge Leute, und Ihr werdet finden, daß sich der „ganze Generalstab der Usine von Graffenstaden und unsere besten Arbeits-„kräfte mit wenigen Ausnahmen in der Usine selbst gebildet haben; Ihr „werdet weiter finden, daß nicht Geburtsrang, sondern Kenntnisse, Geschick-„lichkeit, Fleiß und Rechtlichkeit als einzige Mittel zum Avancement dienen."

„Zöglinge, ich gebe Euch heute wiederholt den väterlichen Rath, daß „Jeder die ihm gebotene Gelegenheit, sowohl in der Werkstatt, als in der „Schule mit Fleiß und Liebe benutze, und auch nach Beendigung seiner Lehre „fortfahren möge, sich ferner auszubilden, denn das ganze Leben muß als „eine Lehre betrachtet werden, will man durch die Nachfolgenden nicht über-„sprungen werden."

„Nur zu wahr sind die Worte Fairbairn's, unseres Doyen in der „Mechanik:

„„The Society never stand still!"" —
(Die Gesellschaft steht nie still!)

„Alles ist in stetigem Fortschritt begriffen, und wer diesem nicht Rechnung „trägt, der wird zurückbleiben!"

III. Anhang zu 4.

Ueber den technischen Zeichenunterricht in Graffenstaden.

Auf die Anfertigung von Entwürfen, Uebersichts- und Detail-Zeichnungen zu auszuführenden Arbeiten, wurde gleich anfangs große Aufmerksamkeit gewendet.

Alle in den Werkstätten zur Ausführung kommenden Arbeiten wurden nach genau cotirten Arbeitszeichnungen gemacht, welche vom Zeichner und Director unterschrieben waren.

Von jeder zusammengesetzten Arbeit wurde ein genau cotirter Ueber-

sichtsplan und so viel Durchschnitte und Detail-Zeichnungen gemacht, als zum Verständniß und Vermeidung von Fehlern nöthig waren.

Diesen Plänen war ein Verzeichniß aller unzerlegbaren Stücke (liste de pièces) beigelegt. — Dieses Verzeichniß war nach einem gewählten Schema gemacht, mit verschiedenen Colonnen, — 1. Col. die Nummern der Stücke, 2. Col. Stückzahl, 3. Col. Benennung des Stückes, 4. Col. Croquis der Form, 5. Col. besondere Bemerkungen. — Diese Methode erleichterte die Verification bei der Versendung, daß nichts fehlt; der Rechnungsführer, der die gleiche Liste erhielt, mußte sich der gleichen Namen der Stücke bedienen, die ihnen im Zeichenbureau gegeben wurden. Es war nöthig, die Zeichenmethode so zu gestalten, daß die jungen Eleven so schnell als möglich sich in dieselbe hineinarbeiten konnten.

Da man ferner in der Fabrik in den ersten Jahren mit einfachen Arbeiten (die articles courants), als: Wagen jeder Art, Winden, Pressen, Pumpen, Feuerspritzen, einfache Werkzeuge und Transmissionen ꝛc., angefangen hatte, und erst später zu den zusammengesetzten größeren Arbeiten, als: Maschinen-Werkzeugen, Tabakfabrikations-Maschinen, Eisenbahnwagen, Tender und zuletzt zum Locomotivenbau überging, so hat sich eine große Anzahl von Uebersichtsplänen angesammelt, welche in großen Büchern für jede Fabrikation mit Inhaltsverzeichniß eingeleimt wurden und dann dem jungen Zeichner ein vorzügliches Material zu seiner Ausbildung und Leitung an die Hand gaben. Es hat sich auch in einer Reihe von Jahren eine vollständige Zeichenmethode ausgebildet, welche sich durch Klarheit, Genauigkeit, Bestimmtheit und gewisse Eleganz der Formen auszeichnete.

Die meisten Eleven mußten das erste Jahr, in dem sie noch schwach von Körperbau waren, durch das Zeichenbureau gehen, wo sie mit dem Copiren und Anfertigen der Detailzeichnung beschäftigt wurden.

Alle Lehrlinge ohne Ausnahme mußten während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit den Zeichenunterricht besuchen, welcher Sommer und Winter jeden Sonntag von Morgens 6—8 Uhr gegeben wurde, so daß jeder seinen Gottesdienst besuchen konnte, der gewöhnlich um 9 Uhr Morgens anfing. —

Bei diesem Unterricht, der im Freihandzeichnen und geometrischen Zeichnen bestand, bediente man sich gut gewählter Originale. Für das geometrische Zeichnen einer Sammlung, die ich, zu diesem Behuf entworfen, im Zeichenbureau habe anfertigen lassen.

Da alle Schüler der fünf Klassen in einem großen Saale zu diesem Unterricht vereinigt waren, so fand auch ein großer Wetteifer statt. Man erkannte bald die Talentvolleren, die sich auch später dieser Specialität mehr zuwendeten. Gewiß ist der Zeichenunterricht am meisten dazu geeignet, am schnellsten die individuellen Anlagen jedes Schülers kennen zu lernen und jeden nach seinen Anlagen und seinem Fleiß vorwärts zu bringen.

Zu Anfang ist es nothwendig, eine höchst pedantische Strenge auszuüben, um den jungen Mann an Reinlichkeit, Genauigkeit zu gewöhnen, und dann nachher auf die Entwicklung und Ausbildung seines Schönheitssinns zu wirken. — Außerdem muß der Lehrer darauf achten, daß das angenommene

Format richtig eingehalten wird, daß das Zeichenmaterial in bester Ordnung sei; besonders gilt dies von den Reißfedern beim geometrischen Zeichnen.

Jedem Zögling muß gezeigt werden, wie er seine Reißfeder zu schleifen hat, damit er reine und weiche Linien von jeder Dicke ziehen könne. Wie man sich von Anfang gewöhnt, so hat man sich in Zukunft. — Ich erinnere mich noch sehr gut an meine Studienjahre an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe, während bei einem Lehrer vorzüglich gezeichnet wurde, wurde bei einem andern nachlässig gezeichnet, und ich hatte mich damals schon überzeugt, wie nothwendig gleich anfangs an den angeführten Disciplinen festgehalten werden müßte.

Aber vor Allem darf man den jungen Mann nicht zu viel Zeit mit Künsteleien verlieren lassen, man muß ihn so schnell als möglich in die Materie einführen, bei jeder Arbeit ihn streng auf seine Schwächen aufmerksam machen, indem man seine Zeichnung neben dem Original einer strengen Kritik unterwirft, damit er sich dann bei der nächsten Aufgabe bemühe, seine Fehler zu verbessern. Er muß dann bald anfangen, nach der Natur zu zeichnen. Croquis zu machen von ausgeführter Arbeit und mit den eingeschriebenen Maßen; diese sind dann wieder mit den Instrumenten nach einem angenommenen Maßstabe zu zeichnen und denselben ein Farbenton zu geben. — Nach diesem ist es gut aus dem Gedächtniß zeichnen zu lassen; immer vom Einfachen zum Schwierigeren übergehend! Ich habe diese Methode bei meinen Zöglingen sehr bewährt befunden und mancher hat derselben später eine vorzügliche Stellung zu danken gehabt.

Ich selbst wurde frühe von meinem Vater an diese Methode gewöhnt, auf meinen Reisen bin ich selten zu Bette gegangen, ohne das Wichtigste, was ich gesehen, zu Papier gebracht zu haben. Nur selten erhält man Erlaubniß, Croquis aufzunehmen.

5.

Jakob Meßmer's Bildungsgang,

als Beitrag zu einigen Noten, die Erziehung tüchtiger Arbeiter der Kleingewerbe und Großindustrie betreffend.

Schon seit dem Jahre 1831 war das Studium des technischen Fortbildungs-Unterrichts eine meiner Lieblingsbeschäftigungen und kamen außerordentliche Umstände, die auf meinen Bildungsgang einwirkten, mir hierbei sehr zu statten; von frühester Jugend waren der Werkstätte, Schule und Bildungsreisen der größte Theil meiner Zeit und Thätigkeit gewidmet.

Mein Vater war seiner Profession nach ein gelernter Zimmermann, war von Natur körperlich und geistig begünstigt und vereinigten sich bei ihm große Geschicklichkeit und Erfahrungen, die er sich auf seiner 15jährigen Wanderschaft im Ausland im Hochbau und Mühlenbau erworben hatte.

Bei dem Bau des Karlsruher Hoftheaters (1807) war er mit der Leitung der Zimmerarbeit und Installation der Theatermaschinerie betraut; nach

Vollendung des Ganzen wurde er als Hoftheatermeister angestellt, welche Stelle er bis zu seinem Tode (1837) inne hatte.

Bereits unter seiner Leitung hatte ich reichlich Gelegenheit, mich zum geschickten Holzarbeiter auszubilden, während ich gleichzeitig bis Mitte des 15. Jahres die katholische Elementarschule, und bis zum 19. Jahre das Lyceum und die obere Realklasse besuchte.

Nachdem ich in den Jahren 1824—1828 bei Eccard in Karlsruhe, einem geschickten mathematischen Instrumentenmacher aus der Ramsdon'schen Schule, bei dem ich in Kost und Logis war, eine vollständige Lehre durchgemacht, an der Seite gebildeter und geschickter Arbeiter aus verschiedenen Ländern mit großem Fleiß gearbeitet, und in den letzten drei Jahren meiner Lehre in den frühesten Morgenstunden von 4—5 Uhr mathematischen Unterricht durch den Oberbaurath Weller, damals Student der Ingenieurschule, erhalten, war ich hinreichend vorbereitet, um mein Aufnahme-Examen in die polytechnische Schule (1828) mit Erfolg machen zu können.

Schon im ersten Jahre meines Studiums wurde ich von unserem damaligen Director, Geheimen Hofrath Wucherer, der zugleich Professor der Physik war, zum Mechaniker des Großherzogl. physikalischen Kabinets ernannt und bald darauf zum Mechaniker der ganzen Schule; hierdurch kam ich auch außerhalb des Collegiums in die angenehmsten und lehrreichsten Beziehungen mit den Professoren der Schule.

Meine im Jahr 1830 erfolgte Ernennung zum Mechaniker des Markgrafen Wilhelm Hoheit verschaffte mir Gelegenheit, einige hydraulische und landwirthschaftliche Einrichtungen auf dessen Gute zu Rothenfels zu machen.

Nach Beendigung meiner Studien im November 1831 führte mich eine Reise über Stuttgart und Tübingen nach München, wo ich die fünf Monate meines Aufenthalts dazu benutzte, die Maschinerie des königlichen Hoftheaters, damals eine der besten, sowie die berühmten Werkstätten von Reichenbach und Frauenhofer, ihre Arbeiten, sowie ihre Ausführungsmethoden gründlich zu studiren. Einen Theil meiner Zeit verwendete ich auch auf den Besuch von Collegien an der polytechnischen Schule, sowie ihrer reichen Modellsammlung und des physikalischen Kabinets der Universität.

Das Zusammenwirken von Gelehrten, Industriellen und Künstlern, sowie die allseitige freundliche Aufnahme eines lernbegierigen jungen Mannes machten mir den Aufenthalt in München zu einem äußerst angenehmen und lehrreichen.

Einige Monate nach meiner Rückkehr aus München machte ich eine weitere Reise an den Unterrhein über Mannheim, Darmstadt, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Mainz und Köln und lernte in diesen Städten die technischen Lehranstalten und industriellen Etablissements kennen.

Bald nach meiner Rückkehr nach Karlsruhe übertrug mir der Staatsrath Nebenius, der Reformator der polytechnischen Schule, die Lehrstelle der praktischen Mechanik und die Einrichtung einer mechanischen Werkstätte an der Schule selbst. — Die Werkstätte wurde Anfangs Januar 1833 mit einer kleinen Ansprache von mir eröffnet. — Da für den Unterricht in der praktischen Mechanik und für das Arbeiten in der Werkstätte täglich nur zwei

Stunden bestimmt waren, so suchte ich meinen Zöglingen eine weitere Gelegenheit zu verschaffen, und errichtete zu diesem Zwecke zu Anfang des Jahres 1833 und in Verbindung mit meinem Lehrkameraden Joseph Berchmüller eine Privatwerkstätte zur Anfertigung von mathematischen Instrumenten, physikalischen Apparaten, Modellen und kleineren industriellen Einrichtungen.

Während der Jahre 1833—1836 war mein Wirkungskreis ein sehr ausgedehnter und erforderte eine außerordentliche geistige und physische Thätigkeit. Mehrere größere Reisen verschafften mir vielfache Gelegenheit, meine Kenntnisse und objectiven Urtheile, sowie den Kreis persönlicher Bekanntschaften zu erweitern.

Mitte des Jahres 1833 machte ich mit meinem Studienkamerad und Zögling in der praktischen Mechanik, Emil Keßler, dem später berühmt gewordenen Locomotivfabrikanten, eine viermonatliche Reise nach Paris über Metz und Chalons s. M.

Die freundliche Aufnahme in Metz und Chalons s. M. veranlaßten uns zu einem mehrtägigen Aufenthalt, um an ersterem Orte die schönen Sammlungen der Ecole d'application unter Poncelet's liberaler Führung zu besichtigen, und an letzterem Ort die Organisation der Ecole des arts et métiers kennen zu lernen.

In Paris mit dem Hoftheaterintendanten, dem Grafen von Leiningen und dem Hoftheatermaler Gaßner aus Karlsruhe zusammengetroffen, wurde mir durch meinen Fürsten der Auftrag, die Einrichtungen der größeren Theater einzusehen und den Vorstellungen beizuwohnen; gleichzeitig besuchten wir auch mit diesen Herren die merkwürdigsten Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt.

Durch unsern Gesandten bei den damaligen Sternen erster Größe, Arago, Dulong, Pouillet, eingeführt, wurde es uns durch deren liberale Unterstützung erleichtert, die Apparate, Modelle und Instrumente der polytechnischen Schule, der Sorbonne, des Observatoire, des Conservatoire des arts et métiers und die vorzüglichen Einrichtungen dieser Anstalten zu studiren; Pouillet und Le Blanc machten uns mit dem Stand der Industrie bekannt und verschafften uns Eintritt zu den sehenswerthesten, mechanischen und industriellen Etablissements. Durch Neubert aus Hannover, an dessen Seite ich bei Eccard gearbeitet habe, wurde ich mit vielen Klein- und Kunstgewerben bekannt gemacht.

Meines späteren Freundes, des berühmten Mechanikers Gambey, sowie dessen humanen Eigenschaften, muß ich hier auch gedenken; überhaupt wurde der damalige Aufenthalt in Paris durch Zusammenwirken einer großen Anzahl Jugend- und Schulfreunde, sowie der weiteren Bekanntschaften von anderen Ländern, die den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Kunst und Technik angehörten, ein äußerst nutzbringender und angenehmer.

Im Jahr 1834 wurde ich mit dem Director des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshausen, von der badischen Regierung nach England geschickt, wo ich während viermonatlichen Aufenthalts nicht nur die landwirthschaftlichen Maschinen und Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftlichen, technischen Lehranstalten, die großen Staats-Etablissements Wool-

wich, Portsmouth, Gosporth ꝛc. und die besten damaligen Maschinenfabriken und Fabrikeinrichtungen sehen konnte; auch fand ich vielfache Gelegenheit, die Kleingewerbe kennen zu lernen.

Die Rückreise führte mich abermals über Paris, wo mich das Studium der damals stattfindenden großen Industrie-Ausstellung und der neuen Mahlmühlen in St. Denis und St. Maur im Auftrag des Markgrafen Wilhelm Hoheit zu sechswöchentlichem Aufenthalte veranlaßte.

Diese Reise gab meinem Geiste eine andere Richtung und jetzt wurde ich mehr zum großen Maschinenwesen hingezogen, wozu sich auch bald Gelegenheit bieten sollte. Ich überließ nun meinem Associé Berchmüller meinen Geschäftsantheil und machte, von Keßler unterstützt, den Civil-Ingenieur.

Durch meine Ernennung in das Comité des Gewerbevereins und als Mitglied der Gewerbeschulen-Commission trat ich immer mehr ins öffentliche Leben ein und kam mit den ersten Industriellen und Meistern aus allen Gewerben in fortwährende Berührung.

Im Jahre 1835 wurde ich zur Gründung einer neuen Privatwerkstätte durch den Director und die Professoren der polytechnischen Schule veranlaßt. In derselben wurden Modelle für die Gewerbeschulen, mathematische und physikalische Instrumente und Apparate für die polytechnische Schule ꝛc. angefertigt; und bald war Arbeit genug für eine größere Anzahl Arbeiter vorhanden. Durch den Eintritt der drei geschickten Mechaniker Martinson aus Rostock, Trute aus Braunschweig, Mündler aus Kempten hatte die Werkstätte drei tüchtige Kräfte gewonnen.

Bei Gelegenheit der Errichtung der großen Spinnerei und Weberei zu Ettlingen wurde ich vom Banquierhaus von Haber beauftragt, die großen Spinnereien des badischen Wiesenthals, der Schweiz, des französischen Oberrheins, sowie die berühmten Maschinenwerkstätten von Escher, Wys u. Co., André Koechlin, Schlumberger zu besuchen; die Resultate und Erfahrungen dieser Reise legte ich bald nach meiner Rückkehr in einem ausführlichen Bericht vor.

Im Jahre 1836 wurde ich mit der Anfertigung der Pläne, Leitung des Baues und Installation der Maschinen und Apparate der Zuckerfabrik zu Ettlingen nach Schutzenbach's System beauftragt, und entledigte mich des Auftrages zur vollkommenen Zufriedenheit der Gesellschaft.

Schon im Jahre 1835 führte mich ein Auftrag unserer Zolldirection nach Straßburg, um in der berühmten Fabrik von Rollé & Schwilgué eine große Anzahl von Brückenwaagen zu prüfen und zu übernehmen.

Während eines 14tägigen Aufenthalts hatte ich Gelegenheit, die genauere Bekanntschaft des Hrern Schwilgué, meines späteren Schwiegervaters, zu machen.

Der nähere Umgang mit diesem hervorragenden Mann, die Mittheilung seiner interessanten Arbeiten und besonders seine Art, technische Arbeiten der strengsten wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, waren nicht nur von hohem Interesse, sondern machten auch den Wunsch in mir rege, einige Zeit an seiner Seite zu arbeiten.

Dieses Gefühl mochte wohl gegenseitig sein, denn einige Monate später

ward mir der ehrenvolle Antrag zu Theil, in die Anstalt zur Unterstützung des Herrn Schwilgué einzutreten.

Nach Einholung der Genehmigung meines hohen Fürsten und Protectors und nach schwerem Abschied vom elterlichen Hause und zahlreichen Freunden und Gönnern trat ich Anfangs des Jahres 1837 in das Geschäft von Rollé & Schwilgué ein.

Um meiner Vaterstadt das von mir gegründete mechanische Etablissement zu erhalten, trat ich dasselbe an Martinson aus Rostock mit der Bedingung ab, daß er dasselbe mit Emil Keßler fortführe, der seit dem Jahre 1836 wieder einen thätigen Antheil an unseren Arbeiten genommen hatte.

In Straßburg an der Seite des Vaters Schwilgué als Ingenieur und Mechaniker thätig, war ich nicht nur mit Ausarbeitung neuer Entwürfe, sondern auch mit deren Ausführung bis Anfangs October beschäftigt, wo mich eine Reise durch Rheinbayern, Rheinpreußen, Belgien, Nordfrankreich abermals nach Paris führte.

Bald nach meiner Ankunft in Paris erhielt ich die Nachricht, daß Vater Schwilgué nun definitiv von der Stadt Straßburg beauftragt worden sei, die Münsteruhr in Angriff zu nehmen, zu welcher er schon seit vielen Jahren die Vorstudien gemacht hatte. Der Wunsch sich ausschließlich dieser Arbeit widmen zu können, sowie das Bedürfniß des schon bejahrten Rollé nach Ruhe, veranlaßten beide Herren, ihren gerade zu Ende gegangenen Geschäftsvertrag nicht mehr zu erneuern; sie traten ihr Geschäft an eine Gesellschaft ab und behielten nur einen Antheil als Actionäre.

Von meinen Chefs der neuen Gesellschaft zum Director vorgeschlagen, kehrte ich bald nach Straßburg zurück, um mich mit der neuen Gesellschaft zu verständigen.

Ich nahm den Antrag an, obgleich ich mir wohl veranschaulichte, welche Schwierigkeiten sich meiner Mission darbieten mußten: durch den Ankauf der alten Quincaillerie-Fabrik von Graffenstaden, 8 Kilometer von Straßburg, durch Uebersiedlung des Rollé & Schwilgué'schen Geschäfts und einen Theil der Arbeiter dorthin, und welche Ausdauer und Opfer es bedürfen würde, eine Fabrikation im genannten Orte einheimisch zu machen.

Sind seitdem Resultate erlangt worden, wie sie aus den beigeschlossenen Documenten[1]) hervorgehen, so war dies nur möglich durch einen Bildungsgang, der von früher Jugend an objective Anschauung gewöhnt und Gelegenheit gab, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Erfahrungen zu erwerben, die es möglich machten, Einrichtungen und Schulen ins Leben zu rufen, in denen junge Leute sich zu geschickten Arbeitern und Mechanikern, zu moralischen Menschen und achtbaren Mitbürgern heranbilden konnten.

[1]) Die Documente sind Berichte über die Entwicklung und die Erfolge der Fabrik zu Graffenstaden, die wir hier nicht zum Abdruck bringen, weil sie mit der Lehrlingsfrage in keinem directen Zusammenhang stehen. D. Red.

XII.

Gutachten

erstattet von

Franz Bujarsky

in Berlin.

Der Verein für Socialpolitik hat der öffentlichen Beurtheilung drei Fragen über das Lehrlingswesen unterbreitet. Es ist dies ein Thema, dessen Behandlung mehr praktische als theoretische Erfahrung bedingt und da überdies ausdrücklich gewünscht worden ist, daß sich auch Arbeitnehmer über betreffende Fragen gutachtlich äußern mögen, so erlaube ich mir, in Nachstehendem den Ansichten und Erfahrungen Ausdruck zu geben, die ich im praktischen Leben gewonnen habe.

Bevor ich auf die Beantwortung der Fragen näher eingehe, muß ich mit einigen Worten meinen Standpunkt zur Arbeiterfrage und zur Gewerbegesetzgebung — mit welchen vorliegendes Thema doch untrennbar verknüpft ist — näher bezeichnen.

Es ist nun einmal unumstößliche Thatsache, daß die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und -Nehmer, der Lehrherren und Lehrlinge viel, sehr viel zu wünschen übrig lassen. Darüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Ueber die Ursachen jedoch, welche die allbekannten, in allen Tonarten besprochenen Uebelstände zur Folge hatten, gehen die Meinungen, je nach der socialen Stellung des Einzelnen, himmelweit auseinander. Da will Niemand angefangen haben, Einer sucht immer die Schuld auf den Andern zu wälzen. — Wer ist denn aber der Urheber des allgemeinen Uebels? — der „sitten- und zügellose" Arbeiter? — der „Champagner zechende und Austern schlürfende" Bourgeois? — oder der Staat, der mit seiner modernen „übertriebenhumanen" Gesetzgebung all den „heillosen Wirrwarr" angerichtet hat? — Es mag ein Jeder sein Theilchen Schuld daran tragen, die eigentliche und wirkliche Ursache suche ich jedoch in der gänzlich veränderten Productions- und Verkehrsweise. Die Entwicklung der Industrie, die sogar der Politik neue Bahnen vorgezeichnet, hat auf socialem Gebiete wahrhaft revolutionär gewirkt. Die Calamitäten, unter denen das gewerbliche Leben gegenwärtig leidet, sind nur eine naturgemäße Folge der industriellen Entwicklung und alle Diejenigen, die in unbewußter oder eigensinniger Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse die Rückkehr in die früheren „goldenen" Zeiten fordern

und betreiben, tragen zur Verschlimmerung des Uebels bei und müssen als Mitschuldige betrachtet werden.

Die Schuld der Betheiligten abzuwägen, ist hier nicht der Ort; doch kann ich mich der Ansicht nicht verschließen, daß die bisher eingehaltene Praxis des Staates, die nothwendigsten Gesetze erst dann zu erlassen, wenn die „Bedürfnißfrage“ gelöst ist, d. h. auf deutsch, wenn dem Drängen des Volkes nicht länger Widerstand geleistet werden konnte, in bedenklicher Weise zur Verschleppung und Verschlimmerung der Verhältnisse beigetragen hat. Allerdings mangelt es nicht an „Capacitäten“, die behaupten, das Volk sei noch gar nicht reif für die Freiheit und darum seien ihm die Freizügigkeit, Gewerbe- und Coalitionsfreiheit vor der Hand noch schädlich, weshalb es Pflicht des Staates sei, durch beschränkende Bestimmungen diese Rechte wieder zu verkümmern. Von diesem Standpunkte aus beurtheilt, hätte die Sklaverei niemals abgeschafft werden dürfen, weil die freigelassenen Sklaven theilweise ihre plötzlich gewonnene Freiheit mißbrauchten. Pflicht jeder verständigen Regierung ist es, die Lücken und Fehler der Gesetzgebung möglichst im Voraus zu erkennen und zu beseitigen. Nie darf vorübergehender Mißbrauch einer freiheitlichen Regierung Veranlassung zur Reaction werden. Das möchten vor allem Diejenigen bedenken, denen die Beseitigung der staatlichen Vorsehung und der damit verbundenen Bevormundung des selbständigen und unselbständigen Gewerbe- und Arbeiterstandes einige Unbehaglichkeit verursacht hat.

Noch sei erwähnt, daß ich speciell der Stuhlarbeiter-Branche angehöre und daher die einschlägigen Verhältnisse einigermaßen genau kenne, aber auch die Lage der Lehrlinge anderer Berufszweige ist mir nicht unbekannt geblieben. Wo also in Nachstehendem die Textilindustrie nicht besonders angezogen ist, umfassen meine Ausführungen die allgemeinen Verhältnisse.

I. „Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?“

Durch die Auflösung der alten Gewerbeverfassung wurden bekanntlich die Innungen beseitigt, ein Institut, zu dessen Aufgaben es gehörte, die technische Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, während der Lehrzeit alle entstehenden Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und den befugten Vertretern der Lehrlinge zu schlichten und nach vollendeter Lehrzeit den Lehrling zu prüfen und seine Befähigung zum Gehilfen durch ein amtliches Zeugniß zu bestätigen. Die Innungen waren nicht allein im Besitz corporativer Rechte, sondern erfreuten sich eines nachhaltigen Schutzes der Gemeinde-Behörden. Unter diesem Schutze und gestützt auf ihre eigene Kraft — die Kraft geschlossener Vereinigung — haben die Innungen Jahrhunderte lang ihre Aufgabe den jemaligen Zeitverhältnissen entsprechend gelöst, nicht selten mit unerbittlicher Strenge vorgehend. Die Gesellschaft erhielt durch sie aber einen tüchtigen und fleißigen Handwerkerstand. Warum sind denn nun diese wohlthätigen Institute aufgelöst worden? hat nicht die Gesetzgebung durch Beseitigung derselben alles Unheil heraufbeschworen, das uns innerhalb der gewerblichen, besonders der

Lehrlings- und Arbeitsverhältnisse belästigt? Keineswegs! Die Regierung vollzog durch Aufhebung der Innungen nur eine äußere Form, in Wirklichkeit waren sie längst abgestorben. Anstatt vor der Zeit oder wenigstens mit der Zeit einherzuschreiten, schleppten sie nur mit Widerwillen hinter der Zeit her, sich immer und immer wieder an die liebe Vergangenheit klammernd. Den gänzlich veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen genügte der enge Rahmen der Innungen nicht mehr, anstatt denselben zu erweitern, sich entsprechend zu reformiren, ging deren Thätigkeit zuletzt ausschließlich in peinlicher Pflege der althergebrachten Formen und mittelalterlichen Zunftgebräuche auf und so war auch von der Ueberwachung und Leitung des Lehrlingswesens nur noch ein Schein geblieben, eine höchst oberflächliche Prüfung des Lehrlings unter Einziehung der üblichen Gebühren. Was sich bis heute innerhalb der Lehrlingsverhältnisse zum Schlimmen geändert, das hat nur zum kleinen Theil die moderne Gesetzgebung — zum weitaus größten Theil aber der lässige, veraltete Geist verschuldet, der in den letzten Zeiten der alten Gewerbeverfassung die gänzliche Zersetzung der Innungen herbeigeführt hat.

Man klagt heute allgemein über ungeschickte, ungebildete Arbeiter, die während der Lehrzeit nichts gelernt haben. Wieviel Lehrlinge sind denn ausgebildet worden in den wenigen Jahren seit Aufhebung der alten Gewerbeverfassung? Doch nur eine verschwindend kleine Zahl im Verhältniß zu der großen Masse des Arbeiters, eine Minorität, die sich zudem noch in jenem Alter befindet, das nur als Fortsetzung der Lehrzeit betrachtet werden kann, in welchem der junge Arbeiter die in den Lehrjahren erworbenen Fähigkeiten erst ergänzen und vervollkommnen muß. Diejenigen aber, die in den letzten Jahren der alten Gewerbeverfassung unter der Leitung und Aufsicht der Innungen eine ungenügende, technische Bildung erlangt haben, deren Zahl eine sehr große ist, das sind die, um derentwillen die Klagen über untüchtige Arbeiter so allgemeine und leider berechtigte geworden sind. Aus dieser unleugbaren Thatsache geht das Irrige jener Behauptungen zur Evidenz hervor, daß die allgemeine Untüchtigkeit des Arbeiterstandes das Resultat unserer modernen Gewerbegesetzgebung und letztere daher für die Gesellschaft höchst nachtheilig sei.

Wenn ich mit wenigen Worten die einschneidendsten Veränderungen in der Lage des Lehrlings bezeichnen soll, so finde ich keinen passenderen Ausdruck dafür, als daß der Knabe, der ein Handwerk erlernen will oder soll, nicht in die Lehre, sondern in „Arbeit" tritt, nicht Lehrling wird, sondern „Lohnarbeiter". Der sogenannte Lehrherr, sei er Kleinmeister oder Fabrikant, nimmt sich heutzutage keinen Lehrling, um einen tüchtigen Handwerker, einen künftigen Berufscollegen aus ihm herauszubilden, sondern um eine billige Arbeitskraft in ihm zu gewinnen. Dieser Vorwurf ist schwer, aber ich will zu beweisen suchen, daß er gerecht ist.

In der Schule lernt der Knabe — ich sehe hier von den Kindern begüterter Eltern ab — herzlich wenig. Die Eltern, die in ihrer Jugend noch weniger gelernt, meinen, dies Wenige sei mehr als genug und erwarten mit Ungeduld den Austritt aus der Schule, um Schulgeld und Erhaltungskosten zu ersparen.

Was soll nun aus dem Jungen werden, soll er in die Fabrik gehen oder ein Handwerk lernen? Diese Frage beschäftigt schon lange vorher die Eltern. Fällt die Entscheidung zu Gunsten eines Handwerks aus, so treten alle andern Rücksichten in den Hintergrund vor der zweiten Frage: Welches Handwerk ist am billigsten zu erlernen? Neigung und Befähigung der Knaben werden nicht in Betracht gezogen. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit wird bei der Wahl des Lehrherrn zu Werke gegangen. Wer die günstigsten Bedingungen stellt, ist der Beste. Die Geschicklichkeit dessen, dem man die Erziehung seines Kindes anvertrauen will, ist Nebensache. Nur in seltenen Fällen beliebt es den Eltern, für die Ausbildung der Knaben pecuniäre Opfer zu bringen, in der Regel erwartet man schon während der Lehrzeit klingenden Gewinn.

Mit solchen Erwartungen verläßt der Knabe das Elternhaus und tritt in die Lehre. Hier erwartet in gleicher Weise der Lehrherr den größtmöglichen Vortheil. Die Schmerzensrufe der Lehrherren, die in der Presse, in Vereinen und Versammlungen, in Petitionen und Vorstellungen bei den Behörden laut werden und fast regelmäßig in dem Satze gipfeln: „Nachdem uns die Ausbildung der Lehrlinge die größten Opfer gekostet, reißen sie uns aus", sind großentheils Redensarten. Es giebt einzelne Gewerbe — beispielsweise die Textilindustrie — bei denen ein Lehrling in 4—6 Wochen schon sein Brod verdient und doch sind die Klagen dieselben. Die Textilindustrie ist selbstverständlich mit anderen Gewerben nicht zu vergleichen, doch ist's auch in anderen Gewerben heutzutage nicht so schlimm mit den gebrachten „Opfern".

Der kleine Handwerker kann mit dem Großindustriellen nicht concurriren, er kann sich die Vortheile des Maschinenwesens, der Arbeitstheilung und der Massenproduction nicht aneignen, er bekommt keinen höhern Preis für seine Arbeit als der Fabrikant, aber er will mit den Seinigen leben, muß sehen, wie er durchkommt. Was bleibt ihm übrig, als sich billigere Arbeitskräfte zu verschaffen. Gesellen wollten beim Kleinmeister soviel verdienen als in der Fabrik — darum nimmt er Lehrlinge. Da nur unter günstigen Bedingungen für die Lehrlinge solche zu erhalten sind, hat er doppelte Ursache, mit der Arbeitskraft des Lehrlings speculativ umzugehen. Im ersten Jahre ist Letzterer nur Lauf- und Arbeitsbursche, zuweilen Küchenmagd und Kindermädchen, nur in der Zwischenzeit, oft wenn bereits Feierabend sein sollte, werden ihm die ersten Handgriffe beigebracht. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der älteste Lehrling frei, der letzte rückt eine Stufe höher und die Function des Lauf- und Arbeitsburschen wird einem neu engagirten Lehrling übertragen. Der Vorjährige steht nun am Schraubstock oder an der Hobelbank, damit dieser aber bald etwas verdient, werden ihm nur ein und dieselben Arbeiten übertragen und wird er endlich Geselle, so muß er zusehen, wie er mit seinen einseitigen Fertigkeiten sein Fortkommen findet. Weit schärfer tritt die einseitige Ausbildung in größeren Etablissements hervor. Der Fabrikant, den die Leitung des ganzen Geschäftes vollständig in Anspruch nimmt, überläßt die Ausbildung der Lehrlinge seinem Werkführer, dem die Zukunft des seiner Obhut anvertrauten Lehrlings doch wahrhaftig wenig am Herzen liegt und der in den meisten Fällen so sehr beschäftigt ist, daß er selbst bei gutem

Willen sich wenig um die Lehrlinge kümmern kann. Nun ist bekanntlich in größeren Fabriken die Arbeitstheilung in ausgedehntester Weise durchgeführt und nur wenige existiren, in denen dem Lehrlinge alle Zweige, ja auch nur die Elementarbegriffe des Berufes gründlich beigebracht werden.

In den meisten größeren Maschinenbau-Anstalten giebt es Arbeiter, die ihre richtige Lehrzeit bestanden haben und doch nichts weiter können, als eine Drehbank oder Hobelmaschine bedienen, eine Arbeit, die jeder gewöhnliche Tagelöhner in kurzer Zeit begriffen hat und die ein richtiger Schlosser oder Maschinenbauer sich zu machen schämt, weil sie zwar leicht und lohnend, aber nur rein mechanisch ist. Wollte nun Jemand behaupten, daß es einem solchen Hobler oder Dreher an den nöthigen Fähigkeiten gemangelt hat, um mehr zu lernen, so würde man in vielen Fällen dem Manne Unrecht thun, er hat eben nicht das Glück gehabt, einen tüchtigen Lehrmeister zu besitzen.

Zur bessern Illustration des eben Gesagten mögen hier noch zwei Beispiele aus meinen persönlichen Erfahrungen folgen. Ich hatte den Vorzug, die zwei ersten Jahre bei einem Meister von altem Schrot und Korn zu lernen, der mir — obgleich in der Werkstatt nur leichte Waaren gefertigt wurden — doch die Elementarkenntnisse meines Berufs gründlich beibrachte. Umstände halber mußte mein Lehrherr sein Geschäft aufgeben, ich selbst wurde seinem Sohne übergeben, der das gleiche Geschäft in größerem Maßstabe betrieb. Auch mein neuer Lehrherr war durchaus ein Ehrenmann und doch gelang es meinen wiederholten Bitten und Vorstellungen nicht, ihn zu bewegen, mich die im Geschäft producirten schwierigen Gewebe lernen zu lassen. Die einfachen Gewebe waren minder lohnend für den Arbeiter, weshalb sich Gesellen nicht gern mit ihnen beschäftigten, fanden indeß guten Absatz. Darum wurden wir Lehrlinge zur Herstellung derselben verwandt. Hier wie überall war das Geschäftsinteresse der einzig treibende Impuls. — In der Werkstatt des Tuchfabrikanten G. in der niederschlesischen Stadt Sagan wurden in den Jahren 1862—1866 und später durchschnittlich 12—14 Lehrlinge beschäftigt. Der Fabrikant kam wöchentlich nur mehrere Male in die Werkstatt, er hatte nicht einmal einen ordentlichen Werkführer, die älteren Lehrlinge mußten die jüngeren anlernen. Selbstverständlich war die Ausbildung nur eine oberflächliche, indeß verstand es der Lehrherr, durch ungewöhnlich hohe „Trinkgelder" den Eifer der Lehrlinge anzuspornen. Diese Trinkgelder, die sich je nach der Quantität der gelieferten Arbeit progressiv steigerten, schwankten — neben freier Station — zwischen 15 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. wöchentlich, wovon indeß nur die Hälfte ausgezahlt, das Uebrige notirt wurde. (Beiläufig gesagt, ist dies ein Ausbeutungssystem der jugendlichen Arbeitskraft, wie man es sich nicht schlimmer denken kann, das aber in der Tuchmacherei allgemein verbreitet ist.) Obgleich diese Lehrlinge zuweilen doppelt so viel, als die Gesellen — man stand Werktags von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends und Sonntag Vormittag am Webstuhl — lieferten, wobei natürlich der Lehrherr am besten seine Rechnung fand, mochte doch kein solider Meister die Ausgelernten gern in Arbeit nehmen, weil letztere ebenso roh und ungeschliffen als liederlich waren. Und das geschah unter den Augen einer großen und angesehenen

Innung, einer Innung, die sich freilich mit der Herabsetzung der Arbeitslöhne mehr beschäftigte, als mit der Ausbildung der Lehrlinge.

Zur Verwahrlosung der Lehrlinge hat ferner der Umstand beigetragen, daß es den Lehrherren, den Kleinmeistern wie den Fabrikanten beliebt hat, den Lehrling fast gänzlich von der Familie auszuschließen. Verhältnißmäßig sehr wenig Lehrherren mögen noch an einem Tische mit den Lehrlingen essen, entweder müssen diese mit der Magd in der Küche essen, oder erhalten Kostgeld, bei der Textilindustrie z. B. $1/2$—$2/3$ des Gesellenlohnes. Hat ein solcher Lehrling seine Lehrzeit vollendet, dann hat er nicht einmal gelernt, sich bei Tische anständig zu benehmen.

Man sucht jetzt mit der Laterne nach guten Lehrlingen, aber dürfte man nicht ebenso fruchtlos nach dem biederen, einfachen Handwerksmeister von ehedem suchen? Wenn es der Meister unter seiner Würde hält, den Lehrling zur Familie zu zählen, wenn er nicht nöthig zu haben glaubt, das Betragen des Lehrlings auch außerhalb der Werkstatt zu beaufsichtigen, wenn der Lehrling sieht, daß es seinem Lehrherrn nur um den leidigen Vortheil zu thun ist, wie soll er dann Anhänglichkeit an den Lehrherrn und Liebe zum Beruf erlangen? Er wartet die günstige Gelegenheit ab und läuft davon, ein andrer Meister nimmt ihn ja mit Freuden auf, falls er noch Lust verspürt zum Weiterlernen. In vielen Fällen ist bei Beginn der Lehre nicht einmal ein schriftlicher Contract abgeschlossen worden, nur mündliche Verabredung bindet ihn und was hat wohl ein 16—17jähriger Knabe mit höchst mangelhafter Erziehung für einen Begriff von der Heiligkeit eines Contractes oder gegebenen Wortes, zumal wenn ihm bereits ein anderer Lehrherr zuflüstert: „Du kannst zu jeder Stunde zu mir kommen und sollst es bei mir besser finden, als bei Deinem bisherigen Lehrherrn.“ Dieses Verfahren gewissenloser Arbeitgeber, das leider oft beliebt wird, ist ganz dazu geeignet, den Contractbruch der Lehrlinge großzuhätscheln.

Alles in Allem genommen, hat sich die Lage der Lehrlinge in neuerer Zeit pecuniär verbessert, leider auf Kosten der sittlichen und technischen Ausbildung. Dieser bedauerliche Zustand darf nicht fortdauern, ihm muß baldigst und energisch gesteuert werden.

II. „Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?“

Die Regierung hat schon früher eingesehen, daß eine Einmischung in die inneren gewerblichen Verhältnisse wenig ersprießlich sein dürfte, sie erließ daher nur allgemeine Bestimmungen und übertrug den Innungen die Ausführung derselben, den Behörden bezw. den ordentlichen Gerichten nur in besonderen Fällen die Entscheidung vorbehaltend. Die Innungen, mit Privilegien und corporativen Rechten ausgestattet, gewährten ihren Angehörigen gewisse Vortheile, so daß die Aufnahme in dieselben gleichsam als eine Gunst betrachtet wurde. Lange Zeit hindurch war die Aufnahme von der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Handwerkers abhängig, Eigenschaften, die im Voraus

die Heranbildung der Lehrlinge zu tüchtigen Gehülfen verbürgten. Noch heute sind Innungen vorhanden, aber das sind fast ausnahmslos nur Schattenbilder, ohne Einfluß und ohne Lebensfähigkeit. Und doch ist Niemand weder dazu berufen noch befähigt, eine Regelung der gewerblichen Verhältnisse herbeizuführen, als gewerbliche Vereinigungen.

Obwohl man über unsere humanen Gewerbegesetze häufig Klage führt, giebt es doch keinen Zweig der Gesetzgebung, gegen welchen so allgemein von allen Seiten gesündigt wird, als gegen diesen. Daraus geht hervor, daß alle derartigen Gesetze, mögen sie den allseitigen Wünschen noch so sehr entsprechen, keinerlei Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben, so lange es an Organen fehlt, die Ausführung zu überwachen und zu erzwingen. Diejenigen Organe, die der Regierung auf diesem Felde bisher zur Verfügung standen, — die Polizeibehörden — haben sich als unzulänglich erwiesen. Es bleibt demnach nichts weiter übrig, als daß sich die Gewerbtreibenden selbst zu Hütern der Gewerbegesetze machen.

Die Hauptaufgabe fällt natürlich den Vereinigungen zu, doch bleibt auch den einzelnen Arbeitgebern ein weites Feld für eine erfolgreiche Thätigkeit. Diejenigen Arbeitgeber, die so lebhaft über den Mangel tüchtiger Arbeiter klagen, mögen in den eignen Werkstätten die Erziehung der Lehrlinge wieder energisch in die Hand nehmen. Der Egoismus des Einzelnen muß in den Hintergrund treten, wo das allgemeine Interesse gebietet. Der Lehrherr darf nicht jeden Pfennig mit peinlicher Aengstlichkeit abwägen, den er auf die Bildung des Lehrlings verwendet, aus purer Furcht vor dem Davonlaufen. Dem tüchtigen Lehrherrn läuft selten ein Bursche davon, und kommt dies ja 'mal vor, dann ist es ein solcher, hinter dem der Meister getrost ein Kreuz schlagen kann. Den minder tüchtigen Lehrherren möchte ich die Worte des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch ins Gedächtniß rufen: „Wollt Ihr, daß es besser werden soll, so werdet selbst besser!" Das eigene Besser- und Tüchtigwerden ist die erste und wichtigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Betheiligten.

An gewerblichen Vereinigungen ist kein Mangel, aber alle sind auf diesem Gebiete mehr oder minder machtlos und werden das bleiben, so lange sich Arbeitgeber- und Nehmer-Vereine feindlich gegenüber stehen. Nur von dem friedlichen Zusammenwirken aller Betheiligten ist eine durchgreifende Reform der gewerblichen, zumal der Lehrlingsverhältnisse, zu erhoffen. Versuche zur Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen sind oft genug gemacht worden, aber alle scheiterten an dem vorhandenen Kastengeist, der unter den selbstständigen Gewerbtreibenden durch die Innungen groß gezogen worden ist und von dem sich unser Jahrhundert noch nicht lossagen kann.

Sobald der Friede zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinen hergestellt ist, sobald die gegenseitige Thätigkeit nicht ferner durch den fortdauernden Kriegszustand gehemmt wird, muß es den vereinten Berathungen und Bemühungen ein Leichtes sein, eine Verständigung über die nöthigen Reformen herbeizuführen und die Durchführung solcher zu ermöglichen. Ich lasse hier einige Reformen folgen, die ich zur Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse, für Erziehung eines tüchtigen Arbeiterstandes für heilsam erachte.

Da ist zuerst die Prüfungsfrage, über welche die Ansichten sehr getheilt sind. Ich erkenne die Nothwendigkeit der Lehrlingsprüfungen vollständig an, nur bin ich entschiedener Gegner jeder todten Form, und darum verlange ich, daß die Prüfungscommissionen aus periodisch gewählten Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber zusammengesetzt sind. Mir genügt es nicht, daß der Lehrling nach überstandener Lehrzeit einen „Schein" erhält, der nichts weiter ist als eine Bestätigung, daß der Bursche so und so lange gelernt und sich während dieser Zeit „treu, bieder und fleißig" aufgeführt hat. Ein solcher Schein ist kein Beweis für wirklich erlangte Fertigkeiten. Nur eine eingehende Prüfung zeigt, ob Lehrling und Lehrherr während der Lehrzeit ihre Schuldigkeit gethan. Soll indeß die Beaufsichtigung und Leitung des Lehrlingswesens durch die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitervereine ihren Zweck erreichen, so müssen schon während der Lehrzeit in bestimmten Zwischenräumen Lehrlingsprüfungen stattfinden, wodurch am leichtesten dem Mißbrauch der Verwendung des Lehrlings innerhalb der ersten Lehrjahre entgegengewirkt und eine einseitige Ausbildung vermieden werden kann.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist den Contracten zuzuwenden. Beinahe in der Mehrzahl der Fälle werden schriftliche Contracte nicht abgeschlossen, sondern nur mündliche Verabredungen über die Dauer der Lehrzeit u. s. w. getroffen. Das wirkt höchst nachtheilig. Es mag vorkommen, daß auch der schriftliche Contract gebrochen wird, das sind indeß nur vereinzelte Fälle gegenüber denjenigen Contractbrüchen, denen nur ein mündliches Uebereinkommen zu Grunde lag. Ueberhaupt ist der Respect vor einem schriftlichen Contract auf beiden Seiten größer, als vor einer mündlichen Verabredung, die zwar den gleichen moralischen, jedoch nicht den gleichen juristischen Werth hat.

Mit den Schulkenntnissen der Eltern, nicht minder auch der Kleinmeister, ist es oft sehr schlecht bestellt, meist reichen dieselben zur Abfassung eines Lehrcontractes nicht aus. In diesen nicht selten vorkommenden Fällen wird — falls auf schriftlichem Contract bestanden wird — ein Winkeladvocat zu Hülfe genommen, der alsdann das Schriftstück mit allen denklichen Kniffen und Winkelzügen ausstattet. Ich habe dergleichen Contracte gesehen, die theils dem einen, theils beiden Theilen Hinterthüren offen ließen, durch die man jederzeit den übernommenen Verpflichtungen entschlüpfen konnte, ohne contractbrüchig zu werden. Darum ließe sich empfehlen, daß die Gewerbtreibenden ein Schema für Lehrcontracte erließen, das gewisse Normativbestimmungen enthält und nur diejenigen Punkte offen läßt, die der persönlichen Uebereinkunft der Contrahenten unterworfen sind, wie z. B. Dauer der Lehrzeit, Höhe des Lehrgeldes u. s. w. Erscheint aus diesem Grunde eine bestimmte Vorschrift für Lehrcontracte empfehlenswerth, so wird dieselbe von einem anderen Gesichtspunkte aus zum Gebot der Nothwendigkeit. Die deutsche Reichsgewerbeordnung enthält Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten. Wenn in den Fabriken oft, so wird in kleineren Werkstätten fast regelmäßig gegen diese Bestimmungen gefehlt. Würden jedoch vorschriftsmäßige Lehrcontracte zur Anwendung gebracht, bei deren Abfassung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung Rücksicht genommen ist, die z. B.

die Länge der täglichen Arbeitszeit feststellen, dann würde es kaum einer anderen Controle bedürfen. Die Bestimmungen des Contractes würden dem Lehrlinge bezw. dessen Angehörigen hinreichenden Schutz gegen eine Ueberanstrengung des jugendlichen Arbeiters im Sinne des Gesetzes gewähren.

Der Lehrcontract muß ferner für den Fall des Auflösung der Lehrverhältnisses in denjenigen Fällen, in welchen eine Lösung statthaft ist, eine bestimmte Kündigungsfrist festsetzen, was bisher fast gar nicht üblich war. Die meisten Lehrverhältnisse werden unter der augenblicklichen Einwirkung irgend welchen Zwischenfalls ohne vorhergegangene reifliche Erwägung gelöst. Eine bestimmte Kündigungsfrist, die unter allen Umständen festgehalten werden muß und deren Nichteinhaltung mit sichtbaren Nachtheilen verknüpft ist, dürfte den Betheiligten hinreichend Zeit zur Ueberlegung gewähren und vor manchem übereilten Schritt bewahren. Unter einem Monat dürfte die Kündigungsfrist nicht zu bemessen sein.

Eine mindestens vierwöchentliche Probezeit dünkt mir außerordentlich nothwendig. Erst nach Ablauf derselben dürfen die contractlichen Verbindlichkeiten in Kraft treten. Durch die Probezeit wird der Neigung des Lehrlings wenigstens einigermaßen Rechnung getragen — wie bereits erwähnt, berücksichtigen die Eltern nur selten Wunsch und Anlage des Knaben — ebenso kann sich während dieser Zeit der Lehrherr einen Einblick in die Fähigkeiten des Lehrlings verschaffen. Eine Lösung des Contractes dürfte unter Vorführung triftiger Gründe — die einer besonderen Prüfung unterworfen sein müssen — nur in der ersten Hälfte der Lehrzeit, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit aber nur in ganz außerordentlichen Fällen — die durch Vereinbarung der Vereinigungen vorher festzustellen sind — zulässig sein. Die willkürliche Lösung des Contractes würde am erfolgreichsten dadurch zu ahnden sein, daß der Lehrling von keinem anderen Meister desselben Berufes aufgenommen werden darf, im entgegengesetzten Falle aber dem Lehrherrn die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen zeitweise oder dauernd entzogen wird.

Die Giltigkeit der Lehrcontracte ist von der Genehmigung der Einigungsämter, Innungen, Prüfungsausschüsse oder wie man sonst die aus Arbeitgebern und -Nehmern zusammengesetzten Commissionen zu nennen belieben wird, abhängig zu machen. Denselben Commissionen muß auch die Entscheidung über alle Streitigkeiten zustehen. Außerdem halte ich für wünschenswerth, daß selbstständige Handwerker sich die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen durch ein praktisches und theoretisches Examen erwerben. Diese Berechtigung müßte wieder entzogen werden, sobald eine gewisse Zahl Lehrlinge des betreffenden Meisters ihre Prüfung nicht bestanden haben.

Ein namhaftes Verdienst können sich Arbeitgeber- und Nehmer-Vereine durch Gründung und Unterstützung von gewerblichen Fachschulen erwerben. Die Bauhandwerker und Techniker haben ihre Bau- und Gewerbe-Akademien, ebenso die Brauer, für die Textilindustrie giebt es Webschulen, für die Keramik keramische Fachschulen. Letztere sind indeß nur Privatunternehmungen, wie bei den Brauern, Stuhlarbeitern, Porzellinern und fast ausnahmslos nur für Kinder begüterter Eltern zugänglich. Würden derartige

Schulen in hinlänglicher Zahl für alle Gewerbe gegründet, würde auch unbemittelten aber tüchtigen Lehrlingen der Besuch durch Stipendien ermöglicht, so dürfte ein neuer Antrieb für den Eifer der Lehrlinge und ein praktisches Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes gefunden sein.

Ich muß nochmals wiederholen, daß ich die Möglichkeit dieser und ähnlicher Reformen des Lehrlingswesens nur von dem Zusammenwirken der Arbeitgeber= und Arbeitervereinigungen erwarte. In den meisten Arbeitgebervereinen prägt sich zum großen Theil das Schablonenartige, zunftgemäße Gebahren der Innungen zu sehr aus, als daß von diesen allein eine Besserung der Zustände zu erwarten wäre. Durch Heranziehung der Arbeiterverbindungen dürften die Ersteren ein neues belebendes Element empfangen, während sich Anschauungen und Begriffe der Letzteren im Interesse des gewerblichen Friedens vortheilhaft klären würden. Die Möglichkeit derartiger Verständigung ist von einer Seite angebahnt worden, indeß stets an den Klippen gewisser „berechtigter Eigenthümlichkeiten" der Arbeitgeber gescheitert.

Seit mehreren Jahren streben die deutschen Gewerkvereine nach Errichtung von Einigungsämtern und gewerblichen Schiedsgerichten. Wenn dieses Streben auch nicht ganz ohne Erfolg geblieben, so ist derselbe doch mit Rücksicht auf die Energie des Strebens und die aufgewandte Mühe ein unwesentlicher zu nennen. Ich könnte eine lange Reihe industrieller Städte anführen, in welchen die Gewerkvereine stark vertreten sind und unermüdlich für das Zustandekommen von Einigungsämtern thätig waren. Man hat in den meisten Fällen diese Einrichtung als einen „Ausfluß der Socialdemokratie" von der Hand gewiesen, ja in einzelnen Fällen die Führer der Bewegung gemaßregelt. Ich mache indeß Niemand daraus einen Vorwurf, man kann althergebrachte Standesvorurtheile nicht über Nacht abstreifen.

Da ich gerade zu Denen gehöre, welche als Vorkämpfer für die ebenso humane als nützliche und zeitgemäße Idee der Einigungsämter die bittersten Erfahrungen gemacht haben, so begrüße ich das kürzlich von Hamburg ausgegangene Project der neuen Innungen mit herzlicher Freude, ja mit Genugthuung, erblicke ich doch in ihm den ersten ernsthaften Schritt der Arbeitgeber, die Bahn zu betreten, auf der allein eine Aussöhnung zwischen Capital und Arbeit wie eine Lösung der gewerblichen Wirren möglich ist — die Bahn, welche die deutschen Gewerkvereine seit ihrer Gründung zu eröffnen und zu ebnen suchten.

Was den Hamburger Entwurf speciell betrifft, so enthält derselbe allerdings einige Bestimmungen, die ich von meinem Standpunkte als Arbeiter nicht billigen kann. Unter den heutigen Verhältnissen kann nur dann eine Organisation erfolgreich wirken, wenn sie den nationalen Charakter trägt. Diesen Charakter entbehren die neuen Innungen, wenigstens nach der jetzigen Fassung des Entwurfs. Rechnet man ferner ernstlich auf eine Theilnahme der Arbeiter, dann muß auch der obligatorische Beitritt zu den Hülfscassen wegfallen. Dieser Beitrittszwang dürfte der erste Reibepunkt zwischen diesen und ähnlichen älteren Vereinigungen sein, die man ja heranziehen, aber nicht in ihren älteren Rechten und Einrichtungen schädigen will und darf. Ferner

erscheint mir auch die Ausdehnung der Competenz der Innungsgerichte auf Nicht-innungsmitglieder als ein heikles Ding, an dem schließlich der ganze Plan scheitern könnte. Die Hamburger freie Commission erklärt zwar in ihren Motiven, daß man durch diesen Passus der Entziehung vor Strafen durch Austritt von Mitgliedern vorbeugen wolle, indeß ließe sich dieser Zweck einfacher erreichen, sobald die neuen Innungen im Besitze von Corporationsrechten sind. Die Erlangung der Letzteren wird lediglich von der Lebensfähigkeit der neuen Organisation abhängig sein, die ihrerseits wieder von den Sympathien abhängt, mit denen das Project vom Publicum aufgenommen wird. Sympathien zu erwerben, dürfte aber angesichts solcher beengenden Statutenstimmungen schwer sein, was die Entwickelung der neuen Innungen wesentlich beeinträchtigen müßte.

Soweit der Hamburger Entwurf sich mit dem Lehrlingswesen beschäftigt, entspricht derselbe — wie auch in vielen andern Punkten — voll und ganz den Ideen der deutschen Gewerkvereine. Schon die Statuten der Letzteren fassen die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ins Auge. Die Normalstatuten für Einigungsämter vom Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Herrn Dr. Max Hirsch, sowie dessen Gutachten und Gesetzentwurf für Einigungsämter — beides bereits 1873 vor der Hamburger Novelle veröffentlicht — behandeln diesen Punkt noch specieller und stimmt namentlich der Gesetzentwurf mit den Vorschlägen des Hamburger Entwurfs, was die Lehrlingsfrage betrifft, vollständig überein. —

Wie bereits ausgeführt: Der freien Thätigkeit der Gewerbtreibenden in ihren Vereinigungen ist die Aufgabe vorbehalten, das vielfach gestörte Gleichgewicht auf gewerblichem Gebiete wiederherzustellen. Richtige Erkenntniß der Verhältnisse, Beseitigung alles Classenvorurtheils, aufrichtige Hingebung an die gewerblichen Interessen und als Folge von dem Allen das friedliche und eifrige Ineinanderwirken sämmtlicher Betheiligten, die sich heute noch als Arbeitgeber und -Nehmer gegenüber stehen — das sind die Aufgaben, mit denen sich jeder Einzelne wie die Gesammtheit zu beschäftigen hat. Das Uebel ist noch weniger groß, als Vielen scheint — Wohlan! lassen wir's nicht größer werden.

III. „Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?"

Daß ich jede zwingende Einwirkung der Gesetzgebung auf die gewerblichen Verhältnisse für überflüssig halte, geht aus Vorstehendem zur Genüge hervor. Am allerwenigsten soll sich die Gesetzgebung an die Stelle des Einzelnen stellen. Die Regierung soll sich mit dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen begnügen, wie der Gewerbeordnung z. B.; die Ausführung und Ueberwachung darf indeß nicht den Polizeibehörden, sondern nur den naturgemäßen Organen, den gewerblichen Vereinigungen übertragen werden, welche zu diesem Zweck unter Beobachtung gewisser Normativbestimmungen mit dem Rechte juristischer Personen auszustatten sind. Die Regierung soll für gewerbliche Vereine ein Gesetz, ähnlich dem Genossenschaftsgesetz, erlassen, das diesen Vereinen innerhalb der durch Normativbestimmungen und Gesetz gezogenen

Grenzen freien Spielraum gewährt. Auf diese Weise können sich aus Vereinen, wie die deutschen Gewerkvereine und die projectirten neuen Innungen, heraus, Organisationen bilden, die vollständig befähigt sind, die Innungen des Mittelalters den veränderten Verhältnissen angemessen zu ersetzen, im gewerblichen Leben Ruhe und Ordnung zu erhalten und unsere Industrie der höchsten Blüthe entgegenzuführen.

Auf einem andern Gebiete bleibt indeß der Regierung ein weites Feld für ersprießliche Thätigkeit, auf dem Gebiete der Bildung. Eine mit den Anforderungen der Zeit stetig fortschreitende Entwickelung der Volksschulen ist das Fundament eines blühenden Gewerbestandes. An diese muß sich die obligatorische Fortbildungsschule systematisch anreihen. Jeder freidenkende Mensch sträubt sich gegen gesetzliche Zwangsmaßregeln, auf diesem Gebiete muß man den nachhaltigsten Zwang gutheißen. Hier handelt es sich um die Ausbildung der unmündigen Jugend, die erst auf diesem Wege zur Freiheit und Selbstständigkeit geführt werden soll. Es giebt allerdings Leute, die vor ihrem vermeintlichen Freisinn so riesenmäßigen Respect haben, daß sie auch den Schulzwang als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bezeichnen. Diesen will ich zum Schluß noch ein kurzes Beispiel vorführen.

Der frühere Landtagsabgeordnete Bürgermeister Schneider hatte für die Stadt Sagan die Genehmigung zur Begründung einer Sonntagsschule mit der gleichzeitigen Bestätigung eines Ortsstatuts erhalten, das Eltern und Lehrherren für den Besuch der Schule seitens ihrer Lehrlinge verantwortlich machte, eventuell zur Strafe zog. Die Schule wurde 1862 mit 4—500 Schülern eröffnet, der Unterricht wurde unentgeltlich ertheilt. Im ersten Jahre war der Besuch zufriedenstellend, schließlich aber versuchten einzelne Eltern und Lehrherren auf gerichtlichem Wege den Schulzwang zu beseitigen, mit welchem Erfolge, ist mir nicht mehr erinnerlich. Der Schulbesuch verminderte sich indeß von Jahr zu Jahr, bis endlich im Jahre 1871 die Schule wegen ungenügender Betheiligung geschlossen werden mußte. Der Vorstand des Saganer Gewerbevereins, dem fast alle selbstständigen Gewerbetreibenden am Orte angehörten, versuchte die Schule zu erhalten. Man wollte anstatt des Sonntags an zwei Wochentagen Abendunterricht ertheilen und erwartete, daß die Lehrherren gern die geringen Kosten — die städtische Verwaltung war bereit, einen beträchtlichen Zuschuß zu zahlen — tragen würden. Man erließ einen öffentlichen Aufruf, außerdem ein Circular an alle Lehrherren und das Resultat? Von den nach Hunderten zählenden Lehrherren Sagans erklärten drei — sage drei — ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung dieses gemeinnützigen Unternehmens.

Ich würde diesen Fall nicht erwähnt haben, wenn derselbe vereinzelt dastände. Er ist aber nur ein Beweis von vielen, daß gerade diejenigen, die am meisten gegen den Schulzwang eifern, die wärmsten Vertheidiger der Dummheit und Unwissenheit sind. An das Geschrei dieser Leute darf sich die Regierung nicht kehren. Der Schulzwang — auch für die Fortbildungsschule — ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Je früher sich die Gesetzgebung demselben unterordnet, je eher wir ausreichende Volksschulen und obligatori-

sche Fortbildungsschulen erhalten, um so größer wird das Verdienst der Gesetzgebung um die Entwickelung der heimischen Industrie sein. Dies Verdienst würde noch wesentlich vergrößert durch eine thatkräftige Unterstützung von Fachschulen, die durch gewerbliche Vereine gegründet werden, aus Mitteln des Staates. Der Letztere muß sich die Erhöhung der Nährkraft des Volkes ebensosehr angelegen sein lassen, als die Vermehrung der Wehrkraft und zwar im eignen, wie im Interesse des gesammten Volkes.

So mögen denn in dieser Weise Gesetzgebung und Volk Hand in Hand gehen. Kräftiger und freisinniger Ausbau unserer Gewerbegesetzgebung und energische Durchführung derselben durch die Gewerbetreibenden wird und muß dem Handwerk wieder einen goldenen Boden verleihen.

Bericht[1])

der Commission, welche der Gewerbeverein zu Eisenach zur Prüfung des von der Hamburger Gewerbekammer gefertigten Entwurfs zu einer Reform des Titels III. (VI.) der Reichsgewerbeordnung ernannt hat.

Die Commission hat diesen Entwurf, seine Motive und die gestellten Fragen in Erwägung gezogen, aber die proponirten §§. 103 a—e und 108 a—k nicht annehmbar gefunden.

Denn in Betreff des §. 103 a Eingang und lit. a ist zu gedenken, daß

1) die Erwartung, als werde die Reichsgesetzgebung Gemeindebehörden zur Constituirung rechtsprechender Behörden Ermächtigung geben, keine Hoffnung auf Erfolg hat, da diese Gesetzgebung bereits in alinea 3 des §. 108 der G.-O. den Gemeindebehörden selbst die definitive Rechtsprechung entzogen und den Justzbehörden gemäß dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung übertragen und den Gemeindebehörden nur die Verfügung einer provisorischen Anordnung überlassen hat, falls sich die Parteien nicht der definitiven Entscheidung unterwerfen; daß

2) ein lediglich aus gleichen Zahlen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetztes Gericht in Streitsachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur in seltenen Fällen einen Majoritätsbeschluß zu Stande bringen wird, das Gericht also in den meisten Fällen unverrichteter Sache zurücktreten muß, daß daher

3) die nach alinea 4 des §. 108 der G.-O. statutarisch (d. h. gesetzlich) zu bildenden Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus Gemeindebehörde mit Executive und gleichen Theilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Vorzug verdienen, weil dabei die Gemeindebehörde in allen Fällen den Ausschlag giebt; daß endlich

4) die Procedur der Schiedsgerichte paßlicher in einem Ortsstatute, als in der R.-G.-O. auszuführen ist.

Was den Antrag im §. 103 a lit. b betrifft, daß nämlich Zwang gegen die Innungsmitglieder zum Beitritt zur Kranken-, Invaliden-, Sterbe-

---

[1]) Anm. d. Red. Der uns gütigst mitgetheilte Bericht nebst Anlage erstreckt sich auch auf einige andere Punkte der Gewerbeordnung außer der Lehrlingsfrage; bei dem inneren Zusammenhang dieser Dinge hat die Redaction geglaubt, die Arbeit vollständig zum Abdrucke bringen zu sollen.

und anderen gewerblichen Hülfs-Cassen geübt werden solle, so hat die Innung ihre Innungscasse und nur diese zu verwalten, gemäß den communalen Zwecken der Innung; daraus kann auch je nach den Mitteln der Casse Wohlthätigkeit geübt werden. Auf Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen kann die Innung anregend einwirken, aber selbst daran theilzunehmen liegt außerhalb der Grenzen der Innung. Deshalb kann man von Seiten der Innungen die Mitglieder zur Theilnahme an obengenannten Cassen ermuntern, aber nicht zwingen, und so hat auch bereits §. 140 der G.-O. entschieden. Hinsichtlich derartiger Cassen ist für Gesellen der Beitritt nach §. 141 obligatorisch, jedoch ist der Zwang zum Beitritt versagt, wenn der Geselle schon bei einer andern dergleichen Casse betheiligt ist. Der Gesetzgeber wird daher schwerlich auf Abänderung des §. 140 eingehen, da es an einem bewegenden Grunde dazu mangelt.

Das in §. 103 b aufgestellte Verzeichniß gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten ist nach diesen Darlegungen in den Punkten unter lit. a, b, c hinfällig, in den Punkten unter lit. d, e, f für eine Innung nicht vollständig, und paßt ein solches Verzeichniß besser in ein Innungsstatut als in die G.-O.

Die Zusatzparagraphen 103 c—e und 108 a—k enthalten Bestimmungen, die nur Geltung haben, wenn die §§. 103 a und 103 b zu der von der Commission beizweifelten Geltung kommen. Es brauchte daher die Commission diese Folgeparagraphen nicht besonders zu besprechen. Nur sei das Eine noch erwähnt, daß es ein unglücklicher, von der Geschichte des Handwerks auch nicht unterstützter Versuch sein würde, die Innung aus selbstständigen und unselbstständigen Handwerkern zusammenzusetzen, da die Interessen dieser beiden Gruppen oft in Gegensätze auseinander treten; es würde die Innung im fortdauernden Kampfe begriffen sein, der jedesmal mit der Majorisirung der schwächeren Partei durch die stärkere enden würde. Es würde also durch diese Zusammensetzung der Innungsglieder der gewerbliche Friede nicht gefördert werden.

Bis hierher ist der Bericht der Commission verneinender Natur, durch die unter lit. A. des Fragebogens gestellte Frage:

„Wie soll der Inhalt der Innungen beschaffen sein, wenn dieselben den von uns angestrebten Zwecken einer Kräftigung des aus dem Gewerbestande hervorgehenden Mittelstandes im Allgemeinen förderlich sein sollen?"

würde die Commission nunmehr mit positiven Aeußerungen vorgehen müssen und es hat auch ein Mitglied Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Dieselben sind in der Anlage enthalten. Bei der kurzen Frist, die zur Berichterstattung gestellt worden ist, hat es den Mitgliedern der Commission an Zeit gemangelt, die in dieser Richtung gemachten Vorschläge einer reichlichen Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen. Es stellt nunmehr die Commission den Antrag:

Der Gewerbeverein wolle den verneinenden Theil des Gutachtens zum Beschluß erheben, und mit diesem Beschlusse den Bericht und dessen Anlage dem Directorium des Verbandes der mitteldeutschen Gewerbevereine abschriftlich mittheilen,

denn es wird der Gewerbeverein in seiner größeren Zusammensetzung bei der Kürze der Zeit, in welcher zu antworten ist, noch weniger vermögen, eine tiefeingehende Beurtheilung zu ermöglichen.

Eisenach, am 23. Februar 1875.

Die Commission

bestehend aus den folgenden, in der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern:

Arthelm, Lehrer. Hering, Rechtsanwalt. Jäckel, Drechslermeister. Möder, Landbaumeister. Müller, Werkführer. Rothschuh, Sattlermeister. Tappert, Tünchermeister. Trunk, Stadtrichter. Weber, Schlossermeister.

Vorschläge

zu Abänderungen mehrerer Paragraphen der Gewerbeordnung, bez. zu Zusätzen zu einzelnen Paragraphen.

Bundesrath und Reichsrath haben es für angemessen gefunden, bei Erlaß der R.=G.=O. die Innungen bestehen zu lassen, und für dieselben mehrere Vorschriften zu geben. Ungeachtet dessen hat aber das Gesetz eine solche Fassung, daß den Innungen kein Gegenstand für Entwickelung einer Thätigkeit gelassen ist.

Die Innung ist eine Gemeinde von Handwerkern, und hat, wie die Handwerksgeschichte darthut, stets nur als Commune fungirt, indem sie für geprüfte Lehrer des Handwerks sorgte, die Lehrlinge zu ihren Lehrmeistern einführte, Lehrmeister und Lehrling überwachte, die Lehrlinge am Ende der Lehrzeit prüfte und zu Gesellen sprach, auf geordnetes, sittliches und religiöses Leben der Meister, Gesellen und Lehrlinge hielt, die Meisterrechtsbewerber prüfte, Meisters=Wittwen mit Rath und That, kranke, abgebrannte oder verunglückte Meister, arme Lehrlinge unterstützte. Die Innung muß unterschieden werden vom Handwerke, welches lediglich ein Geschäftsbetrieb und nicht Gegenstand der Innung ist. Daher kommt es, daß verschiedene Handwerker in ein und derselben Innung sich befanden. Diejenigen, welche ohne Innung Handwerke betreiben, können nach der G.=O. Lehrlinge annehmen, ohne daß sie die Fähigkeit haben, Handwerkslehrer zu sein, und damit ist das Leben und die Wirksamkeit der Innung zerstört worden, so daß die schöne Ordnung, die früher unter den Handwerkern herrschte, aus Rand und Band gegangen ist; und dieser wüste Zustand ist noch mehr unterstützt worden durch das Coalitionsgesetz, kraft dessen Gewerbtreibende Interessencoalitionen machen dürfen, welche den Mitgliedern der Innungen und den Gesellen streng verboten waren. Die Lehren der Nationalökonomie haben geblendet, und man vergaß bei Aufhebung der Handwerksprivilegien die Innungen zu reconstruiren, die so Vieles enthielten, was die Rechtlichkeit, Sittlichkeit, Religiosität und geordnete Privatökonomie gebot. Der politische Blick auf diese Factoren im Staate

war verdunkelt durch den stechenden Glanz der Nationalökonomie. Da man gleichwohl einsah, daß absolute Gewerbefreiheit nicht eingeführt werden konnte, so ging man in eine Gewerbeordnung ein und diese ermäßigte die Gewerbefreiheit und hierbei hätte man erwarten sollen, daß die Innungen beachtet würden. Haß gegen die Handwerksprivilegien, Verwechselung des Handwerks mit Innung schadeten der letzteren. Es ist aber heute noch möglich, die Innungen zur Lebensfähigkeit zurückzurufen und zwar durch nur wenige Abänderungen der G.=O. und durch Neugestaltung der Innungsstatuten bei vollständiger Aufrechterhaltung der Freiheit des Gewerbebetriebes.

Die Paragraphen, welche einiger Aenderungen und Zusätze bedürfen, sind die §§. 83. 84. 91. 93. 94. 100. 108. 116. 124. 141.

Zu §. 83. Da nach dem Strafgesetzbuche Entziehung der bürgerlichen Ehre für immer nicht zulässig ist, so kann Nr. 1 im §. 83 gestrichen werden und da kein Innungsmitglied Antheil am Corporationsvermögen hat, wie dieses bei Mitgliedern einer Gesellschaft der Fall ist, so kann auch Nr. 3 in Wegfall kommen.

Zu §. 84. Die alinea 4 des §. 84 lautet:

„Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig betreiben."

Würde man diese Bestimmung so verstehen, daß das Jahr vor Meldung zur Aufnahme gemeint sei, so würde diese Bestimmung die nach alinea 2 gestattete Meisterprüfung illusorisch machen, denn man brauchte nur ohne Prüfung das Handwerk ein Jahr lang zu betreiben, und sich dann erst zur Aufnahme in die Innung zu melden. Es ist daher wahrscheinlich, daß die alinea 4 das Jahr vor Publication der Gewerbeordnung gemeint hat. Daher wäre zu petitioniren, diese alinea zu streichen, da dieses Jahr längst verstrichen ist.

Zu §. 100. Dagegen könnte man diese alinea 4 als alinea 2 zu §. 100 in folgender Fassung setzen:

„Bilden Handwerker, die theils eine Meisterprüfung bestanden haben, theils aber ungeprüfte sind, eine neue Innung und man macht die Prüfung zur Bedingung der Aufnahme, so kann von denjenigen, welche das betreffende Handwerk mindestens seit einem Jahre vor Errichtung der Innung betrieben haben, die Ablegung einer Prüfung nicht gefordert werden."

Zu §. 91. Die Beitreibung der Innungsbeiträge und statutenmäßigen Geldstrafen (Ordnungsstrafen) soll im Verwaltungswege ferner nicht statt haben, es wäre daher zu sagen, daß diese Beitreibung von der zuständigen Justizbehörde zu bewirken sei, denn sonst müßte die Innung wegen weniger Groschen jedesmal förmlich klagen. Einer Corporation, die collegialisch beschließt, kann man doch zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität vertrauen, daß sie keine unbegründeten Anträge stellen wird.

Zu §. 94. In diesem §. 94 ist von Absterben der Innung die Rede, es ist aber nicht bestimmt, welches die geringste Zahl der Mitglieder ist, ehe sie als abgestorben angesehen werden kann. Gemeinrechtlich gehören zur Bildung einer Corporation drei Mitglieder, die Corporation besteht aber noch,

wenn nur ein Mitglied vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung der Innung könnte man, weil de lege ferenda die Rede ist, die Innung als abgestorben ansehen, wenn nur noch zwei Mitglieder oder ein Mitglied vorhanden sind.

Zu alinea 6 könnte man also hinzufügen:

„Die Innung gilt für abgestorben, wenn weniger als drei Mitglieder nur noch vorhanden sind."

Zu §. 93. Die Innung soll durch absolute Majorität der stimmenden Mitglieder aufgehoben werden können. Wenn man der Existenz einer Innung einen Werth beilegt und annimmt, daß drei Mitglieder zur Existenz einer Innung erforderlich sind, so folgt daraus:

„Stimmen weniger als drei Mitglieder für Erhaltung der Innung, so gilt letztere als aufgehoben."

Denn warum sollen diese drei eine neue Innung bilden, da sie sich bereits in einer solchen befinden. Diejenigen, welchen es nicht in der Innung gefällt, können ja nach §. 22 austreten. Nicht die Zerstörer einer Innung sind zu begünstigen, sondern die Erhalter derselben; jene wollen Gespartes theilen, diese wollen es erhalten und damit segensreich wirken.

Zu §. 108. Dieser §. 108 ist ein sehr gewichtiger; durch ihn wird die Aufrechterhaltung der gewerblichen Ordnung möglich, er ist gut angebahnt, aber nicht vollendet, und ohne Energie. Es sind bei Beurtheilung des Inhaltes dieses Paragraphen zwei Gesichtspunkte festzuhalten, nämlich

1) der administrative, anordnende,
2) der justizmäßig entscheidende.

Von administrativer Anordnung handelt alinea 1, justizmäßige Entscheidung erwähnt alinea 3.

Die in alinea 1 aufgeführten Gegenstände sind sämmtlich von der Art, daß sie einer Regelung für das nächste oder überhaupt für das künftige Verhalten bedürfen, nur die Worte

„auf die gegenseitigen Leistungen,"

lassen einigen Zweifel, ob sie nicht justizmäßiger Entscheidung unterliegen müßten. Daher würde es sich empfehlen, statt dieser Worte zu setzen:

„auf Normirung der von nun ab einzuhaltenden gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben."

Die alinea 1 und 4 sprechen entschieden, dagegen lassen die alinea 2 und 3 eine Unentschiedenheit im Laviren der Gesetzgebung wahrnehmen. Die in alinea 1 aufgeführten Gegenstände verlangen aber eine Regelung in kürzester Zeit. Deshalb werfe man die zaudernde alinea 3 ab, gehe dann aber durch die folgendermaßen gefaßte alinea 2

„Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht."

sofort auf die alinea 4 über, überlasse es aber nicht den Gemeindebehörden, ob sie ein Schiedsgericht errichten wollen, oder nicht, sondern disponire bestimmt etwa in folgender Weise:

„Auf Grund eines zu errichtenden Ortsstatuts ist das Schiedsgericht zu bilden. Dasselbe hat zu bestehen aus der Gemeindebehörde unter gleich-

mäßiger Zuziehung von Beisitzern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sind die Parteien Handwerker und es besteht für das betreffende Handwerk eine Innung, so sind als Beisitzer Obermeister und Altgesellen zuzuziehen."

Die vom Schiedsgerichte getroffen werdenden Anordnungen müssen befolgt, bez. ausgeführt werden. Es kann dies durch Zu- und Abführung von Lehrlingen, außerdem durch Strafauflagen für den Weigerungsfall gesichert werden. Daher würde man weiter zu bestimmen haben:

„Die vom Schiedsgerichte getroffenen Anordnungen sind mit den eventuell angedrohten Ordnungsstrafen, welche regelmäßig in Geldstrafen und bei Insolvenz in verhältnißmäßiger Haft bestehen, von der requirirten zuständigen Justizbehörde zu vollstrecken."

Ferner können aber außer den in alinea 1 erwähnten Fällen bereits fällige Leistungen von Zahlungen oder Objectabgaben in Frage sein. Diesfalls würde die Sache an die ordentliche Justizbehörde von dem Ausnahmegericht oder Schiedsgericht zu verweisen sein. Man könnte daher dem §. 108 die folgende alinea hinzufügen:

„Ist auf bereits fällige Leistung einer Zahlung oder Objectabgabe der einen Partei an die andere zu erkennen, so ist diese Streitfrage an die zuständige Justizbehörde zu verweisen."

Endlich würde man folgende Bestimmung der alinea 4 des §. 108 beibehalten:

„Das so gebildete Schiedsgericht kann auch statutarisch an die Stelle der etwa vorhandenen (in alinea 1 erwähnten) besonderen Behörde gesetzt werden."

Kürzer würde es sein, wenn den Landesregierungen der Einzelstaaten die Einführung dieser Schiedsgerichte auf gesetzlichem Wege statt der statutarischen Form zur Pflicht gemacht würde, wobei alsbald die Procedur der Schiedsgerichte zu bestimmen wäre.

Man betrachtet das Ordnen der Zerwürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als eine große und schwierige Frage, während sie die vorgeschlagene Fassung des §. 108 der G.-O. ganz einfach löst. In einem aus Gemeindebehörde und Beisitzern aus den Reihen der beiden gegenüberstehenden gewerbtreibenden Classen bestehenden Schiedsgerichte giebt unter allen Umständen ein Dritter, die Gemeindebehörde, den Ausschlag. Auch Strikende und Vertragsbrüchige würden gezwungen, zur Ordnung zurückzukehren. Die Schiedsgerichte normirten die Lohnhöhe und beendigten dadurch die Strikes.

Zu §. 116. Die Gewerbeordnung bedingt für die Lehre, daß die Lehrer geprüft sein müssen. Die Handwerkslehre gehört nicht zum Handwerksbetrieb, sie ist aber von hoher Bedeutung, indem sie die Handwerker ausbildet, so ausbildet, daß sie den an sie gestellten Aufforderungen zu entsprechen vermögen, dadurch aber ihr Brod mit Sicherheit verdienen können. Lehrling und Publicum muß vor Stümperei gesichert werden. Daher ist man berechtigt, von demjenigen Handwerker, welcher neben dem Betrieb des Handwerks, der Jedem freisteht, auch als Handwerkslehrer fungiren will einen Nachweis zu fordern, daß er zum Lehrer befähigt sei. Wo Innungen bestehen, deren Aufnahmebedingung die Meisterprüfung ist, besteht der Nach-

weis der Lehrtüchtigkeit in der bestandenen Prüfung. Derjenige Handwerkslehrer, welcher nicht in die Innung eingetreten ist, kann sich von der Innung prüfen lassen. Ist der Zustand der Handwerker ein so unvollkommener, daß alle Handwerker innungslos bestehen, dann fehlt die Gelegenheit zur Prüfung der Handwerkslehrer und es liegt dann auch die Lehre im Argen. Die Leitung der Lehre des Handwerks und die Ueberwachung der Lehrmeister und Lehrlinge und schließlich die Prüfung der Letzteren war von jeher ein Hauptobject der Thätigkeit der Innungen. Die Gewerbeordnung überläßt die Handwerkslehre jedem Stümper und hat die Lehrlinge von der Prüfung entbunden. Dadurch ist die Innung ohne allen Grund des Hauptgegenstandes ihrer Thätigkeit beraubt worden. Würde ihnen dieser Gegenstand durch das Gesetz zurückgegeben, was ohne irgend welche Benachtheiligung des Freigewerbes, wozu die Handwerkslehre nicht gehört, geschehen kann, so würden sich die Innungen wieder beleben. Aus diesen Gründen empfiehlt sich zum §. 116 folgende Zusatzalinea:

„Wer nicht die Meisterprüfung in einer Innung bestanden hat, muß aus Rücksicht auf den Inhalt des §. 118 der G.=O. den Nachweis führen, daß er die Lehrfähigkeit besitzt. Mangelt ihm dieser Nachweis, so ist er zur Annahme von Lehrlingen nicht befugt, sofern in dem Zunftbereiche, worin er sich befindet, neben ihm geprüfte Meister des betreffenden Handwerks vorhanden sind."

Zu §. 124. Die zu §. 116 angeführten Gründe lassen zu §. 124 folgende Zusatzalinea wünschen:

„Wo Innungen bestehen, deren Mitglieder geprüfte Meister sind, hat der Lehrling eine Prüfung zu bestehen, selbst dann, wenn der berechtigte Handwerkslehrer kein Mitglied der Innung ist, und erhält sein Entlassungszeugniß von der Innung."

Zu §. 141. Die Innungen hatten stets die Aufsicht über die Unterstützungscasse der Gesellen. Seit Einführung der G.=O. hat diese Aufsicht aufgehört, und die Unterstützungsmittel sind seitdem theilweise verzecht, als Honorare und Reisegelder der socialistischen Parteiführer, wie auch zur Unterstützung Strikender verwendet worden. Deshalb ist folgender Zusatz zu §. 141 wünschenswerth:

„Gehören die Gesellen oder Gehülfen einem Handwerke an, welches zünftig ist, so hat die Innung die Verwaltung der oben erwähnten Cassen durch einen oder mehrere deputirte Meister zu überwachen. Außerdem steht diese Ueberwachung der Gemeindebehörde zu."

Wenn die G.=O. in der dargestellten Weise revidirt und vervollständigt würde, so würden die Innungen als die Unterofficiere der deutschen Armee der Handwerker wieder installirt und gute Ordnung würde in Kurzem wieder erkennbar werden.

Bei Errichtung der Innungsstatuten würden die Lehrgegenstände des Handwerks verzeichnet, so daß die Lehre jedes Handwerks ihre bestimmte Begrenzung erhielte.

XIV.

Gutachten

von

G. A. Lücke,

Secretär des Orts- (Gewerk-) Vereins der Fabrik- und Handarbeiter in Zittau.

Da der Verein für Socialpolitik in seiner diesjährigen Herbstversammlung auch die Lehrlingsfrage mit in Berathung ziehen wird und ihm hierzu auch Gutachten über diese wichtige Frage aus Arbeiterkreisen erwünscht sind, so will ich versuchen, meine unmaßgeblichen Ansichten in dieser Sache in einem Arbeiter-Gutachten niederzulegen.

Es steht wohl außer allem Zweifel, daß die Lehrlingsfrage eine der wichtigsten Fragen der Jetztzeit ist, und daß das heutige Lehrlingswesen einer der tiefsten Schäden des Kleingewerbes und somit auch der allgemeinen Arbeiterverhältnisse ist, darin stimmen wohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer überein. Beiderseits ist man bemüht, den Kernpunkt dieser höchst brennenden Frage und deren Lösung zu entdecken und festzustellen, und hierin gehen allerdings, wie ja nicht anders zu erwarten ist, die Ansichten aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen wieder auseinander. Anerkennenswerth ist es aber, daß beiderseits der Verfall des Lehrlingswesens als der wundeste Fleck des Kleingewerbes betrachtet wird, und daß man beiderseits bemüht ist, diesen Schaden zu heilen. Vermöchte die Verlautbarung meiner Ansicht auch nur zum kleinsten Theile etwas zur Hebung des Lehrlingswesens beizutragen, so würde dies für mich die schönste Genugthuung sein.

Bei Erörterung der Frage

I.

„Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?"

kann durchaus nicht weggeleugnet werden, daß sich mit Einführung der neuen Gewerbeordnung eine ganz andere Zeitrichtung geltend machte. Die Fesseln des Zwanges wurden gesprengt und, wie das Wasser eines Stromes bei einem Durchbruche sich ein neues Flußbett schafft, so traten auch die Verhältnisse

der Arbeiter resp. der Lehrlinge in neue Bahnen ein. Der früher bestandene Innungszwang, welcher das Lehrlingswesen belastete und mitunter unerträglich machte, ward aufgehoben und dem Lehrlingswesen entstanden mit der neuen, der modernen Zeitrichtung entsprechenden Gewerbeordnung auch neue Verhältnisse und freiere Bewegung. Leider haben dieselben mit dazu geführt, daß sich Unlust und Unwilligkeit zur Arbeit immer häufiger constatiren lassen und daß das Fortlaufen der Lehrlinge vor beendigter Lehrzeit aus Ueberdruß der Arbeit zur Tagesordnung geworden ist, daß sie ungehindert überall als Gehilfe in Arbeit treten können, und daß sie darin gewissermaßen durch das Gesetz noch unterstützt werden. Die verderblichsten Folgen davon aber sind, daß nicht nur der Lehrmeister durch das Fortlaufen geschädigt wird, sondern daß das Gewerbe überhaupt dadurch in Verfall gebracht werden muß, denn durch die aus der Lehre entlaufenen Burschen muß ein Contingent Arbeiter geschaffen werden, welche ohne alle Intelligenz und Geschicklichkeit im Gewerbe fortvegetiren, und zwar wohl die höchsten Ansprüche mit stellen, aber dafür nur die bescheidensten Leistungen zu bieten vermögen.

Unter dem alten Innungswesen konnte das Fortlaufen des Lehrlings nicht so stattfinden, denn der Lehrling bekam alsdann ja kein Lehrzeugniß, er konnte nicht zum Gehilfen gesprochen werden und in Folge dessen auch bei keinem anderen Meister wieder in Arbeit treten. Mit dem aus der Lehre laufen war somit des Lehrlings Berufsleben zerstört, und nur durch Aufnahme einer anderweitigen Lehre oder durch den Eintritt in freie Berufsarten konnte er noch ein Unterkommen finden. Heute ist das Alles ganz anders, heute braucht er weder ein Lehrzeugniß, noch eine Freisprechung, und überall kann er ohne Anstoß in Arbeit treten.

Aber auch schon unter den früheren Innungsverhältnissen zeigte sich ein Kranken des Lehrlingswesens, und die Zahl derjenigen, welche einen gewerblichen Beruf sich erwählten, schwand immer mehr und mehr zusammen, so daß sich in verschiedenen Gewerben, die sonst starken Zufluß an Lehrlingen aufwiesen, schon seit längerer Zeit fast gar keine oder doch nur eine sehr kleine Zahl Lehrlinge auffinden läßt.

Wenn daher von Seiten der Arbeitgeber der Verfall des Lehrlingswesens der neuen Gewerbeordnung zugeschrieben wird, so dürfte das meiner Ansicht nach nicht ganz richtig sein, denn das Schwinden der Lust zur Erlernung eines Gewerbes wurde schon vor deren Inslebentreten constatirt. Wohl ist die neue Gewerbeordnung dazu angethan, die Mißstände des Lehrlingswesens zu fördern, die alleinige Urheberin der Unlust zur Erlernung eines Gewerbes und des Fortlaufens aus der Lehre ist sie aber nicht, da liegen die Wurzeln jedenfalls schon in den früheren Zwangsverhältnissen. Ich glaube daher kurze Blicke in das frühere Innungswesen zurückwerfen zu müssen, um den muthmaßlichen Wurzeln des so verderblichen Uebels näher zu kommen.

In früherer Zeit kannte man noch keine Großindustrie; der Gewerbsmann mußte daher im Handwerke sein Fortkommen suchen. Deswegen konnten auch die Innungen damaliger Zeit den Lehrling in gewisse Zwangs-

verhältnisse bannen und ihm, namentlich in den ersten Lehrjahren, die verschiedensten häuslichen Arbeiten ansinnen, die ihn mehr zum Haus- und Kindermädchen der Frau Meisterin machten, als zum Lehrling des Gewerbes. Mit der Errichtung der Fabriken entstand eine neue Zeit, die jugendlichen Arbeiter fanden darin Beschäftigung, Lohn, bestimmte Arbeitszeit und eine gewisse Unabhängigkeit, und es ist durchaus kein Wunder, daß dem jugendlichen Gemüth das Fabrikleben mehr behagte als eine 3—5jährige Lehrzeit. Hierzu trat auch die Erkenntniß, daß die häuslichen Dienstleistungen nicht mit zur Erlernung des Gewerbes gehörten, und daß durch sie der Lehrlingsstand lächerlich gemacht wurde. Die in freieren, gewissermaßen selbstständigeren Arbeitsverhältnissen lebenden Schulkameraden machten ihre Glossen über den mit dem Marktkorbe daherwandelnden oder mit dem Kinderwagen umherfahrenden Handwerkslehrling und Schreiber dieses weiß sich sehr wohl der Gefühle zu erinnern, die ihn beschlichen haben, wenn er in seiner Lehrzeit mit dem Marktkorbe einkaufen ging, mit dem Kinderwagen ausfuhr oder andere häusliche Verrichtungen machen mußte. Sein Ehrgefühl fand sich durch diese weiblichen, nicht zum Handwerk gehörigen Dienstleistungen verletzt, und scheu suchte er in solcher Beschäftigung jedes Begegnen mit sich männlicher bewegenden Kameraden zu vermeiden. Daß hierdurch die Lust zur Erlernung eines Handwerks nur noch mehr schwinden mußte, ist wohl sehr natürlich und die Folge davon zeigte sich auch in der Abnahme der Lehrlinge.

Die Gewerbefreiheit und die neue Gewerbeordnung waren der freieren Richtung der Neuzeit angepaßt, durch sie wurde das Freiheitsgefühl und der Drang nach größerer Selbstständigkeit genährt, und es ist nicht zu sehr zu verwundern, daß diese Gefühle nur zu bald sich auch dem jugendlichen, leicht empfänglichen Gemüthe des Lehrlings mittheilten und einprägten. Hier wäre es nun an der Zeit gewesen, der freieren Richtung auch das gewerbliche Lehrlingswesen anzupassen; die alten Zunftmeister konnten sich aber nur langsam und schwer von ihrem Zunftzwange trennen und nur verhältnißmäßig Wenige erkannten, daß in erster Linie das Lehrlingswesen umgeändert werden müsse, daß der Lehrling in die Lehre trete, um das Handwerk tüchtig zu erlernen, nicht aber, um der Frau Meisterin einen Hausesel abzugeben, daß an Stelle einer dictatorischen Strenge eine liebreiche humane Behandlung zu treten habe, daß der Meister den Lehrling unter väterliche Obhut nehmen und ihm hinreichend Gelegenheit und Anleitung geben müsse, das erwählte Handwerk gründlich, praktisch wie theoretisch, zu erlernen. Die Meisten sahen den Lehrling auch in der späteren Zeit noch immer als die billige Arbeitskraft an, die in jeder Art und Weise auszunützen sie volle Berechtigung hätten. Das von der freieren Richtung inficirte junge Gemüth des Lehrlings suchte dieses oft unerträgliche Joch sobald als möglich abzuschütteln, und da kam ihm allerdings die neue Gewerbeordnung fördernd zu Hülfe, denn sie machte es ihm leicht, aus der Lehre zu gehen und sofort als Gehilfe aufzutreten. Ob der aus der Lehre entlaufene Lehrling aber auch sein Fortkommen finden werde, ob er den Ansprüchen, welche an einen Gehilfen gestellt werden, nachkommen könne, dies kümmerte wohl die meisten fortgelaufenen Lehrlinge am

wenigsten, sie waren ja nun frei und Arbeitskräfte wurden ja auch immer gebraucht. Leider hat das Fortlaufen der Lehrlinge aus der Lehre, durch die in der neuen Gewerbeordnung liegenden Begünstigungen gefördert, so bedauerlich überhand genommen, daß dadurch das ganze Handwerk beträchtlichen Schaden leiden muß. Denn aus solchen vorzeitig die Lehre verlassenden Lehrlingen werden sich nur in seltenen Fällen noch tüchtige, brauchbare Gehilfen ausbilden, am allerwenigsten aber kann aus denselben eine geschickte, der Neuzeit und ihren Ansprüchen entsprechende Meisterschaft erstehen. Heute verlassen nicht mehr nur diejenigen die Lehre, welche während derselben eine tyrannische Behandlung zu ertragen gehabt haben oder nicht begehrte Ausbildung und eine moralische Verkommenheit finden, und deren Austritt aus einer solchen Lehre sich auch rechtfertigen ließe, sondern das vorzeitige Verlassen der Lehre ist ordentlich zu einer Krankheit geworden; die jungen Burschen glauben sich heutzutage schon durch den gelindesten Tadel in ihrer Ehre verletzt und glauben dem Meister dadurch, daß sie eben aus der Lehre treten, die beste Revanche zu bieten. Daß sie sich dadurch aber sehr oft den meisten Schaden zufügen, das wird weder von ihnen, noch von vielen der betreffenden Eltern erkannt.

Ebenso bedauerlich ist eine weitere Thatsache, daß Meister sich nicht entblöden, einigermaßen schon geschickte Lehrlinge zum Verlassen der Lehre zu überreden und unter allerhand Versprechungen an sich zu locken. Erst vor Kurzem wurde mir von einem hiesigen Handwerksmeister ein solcher Fall mitgetheilt. Sein Lehrling, welcher noch ein halbes Jahr zu lernen gehabt, und mit dem er sehr zufrieden war, stellte plötzlich das Verlangen, die Lehre zu verlassen. Der Lehrmeister erklärte ihm darauf, daß er ihn zwar nicht halten werde, daß er ihm aber ein Lehrzeugniß nicht ausstelle, führte ihm auch das Unrecht, welches er begehen wollte, in humaner, väterlicher Weise vor Augen, der Lehrling sah dasselbe ein und blieb. Um den Grund zum Weggehen befragt, erklärte er endlich, daß ihn ein anderer Meister, welcher ihn in Arbeit nehmen und ihm einen Thaler Lohn zahlen wolle, dazu überredet habe, und wenn er sich schon ein halbes Jahr früher wöchentlich einen Thaler verdienen könne, so sei das für ihn schon ein Object und könne ihm nicht so arg ausgelegt werden.

Ein solches Verfahren steht aber keineswegs vereinzelt da, und muß um so mehr bedauert werden, als es gerade die Meister selbst sind, die zu solchen unedlen Handlungen Anlaß und Aufreizung geben und dieselben unterstützen. Im alten Zunftwesen konnte solches freilich nicht geschehen, dasselbe ist aber als überlebt abgeschafft, und da man der Neuzeit entsprechende Vereinigungen erst neuerdings wieder anzubahnen sucht, so ist allerdings das schädlichste Uebel im Handwerke, das kranke Lehrlingswesen auf der einen und der Egoismus und der Brodneid auf der anderen Seite, zu einer Ueppigkeit emporgewuchert, daß es jetzt nur mit größter Selbstverläugnung und gemeinsamer Selbstaufopferung gelingen wird, das Lehrlingswesen wieder in gesunde Bahnen zu leiten.

Das krankhafte Lehrlingswesen zeigt sich hauptsächlich nur im Kleingewerbe, weit weniger aber in der Großindustrie, denn letztere nimmt zehnmal

lieber voll bezahlte Arbeiter an, als daß sie Lehrlinge aufnimmt, und dann sind auch die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge in der Großindustrie ganz andere als im Kleingewerbe, und häusliche Dienstverrichtungen können in der Großindustrie wohl gar nicht vorkommen.

Nach solchen Betrachtungen komme ich zu Frage

II.

„Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?"

Diese Frage ist keine ganz leichte und doch ist sie die bedeutungsvollste, denn durch sie nur können die Mittel und Wege gefunden werden, durch welche und auf welchen das gesunkene Lehrlingswesen wieder emporgehoben und in gesunde Bahnen wieder zurückgeführt werden kann.

Die früheren Innungen hatten sich überlebt, ihr Zopf- und Zwangswesen paßte nicht mehr zu der neuen freieren Gesetzgebung; dennoch will ich nicht behaupten, daß nicht auch gute Gedanken in denselben noch mit enthalten waren, die sehr wohl und leicht mit der freieren Gesetzgebung sich vereinigen ließen und dann auch gewiß ersprießlichen Nutzen geschafft haben würden.

Vor allen Dingen muß sich jeder Arbeitgeber bewußt sein, daß der junge Mensch, welcher zu ihm in die Lehre tritt, von ihm das Handwerk auch tüchtig erlernen will. Aus diesem Grunde wäre der Lehrling auch vollständig nur im Berufe zu beschäftigen, nicht aber zu häuslichen Diensten zu verwenden. Je früher der Arbeitgeber den Lehrling etwas zu lehren vermag, desto früher wird er denselben auch nutzbringend verwenden können. Wohl giebt es verschiedene Meister, bei denen die Frau Meisterin nicht über den Lehrling verfügen darf, doch im großen Ganzen ist dies leider immer noch nicht der Fall. Mit dem Eintritt in die Lehre wird der Lehrling Berufsgenosse, durch verständige und humane Unterweisung im erwählten Berufe muß die Lust und Liebe zum Berufe erhalten und gepflegt werden; fühlt sich der Lehrling als Berufsgenosse betrachtet und behandelt, so wird er auch die Lust zur Arbeit nicht verlieren, je mehr er Fertigkeiten darin erlangt, desto lieber wird er den Beruf gewinnen. Wird der Lehrling aber in den ersten Jahren, und dies ist leider vielfach der Fall gewesen und zum Theile noch der Fall, den wirklichen Berufsarbeiten entzogen und nur zu Lauf-, Handlanger- und Hausdiensten verwendet, so wird dadurch dem Lehrlinge die Lust zur Arbeit genommen und ein strebsamer Lehrling wird sogar in der ihm nicht zustehenden häuslichen Verwendung eine Entehrung seines Berufsstandes fühlen und nach Befreiung von dieser unwürdigen Verwendung streben.

Mit der verständigen und humanen Unterweisung muß sich auch väterliche Erziehung resp. Leitung und milde und liebreiche Behandlung paaren. Dieses wird dem Lehrlinge die Anhänglichkeit zum Meister und die Willigkeit zur Arbeit sichern und erhalten. Eine väterliche Leitung wird den empfänglichen Lehrling vor verschiedenen Verführungen zu bewahren wissen, und mit

Lust und Liebe wird derselbe willig seinen Berufsarbeiten nachgehen und sich dem Meister dankbar zu erweisen suchen. Durch harte, abstoßende Behandlung dagegen werden die weichen Gefühle des Lehrlings verhärtet, es bildet sich daraus Ungehorsam, Unwilligkeit, Trotz und Rachsucht. Hat der Lehrling nur soviel gelernt, daß er glaubt, fortkommen zu können, so wird er gewiß das ihn drückende und belastende Joch abzuschütteln suchen, und dies macht ihm allerdings die neue Gewerbeordnung leichter, als der frühere Innungszwang.

Aber mit diesen Andeutungen ist noch keineswegs die Lehrlingsfrage geregelt, sondern es sind nur Ansichten, wie eine Lehrzeit angenehm zu machen, jede Unlust zur Arbeit zu verscheuchen, und dadurch eben die Gründe zum Verlassen der Lehre verringert werden können.

Zur allgemeinen Hebung und Verbesserung des Lehrlingswesens müssen noch andere, durchgreifendere Reformen ins Leben treten und zur allseitigen Anerkennung gelangen.

Die rasch fortschreitende Industrie hat das stehengebliebene Handwerk überflügelt, die gewerblichen Verhältnisse haben einer gänzlichen Veränderung unterlegen, mit denen die gewerbliche Ausbildung in keiner Weise Schritt gehalten hat. Dieses Zurückbleiben muß in erster Linie nachzuholen und auszugleichen gesucht werden. Zu der heutigen Anforderung des Publikums und der reichvorhandenen Concurrenz paßt nicht mehr das bloße praktische Erlernen eines Handwerks, sondern es müssen zu einer nutzbringenden Existenz auch die theoretischen Seiten des Handwerks erlernt werden, und dies kann nur in guten Fortbildungs-, namentlich aber in Fachschulen erfolgen. Ich gedenke hierbei nur der Handelsschulen und anderer Fachschulen, deren ersprießlicher Nutzen in jenen Berufen allseitig anerkannt wird. Durch eine theoretische und praktische Ausbildung werden sodann intelligente und tüchtige Arbeiter erstehen, die zu einer lebensfähigen Selbstständigkeit zu gelangen sichere Hoffnung haben und stets einen gesunden Kern des Handwerks bilden werden. Derart ausgebildete Arbeitgeber werden sodann auch befähigt sein, wieder tüchtige Arbeiter auszubilden; leider hat die gegenwärtige Zeit sehr großen Mangel an solchen ausgebildeten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und das heutige Handwerk muß ohne Zweifel durch diesen Mangel Schaden leiden.

Tief ist die socialdemokratische Behauptung: „der Arbeiter kann nicht mehr zu einer Selbstständigkeit gelangen“ in Arbeiterkreisen eingewurzelt, und die Ueberzeugung davon hemmt bei Vielen die Lust und den Eifer zu einer strebsamen Fortentwickelung und Verselbstständigung. Es gilt daher vor Allem diese Behauptung zu entkräften. Hat man erst bei dem Arbeiter die Hoffnung, daß er es sehr wohl zu einem Besseren als zum bloßen Fabrikarbeiter bringen kann, wieder rege gemacht, dann werden auch wieder gesundere Verhältnisse im Gewerbe und namentlich im Lehrlingswesen entstehen, und am sichersten läßt sich diese Hoffnung durch tüchtige praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge wieder beleben. Bedauerlich ist, daß noch heute von vielen Arbeitgebern der Nutzen von Fach- und Fortbildungsschulen nicht anerkannt wird, ja daß man am liebsten dem Lehrlinge die dazu benöthigte Zeit gar nicht

gewähren möchte, da diese Zeit dem Lehrherrn anscheinend verloren geht. Ich meine aber, daß der Lehrherr die zum Besuche der Fortbildungs- resp. Fachschule bewilligte Zeit mehrfach ersetzt erhält, indem der Lehrling durch die doppelte Ausbildung sehr viel an Intelligenz und Geschicklichkeit gewinnt, die ja dem Lehrherrn wieder zu Gute kommt.

Von verschiedenen Seiten wird auch eine größere Arbeitstheilung als Mittel zur Hebung des Handwerks bezeichnet. Dieselbe mag schon unter Umständen ihre Vorzüge haben, allein als Norm möchte ich sie nicht eingeführt wissen, am allerwenigsten aber für den Lehrling. Dieser muß seinen Beruf nicht einseitig, sondern im vollen Umfange erlernen, dann wird ihn auch keine Lebensstellung und Geschäftskrisis so in Noth bringen, wie den einseitig Ausgebildeten. Fabriklehrlinge werden meistentheils einseitig ausgebildet, sie sind daher auch stets an die Fabrikarbeit und an die von ihnen erlernte einseitige Geschäftsthätigkeit gebunden. Weit eher und lieber wird ein allseitig ausgebildeter Handwerker Arbeit und lohnenden Broderwerb finden, als ein einseitig ausgebildeter Fabrikhandwerker.

Wenn seitens der Arbeitgeber die Wiedereinführung einer Lehrlingsprüfung zur Hebung des Lehrlingswesens gewünscht wird, so will ich daran keinen Zweifel setzen, daß auch Prüfungen ihr Gutes und Anreizendes zu größerem Fleiße und Lernbegierde haben, doch dürften dieselben nicht nach der Ueblichkeit der früheren Innungen stattfinden.

Nicht minder zweckmäßig erscheint mir auch die Abschließung guter Lehrcontracte, denn wenn ich mir auch sage, daß eine darin aufgenommene Entschädigung an den Lehrherrn im Falle des Nichtaushaltens der Lehrzeit oftmals dadurch illusorisch wird, daß zum großen Theile gegenwärtig nur noch Söhne unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, und daß, wo nichts ist, auch der Kaiser sein Recht verloren hat, so erblicke ich doch in guten schriftlichen Lehrcontracten ein Mittel mehr, das geeignet ist, dem Mißbrauche des Fortlaufens einigermaßen Einhalt zu thun, da in dem schriftlichen Contracte immerhin ein moralischer Zwang liegt. Ebenso dürfte auch einem schriftlichen Contracte seitens der Behörden auf Grund der Gewerbeordnung mehr Schutz und Geltung zustehen, als einem mündlichen Vertrage. Daß aber eine criminelle Contractbestrafung, welche die Arbeitgeber verlangen, das Lehrlingswesen wesentlich bessern soll, glaube ich denn doch bezweifeln zu müssen, denn, obwohl ich entschiedener Gegner gesetzwidrigen Contractbruches bin, und auch nicht bezweifeln will, daß eine strafrechtliche Verfolgung des Lehrlings-Contractbruches die Ausschreitungen nach dieser Richtung im Zaume halten kann, so will mir die Rückkehr zu diesem Zwangssystem doch nicht recht zu der sonstigen freiheitlichen Entwickelung der Gegenwart passen, und ich trage die Befürchtung, daß mit diesem Zwangssysteme dem Lehrlingswesen mehr geschadet als genützt wird, und daß sich die Klagen, es will Niemand mehr ein Handwerk erlernen, nur noch lauter vernehmen lassen werden.

Wenn man ferner bedenkt, daß der Lehrling in der Fabrik, sowie im Zimmerhauer- und Maurerhandwerke schon jetzt ein Lohnäquivalent als Ersatz für Kost und Logis empfängt, das mit seinen gewerblichen Leistungen

auch an Höhe zunimmt, also ihm gleichfalls als Preis der Anerkennung seines Fleißes und seiner Brauchbarkeit gilt, so dürften auch in anderen Gewerben ausgesetzte Preise nicht minder anregend auf den Lehrling bleiben. So werden z. B. von einem hiesigen Maurermeister zeitweilig Preise ausgesetzt, und mit großer Befriedigung kann derselbe beobachten, mit welchem Fleiße seine Lehrlinge arbeiten und mit einander wetteifern, um den Preis zu erringen. Ebenso giebt derselbe Meister jedem Lehrlinge bei Vollendung seiner Lehrzeit ein sehr ehrenvolles Lehrzeugniß, während er solche, die frühzeitiger von ihm gehen wollen, nicht hält, ihnen aber nur einen ganz einfachen Entlassungsschein ausstellt. Beide Mittel haben sich bei ihm während seines langjährigen Gewerbebetriebes gut bewährt, er hat über seine Lehrlinge wenig und gar keine Klage zu führen, denn ein jeder strebt danach, ein solches ehrenvolles Lehrzeugniß zu bekommen.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung des Lehrlingswesens, zur Belebung der Arbeitslust und zur Förderung des Fleißes und der Geschicklichkeit betrachte ich auch alljährliche gewerbliche Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit Prämiirungen. Schon verschiedene Vereine, namentlich Gewerbevereine, haben solche Ausstellungen veranstaltet, leider aber sind dieselben nicht regelmäßig wiederholt worden, und obgleich dieselben wohl überall nur von günstigen Erfolgen begleitet gewesen, sind sie doch größtentheils im Stadium bloßer Versuche geblieben.

Ich kann mir nicht verhehlen, daß, wenn die vorgedachten Mittel und Wege wirklich thatkräftig das Lehrlingswesen heben und beleben sollen, dieselben nicht von Einzelnen angewendet werden dürfen, sondern daß zur durchgreifenden und sicheren Regelung und Hebung des Lehrlingswesens eine Vereinigung sämmtlicher Berufsgenossen, jede Berufsklasse aber in einer gesonderten Vereinigung, sich empfiehlt. Eine solche Vereinigung aller Genossen eines Berufes darf aber nicht analog den früheren Innungen mit dem überlebten Zopf- und Zwangswesen sein, sondern sie muß vollständig der gegenwärtigen Zeitrichtung angepaßt werden und mit derselben auch regelrecht fortschreiten. Die Jetztzeit erfordert auch zur Hintanhaltung und Beseitigung der verschiedentlichen überhand genommenen Mißbräuche und zur Herstellung wieder gesunder Arbeitsverhältnisse nicht nur lokale Vereinigung, sondern auch nationale Vereinigung, wie solche schon von verschiedenen Gewerken angebahnt wird, und namentlich in den deutschen Gewerkvereinen besteht. Auch darf man in solchen Vereinigungen die Verbesserungen und Abhülfen nicht von der Staatshülfe erwarten und verlangen, sondern da heißt es die Bahnen der Selbsthülfe beschreiten; auf denselben wird man ganz sicher den Mißbräuchen des Lehrlingswesens steuern und durchgreifende Besserung anwenden können, die weit günstigere und schnellere Erfolge ergeben würde, als dies die Staatshülfe erwarten ließe. Eine Unterstützung der Selbsthülfe durch gesetzliche Anerkennung und Executive wäre sodann wohl auch zu erwarten.

Das Hamburger Gutachten über neue Gewerbeordnung, neue Innungen, tritt meinen Ansichten in vieler Beziehung bei, und da namentlich die deutschen Gewerkvereine, denen anzugehören ich mir zur Ehre rechne, auch mit

ganzer Seele die Mißbräuche des Lehrlingswesens zu beseitigen und dasselbe wieder auf einen gesunden Boden zu setzen erstreben, so begrüßte der dritte Verbandstag deutscher Gewerkvereine in dem Entwurfe der Hamburger freien Commission, Neue Innungen betr., eine höchst fruchtbare Reformidee, welche ihrem inneren Prinzip nach mit den von den deutschen Gewerkvereinen seit Jahren angestrebten Einigungsämtern übereinstimmt. Insbesondere war der Verbandstag damit einverstanden, daß der verderbliche Mißbrauch des Lehrlingswesens nur durch gemeinsames Vorgehen der Meister und Gesellen unter Beistand der Gesetzgebung beseitigt werden könne. Beanstandet an dem Hamburger Entwurfe wurde vom Verbandstage hauptsächlich: 1. die Competenz der Innungsgerichte über Nicht-Innungsgenossen; 2. die obligatorischen Innungshülfskassen; 3. die erforderliche Anerkennung der Verwaltungsbehörden (dafür gerichtliche Eintragung als Genossenschaft); 4. die nicht genügende Berücksichtigung der nationalen Organisation, über welche Punkte eine nähere Vereinbarung vorbehalten wird.

Wie die deutschen Gewerkvereine zur Regelung aller Arbeiter- und Berufsverhältnisse Einigungsämter und gewerbliche Schiedsgerichte empfehlen und erstreben, so glaube ich auch, daß durch dieselben das Lehrlingswesen am sichersten und nachhaltigsten geregelt werden kann.

Hierbei komme ich zur Frage

III.

„Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?"

Wie ich schon oben angeführt, glaube ich dem Unwesen im Lehrlingswesen am gründlichsten und nachhaltigsten durch die Selbsthülfe und durch Vereinigung aller Genossen eines Berufes zu einem Ganzen steuern zu können. Hier könnte die Gesetzgebung insofern fördernd einwirken, daß sie solche Vereinigungen empfiehlt, gesetzlich anerkennt und durch gerichtliche Eintragung unter ein Normativgesetz stellt.

Im Weiteren würde es förderlich sein, daß sie zur Regelung gewerblicher Streitfragen gewerbliche Einigungsämter und Schiedsgerichte anordnet und dieselben mit Executive betraut, das heißt, daß sie den Urtheilssprüchen der Schiedsgerichte dadurch Geltung verschafft, daß sie dieselben auf erfolgten Antrag sofort durch die ordentlichen Gerichte executivisch vollziehen läßt. Von den mehrseits verlangten und empfohlenen Gewerbegerichten erwarte ich einen geringeren Nutzen, als von gewerblichen Einigungsämtern und Schiedsgerichten. Solche Schiedsgerichte sind meines Wissens bereits in Hamburg gesetzlich eingeführt, anderenorts ermangeln dieselben aber noch der gerichtlichen Anerkennung und Gesetzeskraft.

Zwingend würde die Gesetzgebung dadurch einwirken können, daß sie den Wünschen der Arbeitgeber entsprechend die gerichtliche Verfolgung des Contractbruches und die Arbeitsbücher wieder einführt. Es ist nun zwar nicht wegzuleugnen, daß solche Zwangsmittel die Ausschreitungen etwas im Zaume halten würden, daß sie aber das Lehrlingswesen heben sollen, ist doch wohl zu be-

zweifeln, ich glaube vielmehr, daß sie eher dasselbe noch mehr schädigen würden. Wenn die Arbeitgeber selbst erklären, daß ihnen an einem gezwungenen Arbeiter gar nichts liege, so hätte das polizeiliche Zurückbringen des Contractbrüchigen ja gar keinen Zweck, und von einer gerichtlichen Bestrafung des Contractbrüchigen hat doch der Arbeitgeber auch keinen Nutzen; denn wenn auch der fortgelaufene Lehrling bestraft würde, so könnte demselben doch kein Brandmal auf die Stirne gedrückt werden, nach verbüßter Strafe würde derselbe doch als Gehilfe in Arbeit treten, und somit wären weder das Lehrlingswesen noch die weiteren Arbeitsverhältnisse um etwas gebessert. Eine Entschädigung, um die es den Arbeitgebern hauptsächlich zu thun scheint, würde ja aus dem schon oben angeführten Grunde, daß meistens nur noch unbemittelte Kinder ein Handwerk erlernen, nur in wenigen Fällen zu erlangen sein, und die Bestrafung des Fortlaufens würde also mehr nur als ein Racheact erscheinen. Ganz andere und nachhaltiger wirkende Resultate können meiner Ansicht nach aber durch freie Vereinigungen mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten erzielt werden, bei denen ja eine Verbüßung einer Haft auch nicht ausgeschlossen wäre. Wenn z. B. die Arbeitgeber daran festhalten, nur Arbeiter anzunehmen, die ein gutes Lehrzeugniß oder eine Arbeitsbescheinigung führen, dann sollte es einem fortgelaufenen Lehrlinge wohl schwer werden, als Gehilfe ein Unterkommen zu finden, zumal wenn die Vereinigungen nationaler Natur sind.

Fachschulen ließen sich von der Gesetzgebung mit anregen und könnten dieselben auch durch Staatshülfe unterstützt werden. —

Mit diesen meinen Betrachtungen ist keineswegs die ganze Lehrlingsfrage erschöpft, im Gegentheil werden sich noch verschiedene Ansichten geltend machen, über die sich streiten läßt. Ein wesentlicher Fortschritt aber ist wohl damit schon erzielt, daß immer mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, daß in Arbeitsverhältnissen auch der Arbeiter ein Wort mit zu sprechen habe und daß durch gemeinsame Berathungen und Beleuchtungen am ehesten diejenigen Mittel gefunden und zur Anwendung gebracht werden können, die am sichersten Aussicht auf erfolgreiche durchgreifende Regelung und Besserung des Lehrlingswesens und damit zugleich auch des ganzen Kleingewerbes gewähren. Ebenso warm zu begrüßen ist auch das thatkräftige Eingreifen wissenschaftlicher Männer zur Beleuchtung und Aufbesserung des Lehrlingswesens.

XV.

Das französische Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Berathung

von

Dr. Clamor Neuburg,

Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Straßburg.

Bei den heute in Deutschland schwebenden Erörterungen über das Lehrlingsgesetz scheint es angezeigt, einen Blick wenigstens auf das Nachbarland zu werfen, das nach langem Schwanken auf Grund ähnlicher Erfahrungen, wie wir sie jetzt machen, im Jahre 1851 zu einem besonderen Lehrlingsgesetze kam. Und wenn es dem Verfasser dieser Zeilen auch nicht möglich war, alle die Fäden bloß zu legen, die zu dem Erlaß des Gesetzes führten, wenn es ihm noch weniger möglich ist, ein sicheres Urtheil darüber abzugeben, ob das Gesetz günstig in Frankreich gewirkt hat (dazu gehörte ein Studium der französischen gewerblichen Zustände im Lande selbst), so scheint doch auch schon eine Vorführung der wesentlichen Vorbereitungen zu dem Gesetze und der Debatten, die sich an dasselbe knüpften, von Werth. Und eine solche zu liefern, ist nach den authentischen Quellen möglich.

Zur Einleitung sei des ältern Versuches gedacht, den ein Gesetz vom 22 germinal XI gemacht hat, das Lehrlingswesen zu ordnen.

Die Stürme der französischen Revolution vernichteten die bisher bestehende Organisation der gewerblichen Arbeit, nicht nur die alten privilegirten Zünfte, auch die Reglements über den Gewerbetrieb wurden aufgehoben. Zunächst war die sonst so reiche gesetzgeberische Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen der Revolutionszeit in dieser Richtung nur eine negative. Sie begnügte sich damit, die vorhandenen Schranken des Gewerbebetriebs zu beseitigen (durch das Gesetz vom 16. Februar und 28. März 1791) ohne die entschieden heilsamen Bestimmungen, die dieselben etwa enthalten mochten, sei es zu erhalten oder neue an deren Stelle zu setzen. Von diesem Schicksal wurde auch das Lehrlingswesen betroffen, auch in dieser Beziehung herrschte die völligste Ungebundenheit; doch war dies keineswegs der öffentlichen Meinung völlig entsprechend. Wir finden mehrfach in den cahiers, welche die Beschwerden und Wünsche der Wähler enthielten, den Wunsch nach Abschaffung

der alten Zunftprivilegien ausgesprochen, aber doch die Erhaltung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen oder eine neue Regelung desselben verlangt. So heißt es in den cahiers der Deputation von la Rochelle: Indessen da es das öffentliche Interesse und die Vervollkommnung der Handwerke erfordert, daß es in allen Handwerken wirklich unterrichtete Leute giebt, werden die Abgeordneten, wenn sie die Aufhebung der Meisterrechte verlangen, nicht die Reglements über das Lehrlingswesen einbegreifen, im Gegentheil wird es nöthig sein, ein Gesetz zu erlangen, welches die Dauer der Lehrzeit in jedem Handwerk festsetzt und die Versuche oder Meisterstücke vorschreibt, welchen sich die Lehrlinge bei der Prüfung durch vom Richter ernannte Sachverständige unterwerfen müssen, ehe sie ermächtigt sind, sich dem Publikum als Ausübende des Handwerks, das sie ergriffen haben, vorzustellen. Auch in denjenigen der Stadt Paris fand man eine Wiederherstellung des Lehrlingswesens gewünscht, da es das einzige Mittel sei, dem Handel und Verkehr die Personen zu liefern, welche die erforderlichen Kenntnisse hätten. Selbst Marat, einer der Hauptführer der Bergpartei, wirkte im Interesse einer gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens. Wir finden im ami du peuple Nr. 91, worin er zugleich für die Abschaffung der Corporationen eintritt, den kurzen Entwurf eines Gesetzes, welcher in seinem ersten Paragraph verlangt, daß eine strenge Lehrzeit von 6—7 Jahren die Bedingung zum Eintritt in ein Handwerk bilde, indem die völlig freie Concurrenz und der völlig freie Zutritt zu den Handwerken zu einer Verschlechterung der Waaren und Gewerbeproducte führen würde. Alles dies blieb aber wirkungslos; die Lehrverträge, wie überhaupt das ganze Lehrlingswesen, blieben zunächst der freien Vereinbarung überlassen. Die Mißstände dieser absoluten Freiheit zeigten sich jedoch bald im größten Maßstabe und riefen eine Gesetzgebung hervor, die wenigstens den ärgsten der entstandenen Mißbräuche entgegen treten sollte. In dem Gesetze vom 22 germinal XI, das sich auf Manufacturen, Fabriken und Werkstätten bezieht, fand auch das Lehrlingswesen eine Berücksichtigung in dem Tit. III, Art. 9—11. Es wird daselbst bestimmt, in welchen Fällen der Lehrvertrag von der einen oder andern Seite aufgelöst werden, ferner, daß der Meister dem Lehrling ein Entlassungszeugniß geben, daß kein Meister einen bereits beschäftigten Lehrling ohne Entlassungszeugniß annehmen darf. (Siehe Anlage 1.)

Waren nun diese kurzen Bestimmungen auch von günstiger Wirkung, und wurden ihre Zwecke auch noch mehr unterstützt durch die Thätigkeit der wenig später errichteten Gewerberäthe, so blieb doch noch immer die Mangelhaftigkeit der Regeln über diese wichtige Materie eine sehr große und das Bedürfniß einer bestimmten Gesetzgebung mußte mit dem immer größeren Aufschwung, den die französische Industrie nahm, ein immer lebhafteres werden. Trotzdem vergingen lange Jahre, ehe man daran dachte, dieselbe in die Hand zu nehmen und der Thätigkeit der Gewerberäthe, die gewiß das Einreißen noch größerer Uebelstände verhindert hatte, durch ein neues speciell gefaßtes Gesetz eine feste Grundlage zu geben.

Erst gegen Ende des Julikönigthums, nachdem eine specielle Gesetzgebung

sich mit den jugendlichen Arbeitern der Fabriken beschäftigt hatte, begann man sich auch mit den Handwerkslehrlingen zu befassen. Eine im Jahre 1845 gemachte Vorlage in dieser Richtung veranlaßte die Regierung zu genaueren Enquêten über die Materie, deren Resultate dann auch später in dem Project der Commission im Wesentlichen verwandt wurden. Durch die bald darauf ausbrechende Februarrevolution wurde die ganze Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse in ein rascheres Tempo gebracht und so wurde auch das Lehrlingswesen bald einer erneuerten Betrachtung gewürdigt. Am 9. August 1848 legte Herr Peupin der constituirenden Nationalversammlung einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vor, der dasselbe einer genauen und sorgfältigen Regelung unterwarf.

Er verlangte darin für den Eintritt in die Lehre ein Minimalalter von 12 Jahren, ein Maximum der Arbeitszeit von 10 Stunden, absolute Sonntagsruhe, sowie eine Beschränkung der Zahl von Lehrlingen, die ein Meister halten dürfte. Ferner wurde jedem Meister, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte oder criminell bestraft war, das Recht abgesprochen, Lehrlinge zu halten, sowie dem Lehrlinge das Recht gegeben, gegen seinen Meister eine Entschädigungsklage anzustrengen, wenn er nicht genügend ausgebildet war. Dieser Entwurf wurde dem comité du travail überwiesen. Dasselbe sprach sich in einem Bericht, den Herr von Parrieu in der Sitzung vom 12. Februar 1849 darüber erstattete, im Ganzen günstig darüber aus, doch wollte es der privaten Uebereinkunft einen größeren Spielraum überlassen. Der Entwurf gelangte indessen während der Dauer der Constituante nicht zur Berathung.

Das comité d'assistance der folgenden legislativen Versammlung war im Begriff, das revidirte Project der Discussion zu unterbreiten, als der Versammlung vom Handelsminister Dumas am 4. März 1850 ein neues Project vorgelegt wurde, welches nur sehr allgemeine Bestimmungen enthielt. Dasselbe wurde an das comité d'assistance verwiesen. Dieses gab am 26. December 1850 durch den Berichterstatter Herrn A. Callet seine Meinung ab und legte der Versammlung zugleich ein erweitertes Project vor, welches im Wesentlichen auf den Studien von 1845, sowie dem Entwurf des Herrn Peupin von 1848 beruhte. Dasselbe wurde am 22. Januar 1851 in erster Lesung angenommen. In der zweiten Lesung am 28. Januar 1851 sprach der Minister des Handels, Herr Schneider, den Wunsch aus, die Berathung auf einige Tage vertagt zu sehen, damit die Regierung und die Commission sich über einzelne Punkte vereinigen könnten. In der am 3. Februar stattfindenden zweiten Lesung wurde der von der Regierung und Commission vereinbarte Entwurf sodann theilweise amendirt, jedoch im Großen und Ganzen ziemlich unverändert angenommen. Die dritte Berathung am 22. Februar 1851 rief eine heftige Discussion hervor, indem die Linke der Versammlung das Gesetz und besonders einzelne Punkte desselben zum Gegenstande heftiger Angriffe machte; doch waren die Veränderungen auch in dieser Berathung nur unbedeutend. Das so angenommene Gesetz wurde alsdann im Moniteur vom 4. März 1851 publicirt. Am 5. April 1851 erließ sodann der Handelsminister ein Circularschreiben an die Präfecten,

in dem er denselben die nöthige Instruction für die Ausführung dieses Gesetzes gab.

Um dieses Gesetz einer richtigen Würdigung unterwerfen zu können, ist es vor allen Dingen nothwendig, die Factoren, die zu seiner Entstehung mitwirkten, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es sind dies weniger Diejenigen, die auf sein Zustandekommen im Allgemeinen hinwirkten, da über die Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung in dieser Materie und das Bedürfniß einer Verbesserung derselben wohl nur Eine Stimme im ganzen Lande herrschte, als diejenigen, die den einzelnen Artikeln des Gesetzes ihre Färbung verliehen. Für die Mitwirkung derselben bei dem Entstehen des Gesetzes bieten uns nun die Motive, welche die Vorlagen der Regierung und Commission begleiteten, sowie die Debatten, die sich an einzelne Artikel knüpften, ein reiches Material.

Wenden wir uns zunächst der Vorlage der Regierung (vgl. Anlage II) und den ihr beigegebenen Motiven zu.

Die Regierung erkennt in den Motiven an, daß seit lange ein Bedürfniß nach einer genauen Gesetzgebung vorhanden gewesen sei, da in den Artikeln des Gesetzes vom 22. germinal XI und in den codes die Natur des Lehrvertrages und die daraus hervorgehenden wesentlichen Verpflichtungen nicht genau festgesetzt seien, während dies doch für die Privatverträge gerade besonders erforderlich sei. Sie habe das vorliegende Material, aus Gutachten der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern und ähnlicher Institute bestehend, sowie frühere Entwürfe eingehend geprüft und bei dem vorliegenden Entwurfe benutzt. Dessen Zweck sei, die Interessen des Meisters und Lehrlings zu vereinigen und ihre Beziehungen auf einen loyalen Grund und Boden zu stellen. Ueber die Motive zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes berichten wir möglichst kurz, da diese selbst in der Anlage abgedruckt sind.

ad Art. 1. Dieser schreibt vor, daß der Unterricht des Lehrlings ein vollständiger und fortschreitender sein solle. Diese Vollständigkeit des Unterrichts, wird auseinander gesetzt, solle nicht bedeuten, daß der Lehrling zu einem vollkommenen Arbeiter heranzubilden sei, sondern nur, daß er in den Gewerbebetriebe in seiner Gesammtheit zu unterrichten sei.

ad Art. 2. Das Verbot des Lehrlingshaltens durch Minderjährige sei durch die Stellung des Meisters als solchen begründet.

ad Art. 3 und 4. Hier werden die Pflichten des Meisters gegen den Lehrling und dieses gegen den Meister festgesetzt. Das Verhältniß sei analog dem des guten Familienvaters aufzufassen.

ad Art. 5, 6 und 7. Die Bestimmung, daß der Lehrling nur zu Arbeiten innerhalb des betreffenden Gewerbes anzuwenden sei, liege darin begründet, daß der ganze Contract eben behufs Erlernung dieses Gewerbes abgeschlossen sei. Durch die Bestimmung über die eventuell zu Unterrichtszwecken reservirte Zeit glaubt der Entwurf sowohl den Interessen des Meisters in Beziehung auf die Hülfe, die er vom Lehrlinge zu fordern hat, als auch denen des letzteren in Beziehung auf die ihm nöthige geistige und moralische Entwickelung gerecht geworden zu sein. Die Bestimmungen über Nacht- und

Sonntagsarbeit seien nur Wiederholungen eines früheren Gesetzes zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Kinder.

ad Art. 8 (Auflösung des Contractes für weibliche minderjährige Lehrlinge, wenn die Frau des Meisters stirbt) bemerken die Motive: Im Allgemeinen müsse man in der Statuirung solcher Auflösungsgründe eines frei geschlossenen Contractes vorsichtig sein, da sonst zu leicht das öffentliche Vertrauen in dieselben erschüttert würde, doch scheine diese Ausnahme durch moralische Rücksichten bedingt; übrigens sei in jedem speciellen Falle durch die Fassung des Artikels die Sorge, über die Möglichkeit der Fortdauer desselben zu urtheilen, dem betreffenden Richter überwiesen.

ad Art. 9 (Feststellung einer Probezeit) heißt es, diese sei dadurch begründet, daß der Lehrling bei seinem Antritt meist weder das betreffende Gewerbe, noch seine Neigung für dasselbe kenne, eben so wenig, wie der Meister die Fähigkeit und Tüchtigkeit desselben.

Im Art. 11 wird festgesetzt, daß der Vertrag schriftlich abzufassen sei; es wird dies damit begründet, daß dadurch eine Menge von Streitigkeiten vermieden würden und die Wichtigkeit des Vertrages es erfordere.

Endlich könne nach älteren Gesetzen selbst ein volljähriger Arbeiter sich auf länger als ein Jahr nur durch schriftlichen Vertrag binden, um so mehr sei dies bei minderjährigen und für eine längere Zeit erforderlich.

Art. 12 bestimmt Erleichterungen für die Abfassung schriftlicher Contracte, während Art. 13 den erforderlichen Inhalt derselben näher angiebt.

Im Art. 14 wird sodann festgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit über eventuelle aus dem Contract resultirende Streitigkeiten den Gewerberäthen, oder in Ermangelung solcher den Friedensrichtern zustehe. Die Competenz derselben wird aber auch auf dritte Personen, die beim Vertrage betheiligt sind, ausgedehnt.

Im Art. 15 wird sodann der Art. 9 des Gesetzes vom 22. germinal XI aufgehoben, die Aufhebung der beiden anderen Artikel desselben Gesetzes, die sich gleichfalls auf das Lehrlingswesen beziehen, will die Regierung nicht vorschlagen, da sie sich auf weitergehende Fragen beziehen, die einer ferneren Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen. Die Absicht des Entwurfes sei, die Lehrverträge ernster und wirksamer zu machen, man strebe dahin, den gewerblichen Unterricht der Arbeiter zu verbessern und ihnen eine sichere Zukunft zu bereiten und größeres Wohlsein.

Die commission d'assistance erweiterte diesen Entwurf wesentlich und legte denselben in drei Titeln von zusammen 24 Artikeln der Versammlung vor; derselbe war von ausführlichen Motiven begleitet.

Dieser Bericht der Commission hebt zunächst den großen Widerspruch hervor, der bisher zwischen der wissenschaftlichen und gewerblichen Erziehung geherrscht habe. Die erstere sei strengen Regeln unterworfen gewesen, während letztere derselben entbehrte, und doch habe auch hier die Gesellschaft ein gleiches Interesse. Die Erziehung in der Werkstatt sei auf gleiche Weise für das Leben bestimmt. Wie bei der Ersten, so habe auch bei Letzterem der Staat das Recht und die Veranlassung, einzuschreiten.

Nur müsse dabei den verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Während die Anstalten für wissenschaftliche Erziehung wenig zahlreich seien im Verhältniß, so seien die gewerblichen Erziehungsanstalten zahllos, deshalb sei bei ihnen eine Beaufsichtigung ungleich schwieriger, zugleich erfordere sie die größte Zartheit, da die Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling vielfach denen der Familie gleich seien und daher mit großer Vorsicht behandelt werden müßten. Aber ein gewisser gesetzlicher Schutz sei dennoch nöthig. Sodann weist der Bericht darauf hin, wie dieser Schutz im reichlichsten Maße vor 1789 bestanden habe, wie die Zahl der Lehrlinge festgesetzt, die ein Meister halten durfte, wie das Alter beim Eintritt in die Lehre und die Dauer derselben mit Rücksicht auf die Ausbildung des Lehrlings und die Entschädigung des Meisters für seine Mühe fest normirt gewesen sei. Es bestand, so heißt es weiter auch eine strenge Beaufsichtigung der ganzen Einrichtung durch die jurats und syndics des Gewerbes, die die Fortschritte des Lehrlings zu beobachten hatten und bei etwaigen Mißständen sofort einschreiten konnten. Diese ganze Einrichtung sei aber, da sie sich auf dem Boden des Privilegiums bewegte, im Jahre 1791 abgeschafft worden. Freilich hätten sich, wie wir schon früher gesehen, zahlreiche Stimmen, die für die Abschaffung der Handwerkerprivilegien waren, für die Erhaltung dieser Seite der gewerblichen Einrichtungen ausgesprochen. (Wir sahen schon oben, wie in dieser Beziehung die Gesetzgebung der Revolutionszeit zunächst nur eine negative war, und auch später nur ein sehr ungenügendes Gesetz in dieser Richtung erlassen wurde.) Diese nützlichen, aber sehr unvollständigen Bestimmungen seien nun freilich häufig durch die Einsicht der contrahirenden Parteien ergänzt und so habe der Usus im Verein mit den im Jahre 1810 errichteten Gewerberäthen das Einreißen der gröbsten Uebelstände und Mißbräuche verhindert; dennoch sei dieser Nothbehelf auf die Dauer nicht genügend, zumal sich die Gewerberäthe nicht an allen Orten befänden. Es liege die Gefahr nahe, daß diese segensreichen Gebräuche untergehen, wenn sie nicht durch ein Gesetz geschützt werden. Sodann werden die Entwürfe und Vorschläge aus den Jahren 1845 und 48 besprochen. Unter solchen Verhältnissen sei die Regierungsvorlage entstanden. Sicher seien die Ansichten der Regierung und der Commission dieselben. Aber dennoch schien letzterer nach sorgfältiger Prüfuug das Project der Regierung nicht zweckentsprechend. Dasselbe — wird ausgeführt — enthält wohl die Grundlage, aber nicht das erforderliche Gesetz, es enthält nur wenige Strafbestimmungen, welche die Ausführung der darin sanctionirten Gebräuche sichern können. Diese Zurückhaltung habe der Minister durch die Auffassung des Vertrages, als eines Familienvertrages, zu erklären gesucht. Aber es genügten diese laxen Bestimmungen nicht; ein klares Gesetz sei nöthig, zumal die Rechtsprechung der Gewerberäthe, auf die der Minister sich als einen wichtigen Factor verlasse, durch die Veränderungen, die sie 1848 erlitten hätten, sich erst eine neue Praxis bilden müßten.[1]) Wir wollen, so spricht der Commissionsbericht,

[1]) Die Conseil de prud'hommes bestanden bis 1848 nur aus Arbeitgebern

nicht durch Regeln die Freiheit der Contracte verletzen und haben deshalb die Artikel des früheren Entwurfs, welche ein Minimalalter von 12 Jahren feststellen und die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Lehrlinge beschränken, nicht angenommen. Die Einwürfe, daß ein Lehrling unter 12 Jahren kein wirklicher Lehrling sein und nur zu häuslichen Arbeiten verwandt werden könne, schien uns entkräftet zu werden, wenn man bedenkt, in wie vielen Familien das Kind eine Last ist und in diesem Falle ein so weites Hinausschieben des Anfangstermines der Lehrzeit kaum nützlich sein dürfte. Die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge haben wir fallen lassen, da ein tüchtiger Meister sehr wohl gleichzeitig mehrere Lehrlinge ausbilden kann. Die Behauptung der Anhänger dieser Beschränkung, sie trete von selbst ein, kann nicht genügen, um ihre gesetzliche Fixirung zu veranlassen. Die Misbräuche und Mängel, die etwa durch das Fehlen dieser eben erwähnten Bestimmungen entstehen können, werden durch andere Artikel unseres Entwurfs gehindert. Wir suchen so das Böse zu verhindern, ohne zugleich das Gute zu vernichten. Wenn wir die Zahl der Lehrlinge beschränken, so wird damit zugleich die der Meister und Arbeiter gemindert und die Zünfte werden wieder belebt. Die Arbeiter werden sicher durch die Beschränkung der Production nicht reich, und was wird aus der Menge, der man die Arbeit nimmt? Wir haben uns im wesentlichen an die Erfahrung gehalten, die durch die Praxis der Gewerberäthe festgestellt ist. Die einzelnen hinzugefügten Strafbestimmungen sind der Competenz der Polizeigerichte zugewiesen, eine Neuerung des Projects des Arbeitercomité's von 1849, die von vielen competenten Seiten gebilligt und gewünscht, aber aus der Regierungsvorlage verschwunden war. In dem Titel von der Competenz liegt der Schwerpunkt des Gesetzes, da der Gewerberath wohl einen Vertrag vernichten, aber nicht dem Geschädigten Genugthuung verschaffen kann; doch ist dies gerade nöthig, da vielfach die Ungerechtigkeiten der Werkstätten, die ungestraft bleiben, den schlimmsten Eindruck auf das Gemüth des jugendlichen Arbeiters hinterlassen.

Der Entwurf umfaßt, wie schon erwähnt, drei Titel [1]). Der erste handelt vom Lehrvertrage. Theil I desselben bestimmt die Form und Natur des Vertrages. Art. 1 ist in der Fassung der Commission der Constituante angenommen. Die Worte „fortschreitend und völlig“ der Regierungsvorlage findet man im Theile über die Pflichten des Meisters und Lehrlings. Bezüglich der Artikel, die die Form des Vertrages bestimmen, des zweiten und dritten unseres Entwurfes, die 11, 12 und 13 der Regierungsvorlage entsprechen, können wir uns auf die Motive zu letzteren beziehen.

Im zweiten Theile, der von den Bedingungen des Vertrages handelt, stimmt die Commission mit der Regierung darin überein, daß der Meister

---

einerseits, Contremaîtres und Arbeitern, die ein Gewerbesteuer-Patent gelöst haben, andererseits. Das Decret vom 27. Mai 1848 stellte Patrone und Arbeiter gleich, eine Gleichstellung, die aber durch das Gesetz vom 1. Juni 1853 näher präcisirt wurde. — [1]) Vgl. Anlage III, nämlich das Gesetz selbst, das dem Entwurfe der Commission fast durchaus entspricht.

volljährig, also frei von Vormundschaft sei, ehe er selbst minderjährige Lehrlinge überwachen darf. Durch die Bestimmung des Art. 5 will dieselbe häufig vorgekommene Scandale verhüten. Im Art. 6 schließt der Entwurf bestrafte Individuen gewisser Kategorien, von der Fähigkeit, Lehrlinge zu halten, aus. Da jedoch dies in manchen Fällen zu streng sein dürfte, bestimmt der Art. 7, daß Ausnahmen unter gewissen Bedingungen stattfinden dürfen.

Es soll dies hauptsächlich reuigen Bestraften die Möglichkeit geben, ihr Handwerk mit Erfolg treiben zu können, da dazu häufig die Hülfe eines Lehrlings unumgänglich erforderlich ist. Doch darf das Mitleiden mit den Unglücklichen, die zu der schon verbüßten Strafe hinzu durch Art. 6 noch eine neue harte Bestrafung erleiden, das Interesse der Jugend nicht vergessen lassen.

Wie der Stand des Lehrers allen peinlich Bestraften untersagt ist, so muß eben solchen Individuen verboten sein, Lehrlinge zu halten, da eine Schule verhältnißmäßig leicht zu überwachen ist, gegenüber der geschlossenen Werkstatt, in der sich ferner der corrumpirende Einfluß nicht nur einige Stunden, sondern den ganzen Tag hindurch geltend machen kann, ohne Aufhören und ohne Zeugen. Solchen Leuten darf das Recht, Lehrlingsverträge zu schließen nicht bleiben. In Deutschland z. B. verliert der Meister selbst durch Uebertretungen der Art dies Recht. Es ist sicher nicht übertriebene Vorsicht, dies bei Verbrechen anzuwenden, die eine tiefe Verderbniß verrathen. Schließlich ist dabei noch zu erwägen, daß die Antecedentien des Meisters häufig dem Publikum nicht bekannt sind, wohl aber den Beamten.

Freilich giebt Tit. 1110 des Code pénal den Eltern das Recht, alsdann den Vertrag aufzulösen, aber dann kann das Unglück schon geschehen sein und die verdorbene Moral des Kindes kann durch die Auflösung des Vertrages nicht wieder hergestellt werden; darum muß dem bei Zeiten vorgebeugt werden.

Der Theil III handelt von den Pflichten des Meisters und des Lehrlings. Seine sechs Artikel sind mit kleinen Veränderungen der Regierungsvorlage entlehnt. In Beziehung auf die Bestimmungen derselben über die Dauer der Arbeitszeit, Untersagung der Nachtarbeit und Erleichterung der geistigen Ausbildung wird auf die Motive der Regierungsvorlage verwiesen. Ebenfalls bei dem Verbot der Sonntagsarbeit. Das Ordnen der Werkstatt am Sonntag soll nicht über 10 Uhr Morgens ausgedehnt werden, um nicht die ganze Bestimmung hinfällig zu machen. Die Sonntagsruhe ist besonders nöthig für Kinder und jede Sonntagsarbeit hat das Gehässige einer erzwungenen Sklaverei an sich. Die ganzen Pflichten des Meisters, die in Art. 8, 9, 10 und 12 enthalten sind, werden in dem Ausdruck, er habe sich als guter Familienvater zu halten, zusammengefaßt. Dieser ist dem Code civil Art. 450 entlehnt, wo er vom Vormunde gebraucht ist, er ist hier eben so sehr am Platze, auch der Meister hat kostbare Güter, die Unschuld, den Glauben, die Gesundheit, Kraft und Moralität eines Kindes zu überwachen. Für diese Pflichten giebt es keinen besseren und genaueren Ausdruck, als den angeführten. Die Thatsachen in einzelnen Fällen müssen von den Gewerberäthen geprüft und

beurtheilt werden. Ein häufig in großen Industrieorten vorkommender Mißbrauch, daß ein ausgebildeter Lehrling dem Meister abwendig gemacht wird, ist durch Art. 13 gehindert. Früher half eine Klage nichts, weil der Lehrling meist zahlungsunfähig war, jetzt ist der mitschuldige Meister solidarisch mit haftbar. Die Competenz des Gewerberaths ist jetzt durch Art. 18 auf diese Fälle mit ausgedehnt.

Theil IV betrifft die Auflösung des Vertrages. Die Probezeit ist darin auf einen Monat festgesetzt, es können dabei durch Verabredung eventuelle Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 15 bestimmt die Fälle, wo die Auflösung ipso jure erfolgt; Art. 16 diejenigen, wo sie durch Urtheil erfolgen kann. Art. 17 wiederholt eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes vom 22. germinal XI.

Der zweite Titel des Entwurfs regelt die Fragen der Competenz und zwar erhalten die Art. 18 und 19 den Gewerberäthen ihr exclusives Recht, die Lehrverträge zu erklären und Interessenfragen zwischen den Parteien zu entscheiden. Die Competenz wird auf alle beim Vertrage betheiligten Personen und im Falle des Art. 13 auch auf Dritte ausgedehnt. In Ermangelung eines Gewerberathes übernimmt der Friedensrichter dessen Befugnisse.

Im Art. 20 ist bestimmt, daß die gegen den Art. 6 Handelnden vor das Polizeigericht verwiesen werden sollen. Art. 21 reservirt demselben Gericht die Fälle der Artikel 5, 8 §§ 3, 9 und 10, im Falle bestimmte Thatsachen vorliegen. Die übrigen Paragraphen des Art. 8 können wegen der schwierigen Fälle nur zu einer Klage auf Vertragslösung gemäß Art. 16 § 2 Veranlassung geben. Es soll dadurch dem häufigen und leichtsinnigen Contractbruch vorgebeugt werden. Von den drei Bestimmungen des Tit. 3 ist die wichtigste die, welche dem Maire die Aufsicht über die Werkstätten, in denen Kinder beschäftigt sind, überträgt.

Schließlich weist die Commission noch auf die bedrängte Lage der Lehrlinge hin, die ohne jede Hülfe und Schutz von Seiten ihrer Eltern seien, da diese theils entfernt wohnten, theils den Meister nicht anzuklagen wagten, aus Furcht, daß ihnen das Kind wieder zur Last falle, oder die gewissenlos ihr Kind verließen und sich später seiner nur erinnerten, um Wohlthaten von ihm zu verlangen; diesen unglücklichen schutzlosen Kindern müsse wenigstens der Schutz des Gesetzes zu Theil werden. Die in den Fabriken beschäftigten Kinder, deren Lage in Folge ihrer Massenbeschäftigung und der dadurch bedingten Oeffentlichkeit eine bedeutend bessere sei, wären durch ein besonderes Gesetz geschützt, um so mehr sei dies nöthig bei den schwer zu überwachenden Werkstätten, die aber doch die Heerde der ärgsten Mißbräuche und die vielfachen Pflanzstätten aller möglichen Laster seien. Leider sei in den Justizannalen der letzten 10 Jahre dies nur zu deutlich zu sehen. Die Commission wolle in den Grenzen der Möglichkeit dem steuern, ohne die Häuslichkeit zu verletzen und irgend eine Freiheit anzugreifen; sie wolle nur die Mißbräuche hindern und die Schwachen schützen.

Der auf diese Weise motivirte Entwurf erlitt durch die Vereinbarung mit dem Handelsminister zwischen der ersten und zweiten Berathung

einige Veränderungen, deren wichtigste im Folgenden kurz zusammengefaßt werden.

Zu Art. 2 ist hinzugefügt, daß der Contract von den Contrahenten unterzeichnet sein muß.

Art. 9 ist durch einen § 5 vermehrt, der eine Aufhebung der früheren Paragraphen durch einen auf ein Gutachten des Maires hin gegebenen Erlaß des Präfecten zuläßt. Im Art. 10 ist die Altersgrenze, in der dem Lehrling erlaubt ist, 2 Stunden von der täglichen gesetzlichen Arbeitszeit zu seiner Schul- und religiösen Ausbildung zu benutzen, von 14 auf 16 Jahre erhöht. Im Art. 4 ist die Versuchszeit auf 2 Monate verlängert, Art. 20 und 21 sind zu einem Art. 20 zusammengezogen. Als neuer Art. 21 ist hinzugefügt die Bestimmung, daß Art. 463 des Code pénal auf die Fälle des Gesetzes anwendbar sei. Der Art. 24 des Commissionsentwurfes endlich ist gestrichen.

In der zweiten Berathung, welcher der auf solche Weise veränderte Entwurf zu Grunde lag, wurden zu demselben mehrere Veränderungsvorschläge gestellt, die sich theils auf redactionelle Aenderungen beschränkten, theils einzelne Artikel des Gesetzes ändern wollten, oder endlich die ganze Haltung desselben zu verändern sich bestrebten. Dieses Letztere gilt vor Allem von dem zu Art. 1 gestellten tiefgreifenden Amendement der Herren Benoit und Doutre, die letzten Worte zu streichen und dafür zu setzen: „Alles zu Bedingungen festgestellt durch die Gewerberäthe". Durch dieses Amendement sollte die Feststellung der Bedingungen des Lehrvertrags durchaus von den Privaten auf die Gewerberäthe übergehen. Der Antragsteller Herr Benoit begründet dasselbe wie folgt: Er verlange die Intervention der Gewerberäthe bei den Contracten aus Furcht vor den Mißbräuchen und Irrungen, die die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf specielle und örtliche Verhältnisse veranlassen könne. Solche theoretisch leicht faßlichen Gesetze böten in der Praxis die größten Schwierigkeiten, dies liege in ihrem absoluten und allgemeinen Charakter. Auch hier müsse das Reglement so mannigfach sein, wie die Industrie und Gewerbe an den verschiedenen Orten; sein Zweck sei, die Schwachen zu schützen; diesem genüge das Project nicht. Hierzu sei niemand geeigneter, als die Gewerberäthe, die eintreten müßten bei dem Abschluß des Contracts, da zwischen Lehrling und Meister dabei keine Gleichheit herrsche. Er wolle nicht untersuchen, wie oft Minderjährige, die nicht selbst pactiren könnten, verkauft würden. Er halte es aber für billig, daß die Gesellschaft die Schwachen gegen Die schütze, die sie bei solchen Verträgen ausbeuten wollten. Dies müsse durch Intervention des Gewerberaths geschehen; sie müsse sich auf das ausdehnen, was das Gesetz nicht aufzählen könne. Die Arbeiter der Industrie recrutirten sich aus Kindern, die vom Lande hereinkämen und den ärmsten ländlichen Klassen entstammten[1]). Sie sind durch das Elend von dort ver-

[1]) Vergleiche hierüber den übertriebenen und gehässigen, aber schwerlich ganz Unrichtiges berichtenden Artikel im Pforzheimer Genossenschafter vom 2. April 1875 „Zum Lehrlingsfang", in welchem erzählt wird, wie die Kinder von Bauern und Tagelöhnern auf dem Lande beim Glase Wein von ihren Eltern an die Fabrikanten verdungen werden.

trieben; die Eltern, die ihre Kinder so fortschicken, kümmern sich nicht mehr um sie, für diese sei der Schutz der Gewerberäthe nöthig. Es sei dies übrigens nur die gesetzliche Sanction eines Gebrauches, der an vielen Orten, besonders in Lyon, üblich sei. Das Amendement greife nicht die Freiheit der Contracte an, da diese doch nicht so weit gehen dürfe, die Schwachen schutzlos zu lassen, auch sei dieselbe schon durch die Gesetze über Kinderarbeit in den Fabriken verletzt. Er wolle nicht verlangen, wie es eigentlich sein müßte, daß das Lehrlingswesen einen Theil des öffentlichen Unterrichts bilde.

Der Berichterstatter Callet bekämpfte das Amendement, indem er hervorhob, es gebe zwei Arten von Bedingungen für den Lehrvertrag. Diejenigen, die die öffentliche Ordnung interessirten, seien allgemein und im Entwurfe berücksichtigt; andere gingen nur die Parteien an und dürften deshalb nur von ihnen bestimmt werden. Deshalb verwerfe die Commission das Amendement, da es den Contract zerstöre und die Einmischung Dritter herbeiführen wolle.

Hierauf wurde das Amendement verworfen. Von den übrigen Veränderungen, die das Gesetz bei der Berathung erlitt, werde ich diejenigen, welche die Redaction allein betreffen, nicht berücksichtigen, da dieselben den Sinn des Gesetzes nicht verändern, sondern ihn nur genauer feststellen, und außerdem auch keine Debatte hervorriefen, die irgendwie die leitenden Motive in Bezug auf das Gesetz erkennen ließ.

Von den Veränderungen, die einzelne Artikel betreffen, sei zunächst der zu Art. 2 gestellte Antrag des Herrn Valette erwähnt, der die Zustimmung der Commission fand und angenommen wurde, denselben dahin zu ändern: der Lehrvertrag wird durch öffentlichen Act geschlossen oder durch einen Act mit Privatunterschrift.

Er kann auch mündlich geschlossen werden, aber der Zeugenbeweis darüber wird nur nach dem Tit. de Code pénal des contrats ou des obligations conventionelles en général zugelassen. Eine Debatte knüpfte sich nicht an diese Veränderung.

Eine lebhafte Debatte knüpfte sich an den Art. 9 §. 4, veranlaßt durch die Anfrage des Herrn Morellet. ob derselbe besagen solle, daß die Lehrlinge nicht zur Arbeit am Sonntag verpflichtet seien, oder ob dies eine Folge des Berichtes des Herrn von Montalembert sei; anschließend daran, schlug er vor, demselben eine neue Fassung zu geben. Eine ebenfalls gestellte Anfrage des Herrn Victor Lefranc, ob sich derselbe auf die Glasfabriken beziehe, wurde durch die Antwort des Berichterstatters, dieselben ständen unter dem Gesetz über Kinderarbeit in den Fabriken, erledigt.

Auf die Einwendung des Berichterstatters, nach seiner Fassung könne man die Lehrlinge mit häuslichen Arbeiten beschäftigen, erwidert Herr Morellet, er stimme darin mit der Commission überein, daß der Lehrling am Sonntag Ruhe haben solle, er sei zufrieden, wenn man einschalte: „die Arbeit des Gewerbes, welches er lernt". Hieran knüpfte sich eine Debatte, ob Herr Morellet die häusliche Arbeit erlauben wolle. Der Minister Herr Schneider

trat hierauf für das Amendement Morellet ein. De Riancey (Mitglied der Commission) widersetzt sich den Gedanken des Amendements nicht, er will es nur nicht improvisiren, da es in jetziger Fassung einen Widerspruch mit § 5 gäbe. Die Commission wolle kein Gesetz über Sonntagsheiligung geben, sondern nur bestimmen, daß der Lehrling am Sonntag zu keiner Arbeit verpflichtet sei. Nachdem noch eine Debatte über die passendste Fassung des Artikels stattgefunden, wurde derselbe an die Commission zurückverwiesen und am Schluß der Sitzung dann in einer neuen Fassung angenommen.

Zu Art. 10 ergreift Herr Doutre das Wort und verlangt die Streichung der Worte „weniger als 14 Jahre alt" und folglich auch des § 3. Er begründet dies mit der geringen Verbreitung des Elementarunterrichts, wodurch es sehr wohl möglich sei, daß ein Lehrling von 14 Jahren noch nicht die nöthigen Kenntnisse, die der Artikel erfordert, besitzt.

Die Commission widersprach, weil der Meister zu sehr an der Arbeit des Lehrlings verlieren würde und daher längere Lehrzeit oder höheres Lehrgeld verlangen würde. Auch sollte die Beschränkung veranlassen, daß die Kinder vor dem 14. Jahre den nöthigen Unterricht erhielten. Schließlich wird Herr Doutre darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel durch die vorgeschlagene einfache Streichung unverständlich würde und jedenfalls einer neuen Redaction bedürfe. Derselbe vertagt sein Amendement daher auf die dritte Berathung. Zu Art. 14 beantragte Herr Peupin, die Probezeit auf einen Monat zu setzen, sie sei nirgends länger gebräuchlich. Der Minister Schneider bekämpft dies, da ein Monat für einen wirklichen Versuch zu kurz sein könne. Darauf wird das Amendement verworfen. Herr Bertrand verlangt darauf drei Monate, weil sie erforderlich seien, um den gegenseitigen Charakter kennen zu lernen. Der Minister giebt dies für den Contract auf längere Zeit zu, doch müsse man auf die kurzen auch Rücksicht nehmen, er halte zwei Monate für genügend, welche dann angenommen werden. Herr Bouhier de l'Ecluse, welcher Streichung der Worte „außer bei entgegengesetzten Verabredungen" verlangt, da sie den Artikel illusorisch zu machen schienen, wird von Herr Peupin bekämpft, der sich jetzt mit der zweiten Fassung der Commission, die ihm unbekannt gewesen, einverstanden erklärt, weil der Meister sonst keinen Vortheil vom Lehrlinge haben könne. Nachdem Herr de Melum, Commissionsmitglied, auf den Zweifel des Herrn Bouhier der Artikel sei weitergehend, als es scheine, erwidert hat, der Ausdruck beziehe sich nur auf die Entschädigung, wird der Artikel so angenommen.

Zu Art. 15 will Herr Morellet hinzufügen „durch Heirath des Lehrlings". Die Heirath schaffe neue Verhältnisse, sie berühre die persönliche Freiheit und öffentliche Ordnung zu nahe, um nicht den Vertrag aufzulösen. Herr Peupin bekämpft dies, weil der Meister so häufig den Vortheil, den er in den letzten Jahren der Lehrzeit aus der Arbeit des Lehrlings ziehen will, verlieren würde. Der Präsident bemerkt, daß die Fälle, die die Auflösung bedingen, unabhängig vom Willen seien, während die Heirath ein willkürlicher Act sei. Der Minister will dann den Paragraphen zu dem folgenden Artikel hinzugefügt haben; hiermit stimmen die Commission und Herr Morellet

überein und wird Art. 15 unverändert und Art. 16 mit dem Amendement Morellet als § 7 angenommen.

Bei Art. 18 will Herr Benoit-Champy, daß bei der Appellation der Instanzenzug, der sonst ein verschiedener von den Gewerberäthen und Friedensgerichten sei, bei beiden an das Handelsgericht gehe. Als der Minister dem widerspricht, weil es die ganze Gesetzgebung angreife, zieht er sein Amendement zurück.

Bei Gelegenheit der dritten Berathung [1]) wurden mehrere der bei der zweiten Berathung verworfenen Amendements wieder aufgenommen, sowie auch einige neue gestellt. Betrachten wir zunächst diese letzteren.

Im Art. 4 will Herr Morellet statt loger, avoir setzen. Die Commission stimmt diesem nicht zu, da sie glaubt, die Sitten genügend geschützt zu haben, ohne dabei der Freiheit zu schaden. Hieran knüpfte sich eine Debatte die im Wesentlichen darin gipfelte, daß Herr Morellet die guten Sitten durch die Fassung der Commission nicht für genügend geschützt hält; dennoch wird dieselbe angenommen.

Das zu Art. 7 gestellte Amendement Benoit', für den Präfecten den Maire und für den Maire den Gemeinderath zu setzen, unterstützt Herr Morellet damit, daß der Maire mehr in täglicher Beziehung zu der Bevölkerung stehe, als der häufig entfernte Präfect, der sich erst an jenen um Aufklärung wenden müsse Deshalb sei es natürlich, jenem gleich die betreffenden Befugnisse zu übertragen. Trotzdem wird dasselbe abgelehnt.

Schließlich führte ein von Herrn Pons Tande gestellter Antrag bei Art. 16 § 3 „die Unfähigkeit des Meisters zum Unterricht" hinzuzufügen, weil derselbe in seiner bisherigen Fassung ganz einseitig sei, dazu, daß auf Vorschlag des Berichterstatters, der den Zusatz zurückweist, der § 3 ganz gestrichen wurde, nachdem Herr Pons Tande zugegeben, daß § 3 und sein Amendement unter die allgemeinen Bestimmungen des § 1 falle.

Von den wieder aufgenommenen Amendements führte vor Allem das des Herrn Benoit, welches wir bereits bei der zweiten Lesung erwähnt haben, zu einer ausführlichen Debatte.

Sein Wortlaut war „le tout à des conditions conformes aux bases reglementaires arrêtées par les conseils des prud'hommes". Zunächst ergriff Herr Benoit selbst das Wort zu seiner Begründung. Es seien zweierlei leitende Motive dabei vorhanden, den Lehrling und die Industrie

---

[1]) Zwischen der zweiten und dritten Berathung erlitt das Gesetz noch einige Veränderungen in der Commission; zunächst eine äußerliche, indem der letzte Titel, „Besondere Bestimmungen", als solcher gestrichen wurde. Veranlaßt wurde dies wohl durch eine andere tiefergehende Veränderung, die Streichung des Art. 23, den die Commission in ihrem Bericht als den wichtigsten des Titels bezeichnet hatte. Ueber die Veranlassung dieser Streichung geben die Berathungen leider keinen Aufschluß. Da jetzt nun der Titel III, nachdem schon früher der Art. 24 weggefallen war, nur aus einem Artikel bestanden hätte, ist er als solcher wohl gestrichen und der Art. 22, handelnd über Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 22. germ. XI, mit dem Titel II vereinigt worden.

betreffend; der Contract werde für den Lehrling durch Dritte mit oder ohne seine Zustimmung abgeschlossen. Diese Beschränkung menschlicher Freiheit billige er zwar nicht, aber sie sei einmal vorhanden. Pflicht der Gesellschaft sei, die Schwachen zu schützen gegen den Mißbrauch und die schändliche Speculation der contrahirenden Theile, dies sei der leitende Gedanke der Regierung und Commission gewesen, der aber durch das Project nicht erreicht werde. Der Contract, erklärt er, ist nicht frei genug, die Gesellschaft ist nicht dabei vertreten und der interessirteste Theil schließt ihn nicht selbst ab. Dadurch wird der factischen Ausbeutung des Lehrlings durch kleine Unternehmer, denen er vielfach anvertraut wird, in vielen Fällen Thür und Thor geöffnet. Dies hat das Project hindern wollen, doch werden seine Bestimmungen in der Praxis nicht genügen. Auch bezüglich der Nahrung und der schlechten Behandlung ist das Project nicht deutlich genug, es wird leicht umgangen werden. Eine andere Lücke des Gesetzes ist, daß es keine Bestimmung hat, für den Fall, daß der Meister wegen eigener Unkenntniß unfähig ist, den Lehrling zu unterrichten. Auch die Festsetzung einer Altersgrenze, deren Fehlen die Commission in ihrem Bericht begründe, halte er für nöthig. Nur können alle diese Bedingungen durch ein allgemeines Gesetz nicht erfüllt werden, dies ist nur durch ein specielles Reglement der Gewerberäthe möglich. Was die Industrie betrifft, so wird dies allgemeine Gesetz nicht befolgt werden. Sie ist von Launen abhängig, die nicht durch ein Gesetz zu beschränken sind. Man wird die verschiedenen Arten derselben nicht einer gleichen Regelung unterwerfen wollen, und doch herrscht wieder eine Solidarität zwischen allen Industrien, was die Socialisten mit den Worten solidarité, unité, association resümirt haben. Auch die Lehrlingsfrage sei eng damit verknüpft. Er führt dann Beispiele an, wo Stückarbeit mit eingeführt sei, da habe man statt einer Minimalarbeitszeit eine Minimalsumme von Arbeit angenommen, die der Lehrling zu leisten verpflichtet sei. Von dem Mehrgearbeiteten erhalte der Lehrling Procente. Dieses seien Gebräuche, die ihre Mängel hätten, die aber durch die Gewerberäthe leicht zu verbessern seien, die überhaupt besser als die Versammlung diese Fragen, die sie genau kennten, entscheiden könnten.

Der Berichterstatter bekämpft hierauf das Amendement, welches die alten Zünfte herstellen und viele tausend verschiedene Reglements hervorrufen wolle; Freiheit würde dann seiner Annahme nur noch an Orten herrschen, die keinen Gewerberath hätten. Man müsse dann ein Gesetz erlassen, welches befehle, Lehrlinge zu halten, und den Eltern, ihre Kinder dazu herzugeben. Hierauf ergriff Herr Madier-Montjau das Wort, um das Amendement zu unterstützen. Er thue dies, weil dasselbe das Gesetz umstoße, welches nur alte Mißbräuche sanctionire und auch praktisch nicht anwendbar sei. Sodann geht er zu einem Vergleich mit den englischen Gesetzen über die Dauer der Arbeitszeit über und hebt hervor, wie viel günstiger dieselben seien, als die gleichartigen französischen, um dann die Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge anzugreifen, die er als eine längere betrachtet, als bei erwachsenen Männern erlaubt sei, sowie die Zeit, die den Lehrlingen zur Erlangung der Elementarkenntnisse gegeben sei, ihm auf

gleiche Weise ungenügend scheint. Durch specielle locale Reglements sollen alle diese Mißbräuche aufhören, es sei richtig, daß dadurch Eingriffe in die persönliche Freiheit geschehen, aber solche seien auch im Commissionsentwurfe, der aber die alten Mißbräuche nicht abstelle und dabei nicht einmal durchführbar sei; außerdem sei es sicher bei der jetzigen Lage der Gesellschaft kein Verbrechen gegen die Freiheit, wenn man die Schwachen gegen die Starken schütze. Der Arme sollte geschützt werden durch die Begrenzung der Arbeitszeit, der Dauer und des Preises der Lehrzeit, durch Sicherung reichlicher und guter Nahrung. Dies Alles sollte bestimmt werden durch eine Behörde, die von Arbeitern und Meistern gewählt sei und deren beiderseitige Interessen kenne. Man dürfe kein allgemeines Gesetz für Nord und Süd erlassen, sondern durch locale Behörden seien locale, für die einzelnen Industrien passende Reglements zu erlassen. Er wundert sich, daß die Commission das Amendement zurückweise, da ihr Bericht Alles enthalte, was zu seiner Vertheidigung dienen könne. Die Gewerberäthe hätten ohne dem die Befugniß, Reglements zu erlassen und als sie weniger demokratisch waren, schon viele Mißbräuche abgestellt, es scheine aber als ob die neuere Aenderung in ihrer Zusammensetzung der Grund der Verwerfung sei. Es leuchte dies aus dem Commissionsbericht durch. Die Antragsteller dächten aber anders, sie hielten die Gewerberäthe für verbessert und wollten ein freiheitlicheres Gesetz, welches nicht allgemeine und gleichförmige Bestimmungen enthalte und deshalb unausführbar sei, sondern Bestimmungen, die durch Männer festgestellt seien, die die Bedürfnisse der Industrie, Gegend und Partei kennen.

Hierauf erwiderte Herr de Riancey, als Vertreter der Commission, er wolle dieselbe zunächst gegen die gemachten Angriffe vertheidigen. Das Gesetz sei nicht hart. Der Vorredner habe fortwährend das Gesetz über Kinderarbeit mit dem Entwurfe verwechselt. Er wolle sich an letzteren allein halten, derselbe biete alle erforderliche Garantie. Die Eltern seien wohl im Stande, die Interessen ihrer Kinder zu vertreten und außerdem seien auch die Contracte noch unter den Schutz des Friedensrichters gestellt. Aber auch Herz und Geist seien in demselben beachtet, er suche dem Meister die höchste Idee von seiner Mission zu geben. Die Sicherung dieser Vorschriften liege im öffentlichen Gewissen. Aber der Entwurf sei auch zu Detailvorschriften übergegangen, betreffend den Unterricht und die Moralität. Wir haben — sagte er — Fälle der Unwürdigkeit festgesetzt. Die Grenze von 16 Jahren bei Gelegenheit des Unterrichts sei gesetzt, damit der Unterricht früher stattfinde. Die Feststellung der Arbeitszeit beziehe sich nur auf das zu fordernde Maximum, solches sei nöthig gewesen, da die Arbeitszeit eine sehr verschiedene sei. Die Gesellschaft sei nicht so barbarisch, daß der Meister den Lehrling überbürden würde. Es gebe wohl Mißbräuche, um sie zu verhüten, sei das Gesetz da, aber man dürfe die Freiheit der Familie und der Contracte nicht angreifen. Es dürften nur gewisse Hauptregeln festgesetzt werden, die doch den Parteien freien Spielraum ließen. Das letzte Argument, im Sinne des Amendements, gehe dahin, man könne sich eher als auf ein hartes und wirkungsloses

Gesetz auf die Thätigkeit der Gewerberäthe stützen. Die Commission sei nicht gegen die Gewerberäthe eingenommen. Die Ueberweisung vieler Befugnisse an dieselben beweise dies. Aber es sei jedenfalls nicht richtig, dieselben dadurch zu binden, daß man sie die Reglements entwerfen ließe, da sie dann nicht mehr gemäß dem Gebrauch urtheilen können. Der Zweck des Amendements sei, das Eingreifen des Staates in gewerbliche Angelegenheiten allmählich herbeizuführen und so allmählich das socialistische Programm durchzusetzen. Das Gesetz — sage man — greife die Freiheit an; dies sei nicht richtig, es schütze nur die Schwachen, wo die Sitte nicht mehr stark genug sei, dies zu thun. Man gehe aber nicht weiter, als durchaus nöthig, um die Freiheit nicht anzugreifen. Herr Madier-Montjau ergriff hierauf nochmals das Wort, er warf dem Vorredner zunächst vor, einige Artikel aufgezählt zu haben, die er vorhin nicht berührt habe, dagegen die wichtigsten nicht erwähnt zu haben. Der Vorwurf der Freiheitswidrigkeit und Härte des Gesetzes sei nicht widerlegt; er bekämpft dann nochmals die ungenügende Zeit zum Unterricht und die übermäßige Länge der Arbeitszeit und fügt noch hinzu, daß man früher einen Meister auf Grund des Code pénal wegen ungewöhnlicher Härte angreifen konnte. Den ihm gemachten Vorwurf, mit dem Amendement die Freiheit anzugreifen, dürften die nicht machen, die das Gesetz von 1841 erlassen hätten. Auch in der dritten Berathung wurde dieses Amendement wiederum verworfen.

Nachdem wir so die Debatten in der Kürze betrachtet haben, die bei der Berathung des Gesetzes stattfanden, bleibt noch übrig, zu erwähnen, daß das nach der Publication des Gesetzes im Moniteur vom 5. April 1851 abgedruckte Circular des Ackerbau- und Handelsministers an die Präfecten, welches die Ausführung desselben der besonderen Sorgfalt derselben anempfahl, besonders zwei Bestimmungen als die wichtigsten betont, den Art. 6: hier sei vor Allem auf sichere und wirkliche moralische Garantie zu sehen; ferner die drei ersten Paragraphen des Art. 9, betreffend die Arbeitsdauer und Nachtarbeit.

Unterwerfen wir nun nach Berücksichtigung der Entstehung des Gesetzes dasselbe einer Betrachtung sowohl im Ganzen, als auch in Beziehung auf einzelne Detail-Bestimmungen.

Zunächst das Gesetz im Ganzen. Dasselbe ist unzweifelhaft in vieler Beziehung von segensreicher Wirkung gewesen; es bietet in vielen Punkten eine sichere Basis, es bestimmt die Art und Weise, wie der Contract abgeschlossen werden muß; es setzt die Pflichten des Meisters und Lehrlinges fest; es entzieht unwürdigen Meistern die Fähigkeit, Lehrlinge zu halten, und verhindert Lehrverhältnisse, die im Stande sind, die öffentliche Moral zu untergraben; es bestimmt über die Art und Weise der Auflösung des Contractes, über die Zeit, die dem Lehrling zum Unterricht zu bewilligen ist und setzt endlich die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten fest. Aber trotzdem scheint mir dasselbe an unzweifelhaft bedeutenden Mängeln zu leiden und zwar sind dieselben der Art, daß sie sich in einem weniger centralisirten Lande, wie Frankreich, unfehlbar sehr empfindlich hätten zeigen müssen. Ich meine damit die Geltung ein

und desselben Gesetzes für ein ganzes großes Land und für die verschiedenartigsten Gewerbe. Es giebt wohl einige allgemeine Bestimmungen, die auf alle einschlägigen Verhältnisse anwendbar sind, aber das Gesetz beschränkt sich nicht auf diese, es erläßt Detailvorschriften, die unmöglich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall beobachtet werden können. Man denke nur an die Beschränkung der Arbeitszeit auf ein gleiches Maß für das ganze Land und das ganze Jahr. Hierin liegt entschieden ein Reiz zur Uebertretung desselben und wirkt dasselbe so schädlicher, als der Mangel einer jeden Regelung dieser Verhältnisse. Es ist dies gerade der Gedanke, der das Amendement Benoit inspirirte. Andererseits kann freilich auch durch die zu große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der betreffenden Bestimmungen leicht eine große Verwirrung entstehen, da ein jeder Kreis, der die Befugniß, Reglements zu erlassen, hat, dieselben nur dem eigenen Bedürfniß anpassen wird ohne auf das große Ganze Rücksicht zu nehmen. Diese Mißstände werden entschieden am besten ausgeglichen, wenn die allgemeine Gesetzgebung neben den für das Ganze absolut anwendbaren Bestimmungen, sich auch mit denen beschäftigt, die vermöge ihres Objects nicht für das ganze Land gleichförmig sein dürfen, sondern der örtlichen Beschaffenheit und dem betreffenden Gewerbe gemäß wechselnd sein müssen; doch darf hier nicht eine specialisirte Gesetzgebung von oben erfolgen, sondern es muß nur ein Rahmen gegeben werden, innerhalb dessen durch locale Körperschaften oder Behörden, die dazu geeignet sind, durch Verhandlungen der Arbeitgeber und =Nehmer eine dem dortigen Bedürfnisse gemäße Anordnung der Lehrbedingungen zu erfolgen hat. Es würde auf diese Weise dem Uebelstande vorgebeugt, daß das Gesetz für einzelne Gegenden und Gewerbe ein unerträgliches wird, andererseits aber werden auch die übeln Folgen einer völlig verschiedenartigen Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen möglichst vermieden. Ein anderer nicht zu unterschätzender Vortheil hierbei ist, daß auch den einzelnen Kreisen soviel leichter die Möglichkeit gegeben wird, ihre Reglements ihren veränderten gewerblichen Bedürfnissen gemäß zu verändern, während sie andernfalls oft noch lange darauf warten müßten, bis das gleiche Bedürfniß sich im ganzen Lande oder dem größeren Theile desselben geltend machte.

Was nun die einzelnen Punkte des Gesetzes betrifft, so handelt der Artikel 2 des ersten Abschnittes über die Abfassung des Contractes. Hierbei wäre es jedenfalls besser, die Möglichkeit, denselben nur mündlich abzuschließen, fallen zu lassen. Diese Art des Vertrages ist wohl bei einfachen Verhältnissen passend und kann dabei den nöthigen Anforderungen genügen, allein die heutigen Gewerbe bewegen sich wenigstens in den großen Städten und industriereichen Gegenden nicht mehr in diesen Verhältnissen und eine bloße mündliche Abschließung eines Vertrages kann doch leicht die größten Irrungen veranlassen. Zugleich aber würde das Erforderniß einer schriftlichen Abfassung des Contractes das Handwerk in den Verhältnissen, wo es nicht nothwendig wäre, auf keine Weise belästigen, es läge also hier keine Veranlassung vor, etwa eine Verschiedenheit des Abschlusses nach örtlichen Bedürfnissen zuzulassen, sondern es wäre völlig gerechtfertigt, auf gleiche Weise die

Schriftlichkeit der Verträge für das ganze Land zu verlangen. Auf diese Weise würden nicht nur leicht zahlreiche Streitigkeiten vermieden werden, sondern es würden auch die Verträge selbst genauer und bestimmter abgeschlossen werden und so die Rechte und Pflichten beider Theile viel mehr außer Zweifel stehen. Nicht erforderlich ist dagegen die Abschließung desselben unter öffentlicher Beglaubigung und es ist daher nur sehr zu billigen, wenn dies in den freien Willen der Parteien gestellt ist, ebenso wie die Erleichterung dieser durch Ansetzung sehr mäßiger Gebühren nur zu loben ist, da durch dieses Verfahren die Verträge entschieden an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn auch dieser Vortheil nicht eine solche Bedeutung hat, daß dies für die Giltigkeit des Contraktes zu fordern wäre.

Den Theil 2., welcher die Bestimmung in Art. 5 enthält, daß kein unbeweibter Meister minderjährige weibliche Lehrlinge bei sich wohnen haben darf, dürfte passender Weise auf ein Verbot, dieselben überhaupt zu halten, ausgedehnt werden, wie es die Linke bei der Berathung des Gesetzes verlangte, da der Gefahr einer Verleitung zur Unmoralität, die allein eine solche Bestimmung rechtfertigen kann, durch den Artikel nicht genügend vorgebeugt wird. Ueberhaupt dürfte eine Regelung dieses Punktes am besten lokalen Reglements vorbehalten bleiben, da derselbe überhaupt nur einzelne Handwerke, die weibliche Arbeiter beschäftigen, betreffen kann, und auch bei diesen häufig Ausnahmen durch die Art des Gewerbebetriebes gerechtfertigt sind. Andererseits scheint es wünschenswerth, daß hier in Fällen, wo der Charakter oder das Alter des Meisters eine genügende Sicherheit gegen zu befürchtende Ausschreitungen bieten, Ausnahmen von der Bestimmung durch die competente Behörde gestattet werden können.

Die Bestimmungen des III. Theiles über die Pflichten des Meisters und Lehrlings dürften im Wesentlichen durch locale Reglements oder Vereinbarungen gemäß dem Bedürfniß der Gegend und der einzelnen Gewerbe zu regeln sein. Gerade hierbei wird sich am wenigsten ein Maßstab finden lassen, der für alle Verhältnisse paßt Das Bedürfniß ist zu verschieden; was in einer Gegend als recht und billig gilt, wird in den anderen als drückende Last erscheinen; in einem Gewerbe wird der Lehrling eine gewisse Zeit sehr angestrengt arbeiten müssen, während er die übrige Zeit nur sehr geringe Beschäftigung hat, bei einem andern wird sich die Arbeit gleichmäßiger über das ganze Jahr vertheilen; dort würde es sicher nicht gerecht sein, das Handwerk dadurch zu lähmen, daß man den Normalarbeitstag auf gleiche Weise feststellte, wie bei letzterem.

Der Art. 8 zunächst setzt fest, wie sich der Meister dem Lehrlinge gegenüber im Allgemeinen zu verhalten hat, daß er ihn gut zu halten, seine Führung zu überwachen und seinen Eltern eventuellen Bericht über ihn zu erstatten hat u. s. w. Dieser Artikel ist vermöge seiner Allgemeinheit noch am ersten dazu geeignet in ein allgemein giltiges Gesetz aufgenommen zu werden, die übrigen Artikel des Abschnitts, soweit sie Pflichten des Meisters betreffen, sind nur eine weitere Ausführung dieser Bestimmung, die passender einer Specialgesetzgebung überlassen bleibt. Im Uebrigen

ist in dem Artikel noch als verfehlt anzusehen die Bestimmung desselben, daß privatim vereinbart werden darf, daß der Meister den Lehrling auch zu außergewerblichen Arbeiten verwenden kann; hierdurch wird dem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet; es wird dies durch die Bestimmung des Art. 12, daß der Meister den Lehrling vollständig in seinem Gewerbe unterrichten muß, wenig gehindert, da der Begriff eines vollständigen Unterrichts bei den gegenwärtigen Verhältnissen jedenfalls schwer festzustellen ist. Was die Bestimmungen des Art. 9, betreffend die erlaubte Maximalarbeitsdauer angeht, so halte ich, wie schon mehrfach erwähnt, es für besser, derartige Bestimmungen den etwaigen besonderen Bedürfnissen und Gewohnheiten gemäß durch örtliche Reglements zu regeln. Auch scheint mir die Arbeitszeit im Ganzen etwas hochgegriffen, besonders wenn man annimmt, daß das erlaubte Maximum für die jüngeren Altersklassen längere Zeit hindurch erreicht wird. Das Verbot der Nacht- und Festtagsarbeit ist nur zu billigen. Doch dürfte es wohl gerathen sein, daß die Altersgrenze, nach welcher Nachtarbeit gestattet ist, etwas höher, etwa auf 18 Jahre gesetzt würde. Die Nachtarbeit ist nun einmal ein nothwendiges Uebel, doch müssen damit die jugendlichen Arbeiter, deren in der Entwickelung begriffener Körper durch die Tagesarbeit schon ohnehin stärker angegriffen ist, jedenfalls verschont bleiben, wenn man nicht ein schwächliches und kränkliches Geschlecht heranziehen will. Wie sehr man übrigens schon in Frankreich bei Erlaß des Gesetzes dessen Unzulänglichkeit fühlte, zeigt der letzte Paragraph des Artikels, welcher dem Präfecten die Befugniß giebt, von den Vorschriften der drei ersten Paragraphen zu dispensiren, eine Maßregel, die jedenfalls dem Ansehen des Gesetzes schadet und zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben kann. Dies Alles würde vermieden, wenn die betreffenden Bestimmungen besonders für specielle Fälle erlassen würden.

Art. 10 handelt über einen der wichtigsten Punkte der Erziehung junger Handwerker, über den Schul- und religiösen Unterricht derselben. Er ist erlassen unter der Voraussetzung, daß kein obligatorischer Unterricht existire. Wir können hier die Frage ganz beiseite lassen, ob die dafür gegebenen Bestimmungen genügen oder nicht, da wir diese Frage von einem ganz anderen Gesichtspunkt zu betrachten haben, wenigstens wenn wir das Gesetz mit Rücksicht auf Deutschland betrachten wollen. Bei dem in Deutschland allgemein herrschenden Schulzwange können wir annehmen, daß der Knabe bei Antritt der Lehrzeit, der in Wirklichkeit nicht vor Vollendung des Schulcurses möglich sein wird, diejenigen Elementarkenntnisse, die unser Gesetz verlangt, sich bereits angeeignet hat, er wird höchstens noch einiger Nachhülfe bedürfen. Aber wir können jedenfalls diesen Grad von Kenntnissen bei dem heutigen Stande der Gewerbe nur noch für die allereinfachsten derselben als genügend anerkennen, die meisten Handwerke werden zum gründlichen Betrieb neben der praktischen Uebung, die durch die Lehrzeit erreicht wird, auch einen gewissen Grad theoretischer Kenntnisse verlangen, der nicht in den Volksschulen erlangt werden kann. Dieses Bedürfniß ist in der deutschen Gewerbeordnung § 106 ff. vorgesehen, doch wohl nicht in genügender Weise, indem nur die Möglichkeit einer solchen Fortbildung

dort gegeben wird, während entschieden ein Zwang dazu vorhanden sein muß. Die zu diesem Zweck nöthige Zeit kann sehr wohl, ohne den Meister zu schädigen, von der Arbeitszeit abgenommen werden, da sein etwaiger Verlust durch die entzogene Arbeitskraft sehr wohl durch die auf diese Weise rascher erlangte größere Geschicklichkeit des Lehrlings ersetzt wird. Die im Art. 11 präcisirten Pflichten des Lehrlings sind von selbst begründet; ebenfalls ist es wohl gerechtfertigt, daß der Lehrling eine längere versäumte Zeit nachhole. Der Art. 12 verpflichtet den Meister zum vollständig genügenden Unterricht, sowie zur Ertheilung eines Abschiedszeugnisses. Die im Art. 13 enthaltene Strafbestimmung ist sehr geeignet, den Meister vor unverdienten Verlusten zu schützen und die Zuverlässigkeit im Gewerbe zu stärken. Ueber den 4. Abschnitt, betreffend die Auflösung des Vertrages, habe ich nur wenig hinzuzufügen. Er begreift den Art. 14—19 inclusive. Die Festsetzung einer Probezeit ist sehr zu billigen und dürfte dieselbe eher noch etwas länger auszudehnen sein, da die Fähigkeit und Neigung des Lehrlings für ein Gewerbe sich doch erst zeigen kann, wenn er dasselbe einigermaßen kennt. Der Art. 17 dürfte in Wegfall kommen können, da die Dauer der Lehrzeit auf dem Wege des Reglements geordnet werden muß.

So viel zur Kritik dieses Gesetzes, wobei ich freilich hinzufüge, daß diese kritischen Bemerkungen sich mir aus den Vorverhandlungen und dem Gesetz an sich ergeben haben und nicht auf einer genaueren Kenntniß seiner Anwendung seit 1851 beruhen.

Das muß ich aber hinzufügen, daß, wenn auch die günstigen Folgen dieses Gesetzes nicht ganz geleugnet werden können, die Klagen über das Lehrlingswesen in Frankreich seither nicht aufgehört haben. Einiges interessante Material in dieser Beziehung enthält der Bericht der Commission d'enquête sur l'enseignement professionel, créée par décret impérial en date du 22 juin 1863. Ich hebe aus demselben Einiges hervor.

Nachdem die Commission die Zulänglichkeit, ja die Vollendung des höhern technischen Unterrichts in Frankreich constatirt, sagt sie, es sei unzweifelhaft, daß ein viel zu allgemeiner Mangel technischer Erziehung sich in den untern Klassen der französischen Industriebevölkerung zeige; der Schwerpunkt dieser technischen Erziehung müsse, das zeige die Enquête und alle Erfahrung, immer in der Lehrlingschaft, in der Erziehung und Anweisung des jungen Mannes in der Werkstatt selbst liegen bleiben. Nur hier lernen sie manuelle Geschicklichkeit, Arbeitseifer, rastlose Thätigkeit.

Doch dürfe man deswegen nicht glauben, daß jeder, der formell eine Lehrzeit von 4—6 Jahren durchmache, nun ein guter Arbeiter werde; die Arbeitstheilung bringe es mit sich, daß der Lehrling oft jahrelang ein und dieselbe Verrichtung habe: trop souvent employés comme de simples manoeuvres, il ne sont parfois exercés qu'à l'exécution de certaines pièces et non à l'ensemble des travaux de la profession; rarement les patrons ou les maîtres ouvriers, auxquels ils sont adjoints se donnent la peine de leur expliquer les règles et les principes, qui doivent les guider pour arriver à la meilleure exécution possible.

Dazu kämen dann noch die besonderen Uebelstände in den großen Städten und Industriecentren.

Die Lehrlinge, Kinder von 12 Jahren an, würden zunächst als Ausläufer und Dienstboten gebraucht; ihre Kräfte würden überangestrengt; moralische Uebelstände kämen zu diesen physischen. Freilich zeige sich bei den Verhandlungen vor den Prud'hommes, daß die Klagen, die oft von den Eltern der Lehrlinge angestrengt würden, um den Lehrcontract aufzulösen, in sehr vielen Fällen unbegründete seien. Die Folge sei: on donne habituellement raison aux patrons, malgré l'intérêt qu'inspirent les apprentis.

Ein sehr angesehenes Mitglied eines Conseil de prud'hommes hat erklärt, daß in den häufigen Fällen, in welchen die Eltern nach zwei Jahren den Lehrcontract gelöst haben wollen, die vorgebrachten Gründe sich so herausstellten:

Schlechte Behandlung	niemals wahr
Schlechte Nahrung	selten wahr
Ueberarbeitung	oft wahr
Sonntagsarbeit	beinahe immer wahr.

Theilweise werde freilich auch geklagt, daß die Conseils de prud'hommes von den Befugnissen, die ihnen das Gesetz gebe, nicht genug Gebrauch machten.

Am schlimmsten seien die Lehrlingsverhältnisse da, wo kein geschriebener Contract existire; da komme auch vielfach Nachtarbeit vor.

Als Resumé dieser ihrer sachlichen Vorberathung spricht die Commission aus:

Les besoins de l'enseignement technique, au point de vue de l'instruction des apprentis, ne sont pas suffisamment satisfaits.

Die Commission geht dann auf die Mittel über, die gegen diesen Uebelstand zu ergreifen seien, und berichtet da zuerst über die Societés de patronage, die, wie es scheint, zahlreich in Frankreich bestehen. Ihr Zweck ist, tüchtige, moralisch gut beleumundete Meister ausfindig zu machen und bei ihnen die Kinder unterzubringen, beim Abschluß des Lehrvertrags mitzuwirken, seine Ausführung zu überwachen, durch Prämien vorzügliche Lehrlinge zu unterstützen, für Unterricht zu sorgen, ausgelernten Lehrlingen Stellen zu verschaffen.

Sie bespricht dann die Versuche, welche mit förmlichen Lehrwerkstätten (ateliers spéciaux d'apprentissage) in Belgien und Frankreich gemacht wurden, dann die mit größern Etablissements verbundenen Schulen für Lehrlinge, wie eine solche in Graffenstaden existirt. Erst herauf geht sie zum examen de la loi sur le contrat d'apprentissage über.

Das Wichtigste scheint ihr hierbei, ob der Art. 10 des Gesetzes über die Freiheit von zwei täglichen Unterrichtsstunden für den Lehrling ausreiche. Sie zeigt, daß nach der Fassung dieses Artikels nur der Lehrling Anspruch auf diese Wohlthat habe, der nicht lesen, schreiben und rechnen kann, dessen Elementarerziehung und religiöser Unterricht vernachlässigt ist. Sie meint, das genüge nicht; es müßten allgemeine Abend- und Sonntagsschulen für die

Lehrlinge errichtet werden und der besagte Art. 10 dann eine Fassung erhalten, daß er jedem Lehrling die Zeit zum Besuch solcher Fortbildungsschulen lasse. Nach einer langen Debatte, ob zwei Stunden hierzu genügen, beschloß die Commission, nicht mehr als diese zwei Stunden zu fordern.

Auf weitere Aenderungsvorschläge bezüglich des Gesetzes von 1851 ging die Commission nicht ein, weil sie damit über den ihr gesteckten Kreis von Aufgaben hinaustrete. Nur in einer Note wollte sie noch auf die Tendenzen aufmerksam machen, die zur vollständigen Beseitigung des Lehrlingsinstituts führen könnten. Es heißt daselbst S. 148:

„Indem die Commission die Fragen, die sich auf das Lehrlingswesen beziehen, sowohl nach der Seite des praktischen, als nach der des technischen Unterrichts in Betracht zog und indem sie die Modificationen erörterte, deren vielleicht das Gesetz über das Lehrlingswesen fähig sei, konnte sie sich nicht verhehlen, daß in den großen Centren der Industrie, und so hauptsächlich in Paris, die Sitte, Lehrlinge anzunehmen und zu bilden, in Abnahme begriffen ist.

Viele Patrone und kleine Meister (chefs ouvriers) nehmen, um den Verbindlichkeiten, die das Gesetz auferlegt, und der Thätigkeit der Conseils de prud'hommes zu entgehen, anstatt Lehrlinge einfach junge Leute als Arbeiter an; dieselben leisten erst einfache Handlangerdienste; wenn sie dann Einiges ihren Meistern absehen und durch Beobachtung lernen, erhalten sie etwas höheren Lohn; ihre Ausbildung ist ihnen selbst überlassen.

Wenn der junge Arbeiter sofort einen Lohn erhält, so hat das die gute Seite, daß er sich selbst mehr schätzt, daß ihn die Hoffnung auf Erhöhung des Lohnes antreibt. In großen Etablissements, wo die Arbeiten gut geleitet sind, kann auch ein solches System gut auf die technische Erziehung wirken; so z. B. in Graffenstaden, Creuzot und anderwärts, wo freilich die entsprechenden Schulen zu diesem Resultat beitragen. Aber es kann dieses System in den sehr kleinen Werkstätten nicht von gutem Erfolg begleitet sein; es läßt dem Gutdünken des Patrons, den Einfällen des Kindes und seiner Familie zu viel Spielraum; kein fester Contract regelt ihre Erziehung; der junge Mensch läuft von Werkstatt zu Werkstatt, ist überall nur kurze Zeit und hat zuletzt kein Handwerk gelernt.

Ueberdies verliert der junge Arbeiter in dieser Stellung den Vortheil, den ihm Art. 10 des Lehrlingsgesetzes zusichert, täglich zwei Stunden für sich und seine Ausbildung zu haben. Es wird daher nothwendig, die Sätze über Kinderarbeit in Fabriken je nach seinem Alter auf ihn anzuwenden resp. auszudehnen.

Eine andere noch ernstere Tendenz glaubt die Commission hier noch anführen zu sollen; es ist dies das absolute Verbot, Lehrlinge zu bilden, das gewisse Kategorien von Arbeitern gegenüber den Fabrikanten auf Grund von Coalitionen aufrecht erhalten. So widersetzen sich in Paris die Hutmacher, die Drucker und andere Kate-

gorien von Handwerkern unter dem Vorwand, daß ein Ueberangebot von Händen vorhanden sei, der Zulassung von Lehrlingen in die Werkstätten unter Androhung des Interdictes; die Unternehmer werden genöthigt sein, sich Concurrenz zu machen, um nur die nöthigen Arbeiter zu erhalten, und denen, welche sie halten wollen, alle Forderungen zu bewilligen. Es wird ihnen allerdings die Möglichkeit bleiben, sich aus den Departements zu rekrutiren, die allein künftig werden Lehrlinge ausbilden können. Aber selbst das verbieten einige, z. B. die Hutmacher."

In einer Anmerkung muß die Commission freilich hinzufügen, daß die Hutmacher nicht die Lehrlinge überhaupt zurückweisen, sondern nur unter gewissen Bedingungen.

Tragen so die Bemerkungen der Commission von 1863 weniger zur Kritik des Lehrlingsgesetzes von 1851, als zur Aufklärung über die französischen Lehrlingsverhältnisse überhaupt bei, so schien es doch passend, ihnen hier zum Schlusse dieses Berichtes eine Stelle zu gönnen.

Anlage I.

Gesetz vom 22. germinal XI.

(Theils Inhaltsangabe, theils Uebersetzung.)

Tit. I Art. 1—5 handelt über die Errichtung von Handelskammern und deren Befugnisse.

Tit. II Art. 6—8 enthält Bestimmungen gegen Coalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Tit. III.

„Art. 9. Die unter Volljährigen oder unter Minderjährigen unter Beistand der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, geschlossenen Lehrverträge können nur aufgelöst werden, vorbehältlich einer Entschädigung zu Gunsten einer oder der andern Partei, in folgenden Fällen:

1. Bei Nichtausführung der Bedingungen von einer oder der anderen Seite.
2. Bei schlechter Behandlung von Seiten des Meisters.
3. Bei schlechter Aufführung des Lehrlings.
4. Wenn der Lehrling sich verpflichtet hat, anstatt einer Geldentschädigung eine Arbeitszeit zu leisten, deren Werth das gewöhnliche Lehrgeld übersteigt.

Art. 10. Der Meister darf, unter Strafe der Entschädigung, den Lehrling nicht über seine Zeit zurückhalten, noch ihm ein Entlassungszeugniß verweigern, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Die Entschädigung beträgt mindestens das dreifache des Tagelohns seit Ende der Lehrzeit.

Art. 11. Niemand, der Arbeiter beschäftigt, darf einen Lehrling ohne Entlassungszeugniß annehmen unter Strafe der Entschädigung an dessen Meister."

Art. 12—15 enthalten allgemeine Bestimmungen über Arbeiter.

Tit. IV Art. 16—18 handelt über den Markenschutz.

Tit. V handelt von der Gerichtsbarkeit. Art. 19. Alle einfachen Polizeisachen zwischen Arbeitern und Lehrlingen, Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handwerkern kommen in Paris vor den Polizeipräfecten, vor die Generalpolizeicommissäre in den Städten, wo es dieselben giebt, in den anderen Orten vor den Maire oder einen Beigeordneten.

Dieselben werden in den verschiedenen Fällen ohne zulässige Appellation die anwendbaren Strafen gemäß den Ortspolizeigesetzen aussprechen.

Wenn die Sache vor die Zuchtpolizei- oder Criminalgerichte gehört, können sie die provisorische Festnehmung der Angeschuldigten befehlen und sie vor die Sicherheitsbeamten führen lassen.

Art. 20 bestimmt, daß die übrigen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte kommen.

Art. 21 bestimmt, daß das Forum der Sachen durch die Lage der Fabriken und Werkstätten bedingt ist.

Anlage II.

Vorlage der Regierung vom 4. März 1850.

(Uebersetzung.)

Art. 1. Der Lehrvertrag verpflichtet den Meister, den Lehrling fortschreitend und völlig in der Ausübung der Profession zu unterrichten; dieser verpflichtet sich anderseits, für ihn zu arbeiten. Alles gemäß verabredeten Bedingungen und während einer verabredeten Zeit.

Art. 2. Niemand darf minderjährige Lehrlinge annehmen, wenn er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 3. Der Meister muß dem Lehrling gegenüber als guter Familienvater handeln, seine Aufführung überwachen, seine Eltern oder gesetzmäßigen Vertreter im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder jedes sonstigen Ereignisses, welches geeignet wäre, ihr Einschreiten zu veranlassen, benachrichtigen.

Art. 4. Der Lehrling ist seinem Meister Gehorsam und Achtung schuldig, er muß ihn durch seine Arbeit nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und Kräfte unterstützen.

Art. 5. Der Meister darf den Lehrling lediglich zu Arbeiten und Diensten verwenden, welche mit der Ausübung seiner Profession verknüpft sind.

Art. 6. Die Dauer der wirklichen Arbeit der Lehrlinge, die weniger als 14 Jahre alt sind, darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

Wenn der Lehrling, der weniger als 14 Jahre alt ist, noch nicht lesen, schreiben und rechnen kann, und den religiösen Unterricht noch nicht empfangen hat, muß der Meister ihm von dem Arbeitstage die für seinen Unterricht nöthige Zeit bewilligen.

Wenn der Lehrling das Alter von 14 Jahren erreicht hat, kann er die Gelegenheit, seinen Unterricht zu vervollständigen, nur außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit verlangen.

Art. 7. Den Lehrlingen unter 13 Jahren kann keine Nachtarbeit auf-

erlegt werden. Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens betrachtet.

An Sonntagen und gesetzlichen Festtagen ist der Lehrling von jeder Arbeit frei, es sei denn daß er durch Vereinbarung oder Gebrauch zum Ordnen der Werkstatt verpflichtet ist.

Art. 8. Der Contract kann für minderjährige Mädchen aufgelöst werden, wenn der Meister seine Frau oder jede andere Frau seiner Familie verliert, welche sein Haus leitete zur Zeit des Contractabschlusses.

Art. 9. Die drei ersten Monate der Lehrzeit werden als Versuchszeit betrachtet, während welcher der Vertrag durch die einfache Willenserklärung der einen oder anderm Partei ohne Entschädigung aufgelöst werden kann.

Art. 10. Nach drei Monaten kann die Auflösung von jeder Partei verlangt werden, gemäß dem gemeinen Rechte, wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Art. 11. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden.

Art. 12. Die Notare, die Secretäre der Gewerberäthe und die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte können die Lehrverträge entgegennehmen.

Dieser Act ist wegen der Eintragung der festen Gebühr von 1 Franc unterworfen, selbst wenn er Verpflichtungen über Summen oder bewegliche Werthe, oder Quittungen enthielte. Die den öffentlichen Beamten schuldigen Honorare sind auf 2 Francs festgesetzt.

Art. 13. Der Lehrvertrag muß enthalten:

1) Den Namen, die Vornamen, Alter, Beschäftigung und Wohnort des Meisters.
2) Den Namen, die Vornamen, Alter und Wohnort das Lehrlings.
3) Die Namen, die Vornamen, Beschäftigung und Wohnort seines Vaters, seiner Mutter oder seines Vormundes.
4) Das Datum und die Dauer des Vertrages.
5) Die Bedingungen über Wohnung, Nahrung, Preis und alles Andere, wie sie zwischen den Parteien vereinbart sind.

Art. 14. Die Streitigkeiten bezüglich des Lehrvertrages zwischen allen Personen, die bei dem Vertrage betheiligt sind, werden entschieden durch den Gewerberath, bei dem der Meister seinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung dessen durch den Friedensrichter des Cantons.

Art. 15. Aufgehoben wird Art. 9 des Gesetzes vom 22. germinal des Jahres XI.

Gegeben 2c.

Die Vorlage der Commission ist im Wesentlichen in dem Gesetze von 1851 enthalten und sind die etwaigen Abänderungen leicht aus den Verhandlungen zu ersehen.

Anlage III.

Gesetz vom 22. Februar 1851.

(Uebersetzung.)

I. Titel.

Vom Lehrvertrage.

Theil 1.

Von der Natur und Form des Vertrages.

Art. 1. Der Lehrvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen ein Fabrikant, ein Werkmeister oder ein Arbeiter sich verpflichtet, die Ausübung seines Gewerbes einer anderen Person zu lehren, welche sich andererseits verpflichtet, für ihn zu arbeiten, Alles gemäß verabredeten Bedingungen und während einer bestimmten Zeit.

Art. 2. Der Lehrvertrag wird durch öffentliche oder Privaturkunde abgeschlossen. Er kann auch mündlich abgeschlossen werden, aber der Zeugenbeweis dafür wird nur gemäß dem Titel des Code civil über Contracte und vertragsmäßige Verpflichtungen im Allgemeinen zugelassen.

Die Notare, die Secretäre der Gewerberäthe und die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte können die Lehrverträge entgegennehmen.

Dieser Act ist wegen der Eintragung der festen Gebühr von 1 Franc unterworfen, selbst wenn er Verpflichtungen über Summen, oder bewegliche Werthe oder Quittungen enthielte.

Die den öffentlichen Beamten schuldigen Honorare sind auf 2 Francs festgesetzt.

Art. 3. Der Lehrvertrag soll enthalten:

1) Den Namen, die Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Meisters.
2) Den Namen, die Vornamen, Alter und Wohnort des Lehrlings
3) Den Namen und Vornamen, Stand und Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, seines Vormundes oder der durch die Eltern oder in Ermangelung ihrer durch den Friedensrichter bevollmächtigten Person.
4) Das Datum und die Dauer des Vertrages.
5) Die Bedingungen in Betreff der Wohnung, der Nahrung, des Preises und alle sonstigen Verabredungen der Parteien.

Er muß unterzeichnet sein durch den Meister und die Vertreter des Lehrlings.

Theil 2.

Ueber die Bedingungen des Vertrages.

Art. 4. Niemand darf minderjährige Lehrlinge annehmen, wenn er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 5. Kein lediger oder verwittweter Meister darf als Lehrlinge junge minderjährige Mädchen bei sich wohnen haben.

Art. 6. Unfähig Lehrlinge zu halten sind: Die wegen eines Verbrechens Bestraften; die wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit Bestraften; die, welche zu mehr als drei Monaten Gefängniß verurtheilt sind, wegen der durch die Artikel 388, 401, 405, 406, 407, 408, 423 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen.

Art. 7. Die aus dem Artikel 6 hervorgehende Unfähigkeit kann von dem Präfecten auf ein Gutachten des Maire hin aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte nach Verbüßung seiner Strafe drei Jahre lang in derselben Gemeinde gewohnt hat. In Paris wird die Unfähigkeit durch den Polizeipräfecten aufgehoben.

Theil 3.
Pflichten der Meister und Lehrlinge.

Art. 8. Der Meister muß dem Lehrling gegenüber als guter Familienvater handeln, seine Aufführung und seine Sitten, sei es im Hause, sei es auswärts, überwachen und seine Eltern oder ihre Vertreter von den Vergehen, welche er begeht, oder von den lasterhaften Neigungen, die er etwa zeigt, benachrichtigen.

Er muß sie auch ohne Zögern benachrichtigen im Falle einer Krankheit, oder von Abwesenheit, oder was sonst ihre Dazwischenkunft veranlassen kann.

Er darf den Lehrling außer bei entgegengesetzter Verabredung nur zu den Arbeiten oder Diensten verwenden, welche mit der Ausübung seines Gewerbes verbunden sind. Er darf ihn nie zu solchen verwenden, die ungesund sind oder seine Kräfte übersteigen.

Art. 9. Die wirkliche Arbeitsdauer bei Lehrlingen unter 14 Jahren darf 10 Stunden täglich nicht übersteigen.

Für die Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren darf sie 12 Stunden nicht überschreiten. Keine Nachtarbeit darf den Lehrlingen unter 16 Jahren auferlegt werden.

Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens angesehen.

An Sonntagen und anerkannten oder gesetzlichen Festtagen dürfen die Lehrlinge keinenfalls von ihrem Meister zu irgend einer Arbeit ihres Gewerbes angehalten werden.

In dem Falle, daß der Lehrling durch Uebereinkunft oder Gebrauch verpflichtet ist, an den erwähnten Tagen die Werkstatt aufzuräumen, darf diese Arbeit sich nicht über 10 Uhr Morgens hinaus verlängern.

Die in den drei ersten Paragraphen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen können nur durch einen Erlaß des Präfecten, auf ein Gutachten des Maires gestützt, aufgehoben werden.

Art. 10. Wenn der Lehrling unter 16 Jahren noch nicht lesen, schreiben und rechnen kann, oder wenn er seinen ersten religiösen Unterricht noch nicht

beendigt hat, muß der Meister ihm die nöthige Zeit zur Vollendung seines Unterrichts vom Arbeitstage ablassen.

Doch darf diese Zeit zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

Art. 11. Der Lehrling schuldet seinem Meister Treue, Gehorsam und Achtung; er muß ihn durch seine Arbeit nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und Kräfte unterstützen.

Er muß am Ende der Lehrzeit die Zeit nachdienen, die er in Folge von Krankheit oder sonstiger Versäumniß im Betrage von mehr als 14 Tagen nicht hat arbeiten können.

Art. 12. Der Meister muß den Lehrling fortschreitend und völlig in dem besonderen Handwerk oder Gewerbe unterrichten, welches den Gegenstand des Vertrages bildet.

Er muß ihm am Ende der Lehrzeit ein Entlassungszeugniß oder eine Bescheinigung geben, welche die Ausführung des Vertrages bezeugt.

Art. 13. Jeder Fabrikant oder Werkmeister oder Arbeiter, der überführt ist, einen Lehrling seinem Meister abwendig gemacht zu haben, um ihn als Lehrling oder Arbeiter zu verwenden, kann ganz oder theilweise haftbar sein für die Entschädigung, welche zu Gunsten des verlassenen Meisters erkannt wird.

Theil 4.
Von der Auflösung des Vertrages.

Art. 14. Die zwei ersten Monate der Lehrzeit werden als eine Versuchszeit betrachtet, während welcher der Vertrag durch einfache Willenserklärung einer Partei aufgelöst werden kann. In diesem Falle darf keiner Partei eine Entschädigung zugesprochen werden, außer bei besonderen Verabredungen.

Art. 15. Der Lehrvertrag wird ipso jure aufgelöst:

1) Durch den Tod des Meisters oder Lehrlings.
2) Wenn der Meister oder Lehrling zum Militärdienst einberufen werden.
3) Wenn der Meister oder Lehrling durch eine der im Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Verurtheilungen getroffen wird.
4) Für minderjährige Mädchen im Falle des Todes der Gattin des Meisters oder der anderen Frau seiner Familie, welche seinem Hauswesen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorstand.

Art. 16. Der Vertrag kann aufgelöst werden auf Verlangen der Parteien oder einer derselben:

1) Wenn eine Partei sich gegen die Bestimmungen des Vertrages vergeht.
2) Wegen schweren oder gewohnheitsmäßigen Bruches der Bestimmungen dieses Gesetzes.
3) Bei fortdauernder schlechter Führung des Lehrlings.
4) Wenn der Meister seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, als die er zur Zeit des Vertragsabschlusses bewohnte, verlegt.

Doch soll der Antrag auf Lösung des Vertrages aus diesem Grunde

nur drei Monate lang, vom Tage an gerechnet, wo der Meister seinen Wohnsitz verlegt, zulässig sein.

5) Wenn der Meister oder Lehrling zu mehr als drei Monaten Gefängniß verurtheilt würde.

6) Wenn der Lehrling sich verheirathet.

Art. 17. Wenn die verabredete Lehrzeit die längste ortsgebräuchliche Zeit überschreitet, kann dieselbe verringert oder der Vertrag aufgelöst werden.

II. Titel.

Von der Competenz.

Art. 18. Jeder Antrag wegen Ausführung oder Auflösung des Vertrages wird durch den Gewerberath beurtheilt, dessen Gerichtsuntergebener der Meister ist, oder in Ermangelung dessen durch den Friedensrichter des Cantons.

Die Forderungen, welche Kraft des Artikels 13 dieses Gesetzes gegen Dritte gerichtet werden könnten, werden vor den Gewerberath oder den Friedensrichter ihres Wohnsitzes gebracht.

Art. 19. In den verschiedenen Auflösungsfällen, welche im Theil 4 des ersten Titels vorgesehen sind, werden die Entschädigungen oder Rückerstattungen, welche einem oder dem anderen Theile geschuldet werden könnten, in Ermangelung besonderer Verabredungen durch den Gewerberath geregelt, oder durch den Friedensrichter in den Cantonen, welche nicht von einem Gewerberath ressortiren.

Art. 20. Jedes Zuwiderhandeln gegen die Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 dieses Gesetzes wird von dem Polizeigericht verfolgt und mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Francs bestraft.

Beim Zuwiderhandeln gegen die Artikel 4, 5, 9 und 10 kann das Polizeigericht im Rückfall außer der Geldstrafe Gefängniß von 1 bis 5 Tagen erkennen.

Im Rückfalle des Vergehens gegen Artikel 6 ist das Zuchtpolizeigericht competent und kann auf 14 Tage bis 3 Monate Gefängniß neben einer Geldstrafe von 50 bis 300 Francs erkennen.

Art. 21. Die Bestimmungen des Artikels 463 des Strafgesetzbuches sind auf die durch dieses Gesetz vorgesehenen Fälle anwendbar.

Art. 22. Aufgehoben sind die Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 22. germinal des Jahres XI.

XVI.

Gesetzentwurf
mit
Motiven,
verfaßt von einer freien Commission
der
Hamburgischen Gewerbekammer.

Berathungen, welche in der „Hamburgischen Gewerbekammer" über die Novelle zur Gewerbeordnung und über die von mehreren Gewerbe- und Handelskammern und gewerblichen Vereinen dieserhalb an den Reichstag ergangenen Kundgebungen gepflogen wurden, veranlaßten im Mai dieses Jahres den Zusammentritt einer freien Commission, welcher von Seiten der Gewerbekammer die Herren Reichstagsabgeordneter Eduard Schmidt, Schlossermeister, Präses der Gewerbekammer, D. Steinert, Fabrikant, und Dr. Justus Brinckmann, Secretair der Gewerbekammer, beitraten. Dieselben zogen zu ihren Berathungen hinzu Herrn E. G. Vivié, Bildhauer, Präses der Städtischen Vergleichsbehörde für Gewerbetreibende, Herrn F. Werner, Möbelfabrikant, Vorsitzender des hamburgischen Ortsvereins des allgemeinen deutschen „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten", Herrn H. M. Wehncke, Mechaniker, und Herrn J. F. H. Dannenberg, Redacteur des „Hamburgischen Correspondenten" und der „Börsenhalle", Verfasser der Schrift: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage".

Diese Commission hat das Ergebniß ihrer unter dem Vorsitz des Herrn E. G. Vivié geführten Berathungen in einigen Vorschlägen zur Abänderung der Gewerbeordnung formulirt und beschlossen, diese Vorschläge nebst den von Herrn J. F. H. Dannenberg verfaßten Motiven zu denselben einigen mit den gewerblichen Verhältnissen und der Gewerbegesetzgebung vertrauten Männern behufs gutachtlicher Aeußerung über dieselben mitzutheilen, knüpft an diese Mittheilung jedoch das Ersuchen, den Inhalt derselben als vorläufig nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt zu behandeln.

Hamburg, Ende Juli 1874.

E. G. Vivié. Eduard Schmidt. F. Werner. D. Steinert.
H. M. Wehncke. J. F. H. Dannenberg. Dr. Justus Brinckmann.

Bei Erlaß der gegenwärtig in Kraft stehenden Gewerbeordnung des deutschen Reichs ist vor Allem die Absicht maßgebend gewesen, den Grundsatz der Freiheit des Gewerbes und des Erwerbes möglichst ungeschmälert zur Geltung zu bringen. Diese Absicht ist im Großen und Ganzen erreicht worden. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß hiermit noch keineswegs alle Verhältnisse des Gewerbebetriebes, soweit sie die Grenzen des Einzelinteresses überschreiten und für die Allgemeinheit von Bedeutung werden, in völlig befriedigender Weise geregelt sind. Um mit den Worten H. B. Oppenheim's (Gewerbegericht und Contractbruch, S. 8) zu reden, konnten „die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung in Betreff neuer positiver Schöpfungen nicht so entscheidend vorgehen, wie bei der Aufhebung veralteter Beschränkungen." Namentlich in den letzten Jahren ist die Unzufriedenheit mit der allgemeinen Lage der gewerblichen Dinge immer lebhafter zum Ausdruck gekommen und hat zu den genügend bekannten Abhülfeversuchen geführt. Daß in letzterer Hinsicht irgendwie Erhebliches bis jetzt erreicht sei, wird von Niemandem behauptet werden; was bis jetzt in Bezug auf die Errichtung von Gewerbegerichten, Schiedsgerichten und Einigungsämtern, Neuregelung des Cassenwesens, Einführung von Arbeitsbüchern oder -Karten, Bestrafung des Contractbruches, Regelung des Lehrlingswesens und des gewerblichen Schulwesens angestrebt worden, ist fast vollständig im Stadium des Versuchs geblieben; wo man mit irgend einem Theile dieser Bestrebungen bis zu positiven Versuchen fortgeschritten ist, haben wirklich durchgreifende Wirkungen noch nirgends sich gezeigt.

In neuerer Zeit hat sich sogar hin und wieder die Ansicht kundgegeben, daß man es noch einmal mit dem ruhigen Gehenlassen versuchen solle. Man hat darauf hingewiesen, daß seit dem im vorigen Jahre eingetretenen Rückschlage auf allen Gebieten der Erwerbsthätigkeit die Zahl und Ausdehnung der offenen Kämpfe zwischen den verschiedenen industriellen Classen, der Strikes 2c., sich wesentlich verringert habe, und hat daraus folgern wollen, daß die schweren Uebelstände auf dem gewerblichen Gebiete, deren Vorhandensein nicht bestritten werden konnte, lediglich Folgen der Ueberspeculation und des Gründungsschwindels gewesen seien und jetzt nach Beseitigung dieser Ursachen gleichfalls wieder verschwinden würden. Möglich, daß auch die aus dem bisherigen Verlauf der Dinge bewiesene Schwierigkeit des Versuches, richtige Abhülfsmaßregeln zu finden, Manchen geneigt macht, die eben berührte Argumentation anzunehmen, weil dadurch wenigstens für eine Zeit die Nothwendigkeit, einen mühsamen Entschluß zu fassen, beseitigt wird.

Es wäre jedoch nach unserer auf Erfahrung begründeten festen Ueberzeugung ein folgenschwerer Irrthum, wenn man aus dem augenblicklichen Abnehmen der Strikebewegung und aus dem in letzter Zeit mehr wie früher vorgekommenen Mißlingen von Lohnstrikes folgern wollte, daß die inneren Zustände des Gewerbelebens in irgendwie nennenswerthem Umfange sich gebessert hätten, und daß man dieselben deshalb getrost der heilenden Einwirkung der Zeit überlassen könne. Wir erwarten nicht, irgendwo auf begründeten Widerspruch zu stoßen, wenn wir behaupten, daß die Gesinnung in den

arbeitenden Kreisen, auf die es denn doch in Wirklichkeit allein ankommt, wenn es sich um den zukünftigen Entwickelungsgang des gewerblichen Lebens überhaupt handelt, in keiner Weise sich gebessert hat, sondern daß das dieser Gesinnung entsprungene feindselige Verhalten der arbeitenden Kreise gegenüber den Arbeitgebern, wie gegenüber den besitzenden Classen und den Einrichtungen des Staatslebens im Ganzen, nur darum weniger offen in bestimmten Erscheinungsformen sich kundgiebt, weil augenblicklich die Aussicht, mit offenen Feindseligkeiten durchzudringen, unter dem Druck der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse geringer geworden ist. Sobald aber diese Verhältnisse sich nur im mindesten wieder bessern sollten, oder sobald auch unter den augenblicklichen Zuständen nur irgendwie eine Chance des Erfolges sich bietet, werden — das ist unsere feste Ueberzeugung — alle diejenigen Versuche, das Wirthschaftsleben einseitig zu Gunsten der speciell s. g. arbeitenden Classen umzugestalten, wieder aufleben, durch welche in den letzten Jahren auch dem Optimistischesten die Ueberzeugung aufgedrängt ist, daß im Innern unserer gewerblichen Verhältnisse Zustände sich entwickelt haben, welche dem ganzen Staatsleben Gefahr drohen.

Wir müssen hier ausdrücklich betonen, daß wir diese Gefahr nicht in dem Streben der arbeitenden Classen nach möglichst hohem Lohn finden. Ein jeder fleißige Arbeiter ist seines Lohnes werth, und es könnte nur erfreulich wirken, wenn es gelingen sollte, die Löhne auf die Dauer so zu erhöhen, daß die Behaglichkeit des Lebens für diejenigen Classen, welche sich und ihre Angehörigen durch Lohnarbeit ernähren, dadurch wesentlich gesteigert würde. Der Vortheil davon würde direct und indirect auch allen andern Bevölkerungsclassen zu Gute kommen. Unzweifelhaft aber könnte eine derartige Steigerung des Lohnes der arbeitenden Classen nur dann dauernd erreicht werden, wenn entweder die Leistungen, aus deren Ertrag doch immer der Arbeitslohn bestritten werden muß, in ähnlicher Weise sich steigerten, oder doch wenigstens auf früherer Höhe sich erhielten; im letzteren Falle würde dann die bessere Löhnung der Arbeit bestritten werden müssen aus einem Theile desjenigen Ueberschusses, welcher bisher dem Unternehmer zu Gute gekommen ist und der ja bekanntlich den Gegenstand so heftigen Neides auf Seiten der arbeitenden Classen bildet, oder aus einer erhöheten Belastung der Consumenten. Man wird jedoch in dieser Beziehung sich keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben können, denn auf die Gesammtzahl der Arbeiter übertragen, wird der Theil des Unternehmergewinnes, der ohne Schädigung des Unternehmungsgeistes und der Erwerbsthätigkeit überhaupt dem Arbeitslohn zugefügt werden kann, kaum von besonderer Bedeutung sein, und die höhere Belastung der Consumenten wird sich immer so ziemlich wieder dadurch ausgleichen, daß alle Arbeiter auch Consumenten sind.

Für die Gesundheit des gewerblichen Lebens ist somit die Erhaltung und Steigerung der gewerblichen Leistungen eine Lebensfrage, und die Gefahr der Arbeiterbewegung in unserem Vaterlande liegt wesentlich darin, daß die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Lohnarbeiter mit ihren erhöheten Ansprüchen nicht nur nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern seit einer

Reihe von Jahren unbestreitbar zurückgegangen ist. Sofern dies aus Absicht geschehen, könnte man sich vielleicht damit trösten, daß der Druck der aus solchen Verirrungen unvermeidlich entstehenden Noth schon den genügenden Zwang ausüben würde, um die Leistungen wieder auf die zur Gesundheit des Gewerbslebens erforderliche Höhe zu bringen — obgleich es immer ein sehr leidiger Trost wäre, der sich auf ein Zwischenstadium mehr oder weniger vollständiger Zerrüttung stützte, deren Folgen Niemand mit Sicherheit voraus zu berechnen vermöchte. Viel bedenklicher aber noch ist diejenige Abnahme der gewerblichen Leistungen, die durch positive Verringerung der Leistungs**fähigkeit** des Arbeiters hervorgerufen wird, und daß diese Abnahme der Leistungsfähigkeit innerhalb des deutschen Arbeiterstandes in betrübendster Weise eingetreten ist, dafür könnten wir — wenn es dessen Angesichts der offenkundigen, von allen Seiten bestätigten Erfahrungen noch bedürfte — auch unser Zeugniß einlegen. Beides zusammen aber, Abnahme der Leistungswilligkeit und Abnahme der Leistungsfähigkeit haben jene Zustände geschaffen, deren volle Gefahr für die zukünftige Entwickelung unseres Volkslebens wohl nur Der so recht fühlt, der diese Dinge täglich sieht und so zu sagen mitten drinnen steht.

Es wäre nun ein thörichtes Beginnen, Abhülfe dieser Uebelstände **lediglich** vom Staate erwarten zu wollen; es wäre aber eben so thöricht, die Abhülfe lediglich von denjenigen Kreisen zu fordern, die zunächst unter den gedachten Uebelständen leiden, um so mehr, da ihnen die Möglichkeit zum wirksamen Eingreifen gerade durch den Staat und dessen Gesetzgebung wesentlich beschränkt ist. Der böse Wille vieler Arbeiter, das, was wir oben als Abnahme der Leistungswilligkeit bezeichnet haben, wird ganz wesentlich durch die Straflosigkeit gefördert, welche durch den jetzigen Zustand der Rechtspflege dem böswilligen Arbeiter in den meisten Fällen gesichert ist. Wir sprechen hier nicht nur von der in letzter Zeit reichlich erwähnten Calamität des Contractbruches, sondern auch von den massenhaft vorkommenden Vermögensschädigungen und Schwindeleien jeder Art, die in der Regel unbestraft bleiben, weil es unter den jetzigen Verhältnissen meistens geradezu unmöglich ist, den Uebelthäter zu fassen, oder weil selbst in denjenigen Fällen, wo der Geschädigte einmal die Hülfe der Gerichte anzurufen vermag, die ihm dabei erwachsenden Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten geradezu abschreckend wirken. In diesen Beziehungen den Gewerbestand auf Selbsthülfe zu verweisen, ist unbillig, so lange ihm die nothwendigste Rechtshülfe vorenthalten oder geschmälert wird.

Aehnlich steht es in Bezug auf Maßregeln gegen die zunehmende Verringerung der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland: die einzigen hiergegen wirksamen Mittel sind solche, welche eine Steigerung des Ernstes sowohl beim Lernen, wie bei der Arbeit überhaupt herbeizuführen vermögen. Wie soll aber der Gewerbestand solchen Ernst wieder einzuführen, zu erhalten und nöthigenfalls zu erzwingen vermögen, wenn es ihm an jeglicher gesetzlichen Gewalt in Ausübung seiner Lehrthätigkeit fehlt, wenn er ruhig zusehen muß, falls die Vorschriften des Lehrenden und die Anforderungen

des Arbeitgebers in Bezug auf die Qualität der Arbeit mißachtet werden, wenn die vorhandenen Lehrmittel unbenutzt bleiben?

Endlich ist es notorisch, daß ein großer, und wie die letzten Reichstagswahlen bewiesen haben, in starkem Anwachsen begriffener Theil der deutschen Arbeiterbevölkerung sich mit einer möglichst weitgehenden Verbesserung der Lohnverhältnisse nicht genügen lassen will, sondern Veränderungen in der ganzen Productionsweise und in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft überhaupt erstrebt, die mit dem Fortbestande des gegenwärtigen Staatsverbandes überhaupt unvereinbar sind, wie denn auch diese Arbeiterkreise gar kein Hehl daraus machen, daß sie auf vollständige Beseitigung des vorhandenen Staatswesens ausgehen. Wenn auch dabei fortwährend die friedliche Natur dieser Bestrebungen betont wird, so zeigt doch die ganze Art und Weise der Agitation, die unaufhörliche Anreizung zum giftigsten Classenhaß, die Anfeuerung zur heftigsten Feindschaft gegen das Bestehende, lediglich weil es besteht, und die systematisch betriebene Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz und der Autorität Derjenigen, welche mit Wahrnehmung des Gesetzes betraut sind, daß diese friedliche Maske nur so lange vorhalten wird, bis man den Augenblick für eine raschere Entscheidung durch Anwendung von Gewalt für gekommen erachtet. Dabei darf wieder nicht verhehlt werden, daß namentlich im jüngeren Arbeiterstande diese Lehren überall Eingang gefunden haben, daß es einen Widerstand — wenigstens offen — in diesen Kreisen kaum mehr giebt, und daß dort, wo diese Agitation bis jetzt keinen Boden hat, die Ursache davon nicht in der Widerstandsfähigkeit der betreffenden Bevölkerung, sondern lediglich darin gesucht werden muß, daß es bislang an der üblichen Agitation gefehlt hat. Man wird, um sich nicht selbst zu täuschen, sich gestehen müssen, daß der Boden für diese Lehren fast in der ganzen deutschen Arbeiterbevölkerung, wenigstens in der gewerblichen, ein empfänglicher ist, und sich mit dem Gedanken vertraut zu machen haben, daß die Zahl derjenigen Personen, welche mit ihrem Denken und Fühlen den jetzigen Zuständen und den bestehenden Staatseinrichtungen überhaupt feindlich gesinnt sind, in der nächsten Zukunft jedenfalls noch wesentlich zunehmen wird.

Hiergegen mit bloßen Polizeimaßregeln oder mit Anwendung von Gewalt etwas ausrichten zu wollen, wäre thöricht. In dem Staate des allgemeinen Stimmrechtes und der allgemeinen Wehrpflicht werden auf die Dauer nur solche Einrichtungen bestehen können, welche die Mehrzahl der politisch Thätigen für sich haben. Der mit den politischen und socialen Dingen Unzufriedenen wird man deshalb auf die Dauer nur dann Herr bleiben, wenn ihnen eine größere Anzahl Solcher gegenübersteht, welche mit diesen Dingen zufrieden sind, und auch dann nur, falls es gelingt, diese Masse von Anhängern des Bestehenden zu thätigen Freunden desselben zu machen, und sie in einer Weise zusammenzufassen und zu organisiren, daß sie mit gleichem Gewicht und gleicher Energie wie die Unzufriedenen für ihre Ansichten und Wünsche einzutreten vermögen.

Der ganzen Natur der Dinge nach kann eine solche an Zahl und Lebenskraft zuverlässige Stütze des Bestehenden nur in dem kleinbürgerlichen Mittel-

stande, in dem ländlichen und städtischen kleinen Grundbesitz und in dem selbständigen Gewerbebetriebe gefunden werden, und unter Diesen ist letztere Classe unbedingt die wichtigste, da sie an Zahl die hervorragendste, vorzugsweise dort angesessen ist, wo auch die von den Unzufriedenen kommende Gefahr sich concentrirt, in den Städten, und endlich mit den s. g. Lohnarbeitern, die stets das größte Contingent für die staatsgefährlichen Parteien liefern werden, die engste Fühlung besitzt, also genau weiß, was in diesen Kreisen vorgeht, an zahllosen Punkten ihren Einfluß auf sie geltend zu machen im Stande ist, und fortwährend gerade die besten Kräfte aus jenen Reihen zu sich herüberzuziehen vermag.

Um so wichtiger ist die Frage der Organisirung des Gewerbestandes. Gelingt es, ihm wieder die frühere Kraft und Gemeinsamkeit des Wirkens zu geben, so ist dadurch nicht nur der s. g. socialen Frage der größte Theil ihrer Gefahr genommen, indem man den unzufriedenen Arbeitern eine an Zahl ihnen an vielen Orten nicht weit nachstehende, an Bedeutung für das gewerbliche und staatliche Leben mindestens gleich wichtige Masse selbständiger Männer gegenüberstellt, sondern es ist auch möglich den oben erwähnten bedenklichen Erscheinungen der Abnahme der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der deutschen Lohnarbeiter entgegenzuwirken. Denn während der vereinzelte Arbeitgeber diesen Erscheinungen gegenüber rathlos dasteht, vermögen die vereinten Arbeitgeber nöthigenfalls eine Autorität geltend zu machen und etwaige Widerspenstigkeit dadurch zu brechen, daß sie Demjenigen, welcher gerechtfertigten Anforderungen an seine Leistungen zu entsprechen sich weigert oder außer Stande ist, die nachtheiligen Folgen fühlbar machen.

Man hat nun vielfach darauf hingewiesen, daß den Arbeitgebern im Gewerbstande das Recht sich zu vereinigen eben so gut gegeben sei, wie den Arbeitern, und daß namentlich auch die Gewerbeordnung in ihrem Titel VI „Von den Innungen" genügenden Spielraum für die Gründung von Vereinen selbständiger Gewerbtreibender gewähre. Dem steht jedoch zweierlei entgegen. Bloßen „freien Vereinen" fehlt ein Element, welches unentbehrlich ist, wenn ihnen wichtige dauernde Aufgaben übertragen werden sollen, namentlich solche Aufgaben, die mit großer Wahrscheinlichkeit an anderer Stelle auf Gegnerschaft stoßen werden: das Element der Stätigkeit. Ein Verein, dessen Mitgliedschaft fortwährend wechselt, der zu Zeiten und bei Gelegenheiten, welche einer Anzahl bisher demselben ferngebliebenen Personen conveniren, seine Zahl rasch wachsen, zu anderen Zeiten sie eben so rasch fallen sieht, dessen Tendenzen mit den Schwankungen in seiner Zusammensetzung gleichfalls fluctuiren, der ruhig zusehen muß, wenn die in irgend einer wichtigen Frage in der Minorität Gebliebenen durch Austritt aus dem Verein sich der Erfüllung des von der Majorität Beschlossenen einfach entziehen, kann nichts Dauerndes schaffen und organisiren. Soll er wirklich gewisse Ziele consequent verfolgen, ihm zugetheilte Aufgaben dauernd erfüllen, einen Einfluß auch auf ihm ferner Stehende ausüben können, so muß er Mittel besitzen, sich der Folgsamkeit seiner Mitglieder gegen gefaßte Beschlüsse, ihres Zusammenwirkens zur Ausführung beschlossener Maßregeln versichern zu können. Im andern Falle wird ein

solcher Verein binnen kurz oder lang wieder absterben. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Geldfragen. Sehr viele Leute, die im Augenblick besonderen Anlasses bereit sind, Opfer zu bringen, scheuen jede, wenn auch geringfügige Ausgabe, sobald sie ihnen keinen augenblicklichen Nutzen bringt, und entziehen sich ihr, sobald sie können. Die von der Bildung neuer Innungen handelnden §§ 97—104, in welchen die Innungen gänzlich als „freie Vereine" behandelt werden, haben deshalb auch in den fünf Jahren seit Erlaß der Gewerbeordnung irgend welche Bedeutung nicht erlangt.

Der zweite Einwand, welchen wir gegen den allgemeinen Hinweis auf das Recht der Vereinigung zu machen haben, ist in unseren Augen von noch größerer Bedeutung.

Die Entwickelung der Dinge hat dazu geführt, daß fast überall, in allen Gewerben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer als feindliche Parteien sich gegenüberstehen. Es ist notorisch, daß die Vereine der Arbeiter, welche als die ersten nach Erlaß der Gewerbeordnung und Gewährung der Coalitionsfreiheit ins Leben traten, ausnahmslos zum Zweck der Erkämpfung gewisser Forderungen gegen die Arbeitgeber gegründet sind. Die später von den Arbeitgebern errichteten Vereine sind fast ebenso ausnahmslos zur Abwehr gegen das Vorgehen der Arbeiter entstanden. So stehen also die auf dem Grunde des freien Vereinsrechtes entstandenen Vereinigungen in bei Weitem den meisten Fällen in mehr oder minder schroffem Gegensatze zu den von den anderen Mitgliedern (man könnte fast sagen: von der anderen Partei) desselben Gewerbes gegründeten Vereinen. Die Aussicht, derartig entstandene Vereine zu einem friedlichen Zusammenwirken zu bewegen, ist sehr gering; bei beiden Theilen stehen, da es sich um Kampfvereine gehandelt hat, die streitbarsten Kräfte an der Spitze; die frühere Gegnerschaft und das fortdauernde Mißtrauen werden eine rechte Verständigung nicht aufkommen lassen, oder doch außerordentlich erschweren; die Angehörigen beider Parteien werden ein Gefühl specieller Loyalität gegen ihren besonderen Verein bewahren, und das geringste Mißverständniß wird die angestrebte und vielleicht halbwegs erreichte Einigung wieder aufheben. Will man sich aber mit dem Gedanken befreunden, die Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dauernd getrennt und sich mißtrauisch oder feindlich gegenüberstehend zu sehen, so wird der Hader, an welchem alsdann viele Personen geradezu ein Interesse haben, niemals aufhören, und man wird darauf gefaßt sein müssen, die jeweilig stärkere Partei ihr Uebergewicht rücksichtslos ausüben zu sehen, in der gewissen Voraussicht, daß die andere Partei, falls ihr die Umstände günstig werden, nicht zögern wird, dasselbe zu thun, womit dann die Verbitterung niemals aufhört. Gerade die, falls die Organisation des Gewerbestandes auf den Weg der freien Vereinsthätigkeit allein beschränkt bleibt, sicher in Aussicht stehende rücksichtslose Ausbeutung des schwächeren Theils dünkt uns die größte Gefahr bei einem solchen Verfahren. Wir verweisen dabei auf das, was wir weiter oben von der Möglichkeit gesagt haben, durch eine Organisation der Arbeitgeber gegen die stattgefundene Verringerung der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu wirken. Würde es gelingen, eine wirklich straffe und energische

Organisation der Arbeitgeber in dieser Beziehung herbeizuführen, so würde eine Ausartung derselben bis zur Tyrannisirung mißliebiger Arbeiter schwer zu verhindern sein.

Diese Gesichtspunkte waren es, welche uns veranlaßten, die Frage in Berathung zu ziehen, ob sich nicht eine Organisation des Gewerbestandes, anschließend an die bestehende Gewerbeordnung, finden ließe, durch welche den geschilderten Mißständen im gewerblichen Leben in wirksamer Weise entgegengetreten werden könnte, welche zugleich in den ihr zugewiesenen Aufgaben eine Sicherung dauernden Bestehens fände, und welche dabei geeignet wäre, ein wirksames Bindeglied zwischen den jetzt unnatürlicherweise getrennten und verfeindeten Theilen des Gewerbestandes, somit also ein Mittel zur Wiederherstellung des gewerblichen Friedens und, wenn nicht zur Beseitigung, so doch zur Milderung der socialen Gegensätze zu bilden.

Aus diesen Berathungen ist der nachstehende Entwurf entstanden, der zunächst die Errichtung lebensfähiger Innungen erstrebt, im Uebrigen aber, soweit es sich um die gewerbliche Rechtspflege handelt, sich meistens dem bekannten „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung" anschließt.

Entwurf.

Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Titel VI.

Innungen der Gewerbtreibenden.

Abschnitt I. Bestehende Innungen.

§§ 81—96 unverändert.

Abschnitt II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe (selbständig oder als Hülfsarbeiter) betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation.

§ 98—102 unverändert.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—85 und 87—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 103 a. Den Innungen, in welchen selbständige Gewerbtreibende sich mit Hülfsarbeitern ihrer Gewerbe zur Verhandlung gemeinsamer Angelegen-

heiten auf Grund der in den §§ 103b—103e enthaltenen Bestimmungen verbunden haben, können von der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Befugnisse ertheilt werden:

a) die Befugniß, Streitigkeiten selbständiger Gewerbsgenossen mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, über die gegenseitigen Leistungen aus demselben und über die Ausstellung von Entlassungsscheinen und Zeugnissen unter den in den §§ 113 und 124 verzeichneten Modalitäten zu entscheiden;

b) die Befugniß, selbständige Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und andere gewerbliche Hülfscassen zu gründen und zu verwalten, mit dem Rechte, den Beitritt für die Angehörigen der Innung obligatorisch zu machen.

Vor Ertheilung dieser Befugnisse hat die Behörde zu prüfen, ob für die zweckentsprechende Ausübung derselben durch den Innungsverband eine genügende Grundlage vorhanden ist.

§ 103b. Als gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 103a gelten

a) die Verwaltung der Innungskranken- und Unterstützungscassen;
b) die Bildung des Einigungsamtes;
c) die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten;
d) die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;
e) die Regelung des Arbeitsnachweises;
f) die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens.

Dem Innungsstatut bleibt es vorbehalten, auch weitere, als die vorbezeichneten Angelegenheiten der gemeinsamen Verhandlung durch die selbständigen und unselbständigen Innungsangehörigen zu unterstellen.

§ 103c. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, insoweit das Innungsstatut nicht für besondere Fälle eine Verhandlung in einer Plenarversammlung der Innungsangehörigen vorschreibt, verhandelt in gemeinsamer Versammlung von Vertretern der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen.

§ 103d. Im Innungsstatut ist der Modus für die Wahl der von und aus den selbständigen, bezw. unselbständigen Innungsangehörigen zu wählenden Vertreter derselben für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten festzustellen.

Bei ungleicher Zahl der anwesenden Vertreter der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen ist für die Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten durch den im Innungsstatut zu regelnden Austritt der erforderlichen Zahl von Vertretern auf einer Seite die Gleichheit der Stimmen auf beiden Seiten herzustellen.

Die Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten leitet ein erster und bei dessen Verhinderung ein zweiter Vorsitzender; jener wird von und aus den Vertretern der selbständigen, dieser von und aus den Vertretern der unselbständigen Innungsangehörigen gewählt.

Bei Abstimmungen gilt ein Antrag, für welchen sich Stimmengleichheit ergiebt, als abgelehnt.

§ 103 e. Die von den vereinigten Vertretern der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen in gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse haben bindende Kraft für sämmtliche Angehörige der Innung.

§ 104 der Gewerbeordnung unverändert.

Entsprechend dem vorstehenden § 103 a. a) schlagen wir vor, dem § 108 der Gewerbeordnung folgende Fassung zu geben:

§ 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, können Innungen der in § 103 a ff. gedachten Art von der Verwaltungsbehörde mit der Entscheidung der vorerwähnten Streitigkeiten unter den Angehörigen der durch die Innung vertretenen Gewerbe nach Maßgabe der in den §§ 108 a — 108 d enthaltenen Bestimmungen betraut werden.

Als zweite Instanz für diejenigen Streitigkeiten, mit deren Entscheidung eine Innung betraut worden ist, können durch die Centralbehörde Gewerbegerichte nach Maßgabe der in den §§ 108 e ff. enthaltenen Bestimmungen eingesetzt werden.

Diese Gewerbegerichte haben zugleich als Gerichte erster Instanz in denjenigen der obenbezeichneten gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zu erkennen, mit deren Entscheidung eine Innung nicht betraut werden kann.

Im Falle der Bezirk eines Gewerbegerichts mehrere Gemeinden umfaßt, stehen die in diesem Gesetze der Gemeindebehörde am Sitze des Gerichtes zugewiesenen Befugnisse der den betreffenden Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu.

§ 108 a. Die Bildung und Zusammensetzung des Innungsgerichtes ist im Innungsstatut zu regeln.

§ 108 b. Für das Verfahren der Innungen bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Zuständig ist diejenige Innung, deren Gewerbe der Beklagte betreibt. Betreibt der Beklagte mehrere Gewerbe oder ist er Mitglied mehrerer Innungen, so steht es in der Wahl des Klägers, bei welchem der zuständigen Innungsgerichte er Klage erheben will.

2. Die Klagen sind vor dem Vorsitzenden des zuständigen Innungsgerichtes schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzubringen, worauf der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen und zu demselben die Vertreter der selbständigen und der unselbständigen Innungsangehörigen in der im Innungsstatut vorgesehenen Zahl, sowie die Parteien und zwar den Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu laden

hat. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung folgenden Tage stattfinden.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen.

Auf Antrag der Parteien wird die Ladung der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden der Innung veranlaßt.

3. Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so wird dem Antrage der klagenden Partei gemäß nach Sachlage entschieden.

Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zurücknahme der Klage.

4. Der Zutritt zu der Verhandlung in dem Termine steht allen Innungsangehörigen frei.

Die Verhandlung ist mündlich. Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

5. Die Zuziehung von Rechtsbeiständen seitens der Parteien ist ausgeschlossen, eine Vertretung überhaupt nur in Fällen bescheinigter Verhinderung und dann nur durch Eltern, Ehegatten, volljährige Geschwister, Descendenten und Vormünder, sowie durch dauernd im Dienste der Parteien stehende Personen oder Gewerbsgenossen auf Grund einer Vollmacht zulässig.

6. Das Innungsgericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das vom Innungsgericht zu führende Vergleichsbuch einzutragen und dieser Eintrag von den Parteien, dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Gerichtes zu unterzeichnen. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Vergleichsbuche zu ertheilen.

7. Ueber die Wahrheit der thatsächlichen Behauptung hat das Innungsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Das Innungsgericht beschließt nach Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung gegen denjenigen Antrag, über welchen die Abstimmung statthatte.

8. Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und sofort am Schluß der Verhandlung zu verkünden.

Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Innungsgerichts.

Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen.

9. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb dreier Tage nach der Zustellung ein Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist, jedoch wird die vorläufige Vollstreckung hierdurch nicht aufgehalten.

Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termine nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

10. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin zu derselben in der Regel sofort bestimmt.

11. Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, greifen die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den geringfügigsten Rechtsstreitigkeiten Platz.

§ 108c. Die vor dem Innungsgericht geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschluß vollstreckbar.

Gegen Entscheidungen der Innung sind die ordentlichen Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn der Streitgegenstand den Werth von 50 Reichsmark übersteigt.

Die Berufung gegen Erkenntnisse der Innung hat zu erfolgen bei dem Gewerbegericht des Bezirkes der Innung, und wo ein Gewerbegericht nicht besteht, bei dem zuständigen Gerichte unterster Instanz.

Betrifft der vor die Innung gebrachte Rechtsstreit ein Object im Werthe von 50 bis zu 500 Reichsmark, so ist die Entscheidung des Innungsgerichts vorläufig vollstreckbar.

§ 108d. Dem Innungsgerichte steht die Befugniß zu, zur Vollstreckung seiner Entscheidungen die Mitwirkung der mit Vollstreckungsbefugniß versehenen Behörden und Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 108e. Die Gewerbegerichte bestehen aus einem von der Gemeindebehörde zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, doch steht dem Vorsitzenden die Befugniß zu, für einzelne Fälle eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen.

Für einzelne Gerichte kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

Von den Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen.

Die Beisitzer versehen ihr Amt in der Regel unentgeltlich, jedoch können für einzelne Gewerbegerichte den Beisitzern Diäten in der Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes eines gewerblichen Arbeiters gewährt werden.

§ 108f. Für den Bezirk jedes Gewerbegerichts werden von der Gemeindebehörde, bezw. der Gemeindevertretung, oder in den freien Städten von der Bürgerschaft zwei aus Arbeitgebern, bezw. Arbeitnehmern bestehende Commissionen eingesetzt, welche die als Beisitzer zu dem Gewerbegerichte zuzuziehenden Arbeitgeber, bezw. Arbeitnehmer, in der erforderlichen Zahl wählen, auch die etwaigen Ergänzungswahlen jederzeit vornehmen.

Die Wahl zum Beisitzer des Gewerbegerichts erfolgt auf 5 Jahre. Alljährlich scheidet der fünfte Theil der Gewählten aus dem Amte. Wählbar sind nur volljährige Deutsche, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirkes ihren Wohnsitz haben. Die Uebernahme des Amtes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Die gewählten Beisitzer werden für den Bezirk jedes Gewerbegerichtes in je eine Liste von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Zahl der in jede Liste aufzunehmenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzustellen und kann nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretung bestimmen, daß für denselben Gewerbegerichtsbezirk mehrere Listen nach Unterbezirken oder nach Gewerbszweigen zu bilden sind.

Die Beisitzerlisten sind öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tage nach solcher Bekanntmachung können gegen die Listen Einwendungen bei der Gemeindebehörde erhoben werden, über welche der Vorsitzende des Gewerbegerichts endgültig entscheidet.

§ 108 g enthält Einzelbestimmungen über das Verfahren vor den Gewerbegerichten, die wir wegen Mangels an Raum hier nicht zum Abdruck bringen.

§ 108 h. Die vor den Gewerbegerichten geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschluß, die Urtheile der Gewerbegerichte sofort nach deren Verkündung vollstreckbar. Im Falle des § 108 g, Nr. 8 wird der zuerkannte Entschädigungsanspruch mit Ablauf der bestimmten Frist vollstreckbar.

Bei Entscheidung auf Ausbleiben wird die Vollstreckbarkeit durch Erhebung des Einspruchs nur dann aufgeschoben, wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen hierauf gerichteten Antrag für begründet erachtet; sie beginnt in diesem Falle von Neuem mit der Verkündung der den Einspruch verwerfenden Entscheidung.

Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes den im Gesetze vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen.

Gegen die auf die Vollstreckung bezüglichen Verfügungen des Vorsitzenden ist die Berufung auf die Entscheidung des Gewerbegerichts ohne aufschiebende Wirkung zuläßig.

§ 108 i. Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind, wenn das Gewerbegericht als zweite Instanz fungirt (§ 108, alin. 3) endgültig; hat das Gewerbegericht in erster Instanz entschieden, so gelten die Bestimmungen des § 108 c, alin. 3 und 4. Das Rechtsmittel ist alsdann in derselben Weise, wie gegen die Entscheidung der Gerichte erster Instanz, zu handhaben.

§ 108 k gleich 108 g der Regierungsvorlage und § 108 l gleich 108 h desgleichen.

§ 127. Die Bestimmungen der § 105—114 finden auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der § 108—108 l auch auf diejenigen Anwendung, welche in § 136 den Fabrikarbeitern gleichgestellt sind.

Motive.

Es erklärt sich von selbst, wenn wir die §§ 81—96 der bestehenden Gewerbe-Ordnung unverändert lassen. Dieselben handeln von den zur Zeit des Erlasses der G.-O. bestehenden Innungen und können hier um so leichter

unberücksichtigt bleiben, als die von uns ins Auge gefaßten Innungen gerade in der Hauptsache, in ihrer Zusammensetzung, durchaus von den Innungen, wie sie die bisherige G.-O. kennt — und zwar gilt dies sowohl von den damals bestandenen, wie von den neuen Innungen — abweichen.

Die Innungen der G.-O. sind ausschließlich als Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender gedacht. Wir sind nun der Ansicht, daß solche Innungen nicht im Stande sein werden, ihre Hauptaufgabe in der „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ (§ 98) zu lösen. Die gegenwärtige Hauptaufgabe ist unzweifelhaft die Wiederherstellung des inneren gewerblichen Friedens und die Hebung der gesunkenen Leistungsfähigkeit der Gewerbe. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß vielleicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise auch lediglich aus selbständigen Gewerbetreibenden bestehende Innungen sich zur Förderung des Friedens und zur Hebung des Gewerbes selbst nützlich erweisen können, — das erstere, weil eine festorganisirte Innung selbständiger Gewerbtreibender eine größere Widerstandskraft bietet und deshalb von muthwilligen Angriffen abschreckt; das andere, weil eine solche Innung immerhin durch ihr Gesammtgewicht mehr Einfluß auf die Hülfsarbeiter des Gewerbes und deren Heranbildung zu üben vermag, als die Arbeitgeber in ihrer Vereinzelung, — und wir haben deshalb gegen möglichst festes Zusammenschließen der selbständigen Gewerbtreibenden unter sich unter den gegebenen Verhältnissen, gewissermaßen als Nothbehelf, nichts einzuwenden. Immerhin wird man aber nicht bestreiten können, daß das Nebeneinanderbestehen von Vereinen selbständiger Gewerbtreibender, möge man sie auch mit dem milderen Namen Innungen bezeichnen, und entsprechenden Vereinen der unselbständigen Angehörigen desselben Gewerbes, ganz dazu geeignet ist, die vorhandenen Keime zum Zwiespalt zu fördern, Conflicte hervorzurufen und zu schärfen, der Wiederherstellung des Friedens in den Gewerben also gewiß nicht dienlich ist. Wir glauben vielmehr, daß die „gemeinsamen gewerblichen Interessen“, deren Förderung die G.-O. als den Zweck der neu zu gründenden Innungen bezeichnet, sich nicht auf die gemeinsamen Interessen der selbständigen Gewerbtreibenden beschränken, sondern daß zu ihnen die Interessen aller Angehörigen des Gewerbes, der selbständigen wie der unselbständigen, zu zählen sind, und wir schlagen deshalb vor, diese Anschauung in § 97 der G.-O. zum Ausdruck zu bringen, indem wir denselben, wie oben, zu fassen bitten.

Uns leitet dabei noch eine andere Erwägung. Es wird wohl kaum auf Widerspruch stoßen, wenn wir aussprechen, daß in manchen Gewerben die größere Energie, der thätigere Geist der Initiative, das wirksamere Gefühl der Zusammengehörigkeit und das größere Organisationstalent auf Seite der Hülfsarbeiter sich findet. Die G.-O. in ihrer jetzigen Gestalt macht es unmöglich, diese größere Energie 2c. zur Bildung von Innungen zu verwerthen. Der gegenwärtige Stand des Gesetzes zwingt die unselbständigen gewerblichen Arbeiter dazu, Vereine zu bilden, welche nach dem von uns dargelegten natürlichen Gange der Dinge selbst ohne die ursprüngliche Absicht der Vereinsgründer und -Mitglieder unwillkürlich in eine Gegnerschaft zu

den getrennt organisirten selbständigen Gewerbtreibenden gerathen müssen, meistens aber notorisch die Absicht der Gegnerschaft von vorneherein in sich tragen.

Nun sind die Fälle keineswegs vereinzelt, daß auch unter den Hülfsarbeitern die Nachtheile dieses Zustandes wohl erkannt werden; ganze Vereine von Hülfsarbeitern, namentlich solche, welche bereits längere Streiterfahrungen hinter sich haben, würden ein friedliches Zusammengehen vorziehen und dazu die Hand bieten, und in bei Weitem den meisten Gewerben giebt es wenigstens eine so gesinnte Minorität. Durch die von uns vorgeschlagene Modificirung des § 97 wünschen wir diesen Elementen freie Hand zu geben, auch ihrerseits zur Bildung von Innungen zu schreiten, und wir würden es als einen Erfolg unserer Bestrebungen schätzen, wenn dort, wo die Lässigkeit der selbständigen Gewerbtreibenden Innungen nicht zu Stande kommen läßt, die Hülfsarbeiter dazu die Initiative ergreifen sollten. Namentlich die Gewerkvereine werden dann in die Lage kommen, ihr Programm der Versöhnung praktisch in Anwendung zu bringen. Wir würden darin durchaus keine Gefahr sehen. Wenn die Innungen, wie wir es vorschlagen, den selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen volle Gleichberechtigung gewähren, und dabei ihnen einen wirklichen Wirkungskreis zu Förderung der „gemeinsamen gewerblichen Interessen" bieten, so wird die Errichtung derselben nicht lange auf sich warten lassen, und es kann für ihren Hauptzweck, Wiederherstellung des inneren Friedens und gemeinsame Arbeit an der Hebung des Gewerbes, überhaupt einerlei sein, von welcher Seite der Anstoß ausgeht. Wir befürworten also mit aller Entschiedenheit die Zusammensetzung der Innungen aus selbständigen und unselbständigen Gewerbtreibenden und die volle Gleichberechtigung beider Theile.

Die Beibehaltung der §§ 98—102 in ihrer jetzigen Gestalt ist unbedenklich.

Dagegen haben wir in § 103 eine Aenderung vorgenommen, dahin gehend, daß § 86 der G.-O. auf die neuen Innungen nicht Anwendung finden soll. Dieser Paragraph lautet:

> „Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet",
>
> und diese 1, 2, 3 handeln von denjenigen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, oder welche sich in Concurs befinden.

Während § 83 verfügt, daß die sub 1, 2, 3 erwähnten Personen von dem Eintritt in die Innung ausgeschlossen werden können, verbietet § 85 den Ausschluß derselben aus diesen Gründen, wenn sie einmal aufgenommen sind, und will nur den Ausschluß von der Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte innerhalb des Vereins zugeben. Man hat damals diese Bestimmung getroffen, weil man etwaige Ansprüche von

Mitgliedern bestehender Innungen (von diesen handelt es sich in den §§. 83 und 85) an das Innungsvermögen schützen und verhindern wollte, daß durch Ausschluß von Mitgliedern aus gedachten Ursachen auch die Vermögensansprüche derselben ihnen genommen werden konnten. Für die von uns vorgeschlagenen neuen Innungen hat jedoch diese Rücksicht keine Bedeutung, und wir meinen, daß wenn nach §. 100 das Innungsstatut unbeschränkt über die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen, u. A. auch auf unterlassene Zahlung der Beiträge den Ausschluß verfügen darf, die Ausschließung von Mitgliedern wegen ehrloser Handlungen nicht durch das Gesetz verhindert werden sollte. Es kann nicht zur Erhöhung der Achtung vor den Innungen und zur Förderung des Ehrgefühls unter den Mitgliedern beitragen, wenn sie gezwungen werden sollen, ehrlose Subjecte zu behalten, während ein verarmtes, aber im Uebrigen ehrenhaftes Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge die Mitgliedschaft verliert.

Bevor wir nun zur Motivirung unserer Vorschläge sub 103 a—e übergehen, haben wir folgende allgemeine Bemerkungen zu machen.

Wir haben uns zunächst über die Frage schlüssig werden müssen:

> welcher Inhalt muß den Innungen gegeben werden, wenn sie lebensfähig und im Stande sein sollen, die von uns gestellte Aufgabe einer inneren Kräftigung des Gewerbestandes und Wiederherstellung des gewerblichen Friedens zu erfüllen?

Wie schon vorstehend ausgeführt, sind wir sofort darüber einverstanden gewesen, daß eine Theilnahme auch der unselbständigen Gewerbtreibenden an den Innungen durchaus erforderlich ist. Wir haben es ferner für selbstverständlich gehalten, daß in der Entscheidung über gemeinschaftliche Angelegenheiten die Vertretung beider Theile eine gleichberechtigte sein muß, während dagegen über die nicht vom Innungsstatut als „gemeinsam" bezeichneten Angelegenheiten jeder Theil selbständig nach eigenem Ermessen zu beschließen hat. Des Zusammenhanges willen wenden wir uns zunächst zu Demjenigen, was §. 103 b über die als „gemeinsam" zu bezeichnenden Angelegenheiten sagt, weil unserer Auffassung nach die Erfüllung der Vorschriften dieses § als Vorbedingung für die Gewährung der in § 103 a beanspruchten Rechte gelten soll.

Mit Vorbedacht haben wir die Verwaltung der Innungs-, Kranken- und Unterstützungskassen als „gemeinsame" Angelegenheit bezeichnet. Die Stellung des deutschen Hülfsarbeiterstandes zu den Kranken- und Unterstützungkassen hat sich in den letzten Jahren wesentlich modificirt. Während vor etwa 2—3 Jahren noch häufig und mit Lebhaftigkeit gegen die Verpflichtung der Hülfsarbeiter sich Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen anzuschließen (§. 141), während durch §. 140 eine ähnliche Verpflichtung der selbständigen Gewerbtreibenden aufgehoben ist, monirt, und namentlich oft darauf hingewiesen wurde, daß für das kaufmännische Hülfspersonal eine ähnliche Verpflichtung nicht bestehe, das Heranziehen lediglich der gewerblichen Hülfsarbeiter zu solcher Verpflichtung also eine Ungerechtigkeit gegen sie ent-

halte, lassen diese Klagen sich jetzt weit seltener vernehmen. Die Gründung und Ausbreitung solcher Kassen wird vielmehr von den Vereinigungen der Hülfsarbeiter mit besonderer Energie betrieben. Diese an sich löbliche Erscheinung erklärt sich auf eine wenig erfreuliche Weise. Man hat darin nicht eine Zunahme vorsorglichen Sinnes in den arbeitenden Klassen zu suchen, sondern es hat dieser Umschwung erst stattgefunden, seitdem man die große Verwendbarkeit und Wirksamkeit solcher Kassen als Mittel im gewerblichen Streite kennen gelernt hat. Theils hat man die zu derartigen Unterstützungszwecken zusammengebrachten Mittel direct zur Förderung von Strikes und ähnlichen Zwecken verwendet, wodurch Kranken- 2c. Kassen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt sind, theils hat man auch die Mitgliedschaft bei solchen Kassen indirect als wirksames Mittel, einen Druck auf die Entschließungen der Mitglieder in anderer Beziehung auszuüben, benutzt. Zahlreiche Kassenstatuten enthalten die Bestimmung, daß nur Mitglieder eines bestimmten Vereins oder Verbandes, Mitglieder der betreffenden Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden- oder Sterbekasse werden oder bleiben können, und daß mit dem Verlust der Mitgliedschaft bei jenen Vereinen oder Verbänden auch die Mitgliedschaft bei den Kassen aufhört. Namentlich die als Anhängsel an Strikevereine und dgl. gegründeten Kassen sind fast ausnahmslos von vornherein in dieser Weise angelegt, während sehr viele ältere Kassen, darunter manche mit großen angesammelten Capitalien, die früher eine derartige Bestimmung nicht hatten, auf dem Wege der Statutenänderung gleichfalls in die Hände von Strikevereinen und dgl. gebracht sind. Man hat, um derartige Projecte durchzusetzen, neue Mitglieder zahlreich in die alten Kassen eintreten lassen, bis eine genügende Mehrheit zusammengebracht war, um derartige Statutenänderungen beschließen zu können.

Der gewollte Zweck und die Folgen davon sind klar. Mitglieder von Vereinen unselbständiger Gewerbtreibenden, die einem beabsichtigten Strike und dgl. freiwillig sich nicht anschließen würden, sind dennoch dazu gezwungen, wenn sie nicht zugleich die Mitgliedschaft in den betreffenden Kranken- 2c. Kassen, also die Frucht zum Theil langjähriger Beiträge, von welchen sie Sicherheit gegen die Zufälle der Erkrankung und des Alters, der Arbeitslosigkeit u. s. w. erhofften, verlieren wollen. Namentlich die sonst so segensreichen Invalidenkassen werden in dieser Beziehung aufs ärgste mißbraucht, weil sie gerade auf den älteren, besonneneren Theil der Hülfsarbeiter, der sonst nicht so leicht zu muthwilligem Streite die Hand bieten würde, den härtesten Druck ausüben. Die Aussicht, in schon reiferen Jahren, häufig bereits in einem Alter, in welchem der Eintritt in andere Kassen Schwierigkeiten findet, die Frucht früherer Ersparnisse, den wohl erworbenen Anhalt an den Kassen, verlieren zu müssen, zwingt diese Leute, sich in Alles zu fügen. Die Bestimmungen des §. 152 alin. 2 der G.-O. werden dadurch völlig wirkungslos gemacht. Außerdem hat man selbst bei solchen Kassen, deren Mitgliedschaft nicht mit der Theilnahme an Strikeverbänden und dgl. in Zusammenhang gebracht werden konnte, z. B. in Folge der Wachsamkeit der Aufsichtsbehörden, Mittel genug gefunden, mißliebige Personen auf die ver-

schiedenste Weise so lange zu drangsaliren, bis sie sich zum „freiwilligen" Austritt bewogen fühlten.

Es ist deshalb wohl genügend motivirt, wenn wir vorschlagen, das Kassenwesen unter die gemeinsamen Angelegenheiten aufzunehmen, und demselben somit seinen humanitairen Charakter wieder zu sichern.

Daß die Bildung des Einigungsamtes zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, ist selbstverständlich. Uebrigens wird in einer nach unserem Vorschlage organisirten Innung die Thätigkeit des Einigungsamtes wohl nicht sehr häufig in Anspruch genommen werden, da die ganze Innung, namentlich aber das Zusammenwirken der Vertreter beider Theile in so vielfachen anderen Dingen, als Einigungsamt zu wirken geeignet ist.

Ebenso gehört die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten unzweifelhaft zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Ueber die Sache selbst werden wir uns weiter unten des Näheren auslassen.

Auch die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens halten wir für eine gemeinsame Angelegenheit der selbständigen und der unselbständigen Gewerbsgenossen. Meister und Gesellen haben ein gleiches Interesse daran, daß die heranwachsenden Lehrlinge zu tüchtigen Menschen sowohl in technischer wie in moralischer Beziehung herangebildet werden. Das Nähere über die Art und Weise der Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens wollen wir dem Innungsstatut überlassen, da die nach Oertlichkeit, Umfang und Art und Weise des Betriebes so sehr verschiedenen Verhältnisse nothwendiger Weise berücksichtigt werden müssen. An dem einen Orte und in dem einen Gewerbe wird man von dem Lehrling den Besuch einer Fortbildungs- oder Gewerbeschule verlangen, in anderen Fällen wird man dem Burschen, der bei einem Innungsangehörigen in die Lehre tritt, die Ablegung einer Prüfung am Ende der Lehrzeit vorschreiben, und die Aufnahme in die Innung von dem Bestehen der Prüfung oder doch von ordnungsmäßiger Vollendung der Lehrzeit abhängig machen. Vielfach wird man es für nothwendig halten, auch auf die Lehrherren im Interesse der Lehrlinge ein wachsames Auge zu halten. Alles Derartige muß dem Innungsstatut vorbehalten bleiben.

Gewicht legen wir ferner darauf, daß die Regelung des Arbeitsnachweises als gemeinsame Angelegenheit vorgenommen werde. Mit dem Arbeitsnachweise verhält es sich ähnlich wie mit dem Kassenwesen; auch jener ist in den letzten Jahren vorzugsweise als Kampfmittel benutzt. Arbeitnehmer wie Arbeitgeber haben versucht, den Arbeitsnachweis thunlichst in ihre Hand zu bekommen. Auf Seiten der Arbeitnehmer lag dabei namentlich die Absicht vor, jede directe Berührung freier, besonders neu zuwandernder Arbeitskräfte mit den Arbeitgebern zu verhindern, und somit allen denjenigen Arbeitgebern, welche sich aus irgend einem Grunde den Arbeitern oder deren Führern gegenüber mißliebig gemacht haben, die Arbeitskräfte abzuschneiden, und sie so wo möglich zu ruiniren. Es ist das nicht blos im Strikekampfe geschehen, sondern sehr häufig auch nach wiederhergestelltem Frieden, zur Bestrafung solcher Arbeitgeber, welche sich im Kampfe durch besondere Energie ausgezeichnet hatten, und zum abschreckenden Beispiele für andere. Die Klagen über Maß-

regelung von Arbeitern haben hier ihr reichliches Pendant gefunden, die mittelalterliche Verrufserklärung ist hier ins Moderne übertragen. — Auf Seite der Arbeitgeber hat man natürlich versucht, derartigen Bestrebungen durch Regelung des Arbeitsnachweises im Sinne der ersteren entgegenzuwirken, und es soll nicht geleugnet werden, daß unter Verhältnissen dadurch auch der „Maßregelung" von Arbeitern Raum gegeben ist. Es dürfte also auch die Regelung des Arbeitsnachweises mit Recht als eine gemeinsame Angelegenheit der Innung bezeichnet werden.

Endlich muß selbstverständlich auch die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens eine gemeinsame sein.

Daß es dem Innungsstatut vorbehalten bleiben soll, auch andere als die vorgedachten Angelegenheiten der gemeinsamen Regelung durch Vertreter der selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen zu unterstellen, bedarf wohl keiner Motivirung.

Nachdem wir im Vorstehenden gezeigt haben, auf welche Weise die Innung in unserem Sinne die Wiederherstellung des inneren Friedens im Gewerbestande zu sichern vermag, kommen wir nun zu den Ansprüchen, welche wir an den Staat stellen müssen, um die Innungen lebensfähig zu machen, und die zum Theil gegenwärtig sehr wenig zum Zusammenwirken und zu einer Versöhnung geneigten Parteien zu veranlassen, sich der Innung anzuschließen.

Die erste Forderung, die wir stellen, ist die Uebertragung der Befugniß zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen, soweit dieselben gewerblicher Natur sind, an die Innungen. Wir ziehen dabei nur eine Consequenz aus den Anschauungen, welche dem Vorschlage zur Errichtung besonderer Gewerbegerichte zum Grunde gelegen haben.

Die Nothwendigkeit der Schaffung von Gerichten, welche zur raschen und sachgemäßen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten besonders befähigt sind, bedarf wohl keiner Erörterung mehr, nachdem die bekannte Regierungsvorlage von der mit Begutachtung derselben beauftragten Reichstags-Commission im Principe angenommen worden. Wenn aber die gedachte Commission des Reichstags die Nothwendigkeit, „sachverständige Vertreter der streitenden Interessen zu den Gewerbegerichten zuzuziehen, allseitig anerkannte" (S. 2 des Commissionsberichts), so wird es uns gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Zusammensetzung der Gewerbegerichte dieses Mitwirken sachverständiger Vertreter keineswegs in allen Fällen sichert, daß dagegen unser Vorschlag die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten den Innungen zu überweisen, diese Sicherung in denkbar höchstem Grade enthält. Auch wird man hoffentlich zugeben, daß Innungen, so organisirt, wie wir es vorschlagen, die nöthigen Garantien für eine unparteiische, würdige Wahl von Gerichtsbeisitzern bieten. Namentlich werden dies alle Diejenigen müssen, welche, wie die Commission des Reichstages, z. B. die freie Wahl der Beisitzer gefordert haben. Wenigstens wird man nicht annehmen dürfen, daß die Commission in Hinblick auf die Leitung des Ge-

werbegerichtes durch einen Juristen bereit gewesen wäre, es mit der Qualification der gewerblichen Beisitzer nicht so genau zu nehmen. Hat man aber geglaubt, zu dem Resultat allgemeiner Wahlen Zutrauen haben zu dürfen, so wird man gewiß auch den Innungen glauben, daß sie die zur Wahrnehmung richterlicher Functionen geeigneten Personen werden zu finden wissen, umsomehr, da der Natur der Sache und der den Innungen gestellten Aufgaben nach in den Innungen sich von vornherein die bedächtigeren und zuverlässigeren Elemente zusammenfinden werden.

Was nun die Bildung und Zusammensetzung der Innungsgerichte anbelangt, so ist der Vorschlag, das Nähere darüber dem Statut der einzelnen Innungen zu überlassen, aus der Rücksicht auf die naturgemäße sehr große Verschiedenheit der einzelnen Innungen hervorgegangen.

In Betreff des Verfahrens vor den Innungsgerichten war die Zuständigkeit des Gerichts am einfachsten und für alle Theile billigsten nach §. 108 b 1 zu regeln. Die Bestimmungen des §. 108 b, 2 schließen sich dem von der Reichstags-Commission s. Z. gutgeheißenen Inhalt der bekannten Regierungsvorlage §. 108 d, 2 an. Dagegen sind wir in §. 108 b, 3 von §. 108 d, 3 der Regierungsvorlage in so fern abgewichen, als wir bei Ausbleiben des Beklagten in dem Termin nicht ohne Weiteres die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen wissen wollen. Wir hielten letzteres für um so bedenklicher, als einerseits die daraus entstehenden Härten unmöglich übersehen werden können, Härten, die nicht immer durch die in solchen Fällen gestattete Berufung ausgeglichen werden können, da selbst solche Urtheile vorläufig vollstreckbar sein sollen. Andererseits muß auch der Fall nicht übersehen werden, daß das aus Sachverständigen bestehende Gericht in der Lage sein kann, die in der Klage behaupteten Thasachen als irrig zu erkennen, und nicht gezwungen werden darf, lediglich in Folge des Ausbleibens des Beklagten Behauptungen als thatsächlich zugestanden, resp. erwiesen zu behandeln, deren Richtigkeit es auf Grund eignen Wissens anzweifelt. Man vergleiche auch §. 108 d, 6 der Regierungsvorlage, und §. 108 b, 7, die beide dem Gerichte vorschreiben, über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Der Fall wird vorkommen, daß das Gericht schon aus dem Vorbringen des Klägers, ohne Gegenrede des Beklagten, die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kläger im Unrechte sei. Wir schlagen deshalb vor, dem Gerichte zu überlassen, beim Ausbleiben des Beklagten „dem Antrage der klagenden Partei gemäß nach Sachlage zu entscheiden“.

Im §. 108 b, 5 proponiren wir ferner, die Zuziehung von Rechtsbeiständen seitens der Parteien auszuschließen, und Vertretung nur durch nahe Verwandte und Vormünder, sowie durch dauernd im Dienste der Parteien stehende Personen oder Gewerbsgenossen zuzulassen. Die Ausschließung von Rechtsbeiständen entspricht dem Verfahren vor der hamburgischen städtischen Vergleichsbehörde, wo nicht der mindeste Uebelstand in Folge dessen sich herausgestellt hat, so daß in dem s. Z. vom Senate der Bürgerschaft vor-

gelegten neuen „Antrage, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben", dieser Grundsatz in § 9 unverändert wieder aufgenommen ist. Auch die vom 7.—10. März d. J. in Berlin stattgefundene Conferenz deutscher Handels- und Gewerbekammern hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Bei der Eigenart der vor den Innungs- resp. Gewerbegerichten zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, die fast ausschließlich um technische Details sich drehen, kann in der Vertretung der Parteien durch Juristen eine Förderung des Verfahrens nicht gefunden werden. Vielmehr ist eine raschere und sachgemäßere Entscheidung dann vorauszusetzen, wenn die fachmännischen Parteien nur mit den fachmännischen Richtern zu thun haben.

Die Commission des Reichstages hat s. Z. verlangt, daß das den Parteien mitzutheilende Urtheil mit Gründen zu versehen sei (§ 108 d, 7). Die Regierungsvorlage kennt diese Bestimmung nicht, und wir sind der Ansicht, daß letztere dabei richtiger die besonderen Verhältnisse der mit Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten betraueten Gerichte trifft. Wir müssen uns um so mehr hierin der Regierungsvorlage anschließen, als wir die sofortige Verkündung des Urtheils am Schluß der Verhandlung verlangen und das Zugeständniß einer Frist zur Verkündung des Urtheils für eine Verringerung der Nützlichkeit des Gerichts halten müssen. Wenn das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, so muß es stets am Schluß der Verhandlungen im Stande sein, sein Urtheil abzugeben. Eine Fristgewährung ist demnach nicht nöthig, und führt nur zur Verschleppung. In Hamburg, wo die Zahl der vor die betreffende Behörde kommenden Fälle eine außerordentlich große ist, hat die sofortige Verkündung des Urtheils niemals eine Schwierigkeit verursacht.

In § 108 b, 9 unseres Entwurfs haben wir es für nöthig erachtet, ausdrücklich zu erklären, daß die vorläufige Vollstreckung eines auf Ausbleiben des Beklagten ergangenen Urtheils durch Erhebung des Einspruchs nicht aufgehalten werden soll. Wir haben damit dem Unfuge vorbeugen wollen, daß das Ausbleiben im ersten Termine zur Regel wird, zur großen Belästigung des Gerichtes und zur Schädigung namentlich der ärmeren und in der Zeit beschränkten Partei.

Die Bestimmungen sub § 108 b, 10 und 11 erklären sich von selbst. Ebenso § 108 c, Absatz 1.

In § 108 c Absatz 2 haben wir versucht, die Bedenken, welche in der Reichstags-Commission s. Z. gegen § 108 f der Regierungsvorlage („Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind endgültig") erhoben worden, zu beseitigen. Wenn wir nicht verkennen konnten, daß es ernsten Bedenken unterliegen müsse, für alle Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Innungs- resp. Gewerbegerichte gelangen, ohne Berücksichtigung ihres Werthes, den ferneren Rechtsweg abzuschneiden, so glauben wir doch, daß es den größten Theil des Nutzens, welchen das summarische abgekürzte Verfahren dieser Gerichte,

namentlich in Bezug auf gewerbliche Bagatellstreitigkeiten stiften soll, in den Wind werfen hieße, wenn man den Parteien eine unbegrenzte Appellation gegen die Erkenntnisse der Innungs- resp. Gewerbegerichte freilassen wollte. Wir schlagen deshalb vor, die Erkenntnisse, soweit sie Summen bis zur Höhe von 50 Reichsmark betreffen, für endgültig zu erklären, über jenen Betrag hinaus jedoch eine Appellation zuzulassen, mit der Maßgabe, daß, falls der Rechtsstreit ein Object von 50—500 Reichsmark im Werthe betrifft, die Entscheidung des Gerichts, unbeschadet des eingelegten Rechtsmittels, vorläufig vollstreckbar sein, über jenen Betrag hinaus jedoch auch die Vollstreckung bis zur definitiv ausgemachten Sache ruhen soll.

Was die Berufung selbst anbetrifft, so schlagen wir vor, dieselbe dort, wo neben dem Innungsgericht ein Gewerbegericht existirt, an letzteres, in Ermangelung eines Gewerbegerichts aber an das zuständige Gericht unterster Instanz gehen zu lassen. Die allgemeinen Gewerbegerichte werden, wenn sie neben Innungsgerichten bestehen, mehr allgemeine Interessen vertreten, und als solche zur Appellationsinstanz gegen Erkenntnisse des speciellen Innungsgerichtes sich sehr wohl eignen. Fehlen Gewerbegerichte, so ist das ordentliche Gericht unterster Instanz von selbst als Appellationsinstanz gegeben.

§ 108 d ist selbstverständlich, nachdem die Innungs- resp. Gewerbegerichte nicht in der Weise der Regierungsvorlage § 108 a mit den ordentlichen Gerichten verbunden sind.

In vorstehender Weise haben wir uns die Errichtung von und das Verfahren vor Innungsgerichten gedacht, und wir sind des festen Glaubens, daß solche Innungsgerichte vollauf eben so gut, wie die von den Regierungen vorgeschlagenen Gewerbegerichte, im Stande sein werden, die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten gewerblicher Natur zu entscheiden, ja, daß sie, weil sie stets aus Sachverständigen des speciellen Gewerbes bestehen, nicht unerhebliche Vorzüge vor den Gewerbegerichten besitzen werden. Wenn wir aber somit glauben, daß ihre Errichtung schon um ihrer selbst willen sich dringend empfehlen werde, so halten wir sie daneben noch für eben so bedeutsam als festes Bindemittel für die Innungen selbst, die sie mit einem hochwichtigen, das Zusammenwirken aller Theile fördernden Inhalt erfüllen, indem sie ihnen zu gleicher Zeit ein Ansehen und eine Würde gewähren, welche bloßen „freien Vereinen" niemals zukommen werden. Alle Vortheile, welche man von der Errichtung von Gewerbegerichten für die Ausgleichung der im Gewerbestande zwischen den verschiedenen Theilen und Parteien desselben bestehenden Differenzen, für die Aussöhnung der Hadernden, somit für die Wiederherstellung des gewerblichen Friedens erwartet, werden Innungsgerichte in weit höherem Grade erfüllen, weil sie die verschiedenen Theile weit häufiger und weit inniger zusammenführen, und weil sie in ihren Mitgliedern, die sich im stetigen Zusammenwirken kennen und achten lernen, eine fortwährende Propaganda guten Willens und gegenseitigen Entgegenkommens besitzen. Es wird voraussichtlich sehr bald dahin kommen, daß das Innungsgericht und die wichtigsten anderen Innungsämter entweder von denselben Personen besetzt sind, oder doch, daß die Personen, welche die verschiedenen Aemter inne haben

oder gehabt haben, alterniren, so daß die richterlichen Erfahrungen, die daraus geschöpften Gewohnheiten der Unparteilichkeit und der Selbstbeherrschung der Innung in allen ihren Theilen zu Gute kommen.

Es bleibt nun noch zu untersuchen übrig, welchen Anforderungen die Innungen zu genügen haben sollen, bevor ihnen die Ausübung des wichtigen gerichtlichen Amtes anvertraut werden kann.

Wir haben nach eingehender Berathung gefunden, daß allgemeine, für jeden einzelnen Fall gültige Normen in dieser Beziehung sich nicht geben lassen. In der Hauptsache haben wir den Zweck der Innungen festgestellt. Die Prüfung, in wie weit die betreffenden Innungen so zusammengesetzt und organisirt sind, daß sie die Erfüllung der Innungszwecke sicher stellen, muß der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben. Namentlich haben wir eingehend die Frage geprüft, ob für die von der Behörde anzuerkennende Innung ein gewisses Zahlenverhältniß zu der Gesammtzahl der in dem betreffenden Gewerbe vorhandenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen sei. Wir sind dazu gekommen, diese Frage zu verneinen, weil sich für keinen der vorgeschlagenen Bruchtheile eine stichhaltige Begründung finden ließ. Wir mußten uns sagen, daß es von vornherein schwierig sein würde, bei dem jetzigen Zustande der Unorganisation überhaupt die Zahl der Gewerbsgenossen festzustellen; wir mußten in Betracht ziehen, daß, wenn ein bestimmtes Verhältniß der Innungsmitglieder zur Gesammtzahl sowohl in Bezug auf die selbständigen wie die unselbständigen Gewerbsangehörigen verlangt werde, in allen denjenigen Fällen, wo zunächst der eine Theil der Bildung einer Innung günstig gestimmt sein, der andere derselben dagegen abgeneigt sein oder gleichgültig gegenüber stehen sollte, die Bildung einer Innung unmöglich gemacht würde, und daß dadurch gerade der Zweck, die bisher Getrennten und Verfeindeten zusammenzuführen, vereitelt wäre. Wir haben ferner dabei die Schwierigkeit vor Augen gehabt, welche der Mangel an Stabilität in der Existenz der Innung hervorrufen müßte, sobald etwa einmal das ursprünglich festgesetzte Zahlen=Verhältniß der Innungsmitglieder zu den außerhalb der Innung Gebliebenen durch vorübergehende Fluctuationen in der Zahl der Innungsmitglieder gestört, und somit die Innung jeden Augenblick der Bedingungen ihrer Berechtigung sich beraubt sehen könnte. Wir sind deshalb einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß es sich nicht empfehle, die Gründung einer Innung von dem Beitritt eines festen Bruchtheils der Gewerbsgenossen abhängig zu machen, sondern daß es hierbei mehr als irgendwo darauf ankommen werde, die Stimmen zu wägen, nicht zu zählen. Deshalb schlagen wir vor, es der zuständigen Verwaltungsbehörde, der in jedem Falle die Genehmigung des Innungsstatuts vorbehalten bleibt, zu überlassen, selbst zu prüfen, ob die Innung fähig ist, den in § 103 b—103 e festgesetzten Bestimmungen zu entsprechen, und danach Entschluß darüber zu fassen, ob sie ihr die Befugniß zur Bildung von Innungsgerichten resp. zur Gründung und Verwaltung selbständiger Kranken= und Unterstützungskassen ertheilen will oder nicht.

Endlich haben wir natürlich auch noch die Frage erwägen müssen, ob

die Jurisdiction des Innungsgerichtes sich auf die Innungsangehörigen beschränken, oder auf alle Angehörige des betreffenden Gewerbes, resp. der in der Innung vertretenen Gewerbe erstrecken soll. So sehr von mehr als einer Seite gewünscht wurde, die Gerichte nur auf Innungsgenossen zu beschränken, um dadurch einen Anreiz auf die außerhalb der Innung Verbliebenen zum Eintrit in dieselbe auszuüben, so haben wir uns doch der dabei entstehenden praktischen Schwierigkeit fügen müssen, daß ein solches Vorgehen Unsicherheit über die Rechtszuständigkeit bei den vorkommenden Streitfällen hervorrufen würde, und daß deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nichts Anderes übrig bleibe, als den Innungsgerichten alle dem Bereiche des betreffenden Gewerbes entspringenden Rechtsstreitigkeiten zuzuweisen, gleichviel, ob die Parteien der Innung angehören oder nicht. Wir glaubten, daß auch in diesem Falle der Wunsch, an der Bildung des Gerichtes Theil zu nehmen, zum Eintritt in die Innung anfeuern würde, abgesehen von den im Uebrigen von der Innung gebotenen Vortheilen.

Solchergestalt haben wir uns bemüht, die Erwägungen, welche uns bei unserem Vorschlage, betreffs Abänderung des von den Innungen handelnden Titels VI. der G.-O. geleitet haben, klar zu legen, und hoffen, daß es uns gelungen sein wird, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß auf diesem Wege sowohl für die Verbesserung der gewerblichen Rechtspflege, wie für die Wiederherstellung des gewerblichen Friedens und die innere Hebung und Kräftigung des Gewerbestandes Ersprießliches geschehen kann.

Es erübrigt uns jetzt nur noch, einiges über die Gewerbegerichte, in Unterscheidung von den Innungsgerichten zu sagen.

Selbstverständlich wird es vielen Orten, namentlich in der ersten Zeit, nicht möglich sein, Innungsgerichte zu bilden. Theils wird es an kleineren Orten und bei kleineren Gewerben an der erforderlichen Anzahl von Gewerbsgenossen zur Bildung einer lebensfähigen Innung und zur genügenden Wahrnehmung der Functionen derselben fehlen, theils wird auch an manchem Orte das Verständniß für die Bedeutung derselben nicht in genügendem Maße vorhanden sein. In diesen Fällen würden wir in der Bildung von Gewerbegerichten nach der Art, wie sie der Regierungsantrag vorschlägt, einen erheblichen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand der Dinge erblicken. Wir haben deshalb unserem Vorschlage in Betreff der Bildung von Innungsgerichten in § 108 e—l diejenigen Bestimmungen angeschlossen, welche wir auf die Bildung von Gewerbegerichten und das Verfahren vor denselben anzuwenden vorschlagen. Wir sind dabei im Wesentlichen der mehrgedachten Regierungsvorlage gefolgt, und beschränken uns deshalb darauf, im Nachstehenden die Abweichungen zu motiviren.

Entsprechend dem § 108 a, Absatz 1 der Regierungsvorlage und entgegen den Beschlüssen der Reichstags-Commission rathen wir, die Zusammensetzung des Gerichtes auf einen Vorsitzenden und zwei Beisitzende zu beschränken. Je geringer die Zahl der Richter, desto größer die Aussicht, sowohl die Parteien zum freiwilligen Vergleich zu bewegen, wie auch im Falle des Durchhandelns der Sache, dieselbe zum raschen Abschluß zu bringen,

ohne daß darunter die Sachgemäßheit der Entscheidung Gefahr läuft. Die Erfahrung lehrt, daß die größere Zahl der Mitglieder des Gerichtes die Verhandlungen in die Länge zieht, und namentlich die Parteien in dem Bestreben bestärkt, für sich und ihre Sache die Sympathie der einzelnen Mitglieder des Gerichtes zu erwecken. Bei Vergleichsverhandlungen ist sogar ein Einzelrichter wirksamer als ein Collegium, namentlich sobald ihm erst eine längere Erfahrung zur Seite steht. Zu erwägen ist auch die unter allen Umständen bedeutende Schwierigkeit, stets die erforderliche Zahl von Beisitzern und Ersatzmännern ausfindig zu machen und zur regelmäßigen Theilnahme an den Sitzungen des Gerichts anzuhalten, eine Schwierigkeit, die mit jeder Vermehrung der Zahl der Beisitzer unverhältnißmäßig wächst und desto schwerer ins Gewicht fallen muß, je mehr es sich um großstädtische Verhältnisse handelt. Wir möchten deshalb entschieden davon abrathen, in gewöhnlichen Fällen mehr als zwei Beisitzer zuzuziehen. Um jedoch bei besonders wichtigen oder complicirten Sachen sowohl dem Wunsche der Parteien, wie vielleicht dem des Gerichtes selbst, nach Verstärkung der Zahl der Beisitzer entsprechen zu können, schlagen wir vor, in solchen Fällen es dem Vorsitzenden zu überlassen, auch eine größere Anzahl von Beisitzern zuzuziehen.

Die Frage, ob der Vorsitzende ein Jurist sein solle, haben wir offen gelassen. Dort, wo befähigte Nichtjuristen sich vorfinden, liegt gewiß kein Grund vor, sie auszuschließen, während es an manchen Orten sogar vorkommen kann, daß geeignete Juristen fehlen, während ein passender, das Vertrauen seiner Mitbürger genießender Privatmann vorhanden ist. Wir glauben, daß es unter solchen Umständen sich empfehlen wird, der Behörde die Auswahl freizulassen. Hier in Hamburg, wo jährlich Tausende von Fällen vor der städtischen Vergleichsbehörde zur Entscheidung kommen, fungirt ein Nichtjurist als Vorsitzender zur allgemeinen Zufriedenheit.

Was endlich die Remunerirung der Beisitzer anbelangt, so haben wir die Unentgeltlichkeit der Functionirung derselben nur als Regel aufgestellt, Ausnahmen jedoch zugelassen. Wir gingen von der Ansicht aus, daß dem richterlichen Amte, sofern es nicht berufsmäßig geübt wird, seine Bedeutung als bürgerliches Ehrenamt ohne dringende Veranlassung nicht geschmälert werden solle. Die heiklige Frage, ob die Diäten der Beisitzer von den Gemeindebehörden oder vom Staate zu zahlen seien, mußte gleichfalls gegen die Diäten ins Gewicht fallen, ebenso wie die erhöhte Kostspieligkeit des Verfahrens. Unter besonderen Verhältnissen jedoch, wo die Einrichtung eines Gewerbegerichtes an dem Mangel von Diäten scheitern könnte, mag die Zahlung solcher in der angegebenen Höhe zugelassen werden.

In § 108 f haben wir die Frage: ob Ernennung der Beisitzer durch die Gemeindevertretung, ob freie Wahl, unter gewissen Modificationen im ersteren Sinne entscheiden zu müssen geglaubt. In großen Städten wird die allgemeine Wahl, namentlich aus den Hülfsarbeitern, ihre sehr großen Schwierigkeiten haben, und ein sachdienliches Ergebniß schwerlich sicherstellen. Das außerordentlich rasche Fluctuiren der wahlberechtigten Bevölkerung wird ein fortdauerndes Umarbeiten der Wählerlisten zur nothwendigen Folge machen,

die Gewählten werden ebenfalls nur ganz selten während der ganzen Dauer ihrer Amtsperiode am Orte bleiben. Man wird ferner darauf gefaßt sein müssen, bei allgemeinen Wahlen nicht die zu dem Amte Tüchtigsten, sondern die aus anderen Ursachen notorischesten Hülfsarbeiter aus der Wahl hervorgehen zu sehen, wenigstens in der ersten Zeit, und es muß befürchtet werden, daß diese Uebelstände in Gemeinschaft das ganze System der Gewerbegerichte in Mißcredit bringen. Andererseits aber wird auch der Gemeindevertretung die genügende Personalkenntniß abgehen, um eine gute Wahl aus eigner Kenntniß treffen zu können, und man würde deshalb befürchten müssen, daß die Wahl in Wirklichkeit zur Bestätigung einer von einigen Personen aufgestellten Liste hinabsinken würde. Um dem vorzubeugen, schlagen wir vor, daß die Gemeindevertretung, resp. in den freien Städten die Bürgerschaft, zwei Commissionen ernenne, resp. für die selbständigen und die unselbständigen Gewerbetreibenden, denen alsdann unter Controle der öffentlichen Meinung die Wahl, resp. die Ergänzung der Beisitzer übertragen werden könnte.

An Orten, wo die Gemeindevertretung in Verbindung mit der oberen Verwaltungsbehörde die Ernennung der Beisitzer durch allgemeine Wahl für angebracht hält, würden wir auch gegen diesen Modus nichts einzuwenden haben; wir müssen uns jedoch dagegen erklären, denselben, wie die Reichstags-Commission wollte, allgemein vorzuschreiben.

Nachtrag.

Der von den Eingangs namentlich aufgeführten Mitgliedern der freien Commission ausgearbeitete, vorstehend abgedruckte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Tit. VI. der Gewerbe-Ordnung ist in der aus den Anmerkungen zu den §§ 103 d, 108, 108 b und 108 d ersichtlichen Fassung nebst den Motiven einigen mit den gewerblichen Verhältnissen und der Gewerbegesetzgebung vertrauten Männern, namentlich Mitgliedern des Reichstages, behufs gutachtlicher Aeußerung mitgetheilt worden. Wir haben mit Dank die Bereitwilligkeit anzuerkennen, mit welcher eine größere Anzahl der dieserhalb von uns zu Rathe gezogenen Männer unserem Ersuchen entsprochen haben, und geglaubt, diesen Dank nicht besser als durch besonders sorgfältige Erwägung der uns zugegangenen Bemerkungen bethätigen zu können. Der Gesetzentwurf ist deshalb nochmals eingehend von uns durchberathen worden, und haben wir uns zu einigen Abänderungen veranlaßt gesehen, die in dem vorstehenden Wiederabdruck des Entwurfs bereits berücksichtigt sind. Wir meinten, von einem Nebeneinanderstellen des Entwurfs in seiner ursprünglichen und in seiner gegenwärtigen Gestalt um so eher absehen zu können, als die getroffenen Abänderungen nicht principieller Natur und auch materiell nicht von größerem Umfange sind, die dem ersten Entwurf voraufgeschickte Einleitung und angefügten Motive somit unverändert bleiben konnten. In Bezug auf die beschlossenen Abänderungen sowie in Betreff derjenigen, uns seitens der geehrten Gutachter gemachten

Einwendungen, die wir nach eingehender Prüfung nicht glaubten acceptiren zu können, bemerken wir noch kurz Folgendes:

Der Vorschlag, die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten Innungsgerichten zuzuweisen, hat im Allgemeinen bei der Mehrzahl der Herren Gutachter Beifall gefunden; doch ist mehrfach gegen die Absicht monirt, auch die Streitigkeiten solcher Gewerbtreibenden, welche einer Innung nicht angehören, durch das Innungsgericht entscheiden zu lassen. Da dieses einen der wichtigsten Punkte unseres Vorschlages bildet, so haben wir, obgleich der Gegenstand bereits in denjenigen Berathungen, aus welchen unser Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hervorgegangen ist, sehr eingehend erwogen war, denselben nochmals sorgfältig debattirt, haben aber zu dem Schlusse kommen müssen, daß es aus praktischen Gründen nothwendig sei, bei unserem ersten Vorschlage stehen zu bleiben. Wollte man es in den Willen der einzelnen Gewerbetreibenden stellen, wo — vor welchem Gerichte — sie Recht nehmen wollen, so würde das zur völligen Rechtsunsicherheit in Streitigkeiten gewerblicher Natur führen. Jemand, der in irgend einer Klageangelegenheit von dem Innungsgerichte verurtheilt worden — seiner Ansicht nach natürlich immer zu Unrecht — würde, sobald er wieder in die Lage käme, eine Differenz gleicher oder ähnlicher Natur vor Gericht auszufechten, versuchen, die Sache vor ein anderes Gericht: Gewerbegericht oder gewöhnliches Gericht, zu bringen, und zu dem Zwecke häufig selbst vorziehen, aus der Innung auszuscheiden, um ihrer Jurisdiction zu entgehen, wenn die Sache für ihn wichtig genug wäre. Die Beschränkung der Rechtssphäre der Innungsgerichte auf die Innungsgenossen würde also nicht etwa zur Stärkung der Innung und ihrer Anziehungskraft auf die draußen stehenden Gewerbegenossen beitragen, sondern umgekehrt sehr leicht das gerade Gegentheil bewirken können, während allerdings Viele zum Eintritt in die Innung sich bewogen fühlen werden, wenn sie wissen, daß ihre Streitigkeiten vor derselben zur Erledigung kommen, um bei Zusammensetzung des Innungsgerichts mitwirken zu können.

Dagegen ist uns nun freilich der Einwand gemacht: So wenig man nach den heutigen Auffassungen Jemanden zwingen könne, Mitglied einer Innung zu werden, so wenig werde man ihn zwingen können, seine Streitigkeiten durch ein Innungsgericht entscheiden zu lassen, wenn er im Uebrigen der Innung nicht angehöre. Dieser Einwand erscheint uns nicht stichhaltig. Man zwingt jetzt Jedermann, sein Recht vor Gerichten zu suchen, auf deren Besetzung er nicht den mindesten Einfluß hat. Man will die Gewerbetreibenden jetzt zwingen, ihre Streitigkeiten durch Gewerbegerichte entscheiden zu lassen, die möglicherweise nicht einmal durch Genossen des betreffenden Gewerbes besetzt sind, also in Bezug auf Sachkenntniß nicht mehr bieten, als die gewöhnlichen Gerichte. Es wird deshalb keine zu große Zumuthung an einen Gewerbtreibenden sein, seine Streitigkeiten vor einem Innungsgerichte zu verhandeln, das unserer Meinung nach den vorgeschlagenen Gewerbegerichten gegenüber wesentliche Vorzüge besitzt, namentlich in Bezug der Sachkenntniß. Wir müssen deshalb an unserem Vorschlage in Betreff der Competenz der Innungsgerichte festhalten, und würden bei einer Einengung

derselben in dem angedeuteten Sinne die Lebensfähigkeit der Innungsgerichte bedroht sehen. Aus demselben Grunde haben wir auch den Vorschlag, den § 108 b 1 wie folgt lauten zu lassen: Zuständig ist diejenige Innung, „welcher der Beklagte angehört", nicht acceptiren können. Vielmehr haben wir, um auch den Fall zu berücksichtigen, daß der Beklagte, z. B. als Fabrikant, mehrere Gewerbe betreibt, die jetzige Fassung des § 108 b 1 wählen müssen.

Ein anderer Vorwurf, der unseren Innungsgerichten gemacht ist, geht dahin, daß sie zu schwerfällig sein würden; ein Einzelrichter — Mitglied der Gemeindebehörde oder der Innung — werde rascher entscheiden. Nun verkennen wir gewiß nicht, daß ein Einzelrichter wesentliche Vorzüge vor einem Collegium besitzt, wie daß die Raschheit des Verfahrens nur dadurch gewinnen kann, wenn das Gericht aus möglichst wenigen Personen besteht. Wir haben deshalb auch in § 108 a es dem Innungsstatut überlassen, die Bildung und Zusammensetzung des Innungsgerichtes zu regeln. Glaubt eine Innung nicht in der Lage zu sein, ein collegialisch zusammengesetztes Innungsgericht zu bilden — etwa in Folge geringer Mitgliederzahl in kleinen Orten, — oder wünscht sie aus anderen Gründen einen Einzelnen mit der Rechtsprechung zu betrauen, so wird sie im Innungsstatut demgemäß Vorschriften treffen können.

Bei den Gewerbegerichten aber wird man, um den Vortheil der gewerblichen Sachkenntniß nicht einzubüßen, die Beisitzer nicht entbehren können, und haben wir uns bereits auf die kleinstmögliche Zahl von 2 Beisitzern, je einen aus Arbeitgebern und Arbeitern, beschränkt, während vielfach, namentlich von Vertretern des rheinländischen Gewerbestandes, auf Grund dortiger Erfahrungen 4 gefordert werden. Wir wiederholen: wir geben es zu, daß es für die Wirksamkeit des Gerichtes, namentlich beim Sühneversuch, vortheilhaft ist, möglichst wenig Richter zu haben; weiter aber konnten wir nicht gehen, als indem wir die Zahl auf 2 herabsetzten, wenn wir die Zusammensetzung des Gerichts aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht fahren lassen wollten. Nun ist freilich auch diese Zusammensetzung angefochten, und zwar hat man die Unparteilichkeit des Gerichtes dadurch gefährdet gesehen, wenn die Beisitzer dergestalt von verschiedenen Classen und nach Classen gewählt werden. Wir glauben jedoch vielmehr, daß die Zusammensetzung des Gerichtes aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern das einzige Mittel ist, um demselben das Zutrauen namentlich der arbeitenden Classe zu verschaffen, und theilen die Befürchtung wegen Parteilichkeit der Beisitzenden nicht. Wo bisher derartige Versuche gemacht sind, haben solche Befürchtungen sich als unbegründet erwiesen; ja hier in Hamburg gilt die lediglich aus Arbeitgebern zusammengesetzte Vergleichsbehörde in Arbeitgeberkreisen vielfach als zu sehr arbeiterfreundlich, während umgekehrt ihre Unparteilichkeit von Arbeitern noch niemals angezweifelt ist. Sollte die Befürchtung, daß Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeitgeber, Arbeiter zu Gunsten ihrer Genossen auftreten, also im Stande wären, das Recht zu Gunsten von Classeninteressen zu beugen, begründet sein, so müßte nicht nur auf die Mitwirkung der Beisitzer bei den Gewerbe- und Innungsgerichten, sondern noch auf viel mehr verzichtet werden.

Wir z. B. würden in solchem Falle die Möglichkeit irgend welchen Zusammenwirkens, also auch die Möglichkeit des Bestehens gemischter Innungen aus Arbeitgebern und Hülfsarbeitern überhaupt anzweifeln.

Des Weiteren ist ferner von mehr als einer Seite vorgeschlagen, Bestimmung dahin zu treffen, daß den Innungs- oder Gewerbegerichten die Befugniß beigelegt werde, in Fällen, wo auf eine Leistung erkannt ist, die Erfüllung dieser Leistung sofort unter Execution zu stellen, und eventuell durch Androhung und Vollstreckung von Haftstrafen zu erzwingen, ähnlich wie dies s. Z. auch vom Hamburger Senate in seinem Antrage bezüglich der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten geschehen ist.

Es ist dies (die executio ad faciendum) bekanntlich eine der bestrittensten Fragen der Gegenwart, namentlich soweit sie mit der vielerörterten Contractbruch-Angelegenheit in Verbindung steht, und wir haben geglaubt, sie hier nicht nebenher bei Gelegenheit eines Vorschlages auf Einsetzung von Innungsgerichten erledigen, sondern sie der Entscheidung durch die zu erwartenden großen Justizgesetze überlassen zu sollen.

Dieses wären die Haupteinwände, welche gegen die Innungsgerichte, wie wir sie vorgeschlagen haben, erhoben sind. Daneben ist noch von zwei Seiten monirt, daß wir zu weit in die Specialitäten des Verfahrens u. dgl. eingegangen seien, und wird dieser Tadel von einem der Herren Gutachter darauf basirt, daß die Innungsgerichte nicht eigentlich Recht sprechen, sondern nur vorläufig erzwingbare Vergleichsvorschläge machen sollen, während die von der Regierung vorgeschlagenen Gewerbegerichte die ersten Gerichte erster Instanz zu bilden hätten. Dieser Standpunkt ist aber dem unsrigen principiell entgegengesetzt; wir betrachten die Innungsgerichte als (in ihrer Competenz) wirklich Recht sprechende Körperschaften und haben deshalb geglaubt, einige, zum Theil der hiesigen Praxis entnommene, Vorschriften in Betreff des Verfahrens hinzufügen zu müssen, wobei der Gerichtspraxis immerhin später noch ein großer Spielraum bleiben würde.

Von verschiedenen Seiten ist uns der Rath gegeben, besonders energisch auf Bestrafung des Contractbruchs und Einführung von Arbeitsbüchern zu dringen, und von einer Seite wird die Ansicht betont, daß nur durch Verbesserung des Lehrlingswesens, durch Einführung allgemeiner Gesellenprüfungen, geholfen werden könne. Die Bestrafung des Contractbruches ist eine Rechtsfrage, die nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit hineingehört; die Einführung von Arbeitsbüchern und die Beaufsichtigung und Prüfung der Lehrlinge sehen wir als Innungssache an, die in das Innungsstatut gehört, und dort, je nach den besonderen Verhältnissen des Gewerbes, entschieden werden muß.

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen über zwei Urtheile in Betreff der vorliegenden Arbeit, die, von ganz verschiedenen Seiten und Standpunkten ausgehend, nur darin einig sind, daß sie ihr die Möglichkeit des praktischen Erfolges absprechen.

Das eine ertheilt unserer Vorlage ein uns sehr schmeichelhaftes Lob, um damit zu schließen, sie eine gänzlich aussichtslose Sisyphusarbeit zu nennen,

weil derselben noch viel zu viel vom alten Zunftwesen anhafte; Gründe für dieses harte Urtheil sind weiter nicht gegeben. Unserer Ansicht nach ist der jetzt von uns gemachte Vorschlag himmelweit von dem entfernt, was schließlich als besonderes Merkmal des Zünftlerischen galt; wir verlangen kein Vorrecht für irgend einen Theil, wir wollen Niemanden an der freien Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit hindern. Wohl aber glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß in den Arbeitnehmer-Verbänden, wie sie seit Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung entstanden sind, die Zunft — jetzt aber lediglich als Hülfsarbeiterzunft — in ihrer schroffsten Form und mit ihren schlimmsten Auswüchsen wieder lebendig geworden ist, und daß diese Arbeiterzünfte das ganze gewerbliche Gebiet binnen Kurzem allein beherrschen werden, zur ernstesten Gefährdung des bisher noch mühsam geretteten Theiles des unabhängigen Gewerbebetriebes, wenn es nicht gelingt, dem Vordringen dieser einseitigen Arbeiter-Organisationen durch gemeinsame Organisationen Halt zu gebieten und das bereits eroberte Terrain allmählich wieder abzuringen. Leicht wird die Arbeit ohnehin nicht sein, aber sie muß gethan oder wenigstens versucht werden, wenn nicht der deutsche gewerbliche Mittelstand, — und vielleicht viel mehr — in dem sonst unvermeidlichen Kampfe allmählich, aber sicher zu Grunde gehen soll.

Das ist denn auch die Antwort, die wir auf das zweite unseren Bestrebungen ungünstige Urtheil haben, das Urtheil nämlich: Ihr werdet nicht durchdringen, weil ihr viel zu sehr Idealisten seid. Was ihr da vorschlagt von Verständigung, Zusammenwirken und Versöhnung ist Alles aussichtslos; die Dinge sind viel zu weit gediehen, die Feindschaft der speciell s. g. arbeitenden Classe gegen alle übrigen Classen ist viel zu groß, der Antagonismus zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist viel zu erbittert, als daß von solchen Versuchen noch etwas zu hoffen wäre. Es giebt nur noch Eins: Kampf gegen Kampf; der arbeitenden Classe die Spitze bieten, so lange es geht.

Wir aber haben geglaubt, dem Pessimismus nicht so weit nachgeben, sondern wenigstens einen Versuch machen zu müssen, ob der jetzt im deutschen Gewerbstande wüthende innere Krieg nicht doch noch zum Frieden gewandt werden könnte. Das aber geben auch wir Allen, an die wir uns wenden, zu bedenken: Zeigt es sich wirklich, daß es unmöglich ist, auf diesem Wege, den wir nach langer, ernster Prüfung für den einzig noch offenen halten, zu einer Versöhnung zu gelangen, dann dürfte an die Herbeiführung eines friedlichen Ausgleiches der jetzt das ganze gewerbliche Leben auf's Tiefste erschütternden Parteikämpfe schwerlich noch zu denken sein. Was dann kommen wird, wenn das Wohl des Staates durch diesen fortgesetzten Kampf allmählich, aber sicher zu Grunde gerichtet wird, haben nicht die zu verantworten, die nach Kräften das Ihrige gethan haben, einen Weg zum Frieden zu bahnen, wenigstens so gut sie es verstanden.

Hamburg, im Oktober 1874.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

X.

Reform des Lehrlingswesens.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.